UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Erster Band.

Erste Abtheilung.

Druck und Papier
von Friedrich Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf

Verfassung und Verwaltung des Reichs

von

Dr. Karl Hoeck,

Professor der Universität Göttingen.

Erster Band.

Erste Abtheilung.

Braunschweig,

Verlag von George Westermann.

1841.

23302
6/6/92

Vorwort.

Das Werk, dessen ersten Theil ich hiemit der gelehrten Welt übergebe, hat sich die Erforschung und Darstellung sowohl der äußeren Ereignisse, als auch der inneren Zustände des römischen Imperatoren-Reiches, von seinem Ursprunge bis auf den Tod Constantin's des Großen, zum Ziele gesetzt. Ohne irgend eine der historisch bedeutsamen Erscheinungen im Leben der römischen Welt auszuschließen, faßt es vorzugsweise die Verfassung und Verwaltung ins Auge. — Was die Anordnung und Behandlung des reichhaltigen Stoffs anlangt, so versteht sich von selbst, daß die annalistische Form einer Hauptquelle, des Cassius Dio, und die von Tillemont wie von andern eben so gehaltene Vertheilung des Materials einem höhern Gesetz der Einheit weichen mußten. Nur bei der äußern Geschichte bildet die Chronologie den Faden der Erzählung; die einzelnen Einrichtungen, Gesetze u. s. w. konnten nicht stets da auch erörtert werden, wo sie zuerst ins Leben traten. Eben so wenig war es rathsam und möglich, bei jedem einzelnen Kaiser sogleich alles zu berichten, was sich unter ihm Denkwürdiges ereignet, oder wohl gar stets von neuem in eine Schilderung von Zuständen abzuschweifen. Eine

solche Zerstückelung des Stoffs würde mehr Verwirrung als Aufhellung herbeigeführt haben. Nur da, wo die bedeutenden Krisen des Lebens der römischen Welt liegen, gebe ich ein umfassendes Bild der Zustände des Reichs; es wird bei August, bei den Antoninen und bei Constantin aufgestellt werden.

Sowohl der Umfang meines Werkes, das auf fünf bis sechs Theile, von ähnlicher Ausdehnung wie der gegenwärtige, berechnet ist, legte mir gewisse Schranken der Behandlung des Stoffs auf, als auch der Character einer darstellenden Geschichte. Wo es nur verstattet war, habe ich es vermieden, das Detail der Forschung, welches zu den Resultaten führte, in den Text aufzunehmen. Selbst die Noten enthalten, außer den Beweisstellen, meistens nur Fingerzeige der Untersuchung. Für einzelne unumgänglich nöthige Beweisführungen sind Excurse bestimmt.

Die zweite Abtheilung des ersten Bandes erscheint in wenigen Monaten und wird, außer der Fortsetzung der äußern Geschichte bis zum Tode August's, eine Darstellung der Zustände des Reichs und namentlich der Verwaltung enthalten. Beide Abtheilungen bilden ein eng verbundenes Ganze, und nur durch die Wünsche eines umsichtigen Verlegers, welchem ich die geschmackvolle Ausstattung des Buches danke, konnte ich bewogen werden, in das getrennte Erscheinen zu willigen.

Göttingen, den 1. Mai 1841.

Karl Hoeck.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Die römische Verfassung bis auf die Gracchen.

Servius Tullius, S. 2. Der Kampf der Stände, 4. Das Decemvirat, 6. Die gallische Eroberung, 9. Die licinische Gesetzgebung, 10. Die publilischen Gesetze, 11. Das hortensische Gesetz, 13. Die Tribut- und Centuriatcomitien, 14. Das Volkstribunat, 17. Polybius über römische Verfassung, 20. Der Senat, 21. Innere Gebrechen des Staats, 24.

II. Die Gracchen.

Ungleichheit des Vermögens, Verfall des Ackerbaues, Verschwinden des Mittelstandes, 27. Tiberius Gracchus, 30. Cajus Gracchus, 25. Livius Drusus, 37. Folgen der gracchischen Unruhen, 40.

III. Das Sinken des Senats und die Siege der Volkspartei.

Marius, 43. Saturninus und Glaucia, 48. Die Italiker und ihre Stellung Rom gegenüber, 52. Livius Drusus, 56. Der Bundesgenossenkrieg, 57. Die Lex Julia, 58.

IV. Sulla und seine Staatsreform.

Marius und Sulla, 60. Sulla zieht gegen Mithridates, die Marianer wüthen in Rom, 64. Sulla's Rückkehr, 67. Proscriptionen, 69. Sulla's Dictatur, 71; Verfassungsreform, 74; Abdankung, 82. Beurtheilung seiner Verfassung, 83. Reaction gegen sullanische Einrichtungen, 87.

Erstes Buch.

Von Sulla's Tode bis auf Cäsar's Tod.

676—710.

Erstes Kapitel.

Pompejus und Cäsar bis zur Rückkehr des letztern aus Spanien.

Verändertes Verhältniß der Parteien, 94. Pompejus der Große, 96. Seine Herstellung des Tribunats, 99. Ist nicht Demagoge durch innere Neigung, 101. Julius Cäsar, 102. Sein Verhältniß zu Pompejus, 104. Pompejus bekriegt die Seeräuber und Mithrida-

tes, 105. Cäsar, Erwecker der marianischen Partei, 109; entschiedener Gegner der Optimaten, 110. Pompejus' Rückkehr aus dem Orient, 116. Cäsar geht als Proprätor nach Spanien, 118. Pompejus' Triumph, 119.

Zweites Kapitel.

Das erste Triumvirat bis auf Cäsar's Proconsulat.

Cäsar's Rückkehr aus Spanien, 121. Das Triumvirat des Pompejus, Crassus und Cäsar, 122. Cäsar's Consulat und seine Gesetze, 123. Die Lex Vatinia und Cäsar's Provinzen, 130. Clodius und seine Gesetze, 132. Cicero's Verbannung, 136.

Drittes Kapitel.

Cäsar's Proconsulat bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges.

Cäsar in Gallien, 137. Pompejus' schwierige Lage in Rom, 139. Zusammenkunft der Triumvirn in Luca, 142. Unruhen in Rom von Pompejus befördert, 145. Pompejus Consul ohne Collegen, 147; befreundet sich mit der Senatspartei, 148. Mißhelligkeiten zwischen ihm und Cäsar, 150. Kriegserklärung gegen den letztern, 163.

Viertes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zum Tode des Pompejus.

Cäsar überschreitet den Rubico und dringt gegen Rom vor, 164. Pompejus verläßt mit dem größten Theile der Optimaten die Stadt, 168. Cäsar in Rom, 170; geht nach Spanien, 172. Cäsar's erste Dictatur und vorläufige Anordnungen in Rom, 174. Cäsar setzt nach Griechenland über, Schlacht bei Pharsalus, 180.

Fünftes Kapitel.

Von Pompejus' Tode bis Cäsar's Tod.

Cäsar's Erhebung in Rom, 182. Steigerung seiner Ehren und Vorrechte nach Besiegung der Pompejaner in Africa, 184. Cäsar's Sieg über die Pompejaner in Spanien, 187. Der Senat überbietet alle früheren Beschlüsse, 188. Cäsar's Anordnungen und Gesetze, 193. Sein Streben nach dem Königthum, 202. Sein Tod, 210.

Zweites Buch.

Von Cäsar's Tode bis auf die Schlacht bei Actium.

710—723.

Erstes Kapitel.

Antonius' Umtriebe und Octavian's Ankunft in Rom.

Allgemeine Amnestie, 214. Cäsar's Testament und Todtenfeier, 215. Antonius beherrscht alle Verhältnisse in Rom, 217. Octavius, 219.

Seine Ankunft in Rom, 222. Seine Händel mit Antonius, 224. Sein Verhältniß zum Senat, 228. Sieg bei Mutina über Antonius, 230. Octavian führt sein Heer gegen Rom und erzwingt das Consulat, 232.

Zweites Kapitel.

Das Triumvirat des Antonius, Lepidus und Octavian bis auf den Vertrag von Brundusium.

Die Proscriptionen, 237. Krieg gegen Brutus und Cassius, 240. Antonius im Orient, 243. Octavian's bedenkliche Lage in Italien, 244. Seine Händel mit der Fulvia, 246. Der perusinische Krieg, 248. Anstalten zum Kriege gegen Antonius, 252. Der Frieden wird durch die Veteranen erhalten, 253.

Drittes Kapitel.

Vom brundusinischen Vertrage bis auf Lepidus' Entsetzung.

Bündniß mit Sextus Pompejus bei Misenum geschlossen, 255. Bruch mit demselben, 259. Agrippa, Schöpfer der römischen Seemacht, 262. Entschiedener Sieg über Sextus und dessen Flucht, 268. Lepidus' Entsetzung, 269.

Viertes Kapitel.

Das Duumvirat bis zum völligen Bruch Octavian's mit Antonius.

Octavian's Auszeichnung in Rom, 273. Seine Anordnungen, 274. Antonius' unglückliches Unternehmen gegen die Parther, 276. Sein thörichtes nnd anstößiges Betragen, 280. Octavian und Antonius rüsten sich zum Kriege, 287.

Fünftes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zur Schlacht bei Actium.

Antonius' Testament, 292. Der Kleopatra wird der Krieg angekündigt, 293. Die Heere der beiden Gegner, 295. Die Seeschlacht bei Actium, 299.

Drittes Buch.

Von der Schlacht bei Actium bis zur Vollendung der Gewaltfülle Octavian's.

723 — 742.

Erstes Kapitel.

Octavian bis zu seiner Rückkehr nach Rom.

Octavian's erste Maßregeln nach der Schlacht, 302. Meutereien unter den Veteranen in Italien, 304. Antonius' und Kleopatra's Untergang, 305.

Zweites Kapitel.

Octavian's Rückkehr nach Rom, sein Triumph und seine nächsten Maßregeln.

Mäcen und Agrippa, 310. Senatsbeschlüsse für Octavian, 313. Octavian feiert den Triumph, 314; ihm wird das Obercommando über die Streitkräfte bestätigt, 318; er erhält die censorische Gewalt, 320; wird Princeps Senatus, 324; seine Bestrebungen, die Gunst der Römer zu gewinnen, 325.

Drittes Kapitel.

Octavian gewinnt die zehnjährige militärische Vorstandschaft des Reichs und die lebenslängliche tribunicische Gewalt.

Octavian's Abdankungsposse, 327; er wird Generalissimus des Reichs auf zehn Jahre, 329; erhält den Namen Augustus, 331. Augustus in Gallien und Spanien, 333. Seine Rückkehr und Krankheit, 334. Die lebenslängliche tribunicische Gewalt, 337.

Viertes Kapitel.

Familienverhältnisse August's.

August's Heirathen, 343. Livia und ihre Bestrebungen, 344. Marcellus, 346; dessen Zwist mit Agrippa, 349. Agrippa heirathet die Julia, 355.

Fünftes Kapitel.

Die äußern Provincialverhältnisse bis zum Jahre 735.

Spanien, 357. Sicilien, Sardinien, Corsica, Africa, 358. Cyrene, Aegypten, 359. Asia, Bithynien, 362. Die Vasallenstaaten, 363. Lycien, 367. Syrien, 368. Judäa, 370. Die Parther, 373. Armenien, 375. Achaja und Macedonien, 376. Illyricum, 377. Pannonier, 378. Dalmatier, 379. Das transalpinische Gallien, 381. Alpenvölker, 383. Der goldene Meilenzeiger, 386.

Sechstes Kapitel.

Die Vollendung der Gewaltfülle August's.

Die consularische Gewalt, 389. Läuterung des Senats, 383. Das höchste Priesterthum, 395.

Siebentes Kapitel.

Der Inbegriff der Gewalt August's und ihr Verhältniß zu den republicanischen Verfassungs-Organen.

Die gesetzgebende Gewalt, 397. Entscheidung über Krieg und Frieden, 400. Die richterliche Gewalt, 402. Der Senat, 408. Republicanische Magistrate, 410. Kaiserliche Beamten, 413. Die factische Gewalt des Kaisers, 315.

Achtes Kapitel.

August's Maximen, Privatleben und Character.

August's Verhalten im Senat, in den Comitien, vor den Gerichtshöfen, 316. Sein häusliches Leben, 418. Sein Character, 421.

Einleitung.

I.

Die römische Verfassung bis auf die Gracchen.

Die Stämme, aus deren Vereinigung der römische Staat erwuchs, hatten nicht ohne Kampf den Grund und Boden ihres anfangs beschränkten Stadtgebiets gewonnen, mit den Waffen mußten sie ihn sichern und durch Waffen erweiterten sie ihn. Kraft und Tapferkeit waren die Bedingungen der Gründung und des Bestehens dieser neuen Niederlassung, welche, für den regelmäßigen Erwerb ihrer Lebensbedürfnisse, auf Ackerbau hingewiesen war und mithin auf der gesundesten Grundlage ruhte. Der Beruf der Nation war getheilt zwischen Krieg und ländlichen Beschäftigungen; der mäßige Ackerbesitz nöthigte zu Einfachheit in Sitte und Lebensgenuß. Roms älteste Staatsgenossen besaßen auf diese Weise Eigenschaften, die wohl im Stande sind, den Wachsthum eines Staats zu fördern; aber Niemand wird jene Bedingungen schon allein als die Bürgschaft für Roms folgende Größe nehmen; auch hob sich die Nation in den ersten vier Jahrhunderten seit ihrer Bildung so allmälig, daß dieses langsame Emporwachsen des Staats fast eben so auffallend ist wie die nachfolgende plötzliche Ausdehnung. Roms äußere Geschichte ist ein Räthsel ohne das Verständniß seiner innern. Was anfänglich das Aufblühen verzö-

gerte, das hat nachher die Nation stark gemacht, und wodurch sie stark geworden, das hat später den Staat zerrüttet: in Roms Verfassung liegt sein Geschick.

Bis auf den König Servius Tullius bestand der römische Staat als solcher nur aus einem Theile seiner Bewohner. Bloß die Patricier waren in Tribus, Curien und Geschlechter gesondert [1]), nur sie vereinigten sich zu einer Volksversammlung, den Curiatcomitien, bildeten einen Senat, wählten aus ihrer Mitte den König sowie andere Beamten, und übten allein alle Hoheits- und Regierungs-Rechte. Den patricischen Geschlechtern waren die Clienten verbunden, aber nur als Hörige, keineswegs als Theilhaber an deren Ehren und politischen Rechten. Sie waren mit den Patriciern nach Rom gekommen, bildeten großentheils deren Waffenstärke und wurden dafür von ihnen mit Land oder auf andere Weise versorgt, falls sie sich nicht selbst ernähren konnten; ihr erbliches Verhältniß der Abhängigkeit setzte sich hier fort. In dem römischen Herrschaftsgebiete wohnten außerdem die Plebejer, welche mit den Clienten anfänglich eben so wenig gemein hatten [2]) wie mit den Patriciern. Sie waren die ehemals freien Bürger jener Ortschaften und die Eigenthümer der Feldmarken, über welche die Patricier nach dem Recht der Eroberung entschieden. Aus den Händen der Sieger hatten die Plebejer einen Theil der Grundstücke zurück erhalten, aber ihre früheren Gemeinwesen waren aufgelöst, und dem römischen Staate gehörten sie eigentlich nur vermöge ihrer Leistungen an.

Diese schroffe Scheidewand zwischen dem herrschenden Volke der Patricier und der unterthänigen Gemeinde der Plebejer

---

[1]) Livius X, 8.

[2]) Liv. II, 64. M. s. Niebuhr's röm. Gesch. I, p. 655.

ward in gewisser Hinsicht durch Servius beseitigt, der für die Plebs eine Organisation schuf und sie in eine politische Verbindung mit dem Staate setzte. Er theilte das gesammte römische Gebiet in dreißig Bezirke (örtliche Tribus), und ordnete die in jedem derselben ansässigen Plebejer zu einer Genossenschaft unter einem Vorsteher. Servius stiftete ferner, neben den alten Curiatcomitien, eine neue Volksversammlung, die Centuriatcomitien, an welchen, außer den Patriciern und denjenigen Clienten, welche eigenes Vermögen besaßen, auch die Plebejer nach Maßgabe eines Census Theil hatten. Seit dieser Zeit übte nun auch die Gemeinde Hoheitsrechte, indem sie ihr Ja oder Nein in dieser Volksversammlung, auf Antrag des patricischen Senats, bei Wahlen und bei der Gesetzgebung aussprechen konnte. Die Schatzung diente aber außerdem, die Pflichten in Bezug auf Kriegsdienst und Abgaben auf billige Weise zu regeln. Auf diese Weise war der Anfang gemacht, die Plebejer den Patriciern näher zu bringen; auch sie gehörten jetzt zum römischen Volke, obgleich sie noch lange der zurückgesetzte Theil desselben blieben.

Was Servius gestiftet, suchte Tarquinius zu vernichten, der die Centuriatcomitien nicht zusammen rief, die billige Besteuerung nach dem Census aufhob, das frühere Kopfgeld wieder einforderte und die Plebejer zu harten Frohnarbeiten zwang [1]). Der beginnende Freistaat, nach Aufhebung des Königthums, gab freilich die Centuriatcomitien zurück und gewährte jedem Bürger das Recht der Berufung von den höchsten Strafurtheilen der Magistrate an diese Versammlung [2]). Aber bald brachte der Krieg des Porsena Unglück über Rom, das vorzüglich die

---

[1]) Dionys. Halic. IV, 43. 44.

[2]) Cic. de rep. II, 31. Dionys. V, 19.

Gemeinde hart traf. Ein Drittheil der römischen Feldmark mußte an die Etrusker abgetreten werden [1]), viele Plebejer, ihres Landeigenthums beraubt, wurden den Patriciern verschuldet, und diese übten das harte Schuldrecht, wonach der Zahlungsunfähige in die Knechtschaft seines Gläubigers fiel, mit schonungsloser Strenge. Hierzu kam die Einsetzung einer neuen Magistratur ohne Provocation, der Dictatur, welche ganz eigentlich gegen die Plebejer gerichtet war.

Die Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen der Patricier wurden der Anlaß zu dem ersten Auszuge der Plebs auf den heiligen Berg, jenseits des Anio; aber ihr Entschluß, sich von dem römischen Staate zu trennen und eine neue Stadt zu gründen, macht es den Patriciern räthlich, mit den Fortgezogenen zu unterhandeln. Nach getroffenem Abkommen in Bezug auf die Schuldner werden den Plebejern fünf, alljährlich aus den Classen zu wählende, Tribunen gegeben, um sie gegen die Gewalt der patricischen Magistrate zu schützen, und damit jene plebejischen Beamten das vermögen, werden sie mit dem hohen Vorrecht persönlicher Unverletzbarkeit bekleidet [2]). Außerdem werden ihnen allgemeine Versammlungen ihrer Standesgenossen, die Tributcomitien, eingeräumt, und zwar mit der Befugniß, über die zu richten, welche an den Gerechtsamen der Plebejer freveln [3]). Diese Zugeständnisse vom Jahre 261 sind die Grundlage, auf der die Plebs, mit ihren Tribunen an der Spitze, sich weiter empor ringt, sie sind aber auch die Anfänge eines Staats im Staate und eines Zwiespalts in der Verfassung, welcher nicht wieder verschwand. Die neuen Be-

---

[1]) M. s. Niebuhr I, p. 462. 622.

[2]) Dionys. VI, 87. 89. Liv. II, 33.

[3]) Dionys. VII, 59. Festus s. v. sacer mons.

schützer der Gemeinde waren nicht lässig in ihrem Amte. Schon im Jahre 283 verschafft der Tribun Volero Publilius den Plebejern das Recht, daß sie in den Tributcomitien, auf den Antrag ihrer Magistrate, über allgemeine Staatsangelegenheiten, selbst über Krieg, sich berathen können und Beschlüsse (plebiscita) zu fassen befugt sind [1]). Was die Tribus auf diese Weise beschlossen, war freilich an sich noch kein allgemeines Gesetz, sondern wurde dazu erst durch Zustimmung des Senats und der Curien; aber in die Tributcomitien war durch das Recht der Debatte politisches Leben gebracht, und die Tribunen konnten ihre Standesgenossen für oder gegen einen Centurienbeschluß in voraus stimmen. Zu gleicher Zeit gelangte die Wahl der Tribunen und ihrer Gehülfen, der plebejischen Aedilen, an die Tribusversammlung [2]). Um den Schutz der Plebejer zu verstärken, ward im Jahre 297 die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn gebracht [3]).

Bedeutendes hatte die Plebs seit einigen dreißig Jahren errungen, ihre weitere Entwicklung mußte entweder den Staat völlig in zwei verschiedene Verfassungs-Körper trennen, oder sie den Patriciern gleichstellen. Ein Stillstand auf den ersten Stufen ihres politischen Daseins ließ sich von der Gemeinde um so weniger erwarten, je mehr dieser zahlreiche Theil der Nation durch seine neuen Gerechtsame das Gefühl der Einheit und Kraft gewann. Von allen curulischen Aemtern waren die Plebejer ausgeschlossen und deßhalb namentlich der richterlichen Willkür vielfach preisgegeben; die Ehre der Anführung im Kriege und der Gewinn der Eroberungen fiel den Patriciern

---

[1]) Dionys. IX, 43. Zonaras VII, 17.

[2]) Liv. II, 56.

[3]) Liv. III, 30.

anheim, und doch vermochten diese nicht ohne Plebejer zu siegen. Heirathen zwischen beiden Ständen waren nichts weniger als selten, aber sie hatten nicht die juristischen Folgen einer römischen Ehe, denn zwischen beiden Ständen fand kein Connubium statt. Endlich, die Plebs hatte ihre Tribunen, aber nicht überall vermochten diese, patricischem Frevel und Hohn zu steuern. Diesen und anderen Uebelständen mit einemmale abzuhelfen, erfolgten bereits im Jahre 292 die Anträge des Cajus Terentilius Arsa, welche, öfter wiederholt, endlich zur Decemviralgesetzgebung führten. Die Forderungen der Plebejer gingen auf eine neue Gesetzgebung, welche beide Theile der Bürger umfassen, diese in wesentlichen Punkten gleichstellen und das Consulat beschränken sollte [1]). Noch war es möglich, die Nation zu wirklicher Einheit der Verfassung zurück zu führen; aber die nach zehnjährigem Sträuben erfolgte Willfährigkeit der Patricier war leider nicht redlich gemeint, und noch weniger entsprachen die beiden letzten der zwölf aufgestellten Tafeln und die Decemviralverfassung, welche im Jahre 304 als die neue Ordnung der Dinge hervortrat, den Erwartungen der Plebejer. Die Gemeinde sah sich getäuscht: ihr politisches Leben war vernichtet und die Gleichstellung mit den Patriciern nicht erfolgt, das Connubium blieb ihnen versagt und das unmenschliche Schuldrecht bestand fort; die Unbilde des Gewohnheitsrechts trat nur noch kränkender durch die Urkunden des neuen Grundgesetzes hervor. Den gährenden Unwillen der Plebejer brachte ein Frevel des Appius Claudius — der Seele des zweiten Decemvirats — zum Ausbruch, und in drohendem Aufstande fordern sie das Verlorene zurück. Die Patricier sehen sich genöthigt, mit den zum zweitenmale auf

[1]) Liv. III, 9 ff. Dionys. X, 1 ff.

dem heiligen Berge Lagernden in Unterhandlung zu treten; Lucius Valerius und Marcus Horatius werden die Friedensstifter, die Herstellen der alten und die Schöpfer neuer plebejischer Rechte [1]). Das Decemvirat wird abgeschafft, das Consulat wieder hergestellt; die Plebs erhält ihre Tribunen und Aedilen mit der aufs neue versicherten Unverletzlichkeit zurück; außerdem soll die Todesstrafe jeden treffen, der einen Magistratus ohne Provocation einsetzt, und diese geht jetzt an die Centuriatcomitien. Erhalten blieb aber, was das erste Decemvirat zur Vereinigung der Nation festgesetzt hatte, Patricier und Clienten sind jetzt, wie die Plebejer, in sie aufgenommen [2]). Dies wirkte natürlich auf die Stellung der Tribunen und der Tributcomitien zurück, jene werden nun zu einer allgemeinen Obrigkeit und diese zu einer Nationalversammlung, gleich den Centurien. Was aber das Wichtigste war, ein valerisches Gesetz bestimmte [3]), daß die Beschlüsse der Tribus (plebiscita) für die ganze Nation eben so bindend sein sollten wie die der Centurien (leges), falls sie, was ja auch bei diesen erforderlich war, die Billigung des Senats und die Bestätigung der Curien erlangt hätten [4]).

Eine Vereinigung der Nation war nun freilich durch das Decemvirat herbeigeführt, keineswegs aber eine Gleichstellung. Wählbarkeit zu den curulischen Aemtern und Connubium hatten die Plebejer selbst durch ihren Aufstand nicht erlangt. Indeß waren sie jetzt in einer vortheilhaftern Lage, um das vor-

---

[1]) Liv. III, 54 ff. Dionys. XI, 45.

[2]) Liv. V, 32. VI, 8.

[3]) Liv. III, 54. »ut, quod tributim plebes iussisset, populum teneret.« Dionys. XI, 45.

[4]) Vgl. Niebuhr II, S. 411, und gegen ihn Göttling's Geschichte der römischen Staatsverfassung, S. 317.

gesteckte Ziel zu erreichen: ihrem Stande und Interesse wuchsen zahlreiche Volksbestandtheile zu, die Patricier dagegen schwächten sich durch ihre Abgeschlossenheit. Schon im Jahre 310 setzte der Tribun Cajus Canulejus das Connubium für die Plebejer durch [1]). Nicht so glücklich war er mit dem gleichzeitigen Antrage auf Theilnahme derselben am Consulat. Indeß fühlten doch die Patricier, daß sie die erste Magistratur nicht lange mehr der Plebs würden vorenthalten können. Sie trennten daher bedeutende Machtzweige vom Consulat und beschlossen, daß zu dem so verminderten Amte, dem Militärtribunat mit consularischer Gewalt, auch Plebejer wählbar sein sollten [2]). Ein bedeutender Gewinn für sie war es ferner, als bei der Vermehrung der Quästoren von zwei auf vier im Jahre 334 ihre Wählbarkeit auch zu dieser Magistratur durchgesetzt wurde [3]): denn dadurch gelangten Plebejer auch in den Senat. Heftig wurde endlich von ihnen um Antheil an den Staatsdomänen gekämpft, und öfter erfolgten Anweisungen von eroberten Ländereien, vorzüglich nach Veji's Eroberung [4]). Alles gestaltete sich jetzt im Innern des Staats allmälig zu einem erfreulichern Leben. Die frühere Spaltung der Nation hatte die Republik in ihrer Erweiterung nach Außen gehemmt; erst nach Veji's Fall im Jahre 359 ist das römische Herrschaftsgebiet ausgedehnter, als zur Zeit des beginnenden Freistaats, denn es reicht im Norden bis Volsinii in Etrurien und im Süden bis Terracina [5]).

---

[1]) Liv. IV, 6.

[2]) Liv. angef. St.

[3]) Liv. IV, 43.

[4]) Liv. V, 30. Niebuhr II, S. 482 ff. u. S. 562.

[5]) Liv. V, 32. Diodor. IV, 109.

Noch einen Sturm hatte die Verfassung vor ihrer Vollendung zu bestehen. Die gallische Eroberung im Jahre 365 vernichtete die Wohnstätte der aufblühenden römischen Nation auf eine Weise, daß diese selbst daran dachte, Veji sich zum künftigen Wohnplatz zu wählen. Doch das Geschick bewahrte die ewige Roma vor solchem Wechsel, die Stadt erstand in kurzer Zeit wieder aus ihrer Asche. Aber die Verfassung schien verloren. Das Unglück des gallischen Krieges traf bei weitem härter die Plebejer als die Patricier, bei denen immer noch vorzugsweise Wohlstand und Reichthum war. Der Wiederaufbau ihrer Wohnungen stürzte jene in neue Schulden, welche bald, durch unerschwingliche Wucherzinsen, um das Mehrfache des ursprünglichen Anlehns wuchsen. Hierzu kam, daß die Vermögenssteuer größtentheils auf den Plebejern lastete. Denn was sie an Ländereien hatten, war wirkliches Eigenthum und nur dies, nicht der Landbesitz, war im Census berechnet und dem Schoß unterworfen. Die Patricier dagegen, deren weit ausgedehnte Ländereien größtentheils Staatsdomänen waren, zahlten von diesem Besitz kein Tributum, und auch der Entrichtung des Zehnten oder einer entsprechenden Geldabgabe wußten sie sich gewöhnlich zu entziehen. Das Verhältniß der Besteuerung war um so unbilliger, da vom Vermögen nicht die Schulden abgezogen wurden [1]) und der Plebejer von Aeckern zahlte, deren Werth längst nicht mehr dem schnell gewachsenen erborgten Capital gleich kam. Das Elend stieg von Jahr zu Jahr; die Plebs, durch die Noth der Gegenwart ganz in Anspruch genommen, war unbekümmert um die gewonnenen Gerechtsame: ihren Freiheiten drohte der Todesstoß [2]). Doch die

[1]) Den Beweis hat Niebuhr I, S. 645 geliefert.

[2]) Liv. VI, 34.

Göttergunst wachte über der Nation; Rettung kam von den Tribunen Cajus Licinius und Lucius Sextius, welche im Jahre 379 mit ihren Rogationen hervortraten. Sie forderten Erleichterung und theilweise Tilgung der Wucherzinsen; ferner Beschränkung des Besitzes der Einzelnen an Staatsdomäne auf das Maß von fünfhundert Jugern, sowie Antheil an ihr für die Plebejer [1]); ein dritter Antrag dringt auf Abschaffung des Militärtribunats und Herstellung des Consulats in der Art daß Eine Stelle desselben stets mit einem Plebejer besetzt werden müsse [2]). Erst nach heftigen Kämpfen, im Jahre 388, werden die Rogationen durch Zustimmung des Senats, und endlich auch der Curien, zu Gesetzen. Der Hauptsache nach waren nun die Stände sich gleichgestellt; die Wählbarkeit der Plebejer zu den übrigen curulischen Aemtern erfolgte nach und nach mit leichterer Mühe. Das ogulnische Gesetz vom Jahre 452 gab ihnen zuletzt, was noch fehlte, Antheil am Augurat und Pontificat [3]). Seit dem Beginn des fünften Jahrhunderts verschwindet allmälig der Zwiespalt im Innern des Staates, der Wohlstand wird allgemeiner, die Nation ist durch Vereinigung stark. Die Folgen dessen, was Licinius vollendet, zeigen sich bald, Rom betritt seine ausgedehntere Heldenbahn. Es beginnt der große latinische Krieg, und schon im Jahre 417 ist ganz Latium den Römern unterworfen. Mit Hülfe latinischer Streitkräfte wird dann die samnitische Nation bekriegt, bis auch sie und endlich ganz Italien, von der sicilischen Meerenge bis an die Macra, im Jahre 488 der römischen Obmacht unterliegt.

---

[1]) Die Plebejer haben seit dieser Zeit gleichfalls possessiones auf dem ager publicus, Liv. VII, 16.

[2]) Liv. VI, 35. Das Nähere über diese Gesetzgebung bei Niebuhr III, S. 4 ff. und Göttling, S. 349 ff.

[3]) Liv. X, 6.

Während dieser Kriege, durch welche sich die Römer zu Helden im höhern Sinn bildeten, ruhte aber die weitere Fortbildung der Verfassung keineswegs. Es konnte nicht fehlen, daß bei den Fortschritten, die zu völliger Vereinigung der Römer geschehen waren, endlich auch diejenigen Vorrechte sanken, welche bisher noch immer von den Patriciern, als einer herrschenden Corporation, geübt wurden. Noch bestand das Veto der Curiatcomitien, in welchen bloß die alten Geschlechter zusammentraten, bei den Wahlen und bei der Gesetzgebung der Centuriat- wie Tributcomitien. Dieser Hemmschuh des Geschäftsganges ward im Jahre 416 beseitigt durch zwei Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo. Das erste machte die Rechtskräftigkeit der Tribus-Beschlüsse unabhängig von der Mitwirkung der Curien[1]); daß andere beschränkte das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien bei der Legislation der Centurienversammlung auf eine leere Förmlichkeit, welche so gut wie Auflösung ihres Veto war[2]). Die Entfernung der lähmenden Gewalt einer hinschwindenden Corporation bei der legislativen Thätigkeit der jetzt verbundenen Nation ist nur als Gewinn der Verfassung zu betrachten, und nachtheilig hat sich auch das mänische Gesetz[3]) nicht bewie-

---

[1]) Liv. VIII, 12. »ut plebiscita omnes Quirites tenerent.« Eben so lautete schon das valerische Gesetz vom Jahre 305. Aber damals blieb noch das Veto der Curien bestehen, wie aus Liv. VI, 42 und andern Stellen erhellt. Nur dieses, nicht das Veto des Senats ward durch das publilische Gesetz aufgehoben. M. vgl. dagegen Göttling, S. 317. 369.

[2]) Liv. VIII. 12. »ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.« Licinius Mac. bei Sallust. fr. libr. III. p. 972. ed. Corte.

[3]) Cic. Brut. 14. Die lex Maenia ward um die Mitte des fünften Jahrhunderts erlassen.

sen, welches die Curien zwang, gleichfalls ihre Zustimmung zu den Wahlen der Centurien schon vor der Abstimmung zu geben. Von dieser Zeit an blieb nur noch ein Scheinbild der Curiatcomitien, welche nicht mehr als Volksversammlung hervortreten, sondern nur durch dreißig Lictoren — die Zahl der alten Curien — repräsentirt werden, wenn der Gewählte, vor den Augurn und Pontifen im Senat, das Imperium erhält[1]). Seit dieser Zeit konnten nun die Tribus, gleich den Centurien, ein Senatusconsult zum Gesetz erheben; ja da die Centuriatcomitien an viele hemmende Förmlichkeiten gebunden waren, so wählten die Consuln oft den schnellern Geschäftsgang, ließen durch die Tribunen einen Senatsschluß den Tributcomitien vorlegen und diese darüber abstimmen[2]).

Der publilischen Gesetzgebung, welche, soviel es der Nation frommte, die Freiheit der Comitien vollendete, folgte zwölf Jahre später der Anfang einer größern Bürgschaft der persönlichen Freiheit[3]). Das poetelische Gesetz brachte solche Veränderungen in das juristische Verhältniß des Schuldners zu dem Gläubiger, daß der Zustand der Schuldgefangenen gemildert wurde und die Fälle der Schuldknechtschaft immer seltener eintraten[4]). Von mehreren Seiten wurde der Zustand der römischen Nation bis zur Hälfte des fünften Jahrhunderts ein erfreulicherer. Jetzt waren auch die letzten unbilligen Standesvorrechte gesunken: die Verfassung hatte an Freiheiten so

---

[1]) Laelius Felix bei Gell. N. A. XV, 27. Plin. N. H. XVI. 15. Gajus I. §. 3.

[2]) Liv. X, 21. 22. Vgl. Niebuhr II, S. 413.

[3]) Liv. VIII, 28. »Eo anno (428) plebi Romanae velut aliud initium libertatis factum est.«

[4]) Liv. l. c. Cic. de rep. II, 34. M. s. von Savigny über das altrömische Schuldrecht, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, aus dem Jahre 1833.

viel gewonnen wie räthlich war; der Staat befand sich auf der Stufe seines gesundesten politischen Lebens.

Allein das Volk im Gefühl seiner ganzen Kraft verschmäht bald darauf auch die heilsamen Schranken und dringt zu einer gefährlichen Unumschränktheit vor. Ein Gesetz des Dictators Quintus Hortensius, vom Jahre 466, vernichtet das Veto des Senats bei Plebisciten und verleiht mithin den Tributcomitien die frei constituirende Gewalt[1]). Somit hatte sich diese Versammlung zu einer gesetzlichen Allmacht empor gehoben, welche selbst die der Curien vor dem Decemvirat überragte. Aber auf gleiche Weise wie die alte Patricierversammlung sich gegen die Plebejer abschloß, sind die Tributcomitien, seit sie einen Zweig der Gesetzgebung bildeten, nie den Patriciern versagt gewesen[2]); weder das publilische noch das hortensische Gesetz hat eine solche Ungerechtigkeit in die Verfassung gebracht[3]).

---

[1]) Laelius Felix bei Gell. N. A. XV, 27. Plin. N. H. XVI, 15. Gajus I. §. 2. Das hortensische Gesetz lautet fast eben so wie das valerische und publilische. Gleichwohl ist gewiß, daß sie nicht dasselbe verfügten, sondern stufenweise die Freiheit der Tributcomitien förderten. Erst Hortensius, so glaube ich noch immer mit Niebuhr (II. S. 411 ff.), vollendete die Unabhängigkeit der Tributcomitien, indem er sie von der bis dahin erforderlichen Mitwirkung des Senats bei Plebisciten befreiete. Hätte schon die lex Publilia (416), wie Göttling S. 310 annimmt, das Veto des Senats aufgehoben, so würde Gaius sich auf diese, nicht auf die lex Hortensia, für die gleiche Rechtskräftigkeit der leges und plebiscita berufen haben.

[2]) Nach Montesquieu (de l'esprit des lois, Livre XI, Chap. 16) nahmen schon die valerischen Gesetze, nach dem Decemvirat, den Patriciern das Recht der Theilnahme an den Tributcomitien und unterwarfen sie Gesetzen, die ohne ihre Mitwirkung gegeben wurden. Daß diese Vorstellung auf Irrthümern beruht, ist gewiß.

[3]) Niebuhr behauptet in einem Theile seiner Geschichte (III, S. 491), welcher leider die letzte Durchsicht vom Verfasser nicht mehr

Das Recht, in den Tributcomitien zu erscheinen, bleibt den Patriciern unbenommen; aber ihren Hochmuth verletzte es, sich von Tribunen, obgleich diese jetzt auch ihre Magistrate waren, versammeln zu lassen, ihr Stolz fand sich gedemüthigt, da zu stimmen, wo ihr Kopf nicht schwerer wog als der des ärmsten Plebejers. Hierzu kam, daß es für das Resultat der Abstimmung ziemlich gleichgültig war, ob sie erschienen oder wegblieben: denn die Masse entschied und in dieser waren sie die unverhältnißmäßig geringere Zahl. Sie vermieden daher gewöhnlich die Tributversammlung, obgleich kein Gesetz sie dazu zwang.

Die Unbilligkeit aber, daß patricische Rechte und Interessen in den Tributcomitien sich nicht geltend machen konnten, wurde durch die Centuriatcomitien wieder ausgeglichen, denn hier war das Uebergewicht bei der Aristokratie. Leider konnten die Tributcomitien auch nach dem Decemvirat nicht entbehrt werden; ihre Beseitigung scheiterte an der Unbilligkeit der Aristokratie. Von da an wuchs die Gemeinde derselben an Zahl wie an Kraft, und ein späterer Versuch, beide Versammlungen zu verschmelzen [1]), führte bloß zu einer populärern Gestaltung

---

erfahren hat, die Patricier seien durch das hortensische Gesetz von der Versammlung der Tribus ausgeschlossen. Vorsichtiger äußert er sich darüber an einer andern Stelle (III. S. 172). Nach Göttling (S. 310) wurden die Patricier aus den Tributcomitien verwiesen. Niebuhr's Behauptung stützt sich auf ein Fragment des Diodor (ed. Bip. IX, p. 283). Aber wir kennen den Zusammenhang dieser abgerissenen Stelle nicht und wissen weder, ob sie sich wirklich auf Patricier bezieht, noch auch, von welcher Zeit die Rede ist. Die wirkliche Theilnahme der Patricier an den Tributcomitien, nach der lex Hortensia, wird unter andern durch Liv. XXVII, 21. bezeugt.

[1]) Ueber diese Umgestaltung der Centuriatcomitien ist Niebuhr III, S. 374 ff. und Göttling S. 309 ff. zu sehen.

der Centuriatcomitien. Aber das Volk ließ sich seine Tribusversammlung nicht mehr nehmen, in der es seine Souveranität ohne alle Schranken übte. So erhielten sich beide Arten der Comitien bis in die Kaiserzeit, und dieser unverkennbare Uebelstand der Verfassung war ein Hauptgrund zu der fortwährenden Trennung der Nation nach zwei Richtungen; jene spätern feindseligen Gegensätze im Staate fanden dadurch fortwährend Halt und Nahrung.

Sowohl die Tribut- wie die Centuriatcomitien waren allgemeine Nationalversammlungen; in beiden übte das Volk seine Hoheitsrechte, gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, aber auf verschiedene Weise. Denn trotz der Umgestaltung der Centuriatcomitien fand doch zwischen ihnen und der Tribusversammlung noch ein bedeutender Unterschied statt. In den erstern traten fortwährend aristokratische Elemente hervor. Der alte und neue Adel der Nation gab hier gesondert 18 Stimmen ab; das höhere Alter machte sich geltend, indem die jüngern und ältern Männer getrennt stimmten: ferner blieben Alle, deren Vermögen weniger als 4000 As betrug, von ihnen ausgeschlossen[1]). Dazu kam, diese Versammlung stand nach wie vor in Abhängigkeit vom Senat und war an hemmende Förmlichkeiten, vorzüglich an die Auspicien, gebunden. Also, der höhern Einsicht, dem Vermögen, der religiösen Scheu, aber auch der politischen Cabale[2]) blieb hier fortwährend eine bedeutende Gewalt eingeräumt. — Das alles war bei den Tributcomitien anders: diese gaben nur so viele Stimmen ab wie Tribus waren, und in diesen hatten alle Theilnehmer

[1]) Denn diese dienten auch nicht in der Legion, Polyb. VI, 19. Niebuhr III, S. 399.

[2]) Liv. VIII, 23. Cic. de legg. III, 19.

gleiches Gewicht zur Bildung einer Gesammtstimme[1]). Auspicien konnte man auch hier nehmen, aber erforderlich waren sie nicht[2]).

In Bezug auf die Gegenstände, welche zum Abstimmen gebracht wurden, galt folgender Unterschied. Den Centurien blieben besonders die Wahlen der höhern Magistratspersonen vorbehalten, also namentlich der Consuln, Prätoren und Censoren[3]). Sie bildeten ferner das Gericht über Capitalverbrechen der römischen Bürger[4]). Auch über Krieg und Frieden, sowie über Staatsgrundgesetze sollten eigentlich die Centurien entscheiden[5]); aber hierbei griffen im Verlauf der Zeit immer mehr die Tributcomitien ein, welche ihren ursprünglichen Beruf, Wahrung der Volksrechte und deren Erweiterung, vorzüglich seit dem hortensischen Gesetz, so sehr ausdehnten, daß sie den größten Theil der Legislation in ihren Bereich zogen. Was die Wahlen betrifft, so haben die Tribus nur die der niedern Magistrate, vor allen der Volkstribunen, welche ihre eigentlichen Organe bilden. Wie nämlich die Centurien vom Senat abhängig sind, so in höherm Sinn die Tribus von den Tribunen: jener leitet, diese beherrschen ihre Versammlung. Die Uebermacht der letztern in den Tributcomitien mußte aber um so gefährlicher für die Staatsordnung werden, da der Tribunen nur zehn waren und diesem Collegium in der Regel die Vorsicht und Mäßigkeit fremd ist, welche den Senat gewöhnlich leitet. Denn von jenen Oppositionsmännern erfolgen, besonders in spätern Zeiten, die rücksichtslosesten Angriffe selbst auf

[1]) Dionys. VII, 59.

[2]) Zonaras VII, 19.

[3]) Gell. N. A. XIII, 15.

[4]) Cic. de legg. III, 19. pro Sext. 34.

[5]) Beweisstellen in Walter's Rechtsgeschichte S. 131 ff.

heilsame Gesetze und Einrichtungen; die keckſten Anträge finden aber gerade den lauteſten Anklang bei den Tribus.

Der Fehler, welcher in der Stellung der Tribunen zu den Tributcomitien lag, ward wo möglich noch überboten durch die übrige tribuniciſche Machtfülle. Es war ein eigenthümliches Geſchick, daß diejenige Magiſtratur, welcher Rom ſeine Größe verdankt, ſpäter der Hauptgrund zum Sturz ſeiner Freiheit wurde. Einige nähere Blicke auf das Volkstribunat ſind hier unerläßlich, denn in deſſen Entwicklungsgange liegt Roms Geſchichte.

So lange die Trennung der Nation in Patricier und Plebeſer beſtand, und die Tribunen, noch bloß Magiſtrate der letztern, den Beruf hatten, ihre Standesgenoſſen gegen Willkür und Härte des herrſchenden Volkes zu ſchützen, waren ihnen hohe Vorrechte, die ſie ſelbſt ſicher ſtellten, nothwendig. Für ihre beſchränkten Verhältniſſe war das Geſetz berechnet, dem gemäß Leben und Habe eines jeden, der ſich an der Perſon eines Tribunen vergriffe, dem Jupiter und der Ceres verfallen ſein ſollten[1]). Unter dieſer Aegide der Unverletzlichkeit drangen nun die Tribunen raſtlos vorwärts zur Erweiterung ihrer eigenen Macht wie der Rechte ihres Standes. Nach dem Decemvirat ſind ſie allgemeine Magiſtrate der Nation, es erfolgt darauf die Rechtsgleichheit der Stände, und durch das hortenſiſche Geſetz werden ſie eigentlich Beherrſcher der Tributcomitien. Ihre Stellung iſt nun eine ganz andere; aber dennoch wird ihnen die Unverletzlichkeit erhalten, welche jetzt eine Verſuchung zu Gewaltthätigkeit werden mußte.

Gefährlich war allerdings jenes alte Vorrecht des Tribunats, aber dieſe Magiſtratur an ſich blieb fortwährend für den

[1]) Liv. II, 33. Dionys. VI, 89.

Staat unentbehrlich. Der alten Geschlechter-Aristokratie hatte sie freilich keine Vorrechte mehr zu entwinden; jedoch nun trat eine andere Aristokratie hervor, gegen welche das Volk gleichfalls einer gesetzlichen Oppositionskraft bedurfte. Auch seitdem das Anrecht auf Bekleidung der curulischen Staatsämter allen Römern zustand, bewegten sich nichts desto weniger die Wahlen nur in einer geringen Anzahl von Familien. Dies lag theils in der Natur der Sache, indem überall unter einer großen Masse Wahlfähiger nur wenige es sind, auf welche sich, wie nach einem verjährten Recht, die Stimmen fortwährend concentriren. Theils ward aber dieser Umstand durch die Natur der römischen Staatsämter herbeigeführt, denn diese erheischten nicht bloß einen bedeutenden Umfang römischer Rechtskenntnisse, sondern forderten auch einen wohlhabenden, ja reichen Mann, der außer andern Opfern die Kosten der Festspiele bestreiten konnte, welche mit der Aedilität, der gewöhnlichen Vorstufe zu den höhern Aemtern, verbunden waren[1]). Man sah also unter der großen Menge Berechtigter nur wenige als die Erkorenen zu den curulischen Würden und namentlich zum Consulat[2]). Desto höher nahmen aber diese das seltene Glück auf; die verwaltete höchste Magistratur verbreitete Glanz über des Consuls Kind und Kindeskind. Auf diese Weise entstand ein Verdienst-Adel, dessen Glieder mit den Resten des alten Geburts-Adels verschmolzen und sich bald eben so gegen die große Menge abschlossen wie früher die Geschlechter gegen die Gemeinde. Es bildete sich aus diesem zweifachen Elemente die neue Aristokratie, die Nobilität, deren An-

---

[1]) Schon seit dem ersten punischen Kriege, wie es scheint, Dionys. VII, 71.

[2]) Sallust. Iug. 63. Liv. XXII, 34.

fänge schon vor dem ersten punischen Kriege sich zeigen, und die zur Zeit des zweiten auf der Höhe ihrer Ausbildung steht[1]).

Gegen diesen vereinigten Adel, der im Senat seinen Mittelpunkt hatte, war seit dem Zusammenschwinden des Patriciats die Thätigkeit der Tribunen gerichtet. Ein gesetzliches Gegengewicht gegen die factische Aristokratie war der Verfassung nothwendig, und ein Element der Bewegung gegen das der Stabilität hätte an sich sehr heilsam wirken können; aber die Kräfte, welche auf beiden Seiten lagen, waren zu ungleich vertheilt, die Opposition hatte ein zu starkes legales Uebergewicht. Die Tribunen waren nicht bloß die Beherrscher der Tributcomitien, sondern sie vermochten auch den Senat, dessen Mitglieder sie waren, zu tyrannisiren. Kein Senatsbeschluß konnte, bei ihrer Verweigerung, zu Stande kommen[2]), ja gegen ihren Willen durfte sich der Senat nicht einmal versammeln[3]), und in jedem Augenblick konnten sie die Sitzungen aufheben oder dem Redenden Stillschweigen gebieten. Auf diese Weise äußerten sie nun ferner den entschiedensten Einfluß auf die Centuriatcomitien, da sie es in ihrer Gewalt hatten, das Senatusconsult zu vereiteln, welches einem Centurienbeschluß vorhergehen mußte. Auch unmittelbar lassen sie die Centurien ihre Macht fühlen; sie konnten die curulischen Wahlen verhindern[4]). Unbegränzt war vollends ihre Gewalt den andern Magistraten gegenüber. Alle, selbst der Prätor und

[1]) Vellej. Pat. II, 128.

[2]) Durch ihr, dem Senatsprotocoll beigefügtes, T ward das Resultat der Berathung zum Senatsbeschluß, ohne dies blieb es bloß Senatsgutachten.

[3]) Polyb. VI, 16.

[4]) Liv. VI, 35. VII, 17.

Consul, haben augenblicklich Folge zu leisten, wenn die Tribunen gegen deren Ausspruch ihr allmächtiges Veto erschallen lassen. Sie vermögen die Amtsthätigkeit eines jeden innerhalb der städtischen Bannmilie augenblicklich zu hemmen, während sie Widerspruch und Widersetzlichkeit gegen sich, als Verletzung ihrer geheiligten Person, mit Geldbuße, Kerker und Tod bestrafen[1]). Ihre Macht erlischt selbst unter einem Dictator nicht[2]). So überflügeln die Tribunen das Consulat, den Senat, ja das Volk selbst, zu dessen alljährlich ernannten Gebietern sie endlich emporwuchsen[3]). Nur in sich selbst hatte das Collegium der Tribunen eine Schranke; alle zehn mußten einstimmig sein, wenn ein tribunicischer Beschluß zu Stande kommen sollte[4]). Aber dieser war gar nicht bei allen gefährlichen Gewaltschritten der Tribunen erforderlich, und die spätere Zeit rüttelte auch an jenem Bollwerk gegen die überflutende Demokratie. Wahrlich, in den gesetzlichen Einrichtungen Roms, seit 466, sucht man umsonst das oft gepriesene harmonische Gleichgewicht der einzelnen Theile der höchsten Gewalt: die Stellung der Tributcomitien und die schrankenlose Macht der Tribunen sind grobe Verfassungsfehler!

Trotz dem lobt Polybius nicht die längst verschwundene römische Constitution, sondern die Verfassungs-Zustände einer Zeit, welche sein eigenes Leben noch berührte[5]). Römer und Griechen sind voll von dem Lobe der schönen Regierungs-Eintracht zwischen dem Senate und Volke, die sich wenigstens bis

---

[1]) Liv. XXIX, 20. Plut. Tib. Gracch. 15.

[2]) Plut. Anton. 8.

[3]) Vgl. Niebuhr, I, S. 695.

[4]) Zonaras VII, 15.

[5]) Polyb. VI, 3. 57.

zum dritten punischen Kriege erhielt [1]), und die Glanzperiode des römischen Staats, wie die Geschichte bestätigt, begann erst da, als längst die Verfassung jene gerügten Fehler in sich aufgenommen hatte. Indeß die staunenswerthe Größe Roms ist nichts weniger als ein Resultat der schrankenlosen Volksmacht und ihrer Vertreter; sie wurde vielmehr in hohem Grade dadurch gefördert, daß die Massen freiwillig auf eine Ungebundenheit verzichteten, zu der sie gesetzlich berechtigt waren. Mehr als funfzig Jahre verstrichen seit dem hortensischen Gesetz, bevor die Tribus ein Plebiscit gegen den entschiedenen Widerspruch des Senats wirklich erließen [2]), und noch länger dauerte es, bis diese Fälle häufig wurden. Gewohnheit, Scheu vor Neuerungen und religiöser Sinn hielten das Volk zurück, von seinem äußersten Recht Gebrauch zu machen [3]). Das gesetzlich Vernichtete lebte noch in seinen Nachwirkungen. Dem Thatbestande der Verfassung, nicht der geschriebenen Constitution, gilt das Lob des Polybius.

Und mit vollem Recht; denn trotz dem Tribunat und den Tributcomitien wird die gesammte Staatsmaschine vom Senat beherrscht, so lange er werth war zu herrschen, und dieser Umstand erklärt das Räthsel von Roms Ausdehnung und Macht. Zu dem Senatscollegium gehörten alle höheren Magistrate sammt den Volkstribunen, während der Dauer ihres Amtes, und nach zurückgelegtem Amtsjahr hatte jeder von ihnen Anspruch auf die, durch Tod oder wegen Unwürdigkeit einzelner Mitglieder, erledigten Stellen [4]). Ueber dieser Körperschaft wachten die

---

[1]) Polyb. VI, 15 sqq. Sall. Iug. 41.

[2]) Polyb. II, 21. Cic. de invent. II, 17.

[3]) Niebuhr II, S. 415.

[4]) Liv. XXIII, 23.

beiden Censoren, ihre Rüge schloß unwürdige Genossen aus, und neu Berechtigte traten, nur nach der Censoren Gutachten und Prüfung, in die eröffneten Plätze [1]). Der Senat bildete also den Sammelpunkt der tüchtigsten römischen Persönlichkeiten: meist ältere Männer, geübt und erprobt in Staatsgeschäften, waren für Zeitlebens die erkorenen Staatswächter und Rathgeber des Volks [2]). Dies Collegium, welches lange aus 300 Mitgliedern bestand, ist erstlich eine Verwaltungsbehörde im weitern Sinn: als solche hatte es die Aufsicht über das Religionswesen [3]); wie auch die Leitung der Verhältnisse der italischen Bundesgenossen und der Provinzialen [4]), sowohl in anderer Hinsicht als vorzüglich in Bezug auf die Finanzen: denn sein Geschäftskreis umfaßt vor allem den gesammten Staatshaushalt [5]). Der Senat hat zweitens Antheil an der richterlichen Gewalt: er bildet theils ein selbständiges Criminalgericht, von dessen anfangs viel ausgedehnteren Befugnissen ihm bis in die spätesten Zeiten die Untersuchung und Bestrafung der Meuterei, Giftmischerei und des Meuchelmordes in Italien verblieb [6]); theils wurden die Richter, seit der Stiftung der Quästiones perpetuä, aus den Senatoren genommen [7]). Der Senat hat drittens einen tief wirkenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Rogationen, welche den Centurien zur Annahme vorgelegt wurden, mußten zuvor im Senat gebilligt sein. Endlich ist in den Händen dieses Collegiums sogar ein Theil der

---

[1]) Gell. N. A. III, 18. Dio 37, 46. Valer. Max. II, 2.

[2]) Sall. Catil. 6.

[3]) Gell. N. A. XIV, 7. Cic. de div. II, 54. Liv. XXXIX, 14.

[4]) Polyb. VI, 12.

[5]) Polyb. l. c.

[6]) Polyb. VI, 13. Ducker zu Liv. XXXIX, 14.

[7]) Polyb. VI, 17.

vollziehenden Gewalt. Bei hoher Gefahr des Staats und überall, wo schnelle Entscheidung Noth thut, zeigt sich der Senat auf dem Gipfel seiner Macht. Er wählt den Dictator, welchen dann der Consul proclamirt [1]), oder er erläßt jenen äußersten Beschluß [2]), der die Consuln mit dem Imperium in der Stadt bekleidet, Rom auf den Kriegsfuß stellt und die Civilgewalt dem Militärcommando unterordnet [3]). Der Senat bildet also gewissermaßen die Ergänzung der höchsten Staatsgewalt, wenn die Verhältnisse auf der Spitze stehen. — Diese ungewöhnlichen Fälle und die Kreise seiner unmittelbaren Verwaltung ausgenommen, hat der Senat nicht die Bestimmung, mit vollendeter eigener Machtfülle aufzutreten, sondern berathend und vorbereitend auf die Volksversammlung, instruirend auf die Magistrate zu wirken [4]). Seine hohe Gewalt, nach der völligen Ausbildung der Verfassung, ist größtentheils bloß factisch: bei ihm ist nur die Auctoritas, beim Volke die Potestas und Majestas [5]). Gleichwohl regiert er eigentlich den ganzen Staat und beherrscht ihn; freilich nicht nach dem Buchstaben der Constitution, sondern als eine frei anerkannte höhere geistige Macht. Diese erhabene Stellung verdankte er sich selbst: der Weisheit seiner Maßregeln, der unerschütterlichen Standhaftigkeit in Gefahr und Unglück, der Festigkeit einer würdigen politischen Haltung. Imponirend wirkten diese Eigenschaften, vereinigt mit der Ehrfurcht gebietenden äußern Erscheinung des Collegiums, auf Römer wie auf Ausländer:

---

[1]) So Niebuhr I, S. 629.

[2]) Sct. ultimum oder ultimae necessitatis.

[3]) Sall. Catil. 29. Caes. bell. civ. I, 5. 7.

[4]) Vgl. Ph. Ed. Huschke incerti auctoris magistrat. et sacerdot. expositiones ineditae. p. 6 sqq.

[5]) Cic. de legg. III, 12. Philipp. III, 5.

eine Senatssitzung verglichen Pyrrhus' Griechen mit einer Versammlung von Königen [1]). Die freiwillige Hingebung des Volks an die Aristokratie der Einsicht, sein festes Vertrauen zu deren Leitung ist eine der größten Erscheinungen in der römischen Geschichte; sie tritt uns im Ganzen bis zum Ende des dritten punischen Krieges entgegen, und giebt den Beweis, daß ein Verfassungsfehler nicht sogleich verderblich wirkt, wenn des Volkes Natur sich gesund erhält.

Uebrigens verkannte Polybius nicht, daß der Verfassung die Bürgschaft ihrer Dauer fehlte [2]): die gesetzliche Unumschränktheit der Tributcomitien und der Tribunen überwies die Stütze der Staatsordnung dem Volkscharacter; mit diesem mußte sie also stehen und sinken. Bereits jener Historiker sah in prophetischem Geist einen Marius, Sulla und Cäsar [3]).

Luxus und Herrschsucht bezeichnet Polybius als die inneren Feinde, denen ein durch Krieg und Eroberung groß gewordener Staat zu erliegen pflege; auch spätere Schriftsteller sehen darin die Hauptquellen der Uebel, an welchen ihre Zeit krankte [4]), obgleich ihnen nicht verborgen blieb, daß viele andere Umstände mitwirkten, um der alten Verfassung den Untergang zu bringen. Das römische Volk ging sittlich ganz verändert aus seinen großen Eroberungskriegen hervor, und schon in der Periode seines Glücks keimte das Verderben. In früheren Zeiten kehrte gewöhnlich der Krieger, nach kurzem Feldzuge, zu

---

[1]) Plutarch. Pyrrh. 19.

[2]) Polyb. VI, 9.

[3]) Polyb. l. c. u. VI, 57.

[4]) Sall. Cat. 10. 11. Iug. 41.

seiner Scholle zurück, und freute sich eines Wechsels, der ihn seinen ländlichen Beschäftigungen wiedergab. Das änderte sich seit dem zweiten punischen Kriege. Der Bürger ward von einem Feldzuge zum andern getrieben und lernte das Schwert als Mittel zur Bereicherung lieben. Der Aufenthalt in Asien und Griechenland befreundete ihn mit fremder Sitte und dem Lurusleben des Orients [1]). Seine erwachte Genußsucht erzeugte die Habgier. Schon Aemilius Paullus mußte seinem Heere die Plünderung von siebzig illyrischen Ortschaften gestatten, und selbst das genügte nicht [2]). Der römische Bürger wurde zum Krieger vom Handwerk. Jahrelang war er wohl seinem frühern Leben entfremdet, und kehrte er endlich, ohne sonderliche Neigung, heim, so fand er sich übel zurecht in dem alten Geleise ländlicher Geschäfte.

Widerstrebend entsagten aber vollends die Anführer der Heere, fast ohne Ausnahme Männer der Nobilität, dem Kriege. Denn diese fühlten sich unbehaglich auf der Stufe republicanischer Gleichheit, zu der sie von ihrem Imperium herunter stiegen, und außerdem war der Krieg vorzüglich für sie eine unerschöpfliche Fundgrube von Reichthümern. Aber ihr Geld gab ihnen die Mittel und ihre Herrschsucht lehrte sie die Wege zu neuer Erhebung. In den Händen der Soldaten lag ihr Loos. Schon während des Feldzuges wußte der Heerführer seine Krieger durch Gunstbuhlerei an sich zu ziehen; daheim verpflichtete er dann noch weiter die Entlassenen mit Anderen durch Largitionen zu seiner Faction: so war er ihrer Stimmen in den Comitien für neue Würden oder militärische Aufträge gewiß.

---

[1]) Liv. XXXIX, 6.

[2]) Plut. Aem. Paull. 29.

Auf diese Weise begann der Factionsgeist für bloß persönliche Interessen sein Spiel in der Volksversammlung [1]), und wirkte hier um so verderblicher, je mehr fremdartige Bestandtheile das römische Volk in sich aufnahm. Durch Freilassungen wuchsen dem römischen Bürgerkreise, vorzüglich nach dem dritten punischen Kriege, alljährlich viele tausend Köpfe zu. Diese, so wie eine große Anzahl Peregrinen, welche Handel und Geldgeschäfte nach Rom lockten, und die oft das römische Bürgerrecht erschlichen [2]), beförderten vor Allem das Entarten von alter Sitte und Tugend. Menschen, dem römischen Staat ursprünglich fremd und ohne patriotische Liebe für ihn, füllten nun auch in Masse die Comitien [3]) und vermehrten die Anzahl Derer, welche bereit waren, sich einem Partei-Interesse zu verkaufen. Es begann die Zeit, wo die Unabhängigkeit der Plebiscite vom Senat ihre verderblichen Früchte trug.

So lange noch auswärtige Kriege die Kraft und Aufmerksamkeit der Nation in Anspruch nahmen, wurden diese und andere Gebrechen [4]) verdeckt durch die glänzenden Erfolge der römischen Waffen. Aber es trat bald nach der Zerstörung Karthago's eine Periode der Ruhe ein; man erwachte aus dem Rausch der Siege und gelangte zu einem klaren Bewußtsein der inneren Zustände, welche in so auffallendem Gegensatz zu Roms äußerer Macht und Größe standen. Viele tausend

---

[1]) Polyb. VI. 9.

[2]) Valer. Maxim. III, 4. 5.

[3]) Sie stimmten gesetzlich nur in den vier städtischen Tribus, beherrschten aber diese völlig und drangen oft auch in die Landtribus. Cic. de orat. I, 9.

[4]) Gesetze, wie die gegen den Aufwand, gegen Amtserschleichungen, gegen Erpressungen und andere, geben den Beweis, an welchen sittlichen Uebeln bereits der Staat litt. Vgl. Bach, hist. jurispr. p. 149 sqq.

römische Bürger, die bisher der Krieg genährt, sahen sich, mit erhöheter Genußsucht, an ein Leben gewiesen, das ihnen wenig Erfreuliches bot. Alle übrigen Gebrechen des Staats überragte vor allem Ein unglückseliges Verhältniß, welches um so schwerer lastete, je unmittelbarer es drückte und das bereits so tief wurzelte, daß die versuchten Heilmittel nur neue Uebel brachten.

II.

Die Gracchen.

Unermeßliche Schätze waren in Rom zusammen geflossen und hatten nicht nur das Aerarium überschwenglich bereichert, sondern auch das Privatvermögen gesteigert. Trotz dem herrschte weder in der Hauptstadt, noch in dem übrigen Italien allgemeiner Wohlstand. Nur in den Händen der Nobiles, die großentheils ererbte und durch Wucher vermehrte Capitalien in der Familie bewahrten, die ferner allein den Heeren und Provinzen vorgesetzt wurden, befanden sich ungeheure Reichthümer. Dieser Klasse der unter einander verbundenen Ueberreichen und Uebermächtigen[1]) stand die große Masse völlig Armer gegenüber, welche in reißender Steigerung sich fortwährend vermehrte. Es gab keinen Mittelstand. Der Hauptgrund dieser unheilvollen Erscheinung lag in dem Verfall des Ackerbaues, den mehrere zusammenwirkende Umstände herbeigeführt hatten. Die Verheerungen des hannibalischen Krieges äußerten noch über den dritten punischen hinaus ihre nachhaltigen Wirkungen. Städte und Fluren, die in jener Zeit verwüstet waren, lagen

[1]) Sall. Iug. 41.

zum Theil fortwährend öde und unbebaut. Auch während der folgenden großen Kriege, welche viele tausend Hände dem Pfluge entzogen, blieben manche Gefilde unbestellt; und kehrten endlich die Eigenthümer zurück, so fehlte ihnen häufig die Lust, das einfache Geschäft des Ackerbaues wieder aufzunehmen. Die Sieger der Welt sehnten sich, in dem Glanz der Weltstadt zu leben: man verkaufte daher seinen Bauerhof, lebte von dem Erlös und vielleicht einem Beuteantheil in Rom, hoffte auf ein Glück, wie es Einzelne gemacht, aber wuchs gewöhnlich über kurz oder lang dem dürftigen Pöbel zu, den die Spenden der Factionshäupter vor dem Verhungern schützten.

Vor Allem ward aber durch Habsucht der Nobiles die Zahl der freien Ackerbauer vermindert. In den Händen dieser herrschenden Kaste befand sich nicht nur bei weitem der größte Theil der Staatsländereien, sondern sie benutzte auch ihr Geld, um den occupirten Besitz durch Landeigenthum zu vermehren. Der Inhaber großer Domänen überredete oder zwang die kleinen benachbarten Grundeigenthümer zum Verkauf ihrer angrenzenden Hufen, um das große Adelsbesitzthum abzurunden. So wuchsen die Landgüter der Nobilität zu solchem Umfange, daß oft ganze Landschaften das wirkliche oder vermeinte Eigenthum [1]) einen einzelnen römischen Magnaten bildeten. Das Uebelste bei dieser Concentrirung der Grundstücke in den Händen Weniger war die neue Art der Benutzung. Ein großer Theil derselben ward in ausgedehnte Gartenanlagen, Fischteiche, Haine und Weideplätze umgeschaffen. Was aber dem Getreidebau vorbehalten blieb, zu dessen Bearbeitung wurden Sclaven benutzt, welche man jetzt sehr wohlfeil kaufte, die man schlech-

[1]) Die Nobiles behandelten ihre possessiones auf dem ager publicus als Eigenthum, was sie aber, ohne wirkliche Assignation von Seiten des Staats, nicht waren.

ter halten konnte als Freie, und, was die Hauptsache war, die der Krieg nie den Heerden oder dem Pfluge entzog. Dem Geiz der Herren frommte diese neue Art der Bewirthschaftung, aber der freie Bauernstand verminderte sich dadurch in rascher Abnahme [1]). Die Landgüter der Nobilität richteten Italien zu Grunde [2]). Noch um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, wo der römische Census über anderthalb Millionen Köpfe zählte [3]), konnte ein Tribun öffentlich behaupten [4]), es gäbe nicht zwei tausend Bürger, welche ein Vermögen in Grundstücken besäßen. Dies unselige Mißverhältniß war aber gerade in Rom um so fühlbarer, da Handel und Gewerbe hier zu keiner Zeit blühten und meistens von Peregrinen und Sclaven getrieben wurden. Wer also den Ackerbau freiwillig oder gezwungen aufgab, der befand sich, falls er nicht ein bedeutendes Vermögen besaß, auf dem nächsten Wege zum Verarmen.

Gegen jenes Hauptgebrechen des Staats waren die Unternehmungen der beiden Gracchen gerichtet, mit deren Auftreten ein Wendepunkt in der römischen Geschichte gegeben ist [5]). Denn jetzt beginnen die inneren Kämpfe Roms, welche nicht mehr, wie die früheren Händel der Stände, zur Ausbildung der Verfassung, sondern zum Untergange der Freiheit führen. Die reine und heilsame Absicht der beiden Brüder, welche durch Geburt freilich der Nobilität angehörten, aber hoch über deren

---

[1]) Appian. B. C. I, 7. Liv. VI, 12.

[2]) »Latifundia Italiam perdidere.« Plin. N. H. XVIII, 7 (16).

[3]) Liv. ep. 63. Vgl. Clinton, fasti Hell. p. 451.

[4]) Cic. de offic. II, 21. L. Marcius Philippus Tr. pl. 650. Nach Cicero ein gemäßigter Mann.

[5]) Zu den bekannten früheren Monographien über die gracchischen Unruhen von Hegewisch und Heeren kommt jetzt die scharfsinnige Behandlung der leges Semproniae in Göttlings röm. Staatsverfassung, S. 429 ff.

eigennützigem und herrschsüchtigem Kastengeiste standen, ging darauf aus, durch billige Beschränkung des Adels dem unendlichen Nothstande der übrigen römischen Bürger abzuhelfen, den Ackerbau wieder in allgemeine Aufnahme zu bringen und so aufs Neue einen wohlhabenden Mittelstand hervorzurufen [1]). Der ältere der Gracchen, Tiberius, beantragte deshalb im Jahre 621, als er das Volkstribunat bekleidete, folgendes Gesetz: »Niemand soll mehr als fünfhundert Jugern vom römischen Gemeinlande besitzen; alles, was über dies Maß hinaus in den Händen eines einzelnen Bürgers sich befindet, hat dieser abzutreten, damit es an die Aermeren vertheilt werde« [2]). Der Vorschlag war eigentlich Wiederholung des liciniſchen Gesetzes und, nach seiner ursprünglichen Fassung, viel billiger, mäßiger und umsichtiger entworfen als die ältere Ler. Denn Gracchus wollte, bei jener Beschränkung des Besitzes, vom Ager Publicus [3]) jedem Hausſohn zweihundert und funfzig Jugern gestatten; er forderte die Herausgabe der abzutretenden Aecker nicht ohne Entschädigung [4]); ferner die neu zu vertheilenden Grundstücke sollten gleichfalls nicht zu Eigenthum, sondern nur in Besitz gegeben werden, so daß der ärmere, gleich dem reichen Nutznießer eine gewisse Abgabe an den Staat zu entrichten habe [5]), und endlich: das unter dieser Bedingung vertheilte Land ist unveräußerlich [6]).

---

[1]) App. B. C. I, 11.

[2]) App. l. c. Plut. Tib. Gracch. 9.

[3]) Weder diese lex Sempronia, noch auch jene lex Licinia Stolonis tastete wirkliches Eigenthum an, wie Ph. Ed. Huschke (über die Stelle des Varro von den Liciniern, S. 3 ff.) beweist.

[4]) Plut. T. Gracch. 9.

[5]) Plut. Caj. Gracch. 9.

[6]) App. B. C. I. 10. 27.

Dieses Gesetz, welches so dringend durch allgemeine Noth empfohlen ward, enthielt durchaus keine Rechtsverletzung: es berührte das Landeigenthum nicht, sondern forderte die Abtretung von Staatsäckern, die, noch dazu über das gesetzliche Maß hinaus, im Besitz Einzelner standen. Ueber den gesammten Ager Publicus verblieb aber dem Staate das vollste Eigenthumsrecht. Hatten die Nutznießer Possessionen als Dominium behandelt, die Aecker zu Prachtanlagen umgeschaffen, so war das ihre Sache: jeder Römer wußte, daß, in Bezug auf das Gemeinland, der langwierigste Besitz nicht zu Eigenthum ward, und daß dem Staate fortwährend das Recht verblieb, den verstatteten Nießbrauch auch wieder aufzuheben. Drückend konnte unter Umständen die Zurückforderung solcher Aecker sein, aber in diesem Fall sollte, nach dem gracchischen Vorschlage, Entschädigung eintreten.

Heftig, wie vorauszusehen war, sträubte sich gegen die Rogation der Eigennutz der Nobilität, denn sie war's, die bei dem neuen Gesetze verlieren mußte. Auf geradem Wege war von ihr nichts auszurichten, aber durch Cabale wußte sie einen Collegen des Gracchus, Marcus Octavius, für das Interesse der großen Gutsbesitzer zu gewinnen: sein eingelegtes Veto vereitelte jenen tribunicischen Vorschlag [1]). Gracchus dagegen hemmt durch ein Edict die Amtsthätigkeit aller Magistrate und beantragt die Absetzung des Tribunen Octavius. Die Tribus bestätigen diesen Antrag, der College ist entsetzt und eine neue Rogation des Gracchus auf die Ackervertheilung wird nun, selbst ohne die billigen Einschränkungen des ersten Vorschlags, zur Lex erhoben. Mit der Vollziehung des Ackergesetzes und dem Theilungsgeschäfte wurden Tiberius Gracchus, dessen Bru-

[1]) App. B. C. I, 12. Plut. T. Gracch. 10.

der Cajus und der Schwiegervater des erstern, Appius Claudius, von den Tribus beauftragt [1]). Der Sieg der ärmeren Bürger schien vollständig zu sein.

Desto stärker war die Erbitterung der Nobilität gegen Gracchus; ihre Drohungen zwangen ihn recht eigentlich zu seinen folgenden Schritten: durch neue Anträge und Versprechungen suchte er seine Partei enger an sich zu fesseln; und nur in der Verlängerung seines Tribunats hoffte er Schutz für sich und seine Gesetze [2]). Sein Antrag auf die Vertheilung der Erbschaft des Königs Attalus [3]) unter die ärmeren Bürger war ein Eingriff in den Verwaltungskreis des Senats; die Absetzung des Tribunen und sein Streben nach dem zweiten Tribunat verletzten vollends Herkommen und Gesetz: aber die Härte und Ungerechtigkeit seiner Gegner trieb ihn zur Verletzung von Gesetzen, denen die Aristokratie Achtung heuchelte. Trotz dem beginnt von ihr und nicht von Gracchus die Anwendung ungesetzlicher roher Gewalt; auf sie fällt die Schuld des vergossenen Bluts. Als die Tribus über Gracchus zweites Tribunat abstimmen, stellt sich der Pontifex Maximus, Scipio Nasica, einer der reichsten Gutsbesitzer, unbefugt an die Spitze der reichsten Senatoren, Gleichgesinnte schließen sich an, stracks dringt man auf die Gegner ein; Gracchus mit dreihundert seiner Anhänger erliegt ihren Steinwürfen und Knüttelstreichen; ja die Rachsucht der meuterischen Sieger wüthet noch gegen die Leichname und auf unmenschliche Weise gegen Angehörige und Freunde der Erschlagenen [4]).

---

[1]) App. l. c. 12. 13. Plut. l. c. 10 ff.

[2]) App, B. C. I, 14. Plut. T. Graech. 13. 16.

[3]) Plut. T. Gr. 14.

[4]) Plut. T. Gr. 19. 20. App. B. C. I, 16.

Das schmähliche Ende eines Kampfes, den edler Eifer für das Wohl des Staats gegen Habsucht und Ungerechtigkeit entzündet hatte, war das erste auffallende Resultat der unglückseligen römischen Constitution dieser Zeit. Als Scipio Nasika den Consul aufforderte, sich der Stadt anzunehmen und den Tyrannen zu vertilgen, antwortete dieser, wenn man Plutarch [1]) trauen darf: er werde nicht Gewaltthätigkeit beginnen, noch einen Bürger ohne Richterspruch tödten; sollte aber das Volk, von Gracchus überredet oder gezwungen, irgend etwas Ungesetzliches beschließen, so werde er es nicht als gültig betrachten. Dieser Trost war ein Traum längst verschwundener Zeiten und Verhältnisse; weder Consul noch Senat war im Stande, die Entsetzung des Tribunen und die Prolongation des Tribunats auf gewöhnlichem Wege zu verhindern, seit die Tribus unabhängig vom Senat wählten und beschlossen. Verletzung der Verfassung konnte jetzt nur, wie gefährlicher Tumult und Aufstand, verhütet werden: das heißt, wenn der Senat einen Dictator ernannte, oder den Consul mit dem militärischen Imperium in der Stadt bekleidete. Das forderte unter den jetzigen Umständen der Oberpriester [2]). Allein es kam nicht zu dem äußersten Senatsschluß [3]), der Consul versagte sich diesem Mittel. Nun unternahm Scipio unbefugt einen gesetzwidrigen Gewaltstreich, und der Senat schändete sich durch Billigung des blutigen Frevels [4]).

Die Aristokratie war indeß vorsichtig genug, jetzt keinen Versuch zu wagen, das Ackergesetz umzustoßen; ja man ließ

---

[1]) Plut. T. Gr. 19.

[2]) Plut. T. Gr. l. c.

[3]) App. B. C. I, 16.

[4]) Plut. T. Gr. 21.

es ruhig geschehen, daß die Tribus zur Vollziehung desselben, neben dem jüngern Gracchus zwei andere Commissarien, Fulvius Flaccus und Papirius Carbo, an die Stellen der Erschlagenen wählten[1]). Wenn trotz dem die Ackervertheilung nur geringen Fortgang hatte und bald ganz in Stocken gerieth, so lag das wenigstens eben so sehr an der Schwierigkeit des Geschäfts, als an den Machinationen der Großen. Denn in unzähligen Fällen war es gar nicht mehr zu ermitteln, ob ein Grundstück ursprünglich Staatsdomäne, oder rechtmäßig erworbenes Privateigenthum war[2]). Vereitelte Hoffnung auf der einen Seite, bedroheter Besitz auf der andern erhielt die Partei des Volks und der Nobilität in fortwährender Spannung gegen einander. Während die Hauptsache wenig gefördert wurde, errang die Volkspartei Siege anderer Art, die nicht zum Heil der Verfassung gereichten. Im Jahre 623 beantragte der Tribun C. Papirius Carbo, es solle dem Volke verstattet sein, denselben Tribunen, so oft er es wünsche, wieder zu wählen[3]). Die unheilvolle Rogation, welche jetzt noch an dem Widerstande der Aristokratie und namentlich des Scipio Africanus scheiterte[4]), ward doch einige Jahre nachher wirklich zur Lex erhoben[5]).

Im Jahre 625 verlor die Aristokratie eine bedeutende Stütze an Scipio Africanus. Seine freimüthige Rede über Tiberius Gracchus, dessen Tod er gerecht fand[6]), und der

---

[1]) Plut. T. Gr. l. c. App. B. C. I, 18.
[2]) App. B. C. I, 18.
[3]) Liv. ep. 59.
[4]) Cic. de amic. 25.
[5]) App. B. C. I, 21.
[6]) Liv. ep. 59.

Verdacht, daß er das Ackergesetz aufzuheben trachte[1]), hatten den frühern Liebling des Volks schnell verhaßt gemacht. Sein plötzlicher Tod wird, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, der Veranstaltung hochgestellter Personen von der Volkspartei zugeschrieben[2]). Sein Tod und die Stürme, welche die Ackercommissarien erregten, förderten die Sache der Armen wenig; so oft getäuscht, waren diese nahe daran, die Hoffnung aufzugeben[3]).

Da trat Cajus Gracchus für sie in die Schranken. Durch seine Absichten und Vorschläge überbot er eben so sehr die des Tiberius, wie er diesen überragte durch seine Anlage zum Demagogen[4]). Cajus wollte in viel umfassenderem Sinn, als sein Bruder, Reformator sein; er bezweckte nicht bloß zu vollenden, was Tiberius begonnen, sondern das Uebergewicht der Aristokratie durchaus zu brechen. Mit großer Stimmenmehrheit für das Jahr 631 zum Volkstribunen gewählt, wiederholte er als solcher zunächst das Ackergesetz seines Bruders[5]) und betrieb mit großem Eifer die Vermessungen wie die übrigen Vorarbeiten zur Vertheilung des Ager Publicus. Darauf trat er mit seiner Lex Frumentaria hervor, nach welcher den Bürgern ihr Getreidebedarf zu einem ermäßigten Preise auf Kosten des Staats verkauft werden sollte[6]). Vorzüglich hier-

[1]) App. B. C. I, 19.

[2]) App. B. C. I, 20. Selbst auf C. Gracchus fiel, aber gewiß mit Unrecht, einiger Verdacht. Begründeter möchte dieser bei Papirius Carbo sein. M. s. Fr. Dr. Gerlach, der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Basel 1839.

[3]) App. B. C. I, 21.

[4]) Vell. Pat. II, 6.

[5]) Liv. ep. 60. App. B. C. I. 21. Plut. C. Graech. 5. Vell. Pat. II, 6.

[6]) App. u. Plut. ll. cc. Cic. pr. Sext. 48.

durch gewann er die Gunst des großen Haufens in so hohem Grade, daß ihm, ohne Bewerbung, das Tribunat auch für das nächste Jahr übertragen wurde[1]). Jetzt erfolgten die Angriffe gegen die Oligarchie. Ihr galt die Wiederholung des Gesetzes, welches das Volk seit den zwölf Tafeln als eine Hauptschutzwehr seiner Freiheit betrachtete, dessen jetzt erweiterte Bestimmungen dem Senat das Recht nahmen, einen Dictator oder Consul mit dem Recht über Leben und Tod in der Stadt zu bekleiden[2]). Den empfindlichsten Schlag versetzte Cajus der Curie durch seine Lex Judiciaria[3]), welche den Senatoren das Richteramt entweder gänzlich nahm und den Rittern übertrug, oder doch diesen Stand in überwiegender Mehrzahl zu den Richterstellen berief[4]). Die hohe Bedeutung dieser Veränderung läßt auf eine heftige Opposition des Senats schließen; aber die von Gracchus geltend gemachten Beispiele grober Bestechlichkeit, deren sich die senatorischen Richter noch jüngst hatten zu Schulden kommen lassen, schwächten den Widerstand der Aristokratie und gewannen dem Vorschlage die Bestätigung der Tribus. Die Ritter waren dadurch gewissermaßen zu dem ersten Stande im Staate erhoben, und wie sie nicht ermangelten, den Senat ihr Gewicht fühlen zu lassen, so rechnete Gracchus auf ihre Dankbarkeit und auf die Verstärkung der Volkspartei durch sie. »Mit einem Schlage,« so rief er, als diese Rogation durchgebracht war, »habe er den Senat zu Boden gestreckt[5]).« Gracchus eigenes Ansehn und seine persönliche

[1]) App. l. c. Plut. C. Gracch. 8.

[2]) Cic. pr. Rabir. perd. 4. »ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur.« M. s. Göttling's römische Staatsverfassung, S. 435.

[3]) Liv. ep. 60. Plut. C. Gracch. 6.

[4]) Göttling, S. 437.

[5]) App. B. C. I, 22.

Macht hoben sich aber vorzüglich dadurch, daß er den Auftrag erhielt, die Listen der Richter aus dem Ritterstande zu entwerfen[1]).

Sowohl die Dankbarkeit gegen das Volk und das Bestreben, sich dessen Gunst zu erhalten, als auch der Haß des Senats nöthigten Gracchus zu neuen populären Unternehmungen. Auf seinen Antrag wurden Kornmagazine angelegt, Straßen durch Italien gezogen und andere Bauten veranstaltet[2]). Die Leitung und Aufsicht bei diesen Arbeiten, die eine Menge Tagelöhner und Handwerker nährten, ließ er sich selbst übertragen und erfüllte die niedere Volksklasse, die ihm nun noch fester anhing, mit Bewunderung seiner Thätigkeit[3]). Außerdem beantragte er Kolonien für gesunkene Municipien, namentlich Tarent und Capua[4]). Die Latini munterte er auf, das vollständige Bürgerrecht zu fordern und den übrigen italischen Bundesgenossen versuchte er das Stimmrecht zu verschaffen[5]).

Unter diesen bedenklichen Umständen greift der Senat zu dem schlauen und vielleicht einzigen Mittel, sein Ansehn wieder herzustellen: er nimmt selbst die Maske der Popularität an, und gewinnt den Tribunen Livius Drusus, um Cajus Gracchus durch Gunstbuhlerei beim Volke zu überbieten[6]). Drusus war gemein genug zu einem Gaukelspiel, das gleich trügerisch gegen Gracchus und gegen das Volk war, seine Talente dem Senat zu leihen. Er tritt mit Rogationen auf, welche, der Ehre wie dem Nutzen des Staats zuwider, von

---

1) Plut. C. Gr. 6.
2) Plut. C. Gr. 6. 7. App. B. C. I, 23.
3) Plut. C. Gr. 6.
4) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gr. 8.
5) App. B. C. I, 23. Plut. l. c.
6) Plut. C. Gr. 8.

der Aristokratie mit ihm verabredet waren und deshalb bereitwillig von ihr gefördert wurden. Wenn Gracchus zwei Colonien beantragte, so bringt Livius Drusus zwölf in Vorschlag; wenn jener die Ländereien an die Armen vertheilt wissen wollte unter der Bedingung einer davon zu entrichtenden Abgabe, so sollen sie nach Drusus Vorschlag ganz freies Eigenthum werden [1]). Das Volk durchschaute die fein gesponnene Intrigue nicht: es söhnte sich mit der Aristokratie einigermaßen wieder aus, und ward in demselben Grade lau gegen Gracchus [2]). Diesem schadete aber außerdem sein enges Verhältniß zu Fulvius Flaccus, den nicht nur der Senat als rohen Demagogen haßte, sondern gegen welchen sich auch der Unwille des Volks kehrte, weil er sich dem Verdachte aussetzte, die italischen Bundesgenossen zum Abfall von Rom aufzureizen [3]). Gracchus Ansehn und Macht waren bereits im Sinken, als er, unvorsichtig genug, sich mit der Einrichtung der Kolonie Karthago beauftragen ließ, nach Africa ging und so seine Partei in Rom den Machinationen seiner Feinde preisgab [4]). Seine Macht war dahin, als er heimkehrte, weder neue Vorschläge vermochte er in den Comitien durchzubringen, noch selbst die Verlängerung des Tribunats für das folgende Jahr zu erlangen; während sein entschiedener Gegner Lucius Opimius zum Consul gewählt wurde [5]).

Das Jahr 633 begann; Gracchus stand verlassen da von der großen Masse des Volks und sah sich als Privatmann dem Haß und der Rache der Aristokratie preisgegeben. Sein

---

[1]) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gr. 9.

[2]) App. B. C. l. c. Plut. l. c.

[3]) Plut. C. Gr. 10.

[4]) Plut. C. Gr. 11. App. B. C. I, 24.

[5]) Plut. C. Gr. 13.

Fall war entschieden, sein Untergang ziemlich gewiß. Stracks machte nun Opimius Anstalten, mehrere gracchische Gesetze aufzuheben, unter andern auch das, welches die Herstellung Karthago's geboten hatte[1]). Seine Absicht war vor allem, Gracchus zu übereilten Maßregeln zu reizen, wodurch consularische Gewaltschritte gerechtfertigt würden. Der Anschlag gelang. Gracchus und Fulvius versammeln die Reste ihres frühern Anhangs, und besonders der letztere schien entschlossen, bei der Abstimmung über Opimius Anträge, mit Gewalt zu schützen, was sich auf rechtlichem Wege nicht mehr halten ließ[2]). Allein die eigentliche Rechtsverletzung ging von der Aristokratie aus. Der Senat bekleidete den Consul mit dem militärischen Imperium in der Stadt, obgleich ihm diese Befugniß, durch ein noch bestehendes Gesetz des Gracchus, genommen war. Während Opimius nun Senatoren und Ritter bewaffnet und seine übrigen militärischen Anstalten trifft, zieht Fulvius mit einem gleichfalls bewaffneten und tobenden Volkshaufen auf den Aventin; hier findet sich auch Gracchus, aber ohne Waffen, mit einer Anzahl Anhängern ein[3]). Die Unterhandlungen, welche auf Betrieb des letztern durch den Sohn des Fulvius mit dem Senat angeknüpft werden, scheitern an Opimius persönlichem Haß gegen Gracchus. Der Consul will Blut, und so greift er Fulvius mit bewaffneter Macht an. Gracchus hatte nicht an dem Gefechte Theil genommen, aber dennoch findet er, wie jener, sammt 3000 Parteigenossen, den Untergang[4]). Mit Uebermuth bedient sich die Aristokratie ihres Sieges. Auf den Kopf des Fulvius und Gracchus hatte

[1]) Plut. C. Gr. l. c. App. B. C. I. 24.

[2]) Plut. l. c.

[3]) Plut. 14. 15. App. B. C. I, 26.

[4]) Plut. C. Gr. 16. 17.

Opimius Preise gesetzt, mit Golde wog er sie auf [1]). Die Körper der Erschlagenen wurden in die Tiber geschleppt und die Güter der Gebliebenen eingezogen. Doch mehr als diese und andere Beweise von Barbarei empörte der Tempel der Eintracht auf dem Forum, den der Consul gleichsam zum Hohn der besiegten Partei errichtete [2]).

Trotz ihres Sieges wagte es die Aristokratie doch nicht, sogleich alle Gesetze der Gracchen umzustoßen. Die Lex Agraria blieb anfangs bestehen; aber indem eine Nebenbestimmung derselben, die Unveräußerlichkeit der vertheilten Grundstücke, aufgehoben wurde [3]), erhielten die großen Gutsbesitzer Gelegenheit, das Verlorene bald wieder zu gewinnen, und der Zweck der Ackervertheilung ward vereitelt. Die Lex Thoria endlich hob im Jahre 647 die Vertheilung gänzlich auf, sicherte den Besitzstand, aber verpflichtete die Besitzer zu einer Abgabe von den Staatsländereien, welche unter die Armen vertheilt werden sollte [4]). Doch auch hiermit war es nicht redlich gemeint: denn als durch diese Lockspeise den Armen das Ackergesetz entwunden war, stellte man bald nachher auch die Abgabe wieder ein; und so ward das Volk funfzehn Jahre nach den gracchischen Unruhen zu einem Zustande zurückgedrängt, in welchem es sich vor denselben befunden hatte [5]).

Auf diese Weise wurde die gute Absicht der Gracchen völlig vereitelt, und nachhaltig blieb von ihrem Wirken eigentlich nur das für den Staat Nachtheilige. Das Ansehn und die Macht des Senats hatten den ersten bedeutenden Stoß erhal-

---

[1]) App. B. C. I, 26. Plut. C. Gr. 17.

[2]) Plut. C. Gr. 17. App. B. C. I, 27.

[3]) App. B. C. I, 27.

[4]) App. B. C. I. 27.

[5]) App. l. c. Cic. Brut. 36.

ten; die bereits schon unverhältnißmäßige Gewalt der Tribunen war noch mehr gesteigert. Die Kornaustheilungen, einmal dem Volke geboten, ließen sich ihm nicht wieder nehmen; die Zündfackel zu dem großen italischen Kriege war hingeworfen. Endlich, und eigentlich das Uebelste von allem, der Gegensatz der Armen und Reichen, hatte sich zu wechselseitiger Erbitterung gestaltet: Factionen mit Führern an der Spitze waren gegen einander in die Schranken getreten, hatten das erste Blut in der Volksversammlung vergossen und nachfolgenden Demagogen die Bahn blutiger Bürgerfehden eröffnet [1]).

Das Urtheil über die Gracchen ist deshalb auch meistens verdammend ausgefallen. Wer indeß, wie Cicero [2]), in der Nobilität nur die Guten und in der Volkspartei die Frevler sieht, wem die Ermordung des Tiberius Gracchus gleich nützlich für den Staat dünkt, wie die Eroberung Numantia's [3]), der hat keine Stimme bei der Beurtheilung der Gracchen, und wer diese auf gleiche Stufe mit einem Saturninus stellt [4]), der ist gegen sie ungerecht. Niemand wird alle Mittel billigen, die sie für einen edlen Zweck in Bewegung setzten; aber waren etwa die Mittel rühmlicher, welche die Nobilität und der Senat anwandten, um einen edlen Zweck zu vereiteln? Das große Ziel jener Männer, die Verjüngung des römischen Staats [5]), ward der Nation durch Habsucht und Ränke der Aristokratie für immer entwunden, und dieser fallen in höherem Grade, als den Gracchen selbst, die Uebel zur Last, welche der Kampf mit sich führte oder gebar.

---

[1]) App. B. C. I, 2 u. 17.

[2]) Cic. de off. II, 12.

[3]) Cic. de off. I, 22.

[4]) Tac. Ann. III. 27.

[5]) App. B. C. I, 11.

III.

Das Sinken des Senats und die Siege der Volkspartei.

Besiegt und eingeschüchtert war die Partei, an deren Spitze die Gracchen gestanden hatten, aber nicht aufgelöst. Die Trauer um die Gemordeten hielt ihre Anhänger vereinigt. Man errichtete ihnen Bildsäulen, man weihete die Plätze, wo die Brüder gefallen waren, man wallfahrtete dahin und sühnte die edlen Schatten mit Opfern von Erstlingsfrüchten[1]). In dieser frommen Sehnsucht hatte die wieder anwachsende Partei einen neuen Mittelpunkt, in der Fortdauer drückender Uebel eine stete Quelle ihres Hasses gegen die Nobilität, deren Habsucht und Uebermuth nach jenem Siege nur noch höher stiegen. Die hervorragenden Männer des Adels waren Mitglieder des Senats, und da dieses Collegium die Mißbräuche und Verbrechen seiner Standesgenossen in Schutz genommen hatte, so wandte sich der Haß des Volkes auch gegen die Curie. Leider liefern die nächsten zwölf Jahre nach den gracchischen Unruhen den Beweis, wie tief das allgemeine sittliche Verderben auch dieses Collegium ergriffen hatte.

Der im Jahre 643 gegen den numidischen Meuchelmörder und Kronräuber Jugurtha unternommene Krieg enthüllte vor den Augen Roms eine solche Menge von Verbrechen, welche Senatoren begangen hatten, daß der Senat gänzlich seine Achtung einbüßte. Denn so schmähliche Bestechlichkeit, wie die ersten Männer der Aristokratie, ein Princeps Senatus, ein

[1]) Plut. C. Gr. 18.

Consul und andere Häupter der Curie sich hatten zu Schulden kommen lassen, war bisher unerhört gewesen[1]). »O der feilen Stadt, wenn sich nur ein Käufer fände!« ruft Jugurtha[2]). — Während der Senat, im Gefühl der Schuld seiner Genossen, zögert einen Entschluß zu fassen, bringt der Tribun Cajus Memmius auf Untersuchung und Bestrafung der Frevel[3]). Seine vom Haß gegen den Adel entflammte Beredsamkeit regt wiederholt das Volk in den Versammlungen zur Rache auf[4]), und ein anderer Tribun, C. Mamilius Limetanus, bewirkt den Beschluß der Tribus, der eine Untersuchung über die von Jugurtha Bestochenen gebietet. Die Lex Mamilia war ein Triumph der Volkspartei über die Aristokratie, aber mehr der Haß gegen diese als die Schuld ihrer Mitglieder hatte ihn herbeigeführt. Die Untersuchung wurde nicht bloß mit Strenge, sondern mit Leidenschaftlichkeit betrieben. Der Uebermuth war fortan auf der Seite des Volks[5]).

Dieser Wendung der Dinge verdankt Cajus Marius seine Erhebung. Aus niedrigem Stande in einem Flecken bei Arpinum geboren, war er ohne jede feinere Bildung und Sitte aufgewachsen. Sein früheres Leben gilt indeß als unbescholten, und auf der kriegerischen Laufbahn, die er einschlug, that er sich bald durch Thätigkeit, Kenntniß des Kriegswesens und Tapferkeit rühmlichst hervor[6]). Durch diese Verdienste empfohlen und begünstigt durch das Haus der Metelle gelangte Marius im Jahre 635 zum Volkstribunat[7]). Seine spätere

[1]) Sall. Iug. 13. 15. 16. 25. 30. 32.
[2]) Sall. Iug. 35.
[3]) Sall. Iug. 27. ff.
[4]) Sall. Iug. 31.
[5]) Sall. Iug 40.
[6]) Sall. Iug. 63. Plut. Mar. 3. Vell. Pat. II, 11.
[7]) Plut. Mar. 3.

demagogische Natur trat noch während dieses Amts so wenig hervor, daß er eine Lex Frumentaria durch entschiedenen Widerspruch vereitelte[1]). Erst als er die Prätur bekleidet hatte und nun, durch das Vorurtheil gegen seinen Stand, am Ziele der für ihn erreichbaren Ehrenämter stehen sollte, fand sein Stolz sich gekränkt; er wollte um jeden Preis das höchste, das Consulat, erringen, wozu er durch alles, außer durch Alter seines Geschlechts, befähigt gelten mußte[2]). Die Zeit war ihm günstig, eine alte Schranke zu durchbrechen, welche die Aristokratie factisch gezogen hatte und fortwährend aufrecht zu halten strebte.

Im Jahre 645 ward Marius von dem Consul Quintus Cäcilius Metellus, dem man die Fortsetzung des Krieges gegen Jugurtha übertragen hatte, zum Legaten gewählt[3]). Die Verhältnisse in Afrika nahmen unter dem Oberbefehl dieses Ehrenmannes bald eine andere Wendung: Jugurtha ward mehreremale von ihm geschlagen und der Krieg in dem folgenden Jahre seinem Ende nahe gebracht. Auch Marius hatte sich dabei rühmlichst ausgezeichnet: seine Tapferkeit hatte ihm eben so sehr die Achtung, wie sein herablassendes Wesen die Gunst des Heers erworben[4]). Die Art und Weise wie Metellus, in den gewöhnlichen aristokratischen Vorurtheilen befangen, seines Legaten Entschluß zur Bewerbung um das Consulat aufnahm[5]), war für diesen ein Sporn mehr, nach dem Ziele seiner

[1]) Plut. Mar. 4. — Nach Plutarch tritt unstreitig der Demagoge in Marius zu früh hervor. Hätte er sich schon als Tribun so gewaltthätig gegen L. Metellus bewiesen, schwerlich würde ihn dessen Bruder Quintus zu seinem Legaten gewählt haben.

[2]) Sall. Iug. 63.

[3]) Plut. Mar. 3.

[4]) Plut. Mar. 7.

[5]) Sall. Iug. 64. Plut. Mar. 8.

Ehrsucht zu ringen. Durch niedrige Intriguen, durch Verkleinerung der Thaten des Feldherrn und Erhebung seiner eigenen, vor allem durch prahlerische Versprechungen weiß Marius eine zahlreiche Partei in Rom für sich zu gewinnen[1]). Das Volk wie der Soldat war des Krieges müde und Marius gelobte, mit der Hälfte des Heeres in wenigen Tagen Jugurtha gefesselt zu überliefern[2]). Auf diese Weise hatte er sich den Weg zum Consulat gebahnt, als er zu Rom erschien und seine Bewerbungen persönlich betrieb[3]). Die Verhältnisse waren ihm günstig: die Niederlage der Nobilität durch die Lex Mamilia[4]) hatte die Volkspartei verstärkt, Marius Bewerbung ward als Parteisache behandelt; seine niedrige Geburt galt jetzt als Empfehlung. Mit großer Stimmenmehrheit ertheilen ihm die Centurien das Consulat für 647 und die Tribus das Commando gegen Jugurtha[5]).

Von dieser Zeit an ist der Demagoge in Marius vollendet. Wiederholt prahlt er, als Beute habe er das Consulat von den besiegten Optimaten erobert; jede Gelegenheit wird von ihm ergriffen, um auf die Männer der adeligen Rotte und alten Sippschaft zu schimpfen und so das niedrige Volk zu gewinnen[6]). Mit Neuangeworbenen aus dem Pöbel vermehrt er das numidische Heer, setzt nach Afrika über, und empfängt Metellus Legionen. Das Glück unterstützte seine Unternehmungen; aber alles, was es gewährte, ward Marius Verdienste zugeschrieben[7]). Gleichwohl erfolgte die völlige

[1]) Plut. Mar. 7. Cic. de off. III, 20.
[2]) Sall. Iug. 64.
[3]) Plut. Mar. 8.
[4]) Sall. Iug. 65.
[5]) Sall. Iug. 73. Plut. Mar. 8.
[6]) Sall. Iug. 84. 85. Plut. Mar. 9.
[7]) Sall. Iug. 92. 94.

Beendigung des Kriegs nicht so schnell, wie sie der neue Feldherr versprochen und gebührt nicht eigentlich ihm, sondern seinem Quästor Sulla, dem die endliche Gefangennahme des Jugurtha gelingt[1]). Indeß der Ruhm davon fällt auf Marius, der noch abwesend zum Consul für das Jahr 650 ernannt wird. Es ruht leider jetzt auf diesem Demagogen allein die Hoffnung des Staats und deshalb auch die Kraft desselben[2]).

So wird er denn auch mit dem Commando des cimbrischen Krieges beauftragt, da mehrere Feldherren gegen diesen furchtbaren Feind unglücklich gefochten hatten[3]). Die Gunst des großen Haufens und der Umstand, daß die Legionen nur unter ihm fechten wollen, verschaffen dem Marius noch für drei folgende Jahre das Consulat[4]). Die Cimbern werden geschlagen und Italien ist von ihnen befreit. Unbegränzt war der Dank, den Marius wieder allein davon trug; denn die bedeutenden Verdienste, welche sich Catulus und Sulla erwarben, wurden mit auf des Gefeierten Rechnung geschrieben. Das Volk nannte ihn den dritten Gründer Roms[5]) und brachte ihm Trankopfer gleich den Göttern[6]). Es mag sein, daß Marius in jenem Kriege Rom vor einem Blutbade bewahrte, doch unwahrscheinlich ist's, daß die Cimbern so vollständig ihre Drohung[7]) erfüllt haben würden, wie Marius selbst in der Folge die seinige. Es ist möglich, daß Marius die Mau-

---

[1]) Sall. Iug. 113. Plut. Mar. 10.

[2]) Sall. Iug. 114.

[3]) Sall. l. c. Vell. Pat. II. 12. Plut. Mar. 11.

[4]) Plut. Mar. 14. Vell. Pat. II. 12.

[5]) Romulus war der erste, Camillus galt als der zweite Gründer der Stadt.

[6]) Plut. Mar. 27. Florus III, 3. Valer. Max. XV, 7.

[7]) Plut. Mar. 11.

ern der Stadt vor Zerstörung schützte[1]), aber Niemand vor ihm hat die Grundfesten des römischen Staats und Lebens mit so frecher Hand erschüttert, wie der gefeierte Besieger der Cimbern[2]). Der Gegensatz zwischen Volk und Adel ward von ihm auf eine Weise gesteigert, daß fortan jede Aussicht auf friedliche Ausgleichung verschwindet. Die öftere Prolongation der höchsten Magistratur war eine sehr gefährliche Verletzung der Constitution des Freistaats; die Vernachlässigung aller Formen und Gesetze untergrub die Stützen, welche die römische Verfassung hielten. Auf dem Schlachtfelde von Vercellä verschleuderte er das Bürgerrecht an tausend Cameriner, ohne alle Form; seine Rechtfertigung war: im Geräusch der Waffen habe er die Gesetze nicht hören können[3]). Das verderblichste unter allem war aber die Aufnahme der Capite Censi und Sclaven in die Legionen[4]). Die Waffen zur Vertheidigung der Republik waren bisher als ein Vorzug und eine Ehre nur denen anvertraut, welche an der Erhaltung des Staats das größte Interesse hatten[5]); nur wer ein gewisses Vermögen besaß, womit er in den Classenregistern verzeichnet war, hatte die Pflicht, oder, — wie die gute alte Zeit es betrachtete, — das Recht, in den römischen Legionen zu dienen: das Vermögen war gewissermaßen eine Bürgschaft der Gesinnung[6]). Marius gab aber das Schwert in die Hände der

[1]) Liv. ep. 68.

[2]) Uns scheint nicht, wie dem Vellejus II, 12, daß der cimbrische Sieg die Uebel aufwiegt, die Marius herbeiführte; um so weniger, da ohne die marianischen Greuel auch die sullanischen nicht erfolgt wären.

[3]) Plut. Mar. 28. Valer. Max. V, 2, 8.

[4]) Sall. Iug. 86. Plut. Mar. 9.

[5]) Plut. Mar. 9.

[6]) Gell. N. A. XVI, 10.

Habe- und Heimathlosen, welche es als Mittel des Erwerbs führten; der Krieg ward für sie zum Handwerk. Die unheilvolle Neuerung ist um so anstößiger, da nicht die Noth des Staats dazu leitete, sondern das Bestreben des Gewalthabers, die Zahl derer zu vermehren, die, weil er ihnen alles war, auch alles für ihn thaten.

Fünfmal hatte Marius bereits das Consulat bekleidet; der Zweck, womit diese Ungesetzlichkeit entschuldigt werden mochte, war erreicht, die Gefahr vor den Cimbern verschwunden. Trotz dem weiß er sich das sechste Consulat für das folgende Jahr 654 zu erschleichen oder durch Geld zu erkaufen[1]). Die Stellung, welche der Ehrsüchtige seit seinem fünften Consulate behauptete, war vorzüglich dadurch so unheilvoll, daß sie eine Stütze für die Frechheit derer wurde, an welche er sich jetzt näher anschloß. Marius wollte auch im Frieden als erstes Haupt der Volkspartei glänzen, obwohl ihm das geschmeidige Wesen, die Fassungskraft in der Volksversammlung und die Gewandtheit der Rede mangelten[2]), ohne welche Talente ein Demagoge in Rom sich nicht auf die Dauer halten konnte. Er trat daher in engere Verbindung mit dem Tribunen Apulejus Saturninus und dem Prätor Glaucia, zwei Ruchlosen, welche durch jene Eigenschaften sich an die Spitze der dürftigsten und unruhigsten Pöbelrotten gehoben hatten[3]), und hoffte durch Förderung ihrer nächsten Absichten sich selbst in der Volksgunst noch zu heben. Für die beabsichtigte Pöbelherrschaft war es nöthig, daß einer jener Dreimänner fortwährend im Tribunat war. Saturninus bewirbt sich daher um Prolongation seines Amtes; allein Nonius, ein Ehrenmann, wird ihm vorgezogen.

[1]) Plut. Mar. 28.

[2]) Plut. Mar 28.

[3]) Plut. Mar. l. c. Cic. Brut. 52. pro Sext. 16.

Jedoch kaum hat der Gewählte die Tribusversammlung verlassen, so wird er von nachgesandten Banden des Glaucia und Saturninus ganz öffentlich ermordet, und dieselben Rotten wählen am folgenden Morgen, noch bevor die Tribus sich versammelt haben, ihr Haupt Saturninus zum Volkstribunen in die erledigte Stelle[1]). Nun erfolgen von ihm die mit seinen Verbündeten verabredeten Gesetzesvorschläge. Außer einer Lex Frumentaria[2]) beantragte er ein Ackergesetz, das alle frühern überbot. Die den Cimbern entrissenen Aecker in Gallien sollen an die ärmern römischen Bürger vertheilt werden; die Veteranen des Marius sollen Ländereien in Africa, und zwar Mann für Mann hundert Jugern, erhalten; mit den aus Tolosa geraubten Tempelschätzen will man Land in Sicilien, Achaja und Macedonien kaufen, um dort Colonien zu gründen[3]). Dem Vorschlage war der Zusatz angehängt, wenn das Volk die Lex annähme, so solle der Senat binnen fünf Tagen schwören, sich ihrer Ausführung nicht zu widersetzen; wer sich des Eides weigere, der werde aus dem Senat gestoßen und zahle zwanzig Talente[4]). Eine schmähliche Clausel, die, jetzt zum erstenmale angewandt, in der Folge besonders von Cäsar benutzt wurde, um den Senat auch in dem Kreise seiner eigenen Befugnisse zu beschränken. Unter Tumult und Gewaltthätigkeit, gegen die Einsage der übrigen Tribunen und während die Optimaten riefen, es donnert! ging die Abstimmung über die Rogation vor sich, welche von dem Gesindel des Saturninus und den herbeigezogenen Veteranen des Marius zur

---

[1]) App. B. C. I. 28. Plut. Mar. 29.

[2]) Auct. ad Herenn. I. 12.

[3]) App. B. C. I. 29. Plut. Mar. 29. Aurel. Victor de vir. illustr. 73.

[4]) App. B. C. I. 29. Plut. Mar. 29. Dio Cass. 38, 7.

Lex erhoben ward[1]). Wegen der angehängten Clausel veranlaßt Marius darauf eine Berathung in der Curie, wobei er selbst sich gegen die Eidesleistung erklärt. Der Senat stimmt ihm bei, am entschiedensten Metellus, dem der Consul durch sein Benehmen eine Schlinge legt. Denn kurz vor Ablauf der fünftägigen Frist versammelt Marius aufs neue den Senat, schwört selbst unter nichtiger Ausrede den Eid, und die übrigen Senatoren folgen seinem Beispiel; nur allein Metellus beharrt bei seiner Weigerung und wird verbannt, da er die Buße nicht zahlen kann[2]). Nachdem das schandbare Triumvirat seine Rache an Metellus geübt[3]) und sich dieses angesehenen und entschiedenen Gegners entledigt hatte, überschritten die frevelhaften Gewaltthaten vollends alle Schranken. Da Marius an der weitern Prolongation seines Consulats verzweifelte, so wollte Glaucia in der ersten Magistratur die Pöbelherrschaft vertreten. Er erschien daher als Candidatus in den Consularcomitien für das Jahr 655. Die eine Consulatsstelle ward indeß durch einstimmige Wahl mit Marcus Antonius besetzt, und für die zweite hatte er an dem Ehrenmann Cajus Memmius einen gefährlichen Mitbewerber. Um nicht zu unterliegen, läßt daher Glaucia seine und Saturninus' Banden wirken, welche den Memmius vor Aller Augen in der Volksversammlung todt schlagen[4]). — Dies Uebermaß von Frechheit brachte endlich in die Verhältnisse eine heilsame Wendung. Alle Besseren im Volke sind empört; der Senat verbindet sich mit den Rittern und erläßt einen Beschluß, der die Consuln, mithin auch Marius, beauftragt, mit bewaffneter

[1]) App. B. C. I, 30. Aurel. Vict. de vir. illustr. 73.

[2]) App. B. C. I, 29 sqq. Plut. Mar. 28. 29.

[3]) Cic. pro Sext. 47. Dio Cass. exc. Vales. p. 638.

[4]) App. B. C. I, 32. Liv. ep. 69.

Macht einzuschreiten. Saturninus und Glaucia ziehen sich mit ihren Rotten auf das Capitol zurück, um hier Widerstand zu leisten; aber das Volk belagert sie förmlich und zwingt sie endlich zur Uebergabe. Marius' Versuch, die Genossen seiner Frevel zu retten, war nicht redlich gemeint: denn dem Frechen drohten die Frecheren über den Kopf zu wachsen, und bei der allgemeinen Erbitterung gegen sie war jedes ernstliche Unternehmen zu ihrer Rettung ein sehr bedenkliches Wagstück. Kaum sind daher die Frevler auf das Forum herabgestiegen, so finden sie mit ihrem Anhange durch die Wuth aller Rechtlichen den wohlverdienten Untergang[1]).

Auf diese Weise endete eine greuelvolle Zeit, in welcher Freiheit, Verfassung, Gesetze, Magistraturen, bloße Namen ohne Bedeutung, weder Achtung erweckten noch Schutz gewährten[2]). Der Ausgang derselben — ein Sieg der Aristokratie — verschaffte dem Marius die verscherzte Gunst des Senats nicht wieder, und verringerte sogar die Zahl seiner Anhänger unter dem Volke, denn viele mißbilligten doch dessen wankelmüthiges und treuloses Benehmen gegen Glaucia und Saturninus. Im folgenden Jahre 655 war Marius Privatmann, und die Zurückberufung des Metellus bereitete ihm eine neue Demüthigung. Er sah es ein, daß er seine Rolle in Rom vorläufig ausgespielt hatte, und daß er nur im Kriege wieder Geltung gewinnen konnte. Daher wendet er sich nach Asien, um Mithridates zum Kriege zu reizen, in der Hoffnung, das Commando gegen ihn zu erhalten[3]).

Im Vergleich mit den Stürmen unter Marius' fünftem

[1]) Plut. Mar. 30. App. B. C. I, 32. Cic. pro Rabir. 7. Liv. ep. 69.

[2]) App. B. C. I, 33.

[3]) Plut. Mar. 31.

und sechstem Consulate sind die folgenden neun Jahre ruhig zu nennen, obgleich auch sie nicht ohne mannichfachen Frevel verflossen[1]). Von dem momentanen Siege, den die Aristokratie erfochten und dem Uebergewicht, das sie einige Zeit hindurch über die Volkspartei behauptete, zeugen auch die Gesetze. Nicht alle waren so heilsam, wie die 656 erlassene Lex Cäcilia Didia[2]), wodurch der Uebereilung und andern Uebelständen bei der Legislatur vorgebaut wurde. Das licinische Gesetz des folgenden Jahrs, gegen den Aufwand[3]), schadete so wenig wie es nützte. Aber die unheilschwangere Lex Licinia Mucia von 659 ward die Zündfackel zu dem großen italischen Kriege, der Rom an den Rand des Abgrunds brachte und die stolze Tyrannin zwang, aus dem Charakter einer Stadtverfassung herauszutreten, um durch räumliche Erweiterung der Constitution, diese selbst für den Augenblick zu retten.

Bei der allmäligen Unterjochung Italiens war Rom mit der äußersten selbstsüchtigen Schlauheit zu Werke gegangen. Die Lage der unterworfenen Völkerschaften und Städte den Römern gegenüber hatte ihre mannichfachen Abstufungen. Nur verhältnißmäßig wenig Communen waren in die volle römische Civität aufgenommen. Alle übrigen, so verschiedenartig auch sonst ihre staatsrechtliche Stellung sein mochte, kamen darin überein, daß ihre Bürger dem römischen Staate als Fremde, Peregrini, galten. Ausnahme bildeten nur die wenigen Individuen, denen das römische Bürgerrecht eigens ertheilt war. Diese Kluft zwischen dem herrschenden Rom und dem beherrschten Italien mochte geraume Zeit hindurch der Politik Roms nothwendig erscheinen: denn so lange noch Sprache, Religion

[1]) App. B. C. I, 33.

[2]) Cic. ad Attic. II, 9. Philipp. V, 3. pro domo 20.

[3]) Macrob. Saturn. III, 17. Gell. N. A. II, 24.

und Sitte die Italiker von den Römern trennte, war es diesen unmöglich, namentlich die eigentlich stammverschiedenen Völkerschaften zu völliger Rechtsgleichheit mit sich zu erheben. Allein diese innere Trennung glich sich endlich großentheils aus und die äußere politische blieb.

Besonders durch die Colonien, welche Rom in den unterworfenen Landschaften gegründet hatte, waren Roms Sprache, Sitte, Religion und Recht im Verlaufe von ein paar Jahrhunderten über Italien auf eine Weise verbreitet, daß die ursprüngliche Nationalität der italischen Stämme immer mehr erlosch. Die Italiker waren in ihrem Leben und Wesen fast ganz zu Römern geworden, und außerdem trugen sie die Lasten des römischen Staats: sie stellten ihre Contingente zu den römischen Heeren und hatten ihnen die Welt mit erobert[1]). Aber trotz dem blieben sie durch eine große Kluft im Staats- und Privatrecht von den Römern geschieden. Zu dieser Unbilligkeit kam folgender Nachtheil für die Communen. Rom ging darauf aus, die durch Reichthum und Ansehn ausgezeichneten Municipalen an sich zu ziehen. Dem Wohlhabenden waren gesetzlich manche Wege zum vollen Genuß des römischen Bürgerrechts eröffnet. Wer in einer latinischen Colonie ein städtisches Ehrenamt bekleidet hatte, wurde dadurch römischer Bürger; wer einen Sohn auf seinen Gütern im Municipium zurückließ, konnte nach Rom ziehen, sich dort censiren lassen und die Civität ansprechen[2]). Dies wie jenes traf natürlich am meisten die Begüterten, und so floß der Reichthum in Rom zusammen, die Armuth blieb daheim. Der Wohlstand der italischen Landstädte verminderte sich bei diesem System von Jahr zu Jahr. Das Nachtheilige ihrer Stellung ward

[1]) Vell. Pat. II, 15.

[2]) Das Weitere bei den Municipal- und Provincial-Verhältnissen.

von den Municipalen doppelt gefühlt, da die Art, wie Rom die Reihen seiner Bürger gewöhnlich ergänzte, eine gewisse Kränkung für die Bundesgenossen enthielt. Diesen versagte man standhaft, was man alljährlich tausenden von Sclaven durch Emancipation gewährte. Barbarfremdlinge, die größtentheils der Orient geschickt, Sclaven, welche nicht einmal die Götter und die Sprache mit ihren Herren theilten, wurden weit leichter zu Bürgern erhoben, als die großentheils blutsverwandten Italiker. Schmählich war aber vollends der unverkennbare Grund dieser Maxime. Von Sclaven, welchen man die Civität ertheilte, hatte die Aristokratie nicht so leicht ein Eindringen in ihren Kreis und Beeinträchtigung ihres factisch ausschließlichen Anrechts auf die Magistraturen zu befürchten; der freie Italiker dagegen trat mit ganz anderen Ansprüchen in das volle Bürgerrecht. Es waren deshalb eigentlich nur die Optimaten Roms, welche sich den Wünschen und Bestrebungen der Bundesgenossen entgegenstemmten.

So gewiß wir das Ringen der Plebs nach dem Consulat nicht als leidige Eitelkeit zu betrachten haben, so wenig war es das Vorrecht des Stimmengebens in den Comitien und der Anspruch auf die Bekleidung römischer Ehrenämter, was die Italiker nach der Civität drängte. Freilich indem der Peregrine diesen publicistischen Theil des römischen Bürgerrechts entbehrte, war er der Mittel beraubt, persönlich, bei Berathungen über die Rechte und Vortheile seiner Commüne, deren Interesse wahrzunehmen. Doch zum Theil ward dieser Nachtheil ausgeglichen durch die römischen Großen, in deren Patronat, zu diesem Behuf, die Municipien sich begaben; ferner war die Ausübung dieses Rechts für die meisten von ihnen, wegen ihrer Entfernung vom Mittelpunkt der Regierung, so lästig, daß sie selbst dann gewöhnlich auf diese Befugniß ver-

zichteten, als sie ihnen zustand. Die Italiker, wie wir in der Folge sehen, kamen öfter im Interesse der Machthaber, als in ihrem eigenen, zu den Comitien. Es waren bei weitem mehr die privatrechtlichen Vortheile der römischen Civität, das Jus Connubii und Commercii, wonach die Italiker sich sehnten. Denn der Mangel dieser Gerechtsame zog zwischen ihnen und den Römern eine Schranke, welche tagtäglich die unmittelbarsten Interessen jedes Einzelnen verletzte. Die Peregrinen wohnten mit Römern zusammen oder hatten doch vielfache Lebensberührungen mit ihnen. Gemischte Ehen zwischen Römern und Nichtrömern waren ganz gewöhnlich; zu Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften mußte eben so oft die Gelegenheit wie das Bedürfniß beider leiten. Allein einem solchen Ehebündniß mit Römern entgingen die rechtlichen Folgen einer römischen Ehe; und der Verkehr der Peregrinen mit Römern im Handel und Wandel ermangelte vielfältig jenes strengen Schutzes des römischen Rechts, der gleiche Geschäfte zwischen Römern mit Römern völlig sicherte. Diese unseligen Verhältnisse, an welche jede Stunde erinnerte, waren es vor allem, welche die Italiker drückten und weshalb sie nach der Civität so eifrig strebten.

Schon öfter waren ihnen Aussichten zur Gewährung ihres Wunsches eröffnet und zwar von den Leitern der Volkspartei, den abtrünnigen Mitgliedern der Nobilität, aber leider weniger aus Interesse für die Sache der Bundesgenossen, als um ihre eigenen Zwecke zu fördern. So zuerst von den Gracchen und besonders von Fulvius Flaccus [1]). Durch den Sieg der Optimaten über die Volkspartei wurde nicht bloß die Hoffnung

[1]) Vell. Pat. II, 2. 6. App. B. C. I, 21. 23. 34. Valer. Max. IX, 5, 1.

der Italiker für den Augenblick getäuscht; sondern die sehr unzeitige Lex Licinia Mucia, welche strenge Untersuchungen über die Reinheit des Bürgerthums anordnete und die zum Stimmen Unberechtigten von den Comitien ausschloß [1]), überzeugte sie, daß man ihnen gutwillig die Civität nicht ertheilen werde. Seit dieser Zeit wurde der Unwille der Italiker gegen Rom allgemeiner und heftiger; es reifte endlich bei ihnen der Entschluß, durch Gewalt zu erzwingen, was die Unbilligkeit ihnen vorenthielt. Ein neuer Sieg, den die Nobilität über sie erfocht, und die Härte, womit jene sich desselben bediente, brachte die Gährung in Italien zum Ausbruch.

Livius Drusus, ein Sohn jenes gleichnamigen Volkstribunen, dessen sich einst der Senat bedient hatte, um Cajus Gracchus zu stürzen, bekleidete im Jahre 663 gleichfalls das Tribunat. Sein Ehrgeiz trieb ihn zu dem wunderlichen Unternehmen, alle Stände sich zu verpflichten [2]), um groß bei allen zu sein. Er begann als Kämpfer für die Senatspartei [3]); aber indem er das Richteramt zwischen dem Senat und den Rittern gleichmäßig theilte, machte er es weder jenem noch diesen recht [4]), und bald ward ihm klar, daß ihn die Nobilität als Haupt verschmähe. Jetzt wollte er als Mann des Volks sich heben, allein sein Ackergesetz — das übertriebenste, welches je vorgeschlagen war [5]) — verletzte eben so Viele, als es ihm

---

[1]) Cic. de off. III, 11. Brut. 16. pr. Balbo, 21. 24. Ascon. in Cornel. p. 67. ed. Orell.

[2]) Aur. Vict. de vir. ill. c. 66.

[3]) Cic. de orat. I, 7. Pseudo-Sall. ad Caesar. 2 p. 272 ed. Gerl.

[4]) App. B. C. I, 35.

[5]) Drusus prahlte, er habe nichts zu vertheilen übrig gelassen, als den Himmel und den Koth (praeter coelum et coenum), Aurel. Vict. de vir. illustr. 66. Ueber dessen Ackergesetz vgl. Rudorff in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch., Bd. X, S. 41.

gewann [1]). Nun trat er als Patron der Italiker auf und suchte ihnen die Civität zu verschaffen. Sein Mord, von der Nobilität veranstaltet, ersparte ihm die Beschämung, auch dieses Beginnen vereitelt zu sehen [2]). Alle Gesetze des Drusus wurden sofort durch einen einzigen Senatsbeschluß aufgehoben, weil sie gegen die Lex Didia und die Auspicien durchgesetzt seien [3]). Und nicht nur dies: es erfolgte bald darauf die unselige Lex Varia, welche Alle in Anklagestand versetzte, die sich der Sache der Bundesgenossen angenommen hatten. [4])

Diese Verfügung, welche den Italikern jede Hoffnung auf gütliche Gewähr ihres Wunsches nahm, brachte die überall verbreitete Gährung zum Ausbruch. Der Aufstand begann zu Asculum, und bald stand fast ganz Italien unter Waffen [5]). Rom, auf wenige Bundesgenossen beschränkt, hub selbst die Freigelassenen zum Kriegsdienste aus, und bot alle Kräfte auf [6]), um den Feinden Widerstand zu leisten, die an Tapferkeit der Heere und Tüchtigkeit der Führer ihnen völlig gewachsen [7]), aber an Zahl der Streiter ihnen weit überlegen waren. Dieser Krieg, welcher unter sehr wechselndem Glück über zwei Jahre sich hinzog, kostete die Italiker mehr als 300,000 ihrer streitbaren Mannschaft [8]), und gewiß nicht weniger die Gegner. Rom rettete sich nur durch Nachgiebigkeit, indem es sehr schlau,

---

[1]) Vell. Pat. II, 13. Aur. Vict. 66.

[2]) Liv. ep. 71. Schol. Bob. pr. Mil. p. 282. ed. Orell. Diod. fragm. Vatic. in: Script. nov. coll. ed. Maii, T. II, p. 116.

[3]) Cic. de legg. II, 6. 14. Ascon. in Corn. p. 68.

[4]) App. B. C. I, 37.

[5]) App. B. C. I, 38. 39.

[6]) App. B. C. I, 39. u. 49.

[7]) Plut. Mar. 32.

[8]) Vell. Pat. II, 15.

schon im ersten Kriegsjahre, durch die Lex Julia [1]) die Civität Allen ertheilte, welche noch keinen Antheil am Aufstande genommen hatten. Dadurch gewann es ganz Latium [2]) und trennte mehrere etruscische und umbrische Städte von der Sache der Verbündeten [3]). Im folgenden Jahre verhieß man das Bürgerrecht auch denen, welche die bereits ergriffenen Waffen niederlegen würden [4]). Auf diese Bedingung unterwarfen sich nun die meisten übrigen Völkerschaften; als Sulla das Consulat des Jahres 666 antrat, war der Krieg der Hauptsache nach beendigt [5]), und ganz Italien bis an den Po in die völlige römische Civität aufgenommen. Um einem Uebergewicht dieser Neubürger in den Comitien vorzubauen, bildete man anfänglich für sie acht oder zehn neue Tribus, welche zuletzt ihre Stimmen abzugeben hatten [6]). Jedoch diese Einrichtung, wodurch der Antheil der Italiker an den Comitien ziemlich bedeutungslos wurde, bestand nicht lange. Es ist in der Folge nur von den alten fünf und dreißig Tribus die Rede, welche die Neu- und Alt-Bürger zugleich umfassen.

So hatte die Lex Julia mit ihren Ergänzungen eine Verfassung, die anfangs nur auf eine Stadt mit mäßigem Gebiet berechnet und für räumlich beschränkte Verhältnisse ausgebildet war, über ein großes Land verbreitet. Ganz Italien war jetzt das erweiterte Rom, und die alte Hauptstadt nur der Mittelpunkt einer unnatürlich ausgedehnten Stadtverfassung. Alle

---

[1]) Benannt nach dem Consul des Jahres 664, L. Julius Cäsar, Cic. pr. Balbo. c. 8. Vell. Pat. II, 16.

[2]) Gell. N. A. IV, 4

[3]) App. B. C. I, 49.

[4]) Cic. pr. Archia, 4. Vell. Pat. II, 17. App. B. C. I, 53.

[5]) App. B. C. 53. Vell. Pat. II, 17. Strab. V, p. 241.

[6]) App. B. C. I, 49. 53. Vell. Pat. II, 20.

ansässigen und von den Communen recipirten Bewohner Italiens, von Siciliens Meerenge bis an den Po, bildeten Eine herrschende Gemeine, welche ihre Souveränitätsrechte nur durch persönliche Anwesenheit in den Comitien zu Rom geltend machen konnte. Bei der großen Unbequemlichkeit, die es für die meisten Bürger hatte, von diesem Recht Gebrauch zu machen, ward die Volksversammlung vorzüglich durch solche Menschen vermehrt, welche am wenigsten durch Habe und Grundbesitz daheim gefesselt waren und am häufigsten sich unreinen Interessen verkauften. Die Comitien wurden von jetzt an immer mehr ein Sammelplatz der Hefe des Volks, die den Eingebungen augenblicklicher Leidenschaft oder den Lockungen des schnödesten Nutzens folgten, — eine immer bereitwilligere Masse, ihrer Stimme mit der rohen Kraft der Fäuste Nachdruck zu verschaffen. Der Nation war eine gefährliche Vermehrung geworden, denn die Italiker wuchsen dem Interesse des niedrigen Volks und der Demagogen zu.

IV.

Sulla und seine Staatsreform.

Ein gewisser Grad von Gunstbuhlerei beim Volke wird in jeder Republik von dem verlangt, der in ihr gelten will; zu Rom war sie seit den Gracchen das gewöhnliche Mittel, sich zu heben, und seit dem Bürgerrecht der Italiker das einzige. Auch Sulla, dessen endliche Absichten nichts weniger als Herrschaft der Volkspartei und Demagogie bezweckten, begann seine politische Laufbahn damit, die große Menge zu gewinnen. Höchst ausgezeichnet galt, was er im Bundesgenossenkriege geleistet; sein neuer Ruhm überstrahlte die letzten Thaten des Marius,

der gleichfalls, aber unabhängig von seinem Rivalen, gegen die Italiker gefochten hatte [1]). Trotz dem war es nicht sowohl Sulla's militärisches Verdienst, als vielmehr die Gunst beim Volke, welche zu seiner Erhebung führte. Durch prächtige Spiele, die er als Prätor gegeben, durch Geschenke und leutseliges Betragen hatte er sich in so hohem Grade populär gemacht [2]), daß er für das Jahr 666 fast mit allgemeiner Uebereinstimmung zum Consulat gelangte, und das Commando in Asien gegen Mithridates erhielt [3]). Nach eben diesem Ziele rangen aber auch Marius' Ehrgeiz und Habsucht. Für diesen Zweck hatte er früher schon seine Cabalen spielen lassen, hatte er aus seiner halben Vergessenheit zum Heerführer im Bundesgenossenkriege sich wieder aufgerafft, und strebte er tagtäglich, unter den jugendlichen Ringern auf dem Marsfelde seine steifen Glieder zu schmeidigen [4]). Trotz dem ward er zurückgesetzt und ihm vorgezogen sein ehemaliger Quästor im jugurthinischen Kriege, sein selbstgewählter Legat in den Kämpfen gegen die Cimbern, ein Mann, der seit dieser Zeit ihm verdächtig, seit Bocchus Geschenk ihm verhaßt [5]), im italischen Kriege Nebenbuhler seines Ruhmes gewesen [6])! Es galt Alles, dem Verhaßten das Commando zu entwinden und den neuen Volksfreund durch alte Demagogenränke zu überbieten.

Auf die ruhigen Altbürger ließ sich so wenig wie auf die Nobilität für Marius' Sache zählen, also versuchte er, die Neubürger, die Freigelassenen und die Verbannten zu gewinnen;

---

[1]) Plut. Sulla, 6. Plut. Mar. 33.

[2]) Sall. Iug. 96. Plut. Sulla, 5.

[3]) Vell. Pat. II, 17. 18. App. B. C. I, 55.

[4]) Plut. Sulla, 7. Plut. Mar. 31. 34.

[5]) Plut. Sulla, 6.

[6]) Plut. Sulla, 6. Plut. Mar. 32. 33.

der Tribun P. Sulpicius Rufus wurde das Werkzeug seiner Pläne. Dieser, früher ein Ehrenmann, talentvoll und nicht ohne Verdienst, beliebt bei der Nobilität und im Ansehn bei dem Volke [1]), ward durch seine Schuldenlast und die gezeigte Hoffnung, sich ihrer zu entledigen, Helfershelfer des Marius [2]). Jetzt völlig umgewandelt, nahm er sich Saturninus zum Vorbilde und übertraf ihn bald weit an Habsucht und jeder frechen Büberei [3]). Seine ersten Gesetzvorschläge, nach dem Bunde mit Marius, betrafen die Zurückberufung Aller, welche in Folge der Lex Varia verbannt waren, und die Aufnahme der Neubürger und Freigelassenen in alle fünf und dreißig Tribus. Die Volksversammlung sollte auf diese Weise ein bereitwilliges Organ für seine weiteren Entwürfe werden [4]). Um diese Rogationen zu vereiteln, kündigen die Consuln einen öffentlichen Geschäftsstillstand (Justitium) an. Aber Sulpicius umgiebt sich mit bewaffneten Banden und einer Schaar aus dem Ritterstande, die er seinen Gegensenat nennt. Ihren Dolchen fallen sogleich mehrere Opfer; die Consuln werden zum Nachgeben und zur Flucht gezwungen. Nun setzt der freche Rottenführer nicht bloß diese Anträge durch, sondern läßt auch den Marius an Sulla's Stelle zum Feldherrn gegen Mithridates wählen [5]). Dies war der nächste Zweck, für welchen Sulpicius bis jetzt gearbeitet hatte; Marius' Ehrgeiz trägt die Schuld des folgenden Bürgerkrieges [6]).

---

[1]) Vell. Pat. II, 18.

[2]) App. B. C. I, 55. Plut. Sulla, 8.

[3]) Plut. Mar. 35. Plut. Sulla, 8.

[4]) Liv. ep. 77. App. B. C. I, 55. Cic. ad Herenn. II, 28.

[5]) App. B. C. I, 55. 56. Plut. Sulla, 8.

[6]) Florus III, 21. §. 6.

Sulla hatte sich zu seinem Heere begeben, das bei Nola stand, um bald gegen Mithridates aufzubrechen. Hierher kommen jetzt einige Militärtribunen, von Marius beauftragt, das Heer für ihn in Empfang zu nehmen [1]). Allein die Legionen, welche fürchten, um den mithridatischen Krieg und die Beute gebracht zu werden, steinigen die Abgeordneten und fordern von Sulla, sie gegen Rom zu führen. Mit sechs Legionen bricht er auf, und obgleich die Anführer ihn sämmtlich bis auf Einen Quästor verlassen, so läßt er sich doch durch neue Gesandtschaften seiner Gegner und des ganz von ihnen abhängigen Senats nicht hemmen, und bemächtigt sich endlich der Stadt. Zum erstenmale also war ein Römerheer gegen seine Vaterstadt gezogen, zum erstenmale kämpften feindliche Heere von Bürgern in den Straßen Roms. Sieger blieb Sulla; die marianische Partei ward genöthigt, aus der Stadt zu weichen, Sulpicius und Marius sammt ihren Anhängern unter der Nobilität [2]) ergreifen die Flucht.

Sobald der Sieg sein war, trat Sulla in die Schranken der Gesetzmäßigkeit zurück. Ein Glück für ihn, daß der zweite Consul Q. Pompejus Rufus schon früher sich ihm angeschlossen hatte [3]). Nachdem strenge Maßregeln gegen jede militärische oder bürgerliche Gewaltthat getroffen waren, versammelte Sulla den Senat und ließ durch ihn Marius und Sulpicius nebst zehn ihrer angesehensten Helfershelfer als Feinde des Vaterlandes ächten; auf Marius' Kopf ward ein Preis gesetzt [4]). Den Tribunen ereilt bald sein wohlverdienter Un-

---

[1]) Plut. Mar. 35. Plut. Sulla, 8.

[2]) App. B. C. I, 57 ff. Plut. Sulla, 9. Liv. ep. 77.

[3]) App. B. C. I, 57.

[4]) Liv. ep. 77. App. B. C. I, 60. Plut. Sulla. 10.

tergang, aber leider entkommt Marius und gelangt durch wunderbare Abenteuer endlich nach Africa [1]). Am folgenden Tage versammeln die Consuln das Volk; Sulla entschuldigt seinen Schritt mit der Nothwendigkeit, und tritt dann mit dem eben so heilsamen als wichtigen Gesetz hervor, welches die unselige Satzung der Lex Hortensia vernichtete: — er läßt durch die Comitien die Vorberathung des Senats bei den Plebisciten wieder herstellen [2]). Eine andere Verfügung über den Zinsfuß erfolgte gleichfalls schon jetzt [3]). Aber vor allem wurden sämmtliche Gesetze des Sulpicius, welche nach dem angesagten Justitium durchgesetzt waren, wieder aufgehoben [4]). Der Rache war genug geschehen, die Ordnung im Staate schien hergestellt; fortan wollte Sulla scheinen, sich in den Schranken seiner consularischen Gewalt zu halten. Er ließ daher das Volk bei den Consularcomitien frei wählen, hatte aber auch die Kränkung zu erdulden, daß die Centurien seine Empfohlenen nicht berücksichtigten, sondern, außer dem schwachen Optimaten Cn. Octavius, den L. Cinna wählten, welcher als Anhänger der Volkspartei dem Sulla höchst verdächtig sein mußte. Doch, da der Besieger Roms Senat und Volk, deren Gunst er verloren hatte, wieder mit sich auszusöhnen strebte, so hatte er den Cinna als Consul anzuerkennen, aber er ließ ihn auf dem Capitol den feierlichen Schwur ablegen, daß er nichts gegen die sullanischen Anordnungen und deren Urheber unternehmen

---

[1]) Liv. App. ll. cc. Plut. Mar. 35 sqq.

[2]) App. B. C. I, 59.

[3]) Festus s. v. unciaria lex. Vgl. K. S. Zachariä's Sulla, I, S. 105 ff.

[4]) App. B. C. I, 59. Die Aenderungen, welche Sulla mit dem Tribunat und dem Senat traf, sind von Appian irrthümlich schon beim Jahre 666 erwähnt.

wolle [1]). Mehr durfte er für den Augenblick nicht füglich wagen. Kaum hatte jedoch Cinna sein Consulat im Jahre 667 angetreten, so ließ er den Sulla durch einen Volkstribunen in Anklagestand setzen. Dieser kehrt sich indeß nicht daran, sondern eilt zu seinem nach Capua vorausgesandten Heere und setzt mit ihm nach Griechenland über [2]).

Die Entfernung Sulla's war die Losung zum Ausbruch großen Unfugs in der Stadt. Die Partei des Marius betreibt aufs neue die Aufnahme der Neubürger in die fünf und dreißig Tribus: denn so konnte sie hoffen, die Oberhand über die Sullaner zu gewinnen. Der Marianer Cinna war ein natürlicher Verbündeter der Italiker und soll noch außerdem durch dreihundert Talente für ihre Sache bestochen sein. Am Tage der Comitien kommt es wieder zu Gewaltthat und Blutvergießen; aber der Sieg bleibt den Altbürgern, an deren Spitze der zweite Consul Octavius steht. Cinna wird mit seiner Faction zur Stadt herausgetrieben [3]). Während er nun in Italien Mannschaft und Geld zusammenbringt, das Heer des Appius Claudius bei Capua gewinnt, die Samniten, noch seit dem Bundesgenossenkriege unter Waffen, sich ihm anschließen, und seine Partei selbst durch mehrere Senatoren aus Rom verstärkt wird, entsetzt ihn der Senat des Consulats, das statt seiner Cornelius Merula erhält, und spricht ihm das Bürgerrecht ab. Zugleich befestigt man Rom, hebt Mannschaft aus den treuen Municipien aus und zieht das Militär, welches noch zu Gebote stand, zum Schutz der Hauptstadt herbei [4]).

---

[1]) App. B. C. I, 63. 64. Plut. Sulla, 10. Dio Cass. fragm. ed. Sturz. T. I, p. 107.

[2]) App. u. Plut. ll. cc.

[3]) App. B. C. I. 64. Plut. Mar. 41. Liv. ep. 79. Vell. Pat. II, 20.

[4]) App. B. C. I, 65. 66. Liv. ep. 79. 80. Vell. Pat. II, 20.

Unter diesen wechselseitigen Rüstungen zum Bürgerkriege eilt Marius, von dem Zustande der Dinge benachrichtigt und von Cinna aufgefordert, mit einigen Verbannten und einer Schaar anderer mauritanischer Reiter nach Italien. Hier strömen größere Massen, besonders aus Etrurien, ihm zu, mit denen er sich dem Cinna anschließt, welcher bereits in der Nähe Roms lagerte [1]).

In vier Abtheilungen hatten die Truppen des Marius und Cinna Rom umstellt und verhinderten die Zufuhr. Die Stadt ward von Hungersnoth bedroht; nicht bloß Sclaven, sondern auch Freigeborene gingen zum Feinde über: der Senat sah sich genöthigt, mit den Häuptern der Belagerer zu unterhandeln. Man forderte sie auf, in die Stadt einzuziehen und bat sie nur um das Versprechen, der Bürger zu schonen. Die Antwort Cinna's, den der Senat wieder in das Consulat einsetzen mußte, enthielt einen Trost für die Geängstigten, aber Marius' finsterer und heimtückischer Blick ließ ahnen, was kommen würde. Cinna zog ein, Marius dagegen blieb am Thore stehen und erinnerte mit bitterem Hohn, daß ihm, dem Verbannten, der Einzug nicht verstattet sei. Schnell wird das Volk von den Tribunen versammelt, um das Exil des Marius und der Uebrigen, welche von Sulla vertrieben waren, aufzuheben; aber kaum haben ein paar Tribus gestimmt, so rückt der Furchtbare racheschnaubend mit seiner Leibgarde zusammen gelaufenen Gesindels in die Stadt ein [2]). Stracks begann das Morden und Plündern, Rom ward wie eine im Sturm eroberte Stadt behandelt: der blutige Sieg ist nur durch den sullanischen später überboten. Die meisten hochge-

---

[1]) App. B. C. I, 67. Plut. Mar. 41. Liv. ep. 79. Vell. Pat. II, 20.

[2]) App. B. C. I, 69. 70. Plut. Mar. 41 sqq.

stellten Männer der Gegenpartei, vorzüglich Senatoren und Ritter, fielen als Opfer der Rache. Die Köpfe der Senatoren wurden jetzt zum erstenmale auf dem Forum vor der Rednerbühne aufgesteckt; das Begraben der Leichname war bei Todesstrafe verboten. Cinna ward endlich des Mordens satt, nicht sobald Marius, tagtäglich sanken neue Opfer seiner Wuth. Wem er den Gegengruß verweigerte, der war — so hatte er es mit seinen Henkern verabredet — augenblicklich dem Tode verfallen. Mit dem Morden hielten Verbannung und Güter-Einziehung gleichen Schritt. Sulla's Freunde und Angehörige, mit Ausnahme seiner Gemahlin und Kinder, fanden sämmtlich ihren Untergang. Seine Villen und Häuser werden zerstört, sein übriges Vermögen eingezogen, ihn selbst ließ Marius als Feind des Vaterlandes ächten, und alle seine Verordnungen und Gesetze aufheben [1]). Ganz eigenmächtig erklären sich beide Machthaber auch für das folgende Jahr 668 zu Consuln [2]). Aber Marius' morscher Körper erliegt, im einundsiebenzigsten Lebensjahre, der Furcht vor der vermeintlich nahen Rückkehr Sulla's und der Last neuer gewaltiger Pläne gegen ihn. Er starb im ersten Monat seines siebenten Consulats [3]) und ließ die Historiker im Zweifel, ob er größer im Kriege oder verderblicher im Frieden gewesen [4]). An Marius' Stelle ward Valerius Flaccus von Cinna zum Collegen ernannt. Nachdem dieser das schändliche Gesetz durchgebracht hatte, wodurch alle Schulden bis auf den vierten Theil ihrer

---

[1]) App. B. C. I, 71 sqq. Plut. Mar. 43 sqq. Liv. ep. 80. Vell. Pat. II, 22.

[2]) Liv. ep. 80.

[3]) Plut. Mar. 45. 46. App. B. C. I, 75.

[4]) Liv. ep, 80. Vellej. Pat. II, 12. 23.

Summe getilgt wurden, sandte ihn Cinna nach Asien, um statt des geächteten Sulla das Commando gegen Mithridates zu übernehmen; er fand jedoch bald seinen wohlverdienten Untergang [1]). Nun wählt Cinna den Carbo zu seinem Collegen für 669, und beide prolongiren sich das Consulat auch für das Jahr 670. Die Verfolgungen gegen die wirklichen oder vermeintlichen Anhänger des Sulla dauern fort und bewirken, daß der größte Theil der Nobilität in dessen Lager flieht [2]).

Sulla hatte unterdeß, durch eine Reihe von Siegen, dem Mithridates seine Eroberungen entwunden, ihn wieder auf sein väterliches Reich beschränkt und Frieden mit ihm geschlossen. Jetzt beeilt er seine Rückkehr nach Italien an der Spitze eines tapfern ihm ergebenen Heeres [3]). Schon im Jahre 669 suchte der Senat eine Aussöhnung des Sulla mit der marianischen Partei zu stiften, während die Consuln eifrig gegen ihn rüsteten [4]). Ein Schreiben von ihm war wenig geeignet, Rom zu beruhigen. Nach einer Aufzählung seiner Thaten und des Unrechts, das ihm und seinen Anhängern widerfahren, schloß Sulla, er werde nun kommen, um seine Freunde und Angehörigen, wie überhaupt die Stadt an den Frevlern zu rächen [5]). Der Senat versucht noch einmal durch eine Gesandtschaft, den Sulla milder zu stimmen, und untersagt den Consuln die Fortsetzung der Aushebungen, bevor man dessen Antwort wisse;

---

[1]) App. B. C. I, 75. Vell. Pat. II, 23. Liv. ep. 82. App. Mithr. 51. 52.

[2]) Vell. Pat. II, 23. Liv. ep. 83. Plut. Sulla 23.

[3]) App. B. C. I, 76. Plut. Sulla 22. Vell. Pat. II, 24. Das speciellere Detail sehe man in Drumann's musterhafter Behandlung des Sulla Th. II, S. 457 ff.

[4]) Liv. ep. 83. App. B. C. I, 76.

[5]) App. B. C. I, 77.

aber Cinna und Carbo gehorchen so wenig, wie Sulla sich erweichen läßt: mit solchen Verbrechern, so lautet seine Antwort, wie die Parteigänger des Marius, werde er sich nie vertragen [1]). Das Jahr 670 verstrich in Italien unter Vorkehrungen zum bevorstehenden Kriege. Cinna, würdig eines Todes durch Sulla's Hand, fand seinen Untergang bei einem Soldaten-Aufstande. Carbo bleibt allein Consul und betreibt, gegen den Willen des Senats, die weiteren Rüstungen [2]). Zu Anfang des Jahres 671 landete Sulla mit seinem Heere bei Brundusium [3]). Die Consuln L. Scipio und C. Norbanus vereinigen ihren Eifer des Widerstandes mit dem des jetzigen Proconsuls Carbo; es gelang ihnen, ein weit stärkeres Heer zusammen zu bringen, als Sulla mit sich führte; denn seine Gegner begriffen endlich, daß nur Sieg oder völliger Untergang ihr Loos sein würde. Hierzu kam, die Italiker, welche sich jetzt wirklich in allen fünf und dreißig Tribus befanden, waren ihre natürlichen Verbündeten, und die allgemeine Stimmung hatte sich auf die Seite der Consuln geneigt, welche, obgleich auch Kämpfer für eine Partei und ihr eigenes Interesse, doch leichter den Schein gewannen, das Vaterland zu vertheidigen [4]). Sulla's Heer hatte aber den Vorzug größerer Tapferkeit und vermehrte sich bald durch bedeutende Streitmassen, welche Männer der Nobilität, wie Pompejus und andere, ihm zuführten [5]). Einen Theil der italischen Municipien entfremdete er der marianischen Partei, indem er mit ihnen

---

[1]) App. B. C. I, 77. 78. 79.

[2]) App. B. C. I, 78. Liv. ep. 84. Vell. Pat. II, 24.

[3]) App. B. C. I, 79. Liv. ep. 85.

[4]) App. B. C. I, 81. 82.

[5]) Liv. ep. 85. Vell. Pat. II, 25.

ein Bündniß schloß, welches ihnen die Civität und das Stimmrecht in allen fünf und dreißig Tribus sicherte [1]). Den Zugang zur Hauptstadt mußte sich Sulla erst durch mehrere blutige Schlachten bahnen: die gefahrvollste für ihn selbst und für Rom hatte er noch vor dessen Thoren gegen die heldenmüthigen Samniter zu bestehen. Der Sieg über sie und die Eroberung Präneste's machten ihn endlich im November 672 zum Herrn seiner Vaterstadt und Italiens [2]). Nun begann das Werk der Rache. Sulla zieht mit seinem Heere in Rom ein, versammelt das Volk und verkündet ihm: er wolle den Zustand des Volkes verbessern, aber keinen seiner Feinde schonen [3]). Der sullanische Krieger nimmt die Worte als Auftrag und beginnt ein Blutbad, wobei Habsucht eben so sehr als Rache ihn leitet, welchem Unschuldige wie Schuldige, Sullaner gleich Marianern, zu Tausenden fallen [4]). Während dieses regellosen Gemetzels, dessen Ausdehnung daraus zu ermessen ist, daß ihm allein an Sullanern mehr als 9000 erliegen [5]), redet man im Senat dem Sulla zu, er möge doch Menschen leben lassen, über die er herrschen könne, und diejenigen namhaft machen, welche er bestrafen wolle, um so die Uebrigen von Furcht und Gefahr zu befreien [6]). Erst jetzt erfolgen jene verrufenen Proscriptions-Listen, deren Erfindung dem Sulla zugeschrieben wird [7]). Ohne irgend eine Form Rechtens ließ er die Tafeln, deren eine der andern folgte, öffentlich aufhängen.

---

[1]) Liv. ep. 86.

[2]) App. B. C. I, 84. 95. Vell. Pat. II, 27. Liv. ep. 88

[3]) App. B. C. I, 95. Vgl. Drumann II, S. 471.

[4]) Plut. Sulla 31. Orosius V, 21.

[5]) Orosius l. c.

[6]) Florus III, 21. Plut. Sulla 31.

[7]) App. B. C. I, 95.

Sie enthielten außer den Namen derer, die dem Tode verfallen sein sollten, die Ankündigung des Lohns von zwei Talenten für den Ueberbringer jedes geächteten Kopfes, ferner die Bestimmung der Todesstrafe für jeden, der einen Proscribirten, sei er selbst dessen Vater, Sohn oder Bruder, verbirgt oder schützt [1]). Nach Appian [2]) proscribirte Sulla gleich anfangs etwa 40 Senatoren und 1600 Ritter; es kamen aber bald mehre Senatoren hinzu. Andere Angaben dieser Art [3]) sind weit höher, aber eben so unsicher. Auf jeden Fall waren diejenigen, welche auf den Bluttafeln standen, vorzüglich nur Hochgestellte und Reiche, also eine sehr geringe Zahl derer, welche überhaupt das sullanische Blutbad verschlang. Das Racheschwert des Sulla wüthete nicht bloß in Rom, sondern durch ganz Italien; und, das Gräßlichste dabei, Privatfeindschaft und Geldgier bekleideten sich mit dem Schein politischer Gründe [4]).

Bis jetzt hatte Sulla aus factischer Machtfülle gehandelt, und als Sieger über die Besiegten entschieden; seiner schaudervollen Rache war genug geschehen: für die weiteren Schritte suchte er den Schein einer gesetzlichen Berechtigung [5]). Beide Consuln des Jahres 672 waren umgekommen; Sulla beauftragt den Senat, einen Zwischenkönig zu wählen: man ernennt den Valerius Flaccus und ist in dem Wahn, Sulla bezwecke durch einen Interrex die Veranstaltung und Leitung der Consular-Comitien. Allein der Machthaber, einem alten

---

[1]) Plut. Sulla 31. App. B. C. I, 95.

[2]) App. B. C. I, 95.

[3]) Vgl. Drumann II, S. 473.

[4]) Plut. Sulla 31. Florus IV, 2.

[5]) App. B. C. I, 98.

Brauch folgend, entfernt sich aus der Stadt und schreibt dem Flaccus: er möge in den Comitien vortragen, Sulla erachte unter den jetzigen Umständen dem Staate für heilsam, daß das Volk einen Dictator wähle, und zwar auf so lange, bis der Ernannte die Stadt, Italien und das ganze Reich, nach solchen Erschütterungen, wieder sicher geordnet habe; und daß er, so lautete der Schluß, der Meinung sei, selber bei solchem Geschäfte vorzugsweise nützlich sein zu können [1]). Das hieß deutlich genug gesprochen. Flaccus beantragt und die Comitien genehmigen die nach ihm benannte Lex Valeria. Diese ertheilte dem Sulla die Dictatur auf unbestimmte Zeit, um die Verfassung zu ordnen und Gesetze zu geben, die er für nützlich erachte [2]); sie bestätigte seine bisherigen Verfügungen [3]) und sprach ihn von aller Verantwortlichkeit frei [4]). Sie ermächtigte ihn, auch jetzt noch über Leben und Eigenthum eines Jeden, nach freiem Ermessen, zu entscheiden [5]). Auf diese Weise war also der ganze römische Staat der Willkür eines Einzigen preisgegeben [6]). Seine Anhänger, welche für diesen Zweck das Volk repräsentirten, verliehen, was er zu haben verlangte und was man ihm nicht vorenthalten konnte. — Die Dictatur des Sulla ist eine usurpirte Machtvollkommenheit, denn das Ja der Volksversammlung war ein Schattenspiel; mit der Dictatur alter Zeit, die man seit 120 Jahren nicht mehr kannte [7]), hat die sullanische nichts als den Namen

[1]) App. B. C. I, 98.
[2]) App. B. C. I, 99.
[3]) Cic. contra Rull. III, 2.
[4]) Plut. Sulla 33.
[5]) Plut. Sulla 33. Cic. in Verr. III, 35.
[6]) Vgl. Drumann II, S. 476.
[7]) App. B. C. I, 98. Plut. Sulla 33.

gemein. Jene war dem Auftrage nach — der vom Senat, nicht von den Comitien, ausging — wie in Bezug auf Dauer, genau durch Gesetze beschränkt; diese dagegen ward durch ein Gesetz von allen Gesetzen und Schranken entbunden. Uebereinstimmend mit der vollendeten Gewaltfülle Sulla's war seine äußere Erscheinung, 24 Fasces wurden ihm, gleich den alten Königen, vorgetragen und eine starke Leibwache, durch Optimaten gebildet, umgab seine Person[1]).

Trotz dem war die Dictatur des Sulla nur Mittel für seine folgenden Gewaltschritte und für seine Staatsreform. Deshalb gestattete er auch die Wahl von Consuln fürs nächste Jahr. Die Magistrate, mit Ausnahme der Volkstribunen, beschränkten selbst den Dictator alter Zeit nicht, viel weniger einen Sulla; Consuln waren ihm aber für den ordnungsmäßigen Gang der Senats- und Comitialgeschäfte von Nutzen. Erst gegen Ende Januars 673 hielt Sulla seinen Triumph. Außer der reichen Beute des mithridatischen Krieges zeichnete ihn die Menge der Verbannten aus, welche dem Siegswagen folgten und Sulla, der sie zurückführte, als Vater und Retter priesen[2]). Unverhohlen erschien durch diese Art ihrer Rückkehr Sulla's Triumph als ein Sieg, der auch über Bürger gefeiert wurde[3]). Nun galt es die Belohnung seiner Freunde und seines Heeres. Deshalb und um der marianischen Faction das Wiederaufleben unmöglich zu machen, erfolgte das sullanische Proscriptionsgesetz. Dies von Sulla selbst beantragt und in den Centuriatcomitien angenommen, enthielt eigentlich nur die nähere Bestimmung einer Befugniß, welche ihm schon

---

[1]) App. B. C. 100. Sallust. fr. ed. Corte p. 937.

[2]) App. B. C. I, 99. Plut. Sulla. 33.

[3]) M. s. Drumann II, S. 477.

die Lex Valeria ertheilt hatte[1]). Es gab Sulla aufs neue das Recht, die Güter der Proscribirten, so wie auch aller, welche in den Lagern der Feinde getödtet waren, zu verkaufen[2]). Die Kinder derselben wurden der väterlichen Erbschaft beraubt und verloren den Anspruch auf Ehrenstellen im Staate; die Söhne der Senatoren sollten die Lasten ihres Standes tragen, ohne die Rechte desselben zu behalten[3]). Die feindlich gesinnten Municipien büßten ihr Bürgerrecht ein und ihre Aecker; der Dictator ward ermächtigt, Colonien dahin zu senden; ja er durfte sogar über alles Staatseigenthum frei entscheiden, selbst Königthümer einziehen und verschenken[4]). Der Ausführung dieser unmenschlichen Lex, die unsägliches Elend über ganz Italien verbreitete, war übrigens ihre Zeitgrenze gesteckt; bis zum ersten Junius 673 sollten alle Güter-Einziehungen und Versteigerungen beendigt sein[5]).

Indem Sulla seine Beute, wie er selbst die confiscirten Güter nannte[6]), auf dem Markte verkaufte, verschaffte er sich die Mittel, seine Anhänger zu belohnen[7]). Das Militär fand er vorzugsweise mit Ländereien ab. Sulla war der Urheber der verrufenen Militärcolonien. Er führte 120,000 Soldaten in die Städte, welche auf der Seite des Marius gestanden hatten, und assignirte ihnen hier deren Ländereien[8]). So wan-

[1]) Cic. pr. Rosc. Am. 43.

[2]) Cic. l. c.

[3]) Vell. Pat. II, 28. Liv. ep. 89. Plut. Sulla 31. Dionys. Halic. VIII. 80.

[4]) Cic. pr. domo 30. Plut. Sulla 33.

[5]) Cic. pr. Rosc. Am. 44. Vgl. Index legum, bei Cicer. ed. Orelli T. VIII, p. 164. u. Drumann II, S. 478.

[6]) Cic. de offic. II. 8.

[7]) Den Erlös giebt Liv. ep. 89 auf 350 Millionen Sestertien an.

[8]) App. B. C. I, 100. 104.

delte ein großer Theil des italischen Grundeigenthums seine Herren. Bewegliche wie unbewegliche Habe ward von einer auf die andere Partei übertragen[1]). Belohnung oder Strafe war dabei nicht der einzige Grund, Sulla wollte eine Bürgschaft für das Bestehen seiner Staatseinrichtungen haben.

Die Verfassungsreform war ihm letzter Zweck. Sie erfolgte in den Jahren 672, 673, 674 durch eine große Anzahl von Gesetzen, welche, von ihm beantragt, in den Centuriatcomitien die Bestätigung erhielten[2]), und nach dem Urheber den Namen der Cornelischen führen[3]). Ein Theil von ihnen bezieht sich auf die Verfassung und Verwaltung, andere sind gegen Verbrechen gerichtet, zum Theil bezwecken sie die Verbesserung der Sitten. Die sullanischen Gesetze sind das Umfassendste und Großartigste, was Rom nach den zwölf Tafeln in legislativer Hinsicht aufzuweisen hat. In welchem Sinn der entschiedene Aristokrat[4]) den Staat reformiren würde, darüber konnte niemand im Zweifel sein, sobald er sich als Gesetzgeber ankündigte. Dem Sulla war weniger als irgend jemandem verborgen, daß die Hauptgebrechen der Staatsmaschine in der gesunkenen Macht des Senats und der übermäßigen Gewalt des Volkstribunats lagen. Die Zeit von den Gracchen bis auf Sulla war reich an Freveln der Tribunen; in der Schrankenlosigkeit dieser Magistratur hatten die Demagogen eine allezeit bereite und gefährliche Waffe für ihre Zwecke. Was Marius gefrevelt, was Sulla Ungerechtes erfahren, war ihr Werk, der Bürgerkrieg zwischen beiden ihr Resultat. Gleich-

---

[1]) Cic. de offic. I, 14. Sall. Catil. 51.

[2]) Cic. pro domo 30.

[3]) Ueber die sullanische Legislation sind vor allem zu sehen: K. S. Zachariä: Sulla, II. Abth. u. Drumann S. 481 ff.

[4]) »Homo a populi causa remotissimus« Cic. pr. Cluentio 55.

wohl begann Sulla seine Staatsreform nicht mit ihr: die Umgestaltung des Tribunats — so vorsichtig war selbst ein solcher Dictator in Bezug auf die vermeinte Schutzwehr des Volkes! — scheint der Schlußstein an seinem neuen Staatsgebäude zu sein[1]).

Wahrscheinlich erfuhr zuerst der Senat seine Umwandlung[2]). Diese verletzte niemand und mußte jedem als dringend erscheinen. Der Senat, in den letzten Decennien ein Spielball der Factionen, war zu dem äußersten Grade von Schwäche herabgesunken: er mußte sich mitunter durch einen Schwur verpflichten, selbst den verderblichsten Beschlüssen der Tributcomitien keinen Widerstand entgegen zu setzen. Hierzu kam, daß das Collegium vorzüglich durch Marius' blutige Rachsucht, aber auch durch Sulla's Proscriptionen, bis auf eine sehr geringe Anzahl von Mitgliedern zusammengeschmolzen war[3]). Sulla vermehrte daher den Rest der Senatoren mit dreihundert neuen Mitgliedern aus den angesehensten Männern des Ritterstandes[4]). Ihre Aufnahme geschah, indem er die Centuriatcomitien über sie abstimmen ließ[5]). Der Senat scheint dadurch auf mehr als 400 Mitglieder gebracht zu sein[6]). Aus der Art der Er-

[1]) Noch zu Anfang des Jahres 674 erfolgte die Intercession eines Tribunen. Gell. N. A. X. 20. Rubino p. 7.

[2]) Obgleich nicht dem Consul Sulla im Jahre 666, nach einer Nachricht Appians (I, 59), sondern erst dem Dictator im Jahre 673 (App. I, 100), dessen Umgestaltung gebührt.

[3]) Cic. post redit. 15. App. B. C. I, 100.

[4]) Liv. ep. 89. App. I. 59. Die Vorwürfe, die Sallust (Catil. 37) und Dionysius (V. 77) dem Sulla machen, sind unbegründet, da Sulla nicht wie Cäsar den Zweck hatte, über den Senat zu herrschen.

[5]) Die Centurien, nicht die Tribus, wie Appian (I, 100) fälschlich angiebt, stimmten über sie.

[6]) Cic. ad Att. I. 14. post redit. I. 10.

gänzung kann dem Dictator kein Vorwurf gemacht werden, da die gewöhnliche Weise der Aufnahme nicht anwendbar war. Daß er ihn aus dem Ritterstande vermehrte, geschah nach ältern Beispielen, und ist ein Beweis, wie wenig sich Sulla dabei von Leidenschaft leiten ließ, denn er war auf die Ritter, die Cinna's Partei gehalten, früher sehr erbittert[1]) und hatte sie ganz besonders seine Rache fühlen lassen[2]). Der Senat sollte wieder Mittelpunkt und Stütze der Verfassung werden. Deshalb gab er ihm vor allem ein Recht zurück, welches ihm bereits die Lex Hortensia, und wahrlich nicht zum Heile des Staats, genommen hatte. Keine Rogation sollte fortan vor das Volk gebracht werden, welche nicht zuvor im Senat berathen und gebilligt sei[3]). Aus demselben Grunde verfügte Sulla, daß aus der Zahl der Senatoren alljährlich die Richter, welche in den ständigen Criminalgerichten entschieden, genommen werden sollten. Sie wurden auf diese Weise wieder in den ausschließlichen Besitz eines großen Vorrechts gesetzt, welches, seit dem jüngern Gracchus, vorzüglich in den Händen der Ritter gewesen war[4]). Abgesehen von dem Uebergewicht, welches das Richteramt nothwendiger Weise einem Stande geben muß, auf den allein es beschränkt ist, wurde dadurch die Macht der Nobilität jetzt um so mehr gesteigert, daß die Criminalgerichtsbarkeit den Comitien entzogen und den vermehrten Quästiones Perpetuä anheim fiel[5]). Ferner entschied der Senat

---

[1]) Cic. pro Rosc. Am. 48. pr. Cluentio 55.

[2]) App. B. C. I. 95.

[3]) App. B. C. I. 59.

[4]) Vell. Pat. II. 32. Tac. Ann. XI. 22. Pseudo-Ascon. in argum. divinat. p. 99. u. 103 ed. Cic. Orelli. T. V. 2.

[5]) Die Anklage beim Volke war durch Sulla verboten, Cic. in Verr. I. 13. Vgl. Wittich p. 80.

seit Sulla — man weiß nicht, ob durch legale Bestimmung oder durch factische Usurpation — über viele Gegenstände der höhern Verwaltung, für welche früher ein Volksbeschluß erforderlich war [1]). Endlich, und leicht das wichtigste: es sank durch Sulla die Hauptschranke des Senats, das Volkstribunat, welches bisher überall hemmend und lähmend seiner Thätigkeit entgegentrat.

Am bedeutendsten war die Veränderung, welche der Dictator mit dem Volkstribunat unternahm; sie war so durchaus umgestaltender Art, daß die Schriftsteller ihm fast die Auflösung dieser Magistratur zuschreiben [2]), oder das, was sie blieb, ein wesenloses Schattenbild nennen [3]). Sulla ließ ihr wenig mehr, als die frühesten Befugnisse bei ihrer ersten Einsetzung auf dem heiligen Berge. Er nahm den Tribunen zuvörderst das Recht, Gesetze zu beantragen [4]). Nur die Tribunen und die, denen sie es verstatteten, hatten das Recht den Tribus vorzutragen; wider ihren Willen konnte kein Antrag in den Tributcomitien sich erheben. Die Verfügung Sulla's, welche den Tribunen die Initiative der Gesetzgebung entzog, raubte daher eigentlich schon allein den Tribus das Recht der Legislation; damit aber auch nicht die curulischen Magistrate sich in die bisherige Befugniß der Tribunen eindrängen könnten, vernichtete eine zweite Bestimmung des Dictators die Tributcomitien als Hauptzweig der Gesetzgebung [5]). Deßhalb und weil ihnen das Recht genommen war, auf erhobene Provoca-

---

[1]) Cic. Phil. XI. 8. Cic. acad. quaest. IV. 1. Rubino. p. 7.
[2]) App. B. C. I. 100.
[3]) Vell. Pat. II. 30.
[4]) Liv. ep. 89.
[5]) App. B. C. I. 59.

tion zu richten[1]), redet Appian von der Aufhebung der Tributcomitien. Jedoch das heißt die Sache übertreiben: sie bestanden allerdings fort, schon wegen der Wahlen der niedern Magistrate. Sulla entzog aber den Tribunen auch jede andere Gelegenheit, auf die große Masse des Volkes zu wirken. Außer jenem Recht des Antrags in den Tributcomitien[2]) hatten sie die Befugniß, Concionen zu veranstalten[3]). Versammlungen dieser Art, gewöhnlich auf dem Forum, aber auch im Circus Flaminius und an andern Orten veranstaltet[4]), waren von den eigentlichen Comitien dadurch verschieden, daß sie nicht wie diese versammelt wurden, um über einen gemachten Antrag zu stimmen[5]), sondern um Vorträge zu vernehmen, und zwar gewöhnlich von dem Magistratus, der die Concio berufen hatte, aber auch von andern Personen, welchen jener die Erlaubniß zum Reden gab, oder die er dazu nöthigte. Solche Versammlungen, noch weit entfernt von dem regellosen Zusammenlaufen der Pöbelmassen bald folgender Zeiten, vor denen ein erhitzter Tribun oder jemand aus dem Haufen das Wort nahm, wurden benutzt, um wichtige Angelegenheiten des Staats zu allgemeiner Kunde zu bringen. In den Concionen wurde das Volk mit Senatsbeschlüssen[6]), mit Edicten der Magistrate[7]), mit Unternehmungen und Erfolgen der Feldherren und anderen wichtigen Staatsinteressen bekannt gemacht. Sie dienten aber auch den Magistraten als Hauptmittel, um die

---

[1]) Cic. in Verr. I. 13. Wittich p. 108.

[2]) Das eigentliche jus agendi cum populo.

[3]) D. i. verba facere ad populum. Vgl. Wittich p. 35. 66.

[4]) Cic. pro Cluentio 40. pro Sextio 14.

[5]) Gell. N. A. XIII. 15.

[6]) Cic. ad Attic. II. 24.

[7]) Cic. de finib. II. 23. Vgl. Rubino 33.

Masse des Volks für oder gegen gewisse Maßregeln und Absichten der Regierung zu stimmen. Am häufigsten wurden sie von den Tribunen veranstaltet, und in welchem Sinn diese Männer der Opposition gewöhnlich redeten, ist leicht zu vermuthen. Auch dies Recht nahm Sulla den Tribunen[1]). Für die Ruhe des Staats eine heilsame Maßregel! Vor allem ward aber das tribunicische Veto höchst bedeutend geschmälert. Vermuthlich ließ Sulla den Tribunen von dieser unbegrenzten Vollmacht[2]) bloß das Recht der Einsage gegen die Befehle und Straferkenntnisse der Magistrate, zum augenblicklichen, aber nur vorläufigen Schutz Einzelner[3]). Um endlich das Tribunat überhaupt in Verfall zu bringen, trat noch die Bestimmung hinzu, daß jeder, der diese Magistratur bekleidet hatte, das Recht verlor, sich um ein anderes Staatsamt zu bewerben[4]). Dadurch verlor natürlich das Tribunat seinen Reiz für jeden hochstrebenden Mann. — Durch diese Veränderungen, welche Sulla mit dem Senat, den Tribunen und Tributcomitien

[1]) Cic. pr. Cluent. 40.

[2]) M. s. oben S. 19.

[3]) Cic. de legg. III. 9. »vehementer Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege injuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.« Vgl. Cic. in Verr. I. 60 u. II. 41. In wiefern selbst dieses Schutzrecht vielleicht noch beschränkt wurde, bleibt zweifelhaft. Vgl. Rubino p. 30. Wittich p. 68. — Aus der Art der sullanischen Reform ergiebt sich von selbst, daß die Tribunen das Veto bei Senatsbeschlüssen eben so wenig wie bei Gesetzen behalten konnten. Cäsars allgemeine Behauptung (de bell. civ I, 5. 7) beweis't nichts gegen die innere Unmöglichkeit. Seinem Interesse war es angemessen, den Unterschied der Fälle zu ignoriren, wo Sulla die Intercession gelassen oder genommen hatte. Aus dem ganzen Decennium nach Sulla findet sich kein tribunicisches Veto gegen Scta. oder Leges.

[4]) App. B. C. I. 100. Ascon. in Cic. Corn. T. V. 2. p. 78 ed. Orelli.

traf, hatte er die römische Demokratie in Aristokratie umgewandelt; der Senat war zur alleinigen Stütze der ganzen Staatsmaschine erhoben, die Opposition, in den Tribunen, so gut wie vernichtet.

Sulla verkannte eben so wenig wie die früheren Verfassungsfehler, das moralische Verderben, welches an dem Leben der Staatsgesellschaft nagte, und er versuchte es, auch ihr Arzt zu werden [1]). Seine Gesetzgebung liefert den Beweis, daß er vor allem die Sünden der höhern Stände klar durchschaute, denn viele der erlassenen Gesetze sind gerade gegen solche Vergehen gerichtet, zu welchen eigentlich nur die Nobilität Veranlassung und Gelegenheit hatte. Die erneuerte und erweiterte lex majestatis sollte es Anderen unmöglich machen, den Weg einzuschlagen, auf dem er selbst sich empor geschwungen hatte. Die lex de provinciis ordinandis bauete gleichfalls vorzüglich dem Mißbrauche vor, den die mit so hoher Machtfülle versehenen Statthalter von ihrer Gewalt machen konnten. Sie sicherte, wie es scheint, mehr die römische Republik, als die Rechte der Provinzen. Diese sollte die lex repetundarum schützen. Auch in Bezug auf die städtischen Beamten wurden von Sulla Verfügungen erlassen. Das Gesetz gegen Amtserschleichung wurde von ihm erneuert [2]); außerdem bestimmte er: niemand solle die Prätur vor der Quästur oder das Consulat vor der Prätur verwalten, und vor Ablauf von zehn Jahren sollte dasselbe Amt von demselben Manne nicht wieder bekleidet werden. Sulla's Legislation berücksichtigte aber außerdem die Verbrechen in weiterem Umfange, und suchte die Sitten zu verbessern. Die Zeiten seit den Gracchen hatten das römische Volk in

[1]) M. s. Zachariä: Sulla, 2 Abth. Drumann, II, S. 486. Göttling S. 459 ff.

[2]) App. B. C. I, 100.

moralischer Hinsicht bedeutend verwahrlost. Die jetzt erlassenen Gesetze gegen Fälschung, gegen Banditen, Giftmischer und andere Verbrecher zeigen uns eine Masse von Betrügereien und Schandthaten aller Art im Schwange, die einer frühern Zeit unbekannt waren. Neue oder erneuerte Gesetze thaten eben so Noth, wie eine neue Criminalgerichtsverfassung. Sulla ist epochemachend in beider Hinsicht; seine Criminalgesetze haben sich großentheils bis in die spätesten Zeiten erhalten[1]). Unter den Sittengesetzen berücksichtigte das eine die ehelichen Verhältnisse[2]), andere waren gegen den Luxus gerichtet[3]): sie beschränkten die Leichenfeierlichkeiten[4]) und bestimmten den Aufwand, den man auf die Tafel verwenden durfte. Unstreitig hatten diese Anordnungen eben so wenig Erfolg wie alle Luxusgesetze; die sullanischen waren aber auch an sich unzweckmäßig[5]): nicht nach diesen Gesetzen ist der Werth seiner Legislation zu messen.

Das colossale Geschäft der sullanischen Reform war 674 vollbracht. Der Dictator hatte in diesem Jahre auch das Consulat, mit dem Metellus Pius, verwaltet[6]) und das erste Beispiel der Verbindung jener beiden Aemter gegeben. Die Schmeichelei des unterthänigen Roms übertrug ihm auch für das Jahr 675 das Consulat; doch Sulla lehnte die Wahl

---

[1]) Ueber sie ist vor allen Zachariä zu sehen: Sulla, Abth. II. S. 128 ff.

[2]) Plut. comp. Lysand. c. Sulla. T. III. p. 164 ed Rsk.

[3]) Gell. N. A. II, 24. §. 11.

[4]) Plut. Sulla. 35.

[5]) Sie machten einmal keinen Unterschied zwischen Reichen und Armen, und indem sie den Preis der Leckereien ermäßigten, erhielt auch der Aermere Gelegenheit sie anzuschaffen. Macrob. Sat. II, 13. Vgl. Drumann II, S. 494.

[6]) App. B. C. I, 103.

ab und ernannte statt seiner Servilius Isauricus und Claudius Pulcher zu Consuln. Kaum hatten diese ihr Amt angetreten, so erschien Sulla auf dem Forum, legte die Dictatur öffentlich nieder[1]), und erklärte vor dem Volke, er sei auf Verlangen bereit, Rechenschaft wegen seiner Handlungen abzulegen. — Aeltere und neuere Schriftsteller haben jenes räthselhaft gefunden, und dies als Zeichen eines wunderbaren Muthes angesehen: aber ersteres, weil sie nicht begriffen, was Sulla wollte und nicht wollte; letzteres, weil sie nicht erwogen, welche dämonische Gewalt in seinem Namen lag. Nein, dies Erbieten zur Rechenschaft klingt wie ein Hohn über die zerschmetterte Nation: denn wer sollte Ankläger und wer Richter sein, da Ein Wink des Entsetzlichen sogleich Hunderttausende wieder unter die Waffen rief. Sulla's Abdankung ist nur dem räthselhaft, der bei ihm voraussetzt, daß er jemals sich die permanente Dictatur oder das Königthum als Ziel steckte. Danach hat er nie gerungen: denn seinem Scharfblick entging es nicht, daß der republicanischen Elemente noch zu viele waren, um ein Königreich zu gründen, und daß er sich dies Ziel durch Stärkung des Senats und der Nobilität nur erschwert hätte. Nicht der Senat, sondern nur das Tribunat konnte das Thor zur Monarchie werden. Außerdem war Ehrgeiz keine Hauptleidenschaft bei ihm: nach dem cimbrischen Kriege kehrte er zu seinem frühern Lustleben zurück, bis der Staat ihn wieder seinen Buhlerinnen und mitschwelgenden Genossen entzog. Auch jetzt war er seines öffentlichen Lebens aufs neue satt; er begab sich auf sein Landgut bei Cumä, um es hier zu treiben, wie er früher gelebt. Unter dem Wechsel ländlicher Zerstreuung und wissenschaftlicher Beschäftigung entsagte er auch

[1]) App. B. C. I, 103. Plut. Sulla. 34. M. vgl. vorzüglich Drumann II, S. 495 ff.

jetzt noch nicht seinen früheren Ausschweifungen [1]). Aber bereits im Jahre 676 endete durch gräßliche Krankheit ein Leben [2]), für dessen Beurtheilung die Geschichte wenig Vergleichung und keine Parallele darbietet.

Sulla ist der letzte und entsetzlichste Triumph der römischen Aristokratie; ein Mann, der für sich selbst wenig mehr verlangt, als sein Recht und seine Rache, zu allem aber bereit ist für seinen Stand und seine Standesvorurtheile, der nicht zurückbebt vor dem Gedanken, die Hälfte der Römer zu vernichten, um der andern Hälfte sein Ideal der Verfassung zu sichern. Politische Greuel vermindern sich im Gedächtniß der Menschen, wenn Heilsames aus der Zerstörung erwächst; man tröstet sich leichter über die Gefallenen, wenn den Kindern und Enkeln ein froheres Dasein bereitet wird. Aber der Art war nicht was Sulla hervorrief. Seine Reform ist eine eitle und verfehlte Schöpfung. Doch, um gerecht zu sein, die Schuld lag nicht allein an dem Reformator. Auch Sulla stand, wie jeder Sterbliche, unter der Macht von Verhältnissen, die er nicht besiegen konnte. Er vermochte es nicht, den Italikern ihr Bürgerrecht wieder zu entziehen, und so dauerte die Mißgestalt der Comitien fort. Durch alle Criminal- und Sitten-Gesetze ließ sich der erstorbene gute Geist der ältern Zeit nicht wieder ins Leben rufen; mithin war das verloren, was vorzüglich eine Republik stützt und hält.

Aber der Gesetzgeber selbst trägt in höherem Grade die Schuld des Mißlingens seiner Reform [3]). Sulla stand durch

---

[1]) Plut. Sulla 36.

[2]) Sulla starb, 60 Jahre alt, an der Phthiriasis. App. B. C. I, 105. Plut. Sulla 35. 36. Valer. Max. IX, 3. §. 8.

[3]) Vgl. Drumann II, S. 504.

seine Gesinnung nicht über den Parteien, sondern war selbst Partei, und Standesvorurtheil leitete sein Unternehmen. Der entschiedene Aristokrat sah nur in der völligen Unterdrückung der Volkspartei das Heil der Republik, und in der Herrschaft der Optimaten ihre alleinige Stütze. Er wollte ihren Mittelpunkt, den Senat, zu seiner vorigen Würde wieder emporheben, und bedachte nicht, daß die größte Gewalt dieser Körperschaft bloß factisch gewesen, und daß sie nur so lange geherrscht hatte, als sie zu herrschen würdig war. Durch Habsucht und Ungerechtigkeit hatte der Senat selber sein Ansehn und seine Macht verscherzt; und nun gab ihm Sulla zurück, was er nicht mehr verdiente: er bestellte ihn zu Richtern über solche Verbrechen, zu denen eigentlich nur seine Mitglieder und Standesgenossen Gelegenheit fanden.

Wohl erforderte das Tribunat eine Beschränkung, aber keine, welche dies Amt der Geringschätzung preisgab und das Volk den Mißhandlungen der Nobilität aufs neue aussetzte. Gegen Willkür des Senats ward das Tribunat völlig gelähmt; sein offener Widerstand in politischen Verhältnissen war gebrochen; sein Recht, zum Volke zu reden, war genommen; aber die Gelegenheit, durch heimliche Aufreizungen zu erbittern, blieb, der geheime Haß gegen die Nobilität ward nur gesteigert. Kein Versuch ist von Sulla gemacht, Versöhnung der Parteien zu bewirken und die Ansprüche der Stände gegen einander auszugleichen.

Zur Tugend im Volke hatte der Gesetzgeber wenig Zutrauen, aber er suchte nur das Laster zu bannen, ohne die Ausübung der erstern zu erleichtern. Hunderttausende hatten seine Maßregeln an den Bettelstab gebracht, und fast auf Frevel zu ihrer Existenz hingewiesen. Nun suchte er durch Criminalgesetze von Betrug, Raub und Banditengetreibe abzuschre-

cken. Aber diese Gesetze bannten das Laster so wenig, wie seine Sitten- und Luxusgesetze die häusliche Zucht und Frugalität alter Zeiten zurückriefen. Sulla's eigenes Beispiel war auch nicht geeignet, seinen Gesetzen Achtung zu erwecken [1]). Sein eiserner Arm wollte zur Tugend zwingen, wie zur Verfassung der Vorzeit. Jedoch seine Heilmittel waren ärger, als die Gebrechen [2]) und schaudervoll, wie die Garantie seiner Reform. Denn diese lag zunächst in den Händen seiner angesiedelten Veteranen und der 10,000 Cornelier, die er von Sclaven der Geächteten zu stimmfähigen Bürgern erhoben hatte. Der Grundbesitz der erstern hing an dem Bestehen der Reform, das Bürgerthum der letztern an der Rechtskräftigkeit der sullanischen Verfügungen. Die Cornelier wie die Veteranen waren daher zu jeder Stunde bereit, aufs neue das Schwert für Sulla zu ziehen, und erstere bildeten außerdem eine Faction für ihn auf dem Forum [3]). Indeß auch für die fernere Zukunft hatte er gesorgt. Grundsätze und geistige Richtungen verbreiten sich in den römischen Familien gewöhnlich, gleich einer heiligen unantastbaren Erbschaft, vom Vater auf die spätesten Enkel. Damit nun nicht in den Hinterlassenen der Gemordeten die Bestrebungen der Väter wieder auflebten, ward jenen durch Entziehung des väterlichen Vermögens die Möglichkeit genommen, sich wieder geltend zu machen, und außerdem wurde ihnen das Recht entzogen, sich um Staatsämter zu bewerben [4]). Diese Kunst, das Unrecht zu verewigen, ist gleichfalls eine Erfindung Sulla's. Doch alle grauenvollen Stützen der Re-

---

[1]) Plut. Sulla 2. Vgl. Drumann II, S. 502.

[2]) Seneca de benef. III, 16.

[3]) App. B. C. I, 100. 104.

[4]) Vell. Pat. II, 28. Vgl. Drumann II, S. 479.

form waren nur schwach und sicherten höchstens den Bestand der Verfassung während der Lebenszeit Sulla's, so lange noch der Schrecken dieses Namens die ergänzende Auctorität bildete.

Die Republik, welche Sulla stützen wollte, untergrub er selbst am allermeisten. Er hatte das Heer durch Nachsicht verzogen, durch Geschenke und Raub an sich gekettet [1]), es gelehrt, für einen Feldherrn, nicht für den Staat, zu kämpfen, von jenem und nicht von diesem den Lohn zu erhalten: sein Beispiel konnte nicht ohne Nachahmung bleiben. Er war der erste, der ein Bürgerheer gegen Rom und die Mitbürger führte: der Bürgerkrieg verlor nun sein Schreckendes. Sulla war der erste, der den Staat durch Hülfe eines Heers reformirte, und die Idee, daß der Krieger Verfassungsfragen gleich Schlachten entscheide, begann Wurzel zu treiben. Der Gewaltige hatte über Gesetze und Institute, über Leben und Eigenthum, nach freier Willkür verfügt: alte ehrwürdige Formen verloren nun ihre Heiligkeit, Besitz und Eigenthum ihre Achtung; das Blutbad sein Gräßliches [2]). Der Freistaat war eigentlich dahin, als man sein Bestehen der Gnade Sulla's verdankte.

Sulla glaubte den Freistaat zu sichern, indem er der Aristokratie die Herrschaft sicherte; aber die nächsten acht Jahre geben den Beweis, auf wie lockerem innern Grunde seine Verfassung ruhte, und wie schwach die äußeren Stützen waren, wodurch er sie zu halten meinte. Versöhnung des Volkes mit der Nobilität war von Sulla so wenig versucht, wie sie ihm hätte gelingen können. Die Volkspartei war eingeschüchtert, aber keineswegs vernichtet. Den Staat hatte er gewaltsam aus einem Extrem in das andere geworfen. Seine Reform

---

[1]) Plut. Sulla 12. Dio Cass. frg. T. I, p. 114. ed. Sturz.

[2]) Vgl. Drumann II, S. 507.

stand im Widerspruch mit dem Willen des größten Theils der Staatsgenossen. Daher die Erscheinung, daß sie nicht folgerecht durchgeführt werden konnte und die Anordnungen sich nicht einmal bei Lebzeiten des Dictators sämmtlich erhielten. Das den feindlichen Municipien entrissene Bürgerrecht ward ihnen wiedergegeben [1]); die Lex Tribunitia wurde nicht strenge befolgt [2]). Zu einer schweigenden willenlosen Masse ließ sich eine Partei nicht dauernd erniedrigen, die seit dem italischen Kriege so bedeutend erweitert war. Das Recht, Conciones zu veranstalten, mochte Sulla den Tribunen nehmen, aber die strengste Aufsicht konnte es nicht verhindern, daß sie in geheimen Versammlungen die Menge aufreizten und für Neuerungen stimmten. Das gesetzliche Organ war dem Volke genommen, aber desto mehr waren nun stürmische Ausbrüche seiner Rache und Wuth zu befürchten [3]). Dem Wahne gleich, daß seine Tribunats-Ordnung lange Bestand haben könne, ist Sulla's Zutrauen zu der Aristokratie seiner Zeit. Er vermehrte und erleichterte den Optimaten die Gelegenheit zu freveln und hofft auf ihre Tugend; er gab ihr ein Beispiel von unrepublicanischer Machtfülle und vertraut ihrer Bescheidenheit; er rechnete darauf, jeder aus der Nobilität werde im Interesse der Aristokratie handeln, und doch konnte die jüngste Erfahrung seinen Wahn widerlegen.

Noch während Sulla's Dictatur begann ein Mann von Adel, M. Aemilius Lepidus, seine Umtriebe gegen die neue

---

[1]) Cic. pro domo 30.

[2]) Rubino de tribun. potestate. Cassell. 1825.

[3]) Cic. de legg. III, 10.

Ordnung der Dinge. In geheimen Versammlungen suchte er durch Reden die marianische Partei wieder zu ermuthigen und an sich zu ziehen [1]). Sulla verachtete ihn zu sehr, um sich ihm ernstlich zu widersetzen und Pompejus' Eitelkeit, der es schmeichelte, den Protector zu spielen und mit seiner Empfehlung selbst gegen des Dictators Willen durchzudringen, beförderte ihn für das Jahr 676 zur ersten Consulatsstelle, neben dem ehrenwerthen Catulus, der zum zweiten Consul ernannt wurde [2]). Der Tod Sulla's war für Lepidus das Signal, sogleich offen als Parteihaupt hervorzutreten. Zunächst trifft er Anstalten, das feierliche Begräbniß des Dictators zu verhindern; allein durch Catulus und Pompejus wird diese Absicht vereitelt [3]). Darauf tritt er mit dem Antrage der Aufhebung aller sullanischen Gesetze hervor [4]); aber auch hiermit scheitert er an dem beharrlichen Widerspruch besonders jener Männer; und die Veteranen, welche Sulla's Leichenfeier in die Stadt gezogen hatte [5]), waren wohl im Stande, der Weigerung Nachdruck zu geben. Blutige Auftritte wurden auf diese Weise für den Augenblick verhindert [6]), jedoch der alte Gährungsstoff war wieder aufgeregt, die Factionen standen sich bereits bei jener Leichenfeier erbittert gegenüber [7]), und der offene Zwist der schon früher verfeindeten beiden Consuln erregte ernste Bedenklichkeiten. Um die Ruhe zu sichern, läßt der Se-

---

[1]) Lepidi orat. bei Sall. fragm. p. 936. ed. Corte

[2]) Plut. Sulla 34. Plut. Pomp. 15.

[3]) App. B. C. I, 105. Plut. Pomp. 15.

[4]) Tac. Ann. III, 27. Liv. ep. 90. Flor. III, 23.

[5]) App. B. C. I, 105.

[6]) Plut. Pomp. 15.

[7]) App. B. C. I, 107.

nat Catulus und Lepidus schwören, die Waffen nicht gegen einander zu kehren, und indem er sie beide mit auswärtigen Commando's beauftragt, glaubt er, durch ihre Trennung sei alle Gefahr abgewandt [1]). Lepidus, dem durchs Loos das cisalpinische Gallien als Provinz zugefallen, benutzt aber gerade seine Entfernung von Rom zu neuen Rüstungen. Ueberall zieht er die Verbannten und die Kinder der Geächteten an sich, und gewinnt durch Versprechungen viele Municipien, besonders in Etrurien und Gallien, für seine Partei [2]). Lepidus' Versuch, an der Spitze einer bewaffneten Macht in Rom einzuziehen, und seine Forderung eines zweiten Consulats, haben trotz der Erklärung, er komme, um die Tribunen wieder in ihre Rechte einzusetzen, keinen Erfolg. Pompejus und Catulus werden gegen ihn aufgestellt, sein Heer ergreift nach kurzem Gefecht vor den Thoren Roms die Flucht, und Lepidus, vom Senat geächtet, von den Legionen des Senats überall bedrängt, muß endlich aus Italien weichen. Er flieht mit einem Theile seiner Anhänger nach Sardinien, wo bald Mißmuth und Gram sein Leben enden. Den Rest der Truppen führt Perperna von hier dem Sertorius in Spanien zu [3]). Lepidus' Unternehmen würde unsere Achtung verdienen, wenn sein Vorgeben, das Unrecht der sullanischen Verfügungen wieder aufzuheben, redlich gemeint gewesen wäre, indeß übereilt und unbesonnen bliebe auch so sein Beginnen. Aber ihn treffen härtere Vorwürfe: Selbstsucht und Eitelkeit machten ihn zum Beschützer der Volkssache. Leichten Kaufs hoffte er sich

---

[1]) App. B. C. l. c.

[2]) App. l. c. Plut. Pomp. 16. Philippi oratio bei Sall. frg. p. 947 sqq. ed. Corte.

[3]) Plut. u. App. ll. cc. Phil. orat. l. c. Flor. III, 23.

in die erledigte Dictatur des Sulla einzudrängen [1]). Das durchschaute seine eigene Partei, welche deshalb bald in ihrem Eifer für den Führer erkaltete, dessen Fähigkeit außerdem seinem großen und voreiligen Unternehmen wenig entsprach [2]). Schnell und ohne viel Blutvergießen endete daher dieser Bürgerkrieg [3]). Der Aristokratie gebührt diesmal das Lob, sich ihres Sieges mit kluger Mäßigkeit bedient zu haben. Cäsar bewirkte durch den ersten Beweis seiner öffentlichen Beredtsamkeit, daß allen Anhängern des Lepidus Amnestie zugesichert wurde [4]).

Obgleich das Unternehmen des Lepidus gescheitert war, so blieb es doch nicht ohne Folgen. Die Volkspartei hatte wieder eine bestimmte Richtung erhalten und Hoffnungen waren in ihr erweckt, die verlorenen Gerechtsame wieder zu gewinnen. Schon im Jahre 678 durchbrach der Volkstribun Sicinius die jetzigen Schranken der tribunicischen Befugnisse; er trat in versammelter Concio mit einer Rede über das Tribunat hervor und nöthigte die Consuln, vor dem versammelten Volke ihm Rede und Antwort zu stehen [5]). Die weitern Bemühungen dieses Tribunen förderten leider die Sache des Tribunats nicht, sondern erbitterten nur die Nobilität, denn durch platte höhnende Witze, womit Sicinius auch sonst die Hochgestellten zu necken pflegte [6]), gab er die Consuln dem Gelächter

---

[1]) Plut. Pomp. 16.

[2]) Suet. Caes. 3. Plut. Pomp. 17.

[3]) Flor. III, 23. Oros. V, 21.

[4]) Gell. N. A. XIII, 3. Suet. Caes. 5.

[5]) Licinius Macer bei Sall. ed. Corte p. 969. Ascon. in divin. p. 103. ed. Orelli. Cic. Brut. 60.

[6]) Plut. Crass. 7.

ter der Volkshefe preis [1]). Dem Zusammentreffen mehrerer Umstände gebührt es, daß in den nächsten drei Jahren für das Tribunat einiges gewonnen und für anderes Hoffnung erregt wurde. Schlechte Erndten hatten das Getreide vertheuert, die steigende Frechheit der Seeräuber hemmte die Zufuhr, das Volk sah sich mit Hungersnoth bedroht und die Tribunen benutzten die jetzige zu Aufruhr hinneigende Stimmung, um kecker hervorzutreten [2]). Cajus Cotta, einer der Consuln des Jahres 679, war genöthigt, versöhnende Maßregeln zu ergreifen: er beschwichtigte die Gährung des Volks, indem er es durchsetzte, daß die Tribunen auch zu andern Aemtern wieder gewählt werden konnten [3]) und daß sie das Recht zurück erhielten, Concionen zu veranstalten [4]). Der Tribun Opimius wagte sich auch in diesem Jahre zuerst wieder mit einem Veto gegen Senatsbeschlüsse hervor; er mußte indeß für diesen Schritt büßen, sobald sein Tribunat zu Ende lief [5]).

Neben dem Druck der Zeiten legte die Volkspartei der Nobilität anderes zur Last, dessen Vorwurf sich nicht abweisen ließ: nemlich räuberische Bedrückung der Provinzen [6]) und Verkäuflichkeit der Richter. Erst wenige Jahre befand sich der Senat wieder im ausschließlichen Besitze des Richteramts, und bereits war seine Bestechlichkeit so offenkundig, daß Catulus und andere Häupter der Aristokratie sie öffentlich eingestanden [7]).

---

[1]) Cic. Brut. 60.

[2]) Cic. in Verr. I, 60. Ascon. ad h. l.

[3]) Cic. frg. orat. II, pr. Corn. Ascon. p. 78. ed. Orelli.

[4]) Cic. pr. Cluent. 40. Licin. Mac. bei Sall. p. 969. Rubino p. 10. 35.

[5]) Cic. in Verr. I, 60.

[6]) Cic. de off. II, 8.

[7]) Cic. in Verr. I. 13. 15.

Vorzüglich um den Freveln der Rechtspflege vorzubeugen, forderte das Volk die Herstellung der tribunicischen Gewalt [1]). Es war der Tribun Quinctius, der im Jahre 680 aus diesem Grunde gegen die sullanischen Anordnungen auftrat [2]). Er wirkt auf die Menge in Concionen, besteigt zuerst wieder die Rostra; aber seine Bemühungen scheitern theils an Lucullus' Gegenbestrebungen [3]), theils an seinem hochfahrenden Wesen, wodurch er selbst seiner eigenen Partei verdächtig wurde [4]).

Eben so beherzt wie Quinctius, aber mit größerer Schlauheit, nahm der Tribun Licinius Macer den Kampf mit der Nobilität auf. Zeitverhältnisse begünstigten sein Unternehmen. Noch dauerte der Krieg gegen Sertorius, und Pompejus verlangt neue Geldsummen, um ihn fortsetzen zu können [5]); mit den Seeräubern hatte man gleichfalls noch zu kämpfen [6]), und Mithridates machte Anstalten, sich in Asien wieder auszudehnen [7]). Unter diesen Umständen wurde das Vermögen und der Arm der Römer gleich sehr in Anspruch genommen. Das Murren zu beschwichtigen, hatte der Senat schon einmal zu einer freien Getreide-Austheilung seine Zuflucht genommen [8]). Jetzt hielt Licinius, Tribun des Jahres 681, eine Rede vor dem Volke, und rieth, um die verlorenen Gerechtsame wieder zu

---

[1]) Cic. div. in Verr. 3.

[2]) Cic. pr. Cluent. 28. Ascon. zu Cic. in Verr. I, 1. Ascon. in divinat. 8. Plut. Lucull. 5.

[3]) Licin. Mac. bei Sall. p. 970. u. Plut. Lucull. l. c.

[4]) Cic. pr. Cluent. 40.

[5]) Plut. Lucull. 5.

[6]) Manso über die cilicischen Seeräuber, in dessen vermischten Abhandlungen.

[7]) Liv. ep. 93. Eutrop. VI, 6.

[8]) Licin. Mac. bei Sall. p. 974.

gewinnen, zu einem Mittel, wodurch vor Alters ein großer Theil der plebejischen Freiheiten gewonnen war: nemlich die Willfährigkeit zum Kriegsdienste an die Bedingung der Herstellung des Tribunats zu knüpfen [1]). Wir zweifeln, ob Sulla den Tribunen das gefährliche Recht gelassen, die Heersfolge zu verbieten, oder die Einzelnen gegen die Aushebung zu den Legionen zu schützen. Aber der Senat hatte seine guten Gründe, wenn er nicht zu strengen Maßregeln griff, und das Volk fand es gleichfalls bedenklich, seinerseits die Sache auf die Spitze zu treiben. Es beruhigt sich bei dem Versprechen der Nobilität, die Tribunatsbefugnisse, sobald Pompejus aus Spanien zurückkehre, dem Wunsche der Tribunen gemäß, zu ordnen [2]). Auch die neuen Anregungen des Tribunen Lollius Palicanus im Jahre 682 [3]) beschleunigten die Entscheidung nicht: denn Pompejus, auf dessen Popularität das Volk bedeutendes Zutrauen setzte [4]), schrieb jetzt aus Spanien: »Wenn vor seiner Rückkehr Volk und Senat sich nicht vereinigt hätten, so würde er persönlich die Sache auszugleichen suchen« [5]).

So stand diese Staatsfrage bis zu Pompejus' Rückkehr aus Spanien, und es ist nicht zu berechnen, wie lange die Aristokratie den Forderungen des Volks noch widerstanden haben würde, wenn nicht unter ihr Männer aufgetreten wären, deren eigenes hochgestecktes Ziel die Herstellung des Tribunats erheischte.

---

[1]) Licin. Mac. l. c. p. 973.

[2]) Licin. Mac. l. c. p. 975.

[3]) Ascon. in divinat. 3. Cic. in Verr. II, 41.

[4]) Non. Marcell. II, 900.

[5]) Sall. frg. ed. Spangenb. p. 67. Vgl. Rubino p. 18.

Erstes Buch.

Von Sulla's Tode bis auf Cäsar's Tod. 676—710.

Erstes Kapitel.

Pompejus und Cäsar bis zur Rückkehr des letztern aus Spanien.

Mit den Parteien im Staate hatte seit Sulla eine bedeutende Veränderung statt. So alt wie der Gegensatz der Nobiles und Populares ist freilich auch die Erscheinung, daß Einzelne durch Gesinnung sich außerhalb ihres Standes-Interesses halten. Das rühmlichste Beispiel geben die Gracchen auf der einen Seite, viele Tribunen, freilich meistens schimpflich bestochen, auf der andern. Solche Männer gehören indeß bis auf Sulla zu den Ausnahmen; im Ganzen verbürgte früher die Geburt auch die Gesinnung und die politischen Bestrebungen. Mit den letzten auffallendsten Gegensätzen, den gräßlichen Repräsentanten ihrer Stände, Marius und Sulla, wird das Verhältniß der Parteien ein anderes. Freilich besteht fortwährend, dem Namen und der That nach, die Senats- und die Volkspartei, aber die Grenze zwischen beiden, welche bisher gewöhnlich der Stand zog, verliert ihre scharfe Sonderung; man darf von der Geburt nicht mehr auf die Faction

schließen: das Partei-Interesse verschwindet als Standes-Interesse. Eine große Anzahl geborener Nobiles giebt sich als Populares, und eine noch größere Anzahl der Volkspartei befördert die Sache hervorragender Optimaten. Es beginnt das große Spiel zwischen colossalen Persönlichkeiten, die nur der Egoismus zu dem Schein einer politischen Gesinnung leitet [1]). Bis jetzt hatten die Parteien ihre Häupter gefunden oder sich geschaffen; von nun an suchen Häupter sich Parteien. Die Männer, welche fortan nach der ersten Stufe der Macht im Staate trachten, gingen sämmtlich aus der Nobilität hervor; aber die Sache des Senats verfocht niemand von ihnen, falls nicht momentaner Nutzen lockte; jeder wandte sich scheinbar dem Volks-Interesse zu. Aber auch die Popularität war nur Maske vor der Stirn des höher Strebenden. Nur durch die Gunst des Volkes, nicht durch den Senat, konnte man sich den Pfad zum Throne bahnen: also gingen alle den Weg der Demagogie.

Keine Magistratur war so einflußreich auf die Leitung des Volkswillens, wie das Tribunat vor seiner Beschränkung durch Sulla. Allein mit diesem Amte war weder ein militärisches Commando verbunden, noch führte es dazu, gleich dem Consulat oder der Prätur. Auch war es gesetzlich keinem Patricier zugänglich. Deshalb konnten Männer der Aristokratie nicht unmittelbar durch Bekleidung dieser Magistratur dem Ziele ihrer Bestrebungen sich nähern, aber nichts förderte ihre Zwecke mehr, als die erschlichene Gunst der Tribunen. Die Möglichkeit einer kräftigen Thätigkeit derselben war aber erst durch die Wiederherstellung der früheren Machtfülle des Tribunats gegeben. Wem diese gelang, der konnte auf den Dank des Vol-

[1]) Sall. Cat. 38.

kes zählen und gewann die Tribunen zu Gehülfen bei seinen eigenen Planen.

Auf den Dank der großen Menge und die Früchte ihrer Gunst rechnete Pompejus [1]), und diese Aussicht lockte ihn auf eine Bahn, für welche er so wenig durch Geburt wie innern Beruf bestimmt war, und die mit seinen früheren Bestrebungen in grellem Widerspruche stand. Cnejus Pompejus, Sohn des Pompejus Strabo, der im Jahre 665 Consul gewesen, gehörte in die Reihen der Optimaten. Bereits als Knabe focht er unter seinem Vater gegen Cinna [2]). Als Sulla nach Italien zurückkehrt, rüstet der Jüngling im Picenischen, wo seine Güter lagen, und führt ihm drei Legionen zu [3]). So großen Diensten entsprach die Auszeichnung, womit dieser den dreiundzwanzigjährigen Pompejus hoch vor allen ehrt. Denn stracks begrüßt er ihn als Imperator und behandelt ihn, von diesem Augenblick an, als eine Hauptstütze seiner Unternehmungen. Er verbindet ihn durch die Hand seiner Stieftochter mit der eigenen Familie, und beehrt ihn mit kriegerischen Aufträgen, namentlich dem Commando gegen die Marianer auf Sicilien und in Africa [4]). Er ertheilt ihm, als Lohn der Treue, den Beinamen des Großen [5]) und gewährt ihm die Erlaubniß zum Triumph, obgleich der Jüngling noch keine curulische Magistratur bekleidet hatte, ja nicht einmal Senator war [6]).

---

[1]) Plut. Pomp. 21.

[2]) Plut. Pomp. 3. Er gehörte nicht zu dessen Partei, wie man später erdichtete. Vgl. Drumann II. S. 590.

[3]) Plut. Pomp. 6.

[4]) App. B. C. I, 80. Plut Pomp. 9. 10. 11.

[5]) Plut. Pomp. 13.

[6]) Plut. Pomp. 14. App. B. C. I, 80.

Aber gerade das hob Pompejus' Namen [1]), der bereits jetzt auf einer Stufe des Ansehns stand, welche dessen Verdienste bei weitem überragte. Seine Stellung und Auszeichnung verdankte er dem Dictator, sein Ansehn beim Heere einer Anzahl glücklicher Gefechte, ohne sonderliche Schwierigkeit; seine aufkeimende Volksgunst dem Ungewöhnlichen seines Triumphs [2]) und einer staunenerregenden Keckheit, womit er im Gefühle dessen, was er für Sulla gethan, dem Willen des Schrecklichen für sich und andere entgegentrat [3]). Doch trotz dieses Widerspruchs gegen den Dictator, der ihm endlich seine Zuneigung entzog, bewirkte er das ehrenvolle Begräbniß desselben und kämpfte glücklich gegen Lepidus für die Aufrechthaltung der sullanischen Ordnung [4]).

Diese letzten Verdienste des Pompejus um die Aristokratie verloren freilich in ihren Augen durch den Umstand, daß er trotz der dringenden Erinnerungen des Catulus gar keine Anstalten machte, sein Heer, womit er Lepidus besiegt hatte, zu entlassen [5]). Er rechnete auf einen neuen kriegerischen Auftrag und nöthigte gewissermaßen den Senat dazu. Die Umstände begünstigten ihn. Der bedeutendste auswärtige Krieg, gegen Sertorius und die Marianer in Spanien, war noch immer nicht siegreich ausgefochten. Neue Streitkräfte waren jenem durch Lepidus' Anhänger zugewachsen; ja man befürchtete, Sertorius werde den Krieg nach Italien herüber spielen, und gegen Rom anrücken. So beschloß denn der Senat, mit den noch bei Rom versammelten Truppen das Heer des Metellus

---

[1]) Plut. Pomp. 14.
[2]) App. B. C. I, 80.
[3]) Plut. Pomp. 14, 15.
[4]) Plut. Pomp. 16. App. B. C. I, 105–107.
[5]) Plut. Pomp. 17.

in Spanien zu verstärken, und Pompejus erhielt dort neben jenem ein zweites Commando [1]). Es bedurfte wohl für Pompejus keiner Intriguen, um dies durchzusetzen, denn bereits stand er in großem kriegerischen Ansehn; er befand sich noch an der Spitze des Heers, welches hinüber gesandt werden sollte, und das sich schwerlich seinen Führer hätte nehmen lassen; was aber die Hauptsache war, die Aristokratie zählte ihn noch zu den ihrigen.

Weniger Pompejus' Thaten, als der Meuchelmord des Perperna, dem Sertorius unterlag, führte zum Ende des Krieges in Spanien [2]). Pompejus kehrt im Jahre 683 mit seinem Heere nach Italien zurück, wo bereits ins dritte Jahr der Fechterkrieg unter Spartacus tobte. Pompejus erhält den Auftrag, auch gegen Spartacus zu ziehen [3]). Jedoch vor dessen Ankunft hat bereits Crassus den Krieg durch eine Hauptschlacht beendigt, Spartacus ist gefallen, nur der flüchtige Rest seiner Mannschaft, 5000 an der Zahl, fällt dem Heere des Pompejus in die Hände und wird von ihm niedergemetzelt. Pompejus meldet sogleich auch diesen leicht errungenen Sieg dem Senat und prahlt, durch ihn sei der Fechterkrieg mit der Wurzel ausgerottet [4]); das Volk aber, dem er bereits Hoffnung zur Herstellung des Tribunats gemacht, ist für ihn so eingenommen, daß es nicht bloß dieser Ruhmrednerei glaubt, sondern sogar seinem gefeierten Helden allein die Beendigung des spanischen Krieges zuschreibt [5]).

Pompejus und Crassus erscheinen nun vor Rom und be-

---

[1]) App. B. C. I, 108.

[2]) App. B. C. I, 115. Plut. Pomp. 20.

[3]) App. B. C. I, 119.

[4]) Plut. Pomp. 21. Crassus 11.

[5]) Plut. Pomp. 21. App. B. C. I, 120.

werben sich um das Consulat[1]; erster fordert aber vom Senat auch den Triumph, auf welchen der letztere verzichtet, weil er es für unrühmlich hält, über Sclaven zu triumphiren[2]. Crassus' Verdienst, den bedeutenden und für Rom selbst so gefährlichen Krieg in sechs Monaten beendigt zu haben, fand jedoch bei Unparteiischen gerechte Anerkennung[3]. Pompejus versprach in einer vor den Thoren Roms veranstalteten Concio dem Volke aufs neue die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt[4]: kein Wunder, daß man ihn auf glänzende Weise zum Consul fürs Jahr 684 ernannte. Crassus wurde sein College. Pompejus stand bereits so hoch im Ansehn, daß ein Consulat und ein zweiter Triumph ihn kaum höher zu heben schienen[5]; aber in anderer Hinsicht bildet sein Consularjahr eine Epoche in Pompejus' Leben: der Gefeierte wird Mann des Volks und entfremdet sich der Aristokratie.

Bald nach dem Antritt seines Consulats hielt Pompejus über die Tribunatsangelegenheit einen Vortrag im Senat[6]. Das konnte den Optimaten nicht unerwartet kommen, denn einiges war schon dem Volke eingeräumt, auf anderes hatte man vertröstet, sobald Pompejus zurückkäme[7]. Dieser hatte bisher nur allgemeine Versprechungen gegeben[8]; jetzt trat er mit einer Rogation hervor, deren Umfang den Senat überraschte und erbitterte: denn Pompejus beantragte die Herstel-

---

[1]) App. B. C. I, 121.

[2]) Plut. Crass. 11.

[3]) App. B. C. I, 121.

[4]) Ascon. Ped. p. 148. ed. Orelli. Cic. in Verr. Act. I. 15.

[5]) Plut. Pomp. 22.

[6]) Cic. in Verr Act. I, 15.

[7]) Vgl. oben S. 93.

[8]) App. I, 121.

lung aller frühern Tribunatsbefugnisse. Der Vorschlag fand heftigen Widerspruch, vor allen bei Catulus, Lucullus und Manius Lepidus [1]), indeß hatte er auch seine eifrigen Vertheidiger an Crassus [2]) und Julius Cäsar [3]); kurz er ward von den Centurien zur Ler erhoben. Das Volk erhielt die gesammte tribunicische Machtfülle zurück, wie sie vor Sulla vorhanden gewesen war [4]). Und nicht bloß dies, dem Volke wurde mehr zu Theil, als man ihm versprochen hatte. Unter Pompejus' und Cäsar's Mitwirkung [5]) ward auch der Vorschlag des Prätors L. Aurelius Cotta zum Gesetz erhoben, welcher das Richteramt gleichmäßig unter den Senat, die Ritter und die Tribuni Aerarii theilte [6]). Dadurch war das Uebergewicht bei der Jurisdiction in die Hände des Volkes gelegt, denn die Schatztribunen gehörten diesem an, und die Ritter, welche keineswegs jetzt schon einen entschiedenen Gegensatz gegen das Volk bildeten, machten noch dessen Interessen zu den ihrigen.

Pompejus Verhältniß zu seinen Standesgenossen hatte den ersten Riß bekommen [7]). Desto größer war seine Gunst beim Volke, und eine Posse mußte dienen, diese noch zu erhöhen.

Nach längerer Unterbrechung wurde unter Pompejus' Consulat wieder ein Lustrum gehalten; dabei fand die Musterung der Ritter und die Entlassung derer vom Kriegsdienst statt, welche die gesetzliche Zahl der Feldzüge mitgemacht hatten.

---

[1]) Ascon. in Cornel. p. 79 ed. Orell.

[2]) Livii ep. 97. Ascon. in divinat. p. 103.

[3]) Suet. Caes. 103.

[4]) Sall. Cat. 38. Vell. Pat. II, 30. App. B. C. II, 29.

[5]) Cotta war Cäsars Oheim. Suet. Caes. 1. Drumann III, 128.

[6]) Ascon. in Pison. p. 16 in Cornel. p. 67. Vgl. Plut. Pomp. 22. Index legg. bei Orelli p. 142.

[7]) Cic. de legg. III, 9. 11. Ascon. p. 147.

Auch Pompejus — der trotz seines Consulats und seiner zwei Triumphe noch eigentlich Ritter war, — nahete sich scheinbar bescheiden und gleich den übrigen dieses Standes, sein Roß mit eigener Hand führend, dem Tribunal der Censoren. Auf die übliche, auch an ihn gerichtete Frage derselben, ob er die gehörige Zahl der Feldzüge bestanden, ertheilte er die Antwort: Ja! und zwar sämmtlich unter meiner eigenen Führung[1]). Ein lauter Jubel der staunenden Menge folgte den Worten des eitlen Mannes. Das Volk und die Censoren geleiteten ihn unter Freudengeschrei zu seiner Wohnung.

Wie sehr Pompejus jetzt vom Volke gefeiert wurde, so wenig paßte er in Wahrheit zu der Rolle, die er übernommen hatte. Das Volk rechnete bei ihm auf einen Demagogen, aber niemand war dies durch innere Neigung weniger als der Gefeierte. Sobald er das Consulat niedergelegt hatte, fing er an, sich den Geschäften des Forums zu entziehen; er erschien in der Folge hier immer seltener und stets umringt von einer großen Menge Begleiter und Clienten: es hielt für Andere schwer, sich ihm zu nähern, und vollends ohne Zeugen mit ihm zu reden. Pompejus glaubte seiner Würde durch Vertraulichkeit mit der Menge Abbruch zu thun[2]). Man merkte zu sehr, daß seine Freundlichkeit Herablassung war, und sah seiner Popularität den Zwang an, den sie ihn kostete. Sein Wohlwollen war die Gnade eines Fürsten, der sich bei zu naher Berührung mit der Masse unbehaglich fühlt; er war befangen, so oft er öffentlich reden mußte[3]). Das waren keine Eigenschaften, welche die Römer bei ihren Günstlingen suchten und erwarteten. Im Gefühl, die Quelle der Macht zu sein,

[1]) Plut. Pomp. 22.

[2]) Plut. Pomp. 23. Vgl. Drumann IV, S. 544.

[3]) Senec. ep. 11.

durch welche die Häupter emporgestiegen, verlangte das Volk als Gegengeschenk für das, was es verliehen, eine gewisse Vertraulichkeit, die sich keinem Bürger verschloß; es rechnet auf einen Mann, der schmiegsam in die Launen der Menge sich fügt und hülfreich die Interessen der Einzelnen fördert. Nur eine solche Natur vermochte, bei dem Talent der Rede und Cabale, den durch Krieg errungenen Glanz auch im Frieden zu behaupten. So war aber nicht Pompejus: er wollte die Gunst des großen Haufens, ohne ihre Vertraulichkeit; er strebte nach Ehre und Macht, ohne zur Cabale eigentliches Geschick und zur Usurpation Neigung und Muth zu haben; er war eine Persönlichkeit, geeignet für den bestehenden Thron, nicht für den werdenden.

Auf diesen Charakter war die Stellung berechnet, in welche Cäsar zu Pompejus, seit dem Jahre 683, trat. Cajus Julius Cäsar gehörte, seiner Geburt nach, gleichfalls den Optimaten an; aber seines Vaters Schwester war mit dem ältern Marius verheirathet, er selbst vermählte sich mit Cornelia, der Tochter des Cinna [1]); das julische Geschlecht hatte sich so mit den Feinden des Sulla verbunden, mehrere Glieder desselben fochten und bluteten für die Volkspartei: auch Cäsars Richtung war genommen. Weil er sich nicht, wie Sulla geboten, von seiner Gattin, gleich einem Pompejus, trennen wollte, wurde auch gegen ihn die Acht ausgesprochen. Doch er entkam den Verfolgern, und auf Bitten seiner Freunde begnadigte ihn der Dictator, aber prophezeihete in dem Knaben viele Marier [2]). Im Jahre 676, nach Sulla's Tode, kehrte Cäsar aus Asien zurück, wo er sich während der Schreckensperiode

[1]) Plut. Caes. 1. Vgl. Drumann III, S. 131.

[2]) Plut. Caes. 1. Suet. Iul. Caes. 45. Dio Cass. 43, 43.

aufgehalten hatte. An Lepidus' Unternehmen zum Sturz der sullanischen Staatsordnung, nahm er keinen Theil, weil die Zeit noch nicht reif dazu war [1]). Nach einer abermaligen Abwesenheit auf Rhodus und in Kleinasien erscheint er, 680, wieder zu Rom, tritt das ihm ertheilte Pontificat an, und erhält bald einen Beweis der Gunst des Volkes, das ihn zum Militär-Tribunen wählt [2]). Cäsar hatte sich bereits als junger aufstrebender Mann hervorgethan: seine Anklagen des Dolabella [3]) und des Cajus Antonius [4]), in den Jahren 677 und 678, hatten ihm einen Namen erworben und ihn beim Volke beliebt gemacht. Auch jetzt fuhr er fort, durch Anklage oder Vertheidigung auf dem Forum glänzende Beweise seiner Beredsamkeit zu geben [5]). Im höhern Grade erwarb er sich die Gunst der Menge durch die heitere Unbefangenheit seines Wesens und durch freundliche Dienstgefälligkeit. Aufsehen erregte er durch seine glänzenden Gastmähler und seine prachtvolle, verschwenderische Lebensweise [6]): denn das waren die Kennzeichen eines emporstrebenden Demagogen. Die Aristokraten trösteten sich mit der Hoffnung, wenn sein Vermögen geschwunden und sein Credit bei den Wucherern erschöpft sei, würde es auch mit seiner Volksgunst ein Ende haben [7]). Doch die Wucherer rechneten besser als die Optimaten. — Ohne einen auffallenden Staatsstreich unternommen zu haben, war Cäsar

---

[1]) Suet. Caes. 3. Drumann III, S. 137.

[2]) Suet. Caes. 5.

[3]) Plut. Caes. 4.

[4]) Plut. ib. Ascon. in orat. in toga cand. p. 84 ed. Orell.

[5]) Plut. l. c. Suet. Iul. Caes. 55.

[6]) Plut. Caes. 4.

[7]) Plut. Caes. 4.

schon zu einem solchen Ansehn gestiegen, daß er dem Pompejus, bei seiner Ankunft vor Rom 683, als ein sehr brauchbares Hülfswerkzeug für seine Wünsche erschien. Cäsar schloß sich ihm an, und es bildete sich zwischen Beiden ein Verhältniß, welches Pompejus als den redlichen und gebührenden Tribut der Ehrfurcht eines jüngern und unberühmten Mannes betrachtet, das Cäsar aber als die Brücke zu eigener Größe benutzt. Es erfreut den eitlen Mann überall bei seinen Bestrebungen durch Cäsars Hülfe sich gefördert zu sehen; aber diesem erwächst der zweifache Vortheil, daß er durch das, was er für Pompejus thut, sich selbst in der Gunst der Menge hebt, und einen mächtigen Bundesgenossen für eigene Bestrebungen gewinnt [1]).

Das Verhältniß zwischen Pompejus und Cäsar wird enger, als dieser, nach seiner Quästur in Spanien, 687 in Rom wieder erscheint. Durch seine Heirath mit der Pompeja, der Tochter des Quintus Pompejus Rufus, ward er Pompejus dem Großen verschwägert [2]), und bald gab er neue Beweise, wie er mit seiner Stellung und seinem Ansehn allein Pompejus zu heben bemüht sei. Diesen Schein hatten wenigstens die folgenden Handlungen Cäsars.

Pompejus fühlte sich auf der Bahn der Volksfreunde höchst unbehaglich; er sehnte sich nach neuen Thaten, um den alten Lorbeer wieder aufzufrischen. Cäsar fördert dessen Wünsche, weil er befürchtet, daß jener, bei einem längern Aufent-

---

[1]) Es ist meisterhaft von Drumann (III, S. 138 ff.) gezeigt, wie Cäsar den Pompejus in die falsche Bahn leitet, ihn mit der Aristokratie verfeindet und zum Haupte der Volkspartei emporhebt, wozu dessen stolze, kalte und unbehülfliche Natur sich gar nicht eignet.

[2]) Suet. Caes. 6. Plut. Caes. 5.

halt in Rom, mit den Optimaten sich wieder befreunden möchte; er selbst aber durchaus noch nicht im Stande war, den Kampf gegen die Aristokratie allein zu bestehen: nur unter Pompejus' Schirm konnte er wagen, und dessen Aegide schützte, gleichviel ob nahe oder fern. Ja die Entfernung des Pompejus hatte den Vortheil für Cäsar, daß er als Anwesender die Augen der Römer desto mehr auf sich zog. Also lag es in seinem Interesse, daß Pompejus, wider den Willen der Aristokratie, noch höher stieg, und daß er Rom verließ. Eifrig unterstützte er daher dessen Wunsch, wieder mit einem auswärtigen Commando bekleidet zu werden. Die Gelegenheit dazu bot die Frechheit der Seeräuber, welche immer ärger ward. Der Handel war durch sie wie vernichtet, die Zufuhr abgeschnitten, Rom mit Hungersnoth bedroht [1]). Unter diesen Umständen machte der Volkstribun Aulus Gabinius, ein Freund des Pompejus, vermuthlich auf dessen Anstiften, im Jahre 687, den Antrag, einen Consular zum Feldherrn gegen die Seeräuber auf drei Jahre und mit ausgedehnter Machtfülle zu ernennen [2]). Obgleich Pompejus anfänglich nicht namentlich vorgeschlagen war, so begriff doch jeder, daß es sich nur um ihn handle. Trotz dem heftigen Sträuben der Optimaten wird die Rogation durchgebracht; die Tribus [3]) verleihen dem Pompejus mit jenem Commando zugleich die unumschränkte Vollmacht, über alle Streitkräfte und Geldmittel des Staats zu gebieten. Seinem Oberbefehl wurde das ganze Mittelmeer sammt dem angrenzenden Festlande bis auf vierhundert Stadien

---

[1]) Plut. Pomp. 24. 25. Dio Cass. 36, 5. 6.

[2]) Dio Cass. 36, 6.

[3]) Liv. ep. 99. Cic. pr. lege Manil. 19. (57. 58.) Ascon. in Cornel. p. 71.

vom Ufer entfernt, untergeben. Das Sträuben des Senats und das Veto des Tribunen Trebellius waren erfolglos: diesem drohete man mit Entsetzung von seinem Amte, und Aergeres hatte der Senat, bei fortgesetztem Widerspruch, zu erwarten. Also siegte der Wille des Volks, der Senat aber mußte Befugnisse bestätigen, welche die Schranken des Herkommens brachen und Pompejus hoch über das Maß republicanischer Machtfülle stellten [1]). Das Zutrauen zu Pompejus war so groß, daß sogleich nach der Durchführung der Ler Gabinia der Preis aller Marktwaaren sank [2]). Den großen Anstalten und klüglichen Maßregeln, die man getroffen, entsprach das schnelle und glückliche Ende des Seeräuberkrieges: binnen vierzig Tagen waren die nächsten Gewässer Italiens, binnen drei Monaten war das ganze Mittelmeer von den Piraten gesäubert. Das Seeräuberunwesen schien auf immer ausgerottet zu sein [3]).

Kaum hatte man in Rom die Nachricht von dem Ende dieses Krieges erhalten, so tritt der Volkstribun C. Manilius, stets verkäuflich und fremder Macht dienend [4]), im Jahre 688 mit dem neuen Vorschlage auf, dem so raschen Sieger Pompejus die Fortsetzung des Krieges gegen Mithridates zu übertragen, und seinem Imperium Phrygien, Bithynien, Lycaonien, Galatien, Cappadocien, Cilicien, Colchis und Armenien sammt den Lagern und Heeren, womit Lucullus bis jetzt den Krieg gegen Mithridates und Tigranes führte, zu unterwerfen [5]). Der Antrag war um so unnöthiger, da der Krieg durch Lucullus so gut wie beendigt war, und der Senat bereits Com-

---

[1]) Dio 36, 6—20. Plut. Pomp. 25. 26. Vell. Pat. II, 31.

[2]) Plut. Pomp. 26.

[3]) Plut. Pomp. 26. 27. 28. Dio 36, 20.

[4]) Vell. Pat. II, 33.

[5]) Plut. Pomp. 30. Dio 36, 25. Liv. ep. 100. App. Mithr. 97.

missarien abgesandt hatte, um die eroberten Länder als römische Provinzen zu organisiren [1]); er war um so schmählicher, da zu deutlich die Absicht hervorsprang, dem Lucullus nicht sowohl für den Krieg, als vielmehr für den Triumph einen Nachfolger zu senden [2]). Indeß nicht diese Ungerechtigkeit gegen den bisherigen, nur durch Cabale gestürzten, Feldherrn veranlaßte die Entrüstung der Optimaten, sondern die neue Erhebung des Pompejus. Doch die anfänglichen Vorsätze und wechselseitigen Ermunterungen zum Widerspruch wichen der Furcht vor dem Volke, sobald die Sache zur Entscheidung kam. Nur Catulus erhob laute Klage über den Vorschlag und rieth dem Senat mit bitterer Satire, »auszuziehen auf den heiligen Berg, um die Freiheit zu vertheidigen.« Sein Widerspruch verhallte fruchtlos; Furcht verschloß allen übrigen Senatoren den Mund. Die schmähliche Lex Manilia, durch Cäsar und selbst Cicero unterstützt, wurde von allen Tribus bestätigt. Auf diese Weise war fast das ganze römische Reich unter die Gewalt eines Einzigen gestellt. Pompejus, der noch abwesend die Nachricht erhält, klagt mit heuchlerischer Miene über die neue Bürde, und frohlockt im Innern über den neuen Triumph seiner Herrschsucht [3]).

Nur ein Cäsar mochte es wagen, zu der unerhörten Erhebung des Pompejus seine Hände zu bieten und dabei nicht für seine eigenen Plane zu fürchten. Er durchschaute Pompejus wie sich selbst: er kannte dessen Achtung vor den Formen des Staats und seine Scheu, anders als auf scheinbar gesetzlichem Wege die höchste Gewalt zu ergreifen; er kannte

---

[1]) Dio 36, 26.

[2]) Plut. Pomp. 30.

[3]) Plut. Pomp. 30. Dio 36, 26.

dessen Unvermögen, anders als im Felde sich geltend zu machen, und die große Masse dauernd an sich zu fesseln und zu leiten. Gegen eine solche Persönlichkeit mußte der endliche Sieg einem Manne bleiben, der nicht bloß durch Waffenthat, sondern auch durch die Kraft der Beredsamkeit zu siegen verstand, der alles hoffte, wie er alles zu wagen bereit war [1]), dem die Formen des Staats nichts galten, sobald sie seiner Absicht hinderlich waren. — Die jüngste Erhebung des Pompejus, wie dessen Entfernung aus Rom, waren baarer Gewinn für Cäsar. Denn durch die erstere ward der Erhobene dem Neide und Haß der Optimaten preisgegeben und mit ihnen, wie es schien, für immer verfeindet; das Volk gewöhnte sich an übermäßige Macht in der Hand eines Einzigen, und Cäsar rechnete auf ähnliche Plebiscite für sich selbst [2]). Die Entfernung des Pompejus war zunächst dem Gebliebenen von Nutzen. Während die Optimaten mit neidischen und fürchtenden Blicken den auswärtigen Sieger auf seiner Bahn begleiteten, lenkte Cäsar zu Rom die Augen der Menge auf sich allein. Was er daheim jetzt unternahm, kam nur auf seine Rechnung; den Dank dafür hatte er mit niemand zu theilen. Ungemessene Gunst des Volks und Kampf gegen die Aristokratie sind in den nächsten Jahren seine Losung.

Im Jahre 689 bekleidete Cäsar die curulische Aedilität und schmückte das Forum, die Basiliken und das Capitol mit Gemälden, Statuen und anderm Prunk [3]). Ferner hielt er die megalesischen wie auch die großen römischen Spiele mit dem äußersten Glanz. Außerdem veranstaltete er, angeblich zum

---

[1]) App. B. C. II, 1.

[2]) Dio 36, 26.

[3]) Suet. Caes. 10. Vgl. Drumann III, S. 144 ff.

Andenken seines Vaters, ganz auf eigene Kosten, ein Gladiatoren-Gefecht, wobei dreihundertundzwanzig Paare in silberner Rüstung auftraten [1]). Den übrigen Aufwand hatte auch der College Bibulus mit bestritten, aber die Gunst dafür erndtete Cäsar allein [2]). Fest stand der Entschluß des Volkes, durch Ehren und Aemter dem Geber sich dankbar zu beweisen [3]), der alle Bestrebungen früherer Aedilen verdunkelte. Noch weidete sich die Menge an der frischen Erinnerung jener Festlichkeiten, als man eines Morgens goldene Bildnisse des Marius, sammt Siegesgöttinnen und Tropäen der cimbrischen Siege, vom Capitol herunterglänzen sah. Hinauf zog unter staunendem Frohlocken das Volk; niemand zweifelte, nur von Cäsar könne dies kecke Wagstück insgeheim ausgeführt sein, von ihm, der schon früher, bei der Leichenfeier der Julia, Marius' Schwester [4]), die Ehren des Siegers der Cimbern aus dem Hades zurückgeführt habe [5]). Lauten Jubel erhoben vorzüglich die Marianer; sie priesen Cäsar als würdigen Verwandten jenes Volkshauptes [6]). — So war die fast erloschene Partei des Marius wieder erweckt, und Cäsar galt als ihr neues Haupt!

Dieser erste bedeutende Demagogenstreich erfüllte die Optimaten mit Furcht und Wuth. Nach Tyrannis, riefen sie, strebt sein Sinn: die durch Gesetze verscharrten Bilder des Marius hat er wieder an's Licht gebracht, und dadurch wie durch seine Feste sucht er das Volk zu gewinnen. Der Senat versammelt sich und Catulus eifert: »nicht mehr durch unterirdische Mi-

---

[1]) Plut. Caes. 5. Dio Cass. 37. 8. Plin. N. H. 33, 16.

[2]) Suet. Caes. 10

[3]) Plut. l. c.

[4]) Plut. Caes. 6.

[5]) Plut. Caes. 5.

[6]) Plut. Caes. 6.

nen, sondern schon mit Sturmwerkzeugen greift Cäsar die Verfassung an.« Doch die übrigen Senatoren wagen nichts; die Furcht vor dem Volke bewirkt, daß Cäsars Vertheidigung als seine Rechtfertigung gilt [1]), und Marius' Tropäen glänzen fortwährend auf dem Capitol [2]). Muthiger trat Cäsar von jetzt an gegen die Optimaten und den Senat in die Schranken: es galt, alte Ordnungen und sullanische Verfügungen umzustoßen, welche ihn auf der entworfenen Bahn beschränkten. Nach seiner Aedilität verwaltete er die quaestio de sicariis, und verurtheilte ein paar Männer, welche zu Sulla's Zeit Geächtete getödtet hatten, als Meuchelmörder [3]). So hob er factisch die Strafloſigkeit auf, wodurch der Dictator die Executoren seines Blutgesetzes geschützt hatte. Durch den Proceß des Rabirius [4]), unter Cicero's Consulat im Jahre 691, wollte er dem Senat das alte Recht entwinden, die Consuln mit unbegrenzter Machtfülle zu versehen, und so ihm die Hauptwaffe gegen Volksaufwiegler rauben [5]). Bald nachher wußte Cäsar die Wahl der Priester, welche Sulla den Collegien übertragen hatte, dem Volke wieder zurückzugeben [6]). Als Dank erhielt er aus dessen Händen das erledigte Oberpontificat; bei der Wahl gewann er einen glänzenden Sieg über seine beiden Mitbewerber, unter denen vorzüglich Catulus eifrig danach strebte [7]).

---

[1]) Plut. l. c. Vell. Pat. II, 43.

[2]) Valer. Max. VI, 9. §. 14.

[3]) Suet. Caes 11. Dio 37, 10. Vgl. Drumann III, S. 147.

[4]) Suet. Caes. 12. Dio 37, 26.

[5]) Cic. pro C. Rabirio 1. »ut illud summum auxilium maiestatis atque imperii, quod nobis a maioribus traditum, de republica tolleretur.«

[6]) Dio 37, 37.

[7]) Plut. Caes. 7. Suet. Caes. 11.

Durch diese lebenslängliche Würde wurde ihm nun auch die Religion gegen die Optimaten dienstbar. Bei der Frage über die Genossen des Catilina, dessen Verschwörung durch Cicero entdeckt war, sprach Cäsar im Senat gegen die Hinrichtung jener Gefangenen; allein Catulus und vor allen Cato drangen im Senate durch, und Cicero ward von diesem ermächtigt, das Todesurtheil vollziehen zu lassen [1]). Es war unter diesen Umständen sehr natürlich, daß die Optimaten den Verdacht der Theilnahme an jenem Complott auch auf Cäsar zu lenken suchten [2]). Allein so unmöglich es ist, daß dieser zu solcher Mordbrennerei seine Zustimmung hätte geben können, so müssen ihn auch andere Umstände von jeder Theilnahme an dieser Verschwörung freisprechen. Cäsar stand noch nicht hoch genug, um einen Hauptschlag gegen die Verfassung zu unternehmen, und die Zeit, wo Pompejus sich an der Spitze fast der gesammten römischen Streitmacht befand, war dem Erfolge eines solchen Beginnens nichts weniger als günstig. Schon deshalb ist bei ihm an kein Einverständniß mit Catilina zu denken; aber es konnte auch keine Beschuldigung erwiesen werden, und eine später gegen ihn geschmiedete Cabale verfehlte gleichfalls ihres Zwecks [3]).

Vom Consulat des Cicero bis zu dem des Cäsar tritt im Senat wieder ein gewisser Grad von Kraft hervor, der gegen seine frühere Schwäche merklich absticht. Er verdankt ihn weniger wohl dem Cicero, als vorzüglich dem Cato [4]) und nicht sowohl dessen Hartnäckigkeit als vielmehr dessen Schlauheit.

---

[1]) Plut. Caes. 8 Plut. Cato Min. 23. Plut. Cic. 21. Vgl. Drumann p. 174. N. 70

[2]) Plut. Caes. 8. Das Nähere bei Drumann III, S. 176.

[3]) Plut. Crass. 13.

[4]) Plut. Cic. 23.

Auf Cato's Vorschlag beschließt der Senat, monatlich eine gewisse Menge Getreide dem Volke unentgeltlich zu reichen. Die Staatsausgaben stiegen durch diese Spenden um sieben und eine halbe Million Drachmen[1]). Dies Mittel verfehlte die Absicht nicht, Cäsars Ansehn und Anhang zu verringern, und ihn für viele seiner Anschläge zu lähmen[2]). Indeß gelangte er doch zur Prätur des Jahrs 692 und bereitete den Optimaten neue Kränkung. Sogleich am ersten Tage seines Amtes trug er beim Volke darauf an, die Vollendung und Einweihung des Capitols, womit Catulus beauftragt war, wegen dessen Unterschleife, dem Pompejus zu überweisen, und in der Inschrift vor dem Gebäude Pompejus statt Catulus zu setzen[3]). Jedoch der Vorschlag ging nicht durch und der letztere Name blieb erhalten[4]). Cäsar hatte es mit seiner Anklage nicht sowohl auf den einzelnen Mann, den sie traf, als vielmehr auf eine Schmach des ganzen Senats abgesehen. Dasselbe war auch der Fall bei dem Angriff gegen Cicero. Zu dessen Kränkung erschien noch im vorigen Jahre Metellus Nepos aus dem Lager des Pompejus in Rom, und, wie man glaubte von diesem abgesandt, um Tribun zu werden. Seine Wahl ward durchgesetzt; aber auch die des Cato, den die Optimaten zum Tribunat beförderten, um dem erstern entgegen zu wirken[5]). Als Cicero am Schluß seines Consulats die übliche Rede ans Volk halten wollte, widersetzte sich Metellus: »der, welcher Andere ohne sie zu hören getödtet, dürfe selbst

---

[1]) Plut. Caes. 8. Plut. Cato Min. 26.

[2]) Plut. Cato l. c.

[3]) Suet. Caes. 15. Dio 37, 44.

[4]) Tac. Hist. III, 72.

[5]) Plut. Cato Min. 20. 21.

nicht reden[1]).« Man verstattete dem Consul nur den herkömmlichen Eid. Cicero aber schwor, daß er das Vaterland gerettet und die Herrschaft erhalten habe; das Volk jauchzte ihm Beifall, und Cato begrüßte ihn mit dem Namen Vater des Vaterlandes[2]). Trotz dem wiederholte Metell und seine Partei, bei jeder Gelegenheit, den Vorwurf gegen den gewesenen Consul und den Senat: »Cicero hat kein Recht, Bürgern das Leben zu nehmen; der Senat ist nicht ermächtigt ohne Zustimmung des Volkes zu verdammen[3]).« Cicero selbst war gegen bedenklichere Angriffe durch einen erlassenen Senatsbeschluß geschützt, der alle frei von Verantwortlichkeit erklärte, die zur Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung behülflich gewesen, und zugleich die Acht über jeden aussprach, der es wagen würde, einen von ihnen anzuklagen. Aber das drohende Ungewitter, jetzt noch von dem Consular abgelenkt, wandte sich gegen den Senat selbst.

Metellus, der mit Cäsar eng verbunden war[4]), brachte eine Rogation vor die Tribus, welche dieser eifrig förderte, ja vielleicht angegeben hatte[5]). Ihr gemäß sollte Pompejus an der Spitze seines Heeres zurückgerufen werden, um die gegenwärtigen Unruhen in der Stadt beizulegen. Natürlich begriffen die Optimaten, daß es dabei nicht auf einen Schutz gegen den catilinarischen Anhang, sondern gegen sie selbst und den Senat abgesehen war. Ihre Entrüstung stieg um so höher, da Metellus erklärte, auch gegen den Willen des Senats

---

[1]) Cic. ad divers. V, 2.

[2]) Plut. Cic. 23. Cic. in Pison. 3.

[3]) Cic. ad divers. V, 2. Dio 37, 42.

[4]) Suet. Caes. 16. Plut. Cic. 23.

[5]) Dio. 37. 43. Plut. Cato Min. 26. Cic. 23. Vgl. Drumann III, S. 180.

werde er seinen Antrag durchzubringen wissen[1]). Für diesen Zweck hatte der Tribun Vorkehrungen getroffen. Am Tage der Comitien hielt er außer seinem nähern Anhange bewaffnete Scharen von Fechtern, Sclaven und Fremden auf dem Forum bereit. Cäsar saß neben Metellus und sollte ihm zur Stütze dienen. Da erschien Cato; unerschrockenen Muths drang er, mit einem gleichgesinnten Tribunen Minucius Thermus, durch die Meuterer die Stufen des Castortempels hinan und setzte sich zwischen Metell und Cäsar. Metell befiehlt, die Rogatio zu verlesen, aber Cato verwehrt es; Metell nimmt selbst das Blatt, um zu lesen, Cato entreißt es ihm; nun versucht jener aus dem Gedächtniß den Vortrag, aber Thermus hält ihm den Mund zu. Die versammelten Bürger schienen geneigt, für Cato Partei zu nehmen, und so läßt Metell seine bewaffnete Rotte anrücken, die Menge flieht, die Optimaten werden mit Steinen und Knitteln verfolgt. Aufs neue füllt sich das Forum und Metell entfernt die Bewaffneten. Kaum hat er sich aber angeschickt, die Rogation durchzusetzen, so kehren die vertriebenen Optimaten zurück und verjagen die Anhänger des Metell vom Forum. Kurz, der endliche Sieg blieb dem Cato, aber dem Metell der Schein eines erlittenen Unrechts[2]). Trotz dem legt der Senat Trauerkleider an, versammelt sich, entsetzt Cäsar und Metellus ihrer Aemter und beauftragt die Consuln mit dem Schutz der Stadt. Noch einmal verschafft sich Metell Gehör beim Volke, eifert gegen Cato und erklärt: er weiche der Gewalt dieses Mannes und der gegen Pompejus angezettelten Verschwörung; die Stadt werde es bereuen, einen solchen Mann beschimpft zu haben[3]); er reis't darauf

[1]) Plut. Cato Min. 26.

[2]) Plut. Cato Min. 27 sqq.

[3]) Plut. Cato Min. 29. Cic 23. Suet. Caes. 16 Dio 37, 43.

wieder zu Pompejus nach Asien, um hier Klage zu führen[1]). Cäsar blieb in der Stadt; seine Schlauheit bereitet ihm, nach mancher Niederlage, einen glänzenden Sieg. Obgleich er seines Amts entsetzt war, ist er nach wie vor als Prätor thätig, bis die Optimaten Anstalt machen, mit Gewalt ihn daran zu hindern. Nun erst entläßt er seine Lictoren, legt die Prätexta ab und entsagt den öffentlichen Geschäften. Aber seine Partei vermißt ihn auf dem Forum und erregt Tumult; erbittert, daß der Senat genommen, was das Volk ertheilt habe, strömt man nach seiner Wohnung und bietet ihm Hülfe an, um die Prätur zu behaupten. Cäsar aber — beschwichtigt die Masse. Der Senat, freudig überrascht durch so unerwarteten Edelmuth, dankt ihm und setzt ihn unter den ehrenvollsten Lobeserhebungen wieder in sein Amt ein[2]).

Das Benehmen des Senats ist wohl weniger der Rücksicht auf Cäsars Anhang zuzuschreiben, als der Furcht vor Pompejus. Denn dieser, der auch in Asien das Glück gehabt zu erndten, was Andere gesäet, der hier auf seiner überschätzten Heldenbahn besiegte Völker unterjocht, bereits halb zertrümmerte Throne völlig vernichtet hatte, der dann mit der Willkür eines unumschränkten Despoten über Könige und Fürsten entschieden und bestimmt hatte, was fortan Recht sein sollte und Gesetz vom Mittelmeer bis an den Euphrat[3]) — Pompejus stand jetzt am Schluß seiner fünfjährigen Glanzperiode und dachte an die Heimkehr. Das Gerücht hatte sich verbreitet, er werde mit den Waffen in der Hand, an der Spitze seiner Legionen, zurückkehren und der Republik ein Ende ma-

---

[1]) Plut. Cato u. Dio ll. cc.

[2]) Suet. Caes. 16.

[3]) Dio 37, 20. Plut. Pomp. 42. App. Mithr. 114. 115.

chen [1]). Aber während die Optimaten fürchten, und seine Gegner, wie Crassus, die Flucht vorbereiten, vollbringt Pompejus, als er Italien erreicht, nach Dio [2]) die größte seiner Thaten: er entläßt das Heer. Die gepriesene Mäßigung des vom Glück so hoch begünstigten Imperators war indeß mehr ein Act seiner eitlen Selbsttäuschung, als das Resultat republicanischer Gesinnung. Die Optimaten, so wähnt er, sind durch diesen Beweis der Achtung vor den Gesetzen gewonnen, das Volk ist ihm allein ergeben; der Glanz seiner Thaten, der Eindruck seiner Persönlichkeit, so hofft er, werden ihn zum Ziele führen, ohne daß es des Eingreifens von seiner Seite bedarf. Pompejus hatte sich verrechnet: er kannte weder die Optimaten noch das Volk, und am wenigsten sich selbst; Cäsar durchschaute ihn und seine Rechnung traf ein. Pompejus hatte sich entwaffnet und die Optimaten triumphirten.

Als er zu Anfange des Jahrs 693 vor den Thoren Roms erschien, berief er das Volk zur Versammlung und hielt eine Rede, welche eben so nichtssagend war [3]), wie sein übriges Benehmen unentschieden. Man bemerkte an ihm das Bestreben, mit allen Parteien gut zu stehen; aber ein solches Bemühen mußte ihn in dem jetzigen Rom Allen entfremden. Von den Optimaten suchte er vorzüglich Cato, der so oft in der Volksversammlung ihm mit Glück entgegen getreten war, zu gewinnen; jedoch ohne Erfolg [4]). Schon während der Vorbereitungen zu seinem Triumph, als er sich noch in den Vorstädten Roms aufhielt, ward ihm klar, wie sehr er sich in Bezug auf die Optimaten und den Senat geirrt habe.

---

[1]) Vell. Pat. II, 40. Plut. Pomp. 43.

[2]) Dio 37, 20. App. Mithr. 116.

[3]) Cic. ad Att. I, 14.

[4]) Plut. Cato Min. 30.

Noch grollte ihm Crassus[1]), der übermäßig reiche, der durch seine Schätze von weit verzweigtem Einfluß war und über zahlreiche Schaaren von Fechtern und Sclaven gebot. Stärker zürnte ihm Lucullus wegen des schmählig entrissenen Ruhms. Erst jüngst war dieser aus Asien zurückgekehrt und hatte sich den Gegnern des Pompejus angeschlossen[2]); der Senat hatte ihn ehrenvoll empfangen, ihm den Triumph verschafft[3]) und suchte ihn als ein Haupt der Gegner des Ehrsüchtigen zu benutzen[4]). An der Spitze des Senats stand noch der ehrwürdige Princeps desselben, Q. Lutatius Catulus[5]), der eifrige Sprecher gegen auftauchendes Tyrannenthum; er, dem stets das öffentliche Wohl als das höchste galt, und den weder Gefahr noch Aussicht auf äußere Ehre, weder Furcht noch Hoffnung, von der Bahn seiner innern Pflicht zu entfernen vermochten[6]). Ihm schloß sich der jüngere Cato an, der beherzte Kämpfer für die Republik in Wort und That. Haß und Liebe gegen die Person waren ihm fremd, wenn Gesetz und alte Ordnung in Frage standen; nur hierauf hielt er, vielleicht mit zu hartnäckigem Eifer[7]). Diesen Männern — meistens den Wortführern in der Curie — reiheten sich viele vom zweiten Range als Gegner des Pompejus an; ja aus der gesammten Nobilität hatte er nur die verhältnißmäßig geringe Zahl derer für sich, welche durch Eigennutz an ihn gefesselt waren; denn die Furcht hatte sich bedeutend vermindert, seit

---

[1]) App. B. C. II, 9.

[2]) Plut. Cato. Min. 29.

[3]) Plut. Lucull. 37.

[4]) Plut. Cato. Min. l. c. Pomp. 46. Lucull. 38.

[5]) Er starb erst 694.

[6]) Dio. 37, 46. Cic. pro Sext. 47.

[7]) Dio 37, 22. Plut. Cic. 23.

der Gefürchtete sich entwaffnet hatte. So war also der Senat meistens einig in seinem Widerspruch gegen die Forderungen des Pompejus und stand als hartnäckige Opposition gegen ihn da. Cicero, der den Großen noch vor fünf Jahren als einen Gesandten des Himmels pries[1]), machte bereits 693 die Entdeckung, daß in ihm keine würdevolle und erhabene Gesinnung sei, daß er ein Buhle um Volksgunst geworden[2]), und handelte also jetzt wenigstens nicht für ihn. Cäsar endlich scheint den Pompejus mit Fleiß seiner Rath- und Thatlosigkeit preisgegeben zu haben, um demnächst desto bereitwilliger als Verbündeter von ihm aufgenommen zu werden. Ohne dies beschäftigten den Proprätor die Vorkehrungen für seine Statthalterschaft in Spanien und die Geldverlegenheiten, welche vorher beseitigt werden mußten. Sobald sich Crassus, der auf Cäsars Hülfe gegen Pompejus rechnet, bei den dringendsten Gläubigern des tief Verschuldeten verbürgt hat, eilt dieser um die Mitte des Jahrs 693 in das jenseitige Spanien, und überläßt Pompejus seinem großen Triumph und seiner noch größern Verlegenheit.

Der Triumph, den Pompejus gegen Ende Septembers feierte, war das letzte prachtvolle Auflodern seines Glanzes. Gleiches hatte Rom noch nicht gesehen. Trotz den zwei Tagen, die er dauerte, reichte die Zeit nicht hin, um alles Vorbereitete und Angehäufte zur Schau zu bringen[3]): so groß war die Menge der Gegenstände aus dem fernen Osten, der goldenen Gefäße und übrigen Prunksachen, der für diesen Triumph gefertigten Darstellungen von Menschen und Göttern des Orients, von Gegenden und Schlachten. Vor allem er-

[1]) Cic. pro lege Man. 14.

[2]) Plut. Caes. 11. Crass. 7.

[3]) Plut. Pomp. 45. App. Mithr. 117.

regte die Aufmerksamkeit ein langer Zug vornehmer Gefangener: dreihundert vier und zwanzig Anführer, Fürsten und Könige mit ihren Angehörigen, zogen in Landestracht vor dem von Edelsteinen prangenden Siegeswagen des Triumphators einher. Dann staunte man ob der Schätze Goldes und Silbers, die eine große Anzahl Wagen füllten: Tafeln mit Inschriften meldeten, daß Pompejus durch seine Beute die Schatzkammer mit 20,000 Talenten bereichere, und daß er den Ertrag der Zölle durch seine Eroberungen von 50 Millionen Drachmen auf 85 gesteigert habe[1]). Andere Tafeln enthielten die Namen der unterjochten Länder und Völker, der besiegten Könige und Dynasten; sie besagten, daß Pompejus 1000 feste Burgen und 900 Städte erobert habe[2]). — Dieser dritte Triumph galt der Besiegung der Seeräuber und des Mithridates; aber Pompejus bezog ihn auf ganz Asien, den dritten Welttheil, obgleich bekanntlich die Grenzen der römischen Erwerbungen der Euphrat bildete. Ueber Africa vermeinte der Eitle als Sulla's Legat triumphirt zu haben, über Europa als Besieger des Sertorius; und so führt denn ein prachtvolles Tropäum die stolze Inschrift: »der besiegten Welt[3])« Wie Pompejus' Worte gewöhnlich seine Thaten überboten, so übertraf stets das Prunken mit diesen seine Verdienste. Das unerhörte Triumphgepränge sollte ihn als den größten aller Römer beurkunden und für außerordentliche Erhebung empfehlen. Doch das Volk behielt bei dem Jubel seine Besonnenheit und die Optimaten ließen sich noch weniger täuschen: die Feier endete, und der

---

[1]) Plut. u. App. ll. cc.

[2]) Plut. l. c. Plin. N. H. VII, 27. Das Speciellere s. m. bei Drumann IV, S. 485 ff.

[3]) Dio 37, 21. Vell. Pat. II, 40. Plut. Pomp. 45.

König der Könige aus dem Orient blieb in Rom — Bürger des Freistaats!

Bei seiner Anwesenheit in Rom selbst überzeugte sich Pompejus noch mehr als früher, daß der Senat gegen ihn sei. Er hatte es freilich durchgesetzt, daß L. Afranius und Metellus Celer zu Consuln für das Jahr 694 ernannt wurden, und rechnete nun auf deren Beistand; aber erster verstand sich besser auf die Tanzkunst, als auf Politik, und letzter ward sogar sein Gegner [1]). Es waren zunächst zwei Forderungen, deren Gewährung Pompejus als Ehrensache betrachten mußte: die Bestätigung seiner Anordnungen in Asien und die Belohnung seiner Krieger durch Ackeranweisung. Als er die erstere im Senat beantragte, erhob sich vorzüglich Lucullus und verlangte, Pompejus solle jede einzelne seiner Einrichtungen einer besondern Prüfung unterwerfen. Lucull fand eine so kräftige Stütze vorzüglich an Cato, daß Pompejus, der eine allgemeine Bestätigung forderte, in der Curie zurückgewiesen ward [2]). Den Vorschlag einer Ackervertheilung an Pompejus' Krieger brachte, auf dessen Betrieb, der Volkstribun Flavius als Rogatio vor die Tribus [3]). Um dem Antrage auf diese Lex Agraria desto eher Eingang zu verschaffen, wurde ihr eine Ausdehnung auf alle ärmere Bürger gegeben. Als Gegner trat wieder Cato in die Schranken und vor allen Metellus. Zwischen diesem und Flavius kam es zu so heftigen Auftritten, daß der Tribun den Consul ins Gefängniß führen ließ. Aber weder Gefängniß noch Drohungen bewogen Metellus zum Nachgeben; Pompejus selbst hielt es endlich für gerathen, den Eifer des Flavius zu hemmen, und auch die Erledigung dieses zwei-

[1]) Dio 37, 49.

[2]) Dio l. c. Plut. Pomp. 46. Cato Min. 31. App. B. C. II, 9.

[3]) Cic. ad Attic. I, 18. 19.

ten Ehrenpunkts vor der Hand aufzugeben [1]). In allen seinen Erwartungen getäuscht, bereuete er es jetzt, das Kriegsheer entlassen zu haben [2]); — ein Beweis, was von seiner republicanischen Gesinnung zu halten ist! Mit der Senatspartei und der Nobilität völlig zerfallen, giebt er sich nun dem Volke ganz hin, schließt sich enger an die Tribunen und tritt mit Menschen, wie dem nichtswürdigen Clodius, in Verbindung [3]).

Zweites Kapitel.

Das erste Triumvirat bis auf Cäsar's Proconsulat.

In einer höchst peinlichen Lage, die seine Würde und imperatorische Ehre gefährdete, befand sich Pompejus, als Cäsar aus Spanien zurückkehrte. Dieser hatte sich dort durch kriegerische Thaten einigen Ruhm erkämpft, den Titel Imperator und die Ansprüche auf den Triumph erworben [4]); ja der vorher tief Verschuldete kehrte als reicher Mann zurück. Cäsar erscheint in den Vorstädten Roms kurz vor den Consular-Comitien und wünscht, sich abwesend um das Consulat bewerben zu dürfen, damit er den Triumph nicht einbüße. Allein der Senat, der vielen Andern dies zugestanden hatte, hält bei ihm auf die persönliche Anwesenheit. Cäsar, für den das Consulat viel wichtiger war, als der Triumph, verzichtet auf diesen und erscheint als Privatus in der Stadt. Durch Vermittelung des Crassus und Pompejus, die er für seine Absicht zu ge-

---

[1]) Dio 37, 50. Plut. Cato 31.

[2]) Dio l. c.

[3]) Plut. Pomp. 31. Cato 46.

[4]) Dio 37, 52. Plut. Caes. 12.

winnen weiß, wird er einstimmig zum Consul für das Jahr 695 ernannt [1]). Erst jetzt [2]) stiftet er Versöhnung zwischen jenen Männern und schließt mit ihnen, unter Vorspiegelung wechselseitigen Nutzens, das sogenannte erste Triumvirat. Die Dreimänner gelobten einander durch Eidschwur, sich wechselseitig bei ihren Staatsunternehmungen zu unterstützen und versprachen, nichts zu thun, was einem von ihnen zuwider sei [3]). Völliger Sturz der Aristokratie war der allgemeine Zweck dieser Verbindung, neben welchem der Einzelne zugleich auf die gemeinsame Förderung seiner besonderen Wünsche rechnete: dem Pompejus lag vor allem die Bestätigung seiner asiatischen Einrichtungen am Herzen. Jeder der Triumvirn hegte aber außerdem insgeheim Entwürfe, die gegen seine Collegen gerichtet waren; redlich hielt es keiner mit dem andern. Pompejus gedachte auf diesem Wege wieder zu dem vorigen Ansehn emporzusteigen und, in seiner hohen Meinung von sich selbst, rechnete er auf keine andere als die erste Rolle in diesem Bunde. Crassus wollte noch reicher werden, als er war, und größeres Ansehn gewinnen, als seine Schätze ihm gegeben; er sah die Zwistigkeiten zwischen Cäsar und Pompejus voraus, und hoffte, während beide sich im Gleichgewicht hielten, über beide emporzusteigen. Cäsar's Plan reichte am weitesten über den Bund hinaus. Den Sturz der Aristokratie vermochte er allein nicht herbeizuführen, also verband er sich für diesen Zweck mit den beiden Mächtigsten im Staat; aber er kannte die Menschen, und so wagte er nichts bei der scheinbaren Erhebung seiner Verbündeten; er war sich seiner eigenen Kraft bewußt und

[1]) Plut. Caes. 13. Suet. Caes. 18, Dio 37, 54.

[2]) Dio 37, 55. Suet. Caes. 19. Nicht früher, wie Plutarch angiebt. Vgl. Drumann III, S. 192.

[3]) Suet, Caes. 19 Dio 37, 54 sqq. App. B. C. II, 9.

rechnete mit Bestimmtheit auf Siege über seine beiden Nebenmänner. Cäsar, der den Einfluß derselben allmälig auf sich zu leiten wußte, trug allein die nachhaltigen Vortheile dieses Triumvirats davon [1]). Nach der Absicht der Dreimänner sollte der Bund geheim bleiben; was jedoch nicht lange der Fall war [2]). Das kurzsichtige Volk jubelte über die Freundschaft jener Männer; aber mit Recht sah Cato in ihr, nicht in der nachfolgenden Feindschaft des Cäsar und Pompejus, das erste und größte Unglück für den Staat [3]). In Folge der Verbindung der drei Häupter vereinigten sich auch die Anhänger, welche jeder von ihnen nicht bloß unter dem Volke, sondern auch unter der Nobilität hatte, und so war eine Gewalt im Staate aufgestellt, der nichts widerstehen konnte [4]).

Den Optimaten bangte vor dem Consulate Cäsar's mit einem befreundeten Collegen; durch große Summen wird daher die zweite Consulatstelle für Bibulus von den Centurien erkauft [5]). Der Schein der Mäßigung, den Cäsar sich im Anfange seines Amtes zu geben suchte [6]), verschwand in den Augen der Optimaten, als er mit Anträgen hervortrat, die man gewöhnlich nur aus dem Munde der Volkstribunen zu vernehmen pflegte [7]). Er legte dem Senat den Entwurf eines großen Ackergesetzes

---

[1]) Dio 37, 56. Vell. Pat. II, 44. Plut. Caes. 13.

[2]) Cicero klagt voll Unmuth über die Verbindung, und Varro schrieb sein »dreiköpfiges Ungeheuer«. Cic. ad Attic. II, 9. App. B. C. II, 9. Vgl. Drumann III, S. 193.

[3]) Plut. Pomp. 47. Caes. 13. Vgl. Cic. Phil. II, 10. Luc. Phars. I, 85.

[4]) Dio 37, 57. Plut. Pomp. 47.

[5]) Suet. Caes. 19. App. B. C. II, 10.

[6]) Dio 38, 1. App. B. C. II, 10.

[7]) Plut. Caes. 14.

vor, folgenden Inhalts [1]): »Allen Bedürftigen, nicht bloß den Soldaten, sollen Ländereien angewiesen werden, um sowohl der Armuth zu steuern, als auch dem Ackerbau aufzuhelfen und Einöden, welche der Krieg geschaffen, zu bevölkern. Der Anweisung fallen anheim alle noch unvertheilte Staatsländereien mit Inbegriff des campanischen und stellatischen Ager Publicus [2]). Letztere Aecker sollen denen zu Theil werden, welche drei oder mehrere Kinder haben; jedoch so, daß von diesen Grundstücken eine Abgabe an die Staatscasse entrichtet wird [3]). Falls das Staatseigenthum nicht ausreicht, so soll man Privatländereien dazu kaufen, aber nur mit gutem Willen der Eigenthümer und nach dem Werthe, mit dem sie in den letzten Census-Rollen verzeichnet sind. Das Geld dazu wird aus dem Schatze genommen, den Pompejus' Beute so reichlich gefüllt hat: denn es ist billig, was durch Bürger erworben auch wieder für deren Nutzen zu verwenden. Zwanzig tüchtige und unbescholtene Männer werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.«

Niemand im Senate vermochte dem Vorschlage eine schwache Seite abzugewinnen; so sehr ward er theils durch den Zweck, theils durch Grundsätze der Billigkeit und Mäßigung empfohlen. Aber der Senat fürchtete das Ansehen, welches die Annahme des Ackergesetzes dem Urheber desselben verschaffen mußte. Es war die Ansicht des ganzen Senats, was Cato aussprach,

---

[1]) Dio 38, 1. Plut. Cato Min. 31—33. App. B. C. II, 10. Orelli index legg. p. 188.

[2]) Dieser war keineswegs anfänglich ausgenommen, wie Dio angiebt; aber die lex agraria des Jul. Cäsar beschränkte sich auch nicht allein auf ihn.

[3]) App. B. C. II, 10.

»er könne freilich den Vorschlag nicht tadeln, sei aber doch der Meinung, man solle es beim alten lassen« [1]).

Cäsar wandte sich jetzt ans Volk. In einer Concio auf dem Forum, wohin, außer den Magistraten, auch Pompejus und Crassus von ihm beschieden waren, sprach er über die bereits bekannt gemachte Rogatio, und forderte dann zunächst seinen Collegen auf, zu sagen, was er an dem Vorschlage zu tadeln finde. Bibulus ließ sich so wenig wie Cato auf Gründe ein, sondern verwarf den Antrag ohne weiteres; ja als Cäsar und selbst das Volk mit Bitten um Zustimmung in ihn drangen, verließ er die Versammlung mit den Worten: so lange ich Consul bin, wird die Lex nicht durchgebracht [2])! Jetzt forderte Cäsar sogleich Pompejus und Crassus zum Reden auf. Beide sprachen lobend über das Gesetz, zu großer Freude der ärmeren Bürger. Hierauf Cäsar zu Pompejus gewandt: »was wirst du thun, wenn die Gegner Gewalt anwenden?« und dieser darauf: »gegen das Schwert komme ich mit dem Schwerte und bringe auch den Schild mit« [3]). Das Volk jauchzte ihm Beifall zu, aber seine geringe Gunst bei den Optimaten war nun auch völlig verscherzt [4]).

Der Tag der Comitien, an welchem das Volk über das Ackergesetz stimmen sollte, nahete heran. Bibulus hatte drei Tribunen für sich gewonnen, und außerdem gedroht, er werde an allen Comitial-Tagen Auspicien anstellen [5]), das hieß un-

---

[1]) Dio 38, 3.

[2]) Dio 38, 4.

[3]) Dio 38, 4. 5. Plut. Caes. 14.

[4]) Plut. Caes. 14.

[5]) Das muß der Sinn bei Dio 38, 6. sein, wie Suet. Caes. 20. Cic. ad Attic. IV, 3. und pro domo 15. schließen lassen. Vgl. Casaub. zu Suet. l. c.

ter den vorliegenden Verhältnissen nichts anders, als er werde hemmende Augurien lügen, falls sie sich nicht darböten. Die unverschämte Drohung mit religiösem Betruge kümmerte Cäsar nicht; er besaß kräftigere Waffen. Pompejus hatte die Stadt mit Veteranen angefüllt [1]), und bereits in der Nacht vor den Comitien war von ihnen und von bewaffneten Volkshaufen der Marktplatz besetzt. Als Cäsar am Morgen die Verhandlung eröffnete und vom Dioscuren-Tempel aus zum Volke redete, erschien Bibulus mit seinem Anhange und drang zu ihm heran. Doch kaum öffnete er den Mund zur Einsprache, so warf man ihn die Stufen des Tempels herunter, zerbrach seine Consular-Fasces, und vertrieb ihn vom Forum; selbst die Tribunen, welche Bibulus' Partei gehalten, erlitten blutige Mißhandlungen. Eben so wenig half der hartnäckige Widerstand Cato's: das Ackergesetz wurde von allen Tribus bestätigt [2]). Noch einmal versuchte Bibulus im Senate das Gesetz rückgängig zu machen, fand aber auch hier jetzt wenig Anklang. Cäsar ließ seine Lex von den Tribus beschwören, und verpflichtete dann durch ein neues Plebiscit die Senatoren zu dem Eide auf dasselbe, sogar bei Todesstrafe. So schwor der ganze Senat, selbst Metellus und Cato, die sich am längsten gesträubt hatten [3]). Um die Verfügung über den campanischen Acker noch mehr zu sichern, mußte auch jeder Candidat eines öffentlichen Amtes sich eidlich verpflichten, während seiner Magistratur keine Aenderung an dem Gesetz in Vorschlag zu bringen [4]). Capua, früher Präfectur, wurde jetzt römische Colonie [5]).

---

[1]) Plut. Pomp. 48.

[2]) Dio 38, 6. App. B. C. II, 11. 12. Plut. Pomp. 48. Cato 32.

[3]) Dio 38, 7. App. B. C. II, 12. Suet. Caes. 20.

[4]) Cic. ad Attic. II, 18. pro Plancio 5.

[5]) Dio 38, 7. Vell. Pat. II, 44.

Das Ackergesetz, die erste Frucht des Triumvirats, und der imponirende Beweis seiner Macht, rettete Pompejus' Ehre; denn dessen Kriegern galt es, das Volk war Vorwand. Cäsar kam es übrigens eben so sehr zu statten, als Pompejus selbst: es verschaffte ihm die Gunst der ärmeren Menge im weiteren und höheren Umfange; außerdem wurde ihm Pompejus verpflichtet. Diesen so eng wie möglich mit sich zu verbinden, war jetzt sein Hauptbestreben; er wußte, es kam bald die Zeit, wo er auf ihn rechnen mußte. Deshalb vermählte er ihm auch seine Tochter Julia. Cäsar selbst heirathete Calpurnia, Tochter des L. Piso, den er mit dem Tribunen Gabinius zum Consul fürs nächste Jahr ausersehen hatte [1]). Cicero äußerte seinen Verdacht über diese Heirathen [2]) und Cato lärmte [3]); doch man mußte geschehen lassen, was man nicht hindern konnte. — Der Bruch Cäsar's mit dem Senate war vollkommen; während seines ganzen Consulats nahm er wenig Rücksicht auf ihn [4]), sondern brachte die wichtigsten Anträge, worüber gesetzlich der Senat allein zu entscheiden hatte, ohne weiteres vor die Tribus. Bibulus hielt sich bis zu Ende des Jahres in seinem Hause, wo die Senatoren häufig zusammenkamen. Wollte Cäsar etwas unternehmen, so kündigte der College Festtage an und erließ Edicte voll Schmähungen und Anklagen gegen Cäsar und Pompejus [5]), die freilich der

[1]) Suet. Caes 21. App. B. C. II, 14.

[2]) Cic. ad Attic. II, 17.

[3]) Plut. Caes. 14. App. B. C. II, 14.

[4]) App. B. C. (II, 10. 13.) und Dio (38, 4.) sagen, er brachte gar nichts mehr vor den Senat; das ist falsch. Vgl. Drumann III, S. 202. Indeß nur beide Consuln zusammen konnten gesetzlich den Senat berufen (App. B. C. II, 11.); ein Umstand, der den Vorwurf Cäsar's sehr vermindert.

[5]) App. B. C. II. 12. Plut. Pomp. 48.

Belustigung halber begierig gelesen wurden[1]), um die sich aber besonders der erstere wenig kümmerte [2]). Cäsar ordnete und bestimmte jetzt alles in der Stadt, mit der Willkür eines Alleinherrschers [3]), so daß dies Jahr wohl scherzweise das Consulat des Julius und Cäsar genannt wurde [4]).

Nächst dem Volke erfreuten sich auch die Ritter der Gunst des allmächtigen Consuls. Diese, die Pächter der Staatseinkünfte, verpflichtete er sich durch den erwirkten Erlaß des dritten Theils ihrer Pachtsumme. Die Verheerungen des mithridatischen Krieges hatten ihnen bedeutende Verluste gebracht. Im Senat waren sie mit ihrem Gesuche abgewiesen; Cäsar beantragte es vor den Tribus und setzte es durch. Auch dieser Stand erhebt nun den Consul zum Himmel und wird dem Senate entfremdet; ihr Wohlthäter konnte jetzt nicht bloß auf sie selbst, sondern auch auf ihre Scharen von Sclaven, bei vorkommenden Gelegenheiten, rechnen [5]). — Erst nachdem Volk und Ritter völlig gewonnen waren, schritt Cäsar zur Bestätigung der asiatischen Verfügungen des Pompejus, die gleichfalls durch ein Plebiscit erfolgte. Lucullus, der sich anfangs heftig widersetzte, wurde mit einer Anklage bedroht und gab den Widerstand auf [6]).

Außer den obigen Anordnungen, wobei ihn Rücksichten auf Pompejus und sich selbst leiteten, ließ Cäsar mehrere eigentliche Verfassungsgesetze durch die Tribus annehmen, welche nicht von jenen Verhältnissen eingegeben waren. Vorzüglich

---

[1]) Cic. ad Attic. II, 21.

[2]) Plut. Caes. 14. Dio 38, 6. Suet. Caes. 20.

[3]) Dio 38, 8.

[4]) Dio l. c. Suet. Caes. l. c. App. B. C. II, 13.

[5]) Dio 38, 7. Suet. Caes. 20. App. B. C. II, 13.

[6]) Dio l. c. App. B. C. II, 13. Plut. Pomp. 48. Suet. Caes. 20.

wichtig ist das schon während seines ersten Consulats erlassene Gesetz über die Provinzen, so wie ein anderes über Erpressungen. Jenes, die lex Iulia de provinciis ordinandis, bestimmte unter anderm, daß der Statthalter in zwei Städten seiner Provinz ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe während seiner Verwaltung niederlegen mußte; eine Abschrift davon hatte er gleichfalls an die Schatzkammer in Rom einzusenden, wo sie aufbewahrt wurde [1]). Außerdem verordnete diese Lex: keine prätorische Provinz solle länger als Ein Jahr, keine consularische über zwei Jahre von Einem Statthalter verwaltet werden [2]). Man sieht, Cäsar erkannte sehr wohl, wo das Thor zur Alleinherrschaft war. Vielfach griff in die Provincial-Verwaltung auch sein zweites großes Gesetz ein, die lex Iulia repetundarum. Es sollte vorzüglich die Provinzen vor unrechtmäßigem Druck der römischen Behörden schützen [3]), war indeß auch gegen Bestechungen und Unterschleife im weiteren Sinn gerichtet. In ihm hatte Cäsar viele frühere Verordnungen des cornelischen, servilischen [4]) und anderer Gesetze zusammengefaßt, und diese mit eigenen Bestimmungen vermehrt. Die sehr umfassende Lex wird mit großem Lobe von den Schriftstellern erhoben [5]).

Während Cäsar so die Optimaten durch Gesetze beschränkte, welche er selbst am wenigsten zu befolgen entschlossen war [6]),

---

[1]) Cic. epp. ad divers. V, 20. ad Attic. VI, 7.

[2]) Cic. Phil. I, 8.

[3]) Cic. ad Attic. V, 10. 16. Vgl. Drumann III, S. 215.

[4]) Es wird in Coelii ep. 8. bei Cic. epp. ad divers. VIII das 101ste Kapitel citirt.

[5]) Cic. pro Sext. 64. in Pison. 16 pro Rabir. 4.

[6]) Bei der lex repetundarum verletzte Cäsar selbst in der Folge am meisten den Abschnitt, welcher in die lex majestatis hinüber griff, und das Verbot enthielt: »exire de provincia, educere exercitum bellum sua sponte gerere«, Cic. in Pison. 21.

fuhr er fort, das Volk durch die gewöhnlichen Mittel der Gunstbuhlerei immer enger an sich zu ketten. Er borgte neue Summen und veranstaltete Schauspiele, Thierhetzen und anderes zum Ergötzen des großen Haufens, mit einem Glanze, welcher alles Frühere der Art übertraf [1]). Denn es galt ihm jetzt, die Statthalterschaft einer Provinz zu erlangen, welche er sich längst ausersehen hatte, und er strebte danach, für diese mit solchen ausgedehnten Vollmachten versehen zu werden, die ihn dem Hauptzwecke seines Lebens näher führten. — Während er selbst den Schein annahm, als verlange er nichts für sich, ließ er durch seine Freunde durchsetzen, wonach er strebte [2]).

Der Senat hatte schon im vorigen Jahre, aus Besorgniß vor dem Proconsulat Cäsar's, den jetzigen Consuln als Verwaltungskreis die Aufsicht über die öffentlichen Waldungen und Triften angewiesen [3]). Der Beschluß hatte seine rechtlichen Blößen: die Anweisung war nach den Consular-Comitien erfolgt, da sie laut der Lex Sempronia vor denselben hätte geschehen müssen [4]). Außerdem war häufig dies Gesetz des jüngern Gracchus vernachlässigt. Grund genug für Cäsar sich nicht an einen Beschluß zu binden, den nur der Neid und die Furcht der Optimaten veranlaßt hatten; er wußte auf anderm Wege, als dem der Senatsconsulte, zu erlangen, wonach er strebte. Ohne Senatsbeschluß beantragt der Tribun Vatinius bei dem Volke als Provinz für Cäsar das cisalpinische Gallien sammt Illyrien auf fünf Jahre; die Tribus bestätigen den Vorschlag. Der Senat, dem nun jedes Widerstreben

---

[1]) App. B. C. II, 13.

[2]) Dio 38, 9.

[3]) Suet. Caes. 19. Vgl. Drumann III, S. 191.

[4]) Sall. Iug. 27. Cic. de provinc. consular. 2.

verlorene Mühe schien, fügt aus freiem Antriebe das jenseitige Gallien hinzu [1]), vielleicht weil er dieser neuen Forderung Cäsar's entgegensah, und lieber freiwillig geben wollte, was er nicht verweigern konnte [2]); vielleicht auch weil er hoffte den Gefürchteten durch entfernte Kriege von den Verhältnissen Roms abzuziehen.

So war das Hauptmittel seiner Größe in Cäsar's Hände gelegt. Um aber daheim nicht zu sinken, während er auswärts steigen wollte, verschaffte er dem Gabinius und Piso, einem Freunde und einem Verwandten, das Consulat für's nächste Jahr [3]): diese Männer sollten mit Pompejus die Stützen seiner Anordnungen in Rom sein und ihm hier verschaffen, was er für Gallien bedurfte. Nichts half gegen alle diese Bestimmungen der Widerspruch einzelner Optimaten; denn Cäsar war allmächtig. Umsonst rief Cato, durch Heirathen werde die Herrschaft verkuppelt; Provinzen, Heere und Aemter seien Mitgiften der Weiber geworden [4]). Cato's lauter Eifer, wie Cicero's Klagen und Verdächtigungen des Triumvirats [5]), hatten nur nachtheilige Erfolge für diese Männer selbst. Den erstern zu gewinnen, durften die Triumvirn nicht einmal hoffen, und der dazu gemachte Versuch bei Cicero mißlang; also mußten diese beiden Stützen der Senatspartei entfernt werden. Als Werkzeug diente Clodius, ein Mensch, der an den bald erfolgenden Wirren Roms einen großen Antheil hat, und dessen Bedeutsamkeit den schlagendsten Beweis von der Zerrüttung des Staats liefert.

---

[1]) Cic. in Vatin. 15. Dio 38, 8.

[2]) Suet. Caes. 22.

[3]) App. B. C. II, 14.

[4]) App. l. c. Plut. Caes. 14.

[5]) Suet. Caes. 20. App. l. c. Dio 38, 10.

Publius Clodius, aus dem alten berühmten Geschlecht der Claudier, hatte als Krieger seine öffentliche Laufbahn begonnen, indem er seinen Schwager L. Lucullus zum dritten mithridatischen Kriege nach Asien begleitete. Frech und ausschweifend von jeher, machte sich Clodius hier besonders berüchtigt durch Meutereien, die er im Heere gegen den Feldherrn anzettelte [1]). Im Jahre 692 beging er, der begünstigte Liebhaber von Cäsar's Gemahlin, jenen bekannten Frevel gegen die Bona Dea. Bei dem Proceß darüber retteten ihn bestochene Richter, und die Rücksicht Cäsar's, der nicht gegen ihn zeugte, weil er es mit dem reichen Wüstlinge und dessen starkem Anhange unter dem Volke nicht verderben wollte [2]). Durch das Zeugniß, welches Cicero gegen Clodius ablegte, so wie durch seine wiederholten Anspielungen und Angriffe auf ihn, lud der Consular den tödlichen Haß des rachsüchtigen Raufboldes auf sich [3]). Um seinen Gegnern, besonders Cicero, zu vergelten, entsagte er seinem Adel und ward Tribun. Die Schwierigkeiten zu entfernen, welche seiner Arrogatio, so wie seinem Tribunat im Wege standen, war ihm Pompejus und besonders Cäsar behülflich [4]), denn dieser rechnete auf die Dankbarkeit des Tribunen, und erkannte in ihm ein nützliches Werkzeug für seine nächsten Plane. Am 10. December 695 trat Clodius das Tribunat an, und die Behandlung, welche Bibulus beim Schluß seines Consulats erfuhr, war die erste Frucht von dessen gesteigertem Uebermuthe [5]). Clodius' nächstes Streben war dahin gerichtet, seinen Anhang zu erweitern, höhere

---

[1]) Dio 35, 14. Plut. Lucull. 34.

[2]) Plut. Caes. 9, 10.

[3]) Plut. Cic. 29.

[4]) Suet. Caes. 20. Cic. ad Attic. II, 12. Dio 38, 12.

[5]) Dio 38, 12.

Gunst vor allem beim Volke zu erlangen, aber auch Ritter und Senat zu gewinnen [1]). Diesen Zweck suchte er durch vier Gesetzesvorschläge zu erreichen, mit denen er gleich zu Anfang des neuen Jahres hervortrat [2]).

Der erste Antrag ging auf eine Lex Frumentaria. Bisher hatten die ärmern Bürger aus den öffentlichen Magazinen das Getreide zu einem ermäßigten Preise erhalten [3]). Clodius setzte es durch, daß der Staat es jetzt ganz umsonst geben mußte [4]), und dadurch die Einbuße fast des fünften Theils seiner Einnahme erlitt [5]). Ein zweiter Gesetzesvorschlag untersagte, an den Comitialtagen Auspicien zu nehmen [6]): dadurch ward den Magistraten das alte und durch die Lex Aelia Fusia neugesicherte Recht genommen, auf den Grund der Himmelsschau die Volksversammlung aufzulösen. Cicero's Eifer [7]) gegen dies clodische Gesetz darf uns nicht bewegen, dasselbe für sehr nachtheilig zu halten: denn an der Lex Aelia scheiterten heilsame wie verderbliche Beschlüsse; schon längst war jenes religiöse Gaukelspiel der Aristokratie das Versteck groben Betrugs, man sah und hörte was man wollte und niemand durfte mit dem Magistrate rechten. Ja die Frechheit stieg so weit, daß

---

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio 38, 13. Cic. in Pison. 4. Ascon. in Cic. Pis. p. 9 ed. Orelli.

[3]) Nehmlich den Scheffel zu $\frac{5}{6}$ As, Liv. ep. 60. Schol. Bobiens. p. 300. ed. Orell.

[4]) Dio, Ascon. ll. cc.

[5]) Cic. pro Sext. 25.

[6]) Ascon. in Pisonian. l. c.

[7]) Cic. in Pison. 4. »a P. Clodio, fatali portento prodigioque reipublicae, lex Aelia Fufia eversa est, propugnacula murique tranquillitatis atque otii.« Cf. Cic. pro Sext. 26.

man in voraus die Lüge ankündigte [1]). Unwürdiges und Lächerliches aus dem Staate zu entfernen, war nun freilich nicht die Absicht des Clodius; der Antrag sollte ihm seinen Schlag gegen Cicero sichern. Eigentlich verderblich war nur Clodius' dritter Antrag, der die Zünfte und Innungen betraf. Seit alten Zeiten bildeten Handwerker und Künstler zu Rom Corporationen, welche ihre Vorsteher, ihr gemeinsames Eigenthum, ihre heiligen Gebräuche und Zusammenkünfte hatten. Die gesetzlich anerkannten wurden im Verlauf der Zeit mit neuen Genossenschaften vermehrt, und in manchen von ihnen trat ein Geist hervor, der sich oft gefährlich für die Ruhe des Staates bewies. Durch mehrere Gesetze und Senatsbeschlüsse waren sie schon zu verschiedenen Zeiten beschränkt worden [2]), zuletzt durch ein Senatusconsult vom Jahre 686, welches nur wenige von ihnen und zwar solche bestehen ließ, welche für den Staat nothwendig schienen [3]). Clodius' Antrag ging nun nicht bloß auf die Herstellung der durch den letzten Senatsbeschluß aufgehobenen, sondern er rief auch viele andere Collegia ins Leben [4]). Die Gewerbe gaben indeß nur den Namen her für diese neuen Genossenschaften, die er, nach Cicero's hier wohl nicht übertriebenem Zeugniß [5]), aus der Hefe des Volks und aus Sclaven zusammensetzte. Seine Absicht war, stets gerüstete Scharen von Klopffechtern zu vereinigen, die auf jeden seiner Winke und für jeden seiner Zwecke schlagfertig waren [6]). Die Zusammenkünfte der Zunftgenossen

[1]) M. s. oben S. 126.

[2]) Ascon. in Cornel. p. 75 ed. Orell.

[3]) Cic. in Pison. 4. Ascon. l. c.

[4]) Cic. in Pison. l. c. pro Sext. 25.

[5]) Cic. in Pison. l. c. post redit. in sen. 13.

[6]) Cic. pro Sext. 15.

waren ihm aber außerdem ein treffliches Mittel, seine Bubenstücke abzukarten und vorzubereiten. — Clodius' vierter Antrag war darauf berechnet, seinen Anhang unter den Senatoren und Rittern zu verstärken. Zu dem Amte der Censoren gehörte auch die Censura morum, deren Wesen und Heilsamkeit vorzüglich darin bestand, Handlungen und Gesinnungen zu rügen, die das gewöhnliche Strafrecht nicht berührte. Es war eine Sittenaufsicht über die Bürger, namentlich über Senatoren und Ritter. Jeder einzelne der beiden Censoren war bis jetzt befugt, ohne Verantwortung und Rechenschaft die censorische Rüge zu verfügen; wessen Namen er beim Ablesen der Senatoren- und Ritter-Rollen überging, der schied ohne weiteres aus dem Senat oder aus dem Ritterstande. Clodius' Antrag hob nun diese große Machtfülle der Censoren auf und bestimmte: sie sollten nur dann zu der censorischen Rüge befugt sein, wenn jemand förmlich bei ihnen angeklagt, überführt und durch das Urtheil beider Collegen verdammt sei [1]). Also nicht aufgehoben [2]), nur beschränkt ward von Clodius die Censur. Viele Optimaten wurden ihm auf diese Weise verpflichtet: denn die Zahl derer unter ihnen war gering, welche sich rein fühlten von den Sünden der höhern Stände [3]); aber die Gefahr, mit Recht oder Unrecht seinen Stand zu verlieren, war jetzt sehr vermindert.

Den Cicero hatten die List des Clodius und die Kurzsichtigkeit wohlmeinender Freunde verleitet, seinen anfänglichen Eifer gegen die Rogationen aufzugeben [4]); schweigend ließ er geschehen, was er wahrscheinlich doch nicht verhindern konnte: alle

[1]) Dio 38, 13. Ascon. in Pison. p. 9.

[2]) Cic. in Pison. 4. pro Sext. 25.

[3]) Dio 40, 57.

[4]) Dio 38, 14. Plut. Cic. 30. Cic. ad Att. III, 15.

vier Vorschläge wurden durch die Tribus zu Gesetzen erhoben[1]). Auf Cicero's nachfolgendes Schimpfen gegen sie ist nicht viel zu geben; die Aristokratie hatte für ihre Absichten, wenn auch nur momentan, solche Getreidespenden, wie Clodius verfügt, und gleichfalls die Lex Aelia Fusia öfters hintangesetzt[2]). Nur das Gesetz über die Collegia war an sich unheilbringend; aber alle wurden es in der Hand ihres Urhebers, der sie für schlechte Zwecke erlassen hatte.

Zunächst sollten sie ihm seinen Schlag gegen Cicero sichern, der nun erfolgte. Clodius trat mit dem fünften Antrage hervor: »es solle demjenigen Feuer und Wasser untersagt werden, der einen römischen Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe[3]).« Cicero war nicht genannt, indeß fühlte dieser selbst, wie jeder andere, daß die Rogation nur dem Vollstrecker des Senatsbeschlusses gegen die Mitverschworenen des Catilina gelte. Cicero, statt sich hinter dem Senatusconsult zu verschanzen, dessen Auftrag er vor vier Jahren nur ausgeführt hatte, und statt den wirklichen Proceß erst abzuwarten, erscheint sofort in Trauerkleidern und sucht Hülfe bei den Triumvirn und Consuln. Allein Cäsar wollte, Pompejus konnte nicht helfen und die Consuln band ein Vertrag, der ihnen Provinzen sicherte, zur Fügsamkeit gegen Clodius[4]). So flieht der Bedrohete, nicht angeklagt noch weniger verdammt, obgleich es zum Exil, worüber das Volk zu entscheiden hatte, noch Zeit genug war, bis die letzte Tribus zum Stimmen aufgerufen wurde. Durch seine Flucht hatte sich Cicero selbst verurtheilt. An demselben Tage, an welchem er die Stadt verlassen, zu

[1]) Dio 38, 14.

[2]) Vgl. Drumann II, 238.

[3]) Vell. Pat. II, 45. Dio 38, 14.

[4]) Cic. pro Sextio 10. 39. Vgl. Drumann II, S. 243 ff.

Anfang Aprils 696, ließ Clodius auf dem Forum über Cicero's Verbannung abstimmen, welche, wie dieser später angiebt, von einer Anzahl Bettler, Meuchelmörder und anderer Söldlinge des Tribunen zur Lex erhoben wurde [1]). Kurz darauf ward, gleichfalls auf Betrieb des Clodius, dem Cato durch die Tribus der Auftrag ertheilt, Cyprus für die Römer in Besitz zu nehmen und den Schatz des Ptolemäus nach Rom zu bringen. Auch das war Cäsar's Wille und Cato, anfangs widerstrebend, mußte sich fügen [2]). So waren also die beiden gefährlichsten Männer für Cäsar's Plane entfernt; erst jetzt zieht das Haupt des Triumvirats in seine Provinz.

Drittes Kapitel.

Cäsar's Proconsulat bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges.

Das cisalpinische Gallien lag innerhalb der natürlichen, aber außerhalb der politischen Grenzen Italiens. Rom behandelte die fruchtbaren Gegenden vom Rubico bis an die Alpen noch als Provinz, und hatte sich mithin die gefährliche Verbindung der Civil- und Militär-Gewalt eines Statthalters in drohende Nähe gestellt. Nur wenige Tagemärsche bedurfte ein Heer, um von den Grenzen des diesseitigen Galliens die Hauptstadt zu erreichen [3]). Die Statthalterschaft dieses an Hülfsquellen aller Art reichen Landes war jetzt Cäsar überwiesen, und nicht für den durch sein eigenes Gesetz bestimmten ein-

---

[1]) Cic. pro domo 18.

[2]) Dio 38, 30. Plut. Cato 34 sqq. Drumann II, S. 265.

[3]) Von Ariminum bis Rom waren 1350 Stadien, oder 33¾ geographische Meilen, Strab. V, p. 348.

oder zweijährigen Zeitraum, sondern auf fünf Jahre, und diese wurden noch dazu später verdoppelt. An der Spitze von vier Legionen stand dort der Mann, dem die Republik nur als ein leerer Name galt, und dessen Herrschsucht so groß war, wie sein Talent sie zu befriedigen. Mit prophetischem Geiste rief Cato, als die Tribus den Vorschlag des Vatinius zur Lex erhoben: »Rom wählt sich einen Herrn und führt ihn selbst in seine Burg ein [1].« Cäsar hatte sich in die günstigste Lage gesetzt, um seine Absicht zu erreichen und niemand hätte sie mit planmäßigerer Schlauheit benutzen können. Das diesseitige Gallien bildete gewissermaßen sein Lager gegen Rom, das jenseitige ward das Feld seiner Siege und seiner Größe. In neun Jahren unterwarf er sich das ganze jenseitige, mit Ausnahme der Provincia, noch freie Gallien; zweimal ging er, der erste unter den Römern, über den Rhein und hinderte oder beschränkte die Unternehmungen der Germanen auf das linke Rheinufer. Zweimal landete er in dem bis dahin noch unbekannten Britannien, und eröffnete hier den Römern für die Zukunft neue Siegesbahnen. Er vermehrte die jährlichen Staatseinnahmen [2], und erwarb sich den zweideutigen Ruhm, von den drei Millionen Menschen, denen er in freventlich gesuchten Kriegen gegenüber gestanden, eine gemordet und eine andere Million zu Sclaven gemacht zu haben [3]. Cäsar kämpfte ohne Auftrag des Senats für sich und seinen Ehrgeiz. Die gallischen Feldzüge dienten ihm dazu, durch seinen Kriegsruhm zu imponiren, sich ein Heer zu bilden, dem an Tapferkeit, Disciplin und begeisterter Anhänglichkeit an seinen Feldherrn

---

[1]) Plut. Cato min. 33.

[2]) Suet. Caes. 25. Dio 40, 43.

[3]) Plut. Caes. 15.

kein anderes gleich kam[1]). Der ausgedehntere Krieg gab ihm Gelegenheit und Vorwand, die Zahl seiner Krieger fast um das Dreifache zu vermehren[2]). Durch die Dauer seines Proconsulats gelang ihm das wichtigste: die Krieger loszulösen von dem Staate und den heimischen Verhältnissen, ihr Interesse an den Feldherrn, als ihr alleiniges Oberhaupt, zu knüpfen. Während so das Heer Rom aus den Augen verlor, war aber des Proconsuls Aufmerksamkeit auf die Hauptstadt desto reger. Bei den meisten Verhältnissen derselben hatte er die Hände im Spiel und leitete sie aus der Ferne. Den Winter brachte er meistens in Luca, hart an Italiens Grenze, zu. Hierher kamen dann die angesehensten Männer Roms, um dem erhabenen Sieger Glückwünsche zu bringen und ihre Ergebenheit zu beweisen[3]). Von hier wirkte er durch Intriguen und Bestechungen auf die Gestaltung der Dinge in der Hauptstadt. Mit Roms Waffen besiegte Cäsar Gallien, mit römischem und gallischem Gelde Rom selbst[4]).

Pompejus war schon während Cäsar's Consulat zur zweiten Rolle im Triumvirat herabgedrängt; sein Ansehn war fortwährend im Sinken. Ohne Amt und Heer, ein Privatmann, der Nobilität verfeindet, dem Volke nicht eng verbunden, hatte er zu Rom für die Aufrechthaltung der julischen Gesetze zu sorgen. Wurden sie zurückgenommen, so drohte auch der Anerkennung seiner Verfügungen in Asien der Untergang, und

[1]) Plut. Caes. 16. Pomp. 51.

[2]) Oudendorp zu Suet. Caes. 24. Drumann III, S. 234.

[3]) Plut. Caes. 21. App. B. C. II, 17. Der Zudrang war so groß, daß man im Winter 698 gegen 200 Senatoren bei Cäsar sah, und vor seinem Hause nicht weniger als 120 Fasces der hohen Staatsbeamten zählte, Plut. Pomp. 51.

[4]) Plut. Pomp. l. c. Caes. 21.

ihm selbst Hohn und gänzliche Verachtung; also bestanden sie fort. Dadurch war aber Cäsar in der Lage, sich weit über seine Bundesgenossen zu erheben. Dieser hatte daher den Vortheil vom Triumvirat, Pompejus aber die Mühe und den Haß, den es erregte [1]). Das Schwierige seiner Lage ward aber jetzt vorzüglich durch Clodius vermehrt. Dieser bisherige Gehülfe der Machthaber blieb ihnen nur so lange treu, bis er Rache an Cicero genommen hatte. Kaum ist aber sein Widersacher entfernt, so wendet Clodius die Waffen gegen Pompejus. Durch Geld bestochen, befreiet er den Sohn des armenischen Königs Tigranes [2]), den Pompejus bei seinem Triumphe mit aufgeführt hatte und seitdem als Gefangenen zu Rom in Gewahrsam hielt. Zu dieser Verletzung der Rechte des Triumphators kamen noch Anklagen, welche Clodius über mehre Anhänger des Pompejus verhing, und Schmähungen, die er bei jeder Gelegenheit gegen den Stolzen ausstieß [3]). Das gewaltsame und schrankenlose Toben des Clodius und seiner Raufbolde hatte die Folgen, daß Pompejus dem Senat sich wieder anzuschließen suchte und die Rückkehr des Cicero betrieb, um ihn gegen Clodius zu gebrauchen, wie er früher Clodius gegen Cicero gebraucht hatte [4]). Die Unterhandlungen wegen der Herstellung des Verbannten füllen einen großen Theil dieses und des folgenden Jahres, und wer weiß, wie lange sie sich noch verzögert hätte, wenn nicht Clodius in seinem Uebermuth auch die julischen Gesetze angegriffen hätte [5]). Nun willigt auch

---

[1]) Die genauere Entwickelung dieser Verhältnisse sehe man bei Drumann III, S. 261. u. a. St.

[2]) Dio 38, 30.

[3]) Dio l. c. Plut. Pomp. 48.

[4]) Plut. Pomp. 49.

[5]) Cic. pro domo 15. Vgl. Drumann II, S. 281.

Cäsar in die Rückkehr. Aber so ohnmächtig war der Senat, daß er erst durch einen andern Bandenführer, Milo, den Sieg über Clodius und seine Fechter gewinnt. Jenem verdankt es Cicero, daß die Aufhebung seiner Verbannung endlich am vierten Sextilis 697 in den Centuriatcomitien durchgesetzt wird [1]).

Pompejus rechnete auf Cicero's Dankbarkeit und Hülfe, um sich aus seiner widerwärtigen Stellung empor zu heben. Gelegenheit dazu bot eine drückende Theuerung, welche um die Zeit der Rückkehr Cicero's das Volk zu gefährlichen Aeußerungen seines Unmuths trieb. Zur Abhülfe des Uebels empfahl Cicero im Senat, Pompejus durch außerordentlichen Auftrag die Aufsicht über das Getreidewesen und die Zufuhr für den Zeitraum von fünf Jahren zu übertragen. Der Senat willigt ein und das Volk bestätigt den Vorschlag [2]). Pompejus' Wunsch ward indeß nur zur Hälfte erfüllt: er hatte auf die Verbindung eines militärischen Commandos mit jenem Auftrage gehofft. Jedoch diese Absicht, an die Spitze einer Militärmacht zu treten, vereitelten ihm die Optimaten sowohl in diesem, wie auch im nächsten Jahre, wo er Ptolomäus Auletes wieder in sein Reich zurückzuführen wünschte [3]). — Clodius mit seinen Banden tobte übrigens fort in Rom. Durch das Aedilenamt, welches ihm sein Anhang für das Jahr 698 verschafft hatte, vor eigener Anklage gesichert, belangt er jetzt Milo wegen Gewaltthätigkeit. Bei diesem Proceß hoffte er weniger auf Sieg über seinen wohlgeschützten Gegner, als er es auf Verunglimpfung und Mißhandlung der Vertheidiger desselben, namentlich des Pompejus, abgesehen hatte; dieser wird auch auf eine

---

[1]) Vell. Pat. II, 45.

[2]) Dio 39, 9. Cic. ad Attic. IV, 1.

[3]) Dio 39, 12 sqq. Plut. Pomp. 49.

Weise dem Hohngelächter des Pöbels preisgegeben, die den vornehmen und unbehülflichen Mann ganz aus seiner Fassung bringt [1]). Klar durchschaute der gesunkene Held seine Lage, wie die Nobilität ihm immer noch feindlich gegenüberstehe und das Volk von ihm abgewandt sei [2]). Mehr als alles andere bekümmerte ihn aber die Stellung Cäsar's. Es kränkte seinen Stolz und machte ihn besorgt, daß der neue Ruhm desselben den seinigen zu überflügeln begann. Mit dem lautesten Beifall vernahm und pries man Cäsars Thaten in Gallien und erhob sie über alle andere. Die größten Geldsummen wurden für ihn decretirt, obgleich er sie nicht einmal nöthig zu haben schien. Betfeste wurden ihm beschlossen von längerer Dauer als je. Alles wandte sich der aufgehenden Sonne zu [3]).

Das Bestreben des Pompejus, gegen Cäsar wieder emporzusteigen, war der Grund, daß er sich jetzt mit Crassus näher befreundete. Beide schließen sich enger an einander und kommen überein, das Consulat für das nächste Jahr (699) zu bekleiden [4]). Das konnte nicht wohl ohne Cäsar's Zustimmung und Hülfe geschehen. Eine Zusammenkunft in Luca hat ein erwünschtes Resultat, weil Cäsar auf diese Weise auch eigene Interessen fördert. Denn verhilft er Pompejus und Crassus zum Consulat, so ist der hartnäckige und wohlunterstützte Candidat L. Domitius Ahenobarbus zurückgedrängt [5]), und dieser, ein angesehener, entschiedener Aristokrat, hatte gedroht, als Consul dem Cäsar das Heer zu entwinden [6]). Außerdem wünschte

---

[1]) Dio 39, 18. 19.

[2]) Cic. ad Quint. frat. II, 3.

[3]) Dio 39, 25. Plut. Pomp. 51.

[4]) Dio 39, 26. 27.

[5]) Dio 39, 31. App. B. C. II, 17.

[6]) Suet. Caes. 24.

der Proconsul von Gallien Besoldung für die eigenmächtig geworbenen Legionen [1]), und vor allem die Verlängerung seiner Statthalterschaft. Nachdem die Triumvirn sich wechselseitige Unterstützung ihrer Wünsche zugesagt hatten [2]), eilen Pompejus und Crassus zurück, und bald zeigten sich die Wirkungen der Berathung zu Luca. Bis zu Anfang des Jahres 699 waren die Wahlcomitien hintertrieben; jetzt muß ein Zwischenkönig Pompejus nebst Crassus zu Consuln ernennen; unter Gewaltthätigkeiten wird ihre Wahl durchgesetzt, durch Gewalt und Bestechung werden befreundete Männer zu den übrigen Staatsämtern befördert [3]). Pompejus gab sich den Schein, nichts weiter zu verlangen; aber das Consulat war ihm Mittel, nicht Zweck. Trebonius, ein befreundeter Volkstribun, beantragte bei den Tribus für die Consuln Spanien und Syrien als Provinzen auf fünf Jahre, und zwar mit freier Entscheidung über Krieg und Frieden und der Vollmacht, nach Bedarf und eigenem Ermessen, die Truppen-Contingente der Bürger und Bundesgenossen zu bestimmen. In einer zweiten Rogation beantragte derselbe Tribun für Cäsar die Verlängerung seines Proconsulats auf einen neuen fünfjährigen Zeitraum [4]). Die Machthaber in Rom, welche das erste wollten, mußten auch den zweiten Antrag unterstützen. Umsonst warnte Cicero, die Macht Cäsar's noch zu vermehren, umsonst sträubten sich die Optimaten; entschiedener Widerspruch wurde durch Gewalt beseitigt, und unter Blutvergießen erhielten beide

---

[1]) Plut. Caes. 21. Drumann III, S. 264.

[2]) Plut. Caes. 21. App. B. C. II, 17.

[3]) Dio 39, 31. 32. App. B. C. II, 17. 18. Plut. Cat. min. 42.

[4]) Dio 39, 33. Plut. Pomp. 52. Caes. 21. App. B. C. II, 18. Liv. ep. 105.

Vorschläge in den Tributcomitien ihre Bestätigung [1]). Pompejus wählte sich Spanien, Crassus, dessen Habsucht nach dem Kriege gegen die Parther verlangte, Syrien. — Glanz verlieh Pompejus seinem Consulate durch die Einweihung des von ihm, oder seinem Freigelassenen Demetrius, erbauten Theaters. Allein die Gunst, die er sich durch dies Geschenk, wie durch fünftägige Spiele und Wettkämpfe, durch Thierhetzen und Elephantenkämpfe erwarb, büßte er wieder ein, als er mit Crassus die Aushebung zu den Legionen betrieb. Größern Anstoß erregte es aber, daß er nach abgelaufenem Consulatsjahre Italien nicht verließ, sondern Heere und Provinzen seinen Legaten übergab [2]). Indem er in der Nähe Roms blieb, angeblich um für die Zufuhr der Stadt zu sorgen, hoffte er über Senats- und Volksversammlung zu gebieten, und so alle Verhältnisse zu seinem Vortheil zu leiten [3]). Crassus dagegen erwartete nicht einmal das Ende seines Consulats, sondern eilte, noch vor dem Jahre 700, trotz den Einwendungen der Tribunen und unter Verwünschungen des Volkes, zum Kriege gegen die Parther [4]).

Pompejus hatte die Mittel in Händen, Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der Stadt wieder zu erwecken; und da Clodius sich jetzt, für eigene Zwecke [5]), den Consuln anschloß, so ließ sich um so mehr auf Ruhe hoffen. Aber der Unfug bei den Gerichten und Wahlen dauerte fort [6]), und man bemerkte bald, daß Pompejus nicht bloß darauf ausging, seine

---

[1]) Dio 39, 34 sqq. Plut. Cato min. 43.

[2]) Dio 39, 38. 39. Plut. Pomp. 53.

[3]) Dio 39, 39.

[4]) Dio l. c. Plut. Pomp. 52.

[5]) Cic. ad Quinat. frat. II, 9. Vgl. Drumann II, S. 333.

[6]) Dio 39, 55.

Anhänger gegen das Recht in Schutz zu nehmen und bei ihren Bewerbungen zu fördern; sondern daß gerade die Zerrüttung aller Ordnung in seinem Plane lag. Die Stellung als Consul und Proconsul nützte dem Pompejus nur in so fern, als sie ihm Gelegenheit gab, sich gegen Cäsar wieder zu heben; allein sie genügte nicht, um diesen zu überbieten. Für diesen Zweck wünschte er die Dictatur, und um die Nothwendigkeit derselben recht anschaulich zu beweisen, vermehrt er selbst, so viel an ihm lag, den gesetzlosen Zustand Roms [1]). Vorzüglich durch seine Intriguen wurden die Wahlcomitien im Jahre 700 von einem Monate zum andern verschoben; ja die Hälfte des folgenden Jahres verstrich ohne Consuln [2]): die Tribunen hatten sich in alle Magistraturgeschäfte eingedrängt, und jedes Verhältniß war ihrer Willkürgewalt preisgegeben [3]). Von ihnen war zur Abhülfe der Verwirrung ein Militärtribunat in Vorschlag gebracht, aber nicht durchgesetzt; eben so wenig Billigung fand der Antrag auf die Dictatur für Pompejus: die Nobilität fürchtete ihn, und Sulla's Zeiten waren noch nicht vergessen. Aber Pompejus schien doch der einzige Mann zu sein, der helfen konnte. Also wird er durch einen Senatsbeschluß in die Stadt berufen und mit dem Auftrage versehen, die Ordnung wieder herzustellen. Pompejus kommt, spielt den Bescheidenen und muß zur Wahl der Consuln, die nun für den Rest des Jahres eingesetzt werden, seine Hände bieten [4]).

Gegen Ende des Sommers 700 war Julia, Cäsar's Toch-

---

[1]) App. B. C. II, 19. Plut. Pomp. 54.

[2]) Dio 40, 17.

[3]) Dio 40, 45. Plut. Pomp. l. c.

[4]) Dio 40, 45. 46. Plut. Pomp. 54.

ter und Pompejus' Gemahlin, gestorben. Bereits damals fürchtete man, in Folge dieses Ereignisses, den baldigen Bruch der beiden Machthaber [1]); denn Julia ward allgemein als Pfand der Eintracht [2]) zwischen ihnen betrachtet. Ungleich wichtiger für das Verhältniß des Pompejus zu Cäsar war der Untergang des Crassus, der im Sommer 701 mit dem größten Theile seines Heeres den Parthern erlag. Crassus' Geld und Anhang wog bedeutend auf der Schale der schwächern Partei; durch seinen Beitritt zu dieser vermochte er das Gleichgewicht herzustellen [3]). Jetzt aber stand Ein Mann gegen Einen, und niemand war, der ein Mißverhältniß der Macht wieder ausgleichen konnte. Auch dieser Tod beschleunigte die Ausführung von Cäsar's Plane nicht; aber Pompejus, der früher stets den Wahn genährt, es sei ihm ein Leichtes, den Mann wieder zu stürzen, den er selbst, wie er glaubte, emporgehoben, beginnt jetzt den Bruch zu fürchten [4]), und strebt desto eifriger nach der Dictatur [5]). Wie wenig es ihm Ernst mit der Begründung einer dauernden Ruhe war, zeigt der Umstand, daß er nichts that, um die Wiederkehr des für den Augenblick unterdrückten Unfugs zu verhindern. Er verließ wieder Rom, ohne daß für die Nachfolger der jetzigen Obrigkeiten gesorgt war. Daher wiederholten sich die alten Händel unter den Candidaten und wurden nur noch heftiger, weil unter ihnen Milo und Clodius sich befanden, und letzter seine Rotte vermehrte [6]).

---

[1]) Plut. Caes. 23. Plut. Pomp. 54.

[2]) »Concordiae pignus, Iulia.« Vell. Pat. II, 47.

[3]) Plut. Caes. 28. Plut. Pomp. l. c.

[4]) Plut. Caes. l. c.

[5]) Plut. Pomp. 54.

[6]) Vell. Pat. II, 47. Cic. pro Milone 9. Ascon. in Milonian. p. 31. ed. Orelli.

Die Consuln konnten die Wahlen nicht durchsetzen, und die Maßregeln des Senats führten eben so wenig zum Ziele. Das Jahr 702 begann und Rom hatte weder Consuln, noch Prätoren; die Zwischenkönige aber waren ohne Kraft [1]). Der Unfug einiger Tribunen und die Greuel der Anarchie stiegen höher als je: fast kein Tag verging ohne Blutvergießen; drei Banden hatten gewöhnlich den Markt besetzt. Die Ermordung des Clodius durch Milo riß endlich den Pöbel über alle Schranken hinaus [2]). Aufs neue kam nun, und lauter, die Wahl eines Dictators zur Sprache: selbst Cato meinte, jede Regierungsform sei besser als Anarchie [3]).

Mit Wohlgefallen schaute Pompejus den Wirren zu: wie er es gewollt, so war's gekommen; er hofft nun wieder zum Arzt bei den Staatsgebrechen erkoren zu werden und täuscht sich nicht. Durch einen Senatsbeschluß wird er mit dem Interrex und den Tribunen beauftragt, für das Wohl des Staates zu sorgen und ermächtigt, zu diesem Zweck Werbungen in ganz Italien zu veranstalten [4]). Nachdem Pompejus die Aushebung besorgt hat, erscheint er wieder vor den Thoren Roms und wird nun [5]) freilich nicht zum Dictator, wie seine Partei wollte, aber doch zum Consul ohne Collegen ernannt; erst nach zwei Monaten, so lautete eine Nebenbestimmung des Beschlusses, soll ihm verstattet sein, sich selbst einen Amtsgenossen zu wählen [6]). Wahrscheinlich würde Pompejus hiermit nicht

[1]) Dio 40, 46. Plut. Pomp. l. c. Ascon. in Milonian. p. 32.

[2]) Plut. Cato min. 47. Dio 40, 48. 49.

[3]) Plut. Cato min. 47. Plut. Pomp. 54.

[4]) Cic. pro Mil. 26. Ascon. in Milonian. p. 35. Dio 40, 49. Vgl. Drumann III, S. 360.

[5]) Am 25. Febr. 692, Ascon. p. 37.

[6]) Dio 40, 50. App. B. C. II, 23. Plut. Pomp. 54. Cato min. 47. Vell. Pat. II, 47.

so pünktlich gewesen sein, wenn er nicht befürchtet hätte, Cäsar möchte sich in die zweite Consulatsstelle eindrängen; er wählt also Scipio, seinen jetzigen Schwiegervater, zum Collegen, und damit sich Cäsar nicht verletzt fühle, läßt er ihm durch die Tribunen die Erlaubniß ertheilen, abwesend, aber zur gesetzlichen Zeit, um das Consulat sich bewerben zu dürfen [1]).

Das Jahr 702 bildet einen Wendepunkt in Pompejus' Politik. Die bisher unerhörte Auszeichnung, abwesend, ohne Bewerbung, als Proconsul an der Spitze eines Heeres, zum alleinigen Consul gewählt zu sein, schmeichelt seinem Stolze und gewinnt ihn gänzlich der senatorischen Partei [2]). Selbst mit Cato leitet er ein scheinbar freundschaftliches Verhältniß ein [3]). In demselben Maße, wie er jetzt den Optimaten sich hingiebt, wird er natürlich dem Cäsar entfremdet [4]), und dieser merkt sehr bald, welche Pfeile gegen ihn gespitzt werden. — Pompejus war beauftragt, Meutereien zu unterdrücken, Ruhe und Ordnung herzustellen [5]); dieser Zweck ward erreicht [6]). Gewaltthätigkeit und Amtserschleichung waren die Hauptverbrechen, welche die Verwirrung im Staat herbeigeführt hatten; gegen sie wandte er vorzüglich seine Thätigkeit [7]). Er begnügte sich aber nicht, den ältern scharfen Strafbestimmungen Nachdruck zu geben, sondern trat mit neuen Gesetzen hervor, die scheinbar gegen jene Verbrechen gerichtet waren, aber tiefere Zwecke

---

[1]) Dio 40, 51. Vgl. Drumann III, S. 365 ff.

[2]) Liv. ep. 107. Vell. Pat. II, 47. Dio 40, 50.

[3]) Plut. Cato min. 48.

[4]) Vell. l. c.

[5]) Liv. ep. 107. Tac. Ann. III, 28.

[6]) Plut. Pomp. 55.

[7]) App. B. C. II, 23. Vell. Pat. II, 47.

verbargen. Seine lex de vi war gegen Milo gerichtet, den er noch immer als Gegner fürchtete, und dessen Verbannung er jetzt herbeiführte [1]). Durch die andere lex de ambitu hoffte er Cäsar zu treffen. Denn indem er das Gesetz, gegen das Erkaufen der Stimmen bei den Wahlen, mit rückwirkender Kraft bis zu seinem ersten Consulate (684) ausgedehnt wissen wollte, lag natürlich auch Cäsar's Consulat (695) in diesem Zeitraume. Allein die Freunde Cäsar's durchschauten die Fallstricke, die dem Proconsul Galliens gelegt werden sollten, und vereitelten die so weit zurückwirkende Kraft des Gesetzes [2]). Aber trotz dem veranlaßte der Machthaber in Rom dadurch eine Menge Anklagen und Processe, die man lieber der Vergessenheit hätte übergeben sollen, um der schuldbelasteten Gegenwart und der unheilschwangern Zukunft die ganze Aufmerksamkeit zu widmen [3]). Die tumultuarische Störung der Gerichte hatte freilich jetzt ein Ende; jedoch die dabei aufgestellten Soldaten und Pompejus' Gegenwart [4]) beschränkten nicht bloß die Frechheit der Parteien, sondern auch die Freiheit der Richter; vor allem aber schändete der Große selbst durch erzwungene Urtheile die Rechtspflege, und durch eigene Nichtachtung seine Gesetze [5]). Er untersagte die Lobreden für Angeklagte und erschien bald dar-

---

[1]) Vell. Pat. II, 47. Vgl. Drumann II, S. 351.

[2]) Plut. Cato min. 48. App. B. C. II, 23. Obgleich in den Worten Appian's ἐπεὶ καὶ τὴν ἑαυτοῦ δευτέραν ὑπατείαν etc. nicht liegt, was Freinsheim (suppl. Liv. 107, 33.) daraus folgert: contraxit tempus, et secundum consulatum suum (699) finem impunitatis et quaestionum constituit.

[3]) App. B. C. u. Plut. ll. cc.

[4]) Dio 40 53. 54. App. B. C. II, 24.

[5]) »Gnaeus Pompejus tertium consul suarum legum auctor idem ac subversor«, Tac. Ann. III, 28. Vgl. Plut. Cato min. 48.

auf selbst als Laudator [1]). Er verbot den Proconsuln und Proprätoren die Uebernahme einer Provinz vor dem zurückgelegten fünften Jahre nach der Magistratur, aber ließ sich selbst, noch während seines Consulats, die Verwaltung Spaniens auf fünf Jahre verlängern [2]), und tausend Talente jährlich aus dem Staatsschatze zum Unterhalte seiner Truppen anweisen [3]). Die Ungesetzlichkeiten, die sich Pompejus erlaubte, waren in den Augen des Volks die Rechtfertigung der Forderungen Cäsar's.

Das Jahr 703 gestaltete die Verhältnisse zwischen beiden bereits so, daß die feindliche Lösung nicht mehr zweifelhaft und fern gestellt erschien. Cato, welchem Pompejus und Cäsar gleich gefährlich für den Freistaat galten, hatte sich um das Consulat für dieses Jahr beworben, um beiden entgegen zu arbeiten; allein er drang nicht durch [4]), sondern M. Claudius Marcellus, ein Anhänger des Pompejus, und Sulpicius Rufus wurden gewählt [5]). Pompejus, der Rom verlassen hatte, angeblich, um in seine Provinz zu gehen, blieb in Italien und leitete nach wie vor alles in Rom: denn der größere Theil des Senats stand fortwährend mit ihm in gutem Vernehmen, weil man ihn weniger fürchtete als Cäsar [6]). Gegen diesen erfolgten jetzt von Marcellus, dem Werkzeuge des Pompejus, die ersten feindlichen Schritte. Der Consul drang in der Curie darauf, dem Cäsar Nachfolger zu schicken, da der Krieg in

---

[1]) Dio 40, 52. 55. Plut. Pomp. 55.

[2]) Dio 40, 56. Plut. Caes. 28. Plut. Pomp. l. c. In letzter Stelle ist irrig von vier Jahren die Rede.

[3]) Plut. Pomp. l. c.

[4]) Plut. Cato 50.

[5]) Dio 40, 58. 59.

[6]) App. B. C. II, 25. Dio 40, 59.

Gallien beendigt sei; auch solle man dem Abwesenden keine Bewerbung um das Consulat gestatten [1]). Das eine war so ungerecht wie das andere: denn Cäsar's Proconsulat war erst mit dem letzten December 704 zu Ende, und das erneuerte Gesetz des Pompejus, welches abwesende Bewerber vom Consulat ausschloß, enthielt eine Ausnahme zu Cäsar's Gunsten [2]). Die Anträge des Marcellus scheiterten an der Einsage mehrerer Tribunen und dem Widerspruche des zweiten Consuls [3]). Auch Pompejus war noch gegen entscheidende Maaßregeln; man hörte von ihm bloß allgemeine Aeußerungen wie die: ein jeder müsse dem Senate Folge leisten [4]). Fortwährend drängte aber Marcellus zu Feindseligkeiten; eine bittere Kränkung Cäsar's sollte zum Ziele führen [5]). Durch das vatinische Gesetz ermächtigt, hatte Cäsar während seines Consulats die latinische Colonie Novum Comum im transpadanischen Gallien mit fünftausend Anbauern vermehrt und der Stadt die römische Civität verliehen [6]). Unter dem Vorwande, daß Cäsar durch Gunstbuhlerei jene Ler erlangt und seine Befugniß noch überschritten habe, trug Marcellus im Senat darauf an, jener Colonie das Bürgerrecht wieder zu entziehen [7]). Dieser Vorschlag ward angenommen [8]), und um Cäsar den Beweis zu liefern, wie wenig Rücksicht man auf seine Begünstigung der Transpadaner und auf seine Einrichtungen nehme, ließ der Consul einen

---

[1]) Dio l. c. Suet. Caes. 28.
[2]) Suet. Caes. 29.
[3]) Suet. Caes. l. c. Dio 40, 59.
[4]) Cic. ad divers. VIII, 4.
[5]) Plut. Caes. 29.
[6]) Strab. V, p. 213.
[7]) Suet. Caes. 28.
[8]) Plut. Caes. 29.

Bürger von Comum wegen eines Vergehens mit Ruthen geißeln und forderte ihn höhnend auf, die Spuren der Strafe als Zeichen seiner Peregrinität dem Cäsar zu zeigen [1]).

So versuchte Marcellus durch alle Mittel einen Bruch herbeizuführen, den aber der Senat und die Machthaber selbst noch immer verschoben; man wollte erst rüsten. In Rom hatten ohnedies die Wortführer des Krieges in diesem Jahre eine zu heftige Opposition an dem zweiten Consul und einigen Tribunen [2]). Selbst da, als man sich hinlänglich überzeugt hatte, Pompejus werde es nicht zugeben, daß Cäsar Provinz und Heer behalte und zugleich Consul sei [3]), faßte der Senat am dreißigsten September nur den vorläufigen Beschluß: die Consuln des nächsten Jahres sollten am ersten März über die Verleihung der Consular-Provinzen einen Vortrag im Senat halten; zugleich wurde festgesetzt, daß keinem der sonst zur Intercession Berechtigten verstattet sein solle, mit seinem Veto hervorzutreten [4]). Merkwürdig sind die Aeußerungen, welche man Pompejus während dieser Verhandlungen entlockte. Vor dem ersten März könne er, ohne ungerecht zu handeln, nichts über Cäsar's Provinzen festsetzen, jedoch dann werde er kein Bedenken tragen. Aber, fragte ihn jemand, wenn dann Cäsar sowohl Consul sein, als auch sein Heer behalten will? Das wäre, erwiederte Pompejus, wie wenn mein Sohn den Stock

---

[1]) Plut. l. c. App. B. C. II, 26. Der Gezüchtigte war keine latinische Magistratsperson, sondern nur ein Bürger von Novum Comum, Cic. ad Attic. V, 11, der aber durch Cäsar römischer Bürger geworden, und als solcher nicht gegeißelt werden durfte. Das Verhältniß hat zuerst Drumann III, S. 383 richtig durchschaut.

[2]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 5.

[3]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 9.

[4]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 8. Drumann III, S. 380 ff.

gegen mich aufhöbe![1]) In solcher Stellung wähnte sich Pompejus dem Cäsar gegenüber; noch jetzt hegte der Verblendete den Wahn, mit leichter Mühe den emporgewachsenen Rival wieder stürzen zu können[2]). Von seinen Anschlägen gegen Cäsar versprach er sich die glücklichsten Erfolge, da es gelungen war, Aemilius Paullus und Claudius Marcellus zum Consulat, Cajus Curio aber zum Tribunat des Jahres 704 zu befördern, denn alle drei waren oder galten wenigstens bis jetzt als erbitterte Feinde des Proconsuls von Gallien[3]).

Schon längst hatte Cäsar die Stimmung des Pompejus wie des Senats durchschaut; auch jetzt verkannte er die Absicht nicht, ihm sein Heer zu entziehen, um ihn als wehrlosen Privatmann seinen Feinden preis zu geben: wiederholt hatte Cato gedroht und geschworen, er würde Cäsar, sobald er sein Heer entlassen hätte, belangen, und man rechnete schon auf ein Gericht, dem, wie bei Milo's Proceß, pompejanische Krieger Schutz und Nachdruck geben sollten[4]). Aber bei Zeiten war Cäsar darauf bedacht gewesen, daß er hierzu nicht gezwungen werden konnte. Sein Heer hatte er bis zu zehn Legionen vermehrt, die er zum Theil auf eigene Kosten erhielt[5]). Die Anhänglichkeit seiner Soldaten steigerte er noch, indem er ihnen den Sold für immer verdoppelte[6]). Durch Bestechungen und Schmeichelkünste, die sich sogar auf einflußreiche Freigelassene und Sclaven erstreckten, verstärkte er seinen An-

---

[1]) Coelius l. c.

[2]) Plut. Caes. 28.

[3]) App. B. C. II, 26. Dio 40, 59.

[4]) Dio 40, 60. Suet. Caes. 30.

[5]) Dio 40, 60. Suet. Caes. 24. Caes. B. G. VII, 34. 90. VIII, 46. Vgl. Drumann III, S. 236.

[6]) Suet. Caes. 26.

hang unter den römischen Magnaten; durch die gewöhnlichen Mittel der Gunstbuhlerei suchte er den großen Haufen noch mehr an sich zu ziehen [1]). Nie floß in so reichen Strömen Cäsar's erbeutetes und erborgtes Geld nach Rom [2]): für funfzehnhundert Talente erkauft er das Stillschweigen des Consuls Aemilius Paullus, und mit einer noch größeren Summe erhandelte er sich Curio's, des beliebten Tribunen und talentvollen Schurken [3]), Beredtsamkeit und Intrigue [4]). So war es mit diesen vermeintlichen Stützen der Aristokratie, die sich Pompejus zum Werkzeug auserkoren, bestellt! Auch die Städte Italiens wie der Provinzen verpflichtet sich Cäsar durch Gefälligkeitsdienste mannichfacher Art: Gallien und Spanien, Griechenland und Asien erfuhren Beweise seiner Gunst [5]).

Auf diese Weise hatte sich Cäsar gerüstet, während Pompejus hoffte, ihn durch Senatsbeschlüsse zu besiegen [6]). Vermuthlich am ersten März 704, wie im vorigen Jahr beschlossen war, versammelte sich der Senat, um über die Consular-Provinzen, also über Cäsar's Angelegenheit zu entscheiden. Die Frage war: soll Cäsar sich abwesend um das Consulat bewerben dürfen und Provinzen sammt dem Heere behalten bis er Consul geworden, oder nicht? Das Recht war auf Cäsar's Seite, denn es war ihm das erste durch ein Privilegium zugestanden, und die Zeit seines Proconsulats war noch nicht zu Ende. Aber die Optimaten fürchteten, Cäsar werde die Herrschaft an sich reißen, wenn er Consul würde, ohne Heer und

---

1) Dio 40, 60. Suet Caes. 26.

2) Plut. Caes. 29.

3) Vell. Pat. II, 48. »homo ingeniosissime nequam«.

4) App. B. C. II, 26. Plut. Caes. 29. Plut. Pomp. 58.

5) Suet. Caes. 28.

6) Plut. Caes. 29.

Provinzen abgegeben zu haben; und mit eben so großer Wahrscheinlichkeit vermuthet Cäsar, er werde seinem Verderben entgegen gehen, wenn er das Heer entlasse, ohne durch das Consulat gegen Anklage und Rache seiner Widersacher geschützt zu sein [1]). Nach mehrfachen Verhandlungen trug der Consul Claudius Marcellus auf den Senatsschluß an, wodurch dem Cäsar angedeutet wurde, bis zum dreizehnten November 704 seine Provinzen und Legionen abzugeben [2]). Jetzt war die Zeit gekommen, wo der Tribun Curio dem Proconsul Galliens seinen Dank zollen konnte. Er spielte die aufgegebene Rolle meisterhaft. Scheinbar ganz einverstanden mit dem Consul, fügte er nur hinzu, auch Pompejus müsse auf Heere und Provinzen verzichten, denn nur so würde alle Gefahr für die Republik schwinden [3]). Da Curio seinen Einspruch gegen das Senatusconsult einlegte, so trug Marcellus darauf an, der Senat möge deshalb mit den Tribunen unterhandeln. Dieser Vorschlag fand jedoch bei den Vätern wenig Beifall; mit Machtsprüchen gegen das Veto aufzutreten wagten sie auch nicht; und so blieb Cäsar's Befugniß gültig, sich abwesend um das Consulat zu bewerben [4]).

Pompejus, der wenig geneigt war, seine Gesinnungen öffentlich auszusprechen, und scheinbar nur als das vollziehende Organ der Senats- und Volksbeschlüsse erscheinen wollte, vermied die Curie. Er reiste in Italien umher, angeblich seiner Gesundheit halber, und befand sich zuletzt in Capua, wo er gefährlich krank gewesen sein wollte [5]). Die allgemeine Freude,

---

[1]) Cic. ad div. VIII, 11. u. 14.

[2]) Cic. ad div. VIII, 11. App. B. C. II, 27.

[3]) App. B. C. II, 27.

[4]) Cic. ad div. VIII, 11. 13.

[5]) App. B. C. II. 28.

welche sich über seine Genesung kund gab, die Glückwünsche, die man ihm brachte, die Opfer und Festtage, die, nach Capua's Vorgang, fast alle italischen Städte jetzt anordneten, waren der letzte Sonnenblick in seinem Leben. Aber so ausgezeichnete Ehre, keinem Römer vor ihm erzeigt, erfüllte vollends sein Gemüth mit stolzer Sicherheit [1]).

Noch abwesend von Rom hatte Pompejus dem Senat geschrieben und Hoffnung gemacht, sein Commando noch vor abgelaufener Zeit niederzulegen. Nach seiner Rückkehr in die Nähe der Stadt wohnte er einer Senatssitzung bei, die vor den Thoren gehalten wurde, nnd versprach aufs neue seine Gewalt abzugeben; Cäsar, sein Freund und Verwandter, setzte er hinzu, werde dasselbe thun. Dagegen bemerkte Curio, mit Versprechungen sei die Sache nicht abgemacht, er möge lieber sogleich in den Privatstand zurücktreten, denn bevor er dies gethan habe, dürfe auch Cäsar nicht entwaffnet werden; das fordere theils das Privatverhältniß beider zu einander, theils auch die Sicherheit der Republik [2]). Ohne Rückhalt schmähete er dann auf Pompejus [3]), den er beschuldigte, nach der Alleinherrschaft zu streben, und trug endlich darauf an, beide für Feinde des Vaterlandes zu erklären, wenn sie nicht ihr Imperium niederlegten [4]). Voll Erbitterung gegen den kecken Tribunen und ihm drohend verließ Pompejus die Versammlung, zog sich in seine Gärten zurück und bereuete es, die tribunicische Gewalt wieder hergestellt zu haben. Curio, der seinen Antrag nicht durchzusetzen vermochte, entließ den Senat. Nur

---

[1]) Plut. Pomp. 57. Vell. Pat. II, 28.

[2]) App. B. C. II, 28. Plut. Pomp. 58.

[3]) Cic. ad div. VIII, 11.

[4]) App. B. C. II, 28.

das wurde in dieser Sitzung beschlossen, daß jeder der Machthaber eine Legion für den parthischen Krieg abgeben sollte. Pompejus forderte jetzt von Cäsar auch die Legion zurück, welche er ihm früher geliehen hatte [1]).

Cäsar zögerte nicht, beide Legionen, nachdem er sie zuvor Mann für Mann ansehnlich beschenkt hatte, zu entlassen. Sie kamen in Rom an, wurden aber hier, da die Gefahr in Syrien, wie man vorgab, verschwunden sei, beordert, in Capua zu überwintern [2]). Der ohnmächtige Versuch, Cäsar zu schwächen, verfehlte seinen Zweck, denn sehr bald ersetzte dieser die abgegangenen Krieger durch weit mehr neue [3]), und Pompejus konnte nicht auf Legionen zählen, welche unter dem freigebigen Proconsul Galliens gefochten hatten. Hierzu kam, daß die Männer, welche sie von Cäsar in Empfang genommen und nach Italien geleiteten, entweder aus Unverstand, oder weil sie durch den Imperator bestochen waren, so nachtheilige Berichte über das gallische Heer bei Pompejus verbreiteten, daß dieser nun gänzlich in Sorglosigkeit eingewiegt wurde [4]). Weder zu Werbungen ließ er sich bevollmächtigen, noch traf er andere Vorkehrungen, wie sie einem so bedeutenden Kampfe angemessen waren, der allen unvermeidlich schien [5]), nur leider nicht dem Pompejus. In fortwährender Selbstverblendung befangen, lachte er über die Fürchtenden; und als man ihn fragte, wo denn das Heer sei, das man Cäsar entgegenstellen könne, falls er gegen die Stadt anrücke, war

[1]) App. B. C. II, 29.
[2]) App. B. C. II, 29. 30.
[3]) Dio 40, 65.
[4]) App. B. C. II, 29. Dio 40, 66. Plut. Pomp. 57.
[5]) App. B. C. II, 30. Plut. Caes. 29.

die Antwort: Pompejus brauche in Italien nur mit dem Fuße auf den Boden zu stampfen, und Reiter wie Fußvolk würden dastehen [1]).

Nicht Pompejus selbst, aber wohl seine Partei drängte zur Lösung der großen Frage, die endlich in einer Senatssitzung gegen Ende des Jahres 704 erfolgte. Der Consul Marcellus war so schlau, die Frage zu trennen, und ließ zuerst darüber abstimmen, ob dem Cäsar Nachfolger geschickt werden sollten; darauf, ob man dem Pompejus sein Commando nehmen sollte? Die erste Frage ward mit entschiedener Majorität bejahet, für die letztere stimmten nur wenige. Dagegen erhob sich Curio, und veranlaßte eine neue Abstimmung über die Frage, ob beide ihre Gewalt niederlegen sollten? Nun war der Erfolg ein anderer, denn die Frage, jetzt dem Parteienspiel entzogen, ward mit 370 Stimmen bejahet, und nur 22 waren dagegen [2]).

Wenn eine bedeutende Sache von allgemeinem Interesse im Senat verhandelt wurde, war in der Regel auch das Volk davon unterrichtet, und versammelte sich in der Nähe der Curie, um die Entscheidung so bald als möglich zu vernehmen. Das war auch jetzt der Fall, und Curio, froh seines Sieges, eilt stracks aus dem Senat zum Volke. Mit lautem Jubel vernimmt man hier die Botschaft, streut Curio Blumen, behängt ihn mit Kränzen und geleitet ihn wie einen siegreichen Athleten in seine Wohnung. Denn die Menge, ja selbst der größte Theil der Senatoren, kannte ihn nicht als Cäsar's Söldling, sondern als den Kämpfer für die Ehre und Sicherheit der Republik, der kühn genug war, sich mit dem Hasse beider

---

[1]) Plut. Pomp. 57.

[2]) App. B. C. II, 30.

Machthaber zugleich zu beladen [1]). — Doch Curio's Sieg war nichts weniger als vollständig. Noch zankte der Senat, bis dann Marcellus die Sitzung aufhob und rief: siegt! damit ihr Cäsar zum Herrscher habt! [2]) Weder des Consuls noch des Tribunen Abstimmung ward zum Beschluß erhoben. Der Senat legte Trauerkleider an [3]).

Der Krieg erschien allen unvermeidlich; kein Wunder, daß ihm zu verschiedenen Zeiten das Gerücht vorherging, Cäsar beginne bereits die Feindseligkeiten [4]). Auf die falsche Nachricht, vermuthlich zu Anfang Decembers, er ziehe mit seinen zehn Legionen bereits über die Alpen, beantragte Marcellus im Senat, man solle die beiden Legionen zu Capua dem Cäsar entgegenrücken lassen. Curio that Einspruch und behauptete, das Gerücht sei falsch. Aber Marcellus eilt ohne Auftrag des Senats, nur von dem designirten Consul Lentulus und einigen andern [5]) begleitet, zu Pompejus in die Vorstadt, überreicht diesem das Schwert der Republik, übergiebt ihm das Commando der Truppen bei Capua, bevollmächtigt ihn, neue Werbungen nach Gutdünken in Italien zu veranstalten, und beauftragt ihn mit dem Kriege fürs Vaterland gegen Cäsar [6]). Pompejus verspricht Folge zu leisten, wenn kein anderer Ausweg sich zeige. Curio, dessen Widerstand gegen diese Willkür des Consuls und gegen das Imperium des Pompejus fruchtlos war, tritt noch einmal vor dem Volke auf, beklagt die

---

[1]) Plut. Pomp. 58. App. B. C. II, 27.

[2]) Plut. l. c. App. B. C. II, 30.

[3]) Plut. Pomp. 59.

[4]) Cic. ad Attic. VI, 9.

[5]) Plut. Pomp. 59. sagt: mit dem gesammten Senate, was falsch ist; vgl. Plut. Pomp. 59. Dio 40, 66.

[6]) App. B. C. II, 31. Plut. Pomp. 59.

feindlichen Schritte und untersagt die Aushebung zum Kriegsdienst [1]). Dies Verbot war ziemlich unnütz, denn außerhalb Roms und der Bannmillie galt seine Einsage nichts, und auch für die Stadt erlosch sie mit dem zehnten December, wo sein Tribunat zu Ende ging. Das war jetzt der Fall, und er eilt zu Cäsar [2]).

Der schlaue Tribun hatte seine Rolle meisterhaft gespielt. Er nützte anfänglich dem Cäsar dadurch so bedeutend, daß man es gar nicht merkte, wie er nur für diesen arbeitete; und als man ihn endlich durchschauete, so wußte er den Sachen eine solche Wendung zu geben, daß der Proconsul Galliens in dem Lichte eines ungerecht Behandelten und Gekränkten erschien. In der That war das ganze Benehmen des Senats gegen Cäsar ein Spiel der Cabale von Pompejus' Faction. Mit Senatsbeschlüssen wollte man ihn zu Boden drücken, obgleich die Partei des Pompejus so ohnmächtig war, selbst diese nicht einmal durchsetzen zu können. Der Krieg war jetzt dem Cäsar angekündigt, aber nicht durch Senatsbeschluß, sondern durch Lentulus und einige wenige der gleichgesinnten Optimaten. Der gröbste und offenbarste Verstoß gegen Verfassung war bei ihnen; nur die versteckte, aber von jeher rege Sünde — die Bestechung — bei Cäsar.

Cäsar hatte sich mit 5000 Mann zu Fuß und 300 Reitern aus dem jenseitigen Gallien in das diesseitige begeben und stand zu Ravenna, der nächsten Grenzstadt seiner Provinz gegen Italien. Hier empfing er Curio, welcher sogleich zu den äußersten Maßregeln rieth [3]). Cäsar, um seiner Sache den

---

[1]) App. B. C. II, 31.

[2]) App. B. C. l. c. Dio 40, 66.

[3]) App. B. C. II, 32.

bessern Schein zu geben, trat noch einmal mit dem Senat in Unterhandlungen. Durch seine Freunde in Rom ließ er erklären: er sei bereit, das jenseitige Gallien und die dortigen Legionen abzugeben, wenn man ihm das diesseitige Gallien sammt Illyricum mit zwei Legionen, oder auch nur Illyricum mit einer Legion, lassen wolle, bis er sein zweites Consulat angetreten habe [1]). Pompejus schien geneigt, das Anerbieten anzunehmen; nicht so seine Faction und am wenigsten die Consuln [2]). Ziemlich gleichzeitig, wie es scheint, mit diesen Aufträgen Cäsar's an seine Freunde, überbrachte Curio ein officielles Schreiben desselben an den Senat und die Consuln, welches auf sehr bestimmte Weise die Forderungen wiederholte, die bereits früher Curio für ihn gemacht hatte: er werde das Commando abgeben, wenn auch Pompejus dasselbe thue; sei aber dieser dazu nicht geneigt, so werde auch er sein Imperium behaupten und schnell kommen, um das dem Vaterlande und ihm selbst zugefügte Unrecht zu ahnden [3]). Am ersten Januar 705 überreichte Curio dies Schreiben im versammelten Senat den neuen Consuln Cornelius Lentulus und Cajus Claudius Marcellus. Man verweigert die öffentliche Mittheilung, aber die Tribunen Q. Cassius Longinus und M. Antonius, ein zweiter Curio, erzwingen sie [4]); jedoch daß man darüber abstimme, vermögen sie nicht durchzusetzen [5]). Den Schluß von Cäsar's Schreiben betrachtete man als eine Kriegserklärung; es beginnt eine Debatte über den Zustand der Re-

---

[1]) App. B. C. II, 32. Plut. Caes. 31. Vell. Pat. II, 49. Suet. Caes. 29.

[2]) App. B. C. l. c. Plut. Caes. l. c.

[3]) App. B. C. II, 32.

[4]) Dio 41, 1. Plut. Pomp. 59.

[5]) Caesar de bello civ. I, 1.

publik, und Scipio's Gutachten dringt durch: Cäsar habe vor einem bestimmten Tage sein Heer zu entlassen, widrigenfalls man ihn als Feind des Vaterlandes betrachten werde [1]). Gegen einen Beschluß legten die Tribunen M. Antonius und Q. Cassius ihr Veto ein, welches aber unter harten Aeußerungen verworfen wird [2]).

Um die Gefahr des Staats zu beurkunden und der Menge sie kund zu geben, beschließt der Senat, Trauerkleider anzulegen. Auch dagegen protestiren die Tribunen, aber gleichfalls umsonst [3]). Pompejus, der in diesen Senatssitzungen, welche in der Stadt gehalten wurden, nicht zugegen sein konnte, entbietet die Senatoren noch an demselben Tage zu sich in die Vorstadt, belobt die Kühnen, tadelt die Zaghaften und sendet dann einen Theil seiner Soldaten in die Stadt [4]). Unter ihrem Schutz versammelt sich der Senat noch einige mal; die Freunde der Consuln und Anhänger des Pompejus finden sich zahlreich ein, aber auch die Tribunen Antonius und Cassius erscheinen. Ruhige Ueberlegung wich dem Ungestüm der erhitzten Pompejaner, eines Lentulus, Scipio und anderer. Der sechste Januar führte endlich die Entscheidung herbei. Antonius und Cassius, die hartnäckig bei ihrem Veto verharrten, wurden von den Consuln gebieterisch aus der Curie gewiesen [5]); das Gutachten des Senats gegen Cäsar erhebt man zum Beschluß. Durch die bekannte Formel wurden die Magistrate sammt den Consularen vor der Stadt angewiesen, für die Sicherheit der

---

[1]) App. B. C. II, 32. Caes. B. C. I, 2.

[2]) Caes. l. c. Dio 41, 2.

[3]) Dio 41. 3. Plut. Caes. 30.

[4]) Caes. B. C. I, 3.

[5]) Liv ep. 109. App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31.

Republik Sorge zu tragen [1]). Der Krieg ist erklärt. Mit flammender Wuth erhebt sich Antonius von seinem Sitze, ruft die Götter zu Zeugen dieser Beschimpfung seines geheiligten Amtes, verläßt die Versammlung, welche schon von Pompejus' Soldaten umstellt war, und wiederholt auf dem Markte die Verwünschungen gegen die Urheber solcher Unbilde und künftigen Unglücks; Cassius und Curio folgen ihm. Heimlich bei Nacht, auf einem Miethwagen, in Sclaventracht gehüllt, verlassen sie Rom und eilen zu Cäsar [2]).

An den folgenden Tagen versammelt sich der Senat außerhalb der Stadt, damit Pompejus zugegen sein konnte. Dieser belobt die bewiesene Festigkeit der Väter, eröffnet ihnen, daß er zehn gerüstete Legionen besitze, und daß er vernommen, Cäsar's Heer werde seinem Feldherrn nicht gegen Rom folgen [3]). Neue Senatsschlüsse ermächtigen wiederholt Pompejus zu Werbungen, stellen Gelder aus dem Schatz zu seiner Verfügung und gebieten den Municipien eine Kriegssteuer. Ganz Italien wird nun zum Behuf der Aushebungen und der Geldleistungen in Kreise getheilt [4]). Außerdem erfolgt die Anweisung der Provinzen: dem L. Domitius Ahenobarbus, der schon früher zu Cäsar's Nachfolger erkoren war [5]), wird das jenseitige Gallien auf's neue bestätigt, das diesseitige Gallien wird M. Considius Nonianus gegeben; für Syrien wird Metellus Scipio bestimmt; Sicilien erhält M. Cato, Sardinien M.

---

[1]) Caes. B. C. I, 5. Dio 41, 3.

[2]) App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31. Caes. B. C. I, 5. Zonaras X, 7.

[3]) Caes. B. C. I, 6.

[4]) Caes. l. c. App. B. C. II, 34 Cic. ad divers. 16, 11.

[5]) App. B. C. II, 32.

Aurelius Cotta, Africa L. Aelius Tubero und Cilicien P. Sextius [1]).

Viertes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zum Tode des Pompejus.

Noch vor der Ankunft der zu ihm fliehenden Tribunen erhält Cäsar zu Ravenna die Nachricht von den letzten Beschlüssen und Ereignissen im Senat. Sogleich versammelt er seine Krieger, belehrt sie, welches Unrecht ihm und den Tribunen geschehen, und fordert sie auf, die Schmach zu rächen [2]). Laut erklären diese ihre Bereitwilligkeit, und Cäsar überschreitet mit einer Legion — nur soviel Mannschaft war jetzt um ihn versammelt — die Grenze seiner Provinz, den Fluß Rubico [3]). Schon am andern Morgen fällt Ariminum, die nächste italische Stadt, in seine Hände. Hier trafen die aus Rom entflohenen Tribunen mit ihm zusammen; Cäsar stellt sie, wie sie waren, in Sclaventracht gehüllt, dem Heere vor, und entflammt dadurch noch mehr dessen Zorn und Rache [4]). Mit fünftausend Mann zu Fuß und dreihundert Reitern begann Cäsar sein großes Unternehmen; aber mehrere gallische Legionen erhalten Befehl, ihm zu folgen. Durch den kühnen Schritt wollte er überraschen, um seinen Feinden nicht Zeit zu Rüstungen zu lassen [5]). Der Würfel war geworfen; das Thor eines gewaltigen Krieges zu Lande und zu Wasser war geöffnet [6]).

---

[1]) Das Nähere bei Drumann III, S. 409.

[2]) Caes. B. C. I, 7.

[3]) Caes. B. C. I, 7.

[4]) Caes. l. c. 8. App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31.

[5]) Caes. l. c. App. B. C. II, 34.

[6]) Plut. Caes. 33.

Allerdings lastet vorzüglich auf Cäsar der Vorwurf, die äußere Veranlassung zu dem zweiten Bürgerkriege gegeben zu haben. Denn seinen Zwiespalt mit dem Senat hatte er absichtlich herbeigeführt, um einen scheinbar gerechten Grund zum Kriege zu haben. Und war jetzt der Krieg für ihn eine Nothwehr, um sich gegen ein Gericht in Rom zu schützen, das ihn zu vernichten bestimmt war, so trug er doch selbst die Schuld, daß er so viele Blößen auch unparteiischen Richtern darbot. Das Vorgeben, die Schmach der Tribunen zu rächen, war vollends eitel, denn ein erkauftes Veto verdiente keine Rücksicht, und wie viel hatte er selbst gegen Intercessionen der Tribunen durchgesetzt! Er zerfiel mit dem Senat, weil er mit ihm zerfallen mußte, um einen Vorwand zu haben, den Plan seines ganzen Lebens zu verwirklichen. Von dem ersten Augenblick seiner öffentlichen Laufbahn hatte er sich das Ziel gesteckt, auf den Ruinen der Republik seinen Herrscherthron zu gründen. Es ist ein und derselbe Pfad, auf dem sich Cäsar als Wiedererwecker der marianischen Partei, als Consul und als Proconsul von Gallien befindet. Ein fester folgerechter Lebensplan zieht sich durch das vielverschlungene Gewinde seiner Cabale und Handlungen; verbrecherisch waren die Mittel und ein Verbrechen war das Ziel.

Gerechtfertigt wird Cäsar auch nicht durch die Vermuthung, mit der Republik sei's ohnedies vorbei gewesen [1]), und die Aristokratie, wie sie war, habe den Staat nicht regieren können. Denn wenn es sich freilich im Jahre 705 nur fragte, ob Rom in Pompejus einen Dictator, oder in Cäsar einen

---

[1]) Plut. Pomp. 75. Leicht war, wie Plutarch sagt, der Beweis zu führen, daß der Staat, wegen der eingerissenen Unordnung, durchaus eines Monarchen bedurfte.

König haben werde, so war es vorzüglich durch den letztern dahin gekommen, daß die Sachen so standen: denn Cäsar vor allen hatte alten Einrichtungen die Stirn geboten, den Senat um seine Auctorität gebracht und die gesetzliche Kraft der Republik gebrochen. Die Optimaten jetziger Zeit waren freilich der am meisten schuldbelastete Theil des Staats, aber gab es denn kein Mittel für Cäsar's erfinderischen Geist, um deren Frevel zu beschränken und den Senat von den Unwürdigsten zu läutern? Wer mag berechnen, wie lange Cäsar's Riesenkraft der Republik noch Dauer zu geben vermocht hätte, wenn er für ihre Erhaltung gekämpft, wie für ihren Sturz. Wie, wenn Cäsar es unternommen hätte, was ihm nicht mißlingen konnte, die Censur zu schärfen und zu schützen, über der Unparteilichkeit der Gerichte zu wachen, und ein Gegengewicht des Tribunats in gesteigerter Machtfülle des Consulats aufzustellen? Die Wirkungen sind nicht zu berechnen.

Eine beschränkte Dictatur konnte das Leben des Freistaats verlängern, vielen Gebrechen abhelfen, ohne die Römer zu Sclaven zu machen. Zu solcher Hoffnung hatte man Aussicht bei Pompejus. Die Stimme der Zeitgenossen war bei seinem Zwiespalt mit Cäsar im Ganzen für ihn: er war der ehrlichere und bessere, obgleich auch er zu falschen Mitteln verleitet und zu schlechten gezwungen wurde. Pompejus wollte gleichfalls herrschen, aber nicht ohne den Willen der Nation: er wünschte der erste im Freistaate zu sein; eine lebenslängliche Dictatur war sein Ziel. Unter Pompejus hoffte man die Republik erhalten zu sehen, bei Cäsar's Siege fürchtete man, würde es aus sein mit jeder Bedeutung des römischen Volks [1]).

Trotz des Scheins, welchen Cäsar für sich zu gewinnen

[1]) Cic. ad Attic. X, 7.

suchte, galt doch Pompejus' Sache als die gerechtere: er hatte sich mit der Auctorität des Senats bewaffnet, und war von ihm wie von den Consuln zur Erhaltung der Republik mit seiner Machtfülle bekleidet [1]). Aber man konnte sich nicht verhehlen, daß Cäsar's Sache die stärkere war [2]). Er beherrschte im vollsten Sinn ein tapferes Heer, das keine andere Rücksichten kannte, als die auf seinen Führer. Cäsar hing von niemand ab, und alles folgte seinem Wink. Pompejus dagegen war abhängig von seiner Partei, den Optimaten, welche nicht bloß Rath ertheilen, sondern mit gebieten wollten [3]). Daher Uneinigkeit und Mißtrauen hier, wie Einheit und völliges Vertrauen dort. Dazu kam, das Ungemach verstimmte Pompejus und sein Stolz führte zu Härte und Drohungen: die Folgen waren, daß man seine Siege fürchtete und Cäsar als Befreier nahm. Der Ausgang des großen Kampfes konnte schon beim Beginne desselben kaum zweifelhaft sein.

Die Nachricht von Cäsar's Einfall in Italien verbreitete anfangs überall die größte Bestürzung am meisten zu Rom. Man floh hierher, man wanderte von hier aus, ohne Ueberlegung und Plan. Pompejus, dem man nicht gestattete, frei nach eigener Einsicht zu handeln, ward mit Vorwürfen bestürmt. Jetzt sei's Zeit, bemerkte höhnend Favonius, die Legionen aus der Erde zu stampfen [4])! Allerdings hatte Pompejus' Sorglosigkeit vieles versäumt, aber daß die Werbungen so schlecht von statten gingen, war die Schuld der damit be-

---

[1]) Vell. Pat. II, 49. Dio 41, 18.

[2]) Vell. Pat. l. c.

[3]) App. B. C. IV, 124. Lucan. V, 13. Drumann III, S. 412.

[4]) Plut. Pomp. 60. Caes. 33. App. B. C. II, 36. 37. Dio 41, 6 sqq.

auftragten Optimaten. Richtig erkannte Pompejus, daß Rom gegen Cäsar, wenn er sein gallisches Heer herbeizog, nicht zu behaupten sei; es gelingt ihm, den Befehl durchzusetzen: »der ganze Senat nebst allen Beamten soll Rom verlassen und sich nach Capua, dem vorläufigen Sitz der Regierung, begeben; wer zurückbleibt, wird als Feind des Vaterlandes betrachtet« [1]). So verließ bei weitem der größte Theil der Optimaten die Stadt, und zwar in solcher Eile, daß man sogar das Geld in der Schatzkammer zurückließ [2]). Die Unterhandlungen, welche Pompejus schon früher mit Cäsar eröffnet hatte und noch fortsetzte, waren vorzüglich darauf berechnet, Zeit zu gewinnen, um die Werbungen zu vollenden; aber sie hemmten Cäsar bei seinen Unternehmungen nicht. Immer weiter drang dieser vor, immer mehr Städte unterwarfen sich, und die Besatzung ging zu ihm über. Ja, was das Uebelste für Pompejus war, die frühere Furcht vor dem vermeintlichen Marius oder Sulla legte sich. Seine Milde gegen Ueberwundene und Gefangene versöhnt mit ihm; zu sullanischen Greuelsscenen zeigt sich nirgends der Anfang. Dagegen erregte, was die Pompejaner thaten und womit sie drohten, Haß und Furcht [3]). Pompejus erkannte bald die Unmöglichkeit, sich in Italien zu halten: er zog daher immer weiter gegen die südöstliche Küste. Cäsar sucht ihm den Weg nach Brundusium abzuschneiden, aber die Zögerung, welche Domitius ihm bei Corfinium bereitet, ist der Grund, daß jener früher diese Hafenstadt erreicht, und im März 705 mit seinem Heere nach Dyrrhachium übersetzt [4]). Cäsar

---

[1]) Caes. B. C. I, 33. App. B. C. II, 37. Plut. Caes. 33. Dio 41, 6.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 41, 10. Cic. ad Attic. VIII, 16.

[4]) Dio 41, 12 sqq.

konnte dies weder verhindern, noch vermochte er dem Gegner sogleich zu folgen, denn es fehlte ihm an Schiffen, und ohnedies hatte er sich erst den Rücken zu sichern. Italien, von den Pompejanern vorläufig aufgegeben, fällt nun, fast ohne Blutvergießen, dem Cäsar in die Hände, der schon nach sechszig Tagen vor den Thoren Roms steht [1]).

Die Stadt fand er in ruhigerm Zustande, als er vermuthet hatte; manche Senatoren waren zurückgeblieben, andere hatten sich wieder eingefunden [2]). Dies mußte ihm sehr erwünscht sein, da dieser Rest des Senats benutzt werden konnte, um seinen Handlungen die Form und den Schein von Gesetzmäßigkeit zu verleihen. Cäsar selbst, als Proconsul und mit dem militärischen Commando versehen, hatte nicht das Recht, den Senat zu versammeln; wohl aber stand den Tribunen diese Befugniß zu, und M. Antonius, sowie Q. Cassius, war mit Cäsar zurückgekehrt. Diese versammelten daher am ersten April 705 [3]) den Senat vor den Thoren, und Cäsar hielt eine Rede, in welcher er sich zu rechtfertigen und den Vätern ihre Furcht zu benehmen strebte, die aber zugleich entschieden genug lautete, um die Versammlung begreifen zu lassen, welche Rolle sie fortan ihm gegenüber zu spielen habe. »Man möge, so forderte er die Väter auf, die Sorge für den Staat gemeinschaftlich mit ihm übernehmen; sollte man jedoch aus Furcht Bedenken tragen, so werde er ihnen nicht lästig fallen, und auch allein den Staat zu verwalten wissen.« Er schloß dann mit der Aufforderung, Gesandte an Pompejus zu schicken, um die Mißhelligkeit friedlich beizulegen [4]). Darauf wurde das

---

[1]) Plut. Caes. 35.

[2]) Plut. Caes. l. c.

[3]) Drumann III, S. 443. Clinton fasti Hell. p. 196.

[4]) Caes. B. C. I, 32. Dio 41, 15. Plut. Caes. 35.

Volk vor den Thoren versammelt, um auch dessen Furcht zu beschwichtigen. Durch ein verheißenes Geschenk an Getreide und Gelde suchte er den Betheuerungen seines Wohlwollens Nachdruck zu geben. Aber trotz dem vermochte er das Mißtrauen nicht gänzlich zu tilgen. Denn immer mehr füllte sich die Stadt mit Cäsar's Kriegern und die Zeiten von Marius und Sulla waren noch nicht vergessen. Die Friedensgesandten an Pompejus waren gewählt, aber noch nicht abgereist, und dem Piso, seinem Schwiegervater, nahm es Cäsar sehr übel, daß er diese Sache wieder in Erinnerung brachte. Das Geldgeschenk blieb vor der Hand nur ein Versprechen [1]).

Leider hatte Cäsar jetzt nicht zu geben, sondern mußte selbst nehmen, um den Krieg gegen die Pompejaner fortzusetzen, und so stand er am Scheidewege einer auffallenden Gewaltthat. Er fordert im Senate [2]) das Geld des heiligen Schatzes, das im Tempel des Saturnus für den Fall der höchsten Noth aufbewahrt wurde. Der Tribun L. Metellus legt Widerspruch ein und beruft sich auf die Gesetze. Dagegen Cäsar: »Unter den Waffen schweigen die Gesetze. Bist du mit dem, was geschieht, nicht zufrieden, so verlaß Rom und komm wieder, wann ich die Waffen niedergelegt habe; mit diesen Worten vergebe ich schon meinen Rechten, denn wisse! mein bist du und seid ihr alle, soviele ich von euch Empörern gefangen habe.« Der Tribun, im Wahn seiner Unverletzlichkeit, stellt sich vor die Thür der Schatzgewölbe, um dem Eindringen zu wehren. Aber Cäsar droht, ihn niederzustoßen, falls er nicht weiche [3]). Ein

---

[1]) Dio 41, 16.

[2]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 16. Vgl. Dio 41, 17. Cäsar selbst gedenkt der Intercession des Metellus (B. C. I, 33), aber er verschweigt sehr wohl den Auftritt vor der Schatzkammer.

[3]) Dio 41, 17. Plut. Caes. 35. App. B. C. II, 41.

Glück für Cäsar, daß Metellus fortging: denn des Tribunen Tod würde, wie Cicero [1]) vernahm, die Losung zu einem allgemeinen Blutbade geworden sein. So aber ward die Thür gesprengt und Cäsar bemächtigt sich der gesammten hier aufgehäuften Summen [2]). Also handelte jetzt der Machthaber, welcher nach seinem eigenen Vorgeben gekommen war, um eine schmähliche Nichtachtung des tribunicischen Veto an den Pompejanern zu rächen. Es war natürlich, daß durch solchen Widerspruch zwischen Cäsar's Worten und Thaten bei den Römern wieder Besorgnisse vor sullanischen Proscriptionen erweckt wurden [3]). Jedoch diese Furcht war eitel: denn abgesehen von der Charakterverschiedenheit zwischen Cäsar und Sulla, befand sich der jetzige Machthaber Roms in einer ganz andern Lage, als ehemals der Schreckliche. An den Römern in Italien hatte Cäsar wenig zu rächen; seine Gegner befanden sich jenseit des Meeres. Zur Milde mußte ihn schon eine gesunde Politik leiten [4]). Auch den Schein der Gesetzmäßigkeit behauptete er, soweit es ihm bei seinem Zweck möglich war. Metellus' Veto respectiren, hieß die Waffen niederlegen, oder das Privateigenthum seiner Mitbürger in Anspruch nehmen; letzteres durfte er viel weniger wagen, als die Gelder des Staats benutzen, für den er zu kämpfen vorgab.

Zu neuen Einrichtungen in Rom war keine Zeit. Die Zurückführung der sullanischen Verbannten [5]) erfolgte jetzt noch nicht. Er verfügte bloß das Nöthigste zur Sicherung Roms

---

[1]) Cic. ad Attic. X, 4. 8.

[2]) Plin. N. H. 33, 17.

[3]) Coelii ep. bei Cic. ad fam. VIII, 16.

[4]) Cic. ad Attic. VIII, 13. IX, 8. »Haec nova sit ratio vincendi ut misericordia et liberalitate nos muniamus.«

[5]) Dio 41, 18. nimmt sie fälschlich schon jetzt an.

und Italiens. Aemilius Lepidus erhielt den Auftrag, für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen — der erste factische Ursprung einer Stadtpräfectur; — dem M. Antonius ertheilte er das Commando über die Truppen in Italien. Außerdem traf er eine neue Vertheilung mehrerer Provinzen, die in den Händen von Pompejanern waren. Curio erhielt den Auftrag, Cato aus Sicilien zu verdrängen, Sardinien übergab er dem Q. Valerius, Illyricum dem C. Antonius, das diesseitige Gallien dem Licinius Crassus [1]). Hortensius und Dolabella wurden beauftragt, den befohlenen Bau von zwei Flotten für das obere und untere Meer zu leiten [2]). Noch vor der Mitte Aprils verließ er, freilich nicht in der besten Stimmung, namentlich gegen den Senat [3]), die Stadt, um sich zuvörderst Spanien zu sichern, bevor er gegen Pompejus zöge [4]).

Bei seinem Zuge dahin nahm Massilien einen Theil der Streitkräfte in Anspruch. Die Massilier wollten neutral bleiben, hatten sich aber nichts desto weniger in Vertheidigungszustand gesetzt und den Pompejaner Domitius Ahenobarbus aufgenommen. Um die durch ihre Lage und übrige Bedeutung gefährliche Stadt nicht als Waffen- und Rüstplatz den Pompejanern zu überlassen, beauftragte Cäsar den Decimus Brutus und C. Trebonius an der Spitze von drei Legionen mit ihrer Belagerung [5]); er selbst hatte zu eilen, um den Zug gegen Pompejus nicht zu verzögern. Die anfangs unglücklichen Unternehmungen in Spanien erhalten bald eine günstige Wendung. Viel gewann Cäsar auch hier durch seine Schonung

---

[1]) App. B. C. II, 41. Vgl. Drumann III, S. 454.

[2]) App. l. c.

[3]) Cic. ad Attic. X, 4. §. 3. Coelii ep. l. c.

[4]) Plut. Caes. 36.

[5]) Dio 41, 19. Caes. B. C. I, 34 sqq.

und Milde; Römer und Spanier wenden sich ihm größtentheils freiwillig zu[1]). Die Legaten des Pompejus, Afranius und Petrejus, unterwerfen sich mit der Bedingung ihres freien Abzugs. Cäsar verbürgt ihnen diese Forderung und sichert außerdem allen übrigen Leben und Eigenthum. So begeben sich die Führer zu Pompejus, aber die Soldaten nahmen, ohne dazu genöthigt zu sein, Dienste unter Cäsar. Spanien ist innerhalb vierzig Tagen unterworfen und erhält von ihm Q. Cassius zum Statthalter[2]). Als der Sieger, bei seinem Rückzuge nach Italien, vor Massilien erscheint, unterwirft sich auch diese Stadt, welche nun freilich entwaffnet und mit Gelde bestraft wird, aber doch ihre Freiheit behält[3]). — Cäsar hatte seinen vorläufigen Zweck erreicht. Spanien befand sich in seinen Händen; gleichfalls waren die Pompejaner, Cato aus Sicilien und Cotta aus Sardinien, jener zu Pompejus, dieser nach Africa, entwichen[4]): Der Westen war ihm gesichert. Freilich fochten die Cäsarianer nicht überall so glücklich. Denn in Africa fand um dieselbe Zeit Curio mit zwei Legionen gegen Attius Varus, der im Bunde mit König Juba stand, seinen Untergang[5]), und C. Antonius in Illyrien mußte sich mit funfzehn Cohorten dem Pompejaner Octavius ergeben[6]). Indeß war dieses Ungemach doch nicht der Art, daß es Cäsar bei seinem Unternehmen gegen Pompejus hemmen konnte.

Noch während seiner Anwesenheit in Massilien erhielt Cä-

---

[1]) Dio 41, 22. 23.

[2]) Dio 41, l. c. App. B. C. II, 43. Caes. B. C. I, 37. — II, 21.

[3]) Dio 41, 24. 25.

[4]) Dio 41, 18.

[5]) App. B. C. II, 44—46. Dio 41, 41. 42.

[6]) App. B. C. II, 47. Dio 41, 40. Orosius VI, 15.

sar die Nachricht, daß er in Rom zum Dictator ernannt sei [1]). Die Art der Erhebung war ungesetzlich [2]): denn der Prätor Lepidus hatte ihn vorgeschlagen und das Volk bestätigt [3]); ein Prätor war aber dazu nicht befugt und der Senat durfte dabei nicht übergangen werden [4]). Auch wählte sich Cäsar keinen Magister Equitum, was gleichfalls gegen die alte Ordnung verstieß. Natürlich war diese Ernennung auf Cäsar's Anstiften erfolgt; er bedurfte für die nächsten nothwendigen Maßregeln einer hohen Auctorität. Daß es in der Stadt an dem gesetzlichen Organ fehlte, ihn damit zu versehen, machte ihn nicht verlegen. Gleich nach der Ankunft in Rom trat Cäsar seine neue Würde an, und benutzte die übertragene Macht zu einigen heilsamen Maßregeln, wodurch er ohne das demagogische Mittel einer Schuldentilgung dem Druck der Gläubiger steuerte, ja den gesunkenen Credit wieder hob. Er ließ die verpfändeten Güter ihrem Werthe nach, den sie vor dem Bürgerkriege gehabt hatten, abschätzen; nach dieser Werthbestimmung mußten sie von den Gläubigern statt Zahlung angenommen werden, und zwar so, daß die bereits gezahlten oder zum Capital geschlagenen Zinsen abgezogen wurden [5]). Um ferner die todt daliegenden Summen dem Verkehr wieder zu gewinnen, ließ er ein älteres Gesetz erneuern, dem zufolge niemand mehr als 60,000 Sestertien in baarem Gelde haben

---

[1]) Caes. B. C. II, 21.

[2]) Cic. ad Attic. IX, 15.

[3]) Dio 41, 36.

[4]) App. B. C. II. 48. Fälschlich sagt Plutarch (Caes. 37.), der Senat habe ihn gewählt.

[5]) Caes. B, C. III, 1. Suet. Caes. 42. App. B. C. II, 48. Dio 41, 37. M. s. Drumann III, S. 472. Es ging den Gläubigern auf diese Weise, laut Sueton, etwa ¼ ihres Guthabens verloren.

durfte. Indeß untersagte das Gesetz das Zeugniß von Sclaven gegen die Uebertreter desselben [1]). Jetzt erfolgte auch, was Cicero [2]), außer andern unzähligen Verbrechen, von Cäsar gefürchtet hatte. Durch Leges, die er von Prätoren und Volkstribunen beantragen ließ, wurden nicht bloß die nach dem willkürlichen pompejischen Gesetz über Amtserschleichung Exilirten, sondern auch viele wegen anderer Gründe Verbannte zurückgerufen [3]). Allerdings war die Lex Pompeja als ein politisches Mittel benutzt, sich der Gegner zu entledigen; Cäsar rief nicht bloß diese, sondern auch mit Fug und Recht Verwiesene zurück, um seine Partei zu verstärken; denn sie hatten ihm ihren Arm angeboten [4]). Schuld oder Unschuld kamen dabei wenig in Betracht. Gleichzeitig setzte Cäsar die Kinder der unter Sulla Geächteten in ihren frühern Stand wieder ein [5]). Der Dictator hatte die schreiende Ungerechtigkeit Sulla's schon früher als Aedil aufheben wollen; Cicero mit andern vereitelte damals diese Bemühungen, damit die Ruhe der Optimaten-Herrschaft nicht erschüttert würde [6]). Das Werk der Menschlichkeit, welches jetzt durchgesetzt wurde, rechnet unstreitig der Consular gleichfalls zu den zahllosen cäsarischen Verbrechen. Ein reiner Act seiner Milde war es freilich nicht; die Politik hatte eben so großen Antheil an dieser Verfügung. — Jetzt erfuhr auch das cisalpinische Gallien den

---

[1]) Dio 41, 38.

[2]) Cic. ad Attic. VII, 11. »φυγάδων καθόδους, sexcenta alia scelera.«

[3]) Caes. B. C. III, 1. Suet. Caes. 41. Plut. Caes. 37. Dio 41, 36. App. B. C. II, 48.

[4]) Caes. B. C. III, 1.

[5]) Suet. Caes. 41. Plut. Caes. 37. Dio 41, 18.

[6]) Drumann II, S. 479.

Dank seines langjährigen Proconsuls. Die Transpadaner, um deren Gunst er sich schon früh und mit Glück beworben, deren Patron er war, und deren Boden er sich zum Bollwerk gegen Rom bereitet hatte, erhielten das römische Bürgerrecht [1]). — Den gemeinen Haufen in Rom verpflichtete er sich durch Getreide-Vertheilung [2]). Einen Hauptvortheil gewährte dem Cäsar die Dictatur, indem sie ihn ermächtigte, die Wahlcomitien zu halten. Zunächst veranstaltete er die Wahl der Consuln; er selbst stellte sich als Candidatus dar und wurde nebst Servilius Isauricus ernannt [3]). Auch alle übrigen Magistraturen wurden mit Beobachtung der gesetzlichen Formen, aber natürlich nach dem Willen Cäsar's, besetzt [4]). Dann bestimmte Cäsar die Provincial-Statthalter [5]); hielt die Feriae Latinae, bemächtigte sich der Weihegeschenke in den Tempeln [6]), und legte die Dictatur, nachdem er sie nur elf Tage bekleidet hatte, wieder nieder [7]). Er verließ Rom noch vor Ende des Jahrs und eilte nach Brundusium [8]).

So hatte Cäsar die römische Staatsverwaltung auf scheinbar gesetzlichem Wege wieder in das formgerechte Geleise geleitet. Für ihn selbst war es von der größten Wichtigkeit, daß er als Consul den Krieg gegen Pompejus unternahm.

---

[1]) Dio 41, 36. Tac. Ann. XI, 24. Vgl. Drumann III, S. 474. Von Savigny: Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft, Th. IX, S. 327.

[2]) App. B. C. II, 48.

[3]) Caes. B. C. III, 1. Dio 41, 43.

[4]) Caes. B. C. III, 2. Dio l. c.

[5]) App. B. C. II, 48.

[6]) Dio 41, 39.

[7]) Caes. B. C. III, 2.

[8]) Dio 41, 39.

Manche Stadt beugte sich vor dem Consul [1]), die dem Proconsul außerhalb seiner Provinz nicht sogleich gehorcht hätte; und mancher Pompejaner, der gegen diesen ohne Bedenken das Schwert gezogen hätte, wollte gegen einen Consul nicht fechten [2]). Als er Rom verließ, begleitete ihn das Volk, noch jetzt mit Bitten in ihn dringend, sich mit Pompejus zu versöhnen [3]); aber die Knaben auf den Gassen spielten bereits Krieg als Pompejaner und Cäsarianer [4]). Klüglich hatte Cäsar durch den Senat sich die Befugniß ertheilen lassen, in Bezug auf den Krieg ganz nach eigenem Ermessen handeln zu dürfen [5]).

Fast ein Jahr lang hatte Pompejus Zeit gehabt zu rüsten, und er war nicht unthätig gewesen. Sein Heer bestand jetzt aus neun Legionen Römern [6]), und aus den verschiedenartigsten Hülfstruppen, welche gleichfalls eine bedeutende Mannschaft Fußgänger und Reiter bildeten. Seine siebentausend Mann starke Reiterei hatte ihm vorzüglich Macedonien, Thracien und der Orient gesandt [7]). Die ganze östliche Hälfte des Römerreiches, von Griechenland und den Inseln bis zum Euphrat und Nil, war von ihm für den entscheidenden Krieg in Anspruch genommen [8]): die Provinzen wie die Dynastenreiche und Königthümer förderten freiwillig oder gezwungen die Sache des Pompejus. Die Inseln und Seestädte zimmerten ihm Schiffe;

---

[1]) Caes. B. C. III, 11. 12. App. B. C. II, 54.
[2]) Caes. B. C. III, 21.
[3]) App. B. C. II, 48.
[4]) Dio 41, 39.
[5]) Dio 41, 36.
[6]) Caes. B. C. III, 4.
[7]) Caes. l. c. App. B. C. II, 70.
[8]) App. B. C. II, 71.

die Binnenreiche sandten Mannschaft, andere lieferten Getreide und den übrigen Bedarf des Heers. Geld zahlten vor allen die Provinzen Asien und Syrien nebst den abhängigen Königen [1]). An Mannschaft war Pompejus dem Cäsar überlegen, namentlich an Reiterei, welche außer den Fremdlingen durch die Optimaten-Jugend Roms und Italiens gebildet ward [2]). Gegen Pompejus' Flotte kam aber die des Cäsar gar nicht in Betracht. Denn jener besaß fünfhundert Kriegsschiffe und außerdem eine große Menge leichter Fahrzeuge [3]). An Lebensmitteln hatten die Pompejaner Ueberfluß, denn sie beherrschten das Meer [4]).

Um seine buntscheckige Masse an Einheit des Commando's und an ein gleichmäßiges Zusammenwirken zu gewöhnen, hatte Pompejus in eigener Person die Truppen während des Sommers vielfach geübt [5]). Im Herbst ließ er einen Theil des Heers zu Dyrrhachium und Apollonia, andere Abtheilungen in entferntern Orten Thessaliens und Macedoniens die Winterquartiere beziehen; die Flotte sollte das Meer bewachen [6]). Zu Thessalonich war das Hauptquartier, und der Sitz der Regierung des auswärtigen Roms [7]). Hier befand sich Pompejus, umgeben von den Optimaten Roms und den verbündeten Königen. Hier ward nicht bloß der Kriegsrath gehalten, sondern hier suchte man auch die Form der römischen

---

[1]) Caes. B. C. III, 3.

[2]) Dio 41, 55. Plut. Pomp. 64. M. s. das Ausführlichere bei Drumann III, S. 476 ff.

[3]) Plut. Pomp. 64.

[4]) Caes. B. C. III, 5.

[5]) Plut. Pomp. 64. App. B. C. II, 49.

[6]) Caes. B. C. III, 5. App. B. C. II, 52.

[7]) Dio 41, 43. Plut. Pomp. 64.

Regierung nachzubilden. Zu Theſſalonich befanden ſich die Conſuln, welche die Pompejaner als die rechtmäßigen anerkannten, hier traten die Senatoren, welche aus Rom entflohen waren — zweihundert an der Zahl —, zu dem von ihnen nur allein als rechtmäßig anerkannten Senat zuſammen. In Theſſalonich hatte man ſogar einen Platz für die Auſpicien geweiht und für Comitien, welche durch die Soldaten gebildet wurden, eingerichtet. Nur eine Curien-Gemeinde wagte man nicht aufzuſtellen, und deshalb glaubte man auch kein neues Imperium durch Curiat-Geſetz verleihen zu können; alſo fungirten nach Ablauf des Jahrs 705 die Conſuln, Prätoren, Quäſtoren als Proconſuln, Proprätoren und Proquäſtoren [1]).

Die überwiegende Anzahl ſeiner Streitkräfte, vor allem die Flotte erfüllte Pompejus wieder mit dem Gefühl der Sicherheit: es ſchien ihm unmöglich, daß Cäſar in dieſer Jahrszeit ſein Heer überſetzen könne [2]); und ſo wurden manche Vorſichtsmaßregeln, die Küſte zu decken, unterlaſſen. Cäſar aber hemmten weder die Gefahren der Seefahrt im Winter, noch andere Schwierigkeiten; er ging gleich zu Anfang des neuen Jahrs mit fünf Legionen unter Segel, landete am ceraunischen Vorgebirge und ließ den Reſt ſeines Heeres nachkommen. Er wollte durch Kühnheit und Schnelligkeit überraſchen [3]). Noch im Winter lagerten beide Heere bei Dyrrhachium, durch den Fluß Apſus geſchieden [4]). Am linken Ufer ſtand das kräftigere, kampfgeübtere cäſariſche Heer, am rechten das zahlreichere pompejaniſche; dort ſtand Cäſar mit ſeiner Kraft und Milde, hier

[1]) Dio 41, 43. App. B. C. II, 52.
[2]) Dio 41, 44.
[3]) App. B. C. II, 53.
[4]) App. B. C. II, 56. Dio 41, 49.

Pompejus mit seinem zuversichtlichen Stolz und Rachedurst. Italien harrte der Entscheidung, und selbst den Pompejanern daheim grauete vor dem Sieger Pompejus. Für die Republik im alten Sinn war es einerlei, auf welcher Seite die Wagschale sank, — sie war in jedem Fall verloren [1]).

Cäsar's Lage war nichts weniger als günstig: von dem Meere abgeschnitten, in einer Gegend, die an Lebensmitteln, selbst an Wasser, Mangel litt, bot er alles auf, um Pompejus schnell zu einer Schlacht zu bewegen. Von leichtern Scharmützeln kam es endlich zu einem bedeutendern Treffen, in welchem die Cäsarianer unterlagen. Cäsar zog sich jetzt, um ein weniger ausgesogenes Land zu gewinnen, nach Thessalien; in der Ebene von Pharsalus schlug er sein Lager auf. Bald stand ihm Pompejus gegenüber. Allein dieser war jetzt kaum mehr Gebieter seines Heeres, noch weniger der Großen in seinem Kriegsrathe. Der jüngst erfochtene Sieg erfüllte die Pompejaner mit thörichter Sicherheit und leichtsinnigem Ungestüm. Des Feldherrn kluger Plan, den Krieg zu verzögern und den Feind durch Mangel zu schwächen, scheiterte an dem Uebermuth der Magnaten. Die entscheidende Schlacht wurde dem Pompejus recht eigentlich abgezwungen [2]). Dem stets Glücklichen raubte sogleich das erste Unglück des Treffens alle Besonnenheit; betäubt gab er stracks jede Hoffnung auf. Selbst auf der Flucht den Geleitern willenlos hingegeben, eilte er nach Aegypten, dem Tode in die Arme.

Um dem Kriege ein sicheres Ende zu geben, folgte Cäsar seinem Gegner dorthin. Noch bevor er ans Land stieg,

---

[1]) Dio 41, 56. App. B. C. II, 48.

[2]) App. B. C. II, 74. Plut. Caes. 41. Plut. Pomp. 67. Die Schlacht hatte statt: V. Id. Aug. 706. Vet. calend. bei: Fasti Verriani p. 112.

überraschte man ihn mit dem entgegengeschickten Kopfe und mit dem Siegelringe des Pompejus. Die Mörder hofften auf Dank, aber Cäsar's erste That war ihre Bestrafung. — Cäsar's Auftreten in Alexandrien, die Strenge beim Eintreiben einer alten Schuld, und seine Parteilichkeit für Kleopatra in den Thronstreitigkeiten mit ihrem Bruder erregten den sehr gefährlichen alexandrinischen Krieg, der ihn hier neun Monate hemmte. Schneller endete ein Krieg gegen Pharnaces, den er leicht seiner Eroberungen in Vorderasien wieder beraubte und auf sein bosporanisches Königthum beschränkte [1]). Aber Cäsar's Gegner gewannen ein völliges Jahr, sich wieder zu vereinigen und zu rüsten.

Fünftes Kapitel.

Von Pompejus' Tode bis Cäsar's Tod.

Bei Corcyra, wo die pompejanische Flotte von dreihundert Segeln stand, hatten sich die Optimaten nach der pharsalischen Schlacht mit bedeutenden Trümmern ihres Heeres wieder gesammelt. Die Hauptmacht unter Cato und Scipio eilte von hier nach Africa, sich mit Varus und König Juba zu vereinigen. Mit einem andern Theile der Flotte und Mannschaft steuert der ältere Sohn des Pompejus nach Spanien [2]). Während hier wie dort ansehnliche Streitkräfte gegen Cäsar sich bilden, seufzt Rom unter Greueln der Anarchie und Gewaltherrschaft. Die Nachricht von der Ankunft Cäsar's in Italien

---

[1]) App. B. C. II, 89. Plut. Caes. 48 sqq.

[2]) App. B. C. II, 87 sqq. Dio 42, 10 sqq. 56.

(im September 707) hemmt sogleich den Unfug in Rom. Bei seiner Anwesenheit in der Stadt erkannte er leicht, daß die Hauptquelle der Unordnungen in Antonius, Dolabella und andern bedeutenden Männern seiner eigenen Partei war; er konnte also nicht füglich strafen, sondern nur verzeihen und vergessen; um so mehr, da er auch einen Aufstand seiner Veteranen, die auf ihre versprochenen Belohnungen pochten, zu dämpfen hatte. Die Aussicht auf den Krieg in Africa gebot ihm kluge Mäßigung.

Bereits bei dieser ersten kurzen Anwesenheit Cäsar's in Rom treten die Anfänge der Monarchie hervor. Sobald man hier Gewißheit über den Ausgang der pharsalischen Schlacht und über den Tod des Pompejus erhalten hatte, beeiferte sich der Senat, Ehren und Vorrechte auf Cäsar's Haupt zu häufen [1]). Der bloßen Ehrenbezeugungen zu geschweigen, achten wir besonders auf die Beschlüsse, die seine Macht begründeten. Man ertheilte ihm das Recht, mit den Pompejanern nach eignem Ermessen zu verfahren; man gab ihm freie Entscheidung über Krieg und Frieden, und ohne dem Volke oder Senate zu Mittheilungen verpflichtet zu sein. Beides hatte Cäsar bereits selbst sich erlaubt: der Senat glaubte durch diese Beschlüsse den Schein seiner eigenen Auctorität zu retten. Man ernannte ferner Cäsar zum Consul auf die folgenden fünf Jahre, und zum Dictator auf ein ganzes Jahr. Letzteres war bei weitem das bedeutendste. Die Dictatur des Freistaats ward für einen bestimmten Auftrag ertheilt und dauerte höchstens ein halbes Jahr; selbst Sulla, dem seine Dictatur nur ein Name seiner Unumschränktheit war, ließ doch einen Zweck für seine Machtvollkommenheit verkünden. Die Dictatur des Cäsar, ohne

---

[1]) Dio 42, 19.

ausgesprochenen Zweck und auf ungesetzliche Zeit verliehen, war monarchische Gewalt auf ein Jahr. Die Republik war auffallend untergraben. Zu dieser Machtfülle fügte der Senat noch die lebenslängliche tribunicische Unverletzlichkeit sammt dem tribunicischen Veto [1]). Außerdem wurde ihm das Recht ertheilt, alle Wahlcomitien, mit Ausnahme der plebejischen, zu halten. Die curulischen Wahlen waren daher bis auf Cäsar's Rückkehr verschoben, und da diese nicht sobald erfolgte, so wurden gegen Ende des Jahres 706 bloß Volkstribunen gewählt. Das neue Jahr begann und verlief größtentheils ohne höhere Magistrate [2]). Man betrachtete Cäsar bereits als Gesetzgeber und künftigen Staatsreformator: ein Senatsbeschluß untersagte jede Veränderung der bestehenden Ordnung vor Cäsar's Ankunft [3]).

Den Haupttheil aller dieser Vorrechte, die Dictatur, hatte Cäsar, obwohl abwesend, sogleich angenommen, und den Antonius zu seinem Magister Equitum ernannt. Als er in den letzten Monaten des Jahres 707 in Rom erschien, war seine erste einjährige Dictatur bereits abgelaufen; er ließ sich daher sogleich mit ihr aufs neue bekleiden [4]). Nur in der dictatorischen Gewalt liegt die Befugniß zu seiner Handlungsweise, die bereits jetzt den werdenden Monarchen verräth [5]). Bei

[1]) Der beschränkende Ausdruck bei Dio (vgl. mit Tac. Ann. III, 56) scheint zu beweisen, daß dem Cäsar nicht die Gesammtfülle der tribunicischen Macht, wie sie August besaß, ertheilt wurde. Nach Livius (epit. 116) erhielt er nur die tribunicische Unverletzlichkeit. Eine Beschränkung war es schon, daß er die Tributcomitien nicht halten durfte.

[2]) Dio 42, 20. 27.

[3]) Dio 42, 29.

[4]) Noch vor Ablauf des Jahres 707. Vgl. Drumann III, S. 563.

[5]) Dio 42, 55.

seinen gegenwärtigen Verfügungen hatte er mehr sich selbst, als den Staat im Auge. Die Gunst des Volks zu gewinnen und die Optimaten zu versöhnen und enger an sich zu knüpfen war seine Hauptrücksicht. Für die Aermeren bezahlte er theils Zinsen für ihre Schulden, theils eine jährliche Hausmiethe. Seinen Kampfgenossen aus der Classe der Senatoren ertheilte er Priesterthümer oder Magistraturen; und um desto mehrere belohnen zu können, vermehrte er die Zahl der Prätoren, wie auch die Mitglieder der Priestercollegien. Vorzüglich bot ihm aber die Curie Gelegenheit zu ausgedehntern Gunstbezeugungen. In den jetzt sehr zusammengeschmolzenen Senat versetzte er nicht bloß Ritter und Centurionen, sondern selbst Führer geringern Grades [1]). Für den Rest des Jahres 707 ernannte er Calenus und Vatinius zu Consuln [2]), theils wohl, um die republicanischen Aemter herabzusetzen, theils, um ihnen — als Consularen — ein höheres Ansehn in der Curie zu verschaffen. Die Staatsmaschine war durch Cäsar's kurze Anwesenheit in Rom in eine für ihn bequeme Form gebracht. Noch vor Beginn des neuen Jahres setzt der Dictator nach Africa über.

Durch seine schnelle und unverhoffte Ankunft gewann Cäsar auch hier, wie überall, sehr viel [3]); er siegte wieder über die bei weitem stärkern Streitmassen seiner Gegner. Die Schlacht bei Tapsus gab die völlige Entscheidung [4]); Numidien ward römische Provinz. Der ganze Krieg war ungefähr in einem Jahre beendigt, und gegen Ausgang des Julius 708 erschien Cäsar wieder vor Rom [5]).

---

[1]) Dio 42, 51.

[2]) Dio 42, 55.

[3]) Dio 42, 56.

[4]) Plut. Caes. 53.

[5]) Dio 43, 14. Hirtius bell. Afric. 98.

Schon vor seiner Ankunft hatte der Senat die frühern Ehren und Vorrechte Cäsar's durch neue Beschlüsse überboten. Man hatte seiner Siege wegen ein vierzigtägiges Dankfest angeordnet. Den Triumphzug sollte er auf einem Wagen halten, den weiße Rosse zögen; zweiundsiebzig Lictoren sollten ihn begleiten. Auf dem Capitol, dem Jupiter gegenüber, sollte sein Prachtwagen stehen; seine Bildsäule aus Erz, auf einer Weltkugel fußend, sollte die Inschrift Semidei führen. Wichtiger war, daß Cäsar jetzt zum Präfectus Morum auf drei Jahre und zum Dictator auf zehn Jahre ernannt wurde. Durch jenen Beschluß wurden die wichtigen Vorrechte der beiden Censoren auf ihn übertragen; die Gestaltung des Senatoren- und Ritterstandes, Belohnung und Strafe durch Gewähr oder Entziehung dieser Auszeichnung waren also der Willkür Cäsar's überlassen. Ein anderer Beschluß verfügte, daß Cäsar seinen Sitz auf einem Curulsessel im Senat neben den Consuln haben sollte, und befähigte ihn, im Senat stets zuerst seine Meinung zu sagen. Dadurch ward ein überwiegender Einfluß bei der gesetzgebenden Gewalt in seine Hände gelegt [1]).

Gleich nach seiner Rückkehr versammelte der Dictator den Senat und das Volk vor den Thoren Roms. Seine Reden, die eben so herablassend im Munde eines Königs, wie königlich im Munde eines Bürgers waren [2]), verminderten wenigstens die Furcht vor Proscriptionen. Es folgte dann Cäsar's vierfacher Triumphzug, an vier verschiedenen Tagen, über die Gallier, über Aegypten, über Pharnaces und über Juba [3]). Trotz dem Ergötzlichen, was dieser Prunk für die Römer hatte,

---

[1]) Dio 43, 14.

[2]) Dio 43, 15 sqq. Plut. Caes. 55.

[3]) Dio 43, 19.

war dabei vieles, was schmerzen und verletzen mußte [1]). Der Triumph über Juba war doch eigentlich ein Sieg über die Republik, und die zweiundsiebzig Lictoren bezeichneten zu auffallend den Herrscher. Indeß das Gefühl des Unwillens über Cäsar wich der Bewunderung seiner Großthaten und ward bei dem großen Haufen für den Augenblick zurückgedrängt durch glänzende Freigebigkeit. An zweiundzwanzigtausend Tischen wurde ganz Rom zu einem glänzenden Festmahle versammelt. Darauf folgten die Geschenke an alle zu den Kornspenden Berechtigten. Am reichlichsten wurden aber die Soldaten bedacht: jeder erhielt fünftausend Drachmen und die Führer nach Verhältniß ihres Ranges [2]) das doppelte, ja vierfache dieser Summe.

Die Befriedigung der Schaulust und des Eigennutzes waren die Mittel, wodurch der Dictator Rom mit der Alleinherrschaft zu versöhnen suchte. So jetzt und besonders im September, als er seinen Markt, Forum Julii, und den Tempel der Venus Genitrix einweihte. Circensische und musische Spiele aller Art, Land- und Seegefechte, zum Theil noch nie Gesehenes, wurde dem staunenden Volke geboten [3]). Die Masse schwelgte in Sinnengenüssen; aber Cicero seufzte über die erheiterte Knechtschaft [4]).

Von jetzt an tritt bei Cäsar der Gesetzgeber im Sinn der Alleinherrschaft hervor [5]). Doch seine Thätigkeit in Rom ward bald durch den Krieg in Spanien unterbrochen. Hier hatten die Söhne Pompejus' des Großen, Cnejus und Sextus, aufs neue gerüstet. Alle Männer von Ansehn, die der blutigen

---

[1]) App. B. C. II, 101. Dio l. c.

[2]) Dio 43, 20. 21. Suet. Caes. 38.

[3]) Dio 43, 22. App. B. C. II, 102.

[4]) »Exhilarata servitus« Cic. ad div. IX, 26.

[5]) Dio 43, 25.

Niederlage bei Tapsus entkommen waren, und Gnade verschmähten oder nicht hofften, hatten sich hier wieder vereinigt. Die Mannschaft bestand aus Trümmern des republicanischen Heeres bei Pharsalus und in Africa, außerdem aus Iberern, Celtiberern und selbst Sclaven. Die gesammte Streitmacht wuchs endlich zu dreizehn Legionen an [1]). Für die Söhne des Pompejus wie auch die meisten übrigen Optimaten gab's keine Rettung, als im Siege; Verzweiflung, Rache und Blutdurst spornten sie also zum letzten gräßlichen Kampfe [2]).

Cäsar ließ sich gegen Ende des Jahrs 708 zum alleinigen Consul fürs nächste Jahr wählen, und trat seine dritte einjährige Dictatur an; Magister Equitum blieb Lepidus [3]). Außerdem wurden noch Volkstribunen und plebejische Aedilen gewählt; aber keine curulische Magistrate [4]). An deren Statt ernannte der Dictator sechs, nach Andern acht, Stadtpräfecten, und überwies ihnen die Geschäfte der höhern Magistrate [5]). In ihren und Lepidus' Händen befand sich die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten; die eigentliche Leitung derselben scheinen Balbus und Oppius durch geheimen Auftrag von Cäsar erhalten zu haben [6]). Bereits zu Anfang Decembers erschien der Dictator in Spanien. Der Widerstand war bedeutender, als er früher geglaubt hatte. Die Schlacht bei Munda gab die endliche Entscheidung, Cäsar kämpfte hier zum erstenmale um sein Leben, und einem Zufalle verdankte er den Sieg; über dreißigtausend seiner Gegner blieben auf dem Schlacht-

---

[1]) Auct. bell. Hisp. 30.

[2]) App. B. C. II, 103. Dio 43, 28 sqq. Vell. Pat. II, 55.

[3]) Dio 43, 33.

[4]) Suet. Caes. 76.

[5]) Dio 43, 28. 48.

[6]) Cic. ad div. VI, 8. 18.

felde. Cnejus Pompejus fand bald nachher seinen Untergang. Sextus, der keinen Antheil am Treffen gehabt, entwich über den Iberus, ohne von Cäsar verfolgt zu werden. Spanien fiel dem Sieger in die Hände; die Macht und Hoffnung der Republicaner war gänzlich vernichtet [1]).

Cäsar kehrte zu Ausgange des Sommers 709 aus Spanien zurück, furchtbar und berühmt, wie niemand vor ihm [2]), und feierte, obgleich er über Mitbürger gesiegt hatte, nicht nur selbst einen Triumph [3]), sondern verstattete auch seinen Legaten, zu triumphiren. Schon seit der Nachricht des Sieges bei Munda, die am Abend vor den Palilien in Rom eintraf [4]), hatte sich der Senat beeifert, seine früheren Beschlüsse durch neue zu überbieten. Ein Dankfest von funfzig Tagen, — von dieser Dauer bisher unerhört — ward ihm beschlossen. Das Stiftungsfest Roms, die Palilien, soll fortan zum Andenken des Sieges bei Munda gefeiert werden, gleichsam als sei die Stadt jetzt neu gegründet [5]). Bei allen Zusammenkünften trägt Cäsar das Triumphalgewand, stets schmückt er sich mit dem Lorbeerkranze [6]). Man nannte den Sieger Befreier und trug diesen Namen in die Fasten ein; man beschloß den Bau eines Tempels der Libertas [7]). Sein Bildniß aus Elfenbein soll bei den Circensien auf einem Prachtwagen neben den Abbildungen der Götter umhergefahren werden [8]). In allen

---

[1]) App. B. C. II, 105 sqq. Plut. Caes. 56. Bel. Hips. 31.
[2]) App. B. C. II, 106.
[3]) Vell. Pat. II, 56.
[4]) Dio 43, 42.
[5]) Dio l. c.
[6]) Dio 43, 43
[7]) Dio 43, 44.
[8]) Dio 43, 45,

Tempeln Roms und der Landstädte soll Cäsar's Bildniß stehen [1]). Zu Rom unter andern auf dem Capitol neben den Bildern der Könige und des Brutus, des Befreiers vom Königthum. Eine Statue Cäsar's, welche man im Tempel des Quirinus aufstellte, führte die Inschrift: »dem unüberwindlichen Gott« [2]). Man legte ihm den Namen Vater des Vaterlandes bei, und verfügte ein jährliches Fest mit Opfern an seinem Geburtstage [3]). Ihm zu Ehren beschloß man den Bau eines neuen Tempels der Concordia, und ein jährliches Fest in demselben [4]). Alljährlich sollten feierliche Gelübde für sein Wohl angestellt werden; bei seinem Glück sollte man schwören [5]). Alle fünf Jahre wollte man ihm, als einem Halbgott, Spiele halten; ein neues Priestercollegium, mit dem Namen des Julischen, ihm stiften; er sollte Jupiter statt Julius genannt werden; ihm und der Göttin Clementia wollte man einen gemeinschaftlichen Tempel bauen [6]). Alle diese Beschlüsse wurden mit goldenen Buchstaben auf silberne Tafeln getragen und zu den Füßen des Jupiter im Capitol aufgestellt [7]). So schmückte der Senat jetzt den Vernichter des Freistaats mit Ehren, die zum Theil dem Orient abgeborgt waren und hob ihn über das Maß menschlicher Auszeichnung empor [8]).

Wichtiger sind die Beschlüsse, welche die Gewaltfülle des factisch Allmächtigen zu legalisiren bestimmt waren. Das Be-

---

[1]) Dio 44, 4.
[2]) Dio 43, 45.
[3]) Dio 44, 4.
[4]) Dio 44, 5.
[5]) Dio 44, 6.
[6]) Dio l. c.
[7]) Dio 44, 7. Suet. Caes. 76
[8]) Suet. Caes. 76.

deutendste für Cäsar war unstreitig die Fortsetzung seines Militärcommando's, das, nach den Gesetzen des Freistaats, zu Ende lief, sobald der Feldherr seinen Triumph gefeiert hatte. Cäsar ließ sich daher den Imperator-Titel, aber in anderm Sinn, wie er bisher gegolten, ertheilen [1]). Während der Republik begrüßte das Heer, nach gewonnener Schlacht, seinen Feldherrn gewöhnlich noch auf der Wahlstadt mit diesem Ehrennamen. Der Senat hatte die Bestätigung, welche selten verweigert wurde; ihr folgte häufig ein Dankfest und fast stets die Gewähr des Triumphs. Aber Titel und Vorrechte hatten ihr Ende mit dem Triumphe. Diese Ehre des Freistaats konnte öfter gewonnen werden; der Titel wurde dem vollen Namen des damit Bekleideten nachgestellt. Verschieden davon war, was man Cäsar jetzt ertheilte: er sollte als Pränomen diesen Titel führen, und die Bedeutung desselben die lebenslängliche höchste Militärgewalt sein. Cäsar wurde so zum Generalissimus aller Streitkräfte des Reichs erhoben, und alle Befehlshaber von Truppen traten fortwährend in das Verhältniß von Legaten zu dem Oberfeldherrn. Zum Triumph war für die Folge nur Cäsar berechtigt [2]). Zusammenhängend mit Cäsar's militärischer Vorstandschaft ist die ihm ertheilte Befugniß, frei über den Staatsschatz zu gebieten [3]). So war er Herr des Militärs und des Geldes, der beiden Haupthebel für die beginnende Alleinherrschaft [4]). Das Consulat hatte

---

[1]) Dio 43, 44. 45. Suet. Caes. 76.

[2]) Den Inbegriff aller Hoheitsrechte ertheilte man übrigens mit diesem Namen Cäsar keineswegs. Diese Bedeutung hatte der Imperatortitel noch nicht einmal bei Augustus. Dio rückt auch hier Begriffe seiner Zeit ein paar Jahrhunderte höher hinauf.

[3]) Dio 43, 55.

[4]) Dio 42, 49.

Cäsar mehrere Jahre hinter einander bekleidet, jetzt ernannte man ihn zum Consul auf zehn Jahre, zum Dictator auf Lebenszeit [1]) und zum lebenslänglichen alleinigen Sittenrichter [2]). Wenn Cäsar durch letzteres Amt befähigt wurde, Senat und Ritterschaft ganz nach freier Willkür zusammenzusetzen, so sollten auch, wie der Senat wollte, die republicanischen Magistratur-Gewalten fortan bloß Ausfluß von des Dictators Allmacht sein. Diese Absicht verräth der Beschluß, daß dem Cäsar die Wahl und Ernennung nicht bloß der curulischen Magistrate, sondern auch der bisher in den Tributcomitien gewählten Beamten zustehen sollte [3]). Ein solcher Beschluß war die offenbarste Verletzung der Republik, und die ungesetzlichste Kränkung der Volksrechte, da der Senat am wenigsten befugt war, in die Rechte der Tributcomitien einzugreifen. Mit kluger Mäßigung verweigerte Cäsar die Annahme einer so anstößigen Vollmacht [4]); die Wahlcomitien der Tribus, wie der Centurien, blieben erhalten und Cäsar begnügte sich, bloß durch Empfehlungen eines Theils der Candidaten auf die Wahlen zu wirken [5]), ein factischer Einfluß, der vorläufig in den meisten Fällen für seine Absichten ausreichte. Am willkürlichsten verfuhr er mit dem Consulat [6]), und scheinbar mit dem meisten Recht, da er eine Stelle desselben zehn Jahre hindurch entweder selbst bekleiden, oder durch einen Stellvertreter verwalten lassen konnte; indeß umging er bei seinem Collegen so wenig, wie bei den übrigen Magistraturen, die Wahl-

---

[1]) App. B. C. II, 106. Dio 43, 45. 46, 17.

[2]) Dio 44, 5. Suet. Caes. 76.

[3]) Dio 43, 45.

[4]) Dio 43, 47.

[5]) Suet. Caes. 41.

[6]) Dio 43, 46. Suet. Caes. 77.

comitien [1]). Zu den eigenmächtigen Verfügungen über Magistraturen und Statthalterschaften, für die Zeit des beabsichtigten Partherkrieges, ließ er sich durch ein besonderes Gesetz ermächtigen [2]). Schmählicher aber war nichts, als der Senatsbeschluß, daß alles, was Cäsar unternehmen würde, rechtskräftig sein solle [3]), und daß die Magistrate beim Antritte ihres Amtes schwören sollten, sich keiner Bestimmung desselben zu widersetzen [4]). Dadurch war Cäsar's Wille zum Gesetz erhoben und seiner Dictatur eine bestimmte Erklärung gegeben. Die tribunicische Heiligkeit und Unverletzbarkeit, obgleich schon früher ertheilt, ist eigentlich der Schlußstein jener despotischen Gewaltfülle [5]). Um den Herrscher noch mehr zu schützen, wollte eine Anzahl Senatoren und Ritter seine Leibgarde bilden [6]), und der ganze Senat leistete den Schwur, für dessen Sicherheit zu wachen und jede Nachstellung zu rächen [7]). — Damit es an äußern Zeichen von Cäsar's Machtfülle nicht fehle, wurde beschlossen, er solle im Senat, beim Rechtsprechen, im Theater und bei den Spielen, mit königlicher Toga bekleidet auf vergoldetem Sessel thronen [8]); im Theater unter den Tribunen, im Senat zwischen den Consuln [9]). Ja nicht bloß die Stadt, der ganze Erdkreis sollte in Cäsar den Herrscher Roms schauen:

---

[1]) Dio 43, 46. Suet. Caes. 76. Cic. ad div. VII, 30. Phil. II, 32, 33.

[2]) Dio 43, 51. Drumann III, S. 679.

[3]) Dio 44, 6.

[4]) App. B. C. II, 106.

[5]) Liv. ep. 116. Dio 44, 5. App. B. C. II, 106.

[6]) Dio 44, 6.

[7]) Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 145.

[8]) Dio 44, 6. App. B. C. II, 106.

[9]) Dio 44, 4,

deshalb der Senatsbeschluß, sein Bildniß auf die Münzen zu prägen, — eine Ehre, welche bis jetzt keinem Lebenden gestattet worden [1]). Und damit nichts dem Königthume mangele, versucht der Senat, die Idee der Erblichkeit des Throns vorzubereiten. Der Imperatortitel, welcher nach der neuen Bedeutung die höchste Militärgewalt war, sollte auf Cäsar's Söhne oder Enkel übergehen [2]), und gleichfalls das höchste Pontificat auf seinen wirklichen oder Adoptivsohn forterben [3]).

Soviel gewährte jene Körperschaft, die jetzt Senat hieß, in Furcht und Hoffnung, aus Dankbarkeit und sclavischer Unterthänigkeit dem, der durch die Waffen allmächtig geworden war. Fragen wir jetzt, wie Cäsar seine Macht für sich und den Staat anwandte, so mußte Rom, nach seinen früheren Erfahrungen, zunächst dies als ein Glück betrachten, daß der Gewalthaber nach dem Siege keinen grausamen Gebrauch von seiner Gewalt machte. Je mächtiger Cäsar wurde, desto mehr trat seine Milde hervor, selbst nach dem Zeugniß der Widersacher [4]). Die Politik hatte freilich auch ihren Antheil an diesem Benehmen, jedoch der Hauptgrund lag in seinem Character. Rachsucht war ihm fremd, und wo er im Kriege oder nach dem Siege sich hart zeigte, da war Strenge durch die Umstände geboten. Die Einziehung der Güter des Pompejus, sowie der Pompejaner, welche nach dem pharsalischen Treffen im Widerstande beharrten [5]), war zufolge der damaligen Grundsätze des Kriegsrechts, und nach ähnlichen viel grausenhaftern

---

[1]) Dio 44, 4. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 7. u. Drumann III, S. 663.

[2]) Dio 43, 44.

[3]) Dio 44, 5.

[4]) Cic. ad div. VI, 10. Plut. Caes. 57. Suet. Caes. 75.

[5]) Cic. Phil. II, 26. Vgl. Drumann III, S. 743.

Vorgängen, gar nichts unerwartetes: man hatte viel ärgeres befürchtet. Auch war der Weg der Begnadigung nicht leicht einem seiner Gegner versperrt, und parteilos geblieben zu sein, galt nicht, wie bei Pompejus, als Zeichen den Gegnern anzugehören [1]). Er verzieh, mit wenigen Ausnahmen, seinen Feinden, ja viele von ihnen wurden später zu Ehrenstellen und Würden durch ihn befördert [2]). Ein schöner Zug reiner Menschlichkeit war es, daß er den Wittwen der Geächteten wie der im Kampf gegen ihn Gefallenen ihre Mitgift herausgab, und den Kindern derselben einen Theil ihres väterlichen Erbtheils ließ [3]). Die Hochherzigkeit seines Wesens zeigt sich in der stets achtungsvollen Erwähnung seines Hauptgegners: er ehrte Pompejus' Andenken und ließ dessen Standbild auf der Rednerbühne, das der Pöbel umgeworfen hatte, wieder aufrichten; er gründete dadurch, nach Cicero's Ausspruch, seine eigenen Denksäulen desto sicherer [4]).

Cäsar's Gesetze, wie seine übrigen Anordnungen und Regierungsmaßregeln, sind freilich eben so sehr für ihn selbst, wie für das Reich berechnet: jenes vornehmlich bei dem werdenden, dies mehr bei dem gewordenen Herrscher. Ja Rücksichten auf die Sicherheit seiner Stellung haben selbst die meisten Gesetze, welche Cäsar nach dem letzten spanischen Kriege erließ, hervorgerufen. Doch das konnte nicht anders sein; kein Usurpator steht als Gesetzgeber frei da. Seine Lex Judiciaria hob die Richterdecurie der Tribuni Aerarii auf, und beschränkte das Richteramt auf Senatoren und Ritter, damit nur die Un-

---

[1]) Suet. Caes. 75.

[2]) Plut. Caes. 57.

[3]) Dio 43, 50.

[4]) Plut. Caes. 57.

bescholtensten Recht sprächen [1]). Leider gab es jetzt viele Mitglieder der Curie, auf welche dieser Grund keine Anwendung litt; aber es frommte dem Herrscher diese Aenderung, denn bei der sclavischen Abhängigkeit des Senats ward nun sein Einfluß auf die Quästiones Perpetuä um so entschiedener. Eine Aenderung, die er mit zweien dieser Gerichtshöfe traf, giebt den Beweis, was Cäsar bereits wagen konnte. Von den Richtersprüchen der Quästiones fand bis jetzt Berufung an das Volk statt. Dem hochstehenden Verbrecher war es in der Regel nicht schwer, durch Anhang oder Geld zu bewirken, daß ihn die Comitien frei sprachen, wenn er vor dem Stuhl des Prätor verdammt war. Cäsar hob bei der Anklage wegen Gewalt und wegen Majestätsverbrechen die Appellation an's Volk auf [2]). Der Hauptzweck dieser Neuerung liegt am Tage: Cäsar schützte sich auf diese Weise gegen Verbrecher, die er am meisten zu fürchten hatte. Ueber die senatorischen Richter entschied sein Einfluß; die Stimmen der Centurien konnte ihm niemand für die Folgezeit verbürgen. Nebenbei mochte dieser kühne Streich gegen die Souveränität des Volks berechnet sein, den gewöhnlichen Anlässen zur Störung der öffentlichen Ruhe vorzubauen. Diesem Zwecke diente jedoch ganz besonders das Gesetz, wodurch Cäsar die Aufhebung aller in neuern Zeiten entstandenen Zünfte gebot [3]): denn indem er die bedenklichsten Verbindungen dieser Art auflöste, nahm er den unruhigen Köpfen unter der Nobilität die Gelegenheit, sich Factionen zu bilden.

Wahrhaft heilsam für den Staat waren die Maßregeln, welche Cäsar ergriff, um Rom und Italien von einer großen

---

[1]) Dio 43, 25.

[2]) Cic. Phil. I, 9.

[3]) Suet. Caes. 42.

Masse seines dürftigen Pöbels zu befreien. Vorzüglich nach der Hauptstadt strömten die Habelosen und Arbeitsscheuen aus ganz Italien, um an den Getreidespenden, welche die Demagogen eingeführt hatten, Theil zu nehmen; die Zahl der Empfänger war endlich bis auf dreihundert und zwanzig tausend gestiegen. So lange Cäsar durch demagogische Mittel stieg und sich halten mußte, durfte er nicht wagen, in dieser Hinsicht Einschränkungen zu versuchen; jetzt aber ließ er bei den Eigenthümern der Häuser, in denen jene Armen wohnten, Nachforschungen über den Grad ihrer Bedürftigkeit anstellen, und beschränkte ihre Zahl auf hundert und funfzig tausend. Dem Staate verminderte er dadurch eine bedeutende Ausgabe fast um die Hälfte; die Stadt säuberte er von einer gefährlichen, leicht aufzuregenden Menschenmenge [1]), für deren Unterhalt er auf ersprießlichere und nachhaltigere Weise sorgte. Denn achtzig tausend Arme siedelte er in überseeischen Colonien an [2]); und um auch daheim die Gelegenheit zu einem regelmäßigen Erwerbe zu vermehren, wurden die Besitzer großer Heerden in Italien verpflichtet, wenigstens den dritten Theil der Wärter und Hirten, wozu man bis jetzt bloß Sclaven verwandt hatte, aus freien Italikern zu nehmen [3]).

Nicht bloß den Armen sollte Gelegenheit zu einem regelmäßigen Lebensunterhalte geboten werden, sondern auch der Verarmung der Reichen suchte Cäsar vorzubauen. Deshalb erließ er eine umfassende Lex Sumptuaria, welche den Luxus der Tafel und der Kleidung, besonders den weiblichen Putz beschränken, und zugleich der Verschwendung bei Bauten ihre

---

[1]) Suet. Caes. 41. Dio 43, 21. App. B. C. II, 120.

[2]) Suet. Caes. 42.

[3]) Suet. Caes. l. c.

Grenzen stecken sollte [1]). Dies julische Gesetz hat indeß leider das gewöhnliche Loos der Luxusgesetze gehabt: wie wenig es zum Ziele führte, zeigt die fortwährend im Steigen begriffene Verschwendung der römischen Großen. — Die zuletzt angeführten julischen Gesetze sind ganz anderer Natur, als seine früheren; der Demagoge ist verschwunden, der Monarch tritt hervor.

Am auffallendsten zeigt sich diese veränderte Stellung Cäsar's in seiner Beherrschung der republicanischen Organe des Staats und in seiner Willkür bei der Verwaltung. Es blieb auch jetzt Cäsar's Hauptsorge, den Senat immer mehr zu einer ihm gänzlich ergebenen und fügsamen Körperschaft zu bilden, um vermittelst derselben jeden Wunsch zu erreichen und seine Regierungsmaßregeln mit dem Schein einer gesetzlichen Auctorität zu bekleiden. Schon früher waren von ihm viele Unbefugte und manche Unwürdige zu Senatoren erhoben; er fuhr fort, auf diese Weise die Curie zu überfüllen: gemeine Soldaten, Söhne von Freigelassenen, selbst Peregrinen, namentlich Gallier, fanden durch ihn Aufnahme [2]). Mit gleicher Willkür verfuhr er beim Ritterstande; die Präfectura Morum befähigte ihn, hier wie dort, ganz nach eigenem Ermessen aufzunehmen und auszustoßen. Durch eine Lex Cassia ließ er sich bevollmächtigen, die während des Bürgerkrieges zusammengeschmolzene Zahl der Patricier zu ergänzen [3]). Zu den höchsten Aemtern und Würden beförderte er Menschen des untersten Standes [4]). Auf diese Weise konnte er auf Verpflichtete und

---

[1]) Dio 43, 25. Suet. Caes. 43. Cic. ad Attic. XII, 35. 36. XIII, 6.

[2]) Suet. Caes. 76, 80. Dio 43, 47.

[3]) Suet. Caes. 41. Tac. Ann. XI, 25. Dio 43, 47.

[4]) Suet. Caes. 72.

ganz Ergebene zählen, und entledigte er sich der Dankbarkeit für die früheren Dienste seiner Genossen. Cäsar hatte aber sehr viele zu belohnen: er erweiterte deshalb den Senat bis auf neunhundert Mitglieder, und vermehrte die Zahl der Magistratspersonen, wie auch der Mitglieder der Priestercollegien. Wer trotzdem durch wirkliche Magistraturen nicht belohnt werden konnte, erhielt die Vorrechte gewesener Consuln oder Prätoren — eine Auszeichnung, ähnlich den Ordensverleihungen neuerer Zeit [1]). Der Grad des Verdienstes um Cäsar war der Hauptmaßstab seiner belohnenden Auszeichnung. Eigentliche Würdigkeit kam wenig in Betracht; unter den so Belohnten fanden sich Menschen, die der Amtserschleichung oder anderer Verbrechen überwiesen waren [2]). Allein sie hatten sich ihm hülfreich bei seiner Usurpation bewiesen und waren ihm fortwährend unentbehrlich. Cäsar war in Bezug auf sie nicht frei; dem Unrecht folgte der Fluch auf der Ferse. Das Ansehn der republicanischen Aemter und Ehren mußte sich natürlich durch die jetzigen Inhaber derselben sehr vermindern. Dem Dictator war das gerade recht: wurden die Institute des Freistaats lächerlich oder verächtlich, so mußten die monarchischen Formen desto leichter Eingang finden. Cäsar that das seinige, um gerade das höchste aller curulischen Aemter — das Consulat — seiner Würde zu berauben. Es konnte Lachen erregen, wenn er dem Consul Fabius, der am letzten Tage des Jahres 709 starb, einen Nachfolger für einige Stunden gab [3]). Die Ehre des Triumphs ward geschmälert, indem er seine Legaten, die als solche gar nicht dazu berechtigt waren, in dürftiger Aus-

---

[1]) Suet. Caes. 41. Dio 42, 15. 43, 47. 49.

[2]) Suet. Caes. 76. Dio 43, 47.

[3]) Dio 43, 46.

stattung triumphiren ließ [1]). Daß der Senat in Verachtung sank, war eine nothwendige Folge von seiner jetzigen Zusammensetzung. Indeß Cäsar hatte nur die Wahl, entweder hier eine Opposition zu dulden, oder ihn völlig von sich abhängig zu machen. Die sclavische Unterthänigkeit des Senats, welche soweit ging, daß man sich zu einer Leibwache des Dictators erniedrigen wollte [2]), ward nun wieder der Grund, daß Cäsar selbst dies Collegium ganz rücksichtslos behandelte. Es erfolgten angebliche Senatsbeschlüsse, deren Inhalt den namhaft gemachten Antragstellern eben so unbekannt geblieben war, wie der ganzen Curie [3]). Auch seine Gesetze trug Cäsar keineswegs immer dem ganzen Senat vor, sondern oft nur einzelnen Mitgliedern desselben [4]). Ja als man eines Tags in Procession im Tempel der Venus Genitrix erscheint, um dem Dictator die Beschlüsse zu überreichen, welche in Bezug auf dessen Würde und Macht gefaßt waren, erhebt er sich nicht einmal von seinem Curulsessel [5]). Es war großentheils Cäsar's eigene Schuld, wenn ihm mißlang, was er beabsichtigte, sein abhängiges und unwürdig behandeltes Geheimeraths-collegium [6]), den jetzigen Senat, der Nation als Volksvertretung aufzuheften.

Was die Comitien betrifft, so war Cäsar vorsichtig genug, das Wahlrecht aller Magistrate, welches ihm der Senat übertragen wollte, abzulehnen; aber die Empfehlungen des Dictators galten als Bestimmungen. Nach seinem Willen wurden

---

[1]) Dio 43, 42.

[2]) Dio 44, 46. Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 145.

[3]) Cic. epp. ad div. IX, 15.

[4]) Dio 43, 27.

[5]) Dio 44, 9.

[6]) Dio 43, 27.

alle Aemter besetzt [1]). Statt sich um die Gunst der Tribus zu bewerben, erschienen, schon während des zweiten spanischen Krieges, die Candidaten mit einem Empfehlungsschreiben Cäsar's in den Comitien [2]). Ganz eigenmächtig verfuhr der Machthaber auch bei der Verleihung der Statthalterschaften [3]). — Mit den Spielen und Spenden, welche die Aedilen und Candidaten gaben, hatte es nun ein Ende, denn der Lohn solcher Gunstbuhlerei hing nicht mehr vom Volke ab, sondern von Cäsar; und auch dessen glänzende Feste waren mit den Siegen vorüber. Die Vergleichung zwischen Cäsar dem Aedilen und Cäsar dem Dictator bot sich dar, und in den Augen des großen Haufens wohl nicht zum Vortheil des letztern. Doch die Zeit seit den Triumphen war noch zu kurz; die große Masse war noch nicht zum Bewußtsein ihres Zustandes gekommen.

Früher war dies bei den Optimaten der Fall, und nicht bloß deshalb, weil gerade sie das meiste verloren hatten, sondern auch weil sie fähiger waren, den Verlust zu empfinden; nur auf ihnen lastete das drückende Gefühl ihrer jetzigen Bedeutungslosigkeit. Zu den Anlässen ihrer Unzufriedenheit, welche die Selbstsucht eingab, gesellten sich Erscheinungen, die zur Erbitterung stimmten. Der Senat war entwürdigt, die Magistraturen geschändet, der Patricierstand entehrt; Fremdlinge, Unberufene, Unwürdige füllten die Stellen im Senat und auf dem Tribunal, wo die Scipionen, Catonen und Marceller einst gesessen; ja noch mehr! jene Emporkömmlinge schauten auf die Republicaner wie auf Besiegte und Begnadigte herab, und man

---

[1]) Eutrop. VI, 20.

[2]) Suet. Caes. 41. Drumann III, S. 655.

[3]) Dio 43, 51.

hatte nicht bloß dem Sieger zu dienen, sondern auch denen zu gehorchen, die zum Siege behülflich gewesen [1]). »Alle Glieder des Gemeinwesens«, so klagt Cicero [2]), »sind geschwächt und gebrochen; hinfliehen möchte er, wo er weder die Namen noch die Thaten der Pelopiden vernähme« [3]). Das Gefühl Cicero's war keine vereinzelte Stimmung; der Consular nicht der einzige, der noch mit Sehnsucht an dem zertrümmerten Freistaate hing und die Nothwendigkeit der Monarchie nicht begriff. Der Kampf zwischen dem Alten und Neuen hatte noch nicht sein Ende erreicht; die freiheitlichen Elemente waren zurückgedrängt, nicht vertilgt, und die neuen Zustände behagten den wenigsten.

Selbst Cäsar konnte mit dem Gewordenen nicht zufrieden sein. Er hatte gehofft, das Königthum würde, ohne einen Machtspruch von seiner Seite, sich vollenden, die Dankbarkeit das Diadem als freiwilliges Geschenk ihm darreichen. Er täuschte sich, wie einst Pompejus. Factisch war allerdings Cäsar's Alleinherrschaft vollendet, mehr als königliche Ehre hatte der Senat ihm ertheilt; allein daneben bestanden noch alle Formen des Freistaats. Das Volk versammelte sich, nach wie vor, in den Centuriat- und Tributcomitien [4]); weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt war ihm genommen: das Richteramt in letzter Instanz wird noch, mit Ausnahme weniger Fälle, vom Volke verwaltet, und durch einen Volksbeschluß läßt Cäsar selbst sich den Auftrag zum Partherkriege ertheilen [5]). Also der unumschränkte Dictator, dem der

---

[1]) Cic. ad div. XII, 18.

[2]) Cic. ad div. V, 13.

[3]) Cic. ad div. VII, 30.

[4]) Dio 43, 47.

[5]) Dio 43, 51.

Senat sogar die Befugniß zugesprochen hatte, alles thun zu können, was ihm beliebe, glaubte sich durch Senatsschlüsse allein nicht befähigt zu manchen seiner Handlungen! Wie konnte man dem Volke zumuthen, anders zu urtheilen? Es mußten daher nothwendiger Weise über kurz oder lang Collisionen zwischen Cäsar's vom Senat decretirter Machtfülle und den nicht aufgehobenen Rechten der Nation hervortreten, und diese mußten zu der gefährlichen Prüfung des legitimen Grundes von Cäsar's Gewalt führen. Jeden Schein einer rechtlichen Befugniß verdankte Cäsar nur dem jetzigen Senat, den er selbst zum Theil schon während seiner ersten, und zwar ungesetzlichen Dictatur, mit seinen Creaturen angefüllt hatte, und der jetzt, bei weitem der Mehrzahl nach, aus sclavischen Anhängern ihres Herrn bestand, — einer Corporation, die eben so unberechtigt als unwürdig war, das Volk zu vertreten. Wahrlich, legitimer war der Senat in Pompejus' Lager bei Pharsalus, und gleich berechtigt der, welchen Cnejus Pompejus in Spanien sich schuf. Hierzu kam, daß dieses Collegium dem Dictator vieles ertheilt hatte, wozu ein völlig gesetzmäßiger Senat unbefugt war. Nirgends zeigt sich aber eine Spur, daß die Bestätigung durch die Comitien, wie leicht man diese auch durch die gewöhnlichen Mittel hätte erlangen können, für irgend einen jener Beschlüsse gesucht wurde. Es war also die Machtfülle Cäsar's größtentheils eine ungesetzliche, mithin dem Wechsel der Zeit und der Laune der Gehorchenden unterworfen. Dieser Zustand trug keine Bürgschaft der Dauer in sich. Je länger er währte, desto weiter mußte Cäsar von dem Ziele seines Strebens, der Gründung eines Königthums, zurückgedrängt werden.

Der Königstitel, wonach Cäsar seit dem ersten Beginn

seines Emporstrebens rang [1]), war unter den jetzigen Verhältnissen kein bloßer Name [2]). Er war die nothwendige Legalisirung seiner unbegrenzten, aber bis jetzt bloß factischen Gewalt. Leicht wäre dem Cäsar das Diadem zugestanden, wenn er es im ersten Rausch der Siegesfeste vom Volke gefordert hätte; niemand konnte ihm wehren, wenn er es mit kecker Hand ergriff: aber jeder Verzug rückte es ihm ferner. Zu nehmen, was man nicht freiwillig gab, war nun bedenklicher, und freiwillige Uebertragung noch weniger zu hoffen. Der Senat, der mit den übertriebensten Beschlüssen nicht kargte, konnte sich doch nicht herausnehmen, das verhaßte und seit der Tarquinier Zeit mit dem Fluch der Vorfahren belegte Königthum [3]) wieder hervorzurufen; die allgemeine Bestätigung durch die Centuriatcomitien durfte nicht umgangen werden. Diese konnte aber niemand verbürgen. Die wenigen Monate der Ruhe nach dem spanischen Kriege hatten Cäsar in der Liebe und Achtung der Römer zurückgebracht. Die Großen fanden sich verletzt durch des Dictators hochfahrendes Wesen und durch die Förmlichkeiten eines sich bildenden Hofstaats; das Volk vermißte den gunstbuhlenden Demagogen, und selbst viele von seinen Anhängern wurden lau und kalt gegen ihren Wohlthäter, weil sie nicht jede Erwartung befriedigt sahen [4]). Alle Stände verargten gleichmäßig Cäsar die Bereitwilligkeit, mit der er die übermäßigsten Ehren annahm, und die Eitelkeit, mit welcher er sich in dem unerhörten Glanze spiegelte [5]).

---

[1]) Cic. Phil. II, 44.

[2]) Wie sich Appian (II, 111) fälschlich einbildet.

[3]) App. B. C. II, 107.

[4]) Florus IV, 2.

[5]) Dio 44, 3. 8.

Was aber die Hauptsache war: im Rausch der Siege hatte er die Kraft der Republik gebrochen, durch die außerordentlichsten Ereignisse war Rom betäubt; jedoch die Zeit heilte die Betäubung, die Besinnung kehrte zurück und mit ihr das Gefühl für den Freistaat.

Von selbst wollte sich nicht vollenden, was Cäsar als das Ziel seines Lebens sich gesteckt hatte, und ohne weiteres in den Comitien das Königthum für Cäsar zu beantragen, war sehr bedenklich. Eine Verweigerung hier machte allen übrigen Versuchen ein Ende und beschränkte auf Gewaltmittel. Cäsar's Freunde suchten daher zuvörderst die Stimmung des Volkes zu erforschen. Von ihnen war es angestiftet [1]), wenn man eines Tages das Bildniß Cäsar's auf der Rednerbühne mit einem Lorbeerkranze, den ein weißes Band durchschlang, geschmückt erblickte. Allein zwei Tribunen nahmen das Band heraus, spürten dem Thäter nach und warfen ihn ins Gefängniß, indem sie sich das Ansehn gaben, im Sinne Cäsar's zu handeln [2]). Als der Dictator von der Feier des Latinerfestes [3]) auf dem Albaner-Berge im kleinen Triumph nach Rom zurückkehrte, ward unter der ihn begrüßenden Menge außer anderm der Zuruf »König« vernommen; doch der größere Theil seufzte. Da dies Wort ohne Anklang blieb, erklärte der Dictator: »er heiße nicht König, sondern Cäsar.« Jene Tribunen machten den Anstifter auch dieses republicanischen Frevels ausfindig und ließen ihn zur Verantwortung ziehen. Jetzt schwand Cäsar's Geduld; er brachte eine Klage gegen die Tribunen vor den Se-

---

[1]) Drumann's (III, S. 688) Ansicht von den Vorgängen ist die einzig richtige.

[2]) Dio 44, 9. Suet. Caes. 79. App. B. C. II, 108.

[3]) 26. Januar 710.

nat, und beschuldigte sie, die Auftritte veranlaßt zu haben, um ihn verhaßt zu machen. Es erfolgte die Absetzung der Tribunen und ihre Entfernung aus dem Senat [1]). Dieser Gewaltschritt gegen die unverletzlichen Tribunen erregte allgemeinen Tadel; man sah jetzt, wie wenig es Cäsar mit seiner Erklärung gegen den Königstitel Ernst war [2]). Das frechste Wagstück unternahm Antonius. An den Lupercalien [3]) saß Cäsar in seiner Purpurtoga, mit dem Lorbeerkranze geschmückt, auf goldenem Curulsessel, und sah von der Rednerbühne der rauschenden Festfeier zu, die das Forum erfüllte. Da naht sich Antonius, Cäsar's College im Consulat, dem Sitz des Dictator's, und hält ein Diadem in seinen Händen [4]). Das Volk seufzt bei dem Anblick; und noch lauter als Antonius mit den Worten: »dies giebt dir das römische Volk durch mich«, die Königsbinde um das Haupt Cäsar's zu schlingen strebt. Cäsar aber verweigert die Annahme, und allgemeiner Jubel erschallt. Noch einmal und eifriger wiederholt Antonius das verabredete Spiel; doch Cäsar verweigert zum zweitenmale die Annahme, und lautes Freudengeschrei erschallt vom ganzen Forum [5]). Mit den Worten: »nur Jupiter sei König der Römer«, sandte er das Diadem aufs Capitol; aber in den Fasten ließ er bei den Lupercalien einzeichnen: vom römischen Volke sei ihm an diesem Tage durch den Consul Antonius die Königsherrschaft angetragen, von ihm aber abgelehnt [6]). Cäsar's Wunsch, zu besitzen, was er den Umständen nach nicht

---

[1]) Dio 44, 10. Suet. l. c. App. B. C. II, 108.

[2]) Dio 44, 10. App. B. C. II, 108.

[3]) 15. Februar.

[4]) Dio 45, 30.

[5]) Cic. Phil. II, 34. App. B. C. II, 109. Dio 44, 11.

[6]) Cic. l. c.

annehmen konnte, war eben so klar, wie die Weigerung des Volks. Nun sollte der Partherzug zum römischen Königsthrone führen und ein religiöser Betrug Cäsar fördern.

Ein großartiges Unternehmen gegen die Parther stand nicht jetzt erst bei ihm fest, schon längst war es von Cäsar beschlossen. Gleich nach Pharnaces' Besiegung in Asien (707) dachte er an einen Feldzug gegen sie [1]). Während des zweiten spanischen Krieges beschäftigte ihn auch jenes Unternehmen; indeß seine Freunde versicherten, er würde den Krieg nicht eher beginnen, bis er dem Staate eine feste Verfassung gegeben habe [2]). Nach Beendigung des spanischen Krieges traf er sogleich die Vorkehrungen zu dem Zuge [3]), und zwar auf eine Weise, die deutlich zeigte, daß er die beabsichtigte Verbesserung der Verfassung und vollends eine nothwendige gänzliche Reform des Staats vorläufig aufgeben wollte.

Rache wegen der Niederlage des Crassus an den Parthern zu nehmen, war ein Lieblingsgedanke der Römer und eine Ehrensache für sie [4]). Deshalb die Bereitwilligkeit Roms zu einem solchen Unternehmen. Allein wem das Wohl und die Ruhe Italiens am Herzen lag, der konnte das Ungeheure des Kriegsplans und die Ausführung in jetziger Zeit unmöglich billigen. Cäsar wollte zuerst die Dacier und Geten angreifen, dann die Parther bekriegen, nach ihrer Besiegung durch Hyrcanien dringen, die Scythen und alle Völker nördlich dem caspischen und schwarzen Meere überwältigen, die Germanen unterwerfen und durch Gallien nach Italien zurückkehren: der

---

[1]) Dio 44, 46.

[2]) Cic. ad Attic. XIII, 31.

[3]) Dio 43, 51. App. B. C. II, 110. Vgl. Drumann III, S. 679.

[4]) Dio 43, 51.

Ocean sollte überall die Grenze der römischen Herrschaft bilden [1]). Die Dauer des Unternehmens, welche jedoch eben so wenig zu berechnen, wie der glückliche Ausgang desselben zu verbürgen war, schätzte man auf drei Jahre. Damit die Ordnung daheim während Cäsar's Abwesenheit nicht gestört würde, ließ dieser sich durch ein Gesetz [2]) ermächtigen, die Magistraturen auf einige Jahre in voraus zu besetzen [3]). Für das Jahr 711 wurden alle Beamte designirt, für 712 wenigstens die Consuln und Tribunen [4]); aber für 713 war nicht gesorgt [5]). In dem laufenden Jahre (710) bekleideten Dolabella und Antonius das Consulat; Magister Equitum war Lepidus [6]). Der schwache Lepidus sollte also der eigentliche Stellvertreter des Dictators sein, der Wüstling Antonius und der gewissenlose Dolabella sollten an der Spitze der Geschäfte stehen. In der That eine üble Aussicht auf Erhaltung der Ordnung des römischen Staats! Wer sich erinnerte, daß gerade die letzten beiden Männer zu dem Unfug in Italien, vor Cäsar's Rückkehr nach der pharsalischen Schlacht, den Hauptanlaß gaben [7]), mochte die Ruhe Roms nicht für Monate verbürgen.

Der Unwille wegen getäuschter Hoffnung war vermuthlich für Cäsar ein Sporn zur Beschleunigung des Zuges [8]). Seine Freunde versuchen jetzt das letzte Mittel, um das Diadem für

---

[1]) App. B. C. II, 110. Suet. Caes. 44. Plut. Caes. 58.

[2]) Cic. Phil. VII, 6.

[3]) Dio 43, 51. Suet. Caes. 76.

[4]) Cic. ad Attic. XIV, 6.

[5]) Appian (II, 128) ist im Irrthume.

[6]) Dio 43, 51. Plin. N. H. VII, 46. Fasti Capit. M. s. Drumann III, S. 681 ff.

[7]) Dio 42, 27, 29.

[8]) App. B. C. II, 110.

ihn zu erringen. Die Religion wird als Werkzeug aufgeboten. Die Quindecimvirn müssen in den sibyllinischen Büchern forschen; sie finden, was sie suchen: eine Weissagung, welche verkündet, die Parther können nur von einem Könige besiegt werden [1]). Eifrig wird das Mährchen verbreitet, um die Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, daß Cäsar, wolle man ihn auch daheim nur Dictator oder Imperator nennen, bei auswärtigen Völkern den Königstitel und das Diadem führen müsse [2]). Bei dem tiefgesunkenen Ansehn der sibyllinischen Bücher war die Intrigue der Anhänger Cäsar's zu grob gesponnen, um den Gegnern nicht Blößen zu geben. Die Lüge jener erzeugte die Verleumdung bei diesen. Die letztern sprengten aus, Cäsar gehe damit um, den Sitz der römischen Herrschaft mit allen Schätzen des Reichs nach Alexandrien oder Ilium zu verlegen, Rom selbst aber durch seine Freunde verwalten zu lassen; in der nächsten Senatssitzung werde über jene sibyllinische Weissagung Bericht erstattet werden und dann wolle man den Königstitel für Cäsar beantragen [3]).

Diese Senatssitzung mußte von der höchsten Bedeutung werden. Die Besorgniß war sehr gegründet, daß, wenn Cäsar vom Partherzuge als glücklicher Sieger zurückkehrte, nachdem er überall in den Provinzen mit dem Diadem aufgetreten war, niemand ihm den Königstitel in Rom selbst streitig machen könnte [4]). Diese gewisse Aussicht auf die legitime Begründung des römischen Königthums beschleunigte die Ausführung eines Unternehmens gegen Cäsar, zur Herstellung der

---

[1]) Cic. de divin. II, 54. Dio 44, 15. Plut. Caes. 60.

[2]) App. B. C. II, 110.

[3]) Suet. Caes. 79. Dio 44, 15.

[4]) App. B. C. II, 111.

Republik [1]). Schon länger waren sich mehrere Männer in dem Unwillen über Cäsar's willkürliche Gewaltherrschaft begegnet [2]); der Bund gegen ihn, der endlich bis auf sechszig Theilnehmer stieg, befestigte sich zu Anfang des Jahres 710 [3]). Cassius war der eigentliche Stifter der Verschwörung, M. Brutus ward die Seele derselben. Brutus haßte die Herrschaft; Cassius freilich den Herrscher [4]), und mancher mag, wie der letztere, seine Privatfeindschaft unter dem Schein des öffentlichen Zwecks zu befriedigen gestrebt haben. Indeß nicht bei jedem in diesem Bunde, der durch Cäsar verletzt war, ist der Antrieb zu dessen Morde aus kleinlichem Egoismus zu erklären. Nicht einmal das Volk war mit Cäsar's Willkürgewalt und dem jetzigen Zustande des Staats zufrieden [5]); das offenbare Streben nach der Königsmacht hatte ihn ziemlich allgemein verhaßt gemacht [6]). Noch weniger aber war bei den Optimaten die Kraft des republicanischen Gefühls erstorben und die Ueberzeugung befestigt, daß die Republik nicht zu halten sei. Sie war allerdings geschwächt und gebrochen, nicht aufgehoben, und jenes vor allem durch Cäsar.

Noch bestanden die Formen des Freistaats, noch hatte man das Gesetz des Hochverraths in alter Bedeutung, das zum Todesverbrechen jeden Versuch erhob, die Macht des römischen Volkes zu vermindern. Dieses Verbrechen hatte sich Cäsar auf eine Weise zu Schulden kommen lassen, daß selbst jeder Versuch, ihn deshalb zur Rechenschaft zu ziehen, ein thörichtes

---

[1]) Suet. Caes. 80.

[2]) Eutrop. VI, 20.

[3]) Vgl. Drumann III, S. 718.

[4]) Plut. Brut. 9.

[5]) Suet. Caes. 80. Vgl. 76. 77.

[6]) Dio 44, 11.

Unternehmen gewesen wäre. Alle Organe des Staats befanden sich unter dem Bann seiner usurpirten factischen Allgewalt [1]). Wohin legitimer Widerstand führte, das hatten die geheiligten Tribunen, die gesetzlichen Vertreter der Nation, durch die noch während ihres Amts erlittene Bestrafung erfahren. Von Cäsar waren alle Verhältnisse so aus dem rechtlichen Geleise gehoben, daß factische Gewalt an die Stelle gesetzlicher Befugniß trat; daß der Usurpator und die Unterdrückten im Verhältniß der Gewalt und Nothwehr gegen einander standen.

Auf dem öffentlichen Wege des Rechts konnten die Verschworenen nichts gegen Cäsar unternehmen; aber ihre That sollte eine öffentliche sein und sie rechneten auf allgemeine Zustimmung. Entweder auf dem Campus Martius am Tage der Comitien, auf der Via Sacra, oder im Theater sollte der Räuber der Freiheit fallen und die Republik wieder erstehen. Die Ankündigung der Senatsversammlung, worin man dem Vernehmen nach den Königstitel beantragen wollte, beschleunigte den Anschlag, und entschied über den Ort der Ausführung [2]). In Pompejus' Theater hatte sich der Senat am 15. März 710 versammelt; und hier, an Pompejus' Standbilde, sank Cäsar, von den Dolchen der Verschworenen getroffen, nieder.

Nach den Aufschlüssen, welche die Folgezeit gewährte, mag man jetzt mit Recht Verblendung und Thorheit die That des Brutus und Cassius nennen; nur ein Banditenstreich war sie nicht. Schon das Alterthum hat sie sehr verschieden beurtheilt [3]); wer aber Cäsar nicht für einen gesetzmäßigen Monarchen hält, der wird Bedenken tragen, dem einseitigen Eifer eines Dio [4])

---

[1]) App. B. C. II, 138.

[2]) Suet. Caes. 80. Vgl. App. B. C. II, 114.

[3]) Tac. Ann. I, 8.

[4]) Dio 44, 20. 34.

und Anderer über das beabsichtigte Befreiungswerk beizustimmen. Wohl war es ein Unglück, daß Rom den Monarchen noch nicht ertragen und doch die Republik nicht halten konnte. Cäsar hätte ein Unrecht mehr gethan, wenn er die Monarchie, was er unmittelbar nach dem letzten spanischen Kriege vermochte, mit einem Schlage hervorrief; für Roms Folgezeit aber wäre es ein Glück gewesen. Cäsar's Königthum hätte Rom vor dem unseligen Zwiespalt zwischen Form und Wesen bewahrt, der nun Character der römischen Verfassung wurde.

Zweites Buch.

Von Cäsar's Tode bis auf die Schlacht bei Actium.

710 — 723.

Erstes Kapitel.

Antonius' Umtriebe und Octavian's Ankunft in Rom.

»Die That«, sagt Cicero [1]), »ward mit dem Muthe von Männern vollbracht, aber der Plan war der Plan von Knaben.« Keine Vorkehrungen waren von den Verschworenen getroffen, um die Staatsmaschine wieder in das Geleise der Republik zu lenken. Sie wähnten, Senat und Volk würden das Befreiungswerk fortführen, das sie durch Cäsar's Mord begonnen hatten; sie wollten zu den Senatoren reden, aber diese trieb Furcht und Entsetzen aus der Curie. Die Mörder schreiten dann, die Linke in die Toga gewickelt, in der rechten den blutigen Dolch, hinaus aufs Forum, verkünden ihre That und rufen das Volk zur Freiheit auf; doch theilnahmlos bleibt die Menge, und jene begeben sich nun, angeblich um zu opfern, in Wahrheit um sich zu sichern, aufs Capitol [2]). Schon am

[1]) Cic. ad Attic. XIV, 21.

[2]) App. B. C. II, 119. Dio 44, 20. 21. Plut. Caes. 67.

Abend nach dem Morde finden sich mehrere Männer von Ansehn, unter ihnen Cicero, bei ihnen ein, theils um die Ehre derselben mit ihnen zu theilen, theils um fernere Maßregeln zu verabreden.

In der Nacht führt Lepidus, der Magister Equitum, seine Soldaten in die Stadt und besetzt das Forum; dem Vorgeben nach will er Cäsar's Mord rächen, aber in der That sich in dessen Stelle eindrängen [1]). Hierzu traf aber zu gleicher Zeit Antonius zweckmäßigere Anstalten. Er benutzt sein consularisches Ansehn und die Angst der Calpurnia, Cäsar's Gemahlin, welche ihr Haus bedroht und das des Consuls geschützter wähnte, und läßt Cäsar's Privatschatz, wie auch die öffentlichen Gelder aus dem Tempel der Ops, sammt dem schriftlichen Nachlaß des Ermordeten, in seine Wohnung bringen [2]). Durch Vorstellungen weiß er den beschränkten Lepidus von gewaltthätigen Maßregeln zurückzuhalten, durch Versprechungen zu gewinnen und sich dienstbar zu machen [3]). Allerdings waren Gewaltschritte jetzt höchst bedenklich, da man theils die Stimmung des Senats nicht kannte, und Decimus Brutus in Gallien an der Spitze bedeutender Streitkräfte stand [4]). Mehrere angesehene Männer befanden sich bei den Verschworenen auf dem Capitol, und selbst Dolabella, der die Insignien des Consulats angenommen hatte, begab sich zu ihnen. Außerdem war ein Haufe Volks durch Geldaustheilungen von ihnen gewonnen und eine Fechterschar stand zu ihrem Dienst bereit. Von Dolabella und anderen begleitet erschienen die Verschwo-

---

[1]) Dio 44, 34.

[2]) App. B. C. II, 125. III, 17. Cic. Phil. I, 7. Phil. II, 37. Vell. Pat. II, 60. Plut. Anton. 15. Dio 45, 24.

[3]) Dio 44, 34.

[4]) App. B. C. II, 124.

renen am Tage nach der That auf dem Forum und redeten zum Volke [1]). Der geringe Anklang, den sie hier fanden, machte es räthlich, wieder auf das Capitol zurückzukehren und von hier aus mit Lepidus und Antonius zu unterhandeln [2]). So viel fehlte also, daß man im Stande gewesen, früher Beschlossenes auszuführen. Niemand konnte daran denken, Cäsar's Leichnam in die Tiber zu schleppen, sein Vermögen einzuziehen und seine Gesetze abzuschaffen [3]).

Unter den Männern, die sich berufen wähnten, jetzt eine Rolle zu spielen, besaß Antonius bereits die Mittel, allen über den Kopf zu wachsen. Es mußte die gute Meinung für ihn gewinnen und konnte seinen Absichten nicht hinderlich sein, wenn er auf den Weg der Gesetzmäßigkeit einlenkte. Er beruft den Senat für den folgenden Morgen zu einer Versammlung im Tempel der Tellus [4]). Die vorwaltende Stimmung Roms für Frieden und Ruhe führte nach längern Debatten zu dem Beschluß, daß wegen der Ermordung Cäsar's keine Untersuchungen angestellt werden, aber seine Anordnungen, so heische es das Wohl des Staats, gültig bleiben sollten [5]). Die Ruhe schien erhalten und noch mehr gesichert, als Brutus mit Beifall zu dem auf dem Capitol versammelten Volke sprach, und die Veteranen über ihre erhaltenen Landanweisungen beruhigte. Am folgenden Tage versammelten die Consuln das Volk auf dem Forum; die Senatsbeschlüsse wurden jetzt vorgelesen und Cicero hielt eine Rede zum Lobe der Amne-

---

[1]) Plut. Caes 67. App. B. C. II, 122.

[2]) Plut. Caes. l. c. Brut. 18. App. B. C. II. 123.

[3]) Suet. Caes. 82. Dio 44, 35.

[4]) App. B. C. II, 126. Plut. Brut. 19. Cic. Phil. II, 35. Vgl. ad Attic. X, 10. 14.

[5]) App. B. C. II, 135. Cic. Phil. II, 39.

sie [1]). Das Volk, erfreut über diese Gestaltung der Dinge, ruft die Verschworenen vom Capitol und nöthigt die Consuln zu einer Versöhnung mit ihnen vor der versammelten Menge [2]).

Mit diesem erzwungenen Friedenswerk war es am wenigsten bei Antonius Ernst. Mit Besorgniß und Neid erfüllen ihn die Beweise von Zuneigung, die zuletzt das Volk dem Brutus und Cassius gegeben [3]). Sich seiner vermeintlichen Rivalen um die erste Stelle im Staate zu entledigen, benutzte er die Leichenfeier Cäsar's. Umsonst hatten mehrere Senatoren L. Piso, Cäsar's Schwiegervater, zu bewegen gesucht, um neuen Anlaß zu Volksaufregungen zu vermeiden, Cäsar's Testament nicht bekannt zu machen und ihm kein öffentliches Begräbniß zu veranstalten. Allein Piso und mehrere, welche von dem Erblasser bedacht zu sein hofften, widersetzten sich dem erstern Ansinnen, und der Senat beschloß sowohl die Eröffnung des Testamentes als auch ein öffentliches Begräbniß [4]).

Die Urkunde von Cäsar's letztem Willen war, wie häufig, bei der ersten Vestalin niedergelegt [5]). In der Wohnung des Consuls Antonius wurde sie entsiegelt und vorgelesen. Als Haupterbe war C. Octavius, der Enkel seiner jüngern Schwester Julia, mit drei Viertheilen der Erbschaft eingesetzt und zugleich von ihm adoptirt. Außer andern Nebenerben war das römische Volk durch Legate bedacht. Seine Gärten an der Tiber hatte er für öffentliche erklärt und außerdem jedem Bürger Roms dreihundert Sestertien vermacht [6]). Durch diese Be-

---

[1]) App. B. C. II, 142. Dio 44, 23 sqq.

[2]) App. B. C. l. c.

[3]) App. B. C. l. c.

[4]) App. B. C. II, 136.

[5]) Suet. Caes. 83.

[6]) Suet. Caes. 83. App. B. C. II, 143. Dio 44, 35.

weise der Volksliebe ward die Menge aufgeregt. Während die Trauer um den Todten in den Gemüthern wieder auftaucht, verkünden Herholde die Todtenfeier des Wohlthäters [1]), und Antonius spielt sein wohlberechnetes Bubenstück. Auf dem Marsfelde, wie der Brauch bei Hochgefeierten, sollte der Leichnam verbrannt werden, aber auf dem Forum, wie gleichfalls üblich, die Trauerrede gehalten werden. Schon der Anblick der Leiche, die neben der Rednerbühne ausgestellt wurde, weckt den Groll gegen die Mörder. Diese Stimmung steigert nun Antonius ganz planmäßig durch seine Rede; durch Worte und Darstellung erhebt er das Gefühl der Menge von der Trauer um Cäsar zu Haß und Wuth gegen die Mörder und befördert die Ausbrüche einer wilden Rachsucht [2]). Das grause Todtenfest war von Antonius auf den Untergang der Verschworenen, vorzüglich des Brutus und Cassius, berechnet; indeß erreicht er seine Absicht nicht: die Bedrohten hatten sich frühzeitig genug aus Rom entfernt, oder hielten sich hier versteckt [3]).

Der Senat, dem die Quelle des Unfugs nicht verborgen war, macht dem Antonius Vorwürfe [4]), und dieser, der einer scheinbar gesetzlichen Auctorität für seine weiteren Plane bedurfte, lenkt wieder ein. Durch kräftige Maßregeln steuert er zunächst weitern Ausschweifungen der Menge und wird den Mördern nicht weiter lästig. Sein Vorschlag auf Zurückrufung und Entschädigung des Sextus Pompejus, sowie sein

---

[1]) Suet. Caes. 84.

[2]) Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 143 sqq. Cic. Phil. III, 12. II, 36.

[3]) App. B. C. II, 148. III, 1. 35.

[4]) App. B. C. III, 2. Dio 44, 51.

Antrag auf Abschaffung der Dictatur für ewige Zeiten [1]), erhebt ihn bald wieder zum Günstling des Senats. Allein eben so sehr hatte er sich durch seine Gewaltschritte gegen einen Rottenführer Amatius und andere Meuterer beim Volke verhaßt gemacht [2]). Um ihn gegen die große Masse zu sichern, verstattet ihm der blödsinnige Senat eine Leibwache aus Veteranen, die er selbst mit andern tüchtigen Kriegern, großentheils Tribunen und Centurionen, bis zu sechstausend vermehrt. Auf diese Weise hatte man dem Antonius eine Gewalt eingeräumt, die er benutzen konnte, seine immer höher steigende Anmaßung zu stützen. Durch Senatsbeschluß waren nicht bloß Cäsar's wirkliche Verordnungen, sondern auch seine Entwürfe bestätigt. Antonius, der im Besitz von dessen ganzem schriftlichen Nachlaß war, und noch dazu sich Cäsar's Schreibers, Faberius, als eines bereiten Werkzeugs seiner Plane, bediente, erließ nun eine Menge Gesetze und Verfügungen in Cäsar's Namen, an welche der Dictator nie gedacht hatte [3]). Mit der schamlosesten Frechheit beherrschte Antonius alle Verhältnisse und verfügte willkürlich über Ehren, Aemter und Schätze der Republik: denn er besaß zugleich das äußere Mittel, jeden Widerspruch der Magistrate und des Senats zu beseitigen [4]). Der Tyrann war todt, aber die Tyrannis lebte [5]).

Nicht bloß angeblich cäsarische Anordnung trat durch Antonius ans Licht, sondern auch Gesetze beantragte er beim Volke. Sie hatten großentheils den Zweck, ihn wieder mit

---

[1]) Liv. ep. 16. Cic. Phil. II, 36. Dio 44, 51.

[2]) App. B. C. III, 4.

[3]) App. B. C. III 5. Dio 44, 53. Cic. ad Attic. XIV, 14. 17.

[4]) Die Schilderung von Antonius' willkürlicher Gewalt s. m. bei Drumann I, S. 109 ff.

[5]) Cic. ad div. XII, 1.

dem großen Haufen auszusöhnen und die Veteranen enger an sich zu ketten. Dahin gehört vor allem ein Ackergesetz, wobei es aber am wenigsten auf die Vertheilung der erst auszutrocknenden pontinischen Sümpfe abgesehen war[1]). Ferner der Antrag auf Wiedereinsetzung einer dritten Richterdecurie, welche aus Decurionen bestehen und ohne Census befähigt sein sollte[2]). Das Gesetz war gegen Cäsar's Bestimmung, wie auch ein drittes, wodurch die Appellation an die Comitien bei Verurtheilung wegen Gewalt und Hochverrath wieder gestattet wurde[3]). Ebenso das Gesetz, welches die Verwaltung einer consularischen Provinz einem Statthalter auf sechs Jahre gestattete[4]). Antonius, so scheint es, wollte sich dadurch im Fall der Noth ein Bollwerk eröffnen, um sich gegen fremde Ansprüche zu sichern.

Diejenigen der Verschworenen, welche zu Statthaltern ernannt waren, hatten sich bereits in die Provinzen begeben, welche ihnen Cäsar angewiesen und der Senat noch ausdrücklich, nach der Verkündigung der Amnestie, bestätigt hatte[5]). Nur Brutus und Cassius, von denen erster Macedonien, letzter Syrien erhalten hatte, blieben noch längere Zeit in der Nähe Roms. Gesetzlich konnten sie vor Ablauf der Prätur, die sie bekleideten, nicht in ihre Provinz gehen, ja selbst nicht länger als auf zehn Tage von Rom abwesend sein. Von dieser letzten Verpflichtung wurden sie durch den Auftrag der Cura Annonä entbunden; so erschienen sie wenigstens nicht als

---

[1]) Dio 45, 9, Cic. Phil. V, 3, 7. 12.

[2]) Cic. Phil. V, 6. Ascon. zu Cic. in Pison. 39. Phil. I, 8.

[3]) Cic. Phil. I, 9.

[4]) Cic. Phil. I, 8. 10.

[5]) Plut. Caes. 67. Anton. 14. App. B. C. III, 2. Vgl. Drumann III, S. 685.

Flüchtlinge [1]). Antonius, der unter den sieben Vollziehern des erlassenen Ackergesetzes sich befand [2]), reiste im April und Mai in Italien und suchte seinen Anhang zu vermehren. Er war noch abwesend von Rom, als hier ein junger Mann erschien, der vom Schicksal berufen war, den Verhältnissen bald eine andere Wendung zu geben.

Cajus Octavius, der Sohn eines angesehenen gleichnamigen Ritters [3]) und der Atia, einer Tochter von Cäsar's jüngerer Schwester Julia, war 691 zu Rom geboren [4]). Vier Jahre alt verlor der Knabe seinen Vater [5]) und ward von jetzt an im Hause der Großmutter erzogen, bis Atia mit L. Marcius Philippus sich wieder vermählte [6]). Der Leitung seiner weitern Erziehung nahm sich Cäsar an, der ohne eigene Kinder war, viel auf seinen Schwester-Enkel hielt und Großes von ihm sich versprach [7]). Octavius empfing eine Bildung, deren Richtung und Sorgfalt verrathen, daß der damalige Herrscher Roms seinen nächsten Verwandten zu hohen Zwecken bestimmt hatte [8]). Noch deutlicher offenbart sich dies durch die Auszeichnungen, die ihm Cäsar und dessen Einfluß bereiteten. Funfzehn Jahre alt wird Octavius mit der männlichen Toga bekleidet und erhält eine Tunica mit dem breiten Purpurstreif, dem Ehrenzeichen senatorischen Ranges [9]). Bald darauf wird

[1]) App. B. C. III, 2.

[2]) Cic. Phil. V, 12.

[3]) Vell. Pat. II, 59.

[4]) Suet. Octav. 4. 5. Am 23. September nach dem unberichtigten Calender. Fälschlich nennt Dio 45, 1. Veliträ als Geburtsort.

[5]) Suet. Octav. 8.

[6]) Nicol. Damasc. 3. Dio l. c.

[7]) Vell. Pat. II, 59. Dio 45, 1. 2.

[8]) Dio 45, 2.

[9]) Suet. Octav. 94. Dio l. c.

er in das Collegium der Pontifen aufgenommen [1]). Bei dem Triumphe nach dem africanischen Kriege schmückt ihn Cäsar mit hohen militärischen Ehrenzeichen und vertraute ihm die Leitung der griechischen theatralischen Spiele, obgleich Octavius an diesem Feldzuge keinen Theil gehabt hatte [2]). Nach dem spanischen Kriege entschied Cäsar bereits über die künftige Stellung des siebenzehnjährigen Jünglings; in seinem Testamente adoptirte er Octavius und setzte ihn zum Haupterben seines Vermögens ein [3]). Ohne hiermit bekannt zu sein, ward Octavius von seinem Oheim bald darauf nach Apollonia in Illyrien gesandt [4]). In jenen Gegenden waren zu dem bereits beschlossenen parthischen Feldzuge große Streitkräfte zusammengezogen. Octavius, zur Theilnahme an diesem Unternehmen bestimmt, sollte bis zum Beginn desselben in Apollonia sowohl seine Studien fortsetzen [5]), als vorzüglich dem dortigen Heere bekannt werden. Besonders die letztere Absicht wurde erreicht: Octavius nahm an den Uebungen der Reitergeschwader Theil, die abwechselnd aus Macedonien ihm zugeführt wurden; er gewann die Gunst des Militärs und das Vertrauen mancher Führer [6]). Cäsar aber bereitete ihm in Rom neue Auszeich-

---

[1]) Nicol. Dam. 4. Vell. Pat. l. c.

[2]) Suet. Octav. 8. Nicol. Dam. 8, 9. — Ebenso verhinderte ihn eine Krankheit, Cäsar in den spanischen Krieg zu begleiten. Kaum genesen folgte er freilich nach, allein er traf mit Cäsar erst nach der Schlacht bei Munda zusammen und war dessen Reisegenosse auf der Rückkehr nach Rom. Nicol. Dam. 10, 11. Suet. 8. Vgl. Drumann IV, S. 252. Dio (43, 41.) ist im Irrthume.

[3]) Suet. Caes. 83.

[4]) Suet. Octav. 8. Vell. Pat. II, 59.

[5]) App. B. C. III, 9.

[6]) App. B. C. und Vell. Pat. ll. cc.

nungen; er ward von ihm zum Magister Equitum ernannt [1]) und in den Patricierstand aufgenommen [2]).

Es war im sechsten Monate seines Aufenthalts zu Apollonia, als Octavius die Nachricht erhielt, Cäsar sei in der Curie zu Rom von seinen vertrautesten Freunden ermordet [3]). Ueber die nähern Umstände war er noch im Dunkel gelassen; er wußte weder, ob der Mord mit Uebereinstimmung des ganzen Senats geschehen war, noch auch, wie das Volk die That aufgenommen hatte [4]). Man rieth ihm, sich dem macedonischen Heere in die Arme zu werfen, die Führer versprachen ihm Schutz; Octavius verwarf diesen Vorschlag, dem selbst seine Gefährten und Freunde, Agrippa und Salvidienus, beistimmten [5]), setzte über das ionische Meer und landete zu Lupiä in der Nähe Brundusiums [6]). Hier erhielt er, außer den bestimmtern Nachrichten über Cäsar's Tod und die Trauer des Volkes, Abschriften von dessen Testamente und den Beschlüssen des Senats. Ueber die Stimmung des Heers in Brundusium beruhigt, war er nun entschlossen, Adoption und Erbschaft anzutreten. Er begab sich dorthin, nannte sich Cäsar und ward von den Soldaten mit diesem Namen begrüßt [7]). Mehr als alles andere hob ihn dieser große Name, er wurde sein Amulet gegen Antonius' Macht und Feindschaft [8]). Mit dem

---

[1]) App. B. C. III, 9. Dio 43, 51.

[2]) Nicol. Dam. 19. Dio 45, 2.

[3]) App. B. C. III, 9.

[4]) App. l. c. Dio 45, 3.

[5]) Vell. Pat. II, 59.

[6]) App. B. C. II, 10.

[7]) App. B. C. III, 11. Dio 45, 4.

[8]) Plut. comp. Dion. et Bruti. in Oper. T. V, p. 444. Rsk. Plin. N. H. II, 28.

kühnen Muth des Jünglings und der Bedachtsamkeit eines Greises begann er sein gewagtes Unternehmen [1]). Von allen Seiten strömten die Freunde Cäsar's, dessen Freigelassene und Diener zu ihm. Vorzüglich versprachen die Veteranen aus Cäsar's Colonien dem Erben von dessen Namen und Gütern ihren Beistand, wenn er den Mord seines Vaters rächen wollte; Octavius lobte sie, aber wies ihren Antrag für den Augenblick zurück [2]). Als Privatmann, ohne Prunk und mit geringer Begleitung, machte er seine Reise durch Italien [3]). Seine Erbschaft anzutreten gab er als Zweck an, unter andern bei Cicero, den er auf dessen Cumanum besuchte [4]). Cicero gefiel der Knabe — so beliebte er ihn in vertraulichen Briefen zu nennen — nicht übel, wenigstens ungleich besser als dessen Umgebung, welche Drohungen gegen die Cäsar's-Mörder ausstießen [5]). Schon unterwegs erhielt Octavius genauere Nachrichten von den Verhältnissen in Rom und namentlich von der Willkür-Gewalt des Antonius [6]); er kannte bereits den Zustand der Stadt, als er sich ihr näherte. Eine große Anzahl seiner Freunde und Anhänger strömte ihm entgegen. Octavius betrat die Stadt gegen Ende Aprils, und ein Regenbogen, der plötzlich am heitern Himmel erschien, ward als Verkündigung seines Glücks und Glanzes gedeutet [7]). Antonius war noch abwesend, als der Jüngling hier erschien.

Die Bedenklichkeiten seiner Mutter und seines Stiefvaters,

---

[1]) Dio 45, 5.

[2]) App. B. C. III, 11. 12.

[3]) Dio 45, 5.

[4]) Cic. ad Attic. XIV, 10. Dio l. c.

[5]) Cic. ad Attic. XIV, 11. 12.

[6]) App. B. C. III, 12.

[7]) Vell. Pat. II, 59. Suet. Octav. 95.

welche ihm früher wie auch jetzt die Annahme von Cäsar's Erbschaft widerriethen, machten keinen andern Eindruck auf den achtzehnjährigen Octavius, als daß sie ihn in dem Entschluß einer behutsamen und schmiegsamen Politik befestigten [1]). Gleich am zweiten Tage seiner Anwesenheit in Rom that Octavius die ersten Schritte auf der Bahn, die er sich gesteckt hatte. Er begab sich zu dem städtischen Prätor und erklärte, daß er Cäsar's Adoption und Erbschaft annehme. Hierüber wurde eine Urkunde abgefaßt [2]). Bald darauf ließ er sich durch den Tribunen L. Antonius dem versammelten Volke vorstellen und hielt eine Rede, worin er die Auszahlung der Vermächtnisse Cäsar's versprach und Hoffnung zu anderen Geschenken erregte [3]).

Als Antonius nach der Mitte Mai's in Rom wieder eintraf, begab sich Cäsar Octavianus — dies ist nach der Adoption sein Name — zu dem jetzigen Machthaber. Natürlich war der Erbe Cäsar's ein höchst unwillkommner Besuch für Antonius. Verhaßter wurde er ihm aber durch die freie und entschiedene Rede, die er führte, und worin er umsonst strebte, den ausgesprochenen Tadel durch Dank und bedingtes Lob zu mildern. Octavian machte dem Consul die Amnestie der Mörder zum Vorwurf, bat ihn, dem Adoptivsohn zu gestatten, mit Hülfe des Volks und der Freunde Cäsar's dessen Tod an jenen zu rächen; und forderte schließlich die Uebergabe der Erbschaft, namentlich des hinterlassenen baren Geldes, damit er dem Volke auszahlen könne, wozu ihn, den Haupterben, das Testament Cäsar's verpflichte [4]).

---

[1]) App. B. C. III, 13. 14.

[2]) App. B. C. III, 14. Suet. Octav. 8.

[3]) Cic. ad Attic. XIV, 20. Dio 45, 6.

[4]) App. B. C. III, 15. 16. 17.

Die Freimüthigkeit Octavian's machte Antonius stutzen, die Beurtheilung seiner consularischen Handlungen nahm er als kecke Anmaßung; die Forderung des Geldes, das er bereits für sich und Andere verwandt hatte, würde eine minder freche Natur, wie die des Antonius, in Verlegenheit gesetzt haben. Im Innern erbittert, aber mit ruhiger Haltung erwiederte der Gewalthaber: »da dem Erben Cäsar's mit der Hinterlassenschaft des Dictators nicht auch die Herrschaft zugefallen sei, so habe Antonius, als Consul, einem jungen Privatmann keine Rechenschaft über seine öffentlichen Handlungen zu geben. Den Dank erlasse er ihm, da er nicht für ihn, sondern für das Beste des Staats gehandelt habe. Aber eins möge er bedenken, daß Cäsar zum Tyrannen erklärt wäre, wenn er, der Consul, es zugelassen, und daß in diesem Fall von einer Adoption und einem Testament desselben nicht hätte die Rede sein können. Den Geldpunkt anlangend, so sei der Schatz, aus dem er borgen wolle, um das Volk zu befriedigen, von Cäsar leer hinterlassen, da dieser die Einkünfte des Staats selbst in Empfang genommen, statt sie an das Aerarium abzuliefern. Aber nicht allein vom Staat, sondern auch von Privaten würden Ansprüche an die Erbschaft des Dictators geltend gemacht werden. Die in seine Wohnung geschafften Summen«, fuhr Antonius fort, »seien nicht sehr bedeutend gewesen, und man habe sie benutzt, um die Beschlüsse zu Cäsar's Gunsten durchzusetzen [1]). Schließlich bitte er den Erben desselben, zu beherzigen, was er jüngst auf seiner Schule in Griechenland werde gelernt haben: unstät wie die bewegte Meereswelle ist das Volk; heute hebt es, den es morgen stürzt« [2]).

---

[1]) App. B. C. III, 18. 19. 20.

[2]) Beziehung auf Demosthenes de falsa legat. T. I. p. 383. ed. Rsk.

Empört durch Antonius' Hohn und Unrecht, entfernte sich Octavian unter wiederholtem Anrufen des Namens Cäsar's [1]). Sein Bruch mit dem Gewalthaber war entschieden. Die Schwierigkeiten, die ihm entgegentraten, hätten einen minder starken Geist in die gewöhnlichen Kreise des Lebens zurückgedrängt; sie entmuthigten Octavian nicht. Das baare Geld aus Cäsar's Hinterlassenschaft war ihm versagt; er bot daher die Grundstücke des Erblassers feil, und da der Erlös derselben nicht ausreichte, verwandte er auch das Vermögen seiner Aeltern, um dem Volke reichlich zu zahlen und Spiele zu veranstalten [2]). Antonius ließ kein Mittel unversucht, ihm entgegenzuarbeiten: er wußte ihm eine Menge Processe mit Personen zu erregen, welche Eigenthumsrechte auf Cäsar's Güter geltend machten; er hintertrieb die Lex Curiata in Bezug auf Octavian's Adoption und suchte auf andere Weise seinen jungen Nebenbuhler zu demüthigen und zu unterdrücken [3]). Indeß die Adoption war auch ohne jenes Curiatgesetz gültig und Octavian hatte bei jenen Umtrieben des Antonius den Vortheil, daß er als Märtyrer für die Ehre Cäsar's und die Sache des Volks erschien; man nahm seine Freigebigkeit um so höher auf, je mehr sie ihm erschwert wurde. Die Volksgunst neigte sich in demselben Grade auf seine Seite, wie sie für Antonius sank [4]). Denn dieser fuhr fort, ihn zu kränken, hemmte seine Veranstaltungen, das Andenken Cäsar's zu feiern, und ließ ihn einst, als er zum Volke redete, durch Lictoren von der Rednerbühne reißen [5]).

---

[1]) App. B. C. III, 21. Plut. Ant. 16. Vell. Pat. II, 60.
[2]) App. B. C. III, 21. 23. Dio 45, 6.
[3]) App. III, 22. Dio 45, 5.
[4]) App. B. C. III, 23.
[5]) Dio 45, 6. 7.

Der Unwille, den dies Benehmen erregte, theilte sich, bei der Aussicht auf neue Störung der Ruhe, auch den Soldaten mit. Besonders dieser Umstand veranlaßte Antonius, seinem Nebenbuhler die Hand zu einer scheinbaren Aussöhnung zu bieten [1]). Außerdem bedurfte er der Gunst des Volks und der Unterstützung Octavian's, um einen neuen Plan durchzusetzen. Schon früher war es ihm gelungen, die Verwaltung der Provinz Macedonien — freilich gegen die Bestimmungen Cäsar's — durch's Volk zu erhalten; jetzt aber wollte er wieder Macedonien mit dem diesseitigen Gallien vertauschen. Octavian bot für ihn seinen Einfluß auf, damit nicht ein Cäsar's-Mörder, Decimus Brutus, im Besitz dieser wichtigen Statthalterschaft bliebe. Was der Senat verweigerte, gewährten, wie gewöhnlich, die Tribus; Antonius ward durch sie in diese »Burg Italiens« eingesetzt und durfte sogar das macedonische Heer mit hinüberziehen [2]).

Bald entstanden neue Zwistigkeiten zwischen den beiden Rivalen; Antonius vereitelte Octavian's Wahl zum Volkstribunen und drohte ihm mit seiner consularischen Gewalt [3]). Eine nochmalige durch die Soldaten erzwungene Aussöhnung beider [4]) war nicht von längerer Dauer als die erste. Antonius warf dem Octavian Nachstellungen gegen sein Leben vor und dieser erhob dieselbe Beschuldigung gegen jenen. Der Zwiespalt stieg zu bedenklicher Höhe [5]). Octavian suchte durch Vertraute die macedonischen Legionen in Brundusium auf seine Seite zu brin-

---

[1]) Dio 45, 8. App. B. C. III, 28.

[2]) App. B. C. III, 25 sqq. u. 37.

[3]) App. B. C. III, 31.

[4]) App. B. C. III, 39.

[5]) App. B. C. l. c.

gen; Antonius aber erhielt Winke und begab sich zu ihnen, um diesen Umtrieben entgegen zu wirken [1]). Bald darauf verließ auch Octavian die Stadt und warb in Campanien unter den Colonisten seines Vaters, wie auch zu Ravenna und in der dortigen Gegend [2]). Durch ein bedeutendes Handgeld brachte er etwa zehntausend Mann zusammen, und mit diesem schlechtbewaffneten und ungeordneten Haufen, von dem ihn nachher ein Theil wieder verließ, erschien er in Rom. Die Härte, mit der Antonius anfangs bei seinem Heere in Brundusium auftrat, und die Kargheit seines Geschenkes erregten hier einen gefährlichen Unwillen. Die Nachrichten von Octavian's Werbungen nöthigten ihn jedoch bald, gemäßigtere Maßregeln zu ergreifen und größere Geschenke zu versprechen, um dieser Legionen gewiß zu sein bei den entschiedenen Schritten, die er jetzt gegen seinen Nebenbuhler beabsichtigte.

Während Antonius dem größten Theile des Heeres den Auftrag ertheilt, nach Ariminum zu ziehen, geht er selbst mit einer ausgewählten Leibcohorte nach Rom [3]). Sogleich berief er hier den Senat, um Octavian, der ohne öffentlichen Auftrag Werbungen veranstaltet hatte, des Hochverraths anzuklagen. Allein die Treue jener brundusinischen Legionen hatte er sich keineswegs so gesichert, wie er wähnte: denn kurz vor der angesagten Senatssitzung wird ihm der Abfall von zweien derselben gemeldet. Unter diesen Umständen hält er es für gerathen, seine Anklage Octavian's vorläufig fallen zu lassen. Er eilt sogleich nach Ariminum zum Kriege gegen Decimus, der entschlossen war, Gallien zu behaupten [4]).

---

[1]) Dio 45, 12. App. B. C. III, 40 sqq.

[2]) App. B. C. III, 42.

[3]) App. B. C. III, 45.

[4]) App. B. C. l. c.

Der schwache Senat schwankte in seinen Maßregeln [1]). Man schmeichelt Antonius, so lange man ihn fürchtet, und läßt geschehen, was er unternimmt, so lange man sich die Macht nicht zutraut, ihm zu widerstehen. Der Zwiespalt Octavian's mit dem Consul flößt aber den Vätern neue Hoffnungen ein, und die Art, wie dem Erben Cäsar's seine Werbungen gelingen, giebt ihnen den Muth, mit diesem Bundesgenossen den Antonius zu stürzen.

Sehr klar durchschaute Octavianus seine Lage, und bestimmte danach sein Benehmen: auf Treue konnte er bei der Aristokratie nicht rechnen, und seine Feinde waren die Cäsars-Mörder, wie Antonius; aber letzter war für den Augenblick der gefährlichste Gegner. Also heuchelt er Unterthänigkeit gegen den Senat und dient für den Augenblick den Rettern der Freiheit, da diese die natürlichen Verbündeten des Senats sind. Die wohlberechnete Mäßigung des Octavian, der es ruhig geschehen ließ, daß Casca, einer von ihnen, am zehnten December zum Tribunat gelangte [2]), die Ehrfurcht ferner, die er vor Cicero heuchelte [3]), nahm man als Beweise seiner patriotischen Gesinnungen, und erfüllten besonders den Consular mit Zuversicht zu der jetzigen Lage der Verhältnisse.

Ohne vom Senat beauftragt zu sein, hatte Antonius sich der meisten Städte des diesseitigen Galliens bemächtigt, und den Decimus Brutus, der sich in Mutina behauptete, eingeschlossen [4]). Vorzüglich durch Cicero's Bemühungen wurde am zwanzigsten December in der Curie der Beschluß gefaßt: die Vertheilung der Provinzen, welche Antonius durchgesetzt

[1]) App. B. C. III, 47.

[2]) Cic. ad Attic. XVI, 15. Philipp. XIII, 15.

[3]) Cic. ad Attic. XVI, 9.

[4]) App. B. C. III, 49.

habe, sei ungültig; ferner, sowohl dem Brutus und den Städten in Gallien, welche dem Antonius widerstanden, als auch dem Octavian und den Truppen, die sich ihm angeschlossen, sei öffentlich Dank abzustatten [1]). Obgleich Octavian in seinem Eifer für die Republik offenbar zu weit gegangen war, indem er, ohne den Auftrag des Senats abzuwarten, mit seinen Legionen den Zug gegen Antonius unternommen hatte, so übersah man doch auch dies; und in einer Senatsversammlung, welche die Consuln Hirtius und Pansa beim Antritt ihres Amts 711 beriefen, erfolgte auf Cicero's Betrieb für seinen patriotischen Bundesgenossen mehr, als dieser gehofft hatte. Alles was er bisher ohne öffentliche Berechtigung gethan, wurde gut geheißen: man ertheilte ihm nachträglich den Rang eines Proprätors, und, mit den Consuln Hirtius und Pansa, das militärische Imperium über das Heer, welches er angeworben hatte; man beschloß, ihm eine goldene Reiterstatue zu setzen, verlieh ihm Sitz und Stimme im Senat unter den Consularen und ertheilte ihm das Recht, sich zehn Jahre vor der gehörigen Zeit um das Consulat bewerben zu dürfen. Endlich verfügte man, daß seinen Soldaten die Belohnungen, die er ihnen versprochen, aus dem Staatsschatze gezahlt werden sollten [2]). Seine beabsichtigte Aechtung des Antonius vermochte freilich Cicero jetzt noch nicht durchzusetzen; wohl aber wurde eine Gesandtschaft an ihn beschlossen, welche ihm folgendes Senatusconsultum überbrachte: Antonius soll den Krieg gegen Decimus Brutus einstellen, Mutina verlassen und aus Gallien ohne Gewaltthätigkeit sich nach Macedonien begeben; er soll

---

[1]) Cic. Phil. III u. IV.

[2]) App. B. C. III, 51. Dio 46, 29. Vell. Pat. II, 61. Cic. Phil. V, 17. Vgl. Drumann I, p. 238.

seine Werbungen einstellen, und überhaupt sich dem Willen des Senats fügen; widrigenfalls wird er für einen Feind des Vaterlandes erklärt werden [1]). Bald nach Abgang dieser Gesandtschaft zog Hirtius gegen Antonius. Dieser wurde dadurch um nichts willfähriger gemacht, dem Senate zu gehorsamen [2]). Ja er stellte sogar solche Gegenforderungen [3]), auf deren Gewähr er unstreitig selbst nicht rechnete [4]), und die bloß den Zweck hatten, die letzten Schritte des Senats so lange zu hemmen, bis Mutina gefallen war. Nach der Rückkehr der Gesandten setzte Cicero es endlich durch, daß Antonius für einen Gegner des Vaterlandes erklärt wurde, — der Ausdruck hostis fand Widerspruch [5]). Macedonien und Illyrien sammt den dort befindlichen Mitteln zum Kriege wurden unter das Commando des M. Brutus gestellt; Syrien und der Krieg gegen Dolabella wurde dem Cassius übertragen. Alle übrigen Statthalter und Feldherren vom ionischen Meere bis an den Euphrat erhielten die Weisung, Cassius und Brutus bei ihren Unternehmungen zu fördern [6]). In Rom legte man das Kriegskleid an [7]).

Die Feindseligkeiten gegen Antonius begannen, aber zu einem entscheidenden Treffen ließen es Octavianus und Hirtius erst da kommen, als auch Pansa mit seinen vier Legionen, gegen Ende März, auf dem Kampfplatze erschien [8]). In der

---

[1]) App. B. C. III, 61. Cic. Phil. VI, 2.

[2]) Cic. Phil. VII, 4.

[3]) Cic. Phil. VIII, 8. 9. App. B. C. III, 63. Dio 46, 30.

[4]) Dio 46, 31.

[5]) Cic. Phil. VIII, 1. 2. 11.

[6]) App. B. C. III, 63.

[7]) Dio 46, 31.

[8]) App. B. C. III, 65.

Mitte des April siegten die Verbündeten über Antonius; dieser wurde zum Rückzuge genöthigt und Decimus Brutus war also entsetzt. Der Consul Hirtius fiel im Treffen und Pansa starb bald darauf an seinen Wunden zu Bononia. Octavianus war also der einzige Befehlshaber der siegreichen Legionen [1]).

Die Botschaft von diesem Siege erfüllt sogleich den Senat mit vorschnellem Jubel, und als nun auch Antonius' Flucht gemeldet wird, wähnt man vollends alle Gefahr entfernt. Cicero beantragt in der Curie ein fünfzigtägiges Dankfest für Brutus [2]), gleichsam als sei dieser, der doch am wenigsten hatte thun können, der einzige Sieger; das Heer der Consuln sollte ihm, dem alleinigen Feldherrn, übergeben werden. Von Octavian war in allen Senatsbeschlüssen nicht einmal die Rede [3]). Octavian's frühere Vermuthungen über die Absichten des Senats trafen ein: man hatte ihn und sein Heer nur benutzen wollen, um Antonius zu stürzen [4]); und als dieser, wie man wähnte, vernichtet war, glaubte man Octavian ohne weiteres wieder zurückdrängen zu können [5]). Seine Forderung eines Triumphs wurde mit Geringschätzung verworfen [6]). Die Zuversicht des Senats wurde noch erhöht durch die glänzende Lage, zu welcher sich M. Brutus in Macedonien, und besonders Cassius in Syrien emporgehoben hatten [7]). Das jämmerliche Benehmen des Senats führte selbst zum Theil her-

---

[1]) App. B. C. III, 67 sqq. Dio 46, 35 sqq.

[2]) Cic. epp. ad divers. XI. 18. App. B. C. III, 74. Dio 46, 39.

[3]) App. B. C. III, 74.

[4]) App. B C. III, 51.

[5]) App. B. C. III, 74. Cic. ad divers. XI, 18.

[6]) App. B. C. III, 80.

[7]) App. B. C. III, 77. 78. 79.

bei, was erfolgte. Octavian blieb vor der Hand unthätig bei Mutina stehen [1]), und so geschah es, daß Antonius, der nichts weniger als vernichtet war, den Uebergang über die Alpen gewann. Bereits gegen Ende Mai's vereinigte er sich mit Lepidus im transalpinischen Gallien [2]). Diese Entwicklung stimmte den Senat zu einigen Aenderungen in seinen Maßregeln; man fürchtet, Octavian mögte gleichfalls sich mit dem Gegner aussöhnen, und ertheilt ihm deßhalb, gemeinschaftlich mit Decimus Brutus, das Commando gegen Antonius [3]). Auch gegen Lepidus und sein Heer wird nun die Acht ausgesprochen [4]).

Nicht lange mehr konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß Octavian ein Kämpfer für die Republik sei. Cicero erkannte bereits, wie der listige Senat von ihm überlistet werde, und setzte sein Vertrauen jetzt nur noch auf die Cäsars-Mörder, besonders M. Brutus und Cassius. Längst hatte Octavian dem Antonius seine Bereitwilligkeit zu einer Aussöhnung verrathen und diese vorbereitet [5]). Aber es bedurfte für ihn einer höhern Stellung, um von jenem nicht als Bundesgenosse verschmäht zu werden. Durch das Consulat konnte er sich selbst heben und dem Feinde des Vaterlandes wesentliche Dienste erzeigen. Octavian's erste Bemühungen um das Consulat waren vereitelt [6]); auch die Forderung der Centurionen, welche von den Legionen deßhalb nach Rom gesandt waren, wies der Senat zurück [7]). Jetzt verlangt das

---

[1]) App. B. C. III, 80.

[2]) App. B. C. III, 83. 84. Cic. ad div. X. 23. Plut. Anton. 17.

[3]) App. B. C. III, 85.

[4]) App. B. C. III, 96.

[5]) App. B. C. III, 81.

[6]) App. B. C. III. 82.

[7]) App. B. C. III, 88.

gesammte Heer, gegen die Stadt geführt zu werden, um die Wahl durchzusetzen [1]), und Octavian läßt sich gern dazu bereit finden. Ganz ohne Haltung ist das Benehmen des Senats, als der Gefürchtete mit acht Legionen näher und näher rückt. Zugeständnisse der Curie und Unterthänigkeitsbeweise wechseln mit Widerruf und Hochmuth, wie die Ereignisse der Stunden Furcht oder Hoffnung bringen. Der Vater des Vaterlandes, Cicero, verschwindet und erscheint, je nachdem er sich gefährdet oder sicher wähnt [2]).

Der größere Theil des Heers besetzt das Marsfeld und Octavian zieht mit Bedeckung in die Stadt. Sein Militair muß strenge Mannszucht halten, und niemanden trifft jetzt die Rache des Machthabers. Aber der öffentlichen Gelder bemächtigt er sich, um den Soldaten sein Versprechen zu lösen [3]). Der Consulwahl den Schein der Freiheit zu leihen, verläßt er die Stadt wieder; die Comitien werden nun gehalten und Octavian, noch nicht zwanzig Jahr alt, erhält am neunzehnten August das Consulat [4]); sein College wird, wie er es gewünscht hatte, C. Pedius. Als Consul zieht er wieder in die Stadt ein, opfert auf dem Capitol und beantragt oder veranlaßt mehrere Gesetze, denen die Annahme nicht fehlen konnte. Zuerst läßt er durch ein Curiatgesetz seine Adoption bestätigen [5]); gültig war sie ohnedies, aber die feierliche Handlung sollte ihn, in den Augen der Menge, enger an die Rechte und Pflichten der Familie seines Oheims binden, und die strenge Rache an

---

[1]) App. B. C. III, 88.

[2]) App. B. C. III, 89 — 94.

[3]) App. B. C. III, 94. Dio 46, 45.

[4]) App. B. C. III, 94. Suet. Octav. 31, 100. Tac. Ann. I, 9.

[5]) App. B. C. III, 94. Dio 46, 47.

dessen Mördern um so natürlicher erscheinen lassen [1]). Ein zweites Gesetz hob den Beschluß auf, wodurch Dolabella, der bereits seinen Untergang gefunden, für einen Feind des Vaterlandes erklärt war. Darauf ließ er die Mörder und Verschworenen Cäsars in Anklagestand versetzen; sie wurden alle auf einen bestimmten Tag vorgeladen, wer nicht erschien, ward für schuldig erklärt. Dies Loos traf auch den Sextus Pompejus [2]).

Zweites Kapitel.

Das Triumvirat bis auf den Vertrag von Brundusium.

Octavian verließ die Stadt, anscheinend um Antonius zu bekriegen [3]), denn das Commando gegen diesen war ihm noch immer übertragen. Bald nach seinem Abzuge fordert Pedius, natürlich im Auftrage desselben, vom Senat die Zurücknahme der Acht gegen Antonius und Lepidus, damit der Zwiespalt zwischen diesen und dem Senat nicht unheilbar werde. In der Curie begriff man, daß dies zu einem gefährlichen Waffenbunde zwischen Octavian und jenen Männern führen könne, aber gezwungen giebt man die Zustimmung [4]). Was Octavian seit Mutina's Entsetzung für Antonius gethan, waren Gefälligkeitsdienste, bei denen er selbst viel wagte; aber ihm blieb keine andere Wahl. Die Verbindung mit Antonius war für ihn

[1]) Vgl. Dirksen's Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, S. 79. Drumann I, S. 337.

[2]) App. B. C. III, 95. Dio 46, 48. 49. Vell. Pat. II, 69.

[3]) Dio 46, 50.

[4]) App. B. C. III, 96.

unter den jetzigen Verhältnissen eine Nothwendigkeit. Weder dem Brutus und Cassius gewachsen [1]), noch dem Antonius und Lepidus, hätte er gänzlich unterliegen müssen, falls diese sich mit jenen ausföhnten. Octavian konnte von Glück sagen, daß Antonius, durch Lepidus' Vermittlung, zu einem Bunde mit ihm bewogen wurde.

Im Herbste 711 zogen Antonius und Lepidus, nachdem sie ihre Unterbefehlshaber und gehörige Besatzung im jenseitigen Gallien zurückgelassen hatten, mit dem größten und kräftigsten Theile ihres Heeres nach Italien [2]). Octavian stand bereits wieder im diesseitigen Gallien. Hier in der Nähe von Bononia, auf einer kleinen Insel des Flusses Lavinius [3]), traten diese drei Männer zur Unterredung zusammen und schlossen jenen schauderhaften Bund, der die Republik unwiederbringlich vernichtete. Im Angesicht der Legionen, deren fünf Antonius an der einen Seite des Flusses und eben so viel Octavian an dem entgegengesetzten Ufer aufgestellt hatte, pflog man zweitägige Berathung und einigte sich endlich zu folgenden Beschlüssen: »Octavian legt das Consulat nieder und Ventidius verwaltet es für den Rest des Jahres. Zur Herstellung der Staatsordnung nach den bürgerlichen Unruhen wird für Lepidus, Antonius und Octavian eine neue Magistratur mit consularischer Gewalt auf fünf Jahre gesetzlich angeordnet. Unter dem Titel Triumviri reipublicae constituendae sind diese Männer Inhaber der höchsten Gewalt: denn alle ihre Verfügungen haben, ohne Bestätigung des Senats und Volks,

---

[1]) App. B. C. III, 96.

[2]) Dio 46, 54.

[3]) App. B. C. IV, 2. Dio 46, 55. Ueber die abweichenden Angaben in Bezug auf den Fluß und die Stadt s. m. Drumann, I, S. 359.

Gesetzeskraft, und von ihnen hängt während dieses Zeitraums die Ertheilung von Aemtern und Würden ab. Das römische Herrschafts-Gebiet wird unter die drei Männer dergestalt vertheilt, daß Antonius beide Gallien, mit Ausnahme der alten Provinz, erhält; während Lepidus diese sammt Spanien beherrscht, und Octavian die alte und neue Provinz Africa [1]) sammt Sardinien und Sicilien. Zur Leitung der Verhältnisse in Rom bekleidet Lepidus für das folgende Jahr das Consulat und läßt seine Provinzen durch Statthalter verwalten. Antonius und Octavian führen den Krieg gegen Brutus und Cassius; Lepidus aber tritt ihnen zu diesem Behuf den größern Theil seiner Legionen ab. Um in der Bereitwilligkeit der Legionen die Bürgschaft für ihre Entwürfe zu haben, bestimmten die Triumvirn achtzehn der blühendsten Städte Italiens [2]) den Soldaten als Lohn des Sieges zum Eigenthum, und um jede Gegenbewegung unmöglich zu machen und die Mittel zum Kriege herbei zu schaffen, entwarfen sie Verzeichnisse von Personen, deren Leben und Vermögen verfallen sein sollte [3]). Nachdem man diese Beschlüsse schriftlich abgefaßt und beschworen hatte, las sie Octavian den Legionen vor, überging aber den Abschnitt, der die Proscriptionen betraf. Das Heer jauchzt Beifall, freut sich der Versöhnung der Dreimänner, wie seines verheißenen Lohns, und dringt, damit die Eintracht dauernd sei, auf eine Heirath zwischen Antonius' Tochter und Octavian [4]).

---

[1]) App. B. C. IV, 53.

[2]) Unter diesen Capua, Rhegium, Venusia, Beneventum, Nuceria, Ariminum, Hipponium und andere, App. B. C. IV, 3.

[3]) Liv. ep. 120. App. B. C. IV, 2 sqq. Dio 46, 55 sqq.

[4]) Dio 46, 56.

Jetzt brachen die Triumvirn mit ihren Legionen gegen Rom auf. Aber noch bevor sie die Stadt betraten, erließen sie an den Consul Pedius den Befehl, sogleich siebenzehn der angesehensten Männer, unter ihnen Cicero, hinrichten zu lassen. Die augenblickliche Vollziehung dieses Befehls gab Rom das Ansehn einer eroberten Stadt. Am andern Morgen zog Octavian, am folgenden Tage Antonius und am dritten Lepidus in die Stadt ein, jeder von einer Legion Fußvolk und einer Leibwache begleitet. Während das Militair die wichtigsten Puncte der Stadt besetzte, wurde das Volk tribusweise versammelt und das Triumvirat, auf den Antrag eines Tribunen, sogleich bestätigt. Ohne die gesetzliche Comitial-Ordnung zu beachten, bekleidete man sich für das blutige Werk mit dem Schein der Gesetzmäßigkeit. Schon in der folgenden Nacht wurde eine Proscriptionstafel von 130 Namen in verschiedenen Theilen der Stadt angeschlagen; ihr folgte bald eine zweite Tafel, auf der 150 Schlachtopfer genannt waren, und fortwährend sah man diese Verzeichnisse durch andere Namen ergänzt und vermehrt [1]). Zu gleicher Zeit wurden die Thore gesperrt, die Ausgänge und Schlupfwinkel der Stadt mit Bewaffneten besetzt, und die Centurionen zum Morden ausgesandt [2]). Das den Tafeln beigefügte Edict suchte zunächst einen Grund dieser Maßregel den Römern vorzuspiegeln: man sollte ihn, neben den Pflichten gegen Cäsar, in den Rücksichten der Triumvirn auf die Ruhe der Stadt sehen, die sie nicht den Umtrieben böswilliger Menschen preisgeben könnten, während sie zum Kriege gegen die Cäsars-Mörder zögen. Es untersagte dann bei Todesstrafe, einem Geächteten zur Verheimlichung oder

---

[1]) App. B. C. IV, 7. Dio 47, 3.

[2]) App. B. C. IV, 12.

Flucht behülflich zu sein, und setzte endlich einen bedeutenden Blutlohn fest: dem Freien werden 25,000 Denare für jeden überbrachten Kopf gezahlt; der Sclav erhält dafür 10,000 Denare nebst Freiheit und Bürgerrecht; die Namen der Ueberbringer werden in den Rechnungen der Schatzkammer verschwiegen [1]).

So begann ein Gemetzel, grauenvoller als das sullanische. Denn damals mordete Einer, jetzt waren drei Henker; unter Sulla galt das Verderben Einer Faction, die Triumvirn mordeten Männer der verschiedensten politischen Gesinnung: der Freund des Einen war oft der Feind des Andern; die Wachthaber tauschten wechselseitig ihre Feinde für die nächsten Verwandten zum Tode ein [2]). Deshalb, und um rücksichtslose Strenge zu beurkunden, standen an der Spitze der Bluttafeln der Bruder des Lepidus und der Oheim des Antonius [3]). Rachsucht war die Haupttriebfeder der sullanischen Proscription; das Bestreben, durch Vertilgung der republicanischen Elemente der Monarchie Bahn zu brechen, und das Geldbedürfniß leitete vorzugsweise die Triumvirn. Man bekleidete Knaben mit der Männer-Toga, um sie ächten zu können, und mordete sie, um sich des Vermögens unmündiger Reichen zu bemächtigen [4]). Bei Sulla's Proscription war sonder Zweifel die Zahl der Umgekommenen größer [5]), da

---

[1]) App. B. C. IV, 8 — 11. Dio 47, 6.

[2]) Dio 47, 5. 6. App. B. C. IV, 5.

[3]) Plut. Cic. 46. Anton. 19

[4]) App. B. C. IV, 29. Dio 47, 6.

[5]) Obgleich von Appian (IV, 5), aber wohl wenig sicher, (vgl. Dio 47, 13), die Zahl der unter den Triumvirn Geächteten für größer ausgegeben wird. Viele der Geächteten retteten sich indeß, theils zu Brutus und Cassius, theils zu Cornificius nach Libyen, die mei-

der Soldat, weniger beschränkt, über den Auftrag hinausging; indeß gräßlicher war unter den Triumvirn die Art und Weise der Aechtung. Die kalte Ueberlegung und das Durchdachte des Blutplans [1]), das wechselseitige Dingen und Feilschen mit Menschenleben [2]), der Leichtsinn eines Antonius und der Hohn seiner Gemahlin, der Megäre Fulvia [3]), waren das Entsetzliche. Empörender aber, als alles, erscheint das unnatürliche Spiel, das man mit dem menschlichen Gefühl trieb. Zu Ende des Jahres triumphirte L. Plancus über Gallien und Lepidus über Spanien [4]), und am folgenden Tage, den ersten Januar 712, erfolgte ein Edict, das, unter Androhung der Acht für die Dawiderhandelnden, Männern und Frauen gebot, den Neujahrstag fröhlich mit Opfer und Festschmaus zu begehen [5]).

Als die neuen Consuln M. Lepidus und L. Munatius Plancus ihr Amt antraten, redete erster zum Volke, verkündete das Ende der Proscriptionen und erregte die Hoffnung, daß fortan Gnade walten werde [6]). Der Senat decretirte dafür den Triumvirn, unter andern Ehrenbeweisen, die Bürgerkrone, und dankte ihnen, daß sie nicht mehrere bestraft hätten [7]). In der That endete jetzt das Blutvergießen in der Stadt, aber

---

sten zu Sextus Pompejus, der sich vorzüglich thätig für ihre Rettung bewies. App. B. C. IV, 36.

[1]) Dio 47, 4.

[2]) Dio 47, 6.

[3]) Dio 47, 8. App. B. C. IV, 20. 29. 32.

[4]) App. B. C. IV, 31. Vell. Pat. II, 67. Fasti Capitol.

[5]) App. B. C. l. c. Dio 47, 13. Seneca, Octav. v. 511. Vgl. Drumann I, S. 379.

[6]) Suet. Octav. 27.

[7]) Dio 47, 13.

die Geldererpressungen dauerten nicht bloß fort, sondern stiegen immer höher. Die eingezogenen Güter der Proscribirten mußten für einen geringen Preis zugeschlagen werden, da sich wenige Käufer fanden; es fehlten endlich noch 200 Millionen an der Summe, welche die Kriegsrüstung erheischte [1]). Eine öffentliche Räuberei, welche, unter dem verschiedensten Vorwande geübt, alle Classen der Bewohner jedes Alters und Geschlechts traf [2]), war in dem Maße in Italien unerhört. Auch die reichern Frauen wurden zu einer gezwungenen Anleihe von ihrem Vermögen genöthigt [3]).

Alle Greuel und Unbilden geschahen angeblich, um den Pflichten gegen Cäsar zu genügen. Diesen Zweck desto augenfälliger hinzustellen, leisteten die Triumvirn am Neujahrstage den Schwur, und ließen auch ganz Rom schwören, alle Anordnungen Cäsar's zu erhalten. Man bestätigte die früheren Beschlüsse zu dessen Ehre und vermehrte sie mit neuen [4]). Die Triumvirn hatten Rom durch die Proscriptionen für Alleinherrschaft fähig gemacht; sie huldigten dem großen Schatten und stellten die Monarchie für ihn her. Fortan sorgte jeder von ihnen, das Scheinbild der Macht in der eigenen Person zu beleben.

Nachdem die Triumvirn über die Besetzung der Magistraturen auf einige Jahre in Voraus entschieden hatten, verließen Octavian und Antonius die Stadt, um Brutus und Cassius zu bekriegen. Lepidus blieb zum Schutz von Rom und Italien

---

[1]) App. B. C. IV, 31.

[2]) Dio 47, 16. 17.

[3]) App. B. C. IV, 32. Dio 47, 16. M. s. das Nähere über diese Erpressungen bei Drumann I, S. 381 ff.

[4]) Dio 47, 18. 19.

zurück [1]). Der Sitz der Herrschaft befand sich freilich vorläufig gänzlich in der Gewalt der Machthaber, aber die Stellung des Lepidus und die Verhältnisse Italiens waren nichts weniger, als völlig gesichert. Sextus Pompejus, im Besitz von Sicilien, hatte sein Heer durch Flüchtlinge aus Rom und anderen Städten Italiens, während der Schreckenszeit, bedeutend vermehrt; er besaß eine ansehnliche Flotte und beherrschte mit Statius Murcus, der eine Flotten-Abtheilung des Brutus und Cassius zwischen Macedonien und Italien befehligte, das Mittelmeer [2]). In Africa behauptete sich, bis auf seinen Untergang durch T. Sextius, Q. Cornificius [3]). Unter diesen Umständen war Italien von Hungersnoth bedroht.

Der Ausgang des Krieges gegen die Cäsars-Mörder im Osten mußte anfänglich, den Streitkräften nach, sehr ungewiß erscheinen. Denn Brutus und Cassius, die sich ganz Asiens bis an den Euphrat bemächtigt hatten, und durch Plünderungen und Erpressungen dieser Länder im Besitz ungeheurer Schätze waren, setzten mit einem Heere von 100,000 Mann über den Hellespont [4]). Während Antonius nach Brundusium zieht, versucht Octavian, im Vorüberseglen, Sextus Pompejus bei Sicilien zu vernichten [5]); er muß aber nach Verlusten dies Unternehmen aufgeben, um sich mit Antonius zu verbinden, der zum Kriege gegen die beiden Hauptfeinde drängte [6]). Als das Heer der Cäsarianer dem republicanischen des Brutus und Cassius

---

[1]) Dio 47, 19. 20.
[2]) App. B. C. IV, 85. Dio 47, 38.
[3]) App. B. C. IV, 36. 56.
[4]) App. B. C. IV, 74. 88. 89.
[5]) App. B. C. IV, 85.
[6]) App. B. C. IV, 86.

im Herbst 712 bei Philippi gegenüber stand, waren die Verhältnisse hier ähnlich wie einst bei Pharsalus zwischen Cäsar und Pompejus. Wie damals, so fand sich auch jetzt bei dem republicanischen Heere alles im Ueberfluß; Mangel an Lebensmitteln drückte aber die Gegner. Wie Pompejus, so suchten auch jetzt Brutus und Cassius den Hunger der Gegner zu benutzen und die Entscheidung zu verzögern; aber wie jener, wurden auch diese von dem Ungestüm und Zutraun der Soldaten fortgerissen, und gleich dem Pompejus unterlagen Brutus und Cassius, weil sie zu früh verzweifelten [1]). Jedoch entscheidender als die pharsalische Schlacht vernichtete die bei Philippi den Freistaat [2]), vorzüglich weil durch das Blut der Proscriptionen die Bedingungen desselben weggeräumt waren. Nach Brutus' und Cassius' Tode stand nicht mehr Republik oder Monarchie in Frage, sondern, ob Octavian oder Antonius der Monarch sein sollte [3]); der schwache Lepidus zählte nicht mit.

Sieger bei Philippi war eigentlich nur Antonius gewesen; und dies wurde auch allgemein anerkannt; sein Ruhm stand jetzt auf dem Gipfel [4]). Gleich nach Entscheidung der Schlacht trafen Octavian und Antonius eine neue Vertheilung des römischen Ländergebiets. Der erstere erhielt Spanien und Numidien, Antonius das jenseitige Gallien und Africa; Gallien diesseits der Alpen sollte, wie Cäsar bereits bestimmt hatte, frei sein [5]). Lepidus wurde bei diesem Vertrage übergangen, weil

---

[1]) App. B. C. IV, 124. 134.

[2]) App. B. C. IV, 138.

[3]) Dio 47, 39.

[4]) App. B. C. V, 14. 53. Plut. Ant. 22.

[5]) Dio 48, 1. App. B. C. V, 3.

man ihn im Verdacht eines Einverständnisses mit Sextus Pompejus hatte; zeige sich das aber als ungegründet, so wollte man ihn mit Africa absinden [1]). Nur über diese Provinzen entschieden die Duumvirn: denn Sardinien und Sicilien wurden noch von Sextus Pompejus behauptet, dessen Macht sich neuerdings bedeutend gehoben hatte [2]); die orientalischen Provinzen waren noch nicht beruhigt; und die italische Halbinsel wurde nicht in die Theilung begriffen, weil man den Schein annahm, für Italien, nicht um dasselbe zu kämpfen [3]). Die Veteranen des Heeres wurden bis auf eine geringe Anzahl entlassen; von den übrigen Soldaten behielt Antonius sechs, Octavian fünf Legionen. Jener sollte, verabredeter Maßen, nach Asien ziehen, um dort die den Soldaten versprochenen Belohnungen zusammen zu bringen; Octavian sollte dagegen in Italien den Veteranen Aecker anweisen [4]).

Auch bei diesem Vertrage hatte sich Antonius scheinbar den leichtern und sicherern Theil erwählt: denn die Schwierigkeiten, welche sich dem Octavian bei der Ansiedlung der Colonen erheben mußten, waren voraus zu sehen und vermuthlich von Antonius selbst veranstaltet. Hierzu kam, daß die Macht des Pompejus in demselben Grade, als sie gestiegen war, für Italien gefährlich ward. Indeß Octavian befand sich am Sitz der Herrschaft und rechnete darauf, daß seinem Collegen, dessen Leichtsinn er kannte, der Orient mit seinem Luftleben verderblich werden würde. Antonius, der im Spätherbst 712 durch Griechenland nach Asien zog, verwaltete den folgenden Winter

---

[1]) Dio 48, 1. App. B. C. V, 3.

[2]) App. B. C. V, 2.

[3]) Dio 48, 2.

[4]) App. B. C. V, 3.

und Sommer das Rächer- und Richteramt über die dortigen Staaten [1]), wobei er des Hauptzwecks stets eingedenk war. Die unter jedem Vorwande erpreßten und geraubten Summen waren ungeheuer; indeß Italien und den Veteranen kam nichts davon zu statten [2]), weil er selbst alles wieder verpraßte. — Unter denen, die vor seinen Richterstuhl geladen wurden, um sich wegen ihres Verhaltens zu rechtfertigen, befand sich auch Kleopatra von Aegypten. Die Beklagte landete zu Tarsus und erschien als Venus Anadyomene ausstaffirt. Ihre Reize waren ihre Rechtfertigung; Antonius ist von dem Augenblick an gefesselt und wie umgewandelt; er scheint nur noch zu leben, um die Aufträge der königlichen Buhlerin, zunächst den Mord ihrer Geschwister, zu vollziehen [3]). Sobald als möglich läßt Antonius das Heer die Winterquartiere beziehen, Plancus erhält aus seinen Händen die Statthalterschaft Asien, Saxa Syrien, er selbst folgt der Einladung Kleopatra's und begiebt sich nach Aegypten. Hier weicht sogleich sein imperatorisches Gewand der griechischen Kleidung; der größte römische Feldherr wird zum verliebten Geck. Alexandriens prunkende Feste vernichten während eines Winters (von 713 auf 714), was noch Tüchtiges bisher an dem Leichtsinnigen gewesen [4]).

Das Gegentheil des Lustlebens, welches Antonius führte, waren die Widerwärtigkeiten, mit denen Octavian während der Zeit zu kämpfen hatte. Krankheit verzögerte nach der Schlacht bei Philippi seine Ankunft in Rom; er erschien hier erst, als bereits L. Antonius und P. Servilius das Consulat

---

[1]) App. B. C. V, 4 sqq. Dio 48, 24.

[2]) Dio 48, 30.

[3]) App. B. C. V, 8. Plut. Ant. 25.

[4]) App. B. C. V, 10. 11. Dio 48, 24. Plut. Ant. 25 — 29.

des Jahres 713 bekleideten [1]). Zu Rom hatte, während der Abwesenheit der Triumvirn, Fulvia, die Gemahlin des Antonius und Schwiegermutter des Octavian, sich eine solche Gewalt angemaßt, daß Senat und Volk nichts ohne ihren Willen zu beschließen wagten [2]). Der ohnmächtige Lepidus kam bei ihr nicht in Betracht, der Consul Antonius fügte sich seiner Schwägerin [3]), welche hoffte, ihre angemaßte Rolle auch jetzt, bei des Schwiegersohnes Anwesenheit, fortzuspielen. Seinem Auftrage gemäß beginnt Octavian die Ansiedelung der Veteranen [4]). Aber die Eifersucht der Fulvia fürchtet das Uebergewicht, welches dadurch Octavian in der Gunst der Soldaten gewinnen könnte; sie fordert, im Einverständniß mit dem Consul Antonius, Antheil an diesem Geschäft; sie will die Legionen ihres Gemahls ansiedeln. Diese Forderung, sowie die übrigen Aeußerungen ihrer Herrschsucht, führen freilich zu einem Bruch zwischen ihr und Octavian; — der Triumvir sendet der Schwiegermutter sogar ihre Tochter, seine angeblich noch unberührte Gemahlin, zurück; — aber, aus Rücksicht auf das Militär, gestattet er dennoch ihre Theilnahme an der Aeckeranweisung [5]). Sogleich beim Beginn dieses Geschäfts zeigen sich die bedenklichen Schwierigkeiten desselben. Die ihres Eigenthums Beraubten kommen mit Weib und Kind nach Rom, klagen und jammern über das Unrecht, daß sie allein büßen sollen, was sie nicht verschuldet, die Gerechtigkeit fordere, daß ganz Italien zu gleichen Theilen die Verluste trage,

---

[1]) Dio 48, 5. App. B. C. V, 12.
[2]) Dio 48, 4.
[3]) Dio 48, 5.
[4]) App. B. C. V, 12.
[5]) App. B. C. V, 14. Dio 48, 6

welche unvermeidlich seien. Die Veteranen dagegen, durch das Ertheilte nicht befriedigt, griffen über die Anweisungen hinaus und beeinträchtigten auch die Nachbarstädte ihrer Colonien; sie erlaubten sich alles, da sie wußten, daß auf ihnen die Macht der Triumvirn ruhte. Der Jammer auf der einen Seite, die Habsucht auf der andern setzte Octavian in die größte Verlegenheit: er verkaufte, was noch von den Gütern der Proscribirten vorhanden war [1]), borgte bei Tempeln und sonst wo er konnte [2]); mit dem Erlös suchte er hier zu entschädigen und dort zu beschwichtigen. Aber die Summen reichten dazu bei weitem nicht aus, und er machte es im Ganzen weder den Bürgern noch den Veteranen recht [3]).

Bei dieser Wendung eines Geschäfts, welches dem Octavian mehr Haß als Gunst erregte [4]), griffen Fulvia und der Consul Antonius plötzlich zu einer neuen Cabale. Sie nahmen alle Beraubten oder wegen ihres Eigenthums Bedrohten in Schutz, und zeigten zugleich den Soldaten die Aussicht, den Werth ihrer Anweisung in baarem Gelde zu erhalten. Man habe genug außeritalische Grundstücke überwundener Feinde; diese wolle man versteigern, und mit dem so gewonnenen Gelde, wie auch mit den Schätzen, die Antonius in Asien zusammenbrächte, sollten die Ansprüche der Soldaten befriedigt werden [5]). Das war eine Auskunft, welche vorzüglich den Bürgern zusagte, aber auch den Veteranen, für welche baares Geld einen weit größern Reiz als Ackerbesitz hatte;

---

[1]) App. B. C. V, 12.

[2]) App. B. C. V, 13.

[3]) Suet. Octav. 13. App. B. C. V, 12 — 14.

[4]) Dio 48, 8.

[5]) Dio 48, 6. 7.

nur daran dachte man nicht, daß Antonius selbst wieder alles verpraßte, was er im Orient erpreßte. Die Absicht des Lucius Antonius und der Fulvia wurde für den Augenblick erreicht: sie gewannen einen bedeutenden Anhang, und Octavian sank in der Gunst der Italiener, wie eines Theils der Veteranen. Der Triumvir, von den letzteren gedrängt, konnte die Ackervertheilung nicht einstellen; die Italiener aber vertheidigten nun ihr Eigenthum, und so kam es überall zu blutigen Händeln zwischen Soldaten und Bürgern [1]). Das Unglück Italiens vollständig zu machen, trat Hungersnoth ein, da Domitius Ahenobarbus vom ionischen Meere und Sextus Pompejus von Sicilien aus Italien gesperrt hielten [2]). Die Lage Octavian's war eine höchst bedenkliche; die Zahl seiner Gegner wuchs, alles Ungemach wurde ihm zur Last gelegt, selbst die Hungersnoth, und doch sah er sich vor der Hand völlig außer Stande, Sextus zu bekriegen [3]).

Die Umtriebe der Fulvia, in Verbindung mit ihren dienstbaren Freunden, dem Lucius Antonius und Manius, einem Geschäftsführer des Triumvir Antonius, bezweckten, die allgemeine Gährung in Italien zu einem Kriege gegen Octavian zu steigern. Herrschsucht war wohl die erste Triebfeder bei Fulvia; aber seit Antonius' Anwesenheit in Alexandrien trat noch ein anderer Grund hinzu: sie hoffte durch den Ausbruch eines Krieges in Italien ihren Gemahl aus den Armen der Kleopatra zu reißen [4]). Octavian's Benehmen bei der feindlichen Stellung, die Fulvia und der Consul gegen ihn annah-

---

[1]) Dio 48, 9. 10.

[2]) Dio 48, 7.

[3]) App. B. C. V, 22

[4]) App. B. C. V, 19.

men, war höchst politisch klug. Er erklärte den Soldaten, daß sein Verhältniß zu Marcus Antonius durchaus ungetrübt sei, daß aber Lucius Antonius dem Triumvirat überhaupt entgegen arbeite, und daß bei einem Kriege die Aecker der Soldaten wieder in Frage gestellt werden dürften. Er bot die Hand zur Versöhnung mit Fulvia und dem Consul, und machte die Veteranen nebst den Senatoren zu Schiedsrichtern seines Verfahrens, bei den Anzeichen eines neuen Bürgerkrieges [1]). Der Soldat wollte ruhen und genießen; deshalb war er im Ganzen gegen einen neuen Krieg und betrieb die Aussöhnung. Nach andern vergeblichen Versuchen constituiren die Veteranen ein förmliches Gericht zu Gabii und fordern die Gegner auf, dort ihre Sache entscheiden zu lassen. Octavian erscheint, Lucius Antonius sucht Ausflüchte, bleibt zurück und spottet mit Fulvia über den gestiefelten Senat, wie sie dies Gericht nannten [2]). So erklärten nun die Soldaten beide für schuldig, und Octavian's Sache gewann den bessern Schein [3]).

Die Werbungen wurden jetzt von beiden Parteien in ganz Italien eifrig betrieben. Jeder, der sich durch die Militärcolonien seines Eigenthums beraubt sah oder für dasselbe fürchtete, hing dem Lucius an; die Veteranen dagegen schlossen sich an Octavian. Der neue Bürgerkrieg drohete um so blutiger zu werden, da man auf beiden Seiten weniger für die Sache der Führer, als für eigene Interessen in die Schranken trat [4]). Durch die Menge der Streiter war Lucius An-

---

[1]) App. B. C. V, 19. Dio 48, 10. 11.

[2]) App. B. C. V, 23. Dio 48, 12.

[3]) Dio 48, 12.

[4]) App. B. C. V, 27.

tonius im Vortheil, er hatte siebenzehn Legionen, Octavian, außer seiner Leibwache, nur zehn; auch mit Gelde war jener besser versehen, indem er für diesen Zweck die Provinzen seines Bruders anstrengte, während Octavian von den Städten und Tempeln Italiens borgen mußte [1]). Der Perusinische Krieg — so genannt nach Perusia, welches bald der Hauptschauplatz wurde — schien anfangs eine üble Wendung für Octavian zu nehmen. Lucius Antonius wußte sich Roms zu bemächtigen; Lepidus, dem Octavian die Beschützung Roms mit zwei Legionen aufgetragen hatte, war zum Widerstande zu schwach und ergriff die Flucht. Nun berief Lucius das Volk und verkündete, sein Bruder wolle freiwillig die gesetzwidrige Gewalt mit dem Consulat vertauschen. Das Triumvirat habe also ein Ende, und Lepidus sammt Cäsar würden bald die Strafe für ihre Handlungen finden [2]). Dieser schlau geführte Streich sollte Octavian entwaffnen, und verfehlte auch seine Wirkung nicht. Das Volk, und noch mehr der Senat, freute sich der vermeinten Auflösung einer verhaßten Herrschaft, und begrüßte Lucius als Imperator, der sich nun das Ansehn gab, für die Freiheit des Vaterlandes zu kämpfen [3]). Aber weder Senat noch Volk vermochte, der Erklärung des Consuls Nachdruck zu geben, und die Veteranen fanden keine Gründe, eine Macht zu unterdrücken, auf deren Bestehen die Sicherung ihres Besitzes und ihrer Belohnungen beruhte. Lucius konnte Rom nicht behaupten und gerieth bald durch die Legionen des Octavian in solches Gedränge, daß er sich in Perusia werfen mußte [4]). Indem ihn hier von allen Seiten

[1]) App. B. C. V, 24. Dio 48, 12.

[2]) App. B. C. V, 30.

[3]) App. B. C. V, 31. Dio 48, 13. Vgl. App. B. C. V, 39. 41.

[4]) App. B. C. V, 32. 33. Dio 48, 14.

die Heere der Gegner einschlossen, wurden seiner eigenen Partei die bedeutendsten Streitkräfte entzogen. Die Versuche zur Entsetzung Perusia's, welche Fulvia betrieb, blieben ohne Erfolg: denn den Soldaten ihrer Partei fehlte zum Theil der Eifer für einen Krieg, der, wie sie ahneten, ohne Antonius' Wissen und Wollen geführt wurde [1]).

Perusia war durch Lage und Befestigung sicher gegen Gewalt, aber natürlich auf die Länge nicht gegen den Hunger geschützt. Vom Herbst bis Ende des Winters (713 — 714) hielt sich Lucius; doch jetzt, als die Hungersnoth zu einem Grade stieg, dessen schaudervolle Höhe das Sprichwort »fames Perusina« beurkundet [2]), und mehrmals versuchter Ausfall ohne Erfolg blieb, brach der Muth des Heeres und seines Führers. Es beginnen die Unterhandlungen mit Octavian, deren Erfolg die Uebergabe der Stadt ist [3]). Lucius mit seinem ganzen Heere erhält Verzeihung [4]). Aber der größte Theil der Bewohner von Perusia findet seinen Untergang [5]); ja dreihundert Decurionen und Ritter läßt Octavian verhaften und nachher an den Idus des März als Opfer für Cäsar an dessen Altare tödten [6]). Perusia, die alte berühmte Tyrrhener-Stadt, wird der Plünderung der Soldaten preisgegeben und geht dann in Flammen auf [7]). Die furchtbare

---

[1]) App. B. C. V, 33.

[2]) App. B. C. V, 34 sqq. Dio 48, 14. Lucan. I, 41.

[3]) App. B. C. V, 40 sqq. Dio l. c.

[4]) App. B. C. V, 47.

[5]) Suet. Octav. 15.

[6]) Dio 48, 14. Suet. Oct. 15. Vellejus (II, 74) und Appian (V, 48) mildern vieles in diesem Bericht, ersterer als Schmeichler Augusts, und letzter, weil er hier dessen Denkwürdigkeiten folgt.

[7]) App. B. C. V, 49. Dio l. c.

Rache, welche diese Stadt erfuhr, gilt dem Seneca als letzter Act der Grausamkeit Octavian's; von jetzt an sei der Herrscher mäßig und gnädig geworden [1]).

Die Wendung der Dinge bei Perusia nöthigte bald auch die übrigen Heerführer von der Partei des Lucius, ihren Widerstand aufzugeben. Sie zogen mit ihren Streitkräften dem Meere zu, verbanden sich mit Murcus und Ahenobarbus oder steuerten zu Antonius. Auch Fulvia floh aus Italien, ihren Gemahl aufzusuchen. Julia, die Mutter der Antonier, begab sich zu Sextus Pompejus [2]). Octavianus, als ihm gelungen war, auch die gallischen Legionen des Antonius, nach dem Tode ihres Führers — angeblich, um sie nicht ohne Oberhaupt zu lassen — auf seine Seite zu bringen, beherrschte nun ganz Italien mit Ausnahme einiger Küstenstriche [3]). In Rom aber legte man das Kriegskleid ab und feierte Feste. Octavian zog im Triumphgewande und mit dem Lorbeerkranze geschmückt in die Stadt; der Senat beschloß, Octavian dürfe sich stets dieses Kranzes bedienen, wenn jemand triumphire [4]). So wiederholte man bereits bei dem Erben Cäsar's Herrschervorrechte, die man für jenen zuerst ersonnen hatte.

Antonius ließ sich durch die Nachrichten aus Italien in seinem Lustleben zu Alexandrien nicht unterbrechen [5]). Erst die Parther, welche Vorderasien überschwemmten, regten ihn auf [6]). Im Frühling 714 begab er sich nach Tyrus. Die Verhältnisse waren aber hier so bedenklicher Art, daß er nichts zu

---

[1]) Seneca de clement. I, 11.

[2]) App. B. C. V, 50. Dio 48, 15.

[3]) App. B. C. V, 51. Vgl. V, 54. Dio 48, 17.

[4]) Dio 48, 16.

[5]) Dio 48, 27.

[6]) Dio 48, 24. sqq.

unternehmen wagte, sondern, unter dem Vorwande eines Krieges gegen Sextus Pompejus, über Cyprus und Rhodus nach Griechenland eilte [1]). In Athen traf er Fulvia mit seiner Mutter; letztere hatte Sextus sehr ehrenvoll aufgenommen und hierher geleiten lassen; außerdem fanden sich hier viele andere angesehene Flüchtlinge ein [2]). Man wollte ihn hier zu einem Bunde mit Pompejus gegen Octavian bereden; allein Antonius, der den wahren Grund des italischen Krieges längst durchschaut hatte und ihn in den Cabalen seiner eigenen Partei fand, ließ sich nicht zu vorschnellen Schritten verleiten [3]).

Octavian, über Antonius' Stimmung gegen ihn im Dunkel, sucht sich auf jeden Fall sicher zu stellen. An Fußvolk war er freilich dem Antonius, Pompejus und Ahenobarbus bei weitem überlegen, — er gebot jetzt über mehr als vierzig Legionen; aber da es ihm durchaus an Schiffen fehlte, konnte Italien von den fünfhundert Segeln seiner Gegner gänzlich gesperrt werden. Diese Rücksicht bewog ihn zu einer Heirath mit Scribonia, der Schwester Libo's, welcher Schwiegervater des Sextus war; die neue Verwandtschaft sollte eine Aussöhnung vorbereiten [4]). Die Truppen, deren Treue ihm, wegen ihres Verhältnisses zu Antonius, verdächtig war, entfernte er aus Italien: sechs Legionen sandte er mit Lepidus in dessen Provinz Africa. Lucius Antonius erhielt die Verwaltung Spaniens und das Commando des dortigen Heeres, wird aber von seinen Unterfeldherren, im Auftrage Octavian's, heimlich beaufsichtigt [5]). Der Triumvir Antonius, dem die Vorkehrun-

[1]) Dio 48, 28.

[2]) App. B. C. V, 52. Dio 48, 27.

[3]) App. B. C. V, 52. Anders, aber falsch Dio 48, 27.

[4]) App. B. C. V, 53.

[5]) App. B. C. V, 53. 54.

gen Octavian's nicht verborgen blieben, erscheint mit zweihundert Segeln im ionischen Meere, verbindet sich mit Ahenobarbus und landet bei Brundusium. Auf die Weigerung der Stadt, ihn aufzunehmen, schreitet er stracks zu Feindseligkeiten an Italiens Küste und fordert auch Sextus Pompejus dazu auf, der sogleich bereitwillig ist. Octavian trifft seine Gegenanstalten [1]).

Bei diesem Anzeichen eines neuen Bürgerkrieges vermitteln wieder die Veteranen den Frieden. Sie waren dem Kriege abgeneigt, weil sie für ihre Aecker fürchteten und erklärten, nur dann gegen Antonius fechten zu wollen, wenn er sich unversöhnlich zeige [2]). Der Tod der Fulvia, der Haupturheberin der Zwistigkeiten, stimmt Antonius geneigter zur Aussöhnung. Ein sprechender Beweis davon war, daß Sextus den Auftrag erhielt, sich nach Sicilien zurück zu begeben, und daß er den Ahenobarbus als Statthalter nach Bithynien entfernte [3]). Durch die Bemühungen des Coccejus, Pollio und Mäcen kommt endlich der Vertrag von Brundusium zu Stande [4]). Man gelobt sich wechselseitig Vergessen alles Vorgefallenen, Frieden und Freundschaft für die Zukunft. Zu stärkerer Befestigung dieses Bundes muß Octavian seine Schwester Octavia, dem Wunsche der Friedensstifter gemäß, dem Antonius verloben [5]). Es erfolgte nun eine abermalige Vertheilung der Provinzen. Skodra in Illyrien bildet die Grenze; alle östlichen Länder erhält Antonius zur Verwaltung, alle westlichen Octavian; Lepidus behält Libyen. Italien

[1]) App. B. C. V, 55. 56. Dio 48, 27. 28.
[2]) App. B. C. 57. 58. 63.
[3]) App. B. C. V, 63.
[4]) App. B. C. V, 59 sqq. Dio 48, 28.
[5]) App. B. C. V, 64.

gehört, wie nach dem frühern Vertrage, beiden gemeinschaftlich, und jeder von ihnen ist darin zu Werbungen für sein Heer berechtigt. Antonius bekriegt die Parther, Octavian den Sextus Pompejus, falls mit diesem kein Vertrag zu Stande kommt [1]).

Drittes Kapitel.

Vom brundusinischen Vertrage bis auf Lepidus' Entsetzung.

Die Freude in den Lagern der versöhnten Feldherren bei Brundusium wurde bedenklich gestört, als Octavian's Krieger von Antonius die versprochenen Belohnungen für ihre Thaten bei Philippi forderten. Octavian fand es jetzt noch in seinem Interesse, den Collegen, der von den in Asien aufgenommenen Geldern nichts mehr übrig hatte, gegen die Wuth der Soldaten zu schützen, indem er sie auf die Zukunft vertröstete und die Veteranen in ihre Colonien schickte [2]). Die beiden Schwäger begaben sich nach Rom. Es war ihnen die Ovation zu Roß gestattet; feierlich eingeholt betraten sie im Triumphalgewande die Stadt. Ein Senatsbeschluß ertheilt ihnen das Vorrecht, auf Curulsesseln den Spielen zuzuschauen. Die Heirath des Antonius mit der Octavia erregte als Bürgschaft des Friedens allgemeine Freude [3]).

Doch nur zu bald verhallte der Jubel Roms. Man empfand es drückend, daß Pompejus in dem Vertrage von Brun-

[1]) App. B. C. V, 65. Dio l. c.

[2]) Dio 48, 30.

[3]) Dio 48, 31. Plut. Ant. 31. App. B C. V, 66.

dusium nicht mit begriffen war [1]). Octavian glaubte nach dem erneuerten Bündnisse mit Antonius, des Sextus nicht mehr zu bedürfen, und war auf ihn um so mehr erbittert, da ihm der erst jüngst errungene Besitz von Sardinien wieder entrissen worden [2]). Taub gegen die Vorstellungen des Antonius, verharrt Octavian in seinem Groll gegen Sextus, und dieser nimmt seine feindliche Stellung wieder ein. Italien wird aufs neue von drückender Hungersnoth heimgesucht [3]). Unter diesen Umständen drang Antonius auf Beschleunigung des Krieges gegen Sextus; da es aber an Gelde fehlte, so wurden neue Steuern auf Sclaven und auf Erbschaften gelegt. Dies entflammt nun vollends das Volk, und es erfolgen so stürmische Auftritte in Rom, daß selbst das Leben der Triumvirn gefährdet wird. Trotz der Gewalt und des Blutvergießens, wodurch Antonius diesen Sturm einmal zwar beschwor, ließ der Haß und Hunger erneuete Ausbrüche fürchten. Die Machthaber sahen sich genöthigt, mit Sextus in Unterhandlungen zu treten [4]). Durch Libo, wie durch Sextus' Mutter und Gemahlin ward endlich der jetzige Beherrscher des Meeres zu einer Zusammenkunft mit Antonius und Octavian bewogen. Man sprach sich zu Anfang des Jahrs 715 bei Misenum auf einem für diesen Zweck durchbrochenen Hafendamm. Auf dem einen Theile erschien Libo mit Pompejus; auf dem andern standen Antonius und Octavian; jene hatten die Flotte im Rücken, diese das Landheer, ein schmaler Seestreifen trennte die Unterhandelnden [5]). Die erste Zusam-

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio 48, 30. 31.

[3]) App. B. C. V, 67. Dio 48, 31. Vell. Pat. II, 77.

[4]) App. B. C. V, 67 sqq. Dio l. c.

[5]) Dio 48, 36. Plut. Ant. 32. App. B. C. V, 71. 72.

menkunft war fruchtlos, denn Pompejus forderte Aufnahme in das Triumvirat an Lepidus' Stelle. Doch Mucia und Julia überreden den Sohn und Gatten, von dieser Bedingung abzustehen, und so führt eine zweite Unterredung zu folgendem Vertrage [1]). »Der Krieg zu Wasser und zu Lande hat ein Ende, und der Handel ist völlig frei. Pompejus verzichtet auf alle besetzten Punkte an Italiens Küste, zieht seine Besatzung zurück und versagt Ueberläufern die Aufnahme. Er behält den Oberbefehl über Sardinien, Sicilien, Corsica und die übrigen kleineren Inseln, welche sich in seiner Gewalt befinden, und zwar so lange, als Antonius und Octavian ihre Provinzen behaupten. Außerdem erhält er Achaja [2]). Dafür entrichtet er aber den Tribut an Getreide, der jenen Inseln seit alter Zeit auferlegt ist. Pompejus darf ferner abwesend Consul werden und dies Amt durch einen Freund verwalten lassen; außerdem erhält er Aufnahme in die ersten Priestercollegien. Allen Flüchtlingen und Verbannten, nur mit Ausnahme der Cäsars-Mörder, steht die Rückkehr in die Heimath frei; die Geächteten erhalten den vierten Theil ihres Vermögens, die übrigen das Ganze zurück. Pompejus bekommt als Ersatz für seine Güter eine Summe von siebenzehn und einer halben Million Drachmen [3]). Alle Freien, welche unter Pompejus gedient haben, erhalten gleiche Belohnungen mit den Soldaten der Triumvirn; die Sclaven werden mit der Freiheit belohnt.« Der Vertrag wurde schriftlich abgefaßt und bei den Vestalinnen niedergelegt. Durch Handschlag und Kuß beurkundeten die Versöhnten der zahllosen Menge den Friedens-

---

[1]) App. B. C. V, 72. Dio 48, 36. 37. 38

[2]) Vell. Pat. II, 77. Dio 48, 36. 39. 46.

[3]) Dio 48, 36.

bund, und unendlicher Jubelruf erscholl von dem Lande wie von der Flotte; denn alle, welche Verbannung oder Furcht zu Pompejus getrieben, waren jetzt dem Vaterlande wieder gegeben, und Italiens Jammer, so wähnte man, müsse jetzt enden [1]). — Der Versöhnung folgten wechselseitige Gastgebote, wobei Pompejus' Tochter mit Octavian's Neffen Marcellus verlobt wurde; dann verfügten die Machthaber, ohne sich um Senat oder Comitien zu kümmern, auf mehrere Jahre in voraus über das Consulat, und nun trennte man sich. Pompejus steuert nach Sicilien zurück, Octavian und Antonius begeben sich nach Rom [2]). Ihr Zug durch Italien glich einem fortwährenden Triumph. Alle Ortschaften, die sie berührten, stimmten Jubellieder an, überall stieg ihnen, wie rettenden Göttern, Opferdampf empor. Ganz Italien war freudetrunken, denn das Kriegsunheil schwand, der Hunger hatte ein Ende. Nur die, welche der Zurückkehrenden Aecker besaßen, theilten den Jubel nicht [3]).

In Rom begann bereits der Despotismus der Herrscher tiefe Wurzeln zu treiben. Der Ausgang des vorigen, wie der Anfang dieses (715) Jahrs, war Zeuge mancher Maßregeln, welche die beiden jetzigen Machthaber Cäsar abgelernt hatten, und mancher Erscheinungen, die an des Dictators letzte Jahre erinnern. Der Senat wurde durch Peregrinen, gemeine Soldaten, Freigelassene und Sclaven vermehrt; eben so gelangten Unwürdige und Unberechtigte zu den Magistraturen. Die Aemter, wie namentlich die Prätur, wurden zum Theil überfüllt; das Consulat verlieh man auf Monate [4]). Ihre Ver-

[1]) Dio 48, 37.

[2]) App. B. C. V, 73. Dio 48, 35.

[3]) App. B. C. V, 74.

[4]) Dio 48, 43. 53.

leihung ward zum Gnadenact der Herrscher und diente ihnen als Mittel, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen. Der Senat aber bestätigte nicht bloß die gegenwärtigen, sondern auch die zukünftigen Handlungen der Triumvirn [1]).

Nicht lange verweilten die beiden Machthaber in der Hauptstadt. Octavian begab sich nach Gallien, wo Unruhen ausgebrochen waren, und Antonius wollte angeblich gegen die Parther ziehen; indeß kam er doch vorläufig nur bis Griechenland, brachte den Winter (715 — 716) mit Octavia in Athen zu und führte hier ein Leben, wie vor zwei Jahren mit der Cleopatra in Alexandrien. Der römische Feldherr verschwand, der schwelgerische, zum Griechen umgewandelte Privatmann trat wieder hervor; Achaja, und besonders Athen, empfand sehr drückend das Schalten des zweiten Bacchus, wie sich Antonius selbst nannte [2]). Mit den Parthern, welche seit 714 Syrien und ganz Vorderasien überschwemmt hatten [3]), kämpften seine Legaten, besonders Ventidius, der sie wieder aus Kleinasien vertrieb, Syrien befreite und die Ehre des römischen Namens herstellte [4]). Im Frühling 716 machte Antonius seinem Luftleben in Athen ein Ende und schien große kriegerische Unternehmungen vorzubereiten. Die wiederholten Unternehmungen der Parther und die Aussicht auf einen Krieg mit Sextus waren wohl geeignet, ihn zu neuer Thätigkeit anzuspornen [5]).

Nur nothgedrungen hatte Octavian dem Sextus Pompejus

---

[1]) Dio 48, 34. 35. App. B. C. V, 75. Vgl. Drumann I, S. 433.
[2]) App. B. C. V, 75. 76. Dio 48, 39.
[3]) Dio 48, 25. 26.
[4]) Dio 48, 39 sqq. Liv. ep. 127.
[5]) App. B. C. V, 76. Liv. ep. 128.

die Hände zum Frieden bei Misenum geboten; kein Wunder, daß der Bund bald nachdem er geschlossen war sich wieder aufzulösen begann [1]). Den Anlaß gab Antonius; denn da dieser die Provinz Achaja, welche dem Sextus vertragsmäßig zugesprochen war, nicht abtrat, sondern, wie es schien, ganz absichtlich aussog, so hielt der letztere fortwährend mehrere Küstenpunkte Italiens besetzt, nahm wieder Ueberläufer auf, vermehrte seine Flotte und veranlaßte oder duldete Seeräubereien. Dadurch glaubte sich Octavian gerechtfertigt, wenn er dem Sextus die Auslieferung des Verräthers Menodor verweigerte, der mit einer Flotte und drei Legionen zu ihm überging und ihm Sardinien sammt Corsica in die Hände spielte. Nun schritt Pompejus zu offenen Feindseligkeiten. Er unternahm aufs neue Landungen in Italien und verwüstete außer anderen Orten Campaniens Vulturnum. Die Wirkungen des Friedensbruches zeigten sich bald: Rom ward wieder von Hungersnoth bedroht. Octavian sucht vorläufig die Küsten, so viel er vermag, zu decken, befiehlt in Rom und Ravenna Schiffe zu bauen, ruft ein großes Heer aus Illyrien herbei und fordert Lepidus und Antonius zur Hülfeleistung auf [2]). Lepidus, seit längerer Zeit von den Triumvirn zurückgesetzt, beeilt seine Ankunft nicht. Antonius trifft freilich im Frühling 716 zu Brundusium ein; da aber Octavian, mit seinen Rüstungen beschäftigt, abwesend ist, verläßt er schleunig die Stadt wieder, empfiehlt ihm aber in einem Schreiben die Aufrechthaltung des Friedens [3]). Er eilte über Athen nach Asien, um hier zu erndten, was Ventidius gesäet hatte [4]).

---

[1]) App. B. C. V, 77. Dio 48, 45.

[2]) App. B. C. V, 77 sqq. Dio 48, 45 sqq.

[3]) App. B. C. V, 79. Dio 48, 46.

[4]) Dio 49, 21. Plut. Ant. 34. M. s. Drumann I, S. 443.

Die Ermahnung des Antonius blieb ohne Erfolg; Octavian wähnt sich stark genug, auch ohne Lepidus' und Antonius' Hülfe das Unternehmen auszuführen. Seine Absicht war, Sextus auf Sicilien selbst anzugreifen. Während er daher den einen Theil seiner Seemacht, der bei Etrurien stand, beordert, unter Calvisius' und Menodor's Leitung von dort vorzudringen, will er selber ein anderes Geschwader, das bei Tarent zusammengezogen war, gegen die Insel führen; sein Landheer stand bei Rhegium [1]). Den Angriff des Octavian erwartete Pompejus bei Messana; gegen Calvisius und Menodor sandte er den Menekrates, einen erbitterten Feind des letztern, mit einer zahlreichen Flotte. Bei Cumä trafen diese beiden Geschwader zusammen. Größere Erfahrung im Seewesen bereitete der pompejanischen Flotte den Sieg; Calvisius ließ sich mit seinen Schiffen ans Ufer drängen, wo ein heftiger Sturm die meisten an den Klippen zertrümmerte und die übrigen mehr oder weniger beschädigte [2]). Noch unglücklicher erging es Octavian in der Meerenge von Sicilien. Der Flotte des Pompejus bei weitem überlegen, wollte er sich doch nicht eher auf eine Schlacht einlassen, bis Calvisius mit dem Rest seiner schnell ausgebesserten Flotte zu ihm gestoßen sei. Längs der italischen Seite des Meerbusens legte er seine Schiffe vor Anker und beschränkte sich auf Vertheidigung. Wie die Flotte bei Cumä, war daher auch die seinige dem wiederholten Anrennen der feindlichen Schiffe ausgesetzt, und ein zweitägiger furchtbarer Sturm vollendete Octavian's Niederlage: der größte Theil seiner Flotte und Mannschaft fand den Unter-

---

[1]) App. B. C. V, 81.

[2]) App. B. C. V, 81 — 84. Dio 48, 46.

gang. Dieser erste Anschlag auf Sicilien war völlig gescheitert [1]).

Der Seekrieg war nicht Octavian's Sache; seiner Bedenklichkeit, allein es mit Sextus aufzunehmen, gebührt vielleicht der Ausgang dieses Unternehmens. Indeß das Unglück betäubte ihn nicht, sondern er traf sogleich die zweckmäßigsten Maßregeln, weiterm Unheil vorzubeugen. Sein Landheer erhielt den Befehl, die Küsten Italiens zu decken; seinen entfernten Freunden und Unterbefehlshabern gab er die Weisung, sich auf jeden möglichen Fall bereit zu halten; seine geretteten Schiffe ließ er schleunigst ausbessern und dann nach Vibo segeln, wohin er selbst sich begab. Alles wurde aufgeboten, um eine Landung des Sextus in Italien zu verhindern [2]). Zum Glück für Octavian wußte dieser seinen Sieg nicht zu benutzen. Statt den Rest der feindlichen Flotte gänzlich zu vernichten und dann in Italien zu landen, steuert er fort nach Sicilien und beginnt wieder von hier aus, die Halbinsel durch Plündern der Küsten und Hemmen der Zufuhr zu plagen. Der Sieg steigerte sein lächerlich stolzes Betragen: er hält sich jetzt für einen wahrhaften Sohn des Neptun, kleidet sich in ein meergrünes Gewand und opfert seinem vermeintlichen Vater Rosse, ja selbst Menschen [3]).

Die Lage Octavian's war indeß gleichwohl höchst bedenklich. Er begab sich nach Campanien, weil er es nicht wagte, sich dem Murren der Hauptstadt auszusetzen. Das Volk betrachtete den Krieg als eine Bundbrüchigkeit von Octavian's Seite, und war nun wegen des Ausgangs und da der Hunger aufs neue drückte, um so unwilliger. Trotz dem war er

[1]) App. B. C. V, 84 — 90. Dio 48, 47. 48.

[2]) App. B. C. V, 91. Dio 48, 48.

[3]) Dio u. App. B. C. ll. cc. Plin. N. H. IX, 16.

entschlossen, den Krieg fortzusetzen und eine neue Flotte zu schaffen. Seine Freunde und Andere, vorzüglich aus dem Senatoren- und Ritterstande, brachten Geld und Matrosen zusammen, Italien und die Provinzen wurden zu einer Kriegssteuer genöthigt und die Küstenstädte mußten Schiffe bauen. Ermuthigend war für ihn die Nachricht, daß Antonius durch Mäcenas bewogen worden, ihm beizustehen; erfreulich der Bericht, daß Agrippa einen glänzenden Sieg über die Celten in Aquitanien errungen habe. Dieser Mann, dessen Arm fortan Octavian seine bedeutendsten Siege verdanken sollte, ward jetzt von ihm zurückgerufen, zum Consulat des Jahres 717 befördert und mit der Leitung des Baues einer großen Flotte beauftragt [1]).

Eine glücklichere Wahl hätte Octavian nicht treffen können. Agrippa erkannte den Uebelstand, daß Italien keinen geräumigen und sichern Hafen für eine Kriegsflotte besaß. Diesem Uebelstand abzuhelfen, verband er den Averner- und Lucriner-See durch einen Canal und setzte beide in Verbindung mit dem Meere. Auf solche Weise rief er eine bequeme und sichere Station für eine große Anzahl Schiffe hervor; dem Hafen ertheilte er Octavian zu Ehren den Namen des Julischen [2]). Schon im Winter und Frühling 716 — 717 herrschte an den Küsten Italiens die größte Thätigkeit für den Bau der Flotte und der übrigen Anstalten zur Erneuerung des Krieges gegen Sextus. Octavian wurde sogleich wieder mit solcher Zuversicht erfüllt, daß er die Hülfe des Antonius nicht mehr nöthig zu haben glaubte [3]). Als dieser daher im Frühling 717 [4]) von

[1]) App. B. C. V, 92. Dio 48, 49.

[2]) Dio 48, 50. Strab. V, p. 245. Plin. N. H. III, 9. XXXVI, 24.

[3]) Dio 48, 49. App. B. C. V, 93.

[4]) Es muß dies (gegen Drumann's Annahme I. S. 448) schon im

Athen, wo er den vorigen Winter zugebracht hatte, mit 300 Schiffen bei Brundusium erschien, versagte man ihm das Einlaufen in den Hafen[1]). Octavian spielt wieder unter nichtigen Vorwänden den Verletzten. Antonius dagegen, der nicht sowohl seiner verabredeten Hülfeleistung halber gekommen war, als vielmehr um einige Legionen von Octavian zu erhalten und nähere Kenntniß der Verhältnisse in Italien zu gewinnen, steuert nach Tarent und bietet die Hände zur Ausgleichung des Zwiespalts[2]). Octavia erhält von ihm den Auftrag oder die Erlaubniß, zwischen Gemahl und Bruder zu vermitteln, und ihren Bemühungen gelingt es, eine Unterredung beider herbei zu führen. Das Resultat ist eine scheinbare Versöhnung. Freilich kann Antonius, der Parther wegen, die Beendigung der Rüstung Octavian's nicht abwarten und persönlich am Kriege gegen Sextus Theil nehmen; aber er überläßt seinem Schwager zu jenem Behuf 120 Schiffe und erhält dafür von Octavian 26,000 Schwerbewaffnete. Den Sextus erklärte man des Priesterthums und seiner Anwartschaft auf das Consulat für verlustig, sich selbst aber erneuerte man ohne Volksbeschluß das Triumvirat, dessen erstes Quinquennium mit dem letzten December 716 abgelaufen war[3]), für einen gleichen Zeitraum.

Frühling 717 geschehen sein, da sonst (wegen App. B. C. V, 95) der Krieg gegen Sextus 719 stattgehabt hätte. Außerdem war der Schiffbau noch nicht vollendet, als Antonius bei Italien erschien (App. B. C. V, 93); und endlich fordert auch die Erneuerung des Triumvirats (App. V, 95) den Frühling 717 als die Zeit der Zusammenkunft.

[2]) Plut. Ant. 35.

[2]) App. B. C. V, 93. Dio 48, 54.

[3]) App. B. C. V, 95. Vgl. Drumann I, S. 370. Clinton, fasti Hellen. p. 222.

Darauf eilt Antonius nach Syrien und läßt seine Gemahlin mit der Tochter, die sie ihm jüngst geboren hatte, bei ihrem Bruder zurück [1]).

Die bedeutenden und langwierigen Vorkehrungen zum Kriege gegen Sextus waren erst im Frühling 718 vollendet. Die Flotte wurde nun unter den üblichen Religionsgebräuchen geweiht und Agrippa erhielt das Commando über sie. Lepidus, der bisher zurückgesetzte Triumvir, war zur Theilnahme am Kriege aufgefordert und hatte, wider Willen, seine Hülfe zusagen müssen. Nach Octavian's Bestimmung mußten am ersten Julius, einem Tage glücklicher Vorbedeutung, die Geschwader in See stechen; er selbst wollte von Puteoli aus sich Sicilien nähern, Taurus sollte mit den Schiffen des Antonius von Tarent und Lepidus von Africa aus zu gleicher Zeit die Insel angreifen [2]). Der Beginn des Krieges war für den erstern nicht ermuthigend. Schon am dritten Tage, nachdem man die Anker gelichtet, erhebt sich ein heftiger Sturm. Octavian sucht Schutz im Meerbusen von Elea, aber trotzdem wird seine Flotte sehr beschädigt; Taurus kehrte wieder nach Tarent zurück. Nur Lepidus erreicht die Insel, obgleich er viele seiner Lastschiffe einbüßt, belagert Plennius, den Befehlshaber des Sextus in Lilybäum und bringt einige Städte der Nachbarschaft in seine Gewalt. Der immer drückendere Mangel an Lebensmitteln in Italien, so wie der gefährliche Unwille zu Rom über das, wie man glaubte, gänzlich gescheiterte Unternehmen nöthigten Octavian, den Angriff auf Sicilien noch in diesem Jahre zu

---

[1]) App. B. C. V, 95. Plut. Ant. 35. Dio 48, 54. Nach Dio schickte er die Octavia erst von Corcyra dem Bruder zurück, um sie nicht den Unfällen des Partherkrieges auszusetzen.

[2]) App. B. C. V, 96. 97. Dio 49, 1.

erneuern. Mäcen mußte nach Rom gehen, um hier das Volk zu beruhigen, während er selbst die Ausbesserung der Flotte und die übrigen Anstalten zur Wiederholung des Angriffs eifrig betrieb. Einen Monat nach jenem ersten Unfall war seine Flotte wieder segelfertig [1]).

Pompejus betrachtete sich jetzt vollends als einen Günstling der Götter und, statt den Sieg zu verfolgen, opferte er seinem Erzeuger Poseidon. Nur auf Vertheidigungs-Maßregeln bedacht, suchte er die Landungsplätze durch Landsoldaten zu decken und hielt seine Flotte größtentheils bei Messana vereinigt. Bloß Menodor ward mit sieben Schiffen von ihm ausgesandt, dem Feinde Schaden zuzufügen; aber diese Gelegenheit benutzt der dreimalige Verräther, um wieder zu Octavian überzugehen [2]).

Octavian nahm zunächst seine Stellung bei Vibo und leitete die Maßregeln zu dem neuen Angriff. Er segelte dann mit seiner ganzen Flotte nach Strongyle, einer der äolischen Inseln; aber die bedeutenden Streitkräfte, welche Pompejus an der Küste Siciliens zu Pelorias, Mylä und Tyndaris aufgestellt hatte, bewogen ihn, dem Agrippa das Commando zu überlassen, während er selbst sich wieder nach Vibo und von hier in das Lager des Taurus begab. Agrippa, nun nicht weiter durch die zaghafte Bedächtigkeit Octavian's gehemmt, beginnt das Seetreffen bei der sicilischen Hafenstadt Mylä; Agrippa gewinnt den Sieg, obwohl ohne entschiedene Niederlage der feindlichen Flotte, der es größtentheils gelingt, sich in Ordnung zurückzuziehen und Messana zu erreichen.

---

[1]) App. B. C. V, 98. 99. Dio 49, 1.

[2]) App. B. C. V, 100—103. Dio 49, 1. 2.

Aber Agrippa faßte festen Fuß in einigen Städten dieses Theils der Insel [1]).

Diesem ersten glücklichen Ereigniß folgte bald ein neues Ungemach, welches Octavian selbst erfuhr. Dieser hatte sich von Vibo mit drei Legionen in Taurus' Lager begeben, war von hier nach Leukopetra gezogen [2]) und setzte, während er noch Sextus mit Agrippa beschäftigt wähnte, soviel Mannschaft als die Schiffe fassen konnten, — mehr als drei Legionen — über die Meerenge. Er erscheint vor Tauromenium, aber hier zurückgewiesen landet er etwas südlicher und läßt das Lager aufschlagen. Während das Heer hiermit noch beschäftigt ist, segelt Pompejus, den man gänzlich geschlagen wähnte, mit einer großen Flotte heran, die am Ufer von Reiterei begleitet wurde; und von der andern Seite nähert sich feindliches Fußvolk [3]). Solchen Gefahren pflegte Octavian nicht gern sich auszusetzen; er übergab sein Landheer dem Cornificius, ging noch bei Nacht zu Schiffe, und begann die Seeschlacht zu ordnen, in der Meinung, eher der Flotte, als dem Landheere des Feindes gewachsen zu sein. Zweimal trafen die Geschwader zusammen, das Treffen dauerte bis zur folgenden Nacht und endigte so unglücklich für Octavian, daß alle seine Schiffe, welche nicht in schmähliger Flucht ihre Rettung fanden, vom Feinde genommen oder verbrannt wurden. Octavian selbst entkam, fast nur durch ein Wunder, dem Untergange und erreichte die Italische Küste, wo Messala mit dem Rest seines Heeres stand. Schnell überall hin, vorzüglich zu Cornificius, suchte er die Nachricht von seiner Rettung zu verbreiten.

---

[1]) App. B. C. V, 105—109. Dio 49, 2—4.

[2]) App. B. C. V, 105.

[3]) App. B. C. V, 110.

Agrippa erhielt den Auftrag, Cornificius aus seiner Lage zu befreien und Mäcenas mußte wieder nach Rom gehen, um dort Unruhen vorzubeugen [1]).

Cornificius, von aller Zufuhr abgeschnitten, konnte in seinem Lager sich nicht länger halten; mit der ganzen Mannschaft, die Verwundeten und Kranken in der Mitte, bricht er daher auf, um Agrippa am nördlichen Ufer der Insel zu erreichen. Unter unsäglichen Beschwerden, von Hunger und Durst gequält, bei steten Angriffen des Feindes, bewegt sich das Heer durch unwegsame und unbekannte Gegenden, bis endlich am vierten Tage Laronius, mit drei Legionen von Agrippa gesandt, als Retter erscheint und den Rest dieses Corps sicher nach Mylä geleitet [2]). Agrippa's Glück war im Steigen. Außer Mylä befand sich jetzt auch die Stadt Tyndaris, welche reichlich mit Lebensmitteln versehen war, in seinen Händen und wurde von ihm als Stützpunkt seiner weiteren Unternehmungen benutzt. Oestlich von Mylä war indeß die Uferstrecke noch in der Gewalt des Sextus. An den weiteren Siegen seiner Legionen wollte Octavian Theil haben; also setzt er mit neuer Mannschaft nach Sicilien über und landet bei Tyndaris. Sein gesammtes Heer auf der Insel bestand jetzt aus 21 Legionen, 20,000 Reitern und 5000 Leichtbewaffneten. Eine solche Streitmacht und die Nähe von Agrippa ermuthigten zu neuen Unternehmungen: Artemisium nebst den Engpässen fällt in seine Hände; er dringt dann weiter östlich vor und schlägt in der Nähe von Messana wo sich jetzt auch Lepidus mit seinem Heere einfindet, das Lager auf [3]).

---

[1]) App. B. C. V, 111, 112. Dio 49, 5.

[2]) App. B. C. V, 113—115. Dio 49, 6. 7.

[3]) App. B. C. V, 116. 117. Dio 49, 8.

Pompejus wurde immer mehr eingeengt, und da ihm Taurus die Zufuhr von der südöstlichen Seite der Insel abschnitt, so drängte ihn der Mangel an Lebensmitteln zu entscheidender Schlacht. Bei Naulochus trafen die Flotten am 3. September 718 zusammen [1]), im Angesicht der beiderseitigen am Ufer aufgestellten Landheere. Jede Flotte bestand etwa aus 300 Segeln. Die Schiffe Octavian's, von Agrippa geführt, waren stärker als die des Gegners und außerdem mit einer neuerfundenen Art Enterhaken versehen, um die leichteren feindlichen Fahrzeuge an sich zu reißen. Vorzüglich durch diese Erfindung Agrippa's neigte sich das Uebergewicht auf seine Seite, und die bedeutenderen Verluste der Gegner bewogen diese, sich zurückzuziehen; aber bei dem Versuch, die Meerenge zu erreichen, wird der größte Theil der Flotte des Pompejus abgeschnitten, und nur mit siebenzehn Schiffen entkam er selbst nach Messana. Agrippa's Sieg war entschieden. Die Pompejanische Flotte fand meistens auf Untiefen am Ufer und durch das Feuer der Feinde ihren Untergang [2]). Pompejus war in solcher Eile dem Treffen entwichen, daß er nicht einmal seinem Landheere Verhaltungsbefehle hinterließ; daher ergaben sich denn auch seine Legionen mit der Reiterei bei Naulochus dem Sieger. Sobald der Sohn des Poseidon dies erfahren, legte er sein Feldherrn-Gewand ab, befahl seine Gelder und Kostbarkeiten auf die Schiffe zu bringen, und entbot Plennius mit seinen Legionen von Lilybäum zu sich, um mit ihm zu fliehen. Allein noch vor dessen Ankunft verließ er mit seinen siebenzehn Schiffen das wohlbefestigte Messana, um Antonius aufzusu-

---

[1]) Calend. Amitern. in: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 113.

[2]) App. B. C. V, 118 — 121. Dio 49, 9. 10.

chen. Wegen der Verdienste, die er sich einst um dessen Mutter erworben hatte, glaubte er jetzt auf diesen Triumvir zählen zu können [1]). Nach schnell wechselnden Plänen und Unternehmungen in Vorderasien, indem er sich bald dem Antonius, bald dem Partherkönig als Bundesgenoß anträgt, endet der Abenteurer bereits im folgenden Jahre, vermuthlich auf Antonius' Befehl, sein Leben [2]).

Bald nach Pompejus' Flucht kam Plennius an und stieß zu den übrigen Pompejanern, welche, nun acht Legionen stark, gemeinschaftlich Messana gegen Lepidus und Agrippa zu behaupten suchten. Bald tritt aber Plennius mit Lepidus in Unterhandlung; er will die Stadt übergeben, falls man den Pompejanern wie dem Heere des Lepidus die Plünderung gestatte. Trotz Agrippa's Widerspruch nimmt Lepidus das Anerbieten an. Die Stadt ist eine ganze Nacht hindurch der Plünderung zweier Heere ausgesetzt, und die Pompejaner erkennen Lepidus als ihr Oberhaupt an. Dieser plötzliche Wechsel des Glücks, der den untüchtigen Mann auf einmal an die Spitze von zwanzig Legionen erhebt, weckt in ihm den kühnen Gedanken, sich der ganzen Insel zu bemächtigen: zu diesem Zweck erläßt er an die Besatzungen der Städte den Befehl, keinen Octavianer aufzunehmen, und besetzt die Engpässe [3]). Auf die Nachricht von diesen Vorfällen zog Octavianus schleunig von Naulochus nach Messana. Lepidus verläßt die Stadt und schlägt ein festes Lager in der Nähe auf. Die Verhandlungen beider begannen mit wechselseitigen Vorwürfen und endeten mit Drohungen. Ein neuer Bürgerkrieg

---

[1]) App. B. C. V, 122. Dio 49, 11.

[2]) App. B. C. V, 133 — 144. Dio 49, 17. 18. Vell. Pat. II, 79.

[3]) App. B. C. V, 122. 123. Dio 49, 11. Vell. Pat. II, 80.

stand dem Octavian bevor, hätte Lepidus' Heer gewollt, wie dieser Schwachkopf selbst. Aber die Krieger waren im Ganzen gegen einen erneuerten Parteienkampf, und hegten weder Achtung vor Lepidus' Character, noch Zutraun zu seinen militärischen Talenten; ja Lepidus' eigene Legionen betrachteten jetzt die gewährte Plünderung als eine Schändlichkeit. Diese Stimmung verbürgte einigermaßen dem Octavian den Erfolg seines kühnen Wagstücks. Von wenigen seiner Soldaten begleitet begab er sich in das Lager des Lepidus, betheuert den Legionen seinen Widerwillen gegen den Bürgerkrieg und verlockt sie durch Zusprache zum Abfall von ihrem Führer. Die Beistimmung, welche er fand, war freilich nicht allgemein, und leicht wurde es dem Lepidus, der zu den Waffen rief, Octavian aus dem Lager zu treiben. Aber als dieser mit seinem ganzen Heere anrückt, und Anstalten trifft, das Lager einzuschließen, geht nach und nach die gesammte Mannschaft zu ihm über, und Lepidus beeilt sich, nach abgelegtem Feldherrn-Mantel, fußfällig Octavian's Gnade zu erflehen. Der College entsetzt seinen Rivalen des Triumvirats und sendet ihn in der Kleidung eines Privatmannes nach Rom, wo er als Pontifex Maximus — denn diese nur mit dem Tode erlöschende Würde ließ ihm Octavian — nicht einmal den Trost hatte, seine Schmach vor den Augen der Römer zu verbergen [1]).

---

[1]) App. B. C. V, 122 — 126. Dio 49, 11. 12. Vell. Pat. II, 80.

Viertes Kapitel.

Das Duumvirat bis zum völligen Bruch Octavian's mit Antonius.

Die vereinigte Streitmacht, an deren Spitze Octavianus sich jetzt befand, betrug nach Appian fünfundvierzig Legionen, fünfundzwanzigtausend Reiter und mehr als siebenunddreißigtausend Leichtbewaffnete; außerdem war er im Besitz einer großen Flotte [1]). Das Heer erhielt Geschenke, die aber vorzugsweise in Kränzen und anderen Ehrenzeichen bestanden. Den Städten Siciliens wurde vergolten, je nachdem sie sich entweder freiwillig ergeben oder hartnäckigen Widerstand geleistet hatten. Die Anführer im Heere des Pompejus erhielten Verzeihung, jedoch mit Ausnahme vieler Ritter und Senatoren [2]).

Nicht ohne neues Ungemach sollte Octavianus die Insel verlassen. Die Belohnungen, welche er jetzt ertheilen konnte, entsprachen keineswegs den Erwartungen, die sich vorzüglich seine eigenen älteren Legionen gemacht hatten. Besonders sie erregten eine Meuterei, welche leicht das ganze Heer ergreifen konnte. Man verlangte Geschenke, wie sie den Siegern von Philippi ertheilt waren, und forderte mit Ungestüm Entlassung aus dem Kriegsdienste. Letztere Forderung war nun freilich nicht ernstlich gemeint, sondern da Octavian des Heeres für seine weiteren Entwürfe noch bedurfte, die Veteranen den Krieg mit Antonius voraussahen und sich für unentbehrlich hielten, so glaubten sie durch jene Drohung alles vom Imperator erpressen zu können. Durch Vertröstungen

---

[1]) App. B. C. V, 127.

[2]) App. B. C. l. c. Dagegen Dio 49, 12.

auf die Zukunft hatte Octavian die Unzufriedenen nicht beschwichtigen können; also griff er zu dem schlauen Mittel, die Sache der Meuterer zu trennen. Von denen, welche schon bei Philippi und Mutina gefochten und jetzt den Abschied forderten, ertheilte er zwanzigtausend die Entlassung, aber auch nur das wiederholte Versprechen, daß er ihnen das Verheißene demnächst zahlen werde. Gleich darauf mußten sie die Insel verlassen, damit sie den Geist der Meuterei nicht weiter verbreiteten. Nun wandte er sich zu den Uebrigen, belobte sie wegen ihres Verhaltens, versprach auch ihnen baldige, aber ehrenvollere Entlassung, und verhieß, sie außerdem zu bereichern. Den Worten mehr Zutraun zu verschaffen, zahlte er sogleich jedem einzelnen Mann der zurückgebliebenen Legionen fünfhundert Drachmen. Das Geld mußte Sicilien reichen, dem er eine Kriegssteuer von sechszehnhundert Talenten auflegte [1]). So hatte Octavian durch Strenge und Freigebigkeit ein Unheil abgewandt [2]), welches leicht verderblicher werden konnte, als sein Ungemach zur See, das durch Agrippa's Muth und Talente wieder ausgeglichen war.

Octavian sandte dem Antonius seine Schiffe, so viele ihrer erhalten waren, nach Tarent zurück [3]), traf die nothwendigen Einrichtungen auf Sicilien, beauftragte Statilius Taurus mit der Besetzung der beiden Provinzen des Lepidus in Africa — was diesem ohne Schwertstreich gelang — und eilte dann mit einem Theile seines Heeres nach Rom [4]). Hier hatte der Senat, sogleich nach der ersten Siegesnachricht, sich beeifert, dem

[1]) App. B. C. V, 127 — 129. Dio 49, 13. 14.

[2]) Vell. Pat. II, 81.

[3]) Nur siebenzig waren von den Geliehenen übrig. App. B. C. V, 139.

[4]) App. B. C. V, 129. Dio 49, 14.

Octavian eine solche Menge Vorrechte und ehrende Auszeichnungen zu ertheilen, als sei dieser Machthaber der einzige, auf den man Rücksicht zu nehmen habe. Außer dem Triumph, beschloß man, die Tage seiner Siege sollten alljährlich festlich gefeiert werden; auf dem Forum sollte eine Säule von Schiffsschnäbeln seine goldene Statue im Triumphalgewande tragen, mit der Inschrift, daß Octavian den seit lange erschütterten Frieden zu Lande und Meere hergestellt. Nur diesen Beschlüssen von allen, womit die Schmeichelei und Unterthänigkeit ihn zu feiern gedachte, verweigerte er die Annahme nicht. Als er sich Rom näherte, zog ihm Volk und Senat festlich geschmückt eine weite Strecke entgegen und geleitete ihn zur Stadt. Den Gesetzen gemäß versammelte er außerhalb des Pomoeriums das Volk. In seiner Rede, die er schriftlich abgefaßt hatte und in mehreren Abschriften verbreiten ließ, stattete er Bericht ab über seine Thaten und seine Staatsverwaltung vom Beginn des Triumvirats bis auf die Gegenwart, rechtfertigte sich wegen des vergossenen Bluts mit der Nothwendigkeit, versprach Frieden und Ruhe für die Zukunft, da nun alle Bürgerkriege ein Ende hätten; außerdem erließ er den Generalpächtern ihre Rückstände, den Bürgern, was sie der Schatzkammer schuldeten, und hob einige Abgaben auf [1]). Nach diesen Versuchen, die Römer zu beruhigen und zu gewinnen, hielt er am 13. November 718 seinen Triumphzug zu Roß [2]). Rom bestrebte sich, seine Dankbarkeit zu beweisen. Man wollte ihm eine Staatswohnung und das oberste Pontificat verleihen. Indeß Lepidus lebte noch, und so wurde diese ungesetzliche Auszeichnung von Octavian mit derselben

[1]) App. B. C. V, 130. Dio 49, 15.

[2]) Suet. Oct. 22. Fasti Capit.

klugen Mäßigung abgelehnt, die er sich auch für die Folge zur Regel machte [1]).

Es förderte den Machthaber Roms in hohem Grade, daß er einen solchen Feind besiegt hatte, dessen Niederlage von den unmittelbarsten heilsamen Folgen für Italien war. Pompejus' Flucht entfesselte die Meere; der Mangel wich augenblicklich einem Ueberfluß an Lebensmitteln, und diesen erfreulichen Wechsel verdankte man dem Sieger. — Den behaglichen Zustand Italiens zu sichern, traf Octavian unmittelbar nach seiner Rückkehr einige Veranstaltungen, welche gleichfalls ihre Anerkennung fanden. Eine große Menge von Sclaven hatte die Zeit der Bürgerkriege benutzt, um ihren Herren zu entlaufen. Die Heere, namentlich das des Pompejus, waren von ihnen überfüllt; ein anderer Theil schweifte als Müssiggänger umher und ward zu Raubgesindel. Um zunächst die Heere von ihnen zu reinigen, erließ Octavian an die Anführer den Befehl, alle Sclaven an einem bestimmten Tage zu ergreifen und nach Rom zu senden. So wurden sie ihren rechtmäßigen Herren oder deren Erben zurückgegeben; für welche sich kein Herr fand, die erlitten in den Städten, aus denen sie entlaufen waren, den Tod [2]). Den zahlreichen Räuberbanden zu steuern, welche sich, wie gewöhnlich nach Beendigung großer Kriege, auch jetzt in Italien gebildet hatten, wurde Sabinus beauftragt. In Rom selbst errichtete Octavian die Cohorten der nächtlichen Wachen. Die heilsamen Folgen dieser vereinigten Maßregeln zeigten sich bald: binnen Jahresfrist war wieder Sicherheit des Lebens und Eigenthums in Italien hervorgerufen [3]).

[1]) App. B. C. V, 131. Dio 49, 15.

[2]) App. B. C. V, 131. Orosius VI, 18.

[3]) App. B. C. V, 132. Dio 49, 12. Suet. Oct. 30.

Durch diese Proben eines glücklichen Herrschertalents erregte Octavian die Bewunderung der Römer; durch andere Mittel wußte er sie in höherem Grade für sich zu gewinnen. Indem er alle Briefschaften und übrigen schriftlichen Zeugnisse aus der Zeit des Bürgerkrieges, welche in seine Hände gefallen waren, vernichtete, gab er den Beweis, daß er sich nicht rächen wollte. Ferner überließ er jetzt wieder den jährlichen Magistraten die Ausübung vieler Geschäfte in der alten Weise des Freistaats. Die Beschränkungen durch das Triumvirat traten in den Hintergrund. Ja er gab das Versprechen, die Republik völlig wieder herzustellen, wenn Antonius aus dem Partherkriege zurückgekehrt sei, denn er halte sich überzeugt, daß auch dieser seine Gewalt niederlegen werde, da der Bürgerkrieg sein Ende erreicht habe [1]). So hochherzige republicanische Gesinnung fand wieder dankbare Anerkennung; man verlieh ihm die tribunicische Unverletzlichkeit und Sitz unter den Tribunen bei öffentlichen Versammlungen [2]). Die Städte Italiens gingen bereits in ihrer Verehrung des Machthabers so weit, daß sie sein Bildniß neben den Standbildern ihrer Schutzgötter aufstellten [3]). Octavian's Betragen nach dem sicilischen Kriege war die beste Rüstung gegen den nunmehr alleinigen Nebenbuhler; denn jetzt galt die Entscheidung, ob Octavianus oder Antonius einziger Inhaber der höchsten Gewalt sein sollte. Das unpolitische Betragen des Letztern erleichterte dem Erstern seine Kabalen.

Im Frühlinge des Jahrs 718 befand sich Antonius wie-

---

[1]) App B. C. V, 132.

[2]) Dio 49, 15. — Appian (V, 132) denkt irrig an die gesammte tribunicische Gewalt, die ihm erst später übertragen wurde.

[3]) App. B. C. V, 132.

der in Syrien und traf große Veranstaltungen zu einem neuen Unternehmen gegen die Parther. Zu seinem Unglück erwacht aber aufs neue in ihm die Liebe zur Kleopatra; er läßt die Königin nach Laodicea kommen, und schon jetzt beschenkt er sie und ihre Kinder mit Ländern römischer Unterthanen [1]). Ueber die Parther herrschte seit dem vorigen Jahre König Phraates, dessen Grausamkeit viele der Angesehensten zur Flucht aus dem Vaterlande nöthigte. Sie suchten zum Theil Schutz bei Antonius, und dieser fand die jetzigen Verhältnisse des Partherreiches günstig für seinen Plan. Er wollte die Schmach der Römer unter Crassus an den Parthern rächen, das Reich erobern, die römischen Fahnen und Gefangenen zurückführen, um so jeden Rivalen seines Ansehns zu verdunkeln. Die Friedensunterhandlungen, welche er einleitete, sollten Phraates über die Rüstungen beruhigen, die nichts weniger als eingestellt wurden. Antonius brachte ein Heer von mehr als hunderttausend Mann zusammen. Unter seinen asiatischen Bundesgenossen war der bedeutendste Artavasdes, König von Großarmenien, der sich den Römern anschloß, um sich ihrer gegen seinen gleichnamigen Feind, Artavasdes, den König des atropatenischen Mediens, zu bedienen [2]). Der Sommer war bereits vorgerückt, als Antonius am Euphrat erschien, wo ihn endlich Kleopatra verließ, um nach Aegypten zurückzukehren [3]). Phraates hatte sich durch die Schein-Unterhandlungen nicht täuschen lassen: alles befand sich hier in so gutem Vertheidigungszustande, daß Antonius, von Artavasdes geleitet, weiter nördlich durch den südlichen Theil von Großarmenien drang

---

[1]) Plut. Ant. 36. Ioseph. Ant. Iud. 15, 3. Dio 49, 32.

[2]) Plut. Ant. 37. Dio 49, 24, 25. Vgl. Drumann I, S. 452 sqq.

[3]) Ioseph. Ant. Iud. 15, 4.

und sich zunächst nach dem atropatenischen Medien wandte. Er hofft im Fluge sich dieses Landes zu bemächtigen; eilt den Sturmwerkzeugen voraus, welche unter Bedeckung eines Truppen-Corps mit Oppius Statianus nachfolgen sollten, und belagert die Hauptstadt Phraata. Doch die Parther überfallen den Nachzug, Statianus verliert mit zehntausend Mann das Leben, und die Belagerungsmaschinen werden vernichtet. Der armenische König Artavasdes zieht sich treuloser Weise in sein Land zurück, und die Römer werden von den Medern und Parthern zugleich bedrängt. Phraata, welches wohl befestigt war und eine starke Besatzung hatte, konnte von den Römern, bei denen sich bereits Mangel an Lebensmitteln einstellte [1]), nicht erobert werden. Froh des Friedens, den der Partherkönig versprach, wenn man das Land verlassen wolle, hebt Antonius die Belagerung auf und tritt den Rückzug an, als bereits in diesen Gegenden der Winter seinen Anfang genommen [2]). So wie das Heer aufgebrochen war, zeigte sich auch der Verrath des Parthers, der seine Feindseligkeiten wieder begann. Die Römer hatten einen Rückzug, wie einst die zehntausend Griechen. Auf unbekannten Pfaden, über Eis- und Schneefelder, den steten Angriffen der verfolgenden Feinde ausgesetzt, von Mangel und Hunger bedrängt, erreicht das Heer erst nach siebenundzwanzig Tagen den Araxes, die Gränze Armeniens. Bereits vierundzwanzigtausend Römer hatte theils der Feind, theils Krankheit und Hunger aufgerieben. Jetzt in fruchtbarem, wohlangebautem Lande erwartete den Antonius eine neue Erniedrigung. Obwohl von Haß und Rache gegen den treulosen

---

1) Plut. Ant. c. 38. 39. 40. Dio 49, 25. 26. 27.

2) Erst nach der Herbstnachtgleiche begann der Rückzug. Plut. Ant. 40.

Armenier-König erfüllt, muß er ihn, unter Schmeicheleien und Freundschaftsversicherungen, um Geld und Lebensmittel für sein Heer ersuchen [1]). Weiter ging's dann in Eilmärschen bei Schnee und bereits starker Kälte, bis er Syrien, das Ende der Leiden, erreichte. Auch dieser Weg kostete ihn noch achttausend Mann. Antonius selbst begab sich nun mit geringem Gefolge nach Leukekome an der Seeküste und verscheuchte durch Trinkgelage seinen Mißmuth über das Ungemach, wie seine Sehnsucht nach der Kleopatra, bis diese wieder erschien. Sie brachte Geld mit und Kleidungsstücke für das Heer; reichlicher zahlte diesem Antonius, aber in Kleopatra's Namen, um ihr Gunst bei seinen Kriegern zu erwerben [2]). Wohl hatte die Königin Grund, dem Heere zu vergelten, denn sie gab den Anlaß zum Mißlingen jenes Unternehmens. Durch ihre Anwesenheit verzögerte sich der Aufbruch zu dem Feldzuge, und die Sehnsucht, mit ihr wieder den Winter wieder in Alexandrien zu vergeuden, trieb Antonius zu unbesonnener Uebereilung sowohl seiner Unternehmungen wie seines Rückzuges [3]). Der unglücklichen Leidenschaft gebührte der Untergang des dritten Theils seiner gesammten Mannschaft, die von keinem Heere an Rüstigkeit, Ausdauer und Treue gegen ihren Führer übertroffen ward [4]). Doch dergleichen Betrachtungen erregten einem Antonius keinen Kummer, und für die ausgestandenen Anstrengungen entschädigte ihn der Winter von 718 auf 719 in Alexandrien [5]).

---

[1]) Plut. Ant. 41 — 50. Dio 49, 28 — 31.

[2]) Plut. Ant. 51. Dio 49, 31.

[3]) Plut. Ant. 37. 38.

[4]) Plut. Ant. 43.

[5]) Plut. Ant. 51. Dio 49, 31.

Antonius glaubte es sowohl seiner eigenen Ehre, wie der Erbitterung des Heers gegen den Armenier Artavasdes[1]) schuldig zu sein, Rache an diesem treulosen Bundesgenossen zu nehmen, der ihn zu einer Zeit verlassen hatte, wo ihm dessen bedeutende Reiterei große Verluste ersparen konnte[2]). Sehr erwünscht bot ihm jetzt Artavasdes, der Meder, sowohl gegen die Parther, wie gegen den Namensvetter in Armenien seine Hülfe an. Mit jenem hatte er sich über die römische Beute entzweit, und mit Artavasdes war er schon länger verfeindet. Ein Versuch des Antonius, auf bequemere Weise seine Rache zu befriedigen, führte nicht zum Ziel. Unter der Maske der Freundschaft ladet er den Armenier zu sich nach Aegypten. Doch da dieser schlau genug ist, nicht zu erscheinen, so entschließt sich Antonius zu dem Kriegszuge. Im Frühling 719 verläßt er wieder Aegypten und hofft, unter dem Schein eines neuen Zuges gegen die Parther, Artavasdes unvorbereitet zu überraschen. Ein Zufall verzögerte noch das Loos des Armeniers. Während Antonius in Syrien sich zu dem Kriege rüstet, erscheint Octavia in Athen; sie will ihren Gemahl aufsuchen und die unwürdigen Bande zerreißen, mit denen Kleopatra den Leichtsinnigen gefesselt hielt. Sie führte Geschenke mit sich, Geld und Kleidungsstücke für das Heer, anderes für Antonius' Freunde, und für ihn selbst eine glänzend gerüstete Leibcohorte von zweitausend Mann. Antonius gab ihr schriftlich die Weisung, in Athen zu bleiben, da er in den Partherkrieg eile, ließ aber die Geschenke in Empfang nehmen. Kleopatra, die von einer Zusammenkunft des Antonius mit seiner Gemahlin alles zu fürchten hatte und den Liebhaber sich er-

---

[1]) Plut. Ant. 50.

[2]) Dio 49, 25. 31. Plut. Ant. 39, 50.

halten wollte, weiß ihn durch erheuchelte Sehnsucht wieder nach Aegypten zu locken, und der Partherkrieg wird aufgeschoben. Octavia, die es unter ihrer Würde hielt, mit einer Buhlerin zu rivalisiren, kehrte nach Rom zurück [1]).

Im folgenden Jahre (720) trat Antonius, nach dem Vertrage bei Misenum, das Consulat an, übertrug es aber noch an demselben Tage dem L. Sempronius Atratinus. Im Frühling verließ er Aegypten, um nun seinen Racheplan auszuführen. Nachdem er zuvor durch List Artavasdes' Mißtrauen beseitigt zu haben glaubte, erschien er plötzlich mit seinem Heere bei Nicopolis in Klein-Armenien und ließ den König zu sich laden, um mit ihm wegen der Theilnahme am Partherkriege zu verhandeln. Da aber Artavasdes auch jetzt der Einladung nicht folgte, so rückte Antonius schnell mit seinem Heere gegen dessen Hauptstadt Artaxata. Halb überlistet, halb gezwungen kommt der König endlich in das Lager des Antonius, und von Stunde an ist er seiner Freiheit beraubt. Ganz Armenien fiel in die Gewalt des Antonius, der nun eine Besatzung für das Land zurückläßt, und, außer einer reichen Beute, den König sammt Gemahlin und Kindern nach Aegypten schleppt, um seinen Triumph zu verherrlichen [2]).

Durch sein Betragen in den drei letzten Jahren erleichterte Antonius dem Octavian seine Plane gegen ihn. Letzter übereilte jedoch nichts, und behauptete wenigstens so lange den Schein der Freundschaft, bis Antonius selbst die Verhältnisse zum Bruch zeitigte. Die Nachrichten von dem unglücklichen Feldzuge gegen die Parther (718) gelangten eben so schnell nach Rom, wie Antonius seine erlogenen Siegsbotschaften dem

---

[1]) Plut. Ant. 52, 53. Dio 49, 33.

[2]) Dio 49, 39. 40. Plut. Ant. 50.

Senat verkündete [1]). Während Octavian mit seinen Freunden insgeheim dafür sorgte, die Wahrheit zu verbreiten, ließ er es geschehen, daß man öffentlich, wegen Antonius' Thaten, Opfer brachte und Feste veranstaltete [2]). Als im folgenden Jahre der Tod des Sextus Pompejus nach Rom gemeldet wurde, veranstaltete Octavian deshalb Reiterspiele und ließ für seinen abwesenden Collegen gleichfalls einen Siegswagen aufführen; er veranlaßte, daß auch Antonius' Bildniß im Concordientempel aufgestellt wurde, und daß er sogar Auszeichnungen erhielt, welche der Senat für ihn selbst, den anwesenden Triumvir, beschlossen hatte. Ja Octavian nahm die Miene der Offenherzigkeit gegen seinen Collegen an, tröstete ihn in Briefen über den Verlust in Medien, als dieser kein Geheimniß mehr war, und klagte über den Neid, dem er selbst wegen seiner glücklichen Siege und der deshalb erfolgten Ehrenbeweise ausgesetzt sei [3]). Die prächtige Leibgarde, mit der Octavia vor ihrem Gemahl erscheinen wollte, war natürlich ein Geschenk Octavian's an Antonius. Das Volk schloß daraus auf ein fortwährend befreundetes Verhältniß der beiden Triumvirn; der Tieferseheude erblickt aber gerade darin fein angelegte Ränke, daß der Bruder die Schwester von einer Reise nicht zurückhielt, deren Erfolg ziemlich sicher vorauszusehen war. Die hochherzige und allgemein gefeierte Octavia kehrte heim nach Rom, zurückgewiesen und verletzt durch ihren Gemahl [4]). Antonius sank dadurch in den Augen aller Bessern; Octavian's feindliche Stimmung gegen ihn erschien nun natürlich und gerecht. Gleichwohl überläßt Octavian seinen Neben-

[1]) Vell. Pat. II, 82. Flor. IV, 10.

[2]) Dio 49, 32.

[3]) Dio 49, 18.

[4]) Dio 49, 33. Plut. Ant. 53.

buhler noch eine zeitlang sich selbst, damit dieser tiefer in der Meinung der Römer falle; nur darauf ist er bedacht, wie er auf unverdächtige Weise sein Heer zusammenhalten, in der Kriegskunst fortwährend üben und so für den günstigen Moment tüchtig machen und rüsten könne. Zu diesem Behuf dachte Octavian im Jahre 719 zuerst an einen Zug nach Africa. Allein die Länder im Norden und Osten von Italien waren eine bessere Schule für militärische Tapferkeit, als der erschlaffende Süden. Also benutzte er die Gelegenheit, welche die Salasser, Taurisker, Liburner, Japyden sammt den Dalmatiern und Pannoniern, wie zu jeder Stunde, so auch jetzt, darboten, die Legionen zu beschäftigen. Der angebliche Plan Octavian's zu einem Kriegszuge nach Britannien im Frühling 720 war wohl nichts als ein Vorwand, um den Verdacht wegen seiner zunehmenden Rüstungen auf eine falsche Spur zu leiten [1]).

Während Octavian in den Jahren 719 und 720 in jenen Kriegen sich neue Lorbeeren erwarb, und durch schlaue Mäßigung das republicanische Bürgerthum zu ehren schien, stieg Antonius zu den wahnsinnigen Aeußerungen seiner triumviralischen Machtfülle, welche vorzugsweise die Entwicklung des großen Schauspiels beschleunigten. Durch schimpflichen Verrath [2]) hatte er sich im Sommer 720 des Armeniers Artavasdes bemächtigt, und bald schleppt er ihn mit seiner Familie nach Aegypten, um vor den Augen Kleopatra's, in den Mauern Alexandriens, den Glanz eines römischen Triumphs zu entfalten [3]). Auf seinem Siegswagen zog Antonius durch die

---

[1]) Dio 49, 34 – 38.

[2]) Liv. ep. 131. Vell. Pat. II, 82.

[3]) Dio 49, 40. Strab. 11, p. 532.

Thore dieser Barbarenstadt; vor ihm ging, unter andern Gefangenen, der mit goldenen Ketten gefesselte König sammt seinen Angehörigen. Durch das Volksgedränge bewegte sich der Triumphzug zu einem erhabenen, mit Silberblech überzogenen Gerüst, wo Kleopatra auf goldenem Sessel thronte. Die hohen Gefangenen wurden ihr vorgestellt, um auf orientalische Weise ihr fußfällig zu huldigen. Durch standhafte Weigerung dieser demüthigenden Ceremonie und durch würdevolle Haltung beschämen sie den römischen Geck und seine Buhlerin. Damit nichts am römischen Triumph mangele, läßt Antonius den Alexandrinern ein herrliches Festmahl veranstalten. Bald darauf versammelt er das Volk im Gymnasium. Auf versilberter Bühne strahlen zwei goldene Throne, den einen hatte Kleopatra eingenommen, den andern Antonius; auf niedrigern Sitzen erblickte man der Königin Kinder, sowohl die mit Antonius erzeugten, wie Cäsarion, angeblich Cäsar's Sohn. In einer Rede gebot Antonius zuvörderst, Kleopatra fortan Königin der Könige, und Cäsarion König der Könige zu nennen; jene erklärte er zur Königin von Aegypten, Cypern, Africa und Cölesyrien, Cäsarion aber für ihren Reichsgehülfen. Dann wurden seine eigenen Kinder von der Kleopatra bedacht; auch ihnen ertheilte er den Titel König der Könige. Alexander sollte zu seinem Länder-Antheil Armenien, Medien und Parthien erhalten, sobald nämlich diese letzten beiden Länder erobert seien; dem Ptolemäus sprach er Phönicien, Syrien und Cilicien zu, und der Tochter Kleopatra Africa Cyrenaica [1]).

Durch solche gedankenlose Acte seiner Willkür vermehrte Antonius den Stoff der Unzufriedenheit und Erbitterung, der sich längst in Rom gegen ihn gesammelt hatte. Der welthe-

[1]) Plut. Ant. 54. Dio 49, 41.

herrschenden Stadt hatte er das ausschließende Vorrecht und den Göttern des Capitols die Ehre römischer Triumphe geschmälert [1]). Wenn vorzüglich diese Verletzung des Römerthums und die unsinnige Vertheilung eines großen Theils der Provincialländer jeden Bürger der Hauptstadt empörten, so war es ein anderer Streich, den er gegen Octavian führte und wodurch er diesen vorzugsweise erbitterte. Antonius erklärte das frühere Verhältniß des Cäsar zur Kleopatra für gesetzliche Ehe und Cäsarion für einen rechtmäßigen Sohn des Dictators, um so die Ansprüche des Knaben über die des Octavian, eines bloßen Adoptivsohns von Cäsar, zu heben [2]). — Den folgenden Winter (720—21) verlebte Antonius wieder in Alexandrien und überbot noch, wo möglich, seine frühern Thorheiten.

Schon längst hatte er in Aegypten die römische Toga mit griechischer Kleidung vertauscht; jetzt aber erschien er in orientalischem Königsschmuck [3]). Kleopatra nannte sich Isis und trat auch öffentlich in dem Gewande der Göttin auf [4]); Antonius legte sich den Namen Osiris oder Bacchus bei [5]): natürlich war's, wenn seine Kinder, Alexander und Kleopatra, zum Helios und zur Selene wurden [6]). Wie Ein Gemälde Antonius und seine Geliebte vereinigte, so wurden auch ihre Statuen neben einander gestellt. Trotz seiner Gottheit hielt es indeß Antonius nicht unter der Würde, als Kleopatra's Gymnasiarch zu wirken, indem er Feste und mimische Dar-

---

[1]) Plut. Ant. 50.

[2]) Dio 49, 41.

[3]) Dio 50, 5.

[4]) Plut. Ant. 54.

[5]) Dio 50, 5.

[6]) Plut. Ant. 36. Dio 51, 21.

stellungen ordnete, bei welchen er selbst die Rolle eines Cymbelschlägers des Kanopus übernahm, und ein Plancus den Glaucus vorstellte [1]).

Antonius' grobe Verstöße gegen römischen Patriotismus und seine gänzliche Entäußerung des römischen Lebens wurden schnell durch das Gerücht vom Nil an die Tiber getragen, und Octavian war nicht lässig, über das Betragen seines Nebenbuhlers im Senat und vor dem Volke sich auszusprechen [2]). Namentlich die Menge wurde gegen Antonius in Harnisch gesetzt, der immer tiefer sank bei der wiederholten Vergleichung, welche man zwischen ihm und seinem Collegen anstellte. Antonius handelte im Dienst einer ausländischen Königin, die er selbst seine Gebieterin nannte [3]); Octavian lebte für das Glück und arbeitete für den Ruhm der ewigen Roma. Antonius führte die Reichthümer und Kostbarkeiten des Orients einer Barbaren-Stadt und -Königin zu: die pergamenische Bibliothek, Statuen, Gemälde, Tempelschätze ließ er als Geschenke der Kleopatra nach Alexandrien wandern [4]); ja der Buhlerin und seinen Bastardkindern verlieh er römisches Staatseigenthum: während Octavian für den römischen Staat Königreiche als Provinzen einzog [5]), und mit der Beute des dalmatischen Krieges seine Vaterstadt schmückte [6]). — Wie Octavian, so bewiesen auch seine Freunde ihren patriotischen Eifer für den Glanz der Stadt und das Wohlsein der Bürger. Im Jahre 721 über-

---

[1]) Dio 50, 27. Vell. Pat. II, 73.

[2]) Plut. Ant. 55.

[3]) Dio 50. 5.

[4]) Plut. Ant. 58. Vgl. Drumann I, S. 465.

[5]) Dio 49, 43.

[6]) Dio l. c.

nahm Agrippa freiwillig die Aedilität [1]). Mehr hatte in diesem Amte niemand gethan, freigebiger sich kein anderer Aedil bewiesen. Agrippa ließ die öffentlichen Gebäude und Heerstraßen ausbessern, die Cloaken reinigen [2]), verfallene oder schadhafte Wasserleitungen wieder herstellen und mehrere Springbrunnen anlegen [3]); den Circus schmückte er mit Delphinen [4]). Dem Volke ließ er unentgeltlich Oel und Salz reichen [5]), und das ganze Jahr hindurch hundertundsiebenzig Bäder zu freiem Gebrauch öffnen [6]). Die verschiedenen Spiele, welche er veranstaltete, dauerten neunundfunfzig Tage [7]), und während dieser Zeit bezahlte er die Barbiere für alle, welche sich ihrer bedienen wollten. Im Theater warf Agrippa Marken unter das Volk mit Anweisungen auf Geld, Kleidungsstücke oder andere Sachen; wer sich der Marke bemächtigte, dem wurde der Preis seiner Gewandtheit eingehändigt. Ja große Massen von Waaren wurden auf offenem Platze ausgestellt und der Menge preisgegeben [8]). Die Aedilität des Agrippa läßt Octavian's Casse im Hintergrunde erblicken: es war billig, daß der Herrscher bestritt, was ihm mehrfach frommte. Die glänzende Freigebigkeit hob die neuen Cäsarianer in den Augen Roms, und lenkte die Aufmerksamkeit von manchen Anstalten ab, deren Deutung auf einen neuen Bürgerkrieg nicht fern lag.

---

[1]) Dio 49, 43. Plin. N. H. 36, 24. §. 3. 9. Suet. Oct. 29. Vgl. Hirt's Baukunst II, S. 263, u. Frandsen's Agrippa, S. 145.

[2]) Dio l. c.

[3]) Frontin. de aquaeduct. 7, 9.

[4]) Dio l. c.

[5]) Dio l. c.

[6]) Dio l. c. Plin. N. H. 36, 24. §. 9.

[7]) Plin. N. H. 36, 24. §. 4.

[8]) Dio 49, 43.

Die Stimmung beider Triumvirn gegen einander war den Römern kein Geheimniß mehr. Bereits seit dem Anfange des Jahres 721 war es zu schriftlichen Erklärungen und wechselseitigen Beschwerden zwischen ihnen gekommen [1]). Antonius warf dem Octavianus vor, daß er Sextus aus Sicilien vertrieben und Lepidus seines Antheils am Triumvirat beraubt habe, ohne die Truppen beider und die Länder des letztern mit ihm zu theilen; ferner, daß er fast ganz Italien unter seine eigenen Soldaten aufgetheilt habe, ohne für die Antonianer zu sorgen. Octavianus dagegen machte dem Antonius den Tod des Sextus und die Gefangennahme des armenischen Königs zum Vorwurf: durch solche Wortbrüchigkeit sei von ihm der römische Name geschändet. Dem Vorwurf wegen des Länderbesitzes und der Ansiedlung seiner Veteranen in italischen Colonien begegnete er durch die Bemerkung: auch Antonius habe ja Armenien nicht mit ihm getheilt, und schwerlich würden seine Legionen an so spärliche Versorgung in Italien denken, da sie mit ihrem Feldherrn Medien und Parthien in so glorreichem Feldzuge für den römischen Staat erworben hätten [2]).

Diese bittere Ironie verfehlte ihren Eindruck nicht auf den eitelen Mann. Antonius mußte sie gerade in jenen Gegenden lesen, welche vor drei Jahren Zeugen seiner, dem römischen Senat als Sieg gemeldeten, schmählichen Flucht [3]) gewesen waren. Schon im Frühling dieses Jahres hatte er den Sturm vorausgesehen, der sich bald gegen ihn erheben mußte, und diese Aussicht war der Grund, daß er sich wieder am Araxes befand. Man wähnte, Antonius wolle gegen die Par-

---

[1]) Plut. Ant. 55, 56. Dio 50, 2.

[2]) Plut. Ant. 55. Dio 50, 1.

[3]) Vell. Pat. II, 82. Flor. IV, 10.

ther ziehen; aber er beabsichtigte nur, vom Meder-König Artavasdes Subsidien zum bevorstehenden Kriege gegen Octavian zu erlangen [1]). Der König hatte sich dem Antonius schon früher zum Bundesgenossen erboten [2]) und ließ sich jetzt von ihm überlisten. Antonius verheißt ihm seine Hülfe gegen die Parther, und Artavasdes verspricht Unterstützung gegen Octavian; der Triumvir übergiebt ihm eine Anzahl Legionssoldaten und erhält dafür ein Corps medischer Reiter. Der König wird mit einem Theile des jüngst eroberten Armeniens beschenkt und Antonius bekommt die römischen Feldzeichen zurück, die man bei der Niederlage des Statianus eingebüßt hatte; außerdem wird Jotape, Artavasdes' Tochter, dem Alexander, Antonius' und der Kleopatra Sohn, verlobt und wandert als Geißel mit nach Aegypten [3]).

Sobald dieser Vertrag geschlossen war, eilt Antonius nach Vorderasien zurück, beauftragt Canidius, mit sechszehn Legionen an die Küste zu ziehen, und begiebt sich dann selbst mit der Kleopatra, die ihrem Geliebten entgegen gereist war, zuvörderst nach Ephesus, dem bestimmten Sammelpunkte des Heeres [4]). Während nun alle Länder und Fürsten, von Armenien bis Illyrien und vom mäotischen See bis Syrien, ihre befohlenen Contingente und Kriegsbedürfnisse senden, während die gesammte Land- und Seemacht sich hier vereinigt, geht Antonius mit Kleopatra nach Samos und beginnt hier ein Luftleben, ärger als er es je getrieben. Alle Schauspieler, Mimen und Musiker werden hier versammelt; die Insel wie-

---

[1]) Dio 49, 44.

[2]) Dio 49, 33. Plut. Ant. 52.

[3]) Dio 49, 44. Plut. Ant. 53.

[4]) Plut. Ant. 56. Dio l. c.

derhallt von Flöten- und Saitenspiel; musische Wettkämpfe wechseln mit theatralischen Darstellungen. Die Städte umher müssen ihre Beisteuer geben zu den Orgien dionysischer Feste[1]). Derselbe bacchantische Unsinn wiederholte sich später zu Athen. Antonius lebte wie im tiefsten Frieden, obgleich sein Verhältniß zu Octavian sich immer feindseliger gestaltete. Man fuhr fort, durch Gesandte, welche natürlich auch die Rolle von Spionen übernahmen, sich wechselseitig Vorwürfe zu machen[2]). Indeß zu einer wirklichen Kriegserklärung gedieh der Zwiespalt noch nicht, und den Gelderpressungen, wie den übrigen Rüstungen zum Kriege, wußten beide Gegner andere Zwecke unterzulegen.

Fünftes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zur Schlacht bei Actium.

Erst das Jahr 722 erhob den Privatstreit zu einem öffentlichen. Am ersten Januar übernahmen Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius das Consulat; beide gehörten der Partei des Antonius an, und der letztere von ihnen trat sogleich mit einer Rede im Senat auf, dessen Inhalt der Zwist der beiden Machthaber war. Sosius erhob den Antonius eben so sehr, wie er den Octavian herabsetzte, und würde vielleicht einen Senatsbeschluß gegen diesen zu Stande gebracht haben, wenn nicht ein Tribun sein Veto eingelegt hätte. Octavian selbst war absichtlich nicht im Senat; er hatte die Stadt ver-

---

[1]) Plut. Ant. 56.

[2]) Dio 50, 2.

lassen, um desto ruhiger nach dem Erfolge der Rede des Consuls, die er voraussah, seine Maßregeln zu treffen. Bald darauf kam der Triumvir zurück, versammelte den Senat, und umgab ihn mit einer Wache von Soldaten; seine Freunde waren heimlich mit Dolchen versehen. Er nahm seinen Sitz zwischen den beiden Consuln und hielt eine ausführliche Rede, in welcher er mit Mäßigung die ihm selbst gemachten Vorwürfe zu widerlegen suchte und dann mit Heftigkeit Sosius und Antonius angriff. Niemand wagte zu widersprechen, selbst die Consuln schwiegen. Octavian entließ den Senat, mit dem Bedeuten, er werde an einem andern Tage die schriftlichen Beweise von Antonius' Betragen liefern. Die Consuln, welche die schlechte Rolle, die sie dabei spielen würden, voraussahen, verließen vor dieser zweiten Senatssitzung die Stadt und begaben sich zu Antonius; mehrere der übrigen Senatoren folgten ihrem Beispiel [1]). Octavian, der nun ohne Widerspruch die Curie beherrschte, brachte hier ungehindert alles vor, was dazu dienen konnte, seinen Gegner herabzusetzen.

Antonius, der von seinen aus Rom geflüchteten Anhängern vernimmt, welche Anklagen Octavianus gegen ihn vorgebracht, und wie er sich mit der Auctorität des Senats waffne, constituirt nun, da auch die Consuln bei ihm sind, aus jenen Flüchtlingen und Freunden gleichfalls einen Senat, läßt sein Verhältniß zu dem Collegen in Berathung ziehen, und das Resultat einer längern Debatte ist — Krieg gegen Octavian und Scheidung von der Octavia [2]). Es war in Athen, wo dieser Beschluß gefaßt wurde: sogleich sendet nun Antonius einige Männer nach Rom, welche der Octavia den Scheide-

[1]) Dio 50, 2.

[2]) Dio 50, 3.

brief überbringen [1]). Erst jetzt verließ diese hochherzige Römerin die Wohnung ihres bisherigen Gemahls und beklagte unter Thränen, daß man auch in ihr eine der Ursachen des Bürgerkrieges finden werde. Mit sich nahm sie nicht nur ihre eigenen Kinder, sondern, mit Ausnahme des Antyllus, der in Athen war, auch die des Antonius und der Fulvia, welche sie gemeinschaftlich mit jenen erzog [2]).

Octavia's Schmach war das Werk der Kleopatra, welche vom Schicksal bestimmt schien, das Verderben über Antonius zu bringen. Das Unheilvolle ihrer Anwesenheit bei dem Kriegsunternehmen wurde von den Freunden des großen Feldherrn erkannt, und man ließ es nicht an Versuchen fehlen, sie zu entfernen [3]); aber Kleopatra wollte ihren Geliebten nicht verlassen, weil sie eine Aussöhnung zwischen ihm und Octavia fürchtete [4]). Die Königin mit Ernst wegzuweisen, verhinderte Antonius' Schwäche und der Umstand, daß sie zweihundert Schiffe zum Kriege stellte, zwanzigtausend Talente zahlte und das ganze Heer mit Lebensmitteln versorgte [5]). Die nachtheiligen Folgen ihres Bleibens zeigten sich bald: viele angesehene Römer verließen Antonius' Partei, weil sie sich der Anmaßung und Frechheit dieser Gebieterin und dem beleidigenden Uebermuthe ihrer Schmeichler nicht länger aussetzen wollten; bei der heillosen Verblendung und Leichtfertigkeit des Heerführers wurden manche bereits jetzt mit Mißtrauen gegen sein Unternehmen erfüllt [6]). Am meisten schadete Antonius der Abfall

[1]) Plut. Ant. 57. Dio 50, 3. Liv. ep. 132.
[2]) Plut. Ant. 57.
[3]) Plut. Ant. 56. 58. 59.
[4]) Plut. Ant. 59.
[5]) Plut. Ant. 56.
[6]) Plut. Ant. 59.

des Titius und Plancus, welche immer bei ihm in hohem Ansehn gestanden, Mitwisser seiner geheimsten Angelegenheiten waren und genaue Kenntniß von seinen testamentarischen Verfügungen besaßen, welche sie sogar als Zeugen mit unterstegelt hatten. Sie erschienen in Rom kurz nach der Kriegserklärung des Antonius, und Octavian, der sie mit offenen Armen aufnahm, erfuhr von ihnen den Inhalt des Testaments und vernahm, daß es bei den Vestalinnen niedergelegt sei [1])

Diese Urkunde war natürlich für Octavian von der höchsten Wichtigkeit und ganz geeignet, jeden Zweifel an den Beschuldigungen gegen Antonius zu entfernen. Der Gewaltstreich, mit dem sich Octavian die widerrechtliche Eröffnung derselben erlaubte, erregte anfangs großen Unwillen [2]), ward aber völlig entschuldigt, sobald man den Inhalt erfuhr. Octavian las das Testament zuerst im Senate vor und sorgte dafür, daß es auch dem versammelten Volke mitgetheilt wurde [3]). Es fand sich bestätigt, was man schon wußte, daß Cäsarion von Antonius für einen rechtmäßigen Sohn des Julius Cäsar erklärt war, und daß er seinen Kindern von der Kleopatra übermäßige Geschenke mit römischen Provinzial-Ländern gemacht hatte. Aber auch Neues vernahm man: falls Antonius in Rom stürbe, so sollte sein Leichnam nach Alexandrien geschafft werden, um hier mit Kleopatra in Einer Gruft zu ruhen [4]). Vorzüglich diesen letzten Punkt hob Octavian mit Nachdruck hervor: der entartete Sohn Rom's mißgönnt also sogar seine Asche der Vaterstadt [5]). Der Unwille

[1]) Dio 50, 3. Plut. Ant. 58.

[2]) Plut. Ant. 58.

[3]) Suet. Octav. 17.

[4]) Plut. Ant. 58. Dio 49, 3.

[5]) Suet. Octav. 17. Plut. l. c.

ward allgemein, und selbst Antonius' bisherige Anhänger in Rom theilten jetzt den Haß gegen ihn mit seinen erklärten Feinden. Das Uebelste für ihn war, daß man, nach solchen Beweisen unpatriotischer Gesinnung, nun auch ohne Beweis jeder Erdichtung traute, welche die geschäftige Verleumdung über ihn verbreitete. Dahin gehört: Antonius beabsichtige, nach errungener Alleinherrschaft, der Kleopatra mit Rom ein Geschenk zu machen und den Sitz der römischen Herrschaft nach Alexandrien zu verlegen [1]).

Bereits im Sommer 722 hatte man diese Aufschlüsse über Antonius erhalten; die Stimmung in Rom war Octavianus günstig zu entschiedenen Beschlüssen gegen seinen Nebenbuhler, und er glaubte den Folgen derselben gewachsen zu sein [2]). Jedoch waren Rücksichten zu nehmen: Antonius konnte nicht geradezu für einen Feind des Vaterlandes erklärt werden, weil in diesem Fall auch die Römer bei ihm, ja sein ganzes Heer, die Achtserklärung getroffen hätte [3]). Es wurde daher nur der Kleopatra der Krieg öffentlich angekündigt, den Antonius aber erklärte man für unfähig, das ihm für's folgende Jahr bestimmte Consulat zu bekleiden, und jeder andern Staatsgewalt verlustig, da sein Gehirn durch Liebestränke der Königin zerrüttet sei [4]). Seinen Anhängern, die ihn verlassen würden, ward Verzeihung zugesichert. Durch diese schlaue Fassung der Beschlüsse erreichte man, daß Antonius erst durch seine Theilnahme an dem Kriege, die vorher zu sehen war, den Vorwurf eines Verbrechens auf sich lud und sich noch tiefer herabwürdigte: denn er erschien in diesem Fall als ein Heerführer,

[1]) Plut. Ant. 58. Dio 50, 4.

[2]) Plut. Ant. 60.

[3]) Dio 50, 4.

[4]) Dio 50, 5. Plut. Ant. 60.

welcher, im Dienst einer auswärtigen Frau, für diese und gegen sein Vaterland das Schwert zog [1]).

Für Octavian war es vortheilhaft, daß der Kriegserklärung von seiner Seite nicht auch sogleich die Kriegseröffnung durch Antonius folgte [2]). Es erhoben sich noch manche Schwierigkeiten in Italien, die zuvor beseitigt sein mußten. Freie und Freigelassene wurden stark für den Krieg in Anspruch genommen; eine harte Kriegssteuer, die Octavian nothgedrungen anordnete, veranlaßte große Unzufriedenheit gegen ihn, welche Antonius durch sein Gold in Italien und Rom zu steigern suchte. Es kam hier zu bedenklichen Unruhen und Meutereien, die zum Theil nur durch Gewalt der Waffen beigelegt werden konnten [3]). Erst nach hergestellter Ruhe hatte Octavianus im Ernst den wirklichen Beginn des Krieges zu wünschen. Seine Herausforderung des Antonius noch im Jahre 722 [4]) — falls sie mehr als Erdichtung ist — konnte keinen andern Zweck haben, als seinen Soldaten eine Zuversicht einzuflößen, die er vermuthlich selbst noch nicht besaß. Die Verzögerung des Zusammentreffens der Heere, bis zum Jahre 723, brachte ihm außerdem den bedeutenden Vortheil, daß er jetzt scheinbar nur als Beauftragter der Republik gegen Antonius in die Schranken trat. Denn er übernahm am ersten Januar, wie früher bestimmt war, das Consulat, und durfte, da dem Antonius seine Anwartschaft auf dasselbe genommen war, Valerius Messala sich zum Collegen wählen [5]). Der zweite

---

[1]) Dio 50, 6.

[2]) Dio 50, 9.

[3]) Dio 50, 8. 10. 20.

[4]) Dio 50, 9.

[5]) Dio 50, 10.

fünfjährige Zeitraum des Triumvirats war mit dem letzten December 722 verflossen [1]), und da Octavian sehr weislich keine neue Verlängerung dieser gehässigen Gewalt suchte, so freuete man sich der Erfüllung eines Versprechens, das er früher gegeben hatte [2]). Rom verdankte seiner Mäßigung das Wiederaufleben der Republik, für welche er als Consul gegen einen Usurpator focht.

Daß Antonius seinen Gegner nicht schon im Jahre 722 angriff, war um so fehlerhafter, da er bereits völlig gerüstet war, und jeder Verzug seine Partei und sein Heer schwächte. Für den Winter hatte er das Hauptquartier zu Paträ im Peloponnes genommen, seine Flotte stand größtentheils bei Actium [3]), sein Landheer lag an mehreren Puncten, namentlich im Peloponnes, zerstreut, wie es theils ihr leichterer Unterhalt, theils der Schutz der Küsten räthlich machte [4]). Octavian hatte seine Flotte in den Häfen von Tarent und Brundusium versammelt [5]). — Antonius war dem Gegner sowohl durch seine Land- und Seemacht, wie auch Mittel zum Kriege überlegen. Seine Flotte bestand aus wenigstens fünfhundert Kriegsschiffen, während Octavian nur zweihundert und funfzig hatte; sein Landheer zählte hunderttausend Mann zu Fuß und zwölftausend Reiter. Außerdem waren alle Könige und Dynasten von Illyrien bis zum Euphrat seine Bundesgenossen und folgten zum Theil in Person seinen Fahnen; die ganze östliche Hälfte des Römerreichs stand auf Antonius' Seite und unter-

---

[1]) App. B. C. V, 95. Dio 48, 54. M. vgl. jedoch Drumann I, S. 370.

[2]) M. s. oben S. 275.

[3]) Dio 49, 10.

[4]) Dio 49, 9.

[5]) Plut. Ant. 62.

stützte ihn mit Mannschaft und Kriegsbedürfnissen. Kleopatra vor allen bezahlte die Kriegskosten und versorgte das Heer mit Getreide [1]). Von Octavian war die westliche Hälfte des römischen Herrschaftsgebiets bei weitem nicht so stark in Anspruch genommen. Bloß seine Reiterei war der feindlichen gleich, seine Legion-Soldaten betrugen nur achtzigtausend Mann [2]). Mit Gelde war er nur nothdürftig versehen. Doch der Geist entscheidet über die Massen und der weise Gebrauch der Mittel ist mehr als colossale Hülfsquellen! Auf die verbündeten Könige konnte Antonius wenig zählen; seine Schiffe waren unbeholfene Burgen zur See [3]), und es fehlte ihm an Ruderern wie an eigentlichen Seesoldaten [4]); durch Sorglosigkeit endlich ließ er sich die Zufuhr beschränken und abschneiden [5]). Octavian dagegen konnte sich auf sein Heer verlassen, es bestand aus kampfgeübter Mannschaft, größtentheils Italienern; seine Schiffe waren leichter, mithin geschickter zum schleunigen Angriff und behender, um Gefahren zu entkommen; sie waren außerdem wohl bemannt [6]); und vor allem, es führte sie der erfahrene Seeheld Agrippa! Antonius dagegen war weder selbst in Seegefechten geübt, noch hatte er jenem einen andern Flottenführer entgegenzustellen, der ihm gewachsen war [7]).

Der Winter verging unter wechselseitigem Beobachten und kleinen Scharmützeln [8]). Agrippa hatte sich bereits in den

---

[1]) Plut. Ant. 61. Dio 49, 6.

[2]) Plut. Ant. 61.

[3]) Plut. Ant. 62, 67.

[4]) Plut. Ant. 62.

[5]) Dio 50, 14.

[6]) Plut. Ant. 62.

[7]) Vgl. Vell. Pat. II, 84.

[8]) Dio 50, 11.

Besitz von Methone und einigen anderen Plätzen jenseit des Meeres gesetzt [1]). Antonius regte sich auch im Frühling 723 noch nicht: seine Schiffsmannschaft, aus den verschiedensten Nationen zusammengebracht, hatte während des Winters ihre Uebungen unterlassen und war theils durch Krankheit, theils durch Entweichen sehr vermindert [2]). Octavian, entschlossen, den Krieg von Italien fern zu halten, entbot sein Landheer nach Brundusium; die bedeutenden Männer des Senats und Ritterstandes mußten ihm gleichfalls dahin folgen, damit man sehe, wie auch der angesehenste Theil der römischen Bürger sich zu ihm halte [3]). Schon war Agrippa mit einem Theil der Flotte in See gegangen und hatte seine Unternehmungen mit Glück begonnen. Bald darauf segelt auch Octavian mit seinen Legionen über das ionische Meer und landet bei Toryne in Epirus [4]). Nach Besetzung Corcyra's rückt er mit der Flotte und dem Landheere weiter südlich gegen den ambracischen Meerbusen, dessen Eingang von Antonius' Flotte behauptet wurde [5]). Hier, auf der Stelle, wo später Nicopolis erbaut wurde, ließ Octavianus das Lager aufschlagen; an der Südseite des Busens, wo der Tempel des actischen Apoll, lagerten auf einer Ebene die Gegner; aber nur zum Theil war Antonius' Landmacht bis jetzt hier versammelt [6]).

Die Landung Octavian's verbreitet deshalb Bestürzung unter den Freunden des Antonius, der schleunig nach Actium

---

[1]) Dio l. c.
[2]) Dio 50, 11.
[3]) Dio l. c.
[4]) Plut. Ant. 62. Dio l. c.
[5]) Dio 50, 12.
[6]) Dio 50, 12.

eilt und zuvörderst hier seine gesammte Macht zu vereinigen sucht. Bis dies geschehen wich er, trotz der Aufforderungen seines Gegners, einer entscheidenden Schlacht aus. Das Verhältniß änderte sich, als Antonius sein Heer concentrirt hatte. Jetzt hält sich Octavian ruhig in seinem Lager, sendet aber einzelne Truppencorps nach Griechenland und Macedonien, damit Antonius genöthigt werde, seine Streitkräfte zu theilen [1]).

Während die beiden Häupter selbst unter nichtsentscheidenden Scharmützeln einen großen Theil des Sommers hingehen ließen, hatten die Unternehmungen Agrippa's bedeutendere Erfolge. Er bemächtigte sich der Insel Leucadia und der dort vor Anker liegenden feindlichen Schiffe; er eroberte, nach glücklichem Seegefecht, Paträ, Korinth und schlug den C. Sosius, der ein kleines Geschwader der octavianischen Flotte zum Weichen gebracht hatte [2]). Bedeutender als diese Verluste war für Antonius der Uebertritt des C. Domitius Ahenobarbus zur Partei des Octavian, denn seinem Beispiele folgten andere Männer von Bedeutung; man hielt die Sache des Antonius für verloren. Ja diesem selbst schwand das Vertrauen auf sein Beginnen, da alle Unternehmungen seiner Flotte bisher mißlungen waren. Ein Kriegsrath sollte daher entscheiden, ob man zur See fechten wolle, oder von hier aufbrechen und den Krieg in die Länge ziehen. Auch Canidius war jetzt der letzten Ansicht; allein sein wiederholter Versuch bei Antonius, die Kleopatra zu entfernen, scheiterte; und die Königin, welche bereits auf Flucht, vielleicht schon auf Verrath sann [3]), setzte den Beschluß durch, zur See zu schlagen. Anto-

---

[1]) Dio 50, 13. Plut. Ant. 62.

[2]) Dio 50, 13. 14.

[3]) Plut. Ant. 63. 64. Dio 50, 14. 15. Nach Dio wäre die Flucht

nius, der seine ganze Flotte nicht gehörig bemannen und mit Ruderern versehen konnte, verbrannte die ägyptischen Schiffe bis auf sechszig, an deren Bord Kleopatra heimlich alle ihre Schätze bringen ließ. Die größten und besten seiner eigenen Schiffen ließ er mit zwanzigtausend Schwerbewaffneten und zweitausend Bogenschützen besetzen. Den Steuermännern gab er den Befehl, die Segel nicht am Lande zu lassen, wie es sonst bei Seegefechten üblich war [1]): also auch der Anführer war bereits auf Flucht bedacht! In der That, die Seeschlacht war entschieden vor ihrem Beginn [2]).

An der Mündung des ambraciſchen Meerbusens standen in einem Halbkreise dicht gedrängt, bewegungslos wie vor Anker liegend, die festen und hohen Schiffe des Antonius. Vor ihnen, auf offener See, acht Stadien entfernt, bildete Octavian's Flotte gleichfalls einen großen Halbmond. Antonius befehligte am rechten Flügel seiner Flotte. Ihm hatte Octavian den Agrippa gegenübergestellt, während er selbst am rechten Flügel commandirte. Auf dem Ufer standen, durch den ambraciſchen Busen getrennt, gleichfalls in Schlachtordnung die beiderseitigen Landheere und schauten der Seeschlacht zu. Für die bei weitem kleineren Schiffe Octavian's war es unmöglich, jene Meerburg des Antonius mit Erfolg anzugreifen, so lange sie vereinigt blieb. Den Veranstaltungen des Agrippa gelang aber endlich die Trennung der feindlichen Schlachtlinie, in deren Centrum nun Verwirrung und Lücken entstehen. Der Kampf begann und ward bald allgemein.

---

zwischen Antonius und Kleopatra gemeinschaftlich verabredet gewesen, was jedoch unwahrscheinlich ist.

[1]) Plut. Ant. 65. Dio 50, 15.

[2]) Vell. Pat. II, 84.

Schon längere Zeit hatte man mit Ungestüm gefochten, und auf keiner Seite war Entscheidung oder sichere Aussicht auf Sieg, als plötzlich Kleopatra, deren Geschwader der Sicherheit halber hinter der Schlachtlinie stand, mit ihren sechszig Schiffen durch die Kämpfenden eilt und, vom Winde begünstigt, bald auf offener See sich befindet. Kaum hatte Antonius die Flucht bemerkt und an dem Purpursegel das Schiff seiner Geliebten erkannt, so entweicht auch er dem Gefecht und eilt der Kleopatra nach [1]). Die Flucht des Antonius war in der Hitze des Gefechts von wenigen Kämpfern seiner Flotte bemerkt, und so setzte diese den Widerstand noch längere Zeit fort, bis sie endlich dem Feuer der Gegner erlag [2]). Was an Schiffen der Zerstörung entging, fiel in die Hände Octavian's [3]). Es war der zweite September 723 der bedeutungsvolle Tag, an welchem Octavian, vorzugsweise durch Agrippa, den Seesieg bei Actium gewann [4]).

Das Landheer des Antonius, neunzehn Legionen sammt Reiterei, welches ohne Verhaltungsbefehle gelassen war, wies, selbst nach der Gewißheit von Antonius' Entfernung, sieben Tage lang die Aufforderung zurück, sich zu ergeben. Das treue Heer, eines bessern Führers werth, harrte immer noch auf die Rückkehr des Antonius, und erst dann, als auch dessen Legat Canidius heimlich aus dem Lager entwich, ergab man sich dem Sieger. Dasselbe geschah bald nachher auch von dem Theile dieses Heeres, der sich bereits auf dem Marsche

---

[1]) Plut. Ant. 66. 67. Dio 50, 31. 32. 33.

[2]) Plut. Ant. 69. Dio 50, 33—35. Vell. Pat. II, 85.

[3]) Octavian will noch, laut seinen eigenen Commentarien, dreihundert Schiffe erobert haben, Plut. Ant. l. c.

[4]) Dio 51, 1.

nach Macedonien befand und von den Cäsarianern eingeholt wurde [1]).

Octavianus weihete dem actischen Apoll aus der Siegsbeute zehn Schiffe von einer bis zu zehn Ruderbänken, erweiterte den Tempel dieses Gottes und stiftete die fünfjährigen actischen Kampfspiele. Auf der Stelle, wo sein Lager stand, legte er, zum Andenken seines Sieges, den Grund zu der Stadt Nicopolis, die in der Folge mit den Einwohnern der Umgegend bevölkert wurde [2]). Darauf übte der Sieger das Richteramt über die bedeutendsten Männer von Antonius' Partei, welche in seine Hände gefallen waren. Die Rache traf vorzüglich Senatoren und Ritter: sie büßten theils mit Gelde, theils mit dem Tode; viele wurden jedoch, aus mannichfachen Gründen, begnadigt [3]). Octavian war weder grausam noch mild von Character, sondern das eine wie das andere nach den Umständen. Schonung ward ihm jetzt durch seine Politik empfohlen.

---

[1]) Plut. Ant. 59. Dio 51, 1.

[2]) Dio l. c. Strab. VII, p. 325.

[3]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 86.

Drittes Buch.

Von der Schlacht bei Actium bis zur Vollendung der Gewaltfülle Octavian's.

723 — 742.

Erstes Kapitel.

Octavian bis zu seiner Rückkehr nach Rom.

Die Schlacht bei Actium und Antonius' Flucht hatten fast die gesammte römische Streitmacht in Octavian's Hände gegeben, und der Sieger vereinigte die Legionen des Gegners mit seinem eigenen Heere. Die Welt sollte sehen, daß es nur Ein Römerheer gäbe und nur Ein Haupt desselben. Gleichwohl mußten die Erfahrungen nach dem sicilischen Kriege dem Imperator als Warnung dienen, die colossale Streitmacht lange vereinigt zu lassen. Noch bevor er den flüchtigen Gegner aufsuchte, traf er daher die nothwendigsten Maßregeln in Bezug auf diejenigen Krieger, von denen das meiste zu befürchten war. Alle Veteranen, sowohl seiner frühern wie der jüngst aufgenommenen Legionen, erhielten den Abschied; die Italiker mußten sich nach Italien begeben, und die übrigen in die Provinzen. Die verheißenen Belohnungen konnte ihnen

leider Octavian jetzt nicht zahlen; er mußte sie auf die ägyptische Beute vertrösten [1]).

Die Entlassenen, so schien es, waren durch diese Aussicht vorläufig zufrieden gestellt; durch ihre Trennung aber glaubte Octavian vollends allen Meutereien vorgebeugt zu haben. Eine Unzufriedenheit, welche unter den Freigelassenen in Italien noch vorhanden war, suchte er zu dämpfen, indem er ihnen alle Rückstände an der befohlenen Kriegssteuer erließ. Die Aufsicht über Rom und die Halbinsel war von dem Machthaber schon früher seinem Vertrauten, dem schlauen und wachsamen Mäcen, überwiesen, und jetzt mußte auch Agrippa dorthin gehen, um nöthigenfalls dessen Auctorität größern Nachdruck zu geben [2]). Octavian hatte diese Getreuen mit der ausgedehntesten Vollmacht für den Westen des Reichs versehen, um selber ungehemmt weitere Anordnungen in den östlichen Provinzen zu treffen und den Krieg völlig zu beendigen.

Bei seinem Zuge durch Griechenland und an die Küste von Vorderasien vergalt er Freunden und Feinden. Städte, welche den Gegner eifrig unterstützt hatten, büßten mit Gelde und dem Verlust ihrer bisherigen Freiheiten. Den Fürsten und Königen, welche Bundesgenossen des Antonius gewesen waren, nahm er, was sie diesem verdankten; den Abtrünnigen von dessen Sache und den eigenen Anhängern lohnte er mit dem, was er jenen entrissen. Seiner Gunstbeweise erfreuten sich jetzt viele Städte Griechenlands, namentlich Sparta und Athen. Besonders in letzter Stadt, wo ihm die Weihe der eleusinischen Mysterien ertheilt wurde, traf er Maßregeln, um das Elend mancher hellenischen Ortschaften zu lindern [3]). Von

[1]) Dio 51, 3.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 51, 4. Plut. Ant. 69. Vgl. Drumann I, S. 486.

hier begab er sich an die Küste von Vorderasien und bezog endlich die Winterquartiere auf Samos, ohne jedoch anfänglich über den Aufenthaltsort und das Treiben des Antonius zuverlässige Auskunft zu haben [1]). Dagegen trifft ihn aber hier die beunruhigende Nachricht aus Italien, daß unter den dort versammelten Veteranen Unzufriedenheit rege geworden, und sich zu wirklichem Aufruhr gesteigert habe. Um bedenklichen Folgen vorzubauen, ertheilte Octavian Andern den Auftrag, Antonius aufzusuchen, und eilte selbst, zu Anfang des Jahres 724, für welches er sein viertes Consulat mit M. Crassus angetreten hatte, nach Brundusium hinüber. Sobald dies bekannt geworden, eilten alle Senatoren und Ritter, wie auch ein großer Theil des Volks dorthin, dem Machthaber ihre Unterthänigkeit zu bezeugen; selbst viele Veteranen, von Furcht oder Hoffnung getrieben, zogen ihm entgegen. Schon seine Anwesenheit in Italien wirkte beschwichtigend auf die Meuterer; seine nächsten Maßregeln stellten die Ruhe wieder her [2]). Ein Theil derselben erhielt Geld, und die ältesten Veteranen siedelte er in denjenigen italischen Städten an, welche auf Antonius' Seite gestanden hatten. Den alten Einwohnern dieser Orte wurden jedoch Wohnsitze in Dyrrhachium, Philippi und andern Städten jenseit des Meers angewiesen. Wer von Octavian's eigenem Anhange unvermeidliche Verluste an Ländereien erlitt, ward theils durch baares Geld entschädigt, theils durch Versprechungen abgefunden, die er später löste. Dem Nothwendigsten zu genügen, bot er selbst die Güter seiner Freunde wie seine eigenen feil; jene konnten sich ihm nicht versagen, da aber niemand kaufen wollte, so ließ man

---

[1]) Dio 51, 4. Suet. Oct. 17.

[2]) Dio l. c. Tac. Ann. I, 42.

sich wenigstens leichter die Hinweisung auf die ägyptische Beute gefallen. Um seine Gegner völlig mit sich zu versöhnen, wurde jetzt den Begnadigten der Aufenthalt in Italien, der ihnen früher untersagt war, wieder gestattet [1]). Was die Gegenwart dringend erheischte, hatte Octavian binnen siebenundzwanzig Tagen zu Brundusium abgemacht [2]). Er eilte dann über Griechenland wieder nach Asien, um seinen Krieg gegen Antonius und Kleopatra völlig auszukämpfen [3]).

Beide, wie er hier erfuhr, waren, nach ihrer Flucht von Actium, zuerst am tänarischen Vorgebirge gelandet und von da nach Africa hinüber gesteuert. In der Nähe von Parätonium trennten sich beide: Kleopatra segelte als Siegerin mit bekränzten Schiffen nach Alexandrien, und ließ sogleich, einer Empörung vorzubauen, welche die Nachricht von ihrer Flucht erregen konnte, die Angesehensten ihrer Gegner hinrichten. Antonius versuchte, dem Heere des Pinarius Scarpus, das er selbst an der Grenze Aegyptens aufgestellt hatte, sich in die Arme zu werfen. Jedoch von ihm zurückgewiesen, begiebt er sich gleichfalls nach Alexandrien [4]), wo er durch Canidius das Schicksal seiner Legionen bei Actium erfährt [5]). Antonius, an Menschen und Welt verzweifelnd, läßt sich auf einem in's Meer hervortretenden Hafendamm eine Wohnung einrichten und spielt den zweiten Timon. Doch Kleopatra wußte ihn seinem Timonium zu entreißen und durch neue Festlichkeiten dem Leben wieder zuzuführen [6]). Zunächst hatte die Königin dafür

---

[1]) Dio 51, 5.
[2]) Suet. Oct. 17.
[3]) Dio l. c.
[4]) Plut. Ant. 67. 68. 70. Dio l. c.
[5]) Plut. Ant. 72.
[6]) Plut. Ant. l. c.

gesorgt, durch die eingezogenen Güter der Gemordeten und durch Beraubung der Tempel ihre Schatzkammer zu füllen. An ihren weitern Veranstaltungen muß Antonius Theil nehmen. Damit der ägyptische Thron neue Stützen erhalte, werden Cäsarion und Antyllus für volljährig erklärt. Kleopatra und Antonius bewerben sich dann um Bundesgenossen und rüsten einen Widerstand zu Wasser und zu Lande. Aber auch auf Flucht mit der Flotte macht man sich gefaßt: Kleopatra denkt daran, mit allen Schätzen auf dem arabischen Meerbusen zu entfliehen und sich in einem fernen Lande eine Wohnstätte zu bereiten; oder beide wollen nach Spanien sich wenden und durch Geld die Einwohner zum Aufstande reizen [1]).

Um Octavian über ihre Pläne zu täuschen, traten die Bedroheten mit ihm in Unterhandlungen. Eine gemeinschaftliche Gesandtschaft beider überbringt Friedensvorschläge und versucht durch Geschenke auf seine Freunde zu wirken. Aber insgeheim sendet die Königin dem Sieger Zepter, Krone und königlichen Sessel, um den Gefürchteten für sich milder zu stimmen, falls er auch dem Antonius unerbittlich zürne. Octavian nimmt diese Geschenke an, würdigt Antonius gar keiner Antwort, aber sendet der Kleopatra zwei Schreiben: ein öffentliches, welches ihr gebietet, die Waffen und die Regierung niederzulegen, ein geheimes, das ihr Begnadigung und die Regierung zusichert, falls sie Antonius tödten lasse oder entferne. Eine zweite und dritte Gesandtschaft Kleopatra's hatte in der Hauptsache keinen andern Erfolg, als die erstere; außer daß Octavian durch seinen Freigelassenen Thyrsus zu den frühern Anerbietungen Schmeicheleien fügen läßt, welche in Kleopatra die Hoffnung

[1]) Plut. Ant. 70. Dio 51, 6.

erregen, durch ihre Reize auch den dritten Machthaber Roms zu fesseln [1]).

Trotz aller Unterhandlungen ließ sich indeß Octavian in seinen Unternehmungen nicht hemmen. Im Frühling 724 war er durch Syrien gegen Aegypten vorgerückt, und bald fällt Pelusium in seine Hände [2]). Antonius konnte auf keine Begnadigung rechnen, deshalb bot er den möglichsten Widerstand auf. Kleopatra schwankte zwischen Hoffnung und Mißtrauen, und so hatte sie sich zuvörderst gegen das Aergste zu sichern gestrebt. Dies war ihr aber nicht der Tod, sondern die Aussicht, nach Rom gebracht und von Octavian im Triumph aufgeführt zu werden. Neben dem Isis-Tempel hatte sie sich ein Grabdenkmal, ein Gebäude von großer Schönheit und außerordentlicher Höhe, errichten lassen. Hier waren von ihr die unermeßlichen Kostbarkeiten des königlichen Schatzes zugleich mit einer Masse Brennstoffe aufgehäuft. Der Augenblick, der über sie als Gefangene entschied, sollte sie mit den unendlichen Reichthümern den Flammen preisgeben [3]). Allein noch hoffte sie ihr Loos zu wenden, wenn sie dem Sieger zur Eroberung Alexandriens die Hand reichte und Verrath an Antonius übte. Octavian rückt Alexandrien näher, und Kleopatra ertheilt öffentlich den Befehl zum Widerstande und Angriff, aber hält insgeheim ihre Streiter vom Kampfe zurück. Antonius selbst focht anfangs glücklich mit seiner Reiterei am Hippodromus vor der Stadt; als er aber am folgenden Tage einen Hauptschlag mit Flotte und Landmacht zugleich unternehmen will, geht die Flotte zum Feinde über, die Reiterei verläßt ihn und das Fußvolk

---

[1]) Dio 51, 8. Plut. Ant. 73. 74.

[2]) Plut. Ant. 75.

[3]) Dio 51, 8. Plut. Ant. 75.

wird geschlagen. Das war Kleopatra's Werk. Mit dem Ausruf: »er sei von der verrathen, für die er bisher Krieg geführt«, begiebt sich Antonius wieder nach Alexandrien [1]).

Kleopatra hatte sich bereits in ihr Grabmal eingeschlossen, um Antonius' erstem Zorne auszuweichen und Octavian's Maßregeln zu erwarten. Von hier aus ließ sie dem Antonius ihren Tod melden, und rechnete auf die Wirkung, welche diese Nachricht bei ihm hervorbringen werde. Sie täuschte sich nicht: Antonius will ihr schnell in den Tod folgen. Allein sein Versuch des Selbstmordes gelingt nur halb, er lebt noch, um zu vernehmen, auch Kleopatra lebe. Sein Wunsch, sie noch einmal zu sehn, wird erfüllt; in ihren Armen haucht er sein Leben aus [2]). So war die Bedingung, unter welcher Kleopatra Gnade von Octavian hoffen konnte, erfüllt, aber Zusicherungen von ihm hatte sie nicht. Stracks ließ sie ihm den Tod seines Gegners melden, hielt sich jedoch fortwährend mit ein paar Dienerinnen in ihrem wohlverwahrten Mausoleum eingeschlossen. Der Gewalt mußte freilich diese kleine Festung bald erliegen; aber der Augenblick, wo man sie anwandte, dies wußte Octavian, verwandelte auch Kleopatra und ihre Schätze in Staub. Es galt also, durch List sich beider zu bemächtigen, und diese nicht leichte Aufgabe ward durch den Ritter C. Proculejus, einen Vertrauten Octavian's, gelöst. Nun erst rückt der Machthaber in Alexandrien ein [3]). Kleopatra's letzte Hoffnung ruhte jetzt nur noch auf dem Eindruck, den ihre Person auf diesen dritten römischen Imperator machen würde. Sie bat um eine Zusammenkunft, und Octavian

---

[1]) Plut. Ant. 75. 76. 77. Dio 51, 10.

[2]) Plut. Ant. 77. 78. Dio l. c. Vgl. Drumann I, S. 494.

[3]) Plut. Ant. 79. 80. 81. Dio 51, 11.

erfüllte ihren Wunsch. Man hatte sie bald nach ihrer Gefangennahme überredet, in den königlichen Palast zurückzukehren, wo sie dann wieder, obgleich unter strenger Aufsicht, in dem vollen Glanz einer Königin lebte und mit aller Rücksicht behandelt wurde, welche ihrem Range gebührte. Hier in einem Prunkgemach, welches mit Cäsar's Brustbildern und Statuen geschmückt war, empfing Kleopatra in bescheidenem Trauergewande ihren Gebieter. Die Briefe seines Vaters, welche auf ihrem Schoße lagen, bildeten den Anfang eines Gespräches, das in gewählter Sorgfalt alle Saiten des Gefühls zu treffen berechnet war, um Mitleid oder Liebe zu wecken. Kleopatra spielte ihre Rolle meisterhaft, doch umsonst; die kalte laconische Antwort: »sei getrosten Muthes, Königin!« verriethen ihr, worüber sie kurz darauf Gewißheit erhielt, sie sei bestimmt, Octavian's Triumphzug in Rom als Gefangene zu verherrlichen. Jetzt war ihr Entschluß gefaßt[1]; die Ueberlistete täuscht Octavian wie ihre Hüter durch scheinbare Ruhe und benutzt die Sorglosigkeit der letztern, um sich selbst, auf welche Weise ist ungewiß, den Tod zu geben. Ihr Selbstmord beraubte Octavian der glänzendsten Zierde seines Triumphs; doch ihre überschwänglichen Schätze hatte er sich gerettet[2].

Von Kleopatra's Kindern verloren Antyllus und Cäsarion das Leben, und zwar wegen der Ansprüche, die erster, als Verlobter der Tochter Octavian's, und letzter, als erklärter ächter Sohn des Julius Cäsar, vielleicht erheben konnte. Antonius' Anhänger wurden theils hingerichtet, theils begnadigt. Die Alexandriner und Aegypter erhielten sämmtlich Verzeihung. Aegypten erklärte Octavian jetzt für eine römische Provinz,

[1]) Liv. fragm. ed. Drakenb. T. XIV, p. 809. Studg.

[2]) Plut. Ant. 83 sqq. Dio 51, 12. 13. 14.

und gab ihm den Ritter Cornelius Gallus zum Präfecten. Nachdem das Nothwendigste geordnet war, zog Octavian durch Syrien wieder in die Provinz Asia, wo er auch den nächsten Winter (724 — 25) zubrachte und die Uneinigkeiten der asiatischen Unterthanen, wie die Händel der Parther beilegte [1]).

Zweites Kapitel.

Octavian's Rückkehr nach Rom, sein Triumph und seine nächsten Maßregeln.

Der Sieg bei Actium hatte den Octavianus zum ersten Gewalthaber im römischen Reiche erhoben; aber Antonius' Untergang und die Schätze Aegyptens sicherten ihm erst die factische Alleinherrschaft: denn der Tod seines Nebenbuhlers gab dem Kriege ein sicheres Ende, und die Reichthümer der Königin verliehen ihm die nothwendigen Mittel, um die Legionen zu belohnen und das Volk zu bestechen. Fast zwei Jahre verstrichen, bis Octavianus in Rom erschien. Die Leitung der Verhältnisse in Italien war von ihm während dieser Zeit zwei Männern anvertraut, denen er soviel verdankt, daß zweifelhaft ist, ob er ohne sie das Ziel seines Strebens erreicht haben würde.

Cajus Cilnius Mäcenas und Marcus Vipsanius Agrippa wurden beide dem Octavianus schon früh befreundet. Agrippa, von gleichem Alter wie der Pflegesohn des Cäsar [2]), befand sich mit diesem, seiner Studien halber, zu Apollonia [3]). Be-

[1]) Dio 51, 15—18. Plut. Ant. 88.

[2]) Plin. N. H. VII, 6.

[3]) Suet. Oct. 94. Vell. Pat. II, 59.

reits hier soll auch die Freundschaft Octavian's mit dem etwas älteren Mäcenas geknüpft sein. Beide waren keine römische Patricier: Mäcenas, angeblich aus uraltem etruscischen Adel, gehörte zu Rom dem Ritterstande an, Agrippa war nicht einmal dieses Standes. Beide widmeten früh ihre Dienste dem Freunde, beide wurden von diesem ausgezeichnet und gehoben; zweifelhaft bleibt, auf welcher Seite die größte Verpflichtung ist. Die Verdienste des Mäcen und Agrippa um Octavian sind gleich groß, aber verschiedener Art. Wo es der politischen Klugheit und Intrigue bedurfte, da nützte Mäcenas' umsichtige Schlauheit; wo aber militärische Talente und Tapferkeit zum Ziele führen mußten, da war Agrippa an seiner Stelle. Die Geschmeidigkeit seines Wesens machte den erstern zu einem glücklichen Unterhändler. Wenn zu vermitteln und zu beschwichtigen war, wenn es galt, ein altes Verhältniß zu halten oder ein neues zu knüpfen, dann zeigte sich Mäcenas in seinem Elemente. Octavian benutzte ihn bald als Brautwerber, bald als Friedensstifter. Die Heirath Octavian's mit der Scribonia und des Antonius mit der Octavia kam durch Mäcenas zu Stande [1]); sein Werk war das brundusinische Bündniß und der tarentinische Vertrag [2]). Niemand war geschickter als er, die Gemüther zu beschwichtigen, wenn längere Abwesenheit des Machthabers oder Nachricht eines Kriegsunglücks Rom in seiner Ruhe und Gesinnung schwanken machte. Mäcenas belauschte und beherrschte die Stimmung der Hauptstadt und Italiens im Interesse seines Freundes [3]) und dient ihm als Rathgeber durch seine politische Gewandtheit und Ein-

---

[1]) App. B. C. V, 53, 64.

[2]) App. B. C. V, 64, 92.

[3]) App. B. C. V, 99. 112. Tac. Ann. VI, 11. Dio 49, 16.

sicht. Er hat Rom mit dem werdenden und gewordenen Herrscher ausgesöhnt. Doch Agrippa hat den Erben Cäsar's durch seine kriegerischen Talente zum Herrscher erhoben, denn in den Schlachten lag die Entscheidung. Agrippa war der eigentliche Schöpfer der römischen Seemacht; ihm gebührt der glückliche Ausgang des Unternehmens gegen Sextus Pompejus bei Sicilien, und ihm der Sieg in dem entscheidenden Treffen bei Actium, welches nach seinem Plan und unter seiner Leitung geliefert wurde [1]).

Diese beiden ausgezeichneten Männer bildeten fortwährend die thätigsten Werkzeuge für Octavian, und vertraten ihn in Rom bis zu seiner Rückkehr. Unstreitig hatte die kurze Anwesenheit des Machthabers in Italien ihre Auctorität gehoben; gleichwohl blieb ihre Stellung eine äußerst schwierige. Mäcenas war keineswegs öffentlich bestellter und anerkannter Stadtpräfect [2]) — denn diese Magistratur wurde erst später eingesetzt —, und eben so wenig floß, was Agrippa that, aus der Machtfülle irgend eines öffentlichen Amtes. Beide handelten lediglich im Privatauftrage Octavian's, und so fehlte ihnen alle gesetzliche Berechtigung zu einem Eingreifen in die Gewaltkreise der Magistrate [3]). Ihr Gewicht bei diesen und bei dem Senat beruhte bloß auf dem Ansehn, welches ihnen aus dem befreundeten Verhältniß zu dem factischen Machthaber erwuchs. Ihre bedeutendste Wirksamkeit war den Augen Roms entzogen. Sie bildeten das verbindende Mittelglied zwischen der Curie und Octavian. Alle Schreiben, welche dieser an

[1]) Vell. Pat. II, 85. Dio 50, 31.

[2]) Mit Unrecht hat man dies aus Vell. Pat. II, 88. geschlossen.

[3]) Die Bestrafung des Lepidus, eines Sohns des Triumvirs (Vell. Pat. II, 88), kann Mäcen nicht allein ohne weiteres verfügt haben.

den Senat und die Behörden richtete, gingen durch die Hände seiner beiden Vertrauten; und der Freund hatte sie sogar mit seinem Siegel versehen[1]), um Aenderungen, wie sie Zeit und Umstände räthlich machten, in den Briefen vornehmen zu können. Auf diese Weise gewannen Mäcenas und Agrippa die geheime Leitung des Senats und gestalteten die Verhältnisse, wie es dem Zweck des Octavian gemäß war. — Nach der Beschwichtigung der Veteranen erhoben sich keine neue gefährliche Störungen der öffentlichen Ruhe in Italien. Unzufriedene gab's hier freilich sowohl jetzt als später; aber sie waren zerstreut und ohne Haupt. Ueberwiegend war bei allen Ständen die Sehnsucht nach sicherm Besitz und ruhigem Genuß ihrer Güter. Die Gewähr dieses Wunsches hoffte man von Octavian. Durch Cäsar hatte man Nachgiebigkeit und Unterthänigkeit gelernt; man beobachtete gegen den Adoptivsohn jetzt dasselbe Verhalten.

Sobald die Kunde von dem Siege bei Actium nach Rom gelangt war, hatte der Senat dem Octavian einen Triumphzug und viele andere ehrende Auszeichnungen beschlossen. Man vermehrte und verstärkte die Beweise unterthäniger Schmeichelei, als nach Jahresfrist die Nachricht von Antonius' Tode und der Unterwerfung Aegyptens eintraf. In der Curie ward verfügt: Priester und Priesterinnen sollen in ihre Gebete für den Senat und das römische Volk auch Octavian mit einschließen; ja durch Senatsbeschluß wollte man ihm schon jetzt die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit ertheilen, und zwar mit so erweiterter Machtfülle, wie sie selbst Cäsar nicht gehabt hatte[2]). Doch der Herrscher, dem seine Vorsicht Bescheidenheit empfahl,

---

[1]) Dio 51, 3.

[2]) Dio 51, 19.

verweigerte, außer andern gebotenen Vorrechten, jetzt noch die Annahme einer lebenslänglichen Gewalt; um so mehr, da die Art der Uebertragung gegen die Gesetze verstieß [1]). Am ersten Tage des Jahrs 725, für welches Octavian, noch abwesend, das fünfte Consulat übernahm, wurden alle seine getroffenen Einrichtungen vom Senat und Volk durch einen Schwur bestätigt. Zugleich erfolgte ein Senatusconsultum, welches gebot: sein Name solle unter die der Götter in den religiösen Gesängen eingetragen werden, der Tag seiner Rückkehr ein jährlicher Festtag für ewige Zeiten sein und durch öffentliche Opfer gefeiert werden [2]). Kein Beschluß erfüllte übrigens den Sieger mit größerer Freude, als der Auftrag, den Janus-Tempel zu schließen [3]).

Im Monat Sextilis [4]), welcher nachher den Namen Augustus erhielt, nahete der Imperator der Stadt, und feierte bald darauf, an drei auf einander folgenden Tagen, einen dreifachen Triumph. Der erste galt der Besiegung Dalmatiens, der andere dem Siege bei Actium, der dritte, und bei weitem der glanzvollste, bezog sich auf die Unterjochung Aegyptens [5]). Nachdem der Triumphator seine Legaten belobt und militärische Ehrenzeichen ertheilt hatte, erfolgten die Belohnun-

---

[1]) Die Ehren und Vorrechte, welche dem abwesenden Octavian ertheilt wurden, erhielt er durch Senatsbeschlüsse. Die tribunicische Gewalt konnten aber gesetzlich nur die Tribus verleihen.

[2]) Dio 51, 20.

[3]) Dio l. c. Octavian schloß den Janus-Tempel selbst, Liv. I, 19. Suet. Oct. 22. Aurelius Victor de Caes. 1. Orosius VI, 20. Letzter ist aber über die Rückkehr Octavian's im Irrthume. Vgl. Masson, Ian. templ. res. p. 62.

[4]) Dio 51, 21. Macrobius I, 12.

[5]) Dio l. c. Suet. Oct 22. Liv. ep. 133.

gen in Gelde. Jeder seiner Krieger erhielt tausend Sestertien [2]); den Officieren wurde, wie gewöhnlich, nach Maßgabe ihres Ranges das Doppelte oder Vierfache dieser Summe gezahlt. Auch das Volk ward beschenkt: das ganze männliche Geschlecht, bis zu den elfjährigen Knaben herunter, empfing Kopf für Kopf vierhundert Sestertien [2]). Für sich selbst schien der hochherzige Sieger gar nicht zu sorgen: er erließ den italischen Städten das übliche Kronengold, bezahlte alles, was er schuldete, und forderte nicht ein, was man ihm selbst schuldig war [3]). Trotz der bedeutenden Summen, welche jene Geschenke der Soldaten und Bürger verschlangen, vermochte Octavian noch mit Schätzen an Edelsteinen, Perlen, Gold und Silber die Tempel Roms zu bereichern [4]). Der Siegesfeier folgten mehrere Tage hindurch Spiele und Festlichkeiten aller Art. Durch Neues und Ungewöhnliches wurde die römische Schaulust gereizt. Der Norden wie der Süden waren aufgeboten, um die Weltstadt zu ergetzen. Gefangene Sueven und Dacier mußten in ihrer fremden Tracht und Bewaffnung mit einander kämpfen. Das Rhinocerus und den Hippopotamus schaute man jetzt zum ersten Male in den Mauern Roms [5]). Octavianus verstand die Kunst, das römische Volk zu gewinnen, und übte diese Kunst in höherm Grade, als irgend einer seiner Vorgänger auf der Bahn zur Alleinherrschaft; ein Glück für ihn, daß die ägyptische Beute anfangs unerschöpflich war. Durch Geschenke und Vergnügungen bestochen, vergaßen die

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 17. bei Chish. antiq. Asiat.

[2]) Monum. Ancyr. p. 173. l. 7. Suet. Oct. 41. Dio 51. 21.

[3]) Dio l. c. Monum. Ancyr. p. 175. l. 26. Ueber aurum coronarium vgl. Reimarus zu Dio 42, 50.

[4]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 23. Suet. Oct. 30. Dio 51, 22.

[5]) Dio l. c.

Römer der Vergangenheit und waren wegen der Zukunft unbesorgt. Man sehnte sich nach Ruhe und Octavian verkündete der Welt den Frieden: er schloß die Pforten des Janus-Tempels [1]).

Schlauheit und Glück hatten Octavianus hoch über den Horizont eines gewöhnlichen Bürgers gehoben, und doch befand er sich erst jetzt auf dem Punkte, der entscheiden mußte, ob er Bürger oder Beherrscher des römischen Staats sein wollte. Noch stand das ganze Gerüst der frühern Verfassung; noch besaß der Senat den ausgedehnten Kreis seiner Verwaltung, und fortwährend übte das Volk seine Hoheitsrechte. Ja Octavianus selbst erkannte diese höhere Auctorität an: was er bis jetzt gethan, wollte er im Auftrage einer Macht ausgerichtet haben, die über der seinigen erhaben war. Je höher seine factische Gewalt stieg, desto eifriger suchte er den Schein zu bewahren, als halte er fest an den Formen der Republik. Die außergewöhnliche Macht eines Triumvirs legte er nieder, sobald der bestimmte Zeitraum verflossen war; als Consul und vom Staate beauftragt, siegte er bei Actium und unterwarf er Aegypten. Nach eigener Willkür ordnete er freilich die Provincialverhältnisse, sowohl hier als in Griechenland und in Asien. Aber das war nach römischer Ansicht keineswegs die Aeußerung einer monarchischen Gewalt: denn unumschränkter hatten Pompejus und Cäsar gehandelt, ohne daß man die Republik vernichtet glaubte. Es bedurfte ja noch der Bestätigung des Senats, damit jene Anordnungen rechtskräftig wurden, und dieses Recht hatte die Curie auch bei dem jetzigen Machthaber geübt. Stark waren die Aeußerungen der Unterthänigkeit und Schmeichelei, wodurch man ihn zu ehren suchte; allein dem Julius Cäsar waren bei weitem höhere

[1]) Monum. Ancyr. p. 173. l. 42.

Ehren und Vorrechte ertheilt, und doch hatte ihn Rom nicht als Alleinherrscher betrachtet. Kurz, Octavian's Stellung schien mit den Formen des Freistaats, nach jetzigen römischen Begriffen, nicht gerade im Widerspruche zu stehen.

Indeß Ein Umstand war es, der die Gemüther mit Besorgniß erfüllte. Der Imperator hatte seine Legionen noch nicht entlassen; und so fürchtete man, er werde durch die Stimme des Heers sich zum beständigen Dictator, vielleicht zum König, ernennen lassen. Unstreitig würden die reichbeschenkten Legionen dem Octavian für diesen Zweck sich nicht versagt haben, und auch das Volk hätte im ersten Rausch der Triumphfeste sonder Zweifel seine Zustimmung gegeben; aber keine Gewalt vermochte dem König die Stimmung Roms zu erhalten und ihn gegen Dolche zu schützen. Das Schicksal Cäsar's empfahl dem Adoptivsohn größere Behutsamkeit bei der Gründung seiner Herrschaft, und seine eigene Natur bewahrte ihn vor Uebereilungsfehlern. Alle seine Handlungen wurden von kalter Besonnenheit geleitet, und fremd war ihm jener ungeduldige Ehrgeiz, der stets auf dem nächsten Wege zum Ziele seiner Wünsche eilt. Dabei hatte nicht der äußere Schein der Macht, sondern nur das Wesen derselben Werth für ihn. Dem gemäß war die Richtschnur seines Handelns, allmälig und unvermerkt zur Allgewalt empor zu steigen; die Formen der frühern Verfassung zu schonen und auf den äußern Prunk des Herrschers zu verzichten.

Mäcen und Agrippa, welche bis jetzt die Pläne Octavian's so eifrig gefördert hatten, wurden von ihm unstreitig auch über die Maßregeln zur legalen Begründung seiner Gewalt zu Rath gezogen. Nur darauf können sich die Berathungen des Machthabers mit seinen Vertrauten erstreckt haben; die Frage, ob Rom fortan Republik oder Monarchie sein solle — ein Hirn-

gespinnst Dio's [1]) —, hatte Octavian längst bei sich selbst entschieden. Die planmäßige Consequenz seines Characters läßt nicht bezweifeln, daß bei dem achtzehnjährigen Jünglinge wie bei dem dreiunddreißigjährigen Manne der Entschluß fest stand, Cäsar's Stelle im Staate einzunehmen. Auf die Alleinherrschaft ging sein Streben während dieser funfzehn Jahre, und nie hat Octavian dabei geschwankt [2]).

Die Feier des Triumphs, sowie andere damit in Verbindung gesetzte Festlichkeiten [3]), hatten ihr Ende erreicht, aber fortwährend stand der Imperator an der Spitze der Legionen, welche seinem Triumphwagen gefolgt waren. Nach den Gesetzen des Freistaats mußte Octavian das Heer jetzt entlassen oder unter die Auctorität des Senats stellen, denn sein Imperium war mit dem Triumph erloschen. Anstatt dieser gesetzlichen Handlung erfolgte der erste Schritt auf den Stufen zur Monarchie. Octavianus ließ sich von dem Senat den Titel Imperator in jener Bedeutung ertheilen, wie er zuerst dem Julius Cäsar beigelegt war [4]); er wurde dadurch,

---

[1]) Dio 52, 1. Vgl. Suet. Oct. 28.

[2]) Agrippa's und Mäcenas' Reden (Dio 52, 2 sqq.) sind rhetorische Erzeugnisse Dio's und voll psychologischer und historischer Widersprüche. Die erstere beweist, wie der Zeitgenoß des Severus Alexander weder Agrippa's noch Octavian's Character begriff; die letztere, von großem Werth für Geschichte, setzt die Erfahrung der Kaiserzeit bis auf Dio voraus: denn was eine Reihe von mehr als zweihundert Jahren an nützlichen und zweckmäßigen Einrichtungen hervorgebracht, ist hier in die Form von Rathschlägen gezwängt, welche Mäcen dem künftigen Alleinherrscher Octavian ertheilt. Der alte Wahn der Aechtheit dieser beiden Reden ist einer der wichtigsten Gründe, weshalb man früher die irrigsten Vorstellungen von August's Character und seinem Staatsgebäude hegte.

[3]) Dio 51, 22.

[4]) Dio 52, 41. 43, 44. Vgl. oben S. 190.

wie einst dieser, zum Generalissimus des Reichs erhoben, und alle andern Befehlshaber traten zu ihm in das Verhältniß von Legaten. Die Annahme dieser unrepublicanischen Machtfülle verlor indeß in den Augen Roms viel von ihrem Anstößigen durch den Umstand, daß dem Octavian der Imperatortitel eigentlich durch ein Erbschaftsrecht zufiel [1]). Außerdem trat das Imponirende der äußern Erscheinung eines militärischen Oberhaupts bei ihm gänzlich in den Hintergrund. Die gewöhnliche imperatorische Gewalt zur Zeit des Freistaats erlosch, sobald der Feldherr das Pomörium, die Mauern der alten geweihten Stadtgrenze, betrat. Das Kriegsgewand und die Waffen mußten noch vor den Thoren mit der Toga vertauscht werden. Nur für den Tag des Triumphs gestattete der Senat eine Ausnahme von diesem Gesetz. Das sollte aber anders sein bei der neuen Imperatorwürde. Octavianus erhielt mit seinem Oberfeldherrn-Amte das Recht, die Zeichen seiner Gewalt, Kriegskleid und Schwert, auch in der Stadt zu tragen. Seine vorsichtige Bescheidenheit verzichtete jedoch auf die Anwendung dieser Vollmacht. Sein Beispiel ward zur Regel; bis auf Gallienus pflegten die Kaiser in der Stadt nur die Toga zu tragen [2]). Ja selbst der Titel Imperator mußte im gewöhnlichen Verkehr mit ihm vermieden werden; nur den Soldaten gestattete er diese Anrede. Seine Nachfolger ahmten ihm auch hierin nach: »ich bin Herr meiner Sclaven, Imperator der Soldaten und Princeps der Bürger«, pflegte Tiberius zu sagen [3]). — Uebrigens gewährte die imperatorische Macht selbst den Kaisern nur eine Militärgewalt;

---

[1]) Vgl. oben S. 193.

[2]) Tac. Hist. II, 89. Trebell. Poll. vita Gall. 16.

[3]) Dio 57, 8.

das Recht über Leben und Tod stand ihnen vermöge derselben nur bei Soldaten zu.

Der folgende Schritt, den Octavian gleichfalls noch in demselben Jahre that, hatte den Zweck, den Senat in den Augen der Nation wieder zu heben, und doch zugleich zum gefügigen Werkzeuge seiner Pläne zu machen. In dieser Absicht ließ er sich die censorische Gewalt übertragen [1]). Zum Gehülfen für die Geschäfte wurde von ihm Agrippa gewählt. Sogleich veranstaltete er nun eine Senatsläuterung, — lectio senatus, — wozu ihm der Theil jener Gewalt, welcher die Censura Morum begriff, das Recht gab. Der Senat hatte schon seit längerer Zeit seine alte Ehrwürdigkeit durchaus verloren. Jeder Machthaber in den Bürgerkriegen hatte seinen Creaturen Aufnahme verschafft: arg war er auf diese Weise bereits durch Cäsar [2]), schmählich durch die Triumvirn [3]) verunstaltet; über tausend war die Zahl der größtentheils unwürdigen und unberechtigten Senatoren [4]). Durch ihre sclavische Unterthänigkeit hatte diese Körperschaft das Vertrauen der Nation völlig eingebüßt: denn die Stimme der wenigen Ehrenwerthen verhallte unter der feilen großen Menge. Octavian, dessen Absicht es war, den Senat zum Stellvertreter der Nation zu erheben, um im Senat die Nation zu beherrschen, mußte auf jeden Fall diese Körperschaft wieder in den Augen des Volks zu heben suchen. Entfernung jener Mitglieder, die den meisten

---

[1]) Dio 52, 42. Den Titel Censor nahm er nicht an (Suet. Oct. 27), weil die Censur nicht auf gleiche Weise wie die Imperator-Würde mit dem Consulat vereinbar war. Die Gesetze des Freistaats gestatteten die gleichzeitige Bekleidung zweier Aemter nicht.

[2]) Vgl. oben S. 197.

[3]) Dio 43, 47. 48, 34. Suet. Caes. 41. Oct. 35.

[4]) Suet. Oct. 35. Dio 52, 42.

Anstoß erregten, war Ein Zweck bei der veranstalteten Lectio, aber nicht der einzige. Um dies Collegium zu beherrschen, mußte er der Stimmung seiner Mitglieder für sich gewiß sein. Nun waren aber gerade in der Curie unter der Mehrzahl knechtisch Gesinnter noch immer manche nicht ohne republicanische Tugend und Kraft. Es lag in dem Verhältniß des Machthabers, daß seine Maßregeln auch gegen diese gerichtet sein mußten. Schon zu den Zeiten des Freistaats war das erzwungene Ausscheiden aus dem Senate mit geringen Förmlichkeiten verbunden [1]). Octavianus wählte eine noch schonendere Form; er wollte ein freiwilliges Austreten bei einer großen Anzahl bewirken; allein seine Absicht gelang nur theilweise. Er trat nämlich im versammelten Senat auf und ermahnte die Väter: »es möge ein jeder von ihnen seine Geburt und sein Leben in Betracht ziehen und danach selbst urtheilen, ob er Mitglied des Collegiums bleiben könne.« Der gegebene Wink ward nur von funfzig Senatoren verstanden; sie traten freiwillig aus. Andere, hundert und vierzig an Zahl, wurden von Octavian und Agrippa auf eindringlichere Weise zum Ausscheiden genöthigt [2]). Das wichtige Geschäft endete indeß ohne Störung der öffentlichen Ruhe. Viele beruhigte die schonende Weise bei diesem Gewaltstreiche. Bloß die Namen der zuletzt Ausgetretenen wurden öffentlich bekannt gemacht: die freiwillig Ausgeschiedenen behielten sogar ihre senatorischen Ehrenzeichen und Vorrechte [3]); sie verloren nur die Befugniß, im Senat zu erscheinen. Auf diese Weise waren von Octavian, neben den Unwürdigen, auch seine bekannten Widersacher aus einem Collegium entfernt, in welchem er ohne Widerspruch zu

[1]) M. s. oben S. 135.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 52, 42. Suet. Oct. 35.

herrschen strebte. Freunde und Anhänger fanden jetzt Aufnahme [1]). — Die Zahl seiner heimlichen Gegner war natürlich durch jene Maßregel gewachsen. Um sie unschädlich zu machen, erfolgte ein Edict, welches jedem aus senatorischem Stande untersagte, ohne ausdrückliche Erlaubniß außerhalb Italiens sich aufzuhalten [2]). Der Machthaber wollte verhindern, daß unzufriedene Große in den Provinzen sich Anhang verschafften und ihm gefährlich würden.

Zur Censura Morum gehörte die Aufsicht über alle Stände und Classen der Bewohner Roms. Schon deshalb konnte sich Octavian berufen fühlen zu Maßregeln, welche die Patricier betrafen. Die Bürgerkriege hatten vorzüglich diesen Stand sehr geschwächt. Nach den Entscheidungen der Schlachten entgingen aus begreiflichen Gründen unter den Gefangenen am wenigsten die Männer von Ansehn ihrem Untergange: denn nur diese konnten als entschiedene Feinde des Siegers gelten. Die Milde Cäsar's und die kluge Schonung Octavian's hatten ihre bestimmten Grenzen bei dem Adel, der gegen sie die Waffen geführt. Viele Patricier-Familien waren jetzt gänzlich vertilgt [3]). Durch Senats- und Volksbeschluß ließ sich Octavian die Vollmacht ertheilen, die Zahl der Patricier zu ergänzen [4]). Eine Menge religiöser Gebräuche hatte ihren Halt und ihre Pflege bei patricischen Familien; also konnte ihre Ergänzung nothwendig erscheinen. Indeß Octavian's Absicht ging weiter.

---

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio l. c. Nur Sicilien und das narbonensische Gallien waren ausgenommen. Tac. Ann. XII, 23. u. daselbst Lipsius.

[3]) Dio 52, 42.

[4]) Monum. Ancyr. p. 173. l. 1. Tacitus (Ann. XI, 2) erwähnt der lex Saenia (so genannt nach einem Cons. Suff. des Jahrs 724), welche ihm den Auftrag dazu gab.

Durch seine willkürliche Verleihung des Patriciats verminderte sich der Glanz, den die Geburt gab; die alten Vorzüge sanken, um neuen Raum zu geben, welche durch Verdienste um den Herrscher erlangt wurden. Und diesem frommte, in den Augen der Menge als die Quelle der Ehre zu erscheinen.

Im Jahre 726 bekleidete Octavian mit Agrippa sein sechstes Consulat. Der alten Sitte des Freistaats gemäß ließ er die Fasces zwischen sich und dem Collegen monatlich wechseln [1]), und wie es bei anderen Consuln üblich, leistete er am Schluß des Jahrs den herkömmlichen Eid, nichts gegen die Gesetze unternommen zu haben [2]). Seine censorische Gewalt dauerte fort, und Octavian veranstaltete jetzt einen Census, den ersten seit zweiundvierzig Jahren [3]). Der jetzige Census betraf nicht das Vermögen, sondern war bloß eine Volkszählung, die sich aber nicht, wie die früheren Zählungen, nur auf die Grenzen Italiens, und zwar noch mit Ausschluß des cisalpinischen Galliens, erstreckte [4]), sondern alle Bürger im ganzen römischen Herrschaftsgebiet umfaßte. Es ergab sich jetzt die Summe von vier Millionen dreiundsechszigtausend waffenfähigen römischen Bürgern, oder von etwa siebenzehn Millionen

---

[1]) Das war Regel, nicht Theilung der zwölf Fasces, so daß jeder Consul das ganze Jahr hindurch sechs Fasces hatte. Dio (53, 1) ist im Irrthum.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 53, 1. Suet. Oct. 27. Monum. Ancyr. p. 173 l. 2.

[4]) Die letzte Zählung unter dem Consulat des Pompejus und Crassus (684) ergab nur vierhundert funfzigtausend waffenfähige Bürger zwischen dem siebenzehnten und sechszigsten Jahre. Liv. ep. 98. Daß dieser Census nur auf Italien sich bezieht, lehrt Fabius Pictor bei Liv. I, 44. Vgl. Clinton, fasti Hell. III, p. 458.

mit Einschluß des weiblichen Geschlechts, der Kinder und der Greise [1]).

Die nächste wichtige Auszeichnung, welche dem Octavian, noch während seiner censorischen Gewalt, zu Theil wurde, erhielt er ganz eigentlich aus den Händen des Agrippa. Er ward zum Princeps Senatus ernannt, und zwar auf eine völlig republicanische Weise [2]). Zur Zeit des Freistaates pflegte dieser Name dem ältesten oder dem würdigsten der gewesenen Censoren, und zwar auf Lebenszeit, verliehen zu werden [3]). Die Ernennung stand den gerade im Amte befindlichen Censoren zu [4]). Unstreitig befanden sich von den früheren Censoren noch manche am Leben; denn obwohl seit zweiundvierzig Jahren kein Census zu Stande gekommen war, so hatte man doch Censoren in dieser Zeit gewählt [5]); sie konnten wegen der Menge ihrer Verwaltungsgeschäfte nicht entbehrt werden. Allein die Verdienste, welche sich Octavianus während seiner Censur erworben hatte, waren so hervorstechend, daß es nur ein Tribut der Gerechtigkeit zu sein schien, wenn Agrippa seinen berühmten Collegen zum Princeps wählte. Dieser Titel gewährte weder eine Magistratur, noch unmittelbare Gewalt, sondern Würde und factischen Einfluß im Senat; der mit ihm Bekleidete war der Erste in diesem Collegium; sein Name stand an der Spitze des Verzeichnisses der Senatoren; der Princeps Senatus wurde zuerst um seine Meinung gefragt,

---

[1]) Monum. Ancyr. l. c. Nach Euseb. Chronic. II, p. 365 war die Summe vier Millionen hundertvierundsechszigtausend. Vgl. Clinton, p. 461.

[2]) Dio 53, 1.

[3]) Liv. 27, 11. 39, 52.

[4]) Liv. 27, 11.

[5]) Man sehe ihre Namen bei Clinton, F. H. III, p. 454 sqq.

falls nicht ernannte Consuln gegenwärtig waren [1]). Octavian's Einfluß mußte sich dadurch, bei seiner anderweitigen Stellung, zu einem alles entscheidenden Uebergewicht in der Curie gestalten. Die Leitung aller Verhältnisse, über welche der Senat entschied, gelangte in seine Hände, während der bedeutende Zuwachs von Macht durch einen bescheidenen Titel verhüllt wurde [2]), der nur an Verhältnisse des Freistaats erinnerte. Princeps, ohne weitern Beisatz, wurde mitunter schon früher der erste des Senats genannt, und in keinem andern Sinne ließen sich die Kaiser anfangs so nennen [3]). Die Steigerung des Begriffs vom Ersten des Senats zum Ersten der Nation erfolgte eben so unvermerkt als natürlich.

Das sechste Consulat des Octavian ist ausgezeichnet durch seine glänzenden Bestrebungen, die Gunst der Menge zu gewinnen. Zuvörderst veranstaltete er mit Agrippa die Feier des von ihm gestifteten actischen Siegesfestes. Spiele verschiedener Art ergötzten mehrere Tage hindurch das Volk; die Kosten bestritt er aus seinem eigenen Vermögen, denn der öffentliche Schatz war bereits leer [4]). Allen, welche vom Staate unentgeltlich Getreide erhielten, ließ er das Vierfache des gewöhnlichen Maßes austheilen [5]). Jedoch nicht nur den großen Haufen suchte er verpflichten, sondern auch die höheren Classen der Bürger: Senatoren, deren Wohlstand sich vermindert hatte, erhielten von ihm Geldgeschenke; alles, was man der Schatzkammer seit der actischen Schlacht schuldig geworden, wurde mit einigen Ausnahmen für verfallen erklärt;

[1]) Gell. N. A. XIV, 7, 9. Sall. Catil. 50. Cic. Phil. V, 13.
[2]) Tac. Ann. I, 1.
[3]) Dio 57, 8.
[4]) Dio 53, 1. 2.
[5]) Dio 53, 2.

Octavian vernichtete die Schuldscheine [1]). Das auf diese Weise geschwächte Aerarium entschädigte er durch Summen, die er selbst anlieh. Eine Verfügung vor allen gewann ihm aber das Lob jedes Unparteiischen. In den vergangenen unruhigen Zeiten, vorzüglich als Antonius und Lepidus am Ruder standen, war vieles gegen Recht und Billigkeit verordnet, was noch jetzt Gesetzeskraft hatte. Alle diese Verfügungen, bis auf sein sechstes Consulat herab, hob er durch Ein Edict auf.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung im Leben Octavian's, daß seine Freigebigkeit sich dann am glänzendsten beweist, wenn er im Begriff steht, eine neue Stufe auf seiner Herrscherbahn zu betreten. Nicht absichtslos waren die Bestrebungen dieses Jahrs, und noch weniger ohne Erfolg. Trotz der Einzelnen, welche durch seine Censura Morum verletzt waren, hatte er sich in der allgemeinen Gunst der Römer fester gesetzt. Er konnte auf ihre Dankbarkeit zählen, und Agrippa gab dieser jetzt um so bereitwilliger die erwünschte Richtung, da ihn Octavian durch ein verwandtschaftliches Ehebündniß [2]) noch enger an sein Interesse geknüpft hatte.

Drittes Kapitel.

Octavian gewinnt die zehnjährige militärische Vorstandschaft des Reiches und die lebenslängliche tribunicische Gewalt.

Die censorische Gewalt des Octavian erlosch, als der Zweck, weshalb er sie übernommen hatte, erreicht war; wir finden

[1]) Dio l. c. Suet. Octav. 32.

[2]) Mit der jüngern Marcella, einer Tochter von Octavian's Schwester Octavia (minor). Dio 53, 1. 54, 6. Suet. Oct. 63.

nicht, daß er sie weiter als bis ans Ende seines sechsten Consulats ausdehnte. Die erste Stelle im Senate blieb ihm, nach Sitte des Freistaats, zeitlebens; diesen Vorrang, den niemand ohne eigene Schuld verlieren konnte, hätte er behalten, selbst wenn er in den Privatstand zurückgetreten wäre. Was Octavian jetzt an unrepublicanischer Gewalt besaß, war allein sein fortgesetzter Oberbefehl über die gesammte römische Streitmacht. Der alles überwiegende factische Einfluß eines Imperators, so wie die einem Sieger verliehenen übertriebenen Auszeichnungen hatten, seit den Tagen des Pompejus und Cäsar, ihr Auffallendes für die Republik verloren; aber Octavian's imperatorische Gewalt war eine so imponirende Erscheinung, daß sie leicht den Vorwurf einer Gewaltherrschaft ihrem Besitzer zuziehen konnte. Um so mehr, da weder ihre Dauer festgesetzt, noch auch das Verhältniß bestimmt war, in welchem der Imperator zu der Provincialverwaltung stehen sollte. Diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen und für die militärische Gewaltfülle die Formen des strengsten Rechts zu gewinnen, erfolgte ein Gaukelspiel, welches Octavian mit seinen Freunden und Vertrauten im Senat verabredet hatte [1]).

Bald nach dem Antritt seines siebenten Consulats (727) hielt er im Senat einen Vortrag, dessen Hauptinhalt vermuthlich folgender war: »Das Ziel seines Strebens sei nie gewesen, die Herrschaft über das römische Volk zu erringen, sondern nur seinen Vater zu rächen und den Staat von Bürgerkriegen zu befreien, von Gebrechen zu heilen. Diesen Zweck habe er jetzt erreicht; alle Feinde seien besiegt, alle Freunde gerettet. Obwohl er in der That die Mittel besitze, das römische Reich

[1]) Dio 53, 2.

zu beherrschen, so verzichte er doch darauf, und zwar eben so wohl aus einem Gefühl für Gerechtigkeit, als aus Rücksichten auf sich selbst. Erschöpft von Arbeit und Sorgen, wünsche er fortan als Privatmann zu leben, um so nicht länger dem Neide und den Nachstellungen preisgegeben zu sein. Er gebe also den Römern hiemit die ihm übertragene Militärgewalt zurück und wünsche, sie mögen den Staat so verwalten, daß sie sich nicht in neue Kriege stürzen, und er selbst Ursach finde, seine Verzichtleistung zu bereuen [1]).

Unerwartet kam den meisten Zuhörern der Antrag, und verschieden war der Eindruck, den er erregte. Wer beschränkt genug war, die Rede ernstlich zu nehmen, wagte doch nicht, seine Freude zu äußern, weil sie eine Beleidigung Octavian's enthielt, und weil viele der Ueberzeugung waren, daß der Staat unter seiner Aegide sich wohl befinde. Wer aber die Aufrichtigkeit der vernommenen Worte bezweifelte, mußte noch sorgfältiger den Ausdruck seines Zweifels unterdrücken. Während so Glaube und Unglaube, Hoffnung und Furcht die Gemüther des größten Theils der Versammlung

---

[1]) Dio 53, 3—10. An einer Rede Octavian's bei obiger Gelegenheit ist nicht wohl zu zweifeln; aber gewiß ist, daß die bei Dio nicht aus seinem Munde kam. Ich habe nur einige Hauptpunkte hervorgehoben, welche wenigstens nicht mit den Verhältnissen, unter welchen der Imperator sprach, im Widerspruch stehen. Der Schriftsteller läßt ihn vieles reden, was ihm nicht in den Sinn kommen konnte. Die ganze Rede ist entstellt durch den Hauptirrthum Dio's, daß Octavian bereits die ganze monarchische Gewalt besessen habe (53, 4. 6): Daher läßt er ihn nicht bloß die Waffen, sondern auch die Gesetze, Provinzen (53, 4), Freiheit und Demokratie (53, 5) zurückgeben. Natürlich konnte der werdende Monarch auf keine Machtzweige verzichten, die ihm erst später übertragen wurden. Sein Gaukelspiel betraf bloß das Obercommando über alle Streitkräfte des Reiches.

durchkreuzten, brachte Halt und Richtung in den Zwiespalt der Gefühle das entschiedene Auftreten einiger Vertrauten, mit denen Octavian das ganze Spiel verabredet hatte [1]). Ihnen ist es zuzuschreiben, daß der ganze Senat mit Bitten in den Redner drang, noch ferner die militärische Vorstandschaft des Staats zu führen. Octavian giebt, scheinbar gezwungen, dem Dringen der Väter nach, und so wird ihm durch Senats- und Volksbeschluß aufs neue das militärische Obercommando bestätigt. Um seine Garde enger an ihn zu fesseln und ihn desto mehr zu sichern, erfolgte darauf der Senatsbeschluß: jeder Mann seiner Leibcohorte solle fortan den zweifachen Sold eines gewöhnlichen Legionsoldaten beziehen [2]).

Was dem Octavianus jetzt verliehen wurde, war weder nach der Absicht der Uebertragenden, noch auch im Sinn des Empfängers die Alleinherrschaft: denn später wurden mehrere andere Theile der Staatsgewalt auf ihn gehäuft, deren Vereinigung erst dem Inbegriff einer monarchischen Gewalt sich näherte. Octavian gewann durch die Abdankungsposse nicht mehr als die legale Bestätigung [3]) seines militärischen Obercommando's und das damit eng zusammenhängende Oberstatthalteramt. Ja noch hierbei setzte er sich selbst bestimmte Grenzen. Nicht auf zeitlebens, auch nicht über alle Provinzen wollte er die proconsularische Gewalt übernehmen; sondern die Länder, welche bereits im Innern völlig beruhigt und leicht zu behaupten waren, überließ er dem Senate zur Verwaltung; während er unter seine eigene Aufsicht diejenigen stellte, deren Ruhe durch Grenznachbaren oder durch

---

[1]) Dio 53, 2.

[2]) Dio 53, 11, 12.

[3]) Durch Senats- und Volksbeschluß besaß er jetzt, was er früher nur einem bloßen Senatusconsultum verdankte.

den unruhigen Geist ihrer Bewohner auf eine Weise gefährdet war, daß es in ihnen der Anwesenheit eines römischen Heeres bedurfte [1]). Durch diese Vertheilung blieb dem Anschein nach der Senat im gefahrlosen Besitz der schönsten Provinzen des Reiches, und für sich selbst hatte der Princeps Mühe und Gefahr erwählt [2]). Um aber jeden Verdacht zu entfernen, als gehe seine Absicht auf Gründung einer Alleinherrschaft, übernahm er das militärische Imperium und seine Provinzen nur auf zehn Jahre: in dieser Zeit wollte er, seinem Versprechen gemäß, die unruhigen Länder zum Gehorsam bringen; und sollte ihm dies schneller möglich sein, so wolle er Provinzen und Militärgewalt schon früher zurückgeben [3]). Octavian's vorsichtige Bescheidenheit ward zur stehenden Form für seine Nachfolger: denn obgleich diesen die Herrschaft auf zeitlebens übertragen wurde, so feierten sie doch alle zehn Jahre das Fest der Decennalien, gleichsam zur Erneuerung und wiederholten Bestätigung ihrer Gewalt [4]).

Scheinbar fern von allen selbstsüchtigen Absichten hatte Octavian jene Anordnungen getroffen; aber in der That war der Gewinn auf seiner Seite. Nur seine Provinzen forderten größere militärische Besatzungen; er blieb also allein an der Spitze aller Streitkräfte, und der Senat wurde entwaffnet [5]). Im ganzen Umkreise des Reiches, durch die Grenzprovinzen vertheilt, standen die Legionen, denen nur Octavianus zu befehlen hatte; nur von ihm waren alle Unterfeldherren abhängig. Schon aus diesem Verhältniß ergiebt sich auch für die

[1]) Dio 53, 12. Suet. Aug. 47. Strab. XVII. p. 840.

[2]) Dio 53, 12.

[3]) Dio 53, 13.

[4]) Dio 53, 16.

[5]) Dio 53, 12.

senatorischen Provinzen eine Abhängigkeit vom Princeps, denn er griff ohne weiteres in ihre Verhältnisse ein, so oft kriegerische Ereignisse hier die Anwesenheit eines Heeres nöthig machten. Aber außerdem sorgte er durch die jetzt angeordnete Verwaltung dafür, die senatorischen Statthalter unter seine Aufsicht und Gewalt zu stellen [1]). Mit dem Netz seiner militärischen Macht hatte Octavianus das ganze römische Herrschaftsgebiet umstellt; er gebot, von dessen Mittelpunkt aus, durch seine Legaten über dreiundzwanzig Legionen. In Rom selbst war seine Person von zehn Cohorten Leibwächtern geschützt.

Die Dankbarkeit und Schmeichelei des Senats decretirte ihm, gleich nachdem er sich zur Uebernahme der militärischen Vorstandschaft bereit erklärt hatte, mehrere Auszeichnungen [2]); man stieg damit, als er durch die Vertheilung der Provinzen so große Beweise von Mäßigung gegeben. Man suchte jetzt nach einem neuen Namen für den Imperator. Der Titel König war nicht beliebt und die Benennung Dictator verhaßt. Die Weisheit einiger Senatoren brachte die Namen Quirinus und Romulus in Vorschlag. Gern hätte sich Octavianus nach dem letztern nennen lassen, aber die Betrachtung, daß Romulus an das Königthum erinnere, bewog ihn, hierauf zu verzichten, und so nahm er den Namen Augustus an [3]). Diese Benennung verlieh ihm eben so wenig, wie der Name Cäsar, einen neuen Zweig der Gewalt, sondern sollte ihn mit höherer Würde bekleiden [4]). Zuerst am siebenzehnten Januar 727

[1]) Hierüber bei der Provincial-Verwaltung.

[2]) Lorbeeren sollten vor seine Wohnung gepflanzt werden, den Giebel derselben sollte die Bürgerkrone aus Eichenlaub schmücken, ob cives servatos. Valer. Max. II, 3. und die Münzen. Dio 53, 16. und die Erklärer.

[3]) Dio l. c. Suet. Aug. 7.

[4]) Dio 53, 18. u. d. Erklärer.

wurde Octavianus als Augustus begrüßt [1]), und mit diesem persönlichen Ehrennamen benennt ihn von jetzt an die römische Geschichte.

Augusts Annahme der zehnjährigen militärischen Vorstandschaft des Reiches gilt dem Dio als der Anfang der römischen Monarchie [2]); während nach den Münzen die Regierung des Kaisers mit der Annahme seiner lebenslänglichen tribunicischen Gewalt beginnt. Die monarchische Gewalt der Römer hat sich gesetzlich so allmälig vollendet, daß vielleicht nichts schwieriger ist, als den Moment ihres wirklichen Eintritts in die Geschichte anzugeben. Ist es aber unzweifelhaft, daß das höchste, aber auf eine bestimmte Zeit beschränkte, Militärcommando, verbunden mit der Oberstatthalterschaft eines Theils der Provinzen, außerdem ein hoher factischer Einfluß auf alle Verhältnisse der Regierung und Verwaltung nicht den Umfang einer monarchischen Gewalt erfüllen: so war auch Augustus noch nicht Alleinherrscher. Es fehlt viel daran, daß schon jetzt das Gemälde des römischen Kaisers vollendet wäre, welches Dio aus seiner eigenen Zeit in die des Augustus hinaufrückt [3]).

Ein großer Theil von Augusts erstem Regierungs-Decennium ist der Beruhigung und neuen Ordnung der Provinzen gewidmet. Freilich begann auch schon jetzt in der Civilverwaltung und Gesetzgebung eine neue Macht hervorzutreten, von welcher die Constitution und ihre Formen noch nichts wußten, deren Arm aber trotzdem jedes Verhältniß umschlungen hielt. Indeß rasch in das Getriebe des Staatsmechanismus einzugreifen, lag nicht im Plan Augusts. Erst wollte er sich von

[1]) Censorin. 21. Vgl. Clinton fasti Hell. III, p. 230.

[2]) Dio 53, 17.

[3]) Dio l. c.

außen völlig sicher stellen und gleichzeitig dem Senate und Volke solche neue Vorrechte abgewinnen, die ihn zu einem Eingreifen in die Civilgewalt berechtigten [1]).

Während Agrippa, der zweite Consul, in Rom blieb und die Stadt durch mehrere Prachtbauten schmückte [2]), ging Augustus selbst im Jahre 727 nach Gallien [3]). Dem Vorgeben nach sollte der Zug Britannien gelten; aber im Ernst dachte der Imperator weder jetzt, noch zwei Jahre später an ein so bedeutendes und gefahrvolles Unternehmen, welches noch dazu mit seinem Grundsatz, die Grenzen des Reiches nicht zu erweitern, im Widerspruch stand. Sein Zweck war auf die Steuerverhältnisse Galliens gerichtet. Hier veranstaltete er deshalb eine Vermögensschätzung [4]), welche vermuthlich auf die, gleichzeitig von ihm verfügte, neue Eintheilung dieses Landes fußte [5]). Noch vor Ausgang desselben Jahres ging er nach Spanien, wo ihn die Verhältnisse, vorzüglich die Kriege mit den Kantabrern und Asturern, zu längerer Anwesenheit nöthigten [6]). Die bedenklichen Unruhen wurden endlich durch die Legaten August's glücklich beigelegt, während der Imperator selbst, einer Krankheit halber, zu Tarraco sich aufhielt [7]). — Gleichzeitig waren von Terentius Varro die Salasser, ein Gebirgsvolk der grajischen und pönischen Alpen,

---

[1]) Es ist vieles, was Dio (53, 21) beim Jahre 727 erzählt, erst später ins Leben getreten.

[2]) Dio 53, 27.

[3]) Dio 53, 22.

[4]) Dio l. c.

[5]) Die aus Strabo (IV, p. 177) bekannte Eintheilung Galliens ist August's Werk.

[6]) Dio 53, 22. 25. Sein achtes und neuntes Consulat trat er zu Tarraco an, Suet. Aug. 26.

[7]) Dio 53, 25. Suet. Aug. 81.

mehr durch Verrath als redlichen Krieg vernichtet. Marcus Vinicius hatte Rache an den Celten genommen. Außerdem waren mehrere Veränderungen in den africanischen und asiatischen Provinzen getroffen [1]). Die Ruhe schien hergestellt und der Friede aufs neue im ganzen Reiche begründet. Im Beginn des Jahres 730 kehrt Augustus nach Rom zurück und schließt zum zweiten Male mit dem üblichen Gepränge den Janus-Tempel [2]).

Noch bevor er die Mauern Roms betrat, hatte der Senat am Neujahrstage alle Verfügungen desselben durch Eidschwur bestätigt [3]). Die schlaue Bescheidenheit des Zurückkehrenden häufte schon vor dessen Einzuge eine neue Auszeichnung auf sein Haupt. Augustus hatte dem Volke ein Geldgeschenk versprochen, weigerte sich aber, die Auszahlung zu verfügen, bevor der Senat seine Zustimmung gegeben habe. Aus Dankbarkeit ertheilt ihm der Senat die Befreiung von der Lex Cincia [4]). Wichtiger als die Veranstaltungen zu August's glänzendem Empfange sind die Vorzüge, die man bei dieser Gelegenheit dem Marcellus wie dem Tiberius ertheilte. Jener, August's Schwestersohn und seit dem vorigen Jahre Gemahl der Julia, erhielt Sitz im Senate und das Vorrecht, zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit das Consulat bekleiden zu können; der Stiefsohn des August erhielt eine fünfjährige Befreiung von der Lex Annalis; jener wurde zum Aedilen, die-

[1]) Vell. Pat. II, 104. Dio 53, 25. 26.

[2]) Dio 53, 26. Orosius VI, 21. Vgl. Masson, Ian. reser. p. 62 u. 95.

[3]) Dio 53, 28.

[4]) Dio l. c. Fälschlich ist dies von Dio und nach dessen Vorgange von einigen Neuern als eine Befreiung von der bindenden Kraft aller Gesetze verstanden. Ein Irrthum, der durch August's später erfolgte Befreiung von der Lex Voconia, sowie durch die Bestimmungen der Lex Regia, völlig widerlegt wird.

ser zum Quästor ernannt [1]). Durch diese Auszeichnungen der Familienglieder des Imperators wurde die Idee der Erblichkeit des Throns allmälig im Volke vorbereitet; es geschah ein Schritt weiter in der Befestigung der neuen Herrschaft.

Das Jahr 731, in welchem der Imperator sein elftes Consulat bekleidete, brachte der Hauptsache nach die Vollendung der gesetzlichen Gewalt, welche Augustus während seiner langen Regierung überhaupt besaß. Durch sein heuchlerisches Spiel mit den republicanischen Gefühlen des römischen Volkes errang er die neue Machtfülle. Eine schwere Krankheit ließ den Augustus sein Ende fürchten. Er versammelt deshalb um sein Krankenlager die Behörden des Staats wie die angesehensten Senatoren und Ritter. Die Versammelten glauben, Augustus werde jetzt den Marcellus zu seinem Nachfolger in der imperatorischen Gewalt erklären [2]). Allein man sah sich auf eine erfreuliche Weise getäuscht. Nach einer Unterredung über die Staatsangelegenheiten übergiebt der vermeintlich Todtkranke dem Piso, seinem Collegen im Consulate, ein Verzeichniß der Streitkräfte und Einkünfte des Staats, dem Agrippa aber seinen Siegelring [3]). Also den republicanischen Magistraten, — so deutete man sich dies Benehmen, — will Augustus die Verwaltung und Macht zurückgeben; die dem Agrippa bewiesene Auszeichnung nahm man höchstens als Wink zu einer Berücksichtigung des ausgezeichneten Feldherrn, falls man die Wahl eines Imperators beliebe. Doch das Glück bewahrte Rom vor unheilschwangerer Entscheidung. Augustus genas [4]). Um

[1]) Dio 53, 28.

[2]) Nur hieran konnte man denken, nicht an Uebertragung der Monarchie. Vgl. Dio 43, 44.

[3]) Dio 53, 30.

[4]) Dio l. c.

jeden Zweifel niederzuschlagen, wollte er darauf durch Vorlesung seines Testaments im Senat den Beweis führen, daß er wirklich niemand zu seinem Nachfolger bestimmt habe. Indeß die Väter wollten nicht den Schein des Mißtrauens auf sich laden; sie verhinderten die Mittheilung des Testaments: was man bereits gesehen, zeugte laut genug von August's Achtung vor den Formen des Freistaats. Hierzu kamen neue Beweise von seiner republicanischen Gesinnung. Um mehrere an der Ehre des Consulats Theil nehmen zu lassen, legte er selbst diese Magistratur nieder, und ernannte statt seiner Lucius Sestius, den einst unzertrennlichen Gefährten des Brutus, der noch jetzt des Republicaners Bildnisse aufbewahrte und sein Lob verkündete. Gerade dieser treuen Freundschaft halber schien August dem Sestius den ehrenden Vorzug des Consulats zu ertheilen [1]). Es gelang ihm, Rom glauben zu machen, jedes eigene Interesse verschwinde bei ihm vor den Rücksichten auf das öffentliche Wohl. Die frühere Schmeichelei des Senats stieg zu wirklicher Verehrung August's [2]). Man sann auf angemessenen Dank und vergalt die heuchlerische Schonung alter Lieblingsneigungen mit dem Geschenk des bedeutendsten Theils der monarchischen Gewalt. Senat und Volk [3]) beschloß: Augustus soll für zeitlebens mit der tribunicischen Gewalt bekleidet sein; ferner, ihm soll in jeder Senatsversammlung das Recht Einer Relation zustehen, und zwar auch dann, wenn er das Consulat nicht verwaltet. Außerdem verlieh man ihm die lebenslängliche proconsularische Gewalt mit der ausdrück-

[1]) Dio 53, 32.

[2]) Dio 53, 33.

[3]) Bei Dio (53, 32) ist, wie gewöhnlich, nur von einem Senatsbeschlusse die Rede; allein die Tribus können bei der Uebertragung der gesammten tribunicischen Befugnisse nicht umgangen sein.

lichen Bestimmung, daß er auch in den Senatsprovinzen eine höhere Macht besitze, als die jedesmaligen Statthalter derselben[1]), und daß er die Zeichen seines Proconsulats — Schwert und Kriegskleid — selbst innerhalb des Pomöriums behalte.

Unter diesen Erweiterungen der Machtfülle des Imperators ist die tribunicische Gewalt am wichtigsten. Nur diese[2]), nicht den Titel Tribunus nahm er an, um die Gesetze des Freistaats in Ehren zu halten. Bereits nach der Besiegung des Sextus Pompejus (718) hatte man Octavian die tribunicische Unverletzlichkeit angetragen[3]), und im Jahre 724 wollte man ihn mit der gesammten tribunicischen Machtfülle bekleiden[4]). Es bleibt zweifelhaft, ob der Machthaber schon vor dem Jahre 731 einen Zweig jener Befugnisse wirklich annahm, aber gewiß ist es, daß er erst jetzt die vollständige Tribunicia Potestas erhielt[5]). Diese alte Magistratur-Gewalt wurde in den Händen August's mehrfach gehoben und erweitert; ja man knüpfte an sie für den Princeps zum Theil ganz neue Vollmachten. Aus der Lebenslänglichkeit derselben bei Augustus erwuchs zunächst eine hohe Steigerung seines tribunicischen Schutzrechts. Es ist bekannt, daß die Tribunen des

---

[1]) Die dem Augustus decretirte höhere Macht in den Provinzen bezieht sich auf die Senatsprovinzen; bei seinen eigenen versteht sich das höhere Imperium von selbst.

[2]) Dio 53, 32. Suet. Oct. 26. Augustus vermied den Namen Tribunus schon aus demselben Grunde, der ihn auf den Titel Censor zu verzichten bewog. M. s. oben S. 320. Außerdem aber durfte das Tribunat von keinem Patricier bekleidet werden; und Patricier war jeder Princeps, entweder von Geburt, oder durch Verleihung des Senats.

[3]) Dio 49, 15.

[4]) Dio 51, 20.

[5]) M. s. unten S. 342.

Freistaats sowohl bei den Civil- als Criminalgerichten für den Beklagten oder Verurtheilten helfend einschreiten konnten; sie vermochten theils die Constituirung des Gerichts zu hintertreiben [1]), theils die Vollziehung des Urtheils zu hemmen [2]). Die Tribunen bildeten die gewöhnlichste Hülfe gegen die Gerichte [3]). Auch während der Monarchie gab es fortwährend Tribuni Plebis, und anfangs noch tribunicische Intercessionen [4]). Aber ihr Beistand wurde seltener gesucht, seitdem Augustus das Recht zu gerichtlichem Schutz mit seiner tribunicischen Gewalt erhalten hatte. Jeder provocirte lieber an ihn, da die Hülfe des Princeps eine vollständige war, und die Tribunen nur mangelhaft schützen konnten. Wenn nämlich dies Collegium übereinstimmen mußte, um den tribunicischen Schutz wirksam zu machen, so genügte für denselben Zweck der einige Wille des Princeps; an ein Veto gegen ihn war nicht zu denken. Wenn die Tribunen des Freistaats nach zurückgelegtem Amtsjahr zur Rechenschaft gezogen werden konnten, und dieser Umstand sie von sehr vielen Intercessionen abhielt: so band den Princeps solche Rücksicht nicht, denn er besaß diese Magistraturgewalt auf Lebenszeit, und seine Anklage war schon aus diesem Grunde unmöglich. Wenn endlich die gewöhnlichen Tribunen die Vollziehung eines Urtheils nicht aufheben, sondern nur so lange, als sie sich im Amte befanden, verzögern konnten: so erlosch der Schutz des Kaisers frühestens mit seinem Leben, und falls der Senat dessen Acta bestätigte, selbst dann nicht. Kurz, August's tribunicische Intercession war so

[1]) Cic. pr. Tull. 38.

[2]) Liv. XXXVIII, 60.

[3]) Sie mußten sich deshalb an Gerichtstagen auf dem Forum, oder in der Nähe desselben, aufhalten, Cic. in Vatin. 9.

[4]) Dio 57, 28. Tac. Ann. II, 91.

gut, wie ein völliges Freisprechen und in Halssachen das Begnadigen. Es hat daher nicht bloß Dio das Begnadigungsrecht des Kaisers an seine tribunicische Gewalt geknüpft[1]), sondern selbst der römische Senat betrachtet noch bei Tiberius das erstere als einen Ausfluß der letztern[2]).

Ja nicht nur dies, sondern auch die Befugniß August's, in höchster Instanz zu entscheiden, ward mit seiner tribunicischen Macht in Verbindung gesetzt[3]). Streng genommen läßt sich allerdings jenes kaiserliche Vorrecht aus dieser republicanischen Magistraturgewalt nicht herleiten, da die Tribunen keineswegs befugt waren, ein gefälltes Urtheil aufzuheben und ein anderes an dessen Stelle zu setzen[4]). Aber August's Recht, auf Appellation zu entscheiden, ist auch aus keinem andern seiner Gewaltzweige herzuleiten; am wenigsten darf man es in einer Lex Imperii begründet wähnen, welche für den ersten Princeps noch nicht erlassen wurde. Dem Herrscher, der es nicht wagte, dieses alte, aber nicht gesetzlich aufgehobene Hoheitsrecht der Nation, als eine isolirte Vollmacht sich übertragen zu lassen, war es nur um eine scheinbare Quelle derselben in einer seiner republicanischen Magistraturbefugnisse zu thun. Die tribunicische Macht bot wenigstens einen natürlichen Anknüpfungspunkt für das Appellationsrecht. Mit jener wurde ihm daher dieses ertheilt und in solcher Verbindung, als folge letzteres aus der erstern. Die Tribunicia Potestas

[1]) Dio 51, 19. Die Worte *καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν ἀμύνειν* beziehen sich auf den tribunicischen Schutz im gewöhnlichen Sinn; während der Satz *καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι* auf das Begnadigungsrecht geht.

[2]) Tac. Ann. XIV, 48.

[3]) Dio l. c. Die Worte *ἔκκλητόν τε δικάζειν* bezeichnen die Vollmacht August's, auf Appellation zu entscheiden.

[4]) Vgl. Zimmern's Rechtsgeschichte III, S. 503.

im Allgemeinen hat Augustus unstreitig durch ein Plebiscit erhalten; aber dessen Interpretation erlaubte sich der Senat.

Auch in Bezug auf räumliche Ausdehnung war die tribunicische Gewalt August's sehr verschieden von der der gewöhnlichen Tribunen. Wenn die Macht der letztern sich nur auf Rom und die nächste Umgegend, bis zu einer römischen Millie vom Pomörium gerechnet, erstreckte; so wurde August's tribunicische Gewalt über das ganze römische Herrschaftsgebiet ausgedehnt[1]). Die Handlungen seines tribunicischen Schutzes und seiner kaiserlichen Gnade reichten bis an die Grenzen des Reiches; eine gleiche Ausdehnung wurde seiner gerichtlichen Thätigkeit verliehen. Der Senat übertrug ihm die lebenslängliche proconsularische Gewalt mit der Bestimmung, daß seine Macht selbst in den Senatsprovinzen die der jedesmaligen Statthalter überragen sollte. So war denn überall die höchste richterliche Gewalt in August's Hände gegeben. Die Fälle, in welchen man an Augustus appellirte, vermehrten sich bald ins unendliche, vorzüglich da sein Eifer in Ertheilung des Rechts eben so hervorstechend war, wie seine Milde[2]). Er vermochte da-

[1]) Dio (51, 19) bemerkt richtig, daß August's tribunicische Gewalt räumlich erweitert wurde. Indeß ein großer Irrthum ist es, wenn er glaubt, diese Erweiterung habe darin bestanden, daß der Schutz des Princeps sich bis $7\frac{1}{2}$ Stadia vom Pomörium an erstreckt habe, während die gewöhnlichen Tribunen nur innerhalb des Pomörii haben schützen können. Das tribunicische Auxilium galt von jeher für die Stadt und deren nächste Umgegend bis zu 1000 Schritten, Liv. III, 20. Die kaiserliche Tribunicia Potestas mußte im ganzen Reiche anerkannt werden. Denn sogar Tiberius tritt mit dieser Gewalt, noch bei Lebzeiten August's, auf Rhodus hervor, Suet. Tib. 11.; und selbst die gewöhnlichen Tribunen unter den Kaisern suchen ihre Macht über Italien auszudehnen, Tac. Ann. XIII, 28.

[2]) Suet. Oct, 33. Dio 53, 21.

her dies Vorrecht großen Theils nur durch Uebertragung an untere Behörden auszuüben. Die Appellationen bei allen städtischen Processen wurden von ihm dem Präfectus Urbi überwiesen, für die Provinzen stellte er zu diesem Behuf eigene Consularen an [1]). In den bedeutendsten Fällen, namentlich bei Capitalsachen, war von deren Ausspruch Berufung an den Princeps erlaubt [2]).

Dem ganzen Reiche war durch die kaiserliche Appellations-Instanz, die über allen Gerichten stand, ein neues Rechtsmittel bereitet, welches namentlich für die Provinzen sich sehr wohlthätig bewies. Eben so ausgedehnt, und in Einer Hinsicht noch tiefer eingreifend, war das Begnadigungsrecht der Kaiser; denn dadurch wurde nicht bloß dem römischen Bürger und dem persönlich freien Provinzialen, sondern selbst dem Sclaven, der außer dem Gesetz stand, unter Umständen Hülfe und Rettung zu Theil. Jeder Tempel, jede Kapelle des Kaisers in Italien wie in den Provinzen waren schützende Asyle; ihre Statuen und Bildnisse wurden zu rettenden Gnadenbildern, die den Arm der Gerechtigkeit oder Rache lähmten [3]).

Die Zwecke August's hat nichts so sehr gefördert, als daß er die bedeutendsten und unerläßlichsten Theile monarchischer Gewalt an eine republicanische Magistratur lehnte, welche so populärer Natur war. Der Inhaber der tribunicischen Macht galt von jeher als Mann des Volkes. Dieses auch jetzt noch nicht erloschene Vorurtheil wurde von Augustus eifrig genährt; er gab sich den Schein, als sei lediglich sein Zweck, das tri-

[1]) Suet. Oct. 33. Gruter. inscript. p. 381. Nr. 3.

[2]) M. s. was Dio (52, 33) als Rath des Mäcenas giebt, u. vgl. Conradi, jus provoc. in: Script. min. ed. Pernice p. 70.

[3]) Dio 47, 19. Seneca de clement. I, 18. Tac. Ann. III, 36. u. Lips. exc. zu dies. St.

bunicische Schutzamt zu wahren [1]). Nur diese Seite der übernommenen Gewalt trat verstärkt und erweitert hervor, während er für sich selbst sehr mäßigen Gebrauch von den hohen tribunicischen Vorrechten machte. Gewaltstreiche, wie sie die Tribunen des sinkenden Freistaats geübt hatten, würden Augusts mit dem Namen eines Tyrannen gebrandmarkt haben. Seine Vorsicht ließ ihn nicht bloß tribunicische Mißbräuche vermeiden, sondern selbst auf die gewöhnlichsten Berechtigungen verzichten. Verletzung seiner Ehre und Widersetzlichkeit gegen seine Maßregeln, welche jeder Tribun des Freistaats augenblicklich und hart ahnden konnte, wurden von Augustus entweder übersehen, oder auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege bestraft. Von dem Intercessionsrechte machte er im Senat und in der Volksversammlung sehr selten Gebrauch; er vermied überall ein imponirendes Hervortreten, wo er durch unscheinbare Mittel denselben Zweck erreichen konnte.

Gleichwohl überragte die lebenslängliche tribunicische Gewalt, sowie sie für Augustus gesteigert war, alle übrigen Machtzweige desselben [2]), und hat die gefürchtete Würde des königlichen Namens oder die verhaßte Gewalt der Dictatur für Augustus überflüssig gemacht [3]). Es war, wie gelehrte Forschung ermittelt hat [4]), der 27. Junius 731, an welchem er diesen bedeutendsten Theil einer königlichen Herrschaft [5]) auf Lebenszeit übernahm. Von diesem Tage an rechnet Augustus selbst die Jahre seiner Herrschaft [6]), und auch bei den folgen-

[1]) Tac. Ann. I, 2.

[2]) Tac. Ann. III, 56.

[3]) Tac. Ann. I, c.

[4]) Norisii Cenotaph. Pis. diss. II, 5. Eckh. D. N. VI, 91.

[5]) »Pars maxima regalis imperii« Vopisc. vita Taciti 1.

[6]) Monum. Ancyr.

den Kaisern sind auf Münzen und Denkmälern die Ereignisse nach den Jahren ihrer tribunicischen Gewalt bezeichnet [1]).

Viertes Kapitel.

Familienverhältnisse August's.

Dasselbe Jahr, welches dem Augustus die bedeutendste Erweiterung seiner Gewalt brachte, raubte ihm seinen geliebten Neffen und Eidam Marcellus. Die Familienverhältnisse des Herrschers beginnen bereits jetzt mit den öffentlichen Ereignissen sich auf eine Weise zu verflechten, daß wir ihnen schon hier einige Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Augustus war bereits in seinem achtzehnten Jahre mit der Tochter des Publius Servilius Isauricus verlobt [2]). Aus politischen Gründen gab er dies Verhältniß auf und heirathete, nach dem Wunsche der Soldaten, die Clodia, eine Stieftochter des Triumvirs Antonius [3]). Als der Zwist mit seiner Schwiegermutter Fulvia ausbrach, schied er sich von deren Tochter [4]). Gleichfalls aus politischen Rücksichten heirathete er dann die Scribonia, eine Schwester des Lucius Scribonius Libo [5]). Auch von dieser Gemahlin trennte er sich bald wieder, und zwar an demselben Tage, an welchem sie ihm die Julia gebar [6]). Schon war

[1]) Dio 53, 17. Vgl. Tac. Ann. III, 57.

[2]) Suet. Oct. 62. Dio 46, 56.

[3]) Suet. u. Dio ll. cc.

[4]) Suet. l. c. Dio 48, 5.

[5]) App. B. C. V, 3. Dio 48, 16. Vgl. oben S. 252.

[6]) Julia wurde geboren im Jahr 715, Dio 48, 34, und zwar gegen Ende desselben, denn gleich darauf heirathete August die Livia Suet. Aug. 62; diese Ehe wurde schon 716 vollzogen. Dio 48, 43.

Octavian durch die Reize der Livia gefesselt [1]), mit der er die Heirath zu Anfang des Jahres 716 vollzog. Livia war die Tochter des Livius Drusus Claudianus [2]), und an Tiberius Claudius Nero verheirathet [3]), der seine im sechsten Monat schwangere Frau, nicht eben widerstrebend wie es scheint, dem damaligen Triumvir abtrat [4]). Nach drei Monaten gebar Livia einen Knaben, der den Namen Drusus erhielt, und den Octavian sogleich dem Vater zusandte. Dieser bestellte jedoch bei seinem Tode (im Jahre 720) sowohl für Drusus, wie auch für dessen vier Jahre ältern Bruder Tiberius, Octavian zum Vormunde [5]). Seit dieser Zeit wurden die beiden Söhne der Livia im Hause des Stiefvaters erzogen.

Die Ehe mit der Livia war, von Seiten August's, aus Liebe geschlossen und blieb dauernd [6]). Livia war schön von Körper [7]), und besaß dabei ein sehr einnehmendes und gefälliges Wesen, welches freilich von den strengen Matronen altrömischen Sinnes nicht ganz gebilligt wurde, jedoch nie die Grenzen des Anstands verletzte. Mit Klugheit und Stolz hielt sie sich in den Schranken geselliger Liebenswürdigkeit, und das Geschwätz der Hauptstadt hat ihr in dieser Hinsicht keine wahrscheinliche Vergehen aufheften können [8]). In dem hohen Werthe, den Livia auf äußern Anstand legte, bestand nicht die einzige Uebereinstimmung mit ihrem Gemahl: gleich dem August besaß sie

[1]) Tac. Ann. V, 1. Dio 48, 34.

[2]) Vell. Pat. II, 94. Tac. Ann. V, 1.

[3]) Vell. Pat. II, 79. Dio u. Suet. ll. cc.

[4]) Dio 48, 44. Suet. Tib. 4.

[5]) Dio l. c.

[6]) Suet. Aug. 62.

[7]) Tac. Ann. l. c. Vell. Pat. II, 75.

[8]) Tac. Ann. l. c. »sanctitate domus priscum ad morem, comis ultra quam antiquis feminis probatum«.

die größte Schlauheit in Behandlung Anderer; der Verstellungskunst und Ränke war sie vielleicht in höherm Grade fähig als jener [1]), — Caligula nannte sie den Ulysses im Weibergewande [2]). Am meisten fesselte sie den Gemahl durch die Strenge, mit welcher sie sich selbst in den Grenzen ehelicher Treue hielt [3]), während sie dessen eigene Liebesabenteuer übersah und duldete [4]). Livia ertrug die Schwächen des rüstigen Mannes, um über den Altersschwachen den Sieg davon zu tragen. Eine andere Eifersucht, als die der Liebe, lebte in ihrem Innern; sie war eine Claudia!

Stehende Typen sind in der Geschichte die Charactere der römischen Geschlechter; Gewohnheit und Grundsätze, Tugenden und Laster vererben in ihnen, gleich den Gentilnamen, aus ferner Vorzeit auf die spätesten Enkel. Am schärfsten ist die Eigenthümlichkeit des claudischen Geschlechts ausgeprägt, und am consequentesten tritt sie in der Reihe der Jahrhunderte hervor. Hochmuth [5]) und Herrschsucht sind das Erbe der Claudier; hartnäckiger, unbeugsamer Sinn, wo es diese Zwecke gilt, ist die Mitgift ihrer Natur. So war auch Livia ausgestattet. Die scheinbare Hingebung und Aufopferung für Augustus [6]) kostete sie wenig, weil sie hierin das Mittel sah, über einen Plan ihres Gemahls zu siegen, der mit ihrem Stolz in den empfindlichsten Gegensatz trat.

Die Ehe des Augustus mit der Livia blieb gegen den sehnlichen Wunsch des erstern kinderlos. Aber seine frühere Ge-

---

[1]) Tac. Ann. V, 1.

[2]) Suet. Calig. 23.

[3]) Valer. Maxim. VI, 1. Ovid. epp. e Ponto IV, 13. 29.

[4]) Dio 58, 2. Tac. Ann. l. c. uxor facilis, Suet. Aug. 71.

[5]) »Vetus atque insita Claudiae familiae superbia« Tac. Ann. I, 4.

[6]) Dio l. c.

mahlin Scribonia hatte ihm die Julia geboren, und sein eifrigstes Bestreben war, an die Hand der Tochter die Hoffnung der Reichsnachfolge zu knüpfen. Hier nun war der einzige Punkt, wo das Interesse der Gattin mit dem ihres Gemahls feindlich zusammentraf. Livia beeiferte sich, ihren Söhnen aus erster Ehe, dem Tiberius und Drusus, die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern; und nicht sowohl Liebe für die Ihrigen, als vielmehr Stolz war der Grund ihrer Bestrebungen: durch die Söhne gedachte sie selbst zu herrschen [1]). Je eifriger sie dieses Ziel verfolgte, desto sorgfältiger mußte sie ihre Absicht verstecken. Der Versuch, auf geradem und offenem Wege August's Lieblingsplan zu erschüttern, wäre das sicherste Mittel gewesen, den Zweck zu verfehlen. Nur List und Kabale konnten zum Ziele führen, und der Livia war jedes Mittel recht. Jenes Streben und dieser Grundsatz machten sie für das Haus der Cäsaren zu einer grausen Stiefmutter [2]).

Die erste Gefahr, welche Livia's Plan zu vereiteln drohte, kam ihr von einem Seitenverwandten ihres Gemahls. Zu den ausgezeichneten Gliedern der Familie August's gehören die jüngere Octavia, seine Schwester, und deren Sohn Marcus Marcellus. Octavia, einst die Gemahlin des Triumvirs Antonius, besaß die Achtung und Liebe Roms in so hohem Grade, wie es ihr Geschick [3]) und ihre ausgezeichneten Eigenschaften verdienten. Sie galt als bewundernswerthes Muster römischer Weiblichkeit [4]); und Augustus ließ ihr im Jahre 719 gleiche

---

[1]) Was später, bei Tiberius' Erhebung auf den Thron, sich deutlich zeigte.

[2]) Tac. Ann. V, 1. I, 10. »gravis in rempublicam mater, gravis domui Caesarum noverca«.

[3]) Plut. Ant. 57 u. a. St.

[4]) Plut. Ant. 31. Seneca cons. ad Marc. 2.

Vorrechte und Ehren mit seiner Gemahlin ertheilen [1]). Die Liebe Roms und des Herrschers ging von der Mutter auf den Sohn über. Marcellus wurde nicht bloß der Liebling des Volks [2]); auch August liebte den Neffen [3]), so weit er der Liebe fähig war. Seine Selbstsucht sah in ihm das zweite Mittel, seiner Familie die Herrschaft Roms zu erhalten: er wollte ihn zu seinem Nachfolger bilden [4]). Marcellus wurde daher schon als Knabe auf eine Weise von dem Oheim ausgezeichnet, die dazu diente, ihn in den Augen Roms höher zu heben [5]). Manche dieser Ehren theilte indeß mit ihm der um ein Jahr jüngere Tiberius [6]); und so mochte Livia eine Zeitlang der Hoffnung leben, durch ihre Schmeichelkünste und Kabalen das Uebergewicht der Gunst Augusts allgemach auf ihren Sohn zu leiten. Doch das Jahr 729 brachte den ersten Riß in ihre Berechnung; kaum hatte Marcellus sein siebenzehntes Jahr zurückgelegt [7]), so verheirathete ihn der Oheim mit seiner vierzehnjährigen Tochter Julia. Die Hochzeitsfeier ließ August schleunig, noch während er in Spanien verweilte, durch Agrippa in Rom vollziehen [8]), gleichsam als fürchte er bei seiner Anwesenheit Vereitlung des Plans durch die Künste der Livia. Zu gleicher Zeit, wenn nicht schon früher, adoptirte er den Eidam und Neffen [9]).

---

[1]) Dio 49, 38.
[2]) Tac. Ann. II, 41.
[3]) Dio 53, 31.
[4]) Seneca cons. ad Polyb. 34.
[5]) Dio 51, 21.
[6]) Suet. Tib. 6. Dio 53, 26.
[7]) Suet. Oct. 63.
[8]) Dio 53, 27.
[9]) Plut. Ant. 88.

Ganz Rom durchschaute Auguſt's Abſicht, dem Marcellus durch die Heirath mit der Julia die nächſte Stelle nach ſich und die Nachfolge in der Herrſchaft zu ſichern [1]). In ſchneller Folge wurden eine Menge Vorrechte auf das gefeierte Haupt des jungen Gemahls der Julia gehäuft. Marcellus erhielt Sitz und Stimme im Senat unter den geweſenen Prätoren; es wurde ihm verſtattet, zehn Jahre vor der geſetzlichen Zeit das Conſulat bekleiden zu können; er wurde unter die Pontifen aufgenommen und für das Jahr 731 zum Aedilen ernannt [2]); und um ihn noch beliebter zu machen, verſah ihn Auguſt mit den Mitteln, ſich als ſolcher höchſt glänzend zu bewähren [3]). Bei ſo hoher Auszeichnung des Marcellus konnte freilich der Sohn der Livia nicht ganz übergangen werden; aber was Auguſt's Stiefſohn erhielt, ſtand weit den Ehren des Neffen nach, und war gerade ſo viel, wie der Mutter des erſtern nicht ohne Härte verſagt werden durfte. Livia ſah alſo ihren Sohn zurückgedrängt von einer Stellung, auf welche ſie für ihn gerechnet hatte. Das Gaukelſpiel bei der Krankheit ihres Gemahls, wodurch Marcellus' Ausſichten verdunkelt ſchienen [4]), konnte am wenigſten die ſchlaue Livia täuſchen, und mit der Geneſung Auguſt's lebten des Eidams Anſprüche wieder auf.

Die Stufe, welche Marcellus in der Gunſt und Familie Auguſt's behauptete, ſtörte nicht bloß die Berechnung der Livia, ſondern auch die eines Mannes, der bisher die erſte Stelle nach dem Princeps behauptet hatte. Agrippa war von Auguſtus auf eine Weiſe geehrt und gehoben, wie es billiger

[1]) Vell. Pat. II, 93. Seneca cons. ad Marc. 2. Dio 53, 30.

[2]) Dio 53, 28. Tac. Ann. I, 3.

[3]) Vell. Pat. II, 93. Dio 53, 31.

[4]) Dio 53, 30. 31., oben S. 000.

Dank für dessen große Verdienste zu fordern schien. Nachdem der Herrscher mit ihm die Censurgeschäfte getheilt hatte [1]), beförderte er ihn für die beiden auf einander folgenden Jahre 726 und 727 zum Consulat [2]); er verheirathete ihn dann mit seiner Schwestertochter, der jüngern Marcella [3]). Augusts Freundschaft und Zutrauen [4]), womit Agrippa fortwährend beehrt wurde, schien durch die Aufnahme des Marcellus in die Familie des Princeps nicht vermindert zu sein. Agrippa erhielt den ehrenden Auftrag, an Augusts Statt die Hochzeitsfeier des Marcellus und der Julia in Rom zu leiten. Bald darauf wies ihm der Herrscher sogar eine Wohnung in seinem Palatium an [5]); und endlich, durch die bedeutsame Ueberreichung seines Siegelrings, schien Augustus den Agrippa als seinen würdigsten Nachfolger in der militärischen Vorstandschaft des Reiches zu empfehlen [6]).

Offenbar war es Augusts Absicht und Interesse, die Römer über seine wirkliche Absicht im Dunkel zu lassen; um so mehr, als er die eigene Herrschaft noch nicht allseitig befestigt hatte. Aber die wechselseitige Eifersucht der beiden Bevorzugten brachte zur Entscheidung, was August selbst zu verhüllen strebte. Marcellus grollte dem Agrippa wegen seiner Auszeichnung [7]), und nicht günstiger scheint Agrippa's Stimmung

[1]) Dio 52, 42.

[2]) Tac. Ann. I, 3.

[3]) Mit der Marcella minor, einer Tochter der Octavia minor, Dio 53, 1. Suet. Aug. 63.

[4]) Waren August und Agrippa zugleich im Lager, so schien der Oberbefehl zwischen beiden getheilt. August's Zelt war um nichts prächtiger, als das seines Freundes, und beide ertheilten zugleich die Parole, Dio 53, 1.

[5]) Dio 53, 27.

[6]) Dio 53, 30.

[7]) Dio 53, 32.

gegen jenen gewesen zu sein: denn in Rom vernahm man die Aeußerung, Marcellus sei freilich Augusts erkorener Nachfolger, aber schwerlich würde ihn Agrippa sein Ziel erreichen lassen [1]). Unstreitig hat diese Ansicht große innere Wahrscheinlichkeit. Wir finden, daß bei Agrippa das Gefühl seines Werthes stets gleichen Schritt mit seinen Verdiensten hielt; wir hören, daß er es sich herausnahm, im Vortempel des Pantheon sein Standbild neben das des Augustus zu stellen [2]), und vernehmen, daß selbst der Princeps dessen geduldige Hingebung zuweilen vermißte [3]). Einem zu gehorsamen [4]), war bisher Agrippa's Maxime, mochte sie das Resultat seiner frühen Anhänglichkeit an August, seiner Achtung des hohen politischen Talents, oder das Ergebniß eigener Klugheit sein; jedoch auch gegen einen zweiten zurückzutreten, und noch dazu gegen einen Jüngling, von dessen Verdiensten noch nicht die Rede sein konnte, — das verletzte das Gefühl eines Mannes, dem Herrschsucht keineswegs fremd war [5]).

Den Ausbrüchen feindseliger Stimmung zwischen Marcellus und Agrippa vorzubauen, gab es nur ein Mittel, nämlich sie zu trennen. Bei der Absicht, die Augustus mit dem Eidam hegte, konnte er sich nicht wohl anders, als gegen Agrippa entscheiden: er beauftragt diesen daher mit dem Commando über die asiatischen Provinzen und nöthigt ihn dadurch zu einer Entfernung von Rom [6]). Agrippa, der diesen Auftrag in dem richtigen Lichte einer ehrenvollen Verbannung erkannte,

---

[1]) Vell. Pat. II, 93.

[2]) Dio 53, 27.

[3]) Suet. Aug. 66.

[4]) Vell. Pat. II. 79.

[5]) Vell. Pat. l. c.

[6]) Vell. Pat. II, 93. Dio 53, 32. Ioseph. Antiq. XV, 13.

hatte gar nicht Lust, über sein Loos und August's Benehmen die Augen der Römer zu täuschen. Während er die Provinzen durch seine Legaten verwaltete, blieb er selbst auf Lesbos. Sein Aufenthalt hieselbst ist aber so wenig ein neuer Beweis von Bescheidenheit [1]), wie seine Entfernung aus Rom eine freiwillige [2]). Im Gefühl seines Werthes ließ Agrippa den Schleier fallen, den August's Klugheit über diese Entfernung gezogen, und während die Schmach der Verbannung auf ihren Urheber zurückfiel [3]), harrt vielleicht der Gekränkte in Mitylene — ähnlich wie später Tiberius — auf Ereignisse in Rom, welche seine Dienste schmerzlich vermissen lassen. August's Undank und Kälte [4]) trugen dann die Schuld, wenn Agrippa auf eine Weise in den Lauf der Verhältnisse eingriff, wie es sein gekränkter Stolz eingab. Ein Mann, der am besten die Verhältnisse und Menschen damaliger Zeit kannte, Mäcenas, hielt ihn für fähig, nach dem höchsten Ziele der Macht seine Hände auszustrecken [5]).

Das Schicksal bewahrte August vor solchen Erfahrungen und bot ihm das Mittel, Agrippa zu versöhnen. Noch während seiner Aedilität starb Marcellus, im zwanzigsten Jahre seines Alters [6]). Das prunkvolle öffentliche Leichenbegängniß [7]), welches ihm August veranstaltete, und die Auszeichnungen, die er seinem Namen und Andenken bereitete [8]), zeigen deutlich, zu

---

[1]) So glaubt Dio (53, 32).

[2]) Wie Sueton (Tib. 10) fälschlich meint.

[3]) Plin. N. H. VII, 46.

[4]) Suet. Aug. 66.

[5]) Dio 54, 6.

[6]) Propert. II, 16. Serv. ad Virg. Aen. VI, 861.

[7]) Dio 53, 30. Virg. Aen. VI, 783. Pedo Albinov. I, 65.

[8]) Dio 53. 30. 54, 26. Suet. Aug. 29. Liv. ep. 138.

welchen Hoffnungen er ihn erhoben hatte. Die allgemeine Trauer der Römer [1]), deren Liebling er war, wie später Drusus und Germanicus [2]), ward noch vermehrt durch den Verdacht, den der unerwartete Tod des hoch und bedenklich gestellten Jünglings erregte: man wähnte, er sei Livia's Nachstellungen erlegen [3]). Indeß völlige Gewißheit giebt es eigentlich über keinen Meuchelmord derselben, und am wenigsten über ihre vermeinte Schuld an Marcellus' Tode. Octavia's glühender Haß gegen Livia erklärt sich auch ohne diese Annahme.

Für das Jahr 732 hatte sich der Princeps das Consulat nicht erneuern lassen. Zufälliger Weise ereignet sich mehrfaches Naturunglück: die Tiber tritt weit über ihre Ufer und setzt einen großen Theil Roms unter Wasser; eine Seuche wüthet durch ganz Italien, und in Folge davon stellt sich Hungersnoth ein [4]). Der Aberglaube betrachtet dies Ungemach als göttliche Strafe und wähnt es deshalb über die Römer verhängt, weil Augustus nicht Consul sei. Das Volk rottirt sich zusammen, umzingelt die Curie und erzwingt unter Drohungen von dem versammelten Senat einen Beschluß, wodurch dem Augustus die Dictatur übertragen wird. Darauf bemächtigt man sich vierundzwanzig Fasces — die doppelte Zahl der consularischen Steckenbündel [5]) —, eilt damit zu Augustus und bestürmt ihn mit Bitten, daß er sich zum Dictator und, wie

---

[1]) Serv. zu Virg. Aen. VI, 862.

[2]) Tac. Ann. II, 41.

[3]) Dio 53, 33., wo indeß der Verdacht entkräftet wird durch die außerordentliche Sterblichkeit des Jahrs 731 und 733. Vgl. Dio 54, 1.

[4]) Dio l. c.

[5]) Wie sie bei dem Dictator gewöhnlich war, Polyb. III, 87. Dionys. Halic. X, p. 480.

einst Pompejus, zum Curator Annonae ernennen lasse. Nur dies letztere Amt übernimmt Augustus und erhebt durch seine Bestimmungen die Sorge für die Zufuhr und die Getreidevorräthe der Stadt zu einer ständigen Magistratur [1]). Doch die Uebernahme der Dictatur verweigert er standhaft unter erheuchelten Zeichen der größten Betrübniß und Verzweiflung [2]). Der Name Dictator war eine ähnliche Klippe wie der Königstitel. Seine schlaue Behutsamkeit bewahrte August vor den üblen Folgen, welche eine Nachgiebigkeit in diesem Punkte herbeiführen konnte. Gleichfalls widersetzte er sich, als man ihn zum lebenslänglichen Censor wählen wollte. Er ernannte sogleich zwei andere Männer für diese Magistratur; sie waren das letzte Censorenpaar, welches die Censur in alter Form bekleidete [3]). August vermied es, die Formen des Freistaats auf augenscheinliche Weise zu verletzen.

Trotz der sophistischen Klugheit, womit er die Macht der republicanischen Magistraturen in seine Hände brachte, ohne eine auffallende Collision republicanischer Titel zu veranlassen; trotz seiner Milde und seines eifrigen Strebens nach Popularität, hatte doch Augustus noch immer heimliche Gegner. Eine Verschwörung ward im Jahre 732 entdeckt; Tiberius benutzte diesen Anlaß, sich bei dem Stiefvater beliebt zu machen, und trat als Ankläger auf. Die Sache wurde als Hochverrath, in der neuen Bedeutung dieses Wortes, behandelt. Die Beklagten wurden vor Gericht gefordert; und da sie sich nicht stellten, so ward die Strafe des Exils über sie ausgesprochen; bald darauf fanden sie aber ihren Untergang [4]).

---

[1]) Dio 54, 1. Suet. Aug. 37.

[2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 89. Suet. Aug. 52.

[3]) Vell. Pat. II, 95. Dio 54, 2.

[4]) Dio 54, 3. Suet. Tib. 8. Vell. Pat. II, 91.

Noch im Jahre 732 begann Augustus, seine Thätigkeit längere Zeit den Verhältnissen der Provinzen zu widmen. Er ging zunächst nach Sicilien [1]). Seine tribunicische Unverletzlichkeit gewährte ihm jetzt höhern Schutz, seine proconsularische Gewalt unumschränkte Machtfülle zu allen Verfügungen in dem ganzen römischen Herrschaftsgebiete. Kaum hatte er indeß die Stadt verlassen, so brachen hier, bei der Wahl eines Consuls für das Jahr 733, Unruhen aus. Die eine Consulatsstelle hatte man dem Princeps vorbehalten; da dieser aber das Consulat ausschlug, so rangen zwei Bewerber um den erledigten Platz mit so ungestümem Ehrgeiz, daß sich die Scenen früherer Wahlcomitien wiederholten und die Verständigen Augusts Rückkehr verlangten. Diesem Wunsche entsprach der Machthaber nicht, sondern er ließ die Candidaten zu sich kommen, machte ihnen Vorwürfe und befahl, man solle zu Rom über die Abwesenden stimmen. Aber auch so legte sich der Unfug nicht, und erst, als längst das Jahr begonnen, ward die Wahl des Lepidus durchgesetzt [2]).

Die Nachstellungen, welche August erfahren, sowie die Unordnungen, die in Rom sogleich durch seine Abwesenheit hervorgerufen waren, überzeugten ihn von der Nothwendigkeit einer stets sorgfältigen Aufsicht über die Stadt und den Geist ihrer Bewohner. Die neuesten Erfahrungen veranlaßten ihn, Maßregeln zu ergreifen, wodurch die Ruhe Roms, auch ohne seine persönliche Gegenwart, gesichert bliebe. Es handelte sich um einen Stellvertreter seiner eigenen Auctorität. Die Wichtigkeit dieses Berufs mußte Augusts Aufmerksamkeit auf einen sehr tüchtigen und angesehenen Mann lenken. Wenn in dieser

---

[1]) Dio 54, 6.

[2]) Dio l. c.

Hinsicht vor allen Agrippa sich dazu eignete, so mußten auch andere Rücksichten diese Wahl empfehlen. Agrippa war von August verletzt, und wer mochte berechnen, wohin dies gespannte Verhältniß führen konnte. Auch Mäcenas hielt den Groll jenes Mannes gefährlich für Augustus, dem er daher, nach Dio's, wohl wenig verbürgter, Erzählung den Rath ertheilte, Agrippa entweder zu seinem Eidam zu wählen, oder dem Tode zu opfern [1]). Augustus entschied sich für das erstere. Er läßt den Verletzten zu einer Unterredung nach Sicilien einladen; Agrippa kommt, wird versöhnt, und durch den neuen Auftrag wie durch die Hoffnungen, welche die Hand der Julia gewährten, enger mit dem Princeps verbunden. Agrippa war mit der Tochter der Octavia verheirathet; die Trennung von dieser ward bereitwillig durch August und seine Schwester befördert. Der glühende Haß der Octavia gegen Livia macht es sehr wahrscheinlich, daß die Schwester selbst dem Bruder mit dem neuen Heirathsplan entgegenkam [2]), damit nur nicht das ihrem Sohne Marcellus verheißene Glück auf den Sohn der Livia überginge [3]). Der erkorene Schwiegersohn geht von Sicilien nach Rom, vollzieht die Scheidung von der Marcella und seine neue Heirath mit der Julia [4]). So war also dem Agrippa die nächste Stelle nach dem Princeps angewiesen [5]), und zum zweiten Male sah Livia ihre Berechnungen gestört.

---

[1]) Dio 54, 6.

[2]) Nach Plutarch (Ant. 88) ging der Antrag zur Scheidung Agrippa's und der Marcella von der Octavia aus. Nach Sueton (Aug. 63) jedoch bittet der Bruder die Schwester, ihm den Eidam abzutreten.

[3]) Senec. cons. ad Marc. 2.

[4]) Dio l. c.

[5]) Tac. Hist. I, 15.

Fünftes Kapitel.

Die äußern Provincialverhältnisse bis zum Jahre 735.

Während der neue Schwiegersohn Augusts die Ruhe der Hauptstadt zu verbürgen schien, widmete der Oberherr selbst seine Thätigkeit einige Jahre hindurch lediglich den Verhältnissen der Provinzen [1]). Schon früher war freilich die neue Anordnung derselben getroffen: ihre Trennung in Senats- und kaiserliche Provinzen hatte bereits stattgehabt, die Legionen waren in ihnen vertheilt, und die neue Art der Verwaltung war größten Theils schon ins Leben getreten. Aber in manchen dieser Länder zeigten sich doch noch von Zeit zu Zeit Störungen der Ordnung; für ihre völlige Beruhigung und die festere Gestaltung ihrer Einrichtungen ist die Periode von 732 bis 735 von größter Wichtigkeit. August bereiste in diesen Jahren, nach einem längeren Aufenthalte auf Sicilien, die östlichen Provinzen [2]). Seine Gegenwart rief eine Menge neuer Bestimmungen hier hervor und ward entscheidend für das Verhältniß Roms mit seinen Nachbarn jenseits des Euphrat. In denselben Jahren wurde aber auch in andern Provinzen, die August nicht bereiste, eine festere Ordnung begründet; so daß erst jetzt die Ruhe in den Provinzen gesichert und die Provincialordnung nach dem neuen System völlig befestigt erscheint. Indem wir die frühere Thätigkeit des Augustus zur Erreichung dieses Ziels mit seinen jetzigen Bemühungen verbinden, geben wir eine gedrängte Uebersicht von

---

[1]) Dio 54, 6.

[2]) Dio l. c. Iustin. 42, 5.

den äußern Verhältnissen des römischen Herrschaftsgebietes, wie sie im Jahre 735 bestanden.

Spanien, die erste Provinz, welche Rom auf dem Continente erwarb, beschäftigte am längsten und hartnäckigsten durch ihren Widerstand in manchen Theilen der Halbinsel die römischen Waffen [1]). Als Augustus 727 die Provinzen mit dem Senate theilte, nahm er unter seine eigene Aufsicht Hispania Tarraconensis und Lusitania; Senatsprovinz ward Bätica [2]). Nur dieser kleinste südliche Theil des Landes konnte als beruhigt gelten, während in dem übrigen Spanien noch manches Volk in ursprünglicher Freiheit lebte, oder das römische Joch wieder abgeworfen hatte. Um die römische Herrschaft im Norden des Landes zu erweitern und zu sichern, erschien Augustus selbst; er verweilte zwei Jahre in Spanien (728 und 729) [3]). Aber die gefahrvollen und beschwerlichen Gebirgskriege gegen die Asturier und Cantabrer bewirkten so wenig eine völlige Unterjochung dieser Völker, daß beide im Jahre 730 schon wieder im Aufstande waren. Mehr als alle Verwüstungskriege und Grausamkeiten der römischen Legaten führte endlich die Maßregel des Agrippa (734) zum Ziele, der die Gebirgsvölker in die Ebenen verpflanzte [4]). Seit dieser Zeit schwindet der Widerstand; spätere Aufstände sind gegen frühere nur unbedeutend, und die Anordnung der Provincialverhältnisse gewinnt dauernde Festigkeit. Drei Legionen, im Norden Spaniens vertheilt, sorgen für die Unterthänigkeit und Ruhe der Bewohner [5]).

---

[1]) Liv. 28, 12.

[2]) Dio 53, 12.

[3]) Dio 53, 22. Suet. Aug. 26.

[4]) Dio 54, 11. Florus, epit. IV, 12.

[5]) Tac. Ann. IV, 5. Suet. Aug. 21.

Sicilien war das erste Land, wo Augustus bei der 732 unternommenen Reise längere Zeit verweilte. Syracus bekam jetzt nebst mehrern andern Städten das Recht römischer Colonien [1]). Sicilien war übrigens, wie Sardinien mit Corsica, Senatsprovinz [2]).

Der ganze nördliche Küstensaum von Africa, bis dahin, wo südlich Gebirge oder Sandwüsten die natürlichen Grenzen bilden, war in Abhängigkeit von den Römern, aber unter verschiedenen Verhältnissen. Vom westlichen Ocean noch weit über die Säulen des Hercules hinaus bis an den Hafenort Salda in der Nähe des Ampsagastromes erstreckte sich Bocchus' mauritanisches Königreich [3]). Als dieser im Jahre 721 starb, blieb der Thron unbesetzt, aber das Land wurde auch nicht als Provinz eingezogen [4]). Die Gunst des Augustus verlieh es endlich im Jahre 729 dem zu Rom erzogenen Juba, der sich bei ihm durch treue Anhänglichkeit beliebt gemacht hatte. Dieser eifrige Vasall Roms beherrschte von da an Bocchus' Reich mit seinem väterlichen Erbe [5]).

Oestlich vom Hafen Salda bis an die große Syrte reichte die Provinz Africa [6]). Die beiden frühern Besitzungen der Römer, Altafrica oder das unmittelbare Gebiet von Karthago, und die später eroberten Theile von Numidien, bildeten nach August's Einrichtung nur Eine Provinz, welche jetzt als beruhigt galt, und deshalb dem Senat überlassen wurde. Au-

---

[1]) Dio 54, 7.

[2]) Strab. XVII, p. 840. Dio 53, 12.

[3]) Strab. XVII, p. 831.

[4]) Dio 49, 43.

[5]) Dio 51, 15. 53, 26. Strab. VI, p. 288, XVII, 828.

[6]) Sall. Iug. 82. App. Pun. 106.

gust hat diesen Theil Africa's nie besucht [1]), unstreitig weil seine Anwesenheit hier nie erforderlich war, um alles im gewohnten Geleise zu erhalten.

Oestlich von der großen Syrte folgte das alte Gebiet von Cyrene, welches, sammt der weitern Uferstrecke bis zum Catabathmus, mit der Insel Creta zu einer Senatsprovinz vereinigt wurde [2]).

Mit dem Catabathmus hub die westliche Grenze Aegyptens an, welches als Provinz im Osten fast bis zum arabischen Meerbusen ausgedehnt war, westlich noch die Oasen der Wüste begriff und südlich bis Syene reichte [3]). Die Gestaltung dieses wichtigen Landes zur Provinz ist ein Werk des Augustus. Die außerordentliche Fruchtbarkeit des Nilthals und die hohe mercantilische Bedeutsamkeit Alexandriens erhoben Aegypten zu dem wichtigsten Besitzthum Roms. Aegypten mochte sich mit Recht rühmen, ihre Herrin zu ernähren [4]); und wer über Alexandrien gebot, der hatte die nächste Anwartschaft auf die Herrschaft über das Mittelmeer [5]). Der hohen Wichtigkeit des Landes ist die kluge Vorsicht gleich, mit der es von August behandelt wurde, und die eifrige Sorge, welche er dem Wiederaufblühen desselben widmete. Aegypten nahm der Herrscher unter seine eigene Aufsicht, damit es in den Händen eines angesehenen Consularen nicht zu einem Bollwerk gegen ihn erhoben würde. Mit möglichster Schonung alter Verhältnisse ordnete er die Verwaltung, an deren Spitze er einen seiner Ver-

---

[1]) Suet. Aug. 47.

[2]) Strab. XVII, p. 837. 840.

[3]) Strab. XVII, p. 791.

[4]) Plin. Paneg. 30, 31.

[5]) Tac. Ann. I, 11.

trauten aus dem Ritterstande stellte [1]). Den römischen Senatoren ward die Reise in dies Land untersagt [2]), denn unter der verschiedenartigen, leichtbeweglichen Bevölkerung Alexandriens konnte jeder unzufriedene Große auf bereite Förderung seiner ehrgeizigen Plane rechnen. Für die Ruhe im Innern sorgten drei römische Legionen und neun Cohorten Fußvolk nebst drei Reiterturmen [3]), — eine ansehnliche militärische Besatzung, für ein Land, welches so wenig von außen gefährdet war; nur drei Cohorten standen in Syene, um Aegyptens Südgrenze gegen Aethiopien zu decken [4]). Keine Provinz gewährte den Römern, nach Verhältniß ihrer Größe, so viel wie Aegypten, für keine geschah aber auch, nach den ersten unausweichlichen Folgen der Eroberung so viel, wie für dies Land [5]). Der Ackerbau wurde durch August's Aufmerksamkeit auf die Anstalten der Bewässerung neu belebt [6]); den Handel hob er zu einer hier noch nie gesehenen Höhe [7]). So erklären sich die außerordentlichen Leistungen dieses Landes. Aegypten behandelte Augustus als seine große Privatdomäne [8]). Indem er ihr die Quellen des Wohlstandes mehrte, hob er auch den Ertrag derselben, womit er großmüthig Rom nährte. — Die Entdeckungsreise des Aelius Gallus nach dem südlichen Arabien [9]), auf Befehl August's (730) unternommen, und ein vorgeschobener

---

[1]) Tac. Ann. II, 59. Dio 51, 17.

[2]) Dio l. c. Arrian. exp. Alex. III, p. 165.

[3]) Strab. XVII, p. 797.

[4]) Strab. XVII, p. 817.

[5]) Strab. XVII, p. 798.

[6]) Suet. Aug. 18.

[7]) Strab. XVII, p. 798.

[8]) Tac. Ann. II, 59. Hist. I, 11.

[9]) Strab. XVI, p. 780. Dio 53, 28.

militärischer Posten im Lande der Aethiopen [1]) erscheinen als Abweichungen von seinem Grundsatz: »die Grenzen des Reichs nicht zu erweitern« [2]). Das mißlungene Unternehmen des Gallus brachte ihn vielleicht von dem Vorhaben zurück, oberhalb Aegyptens Eroberungen zu machen; und eine äthiopische Gesandtschaft bewirkte bei August die Räumung ihres Landes von römischer Besatzung. Syene bildete nun wieder die Grenze zwischen Aethiopien und Aegypten [3]).

Ganz Vorderasien gehörte seit Pompejus zum römischen Herrschaftsgebiet, jedoch sehr verschieden war hier das Verhältniß der Abhängigkeit. Nur der geringere Theil der Länder bis zum Euphrat und an den Phasisstrom war beim Beginn der Herrschaft August's römischer Provincialboden im strengen Sinn; denn neben und zwischen den Provinzen befanden sich noch ausgedehnte Strecken in den Händen von Königen, kleinere Gebiete, von Stammfürsten und Priestern regiert, außerdem viele freie Städte und selbst noch ein Freistaat [4]); aber jene besaßen eine Macht und diese eine Freiheit, wie sie der Gnade oder Politik Roms genehm war. Für Vorderasien waren Pompejus' Siege und Verfügungen von der größten Wichtigkeit. Mit Ausnahme der Provinz Asia empfingen fast alle übrigen Länder von ihm ihre Grundgesetze, welche zum Theil noch tief in die Kaiserzeit hinein Rechtsgültigkeit hatten. Die römischen Parteikämpfe, die Einfälle der Parther und Antonius' willkürliche Herrschaft ruhten mit ihren Folgen noch schwer auf allen Ländern bis zum Euphrat, als Augustus nach dem Treffen bei Actium hier erschien. Vieles

[1]) Strab. XVII, p. 820. Dio 54, 5.

[2]) Tac. Ann. I, 11. Dio 54, 9 u. d. Erklärer.

[3]) Dio 54. 7.

[4]) Strab. XVII, p. 839.

wurde von ihm bereits 724 und 725 vorläufig geordnet[1]; aber die Vasallenstaaten hatten großentheils ihre Beherrscher gewechselt, durch die Theilung der Provinzen wurden manche neue Verhältnisse geboten und die Stellung Roms zu den Parthern war noch schwankend. August's Reise in den Orient (734) scheint eben so nothwendig gewesen zu sein, wie sie für die feste Gestaltung und Ordnung der orientalischen Länder entscheidend ward[2].

Von den Provinzen hatte Augustus der Verwaltung des Senats überlassen: das eigentlich sogenannte[3] römische Asien und Bithynien. Jene Provinz, der älteste Erwerb des Freistaats auf Vorderasiens Boden, umfaßte die Länder Mysien, Lydien, Carien und den größten Theil von Phrygien[4]. Mit Bithynien waren von Pompejus die Küstenstriche des aufgelösten mithridatischen Reichs, von Heraclea bis an und über den Halys, vereinigt[5], so daß die bithynisch-pontische Provinz vom Fluß Rhyndacus am südlichen Ufer der Propontis bis an den amisenischen Meerbusen reichte[6]. Die proconsularische Gewalt befähigte Augustus, auch in den Senatsprovinzen Verfügungen zu treffen, und er zögerte nie, hier einzugreifen, wenn es die Umstände erheischten[7]. Aber aus begreiflichen Gründen war seine Thätigkeit in Asien und Bi-

[1] Dio 51, 4. 5. 18. Suet. Aug. 17. Oros. VI. 19.

[2] Dio 54, 6. 9. Iust. 42, 5.

[3] Strab. II, p. 188.

[4] Cic. pr. Flacco, 27.

[5] Strab. XII, p. 541. 544.

[6] Bei Ptolemäus sind die Grenzen der vereinigten Provinz nicht so weit noch Osten ausgedehnt. Aber noch unter Hadrian war die Stadt Amisus der Aufsicht des bithynischen Statthalters unterworfen, wie wir aus Plinius' Briefen sehen.

[7] Dio 54, 7.

thynien nicht so hervorragend, wie in den übrigen Ländern Vorderasiens. Die erste Provinz hatte durch Manius Aquillius [1]), die zweite durch Pompejus ihr Grundgesetz erhalten, und hieran änderte im Großen und Ganzen Augustus nichts [2]). Als der Sieger bei Actium hier das Vergeltungsrecht übte, büßte manche Stadt für ihre Gesinnung mit dem Verlust der Freiheit oder mit Gelde, während andere Belohnung und Auszeichnung erfuhren [3]). Auch jetzt, zehn Jahre später, fand August Veranlassung, hie und da — wie an den Bewohnern von Cyzicus — Unbilden zu rächen, oder auch Verdienste zu belohnen und erlittenes Ungemach zu lindern [4]). Mehrere Städte mögen jetzt das Vorrecht der Civität oder Latinität erhalten haben [5]). Auch andere Verfügungen sind bekannt geworden. August beschränkte das Asyl der ephesischen Artemis, das, früher über einen großen Theil der Stadt ausgedehnt, Ephesus zu einer Herberge für Verbrecher gemacht hatte [6]). Jedoch bei weitem der größte Theil der hiesigen Unterthanen bewegte sich in längst gewohnten Verhältnissen, und so war also hier vorzüglich nur Bestehendes zu sichern.

Anders verhielt es sich mit den Vasallenstaaten. Die Anordnungen des Pompejus in Bezug auf sie bestanden im Allgemeinen, bis der Osten des römischen Reiches der Willkür des Antonius anheimfiel. Aber seit dieser Zeit waren ihre Verhältnisse vielem Wechsel unterworfen. Als Wohlthäter bewies

---

[1]) Strab. XIV, p. 646.

[2]) Im einzelnen allerdings; aber die lex Pompeji galt noch unter Hadrian, der den Plinius darauf hinweist.

[3]) Dio 51, 2.

[4]) Dio 54, 7.

[5]) Suet. Aug. 47.

[6]) Strab. XIV, p. 641.

sich Antonius gegen die Staaten und Städte, welche am meisten durch Brutus und Cassius gelitten hatten [1]). Aber außerdem seufzten alle Provinzen und Königreiche unter seinen Steuern und Brandschatzungen. Nur wer Antonius' Geldgier oder Sinnlichkeit befriedigte, hatte die Hoffnung, einen Thron zu behalten oder zu erlangen [2]). Für eine runde Summe und unter der Bedingung eines bestimmten Tributs verkauft er Herrschaftsgebiete und Königreiche [3]). Alle jene Vasallen waren von dem König der Könige Antonius zu seiner Unterstützung gegen Octavian aufgeboten [4]). Weniger ihre erzwungene und schwankende Hülfleistung, als vielmehr die unwürdige Art, wie die meisten durch Antonius ihre Herrschaft erlangt hatten, bewog Augustus zu großen Veränderungen in den Vasallenländern [5]); viele dieser Herrscher mußten andern weichen. Indeß manche verstanden es, aus Antonius' Gunst in Octavian's Gnade hinüber zu gleiten.

Zu diesen schlauen Glücksmännern gehörte vor allen Amyntas, der Geheimschreiber und Heerführer des Königs Dejotarus [6]). Amyntas war von seinem Herrn dem Brutus und Cassius zu Hülfe gesandt; da indeß deren Sache ihrer unglücklichen Entscheidung sich näherte, so ging er 712 mit seinem Heere zu Antonius über [7]). Dafür ertheilt ihm dieser

[1]) Wie vorzüglich Lycien, Rhodus, Antiochien, Laodicea und Tarsus, App. B. C. V, 7.

[2]) App. B. C. V, 5. 7.

[3]) Dio 48, 24. App. B. C. V, 75.

[4]) Plut. Ant. 61.

[5]) Dio 51, 2. Indeß ist Dio's Angabe irrig, daß Augustus, mit Ausnahme des Amyntas und Archelaus, allen Herrschern die Geschenke des Antonius genommen.

[6]) Dio 49, 32. 47, 48.

[7]) Dio 47, 48.

den Königstitel und die Herrschaft über die meisten Länder seines Herrn, der gerade jetzt gestorben war. Amyntas beherrschte ganz Galatia, die nordöstliche Landschaft zwischen dem Halys und Phasis mit Ausnahme des amisenischen Gebiets, und außerdem Theile von Lycaonien und Pamphylien [1]). Als die Entscheidung der Dinge bei Actium nahte, erkannte Amyntas, was ihm jetzt fromme, und ging zu Octavian über [2]). Auch dieser bestätigte ihn in dem Besitz seiner Länder und des Königstitels [3]). Jedoch dies bedeutende Vasallenreich bestand nur bis zum Tode des Amyntas im Jahre 729. Jetzt schuf Augustus aus dem größten Theile dieser Besitzungen die römische Provinz Galatia, welche Lycaonien mit umfaßte [4]).

Paphlagonien, Galatiens nördliches Grenzland, wurde noch nicht zu der neugeschaffenen Provinz gezogen: denn dessen Küstenstriche waren Bestandtheile der vereinigten pontisch-bithynischen Provinz, und das Mittelland stand noch unter eigenen Herrschern, deren Stamm erst später, jedoch noch unter Augustus, mit Dejotarus Philadelphus, Castor's Sohn, ausstarb [5]). Seit jener Zeit wurde das mittelländische Paphlagonien mit der Provinz Galatien vereinigt.

Ueber den mittlern Theil des Pontus zwischen dem Irisstrom und Ischiopolis, aber weit in das Binnenland hinein, herrschte, durch die Gnade des Antonius, seit 715 Darius,

---

[1]) Strab. XII, p. 547. Dio 49, 32.

[2]) Vell. Pat. II, 84. Plut. Ant. 63.

[3]) Dio 51, 2.

[4]) Dio 53, 26.

[5]) Strab. XII, p. 562. V, 288. Dejotarus Philadelphus ging mit Amyntas zu Octavian über und wurde unstreitig deshalb in seinem Besitzthum bestätigt.

ein Enkel Mithridates des Großen [1]). Jedoch bald darauf ward dies Reich dem Polemon zu Theil, einem Sohn des Redners Zeno aus Laodicea [2]), den Antonius anfangs mit einem Theile Ciliciens beschenkt hatte [3]). Zu Polemon's Herrschaft fügte Antonius noch die Küstengegenden von Pharnacia und Trapezus, ja Kleinarmenien und Colchis [4]). August bestätigte ihn in seiner Herrschaft, beehrte ihn im Jahre 728 mit dem Titel »Freund und Bundesgenoß des römischen Volks« [5]), und verlieh ihm 740 zu seinen bisherigen Besitzungen noch das bosporanische Königthum [6]), welches bis dahin Asander besessen hatte, dessen Hinterlist sowohl Pharnaces als auch der von Cäsar eingesetzte Mithridates von Pergamus unterlegen war [7]). Nach Polemon's Tode beherrschte dessen Gattin, die staatskluge Pythodoris [8]), die meisten dieser Länder.

Das Königreich Cappadocien, westlich von der Provinz Galatien begrenzt, nördlich durch den Antitaurus von den pontischen Ländern und Kleinarmenien geschieden, besaß Archelaus als Geschenk des Antonius. Er war dem frühern cappadocischen Königsstamm fremd und soll diese Herrschaft der Aufmerksamkeit verdanken, die Antonius seiner schönen Mutter bewies [9]). Augustus bestätigte ihn nicht nur in seinem Königthume, sondern erweiterte es noch durch Theile des rauhen

---

[1]) App. B. C. V, 75.
[2]) Strab. XII, 578. Plut. Ant. 61. Dio 49, 25.
[3]) App. B. C. l. c.
[4]) Strab. XI, p. 499. Dio 49, 33. 44.
[5]) Dio 53, 25.
[6]) Dio 54, 24. Strab. XI, 495.
[7]) Strab. l. c. u. XIII, p. 625. App. Mithr. 120, 121.
[8]) Strab. XII, p. 556.
[9]) Dio 49, 33. Strab. XII, p. 540.

Ciliciens [1]). Zum Besitz von Kleinarmenien [2]) kam er jedoch wohl erst durch die Hand der Pythodoris, welche nach Polemon's Tode Archelaus heirathete [3]). Dieser herrschte nun gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin auch über die früher pontischen Besitzungen Polemon's. Archelaus war ein treuer Vasall der Römer und eine gute Schutzwehr gegen die östlichen Barbaren. Zur Provinz ward Cappadocien erst nach seinem Tode, unter Tiberius, erhoben [4]).

An der Südküste Kleinasiens vom glauciſchen Golf bis Pamphylien bestand noch der freie Staatenbund von Lycien, aber fast nur noch als Ruine der Vorzeit. Die Anhänglichkeit an Cäsar und ihr hartnäckiger Widerstand gegen Brutus ward Lycien's Verderben [5]). Antonius gab den Städten freilich die Abgabenfreiheit zurück [6]); aber die Blüthe des Landes war auf immer dahin, und der lycische Städtebund begann durch Zwietracht sich zu lockern. So war die Freiheit keine Wohlthat, welche Lycien noch bis auf Claudius besaß [7]).

Vom pamphylischen Busen bis zu dem issischen erstreckte sich die Provinz Cilicien. Zu ihr gehörte seit Pompejus nicht nur Pamphylien und Isaurien, sondern selbst Theile von Pisidien und Phrygien wurden wohl dem Statthalter von Cilicien untergeben [8]). Der östliche Theil dieses Landes enthielt

[2]) Strab. XII, p. 535. 537.

[3]) Dio 54, 9.

[3]) Strab. XII, p. 556.

[4]) Tac. Ann. II, 42. Strab. XII, p. 534. — Im Irrthum ist App. Mithr. 105.

[5]) App. B. C. IV, 75.

[6]) App. B. C. V, 7.

[7]) Dio 60, 17. Suet. Claud. 25.

[8]) Sigonius de ant. jure provinc. p. 90.

die Pässe nach Syrien; die Wichtigkeit ihres stets gesicherten Besitzes forderte eine römische Besatzung: Augustus nahm daher Cilicien unter seine eigene Verwaltung [1]), wie gleichfalls, wenigstens anfänglich, auch die gegenüberliegende Insel Cyprus, die er jedoch später dem Senat übergab [2]). Die Gebirge des Amanus und Taurus enthielten auch jetzt noch unbezwungene Stämme, welche ihren Räubereien nachgingen, wie Gelegenheit lockte oder Noth zwang. Um sie zu zügeln, hatte Archelaus von Cappadocien auch die Herrschaft über das rauhe Cilicien erhalten [3]). Aus gleichem Grunde war Tarcondimotus, ein einheimischer Herrscher am Amanus, von den römischen Machthabern begünstigt und mit dem Königstitel beschenkt [4]). Als dieser im actischen Treffen seinen Untergang gefunden [5]), war dessen Sohn Philopator hier zur Herrschaft gelangt [6]); allein Augustus entsetzte ihn und gab dessen Bruder Tarcondimotus die Länder seines gleichnamigen Vaters [7]), nur mit Ausnahme einiger Küstenstriche, die bereits dem Archelaus ertheilt waren. Auf diese Weise sparte man für einige Theile die stete Anwesenheit römischer Truppen [8]).

Durch Pompejus' Siege war alles Land, das der Amanus nördlich, der Euphrat und die Wüsten östlich, Arabien und Aegypten südlich begrenzt, — also Syrien im weitern Umfange —, den Römern unterworfen [9]). Selbst bei den Araber-

[1]) Dio 53, 12.
[2]) Strab. XVII, p. 840.
[3]) Strab. XIV, p. 671.
[4]) Strab. XIV, p. 676.
[5]) Dio 50, 14.
[6]) Dio 51, 2.
[7]) Dio 54, 9.
[8]) Strab. XIV, p. 671.
[9]) App. Syr. 50. Mithr. 106, 114. Strab. XVI, p. 749.

stämmen östlich und südlich von Palästina hatte er ein Verhältniß der Abhängigkeit von Rom begründet, das jedoch, der Natur dieses Volkes gemäß, nur schwankend und unsicher blieb [1]). Die Verhältnisse dieser Länder bestanden der Hauptsache nach unter Augustus noch so, wie sie von Pompejus geordnet waren. Der Einfall der Parther hatte hier freilich viel Verwirrung veranlaßt; die Schenkungen des Antonius an Kleopatra und ihre Bastardkinder betrafen besonders diese Länder [2]): indeß mit der Niederlage und dem Rückzuge der erstern, sowie durch den Untergang des letztern, machten sich viele frühere Zustände von selbst wieder geltend, und anderes führte Augusts Anwesenheit in Syrien, kurz vor und nach der Unterjochung Aegyptens, zur alten Ordnung zurück. Seit dieser Zeit gediehen die Verhältnisse immer mehr zu stetiger Ruhe; Sicherheit gegen außen brachte aber vorzüglich das Jahr 734. Das unmittelbare Eigenthum Roms, der Provincialboden Syriens, erstreckte sich vom Gebirge Amanus bis an Palästina und über die meisten Küstenstädte dieses Landes. Die Stellung der Provinz zu dem unruhigen Judäa und die Nähe der Parther waren die Gründe, daß August Syrien unter seine eigene Aufsicht nahm [3]). Vier römische Legionen [4]) sorgten für die Sicherheit im Innern und für den Schutz gegen die Nachbarvölker. Von den eigentlichen Provincialen war wenig zu fürchten; sie hatten sich längst an ihr Verhältniß gewöhnt. Desto größere Aufmerksamkeit forderten die Nachbaren; von ihnen gingen stets die Unruhen aus, welche Syrien erschütterten.

Im Norden dieser Provinz, durch den Bogen, welchen der

[1]) App. Mithr. 106. Strab. XVI, p. 748.

[2]) Dio 49, 32.

[3]) Dio 53, 12.

[4]) Tac. Ann. IV, 5.

Euphrat bildet, begrenzt, lag das kleine Königthum Commagene, der zusammengeschrumpfte Rest des ehemaligen Seleucidenreiches. Im Jahre 723 beherrschte es ein Mithridates [1]), der jedoch dem Seleucidenstamme nicht mehr angehörte [2]). Zwei Jahre später ward ein Antiochus von Commagene zu Rom hingerichtet [3]). Wer das Reich von jetzt bis 734 besaß, ist ungewiß; in diesem Jahre verlieh es Augustus wieder einem Mithridates, der noch Knabe war [4]).

Judäa, im Süden der Provinz Syrien, blieb lange Zeit hindurch das verzogene Schoßkind Roms. In seinen öffentlichen Verhältnissen war es freilich seit Pompejus factisch an den Willen seiner Herrin gebunden; aber von ihr geehrt und begünstigt, wie kein anderes Land, durfte es ganz nach eigenen Gesetzen leben. Durch Antonius und Octavianus war bereits im Jahre 714 zu Rom dem Herodes der jüdische Thron verliehen [5]), den er jedoch erst drei Jahre später, von den Legaten des erstern unterstützt, wirklich einnehmen konnte [6]). Herodes, ein eifriger Anhänger des Antonius, wußte nach dem Fall dieses Machthabers auch Octavianus zu versöhnen und zu gewinnen. Durch Unterthänigkeitsbeweise und Schmeichelkünste aller Art erhält er aus dessen Händen das abgelegte Diadem zurück [7]). Die Dienste, welche er dem römischen Heere bei den Zügen durch Syrien, sowohl vor als nach dem alexandrinischen Kriege, leistete, erwarben ihm die vollste Anerken-

---

[1]) Plut. Ant. 61.

[2]) App. B. C. V, 10.

[3]) Dio 52, 43.

[4]) Dio 54, 9. Vgl. Clinton F. H. III, p. 344.

[5]) Ioseph. Ant. XIV, 14. App. B. C. V, 75. Strab. XVI, p. 765.

[6]) Ioseph. Ant. XIV, 16. Dio 49, 22. Liv. ep. 128.

[7]) Ioseph. Ant. XV, 6. Bell. Iud. I, 20. 22.

nung des Machthabers [1]), der sich unmittelbar darauf dankbar bewies. Mehrere dem König entrissene Städte und Landtheile wurden jetzt wieder mit seinem Reiche vereinigt [2]). Die Gunst Octavian's gegen Herodes blieb lange Zeit so dauernd, wie der Gehorsam und die Gunstbuhlerei des letztern. Dem Herrscher sich zu empfehlen, sandte der König seine Söhne Alexander und Aristobulus nach Rom, und das kaiserliche Wohlwollen ging nicht bloß vom Vater auf sie über, sondern Herodes selbst erfuhr neue Gunstbeweise. Augustus überließ ihm die Wahl seines Nachfolgers unter beiden Jünglingen, und beschloß eine neue Erweiterung des herodischen Königreiches, die er bei seiner Anwesenheit in Syrien (734) ausführte. Herodes erhielt zu seinen bisherigen Besitzungen die Herrschaft über Trachonitis, Auranitis und Batanäa [3]) Diese Länder befanden sich mit andern bis jetzt in den Händen eines Tetrarchen Zenodorus [4]), dem sie genommen wurden, weil er die dasigen Raubhorden duldete und schützte. Seine Vorstellungen gegen die Verfügungen August's blieben daher ohne Erfolg. Das jüdische Reich erhielt auf diese Weise einen bedeutenden Zuwachs gegen Osten, und wurde gegen Räubereien gesichert. Den Bruder des Herodes, Pheroras, erhob jetzt Augustus zum Tetrarchen eines Theils von Peräa und, was das bedeutendste war, den jüdischen König schützte er durch ausdrückliche Bestimmungen vor Eingriffen des syrischen Statthalters in seine Hoheitsrechte [5]). — Regelmäßige jährliche Abgaben der

[1]) Ioseph. bell. Iud. I, 20.

[2]) Ioseph. Ant. XV, 7. Bell. Iud. I, 20.

[3]) Ioseph. Ant. XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

[4]) Dio 54, 9. Strab. XVI, p. 756. Ioseph. Ant. XV, 13. Bell. Iud. I, 15.

[5]) Ioseph. Ant, XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

Vasallenstaaten an Rom hatte Antonius eingeführt und Augustus beibehalten, also zahlte auch Herodes einen Tribut[1]; indeß kann er nicht drückend gewesen sein, denn trotz der glanzvollen und durch seine Bauluft verschwenderischen Regierung, vermochte der König den Juden ein Drittheil ihrer Abgaben zu erlassen[2].

Das römische Syrien wurde bloß in seinen nördlichen Theilen vom Euphrat östlich begrenzt. Aber südlicher hatten sich zwischen ihm und dem Strome vorzüglich arabische Stämme eingedrängt, deren Hordenfürsten in den östlichen Gegenden Syriens und Palästina's theilweise zu festen Wohnsitzen übergangen waren und eigene Reiche gegründet hatten. Die meisten dieser Dynasten verschwanden nach und nach vor der römischen Obmacht. Einigen verblieb ihre Herrschaft, aber unter der Hauptbedingung, römisches Eigenthum und römische Bundesgenossen gegen Unbilden der arabischen Raubhorden zu schützen. Aus diesem Grunde mochte Augustus im Jahre 734 dem Jamblichus, dessen gleichnamiger Vater von Antonius hingerichtet war[3], die väterliche Herrschaft von Emesa und über einen Theil von Arabien zurückgegeben haben[4]. Er verlieh, was er selbst nicht ohne stetige Besatzung behaupten konnte. Um diese zu ersparen, suchte er auch mit dem König des peträischen Arabiens unter dem Schein der Bundesgenossenschaft in gutem Vernehmen zu bleiben. Die nabatäischen Araber, welche Palästina südlich, zum Theil östlich begrenzten,

---

[1]) App. B. C. V, 75. (im Jahre 715.) In Bezug auf Herodes vgl. Ioseph. Ant. XIV, 14. §. 4. u. XV, 6. §. 6. Vgl. Schweigh. App. T. III, p. 874.

[2]) Ioseph. Ant. XV, 10. §. 3. 4. Bell. Iud. I, 21, §. 4. 24, §. 5.

[3]) Dio 50, 13.

[4]) Dio 54, 9. Strab. XVI, p. 753.

waren den Juden lästige Nachbaren und kämpften mit ihnen um den Besitz mancher Städte [1]). Pompejus hatte sie bekriegt und angeblich unterworfen [2]); aber nichts desto weniger erregten sie fortwährend den syrischen Statthaltern Händel [3]). Nur gezwungen hielten es diese gewöhnlichen Bundesgenossen der Parther mit den Römern. So Malchus, der Nachfolger des Aretas, im nabatäischen Königreiche von Petra [4]). Jedoch für die Dienste, welche seine Araber dem Octavianus erzeigten, indem sie die ägyptische Flotte verbrannten, welche Kleopatra auf dem arabischen Merbusen zu ihrer Flucht rüstete [5]), erhielt er seine Herrschaft bestätigt. Später, zur Zeit als Aelius Gallus seinen Zug unternahm, war ihm Obodas in der Regierung von Petra gefolgt. Der Statthalter dieses Königs und Geleiter der Römer bei jenem mißglückten Unternehmen büßte später zu Rom für seinen muthmaßlichen Verrath, ohne daß dem Obodas die Treulosigkeit des Dieners zur Last gelegt wird [6]).

Mehr als alle übrigen Anordnungen, welche Augustus im Orient traf, hob seinen Ruhm in den Augen der Römer die Gestaltung ihrer Verhältnisse zu den östlichen Nachbaren jenseits des Euphrat. Den schmachvollen Untergang der beiden Crassus und des römischen Heeres an den Parthern zu rächen, war eine Ehrensache der Römer, an deren Erledigung bereits Cäsar gedacht hatte [7]). Jedoch ihn hemmte der Tod; den

---

1) Ioseph. Ant. XIII, 13. XIV, 1.

2) App. Mithr. 106. Dio 37, 15. App. Mithr. 117. Plut. Pomp. 41.

3) App. Syr. 50. Ioseph. Ant. XIV, 11.

4) Hirtius de bello Alexandr. 1. Ioseph. Ant. XIV, 25. Dio 48, 41.

5) Dio 51, 7. Plut. Ant. 70.

6) Strab. XVI, p. 780. 81. 82. Dio 53, 28. Ioseph. Ant. XV, 12. XVI, 7.

7) Dio 44, 45.

Antonius hinderte Kleopatra an der Ausführung eines Racheentwurfs, und die Parther mehrten den Groll der Römer durch ihre wiederholten Verheerungen Vorderasiens. Zum Rückzuge über den Euphrat waren sie freilich gezwungen worden, aber hinter dem Strome trotzten sie den römischen Legionen, und lauerten stets auf günstige Gelegenheit zum Ueberschreiten dieser Grenze [1]). Als Antonius zum entscheidenden Kampfe gegen Octavian zog, fiel Medien und Armenien in die Hände des Partherkönigs Phraates [2]). Jedoch durch Uebermuth und Grausamkeit macht er sich bald so verhaßt, daß die Parther ihn vertreiben und Tiridates auf ihren Thron setzen. Mit Hülfe der Scythen weiß sich freilich Phraates des Throns wieder zu bemächtigen; aber Parteiungen trennen nun das Reich und Tiridates wendet sich an Augustus [3]). Als dieser im Jahre 724 Syrien durchzieht, sendet auch Phraates Gesandte. August entscheidet sich weder für den einen noch für den andern; Parthien soll sich erst selbst durch innern Zwist schwächen. Aber Tiridates erhält doch Schutz und Unterhalt in Syrien, und ein Sohn des Phraates, den Tiridates in August's Hände liefert, wandert als Geißel nach Rom [4]). Mehrere Jahre erfahren wir nichts von den Parthern; der innere Zwist dauert vermuthlich fort. Im Jahre 731 suchen beide, Tiridates persönlich und Phraates durch Gesandte, Schlichtung ihres Zwistes vor August und dem Senate in Rom. Auch jetzt erfolgt keine Entscheidung, aber den alten Ehrenpunkt sucht August bei dieser Gelegenheit zu erledigen. Er entläßt den Sohn des Phraates seiner Haft, unter der

[1]) Dio 49, 24.

[2]) Dio 49, 44.

[3]) Iustin. 42, 5.

[4]) Dio 51, 18. Iustin. l. c.

Bedingung, daß Parthien die noch seit Crassus' Untergange daselbst befindlichen römischen Feldzeichen und Gefangenen zurücksende [1]). Man übereilt sich nicht damit, und erst im Jahre 734, als August's Anwesenheit in Syrien Phraates mit Besorgniß erfüllt, löst dieser das Versprechen. Wie einen Sieg über die Parther betrachtet August die Rückgabe der Adler; Rom muß deshalb ein Opferfest veranstalten und dem rächenden Mars einen Tempel gründen [2]).

Auch Armenien brachte seine Beschwerden und Wünsche vor Augustus. Dies Königthum befand sich in den Händen des vom Partherkönig eingesetzten Artaxias, und war somit eigentlich ein Vasallenreich von Parthien. Die Armenier verklagen Artaxias bei August und erbitten sich von ihm Artaxias' Bruder, Tigranes, der sich in Rom befand, zum König. Beide waren Söhne des armenischen Königs Artavasdes, den Antonius hatte hinrichten lassen. Tigranes, mit mehrern andern Gliedern seiner Familie nach Alexandrien geführt, gelangte von hier vermuthlich durch August nach Rom. Artaxias aber war zu den Parthern entwichen und erlangte von Phraates sein väterliches Reich zurück. Ein von dem Partherkönig den Armeniern gegebener König war diesen eben so zuwider, wie dem Augustus; Tiberius erhält daher von letzterm den Auftrag, Artaxias zu vertreiben und Tigranes auf den armenischen Thron zu setzen. Der Stiefsohn des Herrschers hatte ein leichtes Geschäft: denn noch bevor er mit seinem neuen König (734) Armenien erreichte, war Artaxias hier ermordet,

---

[1]) Dio 53, 33.

[2]) Dio 54, 8. Nicht im Tempel des Mars Ultor auf dem Forum August's, wie Dio meint, sondern in einer Kapelle des Kapitols werden die zurückgesandten Feldzeichen vorläufig aufgestellt. Vgl. Niebuhr in Bunsen's Beschreibung Roms III, 1, S. 281.

und freudig empfing man den neuen Gebieter, welchem Tiberius von seinem Tribunal herab das Diadem ertheilte [1]). Glänzend hatten sich also für Rom die Verhältnisse jenseits des Euphrat gestaltet. Armenien erhielt aus August's Händen einen König, und die verhaßtesten Feinde, die Parther, demüthigten sich vor seiner Allmacht.

Die Provinzen Achaja und Macedonien hatten sich bereits lange eingelebt in das römische Provincialverhältniß. Wenig fand daher Augustus hier zu ändern. Achaja, das ist ganz Hellas sammt den umliegenden Inseln bis an die cerauniſchen und cambuniſchen Gebirge im Norden [2]), hatte vorzüglich dem Ruhme seiner Vorfahren die schonende Milde der römischen Machthaber zu danken [3]). Bei dem großen Parteienspiel ward gewöhnlich in den übrigen Provinzen die Hinneigung zu dem frühern Gewalthaber von dessen siegreichem Nachfolger hart geahndet. Mit Ausnahme Sulla's verfuhren die Sieger nicht auf gleiche Weise mit den Griechen. Cäsar verzieh den hellenischen Pompejanern und ward ihr Wohlthäter [4]). Brutus' und Cassius' That fand in Griechenland lauten Anklang; aber Antonius ist versöhnt, als er sich Hellene und Athenerfreund nennen hört [5]). Octavian erscheint nach dem Siege bei Actium in Athen, und Hellas erfährt sein hülfreiches Wohlwollen [6]). Da die Störung der öffentlichen Verhältnisse in Griechenland und Macedonien immer leicht wieder beseitigt wurde, so konnte

---

[1]) Dio 54, 9. Tac. Ann. II, 3. Suet. Tib. 9. Monum. Ancyr. p. 175.

[2]) Strab. XVII, p. 840.

[3]) Dio 42, 14. App. B. C. II, 88.

[4]) Plut. Caes. 57. Dio 43, 50. Boeckh, inscr. Nr. 477.

[5]) Plut. Ant. 23.

[6]) Dio 51, 4. Plut. Ant. 69.

Augustus beide Provinzen ohne stehende Besatzung lassen und dem Senat überweisen [1]). Bei seiner Anwesenheit im Jahre 733 bewies er sich besonders gegen Sparta wohlwollend [2]); nicht so gegen Athen. Diese Stadt verlor ihren Besitz von Aegina und Eretria; aber wohl nicht zur Strafe, sondern weil dies frühere Geschenk des Antonius als eine zu große, vielleicht gefährliche Begünstigung erschien. — Die Insel Samos, wo Augustus mehrmals überwinterte, erhielt von ihm als Gastgeschenk die Freiheit [3]).

Das große Ländergebiet von Istrien bis Macedonien und vom adriatischen Busen bis an die Save und die Donau, das spätere Illyricum, war den Römern vor Octavian, dem größten Theile nach, unbekannt. Was man Cäsar neben Gallien als Provinz Illyricum übertragen konnte, war nur ein schmaler Küstenstrich am adriatischen Meere, vom Drilon-Strom bis an die Landzunge von Istrien, ein häufig gefährdetes und daher wenig geregeltes Besitzthum. Erst durch die Feldzüge Octavian's (seit 719) wurde hier das römische Herrschaftsgebiet gesichert und erweitert. Der erste Angriff traf die Japoden, welche nach dem Fall ihrer Hauptstadt Metulum der römischen Gewalt sich fügten [4]). Darauf bekriegte man deren östliche Nachbaren, die Pannonier, und eroberte ihre Stadt Siscia, am Zusammenfluß des Colaps und der Save. Dieser Ort war vermöge seiner Lage und Festigkeit von großer Wichtigkeit für die Römer; er wurde von ihnen als Vorrathshaus und wohlgelegene Rüstkammer für weitere Unternehmungen benutzt, und

[1]) Strab. XVII, p. 840. Dio 53, 12.

[2]) Dio 54, 7.

[3]) Dio 54, 9.

[4]) App. Illyr. 18 — 21. Dio 49, 35. Strab. IV, p. 207. VII. p. 314.

erhielt eine Besatzung von fünfundzwanzig Cohorten [1]). Viel fehlte indeß, daß nach Siscia's Fall alle Pannonier sich unterworfen hätten [2]): denn Zweige dieses Stamms reichten bis Mösien [3]); die meisten von ihnen lebten ohne politische Einheit und viele selbst ohne feste Wohnsitze. Daher besaß Rom von diesem ausgedehnten Lande eigentlich nur soviel, wie seine Legionen deckten. Weder der Besitz Pannoniens an sich, noch auch, wie Dio meint [4]), die Beschäftigung und Uebung der römischen Legionen war der Hauptzweck bei August's Kriegen in diesen Gegenden; sondern die Eröffnung einer Verbindung mit den untern Donau-Ländern vermittelst der Save und Donau. Außerdem wollte man das Anschließen der Pannonier, welche vereinigt wenigstens 100,000 Bewaffnete zu stellen vermochten [5]), an die Bewohner jenseits der Donau verhindern. Deshalb zog bereits Augustus eine militärische Linie am südlichen Ufer dieses Stromes. Durch die Besetzung von Siscia war die Linie eröffnet; der Ort bildete den ersten festen Anhaltspunkt, von welchem aus die Militärposten immer weiter nach Osten vorgeschoben wurden, bis nach und nach Mösien erreicht war. Zu diesem Ziele gelangte man weit früher, als die gesammten Donau-Länder die förmliche Provincial-Einrichtung erhielten. Denn letzteres war erst nach Augustus der Fall, aber bereits er vollendete die zusammenhängende Kette der Donaufestungen, deren Schutz sechs Legionen in Anspruch nahm [6]).

---

[1]) App. Illyr. 23. Dio 49, 36.

[2]) Dio 49, 37.

[3]) Dio 49, 36. App. Illyr. 22.

[4]) Dio 49, 36.

[5]) App. Illyr. 22.

[6]) Tac. Ann. IV, 5.

Die Dalmatier hatten ihre Stammvettern, die Pannonier, unterstützt, und außerdem ihre Pflichten als Provincialen vielfach verletzt [1]). In einem mühsamen und gefahrvollen Kriege, den Agrippa und Octavian im Jahre 720 hier führten, wird Dalmatien aufs neue unterworfen, mehr gesichert und die Küstenprovinz des adriatischen Busens östlich erweitert. Die Provinz Illyrien umfaßt jetzt, außer dem frühern römischen Küstenbesitz, Japodien und Dalmatien; dasselbe Ländergebiet heißt aber auch, bis auf die später erfolgte große Veränderung in diesen Gegenden, Provinz Dalmatien. Nach August's Absicht, wie es scheint, sollte Dalmatien Senatsprovinz sein, und als solche wird sie auch bei Dio aufgeführt [2]). Aber neue Erfahrungen zeigten, daß sie weder im Innern gänzlich beruhigt, noch nach außen völlig gesichert war. Man durfte die römische Besatzung nicht zurückziehen. So blieb also factisch Dalmatien in den Händen August's, bis es im Jahre 743 auch durch ausdrückliche Bestimmung kaiserliche Provinz wurde [3]). Für seine Ruhe sorgten zwei Legionen, die jedoch häufig an der Donau, deren Heere sie angehörten, benutzt wurden [4]).

In die untern Donaugegenden, in das innere und nördliche Thracien, waren die Römer schon früher verschiedene Male vorgedrungen; selbst die hellenischen Städte am Westufer des schwarzen Meeres hatte man sich unterworfen [5]). Von den bedeutendsten Folgen für die hiesigen Länderverhältnisse erwiesen sich aber erst die Unternehmungen des Marcus Licinius Cras-

---

[1]) Dio 49, 30.
[2]) Dio 53, 12.
[3]) Dio 54, 34.
[4]) Tac. Ann. IV, 5.
[5]) Eutrop. VI, 27. 10.

sus, des Proconsuls von Macedonien im Jahre 725 [1]). Die Bastarner jenseits der Donau waren über diesen Strom gegangen, hatten das Land der Myser und Triballer erobert, und waren sogar bis über den Hämus vorgedrungen. Crassus schlug die Bastarner und nöthigte sie zum Rückzuge in ihre Heimath. Dadurch fielen ihre diesseitigen Eroberungen, das frühere Eigenthum der Myser und Geten, in Crassus' Hände, und diese Völker selbst kamen in römische Abhängigkeit. Seit jener Zeit entstanden römische Festungen am untern Lauf der Donau, und starke militärische Posten wehrten dem Eindringen nördlicher Barbaren. Obgleich Mösien erst zu Anfange der Regierung Tiber's Provinz ward [2]), so bildete doch das Land schon unter Augustus eine wichtige Station römischer Kriegsmacht. Die Donau oberhalb Thracien wurde in Folge von Crassus' Unternehmungen Grenze des römischen Herrschaftsgebietes; obgleich Thracien südlich dem Hämus noch größtentheils unter eigenen Königen stand, welche den Titel Bundesgenossen und Freunde Roms führten, aber im Grunde dessen Vasallen waren. Ein solcher thracischer König war Cotys — ein häufiger Name dieser Herrscher —, dessen Sohn Sadales dem Pompejus 500 Reiter zuführte [3]). Cäsar verzieh ihm und Sadales, der ohne Kinder starb, bestimmte die Römer zu Erben seines Reiches [4]). Ein anderer thracischer Fürst, Adallas, wird als Bundesgenoß des Antonius erwähnt [5]). Den Rhömetalces lernen wir durch die folgenden Römerkriege in Illyrien kennen [6]).

---

[1]) Dio 51, 23 — 27.

[2]) App. Illyr. 30. Tac. Ann. I, 80.

[3]) Caes. B. C. III, 4. 36. Dio 41, 51.

[4]) Dio 41, 63. 47, 25.

[5]) Plut. Ant. 61.

[6]) Dio 54, 20.

Das transalpinische Gallien erhielt seine Provincialeinrichtung nicht vor Augustus. Durch Cäsar's Feldzüge war freilich hier der Völker Kraft gebrochen, ihr Widerstand hörte auf; ja der Sieger legte ihnen einen Tribut auf, und das Land erhielt eine Besatzung [1]). So war freilich die Provincialform vorbereitet; aber die eigentliche Organisation erfolgte noch nicht [2]). Fortwährend bestand die natürliche Eintheilung des Landes nach den Völkerschaften [3]); sie wich erst unter Augustus einem künstlichen Grenzsystem. Ganz Gallien, selbst die frühere Provincia Romana, nahm Augustus bei der Theilung der Provinzen (727) unter eigene Verwaltung [4]), und noch in demselben Jahre trat die neue Provincialordnung hier ins Leben. Er begab sich deshalb nach Narbo, wo er eine Versammlung der angesehensten Gallier berief [5]). Zunächst beschäftigte ihn wohl die neue Eintheilung des großen gallischen Ländergebietes, welche ausdrücklich dem Augustus beigelegt wird [6]), und wodurch er die vier Theile des Landes in ein gleichmäßigeres Verhältniß ihrer Größe brachte. Aquitanien erstreckte sich von den Pyrenäen und Cevennen bis an die Loire. Das Land zwischen der Loire, Seine und Marne bis Lugdunum östlich — also nur ein Theil der frühern Gallia Celtica — ward zur Provinz Lugdunensis. Jenseits der Seine und Marne hub Gallia Belgica an, jetzt die größte der Provinzen, die vom Ocean und dem Rhein südlich hinauf bis zur Rhone reichte und nach den

---

[1]) Suet. Iul. Caes. 25. Dio 40, 43. Vell. Pat. II, 39.

[2]) Dio 53, 22.

[3]) Caes. B. G. I, 1. Strab. IV, p. 177.

[4]) Dio 53, 12. Erst im Jahre 732 gab er letztere dem Senat zurück, Dio 54, 4.

[5]) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.

[6]) Strab. l. c.

neuen Bestimmungen die Sequaner und Helvetier mit begriff. Den vierten Theil bildete die schon längst eingerichtete Provincia Romana. Ihr Umfang blieb derselbe, nur der Name änderte sich: nach der Stadt Narbo heißt sie fortan Gallia Narbonensis [1]). Diese Eintheilung sollte bei den gallischen Völkerschaften und vorzüglich bei dem celtischen Stamm das Gefühl der Einheit und des Zusammengehörens vernichten; sie war aber zugleich auf die neue Steuereinrichtung berechnet, welche August, wie in den übrigen Provinzen, so auch in Gallien hervorrief. Was man bisher hier den Römern zahlte, mochte mehr den Character einer jährlichen Erpressung, als den einer gleichmäßigen Steuer haben. Dies änderte sich mit Augustus. Denn das zweite wichtige Geschäft bei seiner Anwesenheit in Gallien war die Veranstaltung eines Census oder einer Verzeichnung der Personen und des Grundeigenthums [2]), um so den möglichst sichern Maßstab zur Vertheilung der Staatslasten zu gewinnen.

Mit Galliens Eroberung waren auch die Völker germanischer Nation am linken Rheinufer Roms Unterthanen geworden. Der gallische Boden und das Beispiel der früher Hinübergewanderten lockte fortwährend die Brüder am rechten Ufer; des Ziehens und Drängens der Völker rechts und links am Rhein war kein Ende. Weiterm Eindringen zu wehren, war schon Cäsar zweimal, und einmal auch Agrippa (717) über den Strom gegangen [3]); aber erst Augustus traf wirksamere Maßregeln, um die Verhältnisse hier zur Ruhe und Stetigkeit zu bringen. Starke militärische Posten, die zusammen bis auf

[1]) Strab. IV, p. 177, der aber aus Plinius (N. H. IV, 17) und Ptolemäus zu berichtigen ist.

[2]) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.

[3]) Dio 48, 49.

acht Legionen stiegen, wurden von ihm in Lagern und festen Orten, als Schutzwehr Galliens gegen Germanien, den Rhein entlang vertheilt. Jetzt entstand die Unterscheidung des diesseitigen Germaniens in Germania Superior oder Prima und Germania Inferior oder Secunda [1]); die Mosel bildete die Scheidelinie. Zugleich erfolgten die festern Grenzbestimmungen der diesseitigen Germanen gegen die Gallier. Denn seit Augustus wurde Germania Cisrhenana als abgesondertes Land von Gallien betrachtet, ohne jedoch eine eigene Provinz zu bilden. Zu völliger Ruhe gedieh es indeß hier nicht, denn im Jahre 734 hatte Agrippa in Gallien Händel zu schlichten, welche vermuthlich von den Germanen, wie gewöhnlich, ausgegangen waren [2]). Auch zeigten schon die Römer und merkten die jenseitigen Deutschen, daß die acht Legionen am Rhein noch andere Zwecke hatten, als den Schutz der Stromgrenze. August's Entwürfe auf das eigentliche Germanien waren nicht zu verkennen.

Während in den entferntesten Ländern Roms Wille als Gebot galt, war dies noch keineswegs in den unmittelbaren Grenzgegenden Italiens der Fall. Die Provinz Gallien reichte bis an den nördlichen Fuß der Alpen; der italische Boden berührte nur die südlichen Abhänge dieses Gebirges. In dem ganzen Bogen der Alpenkette, von Savoyen und Piemont bis Istrien, wohnten Völker, welche zum Theil nie Roms Obmacht gefühlt, zum Theil nur momentan und widerstrebend sich dessen Befehlen gefügt hatten. Westlich waren vorzüglich ligurische Stämme seßhaft, denen die Tauriner und Salasser angehörten. Durch das Gebiet der letztern, längs dem grö-

---

[1]) Dio 53, 12. Tac. Ann. IV, 73.

[2]) Dio 54, 11.

ßern Durias oberhalb der grajischen Alpen, führte der Hauptweg in das transalpinische Gallien. Seit längerer Zeit waren die Salasser den Römern unterworfen, aber ihre Abhängigkeit war schwankend, und die Reise durch jenen Alpenpaß fortwährend von ihnen gefährdet. Selbst Cäsar's Casse wurde von den Salassern geplündert, und Heere mußten den Durchzug erkaufen. Erst Augustus schuf hier im Jahre 729 Sicherheit und Ruhe, aber freilich durch Vernichtung der Nation. Zur Schutzwehr dieses Theils des römischen Eigenthums gründete er mit 3000 Prätorianern Augusta Prätoria, die nordwestlichste Stadt Italiens [1]).

Gerade im Norden der Halbinsel wurden die Alpen bewohnt von rhätischen Völkerschaften, den Abkömmlingen der alten Umbrer und Tuscer. Diesen gegen Osten hauste ein Gemisch von illyrischen und celtischen Stämmen. Sie alle lebten noch frei in ihren Gebirgen und waren nur theilweise durch ihre räuberischen Einfälle in die nördlichsten Gegenden Italiens [2]) den Römern bekannt. Das Volk der Istrier ward zur Anerkennung römischer Hoheit gebracht, als Augustus die Japoden unterwarf. Italiens Ostgrenze reichte nun bis Pola. Erst im Jahre 739 brach Rom die Kraft der Alpenvölker, und noch später wurde Pannonien und Illyrien in weiterm Sinne dauernd unterworfen. Nach allen übrigen Weltgegenden hatte das römische Ländergebiet bereits 734 seine festen Grenzen. Es war freilich nicht das Verdienst des Augustus, sie gezogen zu haben, wohl aber gebührt ihm der höhere Ruhm, daß er sie vorläufig sicherte und Ruhe und Ordnung innerhalb derselben begründete.

---

[1]) Strab. IV, p. 205. Dio 53, 25.

[2]) Strab. IV, p. 206.

Im Spätjahre 734 kehrte Augustus aus dem Orient zurück und brachte den folgenden Winter und Sommer wieder auf Samos zu, wo er gleichfalls noch viele Einrichtungen für die Länder seines Reiches traf[1]). Hier war es, wo er wiederholt die schmeichelhaftesten Beweise seines Ansehns und seiner Macht erfuhr. Bereits bei seiner vorjährigen Anwesenheit auf der Insel ließ der Präfect Aegyptens äthiopische Gesandte, die selbst nicht wußten, wer und wo Augustus sei, zu ihm geleiten, und der römische Herrscher ertheilte ihnen den Frieden[2]). Jetzt trafen Indier auf Samos ein, welche schon früher durch Abgeordnete sich um August's Freundschaft beworben hatten. Die neue Gesandtschaft bringt seltsame Erzeugnisse ihres Landes als Geschenke, und schließt im Namen ihres Königs ein Bündniß mit dem römischen Herrscher[3]). Der jetzige rege Handelsverkehr zwischen Alexandrien und dem südlichen Indien verbietet uns, die auffallende Nachricht als unglaublich zu verwerfen[4]).

Im Herbst 735 begab sich Augustus von Samos wieder nach Rom. Vieles hatte man hier zu seinem ehrenvollen Empfange beschlossen und vorbereitet. Doch der Rückkehrende verbat sich das meiste dieser Art. Er gestattete nur, daß der Fortuna Redux ein Altar errichtet wurde, und daß man den Tag, an welchem er Rom wieder betrat, — es war der

---

[1]) Dio 54, 9.

[2]) Strab. XVII, p. 821.

[3]) Suet. Aug. 21. Dio l. c. Strab. XV, p. 686. u. p. 719.

[4]) Von Wichtigkeit ist vorzüglich das Zeugniß des Nicolaus von Damascus, welcher indische Gesandte in Antiochien antraf, Strab. XV, p. 719. Von dem einfachen Ereigniß muß man aber die Dichter-Ausschmückung, die Erweiterung auf die Seren mit ihren Geschenken an Perlen, Edelsteinen und Elephanten, abstreifen.

zwölfte October [1]) —, unter die Kalenderfeste versetzte [2]). Alljährlich wurde an jenem Tage das Fest der Augustalien gefeiert. Um das Gepränge eines feierlichen Empfanges zu vermeiden, zog er, wie öfter [3]), bei Nacht in die Stadt [4]). Unempfindlich gegen den Prunk gehaltloser und schnell vorübergehender Auszeichnungen unterließ er nicht, eigene Macht und Ehre mit dem Glanz des Staates zu verknüpfen. Der Tempel des rächenden Mars, die zurückgebrachten römischen Feldzeichen, Inschriften und Münzen verewigten zugleich die Demüthigung der Parther, August's That und die gerettete Ehre Roms [5]).

In schweigendem Gehorsam gehorchten den Befehlen Roms die Völker vom Euphrat bis zum westlichen Ocean, von den nördlichen Küsten Galliens bis an die Wüsten Africa's und die Nilkatarrhakten. Dies ganze Völkergebiet war von Augustus wenigstens äußerlich zu einer großen Einheit erhoben, die in Rom ihren gemeinsamen Mittelpunkt hatte und jetzt durch ein öffentliches Denkmal hervortrat. Mitten auf dem Forum errichtete der Herr der römischen Welt den goldenen Meilenzeiger [6]), von welchem aus alle Militärstraßen durch das ganze römische Herrschaftsgebiet sich erstreckten, die eine schnelle und sichere Verbindung mit den entferntesten Theilen des Reiches vermittelten. Augustus selbst hielt es nicht unter seiner Würde, das Amt der Aufsicht über den Straßenbau in Roms Umge-

[1]) Verrii Flacci fasti ed. Fogg. p. 114.

[2]) Dio 54, 10.

[3]) Zonar. X, p. 536. Suet. Aug. 53. Unter dem Vorgeben: ne quem officii causa inquietaret.

[4]) Dio l. c.

[5]) Dio 54, 8. Monum. Ancyr. bei Chishull p. 176. Harduin. numi pop. et urb. p. 381 sqq.

[6]) Dio 54, 8.

gend zu übernehmen; gewesenen Prätoren übertrug er dies Geschäft in entferntern Gegenden [1]). Nur durch die Vollkommenheit des römischen Systems der Militärstraßen und des Postenwesens war die Einheit der Regierung bei so ausgedehnten Grenzen des Reiches möglich; die große Wichtigkeit dieser Einrichtung erklärt die Aufmerksamkeit, die ihr der Herrscher zollte.

Sechstes Kapitel.

Die Vollendung der Gewaltfülle August's.

Wie einst Julius Cäsar sich seine Provinz zu einer Burg erhob [2]), und von ihr aus die Angriffe auf Roms Verfassung unternahm, so sicherte sich auch Augustus zuvörderst Roms auswärtiges Herrschaftsgebiet, um darauf in dem Mittelpunkte des Reichs die letzte Hand an die Vollendung seiner Macht zu legen. Die Ueberreste des republicanischen Geistes waren zu Rom während August's dreijähriger Abwesenheit auf eine Weise hervorgetreten, die dem Herrscher höchst bedenklich erscheinen mußte. Glücklich hatte freilich Agrippa die Unruhen, welche die Consulwahlen für das Jahr 733 erregten, gedämpft [3]), und die folgenden Consularcomitien liefen ohne Störung ab. Aber im Jahre 734 war Agrippa abwesend und die Stadt ohne Präfectus. Die Eine Stelle im Consulat für 735 war dem Cajus Sentius ertheilt, die andere hatte man dem Augustus vorbehalten und deshalb vorläufig unbesetzt gelassen.

[1]) Dio 54, 8.

[2]) M. s. oben S. 138.

[3]) Dio 54, 6.

Augustus schlug das angebotene Consulat aus und überließ die Wahl eines Consul Suffectus, die ihm selbst zustand, den Comitien. Der Machthaber hatte sich nicht früh genug entschieden; das neue Jahr begann, Rom hatte nur einen Consul, und bei der Wahl des zweiten kam es zu Aufruhr und Blutvergießen. Jetzt verkannte nun der Senat so sehr seine veränderte Stellung, daß er von seinem alten republicanischen Recht Gebrauch machte, ein Senatusconsultum Ultimum erließ, und dem Cajus Sentius mit der alten Schreckensformel den Schutz der Stadt übertrug. Jedoch der Consul zeigte sich vorsichtiger, als jenes Collegium; er wies den Auftrag einer Machtfülle zurück, die ein Eingriff in den Gewaltkreis des Kaisers war. Vom Senat werden daher Abgeordnete an Augustus gesandt, welche ihm die Vorfälle in Rom melden und um Abhülfe der Uebel bitten. Der Herrscher ernennt nun stracks einen der Gesandten zum Consul Suffectus, und die Ruhe wird hergestellt [1]).

Niemand kann verkennen, daß Augustus selbst die Schuld des vergossenen Blutes trägt. Hätte er frühzeitig die ausgeschlagene Consularstelle durch eigene Wahl besetzt, so wären die Unruhen vermieden worden. Der blutige Wahlunfug lieferte den Beweis, wie unangemessen republicanische Freiheit für die jetzigen Römer sei, und machte die meisten um so willfähriger, sich völlig in die Arme des Herrschers zu werfen. Unmittelbar nach August's Rückkehr erfolgten mehrere Senatsbeschlüsse, welche wesentlich zur Sicherung und Erweiterung seiner Gewalt beitrugen [2]). Um den Uebeln abzuhelfen, welche unter den Unruhen der letztern Jahre hervorgetreten waren,

[1]) Dio 54, 10.

[2]) Dio l. c.

ließ er sich zum Sittenrichter (magister morum) auf fünf Jahre ernennen und zugleich für denselben Zeitraum mit der censorischen Macht bekleiden. Außerdem aber nahm er die bei weitem wichtigere consularische Gewalt für zeitlebens an.

Wenn die erstern Vorrechte den Herrscher mit Vollmachten versahen, die ihm bereits früher für einen bestimmten Zeitraum ertheilt waren, so gewährte ihm die lebenslängliche consularische Gewalt eine ganz neue Machtfülle, welche den Herrscher gesetzlich über die höchste republicanische Magistratur emporhob. Die Römer betrachteten fortwährend das Consulat als das erste aller Staatsämter und als den Gipfel aller Gewalt, welche die Nation über sich selbst gestattete [1]). Alle übrigen Magistrate hatten einen beschränkten Machtkreis; das Consulat aber war die Spitze aller Regierung und Verwaltung, — die Summa Potestas des Freistaats. Die legalen Befugnisse Augusts flossen aus den ihm übertragenen Gewaltkreisen republicanischer Aemter. Indeß weder seine imperatorische, noch seine proconsularische Gewalt unterwarf ihm die römischen Bürger innerhalb Italiens, welche nicht Soldaten waren. Seine censorische Gewalt, wie wichtig auch immer, war auf bestimmte Kreise beschränkt und seine tribunicische Macht konnte sich ihrer Natur nach weniger thätig als hemmend äußern. An der Spitze der Civilgewalt in Rom stand also Augustus nur dann, wenn er mit dem Consulat bekleidet war. Aber selbst in diesem Fall besaß er die höchste Gewalt verfassungsmäßig nur zur Hälfte: denn die Fasces wechselten monatlich unter den beiden Consulatscollegen; wer sie gerade führte, war dem Range nach der erste; und Augustus fügte sich dieser Regel des Frei-

[1]) Selbst Tiberius gab sich noch den Schein, das Consulat so anzusehen.

staats [1]). Ferner blieb gegen ihn als Consul in alter Form, selbst wenn er dies Amt auf Lebenszeit ausgedehnt hätte, das constitutionelle Recht der Einsage des Collegen gültig. Die Summa Potestas im republicanischen Sinn konnte also dem Herrscher für seine Stellung nicht genügen; außerdem hatte er aber einen triftigen Grund, sie nicht für Lebenszeit, oder noch auf eine lange Reihe von Jahren zu übernehmen. Rom sah in dem jährlichen Wechsel des Consulats die Bürgschaft seiner Freiheit, und hatte dem Julius Cäsar die Uebernahme desselben in mehrern auf einander folgenden Jahren zum Vorwurf gemacht [2]). Augustus, der stets den Schein annahm, die republicanische Constitution zu erhalten, verweigerte daher die Erneuerung seines Consulats, nachdem er es neun Jahre hinter einander, von 723 — 731, bekleidet hatte [3]), und ließ sich die lebenslängliche consularische Gewalt übertragen. Auf diese Weise entging er für die Zukunft einem Vorwurfe, den sich sein großer Vorgänger zugezogen hatte, und erhielt eine höhere Gewalt, als das gewöhnliche Consulat gewährte.

Wie die tribunicische Gewalt des Kaisers das republicanische Tribunat überragte, so stand auch die Potestas Consularis desselben über dem gewöhnlichen Consulat. Schon durch äußere Zeichen trat sie als eine höhere Gewalt hervor. Augustus, so beschloß der Senat, soll in der Curie seinen Platz zwischen den beiden Consuln nehmen [4]), und außerdem berechtigt sein, sich stets und überall von zwölf Fasces-tragenden

---

[1]) Dio 53, 1.

[2]) Suet. Iul. 76.

[3]) Vell. Pat. II, 89. Suet. Oct. 26.

[4]) Cajus Caligula erhielt zuerst einen erhabenern Curulsessel als die beiden Consuln; nach Dio (59, 26) freilich, um den Feigen zu sichern.

Lictoren begleiten zu lassen [1]). Wichtiger ist, daß mit der consularischen Gewalt eine erweiterte Vollmacht zum Ediciren auf den Inhaber überging [2]). Das Recht, Edicte zu erlassen, floß für Augustus aus mehrern Magistratur-Befugnissen; indeß was er vermöge seiner tribunicischen, censorischen und proconsularischen Gewalt verordnete, war auf bestimmte Kreise beschränkt: die consularische Macht dagegen berechtigte ihn, in fast alle Verhältnisse der Stadt einzugreifen. Die Summa Potestas über Rom selbst war damit auf constitutionelle Weise in seine Hand gelegt. Das erweiterte Jus Edicendi war es vermuthlich, welches der Senat dem August noch ausdrücklich sicherte, indem er sich zugleich durch einen Eidschwur verpflichten wollte, allen seinen Verfügungen Folge zu leisten. Der Herrscher erließ ihm den Schwur, machte aber seit dieser Zeit den ausgedehntesten Gebrauch von seiner Consulargewalt; vermöge derselben veranstaltete er fortan sogar den Census [3]).

Mit der lebenslänglichen Consulargewalt ging unstreitig auch eine Vollmacht auf Augustus über, ohne welche seine Auctorität in Rom leicht gefährdet werden konnte. Als er im Jahre 731 aufhörte, das wirkliche Consulat zu bekleiden, be-

---

[1]) Dio 54, 10.

[2]) Die sogenannte Lex Regia (Monum. legal. ed. Spangenb. p. 223) belehrt uns, daß schon dem Augustus das Recht zustand, alles zu verfügen, was er dem Wohl des Staats für zuträglich hielt. Diese Befugniß war nicht das Recht der Gesetzgebung, welches der Nation nicht so früh entrissen wurde, sondern das Jus Edicendi; und darauf muß auch die Stelle Dio's (54, 10) bezogen werden, welche es wahrscheinlich macht, daß das höhere und erweiterte Recht, Edicte zu erlassen, durch ein besonderes Senatusconsult dem Augustus gesichert und mit seiner Consulargewalt in Verbindung gebracht wurde.

[3]) Monum. Ancyr. p. 173.

fand sich das römische Reich in einem auffallenden Verhältniß zur Staatsgewalt: das ganze auswärtige Herrschaftsgebiet stand unter Augusts imperatorischer und proconsularischer Gewalt; Rom selbst aber war den Consuln untergeben. Das alte republicanische Verhältniß der Statthalter und Feldherren zum Senat ist damit nicht zu vergleichen. Denn wenn früher das Militärcommando von der höchsten Staatsgewalt in Rom abhängig war; so befand sich Augustus durch ausdrückliche Bestimmungen als lebenslänglicher Imperator und Proconsul in ganz unabhängiger Stellung. Unabhängig von dem Generalissimus wähnten sich aber auch die Consuln. Seine proconsularische und imperatorische Gewalt schien sie in Rom nicht zu berühren, da der Herrscher die Zeichen derselben in der Stadt nicht anlegte. Hierzu kam, daß weder dem Senat die Befugniß genommen war, durch den Erlaß eines Senatusconsultum Ultimum, zu bestimmen, wann die militärische Gewalt in Rom hervortreten sollte, noch den Consuln das Recht, den Senatsschluß zur Ausführung zu bringen; das Verhältniß der Consuln zum Imperator war noch unbestimmt. Wohin dieser schwankende Zustand, namentlich in der Abwesenheit des letztern von Rom, führen konnte, zeigte sich bei den Unruhen des Jahrs 735. Wenig fehlte, daß ein Consul, an der Spitze zu den Waffen gerufener Bürger, mit unbeschränktem Imperium in der Stadt nach Willkür schaltete, ohne von dem Generalissimus der römischen Streitkräfte die Befehle empfangen zu haben. Die Suspension der bürgerlichen Gewalt und die Versetzung der Stadt auf den Kriegsfuß war damals allein durch die Vorsicht und Klugheit des Cajus Sentius hintertrieben, der die Macht factischer Verhältnisse über legale Berechtigung erkannte. Gefahrvoller für Augustus' Auctorität konnte der Freiheitswahn des Senats sich nicht äußern. Um solche

Eingriffe in die oberste Militärgewalt für die Zukunft zu verhüten, diente gleichfalls August's lebenslängliche Consulargewalt, denn dadurch erhielt er unstreitig auch das höchste consularische Recht, mit dem militärischen Imperium in der Stadt aufzutreten, falls es die Umstände erheischten und das Senatusconsultum dazu erfolgte [1]). Vermuthlich machte er anfangs noch das Hervortreten seiner ungemessenen Militärgewalt in der Stadt dem Schein nach von einem Beschluß des Senats abhängig, denn nirgends finden wir dessen Befugniß dazu aufgehoben; indeß im Verlauf der Zeit sank diese beschränkende Auctorität der Curie wenigstens factisch für den Princeps. Als Augustus nach der Varus-Niederlage die Stadt auf den Kriegsfuß stellte [2]), ist von keinem Senatsbeschluß die Rede.

Mit dem Beginn des Jahres 736 ließ sich Augustus die Vorstandschaft des Reiches verlängern, und zwar anfangs nur auf ein Quinquennium, welches jedoch bald verdoppelt wurde. Dann sorgte er dafür, aus dem Senat die feindlichen Elemente zu entfernen, welche aufs neue hervorgetreten waren. Zu diesem Zweck hatte er sich im vorigen Jahre wieder mit der censorischen Gewalt bekleiden lassen, und er benutzte sie nun zu einer neuen Senats-Läuterung. Denn so unterthänig sich auch ganz Rom und vorzüglich der Senat nach der Rückkehr des Princeps bewies, so wenig war zu verkennen, daß jenes ehrgeizige Streben, welches die Consularcomitien gestört hatte, vorzüglich bei Senatoren sich fand. August's dreijährige Abwesenheit von Rom hatte die Zahl der Freiheitsschwindler und seiner persönlichen Gegner so sehr vermehrt, daß er in

---

[1]) M. vgl. De la Bléterie, in den Mémoires de l'académie des inscriptions, T. 24, p. 326.

[2]) Dio 56, 23.

der Curie selbst für sein Leben fürchtete [1]). — Die neue Lectio des Senats war ein bedenklicheres Unternehmen, als die frühere. Niemand trat jetzt freiwillig aus [2]), und gleich anfangs sah Augustus den Plan vereitelt, dies Collegium auf die alte Zahl von dreihundert Mitgliedern zurückzubringen; die allgemeine Unzufriedenheit, welche sein Vorhaben erregte, nöthigte ihn, sechshundert im Senat zu lassen [3]). Zum Gehülfen bei diesem Geschäft wählt er Agrippa, dem seine tribunicische Gewalt, die ihm Augustus auf fünf Jahre verschafft hatte [4]), einen höhern Grad von Ansehn und persönlicher Sicherheit gewährte. An der Seite dieses Mannes, umgeben von zehn der kräftigsten Senatoren, welche ihm befreundet waren, und außerdem durch Panzerhemd und Dolch geschützt, begann August die Reform. Nur einzeln durften die Senatoren vortreten, und nachdem man sich überzeugt hatte, daß sie keine Waffen bei sich führten [5]). Um den Vorwurf eines eigenmächtigen und willkürlichen Verfahrens zu vermeiden, erkor er selbst nur dreißig aus den alten Senatoren für den neuen Senat. Von diesen sollte nun wieder ein jeder fünf Mitglieder wählen; jedoch nur eins derselben sollte durchs Loos zum Senator erhoben werden. Auf diese Weise wollte Augustus das Wählen und Loosen fortsetzen lassen, bis die Zahl sechshundert vollzählig sei. Das Geschäft war umständlich und ging nicht ganz redlich von statten; mancher Erkorene mochte nicht nach August's Sinn sein. Kurz, der Princeps hemmte endlich dies Wahlverfahren, vervollständigte die bestimmte Zahl durch ei-

[1]) Dio 54, 12.
[2]) Dio 54, 13.
[3]) Dio 54, 14.
[4]) Dio 54, 12.
[5]) Suet. Oct. 35.

gene Ernennung und bewirkte vermittelst einer nochmaligen Musterung aller Sechshundert, daß niemand in dem neuen Collegium blieb, der ihm zuwider war [1]). So schien der nächste Zweck Augusts erreicht; der Senat war wieder ein gefügiges Werkzeug seines Willens. Indeß die ziemlich eigenmächtige Reform hatte viele verletzt, die Ausgeschiedenen grollten und die Zahl der heimlichen Gegner des Herrschers war vermehrt. In demselben Grade stieg das Mißtrauen Augusts, und die Majestäts-Anklagen, deren Vorboten freilich schon älter sind, wurden von jetzt an häufiger.

Dem Kreise der constitutionellen Befugnisse Augusts fehlte noch das höchste Priesterthum. Wiederholt war es ihm angetragen [2]), allein er hatte es stets abgelehnt, um nicht auffallend die Einrichtungen des Freistaats zu verletzen: denn das höchste Pontificat ward auf Lebenszeit verliehen und noch lebte der damit bekleidete Lepidus [3]). Erst im Jahre 742, als dieser gestorben, ließ sich Augustus zum Pontifex Maximus vom Volke wählen [4]). Diese höchste priesterliche Würde war zugleich ein bedeutendes Amt, welches wesentlich Augusts Gewalt vermehrte. Er erhielt dadurch nicht bloß die oberste Leitung des gesammten römischen Cultus, sondern auch die höchste Macht in Religionsverhältnissen [5]). Alle Priestercollegien standen unter ihm und waren begreiflicher Weise jetzt weit abhängiger als früher. Die Besetzung der erledigten priesterlichen Aemter

[1]) Dio 54, 13. 14.

[2]) Dio 49, 15. 54, 15.

[3]) App. B. C. V, 131. Dio 54, 15.

[4]) Dio 54, 27. Suet. Oct. 31. Daß Augustus in den Centuriatcomitien gewählt wurde, ist mehr als wahrscheinlich. Vgl. Suet. Iul. 13. App. B. C. l. c. Die Wahl geschah am 6. März, nach Vetus calendar. in: Verrii Flacci fasti, ed. Fogg. p. 107.

[5]) Dio 53, 17.

und selbst die Vermehrung derselben über die gewöhnliche Zahl war dem Augustus schon früher gestattet [1]). Auch die Wahl der Vestalinnen geschah bald nicht mehr nach den frühern Förmlichkeiten, sondern blieb dem Kaiser überlassen [2]). Augustus bestimmte die Gültigkeit und Auctorität der Bücher, in welchen Weissagungen und Deutungen von Wundern und Erscheinungen enthalten waren [3]); er entschied, wann die Sibyllinen zu befragen seien und gab selbst deren authentische Deutung. Das Jus Sacrum begann jetzt ein Privilegium des Kaisers zu werden. Seine Verfügungen hatten nicht bloß die Kraft von Edicten, sondern er erließ, in Bezug auf religiöse Verhältnisse, auch wirkliche Gesetze und entband von Gesetzen [4]). Der Kaiser war als Pontifex Maximus höchster Richter zunächst in Sachen der Priester und Priesterinnen [5]), aber auch in allen Fällen, wo die Religion in Frage kam oder gegen dieselbe gefrevelt war. Häufig zog er freilich das Priester-Collegium zu Rathe, aber keineswegs war er an dessen Ausspruch gebunden; man hatte von ihm die Entscheidung zu erwarten [6]). Der Kaiser befand sich in unumschränkter Stellung zu den Priester-Collegien.

---

[1]) Dio 51, 20.

[2]) Gell. N. A. I, 12.

[3]) Augustus verbrannte, gleich nach Uebernahme des Pontificats, einen großen Wust griechischer und römischer Schriften dieser Art, und veranstaltete die Abschrift ausgewählter sibyllinischer Bücher, welche jetzt im Tempel des palatinischen Apollo aufbewahrt wurden. Suet. Oct. 31. Dio 54, 17.

[4]) Plut. Quaest. Rom. 49.

[5]) Tac. Ann. III, 59. Suet. Domit. 8.

[6]) Plin. epp. IV, 2. Tac. Ann. l. c.

Siebentes Kapitel.

Der Inbegriff der Gewalt August's und ihr Verhältniß zu den republicanischen Verfassungs-Organen.

Das höchste Priesterthum, welches dem Augustus auch die römische Religion zum dienstbaren Werkzeuge seiner Herrschaft machte, ist der Schlußstein an dem nach und nach vollendeten künstlichen Bau dieses Principats. Nicht bloß die Gewaltkreise der Magistraturen des Freistaats waren auf August's Haupt gehäuft, sondern man hatte diese republicanischen Befugnisse eigens für ihn erweitert und zum Theil Vollmachten daran geknüpft, welche die der frühern Magistrate bei weitem überragten. An eine Lex, welche dem Machthaber mit einem Male die höchste Gewalt übertrug, ist bei Augustus nicht zu denken [1]; seine constitutionelle Macht floß aus jenen nach und nach erhaltenen Befugnissen, welche ihm, mit wenigen Ausnahmen, der Senat ertheilte.

Unter den so genannten drei Staatsgewalten ist allein die gesetzgebende Gewalt noch längere Zeit in den Händen des römischen Volkes. Die Versammlungen nach Centurien wie nach Tribus bestanden fort, und ihre Bestätigung war für die Rechtskräftigkeit eigentlicher Gesetzesvorschläge nicht bloß unter Augustus und Tiberius erforderlich, sondern wurde noch viel später gesucht. Keineswegs hat die Nation durch einen Co-

---

[1] Zu Vespasian's Zeit ist von einem populi plebisve jussus die Rede (Lex Regia bei Spangenb. monum. legal. p. 223); selbst noch unter Nerva und Trajan scheinen Gesetze in den Comitien erlassen zu sein. Vgl. die Nachweisungen bei Zimmern, Rechtsgeschichte I, S. 73.

mitialbeschluß ihr Recht der Gesetzgebung dem Augustus übertragen, und der Senat war zur Verleihung desselben nicht befugt [1]). Nur einen bedeutenden Einfluß übte der Kaiser auf die Legislation, welcher auch insofern völlig verfassungsmäßig war, als er mit dessen consularischer und tribunicischer Gewalt zusammenhing, oder aus der ihm besonders verliehenen Vollmacht des Vortrags floß. Indeß kein eigentliches Gesetz konnte der Form nach allein durch den Willen des Kaisers zu Stande kommen, denn unbenommen blieb dem Senat wie den Comitien das Recht, die kaiserlichen Vorschläge zu verwerfen. Um aus eigener Machtfülle seinen Willen als bindend für die Nation hinzustellen, blieb dem Kaiser nur der Weg der Edicte offen. Gleich den republicanischen Magistraten besaß auch er das Recht, in den Kreisen seiner Amtsbefugnisse Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, welche in das Gebiet des Rechts und der Gesetze einschlugen. Die Menge und Dauer der Magistraturgewalten des Kaisers verlieh seinen Edicten eine Natur, welche denen der Beamten fremd war. Wenn diese nur in Einem bestimmten Geschäftskreise ediciren konnten, so erstreckte sich die kaiserliche Vollmacht auf alle Zweige der Verwaltung; wenn die Magistrate dabei auch räumlich beschränkt waren, so galt das kaiserliche Edict durchs ganze Reich [2]); und wenn endlich die Bestimmungen des Prätors oder Pro-

---

[1]) Die Vollmacht, welche ihm der Senat im Jahre 735 ertheilte, bezog sich auf Edicte und war derselben Art, wie man sie schon früher auch andern Machthabern ertheilt hatte. Vgl. oben S. 391.

[2]) Das Edict des Proconsuls oder Proprätors hatte nur für die ihm angewiesene Provinz bindende Kraft; was der Kaiser vermöge seines höchsten Proconsulats anordnete, galt in allen Senats- und kaiserlichen Provinzen, Dio 53, 32. Vgl. Spanheim de usu num. II, 471. Eckh. D. N. VIII, p. 340.

consuls mit ihrem Amtsjahr erloschen, falls sie nicht von dem Nachfolger aufgenommen wurden, so dauerte die bindende Kraft der Edicte des Kaisers wenigstens bis zu seinem Tode, und über diesen hinaus, wenn seine Acta vom Senat bestätigt wurden. So näherte sich allerdings die Rechtskräftigkeit von August's Edicten der Natur eigentlicher Gesetze, und schon er benutzte diesen Weg, um Verordnungen zu erlassen, die den Kreis eigentlicher Gesetze berührten [1]). Aber völlig gleich mit diesen galten sie weder der Nation, noch den ersten Kaisern. Denn immer hing es doch noch vom Senat ab, ob sie eine längere Dauer als ihr Urheber haben sollten, und der Kaiser selbst erwirkte für diejenigen seiner Verfügungen, denen er eine höhere Auctorität sichern wollte, die Bestätigung durch Senatsbeschlüsse [2]). In jenen Edicten, wie in den Decreten und Antwortschreiben der Kaiser, welche bald zu Normen für die Jurisdiction der Beamten wurden, liegt der Ursprung der Constitutionen. Diese hoben bereits mit Augustus an und konnten unter Mitwirkung des Senats auch dauernde Gesetzeskraft gewinnen; indeß als eigentliche Gesetze vom ersten Augenblick ihres Erlasses an galten sie nicht vor der Zeit des völligen Verschwindens der Comitialgesetzgebung. Unter August und seinen nächsten Nachfolgern ist die Nation noch im vollständigsten Recht der Legislation; Gesetze werden weder im Namen der Kaiser erlassen, noch ist ihre Mitwirkung dazu erforderlich.

Eben so wenig, wie Augustus Quelle der Gesetze war, stand er über den Gesetzen. Die Lex Regia befreite den

---

[1]) Plin. epp. X, 74. Fr. 2. pr. D. ad Sct. Vell. (16, 1). Fr. 26. D. de liber. et postum. (28, 2). Vgl. v. Savigny, System des heut. röm. Rechts I, S. 116.

[2]) M. s. Heinecc. hist. edict. Opp. VII, p. 151.

Vespasian nur von denjenigen Gesetzen, von welchen auch Augustus, Tiberius und Claudius entbunden waren, und erster erhielt zu verschiedenen Zeiten Dispensation [1]), welche daher nothwendiger Weise bei ihm und seinen Nachfolgern nur auf einzelne Gesetze ging [2]).

Die vollziehende Gewalt, oder die Befugniß, den Beschlüssen der gesetzgebenden Macht Achtung und Gehorsam zu verschaffen, begreift nach außen das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, nach innen das Richterthum. Zum Generalissimus aller Heere des Reiches war Augustus durch förmlichen Auftrag der Nation erhoben [3]). Von ihm allein waren die Streitkräfte abhängig; die Thaten der Unterfeldherren wurden Augustus zugerechnet, nur er war fortan zu triumphiren berechtigt. Die höchste und unbegrenzte Militärgewalt bildete denjenigen Theil seiner Befugnisse, der am weitesten über den Kreis der Magistraturen hinausreichte.

August's Vorsicht suchte diese militärische Allgewalt für die Römer weniger anstößig zu machen, indem er sie stets nur für einen bestimmten Zeitraum von zehn Jahren übernahm, nach deren Ablauf er sie jedesmal aufs neue aus den Händen der Nation empfing. Die Erneuerung seiner Herrschaft an den Decennalien bezog sich auf dies militärische Imperium: denn die übrigen Befugnisse hatte er für Lebenszeit angenommen. Außerdem bewies er auch bei der Ausübung dieser Vollmacht

[1]) Dio 53, 18. 28. 56, 32.

[2]) Das legibus solvi kam schon zur Zeit des Freistaats vor und bezeichnete die Dispensation von Einem bestimmten Gesetze, vgl. Graevius zu Cic. Phil. II, 13. In demselben Sinn ist das legibus solutus der ersten Kaiser zu fassen. Irrig trägt Dio (53, 18) Verhältnisse seiner eigenen Zeit auf die früheste Kaisergeschichte über.

[3]) M. s. oben S. 318 u. 321.

chlaue Mäßigung. Es verstand sich von selbst, daß der Entschluß zum Kriege, wie auch die Art der Kriegführung, dem Ermessen eines solchen militärischen Oberhauptes anheim gestellt bleiben mußte, und der Senat hatte ihm dies Recht noch besonders zuerkannt [1]). Indeß selbst bei Verhältnissen mit Reichsfeinden und bei Anordnungen, welche Erfolge kriegerischer Berührungen gewesen, werden von August und selbst von spätern Kaisern die alten Rechte des Senats anerkannt. Seines Gegners Phraates Angelegenheit verweist Augustus an den Senat, und dieser überträgt wieder dem Augustus die Sache des offenen Römerfeindes [2]). Noch auffallender ist es, wenn ein Senatusconsultum alle Verträge, welche Kaiser Claudius und dessen Legaten geschlossen haben, für so bündig erklärt, als seien sie vom römischen Senate und Volke geschlossen [3]), und wenn, auch unter Trajan, ein Friede mit den Daciern durch einen Senatsschluß bestätigt wird [4]). Vielfach ist indeß bei solchen Verhältnissen von der Mitwirkung des Senats nicht die Rede, und rechtlich waren die Kaiser auch keineswegs daran gebunden. Ein Caligula, Nero und andere, welche den Senat in kriegerischen Angelegenheiten umgingen, verletzten dadurch das Recht nicht: denn die Schranken, welche sich Augustus mit andern Kaisern setzte, waren durch ihre Klugheit und Mäßigung, nicht durch die Constitution gezogen.

---

[1]) Das Bruchstück der Lex Regia hebt an mit den Worten: foedusve (das Vorhergegangene sprach unstreitig von dem belli pacisque arbitrium) cum quibus volet facere liceat, uti licuit Divo Augusto etc. Also wußte man zu Vespasian's Zeit, daß Augustus dazu die Befugniß hatte.

[2]) Dio 53, 33. Vgl. Dio 52, 43. Tac. Ann. II, 42. 64 sqq.

[3]) Dio 60, 23.

[4]) Dio 68, 9. 10.

Was die richterliche Gewalt anlangt, so gehört die Befugniß, Recht zu sprechen und auf die richterlichen Urtheile entscheidend einzuwirken, gleich beim Beginn der Monarchie, zu den kaiserlichen Vorrechten. August's Richteramt floß zunächst aus seinen verschiedenen Magistraturen, aus der consularischen, der proconsularischen und der tribunicischen Gewalt. Vermöge der erstern war Augustus gleich den Consuln dazu berechtigt [1]; die proconsularische Gewalt stellte die Provinzen unter seine Jurisdiction [2]. Die tribunicische Gewalt befähigte ihn nicht bloß zu jener Einwirkung auf die Rechtspflege, welche die Tribunen des Freistaats äußerten, sondern die Steigerung dieses Machtkreises in den Händen des Kaisers führte zu einem seiner bedeutendsten Vorrechte, dem der Begnadigung [3]. Ja der Senat ertheilte dem Augustus das bis dahin in der Hand eines Einzigen unerhörte Recht, von allen Gerichtshöfen und aus allen Theilen des Reiches Appellation anzunehmen, frühere Entscheidungen aufzuheben und andere an deren Stelle zu setzen [4]. Vermöge dieser Befugnisse finden wir bereits die ersten Kaiser auf verschiedene Weise mit der Rechtspflege beschäftigt. Bald nehmen sie als Beisitzer des Prätors [5], bald als Patrone ihrer Freunde [6], an den gerichtlichen Verhandlungen Theil. Oefter aber bestellt der Kaiser selbst die Rich-

---

[1] Auch die Consuln übten noch nach Entstehung der Prätur fortwährend das Richteramt, und dieser Theil ihrer Thätigkeit erweiterte sich unter den Kaisern, Suet. Claud. 23. Gell. N. A. XII, 13.

[2] Dio 53, 32.

[3] Oben S. 337.

[4] Dio 51, 19. Suet. Oct. 33.

[5] Suet. Tib. 33. Tac. Ann. I, 75,

[6] Suet. Oct. 56. Dio 54, 3. 55, 4.

ter und leitet als Vorstand, von eigenem Tribunal [1]) auf dem Forum, den Proceß. Der Gang der Handlung ist dann ganz so, wie vor dem städtischen Prätor oder dem Präsidenten in den Quästionen; gleich diesem hatte auch Augustus seine Beisitzer [2]). Häufig wählte aber der Kaiser eine andere Form [3]), führte selbst die Untersuchung und fällte das Urtheil. An das Forum war seine richterliche Thätigkeit um so weniger gebunden, da dies nicht einmal bei den Magistraten stets der Fall war; auch an andern Orten [4]) sprach er Recht, namentlich sehr häufig in seinem Palast. Der Kreis der kaiserlichen Jurisdiction umfaßte Civil- wie Criminalfälle, und in beiden entschied er sowohl in erster Instanz, die zugleich die letzte war, als auch auf Appellation.

Der Antheil, welchen das Volk jetzt noch an der richterlichen Gewalt hatte, beschränkte sich, nach dem gänzlichen Verschwinden der Comitialgerichte [5]), nur darauf, daß die Richter vor den Tribunalen der Prätoren fortwährend aus ihm, und zum Theil selbst aus der ärmern Classe genommen wurden [6]). Außerdem sollte die Nation glauben, im Senat vertreten zu sein; der Senat entschied aber jetzt die wichtigsten Criminalfälle, und zwar mit dem Schein einer völligen Selbständigkeit. Aus früherer Zeit war ihm die Befugniß geblieben, über Tu-

---

[1]) Suet. Oct. 33. Dio 57, 7.

[2]) Dio 53, 21.

[3]) »Extra ordinem judicabat«, Suet. Claud. 14. Domit. 9.

[4]) Dio 60, 4.

[5]) Welche schon gegen Ende des Freistaats sehr selten geworden, und beim Beginn der Monarchie ganz aufhörten, indem die Comitien nicht mehr für diesen Zweck versammelt wurden, Dio 56, 40.

[6]) August schuf eine Classe der judices ex inferiore censu, Suet. Oct. 32.

mult und Aufruhr in Italien zu richten [1]), Treubruch der Bundesgenossen zu ahnden und anderes zu bestrafen, was vermöge seines Rechts, die Staatsverwaltung zu beaufsichtigen, vor sein Forum gehörte. Aber nicht bloß in solchen Fällen, sondern über bei weitem die meisten bedeutenden Verbrechen finden wir den Senat unter den ersten Kaisern das Richteramt üben [2]); ja er bildet auch eine Appellations-Instanz [3]). Der Kaiser selbst erscheint dabei als ein stimmberechtigtes Mitglied, dessen Anwesenheit oder Zustimmung nicht einmal erforderlich ist, damit ein Urtheil in gesetzlicher Form erlassen und vollzogen werde. Ohne Wissen Trajan's [4]), und selbst wider Willen Hadrian's [5]) werden Senatoren und Consularen vom Senat gerichtet und mit dem Tode bestraft. Solche Fälle müssen schon früher nicht selten gewesen sein, da Tiberius verordnete: es solle niemand, dem der Senat das Todesurtheil gesprochen, vor Ablauf von zehn Tagen hingerichtet werden, damit dem abwesenden Kaiser noch Zeit für den Act seiner Gnade bleibe [6]). Hierzu kommt endlich, daß dem Senat das Richteramt über Genossen seines eigenen Standes allein vorbehalten war [7]).

Indeß trotz dem ist diese Unabhängigkeit der Curie wenig

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 48. XIV, 17.

[2]) Dio 52, 31. 32. M. s. die bei Curtius de senat. p. 67. gesammelten Fälle, und vgl. vor allen Dirksen über die Criminal-Jurisdiction des röm. Senats, in dessen civilistischen Abhandlungen, Bd. I, S. 283 ff.

[3]) Suet. Nero 17. Tac. Ann. XIV, 28.

[4]) Eutrop. VIII, 2.

[5]) Spartian. Hadrian. 7.

[6]) Dio 57, 20. Tac. Ann. III, 51.

[7]) Mäcen's Rath (Dio 52, 31) giebt die Maxime August's an, welche die folgenden Kaiser, freiwillig oder vom Senat bewogen, als Regel aufstellten.

mehr als bloßer Schein. Allmälig waren die Volksgerichte verschwunden, allmälig hatte der Senat seine Richterbefugniß erweitert; kein Gesetz hatte jene aufgehoben, keins diesem die erweiterte Competenz verliehen oder gesichert. Am wenigsten waren die Kaiser bemüht, eine gesetzliche Grenze zwischen ihrer Jurisdiction und der des Senats zu ziehen. So ruhte hier für diesen alles auf factischem Grunde und nur für den Kaiser waren gesetzliche Befugnisse vorhanden. Vermöge derselben konnte er alle Verbrechen, über welche der Senat richtet, falls sie nur nicht von Senatoren begangen waren, auch vor sein eigenes Forum ziehen und er hatte das Recht, Senatsurtheile zu reformiren [1]). Außerdem fand Appellation an den Kaiser sttat [2]), und er konnte begnadigen. Also, gänzlich abgesehen von seinem factischen Einflusse, beherrschte der Kaiser auf völlig gesetzlichem Wege alle Senatsentscheidungen. Natürlich lag es aber gar nicht im Interesse der Kaiser, mit dieser richterlichen Machtvollkommenheit stets hervorzutreten, denn indem sie dem Senat vielfältig freie Hand gestatteten, entzogen sie sich dem Haß, den so viele Urtheile erregten. Sie waren daher eher geneigt, die factischen Grenzen der Befugnisse des Senats zu erweitern, als zu beschränken [3]), überwiesen ihm auch solche Straffälle, die ganz eigentlich vor das kaiserliche Tribunal gehörten [4]) und ließen eigene Urtheile durch Senatsschlüsse bestätigen [5]). Natürlich war ein solches Verfahren nicht Eingeständ-

[1]) Dio 51, 19. 58, 3.

[2]) Dio 59, 18. Erst Hadrian bestimmte, daß vom Senat nicht appelirt werden sollte. Fr. 1. §. 2. D. a quibus appell. (49, 2).

[3]) M. s. Dirksen a. a. O. S. 182.

[4]) Tiberius läßt einen praefectus alae im Senat verurtheilen, Suet. Tib. 30.

[5]) So Augustus die von ihm verfügte Verbannung des Agrippa Posthumus, Tac. Ann. I, 6.

niß eigener Unbefugtheit, sondern die Klugheit freiwilliger Beschränkung bei einer gehässigen Machtfülle, unter welche sich der Senat in jedem Falle zu beugen hatte, wo sie der Kaiser zu äußern beliebte.

Das kaiserliche Richteramt überragte nicht nur alle Gerichtshöfe, sondern es waren ihm außerdem gewisse Criminalfälle allein vorbehalten. Als Imperator entschied der Kaiser über Leben und Tod seiner Soldaten. Religionsfrevel, vor allen Verbrechen der Priester und Priesterinnen, richtet schon während des Freistaats der Pontifex Maximus, und natürlich konnte auch hier der Kaiser vermöge seines Oberpriesterthums mit dem Tode bestrafen [1]). Als Familienhaupt hatte er das höchste Strafrecht über die nächsten Glieder seiner Verwandtschaft [2]). Wie ferner bereits der Tribun des Freistaats Verletzung seiner Person, ja Widersetzlichkeit gegen seine Maßregeln mit dem Tode bestrafen kann, so steht dasselbe Recht auch dem Kaiser zu. Vor allem aber hatte ihm der Senat die Befugniß ertheilt, mit seiner consularischen und imperatorischen Gewaltfülle selbst in der Stadt hervorzutreten, falls Tumult sich regt, oder überhaupt der Staat in Gefahr ist; blutige Maßregeln gegen das Volk in Masse oder gegen Einzelne sind dabei seinem freien Ermessen anheimgestellt, und jede Proceßform verschwindet [3]).

Unstreitig sind es diese außergewöhnlichen Fälle, an welche Dio [4]) denkt, wenn er bereits dem ersten Kaiser das Recht

---

[1]) Dio 67, 3.

[2]) Von der Verurtheilung seiner Julia machte Augustus dem Senat bloß Anzeige, Suet. Oct. 65. Dio 55, 10,

[3]) M. vgl. Augusti's Maßregeln in Rom, nach der Varus-Niederlage, Dio 56, 23.

[4]) Dio (53, 17) bringt deshalb dies Recht mit der (außerordentlichen) consularischen oder dictatorischen Gewalt in Verbindung.

über Leben und Tod selbst der Ritter und Senatoren in der Stadt beilegt. Denn seiner gewöhnlichen richterlichen Befugniß fehlte gerade diese Gewalt über die Senatoren, und die despotische Willkür der Wütheriche auf dem römischen Throne ist kein Beweis von eigentlichen Rechten. Die Ausübung des höchsten Richteramts war auch für den Kaiser durch Gesetze und Proceß-Formen beschränkt: er hatte sich bei den gerichtlichen Verhandlungen des Raths und Beistandes von funfzehn Senatoren zu bedienen [1]). Form- und schrankenlos konnte er die Gewalt über Leben und Tod der Bürger nur in dem Fall äußern, daß die Stadt auf Kriegsfuß gestellt war. Auch dieser bedenklichste Theil der kaiserlichen Machtfülle ist keine durchaus neue Erscheinung: der erwählte Dictator oder der Consul, welchen der Senat mit dem militärischen Commando in der Stadt bekleidete, hatte dieselbe Vollmacht. Aber allerdings bestand ein großer Unterschied zwischen dieser republicanischen und der kaiserlichen Befugniß. Wenn der Consul für seine Handlungen später verantwortlich war, so konnte der Kaiser, als lebenslänglicher Magistratus, nicht zur Rechenschaft gezogen werden; und wenn jener nur nach erlassenem Senatsschluß mit dieser außerordentlichen Gewalt hervortreten durfte, so hing es bald von dem Kaiser allein ab, zu beurtheilen, wann der Staat in Gefahr sei.

Nur die vollziehende Gewalt mit Einschluß des höchsten Richteramts befindet sich, der Constitution zufolge, in den Händen August's. Die Alleinherrschaft war also schon deshalb unter ihm nichts weniger als vollendet. Betrachtet man aber vollends die Verfassungsorgane, so verschwindet fast die Monarchie vor dem Bilde des Freistaats. Die Comitien sind nach

[1]) Dio 53, 21.

wie vor im Besitz der Gesetzgebung und des Wahlrechts; die Nation als solche übt also fortwährend ihre vorzüglichsten Hoheitsrechte, und ist außerdem scheinbar im Senat vertreten. Die Befugnisse dieses Collegiums sind aber sogar mehrfach erweitert. Seine Mitwirkung bei der Legislation ist hergestellt; es erscheint wieder in seinem alten Recht vor der Lex Hortensia. Vermöge seines erweiterten Richterthums nimmt der Senat eine so hohe Stellung ein, welche er selbst in den besten Zeiten des Freistaats nicht behauptet hatte. Der Kaiser ist erstes Mitglied dieses Collegiums, keineswegs sein Beherrscher. Der Senat hatte dem Augustus die Verwaltung eines Theils der Provinzen übertragen, er hatte gleichfalls die Militärgewalt über alle Streitkräfte des Reichs in seine Hände gelegt; allein der Machthaber nahm beides nur als einen Auftrag für eine bestimmte Zeit, dessen Verlängerung von dem Willen der Curie abzuhängen schien. Ja nicht bloß die erste Verleihung und die Verlängerung seiner Militärgewalt empfing August aus den Händen des Senats, sondern er verdankte auch bei weitem die meisten übrigen Vorrechte diesem Collegium [1]; er hielt die Senatsschlüsse bei allen seinen Befugnissen für nöthig, damit diese als gesetzmäßig erschienen. Sein Beispiel äußerte eine zwingende Gewalt auf die folgenden Kaiser; auch sie glaubten nicht eher rechtmäßig zu herrschen, bis ihre Gewalt, die sie durch Testament des Kaisers oder durch Wahl des Heeres erlangt hatten, vom Senat bestätigt war. Hadrian erkannte das Recht der Curie an, ihm die Herrschaft zu verleihen, und entschuldigte bei ihr mit den Umständen das Unregelmäßige seiner Ernennung [2]. Nicht immer befolgt der

[1] Dio 53, 32. Nur selten werden bei der Verleihung die Comitien als mitwirkend erwähnt, wie z. B. Macrob. saturn. I, 12.

[2] Spartian. Hadrian. 6.

Senat die Bestimmung des Kaisers in Bezug auf den Thronfolger [1]); und selbst die Heere überlassen wohl diesem Collegium die Wahl des Kaisers [2]). Die Erhebung und Auszeichnung der Glieder des kaiserlichen Hauses verfügt das Oberhaupt nicht eigenmächtig: Augustus erbat für Tiberius [3]), und dieser für Drusus [4]) die tribunicische Gewalt vom Senate; dieser ertheilt das proconsularische Imperium dem Germanicus [5]). Privilegienverleihung für Angehörige des Kaisers oder seine Günstlinge, ja Befreiung von einzelnen Gesetzen für diesen selbst, ist ein Vorrecht des Senats [6]). Und was bedeutender ist, der Curie stand das Recht zu, die Verfügungen des Kaisers nach dessen Tode zu bestätigen oder aufzuheben, ihn zu vergöttern oder sein Andenken zu verfluchen [7]); ja unter Umständen entsetzt sie den Kaiser seiner Herrschaft und fällt über ihn das Todesurtheil [8]). Die Aufsicht über mehrere Zweige der Verwaltung ist ferner nach wie vor diesem Collegium überlassen. Ueber die Hälfte des römischen Herrschaftsgebietes übte der Senat noch gewissermaßen Hoheitsrechte, und der eigentliche Staatsschatz ist von ihm abhängig. Nur über den Fiscus und das Aerarium Militare gebietet der Kaiser, und von diesen beiden Cassen war der Staatsschatz noch streng geschieden [9]).

---

[1]) Suet. Calig. 14.

[2]) Tac. Hist. I, 4.

[3]) Tac. Ann. I, 10.

[4]) Tac. Ann. III, 10.

[5]) Tac. Ann. III, 29. Vgl. Curt. de senat. p. 65.

[6]) Dio, 53, 28.

[7]) Dio 47, 18. Tac. Ann. I, 11. Dio 56, 46. 59, 9. 60, 4.

[8]) Nero, vom Heere verlassen, wird vom Senat für einen Feind des Vaterlandes erklärt und verurtheilt, »more majorum« hingerichtet zu werden, Suet. Nero 49.

[9]) Dio 69, 8. Die Grenzen konnte freilich Dio (53, 16. 22) nicht

In ihn flossen die Hauptabgaben der Senats-Provinzen [1]), gewisse Strafgelder und andere Einkünfte [2]). Eigenmächtige Verwilligungen aus diesem Aerarium konnten die Kaiser nicht rechtlich verfügen [3]). — Ohne aus der heuchlerischen Unterthänigkeit Folgerungen zu ziehen, mit der sich ein Tiberius vor der Curie nach Laune und Umständen demüthigt [4]), überragt der Senat mehrfach den Herrscher; er bildet nicht bloß die rechtliche Quelle der kaiserlichen Macht, sondern auch eine Auctorität, von welcher sie in den wichtigsten Verhältnissen fortwährend abhängig bleibt. Nur factische Gewalt und Usurpation durchbrach diese Schranke der Monarchie.

Noch weniger entspricht die Stellung der meisten Magistrate dem Verhältniß einer vollendeten Monarchie. Die Beamten des Freistaats bestehen fort, die Nation wählt sie [5]) und im Namen derselben üben sie ihre Amtsgewalt. Als Tiberius den Comitien das Wahlrecht nahm und auf den Senat übertrug [6]), empfahl der Kaiser auch hier nur zum Theil die Bewerber [7]); die Ernennung der Consuln geschah indeß seit

---

mehr angeben, zu dessen Zeit der Unterschied nur noch ein Schein war, indem die späteren Herrscher über alle Einkünfte geboten.

[1]) Steuererlaß in senatorischen Provinzen bewilligt der Senat, Tac. Ann. XII, 13.

[2]) Tac. Ann. III, 25. Curtius de senat. p. 79.

[3]) M. s. die Stellen bei Curtius p. 75.

[4]) Suet. Tib. 29.

[5]) Das Wahlrecht, welches zur Zeit der Triumvirn dem Volke fast ganz entzogen war, gab Augustus den Centuriat- und Tribut-Comitien in der Art zurück, wie sie es unter Cäsar geübt hatten, Suet. Oct. 40. Caes. 41. Zum Theil wurden die Candidaten von ihm empfohlen, zum Theil wählte die Nation Nichtempfohlene, Dio 53, 21. 56, 40.

[6]) Tac. Ann. I, 15.

[7]) Dio 58, 20.

Tiberius vom Kaiser [1]). Erst im dritten Jahrhundert stand diesem allein die Besetzung aller Aemter zu [2]). Das Consulat war unter diesen noch immer das höchste: der Staat ist ohne Summa Potestas, wenn keine Consuln vorhanden sind [3]). Sie haben regelmäßig den Vorsitz im Senat; alle Verhandlungen mit diesem Collegium werden bei ihnen eingeleitet, und der Kaiser bedient sich ihrer als einer vermittelnden Behörde [4]). Gleichfalls haben die Prätoren ihre früheren Geschäftskreise: sie bilden die regelmäßigen ersten Instanzen für Civil- und Criminal-Jurisdiction. Die frühere Berufung von den Quästionen an die Comitien geht aber jetzt an den Senat oder an den Kaiser. Die Censur war seit 730 in ihrer alten Form erloschen und die Kaiser verrichteten bis auf Claudius ihre wichtigsten Geschäfte [5]). Auch die Quästoren und Aedilen bestanden unter der Monarchie fort; aber das letztere Amt verlor sehr an Bedeutung, weil Augustus den größten Theil seiner Jurisdiction den Prätoren überwies [6]), und an Reiz, da die Aedilität nicht mehr die nothwendige Stufe zu dem Consulat und Proconsulat blieb. Am meisten mußte das Volkstribunat durch das höhere Recht der tribunicischen Gewalt des Kaisers verlieren; indeß erhielten sich die Tribunen bis in die spätesten Zeiten des Kaiserthums und von ihrer Intercession bei Senatsschlüssen, wie von ihrem Schutz gegen Magistratsurtheile ist noch bei dem jüngern Plinius die Rede [7]).

---

[1]) M. s. die Anmerkungen zu Dio 58, 20.

[2]) Fr. l. D. de lege Iul. ambit. (48, 14).

[3]) Suet. Calig. 26.

[4]) Tac. Ann. I, 7.

[5]) Dio 53, 17. 54, 2.

[6]) Dio 53, 2.

[7]) Plin. epp. I, 23. IX, 13. Curt. p. 46.

Der Versuch einzelner Tribunen, ihre Macht gleich den Kaisern außerhalb der Bannmillie der Stadt zu üben, blieb ohne Erfolg [1]).

Neben diesen Magistraturen, welche aus der republicanischen Zeit in die Monarchie übergegangen waren, entstanden indeß schon unter Augustus einige Aemter, welche nicht in den alten Organismus der Verwaltung paßten: die Präfectura Urbis und die Präfectura Prätorii [2]). Der Name der erstern stammt freilich gleichfalls aus den frühesten Zeiten der römischen Geschichte, aber das Wesen jener alten Magistratur war später völlig verändert. Der Präfectus Urbi unter den Kaisern erwuchs aus einem Privatauftrage August's. Die Aufsicht über Italien und Rom hatte der werdende Monarch in die Hände Agrippa's und Mäcen's gelegt; aber selbst dem Auftrage, den erster im Jahre 733 erhielt [3]), bereitete nur das Ansehn des Machthabers ein factisches Gewicht. Agrippa's Stellung war noch ohne gesetzliche Sanction. Die Erfahrungen, welche Augustus während seiner Abwesenheit von Rom in den Jahren 732 — 735 gemacht hatte, waren vermuthlich für ihn der nächste Anlaß zur festern Begründung und bestimmtern Anordnung dieses Amtes und seiner Befugnisse [4]). Wahrscheinlich erhielt zuerst Messala Corvinus im Jahre 737 als Magistratur, was für Mäcen und Agrippa noch Privatcommission gewesen war; und als jener das neue unrepublicanische Amt niederlegte [5]), übertrug Augustus dem Statilius Taurus die Präfectur der Stadt und Italiens [6]). Die Wahl

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 28.

[2]) Suet. Oct. 37. Dio 55, 10. Vol. III, p. 358. ed. Sturz.

[3]) Dio 54, 6.

[4]) Dies läßt Tacitus (Ann. VI, 11) folgern.

[5]) Tac. Ann. l. c. Euseb. chronic. p. 155. ed. Scalig.

[6]) Dio 54, 19.

zu diesem Amte traf Augustus selbst, und maßten sich auch die folgenden Kaiser an; nur ausgezeichnete Senatoren sollten damit bekleidet werden [1]). Der Stadtpräfect hatte vor allem für die Ruhe Roms zu sorgen, Meutereien der Sclaven wie der Bürger zu verhüten oder schleunig zu unterdrücken [2]). Zu diesem Behuf war er sowohl mit Militär- als Civilgewalt versehen [3]). Er handelte im Namen und anstatt des abwesenden Kaisers; war dieser in Rom, so bildete Jurisdiction sein Hauptgeschäft. August übertrug ihm die Entscheidung auf Appellation in städtischen Processen [4]). Die große Macht, welche dieser Magistratur später zustand, lag schon anfangs dem Keime nach in ihr.

Von Augustus wurde im Jahre 752 auch der Grund gelegt zu der später so furchtbaren Präfectura Prätorii [5]). Dies Amt war unter Augustus ein bloß militärisches; es begriff das Commando über die prätorischen Cohorten und die übrigen in Italien stehenden Truppen. August bekleidete mit demselben auf Lebenszeit zwei im Kriegsdienst und bürgerlichen Aemtern ausgezeichnete Ritter [6]). Durch Theilung der Gewalt unter zwei Männer, die sich wechselsweise in Schranken hielten, und durch Trennung der Prätorianer [7]), welche größtentheils in den benachbarten Landstädten ihre Standquartiere hatten, versteckte Augustus die Anfänge eines Militärdespotismus, der bereits mit Tiberius in furchtbarer Gestalt hervortrat. — An-

---

[1]) Dio 52, 21.

[2]) Tac. Ann. VI, 11.

[3]) Dio l. c.

[4]) Suet. Oct. 33.

[5]) Dio Vol. III, p. 358. ed. Sturz.

[6]) Dio 52, 24.

[7]) Suet. Oct. 49.

dere Aemter, welche der erste Princeps schuf, wie die Präfectura Vigilum und die Cura Annonae, gehörten zu den polizeilichen Einrichtungen und galten nicht als eigentliche Magistraturen [1]). Aber jene ersten beiden Aemter — am meisten die Präfectura Urbis — waren die Hauptwidersprüche gegen das übrige Beamtensystem; denn diese neuen Auctoritäten, von Augustus angeordnet und von ihm allein abhängig, verletzten vorzüglich durch die lebenslängliche Dauer ihrer Machtfülle am auffallendsten die Formen des Freistaats. Jedoch daß hier zwei neue Verfassungsorgane auftauchten, berufen die alten Formen zu lähmen und zu überragen, ja daß diese die hauptsächlichen Stützen für den Despotismus werden würden, — das ahnete niemand. Im Gegentheil, ihre Stiftung konnte durch Umstände entschuldigt werden: denn zur Einsetzung eines neuen militärischen Postens — der Präfectura Prätorii — mußte der Generalissimus berechtigt gelten, und zur Errichtung einer Appellations-Instanz konnte der oberste Richter genöthigt erscheinen. Alle übrigen Magistrate, vom Volke berufen und im Namen des Volkes handelnd, gewährten noch das äußere Bild des Freistaats.

So bildete, der Constitution zufolge, die Verfassung des jungen Kaiserreiches eine Monarchie, deren Hoheitsrechte zwischen der Nation und dem Oberhaupte getheilt waren. Gegen den entschiedenen Willen des Kaisers konnte kein Gesetz und keine Wahl zu Stande kommen, da sein tribunicisches Veto jede Aeußerung der Magistrats- und Volksgewalt vereitelte; auf der andern Seite war aber auch, dem Recht nach, sein Wille allein nicht hinreichend, die Annahme eines Candidaten oder eines Gesetzes zu bewirken; denn der Kaiser hatte weder

---

[1]) Fr. 2. §. 33. D. de origine juris (I, 2).

dem Volke noch dem Senate zu gebieten. Indeß diese wechselseitige Beschränkung und Ergänzung der höchsten Staatsgewalt war nur in der Theorie vorhanden, nicht in der Wirklichkeit. Denn wo die gesetzlichen Befugnisse des Kaisers endeten, da wurden sie ersetzt durch eine Macht, von der die Constitution freilich nichts wußte, deren allmächtiger Arm aber jedes Staatsverhältniß umschlungen hielt. Es war die alles überflügelnde und beherrschende factische Gewalt August's, welche die Schutzwehren gegen Unumschränktheit niederriß und dem Despotismus seiner Nachfolger die Bahn eröffnete. Der Senat bestand aus seinen Creaturen, das Volk war durch Brot und Spiele gewonnen, das Heer durch Beute und Geschenke an ihn gefesselt: und so hatte er in der Curie ein gehorsames Werkzeug seiner Pläne, die Comitien waren ein Wiederhall seiner Wünsche, und die Legionen vollstreckten bereitwillig die von ihm erhaltenen Befehle. Daneben mochten nun Senat und Volk sich der alten Formen des Freistaats freuen; sie waren nichtige Schatten, wenn es dem Oberhaupte galt, seinen Willen durchzusetzen.

Es war ein Unglück für die Nation, daß die Monarchie nicht mit Einem Schlage, wie Cäsar beabsichtigte, zum Durchbruch kam, und daß die factische Gewalt fortwährend zur Ergänzung der legalen Macht des Oberhauptes nöthig blieb. Die Uebel des Ursprungs dieser Alleinherrschaft und ihrer ersten Gestaltung setzten sich fort. Das Verhältniß der Kaiser zum Senat blieb schwankend; aber jeder Machthaber war im Stande, es nach seiner Laune zu gestalten. Da der erste Oberherr seine Gewalt nur auf einen bestimmten Zeitraum angenommen hatte, so konnte er natürlich nicht über einen Nachfolger entscheiden, und die erste Handlung der Kaiser war gewöhnlich das Unrecht der Usurpation. Der Mangel eines

Erbfolgegesetzes und das ungeregelte Verhältniß des Oberhauptes zum Senate sind die beiden Hauptgebrechen der Verfassung und die Quellen des meisten Unheils für den römischen Staat. Es war dem Augustus unmöglich, jenen Uebeln abzuhelfen, ohne Alles aufs Spiel zu setzen: der Versuch dazu hätte einen neuen Kampf mit den römischen Großen hervorgerufen, bei denen die alten Erinnerungen keineswegs erloschen waren. Außerdem fand der Herrscher in seiner Natur und in seiner Stellung wenig Aufforderung, jene höchsten Fragen des Staatsrechts zur Entscheidung zu bringen. Seinem Ehrgeiz und seiner Herrschsucht genügte es, allmächtig zu sein; die unumwundene Anerkennung als Autokrator war ihm so gleichgültig, als die Namen und Attribute eines Alleinherrschers. Ja aus schlauer Vorsicht vermeidet er, im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse, das Hervortreten unrepublicanischer Machtfülle: er regiert vermöge der ihm übertragenen Magistraturgewalten, und verstärkt diese, wo es erforderlich ist, durch seinen factischen Einfluß. Die Monarchie bleibt, so viel als möglich, unter dem Schleier der Republik verhüllt.

Achtes Kapitel.

Augusts Maximen, Privatleben und Character.

Den Widerspruch zwischen dem republicanischen Schein und dem Thatbestande der Verfassung auszugleichen, hatte sich Augustus eine consequente Heuchelei zur Regel seines Verhaltens gemacht, welche leider, durch seinen Vorgang der Nation angewöhnt, eine gewisse zwingende Gewalt auf die Nachfolger übte. Während der Machthaber in Wirklichkeit alle Staats-

formen und Einrichtungen beherrschte, heuchelte er ihnen Unterthänigkeit; je höher er über allen Römern stand, desto mehr setzte er sich scheinbar mit ihnen auf den Fuß bürgerlicher Gleichheit. Im Senate verschmähete er jene Auszeichnung, welche man jedem Consul bewies: die Senatoren mußten sitzen bleiben, wenn er dort kam oder wegging [1]). In den Verhandlungen gestattete er vollkommene Freiheit der Debatte. Widerspruch gegen seine Ansichten, ja Hartnäckigkeit und beleidigenden Trotz ertrug er, ohne sich dafür zu rächen [2]). Seine Stimme galt der Form nach nicht mehr, als die eines jeden andern Senators. Dasselbe war der Fall in den Comitien; auch hier stimmte er gleich dem Geringsten seiner Tribulen. Bei Wahlen ging er mit den drei Candidaten, deren Vorschlag und Empfehlung man ihm überlassen hatte, umher und bat für sie, nach üblichem Brauch, um Stimmen [3]). Vor den Gerichtshöfen erschien Augustus als Zeuge und ließ sich, ohne Unwillen zu äußern, verhören und seine Aussage widerlegen. Er trat als Patron seiner Clienten auf und leistete ihnen persönlich alle Dienste, welche das Clientelrecht und die Pietät erheischten. Nie gebrauchte er sein Ansehen, und nur einmal erlaubte er sich Bitten, um einen Kläger zu bewegen, die Klage fallen zu lassen. So sehr trat die Allmacht seines tribunicischen Veto in den Hintergrund! Keiner seiner Freunde sollte irgend ein Vorrecht genießen, sondern jeder gerichtlichen Verhandlung unterworfen sein. Um das Urtheil der Richter nicht zu bestechen, enthielt sich Augustus bei Angeklagten, die ihm befreundet waren, selbst der üblichen Lobrede [4]).

---

[1]) Suet. Oct. 53.

[2]) Suet. Oct. 54. Dio 54, 15.

[3]) Suet. Oct. 56.

[4]) Suet. Oct. l. c. Dio 54, 3. 55, 4.

Sorgsam vermied der Herrscher alle persönlichen Auszeichnungen, deren Glanz seine wirkliche Macht nicht vermehren konnte, aber den angenommenen Schein republicanischer Gleichheit überstrahlte. Nichts erinnerte an den Imperator, wenn er, ohne Begleitung seiner Lictoren, durch die Straßen Roms einherging [1]); nie sah man ihn in der Stadt mit den Zeichen der Feldherrnwürde, dem Schwert und dem Kriegskleide. Sein Gewand war die einfache Toga der Senatoren, mit mäßigerm Purpurschmuck, als ihn viele sich erlaubten [2]). Prunkende Aufzüge zu seinem Empfange, wenn er, nach längerer Abwesenheit von Rom, heimkehrte, vermied er gewöhnlich dadurch, daß er bei Nacht den Einzug hielt. Die Anrede »Herr« wies er als ein Schmähwort mit Unwillen zurück und verbot sie durch ein Edict [3]).

Angemessen dieser Rolle schlichter Bürgerlichkeit war das häusliche Leben August's. Er hatte mehrere Grundstücke auf dem palatinischen Hügel angekauft und wohnte hier in einem Hause, welches sich weder durch Geräumigkeit noch Pracht auszeichnete [4]). Einen Theil desselben erklärte er für ein Staatsgebäude, weil nur in einem solchen der Pontifex Maximus wohnen durfte [5]). Viele Senatoren oder reiche Privatmänner, welche mit weit hergeholtem Marmor und seltenen Kunstwerken ihre Häuser und Villen schmückten, wohnten prachtvoller als der Herr der römischen Welt. Erst später (im Jahre 756), als August's Wohnung ein Raub des Feuers wurde, erstand hier ein ausgedehnter Palast — so genannt

[1]) Suet. Oct. 53.

[2]) Suet. Oct. 73.

[3]) Suet. Oct. 53. Dio 55, 12.

[4]) Dio 49, 15. Vell. Pat II, 81. Suet. Oct. 72.

[5]) Dio 54, 27.

nach dem palatinischen Hügel —, und diesen weihete er ganz zu einem öffentlichen Gebäude [1]). Die Dienste im Innern verrichteten nach wie vor Freigelassene oder Sclaven, und mancher römische Magnat hielt eine größere Anzahl als Augustus. Einige Lorbeerbäume vor seinem Palaste und ein Eichenkranz am Giebel desselben waren freilich symbolische Zeichen hoher Ehre: erstere galten dem glücklichen Sieger über die Feinde, und letzter bezeichnete den großmüthigen Retter der Bürger [2]). Aber nur Eine Erscheinung verrieth den Herrscher. In einem Flügel des Palasts befand sich das Prätorium, die Behausung seiner Leibwächter [3]). Indeß die Anzahl, welche hier abwechselnd den Wachedienst versah, war nicht groß, da Augustus überhaupt nur drei Cohorten Prätorianer in der Stadt duldete, und diese größtentheils zerstreut bei den Bürgern ihre Quartiere hatten [4]). Dieser Beweis einer unrepublicanischen Machtfülle ward also wieder geschwächt durch die geringe Anzahl der Soldaten, welche kaum zum persönlichen Schutz, geschweige denn zum Werkzeuge despotischer Gewalt geeignet schienen. Ueberdies hatten bereits die Zeiten des Pompejus und Cäsar Rom an die prätorische Garde eines Imperators gewöhnt.

Das Innere des Palastes gewährte ein Bild der Einfachheit alter Zeiten in Einrichtung und Sitte. Keine Spur hier

---

[1]) Vermuthlich weil das Volk ihn hatte bauen wollen. Nur zum Schein nahm Augustus von den Geldbeiträgen eine Kleinigkeit, um nicht durch Weigerung zu verletzen. Der Palast wurde von ihm aus eigenen Mitteln errichtet. Dio 55, 12.

[2]) Dio 53, 16. Ovid. Metam. I, 562. Vgl. die Erklärer zu Dio, bei Sturz. VI, p. 71.

[3]) Dio l. c. Perizonius de praet. p. 230.

[4]) Suet. Oct. 49.

jetzt von dem Glanze folgender Zeiten. Der gesammte Hausrath, die Gegenstände des Bedarfs und der Bequemlichkeit verriethen kaum den gewöhnlichen Luxus eines wohlhabenden Privatmanns [1]). Weibliche Arbeiten, welche die Frauen und Töchter der meisten Senatoren tief unter ihrem Stande hielten, beschäftigten die Hände einer Livia und Julia: August trug Hausgewänder, welche von ihnen gefertigt waren [2]). Das gesellige Leben des Herrschers unterschied sich wenig von dem eines gewöhnlichen angesehenen und reichen Römers. Gleich diesem empfing er die üblichen Ehrenbesuche von Senatoren, Rittern und selbst mehrern aus dem Volke [3]). Viele Senatoren luden Augustus zu ihren Familienfesten und Gastgeboten; in ähnlichen Fällen sah er sie wieder bei sich [4]).

Mit Eifer hielt Augustus in seinem Hause auf den Schein einer strengen Wohlanständigkeit: züchtig und ehrbar sollte alles zugehen; von den Familiengliedern forderte er ein berechnetes abgemessenes Betragen [5]). Freilich verstieß der Hausherr selbst gegen seine Hausregel; aber bei allen Ausschweifungen in der Liebe hat er vermuthlich nie die Schranken des äußern Anstandes verletzt [6]). Anders seine Tochter Julia, deren freche Lüsternheit selbst die öffentliche Schande nicht vermied. Ihr

---

[1]) Suet. Oct. 73.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Dio 56, 26.

[4]) Dio l. c. Erst zwei Jahre vor seinem Tode stellte er diese Sitte ein und entschuldigte sich deshalb mit seiner Gesundheit. Einen andern Grund von seiner jetzigen Zurückgezogenheit giebt indeß Sueton (Oct. 53) an.

[5]) Suet. Oct. 64.

[6]) Was Sueton (Oct. 69) erzählt, widerstreitet zu sehr der Achtung, welche Augustus stets dem guten Schein zollte, um Zutrauen zu verdienen. Vgl. Drumann IV, S. 296.

Betragen galt dem Vater als der bedeutendste unter den vielen Unglücksfällen, die er in seiner Familie erfuhr. Das Glück, welches dem August auf seiner öffentlichen Laufbahn fast stets zur Seite stand, begleitete ihn nicht durch sein häusliches Leben [1]). Die Glieder des Hauses, Gattin, Schwester, Tochter, Eidam, Stiefsöhne und Enkel, waren eine unheilschwangere Vereinigung von meistens feindlichen Gegensätzen. Die Bestrebungen der Livia und die Wünsche des Tiberius durchkreuzten die Absichten August's, wie die Ansprüche der Julia und ihrer Kinder. Das Herrscherhaus war in zwei Factionen gespalten, und die Angehörigen schlossen sich theils mit Bewußtsein der einen oder andern Partei an, theils wurden sie das willenlose Werkzeug fremder Intriguen. Liebe, Zutrauen, Offenheit waren aus diesem Kreise verbannt, den Neid und Verstellung in steter gegenseitiger Spannung hielten. Der Herrscher vermochte nur die offenen Ausbrüche feindseliger Gesinnung zu verhüten, und auch dies nur, so lange Mäcen und Agrippa die Stützen seines kräftigen Alters bildeten. Bei der Unmöglichkeit, in seinem Hause, gleichwie im Staate, versöhnend aufzutreten, gelang es ihm doch für längere Zeit, mit dem heuchlerischen Schein der Eintracht das zerrissene Familienleben zu bekleiden.

Ueber den Character August's hat das Alterthum geschwankt [2]), und die neuere Zeit sich nicht verglichen. Die Urtheile sind jedoch, der Mehrzahl nach, verdammend ausgefallen [3]). Ja

---

[1]) Suet. Oct. 65. Plin. N. H. VII, 46.

[2]) Tac. Ann. I, 9. 10.

[3]) In erfreulichem Gegensatz zu den meisten früheren Beurtheilungen August's steht die unparteiische Würdigung desselben von Drumann IV, S. 292, und Loebell in Raumer's historischem Taschenbuche V, S. 211.

man häuft gemeinhin nicht bloß Schmähungen ohne Maß und Ende auf die Eigenschaften seines Herzens, sondern erniedrigt mit auffallender Ungerechtigkeit auch die seines Geistes. Die kriegerische Vorsicht August's wird häufig als Feigheit gedeutet; die Gehülfen bei der Gründung seines Principats, Mäcen und Agrippa, sollen dessen eigentliche Schöpfer sein, und ersterm soll der Herrscher sogar das System der Staatsverwaltung verdanken, dem er seinen Namen lieh. Allerdings war Augustus nicht eben so glücklich bei eigener Ausführung von Schlachten, wie in deren Anordnung und obersten Leitung; indeß gegen den Vorwurf der Feigheit schützten ihn unter anderm die Wunden, welche er bei der Erstürmung von Metulum erhielt [1]), und von außerordentlichem Muth zeugt sein Benehmen gegen meuterische Legionen, wie sein Eindringen in das Lager des Lepidus auf Sicilien [2]). Die Anschuldigung der Unselbstständigkeit [3]) ist aber vollends ungereimt bei einem Mann, der, wie seine ganze Geschichte beweist, alle Verhältnisse und Personen einem Lebensplane dienstbar zu machen wußte, den er von seinem achtzehnten Jahre an mit eiserner Consequenz verfolgte. Wie man dem Augustus außerordentliche geistige Kräfte nicht absprechen kann, so sind auch seinem Character nicht alle Tugenden fremd. Selbst die Tadler mußten einräumen, daß neben der vermeinten Blutgier auch Beweise von Schonung und Weichheit des Gefühls [4]) bei dem Räthselhaften sich zeigen; daß der kalte Egoist auch hülfreiche Freigebigkeit gegen Nothleidende übt und aufmerksame Sorge dem Wohl seiner Beherrschten widmet. Solche Widersprüche zu reimen, nahm

[1]) App. Illyr. 20.

[2]) Vell. Pat. II, 80. Vgl. oben S. 270.

[3]) Aus welcher Quelle sie floß, ist oben S. 327 gezeigt.

[4]) Suet. Oct. 53.

man eine plötzliche Umwandlung Auguſt's an, welche leicht das wunderbarſte von allem ſein möchte. Die Geſchichte bedarf dieſer Hypotheſe nicht, um den Triumvir und den Kaiſer zu verſtehen.

Ein ſcharfer Verſtand, ſchlaue Beſonnenheit und ein brennender Ehrgeiz bildeten die natürliche Ausſtattung Auguſt's; die Schule Cäſar's und der Stolz auf die Erbſchaft dieſes großen Namens ſchufen den Uſurpator. Mit klarer Ueberlegung und feſtem Willen unternahm er es, die Alleinherrſchaf Roms zu erringen und ſich zu ſichern. Dieſes Ziel war die Triebfeder ſeiner Handlungen, deren Werth von dem aufſtrebenden Machthaber lediglich nach ihrer Zweckmäßigkeit gemeſſen wurde. Seine Herrſchſucht bebte vor keiner Maßregel zurück, die ihm Förderung auf der Bahn zum Throne verſprach. Von der Stufe ſeiner früheren Verhältniſſe konnte Octavian nur durch Verſtellung ſich ihm nähern, und er übte ſie im weiteſten Umfange. Täuſchung, Unredlichkeit, Verrath bezeichnen überall ſeine Schritte. Die Liebe zu Cäſar war eine Maske ſeiner ſelbſtſüchtigen Abſichten; die angebliche Rache an deſſen Mördern ſollte das Blutbad von Tauſenden entſchuldigen. Jedoch Rachſucht beherrſchte ihn ſo wenig, wie irgend eine andere Leidenſchaft. Die Politik bildete das Geſetz ſeines Handelns; ſie war der Grund alles Böſen, ja ſelbſt das meiſte Gute bei ihm hatte keine andere Quelle. Zu blutigen Maßregeln griff er nicht aus Luſt am Morden, ſondern weil ſein Zweck ſie gebot oder zu gebieten ſchien [1]). Ohne Proſcription der Reichen hatte er kein Heer, mit dem er die Republik ſtürzen konnte, und ohne den Mord der angeſehenſten Republicaner gab es keine Monarchie für ihn.

[1]) War's auch nur, um, wie durch das Blutbad bei Perufia, ein Schreckbild aufzuſtellen.

Als Rom zu des Siegers Füßen lag, hatten die Blutscenen ein Ende, weil Auguſt ſie jetzt unnöthig fand und andere Maßregeln für nützlicher erkannte. Er giebt nur Beweiſe von Verſöhnlichkeit, Milde, Gerechtigkeit und vielen anderen rühmlichen Eigenſchaften. Der Grund davon liegt nicht etwa in einer unbegreiflichen Umwandlung ſeines Innern, ſondern in ſeiner veränderten Stellung zu den Römern. Das Werk der Eroberung war vollbracht, das der Staatsreform begann: die Gemüther ſollten verſöhnt und gewonnen werden; der neue Herrſcher wollte ſich empfehlen. Von allen gehäſſigen Eigenſchaften, welche an dem Triumvir hervortreten, iſt ihm nur die Verſtellung geblieben, weil er ſie für unentbehrlich hielt, um ſich zu ſichern, was ſie ihm hatte erwerben helfen. Auch der gewordene Herrſcher erkannte wohl, was noch ſpäter Galba ausſprach [1]), daß Rom weder völlige Freiheit, noch gänzliche Knechtſchaft ertragen könne; Heuchelei blieb eine thätige Gehülfin bei ſeiner Regierung und diente ihm, um die Widerſprüche zwiſchen der kaiſerlichen Gewalt und dem Schein der Republik zu heben.

Auguſt's Leben war ſo ganz von der Politik durchſchlungen, daß das Reinmenſchliche zu ſehr zurücktritt, um ein vollgültiges Urtheil darüber zu geſtatten. Selbſt in ſeinem Familienkreiſe hatte er mannichfache Aufforderung zur Vorſicht und Zurückhaltung. Wie mußte ſein Verhältniß zur Livia ſein, wenn der Gemahl ſich veranlaßt ſah, die wichtigern Geſpräche mit ihr vorher aufzuzeichnen! [2]) Indeß die kalte Gemeſſenheit wurde nicht ſtets und gegen alle Glieder ſeines Hauſes behauptet; ja wir haben bei Sueton der Andeutungen genug, die es zeigen, daß Auguſt's Inneres keineswegs den

[1]) Tac Hist. I, 16.

[2]) Suet. Oct. 84.

Regungen heiterer Gemüthlichkeit verschlossen war. Gern sah er sich von seinen Enkeln umgeben, welche häufig mit ihm zusammen speisten und ihn gewöhnlich auf Reisen begleiteten; der Großvater beschäftigte sich sogar mit ihrem Unterricht [1]). August hatte ein reges Gefühl für Freundschaft, und war ein eben so beständiger als nachsichtiger Freund [2]). Am häufigsten öffnete sich sein Herz zu unbefangener Vertraulichkeit im Hause Mäcen's; hier verschwand der Kaiser und der Mensch trat vollgültig hervor. — Es ist weniger auffallend, daß die starre Hülle einer kalten Staatsklugheit in den Augenblicken der Muße und Erholung bei dem Herrscher sank, als daß sie nicht überhaupt das natürliche Gewand seiner äußern Persönlichkeit bildete. August's Körpergestalt, eher klein als groß, aber von gefälligem Ebenmaß aller Theile, war keine steife imponirende Erscheinung, sondern eine wohlthuende. Mochte er schweigen oder reden, ein heiterer Friede ruhte auf seinem Gesicht, der solchen Zauber übte, daß der Arm des Meuchelmörders, bei dem Anschlage auf ihn, erlahmte [3]). Sein Auftreten wirkte auf die Umgebung zunächst, wie das eines biedern, würdevollen Alten. Nur dem genauern Betrachter gewährte er einen bedeutsamern Eindruck; denn die großen und klaren Augen, vor denen sich jeder getroffene Blick senkte, offenbarten die Schärfe seines durchdringenden Verstandes. Wie diese Seelenkraft bei ihm alle anderen überragte, so hat auch die Politik, bis er das Ziel seiner Bestrebungen erreicht, den Menschen in ihm verdunkelt.

Die Geschichte wird stets den Stab brechen über den blutbefleckten heuchlerischen Triumvir; doch den Tadel, welchen sie

[1]) Suet. Oct. 64.

[2]) Suet. Oct. 66.

[3]) Suet. Oct. 79. Plin. N. H. XI, 32. (54). Aurel. Vict. ep. 1

auf den werdenden Herrscher häuft, darf sie nicht auf den gewordenen ausdehnen. Eine gerechte Beurtheilung muß es anerkennen, daß der sichere Besitz der Herrschaft nicht das einzige und letzte Ziel seines Lebens war, sondern die Schöpfung einer neuen Staatsordnung. Mit einer Anstrengung, welche noch die Mühe seines Emporringens überstieg, rief er einen Zustand der Staatsgesellschaft hervor, bei dem er keineswegs seinen eigenen Vortheil allein im Auge hatte. Daß die Verfassung, welche er schuf, auf keinem andern Grunde ruhte, als dem der factischen Gewalt, und daß der Zwiespalt zwischen Form und Wesen sich ein paar Jahrhunderte fortsetzte, war ein großes Unglück für die Beherrschten und ein noch größeres für die Herrscher. Jedoch die Schuld davon fällt weniger auf Augustus, als auf die Macht von Verhältnissen, welche er nicht besiegen konnte. Dem Reiche verlieh er was er vermochte: Frieden, Ruhe, heilsame Gesetze und eine bessere Verwaltung. Dafür ward ihm der laute Dank und das begeisterte Lob seiner Zeitgenossen. Rom, Italien und die Provinzen waren seines Ruhmes voll. Mit allgemeiner Uebereinstimmung begrüßten ihn im Jahre 752 Volk und Senat als Vater des Vaterlandes [1]).

---

[1]) Suet. Oct. 57 sqq. Dio 56, 41. Ovid. fast. II, 127.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Erster Band.

Zweite Abtheilung.

Druck und Papier
von Fr. Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf

Verfassung und Verwaltung des Reichs

von

Dr. Karl Hoeck,
Professor der Universität Göttingen.

Erster Band.

Zweite Abtheilung.

Braunschweig,
Verlag von George Westermann.

1843.

Inhaltsanzeige.

Viertes Buch.

Von der Vollendung der Gewaltfülle Auguſt's bis zu deſſen Tode im Jahre 767.

Erſtes Kapitel.

Unruhen in den Provinzen; Agrippa ſtirbt und Tiberius heirathet die Julia.

Auguſt's Aufenthalt am Rhein, S. 2. Der Krieg in den Alpen im Jahre 738 und 739, 3. Agrippa im Orient, 8; ſeine Rückkehr nach Rom und ſein Tod im J. 742, S. 11. Tiberius und Druſus, 13. Tiberius wird genöthigt, Auguſt's Tochter, die verwittwete Julia, zu heirathen, 16.

Zweites Kapitel.

Druſus' Kriege gegen die Deutſchen.

Cenſus in Gallien 742, und Einweihung der Ara Auguſt's zu Lugdunum, 17. Druſus ſetzt über den Rhein, 19. Seine Unternehmungen vom untern Rhein aus im J. 742. 43. S. 20. Gründung des Caſtells Aliſo an der Lippe, 21. Druſus' Unternehmungen von Mainz aus im J. 745, S. 23. Sein Tod, 25.

Drittes Kapitel.

Tiberius' Kriegsthaten.

Kriege gegen die Pannonier und Dalmatier, 27. Unruhen in Thracien, 30. Tiberius in Germanien, 31. Mäcens Tod im J. 746, S. 33.

Viertes Kapitel.

Veränderungen in den Familienverhältniſſen Auguſt's.

Cajus und Lucius Cäſar, ihre Auszeichnung, 35. Tiberius erhält 748

die fünfjährige tribunicische Gewalt, 37. Seine Entfernung aus Rom, 38. Julia, 41; ihre Stellung in der kaiserlichen Familie, 42; ihr Benehmen und Augusts Meinung von ihr, 43; ihre Verbannung durch Livia herbeigeführt, 45.

Fünftes Kapitel.

Cajus im Orient; sein und des Lucius Tod.

Verhältnisse Armeniens, 47. Vorbereitungen zum Heerszuge, 49, den Cajus 753 eröffnet, 50. Die Parther, 51. Armenien wird der Auctorität Roms wieder unterworfen, 53. Cajus stirbt auf der Rückreise im J. 757, 54. Cajus' und Lucius' Tod, vermuthlich durch Gift der Livia herbeigeführt, 55.

Sechstes Kapitel.

Tiberius auf Rhodus; seine Rückkehr und Adoption in's julische Geschlecht.

Tiberius' anfängliches Ansehen auf der Insel, 56. Ende seiner tribunicischen Gewalt; Veränderung in seiner Stellung und seinem Betragen, 57. Der Schuldbelastete und Verbannte wird eifriger Adept des Astrologen Thrasyllus, 58. Seine Demüthigung, 59; seine Begnadigung, Rückkehr und erschlichene Adoption, 60.

Siebentes Kapitel.

Unruhen in Rom. Neue Einrichtungen Augusts.

Augustus tritt 756 das vierte Decennium seiner Herrschaft an, 61. Senatsläuterung; Vorsicht, Bescheidenheit und Milde Augusts, 62. Erdbeben, Hungersnoth, Ueberschwemmungen der Tiber, 63. Gesetze, 65.

Achtes Kapitel.

Kriege im nördlichen und südlichen Deutschland.

Domitius Ahenobarbus, M. Vinicius, Sentius Saturninus in Deutschland, 67. Tiberius daselbst im J. 757, 68. Die Sueven, 70. Marbod's Stiftung des Marcomannen-Reichs, 71. Marbod's Königthum und dessen Bedeutung, 72. Tiberius' Heerszug gegen Marbod und — Friedensschluß mit ihm, 73.

Neuntes Kapitel.

Aufstand in Pannonien und Dalmatien.

Umfang und Bedeutung des Aufstandes, 76. Anstalten dagegen in Rom, 77. Messalinus und Tiberius im J. 759, 77. Anfänglich unbedeutende Erfolge der römischen Waffen, 78. Germanicus wird

im J. 760 dahin gesandt, 79. Augustus begiebt sich 761 in die Nähe des Kriegsschauplatzes, 81. Anderium und Arduba; Ende des vierjährigen blutigen Kampfes, 83.

Zehntes Kapitel.

Der germanische Aufstand und die Niederlage des Varus.

Zustand der römischen Erwerbungen im nördlichen Deutschland, 85. Täuschung der Römer über ihre Verhältnisse hieselbst, 87. Quinctilius Varus, 89. Seine Unvorsichtigkeit, 92. Die Stimmung der Germanen, 93. Armin, 95. Verschwörung und Aufstand der Germanen, 96. Der Zug des Varus durch den Osning, 97. Saltus Teutoburgensis, 100. Die Varus-Niederlage (im Spätsommer 762) auf der Senne zwischen den Quellen der Ems und Lippe, 101. Die Folgen der Schlacht, 103.

Eilftes Kapitel.

Auguſt's letzte Lebensjahre und Tod.

Der Eindruck, welchen die Nachricht von dem Untergange des römischen Heers in Rom erregt, 105. Neue Aushebungen, 107. Tiberius am Rhein, seine ängstliche Vorsicht, 108. — Verbannung des Agrippa Posthumus und seiner Schwester Julia, 110. Tiberius erhält 766 das proconsularische Imperium in allen Provinzen und wird Reichsgehülfe, 113. Auguſt's Tod, sein Testament und Begräbniß, 116.

Fünftes Buch.

Zuſtände und Verwaltung des Reichs.

Erſtes Kapitel.

Italiens Natur und der Zuſtand ſeiner Bewohner.

Italiens natürliche Beſchaffenheit, 122. Seine Verödung; die Militärcolonien, 124. Die Verminderung des freien Bauernſtandes, 126. Die Concentrirung des Grundbeſitzes in den Händen weniger Reichen, 127. Beackerung der Latifundien durch Sclaven, 128. Abnahme der Bevölkerung Italiens, 129; mit Ausnahme des cisalpiniſchen Galliens, 130.

Zweites Kapitel.

Bevölkerung Roms und Auguſt's Veranſtaltungen für ſie.

Claſſen der Einwohner, 131. Reichthum und Armuth, 133. Die Plebs Urbana, 134; ihre Nahrungsloſigkeit, 135; ihr Elend und ihr Stolz, 137. Die Getreideſpenden 139. Die Congiarien, 143. Die Beluſtigungen des Volks, 144. Polizeiliche Maßregeln, 145.

Drittes Kapitel.

Die italischen Landstädte und ihre Verfassung.

Veranstaltungen Augusts, der Bevölkerung wieder aufzuhelfen, 149. Die politische Stellung der italischen Städte, 152. Die Lex Municipalis, 153. Classen der italischen Landstädte, 157. Die Municipalverfassung: Volksversammlung, 158. Ordo Decurionum, 159. Magistrate, 160. Rechtspflege, 166.

Viertes Kapitel.

Die Reform des Militärwesens und der Provinzen.

Veränderungen seit Marius und Cäsar, 172. Das stehende Heer, 174. Prätorianer, 175. Garnison der Stadt, 176. Die römische Seemacht, 177. — Provinzen, 180. Ihre Unterscheidung in die des Senats und des Kaisers, 182. Vertheilung der Legionen in die Provinzen, 183.

Fünftes Kapitel.

Die römischen Behörden in den Provinzen.

Die Statthalter, 184: in den Senatsprovinzen, 186, in den kaiserlichen Provinzen, 187. Ihre abhängigere Stellung seit Augustus, 189. Ihre Besoldung, 190. Ihre Machtfülle, 191. Civil- und Criminaljurisdiction, 192. Die Legaten, 194. Der Quästor, 197. Die Procuratoren in den Provinzen: als Finanzverwalter, 200; als Statthalter, 202.

Sechstes Kapitel.

Staatsrechtlicher Zustand der strengunterthänigen Provinzialstädte.

Ihre Lasten und Pflichten: Kopfsteuer, 205; Grundsteuer, 206. Die Natur des Provinzialbodens, 206. Abgabe einer Quote vom Ertrage der Aecker, 207. Fixirte Grundsteuer, 208. Außerordentliche Leistungen, 209. Abgaben vom Grubenbetriebe der Provinzialen, 210. Die römischen Bergwerke in den Provinzen, 211. Die Zölle, 213. Die Militärpflichtigkeit, 215. — Freiheiten und Rechte: in Bezug auf Religion, 216; auf städtische Einrichtungen, 217.

Siebentes Kapitel.

Bevorzugte Provinzialen und Provinzialstädte.

Bevorzugte Individuen, 223. Bevorzugte Communen: Colonien, 225. Ihre Volksbestandtheile, 226. Ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, 228. Municipien, 234. Städte mit italischem Recht, 238. Liberae civi-

tates, 242. Ihre Abgabenpflichtigkeit, 245. Städte mit latinischem Recht, 250. Die Königthümer und Dynastenreiche innerhalb des römischen Herrschaftsgebiets, 252.

Achtes Kapitel.

Die römische Monarchie in ihren Erfolgen für die Provinzen.

Die Schattenseite des Provinzialverhältnisses, 255. Verbesserung der Provinzialverwaltung beim Beginn der Monarchie, 259. Engere Verbindung der Provinzen unter einander und mit Rom, 261. Die Kunststraßen und das Postenwesen, 262. Wohlstand und Cultur in den Provinzen, 264.

Neuntes Kapitel.

Der römische Handel.

Italiens Producte, 271. Roms Abhängigkeit vom Auslande, 274. Sein Handel mit dem diesseitigen und jenseitigen Gallien, 275; mit Spanien und Sicilien, 276; mit Griechenland und Vorderasien, 277; mit Dioscurias am Phasis und den Städten am Euphrat, 279. Rom's Handel mit Alexandrien und Indien, 281. Arabische und indische Handelsartikel, 282. Was sie Rom kosteten, 288. Rom führt nur Passivhandel, 289.

Zehntes Kapitel.

Das Finanzwesen.

Neue Einnahmen unter Augustus, 291. Die Steuersummen einzelner Provinzen, 292. Staatsausgaben, 295. Kosten des Militärs, 296. Finanzverwaltung, 298.

Elftes Kapitel.

Die Rückwirkungen der Provinzen auf Rom.

Der äußere Glanz der Hauptstadt, 301. Die Baukunst früherer Zeit, 302. Die Bautenpracht des kaiserlichen Roms, 304. Oeffentliche Gebäude, 305. Privathäuser, 307. — Umgestaltung des Lebens, 309. Ergänzung der römischen Nation durch Ausländer, 310.

Zwölftes Kapitel.

Augusts Maßregeln, die Würde der römischen Nation herzustellen und die Sitten zu verbessern.

Beschränkung der Freilassungen, 312. Lex Aelia Sentia und Lex Furia Caninia, 313. Stellung der Sclaven, 315. Verbesserung ihres Zustandes, Lex Petronia, 316. Freigelassene, 317. Veränderung des Clientelverhältnisses, 318. Patricier, 319. Gentilcultus, 320. Se-

natoren, 324. Der Ritterstand, 326. Die Ritter mit dem Staatsroß, 328. Vermindertes Interesse am öffentlichen Leben, 330. Erhöhete Genußsucht, 333. Lex Julia Sumptuaria, 335. Gesetze gegen die Sittenlosigkeit und zur Beförderung der Ehen, Lex de Adulteriis, 336. Lex Julia und Papia Poppäa, 337. Geringe Erfolge dieser Gesetze, 340.

Dreizehntes Kapitel.

Literärische Zustände.

Die Bedingungen des Ursprungs und der Entwickelung der römischen Literatur, 342. Römischer Patriotismus, 343. Beredtsamkeit und Geschichte, 344. Poesie, 346. Das Drama, 348. Pantomimen, 349. Große Zahl der Dichterlinge, 353. Die Recitationen der Dichter, 355. Die Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit, 356. Bibliotheken, 357. Geschichte und Geographie, 358. Grammatische und antiquarische Studien, 360. Practische Disciplinen, 361. Die Rechtswissenschaft, 362. Erweiterte Bedeutung der Rechtsgelehrten, 364. Die Philosophie, 366.

Vierzehntes Kapitel.

Religiöse Zustände.

Römische Toleranz in Religionssachen, 371. Vermehrung der Götter und der religiösen Gebräuche, 375. Aegyptische Gottheiten in Rom, 376. Wahrsagekunst, 378.

Excurse.

Erster Excurs.

Roms Bevölkerung.

Die Plebs Urbana, 387. Die übrigen Classen der freien Bevölkerung, 388. Die Sclaven, 389. Die Wohngebäude, 390.

Zweiter Excurs.

Die Reichsvermessungen und der Census unter Augustus.

Die Reichsvermessungen, 392. Der Orbis Pictus des Agrippa, 397. Die Katastrirung der Provinzen, 399. Die Abschätzung des Vermögens, 403. Verschiedenheit des Census in Rom und in den Provinzen, 406. Die von Augustus veranstalteten Census, 409. — Der sogenannte Reichscensus zur Zeit der Geburt Christi, 412.

Viertes Buch.

Von der Vollendung der Gewaltfülle Augusts bis zu dessen Tode im J. 767.

Erstes Kapitel.

Unruhen in den Provinzen; Agrippa stirbt und Tiberius heirathet die Julia.

Während im Mittelpuncte des römischen Reiches die Regierung auf der gesicherten Bahn der Monarchie weiter fortschritt, und die Verwaltung in dem gewohnten Geleise republicanischer Staatsorgane sich bewegte, erfolgten fast gleichzeitig in mehrern Provinzen bedenkliche Unruhen. Nicht nur hatten mehrere Alpenvölker die Waffen ergriffen, sondern auch die Pannonier waren, vereinigt mit den Norikern, in Istrien eingedrungen; Dalmatien befand sich im Aufstande, Macedonien ward von den Dentheleten und Skordiskern verheert, in Thracien waren die Sarmaten eingefallen, und endlich hatten sich auch wieder spanische Völker gegen die römische Ordnung aufgelehnt [1]). Wichtiger aber als alle diese Ereignisse nahm Augustus die Be-

[1]) Dio 54, 20.

richte vom Rhein; denn er beauftragte seine Legaten und Statthalter, die übrigen Händel beizulegen, überwies die Aufsicht über Rom und Italien dem, zum Präfectus Urbi ernannten, Statilius Taurus [2]), und eilte selber im Jahre 738 mit Tiberius nach Gallien. Die Sigambrer, Usipeter und Tenchterer, östliche Anwohner des untern Rheins, hatten einige Römer, die sich in ihr Land gewagt, ergriffen und gekreuzigt; dann waren sie über den Rhein gegangen und hatten dort geplündert. Ein Corps Reiter, das der Statthalter M. Lollius gegen sie sandte, ward von ihnen in die Flucht geschlagen; ja, den Fliehenden nachsetzend, hatten die Germanen sogar Lollius in seinem Lager überfallen und ihm einige Verluste beigebracht; der Adler der fünften Legion befand sich in ihren Händen [2]). Augustus überzeugte sich bald, daß das Gerücht diese Vorfälle sehr übertrieben hatte, und daß die Schmach größer war, als der Verlust der römischen Waffen [3]). Denn sobald die Feinde seine Ankunft und Lollius neue Rüstungen vernahmen, erboten sie sich zum Frieden und stellten Geißeln [4]).

Ohne weitern Schwertstreich war die Ruhe am Rhein hergestellt; aber gleichwohl fesselten andere Verhältnisse, und zunächst Mißbräuche der Verwaltung, den Kaiser noch länger in diesen Gegenden. Augustus fand, daß der Anlaß zu den Mißhelligkeiten in Gallien und Germanien großentheils von seinen Legaten und Beamten gegeben wurde. Der Statthalter Lollius war ein eben so lasterhafter als scheinheiliger Mann [5]), und noch gerechtern Grund zu Beschwerden bot Licinius dar. Dieser, ein Gallier von Geburt und Freigelassener des Julius Cäsar, war von Augustus zum Procurator von Gallien er-

[1]) Dio 54, 19. Tac. Ann. VI, 11.

[2]) Dio 54, 20. Vell. Pat. II, 97.

[3]) Suet. Aug. 23 [4]) Dio l. c. [5]) Vell. Pat.

nannt, vermuthlich weil ihn seine Kenntniß der Landessprache für diesen Posten empfahl. Die jetzige hohe Stellung hatte er vorzüglich zur Befriedigung seiner unersättlichen Habsucht benutzt, und er war bis zu dem Grade von Unverschämtheit fortgeschritten, daß er für das Jahr vierzehn Monate rechnete, um an gewissen monatlich zahlbaren Abgaben den sechsten Theil für sich zu gewinnen [1]). Die schweren Klagen, welche die Gallier über ihn bei Augustus anbrachten, erbitterten den Kaiser eben so sehr gegen den Schändlichen, wie sie ihn in Verlegenheit setzten; denn eine Bestrafung seines Procurators war zugleich Eingeständniß grober Mißbräuche in der Verwaltung kaiserlicher Provinzen. Diese Betrachtung, und, wenn Dio das Wahre berichtet, die Betheuerung des Licinius, daß er nur für den Kaiser gesammelt habe, retteten ihn vom nahen Verderben [2]). — Der längere Aufenthalt Augusts am Rhein hatte wahrscheinlich auch den Zweck, gallische und germanische Völker von dem Beitritt zur Sache der Rhätier und Vindelicier zurück zu halten, gegen welche um diese Zeit Drusus und Tiberius kämpften.

In dem ganzen Alpengurt, der Italien nördlich umzieht, lebten bis zum Jahre 739 noch größtentheils freie Völker sowohl italischen und illyrischen als auch celtischen und germanischen Stamms. Außer der Küstenstraße, die nach der Provincia Romana führte, war bis jetzt nur Ein sicherer Fahrweg, durch das Land der vor zehn Jahren vernichteten Salasser, zum jenseitigen Gallien eröffnet. Aber wo nördlich und östlich dem heutigen Thale von Aosta die Berge sich höher erheben, da hatte römische Macht und die Sicherheit der Reisenden ein Ende. Zunächst folgten die Sitze der rhätischen

[1]) Dio 54, 21. Weitere Nachweisungen über ihn giebt Reimarus z. d. St. [2]) Dio l. c.

und vindelicischen Völker: die erstern reichten von den südlichen Abhängen der Alpen, oberhalb Comum und Verona, bis zum Rhein; die Vindelicier wohnten vorzüglich an dem nördlichen Abhange der Alpen[1]). Neben ihnen begann das Gebiet der Noriker und südlich von diesen reichte das der Karner bis in die Nähe des adriatischen Busens[2]). Diese Völker stiegen oft von ihren Bergen herunter und durchzogen plündernd die Gegenden des nördlichen Italiens, wie die Länder der Gallier, Helvetier, Boier und Germanen. Vorzüglich Römer und römische Bundesgenossen litten von deren Ueberfällen sowohl im eigenen Lande, als auch bei Reisen durch die Alpenpässe[3]). Schon die Ehre mußte den Römern gebieten, die Schmach der häufigen Unbilden für die Zukunft abzuwenden. Seitdem man aber das jenseitige Gallien erobert hatte, ward die Vernichtung einer solchen Freiheit in den Alpen zur politischen Nothwendigkeit. Rom konnte das Land jenseits der Gebirge nicht in Sicherheit besitzen und benutzen, solange die Zugänge zu Gallien beschränkt waren. Hierzu kam, daß das Loos, welches die Salasser getroffen, die übrigen Alpenbewohner keineswegs eingeschüchtert, sondern nur noch mehr erbittert hatte. Die entsetzlichsten Greuel wurden von ihnen geübt, so oft sie eine italische Stadt überfielen und Römer in ihre Hände geriethen[4]).

Längst war Augustus zu einem größern Unternehmen gegen sie entschlossen; aber die Fehde ward von ihnen selbst eröffnet. Im Jahre 738 griffen die Camuner und Venonen, erstere

---

[1]) Strab. IV, p. 206. 204. VII, 292.

[2]) Strab. l. c.

[3]) Strab. l. c. Dio. 54, 22.

[4]) Strab. IV, p. 206. Dio. l. c.

rhätischen Stammes, letztere den muthigsten der Vindelicier angehörig, zu den Waffen [1]). Der Kampf war freilich bald entschieden; P. Silius besiegte und unterwarf nicht bloß sie, sondern auch die Noriker, welche, mit den Pannoniern verbunden, in Istrien eingefallen waren [2]). Auf dauernde Ruhe in den Alpen ließ sich indeß nicht ohne ein großes und zusammenhängendes Unternehmen gegen ihre Bewohner rechnen, und dies erfolgte schon im nächsten Jahre. Drusus erhielt den Auftrag, da, wo Silius den Kampf beendigt, weiter vorzudringen: er schlug die Rhätier in den tridenter Alpen [3]), zog dann weiter über den Brenner [4]) und besiegte die Breuner im obern, die Genauner im untern Innthale und zerstörte ihre Burgen [5]). Wie weit Drusus nördlich gelangte, ist nicht zu ermitteln. Seinen Waffen die Hand zu bieten, war Tiberius von Augustus mit einem großen Heere, von Gallien aus, den Rhein hinaufgesandt. Sein Zug unterwarf zunächst die Vindelicier am Bodensee, dessen Insel Reichenau er sich zum Stützpuncte seiner Seegefechte gegen sie gewählt hatte [6]). Von allen Seiten drangen dann die Heerhaufen des Tiberius nördlich in die Alpen, wie sie Drusus vom Süden aus durchzog. Zum Glück hatten die Römer gewöhnlich nur mit einzelnen Gemeinden oder unverbundenen Stämmen zu kämpfen. Denn obwohl Freiheit und Römerhaß alle Alpenbewohner beseelte, so hatte doch dies gemeinsame Gefühl keine Vereinigung unter ihnen hervorgerufen; vereinzelt erlagen sie dem wohlberechneten Angriff. Der Sommer 739 reichte hin, ihren Widerstand zu

---

[1]) Strab. IV, 206. [2]) Dio. 54, 20. [3]) Id. 54, 22.
[4]) M. s. Mannert's Geogr. III, S. 515
[5]) Horat. Od. IV, 14.
[6]) Strab. VII, p. 292.

brechen und die Freiheit in den Alpen zu vernichten [1]). Ein Siegsdenkmal, dem Augustus zu Ehren am südlichen Abhange der Alpen errichtet, verkündete der Nachwelt, daß unter des Kaisers Führung und Auspicien alle Bewohner dieser Gebirge vom obern bis zum untern Meere Roms Herrschaft unterworfen seien. Vierundvierzig Namen bezwungener Völker nennt die Inschrift [1]); mehrere von ihnen erscheinen hier zum erstenmale in der Geschichte, am Tage wo sie für diese auf ewig verschwinden. Gleichzeitig traf das Loos der Knechtschaft die Noriker oder Taurisker [2]). Der Alpenkrieg wäre nur halb beendigt gewesen ohne die Unterjochung dieses Volkes, das mit den Karnern bis in die Gegenden von Aquileja herunter reichte, und von dem Italien gleiche Unbilden erfahren hatte, wie von den Rhätiern [3]).

Seit dem Jahre 739 betrachtete Rom die Alpen, ja auch das jenseitige Land bis an die Donau, als sein Eigenthum, obgleich in manche Gegenden noch kein Römer den Fuß gesetzt hatte. Den gewonnenen Besitz zu sichern, ergriff Augustus das gewöhnliche Mittel, die Völker zu verpflanzen. Der größte und kräftigste Theil des männlichen Geschlechts ward in fremde Länder versetzt, zurück blieben nur die, welche zum Widerstande zu schwach waren, aber hinreichten, damit ihre Heimath nicht zur Einöde wurde [4]). Vor der Hand genügte es dem Kaiser, bequemere und sichere Verbindungen mit Gallien hervorzurufen; zu diesem Behuf ließ er mehrere Heerstraßen anlegen [5]), und einige Hauptpunkte durch starke Besatzungen decken. Bald nach

---

[1]) Strab. IV, p. 206. Dio 54, 22. Vell. Pat. II, 95. Flor. IV, 12.

[2]) Plin. H. N. III, 24. Das Denkmal stand vermuthlich zu Monaco. Vgl. Cluveri Ital. ant. p. 45.

[3]) Dio 54, 20. Florus IV, 12.

[4]) Strab. IV, p. 206. [5]) Dio 54, 22. [6]) Strab. IV, p. 204.

der Eroberung erfolgte auch die Anlage der Kolonie Augusta Vindelicorum in der Nähe des heutigen Augsburg. Die Größe der Anlage [1]) entsprach der Wichtigkeit dieses Vorpostens der Römermacht, der den Zweck hatte, sowohl über Rhätiens und Vindeliciens Unterthänigkeit zu wachen, als auch den Zügen der Germanen zu wehren. Die Hauptstraße von Comum durch Graubündten setzte diese Kolonie in sichere Verbindung mit Italien [2]). Trotz dieser und anderer Anstalten erfolgte jedoch die eigentliche Provincial-Einrichtung der Alpenländer erst zur Zeit Tiber's [3]).

Die kriegerischen Verhältnisse konnten schon im Herbst 739 kein weiteres Hinderniß für August's Rückkehr nach Rom sein; gleichwohl erfolgte diese erst im Jahre 741, weil er zuvor den gallischen und spanischen Communen seine Thätigkeit widmete. Die Zeit seiner Abwesenheit ist zugleich die der Stiftung vieler Kolonien in beiden Provinzen [4]). Seit vor zwölf Jahren [5]) von Augustus hier eine neue Ordnung der Dinge geschaffen war, hatte sich bei den verschiedenen Städten Anhänglichkeit und Treue, oder Abneigung und Widersetzlichkeit gezeigt. Der Kaiser war jetzt im Stande, Vergeltung zu üben: Freiheit und Civität ward, nach Befinden der Umstände, verliehen oder entzogen. Die Summen, die er dem einen Theile der Unterthanen nahm, kamen einem andern, namentlich den neuen Kolonien, wieder zu gute [6]). Von August's Aufmerk-

---

[1]) Tacit. Germ. 41. [2]) Vgl. Mannert III, S. 599.

[3]) Vell. Pat. II, 39. Tribut (Strab. IV, 206) und Kriegsdienst der Besiegten (Tac. H. I, 68) setzen nicht immer eigentliche Provincial-Einrichtung voraus.

[4]) Dio 54, 23.

[5]) M. s. oben Abth. I, S. 333 u. 357.

[6]) Dio 54, 25. Spanheim Orb. Rom. p. 127.

samkeit auf die spanischen Angelegenheiten zeugt auch die Erweiterung und Fortsetzung der Hauptstraße dieses Landes bis Gades, die jetzt erfolgte [1]). — Mit der Leitung der Verhältnisse am Rhein ward Drusus beauftragt, als Tiberius, um das Consulat des Jahres 741 zu bekleiden, nach Rom zurückkehrte. Am vierten Julius 741 [2]), nach dreijähriger Abwesenheit, betrat auch Augustus die Stadt wieder. Den folgenden Morgen begrüßte er das Volk vom Palatium aus, stieg dann auf das Capitol und legte den Lorbeer seiner Fasces zu den Füßen des capitolinischen Jupiter nieder. Darauf berief er den Senat und ließ ihm durch den kaiserlichen Quästor einen Aufsatz vorlesen, der zuvörderst Bericht über seine auswärtigen Thaten und Anordnungen ertheilte, außerdem aber mehrere neue und wichtige Bestimmungen, sowohl in bürgerlichen Verhältnissen, als vorzüglich in Bezug auf Dienstzeit und Belohnungen der Soldaten enthielt [3]).

Während Augustus sich mit dem Westen der Römischen Welt beschäftigte, hatte er den Osten wieder der Thätigkeit des Agrippa überwiesen. Die Unruhen im cimmerischen Bosporus waren sicherlich nicht die einzigen Verhältnisse [4]), welche seine Anwesenheit forderten. Bereits im Sommer 737 trat Agrippa den Zug an, und noch vor Anbruch des Winters befand

---

[1]) Inscriptiones antiq. de Caesaribus Suetonianis p. 2. bei Suet. ed. Burm.

[2]) Falls die ara pacis auf dem camp. Mart. nach dem calend. Amitern. bei Foggin. fasti, p. 111 mit Augusts Rückkehr, wie wahrscheinlich ist (Dio 54, 25), in Verbindung steht. Vgl. Foggin. p. 18.

[3]) Dio 54, 25.

[4]) Wie Ioseph. ant. Iud. XVI, 2, §. 2 sich einbildet.

er sich in Syrien [1]). Julia begleitete ihren Gemahl, oder folgte ihm wenigstens nach [2]). Herodes, der schlaue jüdische König, war dem Schwiegersohn des Kaisers entgegengesteuert und hatte ihn in sein Reich geführt. Sein einschmeichelndes Wesen und die Auszeichnungen, womit er Agrippa ehrte, verfehlten nicht ihren Zweck; der hochgestellte Römer wird, wie es Augustus war, des Königs Freund, und die Juden fast aller Länder verdanken diesem Verhältniß große Vorrechte. Nach kurzem Aufenthalt in Judäa eilt Agrippa nach Jonien zurück, wo er den Winter zubringt. Mit anbrechendem Frühjahr unternahm er es, die Thronstreitigkeiten im bosporanischen Reiche zu beendigen [3]). Hier war es einem gewissen Scribonius, der sich für des großen Mithridates Enkel ausgab, gelungen, mit der Hand der Dynamis — der Wittwe und bestellten Thronerbin des Asander — sich auch des bosporanischen Reiches zu bemächtigen. Agrippa bot zuerst den König des cappadocischen Pontus, Polemon, gegen den Thronusurpator auf; aber die Bosporaner, die sich freilich des Scribonius entledigten, ergriffen nichts desto weniger die Waffen gegen jenen, weil sie fürchteten, unter dessen Herrschaft zu kommen. Indeß als Agrippa mit einer Flotte bei Sinope erscheint, fügen sie sich nothgedrungen; Polemon wird, nach der Veranstaltung Agrippa's, die Augustus genehmigte [4]), ihr König und Dynamis dessen Gemahlin. Seinen Eifer für Rom und Agrippa recht glänzend zu zeigen, war Herodes diesem mit einer Flotte gefolgt und suchte sich ihm als treuer Genoß und Rathgeber

[1]) Dio 54, 18. 19. Norisii cenotaph. Pisana p. 84. Ioseph. antiq. Iud. XVI, 2. §. 1.

[2]) Nicol. Damasc. ed. Orelli p. 6.

[3]) Ioseph. l. c. [3]) Ioseph. l. c. §. 2.

[4]) Dio 54, 24. Vaillant Arsacid. imp. II, p. 226.

zu bewähren. Er geleitete ihn ferner auf seiner Rückreise durch Paphlagonien, Cappadocien und Phrygien zur westlichen Seeküste. Schlau wußte er es zu veranstalten, daß die Juden Vorderasiens mit ihren Beschwerden über den Druck, den sie von Griechen auszustehen hatten und über die Willkür der römischen Statthalter, vor Agrippa erschienen und Gehör fanden. Herodes erlangte für seine Glaubensgenossen die Bestätigung und Erneuerung der frühern Beschlüsse, die ihnen nicht bloß freie Religionsübung und ihre alten Gesetze sicherten, sondern sie sogar von der Pflicht des römischen Kriegsdienstes entbanden [1]); ein Vorrecht, dessen sich nur wenige hochbevorzugte Communen erfreuten, und das in der Ausdehnung, wie bei den Juden, keinem andern Volke zu Theil wurde. — Unter den Städten, welche durch Agrippa's Anwesenheit sich wieder hoben, wird Berytus genannt, das, von Tryphon zerstört, um diese Zeit seine Herstellung und Erweiterung fand. Die Stadt ward von Agrippa zur Kolonie erhoben und erhielt den Namen Felix Julia; eine Besatzung von zwei Legionen gab der Gegend von jetzt an eine bedeutende militärische Wichtigkeit [2]). Leider ist uns nur ein sehr geringer Theil von Agrippa's Thätigkeit überliefert, deren Bedeutsamkeit sein vierjähriger Aufenthalt in dem ausgedehnten Ländergebiete, wo die verschiedenartigsten Provincialverhältnisse bestanden, außer Zweifel stellt.

Bald nach Augustus Ankunft in Rom kehrte auch Agrippa aus dem Orient zurück, dessen Verhältnisse er eigentlich seit zehn Jahren geleitet hatte [3]). Noch während seiner Abwesenheit hatte der Senat ihm, wegen der glücklichen Beendigung

---

[1]) Ioseph. Antiq. Jud. XVI, 2, §. 5.

[2]) Strab. XVI, p. 756. Plin. N. H. V, 20.

[3]) Ioseph. ant. Iud. XVI, 3, §. 3. Zuerst ward er im Jahre 731 damit beauftragt. Dio 53, 32.

der bosporanischen Händel, den Triumph zuerkannt und den Göttern ein Dankfest veranstaltet. Agrippa lehnte eine Auszeichnung ab, die jetzt nur dem Oberherrn des Staats zustand [1]); Augustus aber ehrte seinen Gehülfen in dem ausgedehnten Regierungsgeschäft dadurch, daß er ihm die tribunicische Gewalt, deren fünfjähriger Zeitraum für ihn mit dem Anfange des Jahres 741 abgelaufen war, auf eben so viele Jahre wieder ertheilte [2]). Agrippa's Anwesenheit in Rom dauerte nicht lange; noch vor dem Beginn des folgenden Jahres sandte ihn Augustus mit größern Vollmachten, als irgend ein Anderer jemals außerhalb Italiens gehabt hatte, nach Pannonien, wo wieder bedeutende Unruhen waren [3]).

Das Jahr 742 bildet eine Epoche in der Herrschaft, wie in dem Leben des Augustus. Der Oberherr ward den sechsten März, an die Stelle des kürzlich verstorbenen Lepidus, zum Pontifex Maximus ernannt [4]), und er nahm jetzt dieses Amt an, das er früher ausgeschlagen hatte, weil es, nach alter Regel des Freistaats, allein durch den Tod des Inhabers sich für einen Nachfolger öffnete. Derselbe Monat, der Augustus monarchischen Gewaltkreis vollendete, raubte ihm den Schwiegersohn, der seine vorzüglichste Stütze auf der Bahn zum Throne gewesen. Agrippa hatte den Zug nach Pannonien angetreten; indeß sobald er das Land erreichte und die Vorkehrungen zum Kriege traf [5]), legte sich der Aufstand. Auf seiner Rückreise hemmt ihn eine Krankheit in Campanien, und Augustus, der auf die Kunde davon zu ihm eilt, trifft ihn

[1]) Dio 54, 24. [2]) Dio 54, 28. [3]) Dio l. c.

[4]) Fasti Verriani, tab. Mart. und Calend. Maffacior. bei Foggin. p. 26 und 107. Dio 54, 27. Ovid. Fasti III, 415 sqq.

[5]) Dio 54, 28. Vell. Pat. II, 96.

bereits nicht mehr am Leben [1]). Im einundfunfzigsten Jahre seines Alters [2]) starb der Mann, der unter allen seinen Zeitgenossen nicht nur durch kriegerische Verdienste und politische Klugheit hervorragte, sondern der auch, was mehr sagt, den Ruf hinterließ, er habe sein Talent und seine Stellung eben so sehr zum Besten des Staats als zum Vortheil Augusts benutzt [3]). Wie der Herrscher den Agrippa im Leben ausgezeichnet hatte, so ehrte er ihn auch im Tode. Er geleitete den Leichnam nach Rom, ließ ihn auf dem Forum ausstellen und hielt selbst die Leichenrede. Die Asche des Freundes mußte in dem Mausoleum Augusti auf dem Marsfelde beigesetzt werden, obgleich Agrippa ein eigenes Grabmahl hatte [4]). Haupterbe desselben war Augustus, dem außer anderm der thracische Chersones, Agrippa's Eigenthum, anheimfiel. Dem Volke hatte er seine Gärten und die nach ihm benannten Bäder zu unentgeltlicher Benutzung vermacht. Der Kaiser übergab nicht bloß diese Legate, sondern beschenkte das Volk, Mann für Mann mit hundert Denaren, in Agrippa's Namen [5]).

Unheilschwangere Zeichen, wie sie gewöhnlich der römische Aberglaube als Vorläufer großen Unglücks sah, werden beim Todesjahre Agrippas berichtet [6]). Sie sind ein Beweis mehr, wie tief der große Verlust empfunden wurde, und verrathen die Besorgniß von der Rückwirkung desselben auf die Staatsverhältnisse. Die unmittelbarste Folge jenes Todes war die Verlegenheit Augusts, bei der sich ihm aufdringenden Frage,

---

[1]) Dio 54, 28. Agrippa starb bald nach der Mitte des Monats März, denn Augustus erfuhr die Krankheit desselben am großen Minerva-Feste, das vom 19 — 23. März gefeiert wurde, und reiste noch während des Festes nach Campanien ab. Dio l. c.

[2]) Plin. N. H. VII, 8. [3]) Dio 54, 29. [4]) Dio 54, 28.

[5]) Dio 54, 29. [6]) 54, 29.

wer Agrippa ersetzen, und mit welchen Ansprüchen der Nachfolger den zweiten Platz nach dem Staatsoberhaupte einnehmen solle? Während Augustus schwankte, hatte Livia bei sich entschieden. Ihre Söhne, Tiberius und Drusus, standen in dem Alter vollendeter Jugendkraft, jener war dreißig, dieser siebenundzwanzig Jahre alt; beide hatten sich bereits im Kriege, vorzüglich gegen die Alpenvölker, rühmlich ausgezeichnet. Tiberius war auf der Stufe der curulischen Aemter schon bis zum höchsten gestiegen, das Consulat hatte er im Jahre 741 bekleidet [1]); Drusus hatte schon die Quästur und für seinen Bruder im Jahre 738 die Geschäfte der Prätur verwaltet; 739 waren ihm die prätorischen Ehrenzeichen zu Theil geworden [2]). Beide Brüder, vorzüglich der ältere, hatten sich durch Spiele, wozu Livia das Geld hergab, beim Volke in Gunst setzen müssen [3]). So waren allerdings die beiden Stiefsöhne August's mehrfach gehoben, aber doch nur auf eine Weise, daß ihnen, ohne Härte gegen die Mutter, nicht wohl viel weniger hätte gewährt werden können. Vergleichen wir die Auszeichnungen, welche in viel jüngern Jahren Marcellus, und vollends Cajus und Lucius Cäsar erfuhren, so ist klar, der Oberherr wollte bei seinen Stiefsöhnen keine Hoffnungen erregen, zu denen er jene Glieder seines eigenen Stamms emporhob. Eher würde er indeß noch immer dem Drusus, als dem Tiberius eine ausgezeichnete Stellung gegönnt haben.

Die kriegerischen Talente wie die politische Einsicht waren bei beiden Brüdern gleich, übrigens bildeten sie zwei schroffe Gegensätze. Drusus verband mit einer schönen Körpergestalt

---

[1]) Dio 54, 25. Suet. Tib. 9.

[2]) Dio 54, 19. 22. Suet. Claud. 1.

[3]) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

ein gefälliges leutseliges Wesen; bescheiden in der Würdigung eigener Thaten, und gerecht in Anerkennung fremder Verdienste, gewann er alle Herzen [1]). Sein Benehmen gegen Bürger wie gegen Soldaten ließ in ihm den Sohn der Kaiserin fast vergessen; bei allem Streben nach kriegerischem Ruhme bewahrte er sich eine hohe Achtung der bürgerlichen Rechte [2]). Ja man wähnte und wollte aus seinem Munde gehört haben, »sei er einmal dazu im Stande, so werde er den frühern Freistaat herstellen« [3]). Drusus Betragen und noch mehr die Hoffnung, die man in ihn setzte, erhoben ihn zum Liebling des Volks [4]), das jedoch unstreitig mehr von ihm erwartete, als er verheißen hatte [5]), denn der leiseste Verdacht bei Augustus, daß Drusus republicanischen Zwecken nachstrebe, würde zu seinem Sturz hinreichend gewesen seyn. Allein der Oberherr begünstigte ihn vor Tiberius und blieb ihm fortwährend auf eine Weise gewogen, daß man muthmaßte, er möge dem Drusus wohl mehr als Stiefvater sein [6]).

Diese Vermuthung schien einen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, wenn man die ganz verschiedene Natur des ältern Bruders mit der des jüngern verglich. Tiberius, stark von Gliederbau, besonders breitschultrig, imponirte beim ersten Erscheinen durch seine fast colossale Gestalt [7]); aber dem

---

[1]) Vell. Pat. II, 97. Pedo Albinov. 259. Valer. Max. IV, 3, §. 3.

[2]) Suet. Claud. 1.

[3]) Suet. l. c. Tac. Ann. I, 33. II, 82.

[4]) Tac. II. cc. u. VI, 51.

[5]) Der angebliche Brief an Tiberius (Suet. Tib. 50) ist sonder Zweifel erdichtet.

[6]) Suet. Claud. 1. Livia war mit ihm im 6ten Monat schwanger, als sie August heirathete.

[7]) Suet. Tib. 68.

Körper fehlte jene Gefälligkeit und Harmonie der Formen, welche das Auftreten des großen Mannes zu einem Ehrfurcht gebietenden und wohlthätigen machen. Dieser ungünstige Eindruck ward noch verstärkt durch Tiber's Bewegungen und Mienen: denn Stolz und Menschenverachtung lag in der zurückgebogenen Haltung seines mächtigen Nackens, Verschlossenheit seines Innern verrieth der finstere Blick [1]). Jeder fühlte sich bei Tiberius unwillkürlich zurückgehalten von dem Versuch einer Annäherung, zu welcher Drusus offener heiterer Blick aufzufordern schien. Die Vergleichung der beiden Brüder fiel stets zum Nachtheil des ältern aus [2]). Augustus, dem der Widerwille Roms gegen Tiberius nicht verborgen blieb, hielt sich später verpflichtet, ihn — wie er sich ausdrückte — »wegen der Fehler seiner äußern Natur, von denen jedoch nicht auf das Gemüth zu schließen sei,« vor Senat und Volk zu vertheidigen [3]). Aber er kannte seinen Stiefsohn eben so gut wie ihn das Volk durchschauete. Von seiner stolzen Anmaßung hatte er schon mehrere Proben gegeben. Während Drusus seine Kriegserfolge als eine Gunst des Glücks bescheiden aufnahm, erhob Tiberius selbst Verdienstloses zu Heldenthaten. Das leichte Geschäft, Tigranes wieder auf den Thron Armeniens zu setzen, hatte er ohne Schwertstreich abgemacht, gleichwohl war sein Stolz auf diese That so groß, wie seine überflüssigen Rüstungen [4]). Was Tiberius schon damals (734) erfüllte, zeigte sich, als er, bei seiner Rückkehr aus dem Orient, das Schlachtfeld von Philippi berührte: ein Kriegsgetöse, wie aus einem Lager, erscholl von dem öden Gefilde, und auf den Altären,

---

[1]) Suet. l. c. [2]) Tac. Ann. I, 33. VI, 51.
[3]) Tac. Ann. I, 10. Suet. Tib. l. c.
[4]) Dio 54, 9.

welche Antonius siegende Legionen hier errichtet hatten, loderte von selbst die Opferflamme empor [1]). Mag Schmeichelei seiner Begleiter, oder eigene erhitzte Phantasie dem Tiberius dieses Zeichen künftiger Größe vorgezaubert haben; die Schmeichler kannten ihren Mann, und solche Phantasiegebilde sind Spiegel des Innern: Tiberius stolzer Sinn war auf Roms Herrschaft gerichtet [2]).

Dem Scharfblick August's entgingen Tiberius hochfahrende Absichten nicht. Aber gerade deshalb durchmusterte er lange in Gedanken den Ritterstand, um hier einen Gemahl für die verwittwete Julia zu suchen [3]). Rücksichten auf seine Enkel lenkten seine Blicke auf diese Kreise. Die Adoption und frühe Auszeichnung des Cajus und Lucius zeigt, daß er die Herrschaft als ein Erbtheil an die Glieder seines eigenen Stammes zu knüpfen gedachte. Ein Gemahl der Julia aus dem Ritterstande durfte sich nicht beklagen, wenn der Thron nach August's Tode nicht auf ihn, sondern auf seine Stiefsöhne, welche bereits in die julische Familie aufgenommen waren, überging. Stellte er aber den Sohn seiner eigenen Gemahlin an den Platz des Agrippa, so mußten die seinen Enkeln verliehenen Ansprüche mehr als gefährdet erscheinen. Es war daher nicht eigener freier Entschluß, sondern das erste Meisterstück der Intriguen Livia's, wodurch Augustus bewogen wurde, trotz seines entschiedenen Widerwillens, Tiberius zum Schwiegersohn zu wählen [4]). Stracks erhält dieser den Auftrag, sich von seiner Gemahlin zu trennen, und wird dann mit Julia verlobt [5]),

---

[1]) Dio 54, 9. Suet. Tib. 14. [2]) Dio l c.
[3]) Suet. Aug. 63. Tac. Ann. IV, 39, 40.
[4]) Dio 54, 31. Tac. Ann. I, 10.
[5]) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

die er im folgenden Jahre heirathet [1]). Es ist wahrscheinlich, daß selbst Tiberius dabei nur ein gefügiges Werkzeug seiner Mutter war. Denn so sehr er auch nach der Stelle eines Reichsgehülfen strebte, so war ihm doch die Heirath mit der Julia zuwider, um so mehr, da er seine bisherige Gemahlin wirklich liebte [2]). Aber Livia glaubte, daß nur die Hand der Kaiserstochter ihrem Sohn die Bahn zum Throne öffnen könne. Zunächst galt es, für Tiberius allgemach die Gunst des Augustus zu erschleichen und ihn in den Augen des Volkes zu heben [3]). Die folgenden Jahre ist der Gemahl der Julia vorzüglich in den Provinzen beschäftigt, und giebt hier allerdings Beweise einer rühmlichen Thätigkeit; indeß werden doch seine nächsten Verdienste durch die Thaten des jüngern Bruders überboten.

Zweites Kapitel.

Drusus Kriege gegen die Deutschen.

Als Augustus im Jahre 741 nach Rom zurückkehrte, hatte er Drusus zur Leitung der Verhältnisse in Gallien und am Rhein zurückgelassen [4]). Den Galliern war das Joch der Provinzial-Einrichtung noch zu neu, als daß nicht die Wiederholung der durch sie nöthigen Verwaltungsmaßregeln von Zeit zu Zeit sie hätte in Harnisch setzen sollen. Drusus hielt hier im folgenden Winter zu Lugdunum den Census, und dieser erregte Unruhen, welche die Germanen als eine günstige Gelegenheit

[1]) Dio 54, 35. [2]) Suet. Tib. l. c.
[3]) Tac. Ann. I, 3. [4]) Dio 54, 25.

für eigene Unternehmungen betrachteten [1]). Um nun gegen die letztern freie Hand zu behalten, suchte Drusus zunächst die Gallier durch eine Handlung, die ihrer Eitelkeit schmeichelte, mit sich wieder auszusöhnen. Die Veranstaltungen Augusts bei seinem letzten Aufenthalte in Gallien hatten die meisten Völkerschaften so ganz für ihn gewonnen, daß sechszig von ihnen beschlossen, dem Kaiser und der Stadt Rom auf gemeinsame Kosten einen Altar zu errichten. Das prächtige Denkmahl erhob sich vor Lugdunum, beim Zusammenfluß des Arar und Rhodanus; eine Inschrift nannte die Namen der sechszig Stämme, und so viele kleinere Bildnisse, welche diese darstellten, umgaben das große Standbild des Augustus [2]). Drusus unternahm am ersten August 742 die Einweihung dieses Altars und die Stiftung eines Festes, das Jahrhunderte hindurch alljährlich mit musischen und gymnischen Spielen begangen wurde [3]); er lud zu diesem Zweck die Angesehensten der Gallier nach Lugdunum, bestellte einen Aeduer zum ersten Priester des Heiligthums und andere Gallier zu Augurn desselben [4]). Den Adel täuscht das scheinbar nationale Fest, ja er fühlt sich geschmeichelt durch die Auszeichnung, und wird in seiner Treue gegen Rom aufs neue befestigt. Kurz, Gallien verhielt sich ruhig, während Drusus seine Unternehmungen gegen Germanien ausführte [5]).

Vorkehrungen hatte er schon seit dem vorigen Jahre getroffen:

---

[1]) Liv. epit. 137. Claud. orat. s. fin. Bei Gruter inscript. p. 502. ed. Zell. p. 24. Dio l. c.

[2]) Strab. IV, p. 192. Ich lese wie Groskurd.

[3]) Dio 54, 32. Suet. Claud. 2. Calig. 20.

[4]) Liv. ep. 137. Gruteri inscr. p. 13. Nr. 15. Vgl. Thierry, hist. des Golois, T. III, p. 298.

[5]) Liv. Dio ll. cc.

dahin gehört, außer dem Bau einer Flotte auf dem Rhein, die Anlage eines schiffbaren Canals, welcher den Rhein mit dem See Flevus (Zuyder-See) verband [1]). Dies ungeheuere Werk, nach seinem Urheber Fossa Drusiana genannt, gewährte den großen Nutzen, daß Drusus Schiffe in gerader nördlicher Richtung in den germanischen Ocean auslaufen konnten, mithin eine gefahrvolle Küstenstrecke von der Insel der Bataver bis zur Mündung des Flevus vermieden. Seine Unternehmungen begann Drusus im Frühling 742. Zunächst vereitelte er die wiederholten Versuche einiger germanischen Stämme, den Rhein zu überschreiten [2]). Dann setzte er selber bei der Insel der Bataver über den Strom, und drang in das Gebiet der Usipeter und Sigambrer verheerend vor [3]). Auf Eroberungen in diesen Gegenden war es jetzt nicht abgesehen; er wollte vor der Hand hier den deutschen Stämmen Furcht einflößen und ihnen die Lust zu einem Rhein-Uebergang nehmen. Als er diesen Zweck erreicht glaubte, führte er sein Heer zu einem größern Unternehmen zurück. Drusus ließ seine Legionen die Schiffe besteigen, segelte auf dem gegrabenen Canal in den Zuyder-See, und drang durch dessen Mündung in den germanischen Ocean [4]). Schon früher hatte er die Friesen gewonnen, mit denen man bereits bei dem Canalbau zusammengetroffen war, und die jetzt als römische Bundesgenossen erscheinen. Drusus segelte zunächst bis zur Mündung der Ems, steuerte den Strom aufwärts und besiegte die Bructerer in einer Seeschlacht [5]). Aber noch weiter östlich dehnte er seine Fahrt aus; der See, auf welchem man in das Land

---

[1]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. II, 8.

[2]) Dio 54, 32. [3]) Dio l. c. [4]) Dio 54, 32.

[5]) Strab. VII, p. 290.

der Chauken vordrang [1]), ist sonder Zweifel die heutige Jahde, westlich vom Ausfluß der Weser [2]). Die eintretende Ebbe setzte hier die römische Flotte in große Gefahr, indem den Schiffen das Fahrwasser entzogen war; nur die Hülfe der Friesen, welche Drusus Seeunternehmen mit einem Landheere unterstützten, rettete sie vom Untergange. Indeß der Winter nahete und nöthigte zur Rückkehr nach dem Rhein [3]). Drusus war der erste römische Feldherr, welcher mit einer Flotte die nördlichen Küsten Deutschlands bis in die Nähe der Weser-Mündung befuhr [4]). Vielleicht entsprachen die Erfolge nicht seinen Erwartungen, aber das Unternehmen ist nichts weniger als ganz nutzlos gewesen. Ein befreundetes und abhängiges Verhältniß der Bataver [5]), Friesen und Chauken wurde dadurch theils geknüpft, theils erweitert; die deutschen Völker aber sahen, daß ihnen nicht von Einer Seite allein Gefahr drohe: die Interessen derselben theilten sich.

Den folgenden Winter verlebte Drusus in Rom, wo er für das Jahr 743 zum Aedilen gewählt war [6]). Im Frühling erschien er wieder am Rhein. Mehrere Stämme Germaniens hatten sich zu wechselseitiger Hülfe gegen die Römer verbunden; die Catten, welche den Beitritt verweigerten, wurden deßhalb von den Sigambrern bekriegt [7]). Drusus ging aus dem Standlager des untern Heeres, aus Vetera, dem heutigen Xanten, über den Rhein, unterwarf die Usipeter, schlug eine Brücke über den Lupias (Lippe) und drang in das Land der Sigambrer, das er, ohne Widerstand zu finden, durchzog, da es wegen des Krieges gegen die Catten von Streit-

[1]) Dio l. c.
[2]) M. s. Wilhelm's Feldzüge des Drusus S. 30.
[3]) Dio l. c. [4]) Suet. Claud. 1. [5]) Tac. Germ. 29.
[6]) Dio. l. c. [7]) Dio 54, 33.

kräften entblößt war. Weiter traf sein Zug das Cherusker-Gebiet, soviel davon diesseit der Weser lag; und selbst über diesen Fluß würde er gedrungen sein, wenn nicht Mangel an Lebensmitteln, der herannahende Winter und unglückverkündende Zeichen „abgemahnt" hätten [1]). Nachdem er daher an der Weser, vermuthlich in der Nähe von Hörter [2]), ein Tropäum errichtet hatte, trat er den Rückzug an. Jetzt aber gerieth Drusus in die größte Gefahr. Ueberall griffen ihn die Feinde aus dem Hinterhalte an, und einmal sah er sich mit seinem ganzen Heere in einer engen Schlucht von den Germanen völlig eingeschlossen [3]). Von dem nahen Untergange rettete ihn nur die unbesonnene Sicherheit des Feindes, der, wie nach völlig abgemachter Sache, vertragsmäßig die römische Beute unter sich vertheilte. Die Cherusker sollten die Pferde erhalten, die Sueven das Gold und Silber; die Sigambrer hatten sich die Gefangenen zu ihrem Antheil erwählt [4]). So ihres völligen Sieges gewiß dringen die Germanen zum letzten Kampfe ohne Einheit und Ordnung vor. Aber die römische Disciplin und Tapferkeit benimmt ihnen bald den Siegeswahn; besiegt und in die Flucht geschlagen wagen sie es nur noch, aus der Ferne das römische Heer zu beunruhigen. Nicht fern von dem Schauplatz dieser Schlacht errichtet Drusus am Zusammenfluß des Lupias und Elison (der heutigen Lippe und Alme) ein Castell [5]), das, durch eine zurückgelassene Besatzung geschützt, als Stützpunct für spätere Unternehmungen diente. Das war der erste feste Punct, den Römer fern vom Rhein

[1]) Dio 54, 33. Jul. Obseq. de prodig. I, 132.

[2]) Ptolem. II, 11. M. s. Wilhelm's Drus. p. 35.

[3]) Dio 54, 33. [4]) Dio l. c. Florus IV, 12.

[5]) Dio 54, 33. Das Schlachtfeld war in der Nähe eines germanischen Dorfes Arbalo, Plin. N. H XI, 18.

in den deutschen Gauen gewannen; es führte fortan nach dem nahen Flusse den Namen Aliso [1]). Drusus zog an den Rhein zurück und eilte von hier nach Rom. Seine Thaten wurden hier, und mit Recht, als höchst bedeutend betrachtet. August gestattete ihm die triumphalischen Ehrenzeichen und den kleinen Triumph zu Roß; außerdem sollte er, nach zurückgelegter Prätur des folgenden Jahrs (744), mit dem proconsularischen Imperium bekleidet werden. Größere Ehre hatte ihm das Heer zugedacht. Drusus war auf dem Schlachtfelde, nach republicanischer Weise, als Imperator begrüßt; jedoch Augustus versagte dem jüngern Bruder die Bestätigung dieses Ehrentitels, wie er sie früher dem ältern verweigert hatte, und ließ sich selber, wegen der Thaten seiner Stiefsöhne, zum elften und zwölften Male Imperator nennen [2]).

Mit Anbruch des Frühlings 744 ging nicht bloß Drusus, sondern auch Augustus und Tiberius über die Alpen. Während letztere beiden vorzüglich im lugdunensischen Gallien verweilten, zog Drusus wieder über den Rhein zum Kampfe gegen die Catten, welche sich jetzt mit den Sigambrern verbunden hatten [3]). Die Anwesenheit der drei hohen Häupter in der Nähe des Rheins läßt, bei der Ruhe Galliens, auf große Absichten in Bezug auf Germanien schließen; indeß wird der Kriegsthaten des Drusus in diesem Jahre auf eine Weise gedacht, daß man sie wenigstens nicht ausgezeichnet finden kann. Größer waren aber die Plane, die man jetzt entwarf, und die Vorkehrungen, welche man zu einem großen umfassenden Unternehmen traf. Der Plan eines Heerszugs durch das Herz von Germanien gedieh durch die Berathung Augusts mit seinen beiden Stiefsöhnen zur Reife. Die Vertheidigungsanstalten am Rhein,

[1]) Vell. Pat. II, 120. Tac. Ann. II, 7. [2]) Dio 54, 33. [3]) Dio 54, 36.

mehr als funfzig Castelle, die Stützpuncte für das Unternehmen, welche Drusus hier anlegte, haben größtentheils in diesem Sommer ihren Ursprung oder ihre Vollendung erhalten. Bonna und Gesonia wurden durch einer Brücke verbunden und durch eine Flußflotte gedeckt [1]). Moguntiacum gegenüber, am rechten Ufer des Rhein, gründete Drusus die Festung, deren lateinische Benennung (castellum) sich in dem heutigen Castel erhalten hat [2]). Bereits von Drusus wurden Festungswerke auf dem Taunus errichtet [3]), und zum Theil schon jene Linien gezogen, welche später die Decumaten-Aecker umschlossen und schützten. Alles wurde im Sommer 744 zu einem Hauptunternehmen gegen die Germanen vorbereitet. Von Moguntiacum aus, dem Standlager des obern Heers, sollte diesmal der Heerszug erfolgen. Die Ausführung mußte dem nächsten Jahre vorbehalten werden; August begiebt sich mit Tiberius und Drusus wieder nach Rom [4]), wo letzterm das Consulat für 745 bestimmt war.

Weder sein künftiges Amt, noch Unheil verkündende Zeichen hielten Drusus in der Stadt zurück [5]); schon vor dem Beginn des neuen Jahrs verließ er Rom [6]) und erschien bei dem obern Heere zu Mainz. Vom Taunus aus wandte er sich zuerst gegen die Catten: denn der Theil von ihnen, dem die Römer Sitze in der Nähe des Rheins angewiesen hatten, war wieder fortgezogen aus der Nähe der Taunusfestungen und hatte sich in der alten Heimath mit den zurückgebliebenen Brüdern den übrigen Feinden der Römer angeschlossen [7]). Drusus drang

---

[1]) Florus IV, 12, §. 26. [2]) Dio 54, 33.

[3]) Tac. Ann. I, 56. [4]) Dio 54, 36.

[5]) Dio 55, 1. Pedo Albinov. consol. ad Liv. 401.

[6]) Pedo Albin. 139. [7]) Dio 54, 36. 55, 1.

wahrscheinlich bis über die Adrana (Eder) nach Mattium (Maden bei Gudensberg) vor [1]), aber nur durch große Anstrengungen erfocht er über die Gegner einen Sieg, der viel Römerblut kostete [2]). Darauf zog er gegen die suevischen Marcomannen [3]), welche, bevor sie Marbod nach Buiaimon führte, zwischen dem Neckar und Main, ja selbst noch nördlicher, an der fränkischen Saale, wohnten [4]). Hier schlug sie Drusus in einem höchst blutigen Treffen und errichtete an dem Orte der Schlacht ein Tropäum [5]). Nach diesem Siege setzte er über die Werra, vor Alters Weser genannt [6]), öffnete sich den Pfad durch den Thüringerwald, welcher den nördlichen Theil der noch von keinem Römer gesehenen und betretenen Hercynia Silva ausmacht [7]), und fiel in das Gebiet der Cherusker ein [8]). Weiter drang er dann auf seinem Verheerungszuge über die sächsische Saale bis zur Elbe [9]) und gelangte zu Völkern, die bisher nicht einmal den Namen der Römer gehört hatten [10]). Auch diesen Strom wollte Drusus überschreiten; aber hier, so geht die Sage, trat ihm eine Frau in übermenschlicher Größe entgegen und redete in römischer Sprache die Worte: »Wohin Drusus, Unersättlicher! Nicht alles zu schauen ist dir vom Schicksal beschieden; weiche zurück, denn schon stehst

---

[1]) Wilhelm's Drusus, S. 66. [2]) Dio l. c. Orosius VI, 21.

[3]) Nach Dio l. c. drang Drusus bis Suevia vor; nach Orosius VI, 21 und Florus IV, 12 waren es die Marcomannen, welche er zunächst angriff.

[4]) Roth's Hermann und Marbod S. 64. [5]) Flor. und Oros. ll. cc.

[6]) Gensler's Gesch. des Gaues Grabfeld Th. I, S. 63.

[7]) Flor. IV, 12. [8]) Dio 55, 1.

[9]) Strab. VI, p. 291. Dio l. c. Die Gegenden von Gotha, Erfurt und Merseburg traf höchst wahrscheinlich Drusus Hauptzug. M. s. Wilhelm's Drusus S. 78.

[10]) Senec. cons. ad Marc. 3. Pedo Albin. 457.

du am Ziel deiner Thaten und deines Lebens« [1]). Drusus errichtete am linken Elbufer ein Tropäum, und beschleunigte den Rückzug, wozu auch ohne eine solche drohende Erscheinung die Nähe des Winters auffordern mußte. Jedoch bald nachdem das Heer die sächsische Saale wieder überschritten hatte, stürzte Drusus mit dem Pferde und brach den Schenkel [2]). Er ward in ein benachbartes Sommerlager gebracht, wo er nur noch dreißig Tage lebte [3]).

Augustus hielt sich mit der Livia zu Pavia auf, und Tiberius war gleichfalls hier angelangt, als die Nachricht von Drusus gefährlichem Zustande eintraf [4]). Tiberius eilte sogleich mit möglichster Schnelligkeit über die Alpen in das vom Rhein etwa vierzig geographische Meilen entfernte Sommerlager [5]). Noch lebte Drusus. Er hatte den Legionen den Auftrag ertheilt, mit den Feldzeichen dem Bruder entgegen zu ziehen; seine letzten Befehle betrafen die militärischen Ehren, womit er Tiberius als Proconsul und Imperator zu empfangen gebot [6]). Bald darauf verschied der erst dreißigjährige Held in den Armen des Bruders [7]). Das Sommerlager ward abgebrochen und der Ort empfing den Namen Castra Scelerata [8]). Tribunen und Centurionen trugen den Leichnam auf ihren Schultern bis zu dem Winterlager bei Mainz; Tiberius schritt als erster Leidtragender dem Zuge voran [9]). Hier am Rhein

---

[1]) Dio l. c. Suet. Claud. 1. [2]) Dio 55, 1. Liv. ep. 140.
[3]) Suet. Claud. 1. Liv. l. c.
[4]) Tac. Ann. III, 5. Valer. Maxim. V, 5, 3.
[5]) Valer. Maxim. l. c. Plin. H. N. VII, 20.
[6]) Valer. Maxim. l. c.
[7]) Vell. Pat. II, 97. Strab. VII, p. 291. Seneca cons. ad Polyb. 34. ad Marc. 3.
[8]) Suet. Claud. 1. [9]) Dio 55, 2. Suet. Tib. 7.

wollte das Heer seinen geliebten Führer bestatten, aber es muß ihn sich entreißen lassen, da er zu höherm Leichenprunk bestimmt ist [1]). Also weiter durch Gallien und über die Alpen wird die irdische Hülle von den ersten Männern aus den Municipien und Colonien getragen; voran gehen Lictoren mit den zur Erde geneigten Consular-Fasces. Zu Ticinum schloß sich Augustus dem Zuge zur Stadt an [2]). Hier ward die Leiche auf dem Forum ausgestellt, umgeben von den langen Reihen der Ahnenbilder des claudischen und livischen Geschlechts; Tiberius hielt hier die Lobrede, eine andere, im Circus Flaminius, Augustus selbst. Männer des senatorischen und des ältesten ritterlichen Standes trugen dann den Leichnam zum Scheiterhaufen auf dem Marsfelde, wo endlich die Asche im Mausoleum des Augustus beigesetzt ward [3]). Vieles wurde vom Senat und dem Heere veranstaltet, das Andenken des Drusus zu verewigen. Jener ließ ihm einen marmornen Triumphbogen auf der Via Appia errichten, und ertheilte ihm sammt seinen Nachkommen den Beinamen Germanicus [4]). Die Legionen am untern Rhein hatten ihm einen Altar in der Nähe der Lippe gesetzt [5]); das obere Heer bei Mainz errichtete ihm ein Standbild in kriegerischem Schmuck [6]) und ein Kenotaph auf erhabenem Grabhügel, bei dem alljährlich an bestimmtem Tage die Soldaten Leichenspiele feierten und die gallischen Völkerschaften Betfeste hielten [7]).

Obgleich Drusus auf seinem letzten Zuge keine Eroberungen

---

[1]) Senec. cons. ad Polyb. l. c.

[2]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. III, 5.

[3]) Dio 55, 2. Suet. Claud. 1.

[4]) Suet. Claud. 1. Dio 55, 2. [5]) Tac. Ann. II, 7.

[6]) Fuchs, Geschichte von Mainz Bd. I, S. 70.

[7]) Suet. Dio ll. cc. Eutrop. VII, 13.

gemacht hatte, die man behauptete [1]), so war doch dies Unternehmen von großer Wichtigkeit. Die nächsten Feinde der Römer, die Catten und Marcomannen, waren auf eine Weise geschlagen, daß sie fürs erste an keine Feindseligkeiten denken konnten; die Marcomannen verließen sogar, in Folge der Niederlage, ihre bisherigen Wohnsitze [2]). Was aber wichtiger ist, Drusus hatte die Pfade durch das innere Germanien eröffnet und folgenden Eroberungen vorgearbeitet. Von bedeutendern Erfolgen waren seine frühern Unternehmungen im nördlichen Germanien, und hier bauete man unmittelbar auf dem Grunde fort, den er gelegt. Viel fehlte freilich, die stolze Ansicht zu rechtfertigen, welche hin und wieder schon jetzt bei Römern auftaucht, als sei ganz Germanien zu schweigendem Gehorsam nieder gedrückt [3]). Indeß zum glänzenden Triumph hatte Drusus die gerechteste Veranlassung gegeben, und Augustus verschmäht die Ehre nur, damit er seine Trauer um den Stiefsohn beurkunde [4]).

Drittes Kapitel.

Tiberius Kriegsthaten.

Während Drusus in Germanien seine Thaten vollbrachte, kämpfte Tiberius gegen die Pannonier und Dalmatier [5]). Die erstern hatten gleich nach Agrippa's Tode mit ihrer Furcht

---

[1]) Drusus militärische Posten und Besatzungen an der Elbe schuf die Phantasie des Florus IV, 12.

[2]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 108.

[3]) Flor. IV, 12. Lat. Ampel. 46.

[4]) Dio 55, 5. [5]) Liv. ep. 139.

auch den neuen Gehorsam abgelegt und das ganze Land stand in gefährlicherm Aufruhr als früher. Tiberius, von Augustus gegen sie gesandt, verheerte weit und breit ihr Gebiet und ward erst nach vielen blutigen Gefechten des Volkes wieder Herr. Bei dem Unterjochungswerke hatte er die Skordisker zu Bundesgenossen, deren Hülfe, da sie Grenznachbaren der Pannonier waren und auf dieselbe Weise, wie diese, bewaffnet, dem Tiberius großen Nutzen brachte. Um die Ruhe zu sichern, schritt der Sieger zu den gewöhnlichen römischen Maßregeln [1]): die Nation ward entwaffnet, und der größte Theil der kriegsfähigen Mannschaft als Sclaven in die Fremde verkauft [2]). Der Senat beschloß dem Sieger den Triumph; doch Augustus gestattete nur die triumphalischen Ehrenzeichen [3]).

Schon im folgenden Jahre (743) entstanden neue Unruhen: die Dalmatier empörten sich, und die Pannonier, denen der vorschnelle Abzug des Tiberius aus ihrem Lande wieder Muth machte, warfen gleichfalls das römische Joch aufs neue ab [4]). Der weit ausgedehnte Aufstand war um so gefährlicher, je näher er Italien bedrohte und je ernstlicher zu besorgen war, daß er den erst jüngst bezwungenen Alpenvölkern sich mittheilen möchte [5]). Tiberius erschien wieder mit seinem Heere, und schnell, wie es der überall lodernde Aufruhr erheischte, von einem Lande zum andern eilend, stellte er durch eine Reihe von Siegen die Ruhe wieder her [6]). Doch der ungebändigte Geist der Dalmatier, und die Nähe des noch nicht als Provinz geordneten Pannoniens überzeugten den Sieger von der Nothwendigkeit einer unausgesetzten Achtsamkeit auf das Land,

[1]) Suet. Aug. 21.

[2]) Dio 54, 31. Vell. Pat. II, 39, 96. Suet. Tib. 9.

[3]) Dio l. c. [4]) Dio 54, 34. [5]) Vell. Pat. II, 96.

[6]) Vell. Pat. Dio ll. cc.

wie von der Unentbehrlichkeit einer größern römischen Besatzung. Dalmatien, bisher eine Senatsprovinz, ward deshalb jetzt unter die Verwaltung des Kaisers gestellt [1]).

Diese Verfügung und die sogleich erfolgende strengere Eintreibung des Tributs behagte den Dalmatiern so wenig, daß schon im nächsten Jahre (744) sich die Unruhen bei ihnen wiederholten. Die Dacier waren nämlich über das Eis der Donau gegangen und plündernd in Pannonien eingefallen. Während nun die Aufmerksamkeit der Römer auf jene Gegenden sich wendet, versucht man in Dalmatien das Provinzial-Joch abzuwerfen. Doch Tiberius muß schleunig aus Gallien, wo er sich mit Augustus befand, gegen sie ziehen, und bald ist das Abhängigkeitsverhältniß wieder hergestellt [2]). Seit dieser Zeit hören wir funfzehn Jahre hindurch nichts von bedeutenden Ereignissen in dieser Provinz, und es scheint, daß man von diesem Jahre an ihren völligen Gehorsam datirte [3]). Der Schmeichler Vellejus [4]) nennt Pannonien und das Land der Skordisker unter den Provinzen, welche Tiberius dem römischen Reiche hinzufügte. Der äußern Form nach mag das bei Pannonien schon jetzt der Fall gewesen sein, aber wie wenig gesichert dieser Besitz noch längere Zeit blieb, zeigt der große Aufstand im Jahre 759. Von den Skordiskern hatte Tiberius bis jetzt nur einen kleinen Theil kennen lernen und sich befreundet.

Gleichzeitig den germanischen und pannonischen Feldzügen

---

[1]) Dio 54, 34. Augusi überließ dafür Cypern und das narbonensische Gallien dem Senate, Dio 53, 12.

[2]) Dio 54, 36.

[3]) Vell. Pat. II, 90. App. Illyr. 7. Polyb. II, 8. Fabric. ad Dion. fr. lib. 34. N. 152.

[4]) Vell Pat. II, 39.

loderte das Kriegsfeuer in Thracien. Die Unruhen waren hier von den Bessern ausgegangen, mit denen die Römer schon öfter gekämpft hatten [1]). Vologesus von diesem Stamm, ein Priester des bei den Thraciern mit Orgien verehrten Dionysus, hatte unter dem Schein einer schwärmenden Cultusfeier eine Masse Volkes versammelt; mit dieser besiegte und tödtete er den Rhascyporis, vertrieb dessen Oheim Rhymetalces und verfolgte den Fliehenden bis in den thracischen Chersones [2]). Der Geist des Aufruhrs hatte sich weiter verbreitet; ganz Thracien, glaubt man dem Vellejus, stand unter den Waffen [3]), und das benachbarte Macedonien wurde von den Sialeten beunruhigt [4]). L. Piso, der Statthalter Pamphyliens, ward deshalb nach Thracien gesandt, aber erst durch einen dreijährigen Verheerungskrieg, und nicht ohne eigene Verluste gelang es ihm, die Ordnung in diesen Ländern herzustellen [5]). Wie bedeutend diese wenig bekannten Vorfälle waren, zeigt sowohl die Dauer des von Piso geführten Krieges, wie auch die Auszeichnung, welche deshalb dem Sieger zu Theil wurde. Der Senat beschloß seinetwegen den Göttern ein Dankfest, und Augustus ertheilte ihm die triumphalischen Ehrenzeichen [6]), womit bisher nur die nächsten Verwandten des kaiserlichen Hauses geschmückt waren.

Größere Thaten hat wohl Tiberius, mit bedeutendern Streitkräften, nicht verrichtet, aber ausgezeichneter war die Ehre, welche dem Sohn der Kaiserin zu Theil wurde. August gestattete ihm den kleinen Triumph, und so zog er im Jahre

---

[1]) Eutrop. VI, 10. [2]) Dio 54, 34.
[3]) Vell. Pat. II, 98. [4]) Dio l. c.
[5]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 98. Flor. IV, 12, 17.
[6]) Dio 54, 34.

745 zu Roß in die Stadt. Tiberius gab dem männlichen Geschlechte theils auf dem Capitol, theils an andern Orten der Stadt einen Festschmaus, Livia und Julia bewirtheten die Frauen Roms [1]). Weiteren Festlichkeiten machte für dieses Jahr die Nachricht von Drusus Tode ein Ende. Die Trauer untersagte nach altem Brauch dem Augustus jene religiösen Ceremonien, die der siegende Imperator bei der Rückkehr in den Tempeln der Stadt zu vollziehen hatte [2]); erst zu Anfang des Jahres 746 betrat er daher das Pomörium. Sich selbst versagte der Kaiser alle Feierlichkeiten; aber die Consuln mußten das Volk befriedigen und die gewöhnlichen Siegsfeste veranstalten. So floß auch in Rom germanisches Blut, denn gefangene Deutsche zwang man zu den Fechterspielen [3]).

Bald darauf übernahm Augustus das dritte Decennium seiner Herrschaft, mit der bekannten Miene des Unwillens über die aufgedrungene Bürde, und ging dann wieder mit Tiberius über die Alpen [4]). Während der Oberherr in Gallien verweilte, drang Tiberius, der an Drusus Statt mit dem Commando über die Rheinlegionen beauftragt war, in Germanien ein [5]). Durch die Aussicht auf neuen Krieg in Furcht gesetzt senden die Deutschen, mit Ausnahme der Sigambrer, Gesandte an Augustus, welche einen Frieden vermitteln sollen. Der Kaiser verweigert anfangs die Unterhandlungen, weil Abgeordnete der Sigambrer fehlten. Als aber auch diese sich einfinden und nun die Angesehensten aus den deutschen Gauen vor dem Kaiser versammelt sind, die Friedensbedingungen zu vernehmen,

---

[1]) Dio 55, 2.

[2]) Dio l. c. u. Casaub. zu Suet. Claud. 1.

[3]) Liv. ep. 139. [4]) Dio 55, 6.

[5]) Vell. Pat. II, 97. Dio l. c.

da läßt sie der Tückische, gegen menschliches und göttliches Recht, ergreifen und in gallische Städte als Kriegsgefangene vertheilen. Doch diese, um nicht ihren Verwandten daheim, durch Rücksichten auf sie, die Hände zu binden, entleiben sich selbst [1]).

Die augenblickliche Wirkung dieser römischen Schändlichkeit scheint gewesen zu sein, daß die Germanen, ihrer Häupter beraubt, sich ruhig verhielten. Wie weit Tiberius in Deutschland vordrang, wissen wir nicht; Großthaten von ihm berichtet kein ehrenwerther Schriftsteller [2]) bei diesem Jahre, und für das folgende leugnet sie der glaubhafte Dio [3]). Indeß waren die Folgen jenes kaiserlichen Verraths doch bedeutend genug, um Augustus den Vorwand zu leihen, sich selber zum dreizehntenmale Imperator nennen zu lassen, und die nächsten Glieder seiner Familie in den Augen des Heeres und Volks höher zu heben. Die Soldaten wurden vom Kaiser beschenkt, weil sein Enkel Cajus bei diesem Heere den ersten Kriegsdienst that. Tiberius erhielt den Titel Imperator und die Erlaubniß, den großen Triumph zu feiern [4]); außerdem bestimmte ihn Augustus zum Consul für das nächste Jahr [5]).

Noch vor dem Beginn des Winters traf Augustus wieder in Rom ein. Die Völkerschaften Germaniens hatten sich in

---

[1]) Dio. l. c.

[2]) Auf welchen Titel Vellejus bei der Erzählung von Tiberius Thaten keinen Anspruch hat. M. s. II, 97.

[3]) 55, 8. Die Verpflanzung der 40,000 Germanen auf das linke Rheinufer fällt später, Suet. Aug. 21.

[4]) Dio 55, 6. Dies ist der erste wirkliche Triumph des Tiberius; nach Vellejus II, 97 der zweite, weil dieser Schriftsteller in seiner Schmeichelei die frühere Ovatio als eigentlichen Triumph betrachtet.

[5]) Dio. l. c. Vell. Pat. II, 97.

Friedensunterhandlungen mit ihm eingelassen. Dies galt ihm als Ergebung auf Gnade und Ungnade, und von der verrätherischen Gefangennahme der Gesandten erwartete er nachhaltige Folgen. Er betrachtete sie als Bürgschaft der Ruhe in den deutschen Gauen und diese selbst so gut wie gänzlich unterworfen [1]). Deshalb erweiterte er das Pomörium der Stadt [2]), wozu nach alter religiöser Satzung nur der befugt war, welcher die Grenzen des Reichs erweitert hatte. Außerdem hielt er den Census in diesem Jahre [3]). Der Senat aber beschloß: am Geburtstage des August werden alljährlich Reiterspiele gehalten, und der Monat Sextilis, in welchem er sein erstes Consulat angetreten und die meisten Siege erfochten hat, führt fortan den Namen Augustus [4]). Unter diesen Beweisen neuer Auszeichnung traf den Kaiser ein herber Verlust. Noch vor Ende des Jahres 746 starb Mäcenas [5]), dem der Oberherr nächst dem Agrippa das meiste verdankte, und der seinem Herzen näher stand als dieser.

Tiberius, noch mit dem proconsularischen Imperium bekleidet, versammelte am ersten Januar 747, in der Curia Octavia außerhalb des Pomöriums, den Senat, und trat sein zweites Consulat an. Er versprach, den Tempel der Concordia auf seine Kosten herzustellen und mit seinem und des Bruders Drusus Namen zu versehen. Darauf zog er im Triumph in die Stadt, weihete mit seiner Mutter die Kapelle der Livia,

---

[1]) Vell. Pat. II, 97. Cassiodor. »his coss. (C. Asinio et C. Marci,o 746) inter Albim et Rhenum Germani omnes Tiberio Neroni dediti; per Sex. Appuleium Pannonii subacti.«

[2]) Dio 55, 6.

[3]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173, l. 5. Dio (54, 35) versetzt diesen Census in das Jahr 743.

[4]) Dio l. c. [5]) Dio 55, 7.

bewirthete den Senat auf dem Capitol, während diese den Matronen ein Mahl gab. Nachrichten von neuen Unruhen in Germanien riefen ihn indeß bald wieder an den Rhein. Statt seiner mußte daher Cajus mit dem andern Consul Piso die für Augustus Rückkehr gelobten Spiele halten [1]). Den Oberherrn beschäftigten in diesem Jahre städtische Einrichtungen zum Nutzen und zur Sicherheit der Bürger, und das Volk ergötzten Spiele. Tiberius kehrte frühzeitig aus Germanien, wo nichts Denkwürdiges vorfiel, nach Rom zurück [2]).

Viertes Kapitel.

Veränderungen in den Familienverhältnissen August's.

Aus dem Kreise der nähern Umgebung des Kaisers waren, in dem Verlauf von fünf Jahren, Agrippa, Mäcen und Octavia [3]) durch den Tod ausgeschieden. Also gerade die Personen, an denen Augustus mit Liebe hing, und auf deren Ergebenheit er rechnen konnte. Der Einfluß der Livia auf ihren Gemahl wird von jetzt an entschiedener, da sich die Augen der Getreuen geschlossen hatten, welche ihre Intriguen zu durchschauen im Stande und zu vereiteln entschlossen waren. Die Fehde des julischen und claudischen Geschlechts nähert sich ihrer Entwickelung; Livia beginnt den Zwiespalt im kaiserlichen Hause durch Greuelthaten zu lösen. Als Augustus die Hand der Julia dem Tiberius gab, hegte seine Gemahlin die Hoffnung, ihr leiblicher Sohn werde dadurch in ein näheres Verhältniß

---

[1]) Dio 55, 8. [2]) Dio l. c.

[3]) Sie starb bereits 743. Dio 54, 35. Suet. Aug. 61.

zum Throne treten; der unverkennbare Widerwille des Stiefvaters gegen den Stiefsohn werde sich legen zwischen dem Schwiegervater und Eidam: Livia rechnete mit Bestimmtheit auf baldige Adoption ihres Sohns durch Augustus; aber bis jetzt sah sie sich in ihren Erwartungen getäuscht.

Zwischen Tiberius und dem Throne standen Julia's Kinder aus ihrer Ehe mit Agrippa, vorzüglich der funfzehnjährige Cajus und der zwölfjährige Lucius Cäsar [1]). Gleich nach der Geburt des letztern, im Jahre 737, hatte Augustus beide Brüder adoptirt [2]), und bezeichnete auch der Name Cäsar, den sie dadurch erhielten, noch nicht die Reichserben [3]), so beweist doch diese Aufnahme in das julische Geschlecht, nebst vielen andern Auszeichnungen, welche Absichten Augustus mit seinen Enkeln hatte. Unter seinen Augen ließ er sie am kaiserlichen Hofe erziehen; er widmete selbst einen Theil der Muße ihrem Unterricht und ihrer Bildung; ja sie gehörten zu seinen gewöhnlichen Tischgenossen und waren seine steten Gefährten auf Reisen [4]). Sobald das Alter es nur einigermaßen gestattete, mußte Cajus durch Theilnahme und Leitung bei Spielen und Festen sich den Römern empfehlen [5]). Im Namen seiner Enkel errichtete Augustus einen Porticus und eine Basilica [6]); ja als Cajus seinen ersten Kriegsdienst im germanischen Heere leistete,

---

[1]) So alt waren sie im Jahre 748, denn Cajus war 734 (Dio 54, 8), Lucius 737 (Dio 54, 18) geboren.

[2]) Dio 54, 18.

[3]) Wie sich fälschlich Dio, nach den Erscheinungen der spätern Zeit, einbildet.

[4]) Suet. Aug. 64. [5]) Dio 54, 26. 55, 8.

[6]) Suet. Aug. 29. Hier ist ein anderer Porticus gemeint, als der bei Dio (56, 27).

erhielten die Soldaten ein Donativ [1]). Rom wußte, wie es die Adoptivsöhne Augusts betrachten sollte, und laut äußerte sich, wenn die Knaben bei öffentlichen Spielen und im Theater erschienen, die wirkliche oder erheuchelte Gunst der Menge [2]). Was kommen mußte, kam: der Herrschaftsdünkel ward zu früh in ihnen angefacht und erfüllte, neben Vergnügungssucht und frevelhaftem Muthwillen, die Gemüther der Cäsarn im Knabenrock [3]). Es war im Jahr 748, als einmal der elfjährige Lucius aus eigenem Antriebe im Theater erschien. Das rauschende Beifallgeklatsche, womit er empfangen wurde, steigerte seine Keckheit in einem Grade, daß er, unter anderm, für seinen nur drei Jahre ältern Bruder das Consulat von der Menge forderte; ja bei Augustus selbst bringen die Knaben ihre Bitte an. Dieser, scheinbar aufgebracht, versagt freilich diese unziemende Forderung, aber statt verdienter Demüthigung erhält Cajus bald darauf ein Priesterthum, den Zutritt zu den Senatsversammlungen und Sitz unter den Senatoren im Theater und bei Gastmählern [4]). Der Kaiser widersetzt sich selbst da nicht, als der Senat den Beschluß erläßt: Cajus und Lucius sollen mit ihrem funfzehnten Jahre designirte Consuln sein, fünf Jahre später das Consulat wirklich antreten und mit dem Tage, an welchem sie die Toga Virilis erhalten, an den öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen [5]). Es ist einleuchtend, wie sehr Augustus selber das wünschte, was er, des guten Scheins halber, mißbilligte [6]). Münzen und andere Denkmähler

---

[1]) Dio 55, 6. [2]) Dio 54, 27. Suet. Aug. 56.
[3]) Dio 55, 9. [4]) Dio l. c.
[5]) Monum. Ancyran. p. 173. Suet. Aug 64.
[6]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 9.

mußten der Nachwelt diese unverdiente und widergesetzliche Auszeichnung seiner Enkel verkünden [1]).

Wozu der Oberherr seine Enkel und Adoptivsöhne bestimmt hatte, das sah ganz Rom, und darüber konnten sich am wenigsten Tiberius und Livia täuschen. Freilich erfuhr auch der Stiefvater seiner so beispiellos erhobenen Söhne eine bedeutende Auszeichnung; Augustus ertheilte ihm 748 die tribunicische Gewalt auf fünf Jahre [2]). Das war freilich viel für einen Agrippa, aber der Ehrgeiz des Tiberius, der durch seine Mutter dem Throne viel näher zu stehen glaubte, ward nicht dadurch befriedigt: auch er rechnete auf Adoption durch Augustus [3]). Die getäuschte Hoffnung des Tiberius konnte bei dessen Stolz und finsterm Character nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß zu seinen Stiefsöhnen bleiben. Leicht mochte auch der unbesonnene Leichtsinn und die kecke Aufgeblasenheit dieser Knaben zu einem völligen Bruch mit ihrem Stiefvater führen, dessen Folgen nicht zu berechnen waren [4]). Unter diesen Umständen ergriff Augustus das einfache Mittel, Tiberius auf schonende Weise zu entfernen; er ertheilte ihm den Auftrag, Armenien, welches in die Hände der Parther gefallen war, der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen [5]). Tiberius betrachtete das ertheilte Commando aus dem richtigen Gesichtspunkte einer ehrenvollen Verbannung; er lehnte es ab und bat um die Erlaubniß, sich nach Rhodus begeben zu dürfen, angeblich um

---

[1]) Eckh. D. N. VI, p. 171. Mon. Ancyr. l. c.

[2]) Dio 55, 9. Zonar. X, p. 538. Vell. Pat. II, 99.

[3]) Dio l. c.

[4]) Die Vermuthung in Rom, Tiberius sei entfernt, weil er dem Leben seiner Stiefsöhne heimlich nachgestellt habe (Dio 55, 9), zeigt wenigstens, was man ihm zutraute.

[5]) Dio l. c. Zonar. l. c.

von den Geschäften auszuruhen und hier sich in den Wissenschaften weiter auszubilden [1]). Die Klagen August's, daß sein geliebter Eidam ihn verlasse, die Thränen der Mutter, die ihn zurückhalten will [2]), sind Versuche, das Volk über den wahren Grund der Entfernung zu täuschen. Wie viel dabei für ewig im Dunkel bleiben wird — denn selbst die schreibenden Zeitgenossen hatten nur Muthmaßungen — so scheint doch so viel gewiß: Tiberius Entfernung war von seiner Seite keine freiwillige; denn er verließ Rom mit dem Unwillen gekränkten Stolzes, und mit dem Trotz auf die Hoffnung, daß Augustus seine Zurücksetzung empfinden, und der Staat seiner Dienste bedürfen werde [3]).

Für die Geschichte der folgenden Jahre fehlen eigentlich historische Thatsachen; und dieser Umstand gebührt nicht bloß einer bedeutenden Lücke in der annalistischen Erzählung Dio's [4]), sondern eben so sehr der Natur der Ereignisse. An großen äußern Begebenheiten war die Zeit arm, und die Verhältnisse der Verwaltung und Regierung bewegten sich in dem bereits eingefurchten Geleise der Gewohnheit. Gleichwohl gab es eine Geschichte, aber eine Hofgeschichte, die das Auge des Historikers selten durchdringt, weil sie sogar den Mitlebenden größtentheils verborgen bleibt. Greuelvolle Ereignisse im Innern des kaiserlichen Hauses, eine Reihe schwarzer Kabalen von Livia geknüpft und durchgeführt, aber nur in ihrem Resultate erkennbar, bilden den bedenklichen Stoff der nächsten Zeit.

Nach Tiberius Entfernung aus Rom wurden dessen Stief-

---

[1]) Suet. Tib. 10. [2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Tib. u. Dio ll. cc.

[4]) Vom J. 749 — 752.

söhne fortwährend auf eine Weise gehoben, die keinem Zweifel an ihrer Bestimmung Raum gab. Sobald Augustus im Jahre 749 sein zwölftes Consulat angetreten hatte, ertheilte er dem Cajus Cäsar die Männertoga und führte ihn in den Senat ein. Der Ritterstand ernannte ihn zum Princeps Juventutis, beschenkte ihn mit silbernem Speer und Schild und wählte ihn zum Anführer einer Reiterschwadron; August bestätigte gern diese Auszeichnungen, welche sich im Jahre 752 für Lucius wiederholten [1]). Letztern ließ er außerdem in das Collegium der Augurn wählen, wie Cajus in das Collegium der Pontifen aufgenommen war [2]). Durch überschwengliche Freigebigkeit beeiferte sich Augustus, seine Enkel in der Gunst Roms zu befestigen, und jene Tage zu verewigen, an denen sie in das öffentliche Leben eingeführt waren. Als Cajus mit der Toga Virilis bekleidet wurde, erhielt die städtische Bürgerschaft, so viel ihrer früher an den unentgeltlichen Getreidespenden Theil hatten, 320,000 an Zahl, Mann für Mann ein Geschenk von sechszig Denaren [3]). Dasselbe Geschenk wiederholte sich, unstreitig aus demselben Anlaß, bei Lucius Cäsar, in dem Jahre 752 [4]), welches gleichfalls durch glänzende Festlichkeiten ausgezeichnet ist. Am zwölften Mai weihete Augustus den, im Treffen bei Philippi gelobten, Tempel des Mars Ultor auf dem Forum, dessen Bau er seit dem Jahre 734 angeordnet

---

[1]) Zonar. X, p. 539. Suet. Aug. 26. Monum. Ancyr. p. 173. Dio 55, 12. August ließ sich das 12te (749) und 13te (752) Consulat übertragen, um seine Adoptivsöhne in das öffentliche Leben einzuführen. Vgl. Suet. l. c.

[2]) Gruter. inscr. p. 234, Nr. 4. 5. Vgl. Dio 55, 9.

[3]) Monum. Ancyr. p. 174. Die Summe des Geschenkes beträgt fast fünf Millionen Thaler.

[4]) Monum. Anc. l. c. Dio 55, 10.

hatte [1]). Die religiösen Gebräuche der Weihe verrichtete Cajus als Pontifex und Lucius als Augur. Beide hatten gleichfalls die Leitung der Reiterspiele; und ihr jüngerer Bruder Agrippa führte mit patricischen Knaben das Troja-Spiel auf. Der römischen Schauluſt ward jetzt geboten, was man zum Theil noch nie gesehen Außer Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen wurde auch ein Seetreffen nachgebildet. In der Nähe der Tiber ließ Auguſt ein großes Baſſin graben und durch einen Kanal aus der Tiber bewäſſern; auf ihm ward die Seeſchlacht zwiſchen den Athenern und Perſern dargeſtellt [2]). Ein neues Schauſpiel folgte. Auch in den Circus Flaminius wurde Waſſer geleitet; ſechsunddreißig Krokodile belebten den geſchaffenen See, und wurden in ihrem Elemente erlegt [3]). Auch durch dieſe Feſtlichkeiten bezweckte Auguſtus ſeine Adoptivſöhne den Römern zu empfehlen, denn in ihrem Namen waren ſie veranſtaltet [4]). Die Weihung des Marstempels in dieſem Jahre hatte aber wahrſcheinlich noch eine nähere Beziehung zu Cajus Cäſar. Das neue Heiligthum ward von Auguſtus zum Mittelpunkt der Militärgewalt erhoben: hier mußte der Senat fortan ſeine Berathung über Kriege und Triumphe halten; von hier aus gingen die Statthalter und Feldherren mit militäriſchem Commando in die Provinzen, und hierher brachten die Sieger Beute und kriegeriſche Inſignien zurück [5]). Cajus ſtand im Begriff, ſeine höhere kriegeriſche Laufbahn zu beginnen; er war vermuthlich der erſte, welcher im Tempel des Mars Ultor

---

[1]) Suet. Aug. 29. Vell. Pat. II, 100. Ovid. Fasti V, 551 sqq.

[2]) Dio 55, 10. Vell. Pat. II, 100. Suet. Aug. 1. 43. Monum. Anc. p. 175. Ovid. de arte I, 171. Front. de aquaed. c. 11.

[3]) Dio 55, 10, p. 357, ed. Sturz.

[4]) Monum. Anc. p. 175. Norisii cenotaph. Pis. p. 173.

[5]) Suet. Aug. 29. Dio 55, 10.

die Weihe dazu empfing und mit militärischen Aufträgen aus dem Heiligthum hervortrat. Denn bald nach Beendigung der glänzenden Lustbarkeiten ward er von Augustus zu dem Heere an der Donau gesandt [1]).

Die Abwesenheit dieses jetzt achtzehnjährigen Sohnes der Julia war eine günstige Gelegenheit für Livia, um einen wohlberechneten Streich gegen dessen Mutter zu führen. Julia war für Augustus ein bloßes Werkzeug seiner Politik, ein Mittel, um seinem eigenen Stamm die Herrschaft des römischen Reichs zu hinterlassen [2]). Willenlos den Entscheidungen ihres Vaters hingegeben, heirathet sie im funfzehnten Jahre den gleichfalls sehr jungen Marcellus, und, nach dessen Tode, als siebenzehnjährige Wittwe den zweiundvierzigjährigen Agrippa. Letztere Ehe entsprach dem Verlangen des Kaisers; Julia ward Mutter von Cajus, Lucius und Agrippa, außerdem von den Töchtern Julia und Agrippina. Ein blühender Kreis von Enkeln schien seinen Stamm vor Verwaisung zu schützen und den Thron seinem Blute zu sichern. Als Julia im achtundzwanzigsten Jahre ihres Alters Agrippa durch den Tod verlor, mußte ihre Wiederverheirathung für den Zweck, welcher bei Agrippa's Ehe mit ihr die Hauptsache gewesen war, als überflüssig erscheinen. Augustus bedurfte jedoch einer neuen Stütze bei der Reichsverwaltung, und er hoffte durch die Hand der Julia den Auserkorenen enger an sein Interesse zu knüpfen. Er selber wollte sich einen neuen Eidam aus dem Ritterstande wählen [3]), aber durch Livia bewogen, entschloß er sich endlich dazu, Tiberius mit der Julia zu verheirathen. Livia hegte von der neuen Stellung ihres Sohnes zu ihrem

---

[1]) Dion. exc. Peir. ed. Vales. p. 665.

[2]) M. s. Abth. I, S. 345. [3]) Suet. Aug. 63.

Gemahl höhere Erwartungen, als dieser zu befriedigen geneigt war; denn in demselben Grade, in welchem Augustus seine heranwachsenden Enkel auszeichnete, mußten sich die Aussichten für den Eidam verdunkeln. Cajus und Lucius wurden vom Kaiser als seine Nachfolger behandelt. Livia griff daher zu andern Mitteln, um ihre Absichten mit Tiberius zu erreichen.

Nach Mäcen's Tode gab es schwerlich in Rom mehr als zwei Personen, welche August's Zutrauen genossen. Die eine war Livia, deren Intriguen dem August wenigstens bis jetzt unbekannt geblieben waren, und die mit dem Wunsch, Tiberius als Thronerben behandelt zu sehen, nie offen gegen den Gemahl hervortrat. Die zweite war Julia. Augustus liebte die Tochter, soweit seine Selbstsucht der Liebe fähig war, und traute ihr bis auf Einen Punkt, über den jedoch seine Eitelkeit das Mißtrauen beschwichtigte. Julia hatte mit eben so großem Widerwillen Tiberius, wie dieser sie, geheirathet: ihre anfängliche Verachtung gedieh zu wirklichem Haß gegen ihn; sie konnte es wagen, Briefe an Augustus mit Schmähungen auf ihren Gemahl zu schreiben [1]). Mehrere Personen in Rom mochten die hinterlistigen Umtriebe der Livia durchschauen; aber Niemand war dazu besser im Stande als Julia, und, was die Hauptsache war, nur sie allein durfte es unternehmen, ihrem Vater deshalb Eröffnungen zu machen. Keine gefährlichere Feindin für ihre Pläne, als diese Julia, hatte die Stiefmutter; die Tochter August's mußte entfernt werden, wenn dessen Gemahlin, ohne eigene Gefahr und mit Hoffnung auf Erfolg, ihre schwarzen Kabalen durchführen wollte. Mit schlauer Berechnung richtete daher Livia ihren ersten Anschlag gegen die Stieftochter.

Ueber das häusliche Leben der kaiserlichen Familie war der

---

[1]) Tac. Ann. I, 53.

äußere Schein einer strengen Ehrbarkeit verbreitet. Nichts, so wollte es die Pedanterie des Familienhauptes, sollten die Seinigen reden oder thun, was nicht in die Commentarii diurni geschrieben werden könne [1]). Eifrig suchte Augustus die Julia, wie in der Folge seine Enkelinnen, vor dem Umgange mit Männern zu bewahren, die nicht nahe Verwandte waren. Lucius Vinicius, ein achtbarer Jüngling aus angesehener Familie, erhielt von ihm einen schriftlichen Verweis, weil er es gewagt hatte, der Julia zu Bajä einen Ehrenbesuch abzustatten [2]). Diese engen Grenzen einer berechneten Wohlanständigkeit wurden der Kaiserstochter um so lästiger, je mehr sie den Vorzug ihrer Stellung kennen lernte und je weniger Neigung sie in der Folge hatte, auf jenen Glanz zu verzichten, wozu sie sowohl durch ihre Geburt, als auch durch eigene Vorzüge des Geistes und Körpers sich berechtigt glaubte [3]). Julia war schön [4]), sie besaß außerdem viel Verstand und natürlichen Witz, sie war durch Wissenschaften gebildet und blieb stets eine Verehrerin derselben. Hierzu kam eine zarte Leutseligkeit, die sich über ihr Wesen verbreitete. Kein Wunder also, wenn die Tochter August's die Herzen aller Römer und vorzüglich der jungen vornehmen Welt fesselte [5]).

Die Schranken strenger Zurückgezogenheit, welche in Rom die Jungfrauen beengten, pflegten im Ehestande zu sinken. Julia lernte erst als Gattin und Wittwe die Welt, und die Welt sie kennen. Die Kaiserstochter lebte auch als Gemahlin des Marcellus, Agrippa und Tiberius fortwährend mit ihren Kindern im Palast des Vaters, und obwohl dieser auch jetzt

---

[1]) Suet. Aug. 64. [2]) Suet. l. c. [3]) Macrob. Sat. II, 5.

[4]) M. s. ihr Bild nach Münzen und Gemmen bei Mongez, Iconographie Rom. T. II, p. 66. Planche 20.

[5]) Macrob. l. c.

noch seine Aufsicht über sie ausdehnte, so sehen wir doch, daß er es mit seiner Hausregel in Bezug auf Julia nicht mehr so streng nahm, wie früher. Der Kaiser war mit seinem höhern Alter ein nachsichtigerer Vater geworden, und Julia machte sich dies zu Nutzen [1]). Auch jetzt noch nahm sich Augustus wohl die Erlaubniß, manches an seiner Tochter zu tadeln: ihre Eitelkeit, ihre Putz- und Prunksucht waren nicht nach seinem Sinn; noch weniger sagte es ihm zu, daß sich die reizende Frau oder Wittwe von einem Schwarm lockerer römischer Jünglinge umflattern ließ. Doch nur für kurze Augenblicke dauerte seine Kälte gegen Julia, denn diese verstand meisterhaft jene Schmeichelkünste, welche, von einer Tochter geübt, selten den Weg zum Herzen des Vaters verfehlen. Schmollte er mit ihr wegen eines zu freien Anzugs, so erschien sie bald darauf in dem Gewande einer römischen Matrone, und die Stirn des Vaters erheiterte sich. Machte er ihr Vorwürfe, wenn er sie, wie einst bei der Schau der Gladiatorenspiele, umdrängt sah von allen vornehmen Wüstlingen Roms, so besänftigte ein Witzwort den Zürnenden und überzeugte ihn, daß die Jugend nicht sein könne wie das Alter. Nur vorübergehend regten sich bei dem Vater Zweifel an der Keuschheit seiner Tochter; doch stracks bis zur Scham über den Gedanken tilgte seine Liebe den Verdacht, wenn er auf den blühenden Kreis seiner Enkel, alle das Abbild des Agrippa [2]), mit Stolz und Hoffnung schaute. Daher wurzelte denn die Ansicht bei Augustus: Julia's aufgeweckter Geist könne wohl den Schein der Leichtfertigkeit erregen, doch von eigentlicher Schuld sei sie frei. Unter Freunden pflegte er scherzend zu

[1]) Macrob. II, 5.

[2]) Dio 55. p. 358, ed. Sturz. Macrob. Sat. II, 5.

sagen, er habe zwei schwer zu behandelnde Töchter, denen er manches nachsehen müsse, — den Staat und die Julia [1]); aber insgeheim vermaß er sich wohl, seine Tochter mit jener Claudia [2]) der Vorzeit zu vergleichen, auf deren Keuschheitsschwur die Götter einst hörten.

So war die Stimmung Augusts gegen seine Tochter bis auf jenen Augenblick, der plötzlich ihren Sturz herbeiführte. Vor dem versammelten Senat erschien eines Tags [3]), im Auftrage des Kaisers, der Quaestor Caesaris, und theilte den versammelten Vätern ein Schreiben desselben mit, worin er anzeigte: Julia, seine Tochter, sei bis zu dem Grade frecher Ausschweifung gesunken, daß sie das Forum und die Rednerbühne zum Schauplatz nächtlicher Gelage und zu Zeugen ihrer Buhlereien gemacht habe [4]). Augustus zeigte die Verbrechen seiner Tochter dem Senate nur an, um sich, wie es scheint, in den Augen Roms wegen seiner Strenge zu rechtfertigen; denn ohne Berathung mit dieser in solchen Fällen competenten Criminalbehörde, und bevor sein Zorn ruhiger Ueberlegung Raum gegeben [5]), erfolgte schon die Strafbestimmung. Julia ward von ihm auf die kleine Insel Pandataria verbannt [6]);

---

[1]) Macrob. l. c.

[2]) Plin. N. H. VII, 35. Suet. Tib. 2. Liv. 29, 14. Es war die Claudia Quinta, wahrscheinlich eine Schwester des Appius Claudius Pulcher. Vgl. Drumann II, S. 178.

[3]) Nach dem Juli und vor dem October 752. M. s. Clinton F. H. III, p. 258

[4]) Suet. Octav. 65. Dio 55, p 358. ed. Sturz. Seneca de benef. VI, 32.

[5]) Seneca l. c.

[6]) Dio 55, p. 360, ed. Sturz. Pandataria (jetzt Isola Vandotina) ist 200 Stadien von der campanischen Küste entfernt, Strab. V, p. 233

ihre wirklichen oder vermeinten Buhlen traf gleichfalls meistens die Verbannung, zum Theil die Todesstrafe [1]).

Niemand in ganz Rom, außer Livia, mochte sich erkühnen, Julia aus dem Herzen des Vaters zu reißen; nur jene kann die Anklägerin bei ihrem Gemahl gewesen sein. Denn vor allen hatte Livia ein Interesse daran, eine Gegnerin zu entfernen, welche ihre, gegen die bestimmten Thronerben entworfenen Pläne belauschen und dem Vater mittheilen konnte; außerdem waren die Männer, welche mit in den Sturz der Kaiserstochter verwickelt wurden, großentheils persönliche Feinde und erklärte Widersacher des Tiberius [2]). — Julia von Vergehen freizusprechen, welche im damaligen Rom sehr häufig waren, wird bei den zahlreichen Stimmen, die gegen sie laut geworden [3]), Niemand unternehmen, obwohl absichtliche Vergrößerung ihrer Schuld durch die Anklägerin und deren Schmeichler unzweifelhaft ist [4]). Indeß wie weit die achtunddreißigjährige Julia [5]) auch immer gesunken sein mag, das Verbrechen verletzter Keuschheit war es nicht allein, was August zu jener unerbittlichen Strenge leitete. Ihrem Verhältniß zu den angesehensten Männern Roms war der Anstrich einer Verbindung gegen die Herrschaft und das Leben des Vaters gegeben [6]).

---

[1]) Dio l. c. Tac. Ann. III, 24.

[2]) Vell. Pat. II, 100. Tac. Ann. I, 53.

[3]) Tac. Ann. l. c. u. III, 24

[4]) Man bedenke, welche Stufen der Schande bis zu derjenigen Entwürdigung, die Seneca (de benef. VI, 32) erzählt, zu durchlaufen waren. Konnten diese alle dem August verborgen bleiben, und mußte sich das Aergste erst in Julia's achtunddreißigstem Lebensjahre enthüllen?

[5]) Macrob. II, 5.

[6]) Plin. N. H. VII, 46.

Zwei Saiten berührte also Livia zu gleicher Zeit bei ihrem Gemahl, und so fiel die Tochter, aber was den letztern Punkt anlangte, als schuldloses Opfer einer schwarzen Kabale. Rom zollte ihr allgemeines Mitleiden [1]), und selbst Augustus wünschte später seine vorschnelle Handlung ungeschehen [2]). Längere Zeit entzog er sich aus Scham über das schmachvolle Ereigniß seines Hauses den Augen der Menge [3]). Die Schmeichelei der Römer suchte ihn dadurch zu trösten, daß sie ihm den Beweis lieferten, sein Ungemach sei ein gewöhnliches Unglück der Väter und Gatten. Man versetzte viele andere Frauen in Anklagestand, und überließ diese Processe der Entscheidung des Kaisers. Die alten und neuen Klagen dieser Art häuften sich aber so sehr, daß Augustus eine bestimmte Zeitgrenze festsetzte, über welche hinaus das Vorgefallene der Vergessenheit übergeben wurde [4]).

Fünftes Kapitel.

Cajus im Orient. Sein und des Lucius Tod.

Livia hatte die Abwesenheit des ältesten Sohnes der Julia benutzt, um mit desto sichererm Erfolge ihren Schlag gegen dessen Mutter zu führen. Bald nach der Verbannung ward Cajus aus den Donaugegenden zurück gerufen, um mit einem höhern militärischen Commando beehrt zu werden. Den Anlaß boten die Unruhen im Orient. Tigranes, von den Römern auf den armenischen Thron gehoben, war 748 gestorben;

[1]) Suet. Aug. 65. Dio 55, 13. [2]) Seneca l. c.
[3]) Suet. Aug. 65. [4]) Dio 55, 10.

die Armenier hatten sich sogleich frei gemacht von der römischen Abhängigkeit, und die Söhne des Tigranes suchten eine selbstständige Herrschaft des Landes zu behaupten [1]). Armenien der römischen Auctorität wieder zu unterwerfen, war der Auftrag, den Tiberius erhielt, dem er sich aber durch Entfernung nach Rhodus entzog. Augustus ließ daher 749 durch einen andern Legaten die Söhne des Tigranes vertreiben und den Artavasdes auf den Thron setzen [2]). Das Land blieb jedoch nur kurze Zeit ruhig. Denn auch Artavasdes ward bald wieder vertrieben; die Römer erlitten eine Niederlage, und durch Hülfe der Parther erhielt ein zweiter Tigranes die Herrschaft von Armenien [3]). So waren hier die Verhältnisse, als Cajus im Jahre 752 den Auftrag zu seinem Zuge in den Orient erhielt. Aber nicht bloß die Armenier und Parther hatten um diese Zeit eine feindliche Stellung gegen die Römer angenommen, sondern gleichfalls die Araber; auch diese begriff daher das dem Cajus gewordene Commando [4]).

Die Unruhen im Orient waren also weit verbreitet und die Schwierigkeiten, sie beizulegen, eines tapfern und erfahrenen Feldherrn würdiger, als eines achtzehnjährigen Jünglings. Aber August überschätzte Cajus Talente, und der Wunsch, seinen Reichsnachfolger früh in einem ausgedehnten Auftrage glänzen zu sehen, überwog bei dem Adoptivvater jede Bedenklichkeit. Es geschah indeß von diesem alles, um dem Unerfahrenen einen glücklichen Erfolg zu verbürgen. Der Geograph Dionysius

---

1) Tac. Ann. II, 3.

2) Tac. Ann. II, 4. Münzen von diesem Jahre führen die Legende: Armenia recepta.

3) Tac. II, 4. Zonaras X, p. 539.

4) Plin. N. H. VI, 31. Orosius VII, 3.

wurde vorausgeschickt, um eine Geographie jener Gegenden abzufassen, die Cajus Zug berühren sollte [1]; auch der König Juba hatte für den jungen Feldherrn eine Beschreibung Arabiens entworfen [2], da dieser vor Begierde brannte, das glückliche Arabien kennen zu lernen [3]. Vor allem hatte ihm aber Augustus erfahrene Rathgeber zugesellt [4]. Unter diesen wird als Hauptperson M. Lollius genannt, den für diesen Zweck seine Kenntniß der orientalischen Verhältnisse — er war Statthalter von Syrien gewesen, — zu empfehlen schien, und der leider ganz eigens mit der Aufsicht und Leitung des Cajus beauftragt war [5]. Im nähern Gefolge befand sich außerdem Domitius Ahenobarbus, der Vater des Nero, und wahrscheinlich auch Sejanus [6], der spätere Vertraute des Tiberius. Den Ausgang des Jahres 752 nahm die Ausrüstung des Cajus, die Ornatio, in Anspruch [7]. August bekleidete ihn mit dem außerordentlichen proconsularischen Imperium für alle orientalischen Provinzen. Er bekam mithin dieselbe Gewaltfülle, welche späterhin dem Germanicus im Orient verliehen ward: ohne Statthalter irgend einer bestimmten Provinz zu sein, hatte er das Recht, in jeder Truppen zu werben, Geld zu erheben, und die höchste Militär- wie Civilgewalt auszuüben; seinem höhern Imperium wich das niedere der Statthalter jeder Art [8]. Noch bevor Cajus Rom verließ, ward er mit der elfjährigen Tochter des Drusus und Schwester des

---

[1]) Plin. N. H. VI, 31. [2]) Plin. l. c.

[3]) Plin. N. H. XII, 31. [4]) Zonaras X, p. 539.

[5]) Vell. Pat. II, 102. Suet. Tib. 12.

[6]) Tac. Ann. IV, 1.

[7]) Ovid. de arte am. I, 197.

[8]) Tac. Ann. II, 43. Norisii cenotaph. Pis. p. 189.

Germanicus, Livia oder Livilla, verlobt [1]). Auch diese Maßregel war darauf berechnet, ihm höheres Ansehn zu geben.

In den ersten Monaten des Jahres 753 öffnete Augustus den Janus-Tempel [2]), und Cajus trat seinen Zug an. Nach zurückgelegter Fahrt durch das Mittelmeer landete er auf Samos [3]). Den Aufenthalt des Cajus auf dieser Insel, benutzte Tiberius, um sich von Rhodus hierher zu begeben, und bei seinem Stiefsohn durch Ehrenbezeugungen das Mißtraun gegen ihn zu entfernen [4]). Die Kälte seines Empfangs schrieb Tiberius den Einflüsterungen des Lollius zu. Wie dem sei; seine Absicht gelang ihm so wenig, daß er dem Stiefsohn immer verdächtiger wurde [5]). Von Samos steuerte Cajus mit seinem Heere nach Aegypten, um von hier aus die arabischen Unruhen zu dämpfen und das glückliche Arabien zu besuchen. Dies letztere Lieblingsvorhaben blieb indeß unerfüllt; er sah nur die nördlichen Theile dieses Landes [6]). Sein Zug traf vorzüglich die Nabatäer von Petra, welche häufig mit den Römern Händel hatten [7]), aber jetzt schnell in das Verhältniß der Abhängigkeit zurücktraten. Durch Palästina setzte er dann den

---

[1]) Zonaras X, 539. Suet. Claud. 1. Tac. Ann. IV, 40. II, 3

[2]) Orosius VII, 3. [3]) Suet. Tib. 12. [4]) Zonar. l. c.

[5]) Suet. Tib. 12. Tac. Ann. III, 48. Laut Zonaras a. a. O. besuchte Tiberius seinen Stiefsohn auf Chios. Der Schmeichler Vellejus verschweigt den Ort, wo sich beide sprachen. Sehr klüglich; denn hätte er Samos oder Chios genannt, so war wenigstens ausgemacht, daß Tiberius zu Cajus, nicht dieser zu jenem kam, und die lügnerische Frechheit lag am Tage, mit der er schrieb: (II, 101) cui (Tiberio) omnem honorem, ut superiori, habuit (Caius).

[6]) Plin. N. H. VI, 32. II, 67.

[7]) Strab. XVI, p. 776. Ioseph. ant. XVI, 9. §. 4. 10. §. 9.

Marsch nach Syrien fort [1]), wo er noch vor Ablauf des Jahres 753 eintraf. Die Bundesgenossen und Freunde der Römer warben wie früher, so besonders jetzt durch Gesandtschaften um die Gunst des Cajus [2]). Vor allen zeichnete sich Archelaus, König von Cappadocien, durch Beweise seiner unterthänigen Anhänglichkeit aus, die ihm später bei Tiberius zum Verderben gereichten [3]). Lollius verstand es vortrefflich, die Gunstbuhlereien der Provinzen und Könige sich zu Nutzen zu machen; denn den Zutritt zu dem jugendlichen Imperator konnte man nur mit schwerem Gelde von Lollius erkaufen [4]). Hier in Syrien trat Cajus am ersten Januar 754 sein Consulat an [5]).

Noch standen die Parther in Armenien, um Tigranes auf dem Throne gegen die Römer zu schützen. Allein bei der Kunde von dem neuen Heerszuge schickt Phraates, der Partherkönig, Gesandte an Augustus, welche ihn rechtfertigen, zugleich aber, als Bedingung eines Friedens, die Entlassung seiner Brüder aus Rom fordern sollten. Die Erwiederung des Kaisers, Phraates solle den Königstitel ablegen und aus Armenien weichen, hatte für den Augenblick, da der Parther in dem römischen Schreiben nicht einmal König genannt war, eine übermüthige Antwort zur Folge [6]). Indeß die nächsten Ereignisse

[1]) Suet. Aug. 93. Orosius VII, 3.

[2]) Zonar. X, p. 539. [3]) Dio 57, 17. Tac. Ann. II, 42.

[4]) Vell. Pat. II, 97. Auf diese Weise bereicherte sich Lollius und erwarb seinem Hause jene Reichthümer, welche noch später Lollia Paulina, seine Enkelin, in einem Schmuck von zwei Millionen Thalern an Werth zur Schau trug. Vgl. Plin. N. H. IX, 58.

[5]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173. Cenotaph. Pisan. bei Orelli, T. I, p. 163.

[6]) Dio in: Excerptt. de legatt. Fulv. Ursin. p. 390.

stimmten Phraates zur Nachgiebigkeit. Artavasdes, den die Armenier vertrieben hatten, und den Cajus wieder in sein Reich zurückführen sollte, war gestorben. Tigranes, von seinem Nebenbuhler befreit, schickt nun selber Gesandte mit Geschenken an Augustus und erbittet sich von dessen Gnade den armenischen Thron, auf dem er bis jetzt durch die Parther gehalten wurde. Das bescheidene Schreiben des Armeniers, in welchem er sogar den Titel König vermied, und der Wunsch, die Sache der Armenier von der der Parther zu trennen, machten Augustus willfährig; er nimmt die Geschenke an und verheißt Tigranes die Gewährung seiner Bitte bei Cajus [1]).

Diese Wendung der Dinge stimmte auch den Parther Phraates zur Nachgiebigkeit, um so mehr, da er wußte, daß er daheim verhaßt war [2]), und Cajus eine immer drohendere Stellung einnahm [3]). Eine neue Gesandtschaft nach Rom muß seine Bereitwilligkeit zum Frieden, selbst unter den Bedingungen erklären, daß er Armenien räumt und seine Brüder jenseit des Meeres bleiben [4]). Auch Phraates wurde für den Abschluß des Friedens an Cajus verwiesen. Es erfolgte deshalb auf einer Insel des Euphrat, im Angesicht der durch den Fluß getrennten beiden Heere, die persönliche Unterredung des Phraates und Cajus, welche Vellejus als Augenzeuge beschreibt. Ein wechselseitiges Gastgebot krönt das Friedenswerk. Armenien wird von den Parthern geräumt [5]).

Während die Mißhelligkeiten zwischen den Römern und

---

[1]) Dio in: Excerpti. de legatt. l. c.

[2]) Dio 55, p. 362 ed. Sturz.

[3]) Cenotaph. Pisan. bei Orelli, Inscript. I, p. 163. Ovid. remed. 155.

[4]) Dio 55, p. 364 ed. Sturz. Xiphil. ed. Steph. 1592, p. 83.

[5]) Vell. Pat. II, 101.

Parthern sich ausglichen, nahm Armenien wieder eine feindliche Stellung ein. Tigranes, so scheint's, trug Bedenken der Weisung August's gemäß, sich in Cajus Lager zu begeben, und vermeinte, unabhängig von Rom, den Thron behaupten zu können. Cajus rückt daher mit seinem Heere in Armenien ein; alles geht anfangs glücklich: Tigranes wird vertrieben, und nach kurzem Kampfe fügt sich der größte Theil des Landes der römischen Gewalt [1]). Ariobarzanes, ein Meder von Geburt, ausgezeichnet an Geist und Körper, wird als Vasall von Rom auf den Thron gehoben, und Armenien schien mit dieser Bestimmung nicht unzufrieden zu sein [2]). Nur in einzelnen Theilen des Landes regt sich die Anhänglichkeit an den vertriebenen Königsstamm und die Abneigung gegen den eingesetzten Meder. Artagira, eine Stadt am Euphrat, von dem Befehlshaber ihrer Besatzung aufgewiegelt, erregte im nächsten Jahre, 756 [3]), einen neuen Aufstand. Cajus rückt also vor Artagira und schickt sich zur Belagerung an, wobei er aber gleich anfangs, in Folge eigener Unvorsichtigkeit durch Heimtücke des feindlichen Befehlshabers verwundet wird. Nach längerem Widerstande fällt die Stadt den Römern in die Hände, welche nun ihre Mauern schleifen. Ganz Armenien ist wieder Roms Auctorität und dem römischen Vasallenkönig unterworfen. Nicht nur Augustus, sondern auch Cajus legt sich deshalb den Titel Imperator bei [4]).

Cajus hatte jetzt seinen Auftrag erfüllt. Wie viel oder

---

[1]) Vell. Pat. II, 102. Flor. IV, 12.

[2]) Tac. Ann. II, 4. Dio 55, p. 364 ed Sturz.

[3]) Dio (l. c.) nimmt fälschlich 755 an.

[4]) Dio 55, p. 364. Strab. XI, p. 529. Florus l. c. Monum Ancyr. p. 176.

wie wenig Antheil er selber an dem Gelingen dessen hat, was auf seine Rechnung geschrieben wird, ist nicht zu entscheiden. Aber so viel ist gewiß, daß der Geist seiner großen Ahnen nicht auf ihn übergegangen war [1]). Die erhaltene Wunde scheint ihm vorzüglich den Krieg verleidet zu haben. Schwächlich von Natur, ward er jetzt krank an Körper und Geist [2]). Er eröffnete August seinen Wunsch, fern von Krieg und Herrschaft, an irgend einem Orte Syriens als Privatmann zu leben; wider seinen Willen folgt er endlich den Aufforderungen desselben, nach Italien zurückzukehren, jedoch unter der verstatteten Bedingung, daß er auch hier ein Leben, ganz seiner Neigung gemäß, führen könne [3]). So begiebt er sich auf die Rückreise, aber bereits in Lycien ereilt ihn der Tod, am einundzwanzigsten Februar 757 [4]). — Schon achtzehn Monat früher war sein Bruder Lucius gestorben [5]). Augustus hatte diesen jüngern Enkel, als er die männliche Toga erhalten, den Auftrag ertheilt, sich nach Spanien zu den Legionen zu begeben, um hier seine kriegerische Laufbahn zu beginnen. Bereits auf dem Wege dorthin ward er krank und starb zu Marseille [6]) im August 755 [7]). Cajus erhielt die Nachricht noch vor Ende jenes Jahres, als er seine Vorkehrungen zu dem armenischen Kriege traf, den er im Frühling 756 begann [8]). Die Kolonie

---

[1]) Dio 55, 9. Excerpta Dion. ed. Vales. p. 665.

[2]) Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364.

[3]) Vell. Pat. u. Dio ll. cc.

[4]) Monum. Pisan. bei Orelli I, p. 164. [5]) Suet. Aug. 65.

[6]) Tac. Ann. I, 3. Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364. Florus IV, 12, §. 43.

[7]) Noris. Cenotaph. Pisan p. 265. 348.

[8]) Senec. cons. ad Polyb. 34. »In apparatu belli Parthici« ist falsch; es sollte Armeniaci heißen.

Pisa, deren Patron Lucius gewesen, errichtete ihm ein prächtiges Grabdenkmal und gründete ihm ein jährliches Todtenfest, das auch auf Cajus, nach dessen Tode, ausgedehnt ward [1]).

Der Tod der beiden Enkel August's innerhalb achtzehn Monaten ist um so auffallender, da die Wunde des ältern nicht tödtlich war und der jüngere plötzlich an einer Krankheit starb, von der bei seiner Abreise gar nichts verlautete. Bei dem Zwiespalt des kaiserlichen Hauses fiel der Verdacht, den Tod der beiden Thronerben herbeigeführt zu haben, sogleich auf Livia und Tiberius [2]). Historische Gewißheit giebt es darüber nicht, aber wohl eine Wahrscheinlichkeit, die dieser nahe kommt. Nichts konnte für Livia leichter sein, als sich bereitwillige Werkzeuge für meuchelmörderische Pläne unter der Umgebung ihrer Stiefenkel zu erwerben. So frevelhafte Menschen, wie ein Lollius und Sejan, in deren Händen sich Cajus befand [3]), waren für Geld zu allem bereit. Bot sich aber die Möglichkeit zu einer Giftmischerei dar, so war Livia ein Character, der vor dem Greuelhaftesten nicht zurückbebte, wenn es die Erreichung ihres Lebensplanes galt. Nur der Tod des Cajus und Lucius ließ für Tiberius wieder Hoffnungen aufleben.

Sechstes Kapitel.

Tiberius auf Rhodus; seine Rückkehr und Adoption in's julische Geschlecht.

Bei manchen Intriguen der Mutter mag Tiberius das unwillkürliche Werkzeug gewesen sein, aber ihrem Anschlage gegen

[1]) Hierüber ist Norisius (Cenotaphia Pisana) zu vergleichen.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, p. 366. Plin. N. H. VII, 46.

[3]) Suet. Tib. 12. Vell Pat. II, 102. Vgl. Noris. cenot. Pis. 192. 253.

das Leben der Thronerben war er gewiß nicht fremd, und Rachsucht beseelte ihn eben so sehr als Herrschsucht. Zu dieser Ansicht nöthigt sein Character und das, was er auf Rhodus durch Schuld seiner Stiefsöhne fürchtete und litt. Als Tiberius im Jahre 748 sich nach Rhodus begab, war er mit der tribunicischen Gewalt bekleidet. Diese gewährte ihm nicht bloß eine höhere Sicherheit, sondern hob ihn auf eine Stufe des Ansehns und der Macht, welche selbst von Magistraten Ehrfurcht und Unterthänigkeit als schuldigen Tribut erheischte. Der Consul hatte vor ihm die Fasces zu senken, und Verstöße gegen sein Ansehn konnte er auf der Stelle ahnden. Trotz dem lebte Tiber auf Rhodus fast ganz wie ein wohlhabender Privatmann. Ohne Lictor und Viator besuchte er die Gymnasien; sein geselliger Verkehr beschränkte sich vorzüglich auf Griechen, und er setzte sich mit ihnen auf den Fuß der Gleichheit. Ein fleißiger Besucher der Hörsäle der Lehrer der Beredsamkeit und Philosophie, ließ er sich sogar in gelehrte Streitigkeiten ein. Von dem äußern Gepränge seiner tribunicischen Gewalt machte er nur höchst selten Gebrauch [1]). Er bestrebte sich, durch die Maske anspruchloser Bescheidenheit Augustus zu täuschen. Trotz dieses absichtlich zurückgezogenen Lebens verkannte weder Rhodus noch Rom die Bedeutsamkeit des Mannes. Seine Wünsche galten anfangs als Befehle [2]), und jeder, der, mit militärischem Commando oder mit Civilgewalt versehen, in die orientalischen Provinzen zog, steuerte nach Rhodus, um Tiberius einen Ehrenbesuch abzustatten [3]).

Die Auszeichnungen, welche dem Tiberius auf der Insel zu Theil wurden, erregten die Eifersucht Augusts, und neue Ver-

---

[1]) Suet. Tib. 11. [2]) Suet. l. c.

[3]) Vell. Pat. II, 99. Suet. Tib. 12.

dachtsgründe [1]) steigerten seinen Groll gegen den Stiefsohn. Augenscheinlich stand dieser in Rhodus, der Grenzscheide dreier Welttheile, auf der Lauer und hoffte auf solche Ereignisse, welche entweder seine Zurückberufung nöthig machen würden, oder die er mit eigenmächtiger Hand zu dem Ziele seiner Bestrebungen leiten könne. Jedoch eine Reihe ruhiger Jahre brachte nichts der Art, wohl aber die immer höher steigende Auszeichnung des Cajus und Lucius, welche der römischen Welt die Ueberzeugung aufdrang, daß diese Knaben die bestimmten Thronerben seien. Dadurch sank schon von selbst Tiberius in den Augen Roms; aber sein Ansehn erlitt den empfindlichsten Stoß, als mit dem Jahre 753 seine tribunicische Gewalt zu Ende lief und ihm nicht wieder erneuert ward. Jetzt endeten nicht bloß die Ehrenbezeugungen, welche er vermöge jener Macht in Anspruch nehmen konnte, sondern er entbehrte fortan auch des Schutzes, den die tribunicische Unverletzlichkeit gewährte. Tiber war nun wirklich zum Privatmann herunter gesunken. Keine seiner Erwartungen sah er erfüllt; zurückgeschleudert von der Bahn zum Thron, konnte er nur von Livia's Gift und Dolch, so wie von eigener Demüthigung Erfolge hoffen. In unterthänigen Ausdrücken erbittet er von Augustus die Erlaubniß zur Rückkehr nach Rom. Nichts andres, so lautete sein Schreiben, habe er durch seine Entfernung bezweckt, als Beseitigung jedes Verdachts, der Nebenbuhler des Cajus und Lucius zu sein; jetzt, da seine tribunicische Gewalt abgelaufen sei, die erwachsenen Stiefsöhne leicht den ersten Platz neben dem Throne behaupten würden, falle jener Grund weg, und er wünsche sehnlichst seine Verwandten wieder zu sehen. Augustus verweigerte die Gewährung und hieß ihn sich der sorgenden Liebe um diejenigen

[1]) Suet. l. c.

entschlagen, welche er so gern verlassen habe. Nur mit Mühe gelang es der Livia, bei ihrem Gemahl zu bewirken, daß seiner Entfernung der Schein eines Auftrages geliehen ward [1]).

Von jetzt an ist Tiberius wider seinen Willen und als ein Schuldbelasteter auf Rhodus; ja manches mußte ihm hier gerechte Furcht einflößen. Sein Besuch bei Cajus auf Samos hatte ihn von dessen Kälte gegen ihn überzeugt, und jetzt benachrichtigte ihn der Stiefvater, daß er im Verdacht stehe, als habe er versucht, Cajus Legionen zum Aufstande zu verlocken [2]). Mißmuth und bange Besorgniß für seine Sicherheit trieben ihn nun zu einer völligen Aenderung der Lebensweise. Seine römische Kleidung weicht der griechischen; die Reiter- und Waffenübungen stellt er ein; er meidet die Stadt und die Landungsplätze, um den Besuchen einzelner Reisenden zu entgehen, die noch Höflichkeit oder Neugierde zu ihm trieb [3]). Tiberius ist wie umgewandelt; er flieht die Menschen bis auf Einen, den Mathematiker Thrasyllus, der von jetzt an sein Gefährte und Mitwisser seiner geheimsten Gedanken wird [4]). Das Studium der Philosophie und Mathematik war anfangs das Band gewesen, welches ihn zu dem Lehrer dieser Wissenschaften hinzog und diesen zu seinem vertrautern Gesellschafter machte [5]). Doch Thrasyllus lehrte nicht bloß Mathematik und Philosophie in neuerm Sinn, sondern er war auch erfahren in den Wissenschaften der Chaldäer und besonders in jener Kunst, welche die Zukunft in den Gestirnen liest. Dieses ge-

---

[1]) Suet. Tib. 11. 12. [2]) Suet. Tib. 12.

[3]) Suet. Tib. 12. 13.

[4]) Suet. Tib. 14. Aug. 98. Dio 55, p. 366.

[5]) Suet. Tib. 14. Schol. Iuven. VI, 575.

heimnißvolle Getreibe ward jetzt das Band, das den Tiberius zum unzertrennlichen Gefährten dieses weissagenden Astrologen machte [1]). Tiberius ward Thrasyllus eifriger Adept in dieser verbotenen Wissenschaft [2]). Allnächtlicher Weile geleitete er den Lehrer auf schwindelndem Felsensteg zu seinem Thurm, wo dieser dann der Gestirne Stellung und Entfernung maß und dem Fragenden seine Herrschaft, wie das Loos der Verwandten verkündigte [2]).

Doch die Erfüllung der Weissagungen verzögerte sich. Tiberius ward bei seinem jetzigen Treiben täglich verachteter und verhaßter; die Zukunft trübte sich immer mehr für ihn; ja bedenkliche Nachrichten mußten ihn für sein Leben fürchten lassen. Er erfuhr, daß Nemausus in Gallien seine Bildnisse und Statuen vernichtet habe. In Cajus Lager galt sein Aufenthalt auf Rhodus als Verbannung: er vernahm, wie dort, beim Gastmahl seines Stiefsohns, einer der Zecher sich keck vermessen habe zu sagen: »Beföhle es Cajus nur, stracks werde er nach Rhodus steuern und ihm des Verbannten Haupt bringen« [3]). Niemand mochte es verbürgen, daß Cajus in jugendlichem Uebermuth nicht einmal dazu den Auftrag ertheilte; schleunige Rettung that also Noth. Auf Livia's Antrieb wiederholt der Sohn seine Bitte bei August, die Rückkehr zu gestatten, und dieser giebt endlich den Vorstellungen seiner Gemahlin Raum. Aber die härteste Demüthigung war dem Solzen noch vorbehalten: Cajus muß erst seine Zustimmung zu der Zurückberufung des Stiefvaters geben, welche dann unter der Bedingung erfolgt, daß er sich fern von jedem Staatsgeschäft halte [4]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 20. Dio l. c.

[2]) Tac. Ann. VI, 21. Dio l. c. [3]) Suet. Tib. 13.

[4]) Suet. l. c. Dio 55, p. 366 ed. Sturz.

Tiberius kehrte im Julius des Jahres 755, nach mehr als siebenjähriger Abwesenheit, und kurz vor dem Tode des Lucius Cäsar, nach Rom zurück [1]).

Wie auch der Rachedurst in dem finstern Gemüthe Tiber's tobte, vor der Hand hatte er die Maske unterthäniger Bescheidenheit zu bewahren. Er bezog eine Wohnung in den Gärten des Mäcen auf dem esquilinischen Hügel und lebte hier als Privatmann [2]). Zu jenen Künsten der Heuchelei, wodurch er Augustus zu gewinnen suchte, ist das Trauerlied zu zählen, welches er auf den Tod des Lucius dichtete [3]). Uebrigens sind die Mittel der Intrigue und Schmeichelei unbekannt, welche Livia und ihr Sohn noch fast zwei Jahre hindurch aufboten, um das vorläufige Ziel ihrer Bestrebungen zu erreichen. Bei Augustus regte sich noch mehrere Jahre hindurch kein Verdacht, daß Livia oder Tiberius Schuld seien an dem Tode seiner Enkel [4]). Als daher Cajus starb, schien der Oberherr gewissermaßen dem Verhängniß seines Hauses und dem Zwange der Umstände nachzugeben, wenn er dem Tiberius die nächste Anwartschaft auf den Thron gab [5]). Es geschah, indem er ihn am siebenundzwanzigsten Junius 757, durch die Arrogatio, in seine Familie und als seinen Sohn aufnahm [6]). Wie wenig Augustus dabei den Eingebungen seines eigenen Herzens folgte, zeigen die Worte, die er bei dieser Gelegenheit sprach: »er thue das des Staats wegen« [7]). Denn so fest stand noch

---

[1]) Zonaras X, p. 540. Vell. Pat. II, 103. Vgl. Norisii cenotaph. Pis. p. 255

[2]) Suet. Tib. 15. [3]) Suet. Tib. 70

[4]) Indeß blieb ihm dieser Verdacht nicht stets fern, Plin. N. H VII, 46.

[5]) Zonar. X, p. 540.

[6]) Suet. Aug. 65. Tib. 15. Vell. Pat. II, 103 Dio 55, 13.

[7]) Vell. Pat. II, 104. Suet. Tib. 21.

jetzt der Entschluß bei ihm, die Aussicht auf die Herrschaft, nach Tiberius, wieder dem julischen Geschlecht zu eröffnen, daß er zugleich mit dem Stiefsohn auch seinen jüngsten Enkel, den vierzehnjährigen Agrippa Posthumus, adoptirte, und den Tiberius, der selbst einen Sohn hatte, nöthigte, vor seiner Aufnahme in das julische Geschlecht, den siebenzehnjährigen Germanicus, seines Bruders Sohn, zu adoptiren [1]). Dem Tiberius wurde zu gleicher Zeit die tribunicische Gewalt wieder auf fünf [2]) oder zehn Jahre verliehen [3]).

Siebentes Kapitel.

Unruhen in Rom. Neue Einrichtungen August's.

Augustus hatte bereits im Jahre 756 das vierte Decennium seiner Herrschaft angetreten. Das zunehmende Alter flößte ihm größere Bedenklichkeit ein, sich dem Hasse der Senatoren auszusetzen. Deshalb veranstaltete er nicht sogleich eine Läuterung des Senats [4]), welche früher gewöhnlich unmittelbar auf die Ceremonie der wiederholten Herrschaftsübernahme gefolgt war; erst im nächsten Jahre, als er sich von den neuen Stützen des Throns umgeben sah, entschloß er sich dazu. Allein das Geschäft sollte diesmal durch Andere ausgeführt werden. Augustus wählte zehn Senatoren, welche bei ihm in vorzüglichem Ansehn standen, und ließ von diesen drei durchs Loos bezeichnen, um jene Musterung zu verrichten. Nur wenige Senatoren traten freiwillig aus, oder wurden wider ihren Willen auf

[1]) Suet. Tib. 15. Dio 55, 13. [2]) Suet. Tib. 16.
[3]) Dio 55, 13. [4]) Dio 55, 12.

der Liste der Senatoren getilgt [1]). Der Oberherr selber veranstaltete eine Vermögensschätzung der wohlhabendern römischen Bürger in Italien; wer weniger als 50,000 Denare besaß, ward eben so wenig, wie der außerhalb Italiens Wohnende diesem Census unterworfen. August handelte bei diesem Geschäft, laut dem erlassenen Edict, als Proconsul; denn die Annahme der eigentlichen Censur hatte er früher verweigert [2]).

Je weiter August's Alter vorrückte, — er stand jetzt (757) in seinem siebenundsechzigsten Jahre, — desto hervorstechender ist sein Bestreben, durch vorsichtige Bescheidenheit, durch Gunstbeweise und Nachsicht Rom mit seiner Herrschaft auszusöhnen. Im Theater wandte man eines Tags den Vers eines Dichters auf ihn an und nannte ihn Dominus; aber am nächsten Tage erfolgte ein scharfes Edict gegen solche unziemende Schmeicheleien, und selbst seinen Kindern und Enkeln untersagt er, ihn im Ernst oder Scherz mit einem Namen zu benennen, dessen sich der Sclav gegen seinen Herrn bediente [3]). Um dieselbe Zeit gab er einen starken Beweis seiner Freigebigkeit. Viele aus dem Senator- und Ritterstande waren ohne ihre Schuld verarmt; die meisten von diesen erhielten von Augustus so viel geschenkt, daß ihr Vermögen kein Hinderniß wurde, ihren Stand zu behaupten. Den senatorischen Census hatte er von 800,000 Sesterzien auf 1,200,000 erhöht [4]), und achtzig Senatoren vermehrte er jetzt ihr Vermögen bis zu der letzten Summe, damit sie Mitglieder der Curie bleiben konnten [5]). Trotz dieser großartigen Gunstbuhlerei August's ward in demselben Jahre eine Verschwörung gegen sein Leben entdeckt, an deren Spitze

---

[1]) Dio 55, 13. [2]) Dio 54, 2.
[3]) Dio 55, 12. Suet. Aug. 53.
[4]) Suet. Oct 41. [5]) Dio 55, 13.

Cornelius Cinna, der Enkel Pompejus des Großen, stand [1]). Anfangs schwankte der Kaiser zwischen Maßregeln der Strenge und Milde, entschied sich aber für letztere, entweder durch Livia bewogen [2]), oder, was wahrscheinlicher ist, aus Gründen eigener Klugheit; er wollte um jeden Preis seine Widersacher gewinnen, deshalb wurden alle Verschworenen, nach einem gelinden Verweise, begnadigt, und Cinna erhielt sogar das Consulat für nächstes Jahr aus August's Händen. Eine Hinrichtung hätte schwerlich bewirkt, was diese Milde: Cinna's Unternehmen im Jahre 757 ist der letzte Anschlag auf des Kaisers Leben [3]). Denn die momentanen Störungen der Ruhe und die Ausbrüche der Volksunzufriedenheit, welche Rom schon bald darauf erfuhr, waren freilich auch gegen die Regierung gerichtet, aber sie hatten nicht den Character einer eigentlichen Verschwörung. Sie nahmen ihren Ursprung und ihr Ende mit dem Naturungemach der Jahre 758 und 759.

Italien ward von starken Erdbeben heimgesucht; die Tiber trat über die Ufer und überschwemmte die niedrigen Theile Roms, so daß man sieben Tage hindurch in der Stadt mit Kähnen fuhr; eine Menge Häuser wurde zertrümmert und viele Menschen fanden ihren Untergang. Das Maß des Ungemachs zu füllen, stieg der Getreidepreis zu einer unerhörten Höhe, und in Folge davon trat Hungersnoth ein [4]). Im Jahre 759 erneuerte sich die letztere, deren Druck aus den Maßregeln zu schließen ist, welche Augustus zu ihrer Abhülfe nöthig hielt [5]).

---

[1]) Dio 55, 14.

[2]) Das breite Geschwätz der Livia bei Dio 55, 14 – 21 wird Niemand für ächt halten; aber schon Seneca (de clement. I, 9) kannte eine Unterredung August's mit Livia.

[3]) Dio 55, 22. Senec. de benef. IV, 30.

[4]) Dio 55, 22. Cassiod. VII, 3. [5]) Dio 55, 26.

Den Verbrauch der Lebensmittel zu vermindern, erfolgte ein Edict, dem zufolge die Fechterscharen, so wie alle zum Verkauf stehenden Sclaven, sammt einem Theile der Dienerschaft hundert Millien von Rom entfernt werden mußten; ja derselbe Befehl traf alle Peregrinen, mit Ausnahme der Aerzte und Lehrer. Den Senatoren wurde erlaubt, was ihnen sonst nicht verstattet war, zu reisen wohin sie wollten, und die geringere Zahl der Zurückgebliebenen, so ward verfügt, sollte gültige Beschlüsse fassen können. Wie gewöhnlich in Zeiten großen Unglücks, sagte man auch jetzt Gerichtsferien an. Augustus bot alles auf, um zu helfen: die monatlichen Getreidespenden ließ er verdoppeln; Consularen ertheilte er die Aufsicht über den Getreide- und Brot-Verkauf, damit Niemand mehr als einen bestimmten Theil erhielte. Aber alle Maßregeln führten für den Augenblick nicht zum Ziele; ja die Noth stieg noch durch eine Feuersbrunst [1]). Die Unzufriedenheit, welche sich unter allen Classen der Bewohner Roms durch aufrührerische Reden und Schmähschriften äußerte, nahm einen gefährlichen Character an. Der Senat verhing eine Untersuchung der meuterischen Vorfälle und setzte Belohnungen für die Angeber fest. Doch nicht die Entdeckung und Bestrafung der Hauptfrevler, sondern das endliche Nachlassen der Hungersnoth stellte die Ruhe wieder her. Das überstandene Ungemach wird völlig vergessen, als Germanicus und Tiberius Fechterspiele zu Ehren des Drusus verunstalten, und letzter den Tempel des Castor und Pollux einweiht, an dessen Giebel zu großer Freude des Volkes Drusus Name neben dem seinigen prangt [2]).

Trotz der Unglücksfälle sind diese Jahre bedeutsam durch

---

[1]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 42. Oros. VII, 3.

[2]) Dio 55, 27.

mehrere neue Gesetze und Einrichtungen. 757 ward die sehr heilsame Lex Aelia Sentia erlassen, welche, vier Jahre später durch die Lex Furia Caninia ergänzt, den starken Mißbrauch beschränkte, welcher mit der willkürlichen Freilassung der Sclaven getrieben wurde. Es blieb jetzt nicht mehr dem Ermessen der Herren allein überlassen, die Zahl der römischen Bürger mit jedem Taugenichts oder Verbrecher zu vermehren [1]). Im Jahre 758 traf Augustus neue Bestimmungen in Bezug auf die Dienstjahre der Soldaten und die Belohnungen bei ihrer Entlassung [2]). Sie steigerten die Kosten des Militärwesens, und neue Quellen der Staatseinnahme mußten eröffnet werden. Die jetzt gestiftete Erbschaftssteuer [3]) vermehrte den Unwillen des Volkes, den anderes Ungemach zu so bedenklicher Höhe trieb. Die Unzufriedenheit mit Regierungsmaßregeln äußerte sich in Rom unter anderm auf dieselbe Weise, wie heut zu Tage am häufigsten in Constantinopel, nämlich durch Brandstiftungen. Ueber den Ursprung des Brandes vom Jahre 759 kann man kaum im Zweifel sein. Um die eben so häufigen, wie wegen der Bauart der Stadt gefährlichen Feuersbrünste möglichst zu verhüten und den Frevel zu beschränken, errichtete jetzt Augustus aus gewesenen Sclaven sieben Cohorten Vigiles Nocturni, denen, neben dem Geschäft der Nachtwächter, auch das unserer Scharwächter oblag [4]).

Trotz dieser fortwährenden Aufmerksamkeit und Thätigkeit,

---

[1]) Dio 55, 13. Suet. Aug. 40. Was Dio beim Jahre 757 bemerkt, gehört zum Theil erst der Lex Furia Caninia von 761 an.

[2]) Das Nähere darüber unten beim Militärwesen.

[3]) Vicesima hereditatum, wovon das Genauere beim Finanzwesen zu sehen ist.

[4]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 25, 30. Das Weitere bei den polizeilichen Maßregeln für Rom.

welche Augustus bei dem großen Regierungswerk beurkundete, machten doch die siebenzig Jahre seines Lebens ihre Rechte geltend. Er vermochte nicht mehr allen Geschäften in der bisher gewohnten Weise vorzustehen. Seine Bescheide pflegte er nicht mehr auf dem Forum und vom Tribunal herab zu ertheilen, sondern im Palast, umgeben von seinen Beisitzern. Die gewöhnlichen Verhandlungen mit den Gesandten der auswärtigen Völker und Könige überwies er drei Consularen; ausgenommen blieben nur die Sachen, deren Wichtigkeit durchaus die Entscheidung des gesammten Senats und des Oberhaupts erheischte [1]). Bei der fühlbaren Schwäche seines Alters konnte der Oberherr sich und dem Staate Glück wünschen, daß er, was die auswärtigen Verhältnisse [2]) anlangte, von zwei Stützen umgeben war, auf die er für den Krieg bauen konnte. Denn bald ereigneten sich in mehrern Provinzen des Reichs solche Vorfälle, welche Tiberius kriegerische Erfahrungen und Germanicus aufblühendes Talent sehr in Anspruch nahmen.

Achtes Kapitel.

Kriege im nördlichen und südlichen Germanien.

Seit dem Jahre 747, in welchem Tiberius zuletzt in Germanien gewesen, verschwinden alle zusammenhängenden Nachrichten über die dortigen Vorfälle; indeß erfahren wir doch genug, um Vellejus widersprechen zu können, dem zufolge Tiberius schon jetzt alle Theile Germaniens, ohne irgend einen Verlust seines Heeres, durchzogen und dergestalt gebändigt hatte,

[1]) Dio 55, 27. [2]) Dio 55, 28.

daß es fast eingerichtete tributäre Provinz war [1]). Denn bald nach Tiberius Entfernung brachen hier wieder Unruhen aus [2]), und Domitius Ahenobarbus, der Großvater des Nero, findet ein paar Jahre hindurch noch Gelegenheit genug zu kriegerischen Unternehmungen. Weiter als irgend ein römischer Feldherr vor ihm drang er in Germanien ein, überschritt die Elbe, schloß Bündnisse mit den Barbaren jenseit des Stroms und errichtete dort dem Augustus einen Altar [3]). Seiner Thätigkeit wird die Anlage der Pontes Longi im untern Germanien zugeschrieben [4]). Die wenigen Nachrichten über ihn berechtigen uns übrigens nicht zu genauer Schätzung seiner Verdienste; nur so viel sehen wir, daß sie ihm in Rom die triumphalischen Ehrenzeichen erwarben [5]). Indeß auch Domitius, wie viel spätern Ereignisse zeigen, hat wenigstens Deutschlands Kraft noch nicht gebrochen, und sein stolzes barsches Wesen [6]) war nicht geeignet, die Germanen den Römern innerlich näher zu bringen. Im Jahre 754, wo, laut Velleius [7]), aufs neue ein unermeßlicher Krieg hier ausbrach, finden wir M. Vinicius an der Spitze der Rheinarmee. Dieser hatte sich schon früher (729) Lorbern in Germanien errungen [8]), und auch jetzt erwarb er sich theils durch glückliche Angriffe, theils durch tapfern Widerstand zum zweiten Male die triumphalischen Ehrenzeichen und eine rühmende Inschrift — vermuthlich an seiner Statue auf dem Forum [9]). — Auf Vinicius scheint als Legat des

---

[1]) Vell. Pat. II, 97 »sic perdomuit eam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae.«

[2]) Vell. Pat. II, 100.

[3]) Tac. Ann. IV, 44. Dio 55, p 362, Sturz.

[4]) Tac. Ann. I, 63. [5]) Tac. Ann. IV, 44. Suet Nero 44.

[6]) Suet. Nero 4. [7]) Vell. Pat. II, 104.

[8]) Dio 53, 26. [9]) Vell. Pat. II, 104

Kaisers Sentius Saturninus gefolgt zu sein; er blieb noch hier, als Tiberius wieder am Rhein erschien [1]).

Dieser war sogleich nach seiner Adoption von Augustus mit dem außerordentlichen Commando über die Rheinlegionen beauftragt und um die Mitte des Sommers (757) beim untern Heere angelangt [2]). Von der Insel der Bataver, wo er die Caninefater unterjochte, setzte er stracks über den Strom, und dasselbe Loos traf die Attuarier und Bructerer; auch die Cherusker wurden bei diesem Zuge wieder unterworfen. Darauf überschritt er die Weser und drang tiefer in das jenseitige Land vor. Die Unternehmungen dieses Jahres wurden bis in den December ausgedehnt; erst jetzt führte er das Heer in die Winterquartiere, welche zum ersten Male mitten unter germanischen Völkern, an der Lippe, unstreitig zu Aliso, gehalten wurden [3]); Tiberius selbst eilte im Winter nach Rom. Der Beginn des Frühlings (758) führte ihn zum Heere zurück, und das nördliche Deutschland ward wieder der Schauplatz seiner Unternehmungen, die er in diesem Sommer noch weiter ausdehnte und durch ein gleichzeitiges Seeunternehmen zu unterstützen suchte. Man kämpfte zunächst siegreich gegen die Chaucen und zwang sie zur Unterwerfung; dann stieß man auf die Longobarden, und nach glücklicher Schlacht drang das römische Landheer bis zur Elbe vor. Da wo es den Fluß berührte, traf mit ihm die Flotte zusammen, welche aus dem Ocean durch die Mündung der Elbe stromaufwärts gesteuert war und alle möglichen Bedürfnisse in Ueberfluß mit sich führte [4]). Am andern Ufer

---

[1]) Dio 55, 28. Vell. Pat. II, 105.

[2]) Vell. Pat. II, 104. Dio 55, 13. [3]) Vell. Pat. II, 105.

[4]) Vell. Pat. II, 106. Plin. N. H. II, 67. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 175.

stand die germanische Jugend zum Kampfe gerüstet; jedoch Tiberius führte seine Legionen in die Winterquartiere an der Lippe zurück [1]).

Vellejus übertriebene Schilderung von den Thaten seines Helden darf um so weniger täuschen, da der Schreiber als Präfectus Alae Theilnehmer des Zuges war, und somit Schmeichelei und Eitelkeit vereinigt seine Feder führten. Von unermeßlichen Vortheilen, die man gewann, weiß er allein zu berichten [2]), während Dio [3]), trotz jenes Zuges an die Elbe, gesteht, daß nichts Denkwürdiges ausgeführt sei. Der Imperatortitel, welchen Augustus und Tiberius annahmen, sowie die triumphalischen Ehrenzeichen, mit denen Sentius Saturninus geschmückt wurde [4]), sind kein Einwurf dagegen; noch weniger läßt sich auf dauernde Vortheile der Römer schließen, wenn einzelne Stämme, wie die Marsen, für den Augenblick in östlichere Gegenden [5]) vor der römischen Uebermacht entwichen, oder andere ihr momentan unterlagen. Denn der Rückzug des Tiberius stellte, wenigstens östlich von der Weser, augenblicklich die alten Verhältnisse wieder her. Nur von den Völkern zwischen diesem Strome und dem Rhein läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie, soviel ihrer aufgestanden, von Tiberius wieder überwältigt, und so viel ihrer treu geblieben, in dem Abhängigkeitsverhältniß zu den Römern befestigt wurden. Und in der That waren die Winterquartiere, die man zum zweiten Male in Germanien selbst aufschlug, ein wichtiger Fortschritt zur Romanisirung des westlichen Norddeutschlandes.

Von dem Ziele, welches die Römer dort errungen, waren

---

[1]) Vell. Pat. II, 107. [2]) Vell. Pat. II, 105.
[3]) Dio 55, 29. [4]) Dio l. c. [5]) Strab. VII, p. 290.

sie noch weit entfernt im südlichen Germanien. Hier, zwischen dem Rhein, Main und der Donau, waren die ältern celtischen Bewohner durch eingewanderte Völker des großen suevischen Stammes verdrängt [1]). Bereits Cäsar hatte im Kriege mit Ariovist diese kriegerischsten aller Germanen kennen lernen [2]), und Drusus focht in den Maingegenden mit Sueven, da die Marcomannen ihnen angehörten [3]). Die Sueven waren darin den übrigen Deutschen gleich, daß kein allgemeines Band sie regelmäßig umschlang: denn so viele Völker auch durch Dialekt, Sitte und Gebräuche [4]) sich als Sueven erkannten, jeder einzelne Zweig dieses großen Stammes hatte doch auch seinen Einzelnamen und betrachtete sich im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse als frei und unverbunden. Indeß häufiger kam es bei ihnen zu einer Vereinigung für gemeinsame Zwecke, enger hielt dann ein solcher Bund zusammen und regelmäßiger als bei andern Germanen war er nach streng militärischen Grundsätzen geordnet [5]).

Aus einem kriegerischen Bündniß suevischer Völkerschaften war, seit der Zeit des Drusus in Germanien, ein Staat entstanden, der viel von seinem militärischen Ursprunge behalten hatte. Sein Stifter war Marbod, ein Mann ausgezeichnet wie Armin, aber auf eine andere Weise als dieser, und weniger gefeiert, weil das Lebensende seinen frühern Thaten nicht wohl entsprach. Marbod, entsprossen aus adligem Geschlecht der Marcomannen, vereinigte mit einem starken Körper und un-

---

[1]) M. s. Mannert's Geogr. III, S. 8. 411.

[2]) Caes. b. Gall. IV, 1—3. Strab. VII, p. 290.

[3]) Tac. II, 26. Dio 55, 1. Flor. IV, 22. Oros. VI, 21.

[4]) Tac. Germ. 38.

[5]) Caes, b. Gall. IV, 1—3. Indeß darf man, auf Cäsar hin, nicht annehmen, daß es überall und stets so bei den Sueven war.

gestümen Geiste einen hohen Grad von Verstand und Bildung [1]). Als Jüngling hatte er in Rom gelebt und bei Augustus in Gunst gestanden [2]); bereichert mit der Kenntniß nicht bloß römischer Disciplin, sondern auch despotischer Herrschaftsweise [3]), kehrte er heim zu seinem Volke in der Nähe des Rheins. Als Drusus auf seinem letzten Zuge in Germanien auch gegen die Marcomannen siegreich gefochten [4]), ward, vielleicht gerade in Folge ihrer Niederlage, Marbod von ihnen, um noch zu retten, was zu retten stand, zum Feldobersten gewählt [5]). Sein erstes Unternehmen war, die Landesleute und Andere, welche sich anschlossen, fortzuführen aus der römischen Nähe und in dem vom hercynischen Gebirge umschlossenen und beschützten Bojohemum anzusiedeln [6]). Mit den Waffen in der Hand hatte man die neuen Sitze in Böheim erkämpft und die Boier vertrieben [7]), mit den Waffen mußte man den gewonnenen Boden behaupten. Also dauerten die militärischen Zustände fort; die Eingewanderten blieben ein stehendes Heer, an dessen Spitze der Führer sich auch zum Herrn der Nachbarvölker erhob: alle, die sich nicht gutwillig auf Bedingungen fügten, zwang das Uebergewicht seiner Waffen zur Unterwerfung [8]). So ward durch Marbod ein großes suevisches Reich gegründet, zu

---

[1]) Vell. Pat. II, 108. [2]) Strab. VII, p. 290.

[3]) Vell. Pat. II, 108. 109.

[4]) Dio 55, 1. Flor. IV, 12. Orosius VI, 21.

[5]) Wahrscheinlich ist die Wahl, nach dem Brauch der germanischen Völker; den Plan auf unumschränkte Macht mußte Marbod anfangs wohl verbergen.

[6]) Vell. Pat. II, 108. 109. Strab. VII, 290. Tac. Ann. II, 45. Germ. 28.

[7]) Tac. Germ. 42.

[8]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 109.

dem selbst Semnonen und Longobarden gehörten [1]); weit über Böheim hinaus erstreckte es sich, aber die Marcomannen waren der eigentliche Kern desselben. Von der militärischen Vorstandschaft stieg Marbod zum Haupte dieses Reichs mit königlicher Gewalt empor; seine höhern kriegerischen Verdienste und die Furcht vor den Römern söhnte die Marcomannen sowohl hiermit, wie mit den äußern Zeichen einer despotischen Herrschaft aus. Marbod erbaute sich eine feste Burg, umgab sich mit einer Leibwache und nahm den Königstitel an [2]).

Das schnell entstandene suevische Reich, welches immer mehr zunahm an Ausdehnung und innerer Kraft, bildete eine hemmende Kluft zwischen dem Römerbesitz am südlichen Ufer der Donau und am Rhein. Hierzu kam aber anderes, was Rom's Bedenklichkeiten gegen Marbod's Königthum erregen mußte: des bedeutenden Mannes Gesinnung gegen Rom war sehr zweideutig. Freilich vermied der Schlaue jeden Anlaß eines offenen Bruchs; jedoch merkte man ihm an, daß er bei jedem Angriffe sowohl den Muth wie die Kraft zum Widerstande haben würde. Oefter schickte er Gesandte nach Rom, aber diese empfehlen ihn heute als einen Schutzsuchenden dem August und reden morgen von Marbod wie von einem Gleichen mit dem Kaiser [3]). Allerdings behandelte der König die Römer, welche seine Hauptstadt besuchten, mit Auszeichnung; aber nicht bloß den römischen Handelsmann begünstigt er durch Verstattung eines freien Verkehrs [4]), sondern auch jeder Abgefallene vom Römerinteresse findet in seinem Reiche ein schützendes Asyl [5]). Besorgnisse zu Rom erregte aber vor allem die große stehende Streitmacht

---

[1]) Strab. l. c. Tac. Ann. II, 45.

[2]) Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. II, 62.

[3]) Vell. Pat. II, 109. [4]) Tac. Ann. l. c. [5]) Vell. Pat. l. c.

des Königs: 70,000 Mann zu Fuß und 4000 Reiter übte Marbod nach römischer Kriegskunst in nie endenden Fehden gegen benachbarte Völker. Mit Recht sah Augustus in diesem Kleinkriege nicht den Zweck so bedeutender Anstalten, sondern fand in ihm die Kriegsschule für ein großes Unternehmen [1]; Marbod erschien ihm als Nebenbuhler. Das Kühne und Unternehmende dieses Mannes, die gebieterische Haltung, mit der er stets gegen Alle schlagfertig dastand, die Lage seines wohlgeschützten Reiches, kaum mehr als vierzig deutsche Meilen von der höchsten Alpenkette, Italiens jetziger Grenze, entfernt, — alles dies flößte den Römern gerechte Besorgniß ein und zwar nicht bloß für die Besitzungen an der Donau und am Rhein; denn Tiberius erklärte später vor dem Senat: nicht so furchtbar sei Philipp für Athen, nicht Pyrrhus oder Antiochus für Rom gewesen, wie Marbod für diesen Staat [2].

Genug Anlaß zu einem Kriege für Rom, das sich, unter solchen Verhältnissen, zur äußersten Kraftanstrengung genöthigt sah. Mit einem Heere von zwölf Legionen — und so viel hatte man nicht seit den Bürgerkriegen vereinigt — sollte Marbods Reich zu Anfange des Frühlings 759 vernichtet werden [3]. Schon im Winter hatte Tiberius zu Carnutum an der Donau, dem Hauptwaffenplatze der Provinz Noricum, Truppen zusammengezogen und sie durch das Militär, welches in Illyricum stand, verstärkt. Sentius Saturninus, der Befehlshaber des obern Heeres in Germanien, erhält den Auftrag, durch Hercyniens Waldungen einen Weg zu hauen und so vom Westen gegen Bojohemum vorzudringen. Tiberius hatte sich mit seinem Heere bis auf fünf Tagereisen den Vorposten der Feinde

---

[1] Vell. Pat. l. c. [2] Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. II, 63.
[3] Tac. Ann. II, 46. Vell. Pat. II, 110.

genähert, und Saturninus, der von Bojohemum auf der andern Seite ungefähr gleich weit entfernt stand, ward befehligt, weiter vorzurücken; in wenigen Tagen sollten sich beide Heere vereinigen [1]). Jetzt wird aber plötzlich Tiberius benachrichtigt, daß ganz Pannonien und Dalmatien in gemeinschaftlichem Aufstande gegen die Römer seien. Da die Legionen zur Beruhigung jener Provinzen durchaus erforderlich waren, so mußte nun, laut Vellejus [2]), das Nothwendige dem Ruhmvollen vorgezogen werden. Kurz, Tiberius schloß mit Marbod einen Frieden, wozu er unstreitig selber die Unterhandlungen eröffnet hatte [3]). Mit Recht mochte sich der König in Bezug auf den Krieg, womit ihn Tiberius jetzt bedrohete, später rühmen, daß er, von zwölf römischen Legionen gedrängt, der Germanen Ehre unbefleckt erhalten habe; und nach allen Umständen hat man sich unter gleichen Bedingungen getrennt [4]). Das Verhältniß zwischen Rom und Marbod blieb nun noch einige Jahre so lau und zweideutig, wie es von jeher gewesen. Rom aber hatte sich Glück zu wünschen, daß Pannonien nicht ein paar Monate später zu offnem Aufstande sich erhob; denn jetzt konnte Tiberius seine Legionen dahin abführen.

---

[1]) Vell. Pat. II, 109. 110.

[2]) Vell. Pat. II, 110.

[3]) Vellejus (II, 110) gedenkt des Friedens nicht, aber er ist unzweifelhaft (Tac. Ann. II, 26), und eben so gewiß darf man annehmen, daß Tiberius die ersten Schritte dazu that.

[4]) Tac. Ann. II, 46. Der Vorwurf, den der feindliche Armin dem Marbod macht (Tac. Ann. II, 45), ist mehr als verdächtig. Unmöglich konnte der pannonische Aufstand dem letztern unbekannt bleiben; am schnellen Friedensschluß lag aber unter diesen Umständen nur dem Tiberius.

Neuntes Kapitel.

Der Aufstand in Pannonien und Dalmatien.

Die kriegerischen Ereignisse, welche die Römer jetzt in Pannonien und Dalmatien zu bestehen hatten, waren durch die weite Ausdehnung des Kampfes und die Natur der Völker, denen er galt, höchst gefährlicher Art. Denn nicht bloß Kraft, Tapferkeit und zähe Beharrlichkeit zeichnete diese Stämme aus; sondern die meisten von ihnen hatten sich, in ihrem bisherigen Verhältniß zu den Römern, auch deren Kriegskunst angeeignet [1]). Schon 744 glaubte sie Tiberius, nach wiederholten Anstrengungen, zu schweigendem Gehorsam niedergedrückt zu haben, und in der That war funfzehn Jahre hindurch die Ruhe auf keine gefährliche Weise in jenen Gegenden gestört worden. Aber ausgesöhnt waren diese Freiheit liebenden Nationen keineswegs mit ihren jetzigen Verhältnissen. Finanzdruck und Erpressungen der römischen Statthalter [2]) führten wieder zu einem Aufstande, der, wie die schnelle Verbreitung und der wohlberechnete Plan desselben schließen lassen, gewiß schon längere Zeit im Verborgenen geschlichen hatte [3]). Der römische Krieg mit Marbod

---

[1]) Vell. Pat. II, 110

[2]) Uebermüthig ob der Güter eines langen Friedens erregte, laut Vellejus (II, 110), Pannonien Aufstand. Die Erklärung jener bona giebt Dio (55, 29 *ταῖς εἰσφοραῖς τῶν χρημάτων βαρυνόμενοι*) und die Antwort der beiden Batonen auf die Frage des Tiber nach dem Grunde des Abfalls: »Ihr schickt zur Bewachung eurer Heerden nicht Hirten und Hunde, sondern Wölfe.« Dio 55, 33. 56, 16.

[3]) Dio 55, 29.

bot ihnen eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihres Vorhabens dar. Valerius Messalinus, ihr Statthalter, der befehligt war, mit dem größten Theile der dortigen Besatzungstruppen und einem Corps von Eingeborenen zum Heere des Tiberius bei Carnutum zu stoßen, hatte bereits mit den Legionen das Land verlassen; die neuen Auxiliartruppen sollten nachfolgen. Schon waren diese ausgehoben und vereinigt; da beschleunigt der Anblick dieser blühenden Jugend und die Furcht, ihrer beraubt zu werden, den Aufruhr [1]). Zuerst erhob sich Bato mit einer kleinen Schar des dalmatischen Stammes der Dysidiaten [2]); diesem Beispiel folgen bald andere nach. Darauf standen die pannonischen Breuker auf, und zogen mit einem gleichnamigen Führer Bato an der Spitze gegen Sirmium und die dortige römische Besatzung. Zwar kommt den Römern Hülfe von Cäcina, dem Statthalter Mysiens, und die Pannonier werden hier geschlagen. Aber bald verstärken sie sich wieder durch neue Genossen, während Bato der Dalmate gegen Salona zieht und das von Römern bewohnte Küstenland Illyriens verwüstet [3]).

Der Aufstand hatte sich bereits weit verbreitet, bevor kräftige Hülfe möglich war. Nach dem Berichte, der in Rom anlangte, hatte ganz Pannonien und Dalmatien vereinigt die Waffen ergriffen; mehr als 800,000 Mann befanden sich im Aufstande, von denen etwa 200,000 Fußgänger und 9000 Reiter ein regelmäßiges Heer bildeten. An der Spitze standen die tapfersten und erfahrensten Führer; die Leitung des Unterneh-

---

[1]) Dio 55, 29.

[2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115. Nach Strab. VII, p. 314 waren sie Pannonier.

[3]) Dio l. c.

mens und das Hauptcommando hatten die beiden Batonen und Pinnetus. In Bezug auf den Plan des Krieges ward gemeldet, daß man mit einem Corps über Nauportum und Tergeste in Italien eindringen wolle, daß ein zweites sich Macedoniens bemächtigen, und der dritte Theil der Streitmacht zum Schutz der Heimath dienen solle. Und nicht eiteles Vorhaben nur — so schloß die Botschaft — sei das alles, nein! der Plan sei zum Theil schon verwirklicht. Ueberfallen habe man bereits die Römer, niedergemetzelt die Handelsleute, viele Cohorten der Vexillarii vernichtet. Ja Macedonien sei bereits erobert und überall in den Ländern vom adriatischen Meere bis zur Donau wüthe das Feuer und Schwert der Empörer [1]).

Augustus zitterte und erklärte im Senat: träfe man nicht schleunige Vorkehrungen, so könne der Feind in zehn Tagen vor Rom stehen. Eilig wurden daher neue Aushebungen veranstaltet und aus allen Gegenden die Veteranen wieder zum Dienst aufgerufen. Männer und Frauen mußten nach dem Verhältniß ihres Census eine Anzahl Sclaven frei geben und als Soldaten einschreiben lassen. Von den Senatoren und Rittern ward die versprochene Kriegsbeisteuer eingetrieben [2]). — Während dieser Anstalten in Rom schloß Tiberius sobald als möglich Frieden mit Marbod, sandte stracks den Messalinus mit einem Theile der Truppen in seine Provinz zurück und folgte ihm mit dem größern Heere nach. Zuvörderst suchte er Italien gegen einen Einfall der Feinde zu decken; aber von Augustus mit der Leitung des Krieges beauftragt, zog er dann nach den Gegenden des Aufstandes [3]). Erst spät im Sommer 759 erschien er hier, und von seinen eigenen Thaten ist in

---

[1]) Vell. Pat. II, 110. [2]) Vell. Pat. II, 111.

[3]) Dio 55, 30. Vell. Pat. l. c.

diesem Jahre noch nicht die Rede [1]). Bato der Dalmate zog, bei der Nachricht von der Annäherung des römischen Heeres, dem Messalinus entgegen, und obwohl er beim ersten Zusammentreffen siegte, so wurde er doch darauf in einen Hinterhalt gelockt und geschlagen. Jetzt verbinden sich beide Batonen zu gemeinschaftlichem Kampfe gegen die Römer und besetzen den Berg Alma, unfern der Stadt Sirmium [2]). In dieser Stellung beunruhigt sie der Thracier Rhömetalces, in Verbindung mit dem mysischen Statthalter Severus, während Tiberius und Messalinus mit ihrem Heere in Siscia unthätig stehen. Aber auch Severus wird durch Einfälle der Dacier und Sauromaten in Mysien zur Rückkehr nach seiner Provinz genöthigt, und die Empörer haben freie Hand, die Städte römischer Bundesgenossen zu plündern, ihren Anhang zu verstärken und aufs neue in Macedonien einzufallen. Einem Corps, das Tiberius gegen sie schickte, wichen sie, der Gegend kundig und leichtbewaffnet, aus, und der herannahende Winter zwang alle Römer sich aus den überall verwüsteten Gegenden nach Siscia zurück zu begeben, wo man die Winterquartiere hielt [3]).

Das neue Jahr begann, ohne daß die Römer etwas Bedeutendes ausgerichtet hatten; ja der Aufstand war nur noch weiter verbreitet. Augustus hatte schnellere und glänzendere Erfolge der römischen Waffen erwartet; der Verdacht regt sich bei ihm, Tiberius verzögere absichtlich den Krieg, um länger an der Spitze eines so großen Heeres im Besitz des Imperiums zu

---

[1]) Tibers Triennium dieses Krieges umfaßt die Jahre 760. 61. 62. Suet. Tib. 16. Auch bei Vellejus (II, 111) ist 760 das erste Jahr des Krieges; bis dahin handelte vorzüglich nur Messalinus.

[2]) Dio 55, 30. Der Berg Alma ist vielleicht der Claudius des Vellejus II, 112.

[3]) Dio 55, 30.

bleiben. Daher ward auch Germanicus, obgleich jetzt Quästor in Rom, mit dem Commando für den pannonischen Krieg bekleidet, und an der Spitze der neuerdings angeworbenen Truppen erscheint er dort, im Sommer 760 [1]). Das auf diese Weise vermehrte Heer bildete jetzt eine Streitmacht von funfzehn römischen Legionen [2]), und da nach der jetzigen Militäreinrichtung die Anzahl der Hülfstruppen den römischen Kriegern gleich war [3]), so befehligten Tiberius und Germanicus etwa 200,000 Mann. Die Kosten, welche eine solche Heersmacht veranlaßte, machten theils Ersparungen im Staatshaushalt, theils neue Hülfsquellen nothwendig. Das Geld, welches die Prätoren aus dem Schatz erhielten, um Fechterspiele zu geben, wurde nicht weiter ausgezahlt. Außerdem führte Augustus jetzt eine neue bedeutende Abgabe ein. Von jedem gekauften Sclaven mußte der neue Herr den funfzigsten Theil des Kaufpreises an die Militärcasse entrichten [4]). Trotz dieser Finanzsorgen nöthigte der bedenkliche Geist, der sich in Rom äußerte, den Oberherrn zu kostspieligen Mitteln der Beruhigung. Man murrte über den Krieg oder die Opfer, die für ihn gefordert wurden; Getreidemangel und Hungersnoth stellten sich ein [5]); wahrsagende Weiber liefen umher und prophezeiheten Unglück. Dies zu wenden, verhieß August circensische Spiele, und dem

---

[1]) Dio 55, 31.

[2]) Suet. Tib. 16. Vell. Pat. II, 113.

[3]) Suet. Tib. l. c.

[4]) Die quinquagesima mancipiorum venditorum, Dio 55, 31.

[5]) Durch den Aufstand war der Handelsweg zu Lande nach dem Orient gesperrt; von Italien aus mußte also das ungeheuere Heer mit Lebensbedürfnissen versehen werden, welche nicht ausreichten und die man daheim selbst gebrauchte. Daher Hungersnoth hier und dort. Suet. Tib. 16.

Getreidemangel abzuhelfen, beauftragte er Consularen mit der Verwaltung der Getreidevorräthe [1]).

Das Jahr 760 war nicht ohne große Unternehmungen, aber wohl ohne bedeutende Vortheile für die Römer. Sie befolgten von jetzt an den sehr richtigen Plan, ihre ungeheuere Streitmacht zu trennen [2]). Die Feinde aber zogen sich aus dem Flachlande auf die unzugänglichen Gebirge, und unternahmen von da aus ihre Angriffe. Um die Unternehmungen des Tiberius und Germanicus zu unterstützen, war Severus wieder herangezogen und hatte sich in der Nähe der volcäischen Sümpfe verschanzt; ein Angriff der beiden Batonen auf ihn endigte mit einigem Verluste von ihrer Seite [3]). Dio weiß, mit Ausnahme eines Sieges, den Germanicus über die dalmatischen Mazäer erfocht, bei diesem Jahre von keiner bemerkenswerthen That der römischen Heerführer [4]). Vellejus aber, dessen Zweck nur Lobrednerei für Tiberius ist und der keinen Beruf hat, Gefahren und Verluste zu verschweigen, welche nicht den Gefeierten betrafen, gedenkt eines Unternehmens der Feinde, wobei sie zwei Consulare mit fünf römischen Legionen sammt den Bundesgenossen und der thracischen Reiterei des Rhömetalces umzingelten. Nur durch Ströme Römerbluts, wie er selbst verräth [5]), ward der Schlacht eine solche Wendung gegeben, daß die Römer am Ende sich doch den Sieg beimaßen. Der Ausgang des pannonischen Aufstandes war noch sehr zweifelhaft, als Tiberius beim Anfange des sehr rauhen Winters (760. 61) sich wieder nach Siscia in die Winterquartiere begab; das Heer wurde in mehrere getrennte Lager vertheilt [6]).

---

[1]) Dio 55, 31. [2]) Vell. Pat. II, 113. Dio 55, 33.
[3]) Dio 55, 32. [4]) Dio l. c.
[5]) Vell. Pat. II, 112. [6]) Vell. Pat. II, 113.

Im Jahre 761 begab sich Augustus selbst nach Ariminum, um dem Schauplatze des Krieges näher zu sein [1]). Was die römischen Legionen bei den Dalmatiern und Pannoniern nicht vermocht hatten, das bewirkten jetzt Hunger und Krankheiten, welche sie sich durch den Genuß von ungewöhnlichen Nahrungsmitteln zugezogen hatten: man sehnte sich nach dem Frieden. Bato der Dalmatier hat eine Unterredung mit Tiberius, und offenbar mehr auf dem Wege der Unterhandlung, als durch die Gewalt der römischen Waffen wird in Dalmatien jetzt größtentheils die Ruhe hergestellt [2]). In Pannonien geschah dasselbe durch den Verrath des Breuker Bato. Dieser, um den Dank der Römer zu gewinnen, nimmt seinen frühern Mitgenossen des Obercommando's gefangen und überliefert ihn den Römern. Des Verrathes Lohn zahlten aber nicht bloß diese, sondern auch seine Landsleute. Die Römer verliehen ihm die Herrschaft über die Breuker, seine pannonischen Stammgenossen, die er selber aufgewiegelt hatte. Aber Letztere bemächtigen sich seiner, und Bato der Dalmatier weiht ihn, im Angesicht des Heeres, dem Tode [3]). Nun erhoben sich wieder mehrere pannonische Stämme, vor allen die Breuker; doch der Legat Silvanus Plautius besiegt diese und führt bei andern durch gütliche Ueberredung die Ruhe zurück. Bato giebt nun die Hoffnung für Pannonien auf und beschränkt seine Entwürfe auf Dalmatien. Er besetzt zu diesem Behuf die Pässe, welche aus Pannonien nach Dalmatien führten, und unternimmt von hier aus verwüstende Streifzüge in jenes Land. So von Silvan und Bato zugleich gedrängt, nahm endlich ganz Pannonien den Frieden an, den jener ihm bot [4]). Die ganze

---

[1]) Dio 55, 34. [2]) Dio 55, 33.
[3]) Dio 55, 34. Vell. Pat. II, 114. [4]) Dio 55, 34.

Provinz war wieder römisch, als Tiberius im Herbst 761 das Heer die Winterquartiere beziehen ließ. Nur in Dalmatien dauerte der Aufstand noch fort [1]).

Tiberius begab sich beim Anfange des Frühlings 762 nach Rom, und Germanicus hatte einen Theil des Sommers hindurch das Obercommando im Osten. Den Kriegsschauplatz bildeten vorzüglich die gebirgigen Theile Dalmatiens. Germanicus nahm außer andern Orten Splaunum ein, eine Stadt, welche durch natürliche Lage und Festungswerke wohl geschützt war und außerdem eine starke Besatzung hatte [2]). Darauf traf der Angriff Rhätinum. Die Feinde ziehen sich auf die Burg zurück und römische Soldaten besetzen die Stadt. Aber die meisten, welche eingedrungen, fanden ihren Untergang; die Burgbesatzung entweicht endlich und hinterläßt den Römern nur eine öde Brandstätte [3]). Auch Seretium, das Tiberius schon einmal vergebens belagert hatte, wurde erobert, und mit leichterer Mühe unterwarf man sich auch andere Burgen und Städte; jedoch mehrere leisten noch Widerstand, die Hartnäckigkeit Dalmatiens war nicht völlig gebrochen, und Italien litt, in Folge der unterbrochenen Zufuhr aus dem Osten, Mangel an Lebensmitteln.

Noch einmal wird Tiberius hierher gesandt, der sogleich wieder seine frühere Maßregel anwendet und die Mannschaft theilt. Drei Corps, das eine unter Silvan, das andere unter Lepidus, das dritte von ihm selbst und Germanicus befehligt, durchziehen nun in verschiedenen Richtungen das Land. Leichten Kampf finden die ersten beiden Führer, beschwerlicher hatte es Tiberius, der gegen Bato selber aufbrach.

---

[1]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 114.

[2]) Dio nach cod. Venet. bei Sturz III, p. 438. [3]) Dio 56, 11.

Dieser wich ihm anfangs von einer Gegend in die andere aus, bis er endlich sich in die Feste Anderium nicht weit von Salona warf. Das wohlbefestigte Castell lag auf einem abschüssigen und durch einen reißenden Strom geschützten Felsen. Während Tiberius hier den Feind belagerte, der mit Lebensmitteln wohl versehen war und außerdem das nächste Gebirge beherrschte, hatte er selber mit allem Ungemach und Mangel eines Belagerten zu kämpfen [1]). Schon schwankte er in den weitern Maßregeln, und bei seinem Heere wurde Unzufriedenheit laut, als Bato, der auf die Länge den Römern Stand zu halten verzweifelte, Friedensunterhandlungen mit Tiberius anknüpfte und, nach vergeblichem Bemühen, die übrigen Führer zum Beitritt zu bewegen, die Festung verließ und die Sache Dalmatiens aufgab [2]). Doch auch so setzen die Belagerten, ungebrochenen Muths, den Widerstand fort, und erst nach großen Anstrengungen und Verlusten der Römer erfolgt die Uebergabe Anderiums auf Bedingungen [3]).

Germanicus wandte sich gegen Arduba, einen Ort, der durch natürliche Lage und Kunst fast eben so geschützt war, wie Anderium, und den gleichfalls ein reißender Strom umgab. Die Stadt erlag; aber nicht der bei weitem überlegenen Zahl der Belagerer, sondern innerm Zwiespalt. Hierher hatte sich eine Menge römischer Ueberläufer gewandt, welche auf keine Begnadigung rechnen konnte, und sich deshalb hartnäckig dem Frieden widersetzte, zu dem endlich die einheimischen Bewohner geneigt waren. Zwischen Beiden kam es zum Handgemenge, in welchem für die Sache der Freiheit auch die Weiber kämpften. Doch die Ueberläufer werden besiegt; die Eingeborenen öffnen die Thore, während sich ihre

[1]) Dio 56, 12. [2]) Dio 56, 13. [3]) Dio 56, 13. 14.

Frauen mit den Kindern in die Flammen der lodernden Stadt oder in den reißenden Strom stürzen. Der Freiheitsmuth und Heldentod der Frauen von Arduba war die letzte Scene des hartnäckigen Widerstandes in Dalmatien. Die übrigen Städte der Nachbarschaft unterwerfen sich gutwillig dem Germanicus [1]), und die Unterjochung des Landes vollendete Vibius Posthumus [2]). Auch die Skordisker wurden wohl erst jetzt völlig überwältigt [3]). Selbst Bato hatte sich mit den Seinigen, unter ausbedungener Verzeihung, dem Tiberius unterworfen, der ihn reichlich beschenkte und ihm Ravenna als Aufenthaltsort anwies [4]). So war erst nach vier Jahren [5]) ein Kampf geendigt, den Suetonius für den bedeutendsten unter allen auswärtigen Kriegen nach dem punischen hält [6]); der Rom unsägliches Blut und Geld gekostet und für den Augenblick wenigstens nichts eingebracht hatte [7]): denn verwüstet lagen die Länder vom adriatischen Meere bis an die Donau — ein nacktes Eigenthum für den römischen Staat auf eine Reihe von Jahren. Indeß galt wenigstens von jetzt an die Donau als die Grenze des gesicherten Römerbesitzes [8]).

Zehntes Kapitel.

Der germanische Aufstand und die Niederlage des Varus.

Während Tiberius noch in Dalmatien weilte, um die wiederhergestellte Ruhe völlig zu befestigen, eilte Germanicus mit

[1]) Dio 56, 15. [2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115.

[3]) Strab. VII, p. 318. [4]) Dio 56, 16. Suet. Tib. 20.

[5]) Sueton (Tib. 16) zählt drei Jahre, aber er rechnet bloß die Zeit, wo Tiberius selbst den Krieg führte.

[6]) Suet. Tib. 16. [7]) Dio 56, 17.

[8]) Monum. Ancyr. bei Chish. p. 176.

der Siegesbotschaft nach Rom [1]). Sogleich beschloß der Senat für Augustus und Tiberius aufs neue den Imperatortitel, den Triumph und die Errichtung von zwei Siegsbogen in Pannonien. Germanicus erhielt nur die triumphalischen Ehrenzeichen [2]). Rom sah den glänzendsten Siegsfesten entgegen; da wandten plötzlich Schreckensnachrichten aus Germanien den Jubel in Trauer und Angst.

Als Tiberius im Jahre 758 Germanien verließ und das untere Rheinheer bereits zum zweiten Male seine Winterquartiere in Aliso nahm, hegten unstreitig die meisten Römer den Wahn, das Geschäft der Eroberung sei, wenigstens in dem nordwestlichen Deutschland, vollbracht [3]), und die römische Provinzialordnung könne hier ins Leben treten. In der That, vieles hier bezeugte die Macht und den Einfluß der Römer. Ihre Flotten hatten den nördlichen Ocean befahren; die Küsteninseln vom Flevus bis zur Elbe hatte man erobert und Burchana, vor der Mündung der Ems, hielt man besetzt [4]). Die nördlichsten Völker Germaniens waren auf die eine oder andere Weise gewonnen: die Friesen entrichteten einen geringen Tribut und unterstützten die Römer bei ihren Unternehmungen [5]). In einem ähnlichen Bundesverhältniß stand man mit den Chaucen [6]). Die Freundschaft dieser und anderer Meeranwohner dauerte

---

[1]) Vell. Pat. II, 177. 120. Dio 56, 17.

[2]) Dio l. c. Suet. Tib. 17.

[3]) Die Behauptung des Vellejus II, 108: nihil erat in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum, enthält eine starke Uebertreibung.

[4]) Strab. VII, p. 291. Plin. N. H. IV, 27. Vell. II, 106. Burchana ist das heutige Borkum.

[5]) Dio 54, 32. Tac. Ann. IV, 72.

[6]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 106.

selbst über die Zeit der Varus-Niederlage hinaus, weil sie, durch ihre Stammfeindschaft gegen die binnenländischen Germanen, eigenen Schutzes halber, zu den Römern hingezogen wurden. Auf der Insel, welche die Waal und der Rhein bildeten, waren die Bataver römische Bundesgenossen [1]), und die Caninefater unterworfen [2]). Die nächsten Anwohner des rechten Rheinufers, die Usipeter bis an die Lippe, und südlicher die Tencterer, hatte man unterjocht [3]) und glaubte ihrer Treue schon wegen der örtlichen Nähe versichert zu sein. Das große Volk der Bructerer galt als befreundet [4]). Die Catten, Sigambren und Cherusker waren öfter angegriffen und geschlagen [5]); die Macht der Sigambren hatte endlich Tiberius, indem er den größten Theil derselben an das linke Rheinufer versetzte, völlig gebrochen [6]).

Hierzu kam: die Römer hatten vielfache Anstalten getroffen, diese Länder sich für die Zukunft zu sichern. In verschiedenen Gegenden standen militärische Bedeckungen und Posten [7]). An geeigneten Plätzen waren Castelle errichtet: so bei den Friesen am Flevus [8]), bei den Chaucen [9]), und vor allen im östlichen Theile des Bructerer-Landes, an der Lippe [10]). Diese letztere Feste, Aliso genannt, war von hoher militärischer Bedeutung. Geräumig genug, um das ganze untere Rheinheer zu fassen [11]),

---

[1]) Gruter. inscriptt. p. 72, Nr. 9. [2]) Vell. Pat. II, 105.
[3]) Dio 54, 33. Florus IV, 12, §. 23. Orosius VI, 21.
[4]) Das folgt aus Dio l. c.
[5]) Dio 54, 36. 55, 1. 6. 54, 33. Florus l. c.
[6]) Tac. Ann. XII, 39. Suet. Aug. 21. Tib. 9.
[7]) Florus IV, 12. [8]) Tac. Ann. IV, 72.
[9]) Tac. Ann. I, 38. II, 8.
[10]) Dio 54, 33. Vell. II, 120. 105. Tac. Ann. II, 7.
[11]) Vell. Pat. II, 105.

und so fest, daß sie der vereinigten Gewalt der Germanen trotzte [1]), bildete sie den eigentlichen Halt der römischen Macht im nordwestlichen Deutschland und einen sichern Stützpunkt für weitere Unternehmungen. Durch militärische Linien war sie mit Vetera am Rhein [2]), vielleicht auch mit nördlichen Gegenden in Verbindung gesetzt.

Endlich, wie die Römer ihren Besitz in Germanien gesichert wähnten, so schienen ihnen auch die Völker bereits fähig und geneigt zu einer völligen Romanisirung. Die römischen Stand- und Waffenplätze waren hie und da zu Ortschaften erwachsen, Colonien hatten sich hier niedergelassen [3]), deren Märkte zu regem Verkehr die Umwohner lockten; und diese nahmen mehr und mehr römische Sitte und Lebensweise an [4]). Ueberdies wurde die bereits ältere Erscheinung, daß Germanen in den römischen Heeren dienten, immer häufiger. Aufgefordert und aus eigenem Antriebe läßt sich die germanische Jugend, welche daheim ihre Kampflust nicht befriedigt sieht, von den Römern anwerben; der Dienst unter einem Proconsul gilt ihr dem heimischen im Gefolge gleich. Vorzüglich drängt sich der deutsche Adel zu den römischen Adlern und fühlt sich geschmeichelt durch die Auszeichnungen, womit der Kaiser Verdienste um Rom belohnt [5]).

Doch wie günstig sich die Verhältnisse der Römer in Germanien gestaltet zu haben schienen, die Sicherheit ihres Besitzes war nicht so vollkommen, als sie wähnten. Jenseit der Weser hatte man noch gar nicht festen Fuß gefaßt [6]); man war aber

---

[1]) Zonaras X, p. 542. Vell. Pat. II, 120. [2]) Tac. Ann. II, 7.
[3]) Dio 56, 18. Tac. Ann. I, 58. 59. [4]) Florus IV, 12, §. 30.
[5]) Tac. Ann. II, 9. 10. 58. XIII, 55. Vell. Pat. II, 118.
[6]) Tac. Ann. I, 59.

des diesseitigen Landes nicht sicher, ohne der jenseitigen Völker Herr zu sein; denn die östlichen Stämme hatten zum Theil ihre Sitze oder Verbindungen auch am linken Weserufer. Ja selbst im westlichen Germanien konnte man keineswegs durchweg auf willigen Gehorsam rechnen. Den Catten fehlte weder die Kraft noch die Neigung zum Widerstande, und die Cherusker, deren Gebiet auch diesseit der Weser sich erstreckte, und die hier vorzüglich ihre Verbündeten hatten, waren nichts weniger als unterjocht[1]), das Verhältniß, welches Tiberius mit ihnen erneuerte[2]), kann nur ein friedliches Abkommen gewesen sein, das ihnen keinen Fußbreit Landes nahm. Unter den Sicherheitsanstalten der römischen Herrschaft war allein das Castell Aliso von Bedeutung; eine geschützte Verbindung mit dem Rhein fand nur von hier aus Statt. Die übrigen Anlagen und Colonien der Römer waren vereinzelte Punkte ihrer Herrschaft, ohne regelmäßigen Zusammenhang unter einander[3]). Was aber die Aneignung römischen Lebens unter den Germanen betrifft, so zeigte sich diese auf hervorstechende Weise nur in den nächsten Rheingegenden und in dem engern Umkreise der einzelnen römischen Standlager und Colonien; bei weitem die meisten Stämme wurden nur oberflächlich von der fremden Cultur berührt, und entäußerten sich so wenig ihrer altväterlichen Sitten, als der Freiheitssinn und das Bewußtsein ihrer Waffenstärke in ihnen erloschen waren[4]).

Augustus, wohl vorzüglich durch übertriebene Siegsnach-

---

[1]) Dio T. III, p. 362, ed. Sturz. Selbst die sonst prunkenden Schlachtberichte römischer Schriftsteller vermeiden bei den Cheruskern solche Ausdrücke, welche auf ihre völlige Demüthigung gedeutet werden könnten. Vgl. Dio 54, 33. 55, 1. Flor. IV, 12, §. 25.

[2]) Vell. Pat. II, 105. [3]) Dio 56, 18. [4]) Dio l. c.

richten von Tiberius Feldzügen [1]), über das wahre Verhältniß der römischen Macht in Germanien getäuscht, entschloß sich eine neue Ordnung der Dinge dort eintreten zu lassen. Bisher waren alle Völker daselbst in einem Socialverhältniß zu den Römern gewesen. Nur bei den Friesen allein ist von einem leichten Tribut die Rede. Aber dieser, in der Art wie er geleistet wurde, und die Heersfolge, die Rom bei andern Stämmen in Anspruch nehmen mochte, waren an sich kein Zeichen von Unterthänigkeit [2]), und wurden am wenigsten so von den Germanen betrachtet, welche durch beides den römischen Schutz gegen feindliche Nachbarn zu vergelten oder zu verstärken wähnten. Bis zum Jahre 760 zahlte man in Germanien den Römern so wenig eigentliche Steuern, als man gewaltsame Eingriffe in die heimische Verfassung erfahren hatte [3]). Als aber Sentius Saturninus von hier abberufen wurde, um Tiberius bei seinen Kriegern an der Donau zu unterstützen, übertrug Augustus dem Quinctilius Varus das Commando über die Rheinlegionen mit dem Auftrage, Germanien, so weit man darüber zu gebieten glaubte, als Provinz einzurichten und zu behandeln [4]). Die Wahl dieses Mannes, eines entfernten Ver-

---

[1]) Vell. Pat. II, 105. 106. 108. [2]) Tac. Hist. V, 25.

[3]) Was sich Varus erlaubte, wird überall als etwas Neues und Unerhörtes bezeichnet.

[4]) Das wird freilich von keinem Schriftsteller ausdrücklich bezeugt, gleichwohl ist es völlig gewiß. Wohl mochte sich ein Statthalter vorübergehende Willkür und Erpressung erlauben, aber, ohne höhern Auftrag, bei einem Sociallande das ganze System der römischen Jurisdiction und Besteuerung einzuführen, konnte einem Statthalter um so weniger einfallen, da eine neue Provinzialadministration auch ein neues und zahlreiches Beamtenpersonal erforderte, dessen Hauptmitglieder bei der Ornatio provinciae in Rom ernannt werden mußten.

wandten des kaiserlichen Hauses [1]), war keineswegs eine glückliche. Freilich ist wohl die üble Nachrede welche ihn später traf [2]), sehr zu beschränken, aber mindestens muß er für einen gewöhnlichen, vielleicht einen beschränkten Menschen gelten, der seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Unbeholfen an Körper und Geist, liebte Varus ein ruhiges, behagliches Leben. Seinen Neigungen war daher die Statthalterschaft des beruhigten Syriens, die er neun Jahre hindurch bekleidet hatte, eben so angemessen wie seinen geringen Talenten. Denn die Verhältnisse jener Provinz gestatteten ihm, sich mehr der Muße des Lagers hinzugeben, als kriegerische Thätigkeit zu zeigen, und seine Bereicherungssucht konnte er in der entferntesten Statthalterschaft am leichtesten ungestraft befriedigen. Arm hatte er das reiche Syrien betreten und reich verließ er das verarmte Land [3]), um im Jahre 759 in Germanien eine Stellung einzunehmen, die mit seiner bisherigen Vorstandschaft den entschiedensten Gegensatz bildete. In Syrien hatte ihn eine vollendete Sclavenwelt umgeben, hier fand er kräftige, Freiheit liebende Völker. Dort bewegte sich alles in längst bestandenen, fest geregelten Verwaltungsformen, während in Deutschland die römische Provinzialordnung erst eingeführt werden sollte. Ein despotischer Statthalter mochte dort an seiner Stelle sein, hier wurde vor allen ein behutsamer, schlauer, gewandter Politiker erfordert, und ein solcher war Quinctilius Varus nicht.

Als dieser neue Befehlshaber der Rheinlegionen im nörd-

---

[1]) Tac. Ann. IV, 56. Senec. controv. I, 1, 3.

[2]) Orosius VI, 21.

[3]) Vell. Pat. II, 117 »quam (Syriam) pauper divitem ingressus, dives pauperem reliquit.«

lichen Germanien erschien, traten hier sogleich die beiden Haupttheile jeder römischen Provinzverwaltung ins Leben, nämlich römische Jurisdiction und römische Besteuerung [1]). Die Vorwürfe, welche ihm deshalb Vellejus und Dio machen, sind unbegründet [2]), denn Varus war der erste eigentliche Statthalter Germaniens, dem die Civilverwaltung neben der Militärgewalt übertragen war; alle frühern Befehlshaber der Legionen besaßen bloß die letztere, und ihre Anordnungen waren bloß militärischer Art. Was Varus zur Last fällt, kann nicht die Ausführung seines Auftrages sein, sondern nur die Ueberschreitung desselben über die gesteckten Grenzen hinaus, oder seine Unvorsichtigkeit. Jeder Statthalter, der in eine Provinz zog, erhielt seine Instruction, welche eine genaue Angabe dessen umfaßte, wozu er selber berechtigt und die Provinz verpflichtet war. Indeß diese Ornatio — so war der staatsrechtliche Ausdruck — konnte nicht alles bestimmen. Die Anwendung der Waffengewalt innerhalb der Grenzen seiner Provinz, und wenn diese noch nicht unterjochte Völker berührte, auch die militärischen Maßregeln gegen die Grenznachbarn blieben dem Ermessen des Statthalters überlassen. Gleichfalls war ihm, in Bezug auf die Jurisdiction, in unzähligen Fällen freigestellt, welchen Einfluß er dem heimischen Recht und den alten Gewohnheiten auf die Handhabung des römischen Rechts in der Provinz gestatten wollte. Dem Varus ließ gewiß seine Instruction eine größere Freiheit, als den meisten Proconsuln zustand; denn in Germanien waren noch nicht einmal die Gren-

[1]) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117

[2]) Der Schmeichler Vellejus wälzt auf Varus alle Schuld des folgenden Unglücks: denn handelt der Feldherr ohne Auftrag Auguſt's, so trifft diesen kein Vorwurf. Dio verkannte die Verhältnisse des Varus.

zen der beabsichtigten Provinz bestimmt, und tausend Verhältnisse befanden sich hier in so stetem Schwanken, daß sie nur nach den Umständen des Augenblicks entschieden und geordnet werden konnten. Wie dieser Statthalter geschildert wird, so fehlte ihm, neben der Kenntniß des germanischen Lebens, jene behutsame Mäßigung, die das den Germanen durchaus neue und anstößige Verhältniß, in welches sie jetzt zu den Römern traten, nothwendig erheischte. Vor allem aber ließ es Varus an der Vorsicht fehlen, schwankende Eroberungen durch eine stets aufmerksame und schlagfertige Militärmacht gehörig zu sichern.

Varus schritt mit der Ansicht über den Rhein, durch bloße Handhabung römischer Rechtspflege könnten die Germanen entwildert werden [1]). Daß diese selbst durch das Schwert bisher noch nicht einmal hatten gebändigt werden können, begriff er nicht; ja, was er sah — der Wechselverkehr zwischen Germanen und Römern, das Drängen so vieler Deutschen zu römischem Kriegsdienste, ihre Freude über Auszeichnungen, welche ihnen Rom ertheilt — alles dies flößte ihm eine Sorglosigkeit ein, welche nur bei einem langjährigen syrischen Statthalter erklärlich ist. Ganz Germanien wähnte er des Friedens froh, den Rom geschenkt habe. Wie in einer völlig beruhigten Provinz betrieb Varus nur die Schlichtung von Processen und die übrigen Geschäfte der römischen Rechtspflege. Die Legionen feierten, aber desto reger walteten die Steckenbündel und Beile der Lictoren [2]). Und nicht nur im Lager von Aliso trat Varus mit dieser Sicherheit auf, sondern weiter bis in das Cheruskerland und an die Weser hatte er sich verlocken lassen. Hier

---

[1]) Vell. Pat. II, 117.

[2]) Vell. Pat. II, 117. 118. Flor. IV, 12. 31.

verlebte er den Sommer 762[1]). Wie in jener Zwingburg an der Lippe hielt er auch an der Weser Gerichtsconvente und verwaltete die Geschäfte seines Tribunals nicht wie ein Feldherr an der Spitze seines Heeres, sondern wie der städtische Prätor auf dem römischen Forum[2]). Ueberall fand er willfährigen Gehorsam gegen seine Befehle, und die Angesehensten aus den germanischen Stämmen schienen auch hier mit ihm in der freundschaftlichsten Verbindung zu stehen[3]). Varus achtete es daher für unnöthig, die Legionen auf Kriegsfuß zusammenzuhalten, sondern zerstreute einzelne Abtheilungen des Heers im Lande umher, zum Theil auf Bitten der Einwohner selbst, zu ihrem Schutz gegen feindliche Stämme oder gegen Räubereien. Auch ohne Militärgewalt vermeinte er die Germanen in Unterthänigkeit halten zu können[4]).

So theils selber sich täuschend, theils durch seine nächste Umgebung hintergangen, verkannte Varus die wirkliche Stimmung in Deutschland. Mit tiefer Entrüstung empfanden die Germanen die plötzliche Umkehrung aller Verhältnisse. Sie, deren ungeschriebene Gesetze bisher nur in ihrem Gedächtniß und Gewissen ruhten, sahen sich auf einmal willenlos gebeugt unter die Befehle eines römischen Proconsuls, dessen Edict fortan die Quelle ihres Rechts sein sollte. Alles, was man bisher auf Tagssatzungen in den Gauen und Marken, oder durch gewählte Schiedsrichter geschlichtet hatte, das entschied jetzt ein fremder Gewalthaber nach Grundsätzen und Formeln, die man nicht begriff. Körperliche Züchtigung, welche bei diesen Stämmen nicht einmal im Kriege der Führer des Heers, sondern nur der Priester, als Vollstrecker des Gottesurtheils,

---

[1]) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117. [2]) Vell. Pat. II, 118.
[3]) Dio 56, 18. 19. [4]) Dio 56, 18.

verhängen konnte [1]), die übte jetzt Varus im Frieden. Für leichte Vergehen erlitten freie Germanen Ruthenstreiche, die, nach ihrer Ansicht, für das ganze Leben entehrten [2]). Ja über Leben und Tod entschied sein Machtwort in einem Lande, wo Todesstrafe überhaupt höchst selten war, und nur in der Volksversammlung aller Freien erkannt werden konnte [3]). Diese neue Ordnung der Dinge, die man gewahrte, seit Varus mit seinen Gerichtspflegern im Friedenskleide erschienen war, und das römische Recht sogar an der Weser durch die Stecken und Beile seiner Lictoren einschärfte [4]), verletzte gleichmäßig alle Stände der Germanen. Der Gemeinfreie hing zu sehr mit Liebe an seinen gewohnten Einrichtungen, um sich mit dem Neuen zu befreunden, und der Adelige, obgleich schon mehr römischem Leben geneigt und hingegeben, sah sich mit Unzufriedenheit seiner vorragenden Stellung in den Gauen beraubt [5]). Aufs neue ward daher die feindliche Stimmung gegen die Römer rege. Das Rachegefühl gegen die Räuber ihrer Freiheit beseelte vorzüglich die Cherusker, deren Kraft so wenig gebrochen war, als ihr Land für erobert gelten konnte. Aber eine ansehnliche römische Kriegsmacht befand sich zwischen Weser und Rhein, welche jeden vereinzelten Aufstand mit leichter Mühe unterdrückt hätte [6]). Also ließen sich nur von einer Verbindung mehrerer Stämme glückliche Erfolge hoffen, und diese konnten nur durch den Adel derselben bewerkstelligt werden. Nicht planlos begann das Befreiungswerk [7]) und nicht ohne List und Täuschung gelang es.

---

[1]) Tac. Germ. 7.

[2]) Grimm's deutsche Rechtsalterthümer p. 680. 704.

[3]) Tac. Germ. 12. [4]) Dio 56, 18. Florus IV, 12.

[5]) Dio l. c. [6]) Dio l. c. [7]) Dio 56, 19.

Schöpfer des Plans und Seele des Unternehmens war Armin, der aus adeligem Geschlecht der Cherusker stammte. Sein Vater Sigimer, Bruder des Segest [1]), gehörte zu den Häuptern dieses Volkes [2]). Armin, jetzt in der Blüthe seines Alters, kraftvoll, feurig und dabei von großer Geistesgegenwart [3]), war früher, wie viele seines Volks und Standes, in römischen Kriegsdienst getreten, hatte Theil genommen an den Feldzügen des Tiberius in Germanien und, als Anführer eines cheruskischen Hülfscorps [4]), war er mit dem römischen Bürgerrecht und dem Range eines Ritters beschenkt [5]). So lange ein solcher Dienst der Ruhe und dem Frieden in Deutschland galt, und die unverbundenen Stämme auf diese Weise gegen einander Schutz zu finden vermeinten, nahm ihr Gewissen keinen Anstoß an diesem Verhältniß. Aber Rom hatte jetzt sein Täuschungssystem enthüllt; Germanien begriff seine Lage, und seine Häupter sahen ein, daß Rettung und Rache ihnen nicht durch Offenheit und Biederkeit kommen könne [6]). Immer mehre und mehre des germanischen Adels wurden von Armin mit seinem Plan

---

[1]) Tac. Ann. I, 71 [2]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19.

[3]) Vell. Pat. l. c. [4]) Tac. Ann. II, 10. [5]) Vell. Pat. l. c.

[6]) Es ist leicht möglich, daß die Täuschung, wodurch Varus umstrickt wurde, von Vellejus zu römisch fein und gehässig dargestellt ist. Indeß wie viel man auch abrechnen mag, ein guter Theil Verrath und Verschwörung bleibt. Dies zeigen nicht nur die Schriftstellerzeugnisse, sondern lehren auch die Verhältnisse, in welchen die Germanen und namentlich ihre Häupter zu den Römern standen. Aber sollte selbst Armin, in seinem Verhalten gegen Varus, nicht gerade der offene Jüngling (Luden's deutsche Gesch. I, S. 232) bleiben, so hat doch wohl unser Gram darüber eben so seine Grenzen, wie Ludens Schmerz über die Ungewißheit, wo Varus fiel (Luden I, S. 663).

der Befreiung des Vaterlandes bekannt gemacht und dafür gewonnen. Ihr befreundetes Verhältniß zu Varus konnte nicht sogleich aufgelöst werden, ohne den Verdacht zu begründen, der bereits bei diesem rege gemacht war [1]). Nach wie vor blieben Armin und Sigimer mit vielen Andern in der nähern Umgebung des Statthalters, und dieser läßt sich von dem Gefühl stolzer Sicherheit beherrschen, selbst nachdem ihm der Verrath angezeigt war. Noch am letzten Tage vor dem Beginn des römischen Unglücks enthüllt ihm Segest die Verschwörung und räth, »Varus möge ihn selbst, Armin und die übrigen angesehenen Männer seines Volks, in Fesseln schlagen; nichts werde das Volk ohne seine Häupter wagen und die Zeit dann lehren, wo Verbrechen und Unschuld sei [2]).« Doch Varus ist taub gegen solche Mahnung und nennt diese Enthüllung der Wahrheit — Verläumdung; denn eine höhere Macht verblendete sein Gemüth [3]), auf daß Germanien frei erstände.

Cheruskische Häuptlinge, Armin an der Spitze, waren die Stifter des Freiheitsbundes [4]); aber nicht bloß auf dieses Volk beschränkte er sich, sondern Bructerer, Marsen und Catten, nebst andern, theilten das Unternehmen [5]). Im äußersten Theile

---

[1]) Dio 56, 19. [2]) Tac. Ann. I, 55.

[3]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19. Tac. Ann. l. c. Flor. IV, 12, §. 33.

[4]) Dio l. c.

[5]) Nach Strab. VII, p. 291 kämpften gegen Varus Cherusker und deren ὑπήκοοι; das scheinen cheruskische Verbündete im engern Sinne gewesen zu sein, deren Sitze sich vermuthlich am linken Weserufer hinunter erstreckten. Der jetzige Aufstand gegen die Römer war aber viel weiter ausgedehnt; ihn theilten, mit den Cheruskern, vorzüglich die Bructerer, Marsen und Catten. Denn diese Völker vor allen traf der Rachekrieg des Germanicus, Tac.

des Cheruskerlandes, am westlichen Ufer der Weser, höchst wahrscheinlich nicht weit von dem Einfluß der Werra in jenen Strom [1]), stand Varus im Jahre 762. Das Sommerlager hieselbst umfaßte nur einen Theil seines Heeres, das aus drei Legionen und deren Hülfscohorten bestand. Viele Abtheilungen waren im Lande umher vertheilt, und der Feldherr führte ein vergnügliches Leben unter vermeintlich friedlicher Umgebung [2]). Da vernahm er, wider Erwarten, im Spätsommer, daß eine entferntere Völkerschaft gegen die Römer sich erhoben habe [3]). Das war ein Scheinaufstand, der, fern von Varus, nach Verabredung erregt wurde, um die Römer auf dem Marsche dahin in Gegenden zu verlocken, welche ihre Vernichtung erleichterten. Varus, nichts ahnend, versammelt sein Heer und

---

Ann. I, 50. 51. I, 56. I, 60 und ihre Mitwirkung an dem Befreiungswerke wird bezeugt durch die Legionsadler, die Germanicus bei den Bructerern und Marsen wieder eroberte, so wie durch die römischen Gefangenen, welche sich noch 40 Jahre nach der Varusschlacht bei den Catten befanden. Tac. Ann. II, 25. XII, 27. M. s. Closterméier, wo Hermann den Varus schlug? Lemgo, 1822.

[1]) Die Gegend hier, bei dem heutigen Rehme, bietet solche Terrainvortheile für ein Heer, daß sie in der sächsisch-fränkischen Zeit öfter der Stützpunkt für militärische Operationen war. Es ist kaum wahrscheinlich, daß sie von den Römern, welche auch an der Weser ihre Castelle hatten, vernachlässigt wurde. Man vg v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 195, u. s. Le Coq's topograph. Karte von Westphalen, 1805. Blatt 13 u. 14.

[2]) Vell. Pat. II, 117. Dio 56, 18.

[3]) Dio 56, 19. Welche Völkerschaft dies war, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; Closterméier glaubt, es seien die Catten gewesen Aber gewiß ist nur, daß jener Scheinaufstand südlich von Varus jetzigem Standorte erregt wurde; das erheischt der folgende Zug desselben.

tritt den Zug an. Germanische Häuptlinge sind anfangs seine Geleiter, aber bald verlassen sie ihn unter dem Vorwande, ihre Scharen daheim zu rüsten und schnell mit diesen dem römischen Heere nachzueilen [1]). Schon waren jene bereit und versammelt, als ihre Führer wieder erschienen, aber nicht für den Römerdienst, sondern für Deutschlands Freiheit. Die Verschwörung gedieh sogleich zum offenen Aufstande. Germanisches Kriegsgeschrei dringt schnell durch die Gauen; rasch mehren sich aus der Nähe und Ferne die Streiter. Die Zögernden werden von den Beherzten fortgerissen, Langesinnte zwingt der Eifer der Menge. Den Amsibarier-Fürsten, den Römerfreund Bojocales, läßt Armin in Ketten legen, sein Volk schließt sich der Sache der Freiheit an [2]). Segest wird wider Willen von den Seinigen in den Kampf gezogen [3]); Segimund sein Sohn, Priester an der Ara der Ubier, zerreißt die heilige Binde und eilt vom Rhein zu Armins Fahnen [4]). Niedergemetzelt werden zuerst die einzelnen römischen Heerhaufen, welche hie und da zurückgeblieben waren, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; dann eilen die Massen der Gegend zu, durch welche Varus Heer den Weg nehmen mußte [5]).

Ueber unebenes, von Thalschluchten durchschnittenes Waldgebirge, unfern der Weser [6]), zieht ohne feste Marschordnung, wie im tiefen Frieden, das Römerheer. Was das Sommerlager umschlossen hatte, Weiber, Kinder, ein zahlloser Troß, Wagen und Lastthiere mit einer Unmasse Gepäck, zwischen und hinter den Legionen, — alles dies dehnt den Zug zu einer

---

[1]) Dio l. c. [2]) Tac. Ann. XIII, 55. [3]) Tac. Ann. I, 55.

[4]) Tac. Ann. I, 57. [5]) Dio l. c.

[6]) Mehr läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Clostermeier S. 88 vermuthet, das römische Heer habe sich am ersten Tage zwischen den Berggruppen des Amtes Vlotho befunden.

unabsehbaren Länge aus. Nur langsam und vielfach gehemmt bewegt sich die buntscheckige Masse. Denn hier hatte man den Pfad durch das Dickicht zu lichten, dort Bäume zu fällen, um Bergklüfte und Flüsse zu überbrücken. Die Beschwerden des Marsches wurden vermehrt durch Sturm und Regenwetter: auf nassem Boden, an schlüpfrigen Stämmen und Wurzeln strauchelten Fußgänger und Rosse, während der Orkan zerschellte Aeste und Baumgipfel herunterschmetterte [1]). Mit solchen Drangsalen kämpfte das erschöpfte und verwirrte Heer, als sich ihm, anfangs an einzelnen Punkten, Germanen feindlich nähern. Varus schöpft auch jetzt noch keinen Verdacht und fordert die Frevler vor sein Tribunal [2]). Doch bald gewahrt er, wie zugleich von allen Seiten durch das Dickicht der Waldung der Feind hervordringt, immer enger die Legionen umzingelt und angreift, während diese, durch die Wehrlosen und den Troß verhindert, durch den Pfad beschränkt, außer Stande sind, eine Schlachtlinie zu bilden. So unter steten Angriffen, die man weder vermeiden noch erwiedern kann, gelangt das Heer endlich zu einer Stelle im Walde, welche nur die Noth zum Rasten geeignet halten konnte, und schlägt das Lager für die Nacht auf [3]).

Am folgenden Morgen ließ Varus den größten Theil der Wagen nebst allem entbehrlichen Gepäck verbrennen, und setzte

---

[1]) Dio 56, 20. [2]) Florus IV, §. 12. 34.

[3]) Dio 56, 20. 21. Umfang und Abtheilung der Hauptplätze dieses Lagers, welche Germanicus sechs Jahre später erkannte, zeigten, daß hier die drei Legionen noch ziemlich vollständig waren, Tac. Ann. I, 61. — Wo übrigens dies erste Lager des Varus stand, ist jetzt nicht mehr zu ermitteln. Aus Tacitus (Ann. I, 60. 61) muß man schließen, daß beide Lager im Teutoburger Walde aufgeschlagen wurden. Der Saltus Teutoburgensis muß also eine weitere Ausdehnung gehabt haben, als ihm Clostermeier anweist.

nun in mehr geschlossenem Zuge den Marsch fort. Das Heer gelangte in eine freie Gegend; aber selbst hier erlitt es Verluste, und bald betrat man aufs neue ein Waldgebirge. Denn Varus, der von der Weser gegen Süden aufgebrochen war, erkannte am ersten Abend den Aufstand und das Gefährliche seiner Lage. Er läßt daher das Heer am zweiten Tage in westlicher Richtung weiter vordringen, um die Festung an der Lippe zu erreichen [1]). Von der Diemel anhebend erstreckt sich durch das Paderbornsche, Lippesche, Osnabrückische bis Tecklenburg eine Gebirgskette, der Osning oder die Osnegge schon seit Karl's des Großen Zeiten geheißen [2]). Den Theil des Osning, welchen der Wanderer, zwischen Ems und Lippe nordöstlich fortschreitend, an den Quellen dieser Flüsse betritt, nennt Tacitus Saltus Teutoburgensis [3]). Den Namen schufen die Römer und vielleicht nach dem hervorragendsten Theile des Gebirges, der heutigen Grotenburg, vor Alters Teut geheißen [4]). Am südwestlichen Fuß des Osning breitet sich eine weite Ebene aus, die, in dem Raume der Lippe- und Emsquellen hie und da mit einzelnen Baumgruppen besetzt, größtentheils von

---

[1]) Das ist durch den letzten Kampf gewiß.

[2]) V. Ledebur über den westphälischen Osning, im Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats, Bd. 13, S. 339 ff. und Clostermeier, S. 21. 72. 252.

[3]) Nur bei Tacitus, an einer einzigen Stelle (Ann. I, 60) findet sich dieser Name, den kein anderer Schriftsteller der alten oder mittlern Zeit kennt.

[4]) Clostermeier, S. 74.118. Daß übrigens die Römer unter Saltus Teutoburgensis nur die Gebirgsmasse verstanden, welche nördlich durch die Dörenschlucht und südlich durch den Paß am Falkenberge eingeschnitten wird, ist wegen Tacitus selbst höchst unwahrscheinlich.

Sümpfen und Moorgrund durchzogen ist [1]). Jenes Gebirg und diese Ebene trennten noch das römische Heer von Aliso, welches für jeden Preis zu gewinnen war, um theils sich selbst, theils die schwache Besatzung dieser Festung zu retten. Es war ein Theil des Osning, den die Legionen schon am zweiten Tage betraten. Reiter und Fußvolk hatten sich zu Einer Masse vereinigt, damit nicht einzelne Theile des Heers abgeschnitten würden; man wollte gemeinschaftlich angreifen und Widerstand leisten. Aber nun behinderten sich die Streiter wechselseitig, und der Wald beschränkte überall ihre Kraftentwickelung. Die Verluste der Römer waren höchst bedeutend, als Varus am zweiten Abend das Lager aufschlagen ließ [2]). Der engere Umkreis desselben zeigte dem Germanicus später, daß bereits hier die Mannschaft sehr zusammengeschmolzen war [3]).

Der Morgen des dritten Tages grauete, und nun galt's das römische Bollwerk an der Lippe zu erreichen. Aber das Ungemach wuchs, wie die Zahl der Gegner. Der Sturm und Regen des ersten Tages wiederholten sich; auf dem schlüpfrigen Boden vermochten die Römer weder sicher zu stehen noch vorwärts zu schreiten. Lastend hing ihnen der triefende Schild an der Schulter; Pfeil und Wurfgeschoß entglitten der unsichern Hand. Die Deutschen dagegen, vertraut mit dem Unwetter ihres Himmels, wurden minder dadurch gehemmt; ohnedies waren sie meistentheils leicht bewaffnet, und bei ihnen stand es, anzugreifen oder zurückzuweichen, wie der Augenblick es räthlich machte [4]). Unter steten Verlusten, mehr fortgedrängt als fortstrebend, erreichen die Römer den südwestlichen Abhang des Teutoburger Waldes. Aber am Saume desselben und in

---

[1]) Clostermeier, S. 111. [2]) Dio 56, 21.
[3]) Tac. Ann. I, 61. [4]) Dio 56, 21.

der Ebene zwischen den Quellen der Ems und Lippe war die Hauptmacht der Germanen aufgestellt, um den Pfad nach Aliso zu sperren. Varus dringt [1]) in der Richtung zur Lippe auf die Senne vor, und hier auf täuschendem Moorgrunde, zwischen Wald und Sümpfen, beginnt der letzte Kampf. Das bereits so sehr geschwächte Heer war der bei weitem größern Anzahl der Gegner nicht mehr gewachsen [2]). Von allen Seiten werden die Römer umzingelt, an allen Punkten angegriffen. Wie sich ihre Schlachtreihen bilden, so sind sie auch geworfen; bald werden die Adler genommen, die Anführer verwundet; nicht länger ist Ordnung aufrecht zu erhalten, und Varus, um nicht die Schmach der Niederlage zu überleben, stürzt sich in sein Schwert [3]). Jetzt verzweifelten alle, die noch kämpften, ihr Widerstand hört auf, die Schlacht ist völlig verloren!

Nur wenigen Römern gelang es, nach Aliso zu entkommen [4]); die auf dem Schlachtfelde Umzingelten ahmten zum Theil durch Selbstmord dem Beispiel des Feldherrn nach, andere boten sich freiwillig dem Todesstoße des Feindes dar, der selbst noch unter den Gefangenen schonungslos mordete. Da besteigt Armin ein Gerüst und redet zu den Siegern [5]). Jetzt endet das regellose Gemetzel, aber desto glühender wendet sich die Rache

---

[1]) Wie Clostermeier, S. 92 zu beweisen sucht, durch den Paß, der am Teut und Falkenberge vorbeiführt, weil der gewöhnliche und bequemere Pfad durch die Dörenschlucht früher von den Germanen besetzt war.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 56, 21. Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, 61. Florus IV, 12, §. 35.

[4]) Frontin. strateg. III, 5. 4. Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. l. c.

[5]) Tac. Ann. l. c.

gegen auserlesene Schlachtopfer. An Altären in den Lohen umher [1]) werden die Tribunen und Centurionen der ersten Ordnungen zum Siegsdank den germanischen Göttern geopfert; an zahlreichen Galgen büßen andere angesehene Römer. Mit entsetzlicher Wuth mordet man vor allen die Sachwalter und Pfleger des römischen Rechts; unter Grausamkeiten wird ihnen die Wohlthat des Todes verzögert [2]). Selbst die Todten verschont die Rache nicht: Varus Leichnam, den die Pietät seiner Krieger verscharrt hatte, wurde von den Germanen herausgezerrt aus der Gruft, und unter greuelvollem Hohn zerfleischt; den abgetrennten Kopf sandte man als Siegszeichen zu Marbod [3]). Also zahlten die Römer für ihre Frevel an Freiheit und Leben der Germanen gräßliche Vergeltung. Eins der tapfersten und erfahrensten aller Römerheere, wohl 50,000 an Zahl, war gänzlich vernichtet [4]). Dem Mitleid verdankte Niemand das Leben, doch für die Knechtschaft wurden viele erhalten, und mancher Römer aus ritterlichem oder senatorischem Hause alterte bei einem deutschen Bauer als Hausknecht oder Heerdenhüter [5]).

Der varianischen Niederlage folgte die Eroberung aller römischen Anlagen und Castelle zwischen Rhein und Weser. Nur bei den Friesen, Chaucen und einigen andern Stämmen am nördlichen Ocean, welche an dem Aufstande keinen Theil

---

[1]) Lohe sind kleine abgesonderte Gehölze in einer übrigens freien Gegend, und solche inselartige Haine finden sich noch jetzt im dem Theile der Senne, welche hier in Betracht kommt. Sie sind die luci propinqui mit den Altären bei Tacitus (Ann. I, 61). Vgl. Clostermeier, S. 111.

[2]) Florus IV, 12. §. 36. [3]) Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, 71.

[4]) Vell. Pat. l. c. Suet. Aug. 23.

[5]) Senec. epp. 47. Tac. Ann. XII, 27.

genommen, dauerte noch das befreundete Verhältniß zu den Römern fort [1]), und Amisia am linken Ufer der Emsmündung entging, mit andern Anstalten des Römerbesitzes dieser Gegenden, der allgemeinen Zerstörung [2]). In den mittlern Gegenden widerstand nur noch Aliso auf kurze Zeit den zahllosen Scharen der Deutschen, welche zur Einnahme dieser Festung sich hier versammelten [3]). Dieselbe umschloß eine große Menge Weiber und Kinder, denen man, beim Ausbruch des Aufstandes, hier Sicherheit gewähren wollte; die Besatzung war schwach und nur wenig vermehrt durch Flüchtlinge, denen es gelang, der allgemeinen Niederlage zu entkommen [4]). Aber trotz der geringen Anzahl Wehrhafter hätte sich das feste Castell noch lange gegen die, in der Belagerungskunst unerfahrenen, Germanen halten können, wenn nicht Mangel an Lebensmitteln bei den Eingeschlossenen entstanden wäre [5]). Ihr nothwendiger Entschluß, sich durchzuschlagen, schien bald durch die Belagerer selbst erleichtert zu werden, welche, durch ein falsches Gerücht vom Anzuge des Tiberius bewogen, sich darauf beschränkten, Aliso durch entferntere Posten zu beobachten [6]). Unter dem Schutz einer stürmischen Nacht und geführt von dem Lagerpräfecten L. Cäditius, wagen es daher die Eingeschlossenen, sich durch die germanischen Wachen zu schleichen. Aber die Wehrlosen fallen größtentheils in Feindes Hände, und nur die kräftige Mannschaft bahnt sich mit dem Schwerte den Weg um Rhein, von woher ihnen der Legat Asprenas zu Hülfe

---

[1]) Tac. Ann. II, 17. 24. [2]) Tac. Ann. II, 8.

[3]) Dio 56, 22. Zonar. X, p. 542.

[4]) Vell. Pat. II, 119. Front. strateg. III, 15, 4.

[5]) Zonar. l. c. Vell. Pat. II, 120. Front. l. c.

[6]) Zonar. l. c.

eilt [1]). Also fällt nun dem Feinde in die Hände. Asprenas wagt sich nicht zum Schutze herbei, denn er fürchtet den Rheinübergang der Deutschen und will daher das Nähere sichern [2]). Doch darauf hatten es diese vermuthlich gar nicht abgesehen; sie wollten Freiheit vom Römerjoche bis an diesen Strom, und die hatten sie errungen. Die Nordküste ausgenommen, bildete der Rhein wieder ihre Grenze gegen die der Römerherrschaft [3]). Tiberius und Germanicus mußten bei ihren Anschlägen auf Norddeutschland wieder da beginnen, wo Drusus angefangen hatte; jedoch nie schlug hier die Römermacht wieder so tiefe Wurzeln, wie vor Varus Untergange. Und das war Armins Werk! den selbst ein Römer Germaniens Erretter nennt [4]), dessen Thaten deutsche Heldenlieder feierten, und dem die späten Enkel durch ein Denkmal danken.

Elftes Kapitel.

Augusts letzte Lebensjahre und Tod.

Erschütternd wirkte die Nachricht von der varianischen Niederlage in Deutschland auf den alterschwachen Augustus. Er zerriß sein Gewand und erschöpfte sich in eiteln Aeußerungen der Verzweiflung [5]). Die Furcht spiegelt ihm das Schrecklichste vor: er wähnt bereits die Germanen über den Rhein vorgedrungen, die Gallier im Aufstande und sieht schon im Geiste

[1]) Dio 56, 22. [2]) Vell. Pat. II, 120.
[3]) Flor. IV, 12. §. 39. [4]) Tac. Ann. II, 88.
[5]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. Aurel. Victor epit. 1. Orosius VI, 21.

von beiden Italien und Rom bedroht [1]). Ungesäumt trifft er daher Vorkehrungen, wie bei der äußersten Gefahr des Reiches. Wachen müssen die Stadt durchziehen; alle Gallier und Germanen, welche sich hier aufhalten, werden aus den Thoren gewiesen, die Prätorianer dieser Nationen werden auf Inseln versetzt. Den Statthaltern verlängert der Kaiser ihr Imperium, damit auch in den Provinzen alles in gewohnter Ordnung bleibe; darauf befiehlt er neue Werbungen, und endlich gelobt er dem Jupiter die großen Spiele, wenn der Staat gerettet würde [2]). Jene Anstalten und dieses Gelübde, wozu man im cimbrischen und marsischen Kriege seine Zuflucht genommen hatte, beurkunden einen Grad von Besorgniß bei Augustus, der sich bald als unbegründet ergab. Neue Botschaften vom Rhein berichteten, daß die Germanen keinen Versuch gemacht hätten über den Rhein zu setzen, daß doch ein Theil der Römer dem Verderben entkommen sei [3]), und, was am meisten ermuthigen mußte, daß der Legat Asprenas gar nicht in das varianische Verderben verflochten sei, sondern mit seinen beiden Legionen bei Vetera den Rhein gegen die jenseitigen Feinde decke und die Bewohner des diesseitigen Ufers im Zaum halte [4]). In der That, Augustus war sicher vor geträumten cimbro-teutonischen Zügen, und sah er den Zorn der Götter in Varus Niederlage, so hatte er darin Roms Glück zu erkennen, daß Marbod theilnahmlos blieb bei dem Freiheitskampfe der nördlichen Germanen, und der pannonische Aufstand vorher gedämpft war [5]).

---

[1]) Dio l. c. [2]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. 49.
[3]) Dio 56, 24. Tac. Ann. I, 61. Dio III, p. 458.
[4]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 120.
[5]) Vell. Pat. II, 117. Suet. Tib. 17.

Die neuen Aushebungen zum Dienst wurden im Winter 762—763 betrieben. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei erhoben, waren groß, noch größer die Strenge, wodurch Augustus sie beseitigte. Sowohl die Zahl der jungen Bürgermannschaft wie auch der zum römischen Dienst brauchbaren Bundesgenossen war durch frühere Werbungen sehr geschwächt; die Furcht vor einem germanischen Feldzuge hielt jeden dergestalt gefesselt, daß Niemand sich gutwillig zu den Waffen stellte. Der Kaiser läßt daher den fünften Mann aller Römer unter fünfunddreißig Jahren, und den zehnten aller ältern Männer durchs Loos ausheben. Aber selbst die Strafe der Gütereinziehung und Ehrlosigkeit vermag die Weigerung des Dienstes bei vielen nicht zu überwinden; es erfolgt daher selbst die Hinrichtung einiger Widerspenstigen. So kam endlich ein neues Heer zusammen, welches jedoch größtentheils aus wieder einberufenen Veteranen und aus Sclaven bestand, die von ihren Herren zu diesem Behuf manumittirt werden mußten [1]). Tiberius, der, gleich nach erhaltener Kunde von den Vorfällen in Deutschland, aus Pannonien nach Rom geeilt war [2]), erhielt den Oberbefehl über diese Mannschaft, und zog mit ihr im Frühling 763 an den Rhein [3]). Das Hauptstandquartier war, nach Aliso's Zerstörung, wieder Vetera am linken Rheinufer; dies, wie die übrigen Castelle, wurde jetzt von ihm stärker befestigt; die entblößten Punkte bekamen Abtheilungen der mitgebrachten Truppen. Der erhöhte Grenzschutz und die Si-

---

[1]) Dio 56, 23. 57, 5. Suet. Aug. 56.

[2]) Vell. Pat. II, 120.

[3]) Suet. Tib. 18. proximo anno (nach Tibers Rückkehr aus Pannonien). Damit ist Dio (56, 23) nicht im Widerspruch; εὐθὺς σπουδῇ steht in Relation zu der beschriebenen Werbung.

cherung der Treue Galliens sind die verdienstliche Seite von Tibers Thätigkeit [1]).

Der Feldherr hatte erwartet, die Germanen würden versuchen, über den Rhein zu dringen; allein sie kamen nicht. Im folgenden Jahre, wo auch Germanicus mit proconsularischer Gewalt beim dortigen Heere erschien, hielt sich Tiberius ehrenhalber verpflichtet, den Rhein zu überschreiten [2]). Aber mit größerer Vorsicht hatten nicht die ersten Römer unter Cäsar den Fuß auf deutschen Boden gesetzt, als jetzt Tiberius, und schwerlich drangen seine Legionen auf bekannten Pfaden weiter vor, als Cäsars geringe Streithaufen in ein nie von ihnen betretenes Land [3]). Die ängstliche Vorsicht und die äußerste Strenge der Disciplin, welche in jeder Maßregel Tiber's hervortreten, geben den Maßstab der grenzenlosen Furcht, welche auch jetzt noch die Römer beherrschte. Tiberius, sonst stets nur seinen eigenen Ansichten folgend, besprach jetzt mit einem Kriegsrathe alle Unternehmungen [4]). Als man über den Rhein schritt, war das Gepäck genau bestimmt; Tiberius stand selbst am Ufer und untersuchte die Lastwagen; nur das Unentbehrlichste durfte mitgeführt werden. Mit äußerster Strenge hielt er auf enges Beisammensein seiner Heerhaufen. Ein Legat, der einige Soldaten mit seinem Freigelassenen auf die Jagd geschickt hatte, wurde für ehrlos erklärt [5]). Unverdienter ist nie ein Feldherr mit feilem Lobe erhoben, als Tiberius von Vellejus wegen seiner ruhmlosen letzten Thaten in Germanien [6]).

---

[1]) Vell. Pat. II, 120. [2]) Zonaras X, p. 542.

[3]) Dio 56, 25. [4]) Suet. Tib. 18. [5]) Suet. Tib. 19.

[6]) Vell. Pat. II, 120. » Arma infert genti, quam arcuisse pater et patria contenti erant; penetrat interius, aperit limites, vastat agros, urit domos, fundit obvios; maximaque cum gloria, incolumi omnium, quos traduxerat, numero, in hibernacula reverti-

Die Furcht vor einer neuen Niederlage hielt die Römer in den nächsten Gegenden des rechten Rheinufers gebannt; und hier war weder eine Schlacht zu gewinnen, noch ein Volk zu unterjochen [1]), da die Germanen des nächsten Grenzgebietes sich freiwillig mehr landeinwärts gezogen hatten. Tiber's glorreiche Unternehmungen dieses und des folgenden Jahres beschränkten sich daher auf das Verwüsten einiger Aecker und Häuser [2]). Der einzige Vortheil für die Römer bestand darin, daß sich allgemach wieder ihre ungemessene Furcht vor den Germanen minderte. — Im Herbst 764 verließ der Feldherr das Rheinheer, um nie wieder zu ihm zurückzukehren. Germanicus erhielt jetzt hier das Commando [3]), wagte indeß in den beiden nächsten Jahren keine neuen Unternehmungen, sondern benutzte seine acht Legionen, um die Grenze zu decken. Tiberius aber feierte zu Anfang des Jahres 765 in Rom den Triumph wegen seiner pannonischen Siege, bewirthete das Volk an tausend Tischen, zahlte außerdem der Bürgerschaft, Mann für Mann, ein Geschenk von 300 Sestertien; und weihete endlich in seinem und seines Bruders Namen den Tempel der Concordia [4]).

Der Staat war gerettet, und Augustus schrieb dem Tiberius dies Verdienst zu [5]). Gleichwohl sind die neuen Auszeichnungen, welche dieser erfuhr, nicht ein bloßer Tribut der Dank-

---

tur. — II, 21: Qui contusis hostium viribus, classicis peditumque expeditionibus, cum res Galliarum maximae molis, accensasque plebis Viennensium dissensiones, coercitione magis quam poena mollisset, — in urbem reversus etc.

[1]) Dio l. c. [2]) Vell. Pat. II, 120. Dio l. c.

[3]) Tac. Ann. I, 3. [4]) Suet. Tib. 20. Dio l. c.

[5]) Suet. Tib. 21. Augustus schrieb ihm: hi quoque, qui tecum fuerunt, omnes confitentur, versum illum in te posse dici: »unus homo nobis vigilando restituit rem.«

barkeit von Seiten des Kaisers, sondern eben so sehr eine Folge von Verhältnissen, in welche der Alterschwache gegen das Ende seines Lebens sich versetzt sah; Livia hatte den Stamm ihres Gemahls seines letzten Zweiges beraubt. Als sie im Jahre 757 die Adoption ihres Sohnes bei dem Gemahl erschlich, schien dieser keineswegs entschlossen, die Hoffnungen zu realisiren, welche sie selbst in diesen Act setzte. Denn zu gleicher Zeit adoptirte er auch seinen noch einzigen Enkel Agrippa Posthumus, und stellte ihn dadurch mit Tiberius in gleiche Nähe zum Throne. Bei der Abneigung und dem Mißtrauen, welches Augustus fortwährend gegen den Stiefsohn hegte [1]), war allerdings der Sohn der Julia ein höchst gefährlicher Rival für diesen. Den letzten männlichen Sproß des julischen Geschlechts zu stürzen, ward daher das nächste Ziel für Livia's Cabalen, und leider erleichterte ihr dieser das grause Vorhaben. Durch Erziehung vielleicht absichtlich verwahrlost, hatte Agrippa in seiner Lebensweise eine Richtung genommen, welche der hohen Stellung wenig entsprach, die ihm seine Geburt und August's Absicht anzuweisen schienen. Bei ausgezeichneter Körperkraft und thörichtem Trotz auf diese, blieb er ohne Ausbildung in den Wissenschaften und ohne Sinn dafür [2]); zu niederm Getreibe zog ihn seine Neigung, Fischfang war sein tägliches Geschäft. Seine Sitten waren, wie seine Lebensart, roh und ungeschlacht; schlecht verstand das ungebändigte Gemüth, wilden Jähzorn zu zügeln, weder Livia noch August blieben von den Ausbrüchen seiner unbesonnenen Heftigkeit verschont: jene schmähete er als harte Stiefmutter, und diesem warf er das ihm entwandte Erbtheil seines Vaters vor [3]).

---

[1]) Tac. Ann. I, 10. Suet. l. c. Dio 55, 31.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 32. Suet. Aug. 65. [3]) Dio 55, 32.

Kurz, Agrippa verkannte den schlüpfrigen Boden, auf dem er stand, und Livia's berechnende Bosheit hatte leicht gewonnenes Spiel gegen den Tollkühnen [1]). Augustus, von den Netzen der Gemahlin jetzt gänzlich umgarnt, brachte, im Jahre 760, seine Klagen über Agrippa vor den Senat, und dieser sprach die Verbannung über den Jüngling aus, obgleich er keines eigentlichen Verbrechens überwiesen werden konnte [2]). Agrippa's Vermögen ward für die Kriegscasse eingezogen; er selbst ward anfänglich nach Surrentum entfernt, bald darauf nach Planasia versetzt und hier in engere militärische Haft genommen [3]). Etwa ein Jahr nach Agrippas Verbannung traf dasselbe Loos dessen Schwester Julia, welche, des Ehebruchs mit Decius Silanus überführt, von Augustus nach Trimerus, eine der sogenannten diomedischen Inseln in Apuliens Nähe, verwiesen wurde [4]).

So war Augustus von allen Gliedern seines Stammes getrennt; vereinzelt stand der Schwache am Abend seines Lebens. Was gekommen, schien durch das Geschick herbeigeführt. Natürlich war's, und die bloße Klugheit mußte es ihm rathen, daß er sich an Tiberius als die einzige Stütze lehnte, die ihm das Verhängniß gelassen hatte. Um so mehr, da er dessen Verdienste um das Reich anerkennen mußte [5]): denn der Friede mit Marbod war ein schlaues Kunststück von Tiber's Politik; die Beschwichtigung des pannonischen Aufstandes war größtentheils sein Werk, und durch Herstellung der Sicherheit am Rhein hatte er Augustus von einer grenzenlosen Furcht befreit. Um dieser Stütze gewiß zu sein, blieb dem Oberherrn eigentlich

---

[1]) Tac. Ann. I, 3. [2]) Tac. Ann. I, 6 u. I, 3.
[3]) Dio 55, 32. Suet. Aug. 65. Tac. Ann. I, 3. Suet. Tib. 22.
[4]) Tac. Ann. IV, 71. III, 24. Suet. Aug. 65.
[5]) Tac. Ann. I, 4.

nichts anders übrig, als Tiberius auf eine Weise auszuzeichnen, daß dessen Thronfolge gesichert schien.

Als daher Augustus, im Jahre 766, zum letzten Male die Posse der Uebernahme der Reichsvorstandschaft auf das fünfte Decennium wiederholte, ließ er vom Senat dem Tiberius aufs neue die tribunicische Gewalt, und durch eine förmliche Lex das Proconsulare Imperium in allen Provinzen und bei allen Heeren, so wie auch das Recht, den Census zu veranstalten, ertheilen [1]). Diese Gleichstellung des Tiberius mit Augustus in so wesentlichen Theilen der höchsten Gewalt traf zusammen mit einem Beschluß des Senats, der die absolute Monarchie eigentlich gesetzlich vollendete und den Willen Tibers auch in bürgerlicher Hinsicht dem des Staatsoberhauptes gleichstellte. Schon seit mehreren Jahren entzog sich Augustus aus Altersschwäche nicht nur den geselligen Pflichten, die er früher mit vielen angesehenen Römern unterhalten hatte, sondern er erschien auch nicht mehr im Theater und bei den öffentlichen Spielen [2]). Selbst die Comitien und die Senatssitzungen besuchte er seit dem Jahre 761 nur selten. Statt seiner frühern persönlichen Bewerbungen für die Candidaten begnügte er sich jetzt, seine Auserkorenen schriftlich den Centurien und Tribus zu empfehlen. Den Senat ermächtigte er, in den meisten gerichtlichen Angelegenheiten auch ohne ihn zu entscheiden [3]). Im Jahre 766 erbat sich Augustus vom Senat einen Ausschuß von zwanzig Männern aus ihrer Mitte [4]), und

---

[1]) Dio 56, 28. Suet. Tib. 21. Vell. Pat. II, 121.

[2]) Dio 56, 26. Suet. Aug. 53. [3]) Dio 55, 34.

[4]) Dio 56, 28. Statt des halbjährigen Consiliums, mit dem er sich schon seit dem Jahre 727 umgeben hatte, Dio 55, 21. Suet. Aug. 35.

zwar jedesmal für den Zeitraum eines ganzen Jahres, um mit den Auserkorenen in seinem Palast die Verhältnisse der Regierung zu berathen, da ihm sein hohes Alter nur selten gestattete, die Curie zu betreten. Der Senat gewährte nicht bloß diesen Wunsch, sondern erließ auch einen Beschluß, daß alles, was Augustus mit Tiberius, jenen Senatoren, den wirklichen und designirten Consuln, seinen Adoptivenkeln und allen, die er sonst hinzuziehen wolle, beschließen würde, eben so die Kraft von Senatusconsulten haben solle, als sei der Beschluß vom ganzen Senat gefaßt [1]). Aus jenem frühern, bloß berathenden Collegium, das dem Senat nur vorarbeitete, ward jetzt ein constituirendes Cabinet, in welchem die Stimme des Oberherrn, da er einen Theil der Mitglieder desselben zu wählen hatte, entscheidend sein mußte, so oft er selbst es wollte. Die bisherige factische Allgewalt des Kaisers war also vom Senat selber zu einer legalen Machtvollkommenheit erhoben. Aus dem Innern der kaiserlichen Gemächer, ja von seinem Bett herab, konnte Augustus jetzt Befehle für sein Reich ausgehen lassen. Bei der Abhängigkeit der Comitien vom Senat war das Ertheilte im Grunde so viel als vollendete Unumschränktheit. Natürlich wirkte dies neue Verhältniß auf die Stellung des Tiberius zurück. Es konnte nicht fehlen, daß der in militärischer Hinsicht mit Augustus Gleichberechtigte auch in diesem Collegio als solcher betrachtet wurde. Das Senatusconsultum nannte ihn, an der Spitze der zwanzig Senatoren, als den Theilhaber an diesem constituirenden Collegium, und Augustus, der schon früher den Senat dem Tiberius empfohlen hatte [2]), schien dadurch das Verhältniß anzudeuten, in welchem die Curie auch gegen den Reichsgehülfen stehen

[1]) Dio 56, 28. [2]) Dio 66, 26.

sollte. Bei dieser Theilung der höchsten Gewalt würde Tiberius, selbst auf den Fall, daß dem Augustus ein längeres Leben beschieden gewesen wäre, bald zu einem Uebergewicht sich erhoben haben, wie es in solchem Verhältniß das rüstige Alter über einen Greis, die Kraft über die Schwäche gewöhnlich erringt. Aber der Census, den der Oberherr im folgenden Jahre veranstaltete, war der letzte öffentliche Act, bei welchem Rom den Tiberius als Collegen seines Adoptivvaters erblickte [1]).

Trotz der Stellung, welche Tiberius durch August's Veranstaltungen jetzt einnahm, zweifelte freilich mancher in Rom, ob der Adoptivsohn, nach dem Willen des Oberherrn, der Reichsnachfolger werden würde [2]). Man hatte selbst aus den letzten Jahren die unverhohlensten Beweise von August's persönlichem Widerwillen gegen den Sohn der Livia [3]); ja noch in den letzten Tagen seines Lebens sollte er das Loos der Römer unter einem solchen Nachfolger bejammert haben [4]). Vor allem aber trug man sich mit dem Gerücht, daß Augustus wenige Monate vor seinem Tode, ohne Wissen der Gemahlin, in Begleitung von nur wenigen Getreuen, nach Planasia geschifft sei, um Agrippa zu besuchen, und daß dort beim Zusammentreffen beider wechselseitige Thränen und Zeichen der Liebe bemerkt seien. Die erfinderische Fama wollte daraus die Hoffnung schöpfen, der Verbannte könne wohl zurückgerufen werden [5]). Indeß wer auch diesen Besuch nicht für unwahrscheinlich hält, wird Bedenken tragen, dem August den wahn-

---

[1]) Suet. Aug. 27. 97. Monum. Ancyran. p. 173. l. 9.

[2]) Tac. Ann. I, 4. [3]) Tac. Ann. I, 10. [4]) Suet. Tib. 21.

[5]) Was Tacitus (Ann. I, 5) als Gerücht erzählt, ist bei Dio (56, 30) und Zonaras (X, p. 543) als Thatsache berichtet. Vgl. auch Plut. de garrulit. T. VIII, p. 22. Rsk.

sinnigen Versuch zuzutrauen, Tiberius von der Stufe zu verdrängen, auf welche er ihn selbst gehoben hatte. Daß ihm jetzt dazu das Vermögen fehlte, begriff unstreitig Niemand besser als der Oberherr selbst. Und wenn er auch am Abend seines Lebens die Kabalen durchschaute, von denen er so lange umgarnt gewesen [1]): jeder Versuch von seiner Seite, Tiberius aus seiner Bahn zu verdrängen, würde ein Antrieb für diesen und seine Mutter gewesen sein, den schwachen Lebensfaden des Oberhauptes vor der Zeit zu durchschneiden. Mochte immerhin sein Widerwille gegen den Adoptivsohn mit verstärkter Kraft erwachen; jetzt blieb nichts anderes übrig, als die äußern Beweise der Zuneigung fortzusetzen, die ihn so wenig kosteten, wo auch das Herz sie nicht eingab.

Als daher Tiberius in der Mitte des Sommers 767 nach Illyricum ging, um die Ruhe in den Donauprovinzen völlig zu sichern [2]), so begleitete ihn August bis Beneventum. Auf der Hinreise, die man bis Neapel zu Wasser machte, hielt er sich mehrere Tage auf der Insel Capreä, seiner Privatbesitzung, auf, und erfreute sich an den gymnastischen Uebungen der Jugend, die hier nach althellenischer Weise angestellt wurden. Dann setzte er nach Neapel über und wohnte der Feier der Quinquennalspiele bei, welche die Stadt zu seiner Ehre gegründet hatte. Zu Benevent endlich trennte er sich von seinem Adoptivsohn und trat die Rückreise an, während dieser zur östlichen Seeküste eilte. Schon zu Neapel litt Augustus an einer Unpäßlichkeit, die sich jetzt auf eine Weise verschlimmerte, daß er zu Nola bleiben mußte [3]). Auf die Nachricht von

[1]) Plin. N. H. VII, 46.

[2]) Vell. Pat. II, 123. Suet. Oct. 97.

[3]) Suet. Oct. 98. Dio 56, 29. Vell. II, 123.

dem Zustande ihres Gemahls eilt Livia herbei, und durch schleunige Botschaft ruft sie Tiberius aus Illyricum zurück. Es ist ungewiß, ob dieser den Vater noch am Leben traf [1]), aber Livia handelte für ihren Sohn. Durch strenge Wachen hält sie das Haus gesperrt, in welchem Augustus hinstarb; durch günstige Nachrichten weiß sie die gespannte Welt zu beruhigen und zu täuschen, bis die nöthigen Vorkehrungen für den Nachfolger getroffen sind. Jetzt mit einemmale läßt sie die Doppelbotschaft verkünden, Augustus sei gestorben und Tiberius trete die Herrschaft an [2]).

Augustus starb zu Nola am neunzehnten August 767, im sechsundsiebenzigsten Jahre seines Alters nach einer Regierung von beinahe vierundvierzig Jahren, vom actischen Siege an gerechnet [3]). Livia blieb nicht frei vom Verdacht, das Lebensende ihres Gemahls durch Frevel beschleunigt zu haben [4]). Augusts Leichnam ward von den Decurionen der Municipien und Colonien bis Bovillä getragen; hier nahmen ihn Ritter auf ihre Schultern, brachten ihn nach Rom und setzten die Bahre im Vestibulum des kaiserlichen Palastes nieder [5]). Am folgenden Tage berief Tiberius, vermöge seiner tribunicischen

---

[1]) Tac. Ann. I, 5. Nach den meisten und glaubwürdigsten Schriftstellern war es nicht der Fall, Dio 56, 31; wohl aber nach Suet. Aug. 98 und Vell. Pat. II, 123. Natürlich hat letzter keine Stimme, dessen schriftstellerischer Tendenz es angemessen war, daß Augustus selber den Tiberius zurückrief, und nun erst, circumfusus amplexibus Tiberii sui, den Geist aufgab.

[2]) Tac. Ann. I, 5.

[3]) Suet. Oct. 100. »duobus Sextis, Pompejo et Appulejo Coss. XIV Kal. Septembr.« Vgl. Dio 56, 30.

[4]) Tac. Ann. I, 5. Dio 56, 30. 55, 22. Aurel. Vict. epit. 1.

[5]) Suet. l. c. Dio 56, 31.

Gewalt, den Senat, um über die letzten Ehren des Vaters zu berathen [1]). Von den Vestalinnen ward das Testament gebracht, welches Augustus vor sechszehn Monaten abgefaßt und bei ihnen niedergelegt hatte [2]); es wurde jetzt eröffnet und nebst drei andern, dasselbe begleitenden Schriften vorgelesen. Tiberius und Livia fanden sich als Haupterben eingesetzt, jener für zwei Drittheile, diese für ein Drittheil der Privathinterlassenschaft; letztere war außerdem in das julische Geschlecht aufgenommen und mit dem Namen Julia Augusta ausgezeichnet. Als zweite Erben waren Drusus, Tiberius Sohn, und Germanicus mit seinen Söhnen bestellt, im dritten Grade die Angesehensten des Staats. Der Erbschaft fielen aber eine Menge von Legaten zur Last. Der gesammten römischen Bürgerschaft hatte Augustus die Summe von 43,500,000 Sestertien vermacht; jedem Mann der prätorischen Garde 1000 Sestertien, der Stadtcohorten 500, und jedem Mann der Legionssoldaten 300. Außerdem waren viele mit Grundstücken oder Gelde beschenkt und zwar nicht bloße Verwandte, sondern auch Personen, die ihm ganz fremd waren, selbst auswärtige Könige. Hierzu kam aber bei weitem das Bedeutendste. Den Kindern, deren Väter den Kaiser zum Erben eingesetzt hatten, und deren Erbschaft von ihm angetreten war, sollte ihr väterliches Vermögen mit Zinsen zurückgegeben werden, und zwar den Söhnen so bald sie das männliche Alter erreichten, den Töchtern bei ihrer Verheirathung. So hatte der Oberherr selber bei seinen Lebzeiten es gehalten [3]). Die Summen, zu deren Zurückzahlung das Testament durch diese Bestimmung die Erben verpflichtete, waren ungeheuer. Augustus hatte angegeben, daß

---

[1]) Tac. Ann. I, 7. Dio l. c.

[2]) Suet. Oct. 101. [3]) Dio 56, 32. 41.

aus Vermächtnissen seiner Freunde, in den letzten zwanzig Jahren, siebenzig Millionen Thaler unseres Geldes in seine Hände geflossen seien; aber alles dies, so war hinzugesetzt, habe er mit den Erbschaften, die ihm nach dem Recht der Verwandtschaft zu Theil geworden, für den Staat verwandt. Die baare Hinterlassenschaft, welche seinen Erben zufallen würde, übersteige daher nicht die Summe von hundertundfunfzig Millionen Sestertien, oder achtehalb Millionen Thaler [1]).

Wie groß man sich immer den Reichthum Augusts an liegenden Gründen denken mag, so würde doch die Erbschaft bedeutend zusammengeschmolzen sein, hätten die Bedingungen derselben aus dem Privateigenthum des Erblassers erfüllt werden sollen. Aber Augustus rechnete darauf, daß der Haupterbe nehmen werde, worüber das Testament nichts enthielt, nämlich die Herrschaft des römischen Reichs. In Bezug auf diese war weder Wink noch Wunsch in dem letzten Willen Augusts enthalten; denn er wußte, daß er kein constitutionelles Recht hatte, darüber zu entscheiden, und wollte sich den Nachruhm sichern, die Formen der Verfassung erhalten zu haben. — Von den Aufsätzen Augusts, die gleichfalls jetzt vorgelesen wurden, enthielt der erste Bestimmungen in Bezug auf die Begräbnißfeier; den zweiten bildete ein Abriß von Augusts Thaten; der dritte gab eine Uebersicht vorzüglich des Militär- und Finanzzustandes des Reichs [2]); worauf einige Rathschläge

---

[1]) Tac. Ann. I, 8. Suet. Aug. 101. Dio 56, 32.

[2]) Breviarium oder rationarium imperii bei Suet. Oct. 101. 28. Der Untergang dieses Verzeichnisses gehört zu den schmerzlichsten Verlusten, den die Geschichte der Kaiserzeit erfahren hat. Nur von dem Abriß der Thaten Augusts ist uns eine lückenhafte Copie in dem monumentum Ancyranum erhalten.

in Bezug auf die Verwaltung des Staats folgten [1]). Augusts hatte unter anderm empfohlen, die Grenzen des Reichs nicht zu erweitern; ferner die Freilassungen und Ertheilungen des Bürgerrechts zu beschränken, damit Rom nicht mit zu vielen fremdartigen Bestandtheilen überfüllt würde und die Scheidewand zwischen Peregrinenund Bürgern sänke. Und endlich fand sich der auffallende Rath, man möge den Staat Allen, welche sich durch Einsicht und Tüchtigkeit auszeichneten, anvertrauen, und keineswegs Einem alles übertragen, damit dieser nicht nach der Tyrannis strebe und mit seinem Untergange der Staat in Verwirrung geriethe [2]). So hatte also der Kaiser selbst in seinem Testamente den Senat als die oberste Gewalt im Staat anerkannt, und wir sind nicht befugt, die Angabe Dio's in Zweifel zu ziehen, da Tiberius, als die Uebernahme der Herrschaft zur Sprache kam, seine erheuchelte Bescheidenheit und Weigerung an diese Worte des Verstorbenen anschloß [3]). Durch diesen Rath, der nur auf den Schimmer seines Nachruhms berechnet war, hinterließ Augustus dem Staat ein unheilvolles Vermächtniß, denn nachdem er dem Tiberius die factische Macht bereitet, alles zu nehmen [4]), reizte er den Senat zu Verweigerungen.

In dieser ersten Senatssitzung ließ Tiberius nur Berathung über das Begräbniß zu [5]), wobei sich, trotz der Bestimmungen,

---

[1]) Dio 56, 33. Tac. Ann. I, 11. Suet. Aug. 101.

[2]) Dio 56, 33.

[3]) Tac. Ann. I, 11: »In civitate tot illustribus viris subnixa non ad unum omnia deferrent; plures facilius munia reipublicae societatis laboribus exsecuturos.«

[4]) Tac. Ann. I, 8: »provisis heredum in rempublicam opibus.«

[5]) Tac Ann. I, 8.

welche Augustus selber deshalb hinterlassen hatte[1]), der Erfindungsgeist der Väter in Schmeicheleien zu überbieten strebte[2]). Am Begräbnißtage ward der Sarg mit dem Leichnam auf elfenbeinernem, mit Gold verziertem Ruhebette von Senatoren aus dem kaiserlichen Palaste auf den Markt getragen[3]). Außer andern Bildnissen des Verstorbenen wurde ein aus Wachs gebildetes im Triumphalgewande von den designirten Consuln geführt. In langer Reihe folgten die Imagines nicht bloß seiner Ahnen, sondern aller berühmten Verstorbenen bis zu Romulus hinauf. Das Paradebett ward vor den alten Rostris niedergesetzt, und hier sprach Drusus zum Lobe des Verstorbenen; eine andere Leichenrede hielt Tiberius, im Namen des Staats und nach Beschluß des Senats, von der julischen Rednerbühne[4]). Darauf ward der Leichnam von Senatoren durch die Porta Triumphalis zum Marsfelde getragen und den Flammen des Scheiterhaufens übergeben. Der ganze Ritter- und Senatorenstand mit den Frauen, die gesammte Leibwache, ja fast ganz Rom bildete den unendlichen Leichenzug. Livia verweilte noch fünf Tage mit den Angesehensten des Ritterstandes an der Brandstätte, sammelte die Reste und die Asche des Gemahls und setzte sie in der kaiserlichen Gruft bei[5]). Wahrscheinlich schon in der nächsten Sitzung sprach der Senat die Vergötterung August's aus, beschloß ihm Tempel und religiöse Verehrung, verordnete ihm ein neues Priestercollegium und ernannte die Livia zu dessen Oberpriesterin[6]). Ein Senator, Numerius

---

[1]) Dio 56, 33. Suet. Aug. 101.

[2]) Suet. Aug. 100. Tac. Ann. I, 8.

[3]) Dio 56, 34. Suet. l. c. [4]) Dio u. Suet. ll. cc.

[5]) Dio 56, 42.

[6]) Dio 56, 46. Tac. Ann. I, 11. Vell. Pat. II, 124. — Nach dem calendarium bei: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 113 erfolgte jedoch

Atticus, bekräftigte durch abgelegten Schwur, daß er mit leiblichen Augen geſehen, wie Auguſtus Geiſt zum Himmel aufgeſtiegen ſei, und ward dafür von der Prieſterin des neuen Gottes mit einem anſehnlichen Geldgeſchenk belohnt [1]).

die Vergötterung erſt XV Kal Octobr. Ueber ſie vgl. Mongez, Iconographie Romaine, T. II, p. 157. Pl. XXVI.

[1]) Dio 56, 46.

Fünftes Buch.

Zustände und Verwaltung des Reichs.

Erstes Kapitel.

Italiens Natur und der Zustand seiner Bewohner.

Wir sahen, wie Augustus zu seiner Macht emporstieg und welcher Art das Principat war, welches er gründete. Ich wende mich jetzt zur Darstellung der Verwaltung des Reichs und der Anordnungen, welche ihre Stützen und ihren Halt bildeten. Hierbei ist vor allem nöthig, der Bedingungen der Natur und der Macht früherer Verhältnisse zu gedenken, unter deren Zwange August's Einrichtungen standen.

Italien ist in Bezug auf seinen Boden, mit Ausnahme des cisalpinischen Galliens, der reichen campanischen Ebene und einiger Gebiete des sogenannten Großgriechenlands, keineswegs ein von der Natur übermäßig gesegnetes Land [1]). Getreidebau, der sicherste Grund eines dauernden Wohlstandes, kann nur in den wenigsten Gegenden mit Vortheil betrieben

[1]) Das übertriebene Lob des Plinius (H. N. III, 6. XXXVII, 77) ist sehr zu beschränken. Gemäßigter urtheilen Dionys von Halicarnaß (I, 36) und Strabo (VI, p. 286).

werden. Das mittlere Italien ist größtentheils nur für Obstbau im weitern Sinn und Viehzucht geeignet; ja ausgedehnte Strecken verstatten selbst diese Erwerbszweige nicht. Von Metallen, wenigstens den edlen, ist das Land so gut wie gänzlich entblößt [1]). Der Vorzug Italiens besteht hauptsächlich in der Mannigfaltigkeit seiner Producte [2]), die zum Theil schon der südlichen Zone angehören, ohne daß doch das Land die Nachtheile des heißen Erdgürtels drücken. — Zu den für Ackerbau am wenigsten günstigen Theilen der Halbinsel gehörte das unmittelbare Gebiet Roms. Nur so lange hier die Bewohner in einfachen Verhältnissen beharrten, jeder einzelne Bürger seine paar Hufen Landes als freies Eigenthum selbst bebauete und außerdem Viehzucht trieb, gewährte der Boden dem emsigen Landbauer ein spärliches Auskommen. Aber die Versuchung lag nahe, weiter um sich zu greifen. Ganz Latium war für Rom, das obere und untere Italien für das mittlere die natürliche Ergänzung. So, nach dem Umfange seiner natürlichen Grenzen, den Alpen, als zusammengehörig und verbunden gedacht, hat Italien den großen Vorzug, sich selbst genug zu sein [3]). Denn es bedarf am wenigsten der Zufuhr, falls nur die von der Natur auf verschiedene Weise ausgestatteten Theile den Ueberfluß an Gütern wechselseitig austauschen. Das war aber in Italien nicht der Fall. Die Natur des durch Gebirge vielfach zersplitterten Landes und die ursprüngliche Stammverschiedenheit der Bewohner bewirkten hier eine Isolirung der

---

[1]) Nach Plinius (N. H. XXXIII, 21) ist kein Land reicher an Metallen; aber ein Senatsbeschluß untersagte den Bau: unstreitig entsprach der Ertrag der Arbeit nicht.

[2]) Dionys. u. Strab. II. cc.

[3]) Dionys. Hal. I, 36.

Nationen, welche die Römer bei ihrem Zusammentreffen mit ihnen recht absichtlich beförderten und verstärkten [1]). Doch nicht dadurch allein hat Rom das Glück der italischen Völkerschaften untergraben. Es schwand die Blüthe der Staaten, als die Gebieterin sie alle zu Werkzeugen ihrer auswärtigen Eroberungen machte und sie den Geschäften des Friedens entfremdete. Die Verödung der italischen Gefilde war schon weit gediehen zur Zeit der Gracchen; die Bürgerkriege und ihre Folgen vollendeten den Verfall der Cultur des Bodens, von dem sich das südliche Italien nie wieder erholt hat.

Am schwersten lastete auf der Halbinsel jenes unselige System der Militärcolonien, welches mit Sulla begann und wodurch der Landbesitz Italiens stetem Schwanken und Wechsel unterworfen wurde. Sulla belohnte dreiundzwanzig Legionen für die geleisteten Dienste, indem er ihnen ganze Municipien, die sich ihm feindlich bewiesen, zur Ansiedlung überließ. In kriegerischer Ordnung, mit klingendem Spiel, zogen diese Krieger ein und vertrieben die Eigenthümer. Spoletum, Interamnum, Präneste, Florenz und andere Städte wechselten so ihre Bewohner [2]). Mit schonender Rücksicht wollte Cäsar verfahren [3]), aber sein Tod führte zu ähnlicher Härte der Ansiedlungen, wie sich Sulla erlaubt hatte [4]). Greuelvoller war was die Triumvirn thaten und zuließen. Um die Legionen zum Kampf mit den Republikanern geneigter zu machen, hatten sie ihnen achtzehn der besten Städte Italiens, die in den fruchtbarsten Gegenden lagen, als Colonien versprochen. Capua, Rhegium, Venusia,

---

[1]) Man denke z. B. an die Mittel, wodurch Rom die Städte des latinischen Bundes trennte und vereinzelte.

[2]) App. B. C. I, 96. 100. 104. Florus III, 21. §. 27.

[3]) App. II, 94. [4]) App. II, 133. 135. 141.

Benevent, Nuceria, Ariminum und Bibo werden unter diesen genannt [1]). Die Erfüllung ging noch über das Versprechen hinaus: der Soldat greift weiter um sich, als sein Ackermaß bestimmte, und dem Octavian wird vorgeworfen, daß er fast ganz Italien den Veteranen preisgegeben habe; denn nicht siebenundzwanzig Legionen, welche wirklich gekämpft hätten, sondern vierunddreißig seien angesiedelt [2]). Nach dem Siege über Sextus Pompejus, nach der Schlacht bei Actium, und selbst noch unter seinem Principat im Jahre 740 gründete Augustus eine Anzahl Colonien in Italien, welche größtentheils, wenn auch nicht allein aus Veteranen bestanden [3]); jedoch nahm er jetzt mehr Rücksicht auf die alten Besitzer, welche andere Ländereien erhielten oder mit Geld abgefunden wurden [4]). Durch ganz Italien fielen gerade die schönsten und fruchtbarsten Gegenden in die Hände der Krieger [5]). Nur den wenigsten und spätesten Colonien dieser Art lag der Zweck zu Grunde, der Entvölkerung der Städte abzuhelfen; bei weitem die meisten wurden durch die Umstände und durch die Lage geboten, in der sich die Machthaber befanden. Der Soldat forderte, und der Triumvir, der von ihm abhing, mußte nachgeben [6]).

Dieser Wechsel seiner Herren, den das Grundeigenthum erfuhr, war für die Cultur desselben höchst nachtheilig, denn selten wurde aus dem Soldaten, der noch dazu häufig Fremdling auf

---

[1]) App. IV, 3.

[2]) App. B. C. V, 12 sqq. 22. 27. Dio 48, 2 sqq. Suet. Aug. 13. Virg. ecl. IX, 28.

[3]) Suet. Oct. 46. Monum. Anc. ed. Chish. p. 174. 176.

[4]) Dio 49, 14. 51, 4. Monum. Anc. p. 174.

[5]) App. IV, 3. Frotin. de colon. in: Scriptt. rei agrar. ed. Goes. p. 102.

[6]) App. V, 12.

Italiens Boden war, ein fleißiger Landbauer; und seinem neuen Eigenthum fehlte die fesselnde Gewalt eines väterlichen Erbes. Zahlreiche Beispiele zeigen, daß die Militärcolonien in Italien der Bevölkerung und dem Flor der Municipien nicht aufhalfen[1]). Im Gegentheil beförderten sie ein Uebel, das schon seit den Gracchen die italischen Landschaften drückte, sie verminderten den Grundbesitz in Kleinem. Nach einem von Cäsar erlassenen Gesetze war freilich den Veteranen untersagt, ihre Ländereien in den ersten zwanzig Jahren zu veräußern; allein schon Cassius soll dieses Gesetz abgeändert haben, und später ist häufig von Kauf und Verkauf der Colonistenländereien die Rede[2]). Manche der frühern Besitzer, ja ganze Ortschaften mochten daher mitunter durch ein namhaftes Geldopfer wieder zu ihrem Eigenthum gelangen[3]); indeß war das immer eine seltenere Erscheinung. Bei weitem häufiger kamen die Grundstücke der Veteranen, die sich leicht für den ersten annehmlichen Preis ihrer Anweisungen entäußerten, in die Hände reicher Spekulanten, welche namentlich gegen Ende des Freistaats ihr Geld in Ländereien anlegten. Die Proscriptionen und die Militärcolonien waren in späterer Zeit die Hauptveranlassungen, daß der Grund und Boden Italiens immer mehr das Eigen-

---

[1]) Tac. Ann. XIV, 27. Augustus (Monum. Anc. p. 176. l. 36) sagt freilich von seinen 28 Colonien, »quae vivo me celeberrimae et frequentissimae fuerunt;« aber das bedeutsame vivo me drückt die Besorgniß aus, daß ihre Blüthe nicht dauernd sein werde. Ganz gewöhnlich mußten die Colonien, und oft mehrmals, ergänzt werden. Frontin. de colon. an vielen Stellen.

[2]) App. B.C. III, 7. Vgl. Sicul. Flacc. bei Goes. p. 13. Aggen. in Frontin. p. 54.

[3]) So ist es wohl zu erklären, wenn manche Anweisung, wie z. B. die von Vibo, nicht zur Ausführung kam.

thum weniger Reichen wurde, und daß einzelne Besitzthümer entstanden, deren Grenzen ganze Landschaften umschlossen [1]).

Eine solche Concentrirung des Grundbesitzes ist in der Regel für den Ertrag desselben weniger vortheilhaft, als die Bewirthschaftung des Bodens im Kleinen, für Italien ward sie aber ganz eigentlich verderblich. Denn der größte Theil dieses Landes ist nur für die letztere Art der Bebauung geeignet, und die veränderte Benutzung des Bodens entsprach nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung. Jene großen Besitzungen dienten entweder dem Luxus oder der Gewinnsucht, häufig beiden. Der reiche Schwelger entzog unmittelbar den Boden der Production der nothwendigsten Lebensmittel, indem er Villen erbauete, die den Umfang von Städten hatten [2]), und reiches Getreideland in Gartenanlagen, Haine und Fischteiche umschuf. Wer auf Gewinn ausging, beschränkte gleichfalls den Getreidebau, welcher bei der Korneinfuhr aus den Provinzen nur einen geringen Vortheil gewährte [3]). Der Speculant legte sich daher überwiegend auf Oel- und Weincultur oder auf Viehzucht [4]). Die Folge war, daß Italien, welches früher seinen Legionen in den Provinzen Getreide zugeführt hatte [5]), jetzt den größten Theil des Bedarfs einführen mußte [6]).

Zu diesen Uebelständen kam nun noch die unselige Art

---

[1]) Sall. Catil. 12. Senec. de benef. VII, 10 de tranq. an. 2. epp. 95. Plin. N. H. XXXIII, 10. Vgl. eine lateinische Inschrift, in: Annali dell' instituto di corrispondenza archeol. Roma, 1829. p. 175.

[2]) Sall. Cat. 12. Tac. Ann. III, 53.

[3]) Getreidebau warf zu Columella's Zeiten kaum vier Procent Gewinn ab. Colum. de R. R. III, 3.

[4]) Varro de R. R. I, 2. [5]) Tac. Ann. XII, 43.

[6]) Tac. Ann. III, 54.

der Pflege und Bebauung jener großen Besitzungen; sie geschah, gleichviel ob für einen prunkenden Verschwender oder für einen berechnenden Geizhals, lediglich durch Sclaven [1]). So waren gegen das Ende der Republik Scharen von Fremdlingen über die reichsten Gefilde verbreitet und bildeten fast deren alleinige Bewohner. Das rege Leben vielseitiger Betriebsamkeit, welches Italien zeigte, so lange noch der eingeborne freie Landmann sein beschränktes Erbe bauete, war verschwunden. Große Wein- und Oelflanzungen oder unabsehbare Weiden erstreckten sich jetzt da, wo einst reiche Kornfluren prangten [2]), und wo früher zahllose Weiler und Gehöfte glücklicher Bürger standen, erblickte man jetzt in abgemessenen Entfernungen von einander die Ergastula, jene verrufenen kerkerartigen Herbergen für die Leibeigenen der Grundherren. Ganze Landschaften gewährten das Bild von Einöden, welche die Habgier oder die Prunksucht römischer Magnaten geschaffen [3]).

Die veränderte Cultur des Bodens und der Verfall des Getreidebaus in Italien erklärt die Klagen über Abnahme der Bevölkerung, welche von der Zeit der Gracchen bis auf Augustus laut werden. Mit Staunen blicken die Schriftsteller auf eine frühere Kraftentwickelung der Halbinsel, wozu sie die Bevölkerung ihrer Zeit nicht fähig halten [4]). Außerdem klagt Cäsar, laut Dio, über furchtbaren Menschenmangel [5]), und Augustus ist genöthigt, Sclaven zum Kriegsdienst aufzubieten [6]). Dies alles würde räthselhaft sein, wenn die Censuszahlen zum Maßstabe der Kraft Italiens dienen könnten. Es ist That-

---

[1]) Die Gründe sind noch dieselben, welche schon für eine frühere Zeit geltend gemacht wurden. Vgl. Abth. I, S. 28.

[2]) Varro de R. R. I, 2. [3]) Plin. N. H. XVIII, 7. §. 3.

[4]) Polyb. I, 64. Liv. VII, 25. Plin. N. H. III, 24.

[5]) Dio 43, 25. [6]) Plin. N. H. VII, 46. Dio 56, 23.

sache, daß diese nach einem momentanen Sinken, welches unstreitig der hannibalische Krieg veranlaßte, regelmäßig stiegen, und daß namentlich zwischen den Jahren 684 und 726 die Bürgerzahl um das neunfache sich vermehrte [1]). Durch Manumissionen und durch Aufnahme von Peregrinen in die römische Civität wurden die Lücken der Bürgerbevölkerung, welche Kriege und andere Umstände bewirkten, mehr als ausgefüllt: viele Tausende von Köpfen wuchsen ihr auf diese Weise alljährlich zu; ja Cäsar und Augustus erhoben ganze Provinzialstädte zu römischen Bürgercommünen, und besonders dieser Umstand erklärt das außerordentliche Steigen des Census beim Beginn der Monarchie. Doch wie sehr die Zahl der römischen Bürger sich vermehrte, ländliche Eigenerben, Haussöhne, welche die väterlichen Grundstücke mit Emsigkeit pflegten und dafür stritten, konnten durch obige Mittel nicht geschaffen werden. Die kleinen Grundbesitzer in Italien, welche die Parteikriege am empfindlichsten getroffen hatten, und die noch mehr durch die Ackeranweisungen der Triumvirn vermindert waren, schwanden immer mehr zusammen. Italien sank in Schwäche und Armuth, denn der ehrenwertheste Theil seiner Bevölkerung, die Kraft der Legionen, der einheimische Bauernstand, war fast vernichtet.

Eine erfreuliche Ausnahme bilden die Länder am Po, welche, zu Polybius wie zu Strabo's Zeiten, eine dichtgedrängte Bevölkerung und einen hohen Grad von Wohlstand zeigen [2]). Allerdings hat die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens dazu mitgewirkt, aber im höhern Maße gebührt diese Erschei-

---

[1]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173. M. s. die Uebersicht der Censuszahlen bei Clinton F. H. Vol. III, p. 461.

[2]) Polyb. II, 15. Strab. V, p. 218.

nung den eigenthümlichen Verhältnissen, welche dem obern Italien großentheils jene Uebel fern hielten, denen selbst die gesegnetsten Gegenden der eigentlichen Halbinsel erlagen. Das cisalpinische Gallien war bis auf Cäsar Provinz und wurde als solche weniger hart von den verderblichen Unfällen berührt, welche das herrschende Volk trafen. Doch nicht bloß dies. Die Gallier, länger als die übrigen Italiker, staatsrechtlich von den Römern geschieden, bewahrten sich eine Lebensrichtung, die nicht, gleich der römischen, bloß auf Krieg und Eroberung gestellt war, sondern auch dem Handel, Gewerbe und Ackerbau zugewandt blieb. Das Unglück der Ackeranweisungen wirkte in den Po-Ländern weniger vernichtend, weil man hier mehrere Erwerbszweige hatte, und weil sich hier eine Ackercultur erhielt, welche die Quelle eines regelmäßigen Lebensunterhalts für die Bürger war. Plinius der Jüngere hielt auf seinen Gütern bei Comum keine Sclaven, sondern nur freie Leute und Kleinpächter; er bemerkt, daß diese Art der Bewirthschaftung der Grundstücke in dortiger Gegend die allein übliche sei [1]).

Die ganz verschiedene Art der Ackerbebauung im südlichen Italien hat nicht bloß den nachtheiligsten Einfluß auf die Landstädte, sondern auch auf die Hauptstadt ausgeübt. Dort entvölkerte sie und hier bewirkte sie eine Uebervölkerung. Denn wer sich in dem übrigen Italien nicht nähren konnte, wanderte in der Regel nach Rom, um an den Getreidespenden Theil zu nehmen. Die Zahl der Einwohner war daher hier fortwährend im Steigen; aber ihre Vermehrung geschah mei-

[1]) Plin. epp. III, 19. M. s. Zumpt über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum S. 36.

stens durch Bettler oder Glücksritter. Bei dem Verfall der Censur waren die Schwierigkeiten sehr vermindert, die sich ehemals dem unbefugten Eindringling entgegenstellten.

Zweites Kapitel.

Bevölkerung Roms und Augusts Veranstaltungen für sie.

Die Hauptstadt des römischen Reiches umfaßte zur Zeit Augusts eine so colossale Menschenmasse, daß nur die eigenthümliche Bauart ihrer Häuser, welche zum Theil sechs bis sieben Stock hoch waren, und die sehr engen Straßen die Möglichkeit ihres Zusammenlebens auf einem verhältnißmäßig so engen Raume erklären. Der Umfang der in der bürgerlichen Eintheilung Roms begriffenen Stadtgebäude, welche sich freilich nach den meisten Gegenden hin weit über die serviänische Mauer hinaus erstreckten, betrug nur etwas mehr, als drittehalb geographische Meilen [1]) und umfaßte über zwei Millionen Einwohner [2]). Fast eine Million von ihnen machten die Sclaven aus; über 1,250,000 war die Kopfzahl der Bürger, und auf etwa 50,000 darf man die der Peregrinen schätzen [2]). Diese Menschenmenge lebte auf verschiedenen Stufen

---

[1]) Nach einer Vermessung Roms im Jahre 828 betrug der Umfang der Stadt mit den Vorstädten, so weit der Zusammenhang der Häuser reichte, 13⅕ Millien oder 13,200 röm. Schritte (Plin. N. H. III, 9); unter Augustus kann er nicht geringer gewesen sein. Der Umfang der Mauern war viel enger. Vgl. Bunsen's Beschreibung der Stadt Rom Bd. I, S. 193.

[2]) M. s. meinen Excurs über die Bevölkerung Roms.

menschlicher und rechtlicher Verhältnisse. Nicht bloß der Sclav bildete den schroffsten Gegensatz gegen den Freien, sondern selbst die Bürger hielt Reichthum und Armuth auf eine Weise und in einem Verhältniß getrennt, wie dies in keiner neuern Stadt der Fall ist. Die Bürger Roms unterschieden sich ihrem Stande nach in Senatoren, Ritter und in die Plebs urbana; alle Freien, welche nicht jenen ersten beiden Ständen angehörten und nicht Fremde waren, wurden zu diesem Stadtvolk gerechnet, dessen Kopfzahl 1,250,000 betrug [1]). Die Zahl der Senatoren war unter Augustus anfänglich 1000, und wurde von ihm im Jahre 736 auf 600 beschränkt [2]). Die Zahl der Ritter ist unbestimmt, aber gewiß dürfen wir den senatorischen und ritterlichen Stand zusammen nicht höher als auf 10,000 Seelen schätzen [3]). Um Senator zu sein, bedurfte man, wenigstens in der spätern Zeit August's, eines Vermögens von 1,200,000 Sestertien [4]); ein Drittheil dieser Summe bildete den ritterlichen Census [5]). Wer ein solches Vermögen besaß, der, so läßt sich schließen, hatte ungefähr so viel, um auf eine Weise zu leben, die seinen Stand nicht schändete. Die Anzahl der Ritter und Senatoren, welche keinen höhern Census hatten, war nicht unbedeutend. Denn Reiche bilden, selbst unter Wohlhabenden, nur Ausnahmen, und Augustus beschenkte sehr viele Senatoren und Ritter mit bedeutenden Summen, damit sie ihres Standes nicht ver-

---

[1]) Der Beweis liegt im Monum. Ancyr. p 174. l. 13. ed. Chish. Vgl. den genannten Excurs.

[2]) Dio 52, 42. 54, 14.

[3]) Vgl. Bunsen's Beschreibung Roms I, S. 184.

[4]) Suet Aug. 41.

[5]) Hor. epp. I, 1, 58. Vgl. die treffliche Schrift von Marquardt historia equitum Romanor. p. 58.

lustig wurden [1]). Indeß war doch bei den Senatoren und Rittern nicht bloß der Wohlstand die Regel, sondern diesen beiden Ständen gehörte auch fast ausschließlich die Zahl der Römer an, in deren Händen die unermeßlichen Reichthümer sich befanden, welche in Rom zusammengeflossen waren. Im Senat saßen jene Heerführer und Statthalter, welche durch Beute des Kriegs oder durch den Raub der Provinzen ihre Schätze erworben hatten. Zu den Rittern gehörte die zahlreiche Classe der Staatspächter. Ja in die Reihen dieses oder jenes Standes waren fast alle Emporkömmlinge eingedrungen, welche mit dem Unglück der Zeiten gewuchert und bei den Proscriptionen sich bereichert hatten. Kurz, Roms Geld und Italiens Grund und Boden befanden sich größtentheils in den Händen weniger senatorischen und ritterlichen Familien.

Bekannt ist der verschwenderische Luxus, mit dem jene Ueberreichen sich umgaben: man genoß allseitig und auf eine Weise, als gelte es den Versuch, sich von den zusammengebrachten Schätzen wieder zu befreien. Ein solches Leben, wie es die römischen Großen führten, würde in einer neuern Stadt den übrigen Bewohnern tausend Quellen des Erwerbs eröffnen und vorzüglich unter den arbeitenden Classen allgemeinern Wohlstand verbreiten; für Rom trat dieser Erfolg in höchst beschränktem Grade ein. Freilich nährte ein einziger reicher Römer gewöhnlich hunderte von Menschen, aber keine Bürger; jedes große Hauswesen strebte dahin, durch seine Sclaven, so viel als möglich, sich selber genug zu sein. Diese waren daher nicht bloß die Bedienten, die Köche und Bäcker eines reichen

---

[1]) Dio 53, 2. 54, 17. 55, 13. 56, 41. Suet. Aug. 41. »Senatorum censum ampliavit, ac pro octingentorum millium summa duodecies sestertium taxavit, supplevitque non habentibus.«

Römers, sondern auch dessen Schuster und Schneider; für den Besitzer von Ländereien, seine Landbauer und Hirten, seine Jäger und Fischer; für den Fabrikherrn wie für den Bauunternehmer, die Arbeiter und Künstler [1]). Die Landgüter der Großen waren in der Regel so eingerichtet, daß sie, möglicher Weise alles gewährten, was die leiblichen und geistigen Bedürfnisse ihrer Besitzer in Anspruch nahmen, aber die verschiedenartigsten Geschäfte, welche auf diese Weise erforderlich waren, ließ der Eigenthümer nur durch seine Sclaven bestreiten. Dieser Uebelstand, der den ärmern Bürgern die Wege des Erwerbs abschnitt, wurde vom Staate noch vermehrt, indem er nicht nur selber eine große Menge von Sclaven zu städtischen Dienstleistungen hielt (servi publici), sondern auch den Unternehmern öffentlicher Bauten oder sonstiger Aufträge gestattete, Sclaven als Arbeiter und Unterbedienten zu benutzen.

Bei diesen unglückseligen Verhältnissen läßt sich schon im voraus auf die Lage der 1,250,000 schließen, welche die Plebs Urbana ausmachten. An Landbesitz ist bei dieser städtischen Bevölkerung so gut wie gar nicht zu denken. Die Villen und ausgedehnten Gartenanlagen der Großen hatten die kleinen Besitzthümer längst verschlungen; die Grundstücke in der Nähe Roms dienten dem Luxus, nicht dem Bedürfniß. Einem Theile der städtischen Bürgerschaft sicherte der Handel einen regelmäßigen Unterhalt. Indeß eigentliche Handelsstadt war Rom nicht, und wer Handelsgeschäfte im Großen treiben konnte und wollte, der ließ sich zu diesem Zweck in den Provinzen nieder. Da Rom wenig auszuführen hatte, so waren es meistens nur die Einfuhrartikel, die Gegenstände des städtischen Verbrauchs, mit deren Vertriebe sich die Kaufleute hier

[1]) Plut. Crass. 2.

beschäftigten [1]). Dazu kam noch der üble Umstand daß diese Gegenstände meistens ihnen zugeführt wurden, und daß mithin den Römern auch der Gewinn des Transports entging. Der Handel Roms war daher meistens ein bloßes Krämergeschäft und befand sich überdies großentheils in den Händen von Peregrinen. Das allgemeine Vorurtheil drückte ihn noch mehr herunter. Der Kleinhandel galt ohne weiteres als ein schmutziges Gewerbe [2]), und selbst der Handel in höherm Sinn war, nach römischer Ansicht, für Senatoren unanständig [3]) und selbst für Ritter wenig ziemend. Nur ein Zweig desselben, der größere Geldhandel, wurde von den Angesehensten betrieben, und selbst das kleinere Wechsler- und Mäklergeschäft galt nicht gerade für ehrenrührig, falls es nicht mit Wucher der gröbsten und gemeinsten Art verbunden war [4]). Die Zahl der Wechsler, welche ihre Buden am Markte hatten, war unglaublich groß.

Das Vorurtheil eines gemeinen und schmutzigen Gewerbes ruhte in noch höherm Grade auf den Handwerkern Roms [5]). Sie bildeten Gilden, von denen bereits Numa zehn gestiftet haben soll. Die Zahl der Handwerker war groß, aber zu eigentlichem Wohlstande gelangten wenige, weil die Reichen für ihre Bedürfnisse durch eigene Sclaven sorgten, und die freien Handwerker daher ihre Kunden nur unter den Unbemittelten hatten. — Allerdings gab es für die große Menge des Stadtvolks noch manche andere Quellen des Lebensunterhalts. Die Gehülfen und Unterbedienten der Magistrate wurden für ihre

---

[1]) M. vgl. unten den Abschnitt über den römischen Handel.

[2]) Cic. de off. I, 42. [3]) Liv. 23, 63. [4]) Cic. de off. I, 42.

[5]) „Illiberales et sordidi quaestus omnium, quorum operae, non artes emuntur,“ Cic. de off. l. c.

Mühwaltung bezahlt; ja mit Augustus begann die Besoldung der Staatsämter. Die Priestercollegien erforderten zahlreiche Diener, welche einen bestimmten Lohn erhielten; auch die Besorgung der Leichenbestattung nahm viele Menschen in Anspruch. Indeß war, der Natur der Sache nach, die Anzahl derer, die auf solche Weise ihren Unterhalt fanden, gering im Verhältniß zu der überschwenglichen Menge der Plebs Urbana. Wo der Ackerbau im Verfall ist und weder Handel noch Gewerbe blühen, da fehlt der wohlhabende Mittelstand. An diesem Hauptgebrechen krankte die römische Hauptstadt, und daher die Erscheinung, daß, trotz der unendlichen Reichthümer, welche seit ein paar Jahrhunderten hier zusammengeflossen waren, der Staat seit Julius Cäsar die Hälfte der freien städtischen Bevölkerung Jahr aus Jahr ein zu erhalten hatte. Die regelmäßigen monatlichen Getreidespenden schützten wenigstens 640,000 Köpfe der Plebs Urbana größtentheils vor dem Verhungern[1]); und wenn Augustus diese Anzahl auf 400,000 beschränkte, so war ihm das nur möglich durch seine Armencolonien und durch wiederholte außerordentliche Geschenke an Lebensmitteln und Gelde. Aber wir würden sehr irren, wenn wir alle, welche unter August's Getreideempfängern nicht begriffen waren, zu den Wohlhabenden zählen wollten. Gewiß eben so viele, als jene, noch weit davon entfernt, in regelmäßigem Wohlstande zu leben; ja unter den von jenen Spenden Ausgeschlossenen fand sich gerade das Elend auf der höchsten Stufe. Es gab Tausende von freien Römern, die kein anderes Obdach hatten, als die öffentlichen Hallen und Säulengänge der Tempel; deren Hoffnung auf die Gunst des nächsten Augen-

[1]) Die Zahl der wirklichen Empfänger 320,000 ist wegen der ausgeschlossenen Frauen zu verdoppeln. M. s. unten.

blicks gestellt war, und deren Sorge nicht zum folgenden Morgen reichte: das Bild der römischen Bettler ist Schauder erregend, in alter [1]) wie in neuerer Zeit.

Diesen Uebeln, an welchen Rom litt, mit einemmale abzuhelfen, war unmöglich, denn sie wurzelten in frühern Verhältnissen, die eben so sehr der Geist des Volkes als die Habsucht der Großen hervorgerufen hatte. Das Gefühl politischer Bedeutsamkeit lebte noch in Nachwirkungen: selbst den ärmsten Bürger beseelte in gewisser Hinsicht ein Gefühl der Ehre, das dem Pöbel unserer Zeiten und Länder fremd ist. Hierzu kam, daß die Milde des Klima's und eigene Genügsamkeit den dürftigen Römer weniger abhängig machten von Lebensbedürfnissen, welche über den Nordländer eine so zwingende Gewalt üben. Er konnte es leichter verschmähen, seine Kräfte zu verkaufen. Der freie Bettler sah noch immer mit Stolz auf den geschmückten Sclaven, dessen Gabe er nahm, wie die Frucht des Waldbaums oder den Trunk aus der Quelle. Wenn auch der Begüterte seine Diener und Tagelöhner unter den Freien gesucht hätte, er würde sie hier selten und für die wenigsten Dienstleistungen gefunden haben. Um den Müssiggang zu verbannen, und zu einer regelmäßigen Thätigkeit zu zwingen, beschränkte Augustus die Zahl der Getreideempfänger [2]). Aber dies allein führte nicht zum Ziele. Oefter wurden Arme der Hauptstadt in überseeischen Provinzen oder in Italien selber angesiedelt [3]). Die Ankäufe von Aeckern auf der Halbinsel, in den Jahren 747, 748, 750 und 751 [4]),

---

[1]) Senec. controv. V, 33. de clement. II, 6. de vita beat. 25. 27.

[2]) Dio 55, 10.

[3]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr. p. 176. l. 34.

[4]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 28.

erfolgten unstreitig eben so wohl aus Rücksicht auf die dürftige Plebs, als für die Veteranen; und gerade sie erklären wohl die Möglichkeit der von Augustus im Jahre 752 gemachten Beschränkung der Getreidespenden. Doch die Armen mehrten sich bald wieder in der Hauptstadt und der verfehlte Zweck brachte ihn zu dem Vorsatz, alle Getreideaustheilungen für ewige Zeiten abzuschaffen; indeß kam er bald davon zurück, und die Verhältnisse blieben, wie sie gewesen waren [1]). Die Maßregeln August's konnten nur Palliativmittel des tiefwurzelnden Uebels sein. Dem Ackerbau und Handwerk wurden nicht mehr Hände zugewandt. So lange das allgemeine Vorurtheil Handel und Gewerbe niederdrückte, so lange der Stolz den freien Römer verhinderte, einem andern körperliche Dienste zu leisten, mußten alle Veranstaltungen eines Herrschers, der Armuth des großen Haufens zu steuern, nur von geringem Erfolge sein. Erst allmälig konnte die Zeit dem Geiste und den Neigungen der Römer andere Richtungen geben. Die zwingende Macht dieser Verhältnisse ist bei den Maßregeln, welche Augustus für die Bevölkerung in der Hauptstadt traf oder bestehen ließ, nicht aus den Augen zu lassen.

Bei der ungeheuren Menschenmenge Roms und der überwiegenden Zahl ihrer Armen war die Sorge für Lebensmittel eine höchst wichtige, aber auch, wie die selbst unter Augustus öfter wiederkehrende Hungersnoth zeigt [2]), eine höchst schwierige. Viele tausend Bewohner forderten vom Staate ihre Ernährung, und wer diese Ansprüche nicht machte, der verlangte wenigstens, daß die Nahrungsmittel, vorzüglich Getreide, in gehöriger

---

[1]) Suet. Aug. 42.

[2]) Noch im Jahre 759 trat eine Hungersnoth ein, welche den Oberherrn zu den äußersten Maßregeln zwang. Dio 55, 26. Suet. Aug. 42.

Fülle und Güte und zu nicht übertriebenem Preise käuflich seien. Während des Freistaats lag die Sorge dafür, unter Aufsicht des Senats, in den Händen der Aedilen. Die Zeiten der Bürgerkriege gaben diesem Gegenstande, bei der wachsenden Menge der Plebs Urbana, höhere Bedeutung. Deshalb wurde dem Pompejus die Cura Annonae und, zum Behuf derselben, zugleich die proconsularische Gewalt in und außerhalb Italiens für den Zeitraum von fünf Jahren übertragen [1]). In ähnlicher Weise wurde auch dem Augustus im Jahre 732 die Präfectura Annonä aufgedrungen [2]). Gewesene Prätoren, später selbst Consularen, nahm er zu Gehülfen, oder beauftragte sie mit der Vollziehung dieses wichtigen Geschäfts [3]). Bis gegen Ende seines Lebens blieben diese Anordnungen wandelbar und seine eigene Vorstandschaft des Getreidewesens war noch ein außerordentliches Amt; jetzt setzte er selber einen Präfectus Annonä ein und erhob dies Geschäft zu einer neuen ständigen Magistratur [4]). Die Sorge für ungestörte Zufuhr und regelmäßige Lieferung des Getreides aus den Provinciis Frumentariis, vorzüglich Sicilien, Africa und Aegypten, so wie die Vorkehrungen gegen Kornwucher und übermäßige Preise, bildeten den einen Theil der Thätigkeit des Getreidepräfecten, ein anderes, nicht minder schwieriges, Geschäft desselben war die Aufsicht über die öffentlichen Getreidespenden, vielleicht auch die Bestimmung, wer an ihnen Theil nehmen solle [5]).

---

[1]) Dio 39, 9. Cic. ad Attic. IV, 1. Liv. ep. 104.

[2]) Dio 54, 1. [3]) Dio 54, 17. 55, 26. 31.

[4]) Suet. Aug. 37. Tac. Ann. I, 7. Für das Ende von August's Regierung paßt Pomponius Erklärung nicht mehr. Fr. 2. §. 33. D. de orig. jur. (1, 2).

[5]) Vgl. Beseke de frumentaria largitione p. 64.

Die unentgeltlichen Getreidespenden waren ein unglückseliges Erbstück aus den Zeiten des Freistaats. Die Armen Roms, denen ein bestimmtes Maß Getreide anfänglich zu geringerem Preise verkauft wurde, erhielten dies seit 695, in Folge eines Gesetzes, das Clodius durchsetzte, ganz umsonst. Jetzt wurden einschränkende Maßregeln in Bezug auf die Zahl der Empfänger nothwendig. Schon Pompejus dachte daran, ein Verzeichniß derselben zu veranstalten [1]). Die Menge der Empfänger war unter Cäsar bis auf 320,000 gestiegen, und nur durch die Aussendung vieler Armen in Colonien ward es dem Dictator möglich, ohne Verlust seiner Popularität, diese Zahl fast auf die Hälfte, 170,000, zu beschränken [2]). Nach Cäsar waren sie wieder sehr angewachsen, und die folgenden Machthaber fanden es ihrem Interesse angemessen, in dieser Hinsicht nicht strenge und karg zu sein. Augustus verkannte keineswegs, daß die Getreidespenden ein großes Uebel für den Staat seien; denn, wenn sie auch zu keiner Zeit, wie Cicero in seinem Eifer übertreibt, den fünften Theil der Staatseinnahme verschlangen, so lockten sie doch alle Bettler Italiens nach Rom und beförderten den Müssiggang [3]). Allein das Volk hatte sich seit langer Zeit daran gewöhnt, und wäre die Einrichtung für das jetzige Rom auch nicht so unentbehrlich gewesen, wie sie in der That war: was Cäsar hatte müssen bestehen lassen, das durfte Augustus nicht aufheben, ohne seine ganze Stellung auf das unsicherste Spiel zu setzen. Erst im Jahre 752 konnte er es wagen, die unbestimmte Zahl der Empfänger auf 200,000 zu beschränken [4]). Die Regeln und Formen, unter denen die

[1]) Dio 39, 24. [2]) Dio 43, 21. Suet. Caes. 41.

[3]) Suet. Aug. 42. Cic. pro Sext. 25. Tuscul. qnaest. III, 20 De off. II, 21.

[4]) Dio 55, 10. Bis dahin scheint jedoch die frühere Zahl von

Spenden ertheilt wurden, blieben so ziemlich dieselben, welche schon früher eingeführt waren. Ansprüche auf freies Getreide hatte nur die Plebs Urbana [1]), welche innerhalb des Weichbildes der Stadt ansässig war. Sowohl Senatoren als Ritter, wie auch Peregrinen und Sclaven waren ausgeschlossen [2]). Vom Ursprung der Getreidespenden an sollten eigentlich nur die wirklich Bedürftigen [3]) jener städtischen Bürgerschaft berücksichtigt werden; indeß Julius Cäsar und Augustus verfuhren in dieser Hinsicht erst da mit einer gewissen Strenge, als sie der Gunstbuhlerei nicht mehr zu bedürfen glaubten: es trat nun, neben den Verminderungen der Zahl der Empfänger, auch eine genauere Prüfung der Bedürftigkeit ein. Nichts giebt uns sichere Andeutungen über den bestimmten Grad der Armuth, der auf den Genuß jener Wohlthat Ansprüche gab; aber manches läßt schließen, daß diese Freigebigkeit des Staats den größten Theil der Empfänger im eigentlichsten Sinne vor dem Verhungern schützte. Denn bei Theuerung wurde es nöthig, auch vielen Andern, die nicht unter den regelmäßigen Theilhabern waren, umsonst oder zu sehr ermäßigtem Preise Getreide zu ertheilen [4]). Wie Cäsar ließ auch Augustus genaue Verzeichnisse des Stadtvolks veranstalten; die Aussagen der Besitzer der Insulae

320,000 Empfängern die gewöhnliche gewesen zu sein, denn so viele berücksichtigte Augustus zu wiederholten Malen bei seinen Congiarien.

[1]) Monum. Ancyr. p. 174 l. 20. ed. Chish.

[2]) Contarenus' (de frum. larg. c. 6. im Thesaur. aut. Rom. T. VIII, p. 959) aus Cicero (Tusc. III, 20) und Spartian (Hadrian. 7.) gezogener Beweis von der Perceptionsfähigkeit der Senatoren beruht auf Mißverständnissen dieser Stellen.

[3]) Dionys. Halic. IV, 24. App. Civ. II, 120. Vgl. Dirksen's civilistische Abhandlungen, Bd. II, S. 181.

[4]) Suet. Aug. 41.

waren vor allem entscheidend, ob jemand auf die Listen der Empfänger gesetzt wurde [1]). Wer einmal zugelassen war, genoß diese Wohlthat Zeitlebens, falls er nicht eine Strafe erlitt, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich zog. Moralische Gründe der Würdigkeit kamen nicht in Betracht [2]); und das ist ein Beweis mehr, daß diese öffentliche Freigebigkeit größtentheils so nothwendig war, wie die Erhaltung des Sträflings im Kerker.

Indeß konnte nur ein Tribun in leidenschaftlicher Stimmung jene Spenden, rücksichtlich ihres Maßes, mit einer Kerkerkost vergleichen, welche zum Verhungern zu viel und zum Sattessen zu wenig sei [3]). An bestimmten Tagen eines jeden Monats nahm der Berechtigte seine Tessera Frumentalis in Empfang. Dies war eine Staatsanweisung auf fünf Modii Getreide (Weizen), die jedem Ueberbringer der Marke, in gewissen Magazinen, allmonatlich an den Idus zugemessen wurden [4]). Zur Ernährung eines Einzelnen für einen Monat waren fünf Modii, selbst bei der italischen Lebensweise, nach welcher Brot und Mehlspeise sehr gewöhnlich die alleinige Kost ausmachte mehr als hinreichend [5]). Aber man hatte darauf Rücksicht genommen, daß dieses Maß in der Regel nicht bloß Einer erhielt. Jene Getreideanweisungen wurden nur auf männliche

---

[1]) Suet. Iul. c. 41. Aug. 40.

[2]) Senec. de benef. IV, 28 »frumentum publicum tam fur quam perjurus et adulter accipit, et sine delectu morum quisquis civis est.«

[3]) Sallust. ed. Bip. p. 268.

[4]) Wer die Anweisung brachte, dem wurde sie realisirt: daher die Erscheinung, daß der Inhaber sie häufig verkaufte.

[5]) Der Sclav, der schwere Feldarbeit trieb, erhielt im Winter 4 Modii, im Sommer 4½, Cato de R. R. 56. Ein Modius enthielt 435 Pariser Q. Zoll.

Köpfe ausgestellt [1]), und zwar seit Augustus bis zu Knaben von drei oder vier Jahren herunter [2]). Bei dieser Einrichtung wäre das hülflosere weibliche Geschlecht dem Hungertode preisgegeben, wenn nicht das, was der Mann erhielt, gewöhnlich auch eine Frau, die Spende des Bruders auch eine Schwester mit nährte. Nur unter dieser Voraussetzung, zu welcher die Natur der Sache zwingt, erscheint jene Klage des Tribunen gerechtfertigt. Müssen wir aber annehmen, daß von dem, was 200,000 männliche Köpfe empfingen, ungefähr eben so viele weibliche zehrten, so erklärt sich auch die Erscheinung, daß Augustus die fünf Modii mitunter verdoppelte, ohne daß er die Zahl der Empfänger vermehrte [3]).

Der Drang der Umstände und seine Politik veranlaßten Augustus öfter, seine Freigebigkeit in höherm Maße zu äußern. Bei Theuerung und Hungersnoth erhielt die gesammte Bürgerschaft ihren Getreidebedarf zu sehr geringem Preise, oder auch ganz umsonst [4]). Außerdem wurde das Volk von ihm bei verschiedenen Anlässen mit Gelde beschenkt. Die letztern Geschenke, Congiaria genannt, waren entweder Almosen im eigentlichen Sinne, durch augenblicklichen Druck der Zeit herbeigeführt, und wurden dann nur den Getreideempfängern gereicht; oder der Anlaß dazu lag in einem Ereigniß, das den

---

[1]) Dies ergiebt sich aus den Geldgeschenken, die gleichfalls nur auf das männliche Geschlecht ausgedehnt wurden. Chish. antiq. As. p. 174. Suet. Aug. 41. Dio 51, 21. — Nur aus der Zeit vor Cäsars Reform wird neben dem Pupillus auch der Pupilla unter den Getreideempfängern gedacht. Tab. Heracl. ed. Mazochi, p. 304. l. 4. 5.

[2]) Fabretti inscriptt. p. 234. Nr. 617. p. 235. Nr. 618. 619.

[3]) Dio 55, 26.

[4]) Suet. Aug. 41. Marm. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

Princeps betraf, der einen bedeutenden Moment seines Lebens durch eine Freigebigkeit verherrlichen wollte, die ihm zugleich die Gunst in dem weitesten Kreise der Bevölkerung verschaffen sollte. In diesem Fall wurde das Geschenk, neben den Getreideempfängern, auch auf die übrige Plebs Urbana ausgedehnt, und war bedeutender als gewöhnlich. In den Jahren 725, 730 und 742, wo solche größere Congiarien erfolgten, erhielt das gesammte Stadtvolk, Mann für Mann bis zu den kleinern Knaben herab, 400 Sestertien. Jedes dieser Geschenke kostete die ungeheuere Summe von 250 Millionen Sestertien, oder beinahe 13 Millionen Thaler [1]). Ritter, Senatoren und Soldaten wurden außerdem durch Ehrenbezeugungen und Donative erfreut. An solche Handlungen einer großartigen Freigebigkeit hatte bereits Cäsar die Nation gewöhnt [2]), und Augustus trat in die Fußstapfen seines Großoheims.

Das Volk machte nicht bloß in Bezug auf seinen Unterhalt ungemessene Ansprüche an die Herrscher, sondern wollte auch von ihnen belustigt sein [3]). Augustus übertraf in dieser Hinsicht gleichfalls seine Vorgänger. Die Spiele, die er gab, überboten alles Frühere durch Neuheit und Pracht. Auf dem ancyranischen Denkmal [4]) brüstet er sich mit der Aufzählung der Gladiatorkämpfe, der Thierhetzen und der Spiele, die er theils in seinem und seiner Enkel Namen gab, theils für andere Magistrate veranstaltete, welche sich außer Stande befanden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das berühmteste Schauspiel war die Nachahmung eines Seegefechts, zu dessen Behuf ein See längs der Tiber gegraben und aus ihr mit Wasser

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13.

[2]) Suet. Iul. 28. Dio 41, 16. 43, 21.

[3]) »Panem et Circenses.« [4]) Monum. Ancyr. p. 175.

angefüllt wurde [1]). Die blutigen Scenen der Thierhetzen und Fechterkämpfe dauerten fort, jedoch wurden letztere in einem Hauptpunkte gemildert. Augustus verbot, Gladiatoren mit der Bedingung aufzustellen, daß nur der Tod den Kampf endete [2]). Allerdings war die großartige Freigebigkeit, womit Augustus die Bedürfnisse und den Hang des Volks befriedigte, ein vorzügliches Mittel für ihn, sich zu sichern. Seine Stellung hatte noch viel von der des Usurpators, der alle Stände durch Gunstbeweise versöhnen und für den Raub der Freiheit entschädigen will. Aber man verkenne auch nicht die zwingende Macht von mehr als einer halben Million Bettler und die Hartnäckigkeit der Römer in ihren Neigungen und Gewohnheiten; eine plötzliche Beschränkung der öffentlichen Largitionen und Belustigungen durfte Augustus nicht wagen. Die Gunstbuhlerei tritt indeß öfter bei ihm zurück; er wußte auch zu versagen und der Unverschämtheit mit Kraft entgegenzutreten. Dem Volke, das einst über Mangel und Theuerung des Weins in tobenden Unwillen ausbrach, bemerkte der Herrscher, Agrippa habe durch seine Wasserleitungen hinlänglich gesorgt, daß niemand Durst leide [3]). Sueton sucht ihn daher gegen den Vorwurf der Gunstbuhlerei zu rechtfertigen [4]).

Bei einer Bevölkerung von solcher Größe und Beschaffenheit, wie sie Rom hegte, mußte neben der Sorge für ihren Unterhalt die Hauptrücksicht August's auf Sicherheit, Ruhe und Ordnung gerichtet sein. Das gesammte Polizeiwesen erfuhr unter diesem Princeps eine durchgreifende und heilsame Reform. Er theilte die Stadt in vierzehn Regionen, deren

---

[1]) Dio 55, 10. Monum. Anc. l. c. Suet. Aug. 43.

[2]) Suet. Aug. 45 »gladiatores sine missione edi prohibuit.«

[3]) Suet. Aug. 42. Dio 54, 11. [4]) Suet. l. c.

jede eine Anzahl Straßen umfaßte [1]). Die Aufsicht über jene Regionen mußten die Aedilen, die Volkstribunen und die Prätoren unter sich durchs Loos vertheilen. Jede Straße überwies Augustus der Aufsicht von vier Vicomagistri, welche aus der plebejischen Bevölkerung jedes Quartiers gewählt wurden [2]). Diese Polizeivorsteher, denen eine Anzahl öffentlicher Sclaven untergeben war, durften an gewissen Tagen in ihren Districten mit der Toga Praetexta erscheinen, und jeden von ihnen begleiteten zwei Lictoren [3]). Für die Feuerpolizei errichtete Augustus sieben Cohorten Vigiles aus Freigelassenen, deren Commando ein Präfectus Vigilum aus dem Ritterstande führte. Jeder derselben, 700 Mann stark wurden zwei Stadtregionen angewiesen, in denen sie ihren Wohnplatz hatte [4]). Zum Unterhalte dieser Polizeisoldaten führte Augustus eine neue Abgabe ein, welche er auf den Kaufpreis von Sclaven legte [5]). Die erhöhte Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Polizei war um so heilsamer, da Brandstiftungen in Rom zu den gewöhnlichen Mitteln gehörten, Unzufriedenheit über Regierungsmaßregeln an den Tag zu legen, und eine Feuersbrunst sich meistens um so schneller und weiter verbreitete, je enger die Straßen und je höher die, in den obern Stocken aus Holz gebauten Häuser waren. Mit der Feuerpolizei hing daher auch ein Edict Augusts zusammen, welches die Höhe der Häuser auf siebenzig Fuß beschränkte [6]).

---

[1]) Suet. Aug. 30. Dio 55, 8.

[2]) Suet. et Dio ll. cc. Vgl. Bunsen's Beschreibung Roms, I S. 172.

[3]) Dio l. c.

[4]) Dio 55, 26. Strab. V, p. 235. Fr. 3. D. de officio praef. vig. (1, 15.)

[5]) Die Abgabe betrug zwei Procent vom Kaufgelde jedes Sclaven. Dio 55, 31.

[6]) Strab. V, p. 235.

Außer den häufigen Feuersbrünsten litt Rom an einem andern, eben so drückenden Uebel, dem häufigen Ueberströmen der Tiber [1]); alle Niederungen der Stadt waren dann unter Wasser gesetzt und man fuhr mit Kähnen in den Straßen [2]). Diesem Uebel suchte Augustus durch Erweiterung und Reinigung des Strombettes vorzubauen [3]); schon von ihm wurde ein Curator Alvei Tiberis angestellt, dessen die Inschriften häufig gedenken [4]). Auch die Aufsicht über die Wasserleitungen und deren Benutzung übertrug er einem eigenen Beamten [5]), der den Titel Curator Aquarum führte. Andere Männer wurden mit der Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und der Sorge für den Wegbau beauftragt [6]). Diese neuen Aemter, selbst das des Präfectus Vigilum, sind jedoch nicht als neue Magistraturen zu betrachten [7]). Letzter hatte freilich die Cognitio bei Brandstiftungen, Einbruch und Diebstahl, aber in wichtigern Fällen entschied der Präfectus Urbi [8]). Dieser bekleidete allerdings, wenigstens seit den letzten Zeiten August's, eine ständige Magistratur. Er war zugleich Stadtcommandant und Polizeipräfect, und hatte vor allem Tumult und Aufruhr in der Stadt zu verhüten und zu unterdrücken [9]). Unter ihm standen die vier Stadtcohorten, welche zusammen 6000 Mann enthielten; außerdem befehligte er das Corps der batavischen Reiter [10]). Augustus hatte indessen nicht bloß Anstalten getroffen,

---

[1]) Suet. Aug. 29. [2]) Dio 53, 20. 33. 57, 14.
[3]) Suet. Aug. 30. [4]) Orelli inscriptt. Nr. 1172. 2284. 2285.
[5]) Suet. Aug. 37. Frontinus de aquaeductib. 99.
[6]) Suet. l. c. Dio 54, 8.
[7]) Pomponius Fr. 3. D. de offic. praef. vigil. (1, 15).
[8]) Fr. 3. §. 1. D. de off. praef. vigil.
[9]) Fr. 1. §. 6. D. de offic. praef. urb. (1, 12.)
[10]) Suet. Aug. 49. Dio 55, 24. Tac. Hist. III, 64.

um Störungen der öffentlichen Ruhe mit Gewalt zu unterdrücken, sondern er beschränkte auch den Anlaß und die Gelegenheit zu Complotten. In Bezug auf die Gilden und Innungen befolgte er die Grundsätze Cäsars; er ließ die alten und gesetzlichen Collegia bestehen [1]). Der Nobilität war mit dem Recht des Triumphs auch die Gelegenheit zu den Triumphalspenden und zur Gunstbuhlerei bei der großen Masse genommen. Die Spiele, welche einzelne Magistrate noch gaben, wurden vielfach beschränkt. Gladiatorkämpfe durfte niemand ohne Genehmigung des Senats veranstalten; und damit kein Mann von Ansehn eine bedenkliche Menge Bewaffneter zu seiner Verfügung habe, wurde die Zahl der Fechter, welche ein Prätor bei seinen Spielen aufstellen durfte, auf hundertundzwanzig Paare beschränkt [2]).

Drittes Kapitel.

Die italischen Landstädte und ihre Verfassung.

Wenn man die Veränderungen, welche das römische Reich unter Augustus erfuhr, insofern sie die Hauptstadt, das übrige Italien und die Provinzen betrafen, gesondert betrachtet, so läßt sich nicht leugnen, daß Italien vergleichungsweise den geringern Vortheil von dem Eintritt der Monarchie hatte. Es war diese Thatsache eine natürliche Folge der Alleinherrschaft, vor deren Majestät die Unterschiede der Gehorchenden sich allgemach ausglichen. Die Vorzüge der früher begünstigten Classen von Staatsgenossen wurden verringert, und die früher

[1]) Suet. Aug. 32. [2]) Dio 54, 2.

Zurückgesetzten wurden minder drückend behandelt. Die Anfänge dieses Princips der Billigkeit zeigen sich schon unter Cäsar und Augustus. Es tritt der egoistische Grundsatz des Freistaats, die Provinzen als das Mittel, Rom als den Zweck des Staats zu betrachten, nicht mehr so grell hervor. Bereits Cäsar hatte die Zölle in Italien, welche durch durch das Gesetz des Q. Cäcilius Metellus abgeschafft waren [1]), wieder eingeführt [2]), und Augustus stellte nicht bloß die aufgehobenen Abgaben wieder her, sondern fügte selbst neue hinzu [3]). Auch die Vermögenssteuer nach dem Census wurde in Italien, seit dem Jahre 711, wieder erhoben [4]). Daß Augustus die frühere Abgabenfreiheit nicht zurückführte, war der Gerechtigkeit gemäß. Gleichwohl kamen doch auch Italien die heilsamen Wirkungen der Monarchie zu statten.

Die nächsten und unmittelbarsten Vortheile, welche dieser, durch die Bürgerkriege am härtesten getroffene, Theil der römischen Welt erfuhr, waren der Friede und die gesetzmäßige Ordnung, die der Beginn der Alleinherrschaft zurückrief. Augustus beeiferte sich aber auch, diese Wohlthat durch Veranstaltungen zu heben, welche die Nachwirkungen einer unglücklichen Vergangenheit verminderten. Er suchte der italischen Bevölkerung wieder aufzuhelfen. Seine achtundzwanzig Colonien [5]) bestanden nicht allein aus Veteranen, sondern auch aus den Aermern der Plebs Urbana; verödete Gegenden wurden auf diese Weise wieder angebaut. Das Aufblühn der

---

[1]) Dio 37, 51. Cic. ad Attic. II, 16. ad Quint. fr. I, 1.

[2]) Suet. Iul. Caes. 43.

[3]) Dio 47, 16. 48, 34. App. B. C. IV, 5. V, 67.

[4]) Plut. Aem. Paulus c. 38. T. II, p. 318. Rsk.

[5]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr. p. 176, l. 34. 35. vgl. p. 174. l. 26 sqq.

Colonien erleichterte er durch öffentliche Anlagen und durch Zölle, die er ihnen zur Bestreitung ihrer städtischen Lasten anwies [1]). Eine Auszeichnung bereitete er den italischen Städten dadurch, daß er ihre Bürger, die ihm von den Communen empfohlen wurden, in den ehrenvollern Reiterdienst aufnahm. Durch Geldgeschenke suchte er bei dieser ländlichen Bevölkerung die eheliche Fortpflanzung zu befördern [2]). Mehr als diese Bestrebungen August's waren freilich seine polizeilichen Maßregeln von unmittelbaren Erfolgen begleitet. Italien theilte er in elf Regionen oder Districte, die er unter die Aufsicht bestimmter Quästoren stellte [3]). Die Umkehrung aller Verhältnisse, der Wechsel von Reichthum zu Armuth, den so viele erfahren, die Auflösung so mancher Legion, hatten eine große Masse bewaffneter Banden hervorgerufen, welche Italien durch ihre Räubereien unsicher machten. Augustus vertheilte an geeigneten Gegenden militärische Posten und steuerte so einem Raubwesen, das nicht bloß das Eigenthum, sondern selbst die Freiheit der Einwohner gefährdete [4]). Denn reiche Güterbesitzer standen mit jenen Räubern in Verbindung und ließen sich von ihnen aufgegriffene Reisende zuschleppen. So befanden sich viele freie Römer in den Ergastulis und wurden hier, gefesselt, zu sclavischer Arbeit gezwungen. Der Kaiser steuerte diesem Unwesen, indem er mit Tiberius eine Untersuchung jener Arbeitskerker veranstaltete [5]). Eben so eifrig sorgte er für völlige Sicherheit des Meeres durch Vertilgung der Piraten [6]) Schon diese Maßregeln konnten nicht ohne

---

[1]) Suet. l. c. [2]) Suet. l. c.

[3]) Plin. N. H. III, 6. Dio 55, 4. 60, 24. Suet. Claud. 24.

[4]) Suet. Aug. 32. [5]) Suet. l. c. et Tiber. 8.

[6]) Strab. III, p. 144.

heilsame Wirkungen auf Verkehr und Handel bleiben; aber auch unmittelbar suchte er letztern zu fördern: die Zunft der alexandrinischen Schiffer beschenkte er mit Abgabenfreiheit und andern Vorrechten, für welche sie ihm frohlockend dankte[1]).

Indeß was Augustus auch immer durch Eingreifen in verschiedene Zustände Heilsames wirkte, das größte Geschenk für Italien blieb vor der Hand die hergestellte Sicherheit und Gesetzmäßigkeit. Es begann mit der Begründung der Monarchie für die meisten Gegenden und Städte der Halbinsel eine neue Entwickelung des Lebens. Von allen den äußern Gütern, womit die Vergangenheit die italischen Völker ausgestattet hatte, kam wenig auf die Zeitgenossen der Kaiser. Die Halbinsel hatte in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, vor allen von Sulla bis auf Augustus, solche verheerende Umgestaltungen erfahren, daß fast überall ein neuer Anfang der Städte mit neuen Menschen begann. Die Wohlhabenheit hier, der Reichthum dort, die Pracht nicht bloß einzelner Municipien in Tempeln und andern öffentlichen Baudenkmälern[2]) sind, mit wenigen Ausnahmen, keine Erbschaft aus der republicanischen Zeit. Denn Alles was gedeihlich aufwuchs und zu einer gewissen Blüthe unter Trajan, Hadrian und den Antoninen sich entfaltete, das hat seine Keime erst in jener Periode, die mit Augustus begann. Nur eins blieb den Italikern, neben den Bedingungen der Natur, aus früherer Zeit, ein Grad städtischer Freiheit, wie er ihrer Stellung angemessen und ihrem Wohlstande förderlich war. Bei allen neuen Verhältnissen und Gestaltungen der italischen Communen ist eigentlich allein ihre Verfassung nicht neu.

---

[1]) Suet. Aug. 98.

[2]) Strab. V, p. 216. Plin. N. H. 34, 9. Vgl. Otto de Aedilib. p. 370.

Die politische Stellung und Verfassung der italischen Städte ging aus der Zeit des Freistaats in die der Monarchie über. Nicht der Anfang der Alleinherrschaft, sondern der Bundesgenossenkrieg machte Epoche in ihrem Verhältniß. Denn der Aufstand seiner verbündeten und unterthänigen Völker zwang Rom im Jahre 664 und 665 zu Beschlüssen [1]), durch welche Italien, mit Ausnahme des transpadanischen Galliens [2]), die vollständige römische Civität erhielt. Im Jahre 705 wurde endlich durch Julius Cäsar auch diesem Lande dasselbe Recht zu Theil [3]), und so bestand nun ganz Italien, im Umkreise seiner natürlichen Grenzen, aus Einem großen Gesammtstaate, dessen politischer Mittelpunkt Rom, der Sitz der Regierung, war. Jede bedeutendere Landstadt bildete aber auch fortwährend ein in vieler Hinsicht selbständiges Gemeinwesen; ihre ansässigen Einwohner standen in einem eigenthümlichen Doppelverhältniß: sie waren Bürger jenes allgemeinen und ihres besondern Freistaats [4]). Als erstere besaßen sie dieselben Hoheitsrechte mit den in Rom geborenen Bürgern; sie hatten gleich diesen das Stimmrecht in den römischen Comitien und Ansprüche auf die Bekleidung der höhern Staatsämter. Als Municipalen war ihnen aber auch die freie Verwaltung der Commünen, denen sie vermöge ihres Wohnsitzes angehörten, überlassen. In Bezug auf öffentliche Verhältnisse hatten freilich die Municipien ihre wirkliche oder scheinbare Selbständigkeit verloren, sie hingen gänzlich von dem Willen des Ge-

---

[1]) Lex Iulia (664), Lex Plautia Papiria (665), Cic. pro Balbo 8. Gell. N. A. IV, 4. Cic. pro Archia 4.

[2]) Das cispadanische Gallien erhielt wahrscheinlich schon im Jahre 665 die Civität. M. s. v. Savigny über die Tafel von Heraclea, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. IX, S. 321 ff.

[3]) Dio 41, 36. [4]) Cic. de legg. II, 1.

sammtstaates ab; allein da die Municipalen durch ihre Theilnahme an den römischen Comitien zur Bildung jener Beschlüsse, denen sie gehorsamen mußten, selber mitwirkten oder mitwirken konnten, so waren sie Mitherrschende und nicht Unterthänige. Ihre Abhängigkeit lag eigentlich nur in der Schwierigkeit, die ihnen zustehenden Hoheitsrechte geltend zu machen[1]).

Diese Freiheiten der italischen Städte waren den Römern im eigentlichsten Sinne abgedrungen. Aber auch so hatte Rom auf die erste Anordnung der neuen Verhältnisse nicht verzichtet. Es knüpfte von Anfang an die Gewähr der Civität an gewisse Bedingungen. Jede Commüne, welche das Bürgerrecht erhielt, übernahm zugleich die Verpflichtung zu gewissen Lasten und mußte sich gefallen lassen, daß ein zu Rom ernannter Commissarius, auf den Grund einer ebendaselbst erlassenen Lex Municipalis, die neue städtische Verfassung einrichtete[2]). Ein solches Gesetz enthielt unter anderm Vorschriften über die Aufnahme in den landstädtischen Senat, über die Befähigung zu den Magistraturen, Bestimmungen über den Census, wie über die Competenz und den Umfang der Municipaljurisdiction[3]). Dem Ermessen desjenigen, der das Municipium zuerst einrichtete und das allgemeine Gesetz den speciellen Erfordernissen der einzelnen Commüne anbequemte, war dabei große Freiheit gelassen: er durfte noch binnen Jahresfrist nach

[1]) Um eine römische Magistratur zu bekleiden, mußten sie ihr Domicil in Rom nehmen, und nur hier konnten sie ihr höheres Stimmrecht geltend machen.

[2]) Bruchstücke solcher Leges, wonach die Municipien eingerichtet wurden, enthalten die Tabula Heracleensis und die Lex Galliae Cisalpinae. Aehnliche Leges, nach deren Vorschrift die Wahl der Magistrate statthatte, werden in andern Inschriften erwähnt. M. s. Orelli Inscriptt. Nr. 3677—3680.

[3]) Tab. Heracl. l. 9. 15. 68. Lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 4.

seinem ersten Erscheinen in dem Municipium, an den Gesetzen ändern [1]). Die allgemeinen Verpflichtungen der italischen Landstädte gegen den römischen Gesammtstaat sprach unstreitig schon die erste Lex aus, welche ihnen die Civität ertheilte. Nur diejenigen Communen, welche die ihnen angetragene Lex im Ganzen annahmen [2]) und sich auch die Bedingungen derselben gefallen ließen, wurden aufgenommen in den allgemeinen römischen Staats- und Rechtsverband [3]). Die Bedingungen waren der Art, daß nur wenige Städte, welche vermuthlich noch in einem sehr günstigen Bundesverhältniß standen, Anstoß daran nahmen. So trugen Heraclea und Neapel anfangs Bedenken, ihre frühere Stellung aufzugeben [4]); allein die Erwägung der Vortheile beseitigte endlich auch bei ihnen die Weigerung, und alle italischen Communen wurden früher oder später römische Fundusgemeinden [5]). Die Lex Municipalis, nach welcher römische Commissarien die Municipien ordneten, nahm diesen durchaus nicht alle ihre bisherigen städtischen Freiheiten. Die Städte bildeten fortwährend im Innern freie Gemeinwesen [6]). Sie behalten ihre alte Gottesverehrung [7]); sie besitzen ihr eigenes städtisches Vermögen, das unter anderm in Einkünften aus Zöllen, in Gemeinäckern und liegenden Gründen besteht, welche oft in entlegenen Gegenden, selbst jenseit des Meeres, sich befinden [8]). Die Verwaltung dieser Güter war ihnen so völlig frei gelassen, daß nicht einmal in Präfecturen der Präfectus

---

[1]) Tab. Heracl. l. 85.

[2]) Der publicistische Ausdruck dafür war »fundus fieri.«

[3]) Cic. pro Balbo 8. [4]) Cic. l. c. [5]) Vell. Pat. II, 16.

[6]) Cic. epp. ad Div. XIII, 11. contra Rull. II, 31.

[7]) Festus s. v. municipalia sacra. Tertull. apolog. 24. Ascon. Pedian. in Cic. Milon. ed. Orelli V, 2. p. 32. Vgl. Roth p. 21.

[8]) Vell. Pat. II, 81. Dio 49, 14. Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

Einsicht in das Rechnungswesen verlangen konnte. Zum Theil verbleiben ihnen Privilegien und Vorrechte, die aus frühern Verträgen stammten [1]); ja hin und wieder finden sich noch die Spuren von Völkerbündnissen und gemeinschaftlichen Festen [2]); natürlich waren die erstern längst ein bedeutungsloser Schein geworden. Das Municipalgesetz drang den Städten durchaus keine neue Verfassung auf: es ließ ihnen nicht bloß dem Namen nach die alten Verwaltungsorgane, sondern diesen verblieben auch größtentheils ihre frühern Rechte. Eben so wenig zwang es sie zur Annahme eines neuen Stadtrechts: jede Commüne mochte, wie bei ihren städtischen Einrichtungen und Gebräuchen, so bei ihrem heimischen Privatrecht verharren, falls dies nicht gegen Grundsätze des öffentlichen römischen Rechts verstieß. Indeß mußte doch die Lex Julia, durch die in weitem Umfange ertheilte Civität, wenigstens mittelbar eben so die freiwillige Aufnahme des römischen Privatrechts fördern [3]), wie sie unmittelbar die politische Gleichstellung der italischen Commünen hervorrief. Der frühere Unterschied zwischen römischen und latinischen Colonien hörte auf, und gleichfalls die Verschiedenheit zwischen diesen und den Municipien. Seit dem Jahre 664 verschwinden daher nach und nach diese Namensunterscheidungen; die Benennung Municipium wird eine allgemeine für alle italischen Landstädte [4]). Die Gleichstellung, welche die Civität herbeigeführt hatte, ward nun noch mehr ge-

---

[1]) Cic. Phil. III, 6. in Verr. V, 22.

[2]) Die Feriae Latinae erhielten sich, Dio 39, 30 und die Anmerkungen daselbst. Vgl. Dio 54, 17. Cic. pro Plancio 9. Außerdem findet sich in Inschriften ein Praetor Hetruriae XV populorum, Orelli Inscr. Nr. 96. 97.

[3]) Gell. N. A. IV, 4.

[4]) Lex Gall. Cisalp. Col. I, l. 6. Vgl. Roth de re municip. p. 26.

fördert durch Municipalgesetze, welche Rom, unmittelbar nach dem Aufstande der Italiker, für das mittlere und untere Italien, so wie für das cisalpinische Gallien im Jahre 709 erließ, denn diese Gesetze waren für große Theile von Italien, nicht für einzelne Städte berechnet. Bis auf eine Verschiedenheit, welche die Präfecturen darbieten, waren die Verfassungen der italischen Städte schon vor der Monarchie sich gleich. Diese Uebereinstimmung und jene Abweichung ging aus dem Freistaate in die Periode der Alleinherrschaft über. Umfassende und durchgreifende Veränderungen sind in dieser Hinsicht von Augustus nicht unternommen. Die historischen Quellen aus der Zeit der Republik seit dem Bundesgenossenkriege dienen daher auch, um den Zustand der italischen Communen in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserherrschaft kennen zu lernen [1]).

---

[1]) Die Hauptquelle zur Kenntniß der Municipalverfassung dieser Zeit bilden Inschriften, vor allen die Tabula Heracleensis ed. Mazoch. Neap. 1754. Pars II. (Aes Neapolit.) und die Lex Galliae Cisalpinae bei Carli, antichita Italiche, T. I. und Marini, atti e monumenti de' fratelli arvali, Rom. 1795. Vol. I, p. 108. Die wichtigsten Hülfsmittel gewähren, außer dem Buche von Fr. Roth de re municipali Romanor. Stutgard. 1801, vorzüglich die neuern Erklärer jener beiden Monumente, und zwar Dirksen, observationes ad selecta leg. Gall. Cisalp. capita. Berol. 1812; desselben observationes ad tab. Heracl. part. alteram, quae vulgo aeris Neapolitani nomine venit. Berol. 1817; von Savigny, sowohl in seiner Gesch. des röm. Rechts im M. A. 2. Ausg. B. I, S. 38 ff., als auch in seiner Abhandlung: Volksbeschluß der Taf. v. Heraclea, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. B. IX, S. 300. Der Scharfsinn v. Savigny's hat in dem sogenannten Aes Neapolitanum, der Tafel von Heraclea, ein bedeutendes Bruchstück jenes Gesetzes des Julius Cäsar entdeckt, welches als Entwurf von Cicero (ad Familiar. VI, 18), als Lex Julia Municipalis

Unter den verschiedenen Classen von Städten und Ortschaften in Italien [1]) besaßen bloß diejenigen eine vollständige Verfassung, welche entweder ein Municipium oder eine Colonie oder eine Präfectur bildeten; von diesen ist vorzugsweise bei Verfassungsverhältnissen die Rede. Oppidum scheint der allgemeine Name jener bedeutendern Städte gewesen zu sein, denen häufig kleinere Ortschaften (vici, castella, pagi) untergeben waren [2]). Ein Municipium, eine Präfectur und eine Colonie erstreckte sich daher in der Regel nicht bloß auf eine einzelne Stadt, sondern umfaßte auch einen kleinern oder größern Landbezirk, dessen Bewohner für alle wichtigern Angelegenheiten auf den Sitz ihrer Municipalregierung, den politischen Mittelpunkt der Commüne, hingewiesen waren. Eine Mittelstufe zwischen diesen Dörfern und jenen Sitzen der Verfassung bildeten die fora und conciliabula, vielleicht entlegenere Ortschaften einer Commüne, in denen an bestimmten Tagen, ähnlich wie in den Conventsstädten der Provinzen, von den Duumvirn oder dem Präfecten der Hauptstadt, wozu sie gehörten, Gericht gehalten wurde: denn aller Wahrscheinlichkeit nach hatten

---

in Inschriften, und als Lex Municipalis in den Digesten erwähnt wird. Es ist eine allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtigen und künftigen Gemeinden römischer Bürger und gehört dem Jahre 709 an.

[1]) In der lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 2 werden genannt: oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, vici, conciliabula, castella. Vgl. Iul. Pauli rec. sent. IV, 6, §. 2. M. s. Dirksen ad Tab. Heracl. p. 2 sqq.

[2]) Vici et castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur.« Isidor. orig. XV, 2. Ulpianus, in: Fr. 30. D. ad municip. (50, 1.)

sie wenigstens keine eigenen höheren Magistrate, wohl aber eigene Decurionen [1]).

Jedes Municipium, wie jede Colonie und Präfectur, hatte eine Volksversammlung, die auf ähnliche Weise wie zu Rom von den städtischen Magistraten, welche in ihr den Vorsitz hatten, berufen wurde. Allen Bürgern der Commüne stand das Stimmrecht zu [2]). In der Volksversammlung geschah, mit Ausnahme des Praefectus juri dicundo in den Präfecturen, die Wahl der Magistrate [3]); in ihr übte man die gesetzgebende Gewalt für Communalangelegenheiten [4]); hier ertheilte man landstädtische Belohnungen und Ehrenbezeugungen, oder bestätigte Beschlüsse des Decurionencollegiums [5]). Wahrscheinlich besaß die Volksversammlung der Landstädte, gleich den römischen Comitien, ursprünglich auch richterliche Gewalt, aber sie verlor diese Befugniß nach der Lex Julia (664), wie die römische Volksversammlung unter Augustus. Ueberhaupt hatten beide ein ähnliches Schicksal: ihre Rechte verminderten sich und erloschen mit dem Entstehen und der Ausbildung der Monarchie; sie gingen allmälig, wie in Rom auf den Senat, so in den Landstädten auf die Decurionen über [6]). Indeß dazu kam es mit dem Wahlrecht noch nicht unter Augustus; ja was dieser

---

[1]) M. s. das 5. und 8. Kap. der Tab. Heracl. Aes Neap. und Dirksen p. 5 sqq.

[2]) Tab. Heracl. Aes Neap. l. 10. 11.

[3]) Tab. Heracl. l. 24. 25. Cic. pro Cluentio 8.

[4]) Eine Lex, welche den römischen Gesammtstaat band, konnte natürlich hier nicht gegeben werden. Gratidius konnte in Arpinum die Lex Tabellaria nur empfehlen, um die Stimmen seines Municipiums für einen Antrag dieses Gesetzes in Rom zu gewinnen. Cic. de leg. III, 16. Vgl. Roth de re municip. p. 16, N. 29.

[5]) Inschriften bei Norisius, cenotaph. Pis. p. 44. 45. Roth p. 62.

[6]) Vgl. v. Savigny's röm. Recht im M. A. Th. I, S. 40.

in Bezug auf das Stimmengeben in seinen 28 Colonien anordnete, war nicht Beschränkung, sondern Förderung ihres Rechts [1]).

Jede italische Commune hatte ferner einen Senat, Ordo decurionum, auch Senatus genannt, der gewöhnlich aus hundert Mitgliedern bestand [2]). Das Collegium wurde ergänzt theils durch die, welche die niedern Magistraturen, wie die Aedilität, bekleidet hatten, und diese Männer traten, nach abgelaufenem Amtsjahr, ohne weiteres in die landstädtische Curie [3]); theils hatte die Ergänzung statt durch Wahl, welche die Duumvirn, oder in Präfecturen die Censoren, in dem Falle trafen, daß ein Decurio durch Tod oder wegen Unwürdigkeit ausschied [4]). Die Aufnahme war an einen Census geknüpft, der

---

[1]) Suet. Aug. 46: »Iure ac dignatione (Italiam) Urbi quodammodo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis Decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent, et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent.« So lange die römischen Comitien bestanden, war es keinem Municipalen verwehrt, in ihnen zu stimmen; allein aus begreiflichen Gründen machten, namentlich unter der Monarchie, wenige von ihrer Befugniß Gebrauch. Gleichwohl lag dem Augustus daran, für seine Empfohlenen bei den Wahlen stets der Majorität von Stimmen gewiß zu sein. Auf die Colonisten konnte er zählen; aber wer hatte Lust, einer Wahl halber Zeit und Geld an eine vielleicht weite Reise nach Rom zu setzen? Um nun deshalb der Stimmen seiner Colonien nicht ganz zu entbehren, verfügte Augustus, daß die Decurionen auch daheim ihre Stimmen über römische Magistraturcandidaten abgeben und gegen die Zeit der römischen Wahlcomitien versiegelt nach Rom schicken durften.

[2]) Cic. contra Rullum II, 35. Fabretti inscriptt. p. 170.

[3]) Tab. Heracl. l. 62 u. Dirksen p. 169. Grut. inscr. p. 408. Nr. 1.

[4]) Tab. Heracl. l. 9—14 und dazu Dirksen.

zur Zeit des jüngern Plinius 100,000 Sestertien betrug [1]). Der einmal Aufgenommene blieb Zeitlebens in diesem Collegium, wenn nicht ein judicium publicum oder eigenes Geständniß der Unfähigkeit ihn dieser Stelle und ihrer Auszeichnungen verlustig machte [2]). Durch bloße Nota Censoria schied niemand aus [3]). Das Zusammenberufen des Senats und das Recht des Vorsitzes in ihm stand vor allen den Duumvirn und den Quinquennalen zu [4]). Unter den Decurionen fand eine Rangordnung statt, nach welcher ihre Namen in einem Verzeichnisse aufgeführt waren [5]). Häufig geschieht der decem primi Erwähnung, welche vom Collegium mit Gesandtschaften oder der Ausführung anderer Beschlüsse beauftragt werden [6]). Die landstädtische Curie bildete die oberste Verwaltungsbehörde ihrer Commune: sie war vor allem das Organ, wodurch die Municipien über ihre Verhältnisse mit Rom verhandelten [7]). Ihr lag die Aufsicht über die städtischen Güter ob [8]). Sie gewährten Befreiung von Lasten und Abgaben [9]), ertheilten Belohnungen und Ehren [10]), und erließen Decrete in dem ganzen Kreise ihrer Verwaltung, der auch die Aufsicht über die Sitten umfaßte. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich in spätern Zeiten [11]).

Die städtischen Communen hatten endlich ihre Magistrate. Wie die römischen Magistraturen, so unterscheiden sich auch

---

[1]) Plin. epp. I, 19. [2]) Tab. Heracl. l. 13. 34 sqq.

[3]) Dirksen ad Tab. Heracl. p. 24.

[4]) Tab. Heracl. l. 56.

[5]) Vgl. das Album Decurionum von Canusium bei Fabretti p. 598.

[6]) Cic. pro Rosc. Am. 9. Noris. Cenotaph. Pisana p. 40. Vgl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, S. 95.

[7]) Cic. l. c. [8]) Cic. ad Divers. XIII, 76. [9]) Cic. l. c.

[10]) Gruter. inscr. p. 402. Nr. 3. Vgl. Noris. Cenotaph. Pis. p. 44.

[11]) Darüber ist besonders Roth p. 73 zu sehen.

die der italischen Landstädte in höhere und niedere. Zu den erstern werden gerechnet die Censoren oder die Quinquennalen, die Duumvirn und Quatuorvirn, so wie der Präfectus. Diese, besonders die Duumvirn oder Quatuorvirn, heißen vorzugsweise Magistrate [1]). Es wird ihnen summa potestas [2]), oder auch imperium und potestas zugeschrieben [3]). Den niedern Magistraten gehören die Aedilen und Quästoren an, unter denen namentlich die Aedilen in Städten, welche keine Duumvirn und keinen Präfectus haben, häufig mit der höhern Machtfülle der ersten Magistraturen bekleidet werden [4]). Wo Quinquennalen sich finden, behaupten diese den ersten Rang; fehlen sie, so bekleiden die Duumvirn oder Quatuorvirn in Municipien und Colonien, die Präfecten in Präfecturen die erste Stelle. Auf diese folgen dann die Aedilen, unter welchen die Quästoren stehen [5]). Die wichtigste Magistratur, obgleich nicht überall die erste dem Range nach, ist die der Duumvirn oder Quatuorvirn, welche, je nachdem ihrer in einer Stadt zwei oder vier waren, den einen oder andern Namen führen. Sie finden sich nur in Municipien und Colonien, nicht in Präfecturen; und auf diesem Umstande beruht noch allein der Verfassungsunterschied dieser und jener Städte. Ihre Wahl geschieht in den Comitien ihrer Communen, ihr Amt dauert Ein Jahr [6]). Sie haben einen höchst ausgedehnten Geschäftskreis: nach dem einen Theile ihrer Thätigkeit stehen sie, gleich den Consuln in Rom, an der Spitze aller öffentlichen Geschäfte und bilden

[1]) Lex Gall. Cisalp. Col. I. l. 15. 16.

[2]) Tab. Heracl. aes Neap. l. 69.

[3]) Lex Gall. Cisalp. Col. I. l. 50. 51.

[4]) Lex Gall. Cisalp. l. c. Tab. Heracl. l. 9—11.

[5]) M. s. das Decurionenverzeichniß von Canusium bei Fabretti p. 598.

[6]) »Annui Narbonis fasces,« Martial. VIII, 72.

die leitenden Organe des Decurionencollegiums wie der Volksversammlung [1]). Ihr zweiter Beruf ist der der Prätoren: wie diese in Rom die Rechtspflege verwalten, so die Duumvirn in den Landstädten, und danach führen sie gewöhnlich den Namen Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo. Nur die Präfecturen haben diese Magistratur nicht; in ihnen ist der Geschäftskreis des Duumvirats getrennt. Für die Jurisdiction ward ein in Rom alljährlich gewählter Präfectus in die Commüne, welche eben deshalb den Namen Präfectur führte, gesandt. Die übrigen, gewissermassen consularischen Geschäfte des Duumvirats verblieben auch in den Präfecturen selbstgewählten Magistraten, vor allen den Aedilen.

Die Aedilität ist die allgemeinste Magistratur; sie findet sich in Präfecturen wie in Municipien und Colonien, ja sie bildet in kleinern Städten oder Flecken zuweilen die einzige Ortsbehörde [2]). Die Zahl der Aedilen ist sich nicht überall und zu jeder Zeit gleich: gewöhnlich sind ihrer zwei oder vier [3]), die, gleich den Duumvirn, in der Volksversammlung ihrer Commüne auf ein Jahr gewählt werden. Ihre Geschäfte und ihre Macht sind nicht überall dieselben. In Municipien und Colonien mit vollständiger Verfassung hält sich ihre Thätigkeit in dem Kreise der römischen Aedilität [4]); sie haben hier für die Lebensmittel, die Vergnügungen und die öffentlichen Gebäude zu sorgen, und besitzen nur in diesem Geschäftskreise, namentlich für die Marktpolizei, eine unter-

---

[1]) Tab. Heracl. l. 24. 53 sqq. Vgl. Dirksen p. 66. 161.

[2]) Aedilis pagi bei Orelli Inscriptt. Nr. 3984. Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

[3]) Aber auch 3, 6 und 8 finden sich. Vgl. Otto de Aedilib. p. 278 sqq.

[4]) Wie diesen, den drei Haupttheilen nach, Cicero (de legg. III, 3) angiebt: sunto Aediles curatores urbis, annonae, ludorumque solemnium.

geordnete Jurisdiction [1]). Bäcker, Speisewirthe und vor allen die Marktverkäufer stehen unter ihrer Aufsicht. Sie verhängen Geldbußen und körperliche Züchtigung, und zwar nicht bloß über Sclaven, sondern auch über Freie, welche einen verachteten Kleinhandel auf dem Markte trieben [2]). In Präfecturen haben die Aedilen neben diesen Geschäften eine höhere Stellung und Bestimmung [3]): sie ersetzten hier die Duumvirn in dem consularischen Theile ihrer Befugnisse, indem sie die leitenden Organe der Volksversammlung und Curie bilden [4]). In manchen Communen sind die Aedilen zugleich Censoren oder Quinquennalen [5]), und wie dies erste aller städtischen Aemter das Ansehen der Aedilität heben mußte, springt von selbst in die Augen. Am ausgedehntesten ist ihr Wirkungskreis in Städten, welche weder einen Präfecten, noch auch Duumvirn hatten, und wo Aedilen in der Mehrzahl gewählt wurden [6]). Hier scheint auch die höhere Jurisdiction in ihren Händen gewesen zu sein [7]). — In den Städten Italiens finden sich auch Quästoren [8]), denen die öffentliche Einnahme und Ausgabe überwiesen war. Die Communalcasse nannte man freilich oft, wie die römische Schatzkammer, aerarium; aber der eigenthümliche Name scheint arca

---

[1]) Iuvenal. X, 101. Apulej. metamorph. I, p. 21. ed. Bip. Petron. 44. Vgl. Otto de Aedilib. p. 303 sqq.

[2]) Gell. N. A. X, 6. Reines. inscr. cl. IV, Nr. 3. Vgl. Otto de Aed. p. 473.

[3]) Das Gegentheil nimmt Otto, p. 297 fälschlich an.

[4]) Gruter. inscr. p. 443. Nr. 6.

[5]) Gruter. p. 447. Nr. 2. p. 396. Nr. 3.

[6]) Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

[7]) Z. B. in Cäre, wo ein Aedilis Iuridicus sich findet, neben einem andern Aed. ann., Gruter. p. 214. Suet. de clar. rhet. 6. Gudii inscr. p. 70. Nr. 1. Vgl. Otto de Aedil. p. 442.

[8]) Fabretti, p. 599. Gruter. p. 437.

gewesen zu sein, wonach denn der landstädtische Schatzmeister arcarius hieß [1]).

Außer diesen gewöhnlichen und ständigen Aemtern haben die italischen Communen eine, gleichfalls durch Wahl besetzte, Magistratur, welche, dem Range nach, noch über den Duumvirn und Präfecten steht und als das höchste der Municipalämter gilt [2]). Dies ist die Censur, deren Inhaber Censoren oder Quinquennalen heißen. Letzter Name gebührt dem Umstande, daß sie alle fünf Jahre ernannt wurden, obgleich sie, wie die römischen Censoren, nur Ein Jahr wirklich im Amte sind. Diese Magistratur findet sich in Municipien, Colonien und Präfecturen; aber fast eben so häufig fehlt sie ihnen auch, und in diesem Fall sind die Geschäfte derselben mit dem Duumvirat oder mit der Aedilität vereinigt [3]). Das letztere Amt stieg dadurch zu einer Bedeutsamkeit, die ihm an sich fremd war [4]). Die Censoren in den Landstädten, gewöhnlich zwei oder vier an Zahl, hatten vor allem den Census zu halten, der hier auf ähnliche Weise, wie zu Rom, veranstaltet wurde. Die Censusrollen mußten, sechszig Tage vor Beendigung des

---

[1]) Fabretti p. 745. Nr. 531. Gruter. p. 1091. Nr. 7.

[2]) Fabretti p. 599. Apulej. metam. X. T. II, p. 239. ed. Bip. Ueber sie ist Olivieri (Marmora Pisaurensia p. 68 sqq.) und vorzügl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, p. 64 zu vergleichen.

[3]) Die Inhaber beider vereinigten Aemter führen den Titel: Duumvir (oder Quatuorvir) juri dicundo Quinquennalis. Gruter. inscr. p. 100. Nr. 5. p. 483. Nr. 2. p. 437. Nr. 7. Vgl. Marini pap. dipl. Nr. 84. — Aedilis Quinquennalis, Orelli inscr. Nr. 3832. — Wenn beide Aemter als getrennt gedacht werden sollen, dann ist die Bezeichnung: II. Vir I. D. II. Vir. Q. Q. Gruter. p. 380. Nr. 6.

[4]) Die Aediles Quinquennales in der Präfectur Peltuinum hatten den Vorsitz im Decurionencollegium, Gruter. p. 443. Nr. 6.

Census in Rom, durch Abgeordnete der Städte dem römischen Censor übergeben werden, der dann den Inhalt derselben in die allgemeinen Censusregister des populus Romanus eintragen ließ [1]). Allein jede Commüne hatte ihre Censusrollen auch in dem eigenen Archive aufzubewahren [2]). Ein zweites Geschäft der Quinquennalen war die Anfertigung des Verzeichnisses der Decurionen [3]); der Act des Eintritts in dies Collegium ward durch sie vermittelt, aber sie besaßen nicht das Recht, welches die Censoren zu Rom, in Bezug auf den römischen Senat, übten, die einzelnen Mitglieder auszustoßen [4]). Außerdem hatte man den Quinquennalen die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude überwiesen [5]). — War dies Amt mit dem Duumvirat oder der Aedilität vereinigt, so besaßen die Inhaber Jurisdiction; indeß innerhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises fehlte sie ihnen auch dann nicht, wenn jene Verbindung mit der gewöhnlichen Gerichts- und Polizeibehörde nicht stattfand. Sie wurden von Lictoren mit Steckenbündeln begleitet [6]), und ihnen stand noch in spätern Zeiten die Befugniß zu, Geldstrafen zu verhängen [7]).

Als Bezeichnungen landstädtischer Magistraturen finden sich übrigens nicht bloß die obigen Namen, sondern wir treffen auch solche Benennungen, welche den ersten curulischen Würden Roms entsprechen. Zweifelhaft bleibt freilich der Consul in den Municipien [8]); aber gewisser sind die Erwähnungen der

---

[1]) Liv. 29, 15. Tab. Heracl. Aes Neap. l. 68 sqq.

[2]) Cic. pro Cluent. 14. [3]) Fabretti p. 598.

[4]) M. s. Dirksen zur Tab. Heracl. p. 24 sqq.

[5]) Donii inscriptt. cl. II, 17. [6]) Apulej. metam. X, p. 239. Bip.

[7]) L. 1. C. Th. de medic. et profess. (13, 3).

[8]) M. s. Orelli inscr. II, p. 172 gegen die frühere Meinung bei

Dictatoren [1]) und der Prätoren [2]), welche an der Spitze der Verwaltung ihrer Communen stehen und die Stelle der Duumvirn behaupten. An höhere Macht der landstädtischen Dictatoren oder Prätoren ist nicht zu denken. Die Namen stammten aus einer frühern Zeit Italiens und lebten im Munde der Municipalen noch lange nach der Lex Julia, welche die Benennungen Duumvir und Quinquennalis für die officielle Sprache feststellte. Rom duldete es stillschweigend, wenn hin und wieder die alten prunkenden Namen wieder hervortraten, und übersah diese wie andere Zeichen landstädtischer Eitelkeit, welche Horazens Lächeln [3]) und Cicero's Unwillen erregten [4]).

Den Prüfstein zur Schätzung der Freiheit und Abhängigkeit der italischen Communen gewährt uns ihre Rechtspflege. Sie befindet sich entweder in den Händen der Duumvirn oder der Präfecten, und hierauf beruht die einzige Verfassungsverschiedenheit zwischen den Präfecturen und den übrigen Landstädten. In Präfecturen konnte höchstens nur eine untergeordnete Rechtspflege in Polizeisachen den selbstgewählten Aedilen überlassen sein. Alle einigermaßen bedeutenden Fälle der streitigen und freiwilligen Jurisdiction befanden sich in den Händen der zu Rom alljährlich ernannten Präfecten, von denen gewöhnlich einer in jede Präfectur gesandt wurde. Der Zustand dieser

---

Otto de consulibus qui extra Romam, in dessen Dissertationes jur. publ. et priv. P. I. Trajecti ad Rhen. 1733.

[1]) Zwei Dictatoren zu Fidenä, bei Nibbi viaggio I, p. 84. Ein Dictator zu Lavinium, bei Marini atti I, p. 224. Gruter. p. 214. Vgl. Orelli II, p. 174.

[2]) Muratori p. 239. Nr. 6. Sponii misc. p. 182. Vgl. Otto de Aedilib. p. 72.

[3]) Horat. Sat. I, 5, 34 sqq. [4]) Cic. adv. Rullum II, 34.

Communen war also, rücksichtlich der Rechtspflege, ähnlich dem der eigentlichen Provinzialstädte. Indeß die Civität milderte in Italien vieles; die Gewalt des Präfectus war dadurch eine viel beschränktere, als die Vollmacht eines Statthalters. Der Präfectus hatte in Bezug auf Jurisdiction keine höhere Gewalt, als die Duumvirn in Municipien oder Colonien [1]), und war gewiß eben so wie diese verpflichtet, die städtischen Rechtsnormen so viel als möglich zu berücksichtigen, da dies sogar von den römischen Justizbehörden in den Provinzen geschehen mußte. Das Drückende für die Bürger der Präfecturen bestand also vorzuglich darin, daß sie vor einem von Rom gesandten Magistratus zu Rechte standen.

In Municipien und Colonien dagegen suchten die Bürger vor selbstgewählten Magistraten, den Duumvirn oder Quatuorvirn, ihr Recht. Diesen wird hier wie den Präfecten in den Präfecturen die Jurisdiction zugeschrieben [2]). Als Zeichen ihrer Würde und Macht tragen sie die Toga mit dem Latus Clavus [3]); sie haben ein Tribunal [4]) und werden von zwei Lictoren begleitet, welche jedoch statt der Steckenbündel bloß Stäbe führen sollen [5]). Zur Competenz der Duumvirn ge-

---

[1]) Beide werden deshalb häufig zusammen genannt, wenn es sich um rechtliche Befugnisse der Magistrate handelt. M. s. Lex Gall. Cisalp. an mehrern St.

[2]) Lex Gall. Cisalp. col. I. l. 50. 51. Ja selbst von einem aedilitatis imperio redet Apulej. Metam. I, 21. ed. Bip. Das Imperium bei den Municipalmagistraten wird in Abrede gestellt von Puchta Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. X, S. 206.

[3]) Liv. 34, 7. Cic. contra Rullum II, 34. Horat. Sat. I, 5. Otto de Aedilib. p. 418.

[4]) Suet. de clar. oratt. 6. Wasteau de jurisd. munic. p. 445.

[5]) Die Lictoren mit Steckenbündeln sammt dem übrigen Prunk der Duumvirn von Capua betrachtet Cicero (cont. Rull. l. c.) als ungesetzliche Anmaßung.

hörte die Criminal- wie die Civiljurisdiction innerhalb derjenigen Grenzen, welche unstreitig die Lex Julia für die italischen Communen gezogen hatte. Von Augustus erfolgte in dieser Hinsicht keine Veränderung. Die nächste Neuerung bewirkte Hadrian, indem er vier Consulare für die Rechtspflege in Italien anstellte [1]); eine völlige Reform trat erst mit Marc Aurel ins Leben, welcher die ganze Halbinsel in kleinere Kreise theilte und für jeden einen Juridicus einsetzte [2]). Die auf solche Weise und durch noch spätere Einrichtungen beschränkte Municipaljurisdiction liegt uns in den Rechtsbüchern vor Augen; allein dieser Zustand erlaubt nur in so fern Schlüsse auf die früheste Kaiserzeit, als er uns Rechte der Municipalobrigkeiten, aber nicht deren Beschränkungen verbürgt.

Was die Criminaljustiz anlangt, so werden durch Inschriften [3]), wie durch Schriftstellerzeugnisse, die Judicia Publica in den Landstädten außer Zweifel gesetzt. Ja die Competenz der einheimischen Magistrate ging nicht bloß, wie man gewöhnlich annimmt, auf die Bestrafung leichter Verbrechen, sondern die Duumvirn hatten selbst das Recht über Leben und Tod [4]). Indeß trat doch hier die Concurrenz römischer Be-

---

[1]) Spartian. Hadrian. 22. Vgl. Capitol. Anton. Pius 2. 3. App. B. C. I, 38.

[2]) Capitol. M. Anton. Phil. 11. Orelli inscr. Nr. 1178. 3143.

[3]) Tab. Heracl. l. 45.

[4]) Die Duumvirn von Minturnä hatten Marius, der aus seinem Versteck hervorgezogen und für einen Straßenräuber gehalten war, ins Gefängniß gebracht und wollten das Todesurtheil an ihm vollziehen lassen. Nur durch einen Zufall entkam er dieser Strafe. Vell. Pat. II, 19. Aurel. Vict. I, 67. Valer. Max. II, 10. §. 6. An demselben Orte ward ein Proscribirter ergriffen, welcher, um seinen Verfolgern zu entgehen, selber sich für einen Straßenräuber ausgab. Auch ihn hatten die Ortsbehörden zum Tode verurtheilt; zuvor wollten

hörden ein. Lange vor der Lex Julia übte Rom eine gewisse Aufsicht über Italien, und man mußte sich hier solchen Gesetzen unterwerfen, welche die Verherrscherin der Halbinsel für die Ruhe und das allgemeine Wohl räthlich erachtete[1]). Gewisse Arten von Verbrechen, und zwar Verrath, Verschwörung, Giftmischerei und Meuchelmord in Italien hatte Rom der Cognition seines Senats vorbehalten[2]). Die Lex Julia, welche die Abhängigkeit Italiens von Rom steigerte, erweiterte unstreitig auch die Berechtigung der römischen Behörden zu Eingriffen in die Criminaljustiz der Municipien[3]). Außerdem mußte dadurch die Concurrenz des römischen Forums mit dem der Landstädte vermehrt werden, daß den Municipalen, nach der Ertheilung des Bürgerrechts, die Berufung von dem Spruch der städtischen Behörde an die Comitien in Rom verstattet war. Nach Aufhebung dieser Volksgerichte ging die Appellation an den Kaiser oder an den hiefür von ihm Beauftragten. Die Form eines Judicium Publicum in den Landstädten war unstreitig dem römischen Gerichtsverfahren sehr ähnlich. Woher der Duumvir oder Präfect die Richter nahm, ist unbekannt, vermuthlich stellte sie das Collegium der Decurionen.

Noch weniger als die Criminaljustiz ist die eigene Civilrechtspflege bei den Landstädten Italiens unter Augustus in Zweifel zu ziehen[4]). Die Duumvirn und Präfecten hatten

---

sie die Folter bei ihm anwenden, damit er seine vermeinten Raubgenossen angebe. App. B. C. IV, 28. Vgl. Dirksen ad tab. Heracl. p. 136.

[1]) Das Sct. de bacchan. galt für ganz Italien.

[2]) Polyb. VI, 13.

[3]) Besonders Cicero liefert die Beweise dieses fortdauernd abhängigen Verhältnisses der italischen Communen. Vgl. unter anderm die Rede pro Cluentio 54. 57. 67.

[4]) M. s. gegen Roth p. 23 v. Savigny r. R. im M. A. I, S. 52.

nicht bloß die streitige Jurisdiction, also die Befugniß Recht zu sprechen und Richter zu bestellen [1]), sondern sie besaßen auch die freiwillige Jurisdiction, das heißt jene Amtsgewalt, vermöge welcher der Prätor in Rom rechtliche Privatverhältnisse bestimmt und ordnet [2]). Den Beweis liefert, außer anderm, die Lex Mamilia. Nach ihr waren die Municipalmagistrate berechtigt Eigenthum zuzusprechen, sie hatten die Addictio [3]). Bei solcher Vollmacht standen nun den städtischen Gerichtsbeamten auch die Mittel zu Gebote, ihren Entscheidungen und übrigen Rechtshandlungen mit Gewalt Gehorsam zu erzwingen, sie besaßen die Coercitio [4]). Nimmt man das cisalpinische Gallien aus, so scheint die Civiljurisdiction in allen Communen Italiens gleich unbeschränkt gewesen zu sein; ob eine Stadt Municipium, Colonie oder Präfectur war, machte für die Competenz ihrer Gerichtsbehörde keinen Unterschied. Das Recht einer frühern Zeit setzte sich fort und ging unverkümmert in die Monarchie über. Nur in Oberitalien war es anders. Dieser Theil der Halbinsel war erst kurz vor der Monarchie aus einem Provinzialverhältniß zur Civität erhoben, und es schien bedenklich, den jüngst noch unterthänigen Städten eine so unbeschränkte Jurisdiction zu verleihen, wie sie den übrigen italischen Communen zu Theil geworden, welche nie unter

---

[1]) Lex Gall. Cisalp. col. I. l. 17.

[2]) Quae magis imperii sunt quam jurisdictionis, z. B. die missio in possessionem, die in integrum restitutio u. a. Zur Zeit der classischen Juristen konnten diese Handlungen nicht mehr von den Municipalmagistraten vorgenommen werden. Vgl. Paulus, Fr. 26. D. ad municip. (50, 1). Ulpian. Fr. 4. D. de jurisdict. (2, 1).

[3]) Lex Mamilia bei Goes Scriptt. rei agr. p. 340.

[4]) Sicul. Flacc. de condit. agror. bei Goes p. 1. und Hygin. de limit. coest. daſ. p. 207.

einer Provinzialverwaltung gestanden hatten [1]). Jene Gerichtsordnung, welche für das cisalpinische Gallien höchst wahrscheinlich im Jahre 711 erlassen ward, und wovon sich ein bedeutendes Fragment erhalten hat [2]), zeigt daher bei diesem Lande eine Beschränkung der Rechtspflege, welche dem übrigen Italien fremd ist [3]). Nur in einigen Sachen haben die städtischen Behörden Oberitaliens unbeschränkte Jurisdiction [4]); in der Regel sind sie aber nur competent, wenn der Gegenstand des Streits die Summe von 15,000 Sestertien nicht übersteigt [5]). Ferner war durch mehrfache Bestimmungen dafür gesorgt, daß Niemand durch den bloßen Spruch eines landstädtischen Gerichts in Schuldknechtschaft fallen konnte [6]). Diese ersten bedeutsamen Schranken der Municipalrechtspflege galten anfänglich nur für das cisalpinische Gallien. Erst nach und nach erfolgte auch in dem übrigen Italien die Verringerung der städtischen Gerichtsgewalt, bis sie endlich zu dem Zustande herunterſank, den wir aus den Rechtsbüchern kennen, wonach

---

[1]) M. s. von Savigny r. R. im M. A. I, S. 55.

[2]) In der Lex Galliae Cisalpinae, erläutert von Dirksen, observationes ad selecta L. G. C. capita. Berol. 1812 und von v. Savigny r. R. im M. A. I, S. 57. Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. IX, S. 331 und Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissensch. zu Berlin, aus d. J. 1833. S. 87.

[3]) Nichts desto weniger ist aber die Lex Gall. Cisalp. für die Kenntniß der Municipaljurisdiction, auch außerhalb des cisalpinischen Galliens, von der größten Wichtigkeit: denn obwohl die Beschränkungen der dortigen Magistrate keinen Schluß auf die des übrigen Italiens erlauben, so gestatten doch ihre Rechte Folgerungen.

[4]) Lex Gall. Cisalp. Col. II. l. 27. 28.

[5]) Lex Gall. Cisalp. Col. II. l. 18. 19.

[6]) Lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 2—21. Vgl. v. Savigny Abhandl. d. Berl. Akad. S. 88 ff.

sogar die höhern Magistraten weder die Rechte noch die Zeichen des Imperiums besaßen und ihre Criminalgewalt so beschränkt war, daß sie nur über Sclaven eine mäßige Züchtigung verhängen konnten [1]).

Viertes Kapitel.

Die Reform des Militärwesens und der Provinzen.

Die Anstalten, welche Augustus für Rom und Italien getroffen hatte, führten hier zu einem Zustande gemessener Ruhe und Sicherheit, der selten den Schutz der bewaffneten Macht in Anspruch nahm. Nur ein geringer Theil der römischen Streitkräfte befand sich in Italien, und dieser war größtentheils in und um Rom concentrirt; die übrigen Städte der Halbinsel enthielten keine oder sehr geringe Besatzung. Aber um die Provinzen in Sicherheit zu beherrschen, war ein großer Militäretat nothwendig, und für sie war die Umgestaltung desselben berechnet, welche Augustus ins Leben rief. Seine Reform des Militärs steht im engen Zusammenhange mit der Theilung und neuen Verwaltung der Provinzen.

Bereits die Zeiten der Bürgerkriege hatten bedeutende Veränderungen in dem Militärwesen herbeigeführt. Von der alten Regel des Freistaats, nur diejenigen zur Beschützung des Staats zu wählen, welche als Grundbesitzer und Bürger ein näheres Interesse an dessen Erhaltung hatten, war man längst abgewichen. Seitdem Marius das Beispiel gegeben, den niedrigsten Pöbel, selbst Fremde und Sclaven, zum römischen Kriegsdienst

[1]) Fr. 12. D. de jurisdictione 2, 1).

zu ziehen, wurden die Heere immer mehr mit fremdartigen Bestandtheilen gemischt. Cäsar bildete eine ganze Legion aus Provinzialen, denen er nachher das Bürgerrecht ertheilte; und als die folgenden Machthaber gegen einander rüsteten, so nahmen sie den Streiter, wo sie ihn fanden. Die Folge war, daß die Führung der Waffen bei einem großen Theile derer, die sie trugen, zum Handwerk herabsank, welches man trieb, um den Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Feldherr galt für den Dienstherrn, dem man allein für den bestimmten Lohn sich verpflichtet hielt. Wenn ein ausreichendes Heer zum dauernden Werkzeug eines Einzigen sich hergiebt, so ist die Monarchie wenigstens factisch gegründet und die Reform des Militärs im monarchischen Sinn der Hauptsache nach schon vollendet. Der Machthaber braucht dann nur Gewordenes fester zu ordnen und im Einzelnen durchzubilden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Augustus für das Militärwesen traf, gehören verschiedenen Perioden seiner Regierung an; indeß die Hauptsache der Reform muß nothwendiger Weise sogleich nach seiner Uebernahme der Reichsvorstandschaft ins Leben getreten sein. So lange die Republik bestand, war die gesammte römische Streitmacht in Legionen getheilt, deren Anzahl von den Zeiten und Umständen abhing. Wie der Soldat nach dem Bedarf ausgehoben wurde, so entließ man ihn auch wieder, sobald der Zweck erreicht war. Die Bürger — und nur aus ihnen bestanden die Legionen — kehrten dann zu ihrem Ackerbau oder sonstigen Lebensberuf zurück. Hatte man eine gewisse Zahl von Feldzügen bestanden, so war man dieser Bürgerpflicht eines gewöhnlich vielfach unterbrochenen Dienstes überhoben; ja das vollendete fünfundvierzigste Jahr befreiete außerdem jeden Einzelnen vom activen Dienst im Felde. Bei dieser Einrichtung ging der Bürger in

dem Soldaten nicht unter und, so lange die guten alten Zeiten dauerten, waren die einzelnen Feldzüge nur Zwischenspiele in dem gewöhnlichen Laufe des bürgerlichen Lebens, welches selbst der Tüchtigste in den Waffen als seine eigentliche Bestimmung ansah. Jene Einrichtungen und diese Ansicht vom Militärdienste hatten sich freilich schon während der Bürgerkriege vielfach geändert; aber erst Augustus traf die bedeutende und gesetzliche Reform, welche jeden Soldaten zu einer bestimmten Reihe von Dienstjahren verpflichtete. Dadurch wurden die bisher in stetem Wechsel des Anwerbens und Auflösens begriffenen Legionen zu einem stehenden Heere umgeschaffen [1]). Es mochte Krieg sein oder nicht, der einzelne Soldat mußte unter den Waffen bleiben, und nicht eine gewisse Anzahl von Feldzügen, sondern nur das Ende einer bestimmten Reihe von Jahren gab ihm Anspruch auf die Honesta Dimissio mit Belohnung. Durch diese Aenderung erwuchs das Militär zu einem eigenen neuen Stande im Staate, bei dem der Sinn für das Bürgerthum unterging. Die Waffenführung machte den ausschließlichen Beruf einer Menge von Menschen aus, welche nun in Gegensatz mit den friedlichen Bürgern traten, und sich über diese erhaben wähnten.

Eine zweite wichtige Veränderung war die Sonderung, welche Augustus in die Masse dieses stehenden Heeres brachte. Während des Freistaats war die gesammte Streitmacht in Legionen getheilt. Jeder einzelne Soldat, mochte er zum Schutze Roms oder der Provinzen dienen, mochte er zur nähern Umgebung des Feldherrn oder zur Besatzung einer Stadt gehören, war, gleich dem, welcher gegen den Feind geführt wurde, in

---

[1]) Dio 52, 27. Der angebliche Rath des Mäcen ist aus der Anordnung des Augustus gebildet. Suet. Aug. 49.

das Verzeichniß einer bestimmten Legion eingeschrieben; und alle Legionäre waren, mit Ausnahme der Officiere, an Ehre und Sold sich gleichgestellt. Mit Augustus trat ein mehrfacher und schneidender Unterschied hervor: die Soldaten, welchen man den Schutz des Kaisers oder der Stadt anvertraute, wurden von dem übrigen Militär gänzlich getrennt, und bildeten jetzt keine Legionen [1]). Am höchsten ausgezeichnet und begünstigt war die Leibgarde. Ihr Name, Prätorianer, wie ihr Ursprung, reicht in frühere Zeiten hinauf. Schon die Feldherren der Republik pflegten aus den Legionen eine Anzahl Soldaten, welche sich durch Muth und Tapferkeit auszeichneten, für ihre nähere Umgebung und ihren persönlichen Schutz auszuwählen; mehrere Machthaber in den Bürgerkriegen steigerten diese Garde zu einem ansehnlichen Corps. Indeß stets gehörte diese Elite den Legionen an, und obwohl ihre nähere Stellung zum General als Auszeichnung galt, und gewöhnlich eine glänzendere Rüstung sie schmückte, so war sie doch durch Sold und andere Vortheile des Dienstes nicht höher gestellt, als die übrigen Legionsoldaten. Mit einer solchen Garde kehrte Octavian, im Jahre 725, aus Aegypten nach Rom zurück, und er befand sich noch an ihrer Spitze, als man ihm 727 die Vorstandschaft des Reiches übertrug. Jetzt beschloß der Senat, unstreitig auf den Wunsch des Machthabers, daß die Prätorianer fortan die doppelte Löhnung der übrigen Soldaten beziehen sollten, damit sie desto eifriger in der Beschützung des neuen Herrschers sich bewiesen [2]). Das ganze Corps bestand, nach August's Einrichtung, aus neun Cohorten [3]), deren jede

---

[1]) Suet. Aug. 49. [2]) Dio 53, 11.

[3]) Tac. Ann. IV, 5. Erst nach Tiber's Zeit stieg die Zahl der prätorischen Cohorten auf zehn, Dio 55, 24.

tausend Mann umfaßte; aber nur drei Cohorten duldete der Machthaber in Rom selbst, wo sie bei den Bürgern einquartirt waren und abwechselnd den Wachedienst im Palatium versahen [1]); alle übrigen mußten ihre Sommer- und Winterquartiere in den benachbarten Städten nehmen [2]). Die Begünstigung der Prätorianer vor den Legionsoldaten bestand in einer kürzeren Dienstzeit, in einer höhern Löhnung und in einem größern Geschenke bei ihrer Entlassung. Die erstere wurde von Augustus 741 auf zwölf Jahre bestimmt [3]), 758 jedoch auf sechszehn Jahre festgesetzt [4]). Ihr täglicher Sold betrug zwei Denare [5]), und nach sechszehnjährigem Dienst erhielt jeder ehrenvoll Entlassene fünftausend Denare als Abschiedsgeschenk [6]). Ergänzt wurde das Corps der Prätorianer durch Aushebungen in Hetrurien, Umbrien, dem alten Latium und in den ursprünglich römischen Colonien [7]). Das Commando über sie legte Augustus in die Hände des Präfectus Prätorii, unter dem auch die übrigen in Italien zerstreuten Cohorten standen. Zum Schutz des Kaisers befand sich außerdem in Rom ein Corps Germanen, eine Schwadron batavischer Reiter und eine Elite von Veteranen [8]). Die eigentliche Garnison der Stadt bildeten drei, später vier Cohorten, jede zu funfzehnhundert Mann, welche unter dem Präfectus Urbi standen [9]). Auch diese wurden, gleich den Prätorianern, aus Italienern ergänzt [10]), theilten aber nicht die Auszeichnungen mit der Garde.

---

[1]) M. s. Abth. 1. S. 419. [2]) Suet. Aug. 49. [3]) Dio 54, 25.
[4]) Dio 55, 23. Anders jedoch Tacitus. (Ann. I, 17). M. s. auch S. 178. Note 4.
[5]) Tac. Ann. IV, 5. [6]) Dio 55, 23.
[7]) Tac. Ann. IV, 5. [8]) Suet. Aug. 49. Dio 55, 24.
[9]) Tac. Ann. IV, 5. Dio l. c. Tac. Hist. III, 64.
[10]) Tac. Ann. IV, 5.

So gering die bewaffnete Macht war, welche in Italien selbst sich befand, so genügte sie doch im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse; um so mehr, da die Streitkräfte, welche in den benachbarten Provinzen, namentlich in Dalmatien, ihren Standplatz hatten, bei unerwarteten Ereignissen schnell herübergezogen werden konnten [1]), und Italien ohnedies durch eine Marine gedeckt wurde. Die römische Seemacht, deren eigentlicher Schöpfer Agrippa war, bestand aus zwei größern und mehrern kleinern Flotten. Von den erstern lag die eine im Hafen von Misenum, die andere bei Ravenna [2]), eine dritte, gleichfalls nicht unbedeutende, Anzahl Schiffe stand bei Forum Julium an der gallischen Küste [3]). Kleinere Flotten hielt Augustus auf dem Pontus Eurinus, auf dem Euphrat, der Donau und dem Rhein [4]). Bei Ravenna standen zweihundertundfunfzig Segel [5]), und gewiß nicht weniger bei Misenum; denn jedes dieser beiden Geschwader war mit zehn Cohorten Seesoldaten bemannt [6]).

Die Marine diente zur Sicherheit des obern und untern Meeres, die Garde zum Schutz des Kaisers, und die wenigen in Italien zerstreuten Cohorten waren hinreichend, um momentane Störungen der Ruhe zu unterdrücken. Indeß die militärische Stärke des Reichs beruhte nicht auf dieser geringen Truppenzahl, sondern auf den Legionen, welche während des

---

[1]) Tac. l. c. [2]) Suet. Aug. 49. [3]) Strab. IV, p. 184.

[4]) Tac. l. c. Ioseph. B. I. II, 16. Tac. Hist. III, 46.

[5]) Dio (nach Iornandes de reb. Geth. c. 29) ed. Sturz. Vol. VIII, p. 442.

[6]) Vegetius Angabe (de re milit. V, 1), daß jede Flotte eine Legion enthalten habe, beruht auf einem Irrthum; die Seesoldaten bildeten keine Legionen, strebten aber stets nach diesem ehrenvollern Dienst. Vgl. Lipsius de magnitud. I, 5.

Freistaats Roms Stolz waren, und die noch weit in die Kaiserzeit herunter eine Kraft entwickelten, welche in auffallendem Gegensatz mit der allgemeinen Schwäche des sinkenden Römerthums steht. Das gesammte römische Militär, welches nicht zu den genannten Truppenabtheilungen gehörte, war in Legionen getheilt, deren Zahl unter Tiberius fünfundzwanzig war [1]). Jede einzelne Legion umfaßte, schon zur Zeit Augusts [2]), 6100 Mann zu Fuß und 726 Reiter; mithin bildete die Gesammtzahl der in den Legionen Dienenden eine Streitmacht von 170,650 Mann. In der Regel war jeder Legion eine Anzahl Hülfscohorten beigegeben, welche die Provinzialen stellen mußten; die Zahl dieser Auxiliartruppen kam der der eigentlichen Legionsoldaten ungefähr gleich [3]). Der Legionär erhielt nur den halben Sold eines Prätorianers, also einen Denarius täglich; seine Dienstzeit war unter Augustus sechszehn Jahre, und nach einer andern Bestimmung, welche jedoch vermuthlich nicht lange bestand, zwanzig Jahre; bei der ehrenvollen Entlassung empfing er dreitausend Denare [4]). Während des Freistaats wurde für den Legiondienst regelmäßig nur unter den römischen Bür-

---

[1]) Dio (55, 24) schwankt, ob die Zahl der Legionen 23 oder 25 gewesen; aus Tacitus Uebersicht (Ann. IV, 5) ergeben sich für die Zeit Tibers 25 Legionen.

[2]) M. s. Vegetius (de re milit. II, 6), dessen ordinatio legionis antiquae das Militärreglement Augusts enthält. Vgl. Nast's römische Kriegsalterthümer S. 137 ff.

[3]) Tac. Ann. IV, 5.

[4]) Mit Dio (55, 23) steht Tacitus (Ann. I, 17) im Widerspruch, nach welchem unter Tiber die Dienstzeit des Prätorianers 12, und die des Legionärs 16 Jahre dauerte. Es muß daher die Bestimmung, welche August im Jahre 758 traf, und wodurch der Dienst der Prätorianer auf 16, der Legionärs auf 20 Jahre erweitert wurde, später wieder aufgehoben sein.

gern ausgehoben. Allein mit Marius begannen die Ausnahmen von dieser Regel, welche seit Cäsar und den Triumvirn immer häufiger wurden. Schon Augustus ließ die Legionen vorzugsweise aus den Provinzen ergänzen [1]). Am gewöhnlichsten fanden in den Legionen, wohl solche Provinzialen Aufnahme, welche bereits in den Hülfscohorten sich ausgezeichnet hatten, und sehr häufig mögen sie bei dieser Veränderung ihres Dienstes zugleich mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt sein [2]). Allein keineswegs war die Civität zum Dienst in der Legion erforderlich [3]). Diese Corps wurden nun bald mit so vielen fremden Völkerbestandtheilen vermehrt, daß sie als der Miles Peregrinus dem römischen Militär, d. h. den prätorischen und städtischen Cohorten entgegengesetzt werden [4]). Die Aushebung zum Dienst hatte in ruhigen Zeiten wenig Schwierigkeit; die Zahl derer, welche sich freiwillig meldeten, reichte vollkommen hin, um die Lücken auszufüllen. Nur bei außerordentlichen Ereignissen, wie unter Augustus beim dalmatischen Aufstande und nach der varianischen Niederlage, nahm man zu scharfen Mitteln der Aushebung seine Zuflucht [5]). In solchen Zeiten trug der Kaiser kein Bedenken, selbst Sclaven, welche man zuvor freisprechen mußte, zum Kriegsdienst zu ziehen [6]). Trotz der

---

[1]) Die Angabe des Tacitus (Ann. IV, 5), daß die Prätorianer in Italien ausgehoben seien, enthält den natürlichen Gegensatz, daß dies bei den Legionen nicht der Fall gewesen. Vgl. Herodian. II, 11.

[2]) Aristid. orat. in Rom. T. I, p. 217 ed Iebb.

[3]) Noch unter Claudius erhalten Legionsoldaten erst bei ihrem Abschiede die Civität. M. s. Platzmann de milit. honesta miss. Lips. 1818 u. Martini sylloge monument. II, p. 137 sqq.

[4]) Hyginus u. dazu Schelius im: Thesaur. antiq. Roman. T. X, p. 1035.

[5]) Vgl. oben S. 107. [6]) Suet. Aug. 25.

vielen fremden Bestandtheile, womit die Legionen seit Augustus fortwährend gemischt wurden, ist doch der Geist des Militärs dadurch nicht eigentlich verändert: die fremden Elemente wandelten sich bald zu römischen um; Tapferkeit und Kraft wichen noch lange nicht von den römischen Adlern.

Die Legionen, welche mit ihren Hülfscohorten eine Streitmacht von ungefähr 340,000 Mann bildeten, hatten den Beruf, die Provinzen nach Außen zu schützen und im Innern in Gehorsam zu halten; sie waren deshalb in meistens unwandelbaren Standlagern durch die römischen Unterthanenländer vertheilt. Allein nicht jede Provinz bedurfte einer solchen militärischen Besatzung. Die Vertheilung der Legionen hing aufs engste zusammen mit der von Augustus hervorgerufenen Trennung der Provinzen in die des Kaisers und in die des Senats oder des Volks, — eine Sonderung, welche sich an einen frühern Unterschied derselben anlehnte.

Bei weitem die meisten Provinzen, welche das kaiserliche Rom beherrschte, hatte bereits der römische Freistaat unterworfen. Aus den Zeiten der Republik stammten auch größtentheils die Einrichtungen, welche die Kaiser zur sicheren Benutzung der unterthänigen Länder fortwährend für räthlich erachteten. Nach Stiftung der Quästiones Perpetuä in Rom ward es Regel, Männer, welche das Consulat oder die Prätur bekleidet hatten, statt wirklicher Consuln oder Prätoren, als Statthalter in die Provinzen zu schicken. Die Gewalt eines Proconsuls und Proprätors war in den meisten Stücken gleich [1]), obwol

---

[1]) Der Unterschied, daß nur die Proconsuln zu Werbungen in den Provinzen berechtigt sein sollten (App. Syr. 51. Plut. Aem. Paul. 4. T. II, p. 247 ed. Rsk. Eckh. D. N. IV, p. 23[illegible] ist durchaus nicht streng gehalten.

jener an Würde höher stand, als dieser [1]). Den erstern begleiteten zwölf Lictoren mit Steckenbündeln und Beilen, den letztern nur sechs [2]); bei jenem war die Cohors (das Gefolge) größer und die Ornatio Provinciä glänzender, als bei diesem und, was das wichtigste ist, es befehligte der Proconsul eine größere Streitmacht. In Rom galt lange Zeit hindurch das Kriegführen als Hauptbestimmung der Consuln, während Jurisdiction das eigentliche Geschäft der Prätoren ausmachte. Je nachdem nun entweder kriegerische Aufsicht oder friedliche Verwaltung die vorwiegende Rücksicht bei der Statthalterschaft eines Landes sein mußte, wurde ein Proconsul oder ein Proprätor dahin gesandt, und die Provinz selbst erhielt danach den Namen einer consularischen oder einer prätorischen. Der Senat bestimmte sie zur einen oder zur andern; ihr innerer Zustand gab die Entscheidung. Wo es eines größern Heeres bedurfte, um das Land entweder nach Außen zu schützen oder gegen innere Unruhen zu sichern, dahin mußte ein Proconsul mit einem consularischen Heere ziehen; wo aber beides nicht der Fall war, dahin ging ein Proprätor selten mit mehr als einer Legion, oft mit weniger Truppen. Zeit und Umstände führten indeß hierbei manchen Wechsel und mehrfache Ausnahmen herbei. Aenderten sich die äußern und innern Verhältnisse eines Landes, so ward eine consularische Provinz zu einer prätorischen oder letztre zur erstern erhoben [3]); ja häufig wich man von der Regelab, einen Vir Consularis einer consularischen Provinz vorzusetzen: denn auch der gewesene Prätor

---

[1]) Plut. Cato min. 55. 57. T. IV, p. 464. 468. Cic. pr. Planc. 6.

[2]) Plut. l. c. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 105. u. Eckh. D. N. IV, p. 236.

[3]) App. Syr. 51.

selbst ein Privatus konnte mit dem consularischen Imperium bekleidet werden und eine consularische Provinz verwalten [1]). — Gegen Ende des Freistaats hatte Rom sieben consularische oder kriegerische Provinzen, und acht prätorische oder friedliche [2]). Jene waren: das diesseitige und jenseitige Spanien, das cisalpinische und transalpinische Gallien, Illyricum sammt Dalmatien, Cilicien, Syrien mit seinen Nebenländern. Die acht prätorischen Provinzen bestanden aus folgenden Ländern: Sicilien, Sardinien mit Corsica, Africa sammt Numidien, Macedonien nebst Achaja, Asia, Pontus mit Bithynien, Creta, Cyprus.

Die Unterscheidung der Provinzen in friedliche und kriegerische ging in die Monarchie über. Als Augustus die Verwaltung des römischen Ländergebiets mit dem Senat theilte [3]), scheint der Grundsatz angenommen zu sein, daß alle Provinzen, die keine ganze Legion Besatzung forderten, für beruhigt galten [4]). Es war dies, mit geringen Ausnahmen, bei den Ländern der Fall, welche die bisherigen prätorischen Provinzen gebildet hatten [5]); Augustus überließ ihre Verwaltung dem Senat. Die übrigen Länder, deren Besitz oder Treue nur durch die Anwesenheit eines größern Heeres gesichert werden konnte, nahm der Kaiser in seine eigene Obhut. Statt der frühern Benennung der prätorischen und consularischen Provinzen entstand nun für jene der Name Provinciae senatus et populi für diese die Bezeichnung Provinciae Caesaris [6]); und diese

---

[1]) Liv. 26, 19.

[2]) Cic. epp. ad div. VIII. Coelii ep. 8. Vgl. Onuphr. Panvin imp. Rom. p. 794. ed. Venet. 1558.

[3]) Vgl. Abth. I, S. 329. [4]) Dio 53, 15.

[5]) M. s. Strab. XVII, p. 840.

[6]) Dio 53, 12 sqq. Strab. XVII, p. 840. Die oben aufgezählten prä

beim Beginn der Monarchie getroffene Anordnung erhielt sich, trotz mancher Veränderungen, im Ganzen bis auf die völlige Umgestaltung der Provincialverhältnisse unter Diocletian und Constantin.

Nur in den kaiserlichen Provinzen waren die Legionen vertheilt, und bereits Augustus hatte ihnen die regelmäßigen Standplätze angewiesen, welche sie unter Tiber's Regierung behaupten [1]). Den Rhein entlang war die bedeutende Macht von acht Legionen aufgestellt, weniger um den Gehorsam Galliens zu verbürgen, als eine Schutzwehr gegen die Deutschen zu bilden, und die Pläne gegen Germaniens Freiheit auszuführen; Spanien war von drei Legionen besetzt; zwei standen in Africa, zwei andere wachten für die Ruhe Alexandriens und die Abhängigkeit des übrigen Aegyptens. Vier Legionen hielten Syrien in Unterthänigkeit und sicherten am Euphrat die Ostgrenze des römischen Reiches. Das Donauufer schützten sechs Legionen, von denen zwei in Mösien, zwei in Pannonien und eben so viele in Dalmatien lagen; diese letztern mußten nicht bloß die unruhigen Dalmatier im Zügel halten, sondern auch zu Italiens Schutz stets schlagfertig sein. — Während so die Provinzen des Kaisers eine militärische Bedeckung hatten, welche am Euphrat etwa 50,000, an der Donau einige 70,000 und am Rhein gegen 100,000 Mann ausmachte, enthielten die Senats- oder Volksprovinzen regelmäßig nur wenige Cohorten, um den Maßregeln der Verwaltung nöthigenfalls Nachdruck

torischen Provinzen wurden im allgemeinen Senatsprovinzen. Nur Hispania Bätica galt jetzt als beruhigt und wurde deshalb von Augustus gleichfalls dem Senat überlassen, unter dessen Verwaltung der Herrscher später auch das narbonensische Gallien und Cyprien stellte, wofür er jedoch Dalmatien unter seine eigene Aufsicht nahm.

[2]) Tac. Ann. IV, 5. Vgl. Ioseph. bell. Iud. II, 16 u. Dio 55, 23.

zu geben. Einer militärischen Besatzung bedurfte es für sie im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse nicht: denn sie waren von jenen starken militärischen Posten umstellt, welche in den Provinzen des Kaisers eine wohlverbundene Kette strategischer Stützpunkte bildeten [1]). Die stets gerüsteten Legionen dieser Standlager dienten aber nicht bloß zum Schutz des Reichs gegen nördliche und östliche Barbaren, sondern wurden auch aufgeboten, wenn die Ruhe in den innern Provinzen auf gefährliche Weise gestört war.

Fünftes Kapitel.

Die römischen Behörden in den Provinzen.

Mit der Theilung des römischen Herrschaftsgebietes und mit der Entwaffnung der senatorischen Provinzen hing die Verschiedenheit zusammen, welche Augustus in die Stellung der Statthalter brachte. Den Proconsuln und Proprätoren des Freistaats wurde bekanntlich nicht bloß ihre frühern Amtsgewalt für die Dauer ihrer Statthalterschaft und den Umkreis der angewiesenen Provinz verlängert, sondern sie vereinigten in ihrer Person eigentlich die gesammte Machtfülle aller römischen Magistrate [2]); sie wurden außerdem mit dem militärischen Imperium bekleidet, und sogar mit einer Vollmacht ausgestattet, welche zu Rom nur der Volksversammlung zu-

[1]) Dio 56, 33. Tac. Ann. I, 9, 11. Dio 54, 9. u. die Erklärer zu d. St.

[2]) Fr. 7. §. 2. D. de off. proc. (1, 16).

stand [1]). An der Spitze eines Heeres, das nur ihren Befehlen zu gehorsamen hatte, bildeten sie für die Provinzialen die souveränen Regenten; denn alle militärischen Unternehmungen in den Provinzen waren ihrem Ermessen anheim gegeben; und die Jurisdiction auf Leben und Tod blieb ihrem Gewissen überlassen. Diese hohe Machtfülle, welche für den Proconsul und Proprätor gleich war, verlieh ihnen theils der Senat, theils das römische Volk durch ein Curiatgesetz. Der Senat übte ein Oberaufsichtsrecht über alle Provinzen und über alle Statthalter.

Durch die Bestimmungen, welche bei der Theilung der Provinzen erfolgten, wurde dem Senat nicht nur die Oberaufsicht über diejenigen Unterthanenländer entzogen, welche die kaiserlichen Provinzen bildeten; sondern der Kaiser überwachte auch den Senat bei der Verwaltung der ihm überlassenen Länder. Seine höhere proconsularische Gewalt stand noch über den Befugnissen der Proconsuln und der Proprätoren; sie berechtigte ihn zu Verfügungen, welche eben so in den senatorischen als in den kaiserlichen Provinzen anerkannt werden mußten [2]). Auf diese Weise waren die Statthalter der erstern dem Senat und dem Kaiser zugleich unterworfen, während die der kaiserlichen Provinzen von dem Kaiser allein abhingen. Sowohl dieser Umstand, als auch das militärische Obercommando August's und viele für die neue Provinzialordnung eigens erlassene Bestimmungen bedingten die neue Stellung der Statthalter, wie sie im Jahre 727 von dem ersten Princeps

---

[1]) Sie übten das ius vitae et necis über Provinzialen in letzter Instanz; ein Recht, welches über Bürger nur dem Comitiatus Maximus in Rom zustand.

[2]) Dio 53, 15.

geordnet wurde. — Was zuvörderst die Statthalter der senatorischen Provinzen anlangt, so ließ Augustus für sie die bisherige Weise der Ernennung und andere republicanische Formen bestehen. Durch das Loos wurden sie unter den Männern, welche das Consulat oder die Prätur bekleidet hatten, erkoren. Nach einer ältern, von Augustus erneuerten, Bestimmung sollte keiner von ihnen, vor Verlauf von fünf Jahren nach Bekleidung seines städtischen Amts, eine Provinz übernehmen [1]) und sie in der Regel nicht länger als ein Jahr verwalten [2]). Alles was die äußere Ausstattung der senatorischen Provinzialbehörden, die Ornatio Provinciä, betrifft, bleibt der Bestimmung des Senats überlassen [3]), und von diesem Collegium hat der Statthalter bei zweifelhaften Fällen der Verwaltung sich Raths zu erholen. Aufträge militärischer Art kann indeß der Senat nicht ertheilen: denn die höchste Militärgewalt ist ein Vorrecht des Kaisers und die Uebertragung eines Commandos steht allein bei ihm. Damit hängt zusammen, daß die senatorischen Statthalter über das Militär, welches sich in ihren Provinzen befindet, ohne besondern Befehl des Princeps weder das Commando führen, noch die Jurisdiction auf Leben und Tod üben [4]). Den Mangel dieses Jus Gladii verräth ihre Kleidung; sie dürfen weder den Kriegsmantel noch das Schwert tragen [5]). Ihre Bestimmung ist nicht Kriegführung, sondern friedliche Verwaltung und Jurisdiction. Letztere umfaßt jedoch

---

[1]) Dio 53, 13. 14. Suet. Aug. 36. 47.

[2]) Nur in einzelnen Fällen sind Ausnahmen gestattet, vgl. Dio l. c.

[3]) Hierauf beziehen sich die Worte Dio's (53, 13) in Bezug auf die Senatsstatthalter: *ἐκ κοινοῦ τῆς γερουσίας συλλόγου πέμπεσθαι.*

[4]) Dio 53, 13.

[5]) Dio 53, 13. Es fehlt ihnen das ius gladii im engern Sinn.

auch die criminelle Justiz, und über Provinzialen können sie gleich den kaiserlichen Statthaltern Todesstrafe verhängen [1]). Abgesehen von jener wichtigen Beschränkung, die in dem Mangel des militärischen Imperiums liegt, ist bei den Senatsstatthaltern der äußere Prunk glänzender, als bei denen des Kaisers. Wie alle Senatsprovinzen proconsularische heißen, so führen alle Statthalter derselben den Namen Proconsules, selbst in dem Fall, daß sie nur die Prätur bekleidet haben. Nur Asia und Africa müssen von wirklichen Proconsuln verwaltet werden [2]), und diese Provinzen werden daher im engern und eigentlichen Sinn proconsularische genannt. Die Zahl der Fasces ist bei diesen Statthaltern abhängig von ihrem frühern Amte: dem gewesenen Prätor stehen sechs Lictoren, dem Consular zwölf zu Gebote [3]). Diese wie andere Zeichen ihrer Würde nehmen sie an, sobald sie das Pomörium Roms verlassen, und legen sie nicht eher ab, bis sie bei ihrer Rückkehr dasselbe wieder betreten. Ihre eigentliche Gewalt beginnt jedoch erst in der Provinz [4]); nur die Jurisdictio Voluntaria können sie außerhalb derselben üben [5]).

Auch die kaiserlichen Statthalter sind meistens Männer des senatorischen Standes; nur der Präfect Aegyptens und die Procuratoren, welche zuweilen die Stelle eines Präses vertreten, bilden Ausnahmen von dieser Regel. Meistens haben sie bereits das Consulat oder die Prätur bekleidet, jedoch zu-

---

[1]) Dio 53, 14. [2]) Dio 53, 13. Suet. Aug. 47.

[3]) Mit Dio (l. c.) ist Ulpian im Widerspruch, der (Fr. 14. D. de offic. proc. et leg. (I, 16)) den Proconsuln nur sechs Fasces beilegt. Vielleicht ist jener frühere proconsularische Prunk später vermindert.

[4]) Ulpian. fr. 1. D. de offic. proc. et legat. (I, 16).

[5]) Marcian. fr. 2. l. c.

weilen nur die Quäſtur oder die Aedilität [1]). Die Verſchiedenheit ihrer Stellung von der der Senatsſtatthalter tritt zunächſt darin hervor, daß der Kaiſer ſelbſt ſie wählt [2]), und daß die Dauer ihrer Statthalterſchaft nicht auf Ein Jahr beſchränkt iſt, ſondern von ſeinem Ermeſſen abhängt [3]). Auch ſie ſollen eigentlich nicht vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums nach ihrer Magiſtratur eine Provinz erhalten; indeß davon erlaubt ſich der Kaiſer bei ihnen häufige Ausnahmen [4]). Ihre äußere Auszeichnung iſt geringer, als die der Senatsſtatthalter: ſie haben nur prätoriſchen Rang und führen den Namen Proprätoren ſelbſt in dem Fall, daß ſie Conſulare ſind [5]). Die Zahl ihrer Lictoren iſt auf ſechs beſchränkt, und ſie dürfen ſich dieſer, wie anderer Zeichen ihres Amts, nicht eher bedienen, bis ſie die Grenzen ihrer Provinz betreten; gleichfalls müſſen ſie ihren Auszeichnungen entſagen, ſobald ſie die Provinz verlaſſen. Wie ſie indeß den Statthaltern der Senatsprovinzen an äußerm Prunk nachſtehen, eben ſo ſind ſie ihnen durch wirkliche Macht überlegen. Von dem Kaiſer an die Spitze der Legionen ihrer Provinz geſtellt, tragen ſie das Schwert und das Kriegsgewand, und, mit dem vollſtändigen militäriſchen Imperium verſehen, üben ſie das Recht über Leben und Tod der Soldaten [6]). Ihre Macht war in dieſer Hinſicht ein Ausfluß der höchſten Militärgewalt des Kaiſers, von dem ſie auch ihre anderweitige Inſtruction erhielten. Uebrigens beſaßen ſie, trotz ihres prätoriſchen Ranges, conſulariſche Gewalt, und zwar nicht, wie ihre Militärgewalt, als Mandat des Princeps,

---

[1]) Dio 53, 15. [2]) Dio 53, 13. [3]) Dio l. c.
[4]) Dio 53, 14. Suet. Aug. 36.
[5]) Dio 53, 13. [6]) Dio l. c.

sondern vermöge des übertragenen Amtes [1]); ihr vollständiger Titel ist: Legati Caesaris pro Praetore consulari potestate [2]).

Ein Proconsul oder ein Legatus stand nun, nach dem angegebenen Unterschiede, gewöhnlich an der Spitze der gesammten Verwaltung einer römischen Provinz. Der gemeinsame Name der Statthalter, welcher jedoch auch die Procuratoren begriff, war Präses [3]); ungewiß bleibt freilich, wie hoch diese Benennung hinaufreicht. In Bezug auf die Macht über Provinzialen war es ziemlich gleichgültig, welchen Titel der bestellte Gouverneur einnahm, denn selbst der Procurator, falls er wirklicher Präses war, und nicht bloß die Erhebung der fiscalischen Einkünfte besorgte, hatte das vollständige Imperium über die Peregrinen seiner Provinz. Die Formen der Verwaltung blieben größtentheils die frühern des Freistaats, aber die Mißbräuche dabei wurden durch eine strengere Aufsicht auf heilsame Weise beschränkt. Die Statthalter beider Classen der Provinzen befanden sich seit dem Beginn der Monarchie in einer abhängigern Stellung als früher. Alle ihre Verhältnisse wurden fester bestimmt, und die allgemeinen Verfügungen des Princeps banden eben so wohl die Statthalter der Volksprovinzen, als die kaiserlichen Legaten. Weder diese noch jene waren zu Werbungen in den Provinzen berechtigt; keiner von

---

[1]) Dies ergiebt sich aus dem Umstande, daß sie selber wieder Theile ihrer Gewalt übertragen können; was bekanntlich nicht bei derjenigen Macht verstattet ist, welche jemand durch ein Mandat besitzt.

[2]) Gruter. inscr. p. 454.

[3]) Macer. fr. 1. D. de offic. praes. (I, 18). Ein eben so allgemeiner Ausdruck ist der griechische ἡγεμών, welcher von den Proconsuln und den Legaten nicht minder, als von dem Procurator Judäas und dem Präfecten Aegyptens gebraucht wird.

ihnen durfte, ohne ausdrücklichen Beschluß des Senats, oder ohne Befehl des Kaisers, Geld von den Einwohnern über den bestimmten Tribut hinaus erheben. Ferner, der frühere Statthalter mußte, sobald sein Nachfolger angekommen war, die Provinz räumen und spätestens binnen drei Monaten in Rom erscheinen [1]). Eine Veränderung erfuhr das Vasarium, d. h. der Aufwand, den die Reise des Statthalters in die Provinz und seine erste häusliche Einrichtung in derselben veranlaßte [2]). Zu den Zeiten des Freistaats pflegte die Besorgung und Anschaffung alles dessen, was der Statthalter mit seinem Gefolge in Anspruch nehmen konnte, einem Geschäftsführer übertragen zu werden, dem der Staat dafür eine runde Summe zahlte. Diese Einrichtung hatte zu mehrfachen Unterschleifen der Unterhändler und zu Bedrückungen der Provinzialen geführt. Augustus ließ daher den Statthaltern eine bestimmte Summe verwilligen, womit sie nun selber jene Ausgaben bestreiten mußten [3]). Um die Provinzen gegen Erpressungen zu sichern, mußte außerdem den Statthaltern, gleich andern Staatsbeamten, ein jährlicher Gehalt angewiesen werden [4]). Unstreitig stand dieser im Verhältniß zu dem Range des Präses und zur Größe der Provinz. Selbst bei den Procuratores Cäsaris war er verschieden, diese erhielten 200,000, 100,000 oder 60,000 Sestertien und wurden danach Ducenarii, Centenarii oder

---

[1]) Dio 53, 15. Nach den frühern Bestimmungen der Lex Cornelia war der Statthalter verpflichtet, erst binnen 30 Tagen, nach der Ankunft seines Nachfolgers, die Provinz zu verlassen, Cic. ad divers. III, 6.

[2]) Cic. in Pison. 35. Vgl. Burman de vectig. p. 92.

[3]) Suet. Aug. 36 u. das. Casaub.

[4]) Dio 53, 15. Tac. Agric. 42. Salmas. ad Iul. Capit. Pertin. 2.

Sexagenarii genannt [1]). Viel höher war die Besoldung der senatorischen Statthalter; der Proconsul von Asia oder Africa erhielt eine Million Sestertien, also etwa 50,000 Thaler [2]). Die Bewilligung dieses Gehalts wie auch des Reisegeldes, die Bestimmung des Gefolges und anderes hing in Bezug auf die Senatsprovinzen scheinbar noch vom Senat ab, aber der Princeps übte auf alle diese Verhältnisse einen großen factischen Einfluß. Von dem Gefolge des Statthalters waren zur Zeit des Freistaats die Frauen ausgeschlossen; unter den Kaisern durfte der Präses seine Gemahlin mitnehmen [3]). Wir finden daher nicht bloß die Agrippina bei ihrem Gemahl Germanicus am Rhein und im Orient, sondern selbst die Frauen kaiserlicher Procuratoren in den Provinzen [4]). Der Umstand, daß namentlich den kaiserlichen Statthaltern ihre Provinzen oft auf mehrere Jahre anvertraut blieben, ist vielleicht der Grund einer Nachsicht, die keineswegs vortheilhaft für die Unterthanenländer sich erwies; es traten daher Bestimmungen in Bezug auf den Gemahl ein. Ein Senatusconsult unter Tiberius verordnete, daß jeder Präses für das Betragen seiner Frau verantwortlich sein sollte. So bildete sich denn, trotz jener Erlaubniß, die Ansicht, es sei besser man lasse die Frauen zu Hause [5]).

Den Tag seiner Ankunft in der Provinz hat der neue Statthalter seinem Vorgänger anzuzeigen [6]), und die Machtbefugnisse des letztern erlöschen, sobald jener angekommen ist. Die Gewalt des Statthalters in der Provinz ist die höchste

---

[1]) Dio 53, 15.

[2]) So wenigstens zu Anfange des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, Dio 78, 23.

[3]) Tac. Ann. III, 33. [4]) Act. Apostol. 24, 24.

[5]) Tac. Ann. IV, 20. Fr. 4. §. 2. D. de offic. proc. (1, 16).

[6]) Fr. 4. §. 3. 4. D. de offic. proc.

nach der des Kaisers [1]); sie erstreckt sich zunächst über alle daselbst ansässigen peregrinen Landeskinder, und über fremde Provinzialen [2]), welche dort momentan ihren Aufenthalt genommen: der Statthalter kann auch letztere nach den Umständen bestrafen. Seiner Gewalt sind ferner die römischen Bürger in der Provinz unterworfen, und zwar sowohl die, welche zu dem Beamtenpersonal oder zu der Cohors gehören, als alle übrigen Römer, die sich daselbst aufhalten. Alle Verhältnisse der Provinz sind unter die Aufsicht oder Leitung des Statthalters gestellt [3]). Seinem Ermessen sind die Maßregeln überlassen, um Ruhe und Ordnung in der Provinz zu erhalten, oder, falls sie gestört worden, wieder herzustellen [4]). Ist dazu die Anwendung einer größern Truppenmacht erforderlich, so hat freilich der Senatsstatthalter beim Kaiser den militärischen Schutz zu suchen; indeß ein untergeordnetes Commando, in so weit es nöthig war, um den Maßregeln seiner Verwaltung und Rechtspflege den gehörigen Nachdruck zu geben, besaß unstreitig jeder Präses. Dem Statthalter der senatorischen wie der kaiserlichen Provinzen ist die vollständigste Jurisdiction über die Provinzialen anvertraut [5]). Ihm steht die streitige und die freiwillige Rechtspflege zu; er hat die Cognitio in Civil- und Criminalfällen [6]). Bald nach seiner Ankunft erläßt er ein

---

[1]) Fr. 8. D. de off. proc.

[2]) Fr. 3. D. de offic. praes. (1, 18). Fr. 190. D. de verbor. signif. (50, 16).

[3]) Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Vgl. Sigonius II, 5. 6. p. 207 sqq.

[4]) Ulpian. fr. 13 pr. D. de offic. praes. (1, 18).

[5]) »Plenissimam autem jurisdictionem Proconsul habet« Fr. 7. §. 2 D. de de offic. procons. cf. Fr. 11 D. de offic. praesid

[6]) Fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid.

Edict, um die Bewohner der Provinz gleich anfänglich über manche Normen der Jurisdiction, die er befolgen will, wie über anderes, was bei der Verwaltung von seinem Ermessen abhängt, außer Zweifel zu stellen. In den Zeiten des Freistaats waren die beiden Haupttheile der Geschäfte des Statthalters in der Regel so getheilt, daß der Sommer zu kriegerischen Unternehmungen, der Winter zur Rechtspflege verwandt wurde [1]). Recht sprach der Statthalter nicht bloß in seiner Residenz, sondern vorzüglich bei seinen Rundreisen durch die Provinz, in den Conventen, d. h. in bestimmten Städten der Provinz, welche sammt den dazu gehörigen kleinern Ortschaften die Gerichtssprengel bildeten. Zu bestimmter Zeit traf der Präses in dem Conventus ein, und die Bewohner, welche in Processe verwickelt waren, oder eine actio der iurisdictio voluntaria verlangten, erschienen hier vor ihm [2]). Die Form der, in lateinischer Sprache geführten, Verhandlungen stimmte fast ganz überein mit der zu Rom vor dem Prätor. Auch in der Provinz schlug der Statthalter sein Tribunal auf und umgab sich mit Assessoren; auch hier fand bei dem Proceß die iudicis datio Statt. Die Richter wurden aber nicht bloß aus den Römern, welche sich in dem Convent aufhielten, sondern auch aus den Eingeborenen genommen [3]).

In den Händen des Statthalters befand sich gleichfalls die Criminaljustiz. Er entscheidet über alle Verbrechen, welche in seiner Provinz von den Bewohnern begangen worden, und zwar bei den eigentlichen Provinzialen in erster und letzter

---

[1]) Cic. ad Attic. V, 14.

[2]) Cic. in Verr. V, 11: „Conventus sunt oppida, in quibus consistere praetores et conventus agere solebant.“ Cf. Püttmann de conventibus iuridicis, in dessen Miscellan. lib. p. 233.

[3]) Ed. Huschke in: Im. G. Huschke, Analect. p. 241—243.

Instanz. Körperliche Züchtigungen und Todesstrafen spricht er gegen sie aus und läßt sie vollziehen [1]). Selbst die Procuratores Cäsaris hatten dies Recht, wenn sie die Stelle eines Präses in der Provinz bekleideten. Zeichen dieser höchsten Strafgewalt waren die Steckenbündel mit eingefügtem Beil; und diesen Strafwerkzeugen, nach bloßem Willen und Gewissen eines Einzelnen, ohne Appellation preisgegeben zu sein, war das viel beklagte Loos der peregrinen Provinzialen [2]). Die römischen Bürger, welche in der Provinz seßhaft waren und hier ein Verbrechen sich hatten zu Schulden kommen lassen, waren freilich der Criminaljurisdiction beider Arten von Statthaltern unterworfen; indeß gegen einen Spruch derselben auf den Tod oder nur auf schimpfliche Körperstrafe besaßen sie, während des Freistaats, das Recht der Appellation an die Comitien in Rom, und unter der Monarchie die Provocation an den Kaiser [3]). Auch hatte ihnen bereits Augustus in Civilfällen eine Rechtshülfe bereitet, indem er in jede Provinz einen Consular sandte, welcher, wie es scheint, im Namen des Kaisers auf Appellation erkannte [4]).

Außer dem Statthalter wurden Legati in die Provinzen gesandt, welche jedoch verschieden sind von den kaiserlichen

---

[1]) Cic. de legg. I, 20. Epp. ad div. I, 7. Dio 53, 13. Ulpian. fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid. fr. 6 pr. D. de offic. praesid. fr. 3 D. de iurisdictione.

[2]) Liv. 31, 39. Cic. pro Flacco. 8. Ioseph. bell. Iud. IV, c. 16. Spanh. O. R. p. 369.

[3]) Act. Apost. 25, 11. 12.

[4]) Sueton. Aug. 33: »Appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum Praefecto delegavit Urbis; at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.«

gleichnamigen Statthaltern. Ihre Zahl war, während des Freistaats, nicht zu jeder Zeit und für alle Provinzen gleich [1]); die Kaiserherrschaft führte auch in dieser Hinsicht feste Regeln ein. In jede der beiden consularischen Provinzen, Asia und Africa, wurden drei Legaten gesandt, in jede der übrigen, welche von gewesenen Prätoren verwaltet werden konnten, ging nur ein Legat [2]). Die Wahl derselben stand während des Freistaats eigentlich dem Senat zu [3]), aber der Wunsch des Statthalters war meistens von entscheidendem Einfluß [4]), so daß die Wahl des Senats gewöhnlich nur als ein Bestätigungsrecht erscheint. Unter der Monarchie wählte gleichfalls der Proconsul oder Proprätor seine Legaten, und zwar jener aus Consularen, dieser aus Männern prätorischen oder selbst niedrigern Ranges; aber das Bestätigungsrecht hatte bereits Augustus sich vorbehalten [5]). Die Bestimmung der Legaten war, den Statthalter durch Rath und That in dem weiten Umfange seines Geschäftskreises zu unterstützen [6]), Sie erhalten daher von diesem sowohl militärische als andere Aufträge; vor allem bedient sich ihrer Hülfe der Statthalter bei der Handhabung der Rechtspflege. Das Verhältniß des Legaten zu dem Chef der Verwaltung ist allerdings ein vielfach abhängiges, jedoch nicht in der Maße, daß jener ohne diesen nichts vermocht hätte. Der Legatus bekleidet eben so wohl eine Provinzialmagistratur, als der Statthalter:

---

[1]) Heineccii antiq. Rom. Append. I, 4, §. 109.

[2]) Nur dies kann der Sinn bei Dio 53, 14 sein. Die Größe und Bedeutung der beiden von wirklichen Consularen verwalteten Provinzen erklärt die größere Zahl der Gehülfen des Statthalters. Daß nicht jeder Proconsul drei Legaten hatte, zeigt Dio 55, 27.

[3]) Cic. in Vatin. 15. [4]) Garatoni zu Cic. in Verr. I, 23.

[5]) Dio 53, 14.

[6]) Varro de ling. Lat. IV, 16. Cic. in Vatin. 15. App. B. C. I, 38.

seine Amtsbefugniß empfängt er vom Staat, er heißt Legatus Populi Romani [1]), ertheilt Befehle aus eigener Machtfülle [2]) und kann wenigstens geringere Strafen verhängen [3]). Indeß vom Statthalter wird ihm der Kreis seiner Thätigkeit angewiesen, und namentlich ist von dessen Mandat die Ausübung seiner Jurisdiction abhängig [4]). Diese begreift jedoch bei ihm nicht die Handlungen des Merum Imperium, welches ihm der Staat nicht verleiht und der Statthalter nicht mandiren kann. Denn der Statthalter vermag nur Theile derjenigen Befugnisse zu übertragen, die er vermöge seiner Magistratur besitzt, aber keine Gewalt, die er selber durch eine Lex oder speciellen Auftrag erhalten [5]). Die Legaten können mithin das höhere körperliche Strafrecht nicht üben und noch weniger auf den Tod erkennen [6]). Ja vor ihnen findet gemeinhin so wenig eine Anklage statt, als sie Angeschuldigte lossprechen dürfen [7]). In allen zweifelhaften Fällen seiner Amtsführung muß der Legat beim Statthalter, und nicht beim Kaiser, sich Raths erholen [8]). — Trotz dieses abhängigen Verhältnisses behauptet der Legat eine würdevolle Stellung. Ist ihm einmal vom Statthalter die Jurisdiction angewiesen, so darf sie ihm dieser ohne Zustimmung des Kaisers nicht wieder entziehen [9]). Von gewissen

---

[1]) Cic. in Verr. I, 17.

[2]) Cic. pro Fonteio 4: »Imperarunt pro dignitate sua.«

[3]) Cic. in Verr. I, 17, 27.

[4]) Fr. 4 §. 6. Fr. 6 §. 1. D. de offic. procons. et leg. (1, 16). Fr. 12. eod. tit.

[5]) Papinianus fr. 1. pr. et §. 1 D. de offic. eius cui mand. est jurisd. (1, 21).

[6]) Dio 53, 14. fr. 11 D. de offic proc. (1, 16). cf. fr. 6 pr. h. t.

[7]) Fr. 6 pr. h. t. [8]) Fr. 6 §. 2, h. t.

[9]) Fr. 6 §. 1 D. de offic. proc. et leg.

Geſchäften kann der Statthalter ſeinen Legaten entfernen [1]; nur aus der Provinz darf er ihn nicht früher entlaſſen, als er ſelbſt ſie verläßt [2]. Aber auch der Legat kann, — was dem Quäſtor nicht verſtattet iſt, — ſein Verhältniß zum Statthalter auflöſen [3]. Einer Anklage vor demſelben oder gar einer Beſtrafung durch ihn war der Legat nicht unterworfen [4]; ja er beſaß während ſeiner Amtszeit gleiche Unverletzlichkeit, wie der Geſandte, der vom Senat in Angelegenheiten des Krieges und Friedens ausgeſchickt wurde [5]. Anklage konnte nur dann gegen ihn verſucht werden, wenn er, nach abgelaufener Magiſtratur, nach Rom zurückkehrte [6].

Dem Range nach ſcheint der Legatus über dem Quäſtor geſtanden zu haben: denn bei Aufzählung der Provinzialbehörden wird er gewöhnlich vor dieſem genannt [7]. Zum Stellvertreter des Statthalters, wenn dieſer ſtarb oder genöthigt wurde, vor der Ankunft ſeines Nachfolgers die Provinz zu verlaſſen, war der Legat eben ſo befähigt als der Quäſtor; nur die größere Tüchtigkeit des einen oder andern ſollte über dieſen Vorzug entſcheiden. Alljährlich wurde eine beſtimmte Anzahl Quäſtoren zu Rom in den Comitien gewählt, und die Gewählten looſten oder verglichen ſich, wer von ihnen den ſtädtiſchen, wer den Provinzialquäſturen obliegen ſollte [8]. Quäſtoren gab es ſeit Auguſtus nur noch in den Volksprovinzen, in denen

---

[1]) Cic. in Verr. III, 58.

[2]) So bereits nach der Lex Iulia repetund. Ulpian. fr. 10 §. 1. D. de offic. procons.

[3]) Cic. in Verr. II, 20. [4]) Cic. in Verr. I, 33.

[5]) Cic. in Verr. I, 17.

[6]) Cic. in Verr. I, 32 u. Garatoni zu dieſ. St.

[7]) Cic. in Verr. I, 14 u. Garat. zu I, 22.

[8]) Cic. in Verr. I, 13. Sigon. de ant. iure prov. II, 3.

des Kaisers verschwinden sie jetzt, und ihre Stelle nehmen hier die kaiserlichen Procuratoren ein [1]). Die Befugnisse des Quästors in der Provinz flossen zunächst aus seiner Magistratur; wie in Rom, so hatte er auch hier einen bestimmten Kreis von Geschäften und eine damit verbundene Amtsgewalt. Seine Hauptbestimmung ging auf das Finanzwesen. Der Provinzialquästor erhielt aus dem römischen Schatze die Summen angewiesen, welche die römische Verwaltung kostete. Er zahlte dem Statthalter, den Legaten und den übrigen besoldeten Mitgliedern der Provinzialregierung die Besoldung aus, dem Militär seine Löhnung, den Provinzialen den Preis für das frumentum emptum und imperatum. Gleichfalls hatte er die Erhebung jener Einnahmen aus der Provinz, welche nicht an die Publicani verkauft wurden [2]). Ueber die gesammte Einnahme und Ausgabe mußte er genaue Rechnung führen. Außerdem ist der Quästor in der Provinz wie der Legatus verpflichtet, den Statthalter mit Rath und That zu unterstützen [3]); sein weiterer Geschäftskreis beruht daher auf dem Mandat des Letztern. Sein Verhältniß zum Statthalter ist ein sehr enges; ja es soll eigentlich sein wie das zwischen Vater und Sohn [4]). Der Quästor, wenn er auch aufs höchste vom Statthalter verletzt ist, kann ihn doch

---

[1]) »Nam in provincias Caesaris omnino Quaestores non mittuntur.« Gaii instit. I, 6.

[2]) Cic. in Verr. III, 7. I, 38. Cic. Verr. II, 1, 14. Asconius Pedian. in Verr. p. 29: »In provincia curam gerere pecuniae publicae in usus diversos erogandae.«

[3]) Der Quästor heißt: custos non solum pecuniae, sed etiam Consulis particeps omnium rerum consiliorumque, Cic. Verr. II, 1, 15.

[4]) »Liberum loco, sicut mos maiorum ferebat«, Cic. in Verr. l. c. Cic. div. in Caecil. 19. Epp. ad div. XIII, 10.

nicht anklagen, ohne ſich den Vorwurf der Impietät zuzuziehen [1]). Schon vermöge ſeiner Magiſtratur beſitzt der Quäſtor Jurisdiction, zunächſt in Sachen, welche mit der Finanzverwaltung zuſammenhängen [2]); aber auch im weitern Umfange verwaltet er diejenige Rechtspflege, welche in Rom den curuliſchen Aedilen obliegt [3]). Durch Mandat des Statthalters können indeß die Quäſtoren auch mit Jurisdiction im höhern Sinn beauftragt werden [4]). Wir finden, daß ſie die Conventе der Provinz bereiſen und hier Gericht halten [5]). Eben ſo oft ertheilt der Statthalter dem Quäſtor militäriſche Aufträge [6]). In manchen Fällen trat dieſer ohne weiteres an die Stelle des erſtern: ſtarb der Proconſul oder Proprätor, ohne Beſtimmungen rückſichtlich der Verwaltung zu hinterlaſſen, ſo war der Quäſtor deſſen geſetzlicher Stellvertreter. Verließ der Statthalter die Provinz, bevor ſein Nachfolger angekommen war, ſo wurde er häufig von ihm mit allen Functionen beauftragt, welche überhaupt eines Mandats fähig waren. Jedoch das vollſtändige Imperium, mit dem Recht über Leben und Tod, konnte er auch in dieſen Fällen nicht eher ausüben, bevor es ihm vom Senat, und ſpäter vom Kaiſer eigens beſtätigt war. Aber allerdings wurden öfter Quäſtoren, ſowohl zur Zeit der Republik als unter den Kaiſern, mit proprätoriſcher Gewalt in die Provinz geſchickt, oder die in ihr bereits vorhandenen damit verſehen [7]). Dieſe Männer traten völlig in die Stelle eigent-

---

[1]) Cic. div. in Caecil. 18. [2]) Cic. div. 17. in Verr. II, 18.

[3]) »Quorum (sc. Aedilium curulium) iurisdictionem in provinciis populi Romani Quaestores habent.« Gaius I, 6.

[4]) Cic. div. in Caec. 17. in Verr. II, 8, 18.

[5]) Suet. Iul. Caes. 7. [6]) Caes. B. G. I, 52.

[7]) Vell. Pat. II, 45. Gruter. inscr. p. 403. Nr. 1. Vgl. Eckh D. N. IV, p. 247.

licher Statthalter, und hatten als Zeichen ihrer höhern Machtfülle sechs Lictoren mit Beilen in den Fasces, was bei den gewöhnlichen Quästoren nicht der Fall war: denn diesen standen nur zwei Lictoren ohne Beile in den Steckenbündeln zu Gebote [1]).

Zu den Neuerungen, welche Augustus für die Provinzen traf, gehört die Einsetzung der Procuratoren [2]). Der Kaiser selbst wählt sie, jedoch nicht aus dem Kreise der Senatoren, sondern aus dem Stande der Ritter oder aus Freigelassenen [3]), und sendet sie, mit seiner Instruction versehen, sowohl in die Senats- als in die kaiserlichen Provinzen. In den letztern treten sie an die Stelle der Quästoren: das gesammte Geldwesen, die Einnahme und Ausgabe des Kaisers, ist hier unter ihre Verwaltung gestellt. Der Kaiser hat aber auch in den Senatsprovinzen seine Einnahme, und deshalb finden sich in diesen gleichfalls Procuratoren. Sie haben jedoch hier nur die Erhebung der fiscalischen Gefälle, während die Abgaben, welche in das Aerarium fließen, und alle übrigen Geldverhältnisse nach wie vor unter der Erhebung der Quästoren stehen [4]). In der Regel scheint jede Provinz Einen Procurator erhalten zu haben; indeß überwies der Kaiser auch wohl zwei benachbarte Provinzen Einem Manne [5]), oder stellte ein, nach

---

[1]) Cic. pro Planc. 98. Vgl. Eckh. D. N. IV, 248. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 164.

[2]) Procuratores Caesaris, griechisch ἐπίτροποι (Dio 53, 15) oder διοικηταί (Strab. XVII, p. 1198) genannt.

[3]) Tac. Agric. 4. [4]) Dio l. c.

[5]) Wie z. B. Rhätien und Vindelicien (Gruter. inscr. p. 446 Nr. 3). Belgien und beide Germanien (Gruter. p. 482. Nr. 4). Vgl. Godof. Mascovii exercit. de procuratore Caesaris, in dessen opp. iurisd. Lips. 1776.

verschiedenen Interessen getrenntes Land unter zwei Procuratoren [1]). Diese Finanzverwalter, welche den Namen Rationales führten, wurden von Augustus nicht mit Jurisdiction versehen; sie besaßen bloß eine Zwangsgewalt über Sclaven [2]) und hatten selber ihr Recht vor dem Statthalter der Provinz zu suchen, welcher sogar die fiscalischen Processe schlichtete. Noch weniger war einem solchen Procurator Militär anvertraut. Lucilius Capito, der Procurator der Provinz Asia, welcher sich die Rechte eines Statthalters angemaßt hatte und mit bewaffneter Macht hervorgetreten war, wurde deshalb von Tiberius mit dem Exil bestraft [3]). Erst Claudius verlieh diesen kaiserlichen Finanzverwesern Jurisdiction in Sachen des Fiscus [4]). Aber selbst dabei blieb ihre Macht so beschränkt, daß sie über eigentliche Crimina nicht einmal in dem Kreise ihrer Verwaltung entscheiden konnten. Unter Umständen ertheilte der Kaiser diesen Procuratoren Aufträge, die nicht das Geldwesen betrafen; ja er überwies ihnen ausnahmsweise den ganzen Verwaltungskreis des Statthalters, wenn dieser in der Provinz starb [5]), und versah sie dann auch mit einer höhern Machtfülle. In diesem Fall kamen sie momentan mit einer

---

[1]) Zu gleicher Zeit war Felix in Samaria und Ventidius Cumanus in Galiläa Procurator, Tac. Ann. XII, 54. Vgl. Ernesti zu Tac. Agric. 9.

[2]) Coercitio servorum, Tac. Ann. IV, 15.

[3]) Dio 57, 23. Tac. Ann. l. c.

[4]) Suet. Claud. 12. Tac. Ann. XII, 60. Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Die Verfügung des Claudius kann nicht (wie Lipsius im exc. zu Tac. Ann. XII, 60 meint) die Procuratores cum imperio betroffen haben, sondern nur die Schatzmeister dieses Namens; denn jene besaßen, schon vor diesem Kaiser, Jurisdiction im weitesten Umfange.

[5]) Tac. Hist. I, 7. Norisii cenotaph. Pis. II, 16.

Classe von Procuratoren überein, welche eigentlich nur durch ihren Stand und Namen von wirklichen Statthaltern verschieden waren.

In mehrere kleinere Provinzen, oder in einzelne Theile größerer Unterthanenländer wurden gleichfalls Procuratoren gesandt, denen aber der Kaiser regelmäßig neben dem Finanzwesen die gesammte Verwaltung des Landes überwies [1]). Unter Gouverneuren dieses Namens standen beide Mauretanien, Rhätien, Vindelicien, Noricum, Thracien, die cottischen Alpen [2]), die Insel Corsica [3]), Judäa und andere Länder. Am bekanntesten sind die Procuratoren Judäas, und ihre Stellung erläutert am besten das Verhältniß dieser mit Imperium versehenen kleinern Statthalter. Pontius Pilatus wird griechisch mit dem Titel bezeichnet, welcher die gewöhnliche Benennung eines Proconsuls oder Proprätors ist [4]); er bildet die höchste Instanz für die Provinzialen Judäas [5]) und brüstet sich selbst mit dem Recht über Leben und Tod [6]), einem Haupttheile des proconsularischen Imperiums. Auch andere Procuratoren Judäas üben vollkommen unabhängig die Criminaljurisdiction über Peregrinen [7]), und römische Bürger provociren von ihrem Spruch nicht an den Statthalter Syriens, sondern unmittelbar an den Kaiser [8]). Die proconsularische Gewalt der jüdischen

---

[1]) Sie werden von den bloßen Finanzverwaltern unterschieden durch die Bezeichnungen Procurator vice Praesidis, Procurator cum iure gladii, Procurator et Praeses, Procurator et Prolegatus. M. s. Marini frat. Arv. P. II, p. 547. 623. Gruter. inscr. p. 493. Nr. 6. 7. Vgl. Eckh. D. N. IV, p. 251.

[2]) Tac. Hist. I, 11. Grut. inscr. p. 397. Nr. 6.

[3]) Tac. Hist. II, 16. [4]) Ἡγεμών, Matth. 27, 2.

[5]) Tac. Ann. XI, 44. [6]) Iohann. XIX, 10.

[7]) Ioseph. bell Iud. II, 9. 10 sqq. [8]) Act. Apost. 25.

Procuratoren ist nach diesen wie nach andern Zeugnissen [1]) völlig gewiß und mit Unrecht bezweifelt worden. Mit jener Machtfülle steht es nicht in Widerspruch, daß Pontius Pilatus dem Lucius Vitellius gehorchen muß [2]): denn dieser war auf ähnliche Weise, wie Agrippa und Germanicus, momentan mit einer höhern Machtfülle vom Kaiser bekleidet, um die Verhältnisse des ganzen Orients zu ordnen [3]). Einem solchen außerordentlichen Imperium waren nicht bloß die Procuratoren, sondern auch alle Statthalter der größern orientalischen Provinzen unterworfen. Noch weniger wird die Abhängigkeit der jüdischen Procuratoren vom syrischen Statthalter durch den Befehl des Claudius bewiesen, der den Quadratus beauftragt, bei den Händeln unter Felix und Cumanus auch über diese Procuratoren zu richten [4]). Die Verhältnisse erklären die ausnahmsweise ertheilte Vollmacht; der kaiserliche Erlaß war aber überflüssig, wenn der Statthalter Syriens das Recht der Jurisdiction über die Procuratoren Judäas schon vermöge seines proconsularischen Imperiums besaß [5]). In Bezug auf höheren militärischen Beistand ist allerdings das von einem Procurator verwaltete Land auf die Legionen der benachbarten kaiserlichen

---

[1]) Ioseph. antiq. Iud. XVIII, 4.

[2]) Ioseph. antiq. XVIII, 6.

[3]) Tac. Ann. VI, 32: »Cunctis, quae apud Orientem parabantur, Lucium Vitellium praefecit (Tiberius). — Vitellius regendis provinciis prisca virtute egit.

[4]) Tac. Ann. XII, 54. Cumanus et Felix cunctationem afferebant, quia Claudius causis rebellionis auditis ius statuendi etiam de procuratoribus dederat (sc. Quadrato Syriae rectori).

[5]) Nach Tacitus (Ann. l. c.) wurde Cumanus von Quadratus verurtheilt (damnatus); nach Josephus (bell. Iud. II, 19) ward er von diesem zum Kaiser gesandt, der die Sache entschied und Cumanus mit dem Exil bestrafte.

Provinz hingewiesen [1]). Vorzugsweise mußte dies bei Judäa der Fall sein, welches ein Anhängsel der Provinz Syrien genannt wird [2]). Freilich hat auch der jüdische Procurator [3]) Militär zu seiner Verfügung, indeß seine wenigen Cohorten waren unzulänglich bei bedeutender Störung der innern Ruhe. Wir finden daher, daß Quadratus, als die Händel der Juden unter Ventidius Cumanus und Felix eine gefährliche Wendung nehmen, mit bewaffneter Macht einschreitet [4]), ohne daß er, wie es scheint, für diesen speciellen Fall vom Kaiser beauftragt, oder von den Procuratoren zum Beistande aufgefordert war. Dadurch konnte indeß die Auctorität des Procurators um so weniger beeinträchtigt gelten, als selbst die Statthalter benachbarter größerer Provinzen zum wechselseitigen Schutz verpflichtet waren.

Sechstes Kapitel.

Staatsrechtlicher Zustand der strengunterthänigen Provinzialstädte.

Jedes durch Entscheidung der Waffen den Römern unterworfene Volk fällt mit seiner ganzen Habe dem freien Ermessen der Sieger anheim [5]). Dieser Grundsatz galt für die Provinzen, wie er früher bei Italien in Anwendung gekommen war. Allein Rom machte von seinem äußersten Recht nur

---

[1]) Tac. Hist. I, 11.

[2]) Ioseph. antiq. Iud. XVIII, 1 προσθήκη τῆς Συρίας.

[3]) Acta Apostol. 21 sqq. [4]) Tac. Ann. l. c.

[5]) Gaius II, §. 69. Fr. 5, §. 7 D. de acquirendo rer. dom. (14, 1). Pompon. fr. 20, §. 1. D. de capt. et dom. (49, 15).

selten Gebrauch. Gewöhnlich blieben die Provinzialen persönlich frei und behielten vom Anfang an ihr Eigenthum, namentlich das Privatgrundvermögen, oder erhielten es aus den Händen der Römer zurück [1]); aber sie wurden für sich selbst und ihren Boden tributpflichtig, sie zahlten in der Regel zwei directe Abgaben, eine Kopfsteuer und eine Grundsteuer. Es gehörte zu den Ausnahmen, wenn ein Land nur einer dieser beiden Lasten unterworfen war [2]). Nicht nur dieselben Provinzen mußten beide Steuern entrichten, sondern auch dieselben Personen, falls sie neben dem unbeweglichen Vermögen auch bewegliches besaßen [3]). Die Höhe der Kopfsteuer zu bestimmen, diente ein Census [4]), nach welchem in den verschiedenen Communen durch eigene Behörden die Abgabe von den Einzelnen erhoben und von den römischen Provinzialmagistraten mit Schärfe beigetrieben wurde [5]). Das Kopfgeld hat daher eigentlich den Charakter einer Vermögenssteuer, für welche nur diejenigen Gegenstände nicht berechnet wurden, welche der Grundsteuer unterworfen waren [6]). Durch das Tributum Capitis sollten vorzüglich die Capitalisten getroffen werden. Gewiß war diese Abgabe nach Verhältnissen und Zeiten sehr verschieden: in Syrien und Cilicien betrug sie ein Procent von dem Vermö-

---

[1]) Cic. in Verr. III, 6. Appian. B. C. II, 140.

[2]) Wie z. B. das pergamenische Asien, App. B. C. V, 4.

[3]) Cic. in Verr. III, 6. II, 53. App. Pun. 135.

[4]) Cic. in Verr. II, 53. App. B. C. V, 4. Daß das Kopfgeld für die Aermsten und Reichsten gleich gewesen, wird durch den Census widerlegt, und folgt nicht aus dem Didrachmum der Juden, welches anderer Natur war als ein Kopfgeld.

[5]) Cic. ad divers. III, 8.

[6]) Selbst von dem Reingewinn der possessiones auf dem ager publicus zahlte man keine Vermögenssteuer, weil von diesen Besitzungen ein Zehnte entrichtet wurde.

gen [1]), und wird hier als unerschwinglich beklagt [2]). Vespasian soll in Aegypten selbst die Bettler mit dem Kopfgelde nicht verschont haben [3]).

Die zweite Hauptabgabe war die Grundsteuer. Für den römischen Staat wurden, nach der Eroberung eines Landes, meistens nur die Domänen der entsetzten Könige eingezogen, oder die Gemeindeländereien solcher Städte, welche eine härtere Behandlung verschuldet hatten [4]). Häufig nahm der römische Staat auch bei dem Weidelande ein Eigenthumsrecht in Anspruch; indeß nur jene erstern Aecker wurden förmlich zum ager publicus Romanus geschlagen und demgemäß behandelt. Die Privatgrundstücke dagegen blieben regelmäßig in den Händen derer, welche sie vor der Eroberung besessen hatten, aber sie wurden einer römischen Grundsteuer unterworfen [5]). Und das bildet den wichtigen staatsrechtlichen Unterschied zwischen dem italischen und dem Provinzial-Boden: jener ist steuerfrei, dieser steuerpflichtig [6]). Wie der römische Bürger vor dem Provinzialen sich durch höhere Rechtsfähigkeit auszeichnet, so auch der italische Boden vor dem der Provinzen. Das Provinzialland ist, der Regel nach, nicht des quiritarischen Eigenthums fähig; es kann nicht nach römischem Civilrecht erworben und veräußert werden, denn die usucapio, die mancipatio und andere rechtliche Formen, durch welche strengrömisches Eigenthum entsteht, sind bei ihm unzulässig [7]). Fer-

---

[1]) App. Syr. 50. [2]) Cic. ad Attic. V, 16. [3]) Dio 66, 8.

[4]) Cic. adv. Rullum I, 2. II, 19. Tac. Ann. 14, 18. Hygin. de limitib. ed. Goes. p. 210. Cic. in Verr. III, 6.

[5]) Aggen. in Front. ed. Goes p. 46.

[6]) Simplic. ed. Goes p 76. Cic. ad Q. frat. I, 1, §. 11.

[7]) Gaius II, 46. Cic. pro Flacco 32.

ner können Provinzialländereien nicht im römischen Census berechnet werden [1]); und endlich die römischen politisch religiösen Gebräuche finden auf den Provinzialboden keine Anwendung [2]): juristische Fictionen mußten ihn erst für die Anstellung von Auspicien geeignet machen [3]). Trotz dem war jedoch das Recht welches der Einzelne an seinem Acker behielt, ein wirkliches Eigenthumsverhältniß [4]), und keineswegs ein Besitzstand, wie ihn der Staat vom Ager Publicus verlieh, bei dem er sich das Eigenthumsrecht vorbehielt. Denn alle Provinzialen, denen ihre Grundstücke gelassen oder zurückgegeben waren, hatten diese, obgleich nicht in römischem, doch in vollem natürlichen Eigenthum. Ja trotz der staats- und civilrechtlichen Nachtheile, welche diese Ländereien trafen, wurden sich doch häufig von Römern erworben, obgleich ihre Natur sich dadurch nicht änderte, und Römer so gut, wie Landeseingeborene, von ihnen die Grundsteuer entrichten mußten.

Die Grundsteuer wurde auf verschiedene Weise in den verschiedenen Provinzen erhoben. Entweder hatten die Pflichtigen einen Theil vom Ertrage ihrer Grundstücke abzugeben [5]): bei

---

[1]) Cic. l. c. Festus s. v. censui censendo.

[2]) Plin. epp. X, 59. Gaius II, 7.

[3]) Servius ad Aen. II, 178. Dio 41, 43. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 224.

[4]) In Italien konnte das Landeigenthum nicht mit Grundsteuer beschwert werden; bloß die possessiones auf dem ager publicus waren einem Zehnten unterworfen. Um die Grundsteuer in den Provinzen zu erklären, fassen selbst römische Schriftsteller das Verhältniß der Provinzialen zu ihren Aeckern wohl als Besitz (Cic. ad Attic. VI, 1, 12. Simplic. ed. Goes p. 76. Gaius II, 7), was jedoch irrig ist. M. s. v. Savigny über die römische Steuerverfassung in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. VI, S. 355.

[5]) App. B. C. V, 4.

Getreide meistens den Zehnten; von der Wein- und Oelerndte, wie von allen Baumfrüchten, gewöhnlich ein Fünftheil [1]). Die Fruchtquoten wurden, der Regel nach, in Rom von den Censoren jedesmal auf ein Lustrum an die Publicani verkauft [2]), welche, gegen Erlegung einer runden Summe, das Recht der Erhebung erhielten [3]). In manchen Ländern wurden diese Naturalabgaben zu Gelde angeschlagen, welches die Communen zusammenbrachten. Die letztere Weise der Erhebung des Zehnten und Fünften fand sich in Spanien und bei den meisten punischen Völkern [4]); das baare Geld ward, wie bei der Kopfsteuer, von den römischen Quästoren in den Provinzen selbst erhoben. Die erste Art der Grundsteuer hieß vectigal incertum, da ihre Höhe von dem jedesmaligen Ertrage abhing, die letztere vectigal certum [5]). Schon gegen Ende des Freistaats trat für mehrere Länder eine fixirte Geldsumme an die Stelle des Naturalzehnten, so durch Cäsar in der Provinz Asia [6]). Härte und Druck der Staatspächter hatten zu dieser Aenderung geführt, welche eine große Erleichterung der Provinzen war. Es gehört zu den Wohlthaten der Monarchie, daß die Naturalzehnten immer mehr und mehr einer fixen Grundsteuer wichen [7]). Eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Ab-

---

[1]) App. B. C. II, 140. Hygin. ed. Goes p. 198. App. B. C. I, 7

[2]) Das war die censoria locatio, Cic. in Verr. III, 6, z. B. für Asia vermöge der Lex Sempronia.

[3]) Eine Ausnahme bildete Sicilien, wo der Getreidezehnte im Lande selbst durch eigene Censoren, der Wein-, Oel- und übrige Fruchtzehnte zu Rom durch römische Censoren verkauft wurde. Cic. in Verr. III, 6. 7.

[4]) Cic. l. c. [5]) Auch vectigal stipendiarium, l. c.

[6]) App. B. C. V, 4.

[7]) Hygin. bei Goes p. 198.

gaben konnte nur durch eine genaue Verzeichnung und Abschätzung der Vectigalgrundstücke erreicht werden; zu diesem Zwecke dienten die großen Vermessungen, welche Augustus veranstaltete [1]). Agrippa's geographische Arbeiten [2]) bezogen sich unstreitig gleichfalls auf jenes umfassende Unternehmen das eine lange Reihe von Jahren zu seiner Beendigung erfordern mußte. Ueberall ward die Beschaffenheit des Bodens zum Maßstabe der Leistungen genommen, man theilte die Grundstücke, nach ihrer Fruchtbarkeit, in gewisse Classen: in Aecker des ersten und zweiten Ranges [3]). Der Census, den Augustus in Gallien [4]) und in Palästina [5]) veranstaltete, stand wahrscheinlich mit dieser Umgestaltung der Grundsteuer in Verbindung [6]). Die fixirte Grundsteuer bestand übrigens schon zur Zeit August's nicht überall in baarem Gelde, sondern einigen Ländern, namentlich Africa und Aegypten, war statt der veränderlichen Ertragsquote ein bestimmter Getreide-Canon für den Bedarf der Hauptstadt auferlegt [7]). Auch dies war für die Provinzen immer noch vortheilhafter als die stets schwankende Einbuße, wobei man nie wußte, was man hatte, und den reichlichen Gewinn jedesmal theilen mußte. — Fast noch drückender als diese regelmäßigen Abgaben waren die außerordentlichen Leistungen, wozu die Provinzialen häufig genöthigt wurden. Bei Getreidemangel in Italien hatten sie, auf Beschluß des Senats, einen zweiten Zehnten zu liefern,

---

[1]) Isidori orig. V, 36. Cassiodor. III, 52. Vgl. v. Savigny röm. Steuerverfassung in: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI, S. 350.

[2]) Plin. N. H. III, 3.

[3]) Hyginus bei Goes. p. 198.

[4]) Dio 53, 22.

[5]) Lucae evang. c. 2.

[6]) M. s. den Excurs über den Census des Augustus.

[7]) Tac. Ann. XII, 43. VI, 13. Aurel. Vict. 1. Ascon. in Cic. Verr. ed. Orelli p. 205. Burmann de vectig. p. 27.

freilich gegen baare Bezahlung, aber den Preis bestimmte Rom [1]). Außerdem war der Statthalter, während des Freistaats, angewiesen, den Bedarf an Getreide für sich und sein Gefolge von den Provinzialen zu fordern, und da es ihm freigestellt blieb, statt der Naturallieferung sich mit einer Summe Geldes abfinden zu lassen [2]), so war der Willkür und den Erpressungen ein weiter Spielraum gegeben [3]). Die Kaiserzeit hat sich, durch strengere Beaufsichtigung der Statthalter und durch genauere Bestimmung der Provinzialleistungen, heilsam bewiesen [4]).

Außer dem Fruchtertrage des Provinzialbodens waren die innern Schätze desselben, falls sie benutzt wurden, abgabenpflichtig. Jeder Eigenthümer konnte auf seinen Aeckern Marmorbrüche, Kreide- und Thongruben eröffnen, nach Salpeter, Schwefel, Alaun, Steinsalz u. s. w. graben lassen; ja er hatte das Recht, Gruben zur Gewinnung edler wie unedler Metalle anzulegen. Die Befugniß, welche der Einzelne zur Zeit des Freistaats hatte, hob auch die Monarchie nicht auf. Ja bei Neukarthago bemerkt Strabo [5]), daß die Silbergruben hier wie anderwärts erst später in Privatbesitz übergegangen seien. Tiberius freilich nahm vielen Communen und einzelnen Besitzern, außer andern Vorzügen, auch das Recht, Bergwerke zu besitzen [6]). Allein diese Beschränkung war doch nichts we-

---

[1]) Cic. in Verr. III, 35. 70. [2]) Cic. in Verr. III, 81. 82.

[3]) Ascon. in Cic. Verr. I, p. 185 ed. Orelli. [4]) Dio 53, 15. 60, 25.

[5]) Strab. III, p. 148. — Die Silbergruben von Neukarthago, in denen 40,000 Menschen beschäftigt waren, gewährten dem römischen Freistaat einen täglichen Reinertrag von 25,000 Drachmen. Polyb. bei Strab. l. c.

[6]) Suet. Tib. 49. Die Stelle beweist gerade das Gegentheil von dem, wofür sie wohl angeführt wird. Denn wie die Entziehung der Immunität nicht allgemein war, so auch die der Metallgewinnung nicht.

niger als allgemein: viele ausdrückliche Zeugnisse [1]), namentlich die Stellen der Gesetzbücher, welche von den Abgaben des Grubenbetriebs handeln [2]), belehren uns, daß nach wie vor im Allgemeinen jedem Provinzialen das Recht verblieb, alles das auf seinen Grundstücken zu Tage zu fördern, was den Alten unter den Begriff der metalla fiel. Selbst Goldgruben befinden sich noch unter den Kaisern in den Händen von Privaten [3]). Indeß wird doch, seit dem Beginn der Monarchie, die Gewinnung der edlen Metalle, namentlich des Goldes, immer mehr ein Vorrecht des römischen Staats [4]). Die Nachrichten von den Abgaben des Grubenbetriebes stammen meistens aus constantinischer und noch späterer Zeit. Es wird eines Canons gedacht, der von dem Reinertrage entrichtet werden mußte [5]), über dessen Höhe wir jedoch nur in einzelnen Fällen Auskunft erhalten [6]).

Außer den Abgaben von den Privatgruben der Provinzialen bezogen aber die Römer von jeher in den Provinzen bedeutende Einkünfte aus Bergwerken, die sie hier als ihr Staatseigenthum in Besitz genommen oder neu eröffnet hatten. Rom entschied in dieser Hinsicht wie gewöhnlich über den Provinzialboden. Es eignete sich diejenigen Gruben an, welche auch früher nicht einzelnen Privaten, sondern abgesetzten Königen und Dynasten gehört hatten, oder welche Staatseigenthum der aufgehobenen Republiken gewesen. In Macedonien ließ man di

---

[1]) Tac. Ann. VI, 19. Plin. N. H. 34, 2. 49. Plut. Crass. 2.

[2]) Vgl. Ulpian. fr. 17, §. 1. D. de verbor. signif. (50, 16).

[3]) Tac. Ann. VI, 19 [4]) Strab. IV, p. 208. III, p. 148.

[5]) L. 4. C. Th. de metallis (10, 19).

[6]) So kommt als Abgabe der Zehnte vom Werth des gebrochenen Marmors vor. L. 3. C. Iust. de metallis (11, 6).

Eisen- und Kupfergruben den Eingeborenen und untersagte ihnen anfangs bloß den Betrieb der Gold- und Silberbergwerke [1]), welche ein Privateigenthum der macedonischen Könige gebildet hatten [2]); nur diese Gruben wurden hier mit den übrigen Domanialgütern zum römischen Ager Publicus geschlagen. Eben so eignete sich Rom den Besitz der einträglichen Bergwerke in Spanien an, welche größtentheils die Karthager hier eröffnet und besessen hatten [3]). Auch die dortigen Goldwäschen an Flüssen und Waldbächen [4]) standen vermuthlich im Eigenthum des römischen Staats [5]). Die Benutzung der Bergwerke geschah, wie bei andern Theilen des Staatseigenthums, durch das bekannte Verpachtungssystem, welches gerade hierbei höchst nachtheilig war. Das Recht des Betriebs und der Gewinn bestimmter Gruben wurde, gegen eine jährliche runde Summe, Generalpächtern überlassen [6]), denen man bloß die Bedingung auflegte, nicht über eine bestimmte Zahl Arbeiter anzustellen [7]). Natürlich artete deshalb der Grubenbetrieb in Raubbau aus. Auch diese Benutzung des Bergbaues von Seiten des Staats ging größtentheils aus der Republik in die Monarchie über. Verpachtete Staatsgruben erwähnt noch Plinius [8]), und selbst die Benutzung von Sträf-

---

[1]) Liv. 45, 29.

[2]) Diodor. fragm. T. X, p. 228 ed. Bip. Strab. VII, p. 323.

[3]) Plin. N. H. 33, 31. Diod. V, 38. Man legte aber auch neue Gruben an, Liv. 34, 21.

[4]) Plin. N. H. 33, 21. Strab. III, p. 146.

[5]) Marcianus fr. 4, §. 1. D. de divisione rerum (1, 8).

[6]) Strab. IV, p. 205. XII, p. 562. So ward es auch bei den Salinen gehalten, Cic. pro lege Manilia c. 7. Auch die kretischen Schleifsteingruben wurden unter gewissen Bestimmungen verpachtet. Fr. 1, §. 15. D. de publican. et vectigalib. (39, 4).

[7]) Plin. N. H. 33, 4 §. 21. [8]) Plin. N. H. 33, 7.

lingen zu den Grubenarbeiten führte nicht sogleich eine Aenderung herbei, denn die zum Bergbau Verdammten wurden vom Staat den Staatspächtern übergeben [1]). Die Versuche durch Soldaten in den Provinzen nach Metallen graben zu lassen [2]), scheinen ohne große Erfolge geblieben zu sein. Erst später, — seit wann, ist ungewiß, — wurden eigene Bergwerksbeamte angestellt, unter deren Aufsicht Sclaven, Frohnarbeiter und Tagelöhner für unmittelbare Rechnung des Staats arbeiteten [3]).

Zu den schmerzlichen Verlusten, welche die Länder durch Verwandlung in römische Provinzen erfuhren, gehörte es, daß ihre Zölle Staatseigenthum der Römer wurden. Unter den Begriff von portorium fällt nicht bloß die Abgabe, welche in den Häfen und an den Grenzen eines Landes, bei der Ein- und Ausfuhr steuerbarer Waaren, entrichtet wurde, sondern auch alles, was bei dem Transport im Innern, an den Thoren der Städte, als Weg- und Brückengeld bezahlt werden mußte [4]). Rom eignete sich nicht bloß alle Abgaben dieser Art an, welche in den Provinzen vor der Eroberung bestanden hatten, sondern übte auch das Recht, neue Zölle anzulegen. Für Italien wurden die Portoria im Jahre 694 abgeschafft, aber der Beginn der Monarchie stellte sie wieder her [5]); in den Provinzen fehlte der Grund einer solchen momentanen Befreiung. Zu den einträglichsten Zöllen, welche Rom bezog, gehörten die

---

[1]) So finden wir es bei den Sandarachgruben in Pontus, Strab. XII, p. 562.

[2]) Tac. Ann. XI, 20.

[3]) M. s. Reitemeier, Bergbau der Alten S. 99.

[4]) Senec. de constant. 14. Herodian. II, 4. Ulpian. fr. 21. D. de donat. inter vir. et uxor. (24, 1). Burmann. de vectig. p. 54.

[5]) Vgl. oben S. 149.

Seezölle Siciliens, namentlich der von Syracus [1]), die vorderasiatischen [2]), und vor allen seit Augustus die ägyptischen Zölle [3]). Letztere waren deshalb so einträglich, weil durch Aegypten über Alexandrien der Transport der meisten Luxusgegenstände ging, welche sämmtlich einer sehr hohen Abgabe unterlagen [4]).

In der Regel waren alle Gegenstände des Luxus und des Bedarfs, welche sowohl in Italien als in den Provinzen ein- und ausgeführt wurden, steuerbar [5]); ob man damit Handel trieb oder nicht, scheint keinen Unterschied gemacht zu haben. Auch für Sclaven und Lustknaben mußte ein Zoll bezahlt werden [6]). Die Abgabe bestand in Procenten vom Werthe der Steuergüter und war unstreitig nach bestimmten Classen derselben verschieden. Gleichfalls war sie nicht überall und zu allen Zeiten dieselbe. Im Hafen von Syrakus wird, zur Zeit des Verres, ein Zoll von fünf Procenten erwähnt [7]); unter den Kaisern ist häufig von einer Quadragesima (d. i. drittehalb Procenten) die Rede [8]). Auf Luxussachen ruhete aber, namentlich unter den Kaisern, eine viel höhere Steuer. Frei von Abgaben waren die Heere, in Bezug auf alle Sachen ihres

---

[1]) Cic. in Verr. II, 75.

[2]) Cic. adv. Rull. II, 29. pro lege Manil. 6.

[3]) Strab. XVII, p. 800. 813. 815.

[4]) Strab. XVII, p. 798. vgl. Plin. N. H. XII, 32.

[5]) Viele Steuergegenstände sind aus Cicero (in Verr. II, 72) durch Verres Zollbetrug bekannt. Ein größeres Verzeichniß findet sich in den Digesten. Fr. 16, §. 7. D. de publicanis et vectig. (39, 4).

[6]) Quinctil. declam. 359. Suet. de clar. rhetorib. 1.

[7]) Cic. in Verr. II, 75.

[8]) So in Asien, Suet. Vespas. 1. In Gallien, Orelli inscript. Nr. 3344. 459. Vgl. Quinctil. l. c. Symmach. epp. V, 63.

Bedarfs; ebenso die Statthalter und Gesandten bei ihren Reisen in die Provinzen [1]). Auch der reisende Privatmann zahlte nichts für die unentbehrlichsten Gegenstände, welche er mit sich führte [2]). Steuerfreiheit in weiterm Umfange wurde verdienten Männern als Auszeichnung durch einen Senatsbeschluß ertheilt [3]). — Die Benutzung dieses bedeutenden Regals von Seiten des Staats geschah vermittelst der Publicani. Diese erkauften für eine bestimmte Summe die Erhebung der Zölle und stellten zu dem Zweck die Zöllner und Unterbedienten an [4]), welche der Staat durch Gesetze schützte und mit Vollmachten versah, wodurch sie, gleich ihren Collegen neuerer Zeit, den Reisenden häufig sehr lästig fielen [5]).

Zu den Lasten der Provinzialen ist auch der Kriegsdienst in den römischen Heeren zu rechnen. Während des Freistaats bilden ihre Contingente die Hülfscohorten; aber schon seit Augustus dient ihre Mannschaft auch in den Legionen. Von dieser Zeit an erschien die Kriegspflicht den Provinzialen minder drückend [6]), da auch ihnen die Aussicht auf höhere Kriegsehre und auf reichlichern Lohn eröffnet war. Außerdem fanden manche eigenthümliche Verhältnisse der Nationen schonende Rücksicht: wegen ihrer Religion waren die Juden von der Militärpflicht befreit [7]). In der Regel fanden sich genug Freiwillige, und mehrere Völker, wie namentlich die Germanen,

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 51. Fr. 9, §. 7. D. de publican. et vectigal. (39, 4).

[2]) Quinctil. declam. 359. [3]) Philostrat. v. Apollon. I, 25.

[4]) Die portoriorum exactores.

[5]) Cic. ad Quint. fr. I, 1. Plutarch. de curiosit. T. VIII, p. 60. ed. Rsk. Nonius Marcell. v. Telonarios.

[6]) In Pannonien und Dalmatien soll allerdings die Aushebung den Aufstand mit zum Ausbruche gebracht haben, vgl. oben S. 7.

[7]) Ioseph. antiq. Iud. XIV. 10, §. 11 — 19.

drängten sich zu den römischen Waffen. Was jetzt noch schmerzte, war besonders die politische Maßregel, wonach man die in einer Provinz Ausgehobenen in entferntere Länder versetzte, während man Fremdlingen deren Heimath als Standort anwies. Aber der römische Kriegsdienst gewährte ihnen, abgesehen von andern Vortheilen, gewöhnlich auch die Civität, und für diesen Vorzug war nicht leicht ein Provinziale unempfindlich. Von strengen Maßregeln bei Aushebungen ist weniger in den Provinzen als in Italien und Rom [1]) die Rede.

Trotz ihrer Lasten und Pflichten behielten selbst die gewöhnlichen Provinzialcommunen gewisse Freiheiten und Rechte, welche über manche ihrer Zustände den Schein von Unabhängigkeit verbreiten. Was zuvörderst die Religionsangelegenheiten der Provinzialen betrifft, so ist die ihnen verstattete Freiheit selbst mehr als bloßer Schein. Sogar die Religionen monotheistischer Richtung wurden in den Provinzen geschützt, wie in Rom geduldet, so lange sie nicht mit dem römischen Staate in feindlichen Gegensatz traten. Polytheistischem Dienst jeglicher Art mochte vollends jeder anhängen und ihn selbst nach Rom übertragen [2]), falls die Zusammenkünfte der Religionsgenossen nicht staatsgefährlich und die Cultushandlungen den Sitten nicht nachtheilig waren. Ungestört verharrte man in den Provinzen bei den altväterlichen Religionen, und die Statthalter waren angewiesen, das Eigenthum der Tempel und ihre Gerechtsame zu schützen [3]). Die Verbindungen mehrerer Städte zu gemeinsamer Festesfeier bestanden fort [4]); ja sie wurden

[1]) Hier besonders nach der Niederlage des Varus, vgl. oben S. 107.

[2]) Tertull. apolog. c. 24.

[3]) Aggen. Urbic. ed. Goes. p. 74. Tiberius schränkte nur den Mißbrauch des Asylrechts ein, Tac. Ann. III, 60—63.

[4]) Vgl. Van Dale diss. IX, p. 274 sqq. Eckh. D. N. IV, p. 208.

selbst da nicht verboten, wo sie zugleich Völkerbündnisse politischer Art waren. Noch weit in die Kaiserzeit hinein reichen die Zeugnisse von den Panionien [1]), von der Achäer-Versammlung zu Aegium [2]), dem böotischen Bunde bei Coronea [3]), den Amphiktyonien [4]) und andern religiös-politischen Vereinen. Natürlich trat jetzt das Politische durch die religiöse Festeslust dieser Verbindungen ganz in Schatten. Ihre Berathungen und Beschlüsse konnten bloß Privathändel über bedeutungslose Gegenstände zur Entscheidung bringen [5]), und wenn die Kaiser Rescripte an sie richteten [6]), so geschah das nur, um ihre Bestimmungen schneller zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Was die Verfassung anlangt, so ist, mit Ausnahme der liberae civitates, gerade den streng unterthänigen Städten am meisten aus ihrem Zustande vor der Eroberung geblieben [7]). Jede Provinzialstadt bildet fortwährend ein eigenes Gemeinwesen — zuweilen mehrere in derselben Ringmauer [8]) —; sie hat ihr Communaleigenthum, das häufig in Capitalien, stets in öffentlichen Gebäuden und Ländereien besteht: sie übt das Recht, ihre Bürger zum Behuf der städtischen Lasten zu

---

[1]) Strab. VIII, p. 384. XIV, p. 639. Philostrat. v. Apollon. IV, 5.

[2]) Paus. VII, 24. [3]) Paus. IX, 34. Boeckh C. I. p. 726.

[4]) Paus. VII, 24. X, 8.

[5]) Van Dale diss. p. 394. Eckh. D. N. II, p. 507.

[6]) Fr. 37. D. de iudiciis et ubi quisque (5, 1). Fr. 1 u. fr. 25. D. de appellationib. (49, 1).

[7]) Die begünstigten Communen konnten mancher Vorzüge nicht theilhaftig werden, ohne Aufopferung ihrer frühern Verfassung.

[8]) So Alexandrien, Strab. XVII, p. 797. Ioseph. ant. Iud. XIV, 7, §. 2. Cäsarea und andere Städte. Die Juden bilden überall, in den Städten der Provinzen, eine abgesonderte Genossenschaft unter eigenem Oberhaupte.

besteuern, und besitzt die Befugniß, Fremde zu Genossen ihrer Commune aufzunehmen[1]). Fast überall haben sich die Formen der frühern städtischen Organisation erhalten: in den hellenischen und hellenisirten Ländern finden wir fortwährend eine Volksversammlung[2]), einen Rath und die Namen der alten Magistraturen. Noch immer ist der Unterschied der ionischen und dorischen Verfassung erkennbar: Archonten, Strategen, Ephoren, Kosmen, Prytanen und andere erscheinen nach unzähligen Münzen und Inschriften der Kaiserzeit. Ja diese Magistrate werden nach wie vor von den Bürgern gewählt[3]), und die ersten Beamten dienen noch zur Bezeichnung des Jahrs. Schon die Allgemeinheit dieser Erscheinung, namentlich in dem hellenisirten Asien, macht die Ansicht höchst unwahrscheinlich, welche jene alten Magistrate bloß als Ausnahmen betrachtet, die sich allein in den mit der libertas beschenkten Städten fänden; es treten uns aber noch vielfältig die alteinheimischen Beamtennamen in solchen Communen entgegen, denen jener Vorzug nicht zu Theil geworden. Seltener als in Asien ist es freilich in den übrigen Theilen

---

[1]) In Bithynien können jedoch, nach der Lex Pompeia, nur Bürger, anderer Städte derselben Provinz aufgenommen werden, Plin. epp. X, 114.

[2]) Aus den letzten Zeiten der Republik: Cic. in Verr. II, 67. I, 27. Später: unter andern nach einer Inschrift bei Belley, in den Memoires de l'academ. des Inscr. T. 37, p. 401. Dodwell's tour through Greece T. II, p. 248. Vgl. Dio Chrys. 34, p. 418.

[3]) So wenigstens in Africa, L. 1. C. Th. quemadmodum munera civilia (12, 5), und zwar nach altem Brauch. Indeß herrscht dabei Verschiedenheit: der Irenarch wird durch Deputirte verschiedener Städte gewählt und vom Statthalter bestätigt. Aristides, orat. T. I, p. 338, ed. Jebb.

des römischen Reiches der Fall; aber wir finden doch in Africa die Suffeten [1]), und gleichfalls in Aegypten [2]) und in Gallien alte Magistrate [3]). Spanien hat sie allerdings nicht mehr; aber dies Land erfuhr auch solche Verheerungen und Umgestaltungen, daß hier die Communen fast durchgängig neue Schöpfungen der Römer mit italischen Verfassungsformen wurden. In den östlichen Provinzen dagegen ist die Anzahl der romanisirten Städte anfangs sehr gering, und sie bleibt dort, bis auf die völlige Umgestaltung der Provinzialverhältnisse, verhältnißmäßig sehr beschränkt. Die Namen italischer Magistrate sind kein Einwurf dagegen: denn seit Trajan wird es üblich, auch die Behörden der unterthänigen Städte mit den Namen der Colonial- und Municipal-Magistrate zu bezeichnen; Strategen, Archonten und Ephoren werden zu Duumvirn und die Buleuten zu Decurionen [4]).

Mit dem Schein und den Formen der städtischen Freiheit steht allerdings ihr Wesen in starkem Widerspruch. Von ihren frühern Einrichtungen blieb den Communen natürlich nur so viel, als mit den Maßregeln der Ruhe und Sicherheit des Landes, nach römischem Ermessen, bestehen mochte. Das in Folge der Eroberung für jede Provinz erlassene Grundgesetz ordnete alle Hauptverhältnisse der Städte; nachfolgende Gesetze, welche zu Rom eigens für die Provinzen erlassen wurden [5]), Edicte der Statthalter und Rescripte der Kaiser, dienten als ergänzende Rechtsbestimmungen. Alle Verhältnisse

---

[1]) Maffei Mus. Veron. p. 472. Gruter. p. 470, Nr. 1.

[2]) Strab. XVII, p. 797.

[3]) Nicht bloß zur Zeit Cäsar's, sondern auch später, m. s. Otto de Aedilib. p. 57.

[4]) Plin. epp. X, 63. Vgl. X, 33. und daselbst Gierig.

[5]) Gaius I, §. 183. III, §. 122.

standen unter einer stets wachsamen Aufsicht der römischen Behörden, und dem Statthalter war es überlassen, so oft er es für räthlich erachtete, sich in die innerste städtische Verwaltung einzumischen. Nach Zeit und Umständen, nach Natur und Laune des Proconsuls wurden die Zügel der Regierung schlaffer oder strenger gehalten. Die Provinzialen waren daher, abgesehen von den Hauptbestimmungen des Grundgesetzes, einer steten Steigerung ihrer Abhängigkeit unterworfen. Aehnlich verhielt es sich sogar mit den freien Staaten: diese befanden sich bereits unter Trajan in einem Zustande der Gebundenheit, der uns in vieler Hinsicht einen Maßstab für die unterthänigen Städte unter Augustus giebt. Denn die Schranken, wodurch jene später beengt wurden, sind für diese sicher von jeher vorhanden gewesen.

Schon seit Augustus war die Aufnahme von Fremden in eine Provinzialcommune nicht ohne Einschränkung dem Ermessen der einheimischen Bürger überlassen [1]). Corporationen und Genossenschaften waren in den gewöhnlichen Provinzialstädten verboten [2]), selbst in den freien Städten hing ihr Fortbestehen von dem Willen der Kaiser ab [3]). Die Einkünfte der Commune aus gewissen Steuern und andern Gefällen waren ursprünglich durch das Grundgesetz bestimmt; Abänderungen konnten nicht ohne den Statthalter, später nicht ohne den Kaiser, gemacht werden [4]). Die Verpachtung jener Einnah-

---

[1]) Augustus verbot dem freien Athen, das Bürgerrecht für Geld zu ertheilen, Dio 54, 7. Aus den Digesten erhellt, wie Rom in Bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts Bestimmungen erließ, fr. 1. §. 2. D. ad municipales (50, 1).

[2]) Plin. epp. X, 94. [3]) Plin. epp. X, 92.

[4]) Gruter. p. 164. Fr. 10. pr. D. de publicanis (39, 4). Vergl. Dirksens civilistische Abhandlungen II, S. 121.

men [1]) und die Verwaltung des städtischen Vermögens war zunächst in den Händen der einheimischen Magistrate; aber diese standen unter Controlle der römischen Provinzialbehörden. Der Statthalter konnte die Einsicht in das Rechnungswesen der Commune verlangen, falls sie nicht durch eigenes Privilegium davon befreit war [2]). Die Anlage der öffentlichen Gelder ist nicht dem Ermessen der Ortsbehörden allein überlassen [3]). Schenkungen, die der Rath oder die Volksversammlung einer freien Stadt beschließt, bedürfen Trajan's Bestätigung [4]), und zu Bauten, welche eine Kolonie sogar aus eigenen Mitteln bestreiten will, ist dessen Genehmigung erforderlich [5]).

Wie gering die Befugnisse der Volksversammlung, des Raths und der Magistrate waren, läßt sich schon nach dem Obigen vermuthen. Die Wahl der Magistrate war freilich immer noch den Communen überlassen, aber die Fähigkeit zu den städtischen Aemtern und zum Senat war an gewisse Bedingungen geknüpft, welche durch die römischen Grundgesetze der Provinzen festgestellt waren [6]). Aus natürlichen Gründen hoben die Römer überall die aristokratischen Elemente der Städteverfassungen auf [7]): Alter, Vermögen und Stand kamen daher bei Besetzung der Magistraturen und bei dem Eintritt in den

---

[1]) Fr. 15, §. 10. D. de excusationibus (27, 1). Fr. 13, §. 1. D. de publicanis (39. 4).

[2]) Sogar die Kolonie Apamea beruft sich auf ein solches Privilegium, Plin. epp. X, 53. 54., welches den unterthänigen Provinzialstädten wohl höchst selten ertheilt wurde.

[3]) Plin. epp. X, 63. [4]) Plin. epp. X, 110.

[5]) Plin. epp. X, 90. 91.

[6]) In Bithynien z. B. durch die Lex des Pompejus, Plin. epp. X, 1. 84.

[7]) Paus. VII, 16.

städtischen Senat vorzüglich in Betracht [1]). Die Rechte des Senats und der Volksversammlung waren so beschränkt, daß ihnen nur für die untergeordnetsten Verhältnisse der Commune freie Beschlüsse zustanden. Die häufigsten Zeugnisse ihrer Thätigkeit sind, nach Inschriften [2]), Ehrenbezeugungen, vor allen solche, welche den Kaiser betrafen.

Den Beruf der städtischen Beamten bildeten, außer ihrer Leitung der Senats- und Volksversammlung, größtentheils administrative Geschäfte. Daneben besaßen sie von jeher Antheil an der Rechtspflege. Wie ausgedehnt ihre frühern Befugnisse dieser Art waren, sehen wir bei Sicilien [3]). Freilich ist es gewiß, daß eine solche Theilung der Jurisdiction zwischen den einheimischen und den römischen Behörden nicht in die Kaiserzeit überging; indeß eine beschränkte Rechtspflege übten die erstern auch jetzt noch. Schon der Geschäftsgang bei der römischen Jurisdiction machte das nöthig. Nur einmal alljährlich bereiste der Statthalter die Conventе seiner Provinz, um Recht zu sprechen und die Handlungen der freiwilligen Jurisdiction vorzunehmen. Rechtsfälle, welche im Laufe eines Jahres vorfielen und keinen Aufschub duldeten, mußten schon deßhalb der Schlichtung durch die Ortsbehörden entweder gänzlich vorbehalten bleiben, oder wenigstens durch sie vorläufig auf so lange geordnet werden, bis der Statthalter wieder erschien. Außerdem war es Rechtsgrundsatz: »mit den geringfügigen Sachen soll der Präses nicht behelligt werden« [4]). In allen

---

[1]) Plin. epp. II. cc.

[2]) Museum Veron. p. 43. Corsini diss. agon. p. 32.

[3]) Cic. in Verr. II, 13.

[4]) L. 8. Th. C. de iurisdict. (2, 1). Vgl. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproc. S. 124.

Provinzen [1]) hatten daher die städtischen Behörden nicht bloß die Einfahung, Bewahrung und vorläufige Verhörung des Verbrechers [2]), sondern über kleinere Frevel, wie Diebstahl und dergleichen, konnten sie selbst richten und bei Sclaven übten sie eine Strafgewalt [3]). Der Grad ihrer Vollmacht in Civilsachen hing großentheils von dem Statthalter ab, und mitunter gestattete ihnen dieser wohl — namentlich zur Zeit des Freistaats — einen solchen Umfang von Befugnissen, den wenigstens die Phantasie der Griechen für Autonomie nahm [4]). Daß es jedoch in der Macht des Präses nicht stand, den Ortsbehörden freie Jurisdiction im höhern Sinn zu gewähren, versteht sich von selbst.

Siebentes Kapitel.

Bevorzugte Provinzialen und Provinzialstädte.

Außer den Personen, welche der römischen Verwaltung und dem Gefolge des Statthalters angehörten, lebten zu jeder Zeit viele Römer in den Provinzen [5]). Die meisten von ihnen trieben Handel und Geldgeschäfte; andere legten sich auf Ackerbau, kauften ausgedehnte Ländereien und ließen diese durch

[1]) In Alexandrien befand sich sogar ein Archidikastes, der nicht den römischen Behörden angehörte, Strab. XVII, p. 797.

[2]) Fr. 3 u. 10. D. de custod. reor. (48, 3).

[3]) Fr. 12. D. de iurisdict. (2, 1).

[4]) Cic. ad Attic. VI, 1, 2.

[5]) Cic. in Verr. II, 3. 77. pro Fonteio 1, 16.

Sclaven bebauen [1]). In Bezug auf städtische Pflichten und Lasten, sowie rücksichtlich der Grundsteuer, waren die römischen Bürger, welche sich in den Provinzen ansiedelten, den eigentlichen Provinzialen gleich gestellt; übrigens bildeten sie einen eigenen Conventus [2]), standen nur unter der Jurisdiction der römischen Magistrate, waren dem römischen Census für die Vermögenssteuer unterworfen, hatten Rechtsmittel gegen den Richterspruch des Statthalters und Schutz gegen Leibes- und Lebensstrafen. Kamen sie nach Rom zurück, so traten sie wieder in ihr früheres Verhältniß zum ius suffragii et honorum. Solchen Römern, welche sich aus Italien in die Unterthanenländer begeben hatten, standen in der Provinz diejenigen Landeseingeborenen gleich, denen hier die römische Civität durch specielle Verleihung ertheilt war. Mitten in einer Peregrinen-Stadt besaßen auch diese vor ihren Stammgenossen den Schutz gegen die Stecken und das Beil des Statthalters, von dessen Richterspruch ihnen Appellation an den Kaiser zustand [3]). In Bezug auf Rom war ihr Verhältniß anders. Nicht immer begriff ihr Bürgerrecht auch das ius honorum [4]): die Fähigkeit, in den Senat zu treten, war manchen Provinzialen ganz versagt [5]), und bei allen, wenigstens später, an die Bedingung eines Grundbesitzes in Italien geknüpft [6]). Auch auf andere Weise, durch Ertheilung der Freiheit, der Immunität, ja der Ritterwürde wurden einzelne Peregrinen in ihrer Heimath begünstigt [7]). Solche Auszeichnungen sind so alt, wie die Er-

---

[1]) Aggenus ed. Goes. p. 71. [2]) Cic. in Verr. V, 5.

[3]) Act. Apost. c. 16. u. c. 25, 12. [4]) Tac. Ann. XI, 23—25.

[5]) Dio 51, 17.

[6]) Plin. epp. VI, 19. Capitol. Anton. Phil. 11. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 287.

[7]) Ioseph. B. I. II, 14, §. 9.

werbung der Provinzen; selbst die Verleihung der Civität an Provinzialen war schon zu Sulla's und Pompejus' Zeit keine auffallende Erscheinung [1]).

Ungleich wichtiger ist der Vorzug, wodurch Rom ganze Provinzialstädte vor andern auszeichnete. Die Verschiedenheit der Stellung städtischer Communen, welche in Italien größten Theils durch die Lex Julia ausgeglichen war, wiederholte sich in den Provinzen; ja die Verhältnisse gestalteten sich hier durch die staatsrechtliche Ansicht, welche die Römer von dem Provinzialboden hegten, noch mannigfaltiger als dort. Die bevorzugten Städte zerfallen in zwei Hauptclassen: sie sind entweder römische Bürgercommunen, oder mit Privilegien beschenkte Peregrinenstädte. Zu den erstern gehören zuvörderst:

die Colonien in den Provinzen.

Die römischen Colonien der ältern Zeit, welche sich innerhalb der Grenzen Italiens hielten, hatten den Beruf, die Besatzungen eroberter Städte oder die militärischen Posten unter besiegten Völkern zu bilden [2]). Dieser ursprüngliche Zweck tritt gegen Ende der Republik selbst in Italien zurück, und von jeher bei den römischen Colonien in den Provinzen; die militärische Sicherheit der Unterthanenländer beruhte nicht auf den Colonien der Veteranen, sondern auf den Legionen. Den überseeischen Ansiedelungen, welche mit dem Zeitalter der Gracchen anhoben [3]), lag vor allem die Absicht der Machthaber zu Grunde, der dürftigen Bevölkerung Rom's und Italien's Unterhalt zu verschaffen und in der Hauptstadt die große Anzahl der Armen und Müssiggänger zu vermindern, welche hier stets

---

[1]) Cic. pro Balbo 17. 18. Vgl. Spanh. Orb. Rom. p. 114.

[2]) Dionys. II, 53. 54. VI, 32. 34.

[3]) App. Pun. 136. B. C. I, 24. Vell. Pat. II, 15.

den Gährungsstoff bildeten oder vermehrten: Julius Cäsar verpflanzte 80,000 Bürger in die Provinzen; Karthago und Korinth wurden von ihm erneuert [1]).

Bei weitem größer war die Zahl der Römer und Italiener, welche Augustus auswärts ansiedelte. Africa, Sicilien, Macedonien, Spanien, Gallia Comata und Narbonensis nebst andern Ländern erhielten von ihm römische Pflanzstädte [2]). Sehr ansehnliche Gründungen erfolgten bald nach dem actischen Siege, die meisten aber im Jahre 739 [3]). Am reichlichsten ward Spanien und Africa damit versehen; in Aegypten wurden keine Colonien angelegt; aber durch das ganze hellenisirte Asien waren sie zerstreut, obwohl viele hier erst nach Augustus gegründet wurden [4]).

Die Bestandtheile dieser Colonien waren verschiedener Art. Häufig wurden sie von Soldaten gebildet, welche Augustus auch in den Provinzen ansiedelte [5]); entweder weil Italiens Boden nicht ausreichte, um allen Ansprüchen auf Ackeranweisungen zu genügen, oder weil die Legionen an dem Orte gefochten hatten, welcher auf glänzende Weise verewigt werden sollte. Letzteres war der Fall bei der Colonie Paträ, deren Kern aus einem Theile des Heeres bestand, mit welchem Augustus bei Actium den Sieg errungen [6]). Zu Philippi wurde eine Cohors praetoria emerita angesiedelt [7]); auf dem Gebiet der Salasser stiftete der Kaiser im Jahre 729 die Colonie

---

[1]) Suet. Caes. 42. Dio 43, 50. Strab. XVII, p. 833. u. VIII, p. 381.

[2]) Monum. Ancyr. p. 176. l. 34.

[3]) Dio 54, 23. Monum. Ancyr. l. c.

[4]) M. s. die Aufzählung bei Onuphr. Panvin. p. 860. und nach Münzen bei Eckh. D. N. IV, p. 465.

[5]) Hygin. de limitib. ed. Goes p. 160. [6]) Strab. VII, p. 387.

[7]) Plin. N. H. IV, 18. Eckh. D. N. II, p. 75.

Augusta Praetorianorum [1]), und gleichzeitig gründete er in Lusitanien mit Veteranen, welche hier gekämpft hatten, die Colonie Augusta Emerita [2]). Die Bevölkerung der auswärtigen Pflanzstädte bildeten zum Theil auch solche Italiener, welche, in Folge der Ackeranweisungen an Soldaten, ihre Grundstücke verloren hatten und von Augustus durch überseeische Besitzungen entschädigt wurden [3]). Es traf dies Loos die eifrigsten Anhänger des Antonius; sie erhielten ihre Versorgung zu Dyrrhachium, Philippi und in andern Provinzialstädten. Nach Befestigung der Ruhe und Ordnung in Italien waren es vor allen die Armen der Hauptstadt, mit welchen die auswärtigen Gründungen bevölkert wurden; die meisten unter denen vom Jahre 739 scheinen solche Armencolonien gewesen zu sein. In den römischen Pflanzstädten fanden endlich auch Provinzialen Aufnahme. Nach Karthago sandte Augustus 3000 römische Bürger; gleichfalls zog er hier Bewohner aus der Umgegend zusammen [4]). Eben so vereinigte er mit seinen Colonisten in Paträ Landeseingeborene der kleinen benachbarten Ortschaften [5]). Während des Freistaats entstand durch solche verschiedene Volksbestandtheile der Colonien in den Provinzen, auf ähnliche Weise, wie es früher bei denen in Italien der Fall gewesen war, eine verschiedene staatsrechtliche Stellung der Bevölkerung einer und derselben Stadt. Alle aus Italien wirklich deducirten Colonen bildeten eine römische Bürgercolonie und mithin ein römisches Gemeinwesen. Die ältern Einwohner des Orts oder die herzugezogenen peregrinen Bewoh-

---

[1]) Dio 53, 25. Strab. IV, p 205. [2]) Dio 53, 26.

[3]) Dio 51, 4. Vgl. Abth. I, S. 304.

[4]) App. Pun. 136.

[5]) Strab. VIII, p. 387. Paus. VII (Achaic.), 18.

ner desselben traten aber zu den italischen Colonen in ein Verhältniß, wie es in dem anfänglichen Rom zwischen den Patriciern und Plebejern bestanden hatte. Die Landeseingebornen standen entweder ganz außer dem neuen Staatsverbande, oder machten, im günstigsten Fall, eine Commune für sich aus. Als die frühere Doppelstadt Emporiä im Tarraconensischen Spanien durch Cäsar eine römische Colonie erhielt, so bestanden hier anfangs sogar drei Gemeinwesen neben einander, nämlich außer dem der eingeborenen Spanier das der alten hellenischen Anländer aus Phocäa, und die Commune der römischen Colonisten. In der Folge wurden jedoch zuerst die Spanier und darauf die Hellenen in das Bürgerrecht und die Genossenschaft der römischen Colonie aufgenommen [1]). Unter Augustus scheinen nach und nach alle Peregrinen, welche außer dem römischen Stamm der Colonie zur Bevölkerung des Ortes herbeigezogen wurden, die Civität und Rechtsgleichheit mit den eigentlichen Colonen erhalten zu haben. Von einem Unterschiede zwischen diesen und jenen ist nicht mehr die Rede; sondern die Gesammtheit der Bewohner führt den Namen Colonie, und Auszeichnungen, welche sie erfährt, werden auf alle ausgedehnt [2]).

Das staatsrechtliche Verhältniß einer römischen Pflanzstadt, welches Gellius angiebt, leidet, der Hauptsache nach, auch auf die Provinzialcolonien Anwendung [3]). Eine solche Stadt ist das Abbild Roms im Kleinen, und obwohl es für sie gewisse Schranken gab, welche ein Municipium nicht beengten, so galt doch ihre Stellung als vorzüglicher, wegen der Majestät des

---

[1]) Strab. III, p. 160. Liv. 34, 9.

[2]) Alle Bewohner von Paträ ohne Ausnahme wurden von Augustus mit der Freiheit beschenkt, Paus. VII, 18.

[3]) Gell. N. A. XVI, 13.

römischen Staats, dessen Absenker sie war. Colonie und Municipium hatten das mit einander gemein, daß sie Communen römischer Bürger waren und wenigstens in der Regel eine Verfassung in italischer Form besaßen. Weder Colonien noch Municipien standen unter der gewöhnlichen Jurisdiction des Statthalters, sondern hatten ihre eigene freie Organisation: sie besaßen eine Volksversammlung und einen Senat; sie wurden von Beamten regiert, die sie sich frei wählten. Ihre Magistrate sind, wie in den italischen Municipien, Duumvirn, Aedilen, Censoren und andere [1]). Allein darin bestand die Verschiedenheit zwischen beiden Artenvon Gemeinwesen, daß die Colonie nicht bloß Sprache, Religion und Sitte aus der Mutterstadt in ihre neue Heimath hinüber trägt [2]), sondern auch das gesammte römische Recht [3]). Wenn Massilien, dem Rom die Autonomie ließ, seine altväterlichen ionischen Gesetze bewahrte und sie öffentlich ausstellte [4]), so erblickte man auf dem Markte der römischen Colonie Karthago die Zwölftafelgesetze in Erz eingehauen [5]). Zu der Annahme des römischen Civilrechts war ein Municipium nicht verpflichtet, während in einer Colonie selbst die anfänglich unrömischen Volksbestandtheile daran gebunden waren.

Aus dieser Verfassungs- und Rechtsgleichheit einer Pflanzstadt konnten, unter Umständen, für den einen oder andern Theil der Einwohner Unbequemlichkeiten erwachsen, welche der Blüthe derselben nachtheilig wurden. Dagegen fand Rom ein Auskunftsmittel. Bildeten die Römer in einem colonisirten Orte nicht den bedeutendsten Theil der Bevölkerung, oder mach-

[1]) Jede Münz- und Inschriften-Sammlung liefert die Beweise.

[2]) Vgl. Spanh. de usu et praest. numism. p. 564. 582.

[3]) Gell. N. A. l. c. [4]) Strab. IV. p. 181. 179.

[5]) Cyprian. de grat. Dei. Opp. p. 6. ed. Oxon. 1682.

ten örtliche Verhältnisse das Festhalten an heimischen Einrichtungen und Gesetzen räthlich; dann wurde die Stadt wohl von den Bedingungen einer Colonie befreit und für ein Municipium erklärt. So vermochten die Einwohner römische Gesetze und heimische Rechtsnormen mit einander auszugleichen, und aus beiden sich ein eigenthümliches Privatrecht zu gestalten, wie es dem Verkehr einer verschiedenartigen Menschenmenge förderlich war. Einen solchen Wechsel erfuhr Emporiä [1]); nur die italische Verfassungsform blieb ihr [2]). Aber selbst diese konnte störend sein: Rom ertheilte daher auch wohl einer Colonie die Freiheit, mithin die Befugniß, sich eine Organisation nach eigenem Ermessen zu geben. So verfuhr Augustus mit Paträ, dessen griechische Bevölkerung an Zahl die hier angesiedelten Veteranen der zwei und zwanzigsten Legion unstreitig übertraf [3]). Wahrscheinlich fand der Machthaber, daß die italischen Verfassungsorgane den Griechen als Zwang erschienen und viele von dem Zutritt zur Colonie abhielten; um die durch ihre Lage bedeutende Stadt zu heben, ließ er daher der neuen Gründung die Vorrechte einer Colonie, die Civität, und beschenkte sie außerdem mit der Libertas [4]). Die Verpflichtung zum vollständigen römischen Recht konnte selbst bei einer Landstadt in Italien drückend sein, wenn sie vielen eigenthümlichen Ortsrechten hatte entsagen müssen. Vermuthlich

[1]) Plin. N. H. III, 4.

[2]) Münzen mit einem Quinquennalis bezeugen bei Emporiä italische Magistrate, Eckh. D. N. I, p. 50; sie sind die nothwendige Bedingung jedes Municipiums.

[3]) Paus. VII 18. Strab. VIII, p. 387.

[4]) Paus. l. c. Keine der vielen Münzen von Paträ enthält eine Spur italischer Magistrate (Eckhel D. N. II, p. 225 sqq.), während die Colonie Korinth, welche nicht zugleich civitas libera war, solche Münzen in großer Menge hat.

aus diesem Grunde ersuchten die Pränestiner Tiberius so angelegentlich, sie aus ihrer Stellung als Colonie in die eines Municipiums zu versetzen [1]). Eben so erklärlich ist aber unter Umständen das Gegentheil. Die Municipien Italica in Spanien, Utica in Africa nebst einigen andern wünschen in das rechtliche Verhältniß von Colonien versetzt zu werden [2]). Die beiden genannten Municipien enthielten eine gemischte Bevölkerung, deren unrömischer aber sehr geringer Bestandtheil an alten heimischen Rechtsgewohnheiten hing. Dadurch mußte eine Trennung der alten und neuen Bewohner herbeigeführt werden, die eine Störung in viele Verhältnisse des Verkehrs brachte. Diesem Uebelstande war abgeholfen, sobald die Communen zu Colonien erhoben wurden und somit eine Gleichförmigkeit des Rechts für alle Bewohner eintrat. Das Verlangen nach völlig römischen Zuständen ist aber eben so erklärlich in Italica, als in Utica: denn dort bestand die gesammte männliche Bevölkerung, und hier der bessere und zahlreichere Theil der Einwohner aus Römern.

Die Rechte und die Pflichten einer Colonie werden bedingt durch ihre römische Civität und durch die Natur des außeritalischen Bodens. Alle Genossen derselben besitzen die Civität und befinden sich daher in den römischen Tribus [3]). Die aus Italien verpflanzten Römer bleiben in derjenigen Tribus, welcher sie bereits früher angehörten, und die aufgenommenen Peregrinen werden in dieselbe oder in

---

[1]) Gell. N. A. XVI, 13. Tiberius gewährte ihren Wunsch.

[2]) Da sie doch suis moribus legibusque uti possent, wie Hadrian bemerkt, Gell. N. A. XVI, 13.

[3]) Vgl. Reinesii epp. 35. p. 236. inscr. p. 197. Orelli inscr. II, p. 31. Chimentelli de honore bisellii p. 7.

eine andere eingeschrieben [1]). Den Colonisten war kein Theil des öffentlichen und Privatrechts der römischen Bürger entzogen, welches unabhängig von dem Wohnsitz in Rom oder Italien bestehen konnte. Nur factisch ist ihnen die Ausübung des ius suffragii erschwert und der Anspruch auf das ius honorum durch Bedingungen beschränkt. Für jenes wird momentane Anwesenheit in Rom, für dieses Uebersiedelung dahin und Grundbesitz in Italien gefordert [2]). Die Pflichten der Provinzialcolonisten sind einmal die der römischen Bürger überhaupt. Jede Colonie ist regelmäßig dem römischen Census unterworfen; der Einzelne zahlt nach Maßgabe seines quiritarischen Eigenthums eine Abgabe, welche wohl Kopfsteuer heißt, aber richtiger eine Vermögenssteuer genannt wird [3]). Ihr war vor allem das baare Geld unterworfen, da die liegenden Gründe einer Provinz nur ausnahmsweise im römischen Census berechnet werden konnten Die Colonisten zahlten zweitens eine Grundsteuer: denn das Verhältniß einer Provinzialcolonie zu ihrem Boden war, wenigstens in der Kaiserzeit, nicht anders als bei jeder gewöhnlichen Provinzial-Stadt. Nach dem allgemeinen Princip, daß der Boden in den Provinzen steuerpflichtig ist, zahlt jeder Grundbesitzer die Grundsteuer, falls er nicht durch ein persönliches Privilegium oder durch ein Privilegium der Commune, zu welcher er gehört, davon befreit ist. Der

---

[1]) Selbst in Italien gehörten nicht immer alle Bewohner einer Colonie derselben Tribus an.

[2]) Wenigstens ist letzter zum Eintritt in den Senat erforderlich.

[3]) Vespasian erließ seiner Colonie Cäsarea in Palästina die Vermögenssteuer, Plin. N. H. V, 14. Paulus fr. 8, §. 7. D. de censibus (50, 15). Der Erlaß dieser Steuer durch den Kaiser spricht für diese Steuerpflicht als Regel.

römische Bürger, welcher sich in den Provinzen ankauft, ist ihr unterworfen, wie der Niedrigste der Provinzialen. Für die Colonien wird letztere Steuer auf das bündigste durch das Vorrecht bewiesen, welches diese Städte ausnahmsweise davon befreit. Augustus gründete die Colonie Heliopolis [1]), aber erst von Severus Alexander erhielt sie das ius Italicum [2]), dessen Bedeutung vorzugsweise Erlaß der Grundsteuer war. Mit demselben Recht wurden Utica, Karthago und Leptis Magna beschenkt, welche lange zuvor römische Colonien waren [3]). Grund- und Vermögenssteuer war also die Regel bei den Colonien; von jener befreiete das italische Recht, von dieser gleichfalls ein eigenes Privilegium. Gänzliche Abgabenfreiheit gewährte die ertheilte Immunität: Plinius unterläßt es nicht, diesen Vorzug durch den Beisatz immunis bemerklich zu machen [4]). Sein Verzeichniß giebt den Beweis, daß so hohe Gunst nur seltene Ausnahme war. Die regelmäßige Verpflichtung zu beiden Abgaben theilten die Colonien mit den Municipien: Hadrian's Verwunderung [5]) darüber, daß einige Municipien Colonien zu werden wünschen, ist nur unter dieser Voraussetzung erklärlich [6]).

[1]) Eckh. D. N. III, p. 334.

[2]) Ulpian. in fr. 1, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[3]) Ulpian. fr. 8, §. 11. D. l. c. — Cäsarea wurde durch Titus von der Grundsteuer befreit, fr. 8, §. 7. D. de censib.

[4]) Plin. N. H. III, 3, 4. [5]) Bei Gell. N. A. XVI, 13.

[6]) Wurden die Municipien durch eine solche Veränderung frei von irgend einer Steuer, welche auf ihnen lastete, so war ihr Verlangen nach einer Colonialstellung sehr natürlich. Aus Hadrian's Befremden folgt wenigstens entweder gleiche Besteuerung der Municipien und Colonien oder gleiche Steuerfreiheit derselben. Daß aber an letztere bei den eben so zahlreichen als bedeutenden Municipien und Colonien in Gallien, Spanien und Africa nicht zu denken sei, bedarf keines Beweises.

Municipien.

Wie alle italischen Landstädte, nach dem Bundesgenossenkriege, oft ohne Unterscheidung Municipien genannt werden, so führen auch wohl die Bewohner aller begünstigten Provinzialcommunen, namentlich der Colonien, den allgemeinen Namen Municipes [1]). Nach seiner bestimmten und staatsrechtlichen Bedeutung bezeichnet der Ausdruck Municipium eine Gemeinde von Peregrinen, welche als Gesammtheit in den Verband des römischen Staats mit Civität aufgenommen ist. Eine Provinzialstadt, in welche Rom eine Gesammtheit von Menschen verpflanzt, welche bereits römische Bürger sind, wird kein municipium, sondern eine colonia [2]). Städte, welche den Namen oppidum oder municipium civium Romanorum [3]) führen, treten uns zuerst seit Julius Cäsar in den Provinzen entgegen; der Dictator beschenkte unter andern Gades mit diesem Vorrecht, welches nachher vom römischen Volk bestätigt wurde [4]). Die Erhebung zu Municipien war in der Folge ein Hauptmittel, wodurch Augustus die Verdienste der Provinzialstädte um den römischen Staat, oder vielmehr um ihn selbst belohnte [5]). Ein großer Theil der begünstigten Städte dieser Art, welche

---

[1]) Martial (X, 65.) nennt einen Bürger der Colonie Korinth municeps, und Seneca (Apocoloc.). giebt diesen Namen den Bewohnern von Lugdunum Fr. 1. D. ad municipal. (50, 1.): »Sed nunc abusive municipes dicimus uniuscuiusque cives«. Vergl. Spanh. Orb. Rom. p. 106. 575.

[2]) Es gilt in den Provinzen, was in Italien der Fall war: »municipia extrinsecus in civitatem (Romanam) veniunt, coloniae ex civitate Romana propagatae sunt«, Gell. N. A. XVI, 13.

[3]) Plin. N. H. III, 4. V, 4. [4]) Liv. ep. 110. Dio 41, 24.

[5]) Suet. Aug. 47. Dio 54, 25.

Plinius in den Provinzen aufzählt [1]), verdankt bereits dem ersten Kaiser diesen Vorzug.

Die Municipien in den Provinzen stimmen meistens mit denen in Italien überein. Ihre Genossen gehören dem römischen Staat als Bürger an: sie befinden sich, gleich den Colonisten, in den römischen Tribus [2]), und ihre Civität steht auf gleicher Stufe mit der der Coloniebürger [3]). Die Verfassung und das Beamtenwesen der Municipien wurde anfangs von Rom eingerichtet und der Organisation der italischen Landstädte nachgebildet. Wir finden daher auch in den Provinzialcommunen dieses Namens, neben der Volksversammlung, das Decurionencollegium, und als Magistrate Duumvirn, Aedilen und Censoren, mit denselben Befugnissen, welche den gleichnamigen Beamten auf der Halbinsel zustanden. Wie nämlich den italischen Municipien, nach der ersten Einrichtung, ihre Verwaltung gänzlich überlassen blieb, so waren auch diese Städte in den Provinzen, zur Zeit der ersten Kaiser, frei von aller regelmäßigen Einmischung des Statthalters in ihre innern Angelegenheiten. Ja in Bezug auf die Jurisdiction waren sie, unter Augustus, vermuthlich noch unabhängiger gestellt als die italischen Municipien: denn die Appellation der Provinzial-Municipes von den Duumvirn an den Statthalter tritt erst später hervor [4]).

---

[1]) Plin. N. H. III, 3. 4. V, 4.

[2]) August's Schöpfung so vieler Municipien ist ein Hauptgrund der vermehrten Bürgerzahl unter ihm.

[3]) Natürlich lasten aber auch die Nachtheile des auswärtigen Domicils auf den Municipes, wie auf den Colonisten, Tac. Ann. XI, 23—25. Plin. epp. VI, 19 Vgl. oben S. 232.

[4]) Fr. 21. pr. D. de appellat. (49, 1). Vergl. Bethmann-Hollweg, S. 11.

Was sie von den Bürgern Italiens unterschied, beruhte auf den Nachtheilen ihres entferntern Domicils [1]), und floß aus der Natur des Provinzialbodens. Jeder römische Bürger in den Provinzen zahlte von seinen Ländereien Grundsteuer, falls er nicht durch ein besonderes Privilegium davon befreit war; da er aber außerdem gleich jedem Bürger in Rom die Vermögenssteuer nach dem Census entrichtete, so ruheten auf dem Municeps in den Provinzen zwei Abgaben [2]), während der in Italien nur Eine Steuer trug. Indeß lag hierin keine Ungerechtigkeit, denn was der einen Abgabe unterlag, war von der andern befreit, und ohne dies Steuersystem wären die Grundstücke, welche in den Provinzen kein quiritarisches Eigenthum bildeten, gänzlich abgabenfrei gewesen, während sie in Italien im Census mit berechnet waren. So aber wurden die Capitalisten von der Vermögenssteuer, die Grundbesitzer von der Grundsteuer getroffen.

Nicht in allen Provinzen hat Rom auf gleiche Weise seine Gunst gespendet, und in Bezug auf das ius municipii ist es in einigen eben so freigebig, als in andern karg gewesen. Die meisten Municipien erhielt Spanien, während in dem hellenisirten Asien gar keine erwähnt werden. Zur

---

[1]) Z. B. die Belohnungen, welche auf die Fruchtbarkeit der Ehen gesetzt waren, wurden in Italien schon durch drei, in den Provinzen erst durch fünf Kinder erlangt, Fragm. Vatic. §. 191. 192. 247. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 328.

[2]) Die zweifache Steuerpflichtigkeit ist für die Municipien in den Provinzen um so gewisser, da sie sich sogar bei den Colonien daselbst findet, fr. 8, §. 7. D. de censib. (50, 15). Was übrigens in dieser Stelle, wie auch sonst in den Rechtsbüchern tributum capitis heißt, ist, in Bezug auf römische Bürger, Vermögenssteuer; denn einer eigentlichen Kopfsteuer waren diese, durch ihre Civität, überhoben.

Erklärung dieser auffallenden Erscheinung dient Folgendes. In Spanien trafen die Römer mit vielen Völkern zusammen, deren Gemeinwesen entweder nie völlig entwickelt, oder durch die verheerenden Kriege durchaus zerrüttet war. Um diese verwahrlosten Stämme ihrer wilden Freiheit zu entfremden und an ein geregeltes bürgerliches Leben zu gewöhnen, mußten bei vielen von ihnen städtische Verfassungen ganz neu gegründet werden [1]). Es ist daher sehr erklärlich, daß die Römer bei der Stiftung derselben die italische Städteordnung als Vorbild wählten, um so mehr, da häufig auch Römer einen Theil der Bewohner solcher neu geschaffenen Communen bildeten. Die neuen Verfassungen, welche so viel als möglich altheimische Gewohnheitsrechte schonten, beförderten die Civilisirung der Eingeborenen, befreundeten diese mit römischen Zuständen und näherten sie dem römischen Leben. Schon im zweiten Jahrhundert finden wir die Spanier fast zu Römern umgewandelt. Ganz anderer Art waren die Verhältnisse in Griechenland und dem gräcisirten Asien. Hier stießen die Römer überall auf gebildete Völker und organisirte Verfassungen, an denen die Genossen mit großer Vorliebe hingen. In Hellas und Asien zeigt sich daher die Gunst der Römer durch Ertheilung der Autonomie und Freiheit, auf welche der eitele Hellene selbst dann noch hohen Werth legt, als längst diese glänzenden Namen nichtige Schatten geworden.

[1]) Es versteht sich von selbst, daß dies nicht bei allen Municipien Spaniens der Fall war: denn auch das reiche Gades wurde zum Municipium erhoben, und hier bezweckte Rom vor allem, den Handel der bedeutenden Stadt mit Rom zu beleben und die reichen Municipalen nach der Hauptstadt zu locken. Das Commercium, ein wesentlicher Bestandtheil der Civität, war dieser Absicht sehr förderlich.

Städte mit italischem Recht.

Die römischen Bürgerstädte in den Provinzen konnten noch über die Vorzüge hinaus, welche ihnen aus der Civität flossen, von Rom begünstigt werden. Zu den Mitteln, wodurch dies geschah, gehört die Ertheilung des Jus Italicum. Seit wann das Privilegium des italischen Rechts in den Provinzen aufkam, ist ungewiß: erst von Plinius wird es erwähnt [1]), aber vermuthlich steigt diese eigenthümliche Begünstigung der Communen — und nur ihnen, nicht einzelnen Personen wird sie verliehen [2]) — bis Augustus hinauf. Das Jus Italicum gewährte einer Provinzialcommune Vorrechte, wodurch sich jede italische Stadt vor den gewöhnlichen Provinzialstädten auszeichnete. Eine civitas iuris Italici besitzt als solche die quiritarische Eigenthumsfähigkeit an ihrem Grund und Boden [3]) und die damit zusammenhängende Freiheit von der Grundsteuer. Nur auf diese beiden Vorzüge, deren letzter aus dem erstern fließt, beschränkt sich das Jus Italicum. Freilich ist eine Commune dieses Rechts noch durch anderes vor den gewöhnlichen Provinzialstädten ausgezeichnet: sie hat eine freie Verfassung in italischer Form und ist auch frei von Kopfsteuer; aber beides fließt nicht aus dem italischen Recht, sondern aus der Natur des Gemeinwesens, dem es ertheilt wird:

---

[1]) Er gedenkt des ius Italicum bei mehrern Städten Illyriens, (Plin. N. H. III, 25. [21] p. 735. ed. Franz.) und des diesseitigen Spaniens (III, 4. p. 538).

[2]) Indeß gewährte das ius Italicum, wie Walter (Rechtsgesch. S. 327) gezeigt hat, doch auch persönliche Vorzüge.

[3]) Trekell Select. antiq. p. 146. sqq. — Vor allen aber die Abhandlung von Savigny über das ius Italicum in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw. V, S. 242.

denn nur solche Städte sind der Vortheile des Jus Italicum fähig, welche schon früher auf andere Weise bevorzugt wurden.

Die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens konnte nur für solche Städte von eigentlichem Werth sein, deren Einwohner das ius commercii besaßen, mithin auch persönlich zu strengrömischem Eigenthum fähig waren. Für gewöhnliche Provinzialstädte, selbst für die civitates liberae, wäre das Jus Italicum ein ziemlich werthloses Geschenk gewesen, da ihre Bürger als Peregrinen persönlich unfähig waren, von jenem Vorrecht Gebrauch zu machen. Es hatte also vorzüglich nur für solche Gemeinwesen Werth, deren Genossen entweder die völlige Civität, oder doch wenigstens einen gewissen Grad derselben besaßen [1]). Die Verleihung des Jus Italicum ist mithin eine Begünstigung, welche vor allen für römische Colonien und Municipien sich eignete, da beide Arten von Provinzialstädten die volle römische Civität hatten. Sie ist außerdem anwendbar bei latinischen Colonien oder bei solchen Städten, denen die Latinität als Privilegium verliehen war; denn galten die Bewohner dieser Orte auch fortwährend als Peregrinen [2]), so besaßen sie doch von der Civität das ius commercii als persönliches Vorrecht [3]), mithin gerade das, was erforderlich war, um von der quiritarischen Eigenthumsfähigkeit des Bodens un-

[1]) Die quiritarische Eigenthumsfähigkeit hob freilich auch die Ländereien im Werthe, und insofern war sie auch Gewinn für solche Besitzer, die persönlich unfähig waren, sie im quiritarischen Eigenthum zu haben. Indeß bei der Verleihung des ius Italicum erzielte man gewiß einen höhern und unmittelbaren Vortheil der damit beschenkten Commune.

[2]) Ulpian. V, 4. Gaius I, 79.

[3]) Ulpian. XIX, 4. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 234.

mittelbaren Gewinn zu ziehen. Obwohl nun, aus juristischen Gründen, die genannten drei Arten begünstigter Communen fähig erscheinen, durch das Jus Italicum noch mehr gehoben zu werden; so finden wir es doch, nach historischen Zeugnissen, fast lediglich an Colonien geknüpft [1]). Dieser Umstand kann nicht zufällig sein, und führt zu der Vermuthung, daß das italische Recht eigens für die Steigerung der Vorzüge, welche die Colonien besaßen, berechnet und geschaffen war. Die Verleihung desselben an andere Städte erscheint als seltene Ausnahme, welche, wie ich glaube, nur unter Umständen stattfinden konnte. Es ist bekannt, daß trotz seiner Civität ein Municipium nicht auf gleiche Weise, wie eine Colonie, an das ganze römische Privatrecht gebunden war. Das quiritarische Recht am Boden, mit allen seinen Folgen in Bezug auf Erwerb und Veräußerung, erheischte aber gewiß die Reception des gesammten römischen Civilrechts. Vermuthlich nur in dem Fall, daß diese in einem Municipium oder in einer latinischen Stadt erfolgt war, konnte auch einer solchen Commune des Jus Italicum übertragen werden. Die Verleihung an Colonien war daher die herrschende Regel; und es ist gewiß nicht dem

[1]) Unter allen Städten, welche nach der Aufzählung in den Digesten (50, 15) das ius Italicum hatten, ist vermuthlich nur Stobi ein Municipium gewesen; alle übrigen waren nachweislich römische Colonien. Selbst Utica wurde gewiß durch Hadrian zur Colonie erhoben, Gell. N. A. XVI, 23. Ueber die staatsrechtliche Stellung der illyrischen Küstenstädte, welchen nach Plinius (N. H. III, 25. p. 735. ed. Franz.) das italische Recht ertheilt war, ist freilich nichts Sicheres zu ermitteln; aber so viel wissen wir, daß an den Küstenstrichen am adriatischen Busen, vorzüglich nach Augusts Besiegung der Japyden und Dalmatier, sich viele Römer angesiedelt hatten. Das Colonialverhältniß ihrer Städte ist sehr wahrscheinlich.

Mangel unserer Quellen beizumessen, wenn wir mit Wahrscheinlichkeit nur bei Einem Municipium, und mit Sicherheit bei keiner einzigen latinischen Stadt das italische Recht nachweisen können.

Die Form der Verfassung einer auf solche Weise begünstigten Stadt ward nicht bestimmt durch das Jus Italicum, sondern war die nothwendige Bedingung, unter welcher überhaupt dieses Vorrecht ertheilt wurde. Das italische Recht gewährte nicht italische Verfassung, sondern setzte sie voraus. Jede colonia, jedes oppidum civium Romanorum hatte diese Form der Stadtverfassung und behielt sie natürlich nach der Verleihung des Jus Italicum. In jeder mit diesem Recht beschenkten Provinzialstadt müssen sich daher Decurionen, Duumvirn u. s. w. finden; allein nicht überall, wo diese sind, ist auf das italische Recht der betreffenden Communen zu schliessen [1]). Denn bei vielen Colonien und Municipien, deren Münzen und andere Denkmäler Decurionen und Duumvirn darbieten, findet sich nicht die mindeste Spur vom Jus Italicum. Und wollte man diesen Umstand unsrer mangelhaften Kenntniß zuschreiben, so streitet anderes mit jener Ansicht. Mehrere Städte, von denen wir wissen, wann sie jenes Vorrecht erhielten, hatten schon weit früher italische Verfassung. Karthago und Utica waren unter Severus und Caracalla mit dem italischen Recht beschenkt [2]), aber schon unter Augustus finden wir in jener Stadt [3]) und bald nach ihm in Utica [4]) Decurionen und Duumvirn. An der Verfassung einer Stadt änderte das Jus Italicum nichts, und am wenigsten ward sie

[1]) Wie v. Savigny annimmt, Gesch. des röm. Rechts im M. A. Th. I, S. 77. vgl. das. S. 86.

[2]) Fr. 8, §. 11. D. de censib. (50, 15).

[3]) Eckh. D. N. IV, p. 140. [4]) Eckh. l. c. p. 148.

dadurch einer libera civitas ähnlich. Denn das Wesen einer freien Commune bestand gerade darin, daß sie ihre heimische, also ihre nicht italische Organisation behalten durfte, während eine Colonie an die italische Form gebunden war. Was die Besteuerung anlangt, so befreite das Jus Italicum keineswegs von allen Abgaben, sondern nur von der Grundsteuer: denn die Ländereien dieser Städte waren mit dem übrigen quiritarischen Eigenthum im Census berechnet und der Vermögenssteuer unterworfen. Einer Kopfsteuer waren die Bewohner als römische Bürger überhoben.

Liberae civitates.

Eine zweite Classe begünstigter Provinzialcommunen bildeten solche Städte, welche freilich im Stande der Peregrinität blieben, aber trotz dem durch geeignete Privilegien bevorzugt wurden. Zu dieser Gattung gehören vor allen die sogenannten freien Städte. Die libertas war bekanntlich eine von den Lockspeisen, welche Rom auswärtigen Völkern, bei der ersten Berührung mit ihnen, darbot, um sie leichter in das Netz seiner Herrschaft zu ziehen; eben so oft ward sie indeß auch Städten in bereits unterworfenen Ländern ertheilt. Die Gründe zur Verleihung der Freiheit waren sehr mannigfach. Man entfremdete durch dieses Mittel dem Gegner seine Bundesgenossen, oder versöhnte unterworfene Städte mit ihrer politischen Abhängigkeit; man belohnte auf diese Weise Verdienste um den römischen Staat und schmeichelte der Eitelkeit mit einem Titel, der später immer mehr seine Bedeutung verlor. Eben so verschieden war das Maß dieser Gunst. Die städtische Libertas bildet nichts weniger als einen abgeschlossenen Begriff: denn ein foedus, dessen Artikel Rom dictirte, ein

Volks- oder Senatsbeschluß [1]) bestimmte in der Regel den Umfang derselben, der bei einigen Communen weiter, bei andern enger war. Indeß trotz dieser Verschiedenheit kamen doch alle freien Staaten in gewissen Punkten überein. Jede libera civitas ist befreit von der Militär- und Civilgewalt des römischen Statthalters der Provinz: sie hat im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse keine bleibende Besatzung [2]) und braucht sich keine stehende Einquartirung gefallen zu lassen [3]). Ja der Proconsul oder Proprätor ist nicht berechtigt, mit den Zeichen seiner Amtsgewalt, den Fasces-tragenden Lictoren, in einer freien Stadt hervorzutreten [4]); denn sie besitzt die Autonomie: ihre eigene Verfassung und unabhängige Gesetzgebung. Ein gewisser Grad von Freiheit ist auch den unterthänigen Städten gelassen [5]); aber wie hier jede Regung derselben durch das gesetzliche Eingreifen des Statthalters bedingt ist, so sind die

---

[1]) Eine Lex bestimmte im Jahre 682 für Thermessus in Pisidien, ein Senatusconsultum, aus der Zeit der Triumvirn, für Pharasa und Aphrodisias in Carien den Umfang ihrer libertas: Haubold et Spangenberg monumenta legalia p. 134. 158. M. vgl. vor allen Dirksen's gelehrte Abhandlung über das erstere Monument, in dessen Versuchen zur Kritik S. 137.

[2]) Die freien Völker sind ἀφρούρητοι, Plut. Flamin. 10. Liv. 45, 26. App. Maced. 2.

[3]) Thermessus brauchte nicht einmal momentane Winterquartiere den römischen Truppen in seinem Gebiete zu gestatten, Plebiscit. de Thermens. l. 45. Indeß da dieser Punkt in dem Freiheitsbriefe jener Stadt besonders hervorgehoben wird, so kann er wohl nicht Regel für alle freien Städte gewesen sein. Vgl. Dirksen S. 146. 178.

[4]) Cic. de provinc. procons. 3. Selbst Kaiser und Glieder der kaiserlichen Familie achten dieses Vorrecht, Suet. Calig. 3. Tacit. Ann. II, 53. App. B. C. V, 76. Suet. Tib. 11.

[5]) Vgl. oben S. 216 ff.

freien Staaten gegen jede Einwirkung der römischen Provinzialbehörden auf ihre innern Verhältnisse gesetzlich geschützt. Sie regieren sich selbst nach eigenen Einrichtungen und Gesetzen [1]), denen sogar Römer, welche in diesen Peregrinenstädten leben, Folge leisten müssen [2]). Vor allem sind die liberae civitates befreit von der Jurisdiction des Statthalters [3]); ihre Bürger stehen vor eigenen Obrigkeiten in Civil- und Criminalsachen zu Recht. Der Vorzug der Autonomie gehörte so wesentlich zu dem Begriff einer freien Stadt, daß sie häufig danach allein auf Münzen bezeichnet wird [4]). Die städtische Libertas gewährte endlich das vollständige natürliche Eigenthumsrecht am Grund und Boden; und nicht nur die Privatländereien, sondern auch die Communalgrundstücke verbleiben einer freien Stadt ungeschmälert [5]).

Zu diesen Theilen, welche das eigentliche Wesen der städtischen Freiheit ausmachten, konnten andere Begünstigungen hinzukommen, welche jedoch, da sie nicht nothwendig mit ihr verbunden waren, eigens verliehen werden mußten. Oft ist eine libera civitas zugleich auch eine foederata mit Rom. Als eine bedeutungsvollere Zugabe zur Freiheit erscheint die Immunität, und deshalb hat man diese wohl als nothwendigen Bestandtheil von jener betrachtet [6]). Gewiß mit Unrecht;

[1]) Liv. 45, 29. Plin. epp. X, 16. Plebisc. de Therm. l. 11. 12.

[2]) Dies war der Fall auf Chios, Boeckh C.I. II, p. 205. Nr. 2222.

[3]) Dem Statthalter Piso in Macedonien wird die Ausübung der Jurisdiction in einer freien Stadt zum Vorwurf gemacht, Cic. de prov. proc. 3.

[4]) Daß die Vorzüge einer freien und autonomen Stadt sich gleich waren, hat Eckhel (D. N. IV, p. 263) bewiesen.

[5]) Plebiscit. de Thermens. l. 15. Cic. in Verr. II, 37.

[6]) Auch v. Savigny behauptet die Immunität der liberae civitates. Vgl. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V, S. 255.

die Steuerfreiheit ist eine, jedoch nicht seltene, Ausnahme bei diesen Städten. Schon an sich ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine zahlreiche Classe von Peregrinencommunen frei von jeder Abgabe an den römischen Staat gewesen sei, während alle römischen Colonien und Municipien, ohne bestimmte Exemtion, steuerpflichtig waren [1]). Ferner wird in unzähligen Fällen neben der Freiheit auch der Immunität gedacht [2]), und zwar als einer Steigerung jenes Vorzugs [3]). Was aber die Hauptsache ist, es fehlt nicht an bestimmten Zeugnissen für die Abgabenpflicht der freien Städte [4]), und zwar aus Zeiten und bei Völkern, wo die Verhältnisse noch Schonung erheischten; ja wir finden, daß Städte, welche nachweislich liberae civitates waren, erst lange nach dem Geschenk der Freiheit von ihrer Steuerpflicht entbunden wurden [5]).

So gewiß die Abgabenpflichtigkeit dieser Communen das Regelmäßige war, so wenig lassen sich doch diese Steuern selbst und die Art ihrer Erhebung mit Sicherheit bestimmen. In der juristischen Natur des Grund und Bodens der freien Staaten lag freilich nichts, was mit der Grundsteuer im Widerspruch stand, und eben so wenig waren die Bewohner durch persönliche Rechte der Kopfsteuer überhoben: denn jener war des quiritarischen Eigenthums unfähig [6]) und diese blieben Pe-

---

[1]) Vgl. oben S. 232. ff.

[2]) Plin. N. H. III, 5. Plarasa hat *τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν*, Haubold et Spangenb. monum. legal. p. 160. Die Achäer, Rhodier und viele andere Völker hatten libertas cum immunitate, Senec. de benef. V, 16.

[3]) Liv. 45, 26. 33, 32. App. B. C. V, 7. [4]) Liv. 45, 29.

[5]) Fr. 1. u. fr. 8. D. de censib. (50, 15).

[6]) Das Gegentheil wird von Dirksen behauptet, Versuche zur Kritik S. 148. Aber die Urkunden, wodurch die libertas verliehen wurde, berechtigen nicht zu dieser Annahme, und sie wird dadurch

regrinen [1]). Indeß die civitates liberae standen nicht unter der Gewalt der römischen Provinzial-Behörden: die Steuerpächter mit ihren Officianten durften sich nicht bei ihnen blicken lassen, und mithin konnte die gewöhnliche Art der Steuererhebung in den Provinzen bei ihnen nicht stattfinden. Vermuthlich entrichteten sie alle ihre Abgaben an Rom in einer fixirten Summe, welche sie durch einen eigenen Vermögens-Census aufbrachten. Für die ältern Zeiten ist diese Art der Besteuerung gewiß. Rom nahm das, was eine solche Stadt, etwa ihren Königen, entrichtet hatte, als Maßstab, jedoch forderte es von ihr in der Regel weniger, als sie früher gezahlt hatte. So legte man den macedonischen Städten nur die Hälfte des Tributs auf, den sie dem Philipp gegeben hatten [2]), und auf ähnliche Weise verfuhr man mit den Unterthanen des Antiochus [3]). — Außer der Befreiung von Abgaben konnte eine urbs libera, über das gewöhnliche Maß ihrer Vorrechte hinaus, begünstigt werden, indem sie das Recht behielt oder wieder erhielt, ihre See- und Landzölle zu erheben [4]), welche bei der Eroberung eines Landes in der Regel Eigenthum der Römer wurden. Zu den Begünstigungen von wirklicher Bedeutung traten oft andere Auszeichnungen, welche eigentlich nur die

---

sehr unwahrscheinlich, daß selbst Municipien und Colonien nur ausnahmsweise das quiritarische Eigenthum an ihren Grundstücken hatten. Für die liberae civitates wäre aber dieses Recht ein ziemlich bedeutungsloses Geschenk gewesen, da ihre Bewohner persönlich des Commerciums unfähig waren.

[1]) Proculus fr. 7. D. de captivis (49, 15).

[2]) Polyb. XVIII, 27 — 31. Liv. 45, 18. Vgl. 45, 26.

[3]) Polyb. XXII, 27.

[4]) So bei Thermessus, Plebisc. de Therm. l. 70 — 75; gleichfalls bei Tarsus, Dio Chrysost. 34, p. 415.

Eitelkeit und Prunksucht der Städte befriedigten; dahin gehört das Asylrecht, die Benennung urbs sacra, metropolis und ähnliche ziemlich nichtige Ehrentitel.

Nicht bloß die römischen Grundgesetze, welche die Libertas gewährten, verliehen den verschiedenen Städten eine verschiedene, mehr oder minder günstige Lage; sondern die Grenzen ihrer Rechte, ja ihre ganze Stellung war nach Zeiten und Umständen sehr wandelbar. Einen großen Einfluß hatte vorzüglich die Periode der Bürgerkriege auf die begünstigten Völker und Communen. Von Sulla bis Augustus befanden sie sich in einem steten Schwanken ihrer gesammten Privilegien; der eine Machthaber nahm ihnen, was der andere verliehen hatte; in schnellem Wechsel wurden freie Staaten zu unterthänigen und unterthänige zu freien. Die steten Eingriffe in ihre Rechte bewiesen den Staaten practisch ihre wirkliche Abhängigkeit von Rom. Gegen Willkür der Statthalter suchte sie Cäsar zu schützen; doch sein Gesetz [1]) half ihnen wenig: es waren Worte, welche die Zeit der Triumvirn bald Lügen strafte. Momentanen Maßregeln, welche Roms Politik und Aufsichtsrecht für nöthig erachtete, hatte sich freilich jede libera civitas von jeher zu fügen. Diese Fälle häuften sich aber gegen Ende des Freistaats, und römische Justiz griff auch da ein, wo es die Umstände nicht erheischten. Der römische Senat beschloß wohl, daß der Prätor Asien's auch bei verbündeten und freien Völkern Recht sprechen solle [2]); und bald wurden freie Städte, wie Antiochien, Tarsus, Samosata, Tyrus und andere, der gewöhnliche oder momentane Sitz römischer Statthalter. Die römische Majestät und Macht waren eigent-

[1]) »Ut populi liberi plane et vere essent liberi«. Cic. in Pison. 56.

[2]) Cic. pro Fonteio 32.

lich nur Inquilinen in den Mauern einer freien Stadt, und, dem ihr verliehenen Recht nach, berührte das Schrecken der consularischen Fasces ihre unrömischen Genossen nicht; indeß erklärt es sich doch leicht, wie die Anwesenheit der römischen Magistrate die städtischen Freiheiten mehrfach beeinträchtigen mußte.

Mit dem Eintritt der Monarchie beginnt eine neue Epoche der liberae civitates. Ihre Zahl vermehrte sich. Augustus nahm freilich manchen Städten die Freiheit [1]), aber bei weitem mehrere beschenkte er damit [2]). Nachdem die neue Organisation der Provinzen ins Leben getreten war, so wich auch das früher schwankende Verhältniß der begünstigten Communen einer größern Stetigkeit und gemessenern Ordnung. Da indeß die Alleinherrschaft die Unterschiede der Gehorchenden immer mehr ausglich, so verminderte sich auch die Unabhängigkeit der freien Städte: die Aufsicht über sie ward geschärft, und immer häufiger wurden die Eingriffe der Römer in ihre Verwaltung. In allmähligem Fortschritt entwickelte sich nun ein Zustand, den wir näher erst aus der Zeit Trajans kennen. Die freien Städte müssen sich jetzt oft gefallen lassen, daß Rom Commissarien sendet, um ihre Verfassung zu ordnen. So wurde Maximus in die Provinz Achaja geschickt [3]), Polemon [4]) wie Herodes Atticus [5]) nach Asien; und bald ist es Regel, daß römische Magistrate die wichtigern Fälle der Jurisdiction,

---

[1]) Suet. Aug. 47.

[2]) Dio 54, 25. Ueber Augusts Verleihungen der libertas vgl. m. Spanh. Orb. Rom. p. 350.

[3]) »Ad ordinandum statum liberarum civitatum«, Plinii epp. VIII, 24. [4]) Philostrat. de vit. Soph. I, 6.

[5]) Philostrat. ib. II, 3. Vgl. Olear. l. c. u. Spanheim de usu et praest. num. II, p. 586.

namentlich die Halssachen auch bei verbündeten Völkern entscheiden [1]). Ja der Statthalter mischt sich in die innersten Angelegenheiten der bevorzugten Communen. Amisus, eine freie und verbündete Stadt, kann aus eigener Machtfülle keine rechtskräftige Schenkung machen [2]); sie darf über das Honorarium beim Eintritt in das Decurionen-Collegium nicht selbst entscheiden [3]). Der Genuß der Libertas wird als eine Gnade des jedesmaligen Kaisers betrachtet [4]), und wer offenherzig redet, hält sie für den übrig gebliebenen Schatten eines frühern Zustandes [5]). Schon anderthalb Jahrhunderte nach Augustus waren die freien Städte in einer Lage, in welcher zu seiner Zeit kaum die streng unterthänigen sich befanden. An regelmäßige Abgabenfreiheit ist bei diesen Gemeinwesen in der Kaiserzeit noch weniger als früher zu denken. Die Hellenen Vorderasiens besaßen größtentheils die Autonomie, gleichwohl waren sie steuerpflichtig: denn nach einem Erdbeben, das im Jahre 770 zwölf der berühmtesten Städte heimsuchte, gehörte Abgabenerlaß zu den Mitteln, wodurch Tiberius ihre unglückliche Lage erleichterte [6]). — Die Zahl der liberae civitates war verschieden in den verschiedenen Provinzen. Mit Ausnahme Sardinien's [7]) fand sich wohl kein größeres Land des römischen Reiches, dem sie gänzlich fehlten; bei weitem am zahlreichsten waren sie aber in allen hellenischen oder hellenisirten Provinzen: also in Griechenland selbst und auf den Inseln, besonders aber durch ganz Vorderasien. Auch Spanien und Gallien hatten diese Art der bevorzugten Communen, aber im Vergleich mit jenen Ländern waren sie hier sehr spärlich

[1]) Fr. 7, §. 2. D. de captiv. (49, 15). Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 337. [2]) Plin. epp. X, 110. 111.
[3]) Plin. l. c. 112. 113. [4]) Plin. X, 92. [5]) Plin. VIII, 24.
[6]) Tac. Ann. II, 47. [7]) Cic. pro Scauro 15.

zerstreut. Der Grund liegt am Tage. Nur Völkern, welche noch Eifer für ihre alte Verfassung bewährten und mit Stolz auf eine glanzvolle Vorzeit blickten, konnte mit einem Geschenk gedient sein, welches für rohere Naturen, in einem unentwickelten oder völlig zerrütteten Gemeinwesen, keinen Werth hatte.

Städte mit latinischem Recht.

Zu den begünstigten Peregrinenstädten in den Provinzen gehören auch diejenigen, welche mit der Latinität beschenkt wurden [1]). Als der Unterschied zwischen Römern und Latinen in Italien durch die Lex Julia verschwand, konnten natürlich auch keine latinischen Colonisten in die Provinzen gesandt werden. Bereits die transpadanischen Colonien des Pompejus Strabo (665) bestanden nicht mehr aus verpflanzten italischen Latinen; sondern den alten Einwohnern jener Städte wurden dieselben Vorrechte verliehen, welche den früher wirklich ausgesandten latinischen Colonien des obern Italiens zustanden [2]). Eben so floß die Latinität in Sicilien [3]) und die von Novum Comum [4]) aus Privilegien, welche Cäsar diesen Städten ertheilt hatte. Die Zahl der latinischen Orte in den Provinzen wächst vorzüglich seit Augustus, der das latinische Recht, wie

---

[1]) Der publicistische Ausdruck ist civitates Latinitate oder Latio donatae, Cic. ad Attic. XIV, 12. Suet. Aug. 47. Tac. H. III, 55. Plin. N. H. III, 2. Strab. IV, p. 187. Oppida veteris Latii bei Plin. N. H. IV, 22 sind Städte dieses Rechts in Spanien, welche schon vor Vespasian die Latinität erhielten. M. vgl. über dieses Vorrecht v. Savigny über Entstehung und Fortbildung der Latinität, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. Bd. V. S. 229. und Walter's Rechtsgeschichte, S. 233.

[2]) Asconius in Cic. Pison. p. 3, ed. Orelli.

[3]) Cic. ad Attic. XIV, 12. Plin. N. H. III, 14 (8).

[4]) App. B. C. II, 26.

die Civität, häufig den Gemeinden als Belohnung ertheilte [1]). Die vielen, schon vor Vespasian, damit beschenkten spanischen Städte verdanken meistens ihm diese Gunst. Keine von ihnen wird Colonie genannt [2]), und dieser Umstand ist ein Beweis mehr, daß die latinischen Städte Communen von Peregrinen waren, welche gewisse Vorzüge als Privilegium erhalten hatten. Die staatsrechtliche Stellung der unter Roms Herrschaft wirklich deducirten latinischen Colonien, wie sie bis auf die Lex Julia in ganz Italien und bis auf Cäsar im cisalpinischen Gallien bestand, lehrt uns, welcher Art das Geschenk der Latinität auch später war.

Das latinische Recht gewährte zuvörderst Unabhängigkeit von der Gewalt des römischen Statthalters [3]) und eigene selbstständige Verfassung. In Bezug auf die letztere war eine latinische Stadt noch freier gestellt, als die Colonien und Municipien. Diese waren an die italische Verfassungsform gebunden, jene war es nicht, sie konnte ihre alten Regierungsorgane und Magistrate behalten [4]). Die latinischen Städte hatten ferner von jeher das Vorrecht, daß jeder, welcher eine Magistratur in ihnen bekleidete, die römische Civität erlangte [5]). Klüglich ließ Rom dies alte Recht bestehen, um die Angesehensten und Reichsten der Provinzialen zu verpflichten und an sich zu ziehen. Endlich besaßen alle Bürger dieser Communen das ius commercii [6]), jedoch nur als ein persönliches Vor-

---

[1]) Suet. Aug. 47. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 325.

[2]) Plin. N. H. III, 2. IV, 22. [3]) Strab. IV, p. 186.

[4]) Die latinischen Städte des transpadanischen Galliens hatten vor der Civität keine Duumvirn, Cic. ad Attic. V, 2.

[5]) App. B. C. II, 26. Gaius I, §. 96.

[6]) Denn die Latini Iuniani, deren Stellung wie die der Latini colonarii war, besaßen, gleich den letztern, das ius commercii und

recht, und ohne Einfluß auf den Grund und Boden einer solchen Stadt: denn dieser blieb des quiritarischen Eigenthums unfähig. Die Latini waren Peregrinen und, ohne ausdrückliche Befreiung, der Grund- und Kopfsteuer unterworfen [1]).

Zu den begünstigten Theilen des römischen Staatsgebiets gehören auch die scheinbar unabhängigen Königthümer und Dynastenreiche, welche die Politik oder Nachsicht der Römer in den Provinzialländern bestehen ließ [2]). Dahin gehört vor allen das Königreich Cappadocien mit Kleinarmenien und seinen Districten am Pontus; es blieb in den Händen des Archelaus und seiner Gemahlin Pythodoris, um die Vorhut gegen östliche Barbaren zu bilden [3]). Ferner die Herrschaft des Tarcondimotus im rauhen Cilicien; der Dynast sollte das Land gegen Raubhorden schützen und den Römern die Besatzung ersparen [4]). In Syrien bestand noch das kleine Reich Commagene unter einem Mithridates [5]), und das bedeutsame jüdische Königreich des Herodes [6]). Ueber die nordwestlichen Küstenstriche von Africa herrschte der zu Rom erzogene Juba [7]). In Thracien ist von mehren Königen, namentlich

---

entbehrten das ius connubii, Ulpian. 19, §. 4. Fragm. vet. iurisc. bei Schulting p. 805. Vgl. v. Savigny, S. 232.

[1]) Daß sie ohne befreiendes Privilegium zu beiden verpflichtet waren, kann schon Vespasian's Verleihung des ius Latii an ganz Spanien beweisen, Plin. N. H. III, 4; außerdem sprechen dafür die Steuern der römischen Colonien und Municipien.

[2]) Dio 53, 12. 26. 54, 9.

[3]) Strab. XII, p. 535. 537. 556. Dio 54, 9.

[4]) Strab. XIV, p. 671. Dio 54, 9. [5]) Dio l. c.

[6]) Abth. I, S. 371. [7]) Strab. VI, p. 288. Abth. I, S. 358.

von Rhömetalces, die Rede [1]), welche vermuthlich nicht einmal Abgaben zahlten, sondern vermöge ihres Bundesverhältnisses den Römern nur zur Waffenhülfe verpflichtet waren. Diese nebst einigen andern kleineren Herrschaften [2]), so wie auch die Gebiete der Priesterthümer von Comana am Sarus und am Iris [3]), wurden dem Theile des römischen Staatsgebietes zugezählt, welcher den Antheil des Kaisers bildete [4]). Ihre Könige verschwanden in der Folge einer nach dem andern vor der sich immer consequenter entwickelnden Monarchie, und die Länder wurden dann als Provinzialboden behandelt. Aber selbst während letztere noch abgesondert bestanden, war [5]) die Freiheit ihrer Herrscher natürlich nur eine scheinbare: in allen öffentlichen Verhältnissen den Befehlen der römischen Machthaber willenlos hingegeben, mußten diese Schattenkönige Kriegshülfe leisten und Tribut zahlen [6]), falls letzter ihnen nicht, wegen anderer Leistungen, durch die Nachsicht der Kaiser erlassen worden. Wie Pompejus und Antonius, so bewies ihnen auch Augustus, daß sie alles, was sie besaßen, seiner Gnade verdankten. Die Thronfolge in ihren Reichen hing von der Bestätigung des Kaisers ab [7]); ja dieser griff in die innersten Familienverhältnisse der Dynasten ein [8]). Ihre Stellung zu den römischen Herrschern war eine drückende Clientel, und unterwürfiger, als je ein Client, betrugen sich diese unterthänigen Königlein [9]).

[1]) Dio 54, 20. Abth. I, S. 380.

[2]) Strab. XII, p. 560. XVII, p. 839. [3]) Strab. XII, p. 535. 558.

[4]) Tac. Ann. I, 11. Dio 53, 12. Strab. XVII, p. 840.

[5]) App. Syr. 50. Strab. XII, 560. 567.

[6]) Dies lehrt das Beispiel der Juden unter Herodes und beweisen unter andern Sall. Iug. 31. Tac. Ann. VI, 42.

[7]) Ioseph. Ant. Iud. XVI, 9, §. 4. [8]) Suet. Aug. 48.

[9]) Suet. Aug. 60. Tac. Hist. II, 81.

Achtes Kapitel.

Die römische Monarchie in ihren Erfolgen für die Provinzen.

Die Begünstigungen, welche Rom manchen Ländern und vielen Städten ertheilte, brachten eine gewisse Verschiedenheit in die Verhältnisse seiner Unterthanenländer; indeß selbst die sogenannten freien Staaten und Königthümer in den Provinzen werden dem unterthänigen Theile des Reichs zugezählt [1]), und nur durch beharrliches Verzichten auf politische Unabhängigkeit konnten sie sich ihre Scheinfreiheit sichern. Die mannigfach abgestuften Vorzüge einzelner Völker oder Communen traten sehr zurück vor dem allgemeinen Gesetz des Gehorsams, dem sich alle Provinzialen fügen mußten. Vom westlichen Ocean bis an den Euphrat, von der Nordsee, der Donau und dem schwarzen Meere bis zu den Nilkatarrhakten [2]) erstreckte sich das Gebiet der unterthänigen Völker, die von Italien aus, dem Sitz der herrschenden Nation, regiert wurden. Wie ungeheuer der Umfang dieser Länder ist, den die Prunksucht einiger Schriftsteller sogar für den Inbegriff des bewohnbaren Erdkreises ausgab [3]), so war es doch nicht seine Größe, wodurch das römische Reich unübertroffen dasteht, — die russische Monarchie begreift einen ausgedehntern Flächenraum, und der Kaiser von China zählt weit mehre Millionen Unter-

---

[1]) Strab. XVII, p. 840.

[2]) Strab. XVII, p. 839. App. hist. praef. 7. Ioseph. B. I. II, 16.

[3]) Dionys. Halic. I, 3. Florus II, 1.

thanen, — sondern die Beschaffenheit ihres Gebiets und die Natur der Bewohner erheben die römische Monarchie zu einer unvergleichlichen Erscheinung in alter und neuer Zeit. Ihre Grenzen umschlossen die schönsten und fruchtbarsten Länder, welche in weitem Umfange das mittelländische Meer umgaben; ihrer Herrschaft waren mithin die vorzüglichsten Culturvölker unterworfen, welche den Stoff der ältern Weltgeschichte bilden. Besonders dieser Umstand steigert das Interesse an dem Wohl und Wehe der Stämme, die Rom unter seine Herrschaft sammelte, und giebt der Frage nach den Erfolgen der Monarchie erhöhete Wichtigkeit.

Allerdings hat die Stellung der Unterthänigen im römischen Reiche ihre starke Schattenseite. Die Eroberung vieler Provinzen war mit allen jenen Greueln verbunden, welche im Alterthum gewöhnlich die Kriege mit sich führten, in denen die Freiheit auf dem Spiele stand. In langwierigem gräßlichen Kampfe wurde Spanien unterjocht, und Gallien beugte sich erst nach dem Verlust einer Million Einwohner unter die römische Herrschaft [1]). Hart waren die Grundsätze des Kriegsrechts in Bezug auf die Besiegten, obwohl in der Ausführung gewöhnlich milder als in der Theorie. Zahlreiche Leiden wurden den Provinzen durch die römischen Parteikriege bereitet, deren Schauplatz sie so oft bildeten. Und selbst abgesehen von den Kriegsübeln, welche diese Länder trafen, war ihre Lage im Frieden, während der Periode des römischen Freistaats, keineswegs erfreulich: der republicanische Geist des herrschenden Volks und häufige Mißbräuche der Verwaltung, gegen welche der damalige Schutz der Gesetze zu schwach war [2]), lasteten schwer auf den meisten Provinzen. So wenig diese

[1]) Plut. Caes. 15. [2]) Tac. Ann. I, 2.

Uebel der Unterthanenländer vor der Kaiserzeit in Abrede zu stellen sind, so übertrieben erscheinen dagegen die gewöhnlichen Vorstellungen von andern Nachtheilen, welche die Provinzialen erfuhren. Mit Trauer verweilt man gemeinhin bei dem Raube, den Rom an der blindlings gepriesenen Freiheit der Völker beging, ohne zu bedenken, daß dieser Verlust, je nachdem die Umstände sind, viel oder wenig bedeutet. Die Staaten des hellenischen Festlandes hatten in den beiden letzten Jahrhunderten vor der römischen Herrschaft, vermöge ihrer politischen Unabhängigkeit, sich wechselseitig geschwächt und zerrüttet; durch den Verlust ihrer Freiheit verloren sie die Macht, sich völlig zu vernichten. Der lycische Staatenbund in Vorderasien blieb frei bis auf Claudius: die Folge war, daß die einzelnen Städte durch innern Zwiespalt immer tiefer sanken [1]). Was vollends die Völker Asien's und Africa's anlangt, so hat Rom diesen nicht einmal die Freiheit genommen, sondern nur die Selbstständigkeit unter eigenen Königen, und der Historiker wird sich trösten über den Sturz des in Weichlichkeit und Unnatur versunkenen syrischen oder ägyptischen Throns: gegen die Barbarei der letzten Seleuciden und Ptolemäer war die Unterthänigkeit unter den römischen Kaisern eine wohlthätige Freiheit.

Noch geschäftiger sind neuere Schriftsteller gewesen, zu zeigen, wie so manches eigenthümliche Volksleben, so manche Gestaltung aufkeimender oder entwickelter Bildung durch Roms Herrschsucht erstickt und zertreten sei. Allerdings lastet dieser Fluch auf den Römern, wie, mehr oder weniger, auf jedem erobernden Volke, aber nur wenige Nationen haben gleich ihnen, wo sie vernichteten, auch geschaffen und erhalten. Ja ihr

[1]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 17.

Raub an der Völkergeschichte, ist ein Vorwurf, der sie vorzüglich nur in Bezug auf die westliche Hälfte des Reiches trifft. Die hiesigen Stämme befanden sich meistens noch auf den untersten Stufen der Civilisation und in dem Kindheitszustande staatlicher Vereine, als sie den Römern zur Beute fielen; in der Entfaltung ihrer geistigen Eigenthümlichkeit wurden sie auf diese Weise unterbrochen. Indeß störend und vernichtend haben nicht bloß Römer auf sie eingewirkt. Spanien war schon vor seiner Berührung mit den Römern durch Karthager und durch die wechselseitigen Fehden der eigenen unverbundenen Stämme [1]) großentheils zerrüttet. Ja die innere Zerrissenheit macht es unwahrscheinlich, daß hier aus heimischen Elementen ein erfreuliches Culturleben sich würde entwickelt haben. Und eben so fraglich ist es, ob in Gallien, bei seiner Adels- und Pfaffendespotie [2]), freiere Zustände des Volks und höhere Cultur je Raum gewinnen mochten. Was in beiden Ländern, ohne Zuthun der Römer, sich möglicher Weise entfalten konnte, ist freilich ungewiß, aber sehr zweifelhaft bleibt der Werth jener Eigenthümlichkeiten, die hier vor dem römischen Wesen so völlig verschwanden. In sehr geringem Grade lastet obiger Vorwurf auf der römischen Unterjochung der östlichen Länder. Ehrenwerthe Nationalitäten konnte Rom im Orient nicht vernichten, denn sie waren schon durch eigene Schuld versiecht. Die dortigen Völker hatten die Rollen ihrer Geschichte längst ausgespielt; jedes gesunde politische Leben war abgestorben. Jugendzeit und geistige Schöpferkraft vermochte Rom den Stämmen nicht wieder zu erwecken, aber es verlieh, was in seiner Macht stand. Es bewahrte Vorderasien vor dem ärgsten Loose, den

[1]) Polyb. III, 37. [2]) Caes. B. G. VI, 11.

östlichen Barbaren zur Beute zu fallen, es rettete hier die Nachblüthe der hellenischen Cultur und bereitete diesen wie andern Völkern den Zustand eines erfreulichern Privatlebens am Abend ihres alten geschichtlichen Daseins.

Dies letztere Verdienst vor allen hat sich die römische Monarchie in dem ersten und zweiten Jahrhundert um die Provinzen erworben. Eine unbefangene Schätzung des Imperatorenreichs, die uns hier obliegt, wird keineswegs die Nachtheile verkennen, die auch mit ihm verbunden waren und nothwendiger Weise aus seiner Größe entsprangen. Die Einheit des colossalen Herrschaftsgebiets war größtentheils eine bloß äußere, und nur durch ein gewaltsames Band vermochte Rom unter seinem Scepter die Nationen zusammen zu halten. Den weitgetrennten verschiedenartigen Völkern fehlte das Gefühl des Zusammengehörens: der Syrer konnte den Spanier, der Africaner den Gallier nicht als seinen Landsmann betrachten und in dem Weltreiche ein Vaterland sehen. Patriotismus und freiwillige Aufopferung für die Monarchie mußten dem unterthänigen Theile ihrer Bewohner fremd sein. Durch den guten Willen der Gehorchenden bestand das Reich nicht; also konnte es nur vermöge einer stets gerüsteten Streitmacht und durch eine Verwaltung, die sich der Despotie näherte, gezügelt werden. Aber viele Nationen, namentlich die des Orients, kannten keine andere, als despotische Regierungsform, und die meisten Provinzen wurden durch die Verbesserung der Verwaltung, welche Augustus herbeiführte, mit ihren Verhältnissen ausgesöhnt. Die Monarchie heilte zunächst die Wunden, welche der Freistaat den Unterthanenländern geschlagen hatte.

Der leidige Grundsatz der Republik, die Provinzen nur als Mittel zur Erhaltung des römischen Staatsorganismus

zu betrachten, erlitt bereits unter Cäsar, und noch mehr unter Augustus eine gerechte Beschränkung: Italien wurde wieder zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse herbeigezogen [1]). Schon dadurch verlor die staatsrechtliche Trennung der Unterthänigen von den Bürgern einen Theil des verletzenden Druckes, den sie für die erstern hatte. Außerdem trat unter den factisch unumschränkten Herrschern die Kluft zwischen den römischen Bürgern und den Unterworfenen überhaupt weniger schroff hervor: denn unterthänig waren vor ihnen im Grunde alle Bewohner des Reiches, von den bevorzugten Genossen der ehemals souveränen Bürgerschaft bis auf den geringsten der Peregrinen. Aus begreiflichen Gründen mußten endlich die lebenslänglichen Inhaber des gesammten Herrschaftsgebiets an dem dauernden Wohlstande der Provinzen ein lebhafteres Interesse haben, als die jährlich wechselnden Statthalter. Es war mithin die natürliche Wirkung des monarchischen Systems und der daraus fließenden Politik, wenn der Zustand der Provinzen sich wesentlich verbesserte. Zur Zeit des Freistaats betrachtete der Proconsul oder Proprätor seine Statthalterschaft als Entschädigung für den Aufwand, wozu ihn die Verwaltung städtischer Magistraturen genöthigt hatte, und hierin lag ein Hauptanlaß zu dem Druck, den die Unterthanenländer früher erfuhren. Erpressungen wurden in ihnen um so frecher und häufiger geübt, je unwirksamer, bei der parteiischen Rechtspflege der Quästiones Perpetuä, der gesetzliche Schutz gegen solche Frevel war [2]). Der Statthalter wurde von seinen Standesgenossen gerichtet, und diese übten Nachsicht gegen den Beklagten, weil sie auch ihrer Seits auf dessen Nachsicht rechneten, wenn er, freigesprochen, seine Stelle als senatorischer

[1]) M. s. oben S. 149. [2]) Tac. Ann. I, 2.

Richter wieder einnahm. Die Monarchie entfernte zuvörderst bei den Richtern jede scheinbare Entschuldigung ihrer Schonung in obigen Fällen: städtische Ehrenämter, welche zu einer Statthalterschaft führten, machten den Magistratus nicht mehr arm, seitdem Volksgunst keine Provinzen gewährte und selbst die Erlaubniß zur Veranstaltung von Spielen beschränkt war [1]). Die Richter vermochten aber jetzt nicht so leicht, wie früher, einen Angeklagten durchschlüpfen zu lassen. Den Statthaltern waren feste Gehalte angewiesen, und neue gesetzliche Bestimmungen hatten alle Leistungen der Provinzialen genauer geregelt [2]). Eine strengere Aufsicht erschwerte den Proconsuln das Sündigen, und die Entdeckung der Erpressungen war erleichtert. Hierzu kam, daß der Repetundenproceß jetzt häufig im Senat unter dem Vorsitz des Kaisers geführt wurde und gewöhnlich seine schnelle summarische Entscheidung fand [3]). Mißbräuche der Verwaltung waren freilich bei der Größe des Reichs, selbst durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit, nicht gänzlich zu vermeiden [4]), aber sie sind in den ersten Jahrhunderten der Monarchie eine Seltenheit gegen frühere Zeiten. Selbst zum Besten des Aerariums durfte kein Statthalter die Abgaben der Unterthanen steigern [5]). — Zu den Wohlthaten, welche die Monarchie den Provinzen gewährte, muß man eine Ver-

[1]) M. s. oben S. 148. [2]) Dio 53, 15. Vgl. oben S. 189.

[3]) Tac. Ann. III, 66. XIV, 18. Vgl. Curtius de senatu Romano p. 66.

[4]) Dio 54, 21. 55, 33. Ioseph. B. I. II, 16. Die Erzählung Dio's, wie Licinius in Gallien der Strafe seiner Erpressungen entging, hat, in Bezug auf Augustus, geringe psychologische Wahrscheinlichkeit; durch so grobe Bestechungen gewann man dessen Gunst nicht. Zu den kaiserlichen Bauten mag allerdings Licinius mit seinem geraubten Gut reichlich gesteuert haben. Macrob. saturn. II, 4. u. Schol. zu Iuven. satir. I, 109.

[5]) Dio 53, 15. 57, 10. Tac. Ann. IV, 6.

änderung im Steuerwesen rechnen, die in ihren heilsamen Wirkungen fast der neuern Ablösung der Zehnten gleich zu schätzen ist. Schon Julius Cäsar hatte in einigen Ländern statt der Naturalgefälle eine fixirte Geldabgabe eingeführt [1]; und diese Neuerung fand seit Augustus nicht bloß ausgedehntere Anwendung, sondern die Geldsumme ward jetzt auch nach den Grundsätzen der möglichsten Billigkeit bestimmt, indem sie stets im Verhältniß zu der Güte der genau vermessenen und abgeschätzten Aecker stand [2]. Den Zinspflichtigen kam dabei der große Vortheil zu statten, daß sie für diesen Zweig ihrer Abgaben der Plackerei und Härte unerbittlicher Zollpächter überhoben waren und daß sie stets in voraus wußten, was sie zu zahlen hatten. Die frühere rücksichtslose Behandlungsweise der Provinzialen verschwindet mehr und mehr seit dem Eintritt der Monarchie, ja die Kaiser bringen ihnen selbst bedeutende Opfer. Viele Communen erhielten von Augustus völlige oder theilweise Steuerfreiheit; manchen Städten, die durch harte Unglücksfälle getroffen waren, gewährte er mehrjährigen Steuererlaß oder bedeutende Geldgeschenke [3]. Der Fiscus und das kaiserliche Privatvermögen erlitten auf diese Weise bedeutende Schmälerungen. Nach Augusts Beispiel verfuhren bei weitem die meisten Nachfolger auf dem Thron: selbst Tiberius bewies sich gegen die Provinzen als gerechter und freigebiger Herrscher [4].

Dem Wohl der Unterthanen hat sich endlich im hohen Grade förderlich erwiesen die engere Verbindung der weit getrennten Provinzen mit dem Mittelpunkt der Herrschaft, sowie

[1] App. B. C. V, 4.

[2] Hygin. in Scriptores rei agrar. p. 198. Vgl. oben S. 209.

[3] Suet. Aug. 47. Dio 54, 23. 25. 30.

[4] Tac. Ann. II, 47. IV, 13.

ihr regerer Verkehr unter einander. Erst Augustus erhob das große Staatsgebiet zu einem eng verbundenen Ganzen vermittelst einer Veranstaltung, deren Folgen weit über ihren nächsten Zweck hinausreichten. Um den Marsch der Heere zu beschleunigen, die Aufträge der Regierung in den entfernten Ländern schnell zur Ausführung zu bringen und Nachrichten aus ihnen sobald als möglich in Rom zu vernehmen, hatte bereits der Freistaat eine leichtere Communication mit dem Orient und Occident eröffnet. Nach dem Muster der Kunststraßen, welche Italien seit längerer Zeit besaß, war gleichfalls schon während der Republik die Via Egnatia angelegt, die von Apollonia bis zum Hebrus durch Macedonien lief [1]), und ein zweiter Heerweg, der das narbonensische Gallien und einen Theil von Spanien durchschnitt [2]). Jedoch erst die Monarchie leistete auch in dieser Hinsicht das Größte. Bereits im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft waren die sogenannten Militärwege, deren sorgfältige und großartige Structur eben so wie ihre ungeheuere Ausdehnung noch jetzt Staunen erregt, über alle Provinzen ausgedehnt. Ein zusammenhängender, mit Meilensteinen versehener Bau geleitete den Reisenden von Bordeaux bis Jerusalem und von hier nach der Südgrenze Aegyptens oder zum westlichen Ufer von Africa. Und nicht bloß Ein Pfad verband die Länder, sondern einem Netz gleich lag endlich das System der römischen Heerwege über das ganze Herrschaftsgebiet ausgebreitet [3]). Wie viel auch das zweite Jahrhundert und noch spätere Zeiten zur Erweiterung und Vervollständigung dieser Verbindung beigetragen haben, die Hauptlinien waren schon von Augustus gezogen. Es ist be-

[1]) Strab. VII, p. 322. Cic. de provinc. consul. 27.

[2]) Polyb. III, 39.

[3]) M. s. die Tabula Peutingeriana und das Itinerarium Antonini.

kannt, mit welchem Eifer der erste Princeps den Wegbau beförderte [1]): die Straße durch Spanien ließ er weiter fortsetzen [2]), und die Anlage der Heerwege durch das cisalpinische Gallien geschah auf seine Veranstaltung [3]). Unter ihm wurde eine Unternehmung fortgesetzt, welche unstreitig in engstem Bezuge mit dem Wegbau in den Provinzen stand. Julius Cäsar hatte den Anfang gemacht, das ganze römische Reich vermessen zu lassen [4]). Dies langjährige Geschäft, unstreitig durch die Bürgerkriege unterbrochen, ward erst unter Augustus beendigt. Agrippa's großes geographisches Werk, woraus Plinius so häufig seine Ländermaße entlehnt, war wohl großentheils auf die Resultate jener Vermessungen gegründet. Es muß freilich dahin gestellt bleiben, ob die bildliche Darstellung des Erdkreises, der Orbis Pictus, den Agrippa in seinem Porticus öffentlich ausstellte, das Original der Itinerarien ist, welche, durch nachfolgende Ergänzungen erweitert, uns erhalten sind [5]). Aber bereits zu August's Zeiten muß das System der vermessenen und mit Meilensteinen versehenen Kunststraßen in seinen Hauptlinien vollendet gewesen sein, denn auf ihm basirte die Errichtung einer Staatspost, deren Ursprung gleichfalls dem ersten Kaiser gebührt, und die schon zu seiner Zeit durch alle Provinzen sich erstreckte [6]). In bestimmten Zwischenräumen

[1]) Suet. Aug. 30. Vgl. Nicol. Bergier histoire des grands chemins de l'empire Romain T. I, p. 27. ed. 1736.

[2]) Vgl. die Inschriften bei Hieronym. Surita, itinerar. Antonini. Colon. 1600, p. 170. [3]) Strab. IV, p. 208.

[4]) Aethici cosmograph. praef. in: Pompon. Mela ed. Gronov. Lugd. Batav. 1722. p. 705.

[5]) Vgl. Mannert zur Tabula Peutinger. p. 5.

[6]) Suet. Aug. 49. »Quo celerius ac sub manum annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula, disposuit.«

befanden sich an diesen Militärwegen Mutationes und Mansiones, jene zum Wechsel der Eilboten, Pferde und Wagen, diese zugleich zum Behuf des Nachtlagers bestimmt. Der in öffentlichem Auftrage Reisende erhielt von der Staatsbehörde ein Diploma, gegen dessen Vorzeigung seine Beförderung von den Postofficianten beschleunigt werden mußte [1]). Zunächst freilich diente diese Einrichtung zu schnellerer Beförderung der kaiserlichen Befehle, der Beamten und selbst der Heere: der Statthalter oder Feldherr, der in irgend eine Provinz gesandt wurde, konnte in Rom berechnen, wo er an jedem Abend rasten und zu welcher Stunde er das Ziel seiner Reise erreichen würde [2]); die Schnelligkeit kam ungefähr der der heutigen Eilwagen gleich [3]). Indeß blieb doch diese Postverbindung nicht auf Staatszwecke beschränkt; sie gedieh bald zu einem Communicationsmittel in weiterm Umfange. Die Ereignisse der Hauptstadt wurden schnell in den Provinzen bekannt: die Tagsblätter Roms las man, schon wenige Tage nachdem sie erschienen waren, bei den auswärtigen Heeren [4]). Auch Privatleuten wurde die Benutzung jener Anstalt gestattet, und die Verbindung, einmal eröffnet, äußerte bald ihre Wirkung in weiterm Kreise. Die Wege des Verkehrs zu Wasser [5]) vermehrten sich mit denen zu Lande: die räumliche Entfernung hörte auf, eine trennende Kluft zu bilden.

Die verbesserte Provinzialverwaltung und der erleichterte Verkehr sind die beiden unleugbarsten Verdienste, welche sich

---

[1]) Plut. Galba c. 8.

[2]) Vegetius de re milit. III, 6. Aelius Lamprid. Sev. Alexand. 45.

[3]) Den Weg von Antiochien bis Constantinopel (etwa 150 geogr. Meilen) legte man in nicht vollen 6 Tagen zurück, Liban. orat. XXII.

[4]) Tac. Ann. XVI, 22. [5]) Plin. N. H. II, 45.

Augustus um die römische Welt erwarb, denn höherer Wohlstand und allgemeinere Cultur waren die großartigen Erfolge jener Wohlthaten, deren sich mehr oder weniger alle Theile der Monarchie erfreuten. In Spanien begann die eigentliche Civilisation erst mit Augustus. Die Bewohner der nördlichen Gebirge wurden jetzt ihrer wilden Ungebundenheit entrissen, auf Ackerbau zu ihrer Subsistenz hingewiesen und an ein geselliges Leben gewöhnt [1]). Die Isolirung der Stämme hörte auf, und der äußerste Süden des Landes ward mit dem Norden in Verbindung gesetzt [2]). Den meisten Städten Spaniens ertheilte Augustus eine römische Organisation, und diese war für sie, in Vergleichung mit ihrer frühern Zerrüttung, eine wahre Wohlthat. Die Folgen der römischen Einwirkung zeigten sich bald: die Bevölkerung stieg, der Wohlstand hob sich, und schon im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft waren die Spanier fast zu Römern geworden [3]). Dasselbe gilt vom narbonensischen Gallien, welches nach Plinius Ausspruch mehr italisch als gallisch ist [4]). Massiliens Reichthum und Bildung hebt freilich schon weit früher an, jedoch mit der römischen Herrschaft gewann römisches Leben hier, wie in Nemausus, Arelate und andern Städten das Uebergewicht, ohne die frühere hellenische Cultur zu verdrängen. Seit der Kaiserherrschaft schritt die Bildung längs dem Rhodanus weiter vor [5]); Vienna, Lugdunum, Augustodunum mit andern Städten erwuchsen zu bedeutenden Sitzen des Handels und eines durch Wissenschaften und Kunst verschönerten socialen Lebens. Vor allen gewann Lugdunum, wo alle Straßen des Landes zusam-

---

[1]) Strab. III, p. 156. [2]) Strab. III, p. 161. Vgl. oben S. 8.
[3]) Strab. III, p. 151. Plin. N. H. III, 3.
[4]) Plin. N. H. III, 5. [5]) Dio 44, 42.

menstießen [1]), durch die Römer seine große Bedeutung [2]); es wurde im höhern Sinn für das südliche Gallien, was Augusta Trevirorum für das nördliche und die Rheinländer war, der Mittelpunkt des neuen Lebens. Galliens erfreulicher Aufschwung gebührt den Römern: der städtische Anbau verdankt ihnen seine weitere Ausbreitung und seinen Glanz, oder, wie am Rheinufer, den eigentlichen Ursprung. Durch allgemeinern Ackerbetrieb und durch Handel mit den Landesproducten hob sich der Wohlstand und vermehrte sich die Bevölkerung in Gallien, wie in Spanien. Beide Länder — so wenig hat das Römerthum anfänglich hier entnervt! — galten im ersten Jahrhundert für den kräftigsten Theil des Reiches [3]). Aehnliche Erscheinungen gewährten die Donauländer. Während die alte Kraft sich in Pannonien erhielt, fand früh die römische Kriegskunst Aufnahme, und mit ihr wurden, schon seit dem Beginn der Monarchie, römische Sprache und ein gewisser Grad geistiger Bildung hier heimisch [4]).

Anderer Art, aber nicht minder bedeutend, sind August's Verdienste um die östlichen Länder. In die zerrütteten Gemeinwesen gesunkener Stämme brachte er gesetzmäßige Ordnung; er förderte die Künste des Friedens und verstattete eine bedingte Freiheit. Jedoch die Erfolge entsprachen nicht überall seinen Bestrebungen. Am wenigsten hat das eigentliche Hellas die Vortheile der Monarchie sich zu Nutzen gemacht, obwohl es mehr, als irgend ein anderes Land, von den Machthabern des römischen Freistaats mit Schonung behandelt war und

---

[1]) Strab. IV, p. 208.

[2]) Dio 46, 50. u. die Anmerkungen bei Sturz. Vol. V, p. 503.

[3]) Tac. Hist. III, 53.

[4]) Vell. Pat. II, 110.

von den Kaisern begünstigt wurde [1]). Aber die mit der Freiheit beschenkten Staaten mißbrauchten diesen Vorzug [2]); die gestattete Theilnahme an den Gerichten ward für die Bürger ein Mittel sich selber wechselseitig zu vernichten [3]). Nur die römischen Colonien blüheten in Hellas und mit ihnen die wenigen Städte, welche durch den Glanz alter Kunstwerke oder durch den Ruhm ihrer Philosophen die Fremden anlockten. Aber das übrige Land hat sich nicht wieder aus seiner Verödung emporgehoben [4]): sein Wohlstand sank immer tiefer, und die Bevölkerung war in stetem Abnehmen. Ganz Hellas vermochte zu Plutarchs Zeiten kaum dreitausend Hopliten zu stellen, welche ehemals das einzige Megara nach Platää sandte [5]). Die Schuld lag wahrlich nicht an Rom: dies bezeugt der Flor der helleniſirten Länder Vorderasiens. Fünfhundert bevölkerte Städte zählte allein die Provinz Asia im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft [6]), und unter ihnen wetteiferten an Reichthum Smyrna, Ephesus und Pergamus. Auf gleiche Weise blühte Syrien mit andern Provinzen der Halbinsel. Antiochien's Bevölkerung kam der von Alexandrien gleich [7]), und ihr ähnlich ragten Seleucia, Apamea, Laodicea und andere Städte durch Einwohnerzahl und Wohlstand hervor. Cäsarea in Cappadocien enthielt 400,000 Einwohner [8]), und Nicomedien in Bithynien stand an Schönheit keiner Stadt der Welt, an Größe nur Rom, Constantinopel, Alexandrien

---

[1]) M. s. Abth. I, S. 376.

[2]) Philostr. vita Apoll. IV, 11. Paus. Achaic. 17, §. 2.

[3]) Plut. reip. ger. praec. Vol. IX, p. 211. ed. Rsk. Philostrat. l. c. V, 2. [4]) Strab. VI, p. 322.

[5]) Plut. de oracul. def. Vol. VII, p. 629. ed. Rsk.

[6]) Ioseph. B. I. II, 16. Philostr. de vitis sophist. II, 3.

[7]) Strab. XVI, p. 750. [8]) Zonar. XII, 23.

und Antiochien nach [1]). Der Glanz und Reichthum dieser Städte ist aber nur zum geringsten Theile eine Erbschaft aus frühern Zeiten: denn seit dem mithridatischen Kriege bis auf Augustus bildeten die vorderasiatischen Länder den Schauplatz so verwüstender Kriege, daß die frühere Blüthe hier fast gänzlich abgestreift war. Jedoch der Wohlstand keimte schnell aus neuen Schößlingen. Und in der That bedurfte es auch für diese gesegneten Gegenden nur des Friedens und der ungestörten Sicherheit des Verkehrs, damit die Quellen des Reichthums, Ackerbau und Handel, sich wieder öffneten. Kein Land endlich hat sich der Wohlthat der Monarchie in höherem Grade erfreut als Aegypten. Durch August's Veranstaltungen hob sich dort der Ackerbau, und der Handel stieg um das Sechsfache seiner frühern Bedeutung [2]). — So treten uns fast überall die Beweise eines wiedererweckten Wohlstandes in den Provinzen entgegen, und wo die Schriftsteller schweigen, da sind die großartigen Monumente der Baukunst, die Ueberreste von Tempeln, Hallen, Amphitheatern, Bädern und Wasserleitungen eben so deutlich redende Zeugen.

Es springt leicht in die Augen, wie der erweiterte und gesicherte Verkehr der Völker, den das Imperatorenreich schuf, dem höhern Wohlsein der Provinzen sich förderlich beweisen mußte. Bis auf die römische Monarchie hatte vornehmlich der Krieg die Nationen in eine äußere Berührung gebracht; jetzt begegneten sich die Bewohner des fernen Ostens und Westens, des Südens und Nordens unter dem sichern Schutz des Friedens, den Augustus der Welt geschenkt hatte; die Berührung ward dauernder und inniger. Die Güter der Erde

---

[1]) Liban. T. III, p. 339. ed. Rsk. Vgl. Plin. N. H. V, 43.

[2]) Dio 51, 18. Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Aurel. Vict. ep. 1.

wurden durch den geknüpften Verkehr zu allgemeinerm Besitz [1]). Die Gegenstände der Nahrung und Kleidung verbreiteten sich mit Leichtigkeit durch alle Theile der römischen Herrschaft: und namentlich das Pflanzenreich fand, bei der Wanderung und dem Wechselverkehr der Menschen, eine erweiterte Heimath. Zu Völkern, die bis dahin von Jagd oder Fischerei lebten, wurde der Getreidebau gebracht; Wüsten verwandelten sich in Ackerland [2]). Die edlen Obstarten der östlichen oder südlichen Gegenden wurden in nördlichere Ländern verbreitet [3]); Gallien erhielt den Wein- und Olivenbau [4]). Einen bedeutendern Einfluß hat aber die engere Verbindung der römischen Länder auf die geistige Cultur geübt. Rascher als die äußern Güter wurden die geistigen Erzeugnisse einzelner Menschen oder Nationen in gewissem Sinn allgemeines Eigenthum der civilisirten Welt. Schnell wanderten Kunstfertigkeiten und Erfindungen mit ihren Urhebern aus einem Lande ins andere; die alten und neuen Schriftwerke der geistig hervorragenden Völker fanden Aufnahme in den Culturstädten der entferntesten Provinzen. Viele Meisterwerke der alten hellenischen Literatur wurden auf diese Weise vor dem Untergange bewahrt. Die Cultur unserer Tage ist größtentheils das Verdienst der Römer, denn sie retteten durch Verbreitung, was uns gebildet hat.

Rom verband die Welt und verlieh ihr in seiner Sprache ein allgemeines Organ der Mittheilung [5]). Zur Landessprache hat sich das Latein freilich nur in den westlichen Provinzen erhoben, aber verstanden ward es am Euphrat und

[1]) Plin. N. H. XIV, 1. Vgl. III, 6.

[2]) Tertull. de anima 30. [3]) Plin. N. H. XV, 13 sqq.

[4]) Plin. N. H. XV, 1. XIV, 3. Strab. IV, p. 178.

[5]) Plin. N. H. III, 6.

Nil. Denn wo Rom gesiegt, da ließen sich Römer auch häuslich nieder [1]), und die Sprache ihrer Verwaltung war römisch. Ein engeres Band schlang Rom um die Nationen, indem es seinem durchgebildeten und vollendeten Recht, das für unentwickelte wie für gesunkene Staaten gleich wohlthätig war, allgemeine Aufnahme bereitete. Die Siegerin der Welt hat vor allem dadurch die Völker an übereinstimmende Formen des bürgerlichen Lebens gewöhnt und ihnen eine universelle Richtung gegeben. Vor diesem allgemeinern Typus, den die römische Monarchie der Welt aufdrückte, verschwanden freilich manche individuelle Gestaltungen eigenthümlicher Sitte und Bildung. Indeß was bei dieser Verschmelzung völlig unterging, war bereits in sich selber abgestorben; das wahrhaft Große machte sich auch in der Vermischung und Umgestaltung geltend. Für die Einbuße des Einzelnen ist der Welt mehr als Ersatz geworden durch ihre Verbindung, die mit Augustus begann. Fortan konnte das Höchste im Leben nicht mehr im Keime ersticken oder auf enge Grenzen beschränkt bleiben. Denn wo auch jetzt das Licht der Erkenntniß zuerst aufleuchten mochte, es loderte bald in allen drei Welttheilen. Die römische Monarchie war ein Mittel in der Hand der Gottheit zur Verbreitung der christlichen Religion.

---

[1]) Senec. ad Helv. 4.

Neuntes Kapitel.

Der römische Handel.

Der aufblühende Wohlstand der Unterthanenländer im ersten Jahrhundert der Monarchie giebt den Beweis, daß die Politik der Kaiser nicht lediglich auf das Wohlsein der Hauptstadt und Italiens gerichtet war: der römische Handel zeigt, daß es in dem Verbande der Provinzen mit Rom auch Verhältnisse gab, bei denen nur die erstern gewannen. Das Handelswesen der Römer war von jeher die schwächste Seite ihrer Staatsweisheit, und nie hat sich der Bürger in der Hauptstadt aus Zuneigung ihm hingegeben. Gleichwohl verschmähte er aber auch die übrige Gewerbthätigkeit, vor allem das niedere Handwerk [1]; er entzog ferner den Boden Italiens der Cultur nothwendiger Lebensbedürfnisse und ergab sich einem grenzenlosen Luxus. So konnte man des Auslandes nicht entbehren und überließ sogar den Provinzialen, die Gegenstände des Bedarfs ihnen zuzuführen.

Italien ist ausgezeichnet durch die Mannichfaltigkeit seiner Producte [2] und durch die Vortrefflichkeit mehrer Arten derselben; aber nur wenige bringt es in solcher Menge hervor, daß sie den Bedarf der Halbinsel übersteigen und bedeutende Ausfuhr gestatten. Getreide hat der größte Theil dieses Landes, und namentlich das unmittelbare Gebiet Roms, eigentlich nie in hinlänglicher Fülle erzeugt; nur ausnahmsweise konn-

[1] Vgl. oben S. 134.

[2] Strab. VI, p. 286. Dionys. Halic. I, 36. 37. Varro de R. R. I, 2. §. 6. 7.

ten die Römer ihren auswärtigen Heeren Getreide zuführen, welches in Italien gewachsen war [1]). Kaum in den frühern Zeiten der Republik, so lange man noch haushälterisch mit seinen Hufen umging, war in dieser Hinsicht die südliche Halbinsel sich selbst genug, denn einjähriger Mißwachs veranlaßte gewöhnlich Hungersnoth. Als aber der Luxus der römischen Großen dem Getreide seinen Boden entzog [2]) und die Bürgerkriege dem Boden die Bebauer nahmen [3]), so war man ür das erste Nahrungsmittel auf eine regelmäßige Zufuhr von außen hingewiesen.

Die Abnahme des Getreidebaues hatte eine ausgedehntere Cultur der edlen Obstarten zur Folge [4]). Man legte sich vorzüglich auf Wein- und Oelbau, wofür allerdings der Boden in vielen Gegenden weit geeigneter ist. Der Olivenbau war sehr verbreitet in Italien [5]), und das hiesige Oel, namentlich das venafrische und tarentinische, wird wegen seiner innern Güte sehr geschätzt [6]). Gegen Ende der Republik wurde italisches Oel in die Provinzen ausgeführt [7]); doch bald erndtete man nicht so viel als man selber bedurfte. Reicher war die Halbinsel an Wein, dessen Cultur auf Kosten des Getreide-

---

[1]) Was Tacitus (Ann. XII, 43) andeutet, kann nur in Zeiten der Fall gewesen sein, welche dem hannibalischen Kriege vorausliegen.

[2]) Tac. Ann. III, 53. 54. Vgl. was oben (Abth. I, S. 28) über den Verfall des Ackerbaus gesagt ist.

[3]) Lucan. Phars. VII, 399. sqq. Virg. Georg. I, 507.

[4]) Varro de R. R. l. c. »Non arboribus consita Italia est, ut tota pomarium videatur?«

[5]) Plin. N. H. 15, 3. 4. Woher sich zum Theil auch der niedrige Preis des Oels erklärt: man kaufte, noch in den spätern Zeiten der Republik, zwölf Pfund für wenige As, Plin. N. H. 15, 1.

[6]) Varro de R. R. I, 2, 6. Plin. N. H. 15, 3. Horat. Od. II, 6, 15. [7]) Unter Pompejus' drittem Consulat, Plin. N. H. 15, 1.

baues, zu sehr Ueberhand nahm [1]) und deshalb durch Gesetze eingeschränkt wurde. In der That erwies sich der Weinbau so lohnend, daß, nach Plinius' Schilderung, der Kaufmann, welcher an den Ufern des rothen und indischen Meeres Schätze suchte, nicht mehr gewann, als ein fleißiger Winzer [2]). Italien zeichnete sich sowohl durch die vielgepriesene Vortrefflichkeit seiner Weine aus, als auch durch die Menge und Verschiedenheit derselben. Plinius zählt achtzig Arten edler Weine auf dem ganzen Erdboden, und zwei Drittheile davon erzeugt, nach seiner Behauptung, Italien [3]). Allerdings bildete italischer Wein einen auswärtigen Handelszweig: man tauschte damit indische Waaren ein [4]). Allein die Einfuhr ausländischer theuerer Weine war bedeutender, als die Ausfuhr der einheimischen, und letztere beschränkte sich nur auf die schlechtern Sorten. Außer Oel und Wein möchte man Wolle unter den italischen Ausfuhrartikeln vermuthen: denn viel Getreideland wurde im letzten Jahrhundert des Freistaats, gegen die Gesetze, in Triften verwandelt [5]), und italische Wolle wird sehr gerühmt [6]). Columella stellt nicht bloß die calabrische und apulische Wolle der milesischen an die Seite, sondern giebt sogar der tarentinischen unter allen den Vorzug; nur die des cisalpinischen Galliens stand zu des Schriftstellers Zeit in höherm Werthe [7]). Gleichwohl war Wolle kein Gegenstand der Ausfuhr in Italien, sondern nur der Einfuhr, da das inländische Product dem eigenen Bedarf nicht genügte. Es ging mit die-

[1]) Columella de R. R. I, praef. §. 20.

[2]) Plin. N. H. 14, 5. [3]) Plin. N. H. 14, 13.

[4]) Periplus mar. Erythr. p. 28. ed. Huds.

[5]) Varro de R. R. II, praef. §. 4.

[6]) Columella de R. R. VII, 2. Plin. N. H. VIII, 73.

[7]) Colum. l. c. Vgl. Strab. V, p. 218.

sem Erzeugniß wie mit den übrigen: was die Natur in reichem Maße der Halbinsel darbot, wurde hier entweder gar nicht, oder nur in geringem Grade für auswärtigen Handel benutzt. Ja als vollends Italiens Grund und Boden fast gänzlich in die Hände der römischen Großen gerieth und ihrer Prunksucht diente, so befriedigte beinahe kein einziges Landesproduct das Bedürfniß der Menge oder das Verlangen der Reichen. Vor allem war es Rom, das für seine ungeheuere Bevölkerung alle Verbrauchsgegenstände, von denen des einfachsten Bedarfs [1]) bis zu denen des abgefeintesten Luxus, auf dem Wege des Handels sich verschaffte. Und nicht bloß dieser Schlund einer unermeßlichen Consumtion ließ sich aus der Nähe und Ferne das Nothwendigste wie das Ueberflüssigste zuführen, sondern auch das übrige Italien wurde vorzüglich durch Roms Schuld in eine Abhängigkeit vom Auslande gezogen: es consumirte viel und producirte wenig; sein Verkehr mit der Fremde war fast lediglich ein unglückseliger Passivhandel.

Nur das cisalpinische Gallien, welches erst kurz vor der Kaiserherrschaft von den politischen Grenzen Italiens umschlossen wurde, bildet eine erfreuliche Ausnahme. Hier trafen überschwängliche Fruchtbarkeit des Bodens [2]) und rege Industrie seiner Bewohner zusammen, um allgemeinern Wohlstand zu verbreiten; schon in Polybius' Tagen vertrieb das nördliche Italien den Ueberfluß seiner Naturproducte wie die Erzeugnisse seines Kunstfleißes nach Osten und nach Süden. Durch Handel hoben sich dort unter andern Städten Placentia, Cremona, Parma und Patavium zu einem Reichthum empor, der dem übrigen Italien, mit Ausnahme Roms, fremd war [3]). Pata-

[1]) Plin. N. H. XI, 97. [2]) Polyb. II, 15.
[3]) Strab. V, p. 216. 218.

vium allein zählte fünfhundert Bürger, welche den ritterlichen Census hatten [1]).

In den Ländern am Po hatte Rom mit andern Städten der südlichen Halbinsel den nächsten Markt zur Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse [2]). Aus den dortigen Manufacturen bezog man eine große Menge wollener Zeuge, von dem gröbsten Gewebe, das zur Bekleidung der Sclaven diente, bis zu den feinsten Gewändern und kostbarsten Teppichen [3]). Auf Oberitalien beziehen sich wahrscheinlich die Andeutungen, welche Strabo von einer erhöheten Gewerbthätigkeit giebt. Früher, so bemerkt der Geograph [4]), erhielt Italien aus Spanien fertige Tücher, aber zu seiner Zeit führte man die rohe Wolle ein. Für die Veredlung der Schafzucht spricht der hohe Preis, mit dem ein spanischer Widder bezahlt wurde. Auch die Leinewand des diesseitigen Galliens war in Rom gesucht und ward der vortrefflichen spanischen und ägyptischen gleichgeschätzt [5]). Dasselbe Land versah Italien und vorzugsweise die Hauptstadt mit bedeutenden Vorräthen von Schweinefleisch, einem vielverbreiteten Nahrungsmittel, das von besonderer Wichtigkeit für den Unterhalt der Heere war [6]). Auch aus dem jenseitigen Gallien bezog man, außer wollenen Zeugen, große Massen von Pöckelfleisch und Schinken [7]).

Eine größere Menge von Gegenständen lieferte den Römern Spanien und namentlich dessen südlichster Theil, Turdetanien. Dies gesegnete Land war reich an Getreide, Wein

---

[1]) Strab. V, p. 213. [2]) Strab. l. c.

[3]) Strab. V, p. 218. Columella de R. R. VII, 2.

[4]) Strab. III, p. 144. [5]) Plin. N. H. XIX, 2.

[6]) Polyb. II, 15. Strab. V, p. 218.

[7]) Strab. IV, p. 192. 197. Vgl. Varro de R. R. II, 4, §. 10.

und dem schönsten Oel; seine Wolle übertraf sogar die corarische des westlichen Caucasus. Spanische Kauffahrer brachten diese und andere Erzeugnisse, als Honig, Wachs, Pech, Kermes, Zinnober und eingesalzene Seefische, in die Häfen Dicäarchia und Ostia. Hier lagen fast in der Regel eben so viele turdetanische Lastschiffe als libysche vor Anker: denn alle Landesproducte, die man in Spanien nicht selbst verbrauchte, gingen nach Rom und Italien [1]). Dem regen und vortheilhaften Handel verdankte vor allem Gades seinen großen Reichthum [2]).

Noch wichtiger war Sicilien für Italien. Die Insel heißt bedeutsam Roms Vorrathskammer [3]), denn vor allen hierher brachte sie den Ueberfluß ihrer heimischen Erzeugnisse. Die Hauptstadt erhielt von ihr auf dem Wege des Handels, außer andern Gegenständen, Schlachtvieh, Häute, Wolle, Honig, Safran und selbst Getreide [4]). Den größten Theil seines Getreidebedarfs zog freilich Rom als Tribut aus seinen Provinzen [5]), und zwar, neben Africa und Aegypten, auch aus dieser Insel. Aber der Verbrauch war unendlich groß, da Mehlspeise für einen großen Theil der Bevölkerung fast das einzige Nahrungsmittel war. Reichten daher die Lieferungen der sogenannten Provinciä Frumentariä [6]) nicht aus, so wurde durch Ankäufe, namentlich in Sicilien und Sardinien, der Mangel ausgeglichen.

---

[1]) Strab. III, p. 143. 144. 145. Iustin. 44, 1.

[2]) Strab. III, p. 168. Auch hier hatten, wie in Patavium, 500 Bürger den ritterlichen Census, und an Volksmenge stand Gades nur Rom nach. Uebrigens führte die Insel auch einen Transito-Handel.

[3]) Strab. VI, p. 273. »ταμεῖον τῆς Ῥώμης.« Cic. in Verr. II, 2.

[4]) Strab. l. c.

[5]) Tac. Ann. XII, 43. Varro de R. R. II, princ. §. 3. Colum. de R. R. I, praef. §. 20. [6]) Vgl. oben S. 139.

Wenn Rom aus den westlichen und nördlichen Ländern meistens Gegenstände eines nothwendigen Bedarfs erhielt, so war das bei seinem östlichen Handel in weit geringerm Maße der Fall. Schon Griechenland mit den Inseln lieferte seiner Beherrscherin großentheils Luxusgegenstände. Unter diesen Begriff fallen selbst zwei Hauptartikel, welche Rom von hier bezog, nämlich griechischer Wein und griechischer Honig. Obwohl man den letztern in reichlicher Fülle aus Spanien und Sicilien erhielt, so zog man es vor, Honig vom Hymettus und von den sporadischen Inseln einzuführen, weil der Ruf und die größere Entfernung dem östlichen Product höhern Werth lieh [1]). An vortrefflichen Weinen war Italien selber reich, und überseeische blieben hier bis auf Lucullus eine Seltenheit. Als aber dieser bei seiner Rückkehr aus Asien mehr als hunderttausend Eimer griechischen Wein unter das Volk vertheilte, und als vollends bei Julius Cäsars Triumphfeste der Chier und Lesbier neben dem Falerner und Mamertiner im Uebermaß flossen, so wurden bald darauf alle Arten hellenischer Weine in Italien gewöhnlich [2]). Hortensius hinterließ seinem Erben einen Vorrath von mehr als zehntausend Eimern Chier [3]). — Von den hellenischen Inseln und aus Vorderasien kamen ferner den römischen Schwelgern viele Leckerbissen der Tafel. Aus Phrygien erhielt man Hühner [4]), von Samus ließ man Pfauen, von Melus Kraniche, von Chius Austern kommen; Seefische bezog man aus Rhodus, von der cilicischen Küste und vom schwarzen Meere [5]).

---

[1]) Strab. IX, p. 399. X, p. 489. [2]) Plin. N. H. XIV, 16. 17.

[3]) »Super decem millia cadûm« Plin. l. c. κάδος = μετρητής enthielt 1½ römische Amphoren und hatte ein Gewicht von 120 Pfund. [4]) Gell. N. A. VII, 16 (nach Varro). Martial. II, 37.

[5]) Gell. N. A. l. c. Strab. III, p. 144.

Außerdem reichte besonders Griechenland den Römern eine weit kostbarere Waare anderer Art. Als gegen Ende der Republik die Pracht in Bauwerken bei ihnen sich hob und allgemeiner verbreitete, genügte was die Nähe bot nicht mehr; und selbst den schönen lunensischen oder cararischen Marmor Hetruriens [1]), der, wegen seiner geringen Entfernung vom Meere, leicht fortzuschaffen war, verschmähte man als ein zu gewöhnliches Gestein. Aus Numidien, Aegypten, Griechenland und Vorderasien [2]) holte Rom nun das Material zu seinen Prachtgebäuden. Unter den Marmorarten dieser Länder schätzte man besonders den aus Hellas und von den hellenischen Inseln. Der Hymettus und Pentelicus in Attica [3]), das tänarische Vorgebirge und der Taygetus Laconiens [4]) wurden von den Römern in Anspruch genommen; gleichfalls die Inseln Parus, Scyrus, Carystus [5]). Natürlich war es vorzüglich der Transport, welcher die weither geholten Massen vertheuerte. Häufig brach man den Marmor an Orten, die weit vom Meere entfernt waren, und in so colossalen Blöcken, daß Säulen von zwei und dreißig Fuß Länge aus Einem Stück bestanden [6]). Um diese zum Ufer zu schaffen, waren kostspielige Vorkehrungen nöthig; für ihren Seetransport erbaute man eigene Fahrzeuge [7]). Der phrygische Marmor wurde bei Synnada, in der Mitte Kleinasiens, gebrochen, und die Größe der fortgeschafften Platten und Säulen erregte nicht geringere Bewunderung, als

---

[1]) Strab. V, p. 222.

[2]) Plin. N. H. 36, 8. 11. Strab. IX, p. 437. XII, p. 577.

[3]) Strab. IX, p. 399. Plin. N. H. 17, 1. 36, 3. 5.

[4]) Strab. VIII, p. 367. Plin. N. H. 36, 11.

[5]) Strab. IX, p. 437. 446. Plin. N. H. 36, 7.

[6]) Strab. XII, p. 577. Plin. l. c.

[7]) Plin. N. H. 36, 1.

die Schönheit des Gesteins [1]). Das Wunderwerk der römischen Baukunst, die Basilica des Aemilius Paulus, hatte lauter Säulen aus phrygischem Marmor [2]). Marcus Scaurus ließ als Aedil zum Schmuck seines Theaters, welches nur einen Monat hindurch das Volk belustigen sollte, dreihundert und sechszig Säulen des sogenannten luculliſchen Marmors von einer Nilinsel herbeischaffen [3]).

Kleinasien stand mit den europäischen Ländern in regem Handelsverkehr; aber die Bedeutung, welche es in dieser Hinsicht hatte, gebürt weniger dem Vertriebe seiner eigenen Landesproducte als dem Umstande, daß es den Mittelpunct eines Transitohandels zwischen dem ferneren Osten und der Westwelt bildete. Es gab drei Hauptwege, auf denen die Waaren des höhern Asiens nach Italien gelangten, und zwei führten durch die vorderasiatische Halbinsel. Der eine zog sich unterhalb des schwarzen Meeres bis zu dessen östlichem Ufer hin. Durch die Heereszüge des Pompejus waren diese Gegenden für römischen Handel eröffnet, und die noch östlichern Länder bekannt geworden [4]). Römische Handelsleute werden seit dieser Zeit häufig in Bithynien und Pontus erwähnt [5]); der frühere rege Verkehr der milesischen Colonien scheint in etwas wieder aufgelebt zu sein. Das eigentliche Ziel dieser nördlichen Handelsstraße war Dioscurias, noch nördlich dem Phasis, wo der Vertrieb der Waaren siebenzig Nationen aus der Nähe und Ferne versammelte [6]). Babylonische und indische Producte wurden von Armeniern und Medern aus Thapsacus und Babylon hierher gebracht [7]). Ja geradewegs aus Indien gelang-

[1]) Strab. XII, p. 577. [2]) Plin. N. H. 36, 24, §. 1.
[3]) Plin. N. H. 36, 2. 8. [4]) Plin. N. H. VI, 19.
[5]) Horat. Carm. I, 35, 5. III, 7. [6]) Strab. XI, p. 498.
[7]) Strab. XI, p. 506.

ten Erzeugnisse dieses Landes an den Phasis und zum schwarzen Meere [1]). Es ist kaum zu bezweifeln, daß Rom, außer Wolle, Pelzwerk, Sclaven, edlen Steinen und andern Gegenständen der caucasischen und nördlichen Gegenden, auch indische Luxuswaaren, vor allen serische Gewänder, über Dioscurias bezog; denn mehr als hundert und dreißig römische Geschäftsführer hielten sich hier des Handels halber auf [2]). Ein zweiter Handelsweg führte von Ephesus über Apamea, Laodicea Combusta und Mazaca zum Euphrat [3]). Ephesus bildete zur Zeit der beginnenden Monarchie den Mittelpunct des vorderasiatischen Verkehrs; hier war eine Niederlage aller Waaren, welche aus Hellas und durch Kauffahrer der Westwelt gebracht wurden [4]). Nächst Ephesus war das östlicher gelegene Apamea die bedeutendste Handelsstadt. Auf dieser binnenländischen Straße gelangten sowohl babylonische, phönicische, syrische Landes- und Kunstproducte, wie auch Waaren, welche die Gerrhäer und Nabatäer nach Babylon, Palmyra und Thapsacus brachten [5]), zu der Westküste Vorderasiens: nach Strabo's ausdrücklichem Zeugniß wurden aus diesen Städten persische, arabische, ja indische Producte nach allen Gegenden, und namentlich in das westliche Asien, verbreitet [6]). Babylonische Decken [7]) und sonstige Webereien, Räuchwerke und wohl-

[1]) Plin. N. H. VI, 19. [2]) Plin. N. H. VI, 5.

[3]) Strab. XIV, p. 663.

[4]) Strab. XII, p. 577. XIV, p. 642. Der Geograph sagt an der erstern Stelle über Ephesus: καὶ τῶν ἀπὸ τῆς Ἰταλίας καὶ τῆς Ἑλλάδος ὑποδοχεῖον κοινόν ἐστιν. Italien selbst lieferte wenig Handelsgegenstände; der Schriftsteller faßt daher unstreitig alles, was gaditanische und massiliotische Kauffahrer brachten, unter dem Begriff italischer Waaren zusammen.

[5]) Strab. XVI, p. 766.

[6]) Strab. l. c. u. XVI, p. 776. App. B. C. V, 9. [7]) Strab. VIII, 74.

riechende Salben aus Arabien und Persien, tyrischer Purpur und andere Luxusgegenstände wanderten auch über Ephesus nach Rom [1]).

Jedoch was von hieraus die Hauptstadt erhielt, ward noch überboten durch die Menge von Waaren, welche sie auf einem dritten Handelswege über Alexandrien bezog. Aegypten hatte einmal vermöge seiner eigenen Landeserzeugnisse große Wichtigkeit für die Römer. Zu den Producten, welche man von hier durch Handel erhielt, ist freilich nicht eigentlich Getreide zu rechnen: denn seinen viermonatlichen Bedarf zog Rom aus den Naturalabgaben der Provinz, und nur ausnahmsweise kaufte es Korn in Aegypten. Unter den Handelsgegenständen, die das Nilthal den Römern lieferte, werden vor allem verschiedene Arten von Leinewand, leinene Gewänder mit Stickereien, wie auch Glas- und Crystallwaaren genannt [2]). Einen wichtigen Ausfuhrartikel bildete ferner das aus der ägyptischen Papyrusstaude verfertigte Schreibmaterial [3]). Bei andern Gegenständen ist es schwankend, ob sie einheimische Erzeugnisse waren; denn Aegypten führte zweitens einen viel bedeutendern Transitohandel mit Rom. Seit den ältesten Zeiten bildeten der Nil und der arabische Meerbusen eine Handelsstraße, auf welcher die Producte des südlichen Arabiens und der indischen Halbinsel zu den Anwohnern des Mittelmeers gelangten. Indeß noch zur Zeit der Ptolemäer war der unmittelbare Verkehr Aegyptens mit Indien nur schwach. Man bezog damals viele indische Waaren aus den Hafenstädten Arabiens, wohin

[1]) Horat. Carm. I, 31, 12. II, 7, 8. II, 11, 6. III, 1, 44. Epod. 14, 8. Plin. N. H. VIII, 74. IX, 63.

[2]) Cic. pro Rabir. Post. 14. Plin. N. H. XIX, 1. Martial. XIV, 150. 115. Vgl. Schmidt de commerc. Ptolem. in dessen Opusc. p. 338. 364. [3]) Plin. N. H. XIII, 22. 23. Vgl. Schmidt l. c. 378.

sie durch Inder selbst gebracht wurden [1]), während man sie zur Zeit der ersten Kaiser von der malabarischen Küste selber abholte. Und wenn es früher jährlich kaum zwanzig ägyptische Fahrzeuge wagten, aus dem arabischen Meerbusen in den Ocean zu steuern, so fuhren zu Strabo's Zeit alljährlich wohl hundert und zwanzig Schiffe nach Indien [2]). Dieser Aufschwung des ägyptischen Handels gebürt den Veranstaltungen August's, der die zerrütteten Zustände des spätern Ptolemäerreiches zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit zurückführte. Der Verkehr wurde geschützt, der Transport der Waaren erleichtert; Alexandrien hob sich zu dem bedeutendsten Handelsmarkt der Welt empor [3]). Der Handel der phönicischen und syrischen Städte, besonders ihr Waarenvertrieb nach Westen begann nun zu sinken, denn vorzugsweise Alexandrien [4]) versah in der Folge das römische Herrschaftsgebiet und namentlich die Hauptstadt mit arabischen und indischen Waaren.

Fast alle Artikel, welche die alexandrinischen Kaufleute aus dem fernen Osten holten, fanden zu Rom den bedeutendsten Absatz [5]). Es gehören dahin zuvörderst Gewürze und Spece-

---

[1]) Plin. N. H. VI, 19. Vgl. v. Bohlen über Handel und Schifffahrt des alten Indiens, in: Histor. litter. Abhandlungen der deutsch. Gesellsch. zu Königsberg. I. Smlg. S. 102.

[2]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798.

[3]) Strab. XVII, p. 798. 815. Vgl. Dio 51, 18.

[4]) Strab. XVI, p. 781.

[5]) Die Kenntniß dieser Handelsgegenstände verdanken wir vorzugsweise dem Verfasser des periplus maris Erythraei, vermuthlich aus Nero's Regierungszeit, bei Hudson geogr. min. Vol. I., und dem Verzeichniß steuerbarer Waaren, welches aus Aelius Marcianus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) die Pandecten enthalten, Fr. 16. §. 7. D. de public. et vectigalib. (39, 4). Das Hauptwerk zur Erklärung jenes Periplus ist bekanntlich W. Vin-

reien, als Pfeffer, Zimmt, Zimmtsaft und Ingwer; Lakka, Zinnober und andere Färbestoffe; Weihrauch, Cassia, Myrrhe, Narde, Malabathrum und Costum [1]). Das indische Vaterland der meisten dieser Producte ist gewiß, mehrere führen noch jetzt ihren ursprünglichen Sanscritnamen [2]). Auch der Weihrauch kam zum größten Theile aus Indien [3]), denn das beschränkte arabische Gebiet, wo er gleichfalls heimisch war, konnte gar nicht so viel erzeugen, als man im Westen verbrauchte. Der alexandrinische Handel brachte den Römern ferner Elfenbein und Schildpatt, crystallene und murrhinische Gefäße [4]). Der Luxus in diesen Sachen war zu Rom fortwährend im Steigen; und zu welchen ungeheuern Preisen einzelne murrhinische Gegenstände gekauft wurden, hat Plinius bemerkt [5]).

Die bedeutendsten indischen Handelsartikel waren indeß Kleidungsstoffe, sowie Edelsteine und Perlen. Indien bildete den Mittelpunct des Vertriebes der seidenen und baumwollenen Zeuge im Alterthum. Was die erstern anlangt, so ist freilich nicht zu bezweifeln, daß zwischen dem Indus und Ganges früh die Pflege der Seidenraupe und die Bearbeitung der Seide heimisch ward [6]); indeß die meisten Seidenstoffe, welche die Inder ausführten, erhielten sie vermuthlich selber erst durch ihren Handelsverkehr mit China, dem eigentlichen Vaterlande dieses Products. Unter den Waaren, welche aus

---

cent's commerce and navigation of the ancients. Vol. II. Lond. 1807.

[1]) Periplus p. 28. 32. sqq. Plin. N. H. XII, 14. 16. 19.

[2]) Vgl. v. Bohlen a. a. O. S. 71. [3]) Strab. XVI, p. 782.

[4]) Peripl. p. 28. 32. 35. 36. Plin. N. H. XXXVII, 8. 9. 10.

[5]) Plin. N. H. 37, 7.

[6]) Colebrooke in: Asiat. Researches I, p. 139. von Bohlen a. a. O. S. 67.

China theils auf dem Ganges, theils auf einem nördlichen Wege durch Bactrien, zu den indischen Häfen gelangten, werden vorzüglich serische Gewebe genannt [1]), und hierunter sind seidene und halbseidene Stoffe zu verstehen [2]). Lange blieb das Vaterland der Seide, wie auch die Art ihrer Erzeugung dem Westen verborgen; noch Pausanias berichtet darüber nach dunklen Gerüchten [3]). Kein Wunder, daß das Bombyx-Gespinnst unter diesem eigentlichen Namen nur selten genannt wird, und daß es selbst dann noch Sericum hieß, als sich über die Natur der Seide genauere Kenntniß verbreitet hatte. Weit früher, als dies der Fall war, bildeten seidene und halbseidene Gewänder die vorzüglichsten Schmuckkleider in Persien und Vorderasien [4]). Nach Rom gelangten sie erst gegen Ende des Freistaats, und unter Augustus wurden sie hier gewöhnlicher. Bei Dichtern führen sie häufig den Namen coische Gewänder [5]), weil hauptsächlich auf der Insel Cos die eingeführten seidenen Stoffe zu jenen durchsichtigen römischen Frauenkleidern verarbeitet wurden, über welche sich Seneca so sehr ereifert [6]). Seidene Gewänder waren vorzugsweise der Putz des weiblichen Geschlechts [7]); indeß ein Edict unter Tiberius, wodurch das Tragen seidener Kleider den Männern untersagt wird [8]), beweist, daß ihnen schon früher ein Luxus nicht ganz fern blieb [9]), den freilich erst Heliogabalus durch sein

[1]) Peripl. p. 32. 36.

[2]) Sericum, wovon noch zu Aurelian's Zeit das Pfund einem Pfunde Gold gleichgeschätzt wurde (Vopisc. vita Aureliani 45), ist Seide.

[3]) Paus. VI (Eliac.), 26.

[4]) Procop. Pers. I, 18. Zonar. Ann. XIV, 9. T. II, p. 69. ed. Paris. [5]) Tibull. II, 3, 53.

[6]) Plin. N. H. XI, 26. Senec. de benef. VII, 9. [7]) Dio 43, 24.

[8]) Tac. Ann. II, 33.

[9]) Hierauf bezieht sich die Klage Tiber's über die promiscuae viris

Beispiel auch für das männliche Geschlecht zur Mode erhob [1]). In ausgedehnterer Maße, als die Seide, war Baumwolle ein indisches Erzeugniß; schon Herodot kennt die Seidengewebe der Byssusstaude bei den Indern [2]), und jüngere Zeugnisse bestätigen die starke Ausfuhr der baumwollenen Zeuge nach Aegypten. Alle Arten derselben, von den feinsten Musselinen bis zu den geblümten und gröbsten Kattunen herunter, wurden aus den Häfen Barygaja, Muziris und Nelkynda von ägyptischen Kaufleuten geholt [3]).

Das Kostbarste indeß reichte Indien den Römern in seinen Edelsteinen und Perlen. Mehrere Arten der erstern, wie der Diamant, der Saphir, der Rubin, waren nur in Indien heimisch; viele fanden sich hier von ausgezeichneterer Güte, als in andern Ländern [4]). Sie wurden aus den innern Gegenden hauptsächlich nach Nelkynda gebracht und bildeten hier einen bedeutenden Ausfuhrartikel [5]). An den Inseln des persischen Meerbusens, wie an den Küsten der indischen Halbinsel, namentlich zwischen Ceylon und dem Festlande, befanden sich im Alterthume, wie noch jetzt, die bedeutendsten Perlfischereien [6]). Die meisten und vorzüglichsten Perlen hatten ihren Markt gleichfalls zu Nelkynda [7]), und der höchst ausgedehnte Einkauf, den ägyptische Handelsleute hier in diesem, wie in jenem Luxusartikel machten, war größtentheils für Rom berechnet. Die vielen Gat-

---

et feminis vestes. Tac. Ann. III, 53. Vgl. Plin. N. H. XI, 27.

[1]) »Primus Romanorum (Heliogabalus) holoserica veste usus fertur, quum iam subserica in usu essent«, Lamprid. vit. Heliogab. 26. [2]) Herod. VII, 181. III, 106. Ctesias Ind. 21.

[3]) Peripl. p. 28. 29. 31. 35. Philostrat. vit. Apollon. II, 9.

[4]) Ctesias Indic. c. 5. Plin. N. H. 37, 20. 21. 40. Vgl. Heeren's Werke XII, S. 323. v. Bohlen S. 78.

[5]) Peripl. p. 28. 29. 32. [6]) Arrian. Ind. 8. Athenaeus III, 45.

[7]) Peripl. p. 32. 33. 35.

tungen von Edelsteinen, deren Beschreibung Plinius giebt, dienten theils gleichzeitig, theils nach wechselnder Modelaune der Prunksucht römischer Frauen. Nimmt man indeß den Diamant aus, der stets in sehr hohem Werthe stand [1]), so schätzte Rom die Perlen im Ganzen höher [2]); auch war dieser Luxus viel verbreiteter, als der mit edlen Steinen; denn bei den Perlen entschied die Größe über den Preis, und die kleinern waren selbst den niedrigern Classen der bürgerlichen Gesellschaft nicht unerschwinglich. Von so hohen Summen, womit einzelne sehr große Perlen bezahlt wurden, haben wir selbst beim Diamant kein Beispiel.

Diese und viele andere Gegenstände [3]) des ägyptisch-indischen Handels verschlangen in Rom alljährlich sehr bedeutende Geldsummen. Der Luxus hielt die fremden Erzeugnisse, welche Gewinnsucht und der weite Weg um das Hundertfache [4]) vertheuerten, in hohem Preise, und von vielen Artikeln verschwendete die Hauptstadt eine ungeheuere Menge. Die Abgaben und die Kosten des Transports aus dem glücklichen Arabien bis zu den Küsten Italiens betrugen für jede Kameellast Weihrauch über hundert und funfzig Thaler [5]). Rom gebrauchte dies Räuchwerk nicht bloß wie der Orient zu seinen Opfern, sondern vorzüglich auch beim Verbrennen der Leichname auf den Scheiterhaufen: Nero ließ am Begräbnißfeste seiner Pop-

---

[1]) Plin. N. H. 37, 4.

[2]) Plin. N. H. X, 35. »Principium ergo culmenque omnium rerum pretii margaritae tenent.«

[3]) Es war nicht mein Zweck, alle ausländischen Producte, deren der Periplus und die angeführte Pandecten-Stelle gedenken, aufzuzählen. Ein vollständiges Verzeichniß der Namen mit dem Versuch ihrer Erklärung findet sich bei Vincent, ancient commerce, Vol. II. p. 686. [4]) Plin. N. H. VI, 26.

[5]) Plin. N. H. XII, 32.

päa mehr Weihrauch und andere Specereien verdampfen, als eine einjährige Erndte Arabiens lieferte [1]). Das Pfund Nardenähre kostete zu Rom nach unserm Gelde etwa zwanzig Thaler [2]), ein Pfund Malabathrum stieg bis zu siebenzig [3]), Zimmtrinde kostete fünftehalb, und Zimmtsaft das Pfund zweihundert und dreißig Thaler [4]). Eben so theuer ward das Pfund tyrischen Purpurs bezahlt [5]). Bei weitem die größten Summen verwandte man aber auf Kleidungsstoffe und vor allem auf Edelsteine und Perlen aus Indien. Die Seide ward noch zur Zeit Aurelians mit Golde aufgewogen [6]). Einzelne Perlen bezahlte Rom mit dreihundert tausend Thalern [7]): eine Lollia Paulina war mit Edelsteinen und Perlen so bedeckt, daß sie ein Vermögen von zwei Millionen unseres Geldes am Körper trug [8]). Der Werth der Crystallsachen und murrhinischen Gefäße stieg unter den Kaisern fortwährend im Preise [9]). Titus Petronius zertrümmerte vor seinem Tode ein murrhinisches Waschbecken, damit es nicht ein Erbstück Nero's würde; der Besitzer hatte es mit dreihundert Talenten [10]) bezahlt.

Obgleich diese Thatsachen einer colossalen Verschwendung sich leicht durch andere der Art aus römischen Schriftstellern vermehren ließen, so stehen sie doch immer zu vereinzelt da,

---

[1]) Plin. N. H. XII, 41. »periti rerum asseverant.«

[2]) Plin. N. H. XII, 26.

[3]) Malapatram heißt das Blatt von Mala (d. i. Malabar), die Betelpflanze, deren Blätter als Räuchwerk dienten, und aus der ein wohlriechendes Oel gewonnen wurde. Plin. N. H. XII, 59. XIII, 2. Vgl. v. Bohlen S. 66.

[4]) Plin. N. H. XII, 42. [5]) Plin. N. H. IX, 63.

[6]) Vopisc. v. Aurel. 45. [7]) Suet Iul. Caes. 50.

[8]) Plin. N. H. IX, 58. [9]) Plin. N. H. 37, 10.

[10]) Etwa eine halbe Million Thaler. Plin. N. H. 37, 7.

um eine Vermuthung über die Gesammtsumme zu wagen, welche der alexandrinische Handel der Hauptstadt entzog. Für wichtiger müssen wir ein paar Angaben halten, welche wahrscheinlich mehr als eine ungefähre Schätzung geben und vielleicht aus den alexandrinischen Steuerrollen geflossen sind. Plinius versichert, daß die indischen Waaren Rom in keinem Jahre weniger, als funfzig Millionen Sestertien kosteten [1]), und daß die Hauptstadt für die serischen, arabischen und indischen Waaren zusammen genommen, nach der niedrigsten Rechnung, alljährlich das Doppelte bezahlte [2]), — also etwa fünf Millionen Thaler. Allerdings wird diese Summe weit übertroffen durch den Betrag der fremden Einfuhrartikel, welche in den größten Städten der neuern Zeit consumirt werden. Allein der Luxus des Alterthums hielt sich in viel engern Grenzen sowohl der bürgerlichen Gesellschaft, als auch der Verbrauchsgegenstände; er ist mit dem in unsern Tagen, wo eine Menge ausländischer Nahrungs- und Kleidungsgegenstände in die armseligste Hütte eingedrungen ist und den Character des Unentbehrlichen verloren hat, in keine Vergleichung zu stellen. Jedoch im Alterthum gab Rom unter Augustus das Beispiel einer Verschwendung für ausländische Waaren, welches bis dahin unerhört gewesen. »So viel«, ruft Plinius mit Unwillen, »kosten uns unsere Liebhabereien und Weiber!«

In höherm Grade, als die Vergeudung jener Summe für den überflüssigsten Tand, ist die unselige Art, wie man diesen Handel betrieb, zu beklagen. Alle jene Waaren mußten von

---

[1]) Plin. N. H. VI, 26.

[2]) Plin. N. H. XII, 41. »Minima computatione millies centena millia sestertiûm annis omnibus India et Seres, peninsulaque illa (Arabiae) imperio nostro adimunt. Tanto nobis deliciae et feminae constant!«.

den Römern fast gänzlich mit baarem Gelde aufgewogen werden; Italien hatte sehr wenig dagegen umzutauschen. Die Kauffahrer brachten freilich auch verschiedene Gegenstände nach Indien und bezahlten damit die dortigen Erzeugnisse [1]). Aber der italische Wein, welcher neben dem von Laodicea und dem arabischen Palmwein genannt wird, kann wohl kaum in Betracht kommen, da Italien selbst so viele ausländische Weine einführte. Kupfer, Zinn und Blei, welches die westlichen Handelsleute zu den Indern brachten, kam nicht aus Italien; die Manufacturwaaren, welche die Aegypter im Osten umsetzten, verfertigten ihre gewerbthätigen Städte selbst, und andere Producte, die sie in Indien einführten, kauften sie erst auf ihrer Fahrt an der arabischen Küste. Also der ganze ägyptisch-indische Verkehr, der durch den Waarenabsatz in Rom seine eigentliche Bedeutung hatte, war von römischer Seite ein bloßer Passivhandel. Zu diesem Uebelstande kam ein anderer: das so einträgliche Geschäft nährte keinen Römer der Hauptstadt. Wie Gades seine Waaren selber in die italischen Häfen brachte [2]), so war auch der indische Handel gänzlich in den Händen der Aegypter: alexandrinische Kaufleute holten die indischen Producte aus dem fernen Osten und führten sie nach Dicäarchia und Ostia [3]). Den römischen Bürgern entging mithin selbst der Gewinn des Transports und Vertriebes von Waaren, die sie mit dem Hundertfachen des Ankaufspreises bezahlten.

Nicht jeder Zweig seines Handels war so unheilvoll für Rom als der ägyptische; aber im Nachtheil befand es sich in dieser Hinsicht gegen alle Länder, mit denen es im Verkehr stand. Freilich nährte und bereicherte der Handel viele Römer

[1]) Peripl. 28. [2]) Strab. III, p. 144. 145.

[3]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Philo in Flacc. p. 968, ed. Francof.

in den Provinzen, aber bei weitem mehr Provinzialen, und der Reichthum der erstern kam gleichfalls dem Lande zu statten, in welchem sie lebten. Die Abneigung der Bürger Roms gegen den Handel und die Vernachlässigung der Gewerbthätigkeit wurden, bei den ungeheuren Bedürfnissen der Hauptstadt und bei der Betriebsamkeit der Provinzialen [1]), eine Quelle des Wohlstandes für viele Städte in Gallien, Spanien, Africa und Asien. Die Producte ihres Bodens und die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes fanden einen allzeit offenen Markt in Italien; die Provinzen empfingen auf diese Weise die Summen zurück, welche sie ihrer Gebieterin als Tribut zahlten.

Zehntes Kapitel.

Das Finanzwesen.

Der blühende Zustand der Provinzen im ersten und zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit erregt schon allein gerechtes Mißtrauen gegen die gewöhnliche Ansicht von dem äußersten Druck ihrer Steuerlasten; die Betrachtung des römischen Finanzsystems, wie es Augustus geordnet hatte, kann dazu dienen, übertriebene Vorstellungen zu beschränken. Bei dem Verlust des von Augustus selber verfaßten rationarium imperii, in welchem er ein Verzeichniß aller Staats-Einnahmen und -Ausgaben geliefert hatte [2]), und bei dem Mangel detaillirter statistischer Nachrichten muß man freilich darauf verzichten, für jedes einzelne Land den Betrag seiner Steuern zu bestim-

[1]) Flav. Vopisc. vit. Saturnin 8. [2]) Suet. Aug. 101. 28.

men; indeß über mehrere Provinzen sind uns doch solche Angaben erhalten, welche zu dem Schluß berechtigen, daß bei dem römischen Steuersystem der Wohlstand der Unterthanenländer sehr wohl bestehen konnte.

Mit dem Beginn der Monarchie ist eine neue Epoche im römischen Steuerwesen gegeben, und vor allem tritt jetzt gegen frühere Zeiten das Bestreben einer gerechtern Vertheilung der Staatslasten hervor. Die Provinzen erhielten nicht mehr allein den römischen Staatsorganismus, seitdem die Vermögenssteuer nach dem Census von den Bürgern wieder erhoben wurde [1]). Ja die neuen Arten von Abgaben, welche Augustus einführte, trafen vorzugsweise die eigentlichen Römer. Um den erhöhten Bedürfnissen des Militärwesens zu genügen, verordnete der Machthaber gleich nach den Bürgerkriegen die Abgabe eines Procents von allen in Rom und Italien zum Verkauf gebrachten Gegenständen [2]). Sie lastete, wie es scheint, auf allen Sachen, mochten sie aus freier Hand verkauft oder in Auctionen versteigert werden, und ist dieselbe Steuer, welche Tiberius, als er Cappadocien zur Provinz erhob und dadurch die Staatseinnahme vermehrte, auf ein halbes Procent herabsetzte [3]). Der Handel mit Sclaven war höher besteuert. Augustus führte die Abgabe von zwei Procent vom Werth des Sclaven ein [4]), welche jedoch, seit wann ist ungewiß, auf vier Procent erhöht wurde [5]). Noch ergiebiger, als diese beiden

[1]) M. s. oben S. 149.

[2]) »Centesima rerum venalium«. Tac. Ann. I, 78.

[3]) Tac. Ann. II, 42. Indeß ließ Tiberius später den ursprünglichen Steuersatz von einem Procent wieder eintreten, Dio 58, 16. Vgl. die Erklärer zu dies. St.

[4]) Dio 55, 31.

[5]) Dieser letztere Steuersatz, das vectigal quintae et vicesimae ve-

Quellen, war die Erbschaftssteuer, welche der Oberherr einführte. Von allen Hinterlassenschaften und Legaten, welche nicht an Blutsverwandte nach dem Erbschaftsrecht fielen, mußte der zwanzigste Theil an die neu gestiftete Militärcasse abgegeben werden [1]). Bei der großen Menge von reichen Hagestolzen, die eine wüste Freiheit der lästigen Ehe vorzogen, flossen mithin sehr bedeutende Summen alljährlich in den Staatsschatz. Augustus erleichterte sich die Einführung dieser Abgabe durch das Vorgeben, daß er den Entwurf dazu unter den Papieren Cäsars gefunden habe: ein Beweis, welchen Widerspruch diese Steuer erregte, welche doch unter allen am wenigsten drückend war [2]).

Trotz dieser Belastung Italiens zog der römische Staat unter Augustus bei weitem die meisten Mittel zu seiner finanziellen Subsistenz aus den Provinzen [3]), und bei dem großen Umfange derselben ist dies sehr natürlich. In den Unterthanenländern war die bedeutendste Abgabe die Grundsteuer; aber besonders diese Last hatte Augustus durch veränderte Anlage und Erhebung sehr erleichtert [4]). Bei der Unmöglichkeit, ihren Betrag mit einigem Grade von Gewißheit zu bestimmen, sind die Nachrichten über die Gesammteinnahme Roms aus einigen Provinzen desto willkommener. Zu einer ungefähren Schätzung der Abgaben Aegyptens verhilft uns Strabo. Pto-

---

nalium mancipiorum (Fabretti inscr. I, p. 36), wurde von Nero dem Verkäufer des Sclaven auferlegt, da ihn früher der Käufer hatte zahlen müssen. Tac. Ann. XIII, 31.

[1]) »Vicesima hereditatum et legatorum«. Dio 55, 25. Suet. Aug. 49. [2]) Dio l. c. und Plin. paneg. 37.

[3]) Eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Einkünften, die Rom aus den Provinzen zog, s. m. oben S. 205. ff.

[4]) Vgl. oben S. 208.

lemäus Auletes, Kleopatra's Vater, zog aus Aegypten eine Steuersumme von 12,500 Talenten, oder etwa sechszehn Millionen Thaler [1]; der Geograph bemerkt aber dabei, daß die Römer den Ertrag dieser Provinz durch eine sorgfältigere Finanzverwaltung und bei dem Aufblühen ihres Handels noch vermehrten [2]. Die bedeutenden Zölle dieses ersten Handelslandes erklären die Größe seines Steuerertrags; denn die mit besonderer Fürsorge von den Kaisern behandelte Provinz befand sich in hohem Wohlstande. Auffallend gering waren andere Provinzen besteuert. Das römische Asien mußte an Sulla 20,000 Talente, einen fünfjährigen Tribut, auf einmal entrichten [3]. Ihre jährliche Gesammtabgabe betrug mithin 4000 Talente oder 5,200,000 Thaler, — eine sehr mäßige Summe, selbst in dem Fall, daß man sie bloß als die Grundsteuer fassen dürfte. Eine Inschrift verkündete bei Pompejus' Triumphzuge, daß durch dessen Siege die frühern Einkünfte Roms von 50 Millionen Drachmen auf 85 gehoben seien: also von 12½ Million Thaler auf 21¼ Millionen [4]. Natürlich ist darunter nicht die gesammte Einnahme des römischen Staats zu verstehen, wie man wohl fälschlich angenommen hat, sondern nur der Ertrag der asiatischen Steuern. — Bei den übrigen Provinzen fehlt es an solchen Nachrichten [5], aber

---

[1] Cicero bei Strab. XVII, p. 798.

[2] Daß Gallien jährlich dasselbe einbrachte, hat man irrthümlich aus Vellejus (II, 39) geschlossen, der nur von dem Gelde redet, welches bei den Triumphen Cäsar's und August's über diese Länder das römische Aerarium bereicherte.

[3] App. Mithr. 62. Plut. Sulla 25. Lucull. 4.

[4] Plut. Pomp. 45.

[5] Die vierzig Millionen Sestertien, oder zwei Millionen Thaler, welche Cäsar den Galliern, unmittelbar nach ihrer Unterjochung,

durch die gegebenen gelangt man wenigstens zu der Ueberzeugung, daß die Provinzen durch solche Steuern nicht erdrückt wurden [1]). Die beiden letzten Angaben beziehen sich freilich auf die Zeiten des Freistaats, und es ist gewiß, daß unter Augustus die Einkünfte aus den Provinzen höher waren als früher. Ja mag es sein, daß selbst die Grundsteuer jetzt mehr eintrug, so war dies nicht die Folge einer Erhöhung, sondern einer allgemeinern Verbreitung derselben und beruhte zum Theil auch darauf, daß ihre Erhebung durch Finanzpächter aufhörte [2]), was nicht minder zum Vortheil des Aerariums als der Provinzialen gereichte. Der bedeutendere Zuwachs des Staatseinkommens erwuchs jedoch aus der Vermehrung der Zölle, aus dem eifrigern Betriebe der Bergwerke und dem besser geregelten und beaufsichtigten Finanzwesen, wodurch jetzt verhindert wurde, daß die Abgaben der Provinzen mehr zur Bereicherung der Publicani als der Schatzkammer dienten.

Nur die obigen Nachrichten sind es, welche Lipsius und Gibbon zu ihren Vermuthungen über die Höhe der gesammten römischen Staatseinnahme leiten konnten, und wonach jener den Betrag derselben auf mehr als zweihundert und fünf und

---

auflegte (Suet. Caes. 25), waren bei weitem nicht die Steuern der erst später eingerichteten Provinz. Der Census, welchem Augustus Gallien unterwarf, war unstreitig höher; von diesem erließ Galba dem Lande den vierten Theil. Tac. Hist. I, 51.

[1]) Wohl war dies in constantinischer und späterer Zeit der Fall; aber da betrug auch die Grundsteuer in dem Umfange des heutigen Frankreichs, bei der mindesten Annahme, etwa das Achtfache der Steuern, welche die Provinz Asia in den letztern Zeiten des Freistaats entrichtete. M. s. die Abhandlung von v. Savigny über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern in d. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd. VI, S. 393.

[2]) App. B. C. V, 4.

zwanzig Millionen Thaler [1]), und dieser auf neunzig bis hundert und zwanzig Millionen anschlägt [2]). Offenbar hat Gibbon die letzten Zeiten des Freistaats im Sinn, und ich glaube, daß er für diese der Wahrheit näher kommt, als Lipsius für die erste Periode der Monarchie. Denn die Staats-Ausgabe und -Einnahme war, seit dem Untergange der Freiheit, in fortwährendem Steigen begriffen; jedoch erst zur Zeit Vespasians nahm die Erhaltung der Staatsmaschine, nach der eigenen Versicherung dieses Kaisers, die Summe von zweihundert Millionen Thalern in Anspruch [3]); der Staat kostete aber unter Vespasian nachweislich viel mehr, als unter dem ersten Princeps.

Auch bei den Staatsausgaben sind wir höchstens im Stande,

---

[1]) Justus Lipsius (Admiranda, sive de magnit. Rom. II, 3) glaubt, daß der gesammte Steuerertrag des orbis Romanus über centum quinquaginta milliones gewesen sei. Seine Angabe ist eine Reduction des römischen Geldes auf Philippsthaler, wobei er, wie seine Rechnungen zeigen, das Stück zu 40 Sesterzien annimmt.

[2]) Gibbon (hist. of the fall etc. chapt. 6) glaubt, die gesammten Einkünfte der römischen Provinzen hätten selten unter 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling betragen.

[3]) Professus (Vespasianus) quadragies millies opus esse, ut res publica stare posset« Suet. Vesp. 16. Man darf kein Bedenken tragen, die Lesart quadringenties in quadragies zu ändern: denn jene (2000 Millionen Thaler) würde einen baren Unsinn geben: da diese Summe viel höher ist, als die heutige jährliche Staatseinnahme aus allen den Ländern, welche zu August's Zeit das römische Imperium umfaßte, und jene im offenbarsten Widerspruch mit allen Geldverhältnissen des Alterthums steht. Tiberius sammelte während seiner ganzen Regierung die Summe von 135 Millionen (Suet. Calig. 37) — der größte Schatz, den ein Kaiser zusammenbrachte —, aber den Staat drückte während seiner Regierung Geldmangel, dem er durch außerordentliche Mittel abhelfen mußte. Tac. Ann. VI, 17.

den ungefähren Betrag einzelner Zweige derselben zu ermitteln. Rom hielt, vermöge der Militärreform unter Augustus, ein stehendes Heer von drei und zwanzig oder fünf und zwanzig Legionen [1]), deren jede 6100 Mann zu Fuß und 726 Reiter umfaßte. Jeder Legionsoldat hatte eine jährliche Löhnung von 225 Denaren oder 56 Thalern; jeder Cavallerist erhielt das Doppelte. Der bloße Sold der Legionen betrug mithin jährlich 10,572,800 Thaler. Rechnet man hierzu die höhere Löhnung der Officiere, die Ausgaben für das Kriegsmaterial, sowie für die Erhaltung der beiden Kriegsflotten sammt der Mannschaft im obern und untern Meere, und endlich das, was die städtischen Truppen und die Prätorianer kosteten, so wird man obige Summe wenigstens zu verdoppeln haben. Ziehen wir ferner den Aufwand für die, allerdings minder kostspieligen, Auxiliartruppen in Betracht, sowie die Erhaltungskosten der kleinern Flotten auf dem Rhein, der Donau und auf dem schwarzen Meere, und bringen wir endlich die Summen in Anschlag, welche den, jährlich aus dem activen Dienst ausscheidenden, Veteranen gezahlt wurden; so darf man den wahrscheinlichen Betrag der jährlichen Gesammtausgabe für das Militär in Friedenszeiten wohl auf dreißig Millionen Thaler schätzen. — Genauer läßt sich die Summe berechnen, welche die monatlichen Getreidespenden kosteten. Von den 200,000 Empfängern erhielt jeder monatlich fünf Modii, also jährlich 60; da nun am Ende der Republik und zu Anfange der Monarchie ein Modius zwischen drei bis vier Sestertien nach dem Marktpreise kostete [2]), so betrug dieser jährliche Aufwand regelmäßig etwa zwei Millionen Thaler. — Bei allen übrigen Theilen der Staatsausgabe fehlt fast jeder Maßstab zu ihrer

[1]) M. s. oben S. 178. [2]) Boeckh's metrolog. Unters. S. 420.

ungefähren Schätzung. Eine bedeutende Last erwuchs für das Aerarium durch die von Augustus eingeführte Besoldung der Staatsämter [1]), welche zunächst für die kaiserlichen Beamten und die Provinzialbehörden eintrat. Was jetzt die Provinzialverwaltung, die früher größtentheils auf Kosten der Unterthanen erhalten wurde, dem römischen Staate kostete, vermag Niemand zu errathen. Eben so wenig läßt sich der Geldaufwand bestimmen, den die neuen Einrichtungen in Anspruch nahmen, wodurch Augustus frevelhafter Ruhestörung in Rom vorbauete [2]) und die persönliche Sicherheit in Italien begründete [3]). Noch weniger kann man die ungeheuren Summen ermitteln, welche alljährlich durch die großartigen Bauten zum Nutzen und Glanz der Hauptstadt [4]), oder durch die staunenswerthen Heerstraßen und das damit in Verbindung stehende Postenwesen verschlungen wurden. Gleichfalls entzieht sich jeder genauern Berechnung der Aufwand zur Belustigung des Volkes. Durch Verschiedenheit und Pracht der Spiele überbot Augustus alle frühern Gunstbuhlereien dieser Art [5]); seine Geldgeschenke betrugen mehrmals die Summe von dreizehn Millionen Thalern [6]).

Bei der Schätzung der gesammten Staatsausgabe darf man sich jedoch weder von diesen Thatsachen einer so hervorstechenden Freigebigkeit blenden, noch von dem Eindruck der Größe des Reichs bestechen lassen. Jene kostspieligen Congiarien, wie die colossalen Bauten wurden von Augustus aus seinem Privatvermögen bestritten, das zum Theil aus Vermächt-

---

[1]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 23. 25. Suet. Aug. 36 u. das. Casaubonus.
[2]) M. s. oben S. 145. ff.
[3]) Suet. Aug. 30. Vgl. oben S. 150. [4]) Suet. Aug. 29. 49.
[5]) Suet. Aug. 41. 43. [6]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

nissen stammte; sie belasteten das Aerarium nicht und wiederholten sich nicht jährlich. Drückend für den Staatsschatz ist aber vor allen übertriebener regelmäßiger Aufwand. Wie sehr auch immer die Staatsausgaben durch die Militärreform, durch die Besoldung der Staatsämter und durch vieles andere unter Augustus vermehrt sein mögen: der gesammte Staatshaushalt der beginnenden römischen Monarchie überstieg schwerlich die Summe von einhundert und funfzig Millionen Thalern und kostete mithin bedeutend weniger, als der des heutigen Frankreichs [1]). Neuere Zustände dürfen nicht über alte Verhältnisse täuschen: die Vermehrung der edlen Metalle seit der Entdeckung Amerika's hat zu einer völlig andern Werthschätzung der Dinge geführt. Jenes Verhältniß ist nicht auffallender als die Thatsache, daß Frankreichs Militärmacht an Zahl die des römischen Reiches unter Augustus übersteigt [2]). — Gleichwohl konnte selbst dieser wohlfeile Staatshaushalt mit den alten Steuern nicht bestritten werden, und Augustus sah sich zu den oben genannten neuen Auflagen genöthigt. Man kann ihm daraus um so weniger einen Vorwurf machen, da selbst der sparsamere Tiberius erklärte, daß man ihrer nicht entbehren könne [3]).

Was die Finanzverwaltung anlangt, so erfuhr diese unter Augustus vielfache Umgestaltungen. Zur Zeit der Republik gab es nur einen allgemeinen Staatsschatz, in welchen die ge-

---

[1]) Frankreichs Staatsausgabe betrug, unter der Regierung Kar's X., jedes Jahr im Durchschnitt 271,127,277 Thaler. M. s. Schubert's Statistik I, 2. S. 257.

[2]) Rom hatte (die Auxiliartruppen aus den Provinzen mitgerechnet) eine bewaffnete Macht von höchstens 400,000 Mann. Der Kriegsetat Frankreichs war unter dem Ministerium Soult über 500,000 Mann. Vgl. Schubert I, 2. S. 277.

[3]) Tac. Ann. I, 78.

sammten Einkünfte des Reichs flossen und aus dem alle öffentlichen Ausgaben bestritten wurden. Dies Aerarium bestand auch während der Monarchie und behielt wenigstens anfangs den größten Theil seiner frühern Einnahme. Es empfing vor allen die Abgaben der Senatsprovinzen[1]), sowie die von dem Ager Publicus, soviel dessen noch in Italien vorhanden war[2]), gleichfalls die Vermögenssteuer der Bürger nach dem Census, die alte Steuer, welche vom Werth des Sclaven bei seiner Manumission gezahlt werden mußte[3]); ja überhaupt wohl die meisten derjenigen Abgaben, welche nicht nachweislich in eine andere Casse flossen. Neben diesem allgemeinen Staatsschatze gründete Augustus das Aerarium Militare, dessen Quellen vorzüglich die von ihm eingeführten neuen Steuern ausmachten[4]). Endlich stiftete er den Fiscus für seine Einkünfte als Princeps. In diese Casse flossen vor allen die Abgaben der kaiserlichen Provinzen, welche der Kaiser hier durch Procuratoren erheben ließ[5]), gleichfalls seine Einkünfte aus den Senatsprovinzen[6]); außerdem die Geldsummen, welche die Kaiser bei verschiedenen Gelegenheiten unter dem Namen Aurum Coronarium von den Städten der Provinzen und Italiens erhielten[7]). Eine reichhaltige Quelle des Fiscus waren endlich die Erbschaften und Legate, welche Freundschaft,

[1]) Dio 53, 15. 54, 30.

[2]) Sicul. Flacc. p. 2. u. Frontin. de limitib. p. 42, ed. Goes.

[3]) Die vicesima manumissionum. Ueber andere Einnahmen des Aerariums s. m. Walter's Rechtsgesch. S. 346.

[4]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 291.

[5]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 25. Iul. Capitol. Anton. P. 6. Strab. III, 167.

[6]) Dio 53, 15.

[7]) Augustus pflegte den Städten Italiens diese Gelder zu erlassen. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 175.

Verehrung oder Furcht der Erblasser den Kaisern überwies. Augustus hatte auf diese Weise in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens siebenzig Millionen Thaler erhalten [1]).

Die höchste Gewalt in Finanzsachen hatte der Kaiser nur beim Fiscus und beim Aerarium Militare. Ueber die Ausgabe des allgemeinen Staatsschatzes verfügte gesetzlich der Senat, und Augustus nur vermöge seiner factisch entscheidenden Stimme in diesem Collegium [2]). Die Verwaltung desselben blieb daher auch in den Händen republicanischer Magistrate; der Oberherr veranlaßte aber eine Veränderung, wodurch statt der bisherigen Quästoren und Aedilen, zwei Prätoren oder gewesene Prätoren damit beauftragt wurden [3]). Anfänglich hatte der Senat die Wahl der neuen Schatzmeister, welche jedoch in der Folge das Loos aus der Zahl der wirklichen Prätoren erkor [4]). Den Fiscus dagegen ließ Augustus durch Procuratoren, die er aus dem Ritterstande oder aus seinen Freigelassenen nahm, verwalten. Anfänglich wurden auch die Präfecten der Militärcasse durchs Loos unter den Prätoren zu ihrem Amte berufen; später ernannte sie der Kaiser [5]).

---

[1]) Suet. Aug. 101. [2]) Vgl. oben Abthl. I, S. 410.

[3]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 2. Orelli inscr. 723.

[4]) Tac. Ann. XIII, 29. Claudius ließ wieder Quästoren zu Schatzmeistern ernennen. Dio 60, 24.

[5]) Dio 55, 25.

Elftes Kapitel.

Die Rückwirkungen der Provinzen auf Rom.

Obwohl Augustus die Provinzen mit aller Schonung behandelte, so beruhte doch besonders auf ihnen die Erhaltung und der Glanz der Hauptstadt. Beide Thatsachen stehen nicht im Widerspruch mit einander, und durch die letztere wird unsere Ansicht von dem Steuersystem der ersten Kaiser nicht wankend gemacht. Denn was diese an regelmäßigen Einkünften aus den Provinzen zogen, hat die Unterthanen nicht arm gemacht; Roms Reichthum, seine stolze Bautenpracht und die Kunstwerke, welche die Kaiserstadt schmückten, sind ein Ergebniß des Unrechts, das die Republik an den Provinzialen geübt. Nicht die Monarchie des ersten und zweiten Jahrhunderts, sondern die Periode der auswärtigen Eroberungen und das Ende des Freistaats waren die Zeiten des Frevels an fremdem Eigenthum. Die Unterjochungskriege haben mit den Schätzen der Welt die Weltstadt bereichert, und nur Republicaner durften in den Provinzen ungestraft plündern. Mit Aegyptens Eroberung endete der Zufluß auswärtiger Beute. Die Umgestaltung, welche das Aeußere der Metropole erfuhr, war das Resultat republicanischen Raubes.

Noch ein halbes Jahrhundert vor dem Beginn der Monarchie verrieth das Aeußere Roms keineswegs die Wohnstätte des weltbeherrschenden Volks, in welche die Schätze so vieler unterjochten Länder zusammen geflossen waren. Freilich fehlte es der Stadt schon weit früher nicht an einzelnen großartigen und colossalen Bauwerken: die Cloaken, die Wasserleitungen,

der Circus maximus erregen gerechtes Erstaunen; aber die erstern entzogen sich fast dem Auge, die Aquäducte sind, wie die Kunststraßen, durch das, was das kaiserliche Rom hervorbrachte, noch überboten, und das Bewundernswertheste des viertehalb Stadien langen Circus, der ungeheuere Porticus, der ihn umgab, war ein Werk des Julius Cäsar und entstand also erst kurz vor der Kaiserzeit [1]). An eigentlichen Prachtbauten war Rom bis über die Mitte des siebenten Jahrhunderts herunter nicht reich. Unter den damaligen Gebäuden ragte der Tempel der Tugend und Ehre, wie der durch Sulla hergestellte Tempel des capitolinischen Jupiters hervor. Aber der erstere, den Marius im Jahre 651 weihte, zeichnete sich weniger durch seine Pracht aus, — er war nicht von Marmor gebaut —, als durch das schöne Ebenmaß seiner Formen [2]), und letzter, der 674 vollendet ward, konnte funfzig Jahre später trotz seiner vergoldeten Erzziegel und seiner Säulen aus pentheliſchem Marmor [3]) den großartigen architectonischen Meisterwerken nicht zugezählt werden [4]). Indeß von jetzt an stieg mit raschen Schritten die Bautenpracht und erhob sich zu einem Grade von Verschwendung, der die alte und neue Zeit nichts gleiches zur Seite zu setzen hat. Schnell mehrte sich die Anzahl der Tempel, wie der Gebäude zum Behuf der Staatsgeschäfte und der Belustigungen des Volks. Die meisten Werke gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts verdankten dem Pompejus ihren Ursprung; aber auch Andern

---

[1]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. Suet. Caes. 39. Dionys. Halic. III, 68.

[2]) Hirt's Baukunst, II. S. 213.

[3]) Plin. N. H. 36, 5. 33, 18.

[4]) Vitruv. archit. III, c. 2. ed. Rhode p. 65. Er wurde ganz nach der Form des tarquinischen Tempels wieder hergestellt.

theilte sich dieser Geist großartiger Baukunst mit. Marcus Scaurus entfaltete während seiner Aedilität im Jahre 694 einen verschwenderischen Luxus, der bisher unerhört war. Er errichtete ein hölzernes Theater für 80,000 Personen, dessen Bühne 360 Marmorsäulen und 3000 Bildsäulen aus Erz schmückten; die Wände waren mit Marmorplatten, mit Glasmosaik und vergoldeten Tafeln bekleidet. Und diese ungeheuere Pracht war nur auf die Dauer eines Monats berechnet [1]). Erst drei Jahre später erhielt Rom durch Pompejus das erste bleibende Theater aus Stein, welches, wie die meisten seiner Werke, das Marsfeld zierte. Gleichzeitig mit dem Theater und in dessen Nähe erstand Pompejus Curie und sein Tempel der Venus Victrix [2]). Auf dem Wege, den Pompejus eingeschlagen, ging Cäsar weiter fort. Dem Paulus Aemilius gab er zur Errichtung seiner Basilica aus der gallischen Beute einen Zuschuß von zwei Millionen Thalern. Ihre Säulen waren aus phrygischem Marmor, und sie ward unter die Wunderwerke der römischen Baukunst gerechnet [3]). Der Tribun Curio erhielt von Cäsar die Mittel zu dem Bau seiner beiden großen hölzernen Theater, welche durch wunderbare mechanische Kunst so eingerichtet waren, daß die beiden sich abgewandten Halbkreise mit allen Zuschauern schnell herumgedreht werden konnten, um sich zu einem Amphitheater zusammen zu schließen [4]). Unter Cäsar's eigenen Bauten steht obenan das, für die Geschäfte der Rechtspflege errichtete, Prachtforum mit dem Tempel der Venus Genitrix und der Basilica Julia, die er

[1]) Plin. N. H. 36, 24. §. 7. 34, 17.

[2]) Vgl. Hirt's Bauk. II. S. 226.

[3]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1.

[4]) Auf zwei Zapfen schwebte einen Augenblick das Leben des gesammten römischen Volks. Plin. N. H. 36, 24. §. 8.

freilich nicht vollendete. Das Forum Julium, in der Nähe des alten Forums, mit dem es jedoch nur den Namen gemein hat, ward das Vorbild für die folgenden Anlagen dieser Art; bloß der Ankauf der Gebäude, welche diesem Riesenbau wichen, verschlang die Summe von hundert Millionen Sestertien [1]). Außerdem legte Cäsar den Grund zu einem neuen Theater und entwarf mehrere andere Unternehmungen, an deren Ausführung ihn der Tod hinderte [2]).

So hatte bereits gegen Ende des Freistaats die Baukunst in Rom jenen Charakter der Großartigkeit gewonnen, der unter Augustus seine allseitigere Entwicklung erhielt. Während der langen Ruhe seiner Regierung vermehrte sich die Zahl der prachtvollen öffentlichen und Privatgebäude ins unendliche; Rom gewann ein neues Ansehn [3]). Zu den schönsten Werken, die es jemals gegeben, wird August's Forum mit dem Tempel des Mars Ultor gerechnet [4]); Sueton [5]) stellt es an die Spitze der vorzüglichen Bauten desselben, denen er aber auch den Tempel des Jupiter Tonans auf dem untersten Theile des capitolinischen Hügels zuzählt, sowie den Tempel des palatinischen Apollo aus weißem Marmor und mit Hallen auf Säulen punischen Marmors, in denen August eine griechische und lateinische Bibliothek gründete [6]). Außerdem errichtete der Kaiser auf dem quirinalischen Hügel den Tempel des Quirinus; eine doppelte Reihe von sechs und siebenzig Säulen zierte diesen Bau, der

---

[1]) App. B. C. II, 102. Suet. Caes 26. Plin. N. H. 36, 24. §. 2. Bunsen's Beschreibung Roms, III, 2. S. 139. Hundert Mill. Sestertien sind etwa fünf Mill. Thaler.

[2]) Suet. Caes. 44. Dio 43, 49. Plut. Caes. 58.

[3]) Suet. Aug. 29. Dio 56, 30.

[4]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. [5]) Suet. Aug. 29.

[6]) Suet. l. c. Dio 53, 1. Hirt's Bauk. II, S. 266.

zu den bedeutendsten Monumenten Roms gehörte [1]). Andere Prachtwerke des Kaisers waren: der Porticus und die Basilica des Cajus und Lucius Cäsar, der Porticus der Livia und Octavia, sowie das von Cäsar begonnene, aber von Augustus erst vollendete Theater, das dieser nach dem Namen seines Neffen benannte [2]). Die Zahl seiner Bauten ist aber damit lange noch nicht erschöpft, denn eben so große Sorge verwandte der Kaiser auf Werke des unmittelbarsten Nutzens und Bedürfnisses, auf Wasserleitungen und Kunststraßen. Außerdem erwarb er sich große Verdienste um die Ausbesserung und Herstellung verfallender Bauwerke. Die Zahl der restaurirten Tempelgebäude berechnet er selber schon zu Anfange seiner Herrschaft auf zweiundachtzig [3]).

Wenn die Schätze August's, die Einkünfte aus seinen Domänen und die Geschenke, welche er zum Theil eigens für Bauten empfing [4]), die Möglichkeit seiner Schöpfungen erklären, so erscheint räthselhaft, wie die Werke einzelner Großen, welche August's Beispiel und Aufmunterung zur Nachahmung trieb [5]), mit den kaiserlichen Unternehmungen wetteifern konnten. Staunen erregt vor allem, was Agrippa durch eigene Mittel hervorrief [6]). Er vollendete und schmückte mit marmornen Reliefs, wie mit Gemälden die Septa Julia auf dem Mars-

---

[1]) Dio 54, 19. Vitruv. archit. III, 2.

[2]) Suet. l. c. [3]) Monum. Anc. p. 174.

[4]) Macrob. saturn. II, 4.

[5]) Vellei. II, 89. Suet. Aug. 29. Tac. Ann. III, 72.

[6]) Suet. Aug. 29. Senec. benef. III, 32. Bei mehrern Bauten wird geradezu bezeugt, daß Agrippa selber die Kosten trug (Dio 49, 42. 54, 11), und bei andern wird das Gegentheil nicht angedeutet.

felde [1]). Der ungeheure Bau, den bereits Cäsar entworfen [2]) und Lepidus großen Theils ausgeführt hatte, war für die Comitien bestimmt und wurde auch zu Spielen benutzt [3]). In der Nähe der Septa erhoben sich drei colossale Prachtwerke des Agrippa: der Porticus des Neptun, die Thermen und vor allen das Pantheon [4]). Letzteres, ein Rundgebäude von solchem Umfange, wie es Rom weder früher noch später sah [5]), war dem Jupiter Ultor und den Ahnen des julischen Geschlechts, dem Mars und der Venus, gewidmet [6]). Balken von Erz trugen das kuppelartige Dach mit seinen vergoldeten Ziegeln; Wände und Fußboden waren mit Marmor bekleidet. Rom zählte das Pantheon zu den Wunderwerken seiner Baukunst [7]). In der Stadt selbst war das größte Gebäude, welches sich je unter Einem Dache befand, das Diribitorium, Agrippa's Werk [8]). Das Volk empfing in ihm die außerordentlichen Getreidespenden und Congiarien wie auch die Stimmtäfelchen für die Comitien; der Soldat erhielt hier seine Löhnung [9]), und außerdem diente es zu Schauspielen [10]). Gleich großartig waren die Bestrebungen Agrippa's, welche nicht eigentlich den Glanz und die Pracht der Stadt bezweckten, sondern Werke der Nothwendigkeit und des unmittelbaren Nutzens hervorriefen. Das System

---

[1]) Dio 53, 23.

[2]) Die Säulenhallen, welche einen leeren Raum umschlossen, sollten nach seinem Plan einen Umfang von 5000 Fuß haben. Cic. ad Attic. IV, 16.

[3]) Dio 53, 23. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 53, 27.

[5]) Ammian. Marcell. XVI, 10.

[6]) Plin. N. H. 36, 24 §. 1. Dio 53, 27.

[7]) Plin. l. c. Hirt, in: »Wolf's Museum der Alterth«. Wiss. I, S. 149.

[8]) Dio 55, 8.

[9]) Vignole de colum. Anton. Pii p. 17. [10]) Dio 59, 7.

der Bewässerung Roms verdankt dem Agrippa seine Verbesserung und Vollendung. Er stellte theils die ältern in Verfall gerathenen Wasserleitungen wieder her, theils führte er neue Aquäducte, die Aqua Julia und Aqua Virgo, nach Rom [1]. Die Quelle der erstern war über drei geographische Meilen von Rom entfernt, und die der letztern lag nicht viel näher. Die Aqua Julia lief über eine geographische Meile auf Bogengängen [2]. Die Stadt selbst versah Agrippa mit einer Menge neuer Wasserkastelle und Springbrunnen; zum Schmuck dieser Anlagen verwandte er 400 Marmorsäulen und 300 Erz- oder Marmorstatuen [3]. Unter den Werken anderer Freunde Augusts gedenken wir nur des Amphitheaters, womit Statilius Taurus das Marsfeld zierte [4], und des ebendaselbst von Cornelius Balbus errichteten Theaters [5].

Eben so rasch war der Umschwung, den die Baukunst in Bezug auf Privathäuser nahm; bei weitem der größte Theil derselben war in frühern Zeiten aus ungebrannten Lehmziegeln auf einem Unterbau von Steinen errichtet [6], und so blieb im Allgemeinen die Construction der Wohnhäuser bis auf Augustus [7]; ja eine durchgreifende Veränderung in dieser Hinsicht hat für die Insulä erst der große Brand unter Nero herbeigeführt. Eine andere Bauart gehörte lange Zeit zu den Ausnahmen, und das erste Beispiel eines heftig gerügten Baluxus gab der Redner Lucius Crassus in der Mitte des siebenten Jahrhunderts: denn dieser — die palatinische Venus des

[1]) Frontin. de aquaeduct. c. 9. Strab. V, p. 235. Plin. N. H. 39, 24 §. 9. Dio 49, 42. 54, 11.

[2]) Hirt's Baukunst II, S. 186.

[3]) Plin. N. H. 36, 24 §. 9. [4]) Suet. Aug. 29. Dio 51, 23.

[5]) Suet. Aug. l. c. Dio 54, 25. [6]) Varro fragm. p. 148.

[7]) Suet. Aug. 29.

halb gescholten — hatte sechs Säulen von ausländischem Marmor, nicht höher als zwölf Fuß, in seinem Hause auf dem Palatin angebracht [1]; das Haus war etwa 50,000 Thaler werth [2]). Eben so heftigen Tadel erfuhr Marcus Lepidus, der Consul des Jahrs 676, weil er der erste war, der fremden Marmor zu gemeinen Zwecken, zu Thürschwellen, verwandt hatte [3]). Sein Haus galt damals für das schönste in ganz Rom; aber binnen fünf und dreißig Jahren war es von mehr als hundert Privatgebäuden übertroffen [4]). Der Ritter Mamurra, Präfectus Fabrum unter Cäsar in Gallien, bauete sich ein Haus, in welchem alle Wände mit Marmor bekleidet waren und jede Säule aus Einem Block carystischen oder lunensischen Marmors bestand [5]). Clodius kaufte eine Wohnung für 740,000 Thaler [6]), und Männer wie Cicero, die nicht reich waren, wohnten in einem Hause, welches 175,000 Thaler kostete [7]). Wir ersparen uns die Aufzählung mehrerer Einzelheiten dieser Art und erinnern nur an die gleichzeitig hervortretende, alles überbietende Verschwendung der Römer bei ihren Villen-Anlagen. Die Bautenpracht hatte bereits vor Augustus im Einzelnen sich auf eine Weise gezeigt, die später von Privaten nicht eigentlich übertroffen wurde, sondern nur allgemeiner sich ausdehnte. Aber die Zahl großartiger Bauten mehrte sich ins Unendliche, und dadurch eben gewann die Stadt unter Augustus fast ein neues Ansehen. Vor allem war dies bei dem Marsfelde der Fall, denn hier erwuchs mit dem Beginn der Monarchie aus Tempeln und Hallen, aus öffentlichen Gebäuden für Staatszwecke und zur Belustigung des Volks eine neue Stadt von

---

[1]) Plin. N. H. 36, 3. [2]) Plin. 17, 1. [3]) Plin. 36, 8.
[4]) Plin. 36, 24, 8. [5]) Plin. 36, 7. [6]) Plin. 36, 24, 2.
[7]) Cic. ad divers. V, 6.

Prachtgebäuden, die den Glanz der Siebenhügel-Stadt überbot, einzig in ihrer Art, unübertroffen in alter und neuer Zeit. Mit Recht konnte sich Augustus rühmen, eine Ziegelstadt habe er vorgefunden und eine Marmorstadt verlasse er [1]).

Fassen wir zusammen, was der Baulurus in Rom hervorrief, so ist das Größte von jenen Feldherren geschaffen, welche die Provinzen eroberten, vor allen von den gewaltigen Machthabern, die gegen Ende der Republik das römische Reich durch so ausgedehnte Länder erweiterten, einem Pompejus, Cäsar und Octavianus. Viele römische Denkmäler beurkunden durch ihre Inschriften, daß sie auswärtiger Beute den Ursprung verdanken; bei andern besagen es ausdrückliche Zeugnisse der Schriftsteller [2]). Pompejus verwandte auf diese Weise zum Theil seine in Asien erworbenen Schätze, Cäsar die Gelder Galliens und Octavianus zuletzt Kleopatra's Reichthümer. Mit der ägyptischen Beute hatte indeß der Raub, den Rom im Großen am Auslande übte, sein Ende erreicht; die Zeiten waren nun vorüber, wo das Recht des Siegers unendliche Summen der Besiegten auf einmal nach der Hauptstadt wandern hieß, und wo Rom, was edlere Zeiten und Völker geschaffen, die herrlichsten Werke fremder Kunst, sich aneignete. Was die Hauptstadt unter Augustus Kaiserherrschaft wurde, ist das Resultat jener Räubereien, mit denen eine frühere Zeit den Staat und die hervorragenden Familien bereichert hatte.

Die Wirkungen der Provinzen auf Rom äußerten sich in weitern Kreisen. Die Unterthanenländer hatten den Römern die Mittel zu einem ausgedehntern Luxus gewährt und den Sinn dafür geweckt; fortwährend reichten sie ihnen die Gegen-

[1]) Suet. Aug. 29.

[2]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. u. 8. Dio 51, 17.

stände der Schwelgerei der Tafel und der Verschwendung in Kleidung und Putz. Der Einfluß, welchen sie dadurch auf den Geist und das Leben der Römer ausübten, ist leicht bedeutender, als die Umwandlung, welche ihre Wohnstätte erfuhr; um so mehr, da Rom vornehmlich seit den letzten Zeiten der Republik auch so viele ausländische Volksbestandtheile in sich aufnahm. Schon die Unzahl der aus allen Ländern zusammengekauften Sclaven äußerte eine tiefe Einwirkung auf das römische Leben, da viele von ihnen als Erzieher, Vorleser, Aerzte und auf andere Weise mit den Familien eng verbunden waren. Aber außerdem strömte aus den Provinzen eine große Anzahl Freier nach Rom, um hier ihr Glück zu machen: Griechenland, Syrien, Aegypten sandte nicht bloß Gelehrte und Lehrer der Wissenschaften, sondern auch Diener des Luxus, der Schwelgerei und Wollust. Mit den wenigen gesunden Elementen flossen hier alle Schäden und Gebrechen der menschlichen Gesellschaft zusammen und nagten an dem bereits spärlichen Rest altrömischer Sitte und Tugend; Rom wurde ein Sammelplatz aller Nationen des Erdkreises [1]).

Die Umgestaltung, welche dadurch das römische Leben erfuhr, war um so vollständiger, da die Fremdlinge nicht bloß äußerlich alle Verhältnisse der Bürger berührten, sondern auch die römische Nation als solche ergänzten. Aufnahme von Fremden in die römische Civität und Freilassung der Sclaven waren die Hauptmittel, wodurch das herrschende Volk die Zahl seiner Bürger vermehrte. Ganze Legionen von Peregrinen waren durch den Machtspruch einzelner Gewalthaber in die Civität aufgenommen. Wie Marius und Sulla in dieser

[1]) Senec. ad Helv. 5. Tac. Ann. XIV, 20. Lucan. Pharsal. I, 506. Cic. de petit. consul. 14.

Hinsicht gehandelt hatten [1]), so verfuhr auch Cäsar [2]). Noch stärker war der regelmäßige Zuwachs, den das Bürgerthum durch die zahlreichen Freilassungen erfuhr. Alljährlich wurden viele tausende von Menschen, die vorzugsweise aus dem Orient erhandelt waren, und die man, so lange sie sich im Sclavenstande befanden, kaum als Menschen betrachtete, unter die römischen Bürger aufgenommen. So war es im Verlauf der Zeit dahin gekommen, daß beim Beginn der Monarchie wohl wenige Römer sich des reinen römischen Bluts rühmen konnten. Neun Zehntheile der alten Grabmäler, die sich noch heute dem Auge des Wanderers in den Umgebungen Roms darbieten, zeigen durch ihre Inschriften, daß sie die Reste von Freigelassenen bergen [3]). Auch die Mitglieder von Gilden gehörten größten Theils diesem Stande an. In den frühern Zeiten, als noch die Freilassungen seltener waren und erst für die Enkel der gewesenen Sclaven alle Schranken der bürgerlichen Vorrechte sanken, hatte diese Ergänzung der Bürger nicht die nachtheiligen Folgen, welche sie später äußerte: ehemals wandelte die alte Gediegenheit des römischen Charakters die fremden Elemente in römische um, bevor sie auf das öffentliche Leben einwirken konnten. Gegen Ende des Freistaats war dies unmöglich: die Ausländer wurden jetzt zu massenweise und zu schnell mit der römischen Civität beschenkt. Außerdem blieben die Freigelassenen nicht auf die unteren Classen der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt, sondern ehemalige Sclaven und Peregrinen erhielten von Cäsar die Aufnahme in den Senat [4]),

[1]) Plut. Marius 28. Valer. Max. V, 2, 8. App. B. C. I, 100.

[2]) Suet. Caes. 24.

[3]) Nach einer Bemerkung Niebuhr's in Hugo's Rechtsgesch. S. 73. Ausg. 11.

[4]) Suet. Caes. 76. 80. Vgl. Abth. I, S. 197.

und noch leichter drangen sie in den Ritterstand ein. Sehr viele Senatoren und noch mehr Ritter stammten zu Tacitus Zeit von Freigelassenen [1]).

Zwölftes Kapitel.

Augusts Maßregeln, die Würde der römischen Nation herzustellen und die Sitten zu verbessern.

Die innern Schäden, an denen das öffentliche und häusliche Leben der Römer beim Beginn der Kaiserherrschaft krankte, ergeben sich am klarsten aus den Veranstaltungen, welche Augustus zu ihrer Abhülfe traf. Viele Gebrechen Roms waren die natürliche Folge des eigenthümlichen Ursprungs, den die Monarchie genommen, andere wurden unmittelbar durch die Machthaber herbeigeführt, um die Alleinherrschaft zum Durchbruch zu bringen. Die Vermischung der Peregrinen mit Römern und ihre Aufnahme in den Senat war ein Hauptmittel, wodurch Cäsar seinen Zweck zu erreichen strebte und welches auch seinen Nachfolger anfänglich förderte [2]). Jedoch der vollendete Machthaber suchte die Wunden zu heilen, die auch er als werdender Herrscher in dieser und anderer Hinsicht dem Römerthum geschlagen hatte. Die von Augustus veranlaßten Gesetze oder in anderer Form getroffenen Verfügungen umfaßten alle Classen der Bewohner seines Reichs. Eine seiner Hauptsorgen war auf die Erhaltung der Reinheit des römischen Bürgerbluts gerichtet [3]). Nachdem die Partei-

[1]) Tac. Ann. XIII, 27.

[2]) Dio 48, 34. Vgl. Abth. I, S. 320. [3]) Suet. Aug. 40.

kämpfe der Machthaber in die Alleinherrschaft sich aufgelöst hatten, wurde die römische Civität freilich nicht mehr in der Art, wie früher, ganzen Massen heimath- und habeloser Peregrinen ertheilt; aber desto größer war die Zahl der freigelassenen Sclaven, welche man alljährlich zu Bürgern erhob. Dieser Zuwachs des Bürgerstandes war um so nachtheiliger, da der Sclav seine Freiheit jetzt eben so oft schlechten Mitteln als schlechten Zwecken verdankte. Durch Schandthaten erwarb er häufig das Geld, womit er sich freikaufte, oder der Herr belohnte durch Manumission den Mitwisser und Genossen seiner Verbrechen. Viele Freilassungen erfolgten aus bloßer Habsucht, indem der Herr die Bedingung stellte, daß ihm der Freigelassene seinen Antheil an den Getreidespenden und Congiarien abtrete. Die zahlreichsten Freisprechungen hatten aber ihren Grund in der Eitelkeit der Großen, die nicht selten durch Testamentsbestimmung alle ihre Sclaven manumittirten, damit sie wenigstens im Tode von ihnen gepriesen würden, und ein langer Zug Freigelassener ihr Leichengepränge vermehrte. So ward denn oft mit einem Male die Zahl der Bürger durch eine Menschenmasse vermehrt, unter der manche die größten Schandthaten begangen und entehrende Strafen erlitten hatten [1]). Gegen diese argen Mißbräuche traf Augustus vermittelst der Lex Aelia Sentia (757) und der Lex Furia Caninia (761) mehrfache Vorkehrungen. Das erstere Gesetz bestimmte, daß jeder Sclav, den sein Herr eines Verbrechens halber in Fesseln geschlagen, gebrandmarkt oder zum Kampf mit wilden Thieren hingegeben habe, überhaupt unfähig sei, das römische Bürgerrecht zu erlangen [2]). Auch die Freilassung unbescholtener Scla-

[1]) Dionys. Halic. IV, 24.

[2]) Suet. Aug. 40. Gaii instit. I, 13 — 15.

ven und ihr Eintritt in das Bürgerrecht ward mehrfach beschränkt, indem sowohl ihr Alter und ihre Würdigkeit, als auch das Alter des Herrn und seine Gründe zur Manumission in Frage kamen [1]). Den unbegrenzten testamentarischen Freilassungen wurde Maß und Ziel gesetzt durch die Lex Furia Caninia; sie bestimmte, wie viele von der Gesammtzahl seiner Sclaven der Testator freilassen durfte [2]). Welche Bedeutung Augustus auf diese Gesetze legte, zeigt der Umstand, daß er ihre Aufrechthaltung dem Tiberius, in seinen hinterlassenen Rathschlägen, eifrig anempfahl [3]). — Obgleich die obigen Verfügungen, die eigentlich nur auf das Bürgerthum berechnet waren, nicht ohne heilsame Folgen für dasselbe bleiben konnten, so mußten sie doch zugleich eine Rückwirkung auf das Betragen der Sclaven äußern, denn es hing jetzt zum Theil von ihnen ab, der Freiheit und des Bürgerrechts theilhaftig zu werden. Um so mehr ist es zu bedauern, daß jene umfassenden Gesetze in der Lage und Stellung der Sclaven unmittelbar nichts änderten. Dasselbe muß man leider gleichfalls von der veranstalteten Untersuchung der Ergastula, die dem Augustus nachgerühmt wird, behaupten. Auch diese Maßregel, wobei zugleich Tiberius thätig war, bezog sich gar nicht auf die Verbesserung des Zustandes der eigentlichen Sclaven, sondern hatte den Zweck, diejenigen Arbeiter, welche ihnen nicht angehörten, und widerrechtlich in den Arbeitszwingern Italiens festgehalten wurden, zu befreien [4]). Die zum Theil unterirdischen Ergastula bestanden fort [5]), und nach wie vor arbeiteten sowohl in ihnen, als

[1]) Suet. l. c. Dio 55, 13. Gaius I, 38. sqq.

[2]) Gaius I, 42. 43. [3]) Dio 56, 33.

[4]) Suet. Aug. 32. Tib. 8. Vgl. oben S. 150.

[5]) Colum. de R. R. I, 6, 3. Plin. N. H. 18, 3. Iuven. XIV, 24. Lips. zu Tac. Ann. III, 22.

auf den Aeckern viele Leibeigene in Beinfesseln [1]). Dem Herrn blieb das Recht über Leben und Tod seiner Sclaven unbenommen [2]); ja selbst das gräßliche Gesetz des Freistaats, wonach alle Sclaven eines Hauses sterben mußten, wenn in ihm der Herr von einem derselben ermordet war, wurde unter Augustus durch Senatsbeschluß mit Zusätzen aufs Neue bestätigt [3]). Noch unter Nero fielen dieser Rechtsbarbarei vierhundert Sclaven zum Opfer, welche sich mit ihrem Herrn, dem damaligen Stadtpräfecten, unter einem Dach befunden hatten, als ihn die Hand eines Einzelnen aus ihrer Mitte tödtete. Das Volk, von Mitleiden getrieben, wollte die vielen Unschuldigen schützen; aber durch Militär wurden die tobenden Massen im Zaum gehalten, und so vollzog man die Hinrichtung ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht [4]).

Obwohl dies Gesetz erst von Hadrian beschränkt wurde, und diesem Kaiser, wie seinen nächsten Nachfolgern die ersten durchgreifenden Verbesserungen des Zustandes der Sclaven gebühren [5]), so begann doch bereits mit Augustus eine mildere Behandlung derselben. Von großem Einfluß war schon seine öftere Mißbilligung zu großer Härte gegen Sclaven: die strenge

---

[1]) Florus III, 19. Lucan. Pharsal. VII, 402. Erst Hadrian soll die Ergastula aufgehoben haben, Spartian. Hadrian. 18. u. daf. Salmasius. Indeß die Staats-Ergastula bestanden fort, und selbst die Aufhebung aller Privat-Ergastula ist unwahrscheinlich, da dieses Ereigniß eine völlige Umgestaltung der Ackerwirthschaft herbeigeführt haben würde, wovon nicht alle Nachrichten hätten verschwinden können.

[2]) Gaius I, 52. Dio 54, 3. Monum. Ancyr. p. 175.

[3]) Cic. ad divers. IV, 12. Fr. 1. D. de senatusc. Silan. (39, 5).

[4]) Tac. Ann. XIV, 42—45.

[5]) Aelius Spartian. Hadrian. 18. Gaius I, 53.

Rüge, welche mehrere Herren deshalb erfuhren [1]), wirkte gewiß eben so kräftig, als ausdrückliche Gesetze. Aber Augustus bereitete den Unglücklichen für manche Fälle auch einen gesetzlichen Schutz. Die Lex Petronia, welche noch unter ihm erlassen wurde, nahm dem Herrn das Recht, seinen Sclaven, ohne Entscheidung der Obrigkeit, zum Kampf mit wilden Thieren hinzugeben [2]), und ein Zeitgenoß des ersten Princeps belehrt uns, daß dies nicht die einzige Rechtswohlthat war, welche die Sclaven jetzt erfuhren [3]). Zu Nero's Zeit bestand eine, wie es scheint, schon früher eingesetzte Behörde, vor welcher die Sclaven Klagen über grausame Behandlung, über unkeusche Zumuthungen und zu spärliche Kost anbringen durften [4]). Außerdem war bereits seit Augustus auch für die Sclaven die Gnade des Kaisers wirksam. Zu Rom und in Italien gewährte ihnen die Flucht zu seinen Statuen und Altären vorläufige Rettung [5]); schon eine Münze mit dem kaiserlichen Bildniß galt als schützend [6]), und in den asiatischen Provinzen standen auch ihnen die Asyle offen [7]).

Die Schranken, welche früher die Freigelassenen von den Freigeborenen trennten, sanken auch unter Augustus nicht völlig. Das Jus Honorum war ihnen versagt, und zwar nicht bloß

---

[1]) Dio 54, 23. Seneca de ira III, 40. Plin. N. H. IX, 23.

[2]) Fr. 11 §. 2. D. ad legem Cornel. de sicar. (48, 8).

[3]) Seneca rhetor. (controv. IV, 25, p. 305 ed. Amstel. 1672): »ne de servo quidem aut captivo, omni loco aut omni genere, aut per quos libebit, aut cum quibus libebit, supplicium sumi fas est, adhibeturque ad ea magistratus.«

[4]) Seneca de benefic. III, 22. Tac. Ann. VI, 11.

[5]) Plut. de superstitione T. VI, p. 635 ed. Rsk. Seneca de clement. I, 18.

[6]) Philostrat. vita Apoll. I, 11.

[7]) Tac. Ann. III, 36. u. Lips. excurs. zu dies. St.

zu Rom, sondern, wie die Lex Visellia (777) bestimmte, auch in den italischen Städten; selbst in den Senat der Municipien konnten sie nicht gelangen [1]). Gleichfalls blieb den Freigelassenen der ehrenvollere Kriegsdienst verschlossen: Augustus bildete aus ihnen die Cohorten der nächtlichen Wachen [2]), und nur im äußersten Nothfall benutzte er sie als Legionssoldaten [3]). Erst die Kinder der Freigelassenen hatten die gesammten Rechte der Freigeborenen [4]); indeß die Gnade der Kaiser vermochte diesen Vorzug schon den Vätern zu verleihen, durch das Geschenk des goldenen Ringes, der den Freigelassenen in den Ritterstand erhob [5]). Das Verhältniß des Libertus zu seinem ehmaligen Herrn erlitt dadurch freilich keine Aenderung [6]): fortwährend war jener dem Manumissor nicht bloß zur Dankbarkeit und Hochachtung verpflichtet, sondern er war auch verbunden, alles zu leisten, was er bei der Freilassung versprochen hatte, und was sein ehmaliger Herr rechtlicher Weise fordern konnte. Augustus soll auch in dieser Hinsicht neue Verfügungen erlassen haben [7]), welche jedoch nicht überliefert sind, falls nicht die Befugniß des Patron hierher gehört, den gröblich undankbaren Freigelassenen aus der Stadt zu verweisen [8]), und die Bestim-

[1]) C. un. C. ad legem Visell. (9, 21). Vgl. J. G. Richter de lege Visell. Lips. 1736. c. 2.

[2]) Suet. Aug. 25. Dio 55, 26.

[3]) Suet. l. c. Dio 55, 31. 56, 23.

[4]) So schon nach einer Bestimmung des Freistaats aus dem Jahre 563. Plut. Flamin. 18. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 122.

[5]) Dig. 48, 45. 53, 30. Suet. Aug. 74.

[6]) Ulpian. Fr. 6. D. de iure aurcor. annulor. (40, 10).

[7]) Dio 55, 13.

[8]) Tac. Ann. XIII, 26. Vgl. Walter's Rechtsgeschichte S. 508.

mung der Lex Aelia Sentia, welche dem Manumissor in diesem Fall eine Criminalklage gestattete [1]).

Neben dem Verhältniß des Manumissus zum Manumissor ging auch die damit sehr verwandte Clientelverbindung in die Monarchie über [2]). Indeß wenn jenes im Ganzen dasselbe blieb, so hat diese im Verlauf der Zeit eine völlige Umwandlung erfahren. Der alte erbliche Pietäts- und Rechtsverband zwischen den Clienten und ihren Patronen hing aufs engste mit dem frühesten Gentilwesen zusammen [3]). Dies Verhältniß wurde bereits lockerer bei dem Ursprung der neuern Nobilität, und löste sich vielfach durch das Aussterben so vieler patricischer Familien. Als gegen Ende des Freistaats das Geld den Hauptausschlag in allen Dingen gab, und patricische Geburt allein nicht zu Ehre und Macht führte, konnte der arme Patron nicht einmal die Pflichten erfüllen, die ihm gegen seinen Clienten oblagen, und dieser suchte nun einem reichen Mann sich anzuschließen, falls er nicht allein stehen konnte oder wollte. Es lag natürlich weder im Interesse noch in der Macht eines Herrschers, die alte ehrwürdige Clientel nach ihrer frühern Bedeutung wieder herzustellen. Das Verhältniß hatte längst die Natur einer Gönnerschaft im neuern Sinn angenommen, und diese gestaltete sich unter Augustus den übrigen Erscheinungen der Monarchie gemäß. Der höchste Patron war der Kaiser; aber wessen Bewerbungen zu dieser Gönnerschaft nicht hinan-

---

[1]) Fr. 70 D. de verbor. signif. (50, 16).

[2]) Clienten und Freigelassene waren nicht dieselben, beide werden neben einander erwähnt, Tac. Hist. 1, 4. Fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3); ihre Verschiedenheit zeigt sich vorzüglich darin, daß das Verhältniß des Freigelassenen zum Manumissor nicht erblich war, wie die Clientel.

[3]) Welches längst abgestorben war, Gaius III, §. 17.

reichten, der bewarb sich um die Gunst von dessen Günstlingen. Und so wurden selbst Freigelassene hochgeehrte Patrone, um deren Schutz mancher Patricier von altem Adel buhlte.

Auch das alte Patriciat hatte nur hinsterbend die Monarchie erreicht. Schon mit dem Ursprunge der neuern Nobilität war es eigentlich vernichtet, und seit dieser Zeit schmolz es immer mehr zusammen; so daß man endlich beim Beginn der Alleinherrschaft etwa nur noch fünfzig patricische Familien zählte [1]), in denen Dionysius die Ueberreste des alten trojanischen Adels, der vermeintlichen Stammväter Roms, erblickt. Ohne diese Ansicht zu theilen, darf man sie als die letzten Schößlinge der alten Patricierstämme betrachten, welche von den neuern Nobiles gänzlich verschieden waren. Im gewöhnlichen Leben trat der Patricierstand gänzlich zurück; aber trotz dem hatte sich nicht nur dem Namen nach die alte Trennung der Nation in Patricier und Plebejer erhalten, sondern Clodius Uebertritt zu den Plebejern [2]) zeigt, daß die Schranken, welche jenen Stand gegen diesen abschlossen, nicht gesunken waren. Außerdem spricht die Erhebung der Kaiser in diesen Stand, falls sie ihm nicht vermöge ihres Geschlechts angehörten, für eine gewisse Bedeutung desselben selbst in den spätern Zeiten [3]); und diese ergiebt sich auch aus den Bestrebungen der Kaiser bis auf die Antoninen herab, das Patriciat nicht untergehen zu lassen. Nach Dio [4]) versetzte schon Julius Cäsar viele unter die Eupatriden; daß damit Patricier, und nicht etwa die neueren Nobiles, gemeint sein, lehrt Sueton [5]), wie

[1]) Dionys. Halic. I, 85.

[2]) Dio 38, 12. 39, 11. Cic. pro dom. 13. 14.

[3]) Iul. Capitolin. vita M. Antonini 1.

[4]) Dio 43, 47.

[5]) Suet. Caes. 41. Vgl. Tac. Ann. XI, 25.

der Umstand, daß der Dictator auf den Sturz des Verdienstadels hinarbeitete. In gleicher Weise verfuhr Augustus. Schon als Triumvir (721) ergänzte er den Patricierstand [1]), und als Kaiser gleichfalls [2]). Claudius und spätere Nachfolger thaten dasselbe [3]); erst unter Constantin ward das Patriciat zu einem bloßen Titel [4]). Die Idee, in dem Adel sich Stützen des Throns zu bereiten, mußte der römischen Monarchie fremd bleiben, welche aus dem Freistaate sich entwickelt hatte und auf Usurpation beruhte; sie suchte und fand ihren Halt vielmehr, neben der Militärmacht, in solchen Emporkömmlingen, welche die Gnade der Kaiser aus dem Staube emporgehoben hatte. Die Absicht, hinschwindende Formen zu erhalten und die Gegenwart durch den Glanz der Vorzeit zu verherrlichen, der an jenen alten Geschlechtern hing [5]), hat allerdings bei Augustus mitgewirkt, wenn er berühmte patricische Familien vor ihrem Erlöschen bewahrte. Solchen Beweggründen verdankte unter andern der letzte Sproß der Gens Hortensia das Geschenk von einer Million Sestertien; er sollte heirathen, um den hinwelkenden Stamm neu zu beleben [6]). Aber es waren dies weder die einzigen noch die hauptsächlichsten Gründe zur Aufrechthaltung des Patriciats.

Wie es vorzugsweise das Band der Religion gewesen, welches die Geschlechter vor Alters zu Genossenschaften vereinigte, so hatten viele religiöse Gebräuche und religiös politische Formen an jenen wenigen patricischen Familien fortwährend

[1]) Dio 49, 43.

[2]) Dio 52, 42. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173.

[3]) Tac. Ann. l. c. Aurel. Vict. de Caesarib. 9. Ael. Lamprid. vita Commod. Anton. 6. [4]) Zosimus II, 40.

[5]) Suet. Aug. 31.

[6]) Tac. Ann. II, 37. Suet. Tib. 47.

ihren Halt [1]). Die Patricier waren nicht nur die Diener der ältesten Staatsreligion [2]), sondern jede Gens hatte außerdem ihren besondern Cultus, der den eigentlichen Mittelpunkt des gentilicischen Vereins bildete [3]). Appius Claudius schildert seine Gentilen als die Pfleger der allgemeinen römischen Religion; aber sie verehrten zugleich die Genien ihres Stamms [4]), wie andere Geschlechter andere Genien oder Gegenstände ihrer speciellen Anbetung hatten. Eigenthum des nautischen Geschlechts war ursprünglich der Dienst der Minerva [5]); die Pinarier und Potitier verehrten den Hercules [6]); die Servilier begingen alljährlich religiöse Feste, welche vermuthlich dem Neptun galten [7]). Die Gens Fabia war zu bestimmten Opfern auf dem quirinalischen Hügel verpflichtet [8]), von den Horatiern wurden gewisse Sühngebräuche geübt [9]); und so hatten auch die Aemilier, Cornelier, Julier nebst andern Geschlechtern ihren eigenen Gentilcultus [10]). Viele dieser ältesten Religionsgebräuche waren im Verlauf der Zeit mit den Geschlechtern selbst erloschen, andere hatten sich erhalten; ja manche waren aus dem engern Kreise, dem sie ursprünglich angehörten, herausgetreten und allgemeineres Eigenthum der römischen Nation geworden. Die Cultushandlungen und das Priesterthum derjenigen Gottheiten, welche aus dem Gentildienst hervorgegangen waren, hafteten aber fortwährend an dem Geschlecht, in welchem sie ihre ur-

---

[1]) Dio 52, 42. [2]) Dionys. Halic. II, 9. [3]) Dionys. II, 21.

[4]) Dionys. XI, 14. Cic. pro dom. 13. Festus s. v. propudianus.

[5]) Varro bei Servius ad Virgil. Aen. II, 166. V, 704. Dionys. VI, 69.

[6]) Liv. I, 7. IX, 29.

[7]) Plin. N. H. 33, 38: »Serviliorum familia habet trientem sacrum, cui summa cum cura magnificentiaque sacra quotannis faciunt«.

[8]) Liv. V, 46. [9]) Liv. I, 26. [10]) Macrob. saturn. I, 16.

prüngliche Verehrung gefunden. Bei den Nautiern blieb der Tempeldienst der Minerva, als die Göttin längst in den Kreis der allgemeinern Religionen gehörte [1]; die Potitier verwalteten fortwährend das Priesterthum an der Ara Maxima des Hercules [2], und die Sühngebräuche wurden von den Horatiern geübt, als diese längst nicht mehr bloß Genossen ihres Geschlechts sühnten [3]. Indem die überlebenden Familien hinschwindender Geschlechter zu gewissen Cultusübungen verpflichtet waren, welche allmählig in den allgemeinen Religionsdienst hineingezogen worden, so erklärt sich die sonst auffallende Erscheinung, daß selbst in den spätern Zeiten, nachdem die Lex Ogulnia [4] den Plebejern Aufnahme in die Collegien der Pontifen gestattet hatte, zu manchen Priesterstellen fortwährend nur Patricier wählbar waren. Der Flamen des Dis [5] wie der des Mars und des Quirinus [6], der Opferkönig [7] und die Salier [8] mußten von patricischer Geburt sein.

Die Verpflichtung des Pontifex Maximus, für die Aufrechthaltung der altväterlichen Religion zu sorgen, war auf Augustus mit dem obersten Pontificat übergegangen; und daher unternahm er, was ihm nachgerühmt wird, die Herstellung mehrerer alten allmählig in Verfall gerathenen Religionsgebräuche [9]. Gerade die ältesten hatten ihren Halt an den Patriciern, und um den Cultus neu zu beleben, vermehrte er die Zahl dieses zusammengeschmolzenen Standes [10]. Bei der Ehr-

---

[1]) Varro bei Servius ad Virg. Aen. V, 704. Dionys. VI, 69.
[2]) Liv. IX, 29. [3]) Liv. I, 26.
[4]) Liv. X, 6. sqq. Vgl. Cic. de rep. II, 14.
[5]) Cic. pro domo 14. Tac. Ann. IV, 16.
[6]) Festus s. v. maiores. [7]) Cic. pro domo l. c.
[8]) Dionys. II, 70. Cic. l. c. [9]) Suet. Aug. 31.
[10]) Dio 52, 42.

furcht der Römer vor alten Einrichtungen stand das Patriciat auch in anderer Hinsicht nicht bedeutungslos da. Die politische Macht seiner Versammlungen, der Comitia Curiata, war längst verschwunden, aber gewisse Formen derselben fanden bei mehrern Verhältnissen des öffentlichen und Privatlebens fortwährend ihre Anwendung. Das Scheinbild der alten Patricier-Gemeinde, durch das Collegium der Pontifen und durch dreißig Lictoren, die Stellvertreter der dreißig Curien, repräsentirt, wurde noch gegen Ende des Freistaats benutzt, um, wie in alter Zeit, das Recht der Auspicien und das Imperium zu verleihen [1]; selbst die Kaiser ließen sich durch einen Curienbeschluß ihre Gewalt bestätigen. Eine solche Curienversammlung galt erforderlich für die Inauguration des Opferkönigs und der Flamines [2], für die Arrogatio — eine Art der Adoption, wodurch ein homo sui iuris sich an Kindesstatt annehmen ließ [3] —, und bei der feierlichen Lossagung von der Pflicht lästiger Familien-Sacra [4]. In allen diesen Fällen berührte das Jus Sacrum das öffentliche wie das Privatleben, und die Religion, das älteste Band der Gentilvereine, war der Zweck, für welchen Augustus dem Patriciat neue Stützen gab.

Als Gesammtheit hatten die Patricier natürlich alle politische Wichtigkeit verloren. Selbst die Bedeutung der jüngern Nobilität verschwand immer mehr zu einer Zeit, in welcher Reichthum und Armuth die Hauptgegensätze der Nation bildeten. Der plötzliche Wechsel des Eigenthums, die Umkehrung aller Verhältnisse und vor allem die Willkühr der Machthaber hatten gegen Ende des Freistaats auch die Scheidewand er-

[1] Cic. adv. Rull. II, 11. 12. [2] Gell. N. A. XV, 27.
[3] Gell. N. A. V, 19. Suet. Aug. 65. Tac. Hist. I, 15.
[4] Detestatio sacrorum, Gell. N. A. XV, 27. Cic. de legg. II, 21.

schüttert, welche die Senatoren von den Rittern und vom gemeinen Volke sonderte. Es frommte ihnen, die Ständeunterschiede zu verwirren, die republikanischen Würden herabzusetzen und sich selbst als die Quelle aller Ehre und Macht erscheinen zu lassen. In der Schwächung des alten Senats lag für Cäsar die Möglichkeit des Gelingens seiner Pläne, in der Ergänzung dieses zusammengeschmolzenen entwürdigten Collegiums durch seine Creaturen sah er die Gewähr seiner Anschläge. Indem er die Curie mit gewesenen Sclaven, gemeinen Soldaten und Peregrinen überfüllte, war dem Ständeunterschied Hohn gesprochen. Augustus schlug anfangs denselben Weg ein, den einzigen, der zum Ziele führen konnte, jedoch verließ er ihn, als das senatorische Gesindel seinen Beruf erfüllt und der Usurpation den Schein rechtmäßiger Herrschaft verliehen hatte; denn regieren ließ sich nicht mit Unfähigen und Unwürdigen, und noch weniger konnte der Herrscher hoffen, die Nation werde in solchen Senatoren ihre Repräsentanten sehen. Um das Volk mit Vertrauen zu dem Senat zu erfüllen, war es nöthig, ihn aus der Erniedrigung und Verachtung zu reißen, in welche er seit Cäsar's Zeit gefallen war. Freilich konnte Augustus, seiner ganzen Stellung nach, ihm die frühere Bedeutung und den alten Glanz nicht wieder verleihen [1]), aber er hob ihn auf eine Stufe äußern Ansehns, unter der er tief gestanden hatte. Die Mitglieder, welche vermöge ihres Standes und Lebenswandels den größten Anstoß erregten, wurden aus dem Senat entfernt und die Zahl desselben auf sechshundert beschränkt [2]). Freilich mußten auch manche ausschei-

---

[1]) Suet. Aug. 35: »Senatorum affluentem numerum deformi et incondita turba, ad modum pristinum et splendorem redegit«.

[2]) Dio 52, 42. 54, 13. Vgl. Abth. I, S. 320.

den, denen weiter nichts zur Last fiel, als daß sie, vermöge ihres republikanischen Eifers, nicht zu der neuen Ordnung der Dinge paßten. Indeß durch Gunstbuhlerei ohne Fähigkeit und Verdienst erschlich man nicht mehr den Sitz in der Curie [1]); ja übertriebene und unwürdige Schmeichelei suchte Augustus aus einem Collegium zu verbannen, in welchem er selber nur als der Erste unter Gleichen erscheinen wollte. Vor allem sollte den Senatoren fern bleiben, was ihren äußern Anstand im gewöhnlichen Leben verletzte. Personen dieses Standes waren seit Cäsar so wenig ihrer Würde eingedenk, daß sie freiwillig zum Kampf mit wilden Thieren sich stellten oder als Gladiatoren auftraten [2]); Augustus verbot diese Unziemlichkeiten [3]) und hielt wenigstens bei den Senatoren mit Strenge auf seine Verordnung. Um den Ständeunterschied aufrecht zu erhalten, blieb den Senatoren und deren Kindern das Connubium mit Freigelassenen untersagt [4]). Die äußern Auszeichnungen derselben, der Latus Clavus, besondere Plätze im Theater und bei Spielen, so wie die Theilnahme an dem Festschmause des Jupiter auf dem Capitol, wurden auch unter den Kaisern erhalten [5]). Aber ein wesentlicheres Vorrecht dieses Standes nahm erst jetzt seinen Ursprung: Augustus verlieh ihm einen privilegirten Gerichtsstand; über Verbrechen der Senatoren richtete das Senats-Collegium [6]).

Gegen Ende des Freistaats hatte auch der Ritterstand viel

---

[1]) Dio 54, 13. [2]) Dio 48, 43. 51, 22. 53, 31.

[3]) Dio 54, 2. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 54, 16.

[5]) Gell. N. A. XII, 8. Suet. Aug. 35. 44. Dio 54, 14.

[6]) Der angebliche Rath des Mäcen (Dio 52, 31), und mehrere Fälle, in welchen der Senat unter Augustus und Tiberius, selbst ohne den Princeps, über seine Standesgenossen richtet, lassen daran nicht zweifeln.

von seinem frühern Ansehn eingebüßt. Unberechtigte und Unwürdige waren gleichfalls in ihn eingedrungen, seitdem die Censur in Verfall gerathen und das Geld allein die Befähigung zum goldenen Ringe, zum Angustus Clavus und zum Sitz auf den ersten vierzehn Bänken im Theater gewährte [1]). Cäsar beförderte nach Kräften die Entartung, indem er nicht bloß duldete, daß Ritter als Fechter und Schauspieler auftraten, sondern sie durch Geld und auf andere Weise sogar dazu nöthigte [2]). Der Hang zu dieser Unanständigkeit wurzelte so tief, daß selbst Augustus ihn nicht ausrotten konnte; das dagegen erlassene Senatusconsult verfehlte seines Zwecks, und, um nicht fortwährend zu strafen, sah sich endlich der Kaiser bewogen, zu erlauben, was er nicht verhindern konnte [3]). Doch nicht alle Maßregeln verfehlten ihres Zwecks. Die censorische Gewalt berechtigte den Kaiser zu Läuterungen der Ritter wie des Senats [4]), und dem gemäß suchte er auch jenen Stand von den unwürdigsten Mitgliedern zu säubern. Mit zehn Gehülfen aus dem Senat unterzog er sich dem beschwerlichen Geschäft, das Vermögen und Leben der Ritter zu untersuchen. Viele von ihnen erfuhren die censorische Rüge und selbst härtere Strafen, wodurch sie ihres Standes verlustig wurden [5]). Während Augustus bei seiner Lectio Equitum in sittlicher Hinsicht mit großer Strenge verfuhr [6]), ließ er in anderer Hin-

---

[1]) Dio 40, 57. Cic. in Pison. 4 u. Ascon. z. d. St.

[2]) Dio 43, 23. Suet. Caes. 39. Macrob. saturn. II, 7.

[3]) Suet. Aug. 43. Dio 54, 2. 56, 25.

[4]) Der lateinische Ausdruck ist lectio senatus et equitum, was die Griechen übersetzen durch ἐξέτασις τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, Dio 54, 26.

[5]) Suet. Aug. 39.

[6]) Einige Ritter erhielten die nota censoria, weil sie Gelder, die

sicht eine wesentliche Milderung eintreten. Nach den ältern Gesetzen des Freistaats verlor der Ritter, wie der Senator, die Vorrechte seines Standes, wenn sich sein Vermögen auf eine Weise verminderte, daß es den erforderlichen Census nicht mehr betrug [1]). Diese Bestimmungen galten im Allgemeinen auch unter der Monarchie; aber Augustus gestattete eine Ausnahme für diejenigen Ritter, welche während der Bürgerkriege verarmt waren; wenn sie nur den Beweis führten, daß sie selbst oder ihre Eltern jemals die Summe von 400,000 Sestertien besessen hatten [2]). Ja manchem Ritter und Senator, der ohne eigene Schuld in Dürftigkeit gesunken war, vermehrte er die Reste des Vermögens bis zum gesetzlichen Census [3]). Unverkennbar tritt aus diesen Maßregeln die Absicht hervor, verdiente alte ritterliche Familien diesem Stande zu erhalten, und die Würdigkeit der Mitglieder, neben ihrer Schatzung [4]), wieder in Geltung zu bringen. Diese Bestrebungen waren um so verdienstlicher, da die Ritter, eine Classe der Wohlhabenden und Reichen, durch ihren Antheil an den Gerichten und durch ihre Pachtungen der Zölle und anderer öffentlichen Einkünfte [5]), für den Staat fortwährend von großer Bedeutung waren.

Noch höhere Verdienste erwarb sich Augustus um einen Theil dieses Standes. Der ursprüngliche Beruf der Ritter,

---

sie zu geringen Zinsen geborgt hatten, gegen Wucherzinsen wieder ausliehen, Suet. Aug. 40. Diese Stelle ist ein Beweis mehr, daß August's lectio equitum nicht bloß die equites equo publico betraf.

[1]) Der senatorische Census betrug unter Augustus 1,200,000 Sestertien, und der ritterliche 400,000 Sest.

[2]) Suet. Aug. 40. [3]) Dio 55, 13. Vgl. 54, 17.

[4]) Horat. epist. I. 1, 58. Plin. N. H. 33, 7.

[5]) Tac. Ann. IV, 6. XIII, 50.

die Reiterturmen bei den römischen Legionen zu bilden, hatte sich schon während des Freistaats verloren, aber trotz dem bestand noch die frühere Einrichtung, daß der Staat einer großen Anzahl junger Männer dieses Standes Ritterrosse anwies [1]). Jeder, der damit beliehen wurde, trat in ein Corps, aus welchem die Officierstellen bei den Legionen besetzt wurden [2]), dessen Mitglieder Anwartschaft auf curulische Würden hatten [3]), und die außerdem in den achtzehn Rittercenturien der Comitien stimmten. Die Inhaber der Staatsrosse wurden aus den angesehensten und reichsten ritterlichen Familien erkoren und standen zur Zeit des Freistaats unter besonderer Aufsicht der Censoren. Bei jedem Lustrum erfolgte, nach der Lectio des Senats, die Musterung (recognitio) dieser Ritter, welche mit ihren Rossen den prüfenden Augen der Censoren auf dem Forum sich darstellen mußten, um aus deren Munde Lob oder Tadel zu vernehmen [4]). Während der Bürgerkriege war auch dieses Institut in Verfall gerathen; Augustus erneuerte es, indem er selber, kraft seiner censorischen Gewalt, dem Geschäft der Recognitio sich unterzog, Schwächliche oder sonst Unbefähigte zum Austritt nöthigte und neue Mitglieder aufnahm. Gleichfalls rief er das alte religiöse Fest wieder hervor, den prunkenden Aufzug [5]), welchen diese berittene Schaar alljährlich an den Idus im Juli beging [6]). Während so der

---

[1]) Dionys. Halic. VI, 13.

[2]) Daher erklären sich die splendidae militiae stipendia, Valer. Maxim. IV, 7, 5. Vgl. Marquart hist. equit. p. 65.

[3]) Dio 54, 30. Lipsius zu Tac. Ann. XI, 4.

[4]) Plut. Pomp. 22. Liv. 29, 27. Gell. N. A. IV, 12. Vgl. Marquart p. 66.

[5]) Die transvectio equitum.

[6]) Dionys. VI, 13. Suet. Aug. 38. Dio 55, 31.

alte Glanz der Ritter mit dem Staatsroß [1]) wieder auflebte, erhielt das ganze Institut eine höhere Bedeutung, als es je gehabt hatte. Denn dies Corps umfaßte jetzt die Blüthe der gesammten Ritterschaft, es bildete die Pflanzschule für den höhern Kriegs- und Civildienst, und es gilt fortan vornehmlich von ihm, wenn der Ritterstand das Seminarium des Senats genannt wird [2]). Dieser Elite standen alle curulischen Würden offen; aus ihr wurden die neugegründeten monarchischen Aemter, die Präfectura Prätorii, die Präfectura Annonä, das Commando der nächtlichen Wachen, nebst andern Stellen, fast ausschließlich besetzt [3]). Aus ihr nahm der Kaiser die Procuratoren zur Erhebung fiscalischer Gefälle und vor allen diejenigen Procuratoren, welche in einigen Provinzen die Stelle des Statthalters vertraten. Die Ritter mit dem Staatsroß erfuhren endlich am häufigsten die Erhebung in den senatorischen Stand und die Auszeichnung des Ehrentitels Equites Illustres [4]). Der Zweck, für welchen Augustus diese Mannschaft ausersehen, erklärt die Sorgfalt, welche er ihr widmete. Häufiger, als zur Zeit des Freistaats, wurde dies Corps von ihm gemustert [5]), und mit Strenge sah er bei ihm auf die alten Erfordernisse zum Ritterstande. Bedingung der Aufnahme war, neben andern nothwendigen Eigenschaften, freie Geburt bis zum Großvater hinauf [6]).

---

[1]) Equites equo publico.

[2]) Liv. 42, 61. Ioseph. antiq. Iud. XIX, 11. Lamprid. Sever. Alexand. 19.

[3]) Dio 52, 24. 55, 10.

[4]) Tac. Ann. XI, 4 u. Lipsius z. d. St. Vgl. Ann. II, 59.

[5]) Suet. Aug. 38. Zur Zeit des Freistaats hatte die Musterung alle fünf Jahre beim Lustrum Statt; unter Augustus wurde sie alljährlich veranstaltet.

[6]) Zumpt über die römischen Ritter S. 32.

Die Natur der bisher erörterten Anordnungen erklärt es, wenn Auguſt's Bemühungen nicht ohne Erfolg waren. Dem Verſchwinden des Patriciats konnte durch Cooptionen, der Vermiſchung der Stände durch Geſetze vorgebaut werden; der Senat ließ ſich auf eine Weiſe läutern, daß die unwürdigſten Perſönlichkeiten ausgemerzt wurden, und die Elite des Ritterſtandes mochte neuen Glanz und höhere Beſtimmung gewinnen. Es war nicht unmöglich, veralteten Formen aufs Neue Geltung zu verſchaffen, und neue Geſtaltungen mit alterthümlichem Schimmer zu bekleiden; doch der Geiſt, der jene frühern Formen belebte, war unwiederbringlich verloren. Natürlich konnte der Machthaber im Ernſt gar nicht darauf ausgehen, die alten patriotiſchen Tugenden zurückzurufen, denn das Verſchwinden derſelben war die Bedingung der Monarchie geweſen; aber er forderte von den Inhabern der republikaniſchen Würden ein Intereſſe an den öffentlichen Verhältniſſen, damit der alte Staatsorganismus nicht in Stocken gerieth. Allein das öffentliche Intereſſe hing bei den Bürgern des ehemaligen Freiſtaats noch eng mit dem republikaniſchen Intereſſe zuſammen, und in demſelben Grade, als man gewahrte, daß ſich alles nach dem Wunſch und Wink des Machthabers geſtaltete [1]), riß auch Gleichgültigkeit gegen das, was man jetzt das Gemeinweſen nannte, immer weiter ein. Die Maßregeln, welche Auguſtus dagegen entwarf, haben unter allen am wenigſten gefruchtet.

Zunächſt zeigte ſich jene Lauheit bei den Mitgliedern des Senats. Söhne und Enkel von Senatoren ſträuben ſich, die Würde dieſes Standes fortzuſetzen [2]), der nun häufig aus der Ritterſchaft ergänzt wird. Die Mitglieder der Curie entziehen

[1]) Dio 53, 17. Tac. Ann. I, 4. [2]) Dio 54, 26.

sich dem Besuch der Versammlungen, und geschärfte Strafbestimmungen werden gegen diejenigen erlassen, welche ohne triftige Gründe ihre Pflicht versäumen [1]). Trotz dem ist der Legitimus Senatus, wozu mindestens vierhundert Mitglieder erfordert wurden, öfters nicht vollständig, und Augustus veranlaßt deshalb ein Senatusconsultum, daß auch der Beschluß des Collegiums, von weniger als vierhundert Senatoren gefaßt, rechtskräftig sein soll [2]). Damit die bisherige Unregelmäßigkeit der Versammlungen kein weiterer Anlaß zur Versäumung derselben sei, beschränkte er die Hauptsitzungen auf zwei bestimmte Tage in jedem Monat. An diesen sollten aber alle Senatoren Theil nehmen; für die jetzt Nichterscheinenden wurden die Strafen wieder geschärft. Allein die Zahl der Straffälligen blieb nichts desto weniger so groß, daß oft nur je der fünfte Mann aus der ganzen Menge durchs Loos zur Bestrafung erkoren wurde [3]). Wie das Interesse an der Curie schwand, so verringerte sich, beim Fortschritt der monarchischen Gewalt, der Werth, den man früher auf die Bekleidung republikanischer Staatsämter legte. Für die Aedilität fehlte es an Candidaten [4]), sobald man die Entdeckung machte, daß durch den Aufwand, den dies Amt erheischte, wohl noch Volksgunst, aber kein einträgliches Proconsulat zu erringen sei. Selbst später, als die Veranstaltung der frühern ädilicischen Spiele den Prätoren überwiesen und die Kosten zum Theil aus dem Aerarium bestritten wurden [5]), wollte Niemand mehr Aedil werden, und man zwang daher gewesene Quästoren oder Volkstribunen, diese Stellen unter sich zu verloosen [6]). Auch

---

[1]) Dio 54, 18. [2]) Dio 54, 31.
[3]) Suet. Aug. 35. Dio 55, 3.
[4]) Dio 53, 2. [5]) Dio 54, 2. 17. [6]) Dio 55, 24.

für das Volkstribunat, dessen Macht durch August's tribunicische Gewalt überflügelt war, fehlte es an Bewerbern, so daß anfangs gewesene Quästoren gleichfalls durchs Loos zu dessen Uebernahme genöthigt wurden [1]). Aber bald darauf ließ man Ritter mit senatorischem Vermögen von den Magistratspersonen in Vorschlag bringen und vom Volke wählen [2]). Ueberall mußte der Zwang hinzutreten, um den alten Staatsorganen ein republikanisches Schattenleben zu fristen. Die Ehre lockte höchstens nur noch zum Consulat. Aber um diese Magistratur vielen Begünstigten zugänglich zu machen, wurde schon seit Cäsar das Consulatsjahr häufig in voraus unter mehrere Consulpaare vertheilt: nach den, auf wenige Monate beschränkten, ersten beiden Consuln traten die übrigen als Consules Suffecti ein [3]). Wenn schon auf diese Weise die erste aller republikanischen Würden an Glanz sehr verlieren mußte, so sank sie noch tiefer durch die Ertheilung der consularischen Ehren an Nichtconsuln. Wie Cäsar, so verlieh auch Augustus die Vorrechte des Consulats, der Prätur und der Quästur an Männer, welche nie diese Magistraturen bekleidet hatten. Die Auszeichnungen der Aemter konnten also ohne Aemter errungen werden; die Macht der Magistraturen war gelähmt; die Opfer, welche sie von den Inhabern forderten, waren die alten [4]), und die frühere Verantwortlichkeit derselben war zu Ge-

---

[1]) Dio 54, 26.

[2]) Dio 54, 30. Die gewählten Ritter hatten, nach zurückgelegtem Amtsjahre, die Wahl, entweder in den Senatorstand zu treten, oder Ritter zu bleiben.

[3]) Dio 43, 46. 48, 35.

[4]) Die Consuln und Prätoren waren zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet, deren Kosten die Staatskasse nur zum Theil bestritt. Uebrigens blieben diese republikanischen Magistraturen un-

fahren gesteigert. Unter diesen Umständen kam es, wie es kommen mußte: die Magistraturen verloren ihre Bedeutung und ihren Werth in den Augen des Volks. Und man kann sich nicht wundern, daß Augustus, der eine bloß maschinenartige Thätigkeit bei den republikanischen Magistraten hervorzurufen strebte, fortwährend mit deren Lauheit für öffentliche Geschäfte zu kämpfen hatte.

In demselben Maße, wie die Theilnahme am öffentlichen Leben schwand, wandte sich der Römer den Privatverhältnissen zu; und hier machte sich nun ein Egoismus geltend, dessen Ziel ein allseitiges Genußleben war, wozu die höhern Stände in ihrem Reichthum die Mittel fanden. Diese Richtung war um so gefährlicher, da schon ein paar Jahrhunderte die alten römischen Tugenden untergraben und das Leben auf eine Weise umgestaltet hatten, daß endlich die Bürgerkriege mit ihren Folgen ihm allen moralischen Halt nehmen konnten. Das Verderben hatte alle Classen und Stände der Römer durchdrungen; wer die Zeiten des Nero nicht kennt, möchte schon zu Anfange der Monarchie die sittliche Entartung auf der höchsten Stufe wähnen. Augustus erkannte sehr richtig, daß für das große Ganze keine erfreuliche Umgestaltung zu erwarten war, wenn es nicht zuvor im Einzelnen besser geworden; die Veredlung der Staatsgenossenschaft mußte aus der Veredlung des Familienlebens hervorgehen. Die darauf abzielenden Gesetze waren vorzugsweise auf die höhern Stände berechnet, denn hier hatte, wie immer, das Verderben begonnen und hier wurzelte es am tiefsten. Augustus unternahm

---

besoldet; feste Gehalte waren bis jetzt nur mit den neugestifteten kaiserlichen Aemtern, die aus dem Ritterstande besetzt wurden, und mit den Provinzialmagistraturen verbunden, Dio 52, 25. 53, 15.

die sittliche Erziehung der Römer, nachdem er seine Herrschaft im Innern und nach Außen sich gesichert hatte. Erst mit dem Beginn des zweiten Decenniums seiner Regierung, also seit dem Jahre 736, tritt er als Gesetzgeber in umfassenderm Sinn hervor [1]). Ein Hauptgebrechen, an welchem römische Sitte und römisches Leben krankten, war die immer mehr Ueberhand nehmende Ehelosigkeit und die damit in gleichem Verhältniß steigende natürliche und unnatürliche Ausschweifung beider Geschlechter. In den blutigen Zeiten der Bürgerkriege konnte es vielen räthlich und manchen selbst als eine Pflicht erscheinen, ohne Frau und Kinder zu leben. Aber die Scheu vor dem Ehestande minderte sich nicht, als der allgemeine Friede Sicherheit des Lebens und Eigenthums zurückführte. Im Gegentheil, die Zahl derer vermehrte sich fortwährend, welche ein ungebundenes Leben dem unbequemen Ehestande vorzogen. Als eine Last ward die Ehe selbst in den bessern Zeiten der römischen Geschichte erkannt [2]), aber zugleich als ein Tribut, zu welchem man dem Staate verpflichtet sei: sie vollendet nach römischer Ansicht den Bürger und wird häufig dem Römer als ein Opfer für sein Bürgerthum zur Pflicht gemacht [3]). In demselben Maße, als die freiwilligen Opfer für den Staat seltener wurden, verminderten sich daher auch die Ehen.

---

[1]) Dio 54, 16. Das erste Decennium war vorzüglich der Reform der öffentlichen Verhältnisse gewidmet.

[2]) Wenn wir, so sprach der Censor Q. Metellus im Jahre 622, ohne Frauen als Staatsbürger bestehen könnten, so würden wir gern uns dieser Bürde überheben, Gell. N. A. I, 6. Liv. ep. 59.

[3]) Augustus rechnet die Ehe zu den Pflichten, welche man auch gegen seine Neigung dem Staate bringen müsse, Dio 56, 3.

Im Jahre 736 trat Augustus mit seinen ersten [1]) Gesetzvorschlägen gegen das Staatsübel der Ehelosigkeit hervor; seine Anträge fanden jedoch den heftigsten Widerspruch [2]). Man führte die Zügellosigkeit der Weiber als Grund der Ehescheu an, und verlangte zugleich Abhülfe dieses Uebels [3]). Was Augustus im Senat redete, läßt schließen, daß zuvörderst in dieser Hinsicht Senatsbeschlüsse gefaßt wurden. Wahrscheinlich erhielt jetzt die Lex Julia Sumptuaria und eine andere de Adulteriis die Bestätigung der Comitien [4]), um dem Ehegesetz die Annahme zu bereiten.

Die Lex Sumptuaria unterschied sich von frühern Gesetzen dieser Art durch ihre Strenge [5]); indeß der Inhalt ist nur sehr mangelhaft bekannt geworden. Wir hören, daß Augustus gewisse Festgastmähler gänzlich verbot und bei andern dem übertriebenen Aufwand bestimmte Grenzen steckte [6]). Außerdem beschränkte er die Verschwendung der Weiber in Bezug auf Kleidung und Schmuckſachen, wie auch in anderer Hinsicht [7]).

---

[1]) Daß Augustus schon im Jahre 726, wie man gewöhnlich meint, sein Gesetz über Ehe und Kinderzeugung vorbrachte, geht nicht aus Tacitus (Ann. III, 28), und noch weniger aus Cassius Dio (54, 16) hervor, der beim Jahre 736 bemerkt: τοῖς τε ἀγάμοις καὶ ταῖς ἀνάνδροις βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε, καὶ ἔμπαλιν τοῦ τε γάμου καὶ τῆς παιδοποιΐας ἄθλα ἔθηκεν, denn das ἔμπαλιν bedeutet nicht iterum, sondern contra. Eine Folgerung aus Propertius (eleg. II, 7) ist aber vollends sehr bedenklich.

[2]) Suet. Aug. 34. Dio 54, 16. [3]) Dio l. c.

[4]) Aus der Reihenfolge, in welcher Sueton (l. c.) August's Gesetze aufführt, geht hervor, daß die Lex sumptuaria und de adulteriis der de maritandis ordinibus vorherging.

[5]) Suet. Aug. 34. Florus IV, 12. §. 65. Gell. N. A. II, 24.

[6]) Gell. l. c. Dio 54, 2.

[7]) Dio 54, 16. Vgl. Suet. Aug. 40.

Schon früher hatte Augustus durch verschiedene Verfügungen dem unanständigen Betragen und der Sittenlosigkeit des weiblichen Geschlechts Einhalt zu thun versucht. Den Standesfrauen war das Auftreten auf dem Theater untersagt [1]); bei Gladiatorspielen waren den Frauen und Männern getrennte Sitze angewiesen, und zur Schau der Athletenkämpfe ward ihnen der Zutritt versagt [2]). Die Lex de Adulteriis bezog sich auf beide Geschlechter und war nicht bloß gegen Ehebruch, sondern gegen Unzucht in umfassenderm Sinn gerichtet [3]). Die Strafe des Ehebruchs war jetzt, neben bedeutenden Vermögensnachtheilen, Verbannung auf eine Insel [4]).

Nach Annahme dieser Lex drang Augustus auch mit seinem Ehegesetz durch, welches nach dem ersten Abschnitt, der von den Ehen der Senatoren handelte, Lex de Maritandis Ordinibus genannt wird [5]). Sie ward wenigstens vor der Feier der Säcularspiele [6]) im Jahre 737 von den Tribus [7]) bestätigt. Jedoch drang sie nur motivirt durch, indem Augustus die Strafen der Unverheiratheten in der ursprünglichen Fassung theils gänzlich strich, theils milderte, die Belohnungen der dem Gesetz Genügenden vermehrte, und zuerst drei, dann wieder zwei Jahre gestattete, bis die Lex in Kraft trat [8]). Im Jahre

---

[1]) Dio 54. 2. [4]) Suet. Aug. 44.

[3]) Weßhalb bei Sueton (Aug. 43) das Gesetz genannt wird: Lex de adulteriis et de pudicitia. Vgl. D. ad leg. Iul. de adulteriis (48, 5) und Pauli sent. rec. 26, 12.

[4]) Paulus l. c. Vgl. Suet. Aug. 65. Tac. Ann. III, 24.

[5]) Dio 54, 16. Suet. Aug. 34.

[6]) Horat. epod. XVIII, 17 sqq.

[7]) Senec. de benef. VI, 32.

[8]) Suet. Aug. 34. Dio 56, 7.

752 drangen die Ritter mit großem Eifer auf die Abschaffung dieses Gesetzes [1]), ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen. August ließ es mit beschränktern Strafbestimmungen und erhöhten Belohnungen durch die Consuln M. Papius Mutilus und Q. Poppäus Secundus aufs neue vor den Tribus beantragen, und diese bestätigten die Rogatio [2]). Die Lex Julia und Papia Poppaea, wie sie nun hieß, ist ein System von Gesetzen, deren Zweck auf Beförderung anständiger Ehen und ehelicher Kindererzeugung geht. Gleich im ersten Abschnitt, welcher von den Ehen der Senatoren handelte, beseitigte der Gesetzgeber eine Beschränkung der Ehe, welche vielfältigen Anlaß zu außerehelichen Verbindungen geboten hatte. Obgleich seit Jahrhunderten das Connubium der Stände bestand, so war es doch nie der zahlreichen Classe von Freigelassenen ertheilt. Fortwährend galt die Heirath zwischen einem Freigeborenen und einer Freigelassenen für anstößig, und ihr mangelten die rechtlichen Folgen einer römischen Ehe [3]). Augustus untersagte jetzt solche Ehen bloß den Senatoren und ihren Kindern, gestattete aber den Freigelassenen das Connubium mit allen übrigen Freigeborenen [4]). Der Hauptinhalt des großen Gesetzes war: Alle dazu fähigen Römer sind verpflichtet zu heirathen, um Kinder zu erzeugen; die Verpflichtung dauert beim männlichen Geschlecht bis zum sechzigsten, beim weiblichen bis zum funfzigsten Jahre [5]). Wer dem Gesetz nicht nachkommt, der erleidet Strafen, die jedoch größer sind bei dem Unverheiratheten (caelebs), als bei dem Verheirathe-

[1]) Suet. l. c. Dio 56, 1. [2]) Dio 56, 10.

[3]) Liv. 39, 19. Dem Antonius wird sogar die Ehe mit der Tochter eines Freigelassenen zum Vorwurf gemacht, Cic. Phil. II, 2. III, 6.

[4]) Dio 54, 16. 56, 7. [5]) Ulpian. XVI, 1.

ten aber Kinderlosen (orbus). Diese Strafen bestehen, außer vielfältigen Zurücksetzungen gegen Verheirathete im öffentlichen Recht, vorzüglich in bedeutenden Vermögensnachtheilen. Kein Unverheiratheter kann aus dem Testament des Erblassers, der nicht nahe mit ihm verwandt war, eine Erbschaft oder ein Legat antreten, und der Verheirathete Kinderlose erhält nur die Hälfte des ihm Vermachten [1]); sind keine anderen Erben im Testament genannt, welche an deren Stelle treten, so fällt die Erbschaft dem Aerarium zu [2]). Die Belohnungen derjenigen, welche dem Gesetz Folge geleistet, bestanden, neben der testamentarischen Erbfähigkeit, in Ehren und Vortheilen öffentlicher Art. Die Verheiratheten hatten ihre besonderen Reihen von Bänken im Theater [3]); unter den beiden Consuln erhielt derjenige zuerst die Fasces, welcher die meisten Kinder hatte [4]); Ehe und Kinder verschafften ferner dem Bewerber um Staatsämter den Vorrang vor Unverheiratheten [5]) und Vorzüge bei der Besetzung der Statthalterschaften [6]). Außerdem gewährte eine gewisse Anzahl Kinder Befreiung von manchen Lasten, unter andern von der Pflicht, eine Tutel zu übernehmen oder Richter zu sein [7]).

Schon die Verlobung schützte gegen die privatrechtlichen Nachtheile der Ehelosigkeit [8]). Da man aber diese Vergünstigung benutzte, um die Ehe selbst zu umgehen, so trat die Be-

---

[1]) Gaius II, 111. 286. Sozomen. hist. eccles. I, 19. Iuven. sat. IX, 86.

[2]) Tac. Ann. III, 28. [3]) Suet. Aug. 44. Martial. V, 42.

[4]) Gell. N. A. II, 15. [5]) Tac. Ann. II, 51.

[6]) Tac. Ann. XV, 19. Dio 53, 13.

[7]) Heineccius ad leg. Iul. et Pap. Popp. in Opp. T. VII. p. 206 sqq. u. Lipsius exc. ad Tac. Ann. III, 25.

[8]) Dio 56, 7.

stimmung hinzu, daß keine Verlobung jene Wirkung haben solle, wenn nicht zwei Jahre später die wirkliche Ehe erfolge, und daß sie überhaupt nicht gültig sei, wenn sie vor dem zehnten Lebensjahre des Mädchens geschlossen würde [1]). Dem Zweck der Beförderung anständiger Ehen dienten, außer den auf sie gesetzten Belohnungen, mehrere andere Bestimmungen julischer Gesetze. Die Lex de Adulteriis war auf dasselbe Ziel gerichtet; und die Lex Papia Poppäa verordnete: kein Freigeborener darf eine Person heirathen, welche ein anstößiges Leben führt oder geführt hat [2]). Durch eine solche Heirath erlangte man nicht die Vortheile, welche eine gesetzliche Ehe mit sich führte. — Auch der Leichtigkeit und Willkür, mit der in den spätern Zeiten des Freistaats die Ehegatten sich trennten, setzte Augustus gewisse Schranken [3]). Er führte eine bestimmte Form der Ehescheidung ein, ohne deren Anwendung die Trennung ungültig war und eine Wiederverheirathung als Ehebruch galt. Der Scheidebrief mußte von einem Freigelassenen dessen, der die Auflösung des Ehebandes suchte, in Gegenwart von sieben mündigen Römern übergeben werden [4]). Den schuldigen Theil trafen Vermögensnachtheile in Bezug auf die Dos [5]).

[1]) Suet. Aug. 34. Dio 54, 16. Heinecc. l. c. p. 176.

[2]) Ulpian. XIII, 1. 2. XVI, 2. Fr. 43. D. de ritu nuptiarum (23, 2). Danach lautet die Restitution des Gesetzes bei Heinecc. p. 130: »at ne quis ingenuus eam, quae palam quaestum corpore facit, fecerit, lenam, a lenone manumissam, aut iudicio publico damnatam, aut in adulterio deprehensam, et quaeve artem ludicram facit, fecerit, sponsam uxoremve sciens, dolo malo, habeto«.

[3]) Suet. Aug. 34: divortiis modum imposuit.

[4]) Ulpianus l. un. D. unde vir et uxor (38, 11). Paulus fr. 9. D. de divortiis et repud. (24, 2).

[5]) Worüber Zimmern (Rechtsgesch. S. 613 ff.) und Wächter (über Ehescheidung S. 168) nachzusehen sind.

So groß die Umgestaltung ist, welche Augustus in Bezug auf Verfassung und Regierung bewirkte, so bedeutend hätte die Veränderung der Sitten und des moralischen Lebens der Römer sein müssen, wenn der Erfolg auch in dieser Hinsicht seinen Bemühungen entsprochen hätte. Allein die Formen der Verfassung sind der äußern Gewalt unterworfen; ein gesunkenes sittliches Leben läßt sich wohl in seinem weitern Verfall momentan hemmen, aber nicht in das Gegentheil wieder umgestalten. Dies zeigt die Gesetzgebung August's, in so fern sie auf die Verbesserung der Lebensweise der Römer gerichtet war. Seine Lex Sumptuaria hatte das Schicksal aller Aufwandsgesetze: sie nützte nichts, und die Verschwendung, namentlich der Tafel, stieg noch höher. Horaz mag sich der, durch die Lex de Adulteriis, beförderten Keuschheit freuen [1]); wie wenig sie das Laster bannte, zeigt die Folgezeit. Das Ehegesetz hat vollends seinen Zweck verfehlt [2]). Auf die niedern Volksclassen konnte es so wenig wirken, wie es auf sie berechnet war. Bei ihnen bedarf es keiner Verstärkung des Impulses zum Heirathen, den die Natur giebt, und wenn hier die Ehe selten ist, so liegt der Grund in andern Umständen, als in der Abneigung, sie zu knüpfen. Wo, wie in Rom, der größte Theil des Volks aus einem bettelhaften Pöbel besteht, bei dem Nahrung und Obdach von der Laune des täglichen Geschicks abhängt, und bei dem nichts beständig ist als der drückende Mangel, da werden in den untern Regionen der Bevölkerung die regelmäßigen Ehen zu den Seltenheiten gehören, und Gesetze, wie das papische, sie nicht vermehren. Denn die Vortheile desselben im öffentlichen Recht berührten die Hefe nicht, und das testamentarische Erbrecht war für Bettler ohne Sinn. Also nur die

---

[1]) Horat. Od. IV, 5, 21. [2]) Tac. Ann. III, 25.

Wohlhabenden und Reichen faßte August bei seinen Verfügungen ins Auge. Jedoch die Vorzüge, welche der Verheirathete in öffentlichen Verhältnissen genoß, lockten nur Wenige, seitdem der Werth der öffentlichen Thätigkeit in den Augen der Mehrzahl sich vermindert hatte. Und was der Staat dem Unverheiratheten an äußern Ehren und Vortheilen entzog, das ward ausgeglichen durch die höhere Aufmerksamkeit, die man ihm im geselligen Leben zuwandte. Der reiche Hagestolz war ein Gegenstand der Schmeichelei für Verwandte und Nichtverwandte, deren Gunstbuhlerei ihn für die Nachtheile des Ehegesetzes entschädigte. Kurz die augusteischen Verfügungen waren selbst in dem Kreise erfolglos, auf welchen der Gesetzgeber sie berechnet hatte [1]). Das sittliche Verderben, nur in geringem Maße durch Augustus gehemmt, nahm bald nach ihm seinen raschen Fortgang; vor allem als die Herrscher selber den Schleier zerrissen, der unter dem ersten Principat das Anstößige noch verhüllte.

Dreizehntes Kapitel.

Literärische Zustände.

Die Umgestaltung, welche das öffentliche und Privatleben der Römer unter Augustus erfuhr, konnte um so weniger ohne tiefwirkenden Einfluß auf die literärischen Zustände bleiben, je enger diese mit dem einen oder andern zusammenhingen. Indeß hat man sich zu hüten, einseitig auf Rechnung der Monarchie zu schreiben, was einem Zusammenwirken mehrerer Umstände gebührt: manches ging jetzt völlig zu Grunde, weil es

[1]) »Nec ideo (sc. propter leg. Pap. Popp.) coniugia et educationes liberorum frequentabantur praevalida orbitate«. Tac. l. c.

schon vor der Zeit des Principats im Hinsterben begriffen war, und das Beste, was unter ihm zum Vorschein kam, ergiebt sich als die Nachwirkung einer frühern Periode. Die Bedingungen des Ursprungs und der frühern Entwickelung der römischen Literatur werfen Licht auf ihre spätere Gestaltung; ohne jene zu beherzigen, kann der Einfluß, den sie von dem Principat erfuhr, nicht richtig gewürdigt werden. Der Römer hatte eine durchaus andere geistige Organisation als der Grieche; fremd blieben ihm im Allgemeinen die ideale Richtung und die unbefangene geistige Regsamkeit des Hellenen, bei dem die künstlerische Schöpfung in sich selber Ziel und Zweck hatte. Der Römer zeigt sich als eine derbe, practische Natur: das Princip der Zweckmäßigkeit und die Rücksicht auf den unmittelbaren Nutzen, sei's für den Staat, sei's für das Privatleben, bildeten den Antrieb zu seiner äußern und innern Thätigkeit [1]). Bei dieser Richtung mochte in denjenigen Zweigen der Literatur, welche in das practische Leben eingriffen, oder wenigstens in näherer Beziehung zu demselben standen, Vortreffliches geleistet werden; jedoch das Gebiet des Reingeistigen durfte sich keinen erfreulichen Anbau versprechen. Neben den Schranken, welche die geistige Individualität der Römer ihrer Literatur setzte, äußerten nun die hellenischen Geisteswerke einen durchaus fesselnden Einfluß auf sie. Die Berührungen mit den Griechen Unteritaliens und auf Sicilien führten die Römer zur ersten Bekanntschaft mit der hellenischen Sprache, deren Erlernung, nach den Eroberungen in Macedonien, Griechenland und Vorderasien für die Sieger fast zur Nothwendigkeit wurde. Seit dieser Zeit vermehrte sich in Rom die Anzahl der Griechen, welche hier die hellenische Sprache und Literatur

[1]) Horat. ep II, 1, 103 sqq.

verbreiteten, indem sie als Lehrer in Grammatik, Rhetorik und Philosophie auftraten. Die Römer wurden ihre eifrigen Lehrjünger, denn die Griechen boten ihnen, was die römischen Geistesproducte an Vortrefflichkeit weit übertraf, und außerdem hatte die fremde Literatur eine practische Seite. Die Anwendung der Regeln rhetorischer Kunst und das Studium der griechischen Redner verhalfen dem römischen Staatsmann zu glänzenden Siegen auf dem Forum. Durch ihre Nutzbarkeit hatte sich die hellenische Literatur zuerst den höhern Ständen der Römer empfohlen; bald ward sie Gemeingut in weitern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar schon zu einer Zeit, als die römische Literatur kaum über die Anfänge ihrer Bildung hinaus war. Die letztere wurde daher in ihrer Entwicklung gehemmt, und durch den Einfluß, den die erstere auf sie übte, theils unterdrückt, theils ihrer Selbständigkeit beraubt.

So lange indeß der römische Freistaat bestand, hatten die bedeutendsten Gattungen der einheimischen Literatur einen Halt am römischen Patriotismus, der ihnen einen eigenthümlichen Charakter gab. Der Republikaner widmete seine besten Kräfte dem Staat; für ihn war er mit einer Begeisterung erfüllt, die auch seine geistigen Erzeugnisse durchdrang, welche sich auf das öffentliche Leben oder auf die Schicksale des weltbeherrschenden Volkes bezogen. Dies Vaterlandsgefühl belebte vor allen die Schöpfungen seiner Beredtsamkeit und Geschichte, aber nicht bloß sie, sondern mehr oder weniger die übrigen Gattungen der Prosa und Poesie; die Literatur erhielt gerade dadurch ihr römisches Gepräge. In demselben Grade nun, wie der römische Patriotismus sank, trat dieser nationale Charakter in den Schriftwerken zurück; das Principat verlieh der römischen Literatur, wie dem römischen Volke, einen universellen Typus, statt des individuell römischen. Sinken mußte daher unter ihm

diejenige schriftstellerische Thätigkeit, deren eigentlichstes Lebenselement an jenem römischen Enthusiasmus hing; gedeihen mochten dagegen die Literaturzweige, welche, ihrer Natur nach, von ihm nur oberflächlich berührt wurden, oder durch äußere Umstände gefördert werden konnten.

Aus jenem Vaterlandsgefühl erwuchs das Eigenthümlichste und Beste, was Rom auf dem Gebiet der freien geistigen Schöpfung hervorgebracht hat: seine Beredtsamkeit und Geschichte. Ihr Hinschwinden unter der Monarchie würde sich schon aus dem angegebenen Umstande erklären; aber es wirkten außerdem unmittelbare Gründe zu ihrem jetzigen Untergange. Die Beredtsamkeit, deren Mutter die Freiheit und deren Amme der großartige Stoff des Freistaats gewesen [1]), hatte nur während der Republik ihre höhere Bedeutung. Ohne die Kraft der Rede konnte nicht leicht ein Republikaner hoffen, sich zu hoher Bedeutung im Staat empor zu schwingen. Die wichtigsten Verhältnisse, vor allen die Gesetzgebung und die Anklagen der angesehensten Männer bildeten ihre Gegenstände. Selbst die Zügellosigkeit der letzten Periode des Freistaats förderte eine Kunst, mit der die Macht eines Parteihaupts begann, und welche zu deren Ergänzung stets nothwendig blieb [2]). Schon Pompejus legte der Beredtsamkeit den Kappzaum an, indem er die Stunden für gerichtliche Lobreden beschränkte [3]). Indeß mehr wirkte zu ihrem Verfall, was Cicero beklagt [4]): unter Cäsar's Dictatur hatten die Redner politische Rücksichten zu nehmen. Augustus endlich brachte alle übrigen Verhältnisse

---

[1]) Tac. de caus. corr. eloq. 36. [2]) Tac. l. c.

[3]) »Pompeius imposuit veluti frenos eloquentiae«. Tac. l. c. 38. Vgl. Dio 40, 52.

[4]) Cic. de offic. II, 19.

zur Ruhe und ließ die freie Rede verstummen. Die Volksversammlungen waren nicht länger der Tummelplatz der Cabale, aber sie bildeten auch nicht mehr das Uebungsfeld der Beredtsamkeit. Im Senat konnte freilich der Redner noch sich hören lassen, falls er durch den Princeps darin Sitz und Stimme erlangt hatte, allein seine Worte waren meistens bedingt und gezügelt durch die Auctorität des Kaisers. Den Comitien hatte Augustus die Entscheidung über Verbrechen entwunden, und so fand die gerichtliche Beredtsamkeit nur noch ihre Anwendung im Privatproceß, besonders vor den Centumvirn [1]): am kleinlichen Stoff verschrumpfte ihre Kraft, und es verwelkte immer mehr das prachtvollste Gewächs des römischen Geistes.

Ein ähnliches Loos brachte das Principat der Geschichte. Wenn von den uns erhaltenen großen Historikern gerade einer der bedeutendsten, Livius, erst unter Augustus hervortrat, so darf das der Monarchie nicht als Verdienst angerechnet werden. Es ergiebt sich dieser Umstand als die nachhaltige Wirkung einer Entwickelung der Historiographie, welche erst gegen Ende des Freistaats in Cäsar und Sallust ihren Gipfel erreicht hatte. An historischen Talenten war das erste Principat noch reich; aber schon jetzt wagten die größten nicht zu schreiben, oder verzichteten darauf, das Interessanteste bekannt zu machen [2]); die geringern Geister aber leitete bei ihren Darstellungen entweder Schmeichelei oder blinder Haß gegen die Machthaber [3]). Die historische Wahrheit ward außerdem in der

[1]) Tac. de caus. corr. eloq. 37.

[2]) Labienus sagte beim Vorlesen seiner Bücher im Kreise von Vertrauten: haec quae transeo post mortem meam legentur, Senec. controv. V. praef.

[3]) Tac. Ann. I, 72. Hist. I, 1.

Zeitgeschichte durch das Geheimhalten der Senatsbeschlüsse verkümmert [1]), und der Unbefangenheit stand die Rücksicht auf den Princeps im Wege. Das Lob des großen Pompejus bei Livius duldete Augustus, weil es unschädlich war [2]); aber das Werk des freisinnigen Labienus, welches eine Erzählung der Bürgerkriege enthielt, wurde nach einem Senatsbeschluß verbrannt [3]). Ein Vorläufer auf den Abwegen, welche die spätere Historiographie einschlug, war Vellejus, in dessen Werke uns das erste widrige Beispiel einer Geschichte im Hofstyl erhalten ist. Jedoch für solche Producte war die Zeit unter Augustus im Ganzen noch nicht empfänglich; man vermied lieber den bedenklichen Stoff der Gegenwart und wandte sich, wie Trogus Pompejus, den gefahrlosern Geschichten des Auslandes oder der fernern Vorzeit zu. Diese historischen Bestrebungen fanden jetzt ohnedies durch die zu Rom aufgehäuften literärischen Schätze ihre großartige Förderung.

Nicht in so unmittelbarem Verhältniß, als Beredtsamkeit und Geschichte, stehen die verschiedenen Gattungen der Poesie zum Staate. Nur ausnahmsweise wirkte das monarchische Princip beschränkend auf die Poesie [4]), während mehrere Umstände ihr förderlich wurden. Die Gemüther, den Staatsinteressen entfremdet, flüchteten sich in die Welt des Geistes, und da das Gebiet der Beredtsamkeit und Geschichte durch die öffentlichen Verhältnisse beengt war, so wandten sie sich der gefahrlosen Sphäre einer unverfänglichen Literatur zu. Ferner der Aufschwung, welchen die allgemeine Bildung in den letzten Zeiten

[1]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 19. [2]) Tac. Ann. IV, 34.

[3]) Senec. controv. V. praef.

[4]) Z. B. auf das Schmähllied, welches ja selbst der Freistaat nicht unbedingt duldete.

des Freistaats genommen, die geistige Spannung und Regsamkeit hatte eine Menge Kräfte geweckt, die sich der literärischen Thätigkeit hingaben. Die Prosa hatte eine Vollendung erlangt, welche jetzt zu höherer Ausbildung der gebundenen Rede führte. Endlich ward der Poesie eine ausgezeichnete Begünstigung vom Thron und dessen näherer Umgebung zu Theil. Augustus, der nicht bloß Liebhaber der Dichtkunst war, sondern selber in Gedichten sich versuchte [1]), bewies sich als liberaler Beschützer ausgezeichneter Dichtertalente, und suchte sie für sich zu gewinnen [2]). Varius, Virgilius, Horatius mit andern erfuhren seine Gunstbeweise. Nach August's Beispiel verfuhren seine Freunde, vor allen Mäcenas, der vielvermögende Gönner aller Männer von Geist und Bildung. Der Dichtkunst ward jetzt ihre volle Ehre und oft ein reichlicher Lohn. Alles dies diente dazu, der poetischen Literatur eine reiche Pflege zu erwecken und die meisten Gattungen derselben auf den Grad der Vollendung zu heben, den sie, nach den Bedingungen der römischen Literaturentwickelung, erreichen konnten. In Bezug auf Correctheit der Sprache, Pracht des Ausdrucks und Vollendung der äußern Form ragen die Dichter des goldenen Zeitalters fast sämmtlich hervor; durch Originalität zeichnen sich selbst jetzt nur wenige aus. Die Abhängigkeit von den Griechen zeigt sich in allen Zweigen der römischen Poesie, hier mehr, dort weniger störend.

Der dichteste Anbau erwuchs auf den verschiedenen Feldern der lyrischen Dichtkunst. Daß die Bedingung ihres Gedeihens nicht gerade politische Freiheit sei, das zeigen die großen griechischen Lyriker, deren Muse so oft den königlichen Herrschern

---

[1]) Suet. Aug. 85. Vgl. Imperat. Caes. Augusti temporum notatio et scriptorum fragmenta cur. Io. Alb. Fabricio p. 105.

[2]) Suet. Aug. 89. Horat. epist. II, 1, 245. Donati vit. Virgil. 12.

diente, an deren Höfen sie lebten. Aber bei dem Römer bezogen sich die besten und stärksten Gefühle auf den Staat: als nun sein Enthusiasmus für das öffentliche Leben verschwunden war, so mußte zugleich die Quelle versiegen, aus der das Größte im Gebiet der römischen Lyrik hätte fließen können. Wir finden daher, daß selbst die Meister dieses Fachs sich auf die Nachahmung griechischer Muster legen und von außen eine Begeisterung schöpfen, welche bei dieser Dichtungsgattung vor allen aus dem eigenen Innern auftauchen sollte. — Dem Epos ist politische Ruhe zur Entfaltung der Thaten der Vorwelt ersprießlich. Virgil, im zerrütteten Freistaat herangewachsen, dichtete unter Augustus seine Aeneis. Die Nachahmung ist hier weniger störend, als in der Lyrik und im Drama; außerdem hat das Epos ein belebendes historisches Element, welches bei der wirklichen Geschichte verkümmert wird durch die Monarchie, aber bei den Thaten der fernen Vorzeit noch ungetrübt hervortreten mag. Der Patriotismus, welcher Virgil's Heldengedicht durchdringt, hat dies zu einem römischen Nationalwerk erhoben. — Das eigenthümlichste Gewächs des römischen Geistes ist die Satire. Rom hat in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte in der sarkastischen Darstellung der Menschen und ihrer Verhältnisse vortreffliches geleistet. Horazens Satiren geben die klarsten Bilder aus dem Leben der höhern und niedern Stände: der Stoff zu den Zeichnungen der Thorheiten und Laster Roms wuchs mit dem steigenden Sittenverderben; und so hat das Unglück der Zeit eine Literaturgattung gefördert, welche ihr damaliges Interesse unter anderm auch dem Mangel einer volksthümlichen Komödie verdankte.

Die schwächste Seite der poetischen Productionen unter Augustus war das Drama, welches bereits jetzt seinem entschiedenen Verfall entgegenging. Es hat zu keiner Zeit bei den

Römern eigenthümliche Vollendung erlangt, und die Gründe ergeben sich leicht. Vor allen ist der dramatischen Dichtkunst zu höherm Gedeihen und allgemeinerer Anerkennung erforderlich, daß sie in volksthümlichen Elementen wurzele. Aber die italische Anlage für die Darstellung des Komischen und die römischen Anfänge in der Dramatik wurden, durch die Nachbildung der hellenischen Tragödie und Komödie, auf eine Weise zurückgedrängt, daß sie nicht zu vollständiger Entwickelung gelangten. Von einer selbständigen römischen Tragödie kann eigentlich nicht die Rede sein. Aber auch die einheimischen rohen Producte der Komik erwuchsen nicht zu einem höhern Lustspiel; sie blieben meistens niederes Possenspiel, welches entweder als Atellane eine Darstellung des Groteskkomischen aus dem Kreise des Landlebens bot, oder als Mimus die städtischen Verhältnisse persiflirte; Erregung des Lachens war ihr höchster Zweck. Beide Arten der volksthümlichen Komik mußten sich begnügen, als Nachspiele der hellenisirenden Dramen zu dienen. Mit diesen nahm sie die Kaiserzeit auf. Aber sowohl über Atellane und Mimen, als über die eigentliche Komödie und Tragödie, gewann das Spiel der Pantomimen schon zu Anfang der Monarchie den vollkommensten Sieg.

Der Ursprung des Pantomimus wird in die Zeiten August's versetzt; Pylades und Bathyllus sollen seine Erfinder gewesen sein [1]). Das heißt, diese großen Meister erhoben die Pantomen, wofür die Italiener so bedeutende Anlage besaßen, zu einer hervorragenden Kunstgattung. Es möge dahin gestellt bleiben, ob das Canticum des römischen Drama's, oder der Mimus

[1]) Lucian. de saltat. 34. Athen. I, p. 20. M. vgl. die treffliche Abhandlung von Grysar über die Pantomimen der Römer, in: Rhein. Museum für Philologie. Jhg. II, 1834, S. 30 ff.

zum Pantomimenspiel führte; gewiß ist, daß Rom schon vor dem Principat manches darbot, was dieser Kunst ähnlich war. In dem Pantomimus sind alle Rollen, selbst die weiblichen eines Drama's auf Einen Spieler concentrirt [1]), der durch Geberden und Tanz sich verständlich macht. Seine stumme Darstellung wird von dem Gesange eines Chors [2]) und von mehrern musikalischen Instrumenten begleitet [3]). Das Pantomimenspiel war daher gewissermaßen das Verschmelzen des Schauspiels mit Oper und Ballet. Was jede dieser Künste für sich wirkte, suchte man zu verstärken, indem man sie verband. Das Thema der Darstellung war weder aus dem Kreise der höhern Komödie, noch aus der Sphäre der Atellanen oder des Mimus entlehnt, sondern aus der Mythologie [4]). Den Inhalt bildete zuweilen die Fabel einer berühmten Tragödie, welche dann eigens für diesen Zweck umgestaltet wurde. Die vorwaltenden Gegenstände waren indeß nicht tragisch, sondern reizend und lüstern [5]): die bekannten mythischen Liebesgeschichten des Ares und der Aphrodite, der Phädra, der Danae, des Jupiter und der Leda, des Atys und Adonis nebst ähnlichen [6]). Daneben wurde jedoch auch die Geschichte des Oedipus, der wüthende Herakles, der rasende Ajax, der Jon mit andern dargestellt [7]). Die Wirkungen, welche der Pantomimus

---

[1]) Lucian. de salt. 67. Cassiod. Var. IV, 51.

[2]) Cassiod. I, 20. Anthol. Lat. I, p. 622. Der Pantomimus war gewöhnlich maskirt (Macrob. saturn. II, 7.), und seine Maske hatte keine Lippenöffnung (Lucian. l. c. 29).

[3]) Lucian. 63. 64. Cassiod. IV, 51.

[4]) Macrob. l. c. Lucian. 2. Vgl. Grysar in der angeführten Abhandlung S. 53.

[5]) Ovid. remed. 753.

[6]) Lucian. 2. Iuvenal. VI, 50. Arnobius adv. gent. 6. 7.

[7]) Lucian. 37 sqq.

hervorbrachte, sprechen für einen Grad von Kunstausbildung, wogegen alles was bei uns Mimik heißt weit in den Hintergrund tritt; nur so läßt sich der ungemessene Beifall erklären, den dieses Spiel fand [1]). Hohe und Niedere, Alt und Jung, Männer wie Weiber glühten von Leidenschaft für diese Darstellungen; und wenn die Meister dieses Fachs spielten, glichen die Zuschauer bei den Aeußerungen ihres Beifalls einer Schaar von Rasenden [2]). Der Eifer für diese Kunst erklärt das Ansehn, in welchem die Künstler standen. Trotz der Makel, die an den Schauspielern [3]) haftete, drängten sich nicht bloß die vornehmsten Jünglinge, sondern selbst Männer des Ritter- und Senatorstandes zu dem nähern Umgange mit den Pantomimenspielern [4]). Augustus wagte viel, als er den Hylas einst züchtigen ließ und den Pylades wegen einer Frechheit aus Italien verbannte [5]); aber er bequemte sich bald dem Wunsche des Volks und rief den Gefeierten zurück [6]). Der Kaiser selbst war ein großer Liebhaber dieses Spiels; Pylades mußte seine Darstellung des Hercules Furens im Palast wiederholen [7]). Der entschiedenste Eifer aller Classen des Volks für die Pantomimik ward übrigens nicht bloß durch die staunenswerthe Kunst der Darstellung, oder durch das volksthümliche Element, das sie enthielt, herbeigeführt; sondern in höherm Grade wirkte dazu der Umstand, daß sie mehr, als irgend eine andere Gattung des Drama's auf sinnlichen Reiz und für lüsterne Augen berechnet war. Die Pantomimen sind ein Zeichen der Zeit und wurden durch die sinnliche Richtung der Zeit gehoben.

---

[1]) Lucian. 4. 5. 79. 81. [2]) Lucian. 5.

[3]) Jedoch mit Ausnahme derer, welche nur in den Atellanen auftraten.

[4]) Tac. Ann. I, 77. Senec. epp. 47.

[5]) Suet. Aug. 45. [6]) Dio 54, 17. [7]) Macrob. sat. II, 7.

Die überwiegende Hinneigung zu diesem Spiel mußte die reinere Lust am eigentlichen Drama beeinträchtigen. Durch die ausgezeichnete Kunst eines Roscius und Aesopus erhielten sich freilich noch die Stücke der ältern Tragödie und Komödie auf der Bühne; aber der geistige Genuß an ihnen sank immer mehr zu einer Augenlust. Durch übertriebenes Theatergepränge und durch Pracht der Schauspielercostüme suchte man zu halten, wofür das Interesse immer tiefer sank [1]). Wurden dem Publicum Tragödien oder Komödien geboten, wenn es Pantomimen erwartet hatte, so durfte der Schauspieler auf keinen Beifall rechnen [2]). Die dramatischen Dichter wurden nun immer seltener; und selbst anerkannt treffliche Bühnenstücke aus der Zeit des Augustus, wie der Thyestes des L. Varus und die Medea des Ovid, sind wahrscheinlich nicht einmal zur Aufführung gekommen [3]). Der Verfall des höhern Drama's beginnt schon zu Anfange des Principats, obwohl die Leidenschaft für die Pantomimen noch nicht auf ihrer Spitze stand. August's und Tiberius' Bestrebungen, den öffentlichen Anstand aufrecht zu erhalten, ließen dies Spiel noch nicht zu einer Zügellosigkeit entarten, in der es bereits durch Caligula's und Nero's Begünstigungen hervortrat. Und doch bildete das, was unter diesen Kaisern die Pantomimik bot, nur schwache Anfänge jener Schamlosigkeit, welche im Theater ihren Sitz aufschlug, als im vierten Jahrhundert die ausschweifendste Lüsternheit das Spiel weiblicher Pantomimen auf die Bühne brachte. Nicht die Pantomimik, wie Zosimus meint [4]), wohl aber der Geist, der ein solches Schandspiel dulden konnte, hat das römische Reich in Verfall gebracht.

---

[1]) Horat. epist. II, 1. 182 sqq. [2]) Tac. Ann. XIV, 21.
[3]) Tacit. de caus. corr. eloq. 2. Quinctil. X, 1, 98. [4]) Zosimus I, 6.

Sieht man von der Dramatik ab, so rief das Zeitalter Augusts auf allen Feldern der Poesie eine große Regsamkeit hervor, und neben den günstigen Umständen, welche die Periode des Beginns der Monarchie bot, gebürt es dem ersten Princeps selbst, wenn die Zahl der Dichter und der dichterischen Erzeugnisse sich ins unendliche vermehrte. Allein die Begünstigungen, welche von ihm und seinen Freunden ausgingen, äußerten auch ihre nachtheiligen Wirkungen. Sehr viele Unberufene legten sich jetzt aufs Versemachen und trieben die Dichtkunst wie ein Handwerk, des äußern Vortheils halber. Man suchte durch seine Producte den Reichen und Hochgestellten, vor allen einem Mäcen sich zu empfehlen [1]), und hoffte, durch sie wohl gar zu Augusts Gunst empor zu dringen. Diese Aussicht rief eine große Zahl von Dichterlingen hervor [2]), welche durch ihre Verse der wahren Poesie einen sehr unerfreulichen Dienst erzeigten. Es war freilich das Geschick der römischen Dichtkunst, daß sie nicht frei und selbständig sich entwickeln sollte; aber die Art und Weise, wie ein Horaz und Virgil die hellenischen Meisterstücke benutzten, war sehr verschieden von dem rohen Gebrauch, den die gewöhnlichen Dichter von ihren aufs Gerathewohl erkorenen Vorbildern machten. Wenn die römischen Meister mit bescheidenem Maß und richtigem Tact entlehnten und dem von Außen Empfangenen durch eigenes Talent und eigene Gesinnung ein römisches Gepräge aufdrückten; so lieferte das große Heer der allzeit fertigen Tagesdichter entweder nackte Uebersetzungen [3]), oder stellte bunte Musivarbeiten aus den Erzeugnissen der alexandrinischen Dichter zusammen. Denn nicht an die ältesten Musterwerke hielten sich die

[1]) Horat. Sat. I, 9, 43. [2]) Horat. Epist. II, 1, 117.
[3]) Horat. Ars poet. 133.

römischen Nachahmer, sondern an die jüngere Literatur der Hellenen, welche von allen Orten her und namentlich von Alexandrien aus Rom überschwemmt hatte. Das literärische Getreibe der Hauptstadt des Ptolemäerreiches wiederholte sich jetzt in der Hauptstadt der Welt, um so mehr, da Wissenschaft und Kunst hier ähnliche äußere Verhältnisse fanden, und die Kaiser der Literatur, vor allem der Dichtkunst, gleiche Gunst schenkten, wie einst die Ptolemäer. Ohne den wohlthätigen Einfluß zu verkennen, den die alexandrinische Kunstschule auf die Correctheit der römischen Sprache und auf die äußere Form der poetischen Producte äußerte, so gingen doch auch auf die römische Poesie alle jene Fehler über, welche den Alexandrinern mehr oder weniger anhafteten; und vor allem ward in Folge der oft sclavischen Nachbildung die römische Individualität immer mehr zurückgedrängt.

Auch die Kritik, welcher seit der Kaiserzeit die poetischen Werke unterworfen wurden, hat der Dichtkunst mehr geschadet als genützt. Alt war die Sitte der Schriftsteller, ihre Geisteserzeugnisse, bevor sie sie einem Buchhändler zur Veröffentlichung übergaben, einer Anzahl kunstverständiger Freunde vorzulesen. Solche Recitationen wurden anfangs von den Auctoren vor einem engern Kreise von Zuhörern veranstaltet, welche der Zufall zusammengeführt hatte. Asinius Pollio soll der erste gewesen sein, welcher zu solchen Vorlesungen förmlich einlud [1]). Diese Art der ersten Mittheilung schriftstellerischer, besonders poetischer Erzeugnisse ward unter Augustus immer allgemeiner; der Kaiser war häufig bei solchen Recitationen zugegen und veranstaltete selber Zusammenkünfte, in denen er seine

[1]) Senec. excerpt. controv. IV, p. 441. ed. Amstel. 1672.

eigenen Schriften vortrug [1]). Der ursprüngliche Zweck der Vorlesungen war eben so lobenswerth, als der Erfolg heilsam: man wollte das Urtheil Sachverständiger über Inhalt und Form des Vorgetragenen vernehmen und zur nochmaligen Feile desselben benutzen [2]). So lange man einem engern Kreise unbefangener und gediegener Richter vortrug, konnte die Sitte der höhern Vollendung geistiger Productionen nur förderlich sein. Aber das Institut nahm bald eine Richtung an, welche diesem Zweck gerade entgegengesetzt war. Nur die bessern Dichter, wie Horaz, Virgil und wenige andere, erstrebten durch solche Recitationen in geeigneten Zirkeln Urtheile und Belehrungen [3]); die meisten suchten Befriedigung ihrer Eitelkeit und erkauften sich die Lobpreisungen einer für diesen Zweck versammelten Menge durch Geschenke, Gastmähler und andere verpflichtende Mittel [4]). Ja diese Vorlesungen vor engern Kreisen wichen mehr und mehr den öffentlichen Recitationen im Theater, in den Odeen und Basiliken, sogar auf öffentlichen Plätzen [5]). Den Dichtern, welche hier auftraten, war es nicht um die Gegenwart weniger Kunstrichter, sondern um den Zudrang einer möglichst großen Volksmenge zu thun, denn sie beabsichtigten durch ihre Mittheilung bloß den rauschenden Applaus der Masse, um die allgemeine Stimme für ihre Producte in voraus zu gewinnen. So waren also die Dichter in der augusteischen Literaturperiode auf mehrere Abwege gerathen, und die Förderungen der Poesie, welche vom Thron ausgingen, hatten auch ihre Schattenseite. Ueberhaupt darf man jene

---

[1]) Suet. Aug. 84. 85. 89. [2]) Horat. Ars poet. 387. 448.
[3]) Horat. Sat. I, 14, 73.
[4]) Horat. Ars poet. 419. Epist. I, 19, 38.
[5]) Horat. Sat. I, 4.

nicht zu hoch anschlagen. Alle Gunst der Großen kann in der Sphäre der genialen Schöpfungen nur in geringem Grade fördern, und den Verfall der schönen Literatur vermag vollends keine äußere Hülfe zu hemmen. Schon gegen das Ende des ersten Principats begann die römische Poesie zu sinken; ihre kurze Blüthe ist ein Beweis, daß sie im Bewußtsein der Nation keine tiefe Wurzeln hatte.

In bei weiten höherm Grade sind die Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit von äußern Verhältnissen abhängig, und besonders diesen Literaturgattungen kamen die Verhältnisse der Monarchie, sowie die Veranstaltungen des Kaisers zu statten. Rom war nicht bloß der politische Mittelpunct eines ungeheuern Reiches, sondern auch der Sammelplatz des Reichthums, der Kunstschätze und der Bildung der Nationen. Die Hauptstadt bot eine Masse von Anschauungen, von Erfahrungen und Belehrungen, welche an keinem andern Orte der Welt zu gewinnen waren. Künste und Wissenschaften fanden hier vollkommene Anerkennung. Wer sie pflegen wollte, und wen sie ernähren sollten, der eilte jetzt nach Rom. Die Culturstädte Griechenlands, Vorderasiens und vor allen Alexandrien sandten ihre Gelehrten dahin [1]); wer große schriftstellerische Pläne verfolgte, dem gewährte das jetzige Rom die günstigste Gelegenheit, denn hier fanden sich, nachdem Alexandrien von der Höhe seines literärischen Glanzes gesunken war, auch die reichhaltigsten Bücherschätze.

Als einmal die Liebe für die griechische Literatur bei den Römern geweckt war, regte sich bald das Bestreben, die hellenischen Schriftwerke in größerer Anzahl zu besitzen. Schon Aemilius Paulus soll, nach der Besiegung Macedoniens, eine

[1]) Strab. XIV, p. 675.

Sammlung griechischer Bücher nach Rom gebracht haben [1]). Gewisser ist, daß Sulla bei der Eroberung Athens die Bibliothek des Apellicon von Teios erbeutete [2]); und von Lucullus ist bekannt, daß er auf seinen Zügen durch Griechenland und Vorderasien einen Schatz von Büchern zusammenbrachte, deren Benutzung er zu Rom mit liberalem Sinn den Gelehrten gestattete [3]). Zu den Entwürfen Cäsars gehörte auch die Anlage einer möglichst vollständigen Bibliothek griechischer und lateinischer Bücher; M. Varro hatte den Auftrag erhalten, die Werke anzukaufen, und war zum Bibliothekar bestimmt [4]). Woran der Dictator durch den Tod verhindert worden, das führte nach Kräften Asinius Pollio aus, welcher den durch Feuer zerstörten Tempel der Libertas auf dem Aventin wieder herstellte und im Atrium dieses Heiligthums die erste öffentliche Bibliothek griechischer und lateinischer Auctoren gründete [5]). Größeres verdankte Rom auch in dieser Hinsicht dem Augustus; er ward der Stifter von zwei Bibliotheken. Nach Beendigung des dalmatischen Krieges im Jahre 721 errichtete er, zur Ehre seiner Schwester Octavia, einen Porticus und stiftete in ihm die Bibliotheca Octaviana [6]); den Grammatiker C. Melissus ernannte er zu ihrem Bibliothekar [7]). Viel bedeutender wurde aber die Bibliothek, welche Augustus 726 im Porticus des von ihm gebaueten Apollotempels auf dem Palatin gründete [8]). Sie bestand gleich der erstern aus zwei Abtheilungen, deren eine die griechischen Schriftwerke enthielt,

[1]) Isidor. origin. VI, 4. [2]) Plut. Sulla 26.
[3]) Plut. Lucull. 42. [4]) Suet. Caes. 44.
[5]) Isidor. origin. VI, 5. Suet. Aug. 29. Plin. N. H. 7, 30. 35, 2.
[6]) Suet. Aug. l. c. Dio 49, 43.
[7]) Suet. de illustr. grammat. 21.

während die andere die lateinischen Bücher begriff [1]); ihr Vorsteher ward der berühmte Polyhistor C. Julius Hyginus [2]). Außer den drei öffentlichen Bibliotheken gab es in Rom mehrere Büchersammlungen, welche von Privatpersonen angelegt waren; ja wie häufig sie gewesen sein müssen, zeigt der Umstand, daß der im Ganzen gleichmäßige Plan, nach welchem die Paläste der römischen Großen errichtet wurden, auch einen Raum für das Bibliothekszimmer umfaßte [3]). Schon Lucullus gestattete die Benutzung seiner Bibliothek den Gelehrten; vor allen fanden sich Griechen hier ein und pflogen einen gelehrten Verkehr, der wieder auf das wissenschaftliche Leben der Hauptstadt zurückwirkte. Noch zahlreicher versammelten sich die Gelehrten auf der palatinischen Bibliothek, und umfassendere Anregungen erfuhr von ihr die schriftstellerische Thätigkeit [4]).

In Folge des Einflusses der griechischen Grammatiker hatte die römische Literatur schon längst den Charakter der Gelehrsamkeit angenommen, und in dieser Richtung ward sie durch die Bücherschätze gehalten und gefördert; sie wuchs immer mehr in die Breite. Griechen gaben wie früher, so auch noch jetzt den Ton an. Die Hülfsmittel, welche die Bibliotheken für allgemeine Geschichte boten, wurden zunächst von griechischen Gelehrten ausgebeutet. In Rom suchte und fand Diodor die Quellen für seine Völkergeschichte [5]). Hierher begab sich beim Beginn des ersten Principats Dionysius von Halicarnaß und sammelte den Stoff zu seiner römischen Geschichte [6]). Durch die römischen Bibliotheken befähigte sich Nicolaus von Damas-

[1]) Suet. l. c. [2]) Suet. de illustr. grammat. 20.
[3]) Vitruv. de archit. VI, 7. 8.
[4]) Plut. Lucull. 42. Gell. N. A. IV, 1.
[5]) Diod. Sic. I, 4. [6]) Dionys. Halic. I, 7.

cus, der als Abgesandter des jüdischen Königs Herodes nach Rom gelangte, zur Compilation seiner umfassenden Völkergeschichte in hundert und vierundvierzig Büchern [1]). Nach griechischen Vorbildern traten ähnliche universalhistorische Bestrebungen in römischer Sprache hervor. Trogus Pompejus, aus dem narbonensischen Gallien gebürtig, schrieb unter Augustus seine philippischen Geschichten, in welchem Werke der Verfasser nach dem Muster Theopomps, seiner Hauptquelle, die Thaten aller Völker mit der macedonischen Historie verwebte [2]). — Höchst bedeutend waren die Erweiterungen, welche die geographischen Kenntnisse durch die Verhältnisse der römischen Monarchie erfahren hatten. Durch die Kriege des Drusus und Tiberius war das grauenhafte Dunkel entfernt, welches bis dahin auf dem nördlichen Germanien lag; die Entdeckungsreise des Aelius Gallus verbreitete wenigstens einiges Licht über das Innere von Arabien [3]); und der Zug des Cajus in den Orient veranlaßte die Beschreibungen jener Gegenden durch den Geographen Dionysius und den König Juba [4]). Mit der Vermessung des römischen Reichs standen die großartigen geographischen Arbeiten Agrippa's in Verbindung. Wenn die Resultate jener Entdeckungen und dieser Vermessung wohl nur in Rom zugänglich waren, so gewährte das Zusammenströmen der zahlreichen Fremden in der Hauptstadt die Gelegenheit, über die fernsten Länder mündliche Erkundigungen einzuziehen, und es leuchtet ein, wie der Mittelpunct des Reichs

---

[1]) Ioseph. antiq. Iud. XVI, 9, 4. Athen. VI, p. 249.

[2]) Vgl. Heeren de Trogi Pomp. fontibus et auctoritate, in: Comment. soc. Gotting. XV.

[3]) Strab. XVI, p. 780. Dio 52, 28.

[4]) Plin. N. H. VI, 31. Vgl. oben S. 49.

dem Geographen Vortheile bot, die ihm kein anderer Ort der Welt ersetzen konnte. Es war nun wieder ein Grieche, welcher diese zuerst wissenschaftlich benutzte. Strabo nahm einen längern Aufenthalt zu Rom und blieb auch später, da sein Werk nicht hier abgefaßt wurde, in steter Verbindung mit diesem Sammelplatz der literärischen Schätze [1]). Beiden Umständen gebürt in eben so hohem Grade, als seinen Reisen, der außerordentliche Fortschritt, den er, unter Augustus und Tiberius, der Erd- und Völkerkunde gab. Unter den Römern schrieb erst zur Zeit des Claudius [2]) Pomponius Mela, aus Spanien gebürtig, einen compendiarischen Abriß der allgemeinen Geographie. Jedoch wie weit das von ihm und von Plinius in seiner Naturgeschichte Gegebene hinter den Leistungen der Griechen zurückbleibt, ist bekannt. Die Römer haben in Folge ihrer Weltherrschaft das geographische Material vervollständigt, aber die Griechen, vor allen Strabo und Ptolemäus, zogen daraus den wissenschaftlichen Gewinn.

Bedeutender ist, was die Römer dieser Periode in Bezug auf grammatische und antiquarische Gelehrsamkeit leisteten. Anregung kam auch hierzu von den Griechen; aber mehrere Römer übertrafen selbst ihre alexandrinischen Lehrmeister an Umfang und Fülle des Wissens. Die römische Polyhistorie beginnt bereits während des Freistaats. Nicht der erste, wohl aber der größte Gelehrte seiner Zeit war M. Terentius Varro, der sich aller Zweige des menschlichen Wissens zu bemächtigen suchte und den Zeitgenossen vorzüglich durch seine rerum humanarum et divinarum antiquitates imponirte [3]). Eine

[1]) M. s. die Vorrede zu Groskurd's Strabo, Th. I, S. XIX.

[2]) Pomp. Mela II, 6.

[3]) Ueber die große Zahl seiner Bücher, die freilich nicht mit neuerm Maßstabe zu messen sind, s. m. Gell. N. A. III, 10.

ähnliche weitgreifende Gelehrsamkeit fand sich bei C. Julius Hyginus, Verrius Flaccus und vielen andern Männern zu August's Zeit. Die Bibliotheken Roms förderten diese Vielwisserei, und die, welche in ihr am meisten hervorragten, Varro und Hygin, waren Bibliothekare. Was diesen antiquarischen, mythologischen und sprachlichen Studien ihre Achtung und Pflege sicherte, war der Umstand, daß sie eine practische Anwendung gestatteten. In der Religion, der Verfassung und dem Recht der Römer war vieles aus der fernsten Vorzeit überkommen, was noch in der Kaiserzeit als formell bindend galt, obwohl der historische Grund und die Bedeutung unbekannt geworden war. Die Erklärung alter Gebräuche und religiöser Satzungen konnte nur der Alterthumsforscher geben; das Verständniß vieler Gesetze und Urkunden mußte man bei dem Sprachforscher suchen. So war also jene Polyhistorie dem Leben nicht entfremdet, sondern enthielt ein Element, wodurch sie sich der Gegenwart nutzbar bewies.

Charakteristisch für die practische Richtung der römischen Literatur ist der Umstand, daß die gelehrtesten Männer ihrer Zeit und die berühmtesten Dichter es nicht verschmäheten, selbst solchen Zweigen der Wissenschaften einen Theil ihres Fleißes zuzuwenden, welche den nächsten äußern Bedürfnissen dienten. Die Verwahrlosung des Landbaues hatte seit den letzten Zeiten des Freistaats höchst verderbliche Folgen geäußert und die Besorgniß eines jeden erregt, dem das allgemeine Wohl am Herzen lag. Das Bestreben, der Verödung Italiens und der Verarmung des Landmanns abzuhelfen, hat unter andern, mehr individuellen, Anlässen zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Ackercultur geführt; und dieselben Männer, welche sich durch tiefe historische und antiquarische Erudition auszeichneten, verfaßten auch Werke über den Landbau; nach Cato schrieb be-

kanntlich Varro beim Beginn der Monarchie darüber. Auguſt's Aufmerkſamkeit auf dieſe wichtige Quelle des Nationalwohlſtands wirkte erweckend auf die Schriftſteller und iſt vermuthlich nicht ohne Einfluß auf Virgils Georgica geweſen [1]). Unter dem erſten Principat wurde auch die früher nach alten religiöſen und politiſchen Satzungen geübte Limitations- und Feldmeßkunſt, den Bedürfniſſen der Gegenwart gemäß, wiſſenſchaftlich bearbeitet, obwohl die erhaltenen Schriftſteller der Res Agraria [2]) jünger ſind, als Auguſtus. — Andere Zweige der unmittelbar practiſchen Diſciplinen, wie die Baukunſt und die Kriegswiſſenſchaften, haben jetzt nur eine ſpärliche ſchriftſtelleriſche Pflege gefunden. Nach griechiſchen Vorbildern und eigenen Beobachtungen ſchrieb Vitruv, unter Cäſar und Auguſtus, ſein Werk über die Baukunſt [3]), das einzige dieſes Fachs, welches uns von Römern überliefert iſt. Ueber das Militärweſen haben wir, trotz der vielfachen neuen Beſtimmungen, welche Auguſtus traf, doch erſt nach ſeiner Zeit wiſſenſchaftliche Bearbeitungen.

Unter allen Wiſſenſchaften war keine, welche ſo vielſeitig die Lebensverhältniſſe der Römer berührte, als die ihres Rechts, und in dieſem Umſtande liegt der Hauptgrund der eifrigſten Pflege, welche dieſe Diſciplin bei ihnen gefunden hat. Mit der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung ihres Rechts kann kein anderer Zweig der Literatur der Römer an Gediegenheit und Reichhaltigkeit wetteifern, und keine Gattung ihrer poetiſchen oder proſaiſchen Erzeugniſſe hat ſich einer ſo langen literäriſchen

---

[1]) Donati vita Virgil. §. 31.

[2]) Siculus Flaccus, Julius Frontinus, ein Hyginus und andere bei Goes, rei agrariae auctores.

[3]) Vitruv. de architect. I, praef.

Blüthe erfreut. Das römische Civilrecht ist das eigenthümlichste und großartigste Erzeugniß des römischen Geistes: innere Giltigkeit, systematische Ordnung, scharfe Bestimmung und folgerechte Begriffsentwicklung sind seine Vorzüge; und die Periode der großen juristischen Schriftsteller begriff wenigstens drei Jahrhunderte, von der Mitte des siebenten an gerechnet. Die frühesten schriftstellerischen Versuche über das Recht begannen bei den Römern mit dem ersten Erwachen ihrer Literatur; sie waren Zusammenstellungen eines gegebenen Materials und betrafen nur die formelle Seite desselben [1]). Nachdem aber die Kenntniß und Weisung des Rechts aufgehört hatte, Eigenthum des Patricierstandes und der Pontifices zu sein, begann bald die freiere Entwicklung desselben. Schon aus dem sechsten Jahrhundert werden uns mehrere berühmte Juristen genannt, und die Bearbeitung vieler einzelnen Theile des Rechts nimmt einen raschen Aufschwung. In der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts treten drei Männer auf, welche Pomponius die Begründer der Rechtswissenschaft nennt: P. Mucius Scävola, Manius Manilius und M. Junius Brutus [2]). Jedoch die früheste systematische Bearbeitung des Rechts lieferte Q. Mucius Scävola [3]), der Sohn des P. M., in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts. Noch ausgezeichneter war Cicero's Zeitgenoß und Freund Servius Sulpicius Rufus, der zuerst das Recht kunstvoll behandelte [4]). Seit der

---

[1]) Fr. 2. §. 7. 36. D. de origin. iur. (1, 2).

[2]) Fr. 2. §. 39. D. de origin. iur. (1, 2). Vgl. Gell. N. A. XVII, 7.

[3]) Fr. 2. §. 21. D. l. c. »ius civile primus constituit«. Gell. N. A. XV, 27.

[4]) Pompon. D. l. c. §. 42. 43. Cic. Brut. 41. »iuris civilis magnum usum et apud Scaevolam, et apud multos fuisse (existimo); artem in hoc uno (Servio).« Vgl. Cic. Phil. IX, 5.

Zeit dieser Koryphäen dehnte sich nun die schriftstellerische Thätigkeit über alle Zweige des Rechts aus. Die Zahl der gelehrten Juristen, welche gegen das Ende des Freistaats blühten und großentheils noch unter Augustus lebten, war außerordentlich groß.

Das erste Principat bildet eine bedeutsame Epoche sowohl in Bezug auf den Stand der Juristen, als auch hinsichtlich der Fortbildung des Rechts. Bereits in der Zeit des blühenden Freistaats gab es eine Classe von juristischen Geschäftsmännern, bei denen man sich in rechtlichen Verhältnissen Raths erholte, und die durch abgegebene Gutachten bei gerichtlichen Verhandlungen, wie durch ihre in Schriften ausgesprochenen Ansichten, eine gewisse Auctorität für den Richter abgaben. Unter Augustus wurde aber die Befugniß, auf Befragen Responsa zu ertheilen, zu einem Recht, welches er selber einer Anzahl von Juristen eigens verlieh [1]). Diese privilegirten Rechtsgelehrten verwalteten ihr Geschäft im Auftrage des Kaisers und erhielten eine höhere Wichtigkeit, denn stimmten sie in ihrem Gutachten überein, so war der Richter an ihren Ausspruch wie an ein Gesetz gebunden [2]). Auf diese Weise entstand eine neue Quelle des Rechts, und die Auserkorenen, welche sie bildeten, werden als iuris auctores [3]) den alten Juristen, den veteres, entgegengesetzt. Durch die erweiterte Bedeutung, welche die Ertheilung des ius respondendi den Rechtsgelehrten verlieh, ward ihre Thätigkeit eine selbständigere und freiere. Eigenthümliche Richtungen und Abweichungen von der bisherigen Behandlungs-

---

[1]) Pomponius fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1, 2).

[2]) Gaii instit. I, 7.

[3]) »Quibus permissum erat iura condere«. Gaius l. c. M. s. Dirksen's Beiträge S. 175.

art des Rechts machten sich nun geltend. Noch unter Augustus riefen M. Antistius Labeo und C. Ateius Capito zwei sich entgegengesetzte juristische Schulen oder Secten hervor; jener wurde das Haupt der, nach seinem Schüler Proculus genannten, Proculianer, Capito's Anhänger führten nach Massurius Sabinus den Namen Sabinianer. Labeo und Capito waren gleich ausgezeichnet, obwohl eben so verschieden durch ihre politische, wie durch ihre wissenschaftliche Richtung. Der erstere hatte sich die Liebe für den alten Freistaat bewahrt, der Letztere schmeichelte den Herrschern und fügte sich überall ihren Wünschen [1]). Mag diese Verschiedenheit der Gesinnung bei den Häuptern nicht ohne Einfluß auf den Kreis ihrer ersten Anhänger gewesen sein, so theilten doch weder alle folgenden Proculianer das politische Glaubensbekenntniß Labeo's, noch alle Sabinianer das des Capito, und auf die wissenschaftliche Richtung der Schulen war jener Gegensatz vollends ohne Rückwirkung. Denn gerade Capito, der in der Politik dem monarchischen Princip anhing, blieb als Jurist den alten Grundsätzen der Auslegung des positiven Rechts getreu, indem er fortwährend eine buchstäbliche Anwendung von den Rechtssätzen der ältern oder neuern Zeit machte. Die Neuerung ging von Labeo aus, der die innere Beschaffenheit und den Zweck jedes Rechtsinstituts mehr ins Auge faßte, und deshalb häufig der Aequitas einen größern Spielraum gestattete als Capito [2]). Für die Fortbildung und die innere Allgemeingiltigkeit des römischen Civilrechts ist Labeo's Schule von größerer Bedeutung, als die seines Gegners gewesen, denn sie regte an zu freieren und selbständigeren Bestrebungen in der Wissenschaft.

---

[1]) Tac. Ann. III, 75. Vgl. III, 70.

[2]) M. s. Dirksen's Versuche S. 49. 124. 144.

Außer jenem ius respondendi kam mehreres andere hinzu, was sowohl zum erweiterten Ansehen des Juristenstandes beitrug, als auch der höhern Entwicklung des Rechts sich förderlich erwies. Die Verfassung war durch den Eintritt der Monarchie complicirter geworden, die Verwaltung ausgedehnter; in allen Zweigen der öffentlichen Geschäfte wurden Rechtsgelehrte oder wenigstens juristisch Gebildete unentbehrlich; die Tüchtigsten von ihnen nahm Augustus in sein Consilium auf und benutzte sie auch zum Rechtsprechen [1]). Wenn diese Umstände die Zahl der Juristen vermehrten und ihr Ansehn hoben, so war auch die höhere Stufe der allgemeinen römischen Cultur, die weitgreifende literärische Thätigkeit in Werken der Gelehrsamkeit und die philosophische Bildung nicht ohne mannigfachen Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Jurisprudenz. Die neuen Anregungen, welche dieser Disciplin das augusteische Zeitalter brachte, übten ihre nachhaltigen Wirkungen; während alle übrigen Literaturzweige allmählig verdorrten oder nur noch ein sieches Leben kümmerlich fortschleppten, hat das römische Civilrecht durch die Classiker des zweiten christlichen Jahrhunderts erst seine Vollendung erhalten.

Wie groß und eigenthümlich die Römer in ihrem Recht waren, so klein und durchaus abhängig von dem Ueberkommenen haben sie sich in der Philosophie bewiesen; denn diese Wissenschaft war vor allen andern eine fremde Pflanze auf römischem Boden. Bekannt wurden die Römer mit der hellenischen Philosophie eben so früh, als andere Zweige der hellenischen Cultur, namentlich die Beredtsamkeit, bei ihnen Eingang fanden. Die drei athenischen Gesandten, Diogenes der Stoiker, Carneades der Academiker und Critolaus der Peripatetiker, welche

[1]) Dio 53, 21. 55, 27.

sich am Ende des sechsten Jahrhunderts in Rom aufhielten, waren die Veranlassung, daß die Philosophie bei einigen berühmten Staatsmännern näheres Interesse gewann [1]). Lälius der Weise und der jüngere Scipio, welche als Jünglinge jene Griechen zu Rom noch gehört haben können, werden von Cicero als die ersten unter den Römern hervorgehoben, welche das Studium der Philosophie trieben [2]). Scipio, der auf der Spitze der hellenisch-römischen Bildung seiner Zeit stand, lebte in regem geistigen Verkehr mit griechischen Gelehrten und Philosophen. Besonders eng war sein Verhältniß zu dem Stoiker Panätius, als dessen Schüler außerdem Lälius, Q. Aelius Tubero, Q. Mucius Scävola und mehrere andere ausgezeichnete Juristen und Staatsmänner genannt werden [3]). Durch Panätius verbreitete sich die stoische Philosophie vorzugsweise in den höchsten Kreisen des römischen Lebens, während die Lehre des Epicur im weitern Umfange der bürgerlichen Gesellschaft noch zahlreichere Anhänger gewann [4]). Ein tieferes geistiges Interesse ward jedoch für diese oder für andere philosophische Systeme nur bei sehr wenigen Römern rege [5]). Es war die practische Seite der Philosophie, wofür man Neigung gewann; die Aussicht auf ihre materielle Nutzbarkeit empfahl sie vor allen den Staatsmännern, welche von ihr die Mittel zur Ausbildung des Redners und Staatsmanns erwarteten [6]). Eine eigenthümliche und selbständige Fortbildung der

---

[1]) M. s. Lynden de Panaetio p. 27 sqq.

[2]) Cic. Tuscul. IV, 3.

[3]) Lynden l. c. p. 50 und Ritter's Geschichte der Philosophie Th. IV, S. 80 ff.

[4]) Cic. Tusc. IV, 3. M. s. Ritter a. a. O. S. 86 ff.

[5]) Tac. Hist. IV, 5.

[6]) Tac. de caus. corr. eloq. 32. Cic. orat. 3.

Philosophie als Wissenschaft ist bei den Römern nicht zu finden. Erst durch Cicero gewann sie eine angemessene römische Ausdrucksweise; sein übriges Verdienst beschränkt sich vorzüglich darauf, daß er die griechischen Systeme den Römern allseitiger bekannt machte.

Unter Augustus vermehrte sich in Rom die Zahl der griechischen Philosophen, wie die der Gelehrten überhaupt; hier und in Alexandrien schlug die Philosophie ihre Hauptsitze auf. Fortwährend fand die stoische und epicureische Schule die meisten Anhänger unter den Römern, und die überwiegende Hinneigung zu der letztern zeigt uns die vorwaltende Richtung im jetzigen Rom. Der Gleichgiltigkeit für die Interessen des Staats, der Schlaffheit des Characters und der Genußsucht empfahl sich die epicureische Philosophie, durch welche man das Streben nach sinnlicher Lust gerechtfertigt wähnte, und vermittelst welcher man die Furcht vor dem Tode zu beschwichtigen suchte. Die würdigere sittliche Haltung der stoischen Philosophie zog dagegen die bessern Elemente unter den Römern an: jene wenigen antiken Persönlichkeiten, in denen noch die Reste des republicanischen Freiheitssinnes lebten, sowie jene kräftigen Naturen, welche muthig der Willkür und dem Unrecht entgegen traten und der Aufopferung für innere Interessen fähig waren, bekannten sich zu den Grundsätzen der Stoa. Cato's Leben und Tod war für die Verbreitung dieser Schule von den nachhaltigsten Folgen. Sein Beispiel wirkte selbst unter den gräßlichen Nachfolgern August's, und die stoische Philosophie stellte in dem entwürdigten und verderbten Rom noch Männer auf, welche für ihre Ueberzeugung zu sterben vermochten. Zu solchem Märtyrerthum war glücklicher Weise unter Augustus keine Veranlassung; aber die Zahl derer war auch geringer, welche es mit der Philosophie ernstlich

meinten. Es gehörte zum vornehmen Ton, sich zu irgend einer philosophischen Schule zu bekennen, und die meisten, welche sich Stoiker oder Epicureer nannten, hatten von dem System ihrer Meister wenig begriffen.

Es zeigt sich also bei der Philosophie dieselbe Erscheinung, welche zu August's Zeit das wissenschaftliche und literärische Treiben Roms in seinen meisten Richtungen uns darbietet. Die Literatur diente dem äußern Prunk oder dem äußern Bedarf; nur wenig sproßte frei aus römischem Geist hervor und wurde seiner selbst wegen gepflegt. Die höhern Stände umgaben sich mit dem Schein der Gelehrsamkeit: Bibliotheken gehörten zu dem Hausrath der Vornehmen, gelehrte Hausgenossen forderte die Mode; viele glaubten die Gelehrsamkeit zu besitzen, wenn sie griechische Bücher und griechische Sclaven erkauft hatten. Die feine Gesellschaft unterhielt sich griechisch oder mischte wenigstens griechische Redensarten in die römische Sprache [1]). Kurz, die Literatur war für die Meisten ein Luxusartikel, und wem sie das nicht sein konnte, der befaßte sich mit ihr des äußern Vortheils halber. Man philosophirte, um ein Redner zu werden, man schrieb Gedichte, um sich freigebigen Gönnern zu empfehlen, und verfaßte Geschichten, um den Herrschern zu schmeicheln. Das Meiste, was Rom in seiner reichsten Literatur-Periode hervorgebracht hat, gebührt den Impulsen, die der Freistaat gegeben; als diese ihre Kraft verloren hatten, versank bald alles in Unnatur und Schwäche. In wissenschaftlicher Hinsicht erhielt sich nur das, was an dem römischen Pragmatismus seinen Halt hatte. Die kurze Blüthe der sogenannten schönen Literatur giebt einen Beweis mehr, wie flach die Wurzeln lagen, welche sie im Bewußtsein der

[1]) Suet. Tib. 21.

Römer getrieben. Und das wird überall der Fall sein, wo sie nicht aus dem Innern einer Nation hervorkeimt, sondern von außen ihr eingepflanzt ist.

Vierzehntes Kapitel.

Religiöse Zustände.

Wie sehr der Geist des römischen Volks den idealen Lebensrichtungen abgewandt war, zeigt sich vor allem in seiner Religion. Die römische Religion entbehrt gänzlich jener geistigen Freiheit und Schönheit, welche bei den hellenischen Religionen so characteristisch hervortreten. Der Römer früherer Zeiten hielt fest an der Ueberzeugung, daß seinen Göttern des Capitols der Ursprung, die Ausdehnung und Erhaltung des römischen Reichs gebühre [1]); mit Treue hing er an ihnen: ohne sie unternahm er nichts, und nie schmälerte er ihnen den Dank für das Gelingen eines Unternehmens. Alle Verhältnisse seines öffentlichen- und Privatlebens waren von Religion und religiösen Gebräuchen durchschlungen [2]). Dieses alte innige Band nahm bei der Nüchternheit und Phantasielosigkeit der Römer in der Folge eine ganz practische Natur an. Religion ward zum bloßen Mittel, über welchem im besten Falle Staatszwecke, häufig aber nur die speciellesten Absichten und Interessen der Einzelnen standen. Egoistischer Natur waren freilich alle Religionen des Alterthums, hier mehr dort

---

[1]) Cic. de harusp. respons. 9. Tertull. apologet. 25.

[2]) Polyb. VI, 54.

weniger, aber bei keinem andern civilisirten Volke tritt der religiöse Egoismus in so nackter Aeußerlichkeit hervor, und nirgends finden wir das religiöse Bedürfniß als solches so verdunkelt wie bei den Römern. Damit die Götter den Staat erhielten und mehrten, wurden sie von der Staatsgenossenschaft verehrt; damit sie den Einzelnen förderten, betete der Einzelne zu ihnen; Gottesverehrung ohne egoistische Zwecke kannte der Römer nicht. Seine Religion war auf den practischen Nutzen gestellt, wie im Staate, so im Hause [1]). Kein Wunder also, daß die religiösen Anstalten zu Mitteln der Staatsregierung wurden [2]).

Eine Nation, welche in der Religion diese Richtung genommen, wird, wenn es zweckmäßig ist, tolerant sein gegen fremde Götter. Kein Volk war es mehr als die Römer, aber keinem gebührt deshalb weniger Lob als ihnen, denn ihre Toleranz hing mit dem Mangel religiöser Tiefe zusammen. Jeder Gott, von dem der Römer sich Nutzen versprach, galt ihm im Ganzen gleich. Sein Jupiter Capitolinus war ihm der höchste Gegenstand der Verehrung, weil er sich als der nutzbarste unter allen bewiesen. Aber er verschmähete deshalb andere Götter nicht. Der Hellene wandte sich mit Gelübden an seine eigenen Götter und erflehete von ihnen Sieg über die Feinde; der Römer schloß einen Vertrag mit den Göttern der Feinde und gelobte ihnen zu Rom höhere Verehrung, als ihnen in ihrer Heimath gezollt wurde, falls sie ihr Volk preisgeben und die Eroberung der Städte gestatten wür-

---

[1]) Ovid. de arte amandi I, 637: »Expedit esse Deos, et, ut expedit, ese putemus«. Vgl. Valerius Maxim. I, 1, 1.

[2]) Polyb. VI, 54.

den [1]). Theils auf diese, theils auf andere Weise machten die Römer viele italische und selbst ausländische Götter zu den ihrigen. Bereits in der Mitte des fünften Jahrhunderts holte man durch feierliche Gesandtschaft die Kybele aus Phrygien [2]), a noch früher den Aesculapius aus Epidaurus [3]) nach Rom und nahm sie in den Kreis der römischen Gottheiten auf, um dem Staate Dienste zu erzeigen, welche man von der heimischen Religion vergebens gehofft hatte. Zur Zeit des Sulla wurde der ägyptische Cultus der Isis und des Serapis nach Rom verpflanzt [4]) und gehörte hier seit dieser Periode bald zu dem öffentlichen, bald zu dem verbotenen Gottesdienst [5]). Größer war die Anzahl fremder Götter und religiöser Gebräuche, welche durch die Peregrinen nach Rom verbreitet wurden. Den Provinzialen war im Allgemeinen Religionsfreiheit gestattet: sie durften nicht bloß in ihrer Heimath, sondern auch in allen andern Ländern des römischen Herrschaftsgebiets ihre vaterländischen Götter nach gewohntem Cultus verehren [6]), und sie wurden, wie das Beispiel der Juden zeigt, in diesem Recht durch die römischen Statthalter geschützt [7]). Ja die Römer gestatteten den Peregrinen auch zu Rom ihrem religiösen Glau-

---

[1]) Macrob. Saturn. III, 9. Man eignete sich die fremden Gottheiten per evocationem an. Vgl. Ansaldi de tutelar. Deorum evocatione liber. Venet. 1753.

[2]) Liv. XXIX, 14.

[3]) Liv. X, 47. epit. XI. u. Freinsh. c. 11.

[4]) Apul. Metam. XI. sub fin.

[5]) Tertull. apolog. 24. Augustin. de civ. Dei 18, 5.

[6]) Athenagor. legat. pro Christ. 1. Cic. in Verr. IV, 59. Bardesanes bei Euseb. praep. evang. VI, 8.

[7]) Ioseph. antiq. Iud. XIV, 10. Vgl. Krebsii decr. Roman. pro Iud. Nr. 8. sqq. u. Walch, in: Novi Commentar. Gott. T. III, p. 18.

ben nachzuleben, den mitgebrachten Gottheiten Kapellen und Altäre [1]) zu errichten, sowie Versammlungen zu gemeinschaftlicher Cultusfeier zu halten [2]). Diese Toleranz hatte indeß ihre Gränzen. Nie trennte der Römer Religion vom Staate; seine eigene Religion stand unter der Aufsicht des Senats, und dasselbe war bei dem fremden Cultus in Rom der Fall. Ausgeschlossen von der öffentlichen Duldung waren die Religionen theokratischer und monotheistischer Richtung. Den Druiden-Cultus suchte man selbst in Gallien zu unterdrücken [3]), und die jüdische Religion, welche sich bereits gegen Ende des siebten Jahrhunderts in Rom einschlich [4]), ward hier wohl, unter den Stürmen, in welchen die Republik dem Untergange zueilte, übersehen, aber nicht eigentlich öffentlich geduldet [5]). Kein fremder Gott kann auf Duldung in Rom Anspruch machen, der in feindlichen Gegensatz mit den römischen Gottheiten tritt. Denn wie das römische Volk über allen anderen Nationen steht, so der Jupiter Capitolinus über den fremden Göttern; jede Religion, welche dessen Macht verneint oder den Dienst der einheimischen Götter beschränkt, wird deshalb unterdrückt. Vor allen die römische Nation soll den alten Göttern treu bleiben denen sie ihre Größe und Macht verdankt. Dieser Grundsatz und die Beeinträchtigung, welche der altheimische Gottesdienst durch die fremden Religionen erfuhr, erklären die momentanen Maß-

---

[1]) Liv. IV, 30. Tertull. adv. gentt. 10. aus Varro.

[2]) Dionys. Halic. II, 19. Marcianus pr. §. 1. D. de collegiis et corporibus (47, 22).

[3]) Suet. Claud. 25. Plin. N. H. 30, 1. Vgl. Baumg. Crus. zu Suet. l. c.

[4]) Dio 37, 17.

[5]) Dagegen Ioseph. antiq. XIV, 10 und die Anmerkungen zu Dio l. c.

regeln des Senats gegen allen ausländischen Cultus in Rom [1]). Allein je älter und mannichfacher die religiösen Einflüsse waren, welche die römische Gottesverehrung erfahren, desto schwieriger mußte das Ausscheiden alles ursprünglich Fremden sein. Zur Ausführung kam daher nur die Unterdrückung solcher Religionen, welche sich besonders nachtheilig für den Staat und für die Reinheit der Sitten bewiesen. Die Feier der dionysischen Mysterien wurde in Rom und durch ganz Italien verboten; nur ausnahmsweise blieb der Dienst des Bacchus, bei eng bestimmten Schranken und unter strenger Aufsicht der Magistrate, gestattet [2]). Der römische Senatsbeschluß war weniger gegen den Gott, als gegen die Greuel des Cultus gerichtet. Auch bei der ägyptischen Religion erklärt die Unsittlichkeit des Dienstes zum Theil die römische Strenge gegen sie; indeß kam hier noch ein anderer Umstand in Betracht. Keine fremde Religion fand in Rom so ungemessene Theilnahme, vorzüglich unter den niedern Ständen, als der Isis- und Serapis-Dienst [3]). Die Cultusfeier der Isis vereinigte sehr zahlreiche Volksmassen, noch dazu in Versammlungen, welche sich der Oeffentlichkeit entzogen, und diese großen nächtlichen Zusammenkünfte wurden häufig für politische Zwecke benutzt. So griff denn die Regierung in verschiedenen Zeiten zu harten Maßregeln, um die ägyptische Religion wieder aus Rom zu verbannen [4]); jedoch ohne dauernden Erfolg. Wie die Reli-

[1]) Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 16. Lactant. div. institutt. II, 6. §. 7.

[2]) Liv. XXXIX, 9. sqq. und Senatuscons. de Bacchanalib. ed. Matth. Aegypt. Walch in: Nov. Commentar. Gott. III, p. 10.

[3]) Wer dem Volke gefällig sein wollte, wie z. B. die Triumvirn, Dio 47, 15, erlaubte und förderte den ägyptischen Cultus.

[4]) Varro bei Tertullian. adv. gentt. I, 10. Apologetic. 6. Dio 40, 47. mit den Anmerkungen. Valer. Maxim. I, 3.

gionsduldung der Römer in den Zeiten des Freistaats ihre bestimmten Schranken hatte, so befanden sich die fremden Religionen in sehr verschiedenem Verhältniß zum römischen Staate. Bei weitem die meisten wurden in Rom nur geduldet, zum Theil stillschweigend übersehen. In den Cyclus der römischen Staatsreligionen traten nur diejenigen, welche der Staat entweder förmlich eingeführt hatte, oder welche vom Senat, nach ihrer Einführung durch Peregrinen, später recipirt waren.

Seit dem Beginn der Monarchie vermehrte sich fortwährend die Zahl der Peregrinen im Mittelpunkte des römischen Reiches; mit ihnen vervielfältigten sich die übertragenen religiösen Ansichten und Gebräuche. Mehr und mehr entarteten die römischen Sitten, und weniger Anstoß fand man jetzt an der Cultusfeier der orgiastischen Dienste. Der große Haufe war in seiner Toleranz bis zu völliger Gleichgültigkeit gegen alles Göttliche gesunken, und die Kaiser suchten im Ganzen mit den fremden Göttern gut zu stehen, um die Herrschaft der Völker zu verdienen [1]). So trat in Rom ein religiöser Zustand hervor, der in der Weltgeschichte seines gleichen nicht hat. Fortwährend bestand in der Stadt der Dienst der höhern und niedern Götter, der Heroen und Genien, der Cultus der Gentes und Familien. Dem Augustus wird nachgerühmt, daß er manche in Vergessenheit gerathene religiöse Gebräuche wieder herstellte [2]): seine Ergänzung der Patricier bezweckte die Aufrechthaltung alter Sacra. Ferner vervielfältigten sich jene Gottheiten, welche die Römer als Vorsteher geistiger und körperlicher Eigenschaften, wie einzelner Naturgegenstände faßten, oder als

[1]) Minucius Felix Octav. 6. Vgl. Tertullian. Apolog. 25.

[2]) Suet. Aug. 31.

Förderer ganz specieller Bedürfnisse sich dachten. Die Augurien und Auspicien sammt den sibyllinischen Büchern erhielten sich; und war auch die Zeit der orthodoxen Gläubigkeit an diese Dinge längst verschwunden [1]), so hing man in Staatsverhältnissen aus Gewohnheit an ihnen, und sie bildeten jetzt in den Händen des Kaisers, wie früher in denen der Magistrate, ein Mittel, die Kraft der Regierung zu ergänzen.

Neben diesen Gegenständen des alten vaterländischen Glaubens griff jetzt das fremde Religionswesen reißend um sich. Freilich ward dadurch nicht in gleichem Maße der römische Staatscultus erweitert, denn Augustus war jedem ausländischen Religionsdienste abgeneigt, der keine alte Sanction im Staate hatte [2]). Aber fortwährend stieg die Zahl der geduldeten fremden Gottheiten, und der verbotene Cultus wucherte insgeheim. Es war jetzt vorzüglich nur die persönliche Rücksicht auf eigene Sicherheit, was die Kaiser zu strengen Gegnern einzelner fremder Religionen machte. Die Gefahr, welche dem Herrscher aus der geheimen Cultusfeier der Isis erwachsen konnte, veranlaßte Augustus zu wiederholten Verboten gegen den ägyptischen Dienst [3]). Die jüdische Religion, in welcher kein anderer Gott neben Jehova Raum hat, und welche die Göttlichkeit des Kaisers aufhebt, stand als offene Feindin des Staats und Herrschers da. Augustus war ihr aus begreiflichen Gründen abgeneigt [4]); allein der Separatismus, in welchem die Juden lebten, sowie der Haß und die Verachtung der eigentlichen Römer gegen sie [5]), ließen ihm die Nation mit ihrem Glauben als unschädlich erscheinen; er übersah den fremdartigen Cultus.

---

[1]) Cic. de N. D. II, 3. De legib. II, 13.

[2]) Suet. Aug. 93. [3]) Dio 53, 2. 54, 6.

[4]) Suet. Aug. 93. [5]) Dio 37, 17. Tac. Hist. V, 5.

Erst Tiberius ergriff strenge Maßregeln gegen die Juden, da er ihre schnelle Vermehrung in Rom für bedenklich hielt [1]). Den prophetischen Priesterschaften, gewöhnlich Chaldäer genannt, ward schon während des Freistaats [2]), und wiederholt unter August der Aufenthalt in Rom untersagt [3]), weil ihre angebliche Wissenschaft die Gemüther zu Furcht oder Hoffnung trügerisch aufreizte, und das Geschick des Herrschers selbst oft Gegenstand der Frage und Antwort war [4]).

Doch Gesetze und Zwangsmittel waren nichtig gegen Richtungen, welche die Zeit und ein ganzes Volk genommen hatte. Wenig half die Verbannung der ägyptischen Götter aus dem Pomörium und aus der Bannmillie der Stadt [5]); mußte man sie doch — so groß war das allgemeine Interesse an ihnen [6]) — in der Nähe Roms dulden. Statt der umgestürzten Tempel auf dem Capitol [7]) und der öffentlichen Altäre in allen Theilen der Stadt [8]), fanden Isis, Serapis, Harpocrates sammt dem hundsköpfigen Anubis nun ihre geheimen Verehrungsplätze in entlegenern Quartieren Roms, und in versteckten Schlupfwinkeln barg das Dunkel der Nacht die greuelvollen Mysterien des ägyptischen Dienstes. Selbst Tiberius strenge Maßregeln halfen nur für den Augenblick [9]). Fast jede Gestaltung des religiösen Cultus, wie fremdartig und dem ursprünglichen römischen Wesen widersprechend er sein mochte, fand ihre Anhänger unter der ungeheuern Volksmasse der Weltstadt; selbst

---

[1]) Tac. Ann. II, 85. [2]) Valer. Maxim. I, 3, 2.

[3]) Dio 49, 43. 56. 25.

[4]) Ulpian. u. Iul. Paulus bei Schulting iurisprud. anteiust. p. 786. 502.

[5]) Dio 53, 2. 54, 6. [6]) Tertullian. adv. gentt. I, 10.

[7]) Valer. Maxim. I, 3. Tertull. Apolog. 6.

[8]) Dio 40, 47. [9]) Tac. Ann. II, 85.

die belachten und verhaßten Juden machten Proselyten [1]). Vor allem aber wucherte im jetzigen Rom, was durch Staatsanstalten von jeher hier geweckt und begünstigt wurde, und was bei allen Ständen lauten Anklang fand, — die Kunst der Wahrsagerei in ihren verschiedenen Formen. Das Augurien- und Auspicienwesen, vom Staate bis in die spätern Zeiten aufrecht erhalten, bewahrte eine abergläubische Richtung im römischen Volke, welche mit dessen sonstiger Fortbildung in grellem Widerspruch stand. Die Gemüther waren durch jene Anstalten empfänglich gemacht für Zeichendeuterei und Wahrsagekunst aller Art. Mit den fremden Sitten wanderten auch die fremden Künste der übernatürlichen Wissenschaft ein; das Alte befriedigte nicht mehr, man griff nach dem Neuen. Hierzu kam: die letzte Periode des Freistaats hatte das Wandelbare der menschlichen Schicksale in dem auffallendsten Wechsel gezeigt, und eben so reich war die Kaiserzeit an Beispielen von unverhoffter Erhebung und plötzlichem Sturz Einzelner. Nie ist aber der Wunsch des Menschen reger, den Schleier der Zukunft zu lüften, als gerade in der Zeit, welche am häufigsten die gewöhnliche Berechnung täuscht. Kein Wunder daher, daß in dem kaiserlichen Rom die Zahl jener priesterlichen Wahrsager ins Unendliche wuchs, welche in Ländern uralter Weisheit und geheimer Wissenschaft ihre Heimath hatten. Aus Chaldäa, Persien und Aegypten wanderten die entarteten Enkel der einst hoch berühmten Priesterschaften nach Rom und trieben hier als Chaldäer, Magier und Isiaci ihr reichlich lohnendes Gewerbe, die Zukunft aus den Sternen zu deuten, oder die Kräfte der Natur durch übernatürliche Mittel menschlichen Zwecken dienstbar zu machen. Alle Verbote und die strengsten Strafen hal-

[1]) Ioseph. Antiquitatt. XVIII, 4. 5. Tac. Ann. II, 85.

fen nichts [1]) gegen diese betrügerischen Förderer des gröbsten Aberglaubens, der sich aller Classen des Volkes bemächtigt hatte. Der Aermste wie der Reichste fand nach Umständen und Bedürfnissen sein Orakel. Im Circus und auf dem Forum [2]) trieben sich die Zeichendeuter und Wahrsager der geringsten Gattung umher, bereit für den kleinsten Lohn die Neugierde zu befriedigen und Glück zu verheißen. Den Frauen, besonders der höhern Stände, verschaffte der Isis-Priester für reichliche Bezahlung Erfüllung aller Hoffnungen und Wünsche. Ja bei den ersten Männern des Staats war die Sehnsucht am regsten, über die Zukunft und ihr eignes Geschick Auskunft zu erhalten. Ein angesehener Mathematiker — dies war der gewöhnliche Name für Chaldäer oder Magier — gehörte zu den Erfordernissen eines großen Hauses. Augustus und Agrippa ließen sich als Jünglinge von dem Sterndeuter Theogenes die Constellation stellen und ihr zukünftiges Schicksal verkündigen [3]). Der berühmteste unter den damaligen Astrologen, Thrasyllus, war nicht nur Tiberius' unzertrennlicher Gefährte und dessen Lehrer in den geheimen Wissenschaften, sondern stand auch mit Augustus in vertrautem Verhältniß [4]). Aus begreiflichen Gründen wurde die stets verbotene Kunst stets geduldet [5]), denn sie hatte ihren Halt an den Höchstgestellten der Zeit.

Jede Art der Weissagung und des wunderthätigen Treibens jener fremden Propheten ging aus von irgend einem fremden Cultus oder gebrauchte diesen doch als nothwendiges Gepränge, um die Kunst selbst zu stützen. Auch dadurch mußten die aus-

[1]) Tac. Ann. II, 32. Hist. I, 22.

[2]) Horat. Sat. I, 6, 113. 114. Iuven. Sat. VI, 581. 588.

[3]) Suet. Aug. 94.

[4]) Tac. Ann. VI, 20. 21. Suet. Aug. 98.

[5]) Tac. Hist. I, 22.

ländischen Gebräuche und Religionsansichten immer mehr verbreitet werden. Vom Staate eingeführt, oder von den Peregrinen mitgebracht, fand jede Form des religiösen Glaubens und Aberglaubens ihre öffentliche oder geheime Pflege in der Hauptstadt. Rom ward der allgemeine Verehrungsplatz aller Götter, das Pantheon der Religionen des Erdkreises [1]). Leider kamen die religiösen Elemente, welche das herrschende Volk jetzt aufnahm, von Nationen, welche selber im tiefsten Verfall ihrer Sitte und ihres Glaubens sich befanden. Aus dem Zusammenfluß alles priesterlichen Unsinns und Betrugs, aus der Vermischung des Ungesunden und Verderbten [2]) konnte natürlich kein gesundes Leben hervorgehen. Das große Amalgama mußte dazu dienen, den Fall des Heidenthums zu beschleunigen und die Sehnsucht nach einer würdigern Religion zu wecken.

---

[1]) Plin. N. H. II, 5: »maior coelitum populus quam hominum«. Arnob. adv. gent. VI, 7: »numinum cunctorum cultrix«. Vgl. Tertull. apolog. 6. Petron. sat. ed. Amstel. 1669, p. 49.

[2]) Tac. Ann. XV, 44.

Excurse.

Erster Excurs.

Roms Bevölkerung.

(zu Abth. II, S. 131.)

Von Lipsius [1]) bis auf unsere Zeit sind die verschiedensten Muthmaßungen über die Gesammtsumme der Bewohner Roms gewagt. Im Gegensatz zu den übertriebenen Zahlen, auf welche man in frühern Zeiten rieth, steht die Berechnung eines neuern französischen Gelehrten [2]), die, trotz der scheinbaren Gründlichkeit und Umständlichkeit der Beweisführung, sehr leicht zu widerlegen ist [3]). Den einzig sichern Maßstab zur

---

[1]) Iust. Lipsius de magnitudine Romana III, 3.

[2]) Dureau de la Malle économie politique des Romains. Paris. 1841. T. I, p. 340 sqq.

[3]) Während Andere Rom's Kopfzahl auf 4, 6, ja 8 Millionen schätzen, berechnet Dureau de la Malle für die Stadt und deren Vorstädte 562,000 Seelen. Seine ganze Beweisführung und dies auffallende Resultat wird durch folgende Thatsachen umgestoßen: die Zahl der Getreideempfänger war bis zum Jahre 752, wo sie Augustus reducirte, 320,000 männliche Köpfe, mit Ausschluß der Knaben unter elf Jahren. Rechnet man aber diese sammt den entsprechenden weiblichen Köpfen zu obiger Summe, so wird man, beim geringsten Anschlage, für diesen Theil der Bevölkerung 640,000 Seelen erhalten. Wo bleiben nun die Senatoren, Ritter, Peregrinen und vorzugsweise die Sclaven?

Schätzung der Seelenzahl, und selbst zur Berechnung eines Haupttheils derselben, giebt das ancyranische Denkmal, welches auch von mehrern Gelehrten, und namentlich von Bunsen [1]) dafür benutzt ist. Indeß stützt letzter seine Berechnung auf die Zahl der Getreideempfänger und hält diese für die Gesammtzahl der Plebs Urbana. Ich bin damit nicht einverstanden und glaube, daß der Maßstab zur Berechnung des Haupttheils der römischen Bevölkerung in einer andern Stelle des Monumentum Ancyranum liegt, deren man sich noch nicht zu diesem Zweck bedient hat.

Zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anläßen ertheilte Augustus dem Volke Geldgeschenke, über welche, außer dem obigen Denkmal, auch Cassius Dio und Sueton Auskunft gewähren. Die Gründe dieser Liberalität, wie auch die Höhe des Geschenks, waren nicht stets dieselben. Das Gegebene war entweder ein Almosen im eigentlichsten Sinn, durch plötzliche Noth erheischt und darauf berechnet, die Aermern vor dem Hunger zu schützen; oder es war ein Geschenk, wozu der Anlaß in einem Ereigniß lag, das den Princeps selber betraf. Es mag sein, daß beide Rücksichten mitunter zusammen fielen; aber gewiß waren die Geldgeschenke vom Jahre 749 und 752 vorzugsweise Unterstützungen des ärmern Theils der Plebs Urbana. Deshalb wurden sie nur denen zu Theil, welche auf den Listen der Getreideempfänger standen. Im Jahre 749, als deren Zahl noch 320,000 war, erhielt ein jeder von ihnen 60 Denare [2]). Im Jahre 752 beschränkte August die Empfän-

---

[1]) Beschreibung Roms Bd. I, S. 183. ff.

[2]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 174. l. 15: Tribunitiae potestatis duodevicesimum, Consul XII, trecentis et viginti millibus plebei (h. e. = plebis) urbanae sexagenos denarios viritim dedi.

ger auf 200,000 [1]), und nun erhielt diese Anzahl, Mann für Mann, 60 Denare [2]). Also nur denen, die freies Getreide empfingen, zahlte Augustus in jenen Jahren diese außerordentliche Unterstützung in Gelde. Daß aber die Zahl von 320,000 oder gar 200,000 die gesammte männliche Plebs Urbana ausmachte, folgt nicht aus den Worten der Inschrift [3]) und wird durch andere Umstände widerlegt. Es ist nicht bloß höchst unwahrscheinlich, daß die gesammte freie männliche Bevölkerung Roms, mit Ausnahme der Senatoren, Ritter und Peregrinen, auf Kosten des Staats erhalten wurde, sondern wir wissen auch, daß die Getreidespenden die verhältnißmäßig mehr oder weniger Armen berücksichtigten; ja, aller Wahrscheinlichkeit nach, erstreckten sie sich nicht einmal auf alle Bedürftigen.

Es sind, wie ich glaube, ein paar andere Stellen des Monumentum Ancyranum, welche einen bündigern Schluß auf die gesammte Bürgerbevölkerung Roms erlauben. Augustus zahlte nach seiner eigenen Angabe in den Jahren 725, 730 und 742 der Plebs Urbana, Mann für Mann, 400 Sestertien oder 100 Denare [4]). Bei diesen höhern Geldgeschenken lassen die

---

[1]) Dio 55, 10. T. III, p. 354 ed. Sturz.

[2]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 19: Consul tertium decimum sexagenos denarios plebei, quae tum frumentum publicum acceperunt, dedi; ea millia hominum paulo plura quam ducenta fuerunt.

[3]) Es ist gar kein Grundvorhanden, die Worte plebei urbanae als Dativ und Apposition von trecentis et viginti millibus zu fassen, und deshalb diese Zahl für die der gesammten Plebs Urbana zu halten. Das Geschenk vom Jahre 752 wird, nach den ausdrücklichen Worten Augusts, auf die von ihm reducirte Anzahl der Getreideempfänger beschränkt. — Das Congiarium des Jahres 749 wird übrigens von Bunsen mit dem des Jahres 752 verwechselt. M. s. dessen Beschreibung Roms I, S. 184.

[4]) Plebei Romanae viritim SS. trecenos numeravi ex testamento

Jahre, in denen sie ertheilt wurden, und die Nachrichten Dio's auf ihre Veranlassung schließen. Das erstere erfolgte, als Augustus, nach Besiegung aller seiner Feinde, als alleiniger Machthaber nach Rom zurückkehrte: es war ein Siegsgeschenk aus der Beute, wodurch sich der Sieger in Gunst bei der Menge setzen wollte [1]). Das zweite Congiarium gab der Herrscher, als er, nach dreijähriger Abwesenheit, aus den spanischen Feldzügen 730 wieder heimkehrte [2]). Gunstbuhlerei im weiten Kreise der Bevölkerung war der Grund auch dieser Freigebigkeit; und im nächsten Jahre erfolgte der Dank des Volkes, das dem Geber, außer anderm, die lebenslängliche tribunicische Gewalt ertheilte [3]). Das dritte Geschenk im Jahre 742 erfolgte nach Agrippa's Tode, der den Herrscher zum Erben eingesetzt hatte [4]); und indem dieser gewisser Maßen die Erbschaft mit dem Volke theilte, verherrlichte er zugleich das Andenken des großen Todten und verpflichtete sich selber die Menge. — Wie erwünscht die hundert Denare (etwa 25 Thaler Gold) einem großen Theile der römischen Bevölkerung gewesen sein mögen, die Absicht, ein eigentliches Almosen zu ertheilen, lag dem Geber bei diesen Congiarien ferner, als bei den spätern von 749 und 752. Bedeutende Unglücksfälle, als Mißwachs,

---

patris mei, et nomine meo quadringenos ex bellorum manibiis consul quintum dedi. Iterum autem in consulatu decimo ex patrimonio meo iis quadringenos congiarI viritim pernumeravi. — Et tribunitia potestate duodecimum quadringenos nummos tertium viritim dedi. Monum. Ancyr. p. 173. Tab. III a laeva. l. 6. sqq.

[1]) Vgl. mit Monum. Ancyr. l. c. Dio 51, 21.

[2]) Dio 53, 28. Vgl. Abth. I, S. 334.

[3]) Dio 53, 32. [4]) Dio 54, 29.

Seuchen, Hungersnoth u. s. w., welche wohl sonst Congiarien und vermehrte Getreidespenden veranlassen, haben sich in den Jahren 725, 730 und 742 nicht ereignet. Die Noth des Augenblicks hat diese Geschenke dem Herrscher nicht abgedrungen, welche gewisser Maßen als Antheil an der Beute oder einer Erbschaft erscheinen, und deshalb ohne Bedenken auch von den Reichern angenommen wurden, welche vielleicht ein eigentliches Almosen zurückgewiesen hätten.

Wer waren die Empfänger? Sueton nennt den populus [1]), Dio damit übereinstimmend den δῆμος [2]), August bezeichnet die Plebs Romana [3]). Alle diese Ausdrücke bedeuten für die Kaiserzeiten eigentlich dasselbe (falls nicht von Comitien die Rede ist, wo noch immer, wenigstens bei Dio, δῆμος und πλῆθος als Centuriat- und Tribut-Comitien unterschieden werden). Es war die gesammte bürgerliche Stadtbevölkerung, mit Ausnahme der Senatoren, Ritter, Peregrinen und Sclaven. Auch Freigelassene waren eingeschlossen, denn diese nahmen gleichfalls an den Getreidespenden Theil [4]). Die Geldgeschenke, welche von den Kaisern dann und wann vertheilt wurden, erstreckten sich nur auf das männliche Geschlecht, das weibliche hatte weder an ihnen, noch an den Getreidespenden Theil. Beim männlichen Geschlechte wurden aber von Augustus sogar kleinere Kinder berücksichtigt [5]), unstreitig selbst fünf- und vierjährige, denn elfjährige Knaben pflegten schon früher durch ihre Vormünder an den Geld- und Kornaustheilungen zu participiren. Da

---

[1]) Suet. Aug. 41. [2]) Dio 51, 21.

[3]) Monum. Anc. l. c.

[4]) Nur wenn für den Zweck der Geld- und Kornspenden manumittirt war, so trug Augustus Bedenken, die auf diese Weise Eingeschwärzten als Berechtigte zu den Largitionen anzuerkennen. Suet. Aug. 42.

[5]) Dio 51, 21. Suet. Aug. 41.

wir die Grenzen des Geschlechts, Alters und Standes kennen, innerhalb welcher sich Augusts Freigebigkeit hielt, so ist nun die Bemerkung auf der ancyranischen Tafel höchst wichtig, daß keins jener drei Geldgeschenke dem Geber weniger, als 250 Millionen Sestertien kostete [1]). Da die Empfänger Mann für Mann (viritim) 400 Sestertien (gleich 100 Denaren) erhielten, so war die Gesammtzahl derselben 625,000, und diese ist also zugleich die Summe der männlichen Plebs Urbana vom vierten Lebensjahre bis zum höchsten Greisenalter. Verdoppeln wir diese Zahl, wegen des weiblichen Geschlechts und wegen der Knaben unter vier Jahren, so erhalten wir 1,250,000 als die Seelenzahl der gesammten Plebs Urbana.

In dieser Zahl sind *nicht* begriffen: Senatoren und Ritter, Peregrinen und Sclaven; vielleicht auch nicht das städtische Militär, welches bei Congiarien nicht berücksichtigt zu sein scheint, da es gewöhnlich durch eigene Donative befriedigt wurde. Leider sind diese Classen der Bewohner Roms, mit Ausnahme der Soldaten, nur vermuthungsweise zu bestimmen. Rechnen wir mit Bunsen [2]) etwa 10,000 Köpfe des senatorischen und ritterlichen Standes, schätzen wir die Zahl der in Rom regelmäßig sich aufhaltenden Peregrinen zu 50,000 Köpfen und endlich das städtische Militär [3]) sammt den drei Cohorten Prätorianer, welche August gewöhnlich in der Stadt duldete, zu 15,000 Mann: so ergiebt sich die Summe von 1,325,000 freien Köpfen in Rom. Was die Sclaven anlangt, so gehört jede Angabe ihrer Zahl in das Gebiet der vagesten Vermu-

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13. Quae mea congiaria pervenerunt ad sestertium millia nunquam minus quinquaginta et ducenta. Die Summe beträgt 12½ Million Thaler.

[2]) Beschreibung Roms I, S. 184.

[3]) M. s. oben S. 176.

thungen. Nur soviel wissen wir, sie war sehr bedeutend in Rom. Trotz dem glaube ich, daß ihre Menge übertrieben wird, wenn man durchschnittlich auf jeden freien Kopf einen Sclaven rechnet. Allerdings gab es senatorische und ritterliche Familien, welche deren mehrere Hunderte hielten; aber Regel war das doch auch bei ihnen nicht; und gerade die Reichen, welche die meisten Sclaven hatten, benutzten sie zur Bestellung ihrer Grundstücke und hielten sie auf ihren Landgütern; mithin lebte ein großer Theil der Sclaven, welche den Einwohnern Roms gehörten, nicht in der Stadt. Schwerlich darf man auf einen senatorischen oder ritterlichen Kopf im Durchschnitt mehr als zehn Sclaven rechnen, welche regelmäßig zu Rom sich aufhielten. Eine Familie dieser beiden Stände, aus Mann, Frau und zwei Kindern bestehend, hatte also zu ihren städtischen Dienstleistungen eine Sclavenschaar von vierzig Köpfen. Rechnen wir auf jeden Kopf der Peregrinen, unter denen es auch viele Arme gab, durchschnittlich zwei Sclaven und einen auf jeden Mann des, meist unverheiratheten, städtischen Militärs; nehmen wir endlich die Zahl der Staatssclaven in Rom zu 100,000 an; so erhalten wir 315,000 Sclaven für diejenige Bevölkerung Roms, welche *nicht* zur Plebs Urbana gehörte.

Bei weitem anders muß aber das Verhältniß der Sclaven zu diesem letztern, so überwiegenden Theile der Stadtbevölkerung gewesen sein. Kaum ein Drittheil der 1,250,000 Köpfe hatte regelmäßige und zugleich ausreichende Quellen ihres Lebensunterhalts; und eigentlich nur bei diesen können wir in der Regel Sclaven annehmen. Ein anderer Drittheil der Plebs Urbana fristete seine Subsistenz durch die Kornspenden, und es gab unter den Empfängern sehr viele, welche durch die monatliche Spende von fünf Modii nicht nur sich selber, sondern auch eine Frau und vielleicht zwei Kinder vor

dem Verhungern schützten. Bei diesen und dem letzten Drittheil des Stadtvolks, dessen Subsistenzmittel allein von den Zufälligkeiten des Tages abhingen, kann man nicht an Sclaven denken. Ich halte daher die gewöhnliche Schätzung, wonach eben so viele Sclaven als Freie in Rom lebten, für zu hoch und wage nicht mehr als einen Sclaven für je zwei freie Köpfe der Plebs Urbana zu rechnen. Die Gesammtzahl der Sclaven, welche dieser Haupttheil der städtischen Bevölkerung hielt, war daher 625,000.

Es würde demnach die Seelenzahl der verschiedenen Classen der Bewohner Roms in folgendem Verhältniß stehen:

Der Senator- und Ritterstand .	10,000	Seelen
deren Sclaven	100,000	»
Die Peregrinen	50,000	»
deren Sclaven	100,000	»
Das Militär in der Stadt . .	15,000	»
dessen Sclaven	15,000	»
Die Plebs Urbana	1,250,000	»
deren Sclaven	625,000	»
Sclaven des Staats . .	100,000	»
Die Gesammtbevölkerung Roms	2,265,000	Seelen.

Rom mit den Vorstädten, soweit die Häuser im Zusammenhange reichten, begriff nach den Regionariern [1]) 1700 domus und 46,000 insulae. Jene waren Paläste oder palastähnliche Gebäude der Reichen, diese die Wohnungen der ärmern Classen. Jede Insula bildete, wie der Palast, ein zusammenhängendes Ganzes, war aber, ihrer Structur nach, von diesem gänzlich verschieden, indem sie im Innern vielfache Abtheilun-

[1]) Bei Bunsen Beschreibung Roms I, S. 172. 183.

gen enthielt, welche eben so viele gesonderte Wohnungen verschiedener Familien oder einzelner Inquilinen ausmachten. Die Insulä waren durch einen wenigstens fünf Fuß breiten Zwischenraum von einander getrennt; und daher stammt ihr Name. Gewöhnlich dehnten sie sich weniger in die Breite und Tiefe aus, als in die Höhe; viele von ihnen hatten sechs bis sieben Stockwerke. Erst Augustus beschränkte die Neubauten auf siebenzig Fuß Höhe [1]). Ist die Zahl der domus und insulae zuverlässig, so ergiebt sich aus ihrem Verhältniß zu der Bevölkerung Roms, daß jedes palastartige Haus durchschnittlich von sechs Köpfen senatorischen oder ritterlichen Geschlechts und von sechszig Sclaven bewohnt war; jede Insula von dreißig Freien der Plebs Urbana und fünfzehn Sclaven. —

Es versteht sich von selbst, daß vieles in obiger Berechnung nur Annäherung an durchschnittliche Wahrscheinlichkeitsverhältnisse ist, und, bei dem Mangel aller genauen statistischen Angaben, auch nichts anderes sein kann. Nur die ermittelte Zahl der männlichen Plebs Urbana ist mehr als Vermuthung, weil sie aus einer bestimmten Angabe August's mit zwingender Nothwendigkeit sich ergiebt. Die geltend gemachte Stelle des ancyranischen Denkmals lehrt uns den Theil der Einwohner Roms kennen, welcher die große Masse enthielt, und der mithin für die Bestimmung der Gesammtbevölkerung der wichtigste ist. Denn wie hoch oder wie mäßig man auch die übrigen Einwohnerklassen anschlagen mag, eine große Differenz in der Summa kann ihre verschiedene Schätzung nicht bewirken. Durch die ermittelte Zahl der Plebs Urbana werden wir aber auf jeden Fall zu der Ueberzeugung geführt, daß die Hauptstadt

[1]) Strab. V, p. 235.

der civilisirten Welt unter Augustus mehr als zwei Millionen Menschen umfaßte. — Die Anzahl der Insulä nach den Regionariern mag, vorzüglich wegen der freien Plätze in der Stadt, für die Zeiten des Beginns der Monarchie bedenklich erscheinen; jedoch die ermittelte Gesammtsumme der Bevölkerung darf keinen Anstoß erregen. Die Einwohner lebten in den Hauptstädten der alten Welt und namentlich in Rom sehr zusammengedrängt. Sechszehn Männer aus der berühmten Gens Aelia wohnten mit Weib und Kind zu gleicher Zeit in Einem, noch dazu kleinen, Hause [1]). Freilich wird dies als ein Beispiel früherer Einfachheit erwähnt und war unstreitig unter der Nobilität zu August's Zeiten unerhört. Daß jedoch sehr häufig mehr als sechszehn Familien aus den ärmern Volksclassen in Einer Insula zusammengeballt hausten, kann nicht bezweifelt werden.

Zweiter Excurs.

Die Reichsvermessungen und der Census unter Augustus.

(Zu Abth. II, S. 209 u. 263.)

Mit Augustus tritt eine Umgestaltung des römischen Steuerwesens hervor, welche wenigstens für die Provinzen vortheilhaft war. Das Heilsame der neuen Einrichtungen bestand freilich nicht in einer Verminderung der Abgaben, wohl aber in einer gleichmäßigern, nach den Umständen abgewogenen Vertheilung derselben: und das war in der That eine gleich

[1]) Valer. Maxim. IV, 4, §. 8.

große Wohlthat. Unter den beiden Hauptlasten, der Grundsteuer und dem Kopfgelde, welche schon zur Zeit des Freistaats auf den Provinzen ruheten, war die erstere am allgemeinsten verbreitet und am ergiebigsten. Ihre gerechtere Vertheilung war ein Verdienst des ersten Principats, und wenn sie auch vorbereitet wurde durch die genauere Bekanntschaft mit den Provinzen, welche schon gegen das Ende der Republik und zu Anfang der Monarchie erfolgte, so wurde sie doch erst im Verlauf der langen Regierung August's und durch seine unmittelbar darauf abzweckenden Veranstaltungen ins Leben gerufen. Förderlich für die geographische und topographische Kenntniß der Länder waren die Arbeiten, welche zum Behuf der Anlage der Heerwege in den Provinzen unternommen wurden. Letztere setzten Vermessungen von Ortsentfernungen, Bestimmungen der Berge und Flüsse voraus und führten zu einer genauern Terrainkunde. Die Resultate dieser Bemühungen sind uns theilweise von einem Schriftsteller Namens Aethicus [1]) erhalten, dessen Alter freilich zweifelhaft und dessen Bericht von vielfachen Corruptelen entstellt ist, den wir jedoch trotz dem als Auctorität gelten lassen müssen. Nach seiner Erzählung machte schon Julius Cäsar den Anfang mit einer Vermessung des römischen Herrschaftsgebietes, indem er erfahrenen und gelehrten Griechen die Ausführung derselben übertrug [2]). Der Ausdruck

[1]) Ueber ihn s. m. Fabricii biblioth. Lat. II, p. 80. Wesselingii praef. ad vet. Romanor. itiner. und vor allen Ritschl über Aethicus und seine Fragmente, im Rhein. Museum für Philologie, N. F. Jahrg. I. 1842.

[2]) Aethici cosmographia bei Pompon. Mela cura Abr. Gronov. Lugd. Bat. 1722. p. 750 sqq.: »Iul. Caesar bissextilis rationis inventor, divinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret, ex senatus consulto censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri per prudentissimos

des Aethicus (admetiri censuit) könnte zu dem Irrthum führen, die Arbeit jener Männer für eine Katastrirung der Provinzen zu halten, wie sie unter Augustus wenigstens theilweise ausgeführt wurde, um so mehr, da der Auftrag des Dictators erst fünfundzwanzig Jahre später erledigt sein soll. Allein der Plan zu einer Vermessung der einzelnen Provinzial-Grundstücke — die Aufnahme eines Katasters — mußte dem Cäsar noch fern liegen, da zu seiner Zeit die Provinzen zuvor nothwendigere Anordnungen erheischten, und ihn selber gegen Ende seines Lebens die großartigen Vorbereitungen zum Partherkriege beschäftigten. Unstreitig stand der Auftrag, den er jenen Griechen ertheilte, mit seinem Eroberungsplane in Verbindung, der sich bekannter Maßen nicht allein auf die Parther beschränkte [1]), und er bezweckte nur eine genauere geographische und topographische Kenntniß zunächst jener Länder, welche sein Zug berühren mußte. Auch Augustus pflegte durch ausgesandte Gelehrte die entfernten Länder bereisen und beschreiben zu lassen, wenn er einen Heerszug dahin beabsichtigte [2]). Das von Cäsar angeordnete Unternehmen ward durch die unruhigen Zeiten, die seinem Tode folgten, unterbrochen. Augustus, der die eigenen Maßregeln gern an die seines Großoheims anschloß, nahm

viros et omni philosophiae munere decoratos. Ergo a Iulio Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri coepit, id est a consulatu suprascripto usque ad consulatum etc.« Ohne mich hier auf die für meinen Zweck unwesentlichen Corruptelen der Zahlen einzulassen, worüber Ritschl zu vergleichen ist, bemerke ich bloß, daß das Vermessungsgeschäft bis zum Consulat des Saturninus, 735, dauerte, und daher, freilich mit längern Unterbrechungen, einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren umfaßte. Vgl. Wesseling und Ritschl an d. angef. O.

[1]) Vgl. Abth. I, S. 206.

[2]) Plin. N. H. VI, 31. XII, 31. Vgl. oben S. 49.

das ins Stocken gerathene Werk später wieder auf. Die großartigen Verwaltungsmaßregeln, welche er nach Herstellung des Friedens entwarf, mußten auf eine genauere Kenntniß und engere Verbindung der Provinzen gegründet sein. Um sein Herrschaftsgebiet kennen zu lernen, bereiste er selber fast alle Provinzen desselben: am längsten hielt er sich namentlich in den Provinzen des Orients auf [1]), und zwar gerade zu der Zeit, als die von Cäsar anbefohlenen Vermessungen ihr Ende erreicht haben sollen [2]). Was dieser für strategische Pläne hatte beginnen lassen, war von Augustus zunächst für den Zweck seines Straßenbaues durch die Provinzen fortgesetzt [3]). Die zu diesem Behuf unternommenen Vermessungen waren bereits vor 742 beendigt: denn Agrippa, der in diesem Jahre starb [4]), hinterließ ein geographisches Werk, Commentarii genannt [5]), nach welchem Plinius in dem geographischen Theile seiner Naturgeschichte die Entfernungen der Städte und die Ausdehnung der Länder bestimmt. Da dem Agrippa selber Vermessungen zugeschrieben werden [6]) und seiner Thätigkeit auch in Bezug auf den Straßenbau gedacht wird [7]), so ist es wahrscheinlich, daß in den Händen dieses großen Mannes sich die Leitung jenes Unternehmens befand, und daß seine Commentarii die Resultate der für jenen Zweck beschäftigten Mathematiker und Geographen enthielten [8]). Freilich beschränkte sich das geogra-

---

[1]) Dio 54, 6. 9. Vgl. Abth. I, S. 356. 385.

[2]) Im Jahre 735. Aethicus l. c. p. 705.

[3]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 263.

[4]) Dio 54, 28.

[5]) Plin. III, 3. Vgl. Frandsen's Vipsanius Agrippa S. 183 ff.

[6]) Marcian. Capella VI, p. 203. ed. Grot.

[7]) Strab. IV, p. 208.

[8]) Hiernach ist Einzelnes oben S. 209 zu berichtigen.

phische Werk des Agrippa, wie aus Plinius erhellt [1]), nicht bloß auf den Orbis Romanus, sondern begriff auch andere Länder, welche damals noch nicht unter dem römischen Imperium standen, ja zum Theil nie von ihm umfaßt wurden [2]). Aber auf jeden Fall waren dies die untergeordneten Partien jenes Werk's, das der Hauptsache nach auf den vom Staate angeordneten öffentlichen Arbeiten basirte. Die Commentarii des Agrippa mit ihren Details waren ursprünglich nicht für Oeffentlichkeit bestimmt, sondern wurden, wie ähnliche topographische und statistische Verzeichnisse, im Staatsarchiv aufbewahrt und dienten Staatszwecken [3]). Nur den höhern Beamten, namentlich den Statthaltern und Heerführern, wurden Copien einzelner Theile, welche ihre Provinz oder das Local ihres kriegerischen Auftrags betrafen, mitgetheilt [4]). Im Verlauf der Zeit mußte sich diese Reichstopographie immer mehr dem Geheimniß entziehen, weil sie in ihren Hauptresultaten, durch das System der Heerstraßen, welche nach jenen Vermessungen angelegt wurden, den Augen offen vorlag. Tyrannische und argwöhnische Herrscher werden freilich noch später die Commentarii des Agrippa geheim gehalten haben, da ein Domitian sogar den Besitz einer Weltkarte bei Privaten als Hochverrath behandelte [5]); milde Kaiser waren nachsichtiger: Titus hat ge-

---

[1]) M. s. die Fragmente der Commentarii bei Frandsen S. 196 ff.

[2]) Die Maße, welche Agrippa über die nicht zum römischen Orbis gehörenden Länder beibringt, konnte er nur aus frühern griechischen Geographen oder nach eigener Schätzung geben.

[3]) M. s. Mannert zur Tabula Peuting. p. 9 sqq. u. vergl. Böcking über die Notitia dignitatum S. 77 ff.

[4]) Vegetius de re milit. III, 6. Vgl. Bergier sur les grands chemins III, chap. 7.

[5]) Suet. Domit. 10. Dio 67, 12.

wiß dem hochgestellten Plinius die gesammten Vermessungen des Orbis Romanus mit andern Schätzen des Archivs zur discreten Benutzung für seine Naturgeschichte gestattet.

Indeß schon zu August's Zeiten blieb die Erweiterung, welche die Topographie des Reichs und die Geographie überhaupt erfahren, den Augen des Volks nicht gänzlich entzogen. Bereits Agrippa hatte den Plan gefaßt, eine Abbildung des Erdkreises zu veranstalten. Woran ihn der Tod verhinderte, das ließ nach dessen Commentarien Augustus ausführen, welcher zugleich den von Agrippa's Schwester Polla begonnenen Bau des Porticus vollendete, in welchem jene Karte aufgestellt wurde [1]). Ob auf dieser, für das große Publicum bestimmten, Karte die Distanzen nach Milliarien bezeichnet angegeben waren, möge dahin gestellt bleiben, da die genauern Maße und das Detail der Vermessungen das archivalische Geheimniß bildeten: aller Wahrscheinlichkeit nach enthielt sie nur die Zeichnung der Meere, Flüsse, Berge, Städte u. s. w., nach ihren ungefähren relativen Entfernungen vorzüglich von Westen nach Osten. Wie ihre äußere Form gewesen, hat Mannert [2]) durch einen Rückschluß von der peutingerschen Tafel eben so scharfsinnig als überzeugend bewiesen. Letztere stimmt in so vielen Theilen mit Agrippa's Angaben bei Plinius überein, daß sie hauptsächlich aus den geographischen Arbeiten jenes Mannes, wenigstens mittelbar, entlehnt sein muß. Noch weniger als die Commentarii des Agrippa konnte dem Verfasser der peutingerschen Tafel der Orbis Pictus desselben unbekannt bleiben. Für diese Darstellung ist nun eigentlich keine andere Form gedenkbar als die langgedehnte, von Norden nach

---

[1]) Plin. N. H. III, 3. Dio 55, 8.

[2]) Mannert. Tab. Peuting. p. 5. 28.

Süden zusammengepreßte Gestalt, welche bei der peutingerschen Tafel so auffallend hervortritt. Denn wenn bei dieser kein Grund dazu einleuchtet, so ward der Orbis Pictus des Agrippa durch das Local, den Porticus, bedingt, an dessen Wänden er befestigt war. Da diese Karte ein zusammenhängendes Ganze bildete, das nach großen Dimensionen entworfen war, so mußte der Norden und Süden zusammengerückt werden, weil, bei einer Zeichnung der Länder nach ihrem natürlichen Verhältniß, die langgedehnte Säulenhalle nicht hoch genug war, um die obern Theile der Karte zu fassen, oder dem Auge deutlich erscheinen zu lassen. — Es ist übrigens nicht die peutingersche Tafel allein, welche sich als ein Abbild jenes Orbis Pictus kund giebt, sondern auch in anderer Art und für andere Zwecke wurden Copien von ihm veranstaltet. Schon Properz [1]) läßt auf eine allgemeinere Verbreitung einer Weltkarte schließen; und ein Rhetor aus dem vierten Jahrhundert [2]) zeugt für deren Anwendung beim Schulunterricht. Daß sowohl diese, wie die officiellen Itinerarien aus der Tafel des Agrippa als

---

[1]) Propert. IV, 3, 37: »Cogor et e tabula pictos ediscere mundos«.

[2]) Eumenius, indem er (oratio pro restaurandis scholis c. 20. 21) die Thaten des Diocletian, Constans, Maximinian u. s. w. unter anderm durch Erwähnung ihrer Verdienste um die Jugendbildung verherrlicht, sagt: Videat in illis porticibus iuventus, et quotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quidquid invictissimi principis urbium, gentium, nationum, aut pietate restituunt, aut virtute conficiunt, aut terrore devincunt. Siquidem illic, instruendae pueritiae causa, quo manifestius oculis discerentur, quae difficilius percipiuntur auditu, omnium cum nominibus suis locorum situs, spatia, intervalla, descripti sunt quidquid ubique fluminum oritur et conditur, quacunque se litorum sinus flectunt, quo vel ambitu cingit orbem, vel impetu irrumpit oceanus. — Nunc enim, nunc demum iuvat Orbem spectare Depictum.

ihrer Urquelle mittelbar und unmittelbar flossen, ist mehr als wahrscheinlich. Die Karten wurden nun wieder gebraucht, um aus ihnen geographische Compendien zu bilden. Es bedurfte dazu nur eines Zusammenstellens der in örtlicher Nähe auf der Karte befindlichen Namen. Einen solchen Ursprung hatte vermuthlich die Kosmographie des sogenannten Aethicus [1]). Wenn übrigens diese geographische Skizze durch mehrere Mittelstufen aus dem Orbis Pictus hervorging, so erwuchs die peutingersche Tafel nicht bloß aus diesem, sondern zugleich aus den Commentarien des kaiserlichen Archivs. Sie wurde größtentheils auf die geographischen Aufnahmen gegründet, welche Agrippa vor allen zum Behuf des Straßenbaues geleitet hatte.

Gänzlich davon verschieden waren die Vermessungen, welche Augustus zum Zweck einer Katastrirung der Provinzen veranstaltete. Die Hauptstelle darüber findet sich bei Cassiodor [2]) (Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda), dessen Worte einen Kataster bezeugen, den Augustus zum Behuf der Grundsteuer aufnehmen ließ. Außerdem berichtet Suidas [3]), daß Augustus eine Commission von zwanzig Männern in die Länder der Unterthanen sandte, um Verzeichnisse der Einwohner und der Grundstücke zum Behuf der Abgaben zu veranstalten. Ja von Frontin und andern agrimensorischen

---

[1]) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 506 ff.

[2]) Cassiod. Var. III, 52 setzt hinzu: Hoc auctor Gromaticus (so ist unstreitig für das verdorbene Wort Hyrummetricus zu schreiben) redegit ad dogma conscriptum; also die Stelle floß vermuthlich aus der Schrift eines Agrimensor

[3]) Suid. s. v. ἀπογραφή.

Schriftstellern [1]) wird ein Landmesser, Namens Balbus, erwähnt, der zu August's Zeiten die Resultate dieser geodätischen Vermessungen in einem Werke zusammengestellt und die verschiedene Anwendung der Lex Agraria in den verschiedenen Provinzen erörtert hatte. Diese Katastrirung war natürlich nur für die Grundsteuer von Bedeutung, und es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie ihretwegen unternommen sei. Wenn uns aber Hygin, unter Trajan, belehrt, daß noch zu seiner Zeit in mehrern Provinzen der Zehnte in Natura entrichtet wurde [2]), so ist wenigstens soviel klar, daß der Kataster unter Augustus noch nicht den ganzen Orbis Romanus umfaßte. Allerdings waren aber in vielen Provinzen die Aecker katastrirt und bonitirt [3]), am frühesten vermuthlich in dem römischen Asien, wo man schon zu Cäsars Zeiten Grundzins zahlte [4]). Die Commission der Zwanzig begann ihr Geschäft vermuthlich bald nach der völligen Sicherung des Principats in der Hauptstadt.

Die Ausdrücke für das Geschäft der Aufnahme eines Katasters und für die Veranstaltung des Census werden häufig nicht unterschieden: censum agere, censui subiicere, *ἀπογραφὰς ποιεῖσθαι*, *ἀπογράφεσθαι* wird freilich in der Regel

---

[1]) Frontinus de coloniis p. 109 ed. Goes. »Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et civitatum formas et mensuras compertas in commentarios contulit, et legem agrariam per universitatem provinciarum distinxit ac declaravit.« Vgl. Goes. Script. agr. p. 141. 148.

[2]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198 ed. Goes.

[3]) Hygin. l. c. »nunc multi (agri) pecuniam (praestant), et hoc per soli aestimationem«. Nur diese Aecker waren also katastrirt und bonitirt.

[4]) App. B. C. V, 4.

vom Halten des Census gesagt, obgleich diese Wörter, namentlich bei jüngst erworbenen Provinzen, zugleich das Katastriren und Bonitiren der Grundstücke mit begreifen [1]). Bei kleinern Provinzen mochte die letztere Arbeit in nicht zu langer Zeit beendigt werden. Häufig erforderte die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke eine Reihe von Jahren, bevor die Steuererhebung in der neuen Weise, der eigentliche Census, wirklich vollzogen werden konnte. Gallien war von Cäsar besiegt und seit jener Zeit den Römern unterworfen; indeß Ordnung und geregelte Verwaltung trat hier erst mit Augustus hervor. Im Jahre 727 begab sich der Kaiser selber dorthin, um, nach dem sicher seit längerer Zeit betriebenen Vermessungsgeschäft, den neuen Census ins Leben treten zu lassen [2]). Ob jedoch damals schon ganz Gallien katastrirt war, ist sehr fraglich: der Kaiser Claudius hebt, in seiner Rede für die Gallier, die Schwierigkeiten hervor, welche mit der Katastrirung und mit den Professionen zum Behuf des Census verbunden waren [3]), und noch im Jahre 741, als Drusus für diesen Zweck sich zu Lugdunum aufhielt, war der römische Census für die Gallier eine neue und ungewohnte Sache [4]). Bei neuerworbenen Ländern der Monarchie begann das Geschäft des Katastrirens bald nach der Eroberung. So erfolgten in Aegypten die Vermessungen zum Behuf der Grundsteuer, sobald es zur

---

[1]) So z. B. bei Lucas Act. Apost. II, 1, wo das ἀπογράφεσθαι zugleich die ἀποτίμησις mit begriff. Vgl. Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

[2]) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.

[3]) Claudii imperatoris oratio super civit. Gallis danda ed. Zell p. 24: »quod opus quam arduum sit — — agnoscimus«.

[4]) Novum opus et Gallis inadsuetum, Claud. orat. l. c.

Provinz erhoben war [1]). Dacien ward von Trajan dem neuen Census unterworfen; und zu diesem Behuf trat nun zuvörderst jene Verzeichnung des Eigenthums ein, deren Lactantius erwähnt [2]). Die ausführlichste Nachricht von der Einführung des Census und der dazu erforderlichen Anstalten erhalten wir bei Judäa. Herodes starb bekanntlich im Jahre Roms 750, im sieben und dreißigsten seiner königlichen Regierung. Durch die Gnade August's folgte ihm sein Sohn Archelaus als Ethnarch in der Herrschaft von Idumäa, Judäa und Samaria [3]), der wegen seiner Grausamkeit im zehnten Jahre der Regierung, 759, entsetzt [4]) und nach Vienna verwiesen wurde [5]). In demselben Jahre ward P. Sulpitius Quirinus zum Statthalter von Syrien ernannt und erhielt den Auftrag, die Tetrarchie des Archelaus, welche fortan ein Anhängsel der Provinz Syrien bildete, als römisches Unterthanenland einzurichten und den Census in Syrien und Palästina zu veranstalten [6]). Quirinus kommt in Syrien an und mit ihm der Ritter Coponius, welcher jene Theile Palästina's als Procurator verwalten soll. In Palästina erscheint nun nicht bloß der bestimmte Procurator der Juden, sondern auch jener proconsularische Statthalter, dem die Leitung der neuen Einrichtung überwiesen war, weil bei ihm die Anwendung der Waffengewalt stand, welche die neue Ordnung der Dinge vielleicht erheischte. Stracks beginnt die Vollziehung der kaiserlichen Befehle: die Privat-

---

[1]) M. s. das Edict des Tib. Jul. Alexander im Rhein. Mus. 2 Jhrg. S. 152. l. 60.

[2]) Lactantius de mortibus persecutorum c. 23.

[3]) Ioseph. antiq. Iud. XVII, 8, 1. 9, 3. 11, 4.

[4]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 2. Dio 55, 27.

[5]) Ioseph. A. I. l. c. B. J. II, 7, 3.

[6]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

güter des Archelaus werden für den römischen Staatsschatz eingezogen; darauf erfolgt die Abschätzung (ἀποτίμησις τῶν οὐσιῶν) des Vermögens der Bewohner des neuen Provinzialbodens und die Aufnahme der Censusrollen (ἀπογραφαί). Allen Einwohnern war diese Schatzung ein Greuel, indeß die eigentlichen Juden fügen sich der äußern Nothwendigkeit. Aber ein Galiläer Namens Judas und der Pharisäer Sadducus zetteln eine Verschwörung an und rufen das Volk zur Behauptung der Freiheit auf, denn die Schatzung sei offenbare Sclaverei. Jedoch die Massen, die sich ihnen anfangs angeschlossen, werden theils aufgerieben, theils zerstreut, und auch die Anstifter des Aufstandes finden ihren Untergang [1]). Der Census hatte seinen Fortgang und ward im folgenden Jahre (760), oder, wie Josephus angiebt, im siebenunddreißigsten nach der Schlacht bei Actium zu Ende gebracht [2]). Bald darauf kehrt der erste Procurator Judäa's nach Rom zurück; sein Nachfolger ist M. Ambivius [3]). Dieser Census, der in dem Jahre 759/60 gehalten wurde, wird auch von dem Apostel Lucas erwähnt, um die Zeit des Aufstandes unter Judas dem Galiläer zu bestimmen [4]).

Die Leitung aller mit einem Provinzial-Census verbundenen Geschäfte ward regelmäßig in die Hände des Statthalters gelegt. Wie Quirinus 759 in Judäa mit dem Census beauftragt war, so vollzog Drusus im Jahre 741 [5]), und Germa-

---

[1]) Lucas act. apost. V, 37. Ioseph. A. I. XVIII, 1, 1.

[2]) Ioseph. A. I. XVIII, 2, 1.

[3]) Ioseph. l. c. 1, §. 2.

[4]) Luc. l. c.: ἀνέστη Ἰούδας ὁ Γαλιλαῖος ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς.

[5]) Claudii Imperat. oratio p. 24. ed. Zell.

nicus 767 [1]) den gallischen Census. Oft überwies man aber auch Andern dies Geschäft: außerordentliche Censoren wurden im Jahre 769 [2]) und 815 [3]) gleichfalls nach Gallien gesandt. Die Pandecten gedenken der legatio ad census accipiendos unter den Personallasten [4]), und häufig werden legati ad census accipiendos oder censitores in Inschriften erwähnt [5]). Natürlich erforderten die gesammten Censurgeschäfte einer Provinz ein großes Personal, welches theils aus römischen Officianten bestand, theils aus den Municipalbehörden der Ortschaften. Die Vermessung und Bonitirung der Grundstücke wurde von den römischen Agrimensoren und Commissären ausgeführt. Das Getreideland sonderten sie nach den Graden seiner Fruchtbarkeit in Classen, Hut und Weide verzeichneten sie gleichfalls nach ihrer Güte und natürlichen Verschiedenheit [6]). Mit der Entgegennahme der censuales professiones waren die Ortsbehörden beauftragt [7]). Jeder selbständige Provinziale, vor allen jeder Hausvater hatte sich zur anberaumten Zeit vor dem mit diesem Geschäft beauftragten Beamten in

---

[1]) Tac. Ann. I, 31. 33. [2]) Tac. Ann. II, 6.

[3]) Tac. Ann. XIV, 46.

[4]) Fr. 1. §. 2. D. de munerib. et honorib. (50, 4).

[5]) Orelli inscr. Nr. 3652. 3659. Vgl. Huschke über den Census S. 14.

[6]) Hyginus de limit. const. p. 198: »certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prata, sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum aestimatio ne qua usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia«.

[7]) Sie sind die, qui acceptandis sive suscipiendis censualibus professionibus destinantur. Fr. 18. §. 16. D. de munerib. et honorib. (50, 4).

derjenigen Stadt zu stellen, zu deren Bezirk sein Wohnort oder sein Grundbesitz gehörte [1]). Hier mußte er zuerst die erforderlichen persönlichen Nachrichten über sich und seine Familie ertheilen. Da der Census auch zur Anlage der Kopfsteuer diente, so mußte der Hausvater, neben dem eigenen Namen, seine Angehörigen nennen und zugleich sein und der Seinigen Alter angeben [2]). Darauf erfolgte die Professio des Vermögens. Die Steuerpflichtigen hatten selber die einzelnen Theile desselben zum Geldwerthe anzuschlagen [3]). Durch die vorhergegangene sehr detaillirte Vermessung und Verzeichnung waren die römischen Behörden in den Stand gesetzt, die Angaben der Einzelnen zu prüfen und zu controlliren. Die Professiones Censuales wurden in Register getragen (tabulae pu-

---

[1]) »Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur«. Ulpian. fr. 4, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[2]) »Aetatem in censendo significare necesse est: quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae, usque ad sexagensimum quintum annum tributo capitis obligantur«. Ulpian. fr. 3, pr. D. de censib. (50, 15).

[3]) »Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur, nomen fundi cuiusque, et in qua civitate, et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit: vine a quot vites habeat: oliva, quot iugerum et quot arbores habeat: pratum quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum: pascua quot iugerum esse videantur: item silvae caeduae: omnia ipse, qui defert, aestimet«. Ulpian. fr. 4, pr. D. de censibus (50, 15). — »Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur etc.« Lactantius de mortib. persecutor. c. 23, §. 2.

blicae, tabulae censuales) [1]), welche die römische Verwaltungsbehörde in der Provinz aufbewahrte [2]); Abschriften davon mußten nach Rom gesandt werden. Wie oft eine Revision der Steuerlisten, vielleicht auch eine theilweise Wiedervermessung oder eine ganz neue Katastrirung des Bodens einer Provinz erfolgte [3]), hing wohl von den Umständen ab. Einzelne Veränderungen in den Steuerlisten konnten, nach erfolgtem Wechsel eines Besitzthums oder aus andern Gründen, zu jeder Zeit bei den Steuerofficianten nachgesucht werden [4]). Die frühern fünfjährigen Lustralperioden wurden selbst in Rom nicht mehr beobachtet und fanden in den Provinzen höchstens nur noch bei der Verpachtung der Zölle Anwendung; die fünfzehnjährigen Steuerperioden gehören einer spätern Zeit an.

Zwischen dem Census in Rom und der Anstalt, welche in den Provinzen so genannt wurde, blieb fortwährend eine große Verschiedenheit, welche noch ein Jurist zu Anfange des dritten Jahrhunderts andeutet [5]). Jene Professiones Censuales in Bezug auf die Besteuerung waren bei weiten die Hauptsache in den Provinzen, während der Census zu Rom, neben der Regulirung der Abgaben, viele anderen Verhältnisse außerdem umfaßte. Nach seiner ursprünglichen Einrichtung diente der Census in Rom freilich gleichfalls dazu, die Summe zu bestimmen, welche jeder Bürger von seinem Vermögen zu entrichten hatte; aber außerdem hatte er den Zweck, dem einzelnen Römer seine Bedeutung in den Centuriatcomitien und seine Stel-

[1]) Ulpian. fr. 4, §. 1. D. l. c.

[2]) Dio 59, 22. [3]) Fr. 2. D. l. c.

[4]) Fr. 4, §. 9. 10. D. l. c.

[5]) »In urbe Roma tantum censum agi notum est; in provinciis autem magis professionibus utuntur«. Dosithei fragm. de manumissionibus ed. Boecking p. 63.

lung im Heere anzuweisen. Diese letztern Zwecke traten in der Folge zurück, aber die Besteuerung blieb nicht die einzige, ja nicht einmal die wichtigste Rücksicht, namentlich als nach dem letzten macedonischen Kriege die Vermögenssteuer nicht mehr eingefordert wurde [1]). Die Censur gewährte allerdings fortwährend eine Kenntniß der Streitkräfte und Geldmittel des römischen Staats, aber sie regulirte außerdem die Eintheilung der römischen Bürger in Tribus und Stände, sie übte eine Sittenaufsicht und ergänzte vermöge ihrer Censura Morum die Legislation und das Strafrecht in solchen Fällen, welche der Buchstabe des Gesetzes nicht berührte. Alle fünf Jahre wurde der Census in Rom gehalten, und bei dieser Gelegenheit ordneten die beiden Censoren auch jene Verhältnisse, welche mit der Vermögensschätzung nichts zu thun hatten. Das ganze Institut war ursprünglich allein auf römische Bürger berechnet und berührte die Provinzialen nur in Bezug auf die Verpachtungen des römischen Staatseigenthums in den Provinzen, welche zur Zeit des Census in Rom jedesmal auf eine fünfjährige Periode vorgenommen wurden. Selbst die Censuszahlen der wehrhaften Mannschaft begriffen nur die Bürger in Italien [2]). Gegen Ende des Freistaats gerieth die Magistratur der beiden Censoren in Verfall, und unter der Monarchie wurde sie, seit dem Jahre 732, nicht mehr auf die alte Weise besetzt [3]). Augustus ließ sich selber die censorische Gewalt über-

---

[1]) Cic. de offic. II, 22. Plin. N. H. 33, 17. Plut. Paul. Aemil. 38. T. II, p. 318, Rsk.

[2]) Der Census vom Jahre 684, der letzte aus den Zeiten der Republik, von welchem uns eine Zählung erhalten ist, giebt die Summe der Bürger aus dem Kriegsalter zu 450,000 an, Liv. ep. 98. Darunter sind aber bloß Italiener zu verstehen.

[3]) Dio 54, 2. Suet. Claud. 16.

tragen und vollzog die wichtigsten Geschäfte jenes Amtes: er veranstaltete den Census und unternahm die Läuterung des Senats und der Ritterschaft. An den regelmäßigen Zwischenraum von fünf zu fünf Jahren band er sich freilich nicht länger, übrigens vollzog er den Census mit den frühern Gebräuchen: den Beschluß machte noch immer das alte Sühnopfer. — Eine Veränderung des Census erfolgte zunächst dadurch, daß die Zählung der römischen Bürger des militärischen Alters von jetzt an auch auf die Römer in den Provinzen ausgedehnt wurde: die Censuszahlen unter Augustus, von mehr als 4 Millionen, d. i. über 16 Millionen bürgerlicher Köpfe [1]), begreifen die Römer in allen Theilen des römischen Herrschaftsgebietes. Dadurch wurde der jetzige Census ein allgemeinerer, als der zur Zeit der Republik gewesen war; allein nur in Bezug auf Römer. Einen Einfluß des römischen Census auf die Provinzialen erblicken wir ferner darin, daß jetzt die formula censualis, nach welcher die Bürger in Italien ihr Vermögen angeben mußten, mit den für Peregrinen erforderlichen Modificationen auch in denjenigen Provinzen angewandt wurde, welche erst jüngst erworben waren, oder in welchen man die Naturalprästationen aufhob. Indeß wenn auch die neue Steuererhebung in den Provinzen und die damit verbundenen Geschäfte gleichfalls den Namen Census führen, so blieb doch das, was in Syrien und in Rom so hieß himmelweit verschieden. Mit dem Census zu Rom hing der in den Provinzen nur insoweit zusammen, als das Verzeichniß der außerhalb Italiens lebenden römischen Bürger nach Rom gesandt werden mußte, um daselbst bei dem dortigen Census mit berücksichtigt zu werden. Nie ist aber die Gesammtzahl aller römi-

[1]) M. s. das Folgende. Es ist von selbst klar, daß Italien nicht 16 Millionen bloß bürgerlicher Köpfe enthielt.

schen Unterthanen beim Lustrum zu Rom verkündigt [1]). Fast alles spricht gegen die Annahme eines sogenannten allgemeinen Reichscensus. Die Provinzialprofessionen waren keineswegs an die Zeit des Census in Rom gebunden: wir wissen von einem Census in Gallien aus den Jahren 769 [2]) und 815 [3]), von dem des Quirinus in Judäa um 759; allein in diese Jahre fiel kein römischer Census. Ferner wurden die Provinzialcensus, welche in zeitlicher Nähe zu römischen erwähnt werden, erst nach der Lustralfeier zu Rom gehalten, und diese machte jedesmal den Beschluß des römischen Census. Endlich waren die Professionen sammt den übrigen Geschäften des Census in den Provinzen unter die Leitung der Statthalter gestellt, während die Veranstaltung des Census zu Rom von Augustus ausging, der sich selber den wichtigsten Geschäften desselben unterzog.

Augustus veranstaltete dreimal in Rom den Census [4])

---

[1]) Suidas (s. v. *Αὔγουστος*) scheint freilich die Zahl von 4,101,017 für die Summe aller Bewohner des römischen Herrschaftsgebietes zu halten. Natürlich ist das ein eben so großer Irrthum, als, was Gelehrten neuerer Zeit begegnet ist, die Censuszahlen bloß auf die Bewohner der Stadt Rom zu deuten. Huschke (über den Census S. 5) supplirt daher ein Zahlzeichen in obiger Stelle und gewinnt so 104,101,017. Auf diese Weise ist freilich dem Suidas und dem Reichscensus zugleich geholfen. Allein seine Conjectur wird doch, bei dem Mangel aller allgemeinen Reichszählungen, auch in das Gebiet der unbegründeten Hypothesen gehören, wohin er selber die Annahme des Casaubonus (Exercitat. Anti-Baron. p. 174) verweist, daß Suidas seine Zahl aus Eusebius fehlerhaft abschrieb.

[2]) Tac. Ann. II, 69. [3]) Tac. Ann. XIV, 46.

[4]) Suet. Aug. 27: »recepit et morum legumque regimen: quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium cum collega, medium solus.«

und schloß ihn jedesmal mit den feierlichen Lustralgebräuchen[1]). Den ersten hielt er im Jahre 726[2]); die Zahl der Römer vom 17. bis zum 46. Jahre[3]) aus allen Theilen des Reichs war, nach dem ancyranischen Denkmal 4,063,000, nach Eusebius und Syncellus 4,164,000[4]). Derselbe Census, jedoch ohne Angabe der Censuszahl, wird bei Dio erwähnt[5]), aus dem sich zugleich ergiebt, daß die Lectio Senatus, welche unstreitig mit ihm zusammenhing, schon im Jahre 725 Statt hatte[6]), und daß erst ein Jahr darauf das Lustrum gehalten wurde, mit dem alle Geschäfte desselben endigten, und von wo an man den Census rechnete. Den zweiten veranstaltete Augustus 746[7]), oder vielmehr in diesem Jahre hielt er das Lustrum eines Census, der schon früher begonnen hatte. Denn Dio erwähnt beim Jahre 743, daß Augustus den Census hielt und eine Lectio des Senats veranstaltete[8]). Es ist wahrschein-

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 173.

[2]) Monum. Ancyr. l. c.; »in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi, lustrum post annum alterum et quadragensimum feci, quo lustro civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexaginta tria millia.«

[3]) Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 45. Jahre wurden die Römer zu den Iuniores gerechnet, welche zum activen Dienst im Felde verpflichtet waren. Vom Beginn des 46. Jahres bis zum 60sten reichte die aetas der Seniores, welche regelmäßig zur Beschützung der Stadt verwandt wurden. Bloß die Iuniores sind in den Censuszahlen enthalten, und da sie, nach der gewöhnlichen Schätzung der Lebensdauer, etwa ¼ der gesammten bürgerlichen Bevölkerung ausmachen, so hat man, um diese zu ermitteln, die Censuszahlen mit 4 zu multipliciren.

[4]) Euseb. Arm. ed. Ven. 1818. p. 257. Syncell. ed. Bonn. p. 593.

[5]) Dio 53, 1. [6]) Dio 52, 42. [7]) Monum. Ancyr. l. c.

[8]) Dio 54, 35.

lich, was auch Clinton annimmt[1]), daß beide Angaben sich auf denselben Census beziehen; ob die Geschäfte desselben drei Jahre umfaßten, oder ob Dio seine Nachricht chronologisch unrichtig geordnet hat, möge dahin gestellt bleiben. Die Zahl der Bürger ist nach dem ancyranischen Denkmal 4,233,000. Den dritten Census hielt Augustus im Jahre 767; die Zählung ergab 4,097,000[2]). Desselben Lustrums kurz vor Augustus Tode gedenkt auch Sueton[3]). Dio erwähnt dasselbe nicht, wohl aber gedenkt er beim Jahre 757 einer Schatzung der reicheren Bürger in Italien und einer gleichzeitig erfolgten Musterung des Senats[4]). Es war dies ein Census nach früherer Weise, der nur auf Italien sich beschränkte, während wir in den drei andern allgemeine Zählungen und Schatzungen aller Bürger im ganzen römischen Reiche haben. — Die Befugniß Augusts, vermöge welcher er die drei allgemeinen Schatzungen hielt, leitet Sueton aus der censorischen Gewalt her[5]); das Edict zur Veranstaltung derselben erließ der Kaiser kraft seines consularischen Imperiums[6]). Huschke[7]) hält das freilich für

---

[1]) Clinton F. H. p. 457.

[2]) Monum. Ancyr. l. c.: »tertium consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Caesare feci Sex. Pompeio et Sex. Apuleio Coss. quo lustro censa sunt Romanorum capitum quadragiens centum millia (nona)ginta et septem millia.« Diese Ergänzung der Lücke auf der ancyranischen Tafel ist wegen Eusebius (ed. Armen. p. 263) wahrscheinlich, welcher als Censussumme 4,190,117 hat.

[3]) Suet. Aug. 97. Tib. 21: »ac non multo post, lege per Consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret, simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum profectus est.«

[4]) Dio 55, 13. [5]) Suet. Aug. 27.

[6]) Augustus selber sagt (Monum. Ancyr. l. c.), daß er den census und das Lustrum consulari cum imperio gehalten habe. Beim

daſſelbe mit dem proconſulariſchen Imperium und meint, daß man das letztere in Bezug auf die drei großen Cenſus verſtehen müſſe, da dieſe eigentlich von den Provinzen ausgegangen ſeien. Ich ſtimme dieſer Anſicht nicht bei: denn die römiſchen Bürger und beſonders die Cenſurgeſchäfte in der Stadt waren bei dieſen drei Cenſus der Hauptzweck; die Profeſſionen, welche gleichzeitig oder bald nachher in den Provinzen geſchahen, würden ſelbſt in dem Fall, daß ſie mit jenen römiſchen Cenſus zuſammenhingen, doch immer den untergeordneten Theil der Schatzung bilden. Ein Cenſus mit conſulariſchem Imperium läßt Rom und die römiſchen Bürger als die Haupttendenz deſſelben erſcheinen; ein Cenſus mit proconſulariſchem Imperium wurde, trotz der Ausdehnung, welche man dieſer Gewalt gegeben hatte, Rom und das Bürgerthum als ein Anhängſel der Provinzen und der Peregrinität erſcheinen laſſen.

Der ſogenannte Reichscenſus zur Zeit der Geburt Chriſti.

Es iſt bekannt, welche hiſtoriſchen Schwierigkeiten das Evangelium des Lukas im Anfange des zweiten Kapitels enthält, und wie zahlreich die Verſuche ſind, welche man von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten angeſtellt hat, um den Evangeliſten gegen wirkliche oder ſcheinbare Irrthümer in Schutz zu

---

erſten Luſtrum erwähnt er des conſulariſchen Imperiums nicht, da es ſich von ſelbſt verſtand, weil er 726 Conſul war. Im J. 746 und 767 bekleidete er freilich das Conſulat nicht, aber er beſaß ſeit 735 die consularis potestas, Dio 54, 10, deren Bedeutung von mir Abth. 1, S. 389 ff. erörtert iſt.

7) Huſchke über den Cenſus S. 26 ff.

nehmen und seine einfachen Worte mit der Geschichte und Chronologie in Uebereinstimmung zu bringen[1]). Lukas, welcher erklären will, weshalb Jesus zu Bethlehem geboren wurde, berichtet an obiger Stelle, daß Joseph mit Maria aus seinem Wohnorte Nazareth dorthin gegangen sei des Census halber, welchen Augustus für den ganzen Orbis Romanus anbefohlen habe. Lukas setzt hinzu: dieser Census war der erste und ward gehalten zu der Zeit als Quirinus Statthalter von Syrien war[2]). Dieser einfache Sinn der letzten Worte steht nun in auffallendem Widerspruch mit der Geschichte. Die Geburt des Heilands erfolgte, wie man weiß, noch unter der Regierung des jüdischen Königs Herodes[3]), welcher erst im Jahre Roms 750 starb[4]); durch die gediegensten neueren Forschungen[5]) ist zur Gewißheit erhoben, daß Jesus im Jahre Roms 747, — also 6 Jahre vor der gewöhnlich angenommenen Epoche —

---

[1]) Unter den zahlreichen Untersuchungen über den Census zur Zeit von Christi Geburt ragen hervor: die von Jacob Perizonius (dissertatio de Augustea orbis terrarum descriptione et loco Lucae eam memorantis, bei dessen disquisitio de praetorio); von Joh. Reinold (census habitus nascente Christo, Oxonii 1738); von Sanclemente (de vulgaris aerae emendatione, Romae 1793). Doch alles, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben ist und was in ziemlicher Vollständigkeit Winer (biblisches Realwörterbuch unter d. W. Quirinus u. Schatzung) citirt, wird übertroffen durch die Gelehrsamkeit und den Scharfsinn Ph. E. Huschke's in seiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census. Breslau. 1840.

[2]) Lucas evang. c, 2. *ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθε δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. Αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου.*

[3]) Matth. evang. II, 16. [4]) Ioseph. A. I. XVII. 8, 1. 9, 3.

[5]) Sanclementii vulgaris aerae emend. p. 448.

das Licht der Welt erblickte. Dadurch steht nun die Zeit fest, in welche die ἀπογραφή fiel, deren Lukas gedenkt. Indeß im Jahre 747 war keineswegs Quirinus Proconsul von Syrien, sondern vom Jahre 744 bis 748 verwaltete Sentius Saturninus diese Provinz; auf ihn folgte zunächst Quinctilius Varus, und als dieser im Jahre 750 von dort abberufen wurde, nahmen seine Stelle noch mehrere andere Statthalter nach einander ein [1]); bis endlich im Jahre 759 Publius Sulpitius Quirinus zur Verwaltung von Syrien gesandt wurde [2]). Erst dieser erhielt den Auftrag, das bisherige Königreich Judäa als Provinz einzuziehen und zu censiren. Hieraus ist nun klar, daß Quirinus erst zwölf Jahre nach der ersten Apographe, die Lukas erwähnt, Statthalter in Syrien war. Diesen Widerspruch zu heben, hat man zu den verschiedensten Mitteln seine Zuflucht genommen. Da Lukas auch den Census von 759 sehr wohl kennt [3]) und mit diesem eine ganz neue Gestaltung der Dinge in Judäa hervortrat, so ist keineswegs anzunehmen, daß er diese Schätzung irrthümlich in das Jahr 747 hinaufgeschoben habe; der Evangelist ist im Ganzen zu vertraut mit der Geschichte jener Zeit, um sich in Bezug auf die Verwandlung Judäa's in eine römische Provinz um 12 Jahre täuschen zu können. Den Anstoß zu vermeiden, welcher in dem Namen Quirinus liegt, erklärt Venema mit Andern den Satz αὕτη ἡ ἀπογραφὴ — Κυρηνίου für ein Glossem; aber davon abgesehen, daß dieses Auskunftsmittel ein gewaltsames ist, ergiebt es sich als unstatthaft, da schon Ju-

---

[1]) M. s. Sanclement. l. c. p. 338. u. vgl. Norisii cenotaph. Pisan. diss. II.

[2]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

[3]) Act. Apost. V, 37.

stinus Martyr[1]) die Stelle so las, wie sie jetzt lautet. Dieser Umstand spricht zugleich gegen die Veränderung des Namens *Κυρηνίου* in *Σατουρνίνου* oder *Κυιντιλίου*, welche von Exegeten vorgeschlagen ist. Münter[2]) wollte, nach dem Vorgange vieler älteren Gelehrten, *ἡγεμονεύειν* von der Leitung und Ausführung eines übertragenen Geschäfts verstehen, und meint, daß Quirinus, ohne Statthalter zu sein, auf Augusts Befehl, mit außerordentlichem Auftrage den Census in Syrien und Judäa gehalten habe. Allerdings hat *ἡγεμονεύειν* unter Umständen obige Bedeutung, allein *ἡγεμονεύειν τῆς Συρίας* kann nichts anderes heißen, als Statthalter von Syrien sein, und *ἡγεμονεύοντος* mit folgendem Namen und der Bezeichnung des Landes ist in den Provinzen eine eben so stetige Zeitbestimmung, als das Consulibus N. N. N. N. in Rom[3]). Die meisten Gelehrten, unter denen sich Perizonius, Heumann[4]) und Storr[5]) befinden, suchten den chronologischen Anstoß, welchen die Stelle des Evangelisten darbietet, durch eine ungewöhnliche Erklärung des Wortes *πρώτη* zu entfernen; und dieses Auskunftsmittel hat seinen scharfsinnigsten Vertheidiger an Huschke gefunden. Dieser Gelehrte nimmt *πρώτη* für *προτέρα*, aber glaubt, daß Lukas nicht bloß sagen wollte, der erwähnte Reichscensus sei ein früherer als der unter Quirinus, sondern zugleich, daß er der erste Reichscensus überhaupt gewesen sei; er übersetzt die Stelle: »dieser Census war der erste

---

[1]) Iustin. Martyr. apolog. II, p. 58. ed. Sylb. bei Huschke a. a. O. S. 73.

[2]) Münter, der Stern der Weisen S. 94 ff.

[3]) Vgl. Lucas III, 2: *ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰουδαίας.*

[4]) Heumann de censu antequir. Goetting. 1732.

[5]) Storr opusc. acad. III, p. 126.

Reichscensus vor dem, da Quirinus Statthalter von Syrien war« [1]). Ich fürchte, diese Erklärung wird die Gegner eines vorquirinischen Census in Judäa völlig in Harnisch setzen, denn nun haben sie, denen schon Ein Census zu viel ist, sogar die Aussicht auf einen zweiten, dritten u. s. w. Census in Judäa vor Quirinus. Daß unter tausend Fällen πρώτη oder πρῶτος einmal für προτέρα und πρότερος stehen könne, leidet keinen Zweifel, aber die Hauptschwierigkeit besteht in der Verbindung προτέρα ἡγεμονεύοντος Κυρηνίου, welches, wie schon Casaubonus sah [2]), πρότερον ἢ ἡγεμονεύειν oder τοῦ ἡγεμονεύειν τὸν Κυρήνιον lauten mußte, und gesetzt es fände sich auch hierfür Entsprechendes, welcher Schriftsteller, der wie Lukas einfach und natürlich schreibt, wird sich auf eine so geschraubte Weise ausdrücken und zwar bei einer chronologischen Bestimmung, wo allgemeine Verständlichkeit und Vermeidung aller Doppelsinnigkeit das erste Erforderniß ist. Ein Uebelstand bei dieser gezwungenen Erklärung ist, daß es durch sie gar nicht gelingt, Lukas von allen historischen Irrthümern dieser Stelle zu befreien. Ich muß gestehen, daß es mir deshalb um so weniger Bedenken erregt, mit frühern Erklärern anzunehmen, daß sich Lukas in der Angabe des Namens Quirinus geirrt habe, was um so eher möglich war, da er bei dem Census von 759, der von diesem Statthalter gehalten wurde, dessen Namen nicht nennt, und da bei dem censusartigen Geschäft vom Jahre 747 in Judäa vermuthlich gar kein römischer Statthalter betheiligt war.

So wenig mich die Kritik von Strauß [3]) überzeugt hat,

---

[1]) Huschke über den Census. S. 79. 89.

[2]) Casaubon. exercitatt. p. 120 sqq.

[3]) Der, nach dem Vorgange von K. Ch. L. Schmidt (Biblioth. f.

daß Lukas die Reise des Joseph und der Maria nach Bethlehem rein ersonnen, und daß sich die liebe Zeit seinem Willen habe fügen müssen [1]); so unbegründet halte ich doch auch das Hauptresultat der Untersuchung von Huschke. Ich kann einen allgemeinen römischen Reichscensus, den Augustus um das Jahr 747 zum ersten Male ausgeschrieben und über alle Provinzen, über alle freien Staaten und Königthümer ausgedehnt haben soll, in dem Sinn, wie es dieser Gelehrte will, nicht für ein historisches Factum halten. Zunächst folgt aus Lukas nur, daß Augustus um die Zeit von Christi Geburt durch ein Edict einen Census im ganzen römischen Reiche [2]) anbefahl, und daß dieser Census in Judäa der erste römische Census war. Wollte man Lukas sagen lassen, dieser Census sei überhaupt der erste gewesen, zu dem auch die Provinzen herangezogen wurden, so würde man ihm einen neuen Irrthum aufbürden, denn der Census von 726 [3]) war, in Vergleich zu denen der republikanischen Zeit, gleichfalls ein allgemeiner Census, und kann auch für einen Reichscensus gelten, wenn man den von 746 so nennen will. Denn jener wie dieser umfaßte wenigstens alle Römer in den Provinzen. Nach Lukas ist die ἀπογραφή, welche 747 in Judäa geschah, in Folge eines

---

Krit. u. Exeg. III, 1, S. 124) annimmt, Lukas habe wegen der Weissagung bei Micha V, 1. die Maria nach Bethlehem hinübergesetzt. Strauß's Leben Jesu Bd. 1, S. 207. Ausg. 1835.

[1]) Eine absichtliche Entstellung der Thatsachen will man also dem Schriftsteller aufbürden, dessen ἀκρίβεια gelobt wird, und der noch von Zeitgenossen der Geburt Christi der Erdichtung überführt werden konnte!

[3]) Πᾶσα ἡ οἰκουμένη ist allerdings der Orbis Romanus, nicht Judäa.

[2]) Monument. Ancyr. p. 173. Vgl. oben S. 410.

von Augustus erlassenen Edicts gehalten, und sie war nach seiner Vorstellung ein römischer Census.

Römisch war aber, allen Umständen zufolge, jene Schatzung in Judäa nicht. Bekanntlich stand dies Land noch unter dem König Herodes und blieb, trotz der politischen Abhängigkeit seiner Herrscher bis auf die Verbannung des Archelaus 759 ein selbständiges Reich; ja es wurde vom römischen Kaiser gegen die Eingriffe der syrischen Statthalter ausdrücklich geschützt. Freilich stand Herodes in strengerer politischer Abhängigkeit von Augustus, als irgend ein anderer König im Bereich der römischen Herrschaft; aber das Verhältniß zwischen beiden war durch die Schmeichelkünste des Königs zugleich ein sehr befreundetes. Die Drohung Augusts [1]) ward durch eine Gesandtschaft des Herodes abgewandt, und der Kaiser söhnt sich völlig wieder mit ihm aus. Trotz dem soll nun Augustus in dem Lande dessen, der also kein ὑπήκοος war, den römischen Census gehalten haben, d. h. er soll ein Verzeichniß der Personen und der liegenden Gründe aller Juden durch römische Beamten und Geschäftsmänner haben aufnehmen lassen; eine Veranstaltung, welche den Juden später, als ihr Land zur Provinz erhoben wurde, das Zeichen einer ἄντικρυς δουλεία war [2]), soll bereits früher eingetreten sein! Man muß gestehen, daß schon deshalb die Sache großes Bedenken erregt; sie wird aber um so unwahrscheinlicher, da Josephus nicht bloß diesen vermeintlich römischen Census ums Jahr 747 nicht kennt, sondern den vom Jahre 759 auf eine Weise beschreibt, daß er als die erste römische ἀπογραφή und ἀποτίμησις τῶν οὐσιῶν erscheint [3]).

---

[1]) Ὅτι πάλαι χρώμενος αὐτῷ φιλῷ νῦν ὑπηκόῳ χρήσεται, Ioseph. ant. Iud. XVI, 9. §. 3. Vgl. XVII, 11.

[2]) Ioseph. ant. Iud. XVIII, 1, §. 1. [3]) Ioseph. l. c. u. c. 2.

Ja selbst aus Lukas[1]) müssen wir den Schluß ziehen, daß die ἀπογραφή Judäa's vom Jahre 747 an Bedeutsamkeit der vom J. 759 bei weitem nachstand. Denn indem er sich bei der erstern bemüht, durch parenthetische Erklärung ihre Verwechselung mit der letztern zu verhüten, bezeichnet er die Zeit von dieser (759) durch die bloße Erwähnung der »Tage der Apographe«. Es reichte also dieser nackte Ausdruck hin, um eine Zeit zu fixiren, mit welcher eine neue Epoche des jüdischen Landes begann.

Als Zweck, weshalb Augustus den Census in Judäa veranstaltet haben soll, wird gewöhnlich die Erhebung von Steuern angegeben. Allerdings sind Tributzahlungen an Rom auch in freien Staaten und Königthümern eine bekannte Sache; aber sie fanden nicht bei allen Statt[2]), und ob Herodes dem Augustus steuerte, ist keineswegs so ausgemacht, als man annimmt: nur aus den Zeiten vor und nach Augustus haben wir über die jüdischen Abgaben an Rom einige Nachrichten. Pompejus unterwarf die Juden zuerst einem römischen Tribut[3]). Welcher Art und wie hoch die, vermuthlich in runden Geldsummen zu entrichtende, Abgabe war, ist unbekannt. Unter Cäsar mußte Judäa alljährlich, mit Ausnahme des Sabbatjahres, den vierten Theil alles Gesäeten an die Römer steuern und im Hafen von Sidon abliefern; außerdem hatte es dem Hyrcanus und seinen Söhnen den Zehnten zu entrichten[4]). Daß dabei die hohe Kopfsteuer fortbestand, welche die Juden vielleicht vor Cäsar[5]) und später, nachdem das Land zur rö-

---

[1]) Lucas act. Apost. V, 37. [2]) Tac. Germ. 29.
[3]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 4, 4. Dio 39, 66.
[4]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 10, §. 6.
[5]) App. Syr. 50.

mischen Provinz erhoben war, entrichteten [1]), ist wegen ihrer Nichterwähnung in obiger Stelle des Josephus kaum glaublich. Eben so wenig scheinen die von Cäsar eingeführten Naturalprästationen, während der Bürgerkriege nach des Dictators Tode, fortgedauert zu haben. Dem Cassius und Antonius war es um baares Geld zu thun; für runde Summen verkaufte der letztere die orientalischen Königthümer [2]). Der Bedarf für den Augenblick bestimmte seine Maßregeln; dauernde Ordnung und Regel für die Zukunft kümmerte den leichtsinnigen Schwelger nicht. Was die Juden vor dem Jahre 759 dem Augustus zahlten, wissen wir durchaus nicht. Aber angenommen, daß er die Fruchtprästationen unter Cäsar fortbestehen ließ, so war dazu die Abschätzung der liegenden Gründe nicht erforderlich und geschah auch ihretwegen nicht [3]). Eben so wenig war ein Census nöthig, wenn Herodes ein jährliches Tributum zahlte; und letzteres war die Regel bei den Königthümern.

Die römische ἀπογραφή im eigentlichen Sinn war eine Maßregel zur Anlage der Grund- und Kopfsteuer, und sie fand erst dann Statt, wenn das Land als Provinz eingerichtet wurde. In keinem Königreiche des römischen Herrschaftsgebiets war vor seiner wirklichen Erhebung zur Provinz das Land von römischen Beamten vermessen, catastrirt, oder das Vermögen der Einwohner abgeschätzt. Diese bisherige Thatsache des römischen Staatsrechts ist durch Huschke's Berufung auf die Cliten und die zwölf latinischen Colonien nicht widerlegt. Die natio der Cliten, ein Bergvolk Ciliciens [4]), das, wie mehrere andere, unter die militärische Aufsicht eines Königs gestellt war, kann keinen voll-

---

[1]) Matth. evang. XXII, 17. 19. [2]) App. B. C. V, 75.

[3]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198. ed. Goes.

[4]) Tac. Ann. VI, 42. XII, 55.

gültigen Gegenbeweis liefern: denn wir wissen von ihrem Verhältniß zum Archelaus so gut wie nichts. Wir können nur schließen, daß das Gebiet der Cliten von der Zeit an, wo seine Bewohner gezwungen wurden, nach römischem Census zu zahlen, zur Provinz gezogen worden, und daß daher eben ihr Aufstand kam; daß ihr bisheriger König selber den Aufstand dämpfen mußte, war eine gewöhnliche Verpflichtung der abhängigen Könige, welche im Osten gerade für diesen Zweck wohl eingesetzt wurden [1]). Die Lage der zwölf latinischen Colonien in Italien, welche zur Zeit des hannibalischen Krieges zur Strafe dem römischen Census unterworfen wurden [2]), kann vollends als ein italisches Verhältniß dem vermeintlich römischen Census in Judäa ums J. 747 nicht zur Stütze dienen.

Weniger spricht gegen die Ansicht derer, welche in dieser ἀπογραφή der Juden vom Jahre 747 eine ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων oder ἀνθρώπων erblicken, also eine Veranstaltung, den Zustand der Bevölkerung von Judäa zu ermitteln. Aber auch so darf sie nicht für ein römisches Unternehmen gehalten werden. Man beruft sich freilich auf die statistische Uebersicht der Reichskräfte, auf das rationarium imperii, welches Augustus entworfen hatte, und in welchem unter anderm auch die Contingente der Socii aufgezählt waren [3]). Indeß Verzeichnisse der Gesammtbevölkerung der Provinzen und Königreiche enthielt das Rationarium nicht; die Truppenzahl der Socii, welche in den römischen Heeren dienten, war aber na-

---

[1]) Vgl. Abth. I, S. 368. [2]) Liv. 29, 15. 37.

[3]) Suet. Aug. 28. Tac. Ann. I, 11: »proferri libellum recitarique iussit. Opes publicae continebantur, quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia, et necessitates ac largitiones. Quae cuncta sua manu perscripserat Augustus.«

türlich auf leichtere Weise aus dem Militäretat zu gewinnen. Die Bevölkerung und Streitkräfte des kleinen jüdischen Reichs konnten an sich für Augustus nur von geringem Interesse sein, und in Bezug auf die römischen Auxiliartruppen war die genauere Kenntniß von ihnen völlig überflüssig, da bekanntlich eigens erlassene Privilegien die Juden vom römischen Kriegsdienst befreit hatten [1]).

Um auf Lukas' Vorstellung zurückzukommen, so war die ἀπογραφή Judäa's vom J. 747 eine römische Vermögensschatzung. Das ist auf jeden Fall ein Irrthum, und sein eigner Bericht von der Reise des Joseph mit der Maria aus seinem Geburtsorte Nazareth nach Bethlehem enthält einen bedeutsamen Fingerzeig, daß sie kein römischer Census war [2]). Nach der Lex Julia, als ganz Italien Einen Staat ausmachte, stand bekanntlich jeder Municipale in einem doppelten Bürgerrechte, nämlich in dem engern seines Municipii und in dem allgemeinen römischen Bürgerrechte. Wer einer italischen Landstadt, einer Colonie, einer Präfectur oder einem eigentlich so genannten Municipium als Bürger angehörte, der wurde, wenn er auch in Rom lebte, nicht hier censirt, sondern in der Landstadt, deren specielles Bürgerthum er besaß [3]). Solche Inquilinen der Stadt Rom wurden, wie vor der Lex Julia [4]) so auch später, in die Stadt geschickt, der sie als Municipalbürger angehörten, um hier ihre Censual-Professionen zu ma-

---

[1]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 10, §. 11 sqq.

[2]) Daß die Reise des Joseph von Nazareth nach Bethlehem mit römischen Censuseinrichtungen völlig übereinstimme, behauptet Huschke (über den Census S. 116) mit vielen andern Forschern.

[3]) Tabula Heracleens. II, l. 63 sqq.: quae municipia etc.

[4]) Liv. 42, 10.

chen. Besaßen die Bürger auch in einer andern Commune Grundstücke, so mußten sie diese zum Census derjenigen Stadt angeben oder angeben lassen, in deren Bezirk sie lagen [1]). Diese Verhältnisse waren nun ganz verschieden von den jüdischen, wenigstens der frühern Zeit, wo Alles auf Geschlechterverhältnissen beruhte. Nach Lukas müssen wir annehmen, daß sie theilweise noch zur Zeit von Christus Geburt bestanden: Joseph wandert aus Nazareth in Galiläa nach Bethlehem in Judäa, weil der Urahn seines Geschlechts dort vor 1200 Jahren heimisch war, nicht weil er Bürger von Bethlehem ist oder etwa dort Landbesitz hat. Seine Reise geschah also nach einem reinjüdischen Verhältniß; sie würde nur in dem Fall einem römischen Census entsprechen, wenn man unter Augustus die Enkel der alten römischen Geschlechter, welche aus Municipien stammten, zur Zeit des Census aus Rom in die Heimath ihrer Ahnen gesandt hätte, um sich dort censiren zu lassen. So wenig wie man hieran dachte, so wenig läßt sich annehmen, daß die Römer einen römischen Census auf der Basis der alten Geschlechterverhältnisse werden veranstaltet haben: denn angenommen, daß es allen Juden noch möglich gewesen, sich nach den Stämmen zu sondern; denkt man sich auch die alten Verhältnisse des Grundbesitzes noch erhalten, und das Land bei jedem Jubeljahr neu vertheilt? Gewiß die Römer waren weit entfernt, bei jedem Census eine Völkerwanderung zu veranlassen; ihnen blieb in Palästina nichts anders übrig, als auf dem Grunde der Ansässigkeit und des Besitzstandes die Vermessungen zu veranstalten und die Censusregister anzulegen [2]).

---

[1]) Fr. 4. §. 2. D. de censibus (50,15). Vgl. oben S. 405.

[2]) Daß bei den Namen der einzelnen Juden der Stamm, zu welchem

Bei der Menge von Bedenken, welche die Annahme eines römischen Census in Judäa, zur Zeit als noch Herodes regierte, erregt, wage ich doch nicht, die ἀπογραφή, welche Lukas berichtet, gänzlich in Zweifel zu ziehen. Um so weniger, da es mit dem Edict August's, wenigstens in Bezug auf römische Bürger, seine Richtigkeit hat, und da im Jahre 746 ein römischer Census gehalten wurde, der censorische Maßregeln auch in den Provinzen hervorrief. Es ist gewiß, daß die hier wohnenden römischen Bürger von den Statthaltern um die Zeit des römischen Census verzeichnet wurden, und daß diese, zu der Zahl der in Italien lebenden Bürger hinzugerechnet, die Censussumme mit bildeten, welche zu Rom bekannt gemacht wurde. Also in Bezug auf ein umfassendes, von Augustus ausgegangenes Edict wird Lukas Aussage durch das bestimmte Zeugniß des ancyranischen Denkmals bestätigt. Nur darin ist der Evangelist im Irrthum, daß er annimmt, in Folge jenes Edicts sei Judäa zuerst einem römischen Census unterworfen. Was hier im Jahre 747 erfolgte, war, allen Umständen nach, ein jüdischer Census [1]), den Herodes selber veranstaltete, um eine genauere Kenntniß der Bevölkerung seines Reiches zu gewinnen. Vermuthlich verband er mit dieser ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων den Zweck, sich seinem Herrn und Gebieter durch einen Act der Unterthänigkeit zu empfehlen. Denn höchst wahrscheinlich stand mit dieser ἀπογραφή der Huldigungseid in Verbindung, den Herodes nach

---

sie gehörten oder zu gehören vermeinten, in den Censustafeln mit bemerkt wurde, mag man dem Tertullian glauben (adv. Marcion. IV, 19. 36).

[1]) Auch diese Ansicht ist schon ausgesprochen von dem Engländer Nic. Mann in seinem Buche: de veris annis D. N. Iesu Christi natali et emortuali dissertatt. Londini 1752.

der Hinrichtung seiner Söhne sich selber und zugleich dem Augustus von den Juden schwören ließ, und dem sich nur die Pharisäer entzogen, welche mit Gelde ihre Widersetzung büßen mußten [1]).

So wenig wie ein römischer Census in Judäa vor der Erhebung des Landes zur Provinz begründet erscheint, so sehr ist die Ansicht von einem allgemeinen Reichscensus, der neben den eigentlichen Provinzen zugleich alle freien Staaten und selbständigen, obwohl abhängigen, Königthümer umfaßte, zu beschränken. Aus Lukas allein floß diese Annahme; aber was er als den ersten allgemeinen Census in Bezug auf Judäa faßt, deuten die, welche ihm nachschrieben, für den ersten allgemeinen Census, den Augustus überhaupt anbefohlen. Der christliche Eifer hat dem römischen Census von 746 eine umfassendere Bedeutung geliehen, als er in der That hatte. Nicht bloß die Kirchenväter, sondern auch der Bischof von Sevilla [2]) in seiner fehlerhaften Stelle, und Suidas [3]) schrieben mehr oder weniger den Evangelisten ab. — Der Versuch Huschke's [4]), den allgemeinen Reichscensus durch Cassius Dio, ja selbst durch das ancyranische Denkmal zu beweisen, ist wohl völlig mißlungen zu nennen. Denn wenn Dio beim Jahre 743 erzählt [5]), Augustus habe den Census veranstaltet, und wie ein Privat-

---

[1]) Ioseph. ant. Iud. XVII, 2. §. 4. Aus der Folge der Begebenheiten bei Josephus hat Nic. Mann (de veris ann. p. 66) den Beweis geführt, daß auch dieser Huldigungseid in das Jahr 747 fällt.

[2]) Isidorus Orig. V, 36, wo er die Hispanische Aera, welche 716 anhob, irrig mit dem Census von 747 in Verbindung bringt.

[3]) Suidas s. v. ἀπογραφή, von den Worten an: αὕτη ἡ ἀπογραφή κ. τ. λ..

[4]) Ueber den Census S. 37 ff. [5]) Dio 54, 35.

mann sein gesammtes Eigenthum πάντα τὰ ὑπάρχοντά οἱ censirt, so kann man doch wahrlich diese Worte nicht mit Huschke auf den ganzen orbis Romanus beziehen. Dio weiß sehr wohl, wie fern die Ansicht, das römische Reich als patrimonium principis zu betrachten, dem Jahre 743 liegt und wie sehr sich Augustus hütet, diese Idee äußerlich zum Durchbruch zu bringen. Den Reichscensus endlich durch eine Lücke des Monumentum Ancyranum zu beurkunden [1]), übersteigt die bisherigen Grenzen jeder kühnen Kritik.

---

[1]) Die lückenhafte Stelle lautet:
Omnium provinciarum — — — — — — — — — — quibus finitimae fuerunt.
Die ausgefallenen Worte sind nach Huschke S. 53: censum egi et earum. Aber durch den Census der Provinzen erhalten wir immer noch keinen Census in den Königthümern.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Erster Band.

Dritte Abtheilung.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf

Verfassung und Verwaltung des Reichs

von

Karl Hoeck.

Erster Band.

Dritte Abtheilung.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1850.

Steuerliche Gerechtigkeit

oder

Beseitigung der Steuerpflicht

für

Millionäre unter Centralisation.

Die vorgeschlagene Steuer

als

Besteuerung und Steuerleistung der Reichen

für

Arm, Hungrig.

Berlin 1848.

Vorwort.

Der gegenwärtige Theil dieser Geschichte erscheint später, als ich voraussehen konnte. Dieselben Gründe, welche in den letzten Jahren die Fortsetzung so vieler literarischen Unternehmungen verzögert haben, sind auch auf das vorliegende Werk von hemmendem Einfluß gewesen. Die folgenden Theile werden hoffentlich in rascherer Folge erscheinen.

Mit dem Erlöschen des julisch-claudischen Herrschergeschlechts auf dem römischen Thron ist kein eigentlicher Wendepunkt in der Geschichte des römischen Kaiserreiches gegeben; dieser bereitet sich erst nach dem Tode Domitian's vor. Dem nächsten Theile meiner Geschichte mußte

daher die Erörterung mancher Ereignisse und Zustände vorbehalten bleiben, deren frühere Berücksichtigung den Stoff zu sehr zersplittert und die Uebersicht erschwert haben würde.

Göttingen im Juni 1850.

K. Hoeck.

Inhaltsanzeige.

Sechstes Buch.
Tiberius.
767 — 790.

Erstes Kapitel.
Tiberius' Regierungsantritt.

Erstes Auftreten Tiber's zu Nola und in Rom S. 1. Seine Heuchelei im Senat, 2. Bedenkliche Nachrichten aus den Provinzen, 4. Meuterei unter den pannonischen Legionen, 5; unter den germanischen Legionen, 6, beschwichtigt durch Germanicus, 8. Erwartungen von Tiberius, 9. Germanicus' Persönlichkeit, 11, im Gegensatz mit der des Tiberius, 13.

Zweites Kapitel.
Germanicus' Feldzüge in Deutschland.

Ueberfall der Marser, 14. Einfall in das Gebiet der Cherusker, 16. Unglückliche Rückkehr, 18. Hauptunternehmen gegen die Deutschen unter Armin am rechten Weserufer, 21. Abberufung des Germanicus vom Rhein, 23. Germanicus' Rückkehr und Triumph, 24.

Drittes Kapitel.
Germanicus im Orient.

Verhältnisse im Orient und Germanicus' Auftrag, 27. Cn. Piso und Plancina, 29, deren feindselige Stellung gegen den Oberfeldherrn, 31. Germanicus' Reise in Aegypten, 33. Seine Krankheit und sein Tod, 35.

Viertes Kapitel.
Agrippina's Rückkehr nach Rom und Piso's Proceß.

Piso will mit Gewalt die Statthalterschaft von Syrien behaupten, 37. Die Nachricht von Germanicus' Tode in Rom, 38. Agrippina's Ankunft daselbst, 39. Die Todtenfeier des Germ. zu Rom, 40. Die Theilnahme des Volks und das Verhalten Tiber's, 41.

Piso's und Plancina's Ankunft in Rom, 42. Piso's Proceß und Selbstmord, 47. Germanicus' Tod, Bedingung von Tiberius' Despotie, 49.

Fünftes Kapitel.

Die Beschränkung der Volksrechte und die Concentrirung der Staatsgewalten.

Aufhebung des Wahlrechts der Comitien, 51. Beschränkung ihrer gesetzgebenden Gewalt, 55. Gesetzeskraft der Senatusconsulta, 58. Die gesetzgebende Gewalt des Kaisers, 61. Die Criminaljurisdiction des Senats, 62. Die Criminaljurisdiction des Kaisers, 66. Beherrschung der Curie durch den Kaiser, 69.

Sechstes Kapitel.

Das Majestätsverbrechen und die Ankläger.

Frühere Bedeutung des Majestätsverbrechens, 71. Umfang desselben unter Augustus, 74; Erweiterung unter Tiberius und den folgenden Juliern, 75. Delatores oder Accusatores, 77. Proceß des Scribonius Libo, 80. Andere Hochverraths-Processe, 83.

Siebentes Kapitel.

Die Verwaltung.

Heilsame Strenge, 88. Größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums, 89. Vorkehrungen gegen Ruhestörungen in der Stadt, 90. Vertreibung der Chaldäer und Magier, 92. Mißbrauch der Bildnisse des Kaisers, 94, und der Asyle, 95. Maßregeln gegen die geschlechtlichen Ausschweifungen und gegen die Verschwendung, 96. Sorge für die Provinzen, 98. Sparsamkeit des Fürsten und ein geregelter Staatshaushalt, 102. Freigebigkeit Tiber's, 104. Urtheile über ihn, 106. Seine frühern Verhältnisse, 109.

Achtes Kapitel.

Der Umschwung der Dinge. Sejanus.

Sejanus, 112. Sein Verhältniß zum Fürsten, 114. Seine Erhebung und Pläne, 115. Die Kronprätendenten, 117. Drusus, Tiberius' Sohn, vergiftet, 119. Nero und Drusus, Germanicus' Söhne, 121. Sejan's steigendes Ansehn, 123. Seine Cabalen gegen Agrippina, 125. Bruch zwischen Agrippina und der kaiserlichen Familie, 127.

Neuntes Kapitel.

Tiberius auf Capreä.

Tiberius verläßt die Hauptstadt, 129. Gründe seiner Entfernung, 130. Beschreibung von Capreä, 133. Gerüchte über Tiber's

Aufenthalt hieselbst, 137. Sejan auf dem Gipfel seiner Macht, 139. Die Abhängigkeit des Fürsten von ihm, 141.

Zehntes Kapitel.

Der Sturz Agrippina's und ihrer Söhne Nero und Drusus.

Tod der Julia Augusta, 145. Agrippina und Nero verbannt, 147; Drusus in gefängliche Haft genommen, 149.

Elftes Kapitel.

Sejan's Sturz.

Tiber's Verdacht gegen Sejan, 151. Zweideutiges Benehmen gegen ihn, 153. Sejan muthmaßt kaiserliche Ungnade, 154, und sucht sich durch eine Verschwörung zu retten, 155. Seine hinterlistige Verhaftung und sein Tod, 157. Gerichtliches Verfahren gegen seine Verwandten und Anhänger, 159. Schuldige und Unschuldige fallen, 161.

Zwölftes Kapitel.

Die letzten fünf Jahre von Tiber's Principat.

Gräßlichste Periode Tiber's, 163. Alle wegen Sejan Angeklagten sollen mit Einem Male hingerichtet werden, 165, und darauf alle Ankläger, 166. Drusus muß durch Hunger enden, Agrippina stirbt freiwillig desselben Todes, 168. Beurtheilung dieser Greulthaten, 169. Nähere Betrachtung der wichtigern Criminalfälle, 173. Uebertreibungen des Tacitus, 180. Zustände, 182. Unglückliche Stellung des römischen Throns, 183. Nothwendigkeit der unumschränkten Gewalt, 186. Glück und Unglück des Reichs, 188. Tod des Tiberius, 190.

Siebentes Buch.

Von Cajus' Regierungsantritt bis auf Nero's Tod.

790 — 821.

Erstes Kapitel.

Cajus' anfängliche Regierung.

Einzug des Cajus in Rom, 194. Seine ersten Regierungshandlungen, 195. Maßloser Volksjubel, 198. Besorgniß wegen der Zukunft, 199. Cajus' Jugendjahre, 200. Herstellung der Volksbelustigungen, 202. Die ersten offenen Schandthaten dieses Principats, 204.

Zweites Kapitel.

Die Umwandlung dieses Principats.

Unbesonnener Liberalismus des Fürsten und grenzenlose Verschwendung, 206. Seine Leidenschaft für theatralische und circensische

Spiele, 207. Seine Entwürdigung dabei, 209. Cajus wird grausam durch Geldverlegenheit, 211. Drusilla's Tod und ihre göttliche Verehrung, 212. Colossale Wasserleitungen, 214. Cajus verletzt das niedere Volk, 216. Sein abenteurlicher Brückenbau, 219.

Drittes Kapitel.

Cajus in Gallien.

Seine Gelderpressungen hieselbst, 223. Verschwörung gegen ihn, 225. Anstalten zum Zuge nach Britannien, 228. Beabsichtigter Triumph in Rom, 230.

Viertes Kapitel.

Von Cajus' Rückkehr nach Rom bis zu seinem Tode.

Neue Verschwörung gegen Cajus, 232. Sclavisches Benehmen des Senats, 234. Cajus' Selbstvergötterung, 235. Sein ironisches Spiel mit allem Göttlichen und Menschlichen, 237. Sein Steuersystem, 239. Seine Ermordung, 241. Cajus nicht geisteszerrüttet, 243. Seine körperliche Natur, 244. Sein Allmachtsschwindel, 245.

Fünftes Kapitel.

Claudius' Erhebung auf den Thron und seine ersten Regierungshandlungen.

Berathungen des Senats über die Regierungsform, 254. Entscheidung der Prätorianer, 255. Claudius' erste Regierungsmaßregeln, 257. Seine Furcht und Bescheidenheit, 258. Rom's Zuneigung zu ihm, 260.

Sechstes Kapitel.

Claudius' Jugendjahre und seine Umgebung.

Claudius' Erziehung und vermeinter Blödsinn, 261. Seine literärische Thätigkeit, 264. Seine geistige Beschränktheit, 266. Die Herrschaft der Weiber und Freigelassenen über ihn, 267. Messalina, 268. Die Bedeutung der Freigelassenen im römischen Kaiserreiche, 269. Ihre goldene Zeit unter Claudius, 270. Die blutigen Schandthaten der neuen Regierung, 272. Verschwörung gegen den Fürsten, 274, deren Ahndung dem Ermessen Messalina's und der Freigelassenen anheimgestellt wird, 275.

Siebentes Kapitel.

Der Staat unter Claudius.

Das Löbliche und Große unter diesem Principat, 276. Claudius' Hafenanlagen, 278. Colossale Wasserleitungen und Ableitung des Fuciner-Sees, 280. Kriegerische Unternehmungen, 281. Regie-

rungs- und Verwaltungsmaßregeln, 282. Claudius dem Senat und den Magistraten gegenüber, 283. Häufige Ertheilung des Bürgerrechts, 285. Rechtliche Bestimmungen über Freigelassene und Sclaven, 287. Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe in der Stadt, 289. Claudius' Verhalten in religiöser Hinsicht, 290. Veränderungen in den Geschäftskreisen der Beamten, 293. Verfügungen in Bezug auf die Provinzen, 295. Privatrechtliche Bestimmungen, 296.

Achtes Kapitel.

Claudius' Geschäftseifer und dessen Erfolge.

Claudius' unglückliche Thätigkeit als Richter, 300. Er macht sich als Censor lächerlich, 302. Wird von den Sachwaltern verspottet und gemißhandelt, 305.

Neuntes Kapitel.

Messalina's Greuelthaten und ihr Sturz, Agrippina's Erhebung.

Messalina's Grausamkeit, 307. Schamlose Ausschweifungen, 308. Ihre öffentliche Verheirathung mit C. Silius, 309. Störung der Vermählungsfeier durch Claudius, 311. Ihre Hinrichtung auf Befehl des Freigelassenen Narcissus, 312. Die Freigelassenen verheirathen Claudius mit Agrippina, 314. Schilderung derselben, 316. Folgen dieser Heirath für den Staat, 317. Agrippina's Verhältniß zu den Freigelassenen, 318.

Zehntes Kapitel.

Domitius' Erhebung und Claudius' Tod.

Domitius, Agrippina's Sohn, wird mit der Octavia, Claudius' Tochter, verlobt, 320, von Claudius adoptirt, 322, und auf andere Weise gehoben, 323. Britannicus, Claudius' Sohn, wird zurückgesetzt, 324. Uebertriebene Auszeichnung des Freigelassenen Pallas, 325. Nero's (Domitius') Verheirathung mit Octavia, 327. Verdacht des Claudius gegen Agrippina's Absichten, 328. Ihre Gefahr, welche sie durch Claudius' Vergiftung und Tod abwendet, 329.

Elftes Kapitel.

Die ersten fünf Regierungsjahre Nero's.

Nero besteigt durch die Veranstaltungen der Mutter und des Burrus den Thron, 331. Gute Verheißungen, 333. Burrus und Seneca, 334. Ihr Kampf mit der Herrschsucht der Mutter, 335. Nero's Verhältniß zu seinen Führern, 337. Sein Ziel, ausgelassene Befriedigung der Sinnengelüste, 338. Nero's Verhältniß zu seiner Mutter, 339. Ihre Drohungen treiben ihn zur Vergiftung des Britannicus, 340. Nero's feindselige Schritte gegen die Mutter, 343. Sein ausschweifendes Leben, 344.

Zwölftes Kapitel.

Der Staat unter Nero.

Die erfreulichen Zustände gebüren der Festigkeit des Burrus und Seneca, 345. Nero's Abhängigkeit von ihnen, 346. Gesetzliche Anordnungen, 348. Gestiegenes Ansehn des Senats, 350. Dessen erhöhete legislative Thätigkeit, 351. Große Anzahl der Senatusconsulta, 352. Die Jurisdictio besser gehandhabt, 356.

Dreizehntes Kapitel.

Nero's Muttermord und seine Folgen.

Poppäa Sabina, 357, treibt Nero zum Muttermorde, 359. Die gräßliche Art der Ausführung, 360. Der Senat beschließt deshalb Dankgebete in allen Tempeln, 361. Für Nero war die Hauptschranke seiner sinnlichen Gelüste gesunken, 362. Nero als Schauspieler und Sänger bei seinen Juvenalien und Neronien, 363, nöthigt die angesehensten Personen zur Mitwirkung auf dem Theater und im Circus, 363.

Vierzehntes Kapitel.

Von Burrus' Tode bis zum Brande Roms.

Beginn der neronischen Schreckensherrschaft, Erneuerung des Majestätsgesetzes, 366. Burru's Tod bricht auch Seneca's Einfluß, 367. Sophonius Tigellinus und seine Schandthaten, 368. Scheidung Nero's von Octavia und deren Ermordung, 370. Nero betritt die öffentlichen Theater und reißt die vornehmsten Männer und Frauen in gleiche Entehrung, 372. Gastmahl des Tigellinus, 373. Die neronische Feuersbrunst Roms, 374. Nero's Mildthätigkeit nach dem Brande und der Neubau der Stadt, 376. Nero's Beschuldigung der Christen; sein Blutdurst und Raubsystem, 378.

Funfzehntes Kapitel.

Von der pisonischen Verschwörung bis auf Nero's Tod.

Die Verschworenen, deren Haupt Piso war, werden größtentheils von persönlichen Rücksichten getrieben, 380. Durch Unentschlossenheit und Feigheit mißlingt der Anschlag, 382. Blutige Rache des Fürsten; auch Seneca stirbt, 383. Geldnoth der Anlaß zu weiterm Blutvergießen, 387. Thrasea Pätus, seine Bedeutung, 388, und sein Tod, 391. Tiridates in Rom, 392. Nero's Kunstreise durch Hellas, 396, und Plünderung desselben, 398. Bedenkliche Gährung in Rom, 399, und Rückkehr des Fürsten, 400. Aufstand in Gallien und Spanien, 401. Nero's Flucht aus Rom und Tod, 406.

Sechstes Buch.

Tiberius.

767 — 790.

Erstes Kapitel.

Tiberius' Regierungsantritt.

Als Livia zu Nola die Doppelbotschaft verkündete, „Augustus sei gestorben und Tiberius trete die Herrschaft an", war bereits vorbereitet, was die entscheidende Stunde zu fordern schien [1]). Stracks umgab sich ihr Sohn mit Wachen, Bewaffneten und dem übrigen Hofgepränge, und schrieb als Herrscher an die Heere in den Provinzen, obwohl er den Namen Imperator vermied [2]). Gleichzeitig erfolgte, das neue Principat zu sichern, die erste Schandthat desselben, der Mord des Agrippa Postumus [3]). In Rom aber riß die Kunde von August's Hinscheiden alles sogleich zu sclavischer Unterwürfigkeit gegen den neuen Fürsten hin. Zuerst leisten ihm die Consuln nach Soldaten-Art den Huldigungseid; in deren Hände legt der Präfect der Garden und der Vorsteher der Getreidevorräthe den Schwur ab; dann huldigen Senat, Militär und Volk dem neuen

---

[1]) Tac. Ann. I, 5. Vgl. m. Röm. Gesch. I, 2. S. 116.
[2]) Tac. Ann. I, 7. Dio 57, 2.
[3]) Tac. Ann. I, 6. Röm. Gesch. I, 2. S. 110. 114.

Herrscher [1]). Die ganze Stadt hatte sich bereits in Unterthänigkeit vor dem Usurpator gebeugt, als er mit dem Trauerzuge, der Augusts Leichnam nach Rom geleitete, hier erschien [2]).

Das erste Auftreten Tiber's in der Hauptstadt entsprach indeß keineswegs den raschen und entschiedenen Maßregeln, die er zu Nola ergriffen hatte. Nicht als Herrscher, sondern vermöge seiner tribunicischen Gewalt berief er am folgenden Morgen den Senat. Das Edict besagte: „über die letzten Ehren seines Vaters wolle er in der Curie verhandeln, nur dies eine der öffentlichen Geschäfte maße er sich an". Am ersten Senatstage ward daher, nach Vorlesung des Testaments, nur über die Leichenfeier berathen [3]). Die scheinbare Bescheidenheit Tiber's, mit der freilich die Soldaten, welche ihn auf das Forum und in die Curie begleiteten [4]), im Widerspruch standen, hatte mehrere Gründe. Noch war ihm verborgen, wie die Heere in den Provinzen den Regierungswechsel aufnehmen würden; Bedenklichkeiten erregte ihm vor allen Germanicus mit seiner Liebe beim Volke, der an der Spitze von acht Legionen am Rhein stand und den er im Verdacht hatte, „er werde die Herrschaft lieber sogleich haben, als erwarten wollen". Außerdem strebte er nach dem Ruhme, vom Staate für den Thron berufen und erkoren zu sein, und suchte die Nachrede zu vermeiden, ihn durch die Umtriebe eines Weibes und die Adoption eines Greises erschlichen zu haben [5]).

---

[1]) Tac. Ann. I, 7.
[2]) Dio 56, 31.
[3]) Tac. Ann. I, 7. 8. Ueber das Testament Augusts s. m. Röm. Gesch. I, 2. S. 117.
[4]) Tac. l. c. Dio 57, 2.
[5]) Tac. l. c. Dio 57, 3.

Mit der Maske der Unentschlossenheit zeigte sich daher Tiberius auch in derjenigen Senatssitzung, die nach der Bestattung August's berufen wurde und deren Zweck war, ihm die Herrschaft zu übertragen. Die Consuln hatten die Väter versammelt und leiteten die Verhandlung. Der neue Fürst wiederholte jetzt in der Curie das dem Augustus abgelernte Gaukelspiel und erwiederte die Bitten der Väter, um Uebernahme der Regierung, mit Bemerkungen über die Größe des Reichs und das Schwierige der Leitung desselben. Scheinbar ablehnend die Last einer Alleinherrschaft, bat er, man möge nicht Einem alles übertragen, leichter und glücklicher würden Mehrere mit vereinigten Kräften den Staat verwalten. Während die meisten Senatoren sich bemüheten, ihren Zweifel an der Aufrichtigkeit dieser Aeußerung zu verbergen, zeigten einige eine unvorsichtige Bereitwilligkeit, in Tiberius' Vorschlag einzugehen. Doch Blicke und Worte des Heuchlers überzeugten sogleich die Unbesonnenen, wie ihre Bereitwilligkeit, zu theilen was untheilbar sei, ihn verletzt hatten. Unter Schmeicheleien lenken sie ein und verdoppeln nun, wie die übrigen Väter, ihre Bitten; Tiberius setzt endlich seiner Weigerung ein Ziel, ohne jedoch bestimmt zu erklären, daß er die Regierung übernehme [1]). Von Senatusconsulten, wodurch diese auf ihn übergegangen, ist nicht die Rede; und mag auch vieles zur Verherrlichung des neuen Fürsten verfügt sein, so findet sich doch keine Spur, daß schon mit Tiberius eine solche Convention geschlossen wurde, wie sie seit Vespasian der Senat entwarf und durch eine Lex der Scheincomitien bestätigen ließ. Ohne diese Förmlichkeit ging die gesammte Machtfülle August's auf ihn über, und die kaiserliche Ge-

[1]) Tac. Ann. I, 7. 11—13. Dio 57, 2. Nach Sueton (Tib. 24.) müßte jedoch eine Erklärung der Annahme erfolgt sein.

walt, in deren Besitz er sich bereits factisch gesetzt hatte, blieb, was sie gewesen, eine usurpirte. Der Fürst selber scheint die weitern Verhandlungen abgebrochen zu haben, weil er sich durch den Freimuth einiger Senatoren verletzt fühlte. Sein Verhältniß zum Senat erhielt dadurch gleich anfangs einen Riß, der während seiner ganzen Regierung nicht heilte.

Ruhig wie in Rom ging auch in dem übrigen Italien der Regierungswechsel vorüber [1]); bedenkliche Nachrichten trafen aber aus den Provinzen ein. Der Tod des Augustus und die dadurch geweckte Hoffnung, von dem neuen Herrscher ertrotzen zu können, was man im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse nicht erlangt hatte, regte zuerst die drei Legionen auf, welche unter dem Legaten Junius Bläsus in Pannonien standen. Die Meuterer verlangen erhöheten Sold, einen Denar täglich, vollständige Entlassung nach sechszehn Dienstjahren und unmittelbar folgende Belohnung in barem Gelde [2]). Sie weigern sich des Huldigungseides, bis man ihren Beschwerden abgeholfen und ihre Forderungen bewilligt habe. Nach mehrern Gewaltthätigkeiten, denen Bläsus vergebens zu steuern suchte, sendet Tiberius seinen Sohn Drusus mit zwei prätorischen Cohorten nebst dem größten Theil der Gardereiterei und dem

---

[1]) Dio 57, 3.

[2]) Tac. Ann. I, 17. Bisher diente man unter den Prätorianern 16, in der Legion 20 Jahre; die tägliche Löhnung eines Prätorianers betrug 2 Denare und die eines Legionssoldaten nur 10 leichte Ass. Die billige Forderung der Legionssoldaten ging also auf gleiche Dienstzeit mit den Prätorianern und auf die halbe Löhnung derselben, also 1 Denar oder 16 leichte Ass. M. s. über die Dienstverhältnisse des römischen Militärs Ch. C. L. Lange, historia mutationum rei militaris Romanorum. Gottingae 1846. p. 36 sqq.

Kern der germanischen Leibwache. Der Jüngling, von den angesehensten Männern des Staats begleitet und vor allen dem Gardepräfecten Sejanus zur Leitung vom Vater empfohlen, hatte die Weisung erhalten, nach den Umständen die Maßregeln zu ergreifen, jedoch die Entscheidung des Wichtigern dem Senat und Fürsten vorzubehalten. Mehr, als diese ungenügende Vollmacht des Drusus, wirkten Zufälligkeiten zur Beschwichtigung des Aufruhrs: ein herbstliches Unwetter, welches die Soldaten an ihre Zelte fesselte, und besonders das Eintreten einer Mondfinsterniß, als gerade die Meuterei am höchsten zu steigen drohete. Schlau benutzt Drusus den Wahn der Soldaten, der sich an das schwindende und wiederkehrende Mondlicht knüpfte; zum Theil durch erregte Hoffnung besänftigt, zum Theil durch Beispiele der Strenge geschreckt, kehren die Legionen zum Gehorsam zurück [1]).

Fast gleichzeitig und aus denselben Ursachen empörten sich die Soldaten am Rhein. Dieser Aufstand war viel bedeutender, als der pannonische, denn das weit stärkere Heer hatte ihn mit einer Hoffnung unternommen, welche sich unmittelbar gegen das neue Principat richtete. Von den acht Rhein-Legionen befehligte die vier, welche das obere Heer ausmachten, der Legat Cnejus Silius; die vier Legionen des untern Heers standen unter Aulus Cäcina. Oberbefehlshaber der gesammten Macht und zugleich Statthalter von Gallien war Germanicus, der Neffe und Adoptivsohn Tiber's [2]). Germanicus war mit der Schatzung seiner Provinz zu Lugdunum beschäftigt, als er die Nach-

[1]) Tac. Ann. I, 24—30. Dio 57, 4. Suet. Tib. 25. Die Mondfinsterniß fiel auf den 26. September 767.

[2]) Tac. Ann. I, 31. Dio 57, 5. Suet. Cai. 8. Vellei. Paterc. II, 123.

richt von dem Tode des Augustus erhielt. Sogleich beeilt er sich, die nächsten Staaten für den neuen Kaiser zu verpflichten. Aber kaum hat er mit diesem Geschäfte bei den Sequanern und Belgen begonnen, so trifft ihn die Botschaft von der Meuterei im untern Heere, dessen Legionen Ein Sommerlager im Lande der Ubier umfaßte. Die ältern Soldaten forderten frühzeitigere Entlassung, die jüngern größern Sold, und alle verlangten Milderung der Arbeiten. Bereits hatten sie blutige Rache an den alten Gegenständen ihres Hasses, den Centurionen und Tribunen, genommen; aller Gehorsam war verschwunden, nichts vermochte der Legat gegen die Tobenden. Der Aufruhr war um so gefährlicher, je gleichmäßiger er alle ergriffen hatte.

Das Erscheinen des Germanicus im Lager und seine Worte besänftigten anfangs den Sturm. Man klagt über Härte und Mißhandlungen im langjährigen Dienst und sucht vorzüglich das Mitleid des Oberfeldherrn rege zu machen. Die Bejahrten, welche dreißig und mehrere Jahre gedient hatten, ergreifen dessen Hände, wie zum Kuß, und lassen seine Finger ihren zahnlosen Mund berühren, andere entblößen Brust und Nacken und zeigen ihm die Narben, welche das Schwert der Feinde und die Stecken der Centurionen geschlagen. Doch bald erneuert sich wildes Toben und Geschrei, man fordert Augustus' Vermächtniß an die Soldaten und erklärt, „wolle Germanicus die Herrschaft, so sei man bereit zu folgen". Worauf dieser, wie vom Verbrechen berührt, fortstürzt mit den Worten: „lieber sterben, als die Treue verletzen". Von Befreundeten ward er der widerstrebenden drohenden Menge entwunden und in das Feldherrnzelt des Lagers gerissen [1]). — Die Verhält-

[1]) Tac. Ann. I, 31—35. Suet. Tib. 25. Dio 57, 5.

nisse geboten schnellen Entschluß. Denn durch Abgeordnete wollten die Meuterer das obere Heer bei Mainz auffordern, sich mit ihnen zu vereinigen; außerdem war schon von der Zerstörung Cölns und von der Plünderung der gallischen Städte die Rede. Nach Beschluß des Kriegsraths verfaßte man ein Schreiben im Namen des Kaisers, welches völlige Entlassung nach zwanzigjährigem Dienst und Versetzung unter die Veteranen nach sechszehn Jahren, außerdem Zahlung, ja Verdoppelung der Legate August's verkündete. Der Soldat drang auf schleunige Erfüllung, und so wurde die Entlassung der Veteranen augenblicklich vollzogen, und selbst das Vermächtniß mußte den Legionen gezahlt werden, bevor sie in ihre Winterquartiere abzogen; Germanicus bestritt die Auslage theils mit eigenen Barschaften, theils mit denen seiner Freunde. Erst jetzt begab sich die fünfte und einundzwanzigste Legion auf den Marsch nach Vetera, die erste und zwanzigste führte Cäcina zur Stadt der Ubier. Germanicus eilt darauf zum obern Heere. Drei Legionen leisteten hier sofort den Huldigungseid und nach einigem Zögern auch die vierte. Zahlung des Legats und Entlassung ward auch ihnen angeboten, obgleich sie nicht darauf drangen [1]).

Als Germanicus nach Cöln zurückkehrte, traf er mit Abgeordneten aus Rom zusammen, welche der Senat auf die Kunde von dem Aufstande gesandt hatte. Diese Männer wurden der Anlaß zu neuem und ärgerm Unfug. Die Soldaten fürchten, Plancus, das Haupt der Gesandtschaft, sei mit seinen Genossen gekommen, um rückgängig zu machen, was man im Aufruhr erpreßt habe, und dieser Wahn treibt sie in der nächsten Nacht zu den frevelhaftesten Ausbrüchen

[1]) Tac. Ann. I, 37. 38. Dio l. c.

ihrer Wuth. Man dringt in die Wohnung des Germanicus, entreißt ihm unter Todesschrecken die Feldzeichen, durchstürmt mit diesen die Straßen, beschimpft und mißhandelt die Gesandten, vor allen Plancus, der kaum dem Tode entgeht. Erst am folgenden Morgen gelingt es Germanicus, die Tobenden so weit zu beschwichtigen, daß er die Gesandtschaft unter dem Schutz von Hülfsreiterei entfernen kann. Indeß Niemand mochte für die Ruhe der nächsten Stunde bürgen: daher bewegt er seine Gattin, den Ort zu verlassen, und in dem gallischen Trier Sicherheit zu suchen. Die Abreise der Agrippina ward der Wendepunkt des Aufstands. Als die Gemahlin des Feldherrn, die gefeierte Enkelin August's, mit ihrem Caligula im Arm, begleitet von befreundeten Frauen, wie im Trauerzuge, ohne militärischen Prunk und Schutz durch die Gassen der Lagerstadt fortzieht, stutzen die Krieger, Scham und Reue bemächtigt sich ihrer und Erinnerungen an Drusus, Agrippa und Augustus tauchen mahnend auf; vor allem aber regt sich bei ihnen der Neid gegen das ausländische Trier, welches die Pfänder ihrer Zuneigung aufnehmen soll: so nahen sie sich dem Zuge, bitten die Frauen, umzukehren und zu bleiben; andere eilen zu Germanicus und flehen, er möge ihnen Agrippina und den Zögling der Heere wiedergeben. Diese Stimmung sicherte den Worten, die der Feldherr nun sprach, den entscheidenden Eindruck; der Aufruhr ist beschwichtigt und der Soldat selber vollzieht die Bestrafung der ärgsten Frevler [1]).

Noch verharrten die Anstifter der ganzen Meuterei, die Soldaten der fünften und einundzwanzigsten Legion zu Vetera in ihrem Trotz. Jedoch die Vorkehrungen, welche

---

[1]) Tac. Ann. I, 39—44. Suet. Cai. 9. Dio l. c.

Germanicus zu ihrer Bestrafung trifft, verfehlen ihre Wirkung nicht; die treugebliebenen oder zur Pflicht zurückgekehrten Krieger fallen über die hartnäckigen Uebelthäter her, bis in gräßlichem Blutbade die Empörung mit den Empörern vertilgt ist. Als der Feldherr hier erschien, hatte das grause Gemetzel schon geendigt [1]).

Die Gefahren, welche von den Provinzen aus der neuen Herrschaft droheten, waren glücklich abgewandt. Der Sohn der Livia, der Adoptivsohn Augusts, Tiberius Claudius Nero, stand mit unangefochtener Machtfülle an der Spitze des römischen Staats. Durch sein Verhältniß zur kaiserlichen Familie, durch seine Kriegsdienste und zuletzt als Reichsgehülfe war er den Römern hinlänglich bekannt geworden. Das Volksgerede über ihn [2]), als die Krankheit des altersschwachen Vorgängers einen baldigen Thronwechsel befürchten ließ, zeigt, wie wenig Hoffnung man auf die Fortdauer eines Glücks setzte, dessen man sich unter Augustus' milder Regierung erfreut hatte. Freilich mußte man seinen frühern militärischen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auch konnte man bei dem gereiften Mann, der bereits fünfundfunfzig Jahre alt war [3]), Tüchtigkeit zu Staatsgeschäften nicht in Abrede stellen; und endlich verrieth Tiber's Thätigkeit, die stets überwacht wurde von alles erwägenden Vorsicht, seine Befähigung zum Thron. Aber man wußte auch, daß seine, lange Zeit hindurch schlüpfrige, Stellung im Herrscherhause ihm Heuchelei als nothwendige Lebensklugheit aufgenöthigt und Verstellung zur Maxime gemacht hatte; dem unbedingten Lobe seiner

[1]) Tac. Ann. I, 45—48.

[2]) Tac. Ann. I, 4.

[3]) Er war geboren am 16. November 712. Suet. Tib. 5.

frühern Jahre [1]) setzten Einige argen Tadel seines Lebens auf Rhodus entgegen, und, was am wenigsten zu leugnen war, Stolz und Härte des Gemüths konnte auch dieser Claudier nicht unterdrücken. Der ererbte aristokratische Hochmuth des herrschsüchtigen Geschlechts, aus welchem Tiberius von väterlicher und mütterlicher Seite stammte, zog gleich anfangs eine Scheidewand zwischen ihm und der Volksgunst. Man liebte ihn so wenig, als man ihm traute. Diese Stimmung der Römer war dem Tiberius sehr wohl bekannt. Mißtraun gegen die große Masse, finsterer Verdacht gegen alle Hochgestellten beseelten daher auch ihn, und diese Schattenseite seines Charakters war die Hauptquelle, aus der die grausen Thaten seines Principats hervorgingen. Auf Treue rechnete sein argwöhnisches Gemüth nicht, am wenigsten bei denen, welche das Geschick ihm nahe gestellt hatte.

Als Opfer für seine Sicherheit war bereits von Tiberius gleich nach August's Tode dessen einziger noch lebender Enkel, Agrippa Postumus, ermordet, weil ihn der Großvater zu gleicher Zeit mit ihm selber, dem Stiefsohn, adoptirt hatte, und dadurch die Thronansprüche getheilt zu sein schienen. Das Gerücht von einer Zusammenkunft August's mit diesem, später durch Livia's Cabalen verbannten, letzten Sproß des julischen Geschlechts erregte bei Tiberius Besorgniß für seine eigene erschlichene Stellung, und so war's um Agrippa geschehen. Der Fürst gab sich den Schein, als sei die That auf August's hinterlassenen Befehl vollzogen, und obwohl Niemand an dies widersinnige Vorgeben glaubte, so waren doch Leben und Sitten Agrippa's der Art, daß sein Tod keine große Theilnahme erregte [2]).

[1]) Tac. Ann. VI, 51. u. l. c.

[2]) Tac. Ann. I, 6. Röm. Gesch. I, 2. S. 110 ff.

Einen andern Nebenbuhler sah Tiberius in seinem Neffen Germanicus, dessen hohe Bedeutung für Rom und den Herrscher eine nähere Betrachtung seiner Geschicke erheischt. Germanicus, ein Enkel der Livia, war der Sohn des Nero Drusus und der jüngern Antonia, einer Tochter des Triumvirs Antonius [1]). Den Glanz seiner Abstammung vermehrte die Gunst Augusts, der ihn mit der Hand seiner Enkelin Agrippina beschenkte [2]) und Tiberius nöthigte, den Neffen an Kindesstatt anzunehmen [3]). Aber höher, als diese Vorzüge, hoben den Germanicus in der Gunst der Römer seine persönlichen Eigenschaften [4]). Die Talente, womit er von der Natur freigebig beschenkt war, hatte er vielseitig ausgebildet: in den Künsten des Kriegs und Friedens ragte er auf gleiche Weise hervor. Kaum einundzwanzig Jahr alt erhielt er ein wichtiges Commando gegen die Pannonier und Dalmatier [5]): mit einem Siege über jene eröffnete er seine höhere militärische Laufbahn [6]), und seinen Anstrengungen gegen die Dalmatier gebührt ein Hauptantheil an der glücklichen Beendigung des hartnäckigen Krieges [7]). Nachdem er das Consulat im Jahre 765 bekleidet hatte [8]), ward ihm die Statthalterschaft von Gallien mit dem Oberbefehl über die gesammten Legionen am

[1]) Suet. Claud. 1. Cai. 1. Plut. Anton. 87.

[2]) Suet. Aug. 64.

[3]) Suet. Tib. 15. adoptatur ab Augusto (Tiberius) cum M. Agrippa (Postumo), coactus prius ipse, Germanicum, fratris sui filium, adoptare. Beide Adoptionen erfolgten im J. 757; Tiberius mußte sich dazu verstehen, obwohl er selber einen Sohn (Drusus) hatte, Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 13.

[4]) Dio 57, 18.

[5]) Dio 55, 31. Röm. Gesch. I, 2. S. 79.

[6]) Dio 55, 33.

[7]) Dio 56, 15.

[8]) Dio 56, 26.

Rhein anvertraut, und dort stand der Feldherr auf dem Gipfel seiner Größe. Neben seinen kriegerischen Verdiensten zeichnete sich Germanicus durch eifrige Pflege der Wissenschaften aus. Der griechischen wie der römischen Sprache gleich mächtig, war er durch die Geisteswerke beider gebildet [1]). Das Studium der Beredsamkeit und Poesie hatte ihn vor allem beschäftigt: als Redner [2]) erwarb er sich die Anerkennung der Zeitgenossen und als Dichter [3]) einen Namen. Die Verdienste des Germanicus wurden indeß noch überboten durch die Tugenden seines Gemüths und Herzens. Der Soldat fand bei dem Feldherrn, der alle Beschwerden mit ihm theilte, stets Trost und aufopfernde Hülfe im Ungemach, den Bürger schützte seine Beredsamkeit auf dem Forum [4]), seine Gefälligkeit versagte sich Niemandem. Und alle diese Eigenschaften des Germanicus wurden noch gehoben durch seine schöne Gestalt und Haltung [5]): nie verließ ihn die Hoheit eines Mannes vom ersten Range, aber stets war sie vereinigt mit Milde und Leutseligkeit [6]); dem Zauber seiner Anziehungskraft widerstanden nur Wenige, Germanicus war der Liebling der Legionen und des Volks. Durchwanderte er vermummt bei abendlichem Dunkel die Gassen des Lagers, um unerkannt des Heers Kriegsstimmung zu erlauschen, so vernahm er aus den Zelten sein begeistertes Lob [7]). Weilte er

---

[1]) Suet. Cai. 3.

[2]) Suet. l. c. Tac. Ann. II, 83. Ovid. fast. I, 24.

[3]) Ovid. ex Pont. IV. ep. 8, 67. Außer seinen erhaltenen poetischen Erzeugnissen hatte er sogar griechische Komödien gedichtet. A. Weichert, Imp. Augusti scriptorum reliq. p. 106.

[4]) Suet. l. c.

[5]) Suet. l. c. Dio 57, 18.

[6]) Tac. Ann. II, 72.

[7]) Tac. Ann. II, 13.

zu Rom, so war er stets umdrängt von Freunden und Anhängern aus allen Ständen; wohin er ging, wogten ihm die Massen nach, als geleitete man einen Triumphator [1]). Die Banden der Gunst, mit denen das Volk an Germanicus hing, umschlangen auch seine Gattin und die zahlreichen Kinder, welche sie ihm geboren [2]). Agrippina verehrte man als das Muster altrömischer Weiblichkeit [3]), und in ihren Knaben, welche in den Standlagern der Heere aufwuchsen, liebkoste der Soldat die Ebenbilder der gefeierten Eltern [4]).

Die Persönlichkeit des Germanicus stand in so schroffem Gegensatz mit der des Tiberius, daß schon dadurch der Groll des finstern Herrschers auf seinen Neffen erklärlich wird. Indeß wie die maßlose Volksgunst des Letztern noch einen andern Anlaß hat, als den, welchen seine persönlichen Eigenschaften boten, so waren es auch nicht diese allein, woraus Tiberius' feindliche Haltung gegen ihn hervorging. Von Germanicus' Vater hatte das Volk einst erwartet, er würde den Freistaat herstellen, und dieselbe Hoffnung übertrug man auf den Sohn [5]). Diesem Wunsch, so vermeinte der Argwöhnische, schmeichle der Neffe durch sein volksfreundliches freisinniges Wesen, um sich selber den Weg zur Herrschaft zu bahnen. In diesem Wahn lag der Hauptgrund zu Tiber's grenzenloser Furcht vor ihm, und die durch August von ihm erzwungene Adoption desselben, welche

[1]) Suet. Cai. 4.

[2]) Von den neun Kindern des Germanicus und der Agrippina starben drei sehr jung, sechs überlebten den Vater und zwar die Söhne Nero, Drusus und Cajus mit den Töchtern Agrippina, Drusilla und Livilla, Suet. Cai. 7.

[3]) Tac. Ann. III, 4.

[4]) Tac. Ann. I, 41.

[5]) Tac. Ann. I, 33. II, 82. Suet. Claud. 1.

die Ansprüche des eigenen aber jüngern Sohns zurückdrängte, war die ursprüngliche Quelle seines Neides und Hasses. Jeder Gedanke an den Liebling des Volks und der Heere rief finstere Schreckbilder vor den Augen Tibers' hervor, welche die Beweise von Germanicus' Treue nicht wegzubannen vermochten. Tiefer als die Berichte von dessen aufopfernder Hingebung, hafteten bei ihm einzelne Umstände des germanischen Aufstandes: die Hoffnung der Legionen: „Cäsar Germanicus werde die Herrschaft eines Andern nicht ertragen können"; die Aeußerung derselben, „in ihrer Hand liege das Schicksal des Römerreiches [1])", und ihr Anerbieten, „wolle Germanicus die höchste Gewalt, so stehe man für ihn bereit [2])". Mit ängstlichen Blicken hatte Tiberius den Neffen bei seinen bisherigen Maßregeln begleitet, mit mißtrauischen Augen verfolgte er ihn bei seinen neuen Unternehmungen.

Zweites Kapitel.

Germanicus' Feldzüge in Deutschland.

Durch Ermordung eines großen Theils ihrer Waffenbrüder hatten die Legionen im Lager von Vetera den Aufruhr gedämpft. Der Gehorsam zu den Fahnen war zurückgekehrt, aber noch dauerte die Aufregung der wilden Gemüther. Der Soldat fühlt sich von Frevel befleckt und fordert, zur Sühne des vergossenen Bluts seiner Zeltgenossen, gegen den Feind geführt zu werden [3]). Noch im

[1]) Tac. Ann. I, 31.

[2]) Tac. Ann. I, 35.

[3]) Die Verhältnisse der Deutschen müssen einem spätern Abschnitt vorbehalten bleiben. Von den Kriegen des Germanicus gegen sie geben wir daher hier bloß soviel, als dessen Beziehungen zu Tiberius erfordern.

Herbst 767 läßt daher Germanicus 12,000 Legionssoldaten, 26 Cohorten Bundesgenossen und 8 Reiterabtheilungen in der Gegend von Xanten über den Rhein setzen. Das Heer durchdringt den cäsischen Wald, überfällt die unvorbereiteten Marser am rechten Ufer der Lippe, theilt sich dort in vier Colonnen und verwüstet eine Fläche von zehn deutschen Meilen durch Feuer und Schwert. Weder Geschlecht noch Alter findet Mitleid; Profanes und Heiliges zerstört man: der bei jenen Völkern hochberühmte Tempel der Göttin Tanfana wird dem Erdboden gleich gemacht. — Der Ueberfall der Marser hatte die Bructerer, die Tuannten und die Usipeter aufgeregt; sie besetzen die Waldgebirge, durch welche die Römer den Rückzug nehmen mußten, und greifen das Heer an. Indeß gelingt es Germanicus, obwohl nicht ohne Verluste, sich durchzuschlagen und die Legionen nach jenem ruhmlosen Siege in die Winterquartiere zurück zu führen [1]).

Die Nachrichten von den Ereignissen am Rhein wirkten sehr verschieden auf Tiberius. Seine Freude über die Unterdrückung des Soldatenaufstandes verkümmerte er sich durch den Verdacht, daß Germanicus, um Soldatengunst zu gewinnen, Geldspenden und frühere Entlassungen gewährt habe, und durch die Erwägung, daß dessen Kriegsruhm noch gestiegen sei. Des guten Scheins halber belobte er jedoch im Senat dessen verdienstliche Thaten; auch durfte er den Legionen nicht wohl vorenthalten, was ihnen in seinem Namen verheißen war [2]). Verminderte Dienstzeit und erhöheter Sold wurden daher für die germanischen Legionen, wie für die pannonischen, jetzt bestimmt, jedoch in der Folge wieder aufgehoben [3]).

[1]) Tac. Ann. I, 49 ff. Dio 57, 6.
[2]) Tac. Ann. I, 52—54.
[3]) Tac. Ann. I, 78. Dio l. c.

Einen umfassendern Plan führte Germanicus im Jahre 768 gegen die Deutschen aus: beide Heere läßt er zu gleicher Zeit in Germanien eindringen, um sich wechselseitig bei ihrem Verwüstungswerk zu unterstützen. Mit den vier Legionen des untern Standlagers und 5000 Hülfstruppen muß Cäcina bei Vetera über den Rhein setzen und in das Gebiet der Cherusker dringen; gleichzeitig durchzieht Germanicus selber, an der Spitze des obern Rheinheers und einer doppelten Zahl Hülfsvölker, von Mainz aus das Gebiet der Catten und kehrt weiter nördlich, etwa in der Nähe von Bonn, zum Rhein zurück. Die Macht der Catten zu brechen und Gallien gegen Einfälle aus dem südlichen Deutschland während der Zeit zu sichern, daß man einen Hauptschlag gegen das nördliche Germanien führte, war der Zweck dieser vorläufigen Züge. Die Umstände waren günstig. Die Germanen trennte Zwiespalt, Segest, von seinem Eidam Armin belagert, ruft die Römer zu Hülfe und ergiebt sich dem Germanicus, der ihm mit seiner Familie Schutz und Wohnsitze am linken Rheinufer verheißt. Bei Segest's Unterwerfung gerieth mit vielen andern adligen Männern und Frauen, auch dessen Tochter Thusnelda, Armin's Gattin, in die Gewalt der Römer. Die Erfolge dieses Zugs erschienen dem Heere so bedeutend, daß man Germanicus als Imperator begrüßte, und Tiberius wagte nicht, die Bestätigung zu versagen [1]).

Das nun folgende Hauptunternehmen mit den vereinigten acht Rheinlegionen sollte vor allen die Cherusker vernichten. Cäcina mußte zu diesem Zweck durch das Gebiet der Bructerer zur Ems ziehen; die Reiterei rückte an den Grenzen der Friesen gegen den Fluß vor, und vier Legionen schiffte

[1]) Tac. Ann. I, 55 — 59.

Germanicus selber auf dem Zuyder-See ein. An der Ems vereinigten sich die drei Heersabtheilungen. Der Verwüstungszug traf die Gegenden zwischen jenem Fluß und der Lippe. Ein Streifcorps, welches gegen die Bructerer abgesandt worden, lieferte diesen ein glückliches Treffen und fand unter der Beute den Adler der neunzehnten Legion wieder, welchen man in der Varus-Schlacht verloren hatte. Das Heer des Germanicus war allmählig bis in die Nähe des teutoburger Waldes gekommen, wo, wie erzählt ward, die Gebeine der vor sechs Jahren durch Armin gefallenen Römer noch unbestattet lagen. Diesen die letzte Ehre zu erweisen zog der Feldherr zu den Stellen der Lagerplätze und zu dem Schlachtfelde; man sammelte die zerstreuten Ueberreste und deckte sie mit einem gemeinschaftlichen Grabhügel, wozu Germanicus den ersten Rasen legte. Bald nach vollzogener Trauerpflicht stieß man auf die Germanen unter Armin, und es entspann sich ein heftiger Kampf, der für die Römer, trotz ihrer gesteigerten Erbitterung, mindestens unentschieden blieb. Die bedeutendsten Verluste erlitt aber das römische Heer auf dem Rückzuge, der auf denselben Wegen stattfand, welche man gekommen war. Germanicus schifft seine Legionen auf der Ems ein; Cäcina erhält den Befehl auf dem langen Moordamme, in der Richtung der Lippe, seine Mannschaft wieder an den Rhein zu führen; die Reiterei nimmt gleichfalls den frühern Pfad durch das Gebiet der Friesen. Glücklich scheint nur die letztere ihr Ziel erreicht zu haben. Nicht so die Mannschaft mit Germanicus: um die Schiffe zu erleichtern, hatte der Heerführer zwei Legionen aussetzen lassen, welche am Ocean zu Lande weiter ziehen mußten. Allein es war die Jahrszeit der Nachtgleiche. Plötzlich sich erhebende Sturmfluthen überschwemmten schnell die Niederungen, in welchen der

Zug sich fortbewegt, und viele finden in den Wellen ihr Grab, bevor die Legionen eine Anhöhe erreichen und Germanicus sie wieder in die Schiffe aufnehmen kann. Noch übler ergings der Heersabtheilung, welche Cäcina geleitete: der lange Moordamm, einst die Hauptstraße der Römer vom Rhein bis Aliso und zu den Quellen der Lippe, ursprünglich ein Werk des L. Domitius, war verfallen oder absichtlich von den Germanen zerstört. Man mußte diesen Pfad in so später Jahrszeit zuvor gangbar machen, ehe man auf ihm fortziehen konnte. Unter steten Gefechten gegen die von allen Seiten andringenden Feinde hatte man jeden Schritt vorwärts mit Blut zu erkaufen. Erst nach vielen Verlusten und zum Theil von allem entblößt kam diese Mannschaft wieder bei Vetera an [1]).

So arg die Unfälle auch sein mochten, welche die Römer erfahren, so hatte sie doch das Gerücht, welches ihrer Rückkehr vorausgeeilt war, noch überboten. „Die Legionen", so verlautete, „sei'n gänzlich vernichtet, die des Germanicus ertrunken und die des Cäcina umzingelt; die Germanen aber stürmten gegen Gallien heran". Dem Einbruch zu wehren wollte man schon die Rheinbrücke bei Vetera abbrechen; jedoch Agrippina, welche sich wieder im Lager befand, verhinderte die feige That, und als das Heer ankam, stand diese heldenmüthige Frau am Brückenkopf und empfing wie ein Feldherr die Heimkehrenden; spendete Lob und Dank, beschenkte die Beraubten und pflegte die Verwundeten [2]). Bald widerlegte auch die Ankunft des Germanicus mit seinem Heere das Gerücht von dem Untergange der beiden Legionen, welche, von den

[1]) Tac. Ann. I, 55—70. Dio 57, 18.
[2]) Tac. Ann. I, 69.

Sturmfluthen überrascht, mehr Einbuße an Habe als Menschen erlitten hatten. Die Hülfe, welche jetzt der Feldherr aus eigenen Mitteln gewährte, und seine freundliche Zusprache linderten das Ungemach und hoben den Muth des Heeres aufs Neue. — Der Ausgang dieses Feldzugs war nichts weniger, als glänzend: man war einer Niederlage entkommen, und das war das Hauptresultat. Indeß Segest hatte sich den Römern ergeben, Thusnelda mit mehrern angesehenen Deutschen befand sich in römischer Gewalt, und dies genügte zu Rom, um dem Unternehmen den Schein eines Sieges zu geben. Die Unterfeldherren des Germanicus wurden mit den triumphalischen Ehrenzeichen geschmückt [1]), welche vor allem Cäcina wohl verdient hatte, denn ohne die kaltblütige Unerschrockenheit und den beherzten Muth dieses erfahrenen Führers wären unstreitig seine Legionen vernichtet.

Nach Tiberius' Sinn war der ganze Feldzug nicht gewesen, und am wenigsten konnte er sich des Ausgangs freuen. Mißbilligung fand aber bei ihm nur das Benehmen des Oberfeldherrn und seiner Gemahlin. Durch das Anschaun der unbestatteten Gebeine auf der Stätte der Varus-Schlacht, so vermeinte er, sei das Heer entmuthigt; auch zieme dem Feldherrn nicht, die mit seinem Augurat [2]) verbundenen Religionsgebräuche durch Vollziehung einer Todtenfeier zu entweihen [3]). Alles zum Argen deutend tadelte er vor allen Agrippina, welche sich so hülfreich dem rückkehrenden Heer bewiesen. „Das", so grollte er, „sei nicht absichtslose Sorgfalt, nicht gegen auswärtige Feinde

[1]) Tac. Ann. I, 57. 71.

[2]) Germanicus war Augur, auch nach Inschriften. M. s. Orelli inscript. Nr. 656.

[3]) Tac. Ann. I, 62.

suche man die Krieger zu gewinnen! nichts bleibe den Anführern übrig, wo ein Weib die Manipeln besuche, zu den Feldzeichen trete und Spenden austheile. Sei's nicht schon genug der Gunstbuhlerei, daß sie des Heerführers Knäblein in gemeiner Soldatentracht umherführe und mit Entzücken Cäsar Caligula nennen höre [1]? Mehr schon vermöge bei den Heeren Agrippina, als Legaten und Feldherren; von einem Weibe sei der Aufruhr gedämpft, den der Name des Fürsten nicht habe beschwichtigen können" [2].

Die Eingebungen seines argwöhnischen Gemüths, welche schon jetzt Sejanus zu nähren und zu steigern sich erfrechen durfte, bestimmten Tiberius, den Neffen seinen Legionen am Rhein zu entziehen [3]. Indeß hatte dieser noch keine bestimmte Weisung erhalten und war eifrig auf ein neues Unternehmen gegen die Germanen bedacht. An den Verlusten auf den bisherigen Feldzügen in Deutschland waren, nach Germanicus' richtiger Ansicht, vor allem die schwierigen Märsche durch Wälder und Moräste Schuld. Sie zu vermeiden, beschloß er daher, von der Seeseite aus durch befreundete Stämme und längs der Flüsse das Heer plötzlich in die Mitte des nördlichen Deutschlands zu versetzen [4]. Zu diesem Behuf ließ er tausend Fahrzeuge bauen und bestimmte die Insel der Bataver zum Sammelpunkt. Schon im Frühling 768 war die Flotte gebaut und vereinigt. Jedoch bevor man sie bestieg, wußte der Legat Silius, vom obern Standlager aus mit Leichtbewaffneten einen Streifzug durch das Gebiet der Catten auszuführen, um dieses Volk auch in diesem Jahre für Einfälle in Gallien

[1] Tac. Ann. I, 41.
[2] Tac. Ann. I, 69.
[3] Tac. Ann. l. c. u. II, 5.
[4] Tac. Ann. II, 5.

oder Hülfleistungen seiner nördlichen Stammgenossen zu lähmen. Gleichzeitig drang Germanicus mit sechs Legionen von Vetera aus an der Lippe vor, und stellte die Befestigungswerke und Dämme zwischen dem Rhein und Aliso wieder her [1]). Nach diesen Vorkehrungen begann nun das Hauptunternehmen. Die Legionen und Bundesgenossen werden eingeschifft und steuern durch den drusischen Canal und die Seen in den Ocean. Ungefährdet erreicht man den Ausfluß der Ems, wo am linken Ufer bei Amisia die Flotte ihre Station nimmt, während das Heer weiter südlich zieht, über den Fluß setzt und der Weser sich zuwendet [2]). Jenseits derselben hatten sich die Germanen zusammen gezogen. Um sie zu erreichen, dringt Germanicus, wahrscheinlich in der Nähe der heutigen Stadt Minden, auch über diesen Strom vor und schlägt das Lager auf [3]). Unfern, im Hercules' Hain, hatte Armin Cherusker und andere Stämme vereinigt, und bald kam es zu einem Treffen, in welchem acht römische Legionen mit den Hülfstruppen, ein Heer von etwa hundert tausend Mann, den Germanen gegenüber standen. Das Schlachtfeld, Idistavisus geheißen, war eine Ebene am rechten Weserufer, von ungleicher Breite, je nachdem die Gebirgshöhen näher oder ferner dem Strome sich hinzogen [4]). Der Sieg des Germanicus war vollständig, jedoch weder so unblutig für die Römer, noch so vernichtend für die Germanen, wie Tacitus erzählt. Denn ein Tropäum, welches die Legionen aus

[1]) Tac. Ann. II, 7.

[2]) Tac. Ann. II, 8.

[3]) Tac. Ann. II, 9—12.

[4]) Tac. Ann. II, 16—18. Die von Tacitus bezeichneten Oertlichkeiten des Schlachtfeldes entsprechen der Ebene zwischen den Dörfern Hausbergen, Wittekenhausen, Vennebeck und Holtrup. M. vgl. Wilhelm, Germania, S. 164.

den Waffen der Besiegten erhoben, erregt die Wuth der Germanen; schnell sammeln sie sich wieder und etwa zwei deutsche Meilen östlich von der vorigen Wahlstätte [1]) liefern sie den vordringenden Römern ein neues Treffen, in welchem sie noch eine solche Kraft entwickeln, daß der Ausgang in Bezug auf die Reiterei unentschieden blieb und für die Legionen wenigstens sehr blutig war [2]). Trotz dem errichtet Germanicus ein neues Tropäum, dessen prunkende Inschrift besagte, „das Heer des Tiberius habe, nach Besiegung der Völker zwischen dem Rhein und der Elbe, dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht [3])".

Der weit vorgeschrittene Sommer mahnte zur Rückkehr in die Winterquartiere. Einige Legionen mußten zu Lande heimziehen; mit den meisten schiffte sich Germanicus wieder durch die Ems in den Ocean ein. Doch bald erhob sich ein Sturm, der um so verderblicher für die Flotte wurde, je unkundiger die Römer des Seewesens waren, und je weniger sie die Gefahren dieser nördlichen Gewässer kannten. Viele Fahrzeuge versanken, andere wurden nach Dänemarks oder Englands Küsten verschlagen. Nach großen Verlusten und im traurigsten Zustande kehrte die Flotte durch den Rhein zurück [4]). — Das übertriebene Gerücht von diesem Unglück weckte sogleich wieder den Muth der Germanen, welche von dem Untergange der ganzen Flotte träumten und schon auf einen Angriff der Römer sannen. Jedoch auf überraschende Weise wurden sie in ihrem Kriegseifer gehemmt. Noch im Spätherbst dieses Jahres (769) sandte Germanicus den Legaten Silius mit 30,000 Mann

---

[1]) Vermuthlich westlich von Oldendorp, bei dem Dorfe Kohlenstädt.
[2]) Tac. Ann. II, 19—21.
[3]) Tac. Ann. II, 22.
[4]) Tac. Ann. II, 23. 24.

zu Fuß und 3000 Reitern gegen die Catten, und mit noch stärkerer Mannschaft drang er selber in das Gebiet der Marser, bei denen man den zweiten der in der Varus-Schlacht verlorenen Legionsadler wieder gewann [1]). Der Zweck dieses Verwüstungszugs war, die Deutschen weiter vom Rhein zu entfernen und ihnen das Geständniß abzunöthigen, unüberwindlich sei und durch keine Unfälle zu beugen die Römermacht. Jetzt ward der Soldat in die Winterquartiere zurückgeführt. Seine Freude, daß das Unglück des Meeres durch einen glücklichen Feldzug wieder ausgeglichen sei, ward noch vermehrt durch die Freigebigkeit ihres Feldherrn, der den Kriegern die Verluste aus eigenen Mitteln ersetzte [2]).

Nur Eines Sommers, so vermeinte Germanicus, bedürfe es noch, und der Krieg in Deutschland würde beendigt sein. Tiberius hatte jedoch schon lange den Adoptivsohn auf seiner Laufbahn mit mißtrauischem Auge verfolgt; zu sehr ängstigte ihn dessen Kriegsruhm und die hohe Liebe, welche er durch leutseliges Benehmen und durch Freigebigkeit bei den Soldaten erworben [3]). Wiederholt mahnt er ihn daher, zur Feier seines schon länger beschlossenen Triumphs zurück zu kehren, und erwähnt, neben den glücklichen Erfolgen seiner Kriege, auch der Unglücksfälle, neben den Siegen auch der Verluste, welche durch Stürme und Meer herbeigeführt sei'n. Er bemerkt ihm ferner, wie das neue System der gewaltsamen Unterjochung sehr abweiche von dem frühern, welches er selber, der Fürst, so viele Jahre befolgt habe, indem er

[1]) Den letzten der drei eingebüßten Adler brachte P. Gabinius 794 von den Chauken zurück. Dio 60, 8.

[2]) Tac. Ann. II, 25. 26.

[3]) Tac. Ann. I, 52.

weniger durch Krieg, als durch Klugheit, Ueberredung und allmählige Gewöhnung Großes ausgerichtet. Man könne die innere Zwietracht der Germanen sich zu Nutzen machen, und, da der Rache jetzt genug geschehen, den Cheruskern und andern Stämmen selber es überlassen, sich aufzureiben. Auf die Bitte des Germanicus, daß ihm nur noch Ein Jahr zur Beendigung des Begonnenen verstattet werden möge, erfolgten dringendere Schreiben: Tiberius trug ihm das zweite Consulat an, aber mit der Weisung, es anwesend anzutreten, und fügte hinzu: „sei noch Krieg in Germanien zu führen, so möge er die Gelegenheit, welche nur dies Land darböte, sich Lorbeeren und den Imperator-Titel zu erwerben, seinem Bruder Drusus nicht mißgönnen". Dem so bestimmt ausgesprochenen Willen des Herrschers mußte natürlich Germanicus Folge leisten; aber er durchschauete die Täuschungsmittel und glaubte, daß er aus Neid seinem Ruhme entzogen werde [1]). — Das Commando gegen die Germanen erhielt bald darauf der leibliche Sohn Tibers [2]).

Die Abberufung des Germanicus vom Rhein würde an sich zu jener Vermuthung nicht berechtigen. Durch die jüngsten Feldzüge in Deutschland war kein Fuß breit Landes am rechten Rheinufer gewonnen, aber schmerzliche Einbuße an Menschen und Habe hatten die Römer dort zu verschiedenen Zeiten erlitten. Die Rheingrenze Galliens zu schützen, war das richtige Princip der verständigsten Herrscher Rom's, und dies Ziel durfte man leichter und sicherer durch Tiber's Politik, als durch die gewaltigen Waffenanstrengungen der jüngsten Zeit zu erreichen hoffen. Daß der Fürst der nutzlosen Gefährdung seiner Legionen ein

[1]) Tac. Ann. II, 26.
[2]) Tac. Ann. II, 44.

Ziel setzte, ist ihm nicht zu verargen. Eben so wenig darf man ihm zum Vorwurf machen, daß er Germanicus von den Rhein-Legionen trennte. Die Stellung dieses Heerführers zu ihnen war der Art, daß sie selbst einem weniger argwöhnischen Charakter als Tiberius wohl Besorgniß erregen konnte. Man muß zugeben, daß der wiederholte Antrag eines Heeres von mehr als hunderttausend Kriegern, „willst du die Herrschaft, so sind wir bereit", eine bedenkliche Versuchung für die Treue eines Feldherrn ist, und man wird mindestens im römischen Staat nicht verlangen, daß der Herrscher von der Charaktergröße Eines Mannes das Bestehen seines Thrones abhängig macht. Germanicus' Entfernung vom Rhein ward schon durch eine ganz gewöhnliche Vorsicht und Klugheit geboten. Indeß Tiberius ging weiter: diese Maßregel war das erste Glied in der Kette einer weiter reichenden Cabale.

Schon am Ende des Jahrs 769 wurden zu Rom die Anstalten zur Verherrlichung der germanischen Feldzüge getroffen. Der Glanzpunkt derselben für die Römer war, daß unter Germanicus' Leitung und Tiber's Auspicien zwei Feldzeichen wieder gewonnen worden, welche man in der Varusschlacht verloren hatte. Deshalb erhob sich ein Siegsbogen neben dem Tempel des Saturn zu Rom, und Münzen verewigten das glorreiche Ereigniß [1]). Im Frühling 770 kehrte Germanicus zur Feier seines Siegs aus Deutschland zurück. Als er sich der Stadt näherte, strömte ihm eine unendliche Volksmasse, Frauen wie Männer, jeden Alters und Standes, mehrere Meilen weit entgegen. Zwei Cohorten der Garde hatten den Auftrag erhalten, ihn einzuholen, aber alle Prätorianer eilten fort, den Gefeierten zu

[1]) Tac. Ann. II, 41. Münzen mit der Aufschrift Signis receptis devictis Germanis bei Eckhel D. N. VI, p. 209.

begrüßen [1]). Am 26. Mai hielt er seinen Triumph über die Cherusker, Catten, Angrivarier und die übrigen Germanen bis an die Elbe. Aufgeführt unter den Gefangenen wurden Männer und Frauen hoher Geburt, Häuptlinge und deren Kinder, unter andern Thusnelda, die Gattin Armin's, und Thumeliscus, sein dreijähriger Sohn [2]). Außerdem schauete man Rüstungen, Abbildungen von Bergen, Flüssen, Schlachten. Jedoch mehr als an allem Gepränge weidete sich Rom an der stattlichen Gestalt des Imperators selbst, den umgeben von seinen fünf jüngsten Kindern der prunkende Triumphwagen trug. Germanicus stand in dieser Stunde nach römischer Ansicht auf dem Gipfel irdischen Glücks und seiner Feldherrn-Ehre; der Jubel Rom's war laut und unverstellt; jedoch bei den Bedächtigern durch die Erwägung getrübt: nicht zum Heil habe dem Vater des Germanicus die Zuneigung des Volks gereicht [3]), auch sein Oheim Marcellus sei der glühenden Römergunst jung entrissen [4]); — kurz von Dauer und Unheil bringend sei die Liebe des römischen Volks! [5])

Tiberius that vieles, um die Römer über seine wahre Gesinnung gegen Germanicus zu täuschen. Er beschenkte das Volk in dessen Namen, Mann für Mann mit 300 Sestertien, und bestimmte sich selber dem Adoptivsohn zum

---

[1]) Suet. Cai. 4.

[2]) Strab. VII. p. 291.

[3]) Drusus, wegen seines volksfreundlichen Sinnes von Tiberius gehaßt (Suet. Tib. 50), starb in seinem dreißigsten Jahre. Oben Bd. I, 2. S. 25.

[4]) Marcellus, August's Schwestersohn und erster Gemahl der Julia, starb in seinem zwanzigsten Jahre, und das Gerücht ging, Livia habe ihn vergiften lassen, um ihrem Tiberius den Weg zum Throne zu öffnen. Oben Bd. I, 2. S. 352.

[5]) Tac. Ann. II, 41. „breves et infaustos populi Romani amores".

Collegen im Consulat des nächsten Jahrs. Aber sowohl dies, wie auch die Ehre des neuen Auftrages, den Germanicus bald erhielt, wurde als Blendwerk durchschaut.

Drittes Kapitel.

Germanicus im Orient.

Fast gleichzeitig waren in Parthien und Armenien Thronstreitigkeiten ausgebrochen [1]), und Rom wollte dort wieder sein altes Schiedsrichteramt verwalten. Ferner hatte den alten König Archelaus von Cappadocien, welchem Tiberius wegen einer frühern Beleidigung hartnäckig zürnte, endlich die Stunde der Rache ereilt. Nach Rom gelockt, um sich Begnadigung zu erflehen, aber von dem Herrscher ungnädig empfangen und bald darauf vor dem Senat angeklagt, starb er, wie es scheint, schon aus Angst vor seinem Criminalproceß. Tiberius bestimmte sein Land zur römischen Provinz, und als solche sollte es jetzt eingerichtet werden. Außerdem hatte der Tod des Antiochus von Commagene und der des Philopator in einem Theile Ciliciens die Einwohner dieser kleinen Dynastenreiche aufgeregt. Endlich klagten die Provinzen Syrien und Judäa über Finanzdruck und baten um Erleichterung der Steuern [2]). Tiberius berichtete über alle diese Verhältnisse im Senat und schloß damit, daß, bei seinem eigenen Alter und bei der unreifen Jugend des Drusus, nur Germanicus' Weisheit der Beruhigung des Orients gewachsen sei. Hierauf wurde dem Neffen durch Senatsbeschluß der Oberbefehl über alle Provinzen jenseit des Mittelmeers ertheilt [3]).

[1]) Tac. Ann. II, 1 ff.
[2]) Tac. Ann. II, 42.
[3]) Tac. Ann. II, 43.

So ehrenvoll dieser Antrag war, so muthmaßte man doch gleich anfangs, der eigentliche Zweck Tiber's bei dem neuen Commando des Germanicus sei, diesen vermeinten Nebenbuhler zu entfernen, und bei den schwierigen Verhältnissen in den ihm unbekannten Provinzen der Hinterlist und zufälligem Unglück preiszugeben; die Unruhen im Orient sei'n ihm deshalb ganz erwünscht gekommen [1]). Allerdings gewinnt diese Vermuthung große Wahrscheinlichkeit durch eine Veränderung, welche Tiberius zu gleicher Zeit mit dem Statthalter Syriens traf. Die Machtfülle, welche Germanicus erhielt, war so ausgedehnt, wie sie einst von Augustus seinem Eidam Agrippa und seinem Enkel Cajus Cäsar ertheilt worden [2]). Auch Germanicus ward Generalgouverneur aller römischen Unterthanenländer im Orient: seinem höhern Imperium wich daselbst das niedere der senatorischen und kaiserlichen Statthalter, welche sämmtlich mit ihren Legionen die allgemeinen Anordnungen und militärischen Unternehmungen des Oberfeldherrn, nach dessen Ermessen, zu unterstützen hatten [3]). Von Wichtigkeit war daher die Gesinnung der dortigen Statthalter gegen Germanicus: denn, trotz ihrer gesetzlich abhängigen Stellung, vermochte ihre freie Willfährigkeit den Imperator bei seinem ausgedehnten Geschäftskreise eben so zu fördern, als ihr böser Wille ihm Schwierigkeiten erregen konnte. Sehr viel beruhete in dieser Hinsicht auf dem Statthalter von Syrien, weil dessen Militärmacht die bedeutendste im Orient war, und diese Provinz jene Länder theils begriff, theils begrenzte, welche den Schauplatz der damaligen Unordnungen bildeten.

[1]) Tac. Ann. II, 5.
[2]) M. Röm. Gesch. I, 2. S. 49.
[3]) Tac. Ann. II, 43.

Unter diesen Umständen war es für Germanicus sehr erfreulich, daß die Verwaltung von Syrien dem Metellus Creticus anvertraut war, auf dessen Rath und Beistand im Orient er um so mehr rechnen durfte, da er ihm durch Familienbande befreundet war [1]). Allein diese Hoffnung wurde ihm bald genommen. Kaum hatte Germanicus seinen Auftrag erhalten, so entfernte Tiberius den Metellus aus Syrien und verlieh diese Provinz dem Cnejus Piso, einem Mann, der ganz den heftigen, unbeugsamen und wilden Sinn seines Vaters geerbt hatte und dessen Stolz noch gehoben war durch den alten Adel und Reichthum seiner Gemahlin Munatia Plancina, einer Freundin der Livia Augusta. Kaum hielt Piso sich für geringer, als den Tiberius, dessen Neffen und Sohn aber betrachtete er als tief unter sich stehend; außerdem bezweifelte er nicht, Syrien vorgesetzt zu sein, um Germanicus in Schranken zu halten. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich sein Benehmen gegen den Adoptivsohn des Kaisers. Indeß daß Piso selber dahin zielende geheime Aufträge von Tiberius erhalten, galt nicht für so gewiß, als daß Plancina von der Livia angewiesen sei, der Agrippina, welche ihren Gemahl wieder begleitete, Kränkungen nach Weiberart zu bereiten [2]).

Noch vor Ende des Jahrs 770 verließ Germanicus Rom und besuchte zuvörderst einige Städte Griechenlands. Zu Athen ward ihm sein rücksichtsvolles Verhalten gegen die verbündete und freie Stadt von den Bürgern mit hohen

---

[1]) Die Tochter des Q. Cäcilius Metellus Creticus Silanus war dem ältesten Sohne des Germanicus verlobt, Tac. Ann. II, 43. Die Heirath kam jedoch nicht zu Stande, Tac. Ann. III, 29.

[2]) Tac. Ann. II, 43.

Ehrenbezeugungen vergolten [1]). Von Euböa setzte er nach Lesbos über, durchsteuerte den Hellespont, die Propontis und lief in die Mündung des Pontus ein. Seine Begierde, die alten historischwichtigen Orte kennen zu lernen, ging mit seinem Zweck, den Zustand der Provinzen zu verbessern Hand in Hand. Bei seiner Rückkehr wollte er Samothrake und die dortigen Weihen kennen lernen; aber widrige Winde hielten ihn an Asiens Küsten. Hier wurde vor allen Ilion, die vermeinte Wiege der römischen Nation, aufgesucht, und noch einmal landete er bei Kolophon, sich vom Orakel des clarischen Apollon sein Schicksal deuten zu lassen. Die Sage ging, es sei ihm daselbst frühzeitiger Tod verkündigt [2]). Bald darauf traf Germanicus mit dem zusammen, der des Orakels Erfüllung bot.

Piso war auf seiner Reise in die angewiesene Provinz bald nach Germanicus in Athen angelangt und bereits hier beginnt er, seine stolze und unehrerbietige Rolle gegen Germanicus zu spielen. Mit harten Worten macht er den Bürgern den glänzenden Empfang des Germanicus zum Vorwurf und schmäht, obwohl versteckter, auch diesen, wegen der übertriebenen Herablassung, womit er gegen die Ehre Roms, nicht die Nachkommen der alten ruhmwürdigen Athener, sondern ein Gemengsel verschiedenartiger Nationen behandelt habe. Bei Rhodus führt ihn der Zufall mit seinem Obern zusammen, der dessen feindselige Haltung

[1]) Athen war urbs libera et foederata; die römischen Fasces mit den Beilen sollten deshalb hier eigentlich nicht gesehen werden. Aber je seltener die Statthalter diesem Vorrecht der bevorzugten Provinzialstädte sich bequemten, desto höher wurde es denen angerechnet, welche, wie Germanicus jetzt (Tac. Ann. II, 53), oder Antonius früher (Appian. B. C. V, 76), diese Rücksichten nahmen, oder sich nur Eines Lictors bedienten.

[2]) Tac. Ann. II, 54.

bereits kannte, aber nichts desto weniger ihn aus Lebensgefahr bei einem Schiffbruche rettete. Piso, dadurch nicht umgewandelt, verläßt schleunig seinen Wohlthäter, um vor ihm Syrien zu erreichen. Kaum dort angekommen sucht er das Heer durch niedrige gunstbuhlende Mittel an sich zu ziehen und gegen Germanicus einzunehmen. In gleichem Sinn wirkt Plancina, die es selbst nicht an Schmähungen auf Agrippina und Germanicus fehlen läßt. Leider waren die Ränke gegen beide nicht erfolglos, denn insgeheim hatte man verbreitet, Piso und Plancina handelten, wie es Tiberius wünsche [1]).

Die Umtriebe seiner Gegner blieben Germanicus nicht verborgen; aber wichtiger, als Piso in seine Schranken zu weisen, galt ihm zunächst, die Verhältnisse Armeniens zu ordnen. Bei seiner Ankunft daselbst findet er, daß der Thron noch unbesetzt ist und daß die Gunst der Nation sich dem Zeno, einem Sohn des pontischen Königs Polemo, zugewandt hat. In der Stadt Artaxata empfängt Zeno daher, mit Beistimmung des Adels und unter dem Jubel der Menge, aus Germanicus' Händen das königliche Diadem, und herrscht unter dem Namen Artaxias. Darauf ward Cappadocien zu einer kaiserlichen Provinz erhoben, und zuerst dem Legaten Quintus Veranius anvertraut. Eine Ermäßigung ihrer bisherigen Steuern sollte die römische Herrschaft als mild empfehlen. Auch Commagene ward jetzt unter kaiserliche Verwaltung gestellt und erhielt Quintus Serväus zum ersten Statthalter [2]).

Während Germanicus glücklich diese Angelegenheiten ordnete, nahm Piso eine immer feindseligere Stellung gegen

[1]) Tac. Ann. II, 55.

[2]) Tac. Ann. II, 56. Suet. Tib. 37. Strab. XII, p. 534. XVI, p. 749. Dio 57, 17.

ihn ein. Der Oberfeldherr hatte ihn angewiesen, einen Theil der syrischen Legionen entweder selber, oder durch seinen Sohn, ihm nach Armenien zuzuführen; allein Piso war diesem Befehl nicht nachgekommen. Eine Zusammenkunft, welche deshalb Germanicus unter Zuziehung einiger Vertrauten mit dem Legaten veranstaltete, begann mit Groll, und endete mit offenem Haß, den Piso sogar in öffentlichen und geselligen Verhältnissen auf verletzende Weise zu Tage legte. Ließ sich Piso auf dem Tribunal seines Vorgesetzten sehen, was er jedoch möglichst vermied, so trat er mit dem Geist störrigen Widerspruchs auf; und konnte er sich der Theilnahme an gemeinsamen Festlichkeiten nicht entziehen, so ließ er seinem rohen Hochmuth gegen Germanicus vollends den Zügel schießen [1]).

Ein Glück war's, daß der Oberfeldherr bei diesen orientalischen Verhältnissen nicht in die Lage kam, der militärischen Mitwirkung des kaiserlichen Legaten nothwendig zu bedürfen. Denn auch die parthische Angelegenheit ward für den Augenblick auf friedlichem Wege ausgeglichen. Eine Gesandtschaft des Artabanus langte bei Germanicus an und meldete, daß der König das Freundschaftsbündniß mit Rom zu erneuern wünsche. Artabanus versprach, selber an den Euphrat zu kommen, um den Handschlag der Treue zu wiederholen, nur bat er, man möge seinen Nebenbuhler Vonones, der an der Grenze Parthiens die Großen dieses Reiches zur Empörung reize, nicht in Syrien dulden. Dem König wurden die Wünsche gewährt, und den Kronprätendenten entfernte man nach Pompejopolis, einer Seestadt Ciliciens, — eine Maßregel, welche freilich Piso und Plancina sehr verletzte, denn besonders

[1]) Tac. Ann. II, 57.

die letztere hatte Vonones durch seine Gefälligkeiten und Geschenke sehr verpflichtet [1]).

Noch vor Ende des Jahrs 771 waren die Geschäfte, welche Tiberius dem Neffen überwiesen hatte, erledigt. Statt jetzt heimzukehren ging er im nächsten Frühling nach Aegypten. Die Sorge für das Wohl der Unterthanen begleitete ihn auch dahin, und bei einer plötzlich entstandenen drückenden Hungersnoth [2]) öffnete er dort die römischen Magazine und verminderte so den Preis des Getreides. Indeß die Obhut dieser Provinz, welche sein Auftrag nicht mit begriff, war keineswegs der nächste Zweck dieser Reise, sondern Wißbegierde. Sein Interesse an der Geschichte und deren Alterthümern, seine Begeisterung für das historisch Große trieben ihn in das alte Wunderland, um die staunenswerthen Denkmähler der fernsten Vorzeit zu schauen. Aus der canopischen Nilmündung fuhr er stromaufwärts zu den Ruinen des einst hundertthorigen Thebens, und ließ sich von den Priestern aus den Inschriften die verschwundene Macht und alte Herrlichkeit der großen Jupitersstadt deuten. Nachdem er bis zu den Nilkatarakten und den äußersten Grenzen des Römerreiches vorgedrungen, kehrt er zurück und betrachtet die Wunderwerke des mittlern und untern Aegyptens, die gleich Bergen aufgethürmten Pyramiden, die Anlagen des Mörisse'e's und was sonst das Land Staunenswerthes seiner Wißbegierde bot. Seine Lebensweise, während des Aufenthalts hieselbst, war die landesübliche und dadurch wie durch den Zauber seiner ganzen Persönlichkeit fesselte Germanicus auch die Aegypter.

[1]) Tac. Ann. II, 58.

[2]) Nach Sueton (Tib. 52) war die Hungersnoth der Grund seiner Reise nach Aegypten; aber nach Tacitus ist es wahrscheinlich, daß sie erst bei Germanicus' Anwesenheit in Aegypten ausbrach.

Er gönnte ihnen den schmeichelhaften Vorzug, die römischen Fasces nicht zu schauen [1]) und ging ohne militärische Bedeckung, in griechischer Kleidung unter ihnen einher [2]).

In genialer Unbefangenheit verlebte er den größten Theil des Sommers 772 in Aegypten, ohne zu ahnen, welchen üblen Eindruck sein Aufenthalt hieselbst bei Tiberius erregt hatte. Wohl kannte Germanicus die Bestimmung, welche den Senatoren und der ersten Ritterclasse untersagte, ohne kaiserliche Erlaubniß Aegypten zu betreten; aber daß diese Verfügung auch auf ihn, den Neffen und Adoptivsohn des Kaisers, Anwendung leide, hatte er nicht vermuthet. Gleichwohl war das Tiber's Ansicht. Oeffentlich im Senat brachte er diese ägyptische Reise zur Sprache, rügte gelinde Germanicus' Kleidung und Verhalten und tadelte heftig den Verstoß gegen die Verordnung August's [3]). Vermuthlich erhielt Germanicus bei seiner Rückkehr aus dem obern Aegypten hiervon öffentliche oder geheime Anzeige, und nun zögerte er nicht, das Land augenblicklich zu verlassen. Trotz seiner Mißstimmung gegen Germanicus konnte Tiberius des Scheins halber nicht wohl einer Auszeichnung sich widersetzen, welche der Senat, wie dem Drusus, so auch dem Germanicus zuerkannte. Weil erster den völligen Sturz von Marbod befördert, und letzter den Artaxias zum König von Armenien eingesetzt hatte, ward beiden der kleine Triumph beschlossen [4]). Für Germanicus war es die letzte Ehre, welche Rom dem Lebenden bot.

Als er beim Beginn des Herbstes nach Syrien zurück-

---

[1]) Trebell. Pollion. triginta tyr. c. 22. Vgl. C. E. Varges de statu Aegypti p. 26.

[2]) Tac. Ann. II, 59—61.

[3]) Tac. Ann. II, 59. Suet. Tib. 52.

[4]) Tac. Ann. II, 62. 64.

kehrte, fand er hier seine frühere für die Legionen und die Städte getroffenen Anordnungen aufgehoben oder ganz gegen seine Absicht geändert. In Folge der heftigen Auftritte, die er deshalb mit Piso hatte, wollte dieser Anfangs Syrien verlassen; aber Germanicus wurde krank und Piso verschob seine Abreise. Mit welchen Hoffnungen und Gesinnungen der letztere in der Provinz blieb, zeigte sich bald. Die vermeinte Herstellung des Germanicus wollten die Bewohner von Antiochien mit Opfern und Gelübden begehen; aber Piso störte die religiöse Feier und trieb durch Lictoren die festliche Menge auseinander. Darauf begab er sich nach Seleucia am Meere, um den Ausgang von Germanicus' Krankheit, die sich wieder verschlimmert hatte, abzuwarten. Die Krankheit nahm bald einen so heftigen und bedenklichen Charakter an, daß Germanicus glaubte, von Piso vergiftet zu sein; andere Umstände galten gleichfalls als Beweis, daß man seinem Leben nachstelle. Unter dem Fußboden und in den Wänden der Zimmer, die Germanicus bewohnte, fanden sich Reste menschlicher Gebeine, bleierne Tafeln, auf welche Zauberformeln, Verwünschungen und der Name des Germanicus eingegraben waren, ferner halbverbrannte Menschenknochen mit Eiter bestrichen und andere verruchte Anstalten, womit der Aberglaube jener Zeit die Seelen den unterirdischen Mächten zu weihen pflegte [1]).

Nach diesen Entdeckungen kündigte Germanicus dem Piso schriftlich die Freundschaft auf und befahl ihm, die Provinz zu verlassen. Piso schiffte sich freilich sogleich ein, ließ aber langsam steuern, um kürzere Rückreise zu haben, wenn der Tod seines Gegners ihm Syrien wieder öffne [2]). Dem Kranken schwand bald alle Hoffnung der Genesung;

[1]) Tac. Ann. II, 69. Suet. Cal. 3.

[2]) Tac. Ann. II, 70. 71.

er benutzt daher die letzten Augenblicke, zunächst die Freunde aufzufordern, seinen Tod zu ahnden und gegen Piso und Plancina vor dem Senat die Rache der Gesetze aufzurufen. „Denn nicht das sei der Freunde hauptsächlichste Pflicht, den Gestorbenen mit eiteler Klage zu begleiten, sondern was er gewollt hat, im Gedächtniß zu bewahren, was er aufgetragen, zu vollziehen." Und die Umstehenden ergreifen des Sterbenden Rechte und schwören, nur mit ihrem letzten Athemzuge die Rache aufzugeben. Dann zu Agrippina gewandt flehet der Gatte bei seinem Andenken, bei den gemeinschaftlichen Kindern, „sie möchte ablegen ihren hochfahrenden Sinn, vor dem feindlichen Geschick den Geist beugen und, käme sie nach Rom zurück, nicht durch Nacheiferung der Macht Stärkere reizen". Anderes sprach er, aber geheim, zu ihr, was, wie man glaubte, Furcht und Warnung vor Tiberius enthielt.

Bald darauf am 9. October 772 [1]) verschied Germanicus im 34 Jahre seines Alters [2]); und nicht nur die Provinzen, sondern auch fremde Völker und Könige des Orients, vor allen Artabanus von Parthien, trauerten tief um den Mann, den sie mit Alexander dem Großen verglichen [3]). Sein Leichenbegängniß, fern von Rom, ward nicht durch Ahnenbilder und sonstiges Gepränge verherrlicht, sondern durch das Lob seiner Tugenden. In Daphne, einer Vorstadt Antiochien's, war er gestorben; zu Antiochien, dem Sitz der römischen Verwaltung Syriens, ward der Leichnam verbrannt. Agrippina sammelt die Asche auf der Brandstätte und beeilt sich, mit der Todtenurne und ihren Kindern, den Pfändern ihrer Trauer und Liebe, den Orient

[1]) Vetus calendarium, bei: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 114.
[2]) Suet. Cai. 1.
[3]) Tac. Ann. II, 72. Suet. Cai. 5. Dio 57, 18.

zu verlassen. Das Verlangen nach Rache beschleunigt ihre Seefahrt nach Rom [1]).

Viertes Kapitel.

Agrippina's Rückkehr nach Rom und Piso's Proceß.

In Antiochien traten nach Germanicus' Tode die Legaten und andere hier anwesende römische Senatoren zu einer Berathung zusammen und ernannten Cnejus Sentius, bis auf weitere Bestimmungen aus Rom, zum Statthalter von Syrien. Piso war langsam an der Küste Klein-Asiens hingesteuert und befand sich bei der Insel Cos, als ihn die Nachricht von Germanicus' Verscheiden erreichte. Seine ausgelassene Freude ward noch überboten durch die Frechheit der Plancina, welche, auf jene Botschaft, stracks ihr Trauerkleid, das sie wegen des Todes ihrer Schwester trug, mit einem Festgewande vertauschte [2]). Officiere seines Gefolges forderten ihn auf, jetzt in die mit Unrecht ihm entrissene Provinz zurückzukehren, die Legionen würden sich für ihn entscheiden. Dagegen rieth ihm sein Sohn Marcus Piso, die Anklage des Vaters vorhersehend, er möge nach Rom eilen, denn noch sei Verzeihung für ihn zu hoffen, jede Rechtfertigung würde er aber unmöglich machen, wenn er durch seine Rückkehr in die Provinz, aus welcher Sentius nicht weichen werde, einen Bürgerkrieg entzünde. Jedoch Piso ward durch die Vorstellung seines vertrauten Freundes Domitius Celer bestimmt, der Provinz sich wieder zu bemächtigen. In einem Briefe, voller Beschuldigungen gegen Germanicus, zeigte er dem Tiberius an, er habe das Commando des syrischen Heers wieder

[1]) Tac. Ann. II, 73. 75.
[2]) Tac. Ann. II, 74. 75.

übernommen, welches ihm jener entwunden. Stracks sendet er dann Domitius nach Syrien, um im voraus die Legionen von Sentius abzuziehen, während er selber an der Küste ein Corps von Ausreißern und Gesindel aller Art zusammenbringt und mit ihm der Provinz zusteuert. Auf der Fahrt begegnen ihm bereits die Schiffe, auf welchen Marsus Vibius die Agrippina mit ihrem Gefolge nach Rom geleitet, und wenig fehlte, so wäre es zwischen beiden Geschwadern von wechselseitigen Schmähreden zum Angriff gekommen. — Dem Domitius gelang übrigens sein Auftrag eben so wenig, als dem Piso sein Unternehmen. Letzter erreichte nicht einmal Syrien. Celenderis, ein festes Bergschloß Ciliciens, in welches er sich geworfen, konnte er gegen Sentius nicht halten; Piso will nun Bedingungen für seine Unterwerfung machen, aber Sentius gestattet ihm nur Schiffe und ungehinderte Fahrt nach Rom [1]).

Schon bei der Nachricht von der bedenklichen Krankheit des Germanicus regte sich in der Hauptstadt neben dem Schmerz heftiger Unwille; man muthmaßte auch hier Frevel des Piso und der Plancina. Die sichere Botschaft von dessen Tode versetzte aber alles in die tiefste Trauer [2]). Noch bevor es der Senat und die Magistrate geboten, machte man Geschäftsstillstand, verließ das Forum und verschloß die Häuser. Die Liebe und Erfindungsgabe der trauernden Stadt beschäftigte sich dann mit den Ehrenbezeugungen des Gestorbenen. Es erfolgte ein Senatsbeschluß [3]),

---

[1]) Tac. Ann. II, 76—81.

[2]) Tac. Ann. II, 82. Suet. Cal. 6.

[3]) Tac. Ann. II, 83. Bruchstücke einer Inschrift, welche das Senatusconsultum über Germanicus' Ehren enthielt, sind mitgetheilt von Carlo Fea, frammenti di fasti consolari. In Roma 1820. p. XVI. Erläuterungen dazu hat Niebuhr gegeben im Rheinischen Museum 1827. I. S. 349 ff.

welcher unter andern verordnete: „dem Germanicus werden drei Thriumphbögen errichtet, und zwar einer zu Rom, außer dem bereits hier vorhandenen, ein anderer am Rhein, und der dritte auf dem syrischen Gebirge Amanus, mit einer Inschrift, welche seine Thaten verkündet und besagt, daß er für das Vaterland gestorben ist; zu Antiochien auf dem Markte, wo er verbrannt worden, soll ihm ein Grabmonument, zu Epidaphne, wo er gestorben, ein anderes Ehrendenkmal gesetzt werden; sein Bildniß wird unter die der berühmten Redner und Schriftsteller in der Curie eingereiht". Und, was das Bedeutendste war, „Germanicus' Name soll im saliarischen Liede verherrlicht und sein Bildniß aus Elfenbein bei den Circensien vorausgeführt werden". Obwohl so der Senat mit seinen Beschlüssen bis zur Vergötterung stieg, wagte doch Tiberius keinen Widerspruch; die meisten Ehren des Germanicus bestanden noch zur Zeit des Tacitus. Seine ausgedehntere Verewigung auf Münzen erfolgte erst unter Cajus und Claudius [1]).

Zu Anfang des Jahres 773 hatte Agrippina die beschwerliche Winterreise durch das stürmische Meer zurückgelegt. Auf die Nachricht von ihrer baldigen Ankunft zu Brundusium strömten vor allen die Freunde des Germanicus und die Krieger, welche unter ihm gedient hatten, aber außerdem eine zahllose Menge Unbekannter aus der Nähe und Ferne nach jenem Landungsplatze. Während man hier berathschlagt, wie man die Gefeierte empfangen will, naht mit langsamem Ruderschlag das Trauergeschwader, und noch nicht hatte man sich geeinigt, als die Schiffe ankern und Agrippina mit zweien ihrer Kinder

[1]) Vgl. Eckhel, D. N. Vol. VI, p. 210 sqq.

heraustritt, gesenkten Blicks, den Aschenkrug des Gemahls im Arme. Nur Seufzer drangen durch die Stille, womit die bewegte Menge die Trauernde ehrte. Zwei prätorische Cohorten waren von Tiberius gesandt, Agrippina nach Rom zu geleiten; außerdem hatten die Beamten der calabrischen, apulischen und campanischen Städte den Auftrag erhalten, dem Andenken des Germanicus die letzte Ehrenpflicht zu erfüllen. Der Aschenkrug desselben ward nun auf den Schultern von Tribunen und Centurionen weiter getragen; voran die ungeschmückten Feldzeichen und die gesenkten Fasces. Und alle Ortschaften, die der Trauerzug berührte, hatten Altäre errichtet, verbrannten Weihrauch und brachten Todtenopfer. Bis Terracina waren entgegen gegangen die Brüder Drusus und Claudius mit denjenigen Kindern des Germanicus, die dem Vater nicht in den Orient gefolgt waren. Durch immer gedrängtere Volksmassen, unter denen man in der Nähe Roms auch die Consuln und Senatoren erblickte, gelangten die Todtenreste endlich zur Stadt [1]).

Das von Tiberius angeordnete Leichenbegängniß entbehrte der Pracht, welche bei so nahen Gliedern des kaiserlichen Hauses üblich war. Tiberius und seine Mutter enthielten sich jeder Theilnahme; ja man wollte wissen, daß beide nur schlecht ihre Freude über Germanicus' Tod verbargen. Allgemein war aber der Schmerz der Menge, welcher sich vollends in rücksichtslose Klagen auflöste, als am Abend, bei Fackelschein, der Aschenkrug zum Marsfelde getragen und in August's Mausoleum beigesetzt wurde. Versammelt standen dort die Krieger unter den Waffen, die Magistratspersonen, das Volk nach dem Tribus geson-

[1]) Tac. Ann. III, 1. 2.

dert, und man rief im Sturm der Gefühle, kühn und laut, „gefallen sei der Staat, nichts von Hoffnung übrig". Aber tiefer, als alles, was dem Tiberius berichtet wurde, drang in sein Gemüth der Römer glühende Liebe zu Agrippina. Man nannte sie „Zierde des Vaterlandes, einziges Beispiel alter Tugend, unter allen Blutsverwandten Auguſt's allein seiner würdig"; man flehte zu den Göttern, ihre Kinder gegen Nachstellungen der Feinde zu schützen [1]).

Tiberius vernahm mit diesen Aeußerungen auch die Vorwürfe, die man ihm machte, weil er so theilnahmlos bei dem allgemeinen Verlust sich bewiesen. Das Gerede endlich zu beschwichtigen erließ er ein Ausschreiben, welches, neben der Aufhebung des Geschäftsstillstandes, zugleich eine Rechtfertigung seines Benehmens und einen Tadel der maßlosen Trauer des Volkes enthielt. Er bemerkte, daß dem Fürsten und dem weltbeherrschenden Römervolke eine solche öffentliche Hingebung an den Schmerz, wie sie einem geringern Mann oder einer kleinern Stadt wohl anstehe, nicht gezieme. Wie Cäsar über den Verlust seiner einzigen Tochter, wie Augustus über den seiner Enkel sich getröstet, so habe auch er sich gefaßt; und Rom möge sich erinnern, wie oft man Niederlagen der Heere, Untergang der Feldherren, gänzliches Erlöschen adliger Familien mit Standhaftigkeit ertragen. Fürsten sei'n sterblich, aber ewig der Staat. Daher möchte man zu den Geschäften zurückkehren und — die Feier der Megalesien war nahe — den Vergnügungen sich wieder zuwenden [2]).

Die Geschäftsferien waren also aufgehoben und in der

[1]) Tac. Ann. III, 3. 4. 5.

[2]) Tac. Ann. III, 6. Die Megalesien, das Fest der Dea Mater, begannen am 4. April; also kurz vorher ward das Justitium aufgehoben.

Stadt würde sich bald alles wieder in dem gewohnten Geleise des täglichen Getreibes bewegt haben, hätte nicht Ein Gefühl die Gemüther noch in Spannung erhalten. Es war das der Rache an Piso. In Rom langte zunächst dessen Sohn M. Piso an, den der Vater mit Aufträgen an Tiberius voraufgesandt hatte, um sich selber einen günstigen Empfang zu bereiten. Der Jüngling findet bei dem Kaiser, der ein unbefangenes Urtheil zeigen wollte, eine freundliche Aufnahme und erfährt von ihm die bei Söhnen seines Standes gewöhnliche Freigebigkeit. Der ehmalige Statthalter von Syrien begab sich zuvörderst nach Illyrien, wo Drusus wieder sein Commando übernommen hatte, mit dem Zweck, von dem Prinzen die Stimmung Tiber's zu erspähen. Seine Absicht scheiterte aber an den abgewogenen Worten und der gemessenen, vom Vater unstreitig für diesen Fall vorgeschriebenen, Haltung des Jünglings [1]).

Piso setzte darauf nach Ancona über und begab sich von da nach Rom. Sein erstes Erscheinen hier vermehrte den Volksunwillen: er hatte die letzte Strecke auf der Tiber zurückgelegt und war unvorsichtig oder frech genug, gerade dem Mausoleum August's gegenüber, welches jüngst die Asche des Germanicus aufgenommen hatte, ans Land zu steigen. Durch den belebtesten Theil des Marsfeldes und der Stadt schritten Piso und Plancina, umgeben von einem großen Schwarm von Clienten und Weibern, heitern Blicks ihrer Wohnung am Forum zu; in dem feierlich geschmückten Palast ward sogleich mit Gelag und Schmaus die Rückkehr gefeiert. Aber, was man ersonnen, um Unbefangenheit zu heucheln, ward neuer Stoff zum Haß [2]).

Gleich am folgenden Tage wurde Piso bei den Consuln

[1]) Tac. Ann. III, 7. 8.
[2]) Tac. Ann. III, 9.

belangt. Den übrigen Anklägern suchte Fulcinius Trio zuvorzukommen; da man aber seines verrufenen Charakters halber muthmaßte, er betreibe ein abgekartetes Spiel, um Piso durchschlüpfen zu lassen, so widersetzten sich Vitellius und Veranius nebst andern Freunden des Germanicus und vollzogen ihren Auftrag. Man ersuchte Tiberius, die Untersuchung zu übernehmen. Allein dieser fühlte sehr wohl das Bedenkliche dieses Handels; mit Zuziehung weniger Freunde vernahm er nur die erste Anklage, wie die erste Vertheidigung und wies dann ohne Entscheidung die Sache an den Senat [1]). Piso erbat sich die ausgezeichnetsten Redner seiner Zeit zu Rechtsbeiständen; die ehrenwerthesten lehnten jedoch aus verschiedenen Gründen den Antrag ab. Kein Proceß hatte je allgemeinere Theilnahme erregt; ganz Rom war gespannt vor allem auf Tiberius' Verhalten.

Die Verhandlung vor dem Senat begann, und wer bei der Rede, womit der Fürst die erste Sitzung eröffnete, auf ein Wort gehofft hatte, das nicht dem unbefangensten Richter geziemt hätte, sah sich getäuscht; so durchaus wohl erwogen und gemessen war alles, was er in würdiger Haltung sprach. Daß Tiberius den Proceß nicht vor die Quästiones Perpetuä brachte, sondern vor den Senat, welcher eher Rücksichten auf den Kaiser zu nehmen pflegte, war für den Angeklagten günstig; aber einer Entschuldigung bedurfte es deshalb kaum, da die wichtigsten Criminalfälle jetzt in der Regel vom Senat entschieden wurden. Die Ankläger, Serväus, Veranius und vor allen Vitellius, traten mit so vielfachen Beschuldigungen auf, daß Piso, falls auch Ein Verbrechen nicht erwiesen ward, immer noch wegen eines andern verurtheilt werden konnte. Sie warfen ihm

[1]) Tac. Ann. III, 10.

vor: aus Haß gegen Germanicus und um Meuterei gegen ihn hervorzurufen, habe er durch gestattete Zügellosigkeit den gemeinen Soldaten verderbt. Feindselig habe er sich gegen die Freunde des Oberfeldherrn bewiesen, und dieser selbst sei endlich von ihm durch Zauberformeln und Gift gemordet. Ferner hoben sie hervor Piso's und der Plancina verruchte Freudensbezeugungen bei der Nachricht von Germanicus' Tode [1]), und endlich daß erster den Staat mit den Waffen angegriffen, und um angeklagt werden zu können, erst habe besiegt werden müssen [2]). Bis auf das Hauptverbrechen, konnten alle übrigen Beschuldigungen von Piso und seinen Vertheidigern nicht widerlegt werden; nur die vorgeworfene Vergiftung schien erster entkräftet zu haben, und vermochten die Ankläger nicht zu beweisen. Vielleicht würde das Dunkel, welches hierüber herrschte, aufgehellt sein, wenn, was vermuthlich gefordert ward [3]), die Mittheilung der Briefe gestattet wäre, welche Piso und Plancina mit Tiberius und der Livia Augusta gewechselt hatten. Aber das ward eben so entschieden von Tiber als von Piso verweigert. Dieser Umstand verschlimmerte die Sache des Angeklagten, da der Senat sich nie völlig überzeugte, daß Germanicus ohne Nachstellung gestorben sei. Tiberius ließ diesen Anklagepunkt fallen, zeigte sich aber unversöhnlich, weil Piso Krieg gegen Syrien unternommen habe. Während der Verhandlungen hörte man die Dro-

[1]) Tac. Ann. III, 14. Vgl. II, 75.

[2]) Tac. Ann. III, 11 — 13.

[3]) Leider befindet sich an der für den Proceß des Piso wichtigsten Stelle des Tacitus (III, 14) eine Lücke. Die darauf folgenden Worte scripsissent expostulantes machen es sehr wahrscheinlich, daß von den Anklägern die Auslieferung von gewissen Briefen Piso's verlangt wurde. Solche Documente bildeten bekanntlich ein Hauptmittel der Beweisführung im Proceß.

hungen des Volks vor der Curie: „man würde die Fäuste zu gebrauchen wissen, wenn Piso der Verurtheilung der Väter entkäme". Bei so bedenklicher Aufregung der Menge konnte der Angeklagte nur unter dem Schutz einer prätorischen Cohorte ungefährdet nach Hause geschafft werden [1]).

Piso rechnete noch auf Rettung durch seine Gemahlin; denn obwohl auch sie mit demselben Volkshaß belastet war, so stand sie in größerer Gunst bei Hofe, und man wußte nicht, wie weit Tiberius seine Macht über sie ausdehnen konnte oder wollte. Plancina hatte ihrem Gemahl, so lange noch Hoffnung für ihn war, versprochen, gleiches Geschick und wenn's sein müßte, den Tod mit ihm zu erleiden; jedoch als sie ingeheim die Augusta angefleht und Verzeihung erlangt hatte, fing sie an, ihre eigene Vertheidigung von der ihres Gemahls zu trennen. Piso erkannte, daß dadurch sein Untergang entschieden werde; und nur durch seine Söhne aufgemuntert erschien er noch einmal vor dem Senat. Er hört nun die wiederholte Anklage, dann wieder erbitterte Reden der Väter; doch unter allem Feindseligen und Harten, was er erfährt, erschüttert den Hoffnungslosen nichts so sehr, als ein Blick auf Tiberius, der, ohne Mitleid und ohne Zorn, verschlossen gegen jegliche Gemüthsregung, da saß. — Obwohl auch in diesem zweiten Termin das Urtheil noch nicht gesprochen ward, konnte doch Piso an seiner Verurtheilung nicht zweifeln. Nach Hause zurückgeführt schrieb er einiges nieder, wie wenn es für seine Vertheidigung am nächsten Gerichtstage bestimmt wäre, versiegelte es und übergab's einem Freigelassenen. Aber am folgenden Morgen fand man ihn in seinem Schlafgemache mit durchschnittener Kehle, und auf dem Boden

[1]) Tac. Ann. III, 14.

lag ein Schwert [1]). Nach der gewöhnlichen Meinung hatte Piso durch Selbstmord geendet; obwohl auch das Gerücht ging, welches Tacitus jedoch nicht verbürgen will [2]), daß er durch einen dazu angestifteten Mörder den Tod gefunden, um nicht den Fürsten durch Briefe und Aufträge, die er von ihm in Bezug auf Germanicus erhalten, vor dem Senat bloß zu stellen. Tiberius heuchelte Betrübniß im Senat, daß durch diesen Tod die Möglichkeit genommen sei, in Piso's Proceß vollständiges Licht zu gewinnen, und las dann einen Brief desselben vor, in welchem er zuerst seine Unschuld betheuerte und dann für seine Kinder bat; der Plancina hatte er gar nicht gedacht. Von Piso's beiden Söhnen war nur der eine in die Anklage, welche seinen Vater traf, verwickelt, aber er wurde von dem Verbrechen des Bürgerkrieges durch Tiberius freigesprochen, da er unter den väterlichen Befehlen gestanden. Für Plancina nahm der Fürst zu eigener Schande das Wort, weil Livia Augusta für sie gebeten habe. Noch zwei Tage ward die Untersuchung zum Schein fortgesetzt; dann kam's zur Abstimmung. Nach dem Ergebniß derselben, welches Tiberius noch vielfach milderte, wurden die Söhne freigesprochen und behielten das väterliche Vermögen; Plancina ward auf die Fürbitte der Augusta begnadigt [3]).

Ueber den Tod des Germanicus gab's nicht bloß damals, sondern auch später die verschiedensten Gerüchte. Der Verdacht eines Giftmordes sollte nach der vorwiegenden Ansicht [4]) durch Erscheinungen, welche sowohl an dem

[1]) Tac. Ann. III, 15.

[2]) Dem Historiker hatten es in seiner Jugend ältere Männer erzählt, die es von Piso's Freunden wissen wollten. Tac. Ann. III, 16.

[3]) Tac. Ann. III, 16 — 18.

[4]) Suet. Tib. 52. Cai. 1. 2. Plin. N. H. XI, 71. Dio 57, 18.

Sterbenden, wie nachher an dem Leichnam hervorgetreten, bestätigt sein. Allein von diesen vermeinten Merkmalen liefern einige keinen genügenden Beweis, während andere in das Gebiet des Aberglaubens gehören und, was die Hauptsache ist, alle unerwiesen waren [1]). Die Umstände wurden von den Anhängern des Germanicus und den Vertheidigern Piso's verschieden gedeutet. Der Hinsterbende selber, wie seine Umgebung, war von der Vergiftung überzeugt [2]); das Volk zu Rom, von Argwohn gegen Tiber und die Augusta, wie von Mitleid für Germanicus erfüllt, glaubte daran [3]), und der Senat überzeugte sich nie völlig vom Gegentheil [4]). Was den Verdacht besonders steigerte war die Verweigerung der Briefe Piso's, und der plötzliche Tod einer in Syrien berüchtigten Giftmischerin, mit der Plancina sehr vertraut gewesen, und welche Sentius zum Behuf des pisonischen Processes nach Rom geschickt hatte [5]). Indeß Gewißheit erhielt man nicht. Unerwiesen ist freilich auch die Angabe, daß Piso und Plancina mit geheimen Aufträgen gegen Germanicus von Tiberius und seiner Mutter versehen worden. Allein der Hauptsache nach ist hieran nicht zu zweifeln; denn nur unter dieser Voraussetzung wird das Verhalten Piso's erklärlich. Allerdings wissen wir nicht, wie weit diese Aufträge reichten und wie versteckt oder offen sie ertheilt wurden: Tiberius wird sich nicht bloß gestellt haben, weiter mochte schon Livia gegen Plancina, ihre Vertraute, sich auslassen [6]). Aber die

---

[1]) Tac. Ann. II, 73.
[2]) Tac. Ann. II, 69—71. III, 13.
[3]) Tac. Ann. II, 73. III, 17. Suet. Cai. 2.
[4]) Tac. Ann. III, 14.
[5]) Tac. Ann. III, 14. II, 74. III, 7.
[6]) Tac. Ann. II, 43.

leiseſten Andeutungen und Winke genügten, um Piſo und Plancina errathen zu laſſen, was man wünſche und erwarte. Eine verbrecheriſche Intrigue iſt gewiß, wie fein ſie auch immer geſponnen ſein mag: der Fürſt wußte, daß für ſein despotiſches Principat der Untergang des allgefeierten Volksfreundes eine Lebensfrage war.

Germanicus mit ſeinem freien und volksthümlichen Weſen, mit ſeinen Tugenden im öffentlichen und Privatleben [1]) war eine Natur, welche mehr für Republik, als Monarchie ſich eignete, eine Erſcheinung der beſten Zeit des Freiſtaats würdig. Die Empfänglichkeit für den Werth einer ſolchen Perſönlichkeit iſt kein geringer Ruhm für die Römer, wie ſie ſelbſt jetzt noch waren. Alle Claſſen und Stände des Volks hingen ihm an. Den Neid der Ariſtokratie beſchwichtigte ſeine hohe Geburt und mit ſeinen Vorzügen verſöhnte ſeine Beſcheidenheit [2]). Die Heere folgten ihm blindlings, und das Volk begeiſterte ſchon ſein Anblick. Zum allmächtigen Demagogen fehlte ihm nichts, als der Entſchluß, es zu ſein. Durch den Wahn des Volks „er werde den Freiſtaat herſtellen," lag in Germanicus eine Gewalt, deren er ſelber in ſeinem treuen Gemüth ſich nicht ganz bewußt war, die aber der Fürſt in ihrem vollen Umfange erkannte. Wollte es Germanicus, ſo war es um Tiberius' Thron geſchehen. Aber auch ohne dies war der gefeierte Neffe dem verhaßten Oheim eine unbequeme und gefährliche Perſönlichkeit. Denn um ihn, als den Mittelpunkt, ſcharten ſich alle freiſinnigen Elemente im Staat, und gewannen Zuſammenhang und Kraft. Es bildete ſich ſo eine ſittliche Oppoſition im Staat, deren ſtillſchweigend anerkanntes Haupt Germanicus war und deren Macht

[1]) Vgl. oben S. 11. u. Ioseph. Ant. Iud. XVIII, 6. § 8.
[2]) Tac. Ann. II, 72.

Tiberius zu fürchten hatte. Durch den Untergang ihres Hauptes verlor die Opposition Halt und Bedeutung: die letzte Schutzwehr gegen das überfluthende Verderben der Despotie war gefallen. In Schmerz und Verzweiflung riefen die Massen bei Germanicus' Todtenfeier auf dem Marsfelde: „der Staat ist gesunken, keine Hoffnung mehr“ [1]).

Niemand war tiefer von der Bedeutung des vermeinten Republicaners durchdrungen, als Tiberius selber. Keine der äußern Auszeichnungen, auf welche das Volk für seinen Liebling rechnen konnte, durfte er ihm vorenthalten; ja er selber mußte ihn auf der Bahn der Ehre und Macht fördern. Die allgemeine Stimmung zwang ihn nicht bloß zu dieser rücksichtsvollen Haltung gegen den Verhaßten, sondern band ihm auch die Hände bei seinem politischen System. Zur unumschränkten Gewalt hatte der Fürst bereits den Grund gelegt, allein so lange Germanicus lebte war die consequente Durchführung derselben unmöglich. Die Macht einer sittlichen Opposition forderte um so mehr ihre Anerkennung, da sie sich an den Neffen und Adoptivsohn des Despoten anklammerte. Die Aeußerungen der höchsten Macht hielten sich daher noch in den Grenzen der Mäßigung. Der Tod des Germanicus befreiete Tiberius von seiner grenzenlosen Furcht vor dem Nebenbuhler und verlieh ihm die Möglichkeit, als unumschränkter Despot in allen Verhältnissen sich geltend zu machen.

So entscheidend der Untergang des Germanicus für die Durchbildung der despotischen Monarchie war, so verhängnißvoll wurde er für die Beurtheilung des Fürsten und seiner Staatsschöpfung. Man nahm Tiberius für den Mörder seines Neffen, und die ursprüngliche Abneigung

[1]) Tac. Ann. III, 4.

stieg nun zu dem tiefsten Haß gegen den Fürsten. Ja man vergalt einen muthmaßlichen Frevel mit offenbarem Unrecht. Der Abscheu vor seinem Charakter ward der Maßstab zur Beurtheilung seiner gesammten Regierung und Verwaltung. Mit mißliebigem Auge betrachtete man jede seiner Bestrebungen; fast jede Maßregel wurde verdächtigt, und jeder lobenswerthen That legte man niedrige Beweggründe unter. Tiberius der Herrscher mußte entgelten, was Tiberius der Mensch verbrochen. Indeß wer auch das neue System der Herrschaft mißbilligt und noch mehr die Mittel, es durchzuführen, der muß doch einräumen, daß Tiberius' Lage sehr verschieden war von der seines Vorgängers, und daß viele der verhaßten Maßregeln dem Nachfolger August's, zur Erhaltung des Reichs und Seiner selbst, abgedrungen wurden.

Fünftes Kapitel.

Die Beschränkung der Volksrechte und die Concentrirung der Staatsgewalten.

Es lag in der Natur der römischen Staatsordnung, wie sie Augustus hinterließ, daß sie nicht so bleiben konnte, wie sie durch ihn gestaltet war. Jede halb vollendete Staatsordnung wird sich entweder weiter entwickeln, oder auflösen, ein Stillstand ist für die Länge unmöglich. Die schwankenden Zustände der Verfassung und die Collisionen der republikanischen Organe mit der kaiserlichen Gewalt störten Augustus nicht: denn wo seine legale Befugniß endete, da ergänzte er sie durch den factischen Einfluß seiner Popularität, und so war er allmächtig. Auf die Willfährigkeit der Römer, des Fürsten Wunsch als Befehl zu betrachten, konnte Tiberius nicht rechnen; auch vertrug sich sein Stolz nicht mit jenen Mitteln der Gunstbuhlerei, welche

Augustus anwandte, um der kaiserlichen Auctorität, wo er wollte, Geltung zu verschaffen. Die monarchische Gewalt zu sichern und zu vollenden bedurfte es des entschiedenern Eingreifens in die noch bestehenden Souveränitäts-Rechte des Volkes. Den Anstoß, welchen seine Reformen veranlassen konnten, vermied Tiberius theils dadurch, daß er sie nicht mit einem Male in's Leben rief, theils durch ein Mittel, dessen sich bereits Antonius bedient hatte. Wie dieser einst mit Cäsar's vermeintlichen Aufträgen gewuchert hatte, so gab sich auch Tiberius das Ansehn, nach August's hinterlassenen Entwürfen zu handeln.

Diesen Vorwand benutzte er vor allen bei der ersten seiner kaiserlichen Anordnungen [1]), bei der Veränderung, die er mit den Comitien vornahm. Unter die republikanischen Verfassungsorgane, deren eigentliches Leben schon vor Tiberius gebrochen war, gehören besonders die Comitien. Von den drei Theilen ihrer Thätigkeit, dem Wahlrecht der Magistrate, der Legislation und dem Richteramt, war ihnen bereits die letztere in Folge der Einsetzung der Quästiones Perpetuä sehr verringert und durch Augustus völlig genommen [2]); aber ihr Wahlrecht und ihre gesetzgebende Gewalt bestand noch fort. Tiber's Reform bezog sich zunächst und am entschiedensten auf das Wahlrecht derselben. Bereits unter Cäsar und den Triumvirn war das von den Comitien geübte Wahlrecht der höhern und niedern Magistrate vermindert. Dem erstern wollte man die Ernennung aller Beamten, selbst der in den Tributcomitien gewählten, übertragen [3]); aber der Dictator nahm weniger als man ihm zu geben beabsichtigte, er begnügte sich mit

[1]) Vellei. Pat. II, 124.
[2]) Dio 56, 40.
[3]) Dio 43, 45.

der Ernennung der Hälfte derselben [1]), und beschränkte sich, seine Erkorenen dem Volke vor dem Wahltage zu empfehlen. Seine Empfehlung galt natürlich als Befehl. Die Triumvirn dagegen besetzten eigenmächtig alle Magistraturen [2]). Augustus trat in die Fußstapfen Cäsars; den einen Theil der Beamten wählte er selber und empfahl sie zur Annahme den Comitien, andere ließ er von den Centurien und Tribus wählen und sorgte bei diesen Candidaten nur, daß keine Unwürdige zu den Aemtern gelangten. Für unwürdig galt ihm natürlich, auf wen er nicht in jeder Hinsicht zählen konnte [3]). Wenn ihm nachgerühmt wird, er habe den Comitien ihr altes Recht wieder gegeben [4]), so fällt dies Lob auf Rechnung jenes Scheinwesens, womit Augustus seine Handlungen umgab, um dem großen Haufen mit republikanischen Formen zu schmeicheln. Dahin gehört, daß er mit seinen Candidaten am Wahltage in den Comitien erschien, für sie um Stimmen bat und selber die seinige gab, wie jeder aus dem Volke [5]), daß er Bestechung vielfach bestrafte und jede Amtserschleichung untersagte. Freilich verstieß er selber auf großartige Weise gegen seine Verordnungen; er zahlte jedem aus der Tribus Fabia und Scaptia, denen er durch Geburt und Adoption angehörte, tausend Sesterzien; aber das geschah, seinem Vorgeben nach, um sie für das zurückgewiesene Geld eines Candidaten zu entschädigen [6]). Mehr als Blendwerk war die Wahlfreiheit der Comitien nicht. Durch legale Befugniß und

[1]) Suet. Caes. 41. Vgl. oben, Bd. I. Abth. 1. S. 191.
[2]) App. B. C. IV, 2. V, 73. Dio 47, 15. 48, 35, 53.
[3]) Dio 53, 21.
[4]) Suet. Aug. 40. Dio 56, 40.
[5]) Suet. Aug. 56.
[6]) Suet. Aug. 40.

durch factischen Einfluß vermochte er, jeder ihm mißliebigen Persönlichkeit die Bewerbung um eine Magistratur zu vereiteln, und gewählt wurde nur, wer ihm genehm war. Ja gegen Ende seines Lebens kam er selber nicht mehr in die Comitien, sondern auf seine schriftlichen Empfehlungen, wie sie Cäsar eingeführt hatte, wurden die Bezeichneten dort gewählt [1]). Indeß war dem Volke doch das Recht noch nicht genommen, über seine Magistrate in den Comitien zu stimmen; man versammelte sich fortwährend zu diesem Behuf und vollzog die Formen seines alten Rechts. Ja ganz entscheidend auf die Wahlen war August's Wille eigentlich nur in Bezug auf die von ihm selber aufgestellten Candidaten, bei den übrigen hatten noch immer die Centurien oder Tribus einiges vermocht [2]).

Jener Schein der Wahlfreiheit, den Augustus dem Volke noch gelassen hatte, jene Wahlformen auf dem Marsfelde waren es, die Tiberius gleich zu Anfang seiner Regierung der Volksversammlung nahm und auf den Senat übertrug. Die wenigen Worte des Tacitus, welche von dieser Veränderung Kunde geben, sind mehr geeignet, die Wißbegierde zu erregen, als zu befriedigen, und haben die verschiedensten Erklärungen gefunden [3]). Sie sind nur verständlich durch die Nachrichten, welche andere Schriftsteller über den Zustand der Comitien in der Kaiserzeit liefern.

---

[1]) Dio 55, 34.

[2]) Tac. Ann. I, 15.

[3]) Tac. Ann. I, 15. „Tum (bei Gelegenheit der Prätorenwahl im Jahr 767) primum e campo comitia ad patres translata sunt". M. vgl. damit den Excurs des Lipsius zu dieser Stelle, ferner Reimarus' Bemerkungen zu Dio (58, 20), Rubino's Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, Thl. I, S. 105 und vor allen W. A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd. I. S. 47 ff.

Zunächst ist gewiß, daß die von dem Historiker bemerkte Versetzung der Comitien aus dem Marsfelde in die Curie nicht eine Aufhebung der Volksversammlungen überhaupt besagen kann, denn die Comitien bestehen fort, und zwar nicht bloß zum Behuf der Gesetzgebung, sondern selbst zum Zweck der Bekanntmachung der Wahlen [1]). Nur das Geschäft des Wählens in den Volksversammlungen hörte auf und geschah fortan im Senat. Ferner ist klar, daß die Veränderung sich nicht bloß auf die Centuriat-Comitien bezog, sondern auch auf die Tribut-Comitien, denn Tiber's Eingriffe in dies Volksrecht betraf die niedern, wie die höhern Magistrate [2]), und da die Tribut-Comitien, welche die niedern Beamten, vor allen die Volkstribunen wählten, seit der Errichtung der Septa Julia gleichfalls auf dem Marsfelde gehalten wurden [3]), so begreift der Ausdruck des Tacitus sowohl die Versammlung nach Tribus wie nach Centurien. Natürlich ging das Wahlrecht in derselben unvollkommenen Weise, wie es zuletzt in den Comitien geübt worden, auf den Senat über; von der alten Befugniß war jenen wenig mehr, als der Schein unter Cäsar und August geblieben, und mehr als den Schatten eines Rechts überkam auch die Curie jetzt nicht. Der Senat übte nur die Formen der Wahl bei denen, welche Tiberius bereits erkoren oder empfohlen hatte. Die Wahlordnung war folgende. Ueber die Besetzung des Consulats entschied Tiberius allein, und verfuhr dabei völlig willkürlich [4]).

[1]) Dio 58, 20. Suet. Domit. 10. Flav. Vopisc. vita Taciti imp. 7.

[2]) Dio l. c.

[3]) Die Septa Julia, von Agrippa vollendet, waren eigens für die Tribut-Comitien errichtet, Dio 53, 23. Cic. ad Attic. IV, 16, IV, 3. ad Familiar. VII, 30. Auf dem Forum, wie früher stets, traten wohl selten noch die Tribus zusammen.

[4]) Dio 58, 20. Tac. Ann. I, 81.

Von den Bewerbern um die übrigen Aemter wählte er eine beliebige Anzahl und befahl diesen, sich an den Senat zu wenden. Einige von ihnen versah er mit schriftlichen Empfehlungen, und diese wurden einstimmig angenommen [1]; die andern überließ er der Entscheidung der Curie. War nun die Sache hier abgemacht, so mußten die Erkorenen, je nachdem sie für die höhern oder niedern Magistraturen bestimmt waren, in den zu diesem Behuf berufenen Centuriat- oder Tribut-Comitien erscheinen, und ein Herold verkündete die stattgehabten Wahlen dem Volke [2]. Vermuthlich wurde bei den höhern Magistraten zugleich der Senatsbeschluß über die Verleihung des Imperiums der versammelten Menge vorgelesen, und diese brach dann schließlich in die üblichen Acclamationen aus. Dieses Schattenbild alter Formen bestand noch zur Zeit des Septimius Severus, während die Wahlförmlichkeiten bereits von Tiberius auf den Senat übertragen waren. Mehr als den Schatten eines Rechts übte selbst dieser nicht, da ohne Erlaubniß des Princeps kein Candidatus vor dem Senat um ein Staatsamt sich bewerben konnte. Neben diesen Förmlichkeiten ging übrigens auch der Name der Volksversammlungen auf die Curie über; die Versammlungen der letztern werden nun gleichfalls Comitien genannt [3].

Was die gesetzgebende Gewalt anlangt, so wurde diese keineswegs eben so entschieden, als das Wahlrecht, von Tiberius den Comitien genommen: denn nicht bloß unter diesem Princeps, sondern noch viel später wurden Leges in ihnen erlassen; ja die classischen Juristen reden von der

[1]) Dio l. c. Tac. Ann. I, 14. 15. Vgl. Lex de imper. Vespas.
[2]) Dio l. c. Suet. Domit. 10. Plin. paneg. 92.
[3]) Plin. epp. III, 20. Iul. Capitol. Marc. Antonin. 10. Vgl. Gronov. zu Tac. Hist. II, 91.

Comitialgesetzgebung, wie wenn sie noch zu ihrer Zeit bestanden hätte [1]). Dies war nun freilich nicht der Fall; das letzte sichere Beispiel eines Comitialgesetzes ist aus der Regierung Nerva's [2]), und wenn auch noch zur Zeit des Gajus und Ulpian die Möglichkeit bestand, ein Gesetz durch die Comitien zu erlassen, so war dies Organ der Legislation doch längst außer Anwendung getreten. Augustus machte zum Behuf der Gesetzgebung den letzten ausgedehnten Gebrauch von den Volksversammlungen: seine Leges Juliä sind durch sie ins Leben gerufen. Tiberius, aus dessen Principat nur zwei Comitialgesetze erwähnt werden [3]), verkümmerte dem Volke seine Legislation, indem er ihm freilich nicht das Recht dazu nahm, wohl aber die Gelegenheit entzog, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Als Mittel, die Comitialgesetzgebung zu umgehen und so deren völliges Erlöschen vorzubereiten, benutzte Tiberius, wie beim Wahlrecht, den Senat.

Bis auf Augustus war der römische Senat hauptsächlich eine Verwaltungsbehörde im weitesten Umfange [4]) mit der Befugniß, in dem Kreise seiner Geschäfte Verfügungen zu treffen, welche bindende Kraft besaßen namentlich für die Beamten; die eigentliche Legislation wird ihm, wie das Wahlrecht der Magistrate und die Entscheidung über Krieg und Frieden, geradezu abgesprochen [5]). Indeß war doch eine Mitwirkung des Senats bei der Gesetzgebung in so fern

---

[1]) Gaius I. § 3.

[2]) Es ist eine Lex agraria. M. s. L. 3. § 1. D. de termin. moto (47, 21). Die spätere angebliche Lex Vectibulici (L. 3. C. de serv. reip. manum. 7, 9) ist mehr als verdächtig. Vgl. Puchta's Institutionen Bd. I. S. 501.

[3]) M. s. unten S. 59.

[4]) Polyb. VI, 13 ff.

[5]) Dionys. VI, 66.

erforderlich, als bis auf die Lex Hortensia ein Antrag an die Tributcomitien entweder vor der Abstimmung oder nach derselben von dem Senat gebilligt sein mußte [1]). Diese Abhängigkeit der Volksversammlung von der Curie ward freilich durch jenes Gesetz beseitigt, jedoch noch lange dauerte es, bis die Tribus von ihrer Souveränität wirklich Gebrauch machten, und noch länger, bis die Fälle häufig wurden, daß Plebiscite ohne Mitwirkung des Senats oder gegen das Veto desselben durchgesetzt wurden; ja bei Verwaltungsgegenständen glaubte man fortwährend der Zustimmung des Senats zu den Plebisciten zu bedürfen. Erst die Gracchen und Saturninus umgingen die Vorberathung des Senats am auffallendsten, und die folgenden Demagogen ahmten diesen Beispielen nach. Da jedoch dem Senat viele Mittel zur Hand waren, die Ausführung der Tributbeschlüsse zu vereiteln, so griffen die Leiter der Massen zu der argen Maßregel, die Curie unter harten Strafdrohungen zur Anerkennung der ohne ihre Mitwirkung gefaßten Plebiscite zu zwingen [2]). Die Tribus hatten freilich das Recht, bei Gesetzen, die den Verwaltungskreis des Senats nicht betrafen, die Vorberathung desselben zurück zu weisen, aber bei Verwaltungsgegenständen, wo ein vorhergegangenes Senatusconsultum erforderlich war, dies zu verschmähen, und nach gefaßtem Comitialbeschluß dessen Aufrechthaltung vom Senat sich beschwören zu lassen, war ein so ungesetzliches als gewaltthätiges Verfahren. Sulla's Reform stellte die Vorberathung des Senats bei allen Plebisciten wieder her [3]); bei den Beschlüssen der Centuriat-Comitien, deren Leiter die Consuln, als Organe der Curie,

[1]) Oben Bd. I. Abth. 1. S. 13.
[2]) Appian. B. C. I, 29.
[3]) App. l. c. 59.

waren, ist die Mitwirkung des Senats nie gesetzlich aufgehoben worden. Nach dem Sturz der sullanischen Einrichtungen durch Pompejus trat auch die Maßregel, dem Senat die Billigung der gefaßten Tribusbeschlüsse abzuzwingen, wieder hervor, und erhielt sich bis an's Ende der Republik [1]). Sie war indeß trotz ihrer häufigen Anwendung ein Mißbrauch und wird als solcher getadelt [2]).

Wie die Tribus mit ihren demagogischen Häuptern sich vielfach vom Senat loslösten und mit ihren Plebiscíten die Vorrechte desselben beeinträchtigten, so überschritt auch der Senat seine Befugniß und suchte sich von der Mitwirkung an der Gesetzgebung zu einer selbständigen Legislationsbefugniß zu erheben. Er machte darauf Anspruch, daß seine Beschlüsse so bindend sei'n, als die Plebiscite. Bei Verwaltungsmaßregeln war das allerdings ganz der Constitution gemäß; indeß zwischen diesen und eigentlichen Gesetzen war die Grenze oft schwer zu bestimmen, und so finden sich schon aus der Zeit des Freistaats mehrere Senatusconsulte, welche über den Verwaltungskreis des Senats hinausreichen und doch wirkliche Gesetzeskraft besitzen [3]). Ja auch auf andere Weise suchte der Senat, den Tribuscomitien gegenüber, sich zu heben: er annullirte vielfach, unter irgend einem Vorwande, die ohne sein Zuthun erlassenen Gesetze [4]), und forderte es als ein Recht, durch seine Beschlüsse, ohne Bestätigung der Comitien, von Gesetzen zu

---

[1]) Dio 36, 7. 20. 38, 7. Appian. B. C. II, 12.

[2]) Appian. B. C. II, 138. Regel war selbst noch in der letzten Zeit des Freistaats die Vorberathung des Senats, Appian. B. C. IV, 92.

[3]) Fr. 3. D. quib. ad libert. (40, 13). Fr. 23. D. de lib. causa (40, 12). Vgl. Puchta's Institut. I. S. 292.

[4]) Cic. de legg. II. § 14. 31. pro domo 41. 50. Dio 36, 7. 25.

entbinden [1]). Die Tribus suchten sich gegen diese Macht der Curie zu schützen und erkannten auch die Senatusconsulte nicht als wirkliche Gesetze an, wofür sie die Nobilität, deren Mittelpunkt der Senat war, betrachtet wissen wollte.

Die letzte Zeit des Freistaats ist die Periode, welche Gajus andeutet, in welcher der Zwiespalt der Ansichten stattfand, ob ein Senatusconsultum einer Lex gleich sei, oder nicht [2]). Dieser Streit ward nicht durch gesetzliche Bestimmung, sondern auf factischem Wege geschlichtet. Er war natürlich entschieden, als keine Leges mehr in den Comitien erlassen wurden, also nach dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Indeß schon früher und zwar bereits da, als ein Kaiser sich des Senats als desjenigen Organs bediente, wodurch er vorzugsweise gesetzliche Bestimmungen in's Leben rief, konnte man an der Gesetzeskraft der Senatusconsulte nicht mehr zweifeln. Und so war es Tiberius, welcher diesen Streit entschied.

Während Augusts Principat wurden noch bei weitem die meisten Bestimmungen im öffentlichen und Privatrecht durch die Comitien zu Gesetzen erhoben; der Senatusconsulte in legislativen Fällen sind nur wenige [3]). Unter Tiberius dagegen findet gerade das entgegengesetzte Verhältniß statt: die Anzahl der Senatusconsulte ist sehr groß, während nur zwei Leges [4]), und nicht einmal unbestritten, aus der Zeit seines Principats stammen. Tiberius, der alle öffentlichen und die wichtigsten Privatgeschäfte vor den

---

[1]) Ascon. ad Cic. orat. Corn. p. 67. ed. Orelli.

[2]) Gaius I. § 4.

[3]) M. s. das Verzeichniß bei Bach, histor. iurisprud. p. 339.

[4]) Nämlich die Lex Iunia Norbana (angeblich vom Jh. 772), Gai. I, 22. III, 56. Ulpian. I, 10. 16. und die Lex Visellia (Jh. 777) Ulpian. III, 5. Vgl. Zimmern's Rechtsgesch. I, S. 72.

Senat brachte [1]), umging bei der Legislation die Comitien in so auffallender Weise und benutzte so regelmäßig dafür die Curie, daß seit dieser Zeit Niemand den Satz ernstlich bestreiten konnte, daß ein Senatusconsultum einer Lex gleich sei. Mochten hin und wieder auch noch die Comitien berufen werden, um, nach abgemachter Sache im Senat, das Senatusconsultum zu bestätigen, so war das leerer Schein; was der Senat unter Tiberius beschlossen, dem, wagte das Volk nicht mehr, die Annahme zu verweigern. In öffentlichen Documenten selbst späterer Zeit leben freilich noch die alten hergebrachten Formeln: es ist von einem iussus populi und plebis die Rede, aber wir finden zugleich, daß alles, was das Volk befohlen haben soll, im Senat bereits beschlossen war [2]). Bald nach Tiberius werden auch die Senatusconsulte Leges genannt [3]); wir lesen, daß der Princeps im Senat Leges erläßt und der Senat Leges berath und beschließt [4]). Aeußerlich tritt endlich die Gleichstellung der Senatusconsulte mit den Leges dadurch hervor, daß die erstern nun auch mit den Namen der Antragsteller benannt werden, wie es bei den Volksbeschlüssen der Fall war [5]).

Die Macht, welche auf diese Weise dem Senat zuwuchs, war indeß, wie bei dem Wahlrecht, eiteler Schein.

[1]) Tac. Ann. IV, 6. Suet. Tib. 30.

[2]) So war der Beschluß, welcher dem Vespasian die kaiserliche Gewalt verlieh, wie wir aus Tacitus (Hist. IV, 3. 6) sehen, ein Senatusconsultum, welches aber, weil es den Comitien zur Acclamation vorgelegt wurde, in dem erhaltenen Fragment der Erztafel lex und zwar lex rogata, wie wenn es aus der Zeit des Freistaats stammte, genannt wird.

[3]) Tac. Ann. XI, 13. Gaius I. § 84—86.

[4]) Tac. Ann. XIII, 49. Hist. IV, 47.

[5]) Z. B. Sct. Libonianum, Persicianum, Claudianum u. s. w. Vgl. Puchta's Institutionen I, S. 502.

Denn wie bei diesem war die Curie auch bei der Ausübung ihrer Legislation gebunden durch die factische und legale Gewalt des Princeps. Trotz allen Formen ruhte bereits in Tiber's Händen die höchste gesetzgebende Gewalt. Schon für Augustus hatte der Senat verfügt [1]), daß alles, was derselbe mit Tiberius, mit den wirklichen und designirten Consuln, mit seinen Enkeln und den übrigen Rathgebern, welche er sich alljährlich wählte, beschließen würde, eben so rechtskräftig sein solle, als wenn es Beschluß des ganzen Senats wäre. Dio setzt hinzu, daß dadurch ein Recht auf ihn übertragen worden, welches er factisch schon länger besessen habe. Nach einer andern Stelle desselben Schriftstellers [2]) wollte man dem August schon früher die legislative Gewalt verleihen, um die Julischen Gesetze zu geben, und sich durch einen Eid in voraus zum Gehorsam gegen diese verpflichten. Seine Vorsicht lehnte diese unpopuläre Machtfülle, wie den Eid ab, und seine Leges wurden noch auf die damals gewöhnliche Weise durch die Comitien erlassen. Aus der lex de imperio Vespasiani ergiebt sich, daß bereits Augustus und Tiberius das Recht erhalten hatten, alles zu thun, was sie für den Nutzen des Staats, für die göttlichen und menschlichen, die öffentlichen und Privat-Angelegenheiten als nützlich und ehrenvoll erachteten. Was die Formen anlangt, deren sich der Princeps bedienen konnte, um seine Bestimmungen maßgebend in engern oder weitern Kreisen zu machen; so standen ihm freilich mehrere, vor allen die der Edicte zu Gebote. Indeß der Ausdruck, welchen die obige Urkunde gebraucht (censebit), ist der solenne bei Senatsanträgen und scheint die Curie als das Organ zu bezeichnen, wodurch vorzugsweise

[1]) Dio 56, 28.
[2]) Dio 54, 10.

der Princeps seine Maßregeln für die öffentlichen und Privat-Verhältnisse in's Leben zu rufen habe. Der Geschäftsgang der Legislation unter Tiberius rechtfertigt die Beziehung jenes Ausdrucks.

Was der Princeps in legislativer Hinsicht beschlossen, gelangte in der Form von Anträgen an die Curie. Entweder trat er selber hier mit einer oratio hervor, wodurch er seinen Antrag mehr oder weniger motivirt einbrachte [1]), oder er sandte seinen candidatus — einen der Quästoren — dorthin, um die oratio (in diesem Fall auch libellus genannt) vorzulesen [2]). Auch ein Brief des außerhalb Roms befindlichen Kaisers vertrat die Stelle einer Oratio. Darauf erfolgte im Senat die Discussion und die Abstimmung über den kaiserlichen Antrag. An sich lag freilich in der Oratio oder dem Libellus des Kaisers keine zwingende Gewalt für den Senat, allein hatte der Princeps seinen Willen bestimmt ausgesprochen, so widersetzte man sich ihm in der Regel nicht. Schon unter Tiberius betrachtete man den Inhalt der Schreiben an den Senat als Befehl [3]); ja man gab sich oft große Mühe, seine absichtlich dunkel gehaltenen Reden und Schreiben ihrem wahren Sinn nach zu enträthseln. Unter den Antoninen kam es dahin, daß eine Oratio des Fürsten ohne Veränderung angenommen und wie ein bereits fertiger Senatsbeschluß behandelt ward [4]).

Früher, als die gesetzgebende Gewalt der Comitien, erloschen deren Criminaljurisdiction; aber erst Tiberius übertrug auch diesen Theil der Volkssouveränität in weiterm

---

[1]) Dio 54, 25. Fr. 20. § 6. D. de heredit. petit. (5, 3).
[2]) Dio 60, 2. Fr. 1. § 2. 4. D. de offic. quaest. (1, 13).
[3]) Tac. Ann. III, 19.
[4]) Fr. 8. D. de transactionib. (2, 15). Fr. 60. D. de ritu nuptiar. (23, 2).

Umfange auf die Curie. Schon in den fernsten Zeiten des Freistaats besaß der römische Senat Criminalgerichtsbarkeit, welche mit dem Kreise seiner Verwaltung zusammenhing [1]). Durch die Volksgerichte in den Comitien und darauf durch die Quästiones Perpetuä wurde indeß diese richterliche Befugniß der Curie immer mehr beschränkt, so daß wir sie gegen Ende des Freistaats nur noch ausnahmsweise, und zwar in dem Fall hervortreten sehen, daß der Staat durch Empörer in Gefahr geräth. Der Senat constituirt sich dann entweder selber zu einem Gericht, oder er ertheilt den Auftrag zur Untersuchung und Bestrafung einer Commission, namentlich den Consuln [2]). Obwohl die frühere Gerichtsbarkeit der Curie keineswegs gesetzlich aufgehoben wurde, so trat sie doch durch die Concurrenz der übrigen Gerichtshöfe factisch außer Anwendung [3]), und die Criminaljurisdiction des Senats unter den Kaisern ist daher keine Fortsetzung jener richterlichen Befugniß, welche die Curie während des Freistaats übte: denn gerade die Vollmacht, über Meuterer und Hochverräther zu richten, ging nicht auf den Senat der Kaiserzeit über, sondern auf den Princeps [4]), und in allen übrigen Fällen hatte die Curie das Recht, über Leben und Tod römischer Bürger zu richten, längst verloren. Die Criminalcompetenz derselben unter den Kaisern beruhte zunächst auf gesetzlichen Anordnungen des ersten Princeps, und erweiterte sich dann auf dem Wege der Praxis unter den folgenden Kaisern. Augustus hob die Gerichte der Comitien auf [5]), und dadurch

[1]) Polyb. VI, 13. Dirksen's civilist. Abhandlungen Bd. I. S. 105 ff.
[2]) Dirksen, Bd. I. S. 135.
[3]) Cic. pr. domo 13.
[4]) Römische Gesch. I, 1. S. 393.
[5]) Dio 56, 40.

wurden freilich nicht alle Verbrechen, über welche bis dahin die Volksversammlung entschieden hatte, der Gerichtsbarkeit der Curie überwiesen — denn viele wuchsen der Competenz der Quäſtiones Perpetuä zu —, aber durch bestimmte Erlasse wurden gewisse Fälle dem Senat vorbehalten. Nur die Curie, so verfügte Augustus, sollte fortan über Verbrechen der Senatoren und ihrer Kinder richten, insofern darauf Infamie, Verbannung oder Tod stand. Gleichfalls sollte der Senat entscheiden über Unternehmungen gegen das Leben des Fürsten [1]) und vermuthlich auch über Hochverrath in weiterm Umfange.

Tiberius vollendete, was unter Augustus erst seinen Anfang genommen; er erhob die Curie zu dem umfassendsten Gerichtshofe bei Verbrechen. Die Erweiterung erfolgte jedoch nicht kraft neuer Verfügungen von Seiten dieses Princeps, sondern dadurch, daß er es veranlaßte oder duldete, daß immer mehr Criminalfälle, über welche bis dahin andere Gerichtshöfe entschieden hatten, vor die Curie gebracht wurden. Feste Grenzen der richterlichen Befugniß des Senats hat Tiberius nicht gezogen, aber es bildete sich unter ihm für dessen Competenz eine gewisse Norm, an welcher auch seine Nachfolger festhielten, und welche wir aus den Straffällen unter diesem Principat kennen lernen. In Bezug auf die Personen, welche vor dieses Forum gehörten, blieb die frühere Bestimmung aufrechterhalten; nach wie vor war der Senat die allein competente Behörde bei Verbrechen seiner Mitglieder und deren nächsten Angehörigen [2]). Trotz einzelnen Gewaltstreichen von Wütherichen auf dem Thron, wurde dieser privilegirte Gerichtsstand der Senatoren als Grundsatz fortwährend aufrecht erhal-

[1]) Dio 52, 31.

[2]) Dio l. c.

ten [1]). Was die Criminalfälle anlangt, so richtete über das crimen maiestatis, wie wir aus Tacitus sehen, allein der Senat, und es ist wahrscheinlich, daß Tiberius in dieser Hinsicht gleichfalls eine Verfügung Augusts als maßgebend betrachtete [2]). Eben so scheint über das crimen repetundarum ausschließlich im Senat entschieden zu sein. Die alte Befugniß dazu, welche aus seiner Aufsicht über die Provinzen floß, war ihm genommen durch die erste Quästio Perpetua, welche gerade für die Repetunden-Processe errichtet worden [3]), aber unter Tiberius werden wieder alle Klagen wegen Erpressungen vor den Senat gebracht [4]). Mit der Pflicht des Senats, das ganze Gebiet des Reichs zu beaufsichtigen, hängt vermuthlich zusammen, daß derselbe auch über die Vergehen der verbündeten Dynasten und Könige gegen das römische Interesse und gegen den Kaiser entscheidet [5]). Außer dem Hochverrath und den Erpressungen, womit die Jurisdiction des Senats unter Tiberius

---

[1]) Dio 66, 19. 71, 28.

[2]) Nach Herstellung des Majestätsgesetzes, zu Anfang seiner Regierung, wurde Tiberius von dem Präfectus Prätorio gefragt, ob die Quästiones Perpetuä in Thätigkeit treten sollten. Der Fürst erwiederte, die Gesetze sei'n in Anwendung zu bringen (Tac. Ann. I, 72. Suet. Tib. 58). Unstreitig deutet der Fürst auf Verfügungen hin, welche auch über das Forum der Majestätsverbrechen Bestimmungen enthielten, und solche sind, wie wir aus Dio (52, 31) schließen dürfen, bereits von Augustus erlassen. Außerdem setzt Sueton hinzu, daß Tiberius die Majestätsgesetze mit äußerster Strenge vollzog; dies geschah aber im Senat, wie wir aus Tacitus wissen.

[3]) Dieser erste ständige Gerichtshof über Verbrechen wurde errichtet in Folge der Lex Calpurnia de repetundis im Jahre 605, Cic. Brutus 27. de offic. II, 21. in Verr. III, 84.

[4]) Tac. Ann. III, 66. Es ist für die Leser des Tacitus unnöthig, die betreffenden Stellen zu häufen.

[5]) Tac. Ann. II, 42. 67. Dio 57, 17.

am häufigsten sich beschäftigt, entscheidet die Curie über Vergiftung [1]), Gewaltthätigkeit und Raub [2]), über Ehebruch [3]), Blutschande [4]), Bestechung und andere Vergehen [5]). Jedoch während über die beiden erstern Arten von Verbrechen nur der Senat richtet, können die übrigen Verbrechen auch von andern Gerichten entschieden werden. Bei dem Proceß des Piso, der besonders der Vergiftung des Germanicus angeklagt war, wird von Tiberius angedeutet, daß die betreffende Quästio gleichfalls competent sei [6]). Indeß die Quästiones Perpetuä, welche gewisser Maßen an Statt des Volkes richteten und von deren Ausspruch nicht appellirt werden konnte, paßten eigentlich nicht in das autokratische System Tiber's und wurden daher unter ihm entschieden zurückgedrängt. Er wußte es zu veranlassen, daß die Competenzfälle der Quästiones meistens in der Curie angebracht und entschieden wurden. Schon seit der Mitte der Regierungszeit Tiber's bildet der Senat den wichtigsten und umfassendsten Gerichtshof für Verbrechen.

Indeß auch mit der Jurisdiction, welche der Senat übte, verhielt es sich nicht anders, als mit dem Wahlrecht und der Gesetzgebung: so wenig wie diese Hoheitsrechte, war auch die Gerichtsbarkeit der Curie, dem Fürsten gegenüber, frei und unabhängig. Ueber den Entscheidungen derselben standen fast in allen Fällen die des Kaisers. So häufig die richterliche Thätigkeit desselben hervortritt, so verschieden hat man über den Rechtsgrund geurtheilt, auf

---

[1]) Tac. Ann. III, 10—19.
[2]) Suet. Tib. 30.
[3]) Tac. Ann. II, 50. 85. IV, 42.
[4]) Tac. Ann. VI, 49.
[5]) Tac. Ann. IV, 31. Vgl. Dirksen, civil. Abhandlungen I. S. 167 ff.
[6]) Tac. Ann. III, 12.

welchem sie fußte [1]). Mit dem Uebergange der Volkssouveränität, so vermeinten Einige, sei auch dieser Theil derselben auf den Fürsten übergegangen: man bedachte nicht, daß von einer gesetzlichen Souveränität des römischen Kaisers noch nicht die Rede sein kann. Eben so wenig ist die Jurisdiction der Kaiser, wie Puchta annimmt, aus ihrem Imperium herzuleiten [2]). Das Imperium, welches dem Augustus ertheilt war und auf seinen Nachfolger überging, war wesentlich militärischer Art, und wie die Consuln des Freistaats nur nach erlassenem Senatusconsultum Ultimum in der Stadt damit hervortraten, so beschränkten auch die Kaiser diese Machtfülle auf die Fälle des Aufruhrs, nur mit dem Unterschiede, daß sie ihr Einschreiten nicht mehr von einem Senatsbeschluß abhängig machten. Dio denkt an tumultuarische Auftritte, wenn er aus dem Imperium der Kaiser ihr Recht herleitet, Ritter und Senatoren in der Stadt zu tödten [3]): denn gerade die Befugniß, im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse über Senatoren zu richten, hatte der Kaiser nicht. Irrig ist endlich auch die Ansicht, welche die criminelle Jurisdiction des Kaisers als bloße Usurpation betrachtet: allerdings ward sie dadurch erweitert, aber sie nahm keineswegs diesen Anfang. Die civile wie die criminelle Gerichtsbarkeit des Princeps hat ihre erste Quelle in den Magistratur-Befugnissen, welche ihm übertragen wurden [4]), sie hing vor allem zusammen mit dessen consularischer, proconsularischer und tribunicischer Gewalt. Durch die räumliche und zeitliche Ausdehnung, welche man diesen Magistraturbefugnissen für den Kaiser

[1]) M. s. Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 420.
[2]) Institutionen Bd. I. S. 371.
[3]) Dio 53, 17.
[4]) Römische Gesch. I, 1. S. 402 ff.

gab, ward natürlich auch die Jurisdiction, die an ihnen haftete, eine viel höhere und umfassendere. Namentlich erhielt die tribunicische Gewalt in den Händen des Kaisers, durch die hinzugetretene lebenslängliche Dauer und Gültigkeit fürs ganze Reich eine weit höhere Bedeutung, als zur Zeit des Freistaats. Sie stieg dadurch eigentlich zum Begnadigungsrecht, und schon das Alterthum leitete dies aus jener Quelle ab [1]). Selbst das Recht der Abolition und Reformation der Senatserkenntnisse, welches Tiberius und seine Nachfolger übten [2]), hing damit zusammen.

In so fern die Kaiser bei ihrer Jurisdiction über den Bereich ihrer Magistratur-Befugnisse und die Consequenzen, welche sich aus der für sie erfolgten Erweiterung derselben ergaben, hinausgingen, beruhete allerdings ihre Praxis auf Usurpation. Praktische Willkür hat sich bereits seit der zweiten Hälfte von Tiberius' Regierungszeit mit der legalen richterlichen Befugniß so verschlungen, daß die Grenzen zwischen der kaiserlichen Competenz und der des Senats eben so schwankend erscheinen, als die zwischen der letztern und den übrigen Gerichten. Schon unter Tiberius wurde die Senatsjurisdiction völlig abhängig von dem kaiserlichen Ermessen, und wo des Fürsten Interessen auf dem Spiele standen, da waren die Urtheile der Curie ein Ausdruck seines Willens und von ihm eingegeben. Eben so sind seine eigenen Entscheidungen, bei denen er die rechtlichen Formen vielfach vernachlässigte, sehr häufig willkürliche Maßregeln und Machtsprüche [3]).

So war denn von den Rechten, welche die Volkssouveränität bildeten, durch Tiberius den Comitien das Wahl-

[1]) Dio 51, 19. 53, 17.

[2]) Dio 58, 3. Dirksen's civilistische Abhandlungen I, S. 181.

[3]) Suet. Tib. 60, 62. Tac. Ann. III, 70.

recht entzogen, die Legislation ihnen auf eine Weise beschränkt, daß sie nur inhaltslose Formen behielten; das Richteramt aber hatte ihnen bereits Augustus genommen. Das Gehässige, was auf diesem Raube der Volksrechte ruhete, vermied Tiberius dadurch, daß er nicht selber sich offen damit bekleidete, sondern scheinbar sie auf den Senat übertrug. Die Veränderung des Wahlrechts erregte wenig Anstoß [1]), die der Gerichtsbarkeit und Legislation noch weniger, da sie nicht plötzlich, sondern allmählig herbeigeführt wurde. Bei dem Volke war das Interesse an den politischen Freiheiten geschwunden, und ohnedies überließ es sich der Täuschung, im Senat seine Vertretung zu finden. Die Aristokratie aber, welche im Senat ihren Halt und Mittelpunkt hatte, fühlte sich zum Theil geschmeichelt durch eine Erweiterung ihres Geschäftskreises, welche sie, kurzsichtig genug, als Vermehrung ihrer Macht nahm; um so mehr, da Tiberius gegen die Curie anfangs eine so tiefe Unterthänigkeit heuchelte, wie es kaum die geschmeidigere Natur August's gethan hatte [2]). Aber in der That benutzte Tiberius den Senat nur als Mittel, um alle Volksrechte auf sein eigenes Haupt zu concentriren, da die Curie in völliger Abhängigkeit von ihm stand. Vom Fürsten hing es ab, wer Mitglied des Senats sein oder bleiben sollte: über das Anrecht, welches bekleidete Ehrenämter gewährten, entschied die Befugniß des Kaisers, jeden Candidaten von der Bewerbung um ein höheres Staatsamt auszuschließen. Außerdem stand dem Kaiser vermöge seiner censorischen Gewalt das Recht zu, Mitglieder des Collegiums austreten zu lassen [3]). Schon der senatorische

[1]) Tac. Ann. I, 15.

[2]) Suet. Tib. 30. 31. 32.

[3]) Suet. Vitell. 2. Die minus idonei waren unter den tyranni-

Census gab häufig dazu Gelegenheit: unbequeme Persönlichkeiten, deren Vermögen sich mit oder ohne ihre Schuld verringert hatte, mußten ausscheiden; seinen Anhängern dagegen, deren Census die Summe von 1,200,000 Sestertien nicht mehr erfüllte, schenkte er häufig das Fehlende, und sie blieben im Senat [1]). Die Fügsamkeit des Collegiums unter den Willen des Princeps ward auch dadurch befördert, daß seit dem Beginn der Kaiserherrschaft eine geringere Altersstufe — das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr — zum Eintritt in dasselbe genügte [2]). Die schmiegsamere Jugend bequemte sich leichter den neuern Principien, als das höhere Alter, um so mehr, da sie den Freistaat nicht mehr kannte. Zu diesen Verhältnissen kamen noch die constitutionellen Gerechtsame des Fürsten: bei ihm stand die Berufung des Senats zu außerordentlichen Sitzungen, sowie die Auflösung jeder von einem Magistratus veranstalteten Versammlung; er hatte den Vortrag in der Curie und die Leitung derselben; in seine Hand war die Vereitelung eines jeden Beschlusses gegeben. Auf diese Weise ist es erklärlich, wenn Tiberius sich zum eigentlichen Beherrscher des Senatscollegiums empor schwang. Gesetzlich konnte er freilich die Curie nicht zur Bestätigung seiner Vorschläge zwingen; aber diese Lücke in dem System seiner Despotie ergänzte er durch die zahlreichen ihm zu Gebote stehenden Mittel, Gunst zu spenden und Abgunst fühlen zu lassen. Was Augustus in Bezug auf den Senat begonnen, das vollendete Tiberius; die Curie ward das Mittel zur Concentration aller Staatsgewalt in den Hän-

---

schen Kaisern seltener die eigentlich Untauglichen, als die unbequemen Gegner derselben.

[1]) Suet. Aug. 41. Dio 54, 17.

[2]) Dio 52, 20.

den des Fürsten. Unter der übrigens feilen und feigen Masse dieses Collegii gab es allerdings eine kleine Fraction von politischen oder persönlichen Gegnern Tiber's; gegen diese richtete er die grausige Schutzwehr des Majestätsgesetzes, welches den Schlußstein seiner despotischen Politik bildete.

Sechstes Kapitel.

Das Majestätsverbrechen und die Ankläger.

Schon die frühesten Zeiten des römischen Staats hatten Gesetze gegen den Hochverrath, der anfänglich den Namen Perduellio führte [1]). Wer durch Verbindung mit einem auswärtigen Feinde oder durch Unternehmungen gegen die Verfassung und deren Organe die äußere oder innere Sicherheit und Ruhe des Staats gefährdet, ist Perduellis und erleidet, seines Verbrechens überführt, den Kreuzestod [2]). Die Lex Perduellionis ging aus der Königszeit in den Freistaat über; sie hatte früher den König, als ein Organ der Verfassung, geschützt, und richtete sich nun auch gegen den, welcher nach Alleinherrschaft strebte. Diese alte Lex kannte keinen Unterschied der Grade des Verbrechens und der Strafe. Sowohl deshalb als auch wegen der Gehässigkeit jener Strafe, welche bald eines freien Bürgers unwürdig erschien, kam nach und nach das alte Perduellionsverfahren außer Anwendung; um die Mitte des siebenten Jahrhunderts war es durch die Majestätsgesetze völlig verdrängt [3]). Die Verbrechen der alten Perduellio wurden

---

[1]) M. s. vor allen die umfassende vortreffliche Behandlung von Rein, das Criminalrecht der Römer S. 494 ff.

[2]) Liv. 1, 26.

[3]) Cic. pr. Rabir. 3. Vgl. C. F. Dieck, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer S. 29.

mit in den Bereich der Majestätsverbrechen gezogen und statt der auf jenen stehenden Todesstrafe trat die Verbannung ein.

Nach mehrern andern Majestätsgesetzen, deren erstes die Lex Apuleja ums Jahr 652 war, erfolgte die Lex des Julius Cäsar De Majestate [1]), das bedeutendste Gesetz dieser Art, welches die Bestimmungen der frühern, namentlich die der Lex Cornelia in sich aufnahm und vermehrte. Es ging in die Kaiserzeit über und ward die Grundlage der nun auf praktischem Wege erfolgenden Erweiterungen des Begriffs des Majestätsverbrechens [2]). Nach dem Gesetz des Julius Cäsar war jede Verletzung der Ehre und Macht des römischen Staats ein Majestätsverbrechen [3]). Zunächst gehörte dahin der Verrath am Staate, mochte er in wirklicher Förderung der Sache des Feindes, oder in Schwäche und Feigheit gegen ihn bestehen. Ferner fielen unter diesen Begriff alle Unternehmungen, die sich auf den Sturz oder auf gewaltsame Aenderungen der Verfassung bezogen, also heimliche Zusammenkünfte zu diesem Zweck, Verschwörungen und Aufruhr, wie gleichfalls Anschläge gegen die Organe des Staats und die Magistrate. Endlich rechnete man dazu Handlungen der Magistrate selber, wodurch diese die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder ihrer Aufträge über-

[1]) Cic. Phil. I, 9.

[2]) Daß auch Augustus eine Lex (Iulia) de maiestate erlassen und darin diejenigen Bestimmungen aufgenommen habe, welche die maiestas principis sicherten, wird durch kein Zeugniß bestätigt und ist nicht glaublich, da seine Vorsicht es vermied, die eigenen Hoheitsrechte für etwas anderes erscheinen zu lassen, als einen bloßen Ausfluß der maiestas des römischen Volks. Vgl. Haubold, de lege maiest. in dessen opusc. acad. I. p. 65. und Dirksen, die Scriptor. hist. Aug. p. 248.

[3]) Fr. 8. D. ad leg. Iul. maiest. (48, 4). Vgl. Dieck, das Criminalrecht der Römer S. 100.

schritten [1]). Die Veränderungen und Erweiterungen, welche das Julische Gesetz unter der Monarchie durch die Beziehungen auf das Oberhaupt des Staats erhielt, ergaben sich ziemlich folgerecht theils aus dem militärischen Imperium desselben, theils aus dem, was schon der Freistaat zum Schutz der Magistrate angeordnet hatte. Die Lex Cornelia erklärte für Hochverrath, ohne Befehl des römischen Volks und Senats einen Krieg zu führen [2]); das Gesetz der Monarchie bestimmte, Hochverräther sei, wer ohne Befehl des Fürsten Krieg führe, Aushebung veranstalte und ein Heer sich verschaffe [3]). Diese Verschiedenheit der Fassung mußte ganz natürlich eintreten, nachdem man die höchste Militärgewalt in die Hände des Princeps gelegt hatte. Ferner, schon den Magistraten des Freistaats wird eine Majestas zugeschrieben [4]) und Ermordung oder Verletzung der Beamten als Hochverrath bezeichnet [5]). Dafür mußten aber in der Folge Vergehen gegen den Princeps um so mehr gelten, da dieser die bedeutendsten Magistratur-Gewalten in seiner Person vereinigte. Es war vor allen die tribunicische Gewalt, aus welcher die Idee des Hochverraths gegen den Fürsten sich ergab. Die Tribunen des Freistaats waren berechtigt, jeden, der sich ihren gesetzlichen Befugnissen widersetzte, mit harter Strafe zu bedrohen. Ja wer sie thätlich oder auch nur mit Worten

---

[1]) Diese drei Classen der Majestätsverbrechen des Freistaats deutet Tacitus an (Ann. I, 72. vgl. L. 3. C. de abolit. 9, 42). Die detaillirtere Aufzählung s. m. bei Rein, Criminalrecht S. 518 ff.

[2]) Cic. in Pison. 21. pr. Cluent. 35. Sallust. Catil. 52.

[3]) Paul. sent. rec. V, 29. § 1.

[4]) Cic. Phil. XIII, 9. in Pison. 11. Fr. 11. D. de iure et iust. (1, 1). Fr. 9. D. de iurisd. (2, 1). Cic. in Verr. I, 33. u. Ascon. z. dies. St. Vgl. Dieck S. 124.

[5]) Quinctil. V, 10, 39. Ascon. l. c.

beleidigte, wurde als Hochverräther betrachtet und die alten Leges Sacratä hatten bestimmt, des Frevlers Haupt solle dem Zeus und dessen Habe dem Tempel der Ceres verfallen sein [1]). Hier lag also die gefährliche Quelle für die unheilvolle Erweiterung der Lex Julia. Die Anwendung auf die Kaiser folgte ganz natürlich aus ihrer tribunicischen Unverletzbarkeit [2]). Augustus hielt sich freilich im Ganzen noch in den Schranken der frühern Leges. Schon zur Zeit des Freistaats gehörten Schmähschriften auf hochgestellte Männer und Frauen unter die Majestätsverbrechen [3]); indeß selbst noch unter Augustus war das Verbot der Pasquille ein ganz allgemeines. Nur in einzelnen Fällen bestrafte er schriftliche Angriffe seiner eigenen Person und Drohungen [4]), im Ganzen achtete er auf dergleichen wenig [5]). Beleidigende Reden übersah er vollends; in letzter Hinsicht hielt er sich an den Grundsatz des Freistaats, wonach diese nicht unter den Begriff der Majestätsverbrechen fielen [6]).

Dies änderte sich unter dem folgenden Principat. Zu den frühern Majestätsverbrechen, welche gegen den Staat als solchen gerichtet waren, trat jetzt die persönliche Beziehung derselben zu dem Princeps als überwiegend hervor, und wenn auch noch keine gesetzliche Bestimmungen die Verbrechen gegen den Staat und gegen den Imperator, wie es später der Fall war, systematisch trennten [7]), so

[1]) Asconius redet daher von einem crimen imminutae maiestatis bei den Tribunen. Argum. ad Cic. orat. pr. Cornel. p. 60. in: Cic. opp. V, 2. ed. Orell.

[2]) Vgl. Dio 44, 5.

[3]) Paul. sent. rec. V, 4, 6. Cic. ad fam. III, 11.

[4]) Suet. Aug. 51.

[5]) Suet. Aug. 55.

[6]) Tac. Ann. I, 72. „facta arguebantur, dicta impune erant".

[7]) Paul. sent. rec. V, 29, 1. Ulpian. Fr. 11. D. ad leg. Iul. maiest. (48, 4).

war doch diese letztere Seite derselben praktisch anerkannt und erhielt unter Tiberius ihre gräßliche und lächerliche Erweiterung. Vor allen wurden natürlich die Unternehmungen gegen das Leben des Princeps als Majestätsverbrechen gefaßt [1]). Aber nicht bloß solche Handlungen, sondern auch die Erkundigungen bei Wahrsagern über das Leben des Kaisers oder über das künftige Schicksal der kaiserlichen Familie wurde als Hochverrath betrachtet [2]), dessen Strafe der Forschende wie der die Antwort Ertheilende anheimfiel [3]). Denn man hielt dafür, daß nur der ein Interesse habe, nach des Kaisers Leben zu forschen, welcher etwas dagegen im Schilde führe, oder auf den Tod desselben Hoffnungen gründe [4]). Bereits unter Tiberius war der Kreis der als Majestätsverbrechen gefaßten Injurien gegen den Kaiser auf empörende Weise ausgedehnt. Nicht nur Pasquille und Schmähschriften jeglicher Art [5]) wurden von ihm als solche geahndet, sondern auch Verbal-Injurien. Letztere hatte Augustus, angeblich nach dem Rath Mäcen's, noch nicht in jenen Kreis gezogen [6]), und bei milden Kaisern war es auch später nicht der Fall. Zuerst Tiberius faßte unehrerbietige und schmähende Reden auf ihn selbst oder auf Glieder seiner Familie als Majestätsverbrechen [7]), und sein Beispiel wurde maßgebend für die strengen und harten Fürsten [8]). Doch viel weiter und bis in's Lächerliche wurde unter ihm der Begriff der Imminuta

[1]) Tac. Ann. VI, 8.
[2]) Tac. Ann. III, 22.
[3]) Paul. V, 21, 3.
[4]) Tertull. apolog. 35.
[5]) Tac. Ann. I, 72.
[6]) Dio 52, 31. Senec. de benef. III, 27.
[7]) Tac. Ann. II, 50.
[8]) Paul. sent. rec. V, 29, 2. Vgl. Rein S. 532.

Majestas des Kaisers ausgedehnt. Alles, was die Achtung gegen ihn und seine Verwandten zu verletzen schien, fiel in diese Sphäre. Nicht bloß seiner leiblichen Person sollte man die rücksichtsvollste Ehrfurcht zollen, sondern auch seinen und seiner Ahnen Bildnissen in Stein oder Erz. Das Abnehmen des Kopfes von einer kaiserlichen Statue, das Höherstellen einer andern Bildsäule, als die kaiserliche, der Verkauf eines kaiserlichen Standbildes mit dem Grundstück, auf dem es sich befand, das Einschmelzen eines consecrirten Bildnisses des Fürsten galt als Majestätsverbrechen [1]). Ja wer mit einem Ringe, oder einer Münze, worauf der Kopf des Kaisers geschnitten oder geprägt stand, eine Handlung beging, die vor dem leiblichen Kaiser zu vollziehen der Anstand verbot, machte sich jenes Verbrechens schuldig [2]).

Kein Verstoß der letztern Art war nach einem wirklichen Gesetz Majestätsverbrechen, sondern nur durch Folgerungen und Deuteleien dazu erhoben. Mithin hatte die Willkür eifersüchtiger und argwöhnischer Kaiser einen großen Spielraum. Selbst die Proceßform und die Strafe war nicht allseitig durch Gesetze bestimmt; nach Laune entschied auch darüber der Princeps. Die eigentlich competente Behörde bei Majestätsanklagen war freilich schon unter Tiberius der Senat; aber der Kaiser konnte die dort angebrachten Criminalfälle auch vor sein eigenes Forum ziehen. Die Anklage stand jedem frei, selbst übelberüchtigten Personen, Sclaven und Weibern [3]), und um die Thatsache zu beweisen, wurden nicht bloß die Sclaven gegen ihren Herrn peinlich befragt, sondern selbst Freie und Bürger als Ange-

---

[1]) Tac. Ann. I, 74. Suet. Tib. 58. Dio 57, 24.

[2]) Suet. Tib. l. c.

[3]) Dio 60, 15.

klagte oder Zeugen auf die Folter gebracht [1]). Statt der Verbannung trat unter Tiberius häufig die Todesstrafe ein [2]). Ungültigkeit des Testaments und Confiscation des Vermögens war die Folge der wegen Hochverrath verhengten Strafe [3]). Deshalb und wegen der Damnatio Memoriä, welche in schweren Fällen eintrat, konnte die Untersuchung auch nach dem Tode des Verbrechers fortgesetzt werden, wenn dieser vor gefälltem Urtheil starb [4]). Die Hinterlassenen des Bestraften traf gewöhnlich Entziehung des väterlichen Vermögens — wozu Sulla das Beispiel gegeben —; in besonders schweren Fällen wurden auch die Kinder des Hochverräthers hingerichtet [5]).

Die gräßlichste Seite bei der Behandlung des Majestätsverbrechers bildete die Art und Weise, wie man dasselbe zur Anzeige brachte. Es war die heillose Rotte der Ankläger, der Delatores oder Accusatores, welche zum Verderben des Staats vor allen durch die erweiterte Lex Majestatis emporwucherte und gleich einer Pestseuche das innere Leben Roms verderbte. Das Unwesen der Angeberei nahm zuerst bei der Lex Julia und Papia Poppäa eine gesetzliche Form an. Um diejenigen Güter, welche in Folge dieses Gesetzes dem Staat anheimfallen sollten, zu ermitteln, waren Belohnungen bestimmt. Die Habsucht lockte viele zu diesem Gewerbe, welches sehr einträglich gewesen sein muß, da Nero den Lohn auf den vierten Theil des frühern Betrages herabsetzen konnte [6]) und die Zahl der Delatores sich keineswegs verminderte. Der habgierige Eifer dieser

[1]) Dio 55, 5. Tac. Ann. II, 30. III, 67. Suet. Tib. 58.
[2]) Tac. Ann. VI, 18. Suet. Tib. 58.
[3]) Tac. Ann. VI, 29. Dio 58, 16.
[4]) Tac. Ann. II, 31.
[5]) So die Kinder Sejan's: Tac. Ann. V, 9.
[6]) Suet. Nero 10. Tac. Ann. IV, 20. u. daf. Lipsius.

Menschen ging bald über die Absicht des Gesetzgebers hinaus und verstärkte seine Spürkraft, um den leisesten Makel an dem Bürgerblut oder der Erbberechtigung zu entdecken. Durch Machinationen aller Art wuchs die Zahl der in ihrem Eigenthum Gefährdeten ins Unendliche. Fast jede Familie wurde durch Rechtsdeuteleien der Ankläger untergraben und der Vermögensstand vieler erschüttert [1]). Diese Pest des socialen Lebens ward noch verderblicher, als sie in die Kreise der eigentlichen Capitalverbrechen hinübergriff. Schon unter Augustus erfolgte der erweiterte Auftrag für die Delatoren [2]); aber erst zur Zeit Tiber's wuchert diese giftige Schmarotzerpflanze empor an den Gesetzen gegen Amtserschleichungen, gegen Erpressungen und vor allen gegen den Hochverrath. Die Majestätsanklagen beschäftigten nun um so mehr die schimpfliche Thätigkeit der Delatoren, da ihrem Eifer in Bezug auf das Ehegesetz August's, durch Tiberius Grenzen gesetzt wurden. Um nämlich die unendlichen Händel, welche die Deutung der Lex Julia und Papia Poppäa hervorgerufen, zu beschränken, ernannte Tiberius fünf Consularen, fünf gewesene Prätoren und eine gleiche Zahl aus den übrigen Senatsmitgliedern, welche das Gesetz näher bestimmen und ermäßigen mußten. Im Jahre 773 erfolgte im Bereich des Ehegesetzes Minderung des Uebels [3]), das aber nun vorzugsweise an der Lex Majestatis zu schaudervoller Höhe empor wuchs. Namentlich war das in der zweiten Hälfte der Regierung Tiber's [4]) der Fall, als ein Wort dieses Despoten die Delatoren zu verstärktem Eifer aufzufordern schien. Der Senat hatte

[1]) Tac. Ann. III, 25. 28.
[2]) Dio 55, 27.
[3]) Tac. l. c.
[4]) Dio 58, 14.

nämlich im Jahre 777 darauf angetragen, die Belohnungen der Majestätsankläger in dem Fall abzuschaffen, daß der Beklagte vor gefälltem Urtheil sich selber das Leben nehme. Allein der Senatsbeschluß scheiterte an dem Fürsten, welcher jetzt, gegen seine frühere Weise, für die Ankläger Partei nahm, und nachdem er über die Fruchtlosigkeit der Gesetze und über die Gefahren des Staats geklagt, in die Worte ausbrach, lieber möge man die Gesetze aufheben, als deren Wächter entfernen [1]). Dadurch ermuthigt und durch den Blutlohn angelockt mehrte sich die feile Rotte in furchtbarem Fortschritt. Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes traten als Delatoren auf, selbst Senatoren übten öffentlich oder ingeheim dies schmutzige Gewerbe [2]). Was jemand im Scherz oder in der Trunkenheit gesprochen, wurde aufgegriffen und zur Majestätsanklage benutzt [3]). Jeder Ankläger fand Glauben und jeder Verstoß wurde als Todesverbrechen gefaßt [4]). Sclaven wurden gegen ihre Herren, Freigelassene gegen ihre Patrone bestochen; nicht bloß der Feind stürzte den Feind, sondern die Habsucht trieb auch den Freund zur Anklage des Freundes [5]). Die Majestätsanklage war die gewöhnliche Ergänzung jeder andern Beschuldigung, welche allein nicht zum Verderben des Belangten führte [6]).

Zu welchen Schändlichkeiten das Majestätsgesetz den Anlaß bot, zeigt ein Hochverraths-Proceß aus dem zweiten

---

[1]) Tac. Ann. IV, 30.
[2]) Tac. Ann. VI, 7.
[3]) Senec. de benef. III, 26.
[4]) Suet. Tib. 61.
[5]) Tac. Hist. I, 2.
[6]) Tac. Ann. III, 38. Ueber die Ankläger vgl. Brencmann, fata calumniatorum sub imperatoribus, in: Otto thesaur. III, p. 1653. u. Geib S. 531.

Jahre der Regierung Tiber's, deſſen Erörterung dienen mag, an Einem Beiſpiel die Gebrechen verbunden zu ſchauen, welche von jetzt an geraume Zeit hindurch am römiſchen Staate nagten. L. Scribonius Libo [1]), ein junger Mann aus alter, berühmter und reicher Familie wird durch einen ſeiner vertrauteſten Freunde, dem Senator Firmius Catus, zu den verbotenen Albernheiten der Chaldäer und anderer Gaukeler verlockt. Libo läßt ſich von ihnen ſeine Zukunft deuten und Vorſpiegelungen des vermeinten Freundes, der ihn auf ſeine hohen Ahnen hinweiſt, wecken in dem eiteln und unbeſonnenen Jüngling den Wahn, er ſei vom Schickſal zur Herrſchaft beſtimmt. Sich Geltung zu verſchaffen, ergiebt ſich dann der Bethörte auf Catus' Rath einem glänzenden, verſchwenderiſchen Leben, wobei der falſche Freund ſein eifriger Luſtgenoſſe iſt. Als Libo auf der ſchlüpfrigen Bahn ſoweit fortgeſchoben war, daß hinlängliche Zeugen ſeines als Hochverrath geltenden Verkehrs mit jenen Wahrſagern vorhanden zu ſein ſchienen, läßt Catus von Libo's Treiben dem Tiberius Anzeige machen. Jedoch der Fürſt, dem die Beweiſe des Verbrechens noch nicht genügten, läßt Libo ingeheim beobachten, während er ihn öffentlich ehrt und bevorzugt. Libo erhält von Tiberius die Prätur, wird zur kaiſerlichen Tafel gezogen, und weder Mienen noch Worte verrathen ihm den verſteckten Zorn des Herrſchers, der verhindern konnte, was er weiter ſich entwickeln ließ. Eine aufs Neue bei einem Chaldäer von Libo verlangte Geiſterbeſchwörung zeigt der Charlatan ſelber dem berüchtigten Ankläger Fulcinius Trio an, und dieſer ſtracks den Conſuln. Jetzt wird ſofort der Senat berufen, um über eine wichtige und gräßliche Sache zu berathen.

[1]) Tac. Ann. II, 27 ff. Dio 57, 15. Suet. Tib. 25.

Libo, durch seine Anklage plötzlich enttäuscht, hüllt sich in Trauerkleider, ersucht flehendlich seine Verwandten um Fürsprache beim Fürsten und den Senatsmitgliedern; jedoch umsonst! krank wird er in einer Sänfte zur Curie geschleppt, und das Gericht beginnt. Mit unbewegtem Blick starrt den Flehenden Tiberius an und liest selber ihm die Anklage nebst den Namen der Delatoren vor. Vier Niederträchtige stritten zuvörderst um das Recht der Anklage, bis endlich einer erkoren wurde, die Beschuldigungen eine nach der andern vorzubringen. Sie fußten auf Documente so alberner und nichtiger Art, daß sie bis auf eine Schrift für nicht genügend erachtet wurden. In dieser aber fanden sich, angeblich von Libo's Hand, den Namen der Cäsarn oder der Senatoren magische Verderben-bringende Zeichen zugefügt, und darauf wurde das Hauptgewicht der Beschuldigung gelegt. Allein der Angeklagte erkannte die Handschrift als die seinige nicht an. Nun sollen die Sclaven Libo's auf der Folter über die vorgelegte Schrift befragt werden; da aber ein peinliches Verhör von Knechten gegen das Leben des eigenen Herrn ungesetzlich war [1]), so befiehlt Tiberius, Libo's Sclaven zuvor dem Verwalter der kaiserlichen Domänen zu verkaufen [2]). Der Beklagte bittet daher, seinen Proceß einen Tag auszusetzen, und benutzt die verstattete Frist, durch einen Verwandten seine Bitten an den Fürsten zu richten. Jedoch dieser verweist den Flehenden an den Senat, von welchem im vorliegenden Fall nichts zu hoffen war, und so giebt sich Libo selber den Tod. Nichts desto weniger wird die Anklage beharrlich fortgesetzt,

[1]) Cic. pr. Deiot. 1. pr. Milon. 22. Orat. partt. 34.

[2]) Die Erfindung, das Gesetz auf diese Weise zu umgehen, gebührt nicht, wie Tacitus sagt, dem Tiberius, sondern bereits Augustus, Dio 55, 5.

das Schuldig ausgesprochen und die Strafe vollzogen, soweit es noch möglich war. Libo's Vermögen wird unter die Delatoren vertheilt und denen unter ihnen, welche senatorischen Standes waren, verleiht Tiberius außerdem Präturen. Schließlich beschäftigte sich der Senat mit Beschlüssen, um des Hochverräthers Andenken zu schänden und so seine sclavische Unterthänigkeit dem Fürsten zu beurkunden. — Libo war ein eiteler unbesonnener Geck, der, was jede unbefangene Untersuchung leicht ergab, nur durch Niederträchtige, welche nach seinem Vermögen trachteten, zu den Albernheiten der Chaldäer verlockt und mit dem Majestätsgesetz umstrickt wurde [1]). Die Ankläger kannten die leicht verwundbare Seite Tiber's, der selber den Verheißungen prophetischer Gaukler trauete und den Zauberhandlungen der Magier Wirkungen beilegte. Das Treiben Libo's erschien dem argwöhnischen Tyrannen um so gefährlicher, je angesehener das Geschlecht war, aus welchem er stammte; den Untergang hielt er für seine eigene Sicherheit erforderlich. Empörend ist die Heuchelei, wodurch der Fürst den Verdächtigen umstrickte. Aber außerdem zeigt uns das verbrecherische Ringen hochgestellter Männer nach den Schätzen des Bethörten, sowie der Eifer, womit der Senat, bei der Nichtigkeit der Beweise des Hochverraths, Albernheiten zum Todesverbrechen erhebt, um sich dem Fürsten gefällig zu erweisen, eine Verderbtheit der Aristokratie, welche die Theilnahme an ihrem Schicksal unter diesem Principat bedeutend schwächt.

Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob es dem Fürsten Ernst war, womit er prunkte, als er Libo's Selbst-

[1]) Daß Libo wirklich auf ein gewaltsames Unternehmen gegen Tiberius ausgegangen sei, ist trotz Sueton's Angabe (Tib. 25) höchst unwahrscheinlich.

mord vernommen, „er würde für des Schuldigen Leben gebeten haben, wenn der Beklagte sich nicht selber entleibt hätte“ [1]). Aber gewiß ist, daß dieser Hochverrathsproceß während der ersten zehn Regierungsjahre Tiber's der einzige seiner Art ist, welcher mit des Fürsten Willen beharrlich durchgeführt wurde. Erst in der zweiten Hälfte dieses Principats finden wir die Anwendung des Majestätsgesetzes in seiner furchtbaren Ausdehnung [2]), und selbst da bewies sich stets der Senat scharfsinniger, die Opfer dieser Lex auszuspähen, als Tiber es wünschte und geneigt war, sie den niedrigen Leidenschaften dieser Corporation und den Anklägern preis zu geben. Noch längere Zeit schlug der Fürst die Anklage auf Hochverrath nieder. Im Jahre 768 wurden zwei Ritter, Falanius und Rubrius, nach der Lex Majestatis belangt, der erstere, weil er in das Priester-Collegium, welches in seinem Hause die Opfer für Augustus brachte, den Cassius, einen verrufenen Mimiker, aufgenommen, und außerdem mit seinen Gärten das darin aufgestellte Bildniß August's verkauft hatte; der letztere ward beschuldigt, durch einen Meineid August's Namen entweiht zu haben. Tiberius rettete die Angeklagten durch ein Schreiben an die Consuln, worin er erklärte, jener Cassius habe auch Theil genommen an den Spielen, welche Livia zum Andenken Augustus' gestiftet, auch sei es kein Religionsfrevel, dessen Statuen gleich andern Götterbildnissen in den Verkauf von Gärten und Häusern mit zu begreifen. Der falsche Eid des Rubrius sei aber so zu betrachten, als habe der Schwörende Jupiter hintergangen: Beleidigung

---

[1]) Tac. Ann. II, 31.

[2]) Erst in der Folge, und zwar später, als Tacitus angiebt, kam das Majestätsgesetz zu Kräften. Vgl. Ann. II, 50.

der Götter zu rächen, sei der Götter Sorge [1]). — Bald darauf belangte den Statthalter von Bithynien, Granius Marcellus, sein eigener Quäſtor Cäpio Crispinus [2]) und zugleich der berüchtigte Angeber Romanus Hispo. Jener beſchuldigte ihn unehrerbietiger Reden über Tiber, und Hispo ſetzte hinzu, Marcellus habe ſeine eigene Statue höher geſtellt, als die kaiſerlichen Bildniſſe; ja einem Standbilde Auguſt's habe er den Kopf abnehmen und den des Tiberius aufſetzen laſſen. Der Fürſt ſprach den Marcellus von der Schuld des Majeſtätsverbrechens frei [3]); indeß war derſelbe auch der Erpreſſungen angeklagt, und nach dieſem Geſetz ward er verurtheilt [4]). — Im Jahre 770 wurde Apuleja Varilia, die Enkelin einer Schweſter Auguſt's, der ältern Octavia, des Hochverraths angeklagt und beſchuldigt, Auguſtus, Tiberius und deſſen Mutter durch Reden verunglimpft und als eine Verwandte des Fürſten Ehebruch getrieben zu haben. Tiberius verlangte, der Senat ſolle bei den ihr vorgeworfenen Schmähreden unterſcheiden und die Apuleja verdammen, wenn ſie unehrerbietig von Auguſtus geſprochen habe; jedoch beleidigende Aeußerungen über ihn ſelber ſollten nicht berückſichtigt werden. Auch Livia wollte es in Bezug auf das gegen ſie Geſprochene ſo gehalten wiſſen. Tiberius befreiete ſie daher vom Verbrechen des Hochverraths und milderte ſogar ihre Strafe des Ehebruchs [5]), indem er ſie den Verwandten mit der

[1]) Tac. Ann. I, 73.

[2]) Daß der Quäſtor den Statthalter, unter welchem er geſtanden, criminell belange, galt nach älterer Rechtsanſicht für unerlaubt, da das Verhältniß beider zu einander ſein ſollte, wie das zwiſchen Vater und Sohn, Cic. div. in Caecil. 19. in Verr. I, 15.

[3]) Tac. Ann. I, 74.

[4]) Suet. Tib. 58.

[5]) Ehebruch mit einer Verwandten des kaiſerlichen Hauſes wurde

Weisung überließ, sie, nach altem Brauch, zweihundert Millien von Rom zu entfernen. Ihr Buhle wurde aus Italien verwiesen und ihm zugleich verboten, Africa zu betreten [1]). — Im Jahre 773 ward Lepida aus dem hochberühmten Geschlecht der Aemilier, eine Verwandte des großen Pompejus, einst dem Lucius Cäsar, August's Enkel, zur Gemahlin bestimmt, wegen mehrerer schweren Verbrechen belangt und mit Verbannung bestraft; allein die Beschuldigung, über das Geschick des kaiserlichen Hauses Erkundigungen bei den Chaldäern gesucht zu haben, wollte Tiberius weder durch die Folter der Sclaven erhärtet noch auch überhaupt berücksichtigt wissen. Die verdiente Strafe erfuhr sie nicht auf den Grund des Hochverraths [2]). — In demselben Jahre wurde ein angesehener Macedonier als Hochverräther verbannt, aber nicht wegen Respectwidrigkeit, sondern weil er in die Unternehmungen eines Reichsfeindes verwickelt war und Unruhen gestiftet hatte [3]). — Lutorius Priscus, ein römischer Ritter, hatte für ein gelungenes Gedicht auf Germanicus' Tod ein Geldgeschenk von Drusus erhalten. Die Hoffnung, durch derartige Poesien vielleicht noch reicher beschenkt zu werden, treibt ihn zur Abfassung eines andern Todtengedichts auf Drusus selbst, als dieser von einer Krankheit ergriffen ward. Allein der Sohn des Tiberius wird hergestellt, und sofort belangt den getäuschten Dichter ein Ankläger auf Hochverrath, weil er auf den Tod des Prinzen gehofft habe. Nur zwei

---

für beide Theile als Majestätsverbrechen gefaßt. So betrachtete schon Augustus die Ausschweifungen seiner Tochter. M. Röm. Gesch. I, 2. S. 45. Tac. Ann. III, 24.

[1]) Tac. Ann. II, 50.

[2]) Tac. Ann. III, 22.

[3]) Tac. Ann. III, 38.

Männer im ganzen Senat suchten den Verstoß des Priscus von seiner albernen Seite darzustellen und stimmten für Verbannung desselben; alle übrigen fanden das Vergehen so außerordentlich, daß Priscus in den Kerker geschleppt und stracks getödtet wurde. Jedoch dies geschah in Abwesenheit Tiber's [1]), der eine so eilfertige Bestrafung bloßer Worte nachher rügte und für die Zukunft untersagte. In Folge dieses Vorfalls veranlaßte er den Beschluß, daß die Senatusconsulte erst nach zehn Tagen in das Archiv gebracht und vor Ablauf dieser Frist auch die zuerkannte Strafe nicht vollzogen werden sollte [2]). — Der Proconsul von Asien, C. Silanus, ward im Jahre 775 von den Provinzialen der Erpressungen angeklagt, Andere beschuldigten ihn des Hochverraths, weil er die Gottheit August's verletzt und die Majestät Tiber's verachtet habe. Er wurde verbannt, aber nicht als Majestätsverbrecher, sondern wegen Härte und Bedrückungen in der Provinz, deren er wirklich schuldig war [3]). — In demselben Jahre ward L. Ennius, ein römischer Ritter, belangt, weil er ein Bild des Fürsten eingeschmolzen und das Silber zu anderm Behuf verwandt hatte. Tiberius aber verbot, den Beschuldigten unter die Angeklagten aufzunehmen, und bestand auf seiner Einsage, trotz des Widerspruches, wodurch sogar der berühmte Rechtsgelehrte Atejus Capito sich entehrte, um dem Fürsten seinen Eifer zu beurkunden [4]).

---

[1]) Tac. Ann. III, 64.

[2]) Tac. Ann. III, 49 sqq. Dio 57, 20. Plin. VII, 29. Im aerarium wurden die tabulae publicae und die acta senatus aufbewahrt, Liv. 39, 4. Erst wenn die Acta hier niedergelegt waren, hatten sie bindende Kraft. Cic. epp. ad Div. 8, 8. Dio 55, 3. u. Lips. zu Tac. Ann. III, 51.

[3]) Tac. Ann. III, 66 sqq. Vgl. Senec. de ira II, 5.

[4]) Tac. Ann. III, 70.

Aus den Berichten des Tacitus ergiebt sich, was andere Schriftsteller [1]) bestätigen, daß Tiberius, während der ersten Hälfte seiner Regierung, die Hochverrathsprocesse in engern Schranken hielt. Er rettete Alle, welche wegen Imminuta Majestas des Kaisers belangt waren, und wer von ihnen bestraft wurde, der büßte nicht wegen Beleidigung des Fürsten, sondern in Folge eines andern Verbrechens, dessen der Beklagte gleichzeitig beschuldigt und überführt war. Wenn der Senat mit empörendem Eifer, um Tiberius zu schmeicheln, Nichtiges zum Verbrechen stempelt, wenn die Mitglieder dieses Collegiums mit den frechen Anklägern gemeine Sache machen, um den niedrigsten Leidenschaften des Neides, Hasses oder der Habsucht zu fröhnen; so ist es der Fürst, welcher die angeblichen Verletzungen seiner Würde nicht zur Sprache gebracht wissen will, der die Anklagen niederschlägt und die Gefährdeten freispricht. Häufig werden die Delatoren von ihm zurückgewiesen [2]) und die falschen Ankläger bestraft [3]). Auf sie läßt er durch einen Senatsbeschluß die Strafe der lex Cornelia de falsis ausdehnen [4]). Trotz dem lastet allerdings auf Tiberius der Vorwurf, daß er der schnöden Ausdehnung der Lex Majestatis keine gesetzliche Schranke steckte; es fällt seinem finstern Argwohn zur Last, daß er diese Schutzwehr der Majestät in ihrem vollen Umfange für seine Sicherheit nöthig hielt. Da er aber diese Waffe mit ihrer gefährlichen Schärfe wollte, so konnte er auch dem Mißbrauch derselben nicht gänzlich wehren. Die Handhabung des Majestätsgesetzes

[1]) Dio 57, 9. Suet. Tib. 28.
[2]) Tac. Ann. III, 56.
[3]) Tac. Ann. III, 37.
[4]) Collat. legg. Mosaic. et Roman. VIII, 7. Fr. 1. § 1. D. ad legem Cornel. de sicariis (48, 8).

nimmt daher Tacitus aus von dem allgemeinen Lobe, welches er der Jurisdiction in der ersten Hälfte dieses Principats zollt [1]).

Siebentes Kapitel.

Die Verwaltung.

Die Concentrirung aller Zweige der Staatsgewalt auf das Haupt des Fürsten und die dadurch herbeigeführte despotische Machtfülle desselben hat keineswegs, wie man vermuthen könnte, zu großen Veränderungen der Formen der Verwaltung geführt. Das ganze äußere Gerüst derselben, wie es Augustus aufgerichtet hatte, blieb bestehen, und nicht bloß die Einrichtungen und Gesetze desselben wollte der Nachfolger aufrecht erhalten, sondern auch dessen Maximen und Rathschläge zur Richtschnur seines Handelns sich dienen lassen [2]). Vorzugsweise in Einem Punkte hielt Tiberius Wort. Wie Augustus, so suchte auch er, namentlich zu Anfang seiner Regierung, durch heuchlerische Bescheidenheit gegen die republikanischen Organe des Staats und durch ein Verzichten auf äußern Glanz, wo er der Macht gewiß war, die Römer zu täuschen [3]). Nicht die Form, sondern der Geist der Verwaltung änderte sich: charakteristisch für dieses Principat ist die Abstellung vieler Mißbräuche, an welchen die bisherige Verwaltung litt. Aber wenn die Zügel der Herrschaft straffer angezogen wurden, so war auch das nicht die Folge der erweiterten Macht-

---

[1]) Tac. Ann. IV, 6. „leges, si maiestatis quaestio eximeretur, bono in usu".

[2]) Tac. Ann. I, 77. IV, 37.

[3]) Suet. Tib. 29. „Dixi et nunc et saepe alias, bonum et salutarem principem senatui servire debere, et universis civibus saepe, et plerumque etiam singulis".

fülle des Fürsten, sondern der im Ganzen heilsamen Strenge, womit er das römische Reich beaufsichtigte [1]).

Tiberius hielt fest an dem Grundsatze August's, durch keine Kriege und Eroberungen das römische Reich zu erweitern [2]). Die Legionen blieben daher in dem Umfange desselben meistens so aufgestellt, wie sie bereits Augustus vertheilt hatte; in Ehrfurcht gebietender Kraft standen sie den Grenzfeinden gegenüber. Die Mittel der Gunstbuhlerei, Donative und frühzeitige Entlassungen, wodurch sein Vorgänger, wie seine Nachfolger, die Soldaten verwöhnte und verzog, waren Tiberius fremd [3]). Trotz dem, oder vielmehr zum Theil deshalb blieb er Herr des Militärs im vollsten Sinn des Worts, und nimmt man die Unruhen bei seinem Regierungsantritt aus, so fanden während dieses Principats keine Meutereien der Heere statt. Man hatte Achtung vor Tiber's militärischen Verdiensten und Furcht vor dessen scharfer Disciplin.

Wie der Fürst durch das Heer den äußern Frieden aufrecht erhielt, so bestrebte er sich auch, im Innern des Reichs zunächst eine größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums herbeizuführen, wie auch den Anlässen zur Aufregung und Störung der Ordnung vorzubauen. Durch zahlreiche Militärposten, die er an geeigneten Plätzen vertheilte, suchte er Italien von den Wegelagerern und Raub-

---

[1]) Suet. Tib. 33. „Paulatim principem exseruit praestitilque: etsi varium diu commodiorem tamen saepius et ad utilitates publicas proniorem".

[2]) Tac. Ann. IV, 32. I, 11. Dio 56, 33. 41.

[3]) Das Legat August's ward ihnen freilich und zwar doppelt ausgezahlt, Tac. Ann. I, 36. Suet. Aug. 57, 5. Tib. 48. Dio 57, 5., aber außerdem ist nur von Einem Geschenk die Rede, welches Tiberius, nach Sejan's Sturz, den Prätorianern und den syrischen Legionen ertheilte, Suet. Tib. 48.

ſcharen zu ſäubern. Für Rom, wie für jede große Hauptſtadt, lag eine Hauptbedingung der Ruhe in einem richtigen Verhältniß der Getreidevorräthe zu dem ungeheuern Bedarf der Bevölkerung. In Folge des Luxus der Großen war der Betrieb des Ackerbaues auf der Halbinſel und beſonders in der Nähe der Hauptſtadt ſehr vermindert. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen ließ Tiberius durch den Senat eine ältere Beſtimmung aufs Neue einſchärfen, welche die Capitaliſten verpflichtete, zwei Drittheile ihres Vermögens auf den Erwerb von Ländereien zu verwenden; er hoffte auf dieſe Weiſe viel Grund und Boden den Park- und Garten-Anlagen zu entziehen und für Getreidebau zu gewinnen [1]). Jedoch der eingeſchlagene Weg führte nicht zum Ziel; man blieb fortwährend für den größten Theil des Getreidebedarfs auf das Ausland angewieſen. Von großer Wichtigkeit war daher die ununterbrochene Zufuhr aus den Provinciis Frumentariis, und Tiberius ließ es weder an Eifer noch Gelde fehlen, ſie zu vermehren und zu ſichern [2]). Trotz ſeiner Veranſtaltungen litt freilich Rom einige Mal durch Theuerung; aber das Volk war ſo gerecht, dem Fürſten die Schuld nicht beizumeſſen, der auch bald durch Opfer aus eigener Caſſe dem Uebel abhalf [3]).

Andere Anläſſe zur Störung der Ruhe ſuchte Tiberius durch polizeiliche und andere Verfügungen zu beſeitigen. Vielfacher Unfug ging zu Rom vom Theaterweſen aus, obwohl ſchon während des Freiſtaats in dieſer Hinſicht Geſetze beſtanden [4]). Die römiſchen Magiſtrate, vor allen

[1]) Tac. Ann. VI, 16. 17. Suet. Tib. 48.

[2]) Tac. Ann. IV, 6. VI, 13.

[3]) Tac. Ann. II, 87.

[4]) A. Corn. Stockmann de legg. theatr. Lips. 1782. u. derſelbe: ad Sct. de disciplina spectaculorum. Lips. 1796. Bach de legg. Rom. theatr. Lips. 1796.

die Prätoren, hatten das Recht, die Vergehen der Schauspieler zu jeder Zeit mit Ruthen zu züchtigen. Augustus, ein großer Freund der theatralischen Belustigungen, beschränkte dieses Zuchtrecht auf die Frechheiten der Künstler während ihres Spiels [1]), ließ aber eine Gardecohorte im Theater aufstellen, um Ordnung unter den Zuschauern aufrecht zu erhalten. Trotz dem führten die Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens häufig zu Raufereien, wobei sogar die dagegen einschreitenden Soldaten erschlagen oder verwundet wurden. Den Anlaß solcher Händel gaben in der Regel die Schauspieler, welche durch Witze und Anspielungen die verschiedenen Parteien der Zuschauer gegen einander aufreizten. Ueber die Abstellung dieser Auftritte wurde öfter, unter anderm 768 und 776, im Senat verhandelt, und man wollte den Prätoren das früher ausgedehntere Recht der Coercitio der Schauspieler wieder gewähren. Jedoch ein Volkstribun that Einsprache, und Tiberius ließ dem tribunicischen Veto seine Geltung, um das Volk mit diesem Scheinbild der Freiheit und der Aufrechthaltung einer Verfügung August's zu erfreuen. Indeß veranlaßte er doch jetzt einige andere Bestimmungen: der Lohn der Schauspieler ward beschränkt, den Senatoren wurde verboten, die Pantomimen in ihren Häusern zu besuchen, den Rittern, sie öffentlich zu begleiten; die Künstler sollten nur auf dem Theater ihre Darstellungen geben; den Prätoren wurde das Recht zuerkannt, die Ausgelassenheit der Zuschauer durch Verbannung zu bestrafen [2]). Mit Strenge, wie wir sehen, hielt Tiberius auf die Vollziehung dieser Verordnungen: bei einem Theater-Unfug im Jahre

[1]) Suet. Aug. 45. Tac. Ann. I, 77.

[2]) Tac. Ann. I, 77. Suet. Tib. 34. Fr. 28. § 3. D. de poenis (48, 19).

776 wurden die Häupter der Factionen sammt den Künstlern, welche diese hervorgerufen, aus Italien verwiesen. Gleichzeitig erfolgten gewisse Beschränkungen des atellanischen Possenspiels [1]).

Noch kräftiger trat Tiberius gegen ein anderes altes Uebel im Staat auf. Schon während des Freistaats trieben jene Charlatane, welche sich selber Chaldäer oder Magier nannten und mit dem allgemeinen Namen Mathematiker bezeichnet wurden, als Sterndeuter, Wahrsager und Geisterbeschwörer ein einträgliches Gewerbe zu Rom. Um den Staat von diesen betrügerischen Gauklern zu befreien, erließ der Prätor C. Cornelius Länas im Jahre 614 ein Edict, wodurch ihnen anbefohlen wurde, binnen zehn Tagen Italien zu verlassen [2]). Die letzten Zeiten des Freistaats und die ersten Jahrhunderte der Monarchie waren diesem mystischen Getreibe günstig: denn wem die Gegenwart nicht behagt, der sucht Trost in der Zukunft, und wo der Religionsglaube sinkt, da wuchert der Aberglaube. Jene Gaukler fanden sich nach jeder Vertreibung bald wieder ein. Agrippa verwies sie, während seiner Aedilität im Jahre 721, aus der Stadt [3]); Augustus schlug einen mildern Weg ein, da der strengere nicht zum Ziele führte, er untersagte ihnen, über Leben oder Tod Auskunft zu ertheilen [4]). Strenger, als sein Vorgänger, verfuhr Tiberius gegen sie: er veranlaßte nicht bloß einen neuen Senatsbeschluß zur Vertreibung der Mathematiker und Magier aus Italien, sondern ließ einen derselben vom tarpejischen Felsen stürzen

---

[1]) Tac. Ann. IV, 14. Suet. Tib. 37.

[2]) Valer. Maxim. I, 3, 2.

[3]) Dio 49, 3.

[4]) Dio 56, 25.

und einen andern nach altem Brauch hinrichten [1]). Zu den härtern Maßregeln griff Tiberius, da er mehr von ihnen zu fürchten hatte, als Augustus: denn indem diese Wahrsager schwache Gemüther mit eiteler Furcht oder nichtiger Hoffnung erfüllten, konnten sie den Anlaß zu gefährlichen Unternehmungen gegen ihn geben. Indeß alle Ausweisungen und die härtesten Strafen schützten Rom nie nachhaltig gegen sie; um so weniger, da bekannt war, daß der Fürst selber Sterndeutern und Wahrsagern traute und sich ihrer bediente. Richtig prophezeite Tacitus, daß dies Gelichter von Menschen, welches unzuverlässig den Mächtigen und trügerisch den Hoffenden sei, trotz allen Vertreibungen aus der Hauptstadt sich stets in ihr finden werde [2]).

Tiberius' Maßregeln gegen die Chaldäer waren eben so erfolglos, als was er zur Unterdrückung der ägyptischen und jüdischen Religion unternahm. Der Cultus der erstern war Geheimdienst und der der letztern entzog sich wenigstens der Oeffentlichkeit; die Anhänger hatten sich zu Genossenschaften vereinigt und hielten ihre Versammlungen zum Theil bei Nacht. Das erschien dem Fürsten staatsgefährlich und deshalb hatte bereits Mäcen in seiner angeblichen Rede die Unterdrückung der fremden Religionen dem Augustus empfohlen [3]). Im Jahre 772 erfolgte daher ein Senatsbeschluß, der das Edict des Augustus [4]) zur Ausrottung dieser Religionen und zur Vertreibung ihrer Anhänger aufs Neue einschärfte und Hartes, besonders gegen

---

[1]) Tac. Ann. II, 32. Ueber die Hinrichtung more antiquo s. m. Nero's Tod.

[2]) Tac. Hist. I, 22. Collat. Mosaic. et Roman. legg. XV, 2. Vgl. Lipsius zu Tac. Ann. II, 32. Excurs. G.

[3]) Dio 52, 36.

[4]) Dio 54, 6.

die Juden, verfügte. Die priesterlichen Gewänder und die Geräthschaften des Cultus mußten verbrannt werden; viertausend waffenfähige Freigelassene dieses Volks wurden nach Sardinien geschickt, um dort die Raubhorden zu zügeln: reibe sie das ungesunde Klima auf, so sei's, wie die Väter äußerten, kein großer Schaden. Die übrigen Anhänger dieses profanen Aberglaubens sollten Italien verlassen, falls sie ihm nicht vor einem bestimmten Tage entsagten [1]).

Im Jahre 774 wurde argen Freveln ein Ziel gesetzt, welche man häufig unter der Aegide der kaiserlichen Unverletzbarkeit beging. Wie die Idee der Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Kaisers auf seine Bildnisse und Tempel übertragen ward, so knüpfte man an diese auch den Schutz, welchen der leibliche Kaiser gewähren konnte. Schon jetzt war es dahin gekommen, daß alle Statuen des Fürsten, selbst dessen Bildnisse auf Münzen den Verfolgten augenblicklich sicher stellten gegen die Härte des Gesetzes und der Menschen. Dies ward aber von Nichtswürdigen benutzt, sich an Ehrenwerthen zu rächen. Nicht bloß die Hefe des Bürgerstandes ergriff irgend ein Bildniß des Kaisers, etwa eine Münze mit dessen Kopf, hielt es in der Hand und stieß ungestraft die ärgsten Schimpfreden gegen angesehene Männer aus; sondern mit diesem Amulet drohete der Freigelassene seinem Patron, und erhob der Sclav gegen den Herrn die Fäuste. Die Frevel dieser Art brachte endlich ein Senator zur Sprache, den eine überführte Verbrecherin, deren Ankläger er gewesen, mit Schimpfreden und Drohungen auf dem Forum angefallen und bis zur Schwelle der Curie verfolgt hatte, ohne daß er mit der Frevlerin, die ihm ein Bild des Kaisers entgegen streckte, nach dem

[1]) Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 36. Ioseph. Antiq. XVIII, 3. Philo leg. ad Cai. p. 569. ed. Mang.

Recht zu verfahren vermochte. Die allgemeine Entrüstung des Senats über solche Mißbräuche bewog Drusus, die Frevlerin zum warnenden Beispiel in den Kerker zu werfen [1]).

In höherem Grade dienten die Asyle zum Schirm der Frechheit, jedoch weniger in Rom, wo für die Freistätten älterer Zeit der Schutz der kaiserlichen Statuen eingetreten war [2]), als namentlich in den östlichen Provinzen. Dort hatte sich bei den griechischen Völkerschaften, neben den schützenden Tempeln älterer Zeiten, ein Asyl nach dem andern erhoben [3]), und mit der Zahl vermehrte sich auch ihr Mißbrauch. Nicht bloß gegen unverschuldetes Unglück fand der Freie und gegen unmenschliche Härte der Knecht dort Schutz, sondern die Tempel füllten sich mit den schlechtesten der Sclaven, mit Schuldnern und mit Todes-würdigen Verbrechern; unter dem Schutz der Religion suchte und fand man Unsträflichkeit für Schandthaten. Die früher angewandten Mittel diesem Mißbrauch zu steuern, hatten in der Regel zum Aufstande der Volksmassen geführt. Mit Umsicht und Kraft nahm sich Tiberius dieser Verhältnisse an. Alle Städte, welche Asyle besaßen, mußten ihre Berechtigung dazu durch Gesandte dem römischen Senat darlegen, und dieser erhielt den Auftrag, nach Prüfung der Verträge und sonstiger Documente, frei wie vor Alters zu entscheiden zwischen Gerechtsamen und Anmaßungen. Die jetzt erfolgenden Beschlüsse hoben keineswegs die Asyle auf, sondern beschränkten nur ihre Anzahl und bestimmten die Fälle, in welchen sie Schutz gewähren sollten [4]).

---

[1]) Tac. Ann. III, 36.

[2]) Senec. de clem. I, 18. Suet. Tib. 53.

[3]) Das Verzeichniß der mit Asyl-Recht versehenen Ortschaften giebt Eckhel D. N. IV, p. 306.

[4]) Tac. Ann. III, 60. 63. Suet. Tib. 37. vgl. Ernesti z. d. St. Excurs. XII.

Den sittlichen Gebrechen in der Hauptstadt vorzubauen, traf der Fürst manche Maßregeln, welche jedoch nur dem geringsten Theile nach überliefert worden [1]). Gegen die Ausschweifungen verheiratheter Frauen traten im Jahre 772 zwei Bestimmungen hervor. Durch ein Edict verordnete er, daß Ehebrecherinnen, gegen welche kein öffentlicher Ankläger sich finde, nach früherer Weise von ihren Verwandten bestraft werden sollten [2]). Ein gleichzeitig erfolgter Senatsbeschluß war gegen die öffentliche Ausschweifung der Weiber höhern Standes gerichtet. Keinem Frauenzimmer aus dem Stande der gewöhnlichen Bürger oder der Freigelassenen war es gesetzlich verboten, als Meretrix zu leben, wenn sie sich bei den Aedilen in das Verzeichniß der öffentlichen Dirnen einschreiben ließ. Selbst Verheirathete, falls der Ehemann nichts dagegen hatte und wenn sie sich von jener Behörde dazu privilegiren ließen, durften dies schnöde Gewerbe treiben. Viele Frauen griffen zu diesem Auskunftsmittel, um der Strafe eines begangenen Ehebruchs zu entgehen. Durch die Aufnahme in das Album der Meretrices büßten sie freilich die Rechte und die Ehre einer römischen Matrone ein, aber sie erlitten nun nicht die Strafe des Ehebruchs nach der Lex Julia, nämlich den Verlust der Hälfte der Dos sammt dem des dritten Theils ihres Vermögens und die Verbannung auf eine Insel [3]). Den Frauen des Senator- und Ritter-Standes war diese Frechheit nicht gestattet; aber da sie an Unzüchtigkeit in der verderbten Kaiserzeit nicht zurück blieben, so suchten sie gleichfalls auf die obige Weise die Strafe des Gesetzes zu

[1]) Suet. Tib. 33. 59.
[2]) Suet. Tib. 35.
[3]) Suet. Tib. 35. Paul. sent. rec. II, 26, 14. Heinecc. antiq. IV, 18. § 51.

vermeiden. Im Jahre 772 kam ein arger Fall dieser Art zur Anzeige: die Gemahlin eines Ritters, welche selber aus prätorischer Familie stammte, hatte sich nach offenkundigem Ehebruch, den der Gemahl wußte und verziehen hatte, unter die Meretrices einschreiben lassen. Allein der Senat entschied nach dem Gesetz, verbannte sie auf die Insel Seriphus, und durch einen Beschluß ward jedem Frauenzimmer, dessen Großvater, Vater oder Gatte ein römischer Ritter sei, streng verboten, Gewerbe mit ihrem Körper zu treiben [1]).

Mit den geschlechtlichen Ausschweifungen zu Rom ging der Luxus und die colossale Verschwendung Hand in Hand. Die großen Summen, welche für Leckereien verwandt wurden, die Menge des goldenen und silbernen Tafel-Geschirrs, die ungeheuern Preise der korinthischen Gefäße erpreßten dem Fürsten bittere Klagen, und er empfahl dem Senat, auf beschränkende Maßregeln bedacht zu sein. Durch einen Beschluß vom Jahre 769 wurden jedoch nur Speisegeräthe aus gediegenem Golde und serische Gewänder als Männertracht verboten. Andere Vorschläge zu Einschränkungen fanden bei der Mehrzahl der Väter Widerspruch, und selbst der Fürst erklärte, es sei nicht die Zeit zum Sittenrichten [2]). Im Jahre 752 brachten die Aedilen die Verschwendung Roms im Senat wieder zur Sprache und klagten, daß das Luxusgesetz [3]) hintangesetzt werde. Die Väter verwiesen die Sache unentschieden an Tiberius, und dieser, wohl fühlend, wie bedenklich und zwecklos allgemeine Bestim-

---

[1]) Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 35.

[2]) Tac. Ann. II, 33. Dio 57, 15. Suid. s. v. *Τιβέριος*.

[3]) Gemeint ist die von Cäsar erlassene (Suet. Caes. 43. Dio 43, 25) und von Augustus erneuerte Lex sumptuaria, Dio 54, 2. Gell. N. A. II, 24.

mungen in dieser Hinsicht sei'n, bemerkte in einem Schreiben an den Senat, daß größere Uebel, als die, welche die gestrengen Aedilen rügten, am Staate nagten; daß es gleichfalls der Luxus sei, welcher den Getreidebau in Italien vernichtet und Rom in die Abhängigkeit vom Auslande gebracht habe. Die Zumuthung, mit Schärfe einzugreifen, wies er zurück, und so ward den Aedilen die Handhabung des Luxusgesetzes wieder zugeschoben [1]). — Es darf dem Fürsten nicht zur Last gelegt werden, wenn er der geschlechtlichen Ausschweifung und dem Luxus keine Schranken stecken konnte. Eine Reform des sittlichen Lebens läßt sich nicht durch Gesetze und Strafen erzwingen; die Erziehung aber für diesen Zweck zu benutzen, lag außer dem Gesichtskreise der römischen Monarchie und hätte vor allen den Juliern mißlingen müssen. Von heilsamem Erfolge waren vor allem da die Maßregeln Tiber's, wo die äußere Staatsmaschine durch Frevel oder Nachlässigkeit Schaden gelitten. Hier hat seine schärfere Aufsicht Uebelstände entfernt und behaglichere Verhältnisse hervorgerufen.

Tiber's Sorge umfaßte alle Theile seines Reichs; ganz vorzüglich ist sie den Provinzen zu statten gekommen. Kein Fürst war weniger als Tiberius mit dem Princip des Freistaats einverstanden, die auswärtigen Länder des römischen Herrschaftsgebietes der Stadt Rom aufzuopfern. Zunächst war es sehr vortheilhaft für die Provinzen, daß Statthalter, welche sich untadelhaft bewiesen hatten, in ihnen gewöhnlich mehrere Jahre, ja wohl Zeitlebens blieben. Es war dies seinem Grundsatz gemäß, an bestehenden Verhältnissen, welche sich als nützlich bewährt hatten, nichts zu ändern [2]). Den Provinzialen erwuchs aus der mehr-

[1]) Tac. Ann. III, 52—55.

[2]) Tac. Ann. I, 80.

jährigen Verwaltung durch einen und denselben Statthalter der Vortheil, daß derselbe mit den Zuständen des Landes vertrauter wurde, und daß die Provinz die Kosten ersparte, welche der jährliche Wechsel des Gouverneurs veranlaßte. Die öffentlichen Einkünfte aus den senatorischen Provinzen, der Getreidezehnt und die Geldabgaben wurden auf dieselbe Weise, wie früher, durch Pachtgesellschaften römischer Ritter erhoben; aber Tiberius hielt streng darauf, daß die alten Lasten nicht durch neue vermehrt wurden, und duldete keine Habsucht und Härte bei den Verwaltungsbehörden [1]). Statthaltern, welche ihm riethen, die Provinzen höher zu besteuern, antwortete er, „ein guter Hirt pflege seine Heerde zu scheeren, aber nicht zu schinden“ [2]). Von Tiber's Gerechtigkeit in Bezug auf die Provinzialen zeugt seine Strenge bei den Repetundenprocessen [3]). Den Schandthaten, welche sich die römischen Nobiles während des Freistaats in den Provinzen erlaubten, hatte schon zum Theil Augustus Schranken gesetzt; eine strengere Ahndung ihrer Erpressungen und Bedrückungen trat erst mit Tiberius ein. Nie sind mehr Repetundenklagen erhoben, als unter ihm, und von keinem Princeps mit größerer Strenge verfolgt. Unter den vielen Processen dieser Art [4]) ist kaum der eine oder andere, welcher nicht mit der Verurtheilung des Angeklagten endete. Es gilt auch von diesem Princeps, was Sueton [5]) dem Domitian nachrühmt, daß zu keiner Zeit die Stadt- und Provinzial-Magistrate sich strenger in den Grenzen der Befugniß und Gerechtigkeit hielten. Mit we-

[1]) Tac. Ann. IV, 6.
[2]) Suet. Tib. 32. Vgl. Dio 57, 10.
[3]) M. s. oben S. 84 ff.
[4]) Tac. Ann. I, 74. III, 38. 66. 70. IV, 15. 18. 19. 31. 36. VI, 29. Dio 57, 23. 58, 8. 24.
[5]) Suet. Domit. 8.

nigen Ausnahmen sind es die senatorischen Provinzen, namentlich Asia und Africa, welche Repetundenklagen erhoben, während in den kaiserlichen nur selten wegen Erpressungen und anderer Ungerechtigkeiten der römischen Beamten Beschwerden geführt werden. Die Erklärung giebt der Umstand, daß bei den letztern Ländern die Aufsicht des Kaisers eine unmittelbare war [1]). Ihre Verwaltung übertrug er Männern, welche er selber wählte und die als seine Legaten in der strengsten Abhängigkeit von ihm standen. Die Erhebung ihrer Abgaben legte er in die Hände seiner Procuratoren, wozu er in der Regel Bewährte nahm, bisweilen aber auch Unbekannte, welche der gute Ruf ihm empfohlen hatte; auch diese Angestellten hielt er gewöhnlich bis in ihr Alter auf denselben Posten [2]). Für die günstigere Lage der kaiserlichen Provinzen im Vergleich mit denen des Senats spricht am deutlichsten der Umstand, daß man es als eine Erleichterung ansah, wenn eine senatorische Provinz zu einer kaiserlichen erhoben wurde [3]).

Unter die heilsamen Verfügungen, welche jetzt für die Provinzen getroffen wurden, gehört ein Senatsbeschluß, der gegen Uebelstände gerichtet war, wozu häufig die Frauen der römischen Behörden Veranlassung gaben. Zur Zeit der Monarchie war es freilich einem Statthalter nicht verboten, seine Frau in die Provinz mitzunehmen, aber es hatte sich die Ansicht gebildet, es sei besser, sie zu Hause zu lassen. Indeß trotz dem begleiteten sie häufig ihre Männer und wurden oft der Anlaß zu Mißbräuchen der Verwaltung. War der Statthalter selber fest gegen Geschenke, so versuchten Provinzialen und Könige es damit bei der Ge-

[1]) M. Röm. Gesch. I, 2. S. 188 ff.
[2]) Tac. Ann. IV, 6.
[3]) Tac. Ann. I, 76.

mahlin desselben, und erreichten dann durch weibliche Intrigue ihren Zweck [1]). Im Jahre 777 erfolgte daher ein Senatusconsultum, welches bestimmte, daß die Provincialmagistrate, wenn sie auch selber unschuldig sei'n, für die Vergehen ihrer Frauen in den Provinzen, wie für ihre eigenen Verbrechen büßen sollten [2]). — Die Provinzen erkannten dankbar die Fürsorge und Gerechtigkeit, womit Tiberius ihre Verhältnisse leitete und überwachte. Mag immerhin Philo, um den verhaßten Nachfolger Cajus desto mehr zu erniedrigen, das Glück der Provinzialen unter Tiberius übertreiben, und fast mit dem Lobe des saturnischen Zeitalters schmücken [3]), ein unverdächtigeres Zeugniß liegt in dem freiwilligen Eifer der Städte Asia's, welche dem Tiber, seiner Mutter und dem römischen Senat einen Tempel errichteten [4]), und des jenseitigen Spaniens, wo man dasselbe beabsichtigte, aber die Erlaubniß dazu nicht erhielt, weil dem Fürsten diese Verherrlichung nicht zusagte [5]).

Der Gang der Staatsmaschine gewann unter Tiberius eine Sicherheit, welche ihm bis dahin fremd gewesen. Weniger die neuen Verfügungen, als eine schärfere Ueberwachung der bestehenden Einrichtungen und die Sorge für Entfernung der bemerkten Schäden führte zu einem Zustande der Gesetzmäßigkeit, welcher, wie wohlthätig auch im Ganzen, doch häufig denen nicht zusagte, in deren

---

[1]) Tac. Ann. III, 33. M. vergl. das Betragen der Plancina, Tac. Ann. II, 58.

[2]) Tac. Ann. IV, 20. Fr. 4. § 2. D. de offic. procons. (1, 16). Vermuthlich nur deshalb, weil Cotta der Antragsteller war, setzt Ulpian in jener Pandectenstelle das Sct. unter dessen Consulat im Jahre 773.

[3]) Philo adv. Flacc. ed. Mang. T. II, p. 546 sqq.

[4]) Tac. Ann. IV, 15.

[5]) Tac. Ann. IV, 37.

Hände die Erhaltung derselben gelegt war. Tiber's strenge Rüge aller Mißbräuche [1]) artete freilich oft in Härte und später selbst in Grausamkeit aus [2]). Indeß, wo nicht Leidenschaft, wie in spätern Jahren, ihn verblendete, da ist sein Streben nach Gerechtigkeit unverkennbar. In der ersten Hälfte dieses Principats wurden die Gesetze — mit Ausnahme der Lex Majestatis —, wie Tacitus gestehen muß, gut gehandhabt [3]). Um die Unparteilichkeit der Gerichte zu befördern, ließ Tiberius viele Bestimmungen gegen die Schleichkünste und die Verwendungen der Mächtigen treffen [4]). Häufig war er den gerichtlichen Verhandlungen auf dem Forum zugegen, und saß hier entweder unter den Beiräthen des Magistratus in einer Ecke des Tribunals, oder diesem gegenüber auf den Bänken der Tribunen. Gewann es den Anschein, daß die Gunst der Richter einen Angeklagten, der des Verbrechens schuldig war, frei sprechen würde, so erinnerte er sie an die Gesetze und an ihren Eid [5]). Ansehn der Person durfte vor dem Prätor nicht in Betracht kommen. Ja hatte der Fürst selber einmal über das Mein und Dein mit Privaten Streit, so entschied nur Gericht und Recht [6]).

Der Zustand der Ordnung und Ruhe ward in hohem Grade gefördert durch eine andere Eigenschaft des Herrschers, welche im römischen Staat von der größten Bedeutung war, durch seine eifrige Sorge für einen geregelten Staatshaushalt. Ein hervorstechender Zug bei Tiberius ist eine

---

[1]) Suet. Tib. 33.
[2]) Suet. Tib. 59.
[3]) Tac. Ann. IV, 6.
[4]) Tac. Ann. I, 75.
[5]) Suet. Tib. 33. Tac. Ann. I, 75.
[6]) Tac. Ann. IV, 7.

weise Sparsamkeit [1]). Sie trat zunächst in dessen Privatleben hervor. Sein Hauswesen zeigte, wie das des Augustus, die Einfachheit älterer Zeiten. Die Geschäfte desselben waren einer beschränkten Zahl von Sclaven und wenigen Freigelassenen überwiesen [2]), und diese wie jene wurden durchaus in den Schranken ihres Standes gehalten. Bei ihnen zeigte sich noch keine Spur von jener frechen Anmaßung und dem herrschsüchtigen Hochmuth, wodurch begünstigte und verzogene Diener die unmittelbar folgenden Principate schändeten. Fern war dem Fürsten eine übermäßige Belohnung sowohl dieser Menschen, als auch seiner Gesellschafter und Reisegenossen [3]). Er kargte gegen sie, wie gegen sich selber. Durch seine Mäßigkeit in Lebensgenüssen gab er den höhern Ständen ein nachahmenswerthes Beispiel von Frugalität [4]). Nach den Grundsätzen einer wohlberechneten Oekonomie verfuhr Tiberius auch beim Staatshaushalt. Vor allem vermied oder beschränkte er die großen Luxusausgaben. Die colossale Freigebigkeit, womit Augustus die Gunst der Massen erkauft hatte, wiederholte sich unter Tiberius nicht; mit den bedeutenden Summen, welche früher als allgemeine Congiarien oder für Spiele und öffentliche Belustigungen verschwendet waren, hatte es jetzt ein Ende; der übertriebene Lohn der Schauspieler wurde beschränkt, die Fechterpaare durften eine bestimmte Anzahl nicht überschreiten [5]). Nur sehr wenige Prachtgebäude ließ der Fürst neu gründen, obwohl

---

[1]) Suet. Tib. 46.

[2]) Tac. Ann. IV, 7.

[3]) Suet. l. c.

[4]) Suet. Tib. 34.

[5]) Suet. l. c.

er bereits begonnene zu Ende führte und vorhandene in gutem Zustande erhielt [1]).

Da nun auf diese Weise die Staatsausgaben sich verminderten, die alten Quellen der Staatseinnahmen dagegen ungestört flossen und außerdem neue eröffnet worden [2]): so war das Aerarium wie der Fiscus stets gefüllt, und dieser wohlgeregelte Finanzzustand hatte für das Reich die heilsamsten Folgen. Der Fürst konnte den Verpflichtungen gegen das Heer, wie andern regelmäßigen oder durch die Umstände gebotenen Ausgaben stets pünktlich nachkommen, und so fehlte es dem Militär wie dem Volke an jenen Anlässen zur Unzufriedenheit oder zu Meutereien, welche so häufig durch unregelmäßige Zahlungen herbeigeführt wurden. Tiberius vermied alle unnöthigen Ausgaben, es mangelte ihm aber nie an Mitteln, in außergewöhnlichen Fällen sich hülfreich zu beweisen. Und das ist eine der ehrenwerthesten Eigenschaften dieses Fürsten, daß er, obwohl ein Feind jeder Verschwendung, eine glänzende Freigebigkeit bethätigte [3]), sobald es der allgemeine Nutzen des Staats, die Noth der Communen oder einzelner Persönlichkeiten erheischte. Ja das rühmliche Bestreben, auf ehrenwerthe Weise Geld zu verwenden, blieb ihm, als er längst seine übrigen Tugenden abgelegt hatte [4]). Bei drückendem Getraidemangel bestimmte er den Preis des Getraides, legte aber den Verkäufern auf jeden verkauften Modius zwei Sestertien aus eigenen Mitteln zu [5]). Bei einer Feuers-

---

[1]) Tac. Ann. VI, 45. Suet. Tib. 47. Dio 57, 10.

[2]) Vor allem durch die Erhebung Cappadociens zur Provinz, Tac. Ann. II, 56.

[3]) Tac. Ann. II, 48.

[4]) Tac. Ann. I, 75. Dio 57, 17. Senec. de benefic. II, 7.

[5]) Tac. Ann. II, 87.

bruſt, welche den ganzen Bezirk des Mons Cälius verheerte, half er aus eigenem Antriebe durch Geldvertheilungen dem Elend ab, indem er jeden Einzelnen nach Maßgabe ſeines Verluſtes entſchädigte [1]). Bei dem Brande des Aventin und eines Theils des Circus erſetzte er den Eigenthümern der Palläſte und geringern Wohnhäuſer den Werth ihrer Grundſtücke, und opferte allein hierbei eine Summe von hundert Millionen Seſterzien [2]). Eine ähnliche Liberalität bewies Tiberius bei einer ſehr bedenklichen Geldcriſis. In Folge der vom Senat neu eingeſchärften Lex Julia, wonach die Capitaliſten zwei Theile ihres Vermögens in italiſchen Grundſtücken anlegen ſollten, kündigte man überall die ausſtehenden Capitalien, welche nun in den Händen Weniger ſich concentrirten. Dadurch entſtand plötzlich ein ſolcher Geldmangel, welcher Hohe wie Niedrige mit allgemeinem Banquerott bedrohete. Tiberius ſchaffte Hülfe und wies wieder hundert Millionen Seſtertien aus der Staatscaſſe zu unverzinslichen Darlehen auf drei Jahre an [3]). Auch in den Provinzen bewährte ſich des Fürſten Freigebigkeit: unter andern nach dem furchtbaren Erdbeben im Jahre 770, welches zwölf der glänzendſten Städte Kleinaſiens verwüſtete [4]). Nicht minder erfreueten ſich viele Einzelne der Hülfe des Fürſten. Herabgekommenen Geſchlechtern half er durch Geldgeſchenke wieder auf; Senatoren und Ritter, wenn ſie ohne ihre Schuld in Armuth gefallen, unterſtützte er mit bedeutenden Summen, damit ſie ihren Stand nicht einbüßten [5]).

---

[1]) Tac. Ann. IV, 64. Vellei. II, 130. Suet. Tib. 48.
[2]) Tac. Ann. IV, 45. Dio 58, 26.
[3]) Tac. Ann. VI, 16. 17. Suet. Tib. 48. Dio 58, 21.
[4]) Tac. Ann. II, 47. Plin. N. H. II, 86.
[5]) Tac. Ann. II, 37. 86. Suet. Tib. 47. Dio 57, 10.

Diese und andere Beispiele von Freigebigkeit sichern Tiberius gegen den Vorwurf des Geizes; ja seine wohlberechnete Sparsamkeit verdient um so lebhaftere Anerkennung, da sie fern von Habsucht war [1]). In vielen Fällen, wo der Fürst gesetzlich die Güter der Verurtheilten an sich ziehen konnte, ließ er sie den Erben derselben [2]); Erbschaften solcher Personen, welche nicht mit ihm verwandt oder befreundet waren, wies er zurück [3]). Die Bereicherungen des Fiscus minderte er selber durch die Beschränkung der Anklagen auf den Grund der Lex Julia und Papia Poppäa [4]).

Obwohl die Verwaltung Tiber's, namentlich in der ersten Hälfte seines Principats, viele Schäden früherer Zustände heilte und für das Reich, wie es nun einmal war, im Ganzen sich wohlthätig erwies: so trat doch das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Fürsten nur bei den Provinzialen lebhaft und dauernd hervor; am wenigsten nachhaltig äußerte es sich in Rom. Nur momentan und fast widerstrebend erkannte man hier das Gute dieses Principats an, aber eifrig bemühete man sich, lobenswerthen Handlungen des Fürsten übele Beweggründe unterzuschieben und seine Worte in's Gehässige zu verdrehen. Die allgemeine Stimmung Roms war gegen ihn, und wie die Zeitgenossen ihn vielfach verkannt haben, so auch die nachfolgenden Historiker [5]); selbst Tacitus, der noch am meisten von ihm

---

[1]) Tac. Ann. III, 18. „satis firmus ut saepe memoravi adversum pecuniam".

[2]) Tac. l. c.

[3]) Tac. Ann. II, 48. Dio 57, 17.

[4]) Vgl. oben S. 78.

[5]) Natürlich können Vellejus Paterculus und Valerius Maximus, die Zeitgenossen Tiber's, hier nicht in Betracht kommen; ihr speichelleckerisches Lob ist seiner Tendenz halber verwerflicher, als jeder Tadel aus dem Munde ehrenwerther Schriftsteller.

zu loben weiß, ist häufig ungerecht gegen ihn. Es klingt bei dem Historiker als Vorwurf, daß Tiberius die Grenzen seines Reiches nicht erweiterte [1]); und doch war dies eine sehr richtige, von Augustus überkommene Maxime. Das römische Reich hatte seine natürlichen Grenzen bereits gefunden; die spätern momentanen Besitzungen jenseit des Euphrat und der Donau haben nie zum Heil des Reiches gedient. Wenn Tiberius erprobte Männer mehrere Jahre auf ihren Verwaltungsposten läßt, so schreibt das Sueton seiner Sorglosigkeit zu [2]), während wir wissen, daß bei diesem Grundsatz die Provinzen sich wohl befanden. Die Rechtspflege, welche mit Ausnahme der Majestätsprocesse, Tacitus selber lobt [3]), war vorzüglich dadurch unparteiisch, daß Tiberius selber sie scharf beaufsichtigte; aber erscheint der Fürst auf dem Tribunal des Prätors [4]), so geschieht es, nach der Deutung des Historikers, aus Lust an Strafurtheilen, die er noch nicht durch die Criminalunterſuchungen im Senat gesättigt hat [5]). Wenn er beim Abstimmen im Senat weder selber zuerst seine Stimme geben will, noch auch seinem Sohn Drusus dies erlaubt, so nahm man das nicht als ein Bestreben, selbständige Urtheile hervor zu locken, sondern man deutet es zum Schlimmen [6]). Wenn Tiberius sich der Schau der Thierhetzen und der Gladiatorkämpfe entzog, so geschah dies nach Sueton, damit man keine Forderungen und Gesuche an ihn richten könne [7]);

---

[1]) Tac. Ann. IV, 32.
[2]) Suet. Tib. 41.
[3]) Tac. Ann. IV, 6. 7.
[4]) Suet. Tib. 33. Dio 57, 7.
[5]) Tac. Ann. 1, 75.
[6]) Tac. Ann. III, 22.
[7]) Suet. Tib. 47.

obwohl wir wissen, daß er an dieser kostspieligen und blutigen Augenweide der Römer überhaupt kein Behagen fand [1]).

Die ungerechten Deuteleien dieser Art beurkunden die feindselige Stimmung der eigentlichen Römer gegen Tiberius. Der finstere und hochmüthige Charakter desselben, vor allem sein Verhalten gegen Germanicus, hatte diese ursprünglich hervorgerufen; jedoch was sie nährte und steigerte, war vor allem die veränderte Stellung, welche der unumschränkte Souverän dem Volke und der Aristokratie gegenüber einnahm. Die Massen vermißten in ihm den Gunst-buhlenden Herrscher: sobald er die Leitung des Staats in seine Hände genommen, war es vorbei mit dem Lustleben der augusteischen Zeit [2]). Die Aristokratie aber fand, daß, trotz der scheinbaren Unterthänigkeit Tiber's, ihr Verhältniß der Gleichheit zum Princeps, welches die schmiegsamere Politik des leutseligern Vorgängers noch aufrecht erhalten, völlig gesunken sei. Die römischen Großen waren nicht bloß von Mitregierenden zu Gehorchenden herabgedrängt, sondern die unnachsichtige Strenge gegen ihre Räubereien in den Provinzen beeinträchtigte sie in ihren tiefsten Interessen. Der Princeps hatte sich zum vollendeten Monarchen erhoben; seinem despotischen Willen mußten sich alle fügen und seine Gerechtigkeit duldete selbst bei den Hervorragendsten im Staat keine Ausnahme von dem Gesetz. Dieser Zustand behagte am wenigsten der verderbten römischen Aristokratie: sie erwachte aus ihrem Traume der Republik, und ihr Egoismus rächte sich durch erbitterten Groll an dem Autokrator. — So gewiß es ist, daß Tiberius die feindselige Stimmung Roms großentheils durch Eigenschaften hervorrief, welche seiner Verwaltung wie seiner

[1]) Tac. Ann. I, 76. Dio 57, 11.
[2]) Tac. Ann. IV, 62.

Gesinnung zu großem Lobe gereichen, so unleugbar hat er auch, vor allen in der zweiten Hälfte seines Principats, durch grause Thaten den allgemeinen Haß verdient, der ihn traf. Das Geschäft des Historikers kann hier nicht sein, zu entschuldigen und zu rechtfertigen, sondern nur zu erklären, wie die rühmlichsten Regenteneigenschaften des Fürsten durch schwarze Schattenseiten seines Charakters allmählig verdunkelt wurden.

Tiberius gehört den unglücklichen Menschen an, gegen welche, trotz ihrer erhabenen Stellung, die Natur und das Leben gleich hart sich bewiesen [1]). Jene hatte ihm den heitern Sinn versagt, der die beste Empfehlung bei der ersten Berührung mit Menschen ist, und ein großer Theil seines Lebens verfloß ihm unter Verhältnissen, welche für die Richtung seines Gemüths nicht nachtheiliger sein konnten. Seine Erziehung an August's gleißnerischem Hofe hatte ihn von Jugend auf an Verstellung und Verschlossenheit gewöhnt. Als willenloses Werkzeug einer herrschsüchtigen Mutter, welche ihre selbstsüchtigen Zwecke mit ihm verfolgte, in der Nähe eines Stiefvaters, dem er persönlich zuwider war [2]), unter Geschwistern, die ihre Ansprüche durch ihn, den Eindringling in die Familie, beeinträchtigt wähnten, bewegte sich Tiberius in einem Kreise von Verwandten, welche größten Theils Widerwillen und Mißtraun gegen ihn hegten. In dieser unglückseligen Umgebung sproßte jener Argwohn in ihm auf, den seine spätern Verhältnisse nur noch mehr befestigten. Erniedrigend und bedenklich war seine Stellung, als er auf Livia's Veranstaltung die Julia geheirathet, und in diesem Verhältniß ge-

[1]) Vgl. Röm. Gesch. I, 2. S. 15. 55.
[2]) Suet. Tib. 21.

nöthigt war, die Schande einer Gattin und die Demüthigungen von deren Knaben, seinen Stiefsöhnen, zu ertragen [1]). Der zweifachen Schmach zu entgehen, begab er sich nach Rhodus, wo seine zuletzt gefahrvolle Lage sein Gemüth vollends verfinsterte. Der anfangs freiwillige Aufenthalt daselbst wurde ihm durch den Unwillen Augusts zu einem gezwungenen, und nun wandelte sich stracks die frühere Unterthänigkeit der Menschen in Kälte und Geringschätzung gegen ihn. Tiberius begann jetzt die Menschen zu hassen, die er früher verachten gelernt hatte, und zu dem Haß gesellte sich die Rachsucht für erfahrene Drohungen und Unbilden. Die Folgezeit nach verstatteter Rückkehr von Rhodus war gleichfalls wenig geeignet, ihn mit den Menschen und mit dem Leben zu versöhnen. Es gelang freilich den Veranstaltungen der Livia, die Anwartschaft auf den Thron und endlich diesen selbst für ihn zu erschleichen; aber ihre Eitelkeit ließ es den Sohn empfinden, daß er durch sie dazu gelangt war, und ihre Herrschsucht rechnete auf Antheil an der kaiserlichen Majestät und Macht. Die Ehre seines Throns ward verletzt durch die Eitelkeit der Mutter, der Besitz desselben schien gefährdet durch des Volkes Liebe zu dem vermeinten Republikaner Germanicus, und die Großen des Reiches, in denen er seine Stützen zu finden gehofft, zeigten durch niedrige Schmeichelei die Falschheit ihrer Gesinnung. Tiefe Verstimmung des Gemüths und finstern Argwohn brachte Tiberius mit auf den Thron, und diese zogen vom Anfang an eine Scheidewand zwischen ihm und den Römern, vor allen den ausgezeichneten Persönlichkeiten, von denen er Gefahr für sein Leben oder seine Stellung fürchtete [2]).

[1]) Tac. Ann. VI, 51.

[2]) Tac. Ann. I, 80.

Jedoch noch nicht war die Zeit gekommen, wo alle Regungen seines Innern von dem schwarzen Argwohn verdunkelt wurden. Grause Thaten, welche von Tiberius ausgegangen, kannte man bis in die Mitte seines Principats nur wenige, und dabei war das eigentliche Verbrechen entweder, wie bei Germanicus, in undurchdringliches Dunkel gehüllt, oder das Volk warf den größten Theil der Schuld auf Livia. Der Mord des Agrippa Posthumus war vielleicht die einzige Blutschuld, welche ihm unleugbar zur Last fiel. Aber mit dem Morde eines Kronprätendenten fand sich überhaupt das Gewissen im Alterthum leichtfertig ab, und mit dem des Agrippa um so ehr, da dieser keine Sympathien im Volke hatte. Dagegen aber traten bei Tiberius neben seiner düstern Schattenseite, in der ersten Periode seiner Herrschaft viele Beweise schätzbarer Eigenschaften seines Charakters und Verstandes hervor, welche wenigstens den größten Theil der Römer zur Anerkennung seiner Verdienste öfters hinriß. Zu wiederholten Malen begrüßte man ihn noch mit dem schmeichelhaften Namen Vater des Vaterlandes, dessen Annahme er jedoch beharrlich verweigerte [1]).

Achtes Kapitel.

Der Umschwung der Dinge. Sejanus.

Wer indeß mit der Gegenwart einigermaßen zufrieden war, der sah doch mit Besorgniß der Folgezeit entgegen: denn ein Charakter, wie der des Tiberius, wird durch das Alter nicht milder, und bereits zeigten sich unheilschwangere Zeichen für die Zukunft. Angeblich um seine Gesundheit

[1]) Tac. Ann. I, 72. Suet. Tib. 26. 67. Dio 57, 8. Vgl. Tac. Ann. IV, 38.

zu befestigen, entfernte sich der Fürst im Anfange des Jahrs 774 aus Rom und ging nach Campanien [1]); aber nicht die Rücksicht auf seine Gesundheit bewog ihn zu einer mehr als jährigen Abwesenheit von der Hauptstadt, sondern sein Widerwille gegen das Leben in ihr und namentlich gegen die römische vornehme Welt. Man muthmaßte nicht ohne Grund, er beabsichtige eine lange, ja beständige Abwesenheit von Rom [2]). Noch besorgter machte aber die Römer eine Veränderung, welche im Jahre 776 mit der Leibgarde vorgenommen wurde, so wie die Gunst und der steigende Einfluß, welchen bei dem Oberherrn ihr Präfectus, Aelius Sejanus, gewann, ein Mann, der in höherm Maße, als irgend ein anderer, die Furcht rechtfertigte, welche schon jetzt Rom vor ihm hegte.

L. Aelius Sejanus, ein Sohn des Ritters Sejus Strabo, aus Volsinii gebürtig, befand sich in früher Jugend unter der nähern Umgebung des Cajus Cäsar, des ältesten Sohns der Julia [3]). Bei dem Regierungsantritt Tiber's war Sejanus bereits seines Vaters Amtsgenoß in der Präfectura Prätorii und stand schon bei dem neuen Fürsten in solchem Ansehn, daß er von ihm als Führer dem Drusus beigesellt wurde, als dieser den Auftrag erhielt, den Aufstand der Legionen in Pannonien zu unterdrücken [4]). Des kaiserlichen Zutrauens muß er schon gewiß gewesen sein, denn nur so konnte er es wagen, den Verdacht und Haß zu nähren, welchen sein Herr auf Germanicus und Agrippina geworfen hatte [5]). Das Vertraun

[1]) Tac. Ann. III, 31. 64.
[2]) Tac. Ann. III, 31.
[3]) Tac. Ann. IV, 1.
[4]) Tac. Ann. I, 24.
[5]) Tac. Ann. I, 69.

des Oberherrn stieg in wenigen Jahren zu wirklicher Gunst: ein Beweis ist die Verlobung des Drusus, eines Sohns des Claudius, mit Sejan's Tochter [1]). Tiberius setzte sich aus Neigung zu seinem Günstling über diesen Standesunterschied hinweg, während das Volk, dem bereits das hochfahrende Wesen des Emporkömmlings verdächtig war, hierin eine übermäßige Erhebung desselben fand [2]). In der That stieg sein Einfluß bei Tiberius von Tage zu Tage, und eine Auszeichnung nach der andern wurde ihm in rascher Folge zu Theil. Seine Verwandten oder Empfohlenen erhielten Senatsstellen [3]): den Oheim desselben, Junius Bläsus, beschenkte Tiberius mit den, allerdings wohlverdienten, triumphalischen Ehrenzeichen, aber bemerkte nebenbei, es geschehe Sejanus' zu Ehren [4]). Nicht bloß in Gesprächen, sondern öffentlich vor dem Volke und in der Curie lobte ihn der Fürst und nannte ihn „Genossen seiner Arbeiten" [5]). Solche Aeußerungen verfehlten nicht ihre Wirkung auf den sclavischen Senat, der nun seiner Seits den Gepriesenen durch Errichtung von Statuen verherrlichte, und Tiberius duldete nicht nur auf Theatern und Foren, sondern auch bei den Feldzeichen der Legionen die Bildnisse seines Günstlings [6]).

Das Verhältniß Sejan's zum Fürsten, wodurch größtentheils das Unglück herbeigeführt wurde, unter welchem die Hauptstadt länger als zehn Jahre seufzte, ist so auffallender Art, daß Tacitus es lieber dem Zorn der Götter

[1]) Tac. Ann. III, 29. Suet. Claud. 27. Die Verlobung dieser beiden Kinder im zarten Alter erfolgte im J. 773.
[2]) Tac. l. c.
[3]) Tac. Ann. III, 66.
[4]) Tac. Ann. III, 72.
[5]) Tac. Ann. IV, 2.
[6]) Tac. Ann. III, 72. IV, 2.

gegen Rom, als der Schlauheit dieses verruchten Günstlings beimißt. Denn Tiberius, gegen jeden verschlossen und mißtrauisch, war allein bei Sejanus offenherzig bis zur Unvorsichtigkeit [1]), und wie kein anderer Sterblicher fesselte dieser den finstern Herrscher. Nicht Uebereinstimmung beider Naturen, wie sich Dio einbildet [2]), war der Grund jenes räthselhaften Bandes: Schwelgerei und Habsucht, denen Sejanus fröhnte, waren nicht die Laster des Fürsten, und düsterer Trübsinn verfinsterte nicht das Gemüth des Erstern; sondern was Tiberius an ihn kettete, war die Ueberzeugung, in ihm ein geschicktes Werkzeug des Absolutismus zu handhaben, und der Wahn, daß er die sicherste Schutzwehr seiner Herrschaft und seines Lebens sei. Denn wenn Sejan's abgehärteter Körper Arbeiten und Nachtwachen ertrug [3]), so diente er nur dem Oberherrn; wenn sein Scharfsinn Anderer Fehler erspähete, so war dies Talent gegen die Feinde desselben gerichtet [4]); und wenn er kühn sich in Todesgefahr stürzte [5]), so geschah es ja, um den kaiserlichen Freund zu retten: alle seine Tugenden und Laster hatte er scheinbar in den Dienst des Tiberius gestellt. Und so mochte er nebenbei den schnödesten Begierden der Schwelgerei, Habsucht und Rache fröhnen, Tiberius fürchtete keine Gefahr davon; schlau wußte der Arglistige die Leidenschaft zu verstecken, welche allein ihn beherrschte, — das Streben, selber zum Thron empor zu steigen.

Das Ansehn und der Einfluß, welche Sejanus besaß, stiegen in hohem Grade durch eine Veränderung, welche

---

[1]) Tac. Ann. IV, 1.
[2]) Dio 57, 19.
[3]) Vellei. Paterc. II, 127.
[4]) Tac. Ann. IV, 1.
[5]) Tac. Ann. IV, 59.

mit dem Commando der Leibgarde und mit dieser selber vorgenommen wurde. Als der Vater Sejan's für das Jahr 772 die Verwaltung Aegyptens erhielt [1]), blieb der Sohn, der schon mehrere Jahre College seines Vaters in der Präfectura Prätorii gewesen, als ein dazu fähiger Mann, der alleinige Befehlshaber der Garde. Schon durch die Vereinigung dieses bisher unter zwei Männer getheilten Oberbefehls wuchs natürlich die Macht des Präfectus Prätorio. Noch mehr stieg sie aber durch eine Neuerung, welche auf Sejan's Vorschlag mit den Prätorianern selbst vorgenommen wurde. Augustus, der freilich die Nothwendigkeit eingesehen hatte, sich mit einem Corps Soldaten zu umgeben, trug doch Bedenken, die bedeutende Militärmacht der Garde auf Einen Punkt zu concentriren. Damit die Stütze seiner Sicherheit nicht den Schein republicanischer Freiheit verletzte, duldete er nur drei Cohorten in der Stadt, um den Wachedienst im kaiserlichen Palast zu versehen, während die übrigen Cohorten theils in den Vorstädten Roms, theils in den benachbarten Landstädten bei den Bürgern einquartirt waren [2]). Sejan aber wußte den Oberherrn zu überzeugen, daß die militärische Disciplin und Zucht bei dieser Trennung litte, daß die Soldaten größeres Vertrauen zu sich selber hätten und den Bürgern mehr Achtung einflößten, wenn sie vereinigt wären; außerdem sei in diesem Fall schnellere und kräftigere Hülfe bei unverhofften Fällen zu erwarten [3]). Dem Fürsten leuchteten diese Gründe ein, und es entstand das befestigte prätorianische Lager vor dem viminalischen Thore, welches die zehn Cohorten der Garde, ein Corps von 10,000 Mann, auf-

[1]) Dio 57, 19.
[2]) Suet. Aug. 49.
[3]) Tac. Ann. IV, 2. Dio 57, 19.

nahm [1]). So erwuchs diese Burg, mehr gegen als für Rom berechnet, vor welcher in der Folge nicht bloß der Bürger, sondern der Kaiser selber so häufig zu zittern hatte. Der Präfect der Prätorianer war dadurch zur zweiten Person im Staat geworden.

Die erhöhete Bedeutsamkeit, welche Sejanus auf diese Weise gewann, konnte dem Tiberius nicht entgehen; auch blieb ihm nicht verborgen, wie dieser sich in die Gunst seines untergebenen Corps durch schmeichlerische Freundlichkeit und Herablassung einschlich. Er ließ es geschehen, daß Sejanus aus eigener Macht Centurioren und Tribunen ernannte, und unterstützte ihn, wenn er im Senat für seine Anhänger Ehrenstellen oder Statthalterschaften erbat. Kein Verdacht gegen den Verruchten regte sich in seinem Innern, und es war ernsthaft gemeint, wenn er ihn vor Volk und Vätern als Theilhaber seiner Arbeiten pries [2]).

Unstreitig ging Sejanus vom Beginn seiner politischen Laufbahn mit Plänen um, welche auf den Thron gerichtet waren; allein zu einem Unternehmen gegen den Oberherrn selber war die Zeit noch nicht gekommen. Sejan kannte den allgemeinen Haß des Volks und noch mehr der Großen gegen ihn, den Emporkömmling; außerdem zog seine niedrige Geburt zwischen ihm und dem Thron eine Scheidewand, welche nur der freie Wille Tiber's durch nähere Verbindung mit der kaiserlichen Familie wegheben konnte. Der Hochstrebende bedurfte des Herrschers noch als eines unbewußten Werkzeugs seiner tiefverschlossenen Absichten. Durch eine Kette von Greuelthaten hatte er sich vorläufig Raum zu schaffen unter den zur Hoffnung auf den Thron berufenen Mitgliedern der kaiserlichen Familie.

[1]) Tac. Ann. l. c. Suet. Tib. 37.

[2]) Tac. Ann. IV, 2.

An der Spitze der Personen, welche zu Ansprüchen auf die Nachfolge in der Herrschaft berechtigt galten, stand, nach Germanicus' Tode, Drusus, der Sohn des Tiberius; nach ihm kamen die beiden ältern Söhne des Germanicus. Drusus befand sich, als Sejan seine schwarzen Pläne allmählig zu verwirklichen strebte, das ist 776, in der Mitte der dreißiger Jahre seines Alters [1]). Von den Söhnen des Germanicus war Nero sechszehn und Drusus funfzehn Jahre alt [2]). Der elfjährige Cajus [3]) kam jetzt seiner Jugend halber und später wegen seiner sclavischen Natur [4]) nicht in Betracht, noch weniger aber Claudius, Germanicus' Bruder, der im Jahre 744 geboren war [5]); seiner verschrieenen Dummheit halber schien er auch weder einem Kronprätendenten, noch einem Kronräuber gefährlich. — Drusus, Tiberius' Sohn, ward, sobald ihn sein Alter einigermaßen dazu befähigte, mit militärischen Aufträgen versehen, um sich an den Kriegsdienst zu gewöhnen und

---

[1]) Das Geburtsjahr dieses Drusus wird nirgends angegeben, aber über sein Alter kann man trotz dem nicht sehr von der Wahrheit sich entfernen. Nachdem Drusus bereits 764 die, unstreitig vor der gesetzlichen Zeit erlangte, Quästur bekleidet hatte (Dio 66, 25), nachdem er ferner 768 zum ersten und 774 zum zweiten Male Consul gewesen war (Tac. Ann. I, 54. III, 31), so erhielt er 775 die tribunicische Gewalt (Tac. Ann. III, 56). In dem Schreiben an den Senat, worin Tiberius diese Auszeichnung für Drusus erbat, bemerkte er, daß sein Sohn jetzt in demselben Alter stehe, in welchem er selber von Augustus damit bekleidet worden. Tiberius aber, der 712 geboren war (Suet. Tib. 5), erhielt zuerst die fünfjährige Tribunicia Potestas 748 (Dio 55, 9).

[2]) Tac. Ann. III, 29. IV, 4. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 216.

[3]) Suet. Cai. 8.

[4]) Suet. Cai. 10.

[5]) Suet. Claud. 2. Dio 60, 2.

bei den Heeren bekannt und beliebt zu werden [1]). Seine Thätigkeit und Geschicklichkeit fanden natürlich von Seiten des Senats wie des Vaters ihre volle Anerkennung [2]). Die Gunst des Volkes ruhete freilich in höherm Maße anfangs auf Germanicus und, als dieser gestorben, auf dessen Söhnen; aber im Ganzen war man doch auch mit Drusus zufrieden, vollends wenn man ihn mit dem Vater verglich. Das lockere Leben des Sohns war freilich allbekannt: gab's gymnastische oder theatralische Spiele, so hatte er sein Tagsgeschäft gefunden, während er die Nächte bei Gastgeboten und Trinkgelagen durchschwelgte [3]). Indeß die Römer meinten: „besser so, als fern von Menschen und Vergnügungen mit finsterm Sinn auf trübseliger Lauer stehen; durch den Sohn werde des Vaters Verschlossenheit gemindert" [4]). Getadelt ward seine übertriebene Lust an dem Blutvergießen bei Fechterspielen [5]): drusisches Schwert hieß nach ihm die schärfste Gladiatorwaffe [6]); momentane Härte hing mit seinem heftigen, auffahrenden Charakter zusammen [7]). Zu seinem Vortheil spricht aber die ungetrübte Eintracht zwischen ihm und Germanicus und das Wohlwollen, welches er dessen Kindern bewies [8]). Nach Germanicus' Tode ward Drusus vom Vater offenbar als Thronerbe behandelt. Während des Consulats, welches im Jahre 774 Vater und Sohn bekleideten, war jener abwesend und überließ diesem die gesammten Geschäf-

[1]) Tac. Ann. II, 44.
[2]) Tac. Ann. II, 62. 64. III, 56.
[3]) Tac. Ann. II, 44. III, 37. Dio 57, 14.
[4]) Tac. Ann. III, 37. I, 76.
[5]) Tac. Ann. I, 76.
[6]) Dio 57, 13.
[7]) Tac. Ann. I, 29. IV, 3.
[8]) Tac. Ann. IV, 4.

te [1]). Das Schreiben, worin Tiberius für Druſus die tribuniciſche Gewalt erbat, nannte ihn bereits „Genoſſen der väterlichen Arbeiten“ [2]), und nach dem Beiſpiel, welches Auguſtus gegeben, mußte dies als Geſtändniß gelten, man habe in dem Sohn den Reichsgehülfen und beſtimmten Nachfolger des Oberherrn zu ſehen. Druſus bildete mithin die nächſte Scheidewand, welche, nach Tiberius, Sejan vom Throne trennte; gegen ihn richteten ſich daher die erſten Anſchläge des Hochſtrebenden. Eigene Unvorſichtigkeit und Hitze beſchleunigten Druſus' Untergang.

Bereits hatte der Prinz ſeinen Widerſacher und Nebenbuhler in Sejan erkannt [3]) und öfter ſeinem Unmuth freien Zügel gelaſſen: „ein Anderer werde vom Fürſten, noch bei Lebzeiten des Sohns, als Reichsgehülfe angenommen; wenig fehle, daß er College des Oberherrn heiße; nach des Präfecten eigenem Willen ſei das prätoriſche Lager erwachſen, der Soldat in ſeine Gewalt gegeben, ſein Bildniß ſchaue man in Pompejus' Theater; ja zur Verwandtſchaft mit der Familie der Druſus werde er erhoben [4]). Nach ſolcher Auszeichnung müſſe man an ſeine Beſcheidenheit ſich wenden und ihn bitten, nicht ſelber noch weiter zu gehen“. Der Groll des Druſus blieb dabei nicht ſtehen; es kam zwiſchen beiden bei zufälligem Anlaß zu hitzigem Streit, und Sejanus erfuhr eine thätliche Mißhandlung von dem

---

[1]) Tac. Ann. III, 31.

[2]) Tac. Ann. III, 56.

[3]) Tac. Ann. IV, 3.

[4]) Tac. Ann. IV, 7. Druſus, der Sohn des Claudius, war freilich bald nach ſeiner Verlobung mit Sejan's Tochter geſtorben (Tac. Ann. III, 29. Suet. Claud. 27), aber es ſtand zu erwarten, daß der Günſtling einer andern Verbindung mit der kaiſerlichen Familie nicht unwürdig erachtet werden würde.

Prinzen [1]). Rachsucht treibt ihn nun zur Beschleunigung seines Vorhabens, und die Gattin des Drusus wird Theilnehmerin an den Nachstellungen gegen ihren Gemahl. Drusus war verheirathet mit der schönen Schwester des Germanicus, Livia oder Livilla genannt. Durch sie hofft Sejanus seine Entwürfe zu verwirklichen: also nähert er sich ihr, entflammt sie zu verbrecherischer Liebe, und um ihr mehr Zutraun einzuflößen, verstößt er seine Gemahlin Apicata. Livilla, zum Ehebruch verlockt und bald auch für eine Heirath mit dem Verruchten gewonnen, zieht Eudemus, ihren Arzt und bisherigen Buhlen, in das Geheimniß und fördert eifrig den feigen Anschlag gegen den Kronprinzen [2]). Die Größe des Verbrechens ließ die Verbündeten anfangs in den Maßregeln schwanken. Aber bei dem unverholenen Haß des Drusus, dessen Aeußerungen die verführte Gemahlin dem Sejanus stets eilfertig hinterbringt, war Gefahr in jedem Verzuge; daher beschleunigt der Anstifter die That, und Drusus empfängt Gift aus der Hand des Verschnittenen Lygdus, jedoch nicht unmittelbar wirkendes, um den Schein zufälliger Krankheit zu erregen. Drusus erlag dem Verrathe; erst acht Jahre später ward das Verbrechen in seinem ganzen Zusammenhang von der frühern Gemahlin Sejan's angezeigt und durch die Gehülfen des Frevels, Eudemus und Lygdus, auf der Folter bestätigt [3]).

Tiberius, der den Sohn an den Folgen seiner Unmäßigkeit gestorben wähnte [4]), unterließ während der Krankheit den Besuch der Curie nicht und setzte die öffentlichen

---

[1]) Tac. Ann. IV, 3. Nach Dio (57, 22) und Zonaras (X, 2) erlitt Drusus die Mißhandlung, was gewiß falsch ist.

[2]) Tac. Ann. IV, 3. Plin. N. H. XXIX, 1. § 8.

[3]) Tac. Ann. IV, 7. 8. 11. Suet. Tib. 62. Dio 58, 11.

[4]) Suet. Tib. 62.

Geschäfte, um Stärke des Geistes zu zeigen, unmittelbar nach dem Tode desselben fort. In einer Senatssitzung, die noch vor der Bestattung des Sohns stattfand, entschuldigte er sich zuvörderst, daß er bei so neuem Schmerz im Senat erscheine: wenn andere Trauernde kaum das Tageslicht schaueten, so suche er gerade Fassung im Schooß des Gemeinwesens zu gewinnen. Er beklagte dann das hohe Alter der Julia Augusta, die unreife Jugend seiner Enkel, die eigenen sich neigenden Jahre, und bat, Germanicus' Kinder, den einzigen Trost im gegenwärtigen Unglück, hereinzuführen. Die Consuln eilen, die draußen harrenden Knaben herbei zu geleiten, reden ihnen Muth ein und stellen sie vor Tiberius, der sie anfassend sprach: „Versammelte Väter! diese Vaterlosen übergab ich ihrem Oheim, meinem Sohn, und bat ihn, obwohl er selber Kinder hätte, sie doch wie sein eigen Blut zu hegen und für sich und die Nachwelt zu erziehen. Jetzt, da Drusus ihnen entrissen ist, bitte und beschwöre ich euch vor den Göttern und dem Vaterlande, nehmet auf und leitet die Urenkel des Augustus, erfüllt eure und meine Pflicht". Darauf zu den Knaben gewandt: „Nero und Drusus! die hier Versammelten vertreten euch Vaterstelle, denn eure Geburt ist der Art, daß euer Wohl und Wehe enge Beziehung zum Staate hat" [1]).

Diese Empfehlung der Kinder des Germanicus vor dem Senat war sehr bedeutungsvoll: sie mußte als Andeutung gelten, daß der Oberherr ihnen die Stellung zum Thron einräume, welche bisher sein eigener Sohn behauptet hatte, und sie ward auch so von Allen aufgefaßt [2]). Allein die freudige Theilnahme, welche die Worte Tiber's in der

[1]) Tac. Ann. IV, 8.
[2]) Tac. Ann. IV, 12.

Curie fanden, die Segenswünsche für die Empfohlenen und die Thränen der Rührung in den Augen der Väter übertrafen weit die Wirkung, welche er beabsichtigt hatte, und weckten aufs Neue den alten Groll gegen Germanicus' Haus. Seinen schönen Worten im Senat folgten Aeußerungen, welche nur unter dieser Voraussetzung erklärlich sind: „daß er der Herrschaft zu entsagen wünsche, und daß die Consuln oder ein anderer sich der Regierung unterziehen möchten“ [1]). Es ist klar, Tiber's momentane Regung eines wohlwollenden Gefühls gegen seine Großneffen weicht plötzlich den Erinnerungen an ihren Vater, und der Verdacht, den der Tod beschwichtigt, lebt bei ihm an dessen Hinterbliebenen wieder auf [2]).

Sejanus verkannte so wenig die Hoffnung, welche dem Nero und Drusus durch Tiberius' Empfehlung bereitet war, als ihm die Zuneigung der Römer gegen sie entging. Unter dem äußern Schein der Trauer über den Tod des Kronprinzen verbargen Hohe und Niedere nur schlecht die Freude, daß Germanicus' Stamm wieder aufblühe. Diese Wendung der Verhältnisse durchkreuzte die Pläne des Verruchten, und er beschloß, die neue Scheidewand, die zwischen ihm und dem Thron aufgerichtet schien, hinwegzuheben. Der erste gelungene Meuchelmord gab ihm die Kühnheit zu dem neuen Verbrechen, dessen Ausführung jedoch durch die größern Schwierigkeiten, welche hier zu überwinden waren, verzögert wurde [3]).

Der Tod des Drusus hatte den Sejan von einem Gegner befreit, der dessen Schritte überwachte und ein Gegengewicht gegen die beginnende Macht dieses frechen

[1]) Tac. Ann. IV, 9.
[2]) Vgl. Suet. Tib. 54.
[3]) Tac. Ann. IV, 12.

Günstlings im Staate bildete. Erst jetzt ward Sejan's Einfluß auf den Fürsten entscheidend, und diesem Umstande schreibt Tacitus die Umwandlung der Regierung in Härte und Unrecht zu. Denn im neunten Jahre der Regierung Tiber's (776) begann, wie der Historiker schreibt, das Schicksal den wohlgeordneten Staat zu verwirren, der Fürst selber zu wüthen, oder Wüthrigen Kräfte zu leihen [1]). Freilich brach auch jetzt das Verderben noch nicht urplötzlich ein: die Regierung enthielt noch eine Mischung von Gutem und Bösem [2]), und den Staatsgeschäften bewies der Oberherr fortwährend Aufmerksamkeit und Eifer. Aber sein Gemüth neigt sich jetzt mehr zur Härte; die Criminaluntersuchungen, namentlich die Majestäts-Anklagen, vermehren sich, werden mit größerer Strenge verfolgt, und Tiberius giebt das erste Beispiel ungesetzlicher Vermögenseinziehung für den Fiscus [3]). Bei mehrern Processen ist Sejanus der offene oder geheime Anstifter, und seine Creaturen sind gewöhnlich die Ankläger. Die Rücksicht, welche der Fürst in jeder Hinsicht auf den Günstling nahm, die Ehren, womit er ihn selbst schmückte, und die Auszeichnungen, welche er dessen Verwandten erwies [4]), — alles dies gab dem Verruchten in den Augen Anderer ein solches Ansehn, daß er der erste Gegenstand ihrer Verehrung und Furcht wurde. Jeder Staatsbeamte und jeder Große drängte sich

---

[1]) Tac. Ann. IV, 1. 7.

[2]) Tac. Ann. VI, 51.

[3]) Das Vermögen des Silius, der im J. 776 seiner Verurtheilung als Majestätsverbrecher durch den Selbstmord zuvorkam, ward, insofern es aus Geschenken August's bestand, für den Fiscus eingezogen. Dies war, da Silius vor gefälltem Urtheil starb, ungesetzlich, und Tacitus (Ann. IV, 20) bezeichnet diese Confiscation als Tiber's prima erga pecuniam alienam diligentia.

[4]) Tac. Ann. IV, 26.

an den allmächtigen Minister und suchte ihn durch Schmeicheleien und Unterthänigkeitsbeweise zu gewinnen [1]). Kein Wunder, wenn das Glück den Uebermüthigen berauschte und zu dem kühnen Wagstück verleitete, das vielleicht den ersten leisen Verdacht bei Tiberius gegen ihn weckte.

Sejanus erkannte, daß die Verwirklichung seiner endlichen Absicht auf den Thron durch nichts kräftiger gefördert werden würde, als durch eine verwandtschaftliche Verbindung mit dem kaiserlichen Hause. Allein den entscheidenden bedenklichen Schritt, diese herbei zu führen, hätte seine Vorsicht vermuthlich noch verschoben, wäre er nicht durch die Leidenschaft der Livilla zur Erfüllung seines Heirathsversprechens täglich gedrängt worden. Daher faßte er ein Schreiben an Tiberius ab, in welchem er auf sehr behutsame Weise um die Hand der Wittwe des Drusus bat. Als Beweggrund seiner Bitte hob er den Wunsch hervor, Drusus' Kinder gegen Agrippina's Feindschaft zu schützen; und um den Verdacht hochfahrender Pläne zu beseitigen, deutete er zugleich an, wie er nicht gesonnen sei, aus dem Ritterstande heraus zu treten [2]). Die erhaltene Antwort — ein Korb unter schönen Worten — hätte durch die ehrenvolle Fassung und mit den Hoffnungen, welche sie ließ und gab, einiger Maßen beruhigen können, wäre sie nicht von Tiberius gekommen; so aber sagten die Worte einem Sejanus genug, um nicht bloß seinen Heirathsplan als gescheitert zu betrachten, sondern auch für seinen ganzen Einfluß zu fürchten. Er entschuldigte sich daher in einer Erwiederung gegen Volksgeschwätz, heimlichen Verdacht und Neid [3]), begriff aber sehr wohl, daß er eine gute Strecke auf seiner

[1]) Tac. Ann. IV, 40.
[2]) Tac. Ann. IV, 39.
[3]) Tac. Ann. IV, 40. 41.

Bahn der Hoffnungen zurückgeschleudert sei. Durch ein vorsichtiges Benehmen [1]) löschte er indeß bald den Funken des Mißtrauns wieder aus, den seine Bitte bei Tiberius angefacht hatte.

Besser gelangen dem Sejan seine Intriguen gegen die Hinterlassenen des Germanicus. Unter den Bedenklichkeiten, welche Tiberius gegen dessen Verbindung geäußert, hatte er erwähnt, daß die Feindschaft der Agrippina weit heftiger auflodern würde, wenn Livilla's Verheirathung das Haus der Cäsaren gleichsam in zwei Parteien zerrisse. Schon jetzt breche der Weiber Eifersucht hervor, und seine Enkel, die Kinder des Drusus und des Germanicus, würden durch sie getrennt; eine Heirath mit der Mutter der erstern könne den Streit nur erhöhen [2]). Diese Worte des Herrschers waren ein neuer Sporn für den Verruchten, Agrippina und ihre Söhne zu stürzen. Gleich nach Drusus' Tode hatte er seine Anschläge gegen sie gerichtet. Allein das gewöhnliche Mittel der Giftmischerei konnte gegen die drei Söhne des Germanicus — Nero, Drusus und Cajus — nicht angewandt werden, da die Aufseher mit ausgezeichneter Treue an den Knaben hingen und die keusche Agrippina nicht, gleich der Livilla, zu umstricken war. Seine hinterlistige Thätigkeit wandte sich daher zunächst gegen die Mutter der muthmaßlichen Thronerben, denn die Kinder hoffte er sicherer zu umgarnen, wenn er sie erst der mütterlichen Obhut beraubt hätte. Die Absicht Sejan's ging dahin, Agrippina durch Kränkungen einem natürlichen Tode in die Arme zu führen. Zu diesem Zweck sucht er, was ihm nur zu wohl gelingt, das gespannte Verhältniß zwischen ihr und der kaiserlichen Familie zu völligem Bruch

[1]) Tac. l. c.
[2]) Tac. Ann. IV, 40.

zu steigern. Im Bunde mit Livilla regt er durch Anschwärzungen aller Art den alten Haß der Julia Augusta auf, und beide Weiber ergießen sich bei Tiberius in die Beschuldigungen, daß Agrippina, stolz auf Kinderreichthum und gestützt auf Volksgunst, nach der Herrschaft strebe [1]). Bei gegebenem Anlaß wußte dann Sejan selber bei dem Oberherrn den Argwohn zu schärfen, indem er vorgab: „getheilt wie im Bürgerkriege sei der Staat, es wären Leute, welche sich Agrippina's Partei nennten, und sie würden sich mehren, wenn man nicht Widerstand leiste; kein anderes Mittel gegen den glimmenden Zwiespalt, als den Einen oder Andern der Beherztesten zu stürzen!“ [2]).

Durch solche Vorstellungen bewogen, ließ es Tiberius zu, daß mehrere angesehene Personen, welche dem Hause des Germanicus befreundet waren, angeklagt und verurtheilt wurden [3]). Agrippina muthmaßte gleich anfangs, die Hauptabsicht dabei sei, sie zu kränken, und diese Vermuthung ward ihr zur Gewißheit, als Claudia Pulchra, ihre Freundin und Verwandte, der Verbrechen der Unzucht, des Ehebruchs und der Nachstellung des Fürsten durch Gift und Beschwörung im Jahre 779 angeklagt wurde [4]). Agrippina wähnt, man wolle so ihren eigenen Sturz vorbereiten. Stets heftig, aber durch die Gefahr ihrer Verwandten jetzt noch mehr aufgeregt [5]), eilt sie zu Tiberius, den sie gerade beim Opfer vor einer Statue des Augustus trifft. Davon den Anlaß zu Bitterkeit nehmend, wirft sie ihm vor, wie übel es ihm zieme, dem göttlichen Augustus zu opfern und

[1]) Tac. Ann. IV, 12.
[2]) Tac. Ann. IV, 17.
[3]) Tac. Ann. IV, 18.
[4]) Tac. Ann. IV, 52.
[5]) Tac. Ann. l. c. u. 66. Aus Dio (59, 19) geht diese Verwandtschaft nicht hervor.

zugleich dessen Nachkommen zu verfolgen. Nicht in stumme Bildnisse sei des Vergötterten Odem übergegangen, sondern auf seine Nachkommen, unter welchen sie, sein wahres Ebenbild, himmlischem Blut entsprossen, jetzt Gefahr sehe und sich in Trauer hülle. Sie selber wolle man durch Herzleid morden, denn Pulchra falle nur, weil sie, uneingedenk der Sosia [1]), die aus gleichem Grunde gestürzt, Agrippina's Vertraute und Verehrerin sei. Die Worte der Aufgeregten entlockten der verschlossenen Brust Tiber's einen seltsamen Laut; Agrippina's Hand ergreifend erwiederte er fragend mit schneidender Ironie in griechischem Verse: „weil du nicht Herrscherin bist, Töchterchen! glaubst du wohl, man thue dir Unrecht?“ [2]).

Unwillkürlich nimmt der Leser des Tacitus, wie dieser selbst, Partei mit Agrippina: allein Sosia und ihr Gemahl C. Silius, wie der Historiker selber bescheinigt [3]), waren schuldig, und von Pulchra, welche mit ihrem Buhlen verurtheilt wurde, bezeugt er nicht das Gegentheil. Tiberius, welcher diesen Processen ihren Lauf ließ, ist also deshalb nicht zu tadeln, und Agrippina kann sich eigentlich nur darüber beklagen, daß Schandthaten bei ihren Freunden und Freundinnen nicht auf gleiche Weise übersehen wurden, als bei den Anhängern der Livia. Noch weniger ist dem Tiber zu verargen, wenn er nicht auf Anträge der Agrippina einging, welche seine Stellung als Herrscher gefährden mußten. Als er einst der Grollenden und Kranken einen Besuch abstattete, brach sie endlich ihr langes Stillschweigen und ging von gehässigen Aeußerungen zu der Bitte über, Tiberius möge ihrer Einsamkeit abhelfen und

[1]) Tac. Ann. IV, 19.
[2]) Tac. Ann. IV, 52. Suet. Tib. 53.
[3]) Tac. Ann. IV, 19.

ihr einen Gemahl geben: noch sei ihr Jugendkraft, und für unbescholtene Frauen kein Trost, als im Ehestande; es seien gewiß im Staat Männer, die es sich zur Ehre schätzen würden, Germanicus' Gattin und Kinder aufzunehmen. Tiberius durchschauete leicht, wie viel sie von ihm und dem Staate forderte. Was der gefeierte Augustus ohne Gefahr gewähren durfte, das konnte den verhaßten Tiberius leicht den Thron kosten. Um nicht beleidigt zu scheinen oder Furcht zu verrathen, verließ er die Drängende ohne Antwort [1]).

Bald darauf gelang es der Hinterlist Sejan's, Tiberius mit Agrippina gänzlich zu verfeinden. Auf sein Anstiften schlichen sich Menschen bei der Unvorsichtigen ein, welche unter dem Schein der Freundschaft sie warnten, die kaiserliche Tafel zu meiden, denn man stelle ihr mit Gift nach. Agrippina, der Verstellung unfähig, erscheint freilich an derselben, aber richtet nach der falschen Warnung ihr Benehmen ein: jede Speise bleibt von ihr unberührt. Tiberius, dem ihr Verdacht hinterbracht wird, preist, sie zu prüfen, so eben aufgetragenes Obst und reicht es ihr mit eigener Hand. Doch Agrippina, in ihrem falschen Wahn dadurch bestärkt, übergiebt auch dies ungekostet den Sclaven. Worauf Tiberius, zur Mutter gewandt, bemerkt: kein Wunder, wenn er Härteres über die beschließe, welche ihn der Giftmischerei beschuldige. Der Vorfall blieb nicht verborgen, und so entstand nun das Gerücht, der Herrscher bereite in geheim ihren Untergang [2]). Das Loos der Agrippina und ihrer ältern beiden Söhne ward von jetzt

[1]) Tac. Ann. IV, 53. Diesen Umstand entlehnte Tacitus aus den Memoiren, welche Agrippina, die Tochter des Germanicus und Mutter des Nero, über ihr und der Ihrigen Leben hinterlassen hatte.

[2]) Tac. Ann. IV, 54.

an um so bedenklicher, da Tiberius jeden unmittelbaren Verkehr mit jener und dem Nero abbrach, und bald darauf durch seine Entfernung von Rom fast unmöglich machte.

Neuntes Kapitel.

Tiberius auf Capreä.

Im Herbst des Jahrs 779 führte Tiberius den lange erwogenen Plan aus, die Hauptstadt zu verlassen [1]). Was ihn dazu bewog, war schon im Alterthum bestritten. Die Meisten fanden den Grund in den Ränken Sejan's [2]), und mindestens hat dieser, so viel er vermochte, seinen Herrn in dem Entschluß dazu bestärkt, da die Abwesenheit des Fürsten von Rom zusehr im Interesse des Günstlings lag. Tiberius hatte, bei Sejan's Bewerbung um die Hand der Livilla, nicht ohne einen Anflug von Gereiztheit, der vielen Ehrenbesuche gedacht, welche er, der längst über einen Mäcen und Agrippa emporgestiegen, täglich in seinem Hause erhalte. Dieses auffallende Gedränge der Beamten und Großen des Staats um seine Person vermied Sejan, ohne doch seinen Einfluß zu schwächen, wenn er es unmöglich machte; und dies geschah, wenn Tiber in seiner Begleitung, wie es wahrscheinlich war, Rom verließ [3]). Neid und Mißtraun des Fürsten gegen ihn, so berechnete der Schlaue, würde er auf diese Weise beschwichtigen, seine wirkliche Macht aber nur heben, denn er sah voraus, daß er die Mittelsperson zwischen Rom und dem Fürsten bilden und die officielle Correspondenz durch seine Hände gehen werde. Es ist daher sehr erklärlich, wenn Sejan gegen

[1]) Tac. Ann. IV, 57. Suet. Tib. 39 ff. Dio 58, 1.
[2]) Tac. Ann. l. c.
[3]) Tac. Ann. IV, 41.

den Fürsten auf das Gewirre der Stadt schmähete und dagegen Ruhe und Einsamkeit lobend erhob, welche für die wichtigsten Geschäfte so höchst förderlich sei'n. Indeß wie sehr auch Sejan bei einer Trennung Tiber's von Rom gewann und wie angelegentlich er deshalb darauf hinarbeitete, so lag doch der tiefste Grund in Tiberius selber. Seinem finstern und verschlossenen Wesen war der offene und prunkende Verkehr mit Menschen zuwider [1]); er entzog sich ihm, wo er nicht durch seine Stellung dazu genöthigt war. Er vermied von jeher den Besuch des Theaters und die Theilnahme an den übrigen Volksbelustigungen, wenn er es, ohne Anstoß zu erregen, vermochte [2]). Im Senat und bei den Geschäften des Forums erschien er aus Pflichtgefühl; aber bekannt ist, mit welchem Widerwillen ihn stets die Sclaven in der Curie erfüllten [3]). Auf den Entschluß Rom zu verlassen wirkte unstreitig auch sein übeles Verhältniß zur Mutter [4]), die ihr Stolz und ihre Herrschsucht stets zur Theilnahme an der Regierung drängten, und deren Eingreifen in die Geschäfte Tiberius, wenn er in Rom war, nicht zurückweisen konnte. Denn er wußte, daß seine Herrschaft ihr Geschenk war, und die Mutter unterließ nicht, dem anwesenden Sohn dies vorzuhalten, falls er es zu vergessen schien [5]). Durch seine Entfernung mußte dies Verhältniß minder drückend werden. Was indeß seinen Entschluß zur Reife brachte waren Demüthigungen, denen er sich durch seine Theilnahme an den Criminalgerichten im Senat aussetzte. Die schandbarsten Gerüchte

[1]) Tac. Ann. III, 37.
[2]) Tac. Ann. I, 54. 76.
[3]) Tac. Ann. III, 65.
[4]) Tac. Ann. IV, 57. I, 4.
[5]) Tac. Ann. IV, 57.

über Tiberius waren zu Rom im Umlauf und kamen bei den Processen über Majestätsverbrechen zur Sprache. Als der berühmte Redner und Dichter Votienus Montanus wegen verunglimpfender Reden auf den Fürsten vorgefordert war, trat als Zeuge gegen den Beklagten ein Krieger auf, welcher mit der rücksichtslosesten Offenheit zu Werke ging. Indem er berichtete, was er von Votienus über Tiberius wollte gehört haben, erzählte er in seinem Eifer der Beweisführung so schandbare Sachen, daß die Wuth des Fürsten kaum durch die Bitten und Schmeicheleien des gesammten Senats besänftigt werden konnte [1]). Votienus wurde nun freilich als Majestätsverbrecher verdammt, aber Tiberius hielt es für angemessen, den Zeugenverhören und solchen Eröffnungen für die Folge auszuweichen. Bei seiner Stellung zum Senat und zu den Senatsgerichten ließ sich dies nicht wohl ohne Entfernung von Rom bewerkstelligen. Die Hauptstadt trug sich freilich auch mit Vermuthungen anderer Beweggründe: zu Rhodus habe er sich gewöhnt, die Menschen zu meiden und seinen Lüsten im Verborgenen zu fröhnen; auch jetzt suche er einen geheimen Schlupfwinkel für seine Grausamkeit und Wollust. Andere meinten, er habe sich im Alter seiner Körperbeschaffenheit geschämt, und hätte seine hagere, gebückte Gestalt, seinen kahlen Kopf und das mit Geschwüren und Pflastern bedeckte Gesicht nicht öffentlich zeigen wollen [2]). Indeß bedarf es dieses Stadtgeschwätzes nicht, um Tiber's Widerwillen gegen Rom zu erklären.

Der Fürst verließ den Mittelpunct seines Reiches und begab sich nach Campanien unter dem Vorgeben, zu Capua dem Jupiter und zu Nola dem Augustus einen Tempel

[1]) Tac. Ann. IV, 42.
[2]) Tac. Ann. IV, 57.

zu weihen [1]). Den Entschluß, für längere Zeit, vielleicht für immer, fern von Rom zu leben, hielt er freilich geheim, aber man ahnete ihn, und die Sterndeuter verkündeten, er habe unter solchen Constellationen die Stadt verlassen, daß er nicht zurückkehren könne [2]). Tiberius verweilte in Campanien auch einen Theil des folgenden Jahrs 780, welches durch zwei Unglücksfälle bemerklich ist. In Fidenä stürzte ein hölzernes Amphitheater zusammen, welches zum Behuf eines Fechterspiels von einem Speculanten nachlässig erbaut war. Da unter Tiberius' Herrschaft der Schauluſt nur selten Spiele geboten wurden, so war eine so große Volksmenge herbeigeströmt, daß 50,000 Menschen durch jenen Einsturz beschädigt oder zerschmettert wurden. Die Römer, und namentlich die Großen unter ihnen, bewiesen sich bei diesem Unglück ausgezeichnet hülfreich; wie in den alten Tagen nach großen Schlachten öffneten die Reichen ihre Paläste, pflegten und beschenkten die Verwundeten [3]). Ein anderes Unglück traf bald nachher Rom selber durch die Feuersbrunst, welche den ganzen Stadttheil des cälischen Hügels verheerte. Und hierbei zeigte sich besonders die Freigebigkeit des Fürsten in großartiger Weise. Senat und Volk dankte ihm, man pries vorzüglich die gerechte und billige Vertheilung der reichen Spenden, und die allgemeine Anerkennung der bewiesenen Hülfe beurkundete sich durch Beschlüsse und Veranstaltungen zu seinem Ruhme. Der Aberglaube des Volks brachte das zweifache Unglück mit der Entfernung des Fürsten in Verbindung: „Verderben-bringend sei das Jahr, und unter

---

[1]) Tac. l. c. Suet. Tib. 39.

[2]) Tac. Ann. IV, 57. 58.

[3]) Tac. Ann. IV, 63.

widrigen Auspicien habe Tiber den Entschluß zur Abwesenheit von Rom gefaßt“ [1]).

Den angeblichen Zweck seines Aufenthalts in Campanien hatte der Fürst erfüllt, die Weihe der Tempel war erfolgt. Aber statt nach Rom zurück zu kehren, erließ er ein Ausschreiben, „Niemand solle seine Ruhe unterbrechen“. Ausgestellte militärische Posten erhielten den Befehl, alle, die aus Rom oder den Municipien Zutritt zu ihm suchten, zurück zu weisen [2]). Jedoch auch diese Isolirung auf dem Festlande genügte dem finstern Herrscher nicht, er strebte nach größerer Abgeschlossenheit von dem Geräusch der Welt.

In der Nähe der campanischen Küste, etwas über eine halbe deutsche Meile vom surrentinischen Vorgebirge entfernt, liegt die Insel Capreä [3]). Ihre Ausdehnung von Osten nach Westen beträgt dreiviertel Meilen, ihre Breite von Norden nach Süden etwa halb soviel. Vom nächsten Gestade erblickt erscheint sie wie eine undurchbrochene Gebirgsmasse, die jäh aus dem Meere sich hebt. Doch nähert man sich vom Norden aus dem einzigen sichern Ankerplatze [4]) derselben, so sondert sich bald vor dem Auge die östliche Gebirgsmasse von der westlichen, und dem Landenden tritt ein Bild entgegen, das in überraschendem Contrast mit der schroffen und düstern Außenseite des Eilands

---

[1]) Tac. Ann. IV, 64.

[2]) Tac. Ann. IV, 67.

[3]) Tac. Ann. l. c. (J. Addison) remarks on several parts of Italy. Lond. 1705. p. 251. Hadrava, ragguagli di varii scavi e scoverte di antichita fatte nell' isola di Capri. Napoli 1793. Hoare, classical tour through Italy and Sicily. Lond. 1819. p. 141. Kopisch, in: Reumont's Italia S. 160. Voyage pittoresque de Naples et de Sicile, Vol. III. Paris 1783. p. 172. Planche Nr. 97. 98.

[4]) Suet. Tib. 40.

sieht. Denn zwischen jenen Bergen zieht sich in allmähliger Erhebung und Senkung von Norden nach Süden ein niederer Landstrich hin, welcher das Bild üppiger Fruchtbarkeit zeigt. Mit Getreidefeldern wechseln herrliche Wein- und Oelpflanzungen, während an andern Stellen die trefflichsten Feigen-, Orangen- und Mandelbäume prangen. Und nicht blos auf dieser größern Niederung, auch in den übrigen Thälern und Schluchten der vielfach zerklüfteten Gebirgsmassen, an den Abhängen und auf den Flächen der Berge treibt der dünne Fruchtboden die edelsten Gewächse hervor. Die Gunst des Climas fördert hier in hohem Maße das Gedeihen der Pflanzenwelt und die Gesundheit des Menschen. Denn die Hitze des Sommers wird gemäßigt durch kühlende Seelüfte, und gegen den winterlichen Nordost schirmen fast überall vorragende Felsenwände [1]). Noch im December blüht der Narcissus, und zahlreiche aromatische Kräuter schwängern das ganze Jahr hindurch die Atmosphäre mit balsamischem Duft.

Dies glückliche Eiland bewohnte vor Alters, wie es noch jetzt der Fall ist, ein einfaches, kräftiges Volk von Schiffern und Gärtnern, — zu diesem Beruf leitete die Menschen ihr Wohnsitz. Der Sage zufolge hatten Ankömmlinge aus Griechenland, die seekundigen Teleboer, in unvordenklichen Zeiten Capreä in Besitz genommen [2]). Aber vermuthlich erhielt die Insel ihre ersten Bewohner von den Hellenen des gegenüberliegenden Festlandes; Eigenthum Neapels war sie, so weit historische Kunde reicht. Erst Augustus tauschte sie im Jahre 725 gegen Pithecusä oder Änaria von jener Stadt zu seinem Privateigenthum ein [3]).

---

[1]) Tac. Ann. IV, 67.

[2]) Tac. Ann. l. c. Virgil. Aen. VII, 735. u. Heyne, exc. VIII.

[3]) Strab. V. p. 248. Suet. Aug. 92. Dio 52, 43.

Capreä war einer seiner Lieblingsplätze, wohin er sich begab, um auszuruhen von den Staatsgeschäften und dem vielbewegten Getreibe der Hauptstadt [1]). Er bereicherte die Insel mit mehrern Gebäuden, unter denen besonders ein Palast im Osten derselben mit seinen Säulengängen und Lusthainen sich auszeichnete [2]). Noch kurz vor seinem Tode verweilte hier der Greis vier Tage und ergetzte sich an den gymnastischen Uebungen der Jugend, welche auf Capreä, wie in Neapel, zum Theil noch nach griechischer Weise statthatten. Hellenische Sitte und Sprache war so wenig hier wie dort, bei der überwiegend römisch gemischten Bevölkerung, völlig untergegangen. Das Verschmelzen der beiden Nationalitäten auf scherzhafte Weise zur Anschauung zu bringen, erließ Augustus den launigen Befehl, während seines Aufenthalts sollten die Römer der griechischen, die Griechen aber der römischen Kleidung und Sprache sich bedienen [3]).

Nach August's Tode ging die Insel in den Privatbesitz Tiber's über, der mit seinem Adoptivvater als dessen Begleiter schon öfter hier verkehrt hatte, aber im Jahre 780 sie zu seinem beständigen Aufenthaltsort erkor [4]). Die jähen Felsenwände, welche nur für den nördlichen Hafen und eine südliche unsichere Rehde sich öffnen, erhoben Capreä zu einem Bollwerk, das von einzelnen Wächtern überwacht und von wenigen Soldaten geschützt werden konnte. Vor allem diese Abgeschlossenheit sagte dem finstern Gemüth des Fürsten zu [5]), um sich von der Welt möglichst zu isoliren.

---

[1]) Suet. Aug. 72.
[2]) Strab. l. c. Suet. l. c.
[3]) Suet. Aug. 98.
[4]) Tac. Ann. IV, 67.
[5]) Suet. Tib. 40.

Zwei Städtchen, welche auf den Stellen der jetzigen lagen, enthielt auch im Alterthum die Insel. In geringer Entfernung von dem nördlichen Landungsplatze, zwischen der östlichen und westlichen Gebirgsmasse, erhebt sich amphitheatralisch das heutige Capri; eine Felsentreppe bildet die Verbindung mit dem 2000 Fuß über dem Meeresspiegel erhabenen westlichen Gebirgsplateau, auf dessen Joch Anacapri, die obere Stadt, liegt. Aber nicht an diesen Orten und in der Umgebung der Bevölkerung siedelte sich der Fürst an, sondern auf den wildromantischen Punkten des Eilands. Zwölf Villen ließ er im östlichen Theile desselben erbauen und benannte sie vielleicht nach dem Namen der zwölf Götter. Der Name der Villa Jovis ist wirklich überliefert; sie lag auf dem höchsten der nordöstlichen Vorgebirge [1]). Von allen Bauwerken, welche damals die Insel schmückten, sind wenig bemerkenswerthe Ruinen über der Erde erhalten; aber neben den Trümmerhaufen zeigen vorzüglich die Felsennischen und andere unterirdische Gemächer, wie Tiberius bemüht war, durch zahlreiche Werke der Kunst den Schöpfungen der Natur nachzuhelfen, um Capreä zu einem lieblichen und prachtvollen Ruhesitz zu erheben.

Durch seine Entfernung von Rom wollte der Fürst nicht blos den unangenehmen persönlichen Berührungen mit der verhaßten Aristokratie entgehen, sondern auch den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem Senat abschneiden. Indem er eine Mittelbehörde bestellte, an welche die Geschäftswogen zunächst anschlugen und durch welche sie nur gebrochen ihn selber berührten, hoffte er, fern von den Mühsalen der persönlichen Regierung, die Ruhe auf Capreä zu finden, welche ihm in Rom versagt war.

---

[1]) Suet. Tib. 65. Tac. Ann. IV, 67.

Die Hauptstadt aber, wie gesagt, vermuthete andere Gründe zu Tiber's Uebersiedelung nach dieser Insel, und hat ein Bild von seinem Leben daselbst aufgestellt, wozu die sittliche Verworfenheit Roms und der allgemeine Haß gegen ihn die Farben lieh. Sueton, der jedes Stadtgeschwätz mit Begierde aufgreift, hat einen solchen Schmutz der Unzucht des siebenzigjährigen Herrschers zusammengehäuft, vor welchem wohl die ausschweifendste Lüsternheit in den großen Hauptstädten neuerer Zeit mit Ekel zurückbeben möchte [1]). Jedoch auch Tacitus erzählt [2]), daß Tiberius, aufgelöst in geheime Schwelgerei und übele Muße, auf Capreä lebte und glaubt, im Widerspruch mit den meisten Schriftstellern [3]), daß er, um die Handlungen seiner Grausamkeit und Ausschweifung zu verbergen, seinen Aufenthalt dort genommen habe, und daß die Scham über seine Verbrechen und Lüste der Grund sei, wenn er Rom nicht wieder betreten. Den vielen Zeugnissen gegenüber kann freilich Niemand den Tiberius von dem Vorwurf sinnlicher Ausschweifungen ganz freisprechen. Wir wissen, daß vom Beginn der Kaiserherrschaft die natürlichen und widernatürlichen Geschlechtslüste zu Rom auf eine Schauder-erregende Weise geübt wurden. Es gehörte zu den Ausnahmen, wenn Glieder der kaiserlichen Familie und das Haupt derselben davon rein waren: denn gerade in den höchsten Kreisen

---

[1]) Suet. Tib. 42—45. Vgl. Dio 58, 22. Auf die Erklärung der suetonischen Kapitel hat Forberg (Antonii Panormitae Hermaphroditus, Coburgi 1824.) philologischen Fleiß und D'Hancarville (Monumens de la vie privée des douze Césars, und Monumens du culte secret des dames Romaines) lüsternen Eifer verwandt.

[2]) Tac. Ann. IV, 67. 57. VI, 1.

[3]) Gewöhnlich ward die Entfernung des Oberherrn aus Rom den Ränken Sejan's zugeschrieben, Tac. Ann. IV, 57.

herrschte in dieser Hinsicht die größte Zügellosigkeit. Indeß worüber die Schriftsteller bei dem Einen Regenten mit leiser Andeutung und lächelnder Miene hinweg gehen, das erörtert ihr Haß gegen den Andern mit ekelhafter Redseligkeit. Weil Augustus beliebt war, machte man ihm seine Ausschweifungen nicht zum ernsten Vorwurf, während der Widerwille gegen Tiberius zum Aergsten ausgemahlt hat, was man doch bei ihm, wegen seiner Abgeschlossenheit vom Festlande, zu Rom weniger wissen, als nur vermuthen konnte. Vieles in Sueton's Erzählung erregt den gerechten Verdacht der Uebertreibung, um so mehr, da nach Tacitus [1]) Tiber's Leben seinem vortrefflichen Ruf entsprach, so lange er Privatmann war, oder unter Augustus' Oberbefehl Heere commandirte. Daß nun jene schandbaren Ausschweifungen zuerst bei dem siebenzigjährigen Greise urplötzlich hervorgebrochen sei'n [2]), verstößt gegen alle Wahrscheinlichkeit.

Tiberius' Gefolge nach Capreä war klein. Seine nächste Umgebung bildete, neben dem Ritter Sejanus, nur ein Senator, der Consular und berühmte Rechtsgelehrte Coccejus Nerva, und der Ritter Curtius Atticus. Die übrigen waren Gelehrte, meistens Griechen, und zwar Grammatiker, Rhetoren oder Dichter, an deren Gesprächen sich der Fürst ergetzte und mit denen er gelehrte Scherze trieb, endlich Männer, wie der Astrolog Thrasyllus, welche sich ihm vermöge ihrer Wissenschaft unentbehrlich gemacht hatten [3]).

Der Fürst entzog sich auf Capreä nur denjenigen Regierungsgeschäften, wozu er seine persönliche Mitwirkung nicht gerade erforderlich hielt. Indeß überwachte er streng

[1]) Tac. Ann. VI, 51.
[2]) Suet. Tib. 42.
[3]) Tac. Ann. IV, 58. Iuven. sat. X, 94.

die innern wie die äußern Verhältnisse des Reichs, blieb deshalb in fortwährender Verbindung mit dem Senat und behielt sich in allen wichtigen Dingen die entscheidende Stimme vor [1]). Gleichwohl war es ein großes Unglück für Rom, daß der Fürst elf Jahre hindurch, die ganze zweite Hälfte seines Principats, nicht wieder im Senat, ja nicht einmal in der Hauptstadt erschien [2]). Früher hatte seine persönliche Anwesenheit in der Curie manche hier vorbereite Beschlüsse zum Bessern gewandt. Viele Angeschuldigte wurden gerettet, indem das schuldfreie Gesicht des einen, oder die beherzte Vertheidigung des andern auf den Fürsten, weil er selber sie hörte und sah, kräftige Wirkung äußerte und ihn zur Milde stimmte. Jetzt aber kam den Angeklagten das Gewicht ihres persönlichen Eindrucks nicht mehr zu statten. Ihr Loos hing nun einmal von dem Bericht des Senats ab, und dieser war in der Regel aus Schmeichelei oder Furcht für strengere Maßregeln, anderer Seits beruhte es auf der Behörde, durch deren Hände die Schreiben des Senats, wie die Bittschriften der Einzelnen gingen [3]); die Entscheidung des Princeps erfolgte in der Regel dem gemäß, wie ihm die Sache vorgestellt wurde. Die Mittelsperson zwischen Tiberius und der Hauptstadt bildete Sejanus [4]), der gewöhnlich sich um Tiberius befand und nur zuweilen auf kürzere Zeit in Rom anwesend sein mußte.

[1]) Der Vorwurf der Sorglosigkeit bei den Staatsangelegenheiten, welchen Sueton (Tib. 41) auf Tiberius häuft, ist ungerecht, und wird theils durch Zeugnisse anderer Schriftsteller (Tac. Ann. VI, 31 ff. Dio 58, 26), theils durch dessen Grundsatz, an einmal geordneten Verhältnissen nicht leicht etwas zu ändern, hinlänglich widerlegt. M. vgl. Tac. Ann. I, 80. IV, 6. Ioseph. antiq. XVIII, 6, 5. Dio 58, 23.

[2]) Tac. Ann. VI, 58.

[3]) Tac. Ann. IV, 1.

[4]) Tac. Ann. VI, 8.

Eine zufällige Veranlassung hatte diesen Heuchler in der Gunst des Oberherrn und dadurch in der eigenen Macht noch höher gehoben. Als Tiberius in Campanien verweilte, kehrte er mit seinem Gefolge eines Tages auf einer Villa in der Nähe von Terracina ein und speisete in einer Felsengrotte. Während des Mahls stürzte der vordere Theil derselben zusammen und verschüttete mehrere Diener und Gäste. Sejanus aber stemmte Hände, Gesicht und Füße den sinkenden Steinen entgegen und schützte so den neben ihm liegenden Kaiser, bis angewandte Hülfe beide befreiete. Der Günstling, welcher so sein Leben für seinen Herrn gewagt zu haben schien, erlangte nun dessen unbedingtes Zutraun, selbst bei allen verderblichen Rathschlägen [1]). Diese Hingebung des Fürsten an den Verruchten war um so unheilvoller, da er sich von jetzt an noch enger gegen die Berührungen mit andern Menschen abschloß. Der Zutritt zu ihm auf Capreä war in der Regel jedem Fremden versagt. Glaubte Tiberius mitunter Audienzen ertheilen zu müssen, so verließ er auf kurze Zeit seine Felsenburg und zeigte sich in dem benachbarten Campanien. Dorthin strömten dann Senatoren, Ritter und viele aus dem Volke. Wer vor den Fürsten gelassen werden sollte, das stand bei Sejan, und das Schwierigste war, zu diesem sich erst den Weg zu bahnen. Die Gunst Sejan's erlangte man nur durch niedrige Schmeichelei und durch Theilnahme an seinen Kabalen und Schandthaten [2]). Wer dazu entschlossen war, der hatte sich zuvörderst mit dessen Freigelassenen und Thürhütern abzufinden; nur diesen bekannt zu sein, galt Senatoren und Rittern schon für ehrenvoll [3]). Tag und

[1]) Tac. Ann. IV, 59. Suet. Tib. 39. Vgl. Strab. V. p. 233.
[2]) Tac. Ann. IV, 74.
[3]) Tac. Ann. VI, 8.

Nacht fand man die Großen Roms in den Feldern Campaniens oder am Ufer liegend, ausgesetzt der Gnade oder dem Uebermuth der Pförtner vor Sejan's Schwelle, ängstlich auf den glücklichen Moment wartend, wo diesem Allmächtigen beliebe, sie eines Worts oder nur eines Blicks zu würdigen; zitternd kehrten die zur Stadt zurück, welchen diese hohe Gnade versagt worden [1]). In Sejan's Händen lag jetzt das Loos eines jeden Römers, vor allen der Hochgestellten: sein Haß vermochte, zu zerschmettern, seine Gunst hatte die Vollmacht, zu belohnen, und letztere wurde für den Staat noch verderblicher, als der erstere. Denn da nur Sejan den Ausschlag gab bei Verleihung von Aemtern, Würden und Statthalterschaften, so wurden häufig die Candidaten Ankläger seiner Gegner und buhlten bei ihm durch diese verbrecherische Gefälligkeit um Consulate und Präturen [2]).

Die Abhängigkeit, in welcher Sejan den Fürsten noch einige Jahre gefesselt hielt, beruhete auf der genauesten Kenntniß der innern Natur desselben und auf der schlauen Anwendung derjenigen Mittel, welche allein auf ihn wirkten. Tiberius hatte den Hang zu Argwohn und Leichtgläubigkeit in seine Felsenburg herüber gebracht [3]); zugleich war seinem zähen Gedächtniß der Haß und die Rachsucht gegen viele Personen seiner frühern Bekanntschaft geblieben. Während er selber die Gründe alten Grolls im finstern Gemüth immer von neuem aufwühlt, reicht Sejan dem schleichenden Haß des Gebieters stets neue Nahrung, steigert mit teuflischer Schlauheit dessen Argwohn zu Angst, dessen Haß zur Rache, um ihn zu blutigen Beschlüssen zu

[1]) Tac. Ann. IV, 74.
[2]) Tac. Ann. IV, 68.
[3]) Tac. Ann. IV, 67.

drängen. Und so wird Tiberius, der in dem Günstling die scharfe Waffe gegen seine Feinde zu handhaben wähnt, selber ein Werkzeug, das der Verruchte eigenen Plänen dienstbar macht.

Zehntes Kapitel.

Der Sturz Agrippina's und ihrer Söhne Nero und Drusus.

Bereits vor der Entfernung Tiber's nach Capreä war Sejanus mit seinen Anschlägen gegen Agrippina und ihre beiden älteren Söhne weit vorgeschritten. Aber noch versteckte sich seine Vorsicht hinter Andere, welche als Ankläger auftreten mußten [1]), während er selber im Verborgenen die Anschläge gegen die Unglücklichen angab und leitete. Zuerst hatte er Nero und Agrippina ihrem völligen Sturz nahe gebracht. Nero, von Natur bescheiden, aber ohne die für seine Verhältnisse nöthige Vorsicht, war von seiner Umgebung in nicht übler Absicht angereizt, sich muthiger zu beweisen: dadurch würde er sich beim Volk und Heere beliebter machen. Träte er nur beherzt dem Sejan entgegen, so würde dieser sich beugen [2]). Solche Zuredungen verleiteten Nero zu unvorsichtigen Aeußerungen, welche angestiftete Aufpasser mit Uebertreibung gehörigen Orts wieder hinterbrachten. Ja seine Gemahlin Julia, eine Tochter des Drusus und der Livilla, wird unbewußt zur Verrätherin an ihrem Gemahl, indem sie Worte und Seufzer, ja Träume desselben, arglos der Mutter hinterbringt, welche, diese sich beeilt, ihrem Buhlen Sejan zu berichten. Sejan aber zieht auch Nero's Bruder, Drusus, in das Complott,

---

[1]) Tac. Ann. IV, 59.

[2]) Tac. l. c.

entflammt dessen bereits regen Neid und Bruderhaß, indem er ihm die Hoffnung auf den Thron zeigt, wenn er den Liebling der Mutter, den schon wankenden ältern Kronprätendenten gestürzt habe. Dem Verderben hatte Sejan beide geweiht; aber mit dem jüngern Bruder eilte es nicht, denn dessen wildes und ungestümes Gemüth rann, wie er voraussah, zu jeder Stunde in die Schlinge, die er ihm legen würde [1]). Schon jetzt ward Nero von den Hofschranzen als ein gefallener Kronprinz behandelt [2]), und Agrippina's Fall schien gleichfalls entschieden zu sein. Denn die Mutter des Fürsten war für sie unzugänglich geworden [3]), und er selber, so verlautete, sänne auf ihren Untergang, nur wolle er die Oeffentlichkeit vermeiden [4]). Drusus und Cajus waren noch nicht unmittelbar bedroht; erster befand sich mit seiner Gemahlin jetzt auf Capreä in der Umgebung seines Oheims, und letzter trat in der Folge in ein noch näheres Verhältniß zu diesem.

Kaum hatte Tiberius sich nach Capreä zurückgezogen, so verschwanden die bisherigen Rücksichten gegen Agrippina und Nero. Ganz offen betrieb man nun ihre Nachstellungen. Man gab ihnen militärische Wachen, welche Botschaften und Besuche, welche sie erhielten, und was sie öffentlich oder geheim trieben aufzeichnen mußten. Verräther wurden angewiesen, unter der Maske des Wohlwollens ihnen zu rathen, „zu den Heeren in Germanien zu fliehen, oder, wenn der Markt am zahlreichsten besucht sei, die Statue August's zu umklammern, und Volk und Senat um Hülfe aufzurufen". Als sie dies von der Hand

---

[1]) Tac. Ann. IV, 60.
[2]) Tac. Ann. l. c.
[3]) Tac. Ann. IV, 12.
[4]) Tac. Ann. IV, 54.

wiesen, warf man ihnen vor, sie sännen darauf [1]). Neuen Gram und die ernstlichsten Besorgnisse erregte der Agrippina das Jahr 781. Gleich zu Anfang desselben fiel durch den schmähligsten Verrath ein Eques Illustris, Titius Sabinus, der einzige unter den frühern Anhängern des Germanicus, welcher auch der Familie desselben in ihrem Unglück treue Freundschaft bewahrt hatte. Aber das war der Grund seines Untergangs. Vier gewesene Prätoren, welche das Consulat durch diese Schandthat von Sejan zu erschleichen streben, umstricken den Unvorsichtigen, und nachdem sie zu den entehrendsten Mitteln sich bequemen, um den Zeugenbeweis zu liefern, berichten sie mit frecher Schamlosigkeit dem Fürsten den Hergang der Ueberlistung des Sabinus und ihre eigene Schande. Am ersten Januar erfolgte ein Schreiben von Tiberius an den Senat, worin er, nach den üblichen Glückwünschen zum neuen Jahr, auf Sabinus übergeht, den er beschuldigt, Freigelassene bestochen zu haben, um ihm, dem Fürsten, Nachstellungen zu legen. Da er nicht undeutlich auf Rache drang, so wurde Sabinus in der Curie augenblicklich verurtheilt und zum Tode fortgeschleppt. Entsetzlich war der Eindruck, den das am Neujahrsfest gefällte Todesurtheil erregte. Auf allen Plätzen und Straßen, über welche die Schergen mit ihrem Schlachtopfer zogen, und soweit dessen Blicke und Ausrufe reichten, sah man, wie die Bürger zitterten und flohen, und dann wieder sich fürchteten, weil sie geflohen waren [2]). Tiberius dankte dem Senat, daß sie einen dem Staate feindlichen Menschen bestraft hätten, bemerkte aber zugleich in dem Schreiben, „sein Leben schwebe in Gefahr und er muthmaße Nachstellungen von Feinden". Dadurch waren die

[1]) Tac. Ann. IV, 67. Suet. Tib. 53.

[2]) Tac. Ann. IV, 67 ff.

äußersten Maßregeln gegen die Hinterlassenen des Germanicus eingeleitet; denn obwohl der Fürst Niemanden genannt hatte, so ward doch nicht bezweifelt, daß er Agrippina und Nero bezeichne [1]). Indeß den letzten Schlag gegen sie verschob man bis zu einem Ereigniß, welches auch in anderer Hinsicht auf die öffentlichen Verhältnisse zurückwirkte.

Es war dies der Tod der Julia Augusta, welche 782, in einem Alter von sechs und achtzig Jahren, starb [2]). Tiberius, der sie in ihrer letzten Krankheit nicht besucht hatte, wohnte auch ihrem Leichenbegängniß nicht bei. In einem Schreiben an den Senat entschuldigte er sich deshalb mit der Menge seiner Geschäfte. Aber zugleich beschränkte er die im reichen Maße vom Senat ihr beschlossenen Ehren: Vergötterung, so äußerte er, möge man ihr nicht zuerkennen, sie selber sei dagegen gewesen. In demselben Schreiben schmähete er auf Weiberfreundschaften, — ein versteckter Tadel, welcher gegen die Freunde der Mutter, namentlich gegen den Consul Fusius gerichtet war [3]). Dieser hatte hoch in Augusta's Gunst gestanden und sich häufig bei ihr erlaubt, mit bitterm Scherz über den Fürsten zu spotten [4]). Solche Verletzung vergaß aber Tiberius nicht. Auf diese Weise setzte der Sohn über das Leben der Mutter hinaus den Zwiespalt fort, der ihn seine ganze Regierungszeit hindurch von ihr getrennt hatte, und indem er ihr die

---

[1]) Tac. Ann. IV, 70.

[2]) Tac. Ann. V, 1. Dio 58, 2. Da ihr Sohn Tiberius jetzt in seinem 70sten Jahre stand, so widerlegt sich schon dadurch die Angabe des Plinius (N. H. XIV, 8), wonach die Mutter nur 82 Jahr alt geworden.

[3]) Tac. Ann. V, 2.

[4]) Daß Fusius das wagen durfte, würde schon allein das gespannte Verhältniß zwischen Tiberius und seiner Mutter beurkunden, wenn dies nicht durch viele andere Thatsachen gewiß wäre.

Ehren des Grabes verkümmerte, rächte er sich für die Theilnahme, die sie an dem Glanz und der Macht des Throns ihm abgerungen hatte. Das Leichenbegängniß war weniger prunkvoll, als man erwartet hatte; ihr letzter Wille blieb lange unvollzogen.

Das Gewicht, welches Julia Augusta im Staate behauptete, ist zu sondern von ihrer Stellung im Julischen Geschlecht. Wenn sie hier als harte Stiefmutter einen selbstsüchtigen Plan mit Schauder-erregender Consequenz verfolgt, so ist der wohlthätige Einfluß, den sie in anderer Hinsicht übte, nicht zu leugnen. Gepriesen wird ihre Mildthätigkeit und nicht blos da hervorgehoben, wo sie das Elend, welches sie selbst mit veranlaßt hatte, durch nachfolgende Unterstützungen zu erleichtern strebte [1]), sondern auch in vielen andern Fällen. Die Kinder vieler Armen ließ sie erziehen; vielen dürftigen Mädchen reichte sie die Aussteuer [2]). Mehr noch nützte sie aber durch die Auctorität in öffentlichen Verhältnissen, welche sie selbst im höchsten Alter zu behaupten wußte. Denn da bei dem Sohn Nachgiebigkeit gegen sie eingewurzelt war, so wagte auch natürlich Sejan gegen ihren entschiedenen Willen nichts zu unternehmen. Solange sie lebte gab's daher für Angeklagte noch eine letzte Zuflucht, und viele verdankten ihr die Rettung [3]). Mit ihrem Leben sank eine schützende Wehr, welche die Blutströme Roms bis jetzt noch in Schranken gehalten hatte; fortan mochten Tiberius und Sejanus ungezügelt den Eingebungen des Argwohns, des Hasses und der Rache folgen. Zu schroffer Höhe stieg nun die schwerlastende Herrschaft [4]).

[1]) Tac. Ann. IV, 71.
[2]) Dio 58, 1.
[3]) Tac. Ann. V, 3. Dio 58, 2.
[4]) Tac. Ann. V, 3.

Auch die äußersten Maßregeln gegen Agrippina und ihre Söhne, so scheint es, waren durch die Augusta verzögert. Die Demüthigung dieser Familie hatte sie gewollt, aber nicht deren schmähligen Untergang. Bald nach ihrem Tode ward ein Schreiben Tiber's, von dem man glaubte, es sei schon früher zu Rom angelangt, aber von der Augusta zurückgehalten, im Senat vorgelesen. Es enthielt harte Beschuldigungen gegen Nero und Agrippina: aber nicht etwa versuchte Waffengewalt zur Staatsumwälzung warf der Fürst dem Enkel vor, sondern Knabenliebe und Unzucht, der Schwiegertochter aber trotzige Reden und störrigen Sinn. Der Senat ward dadurch in große Verlegenheit gesetzt; freilich nicht deshalb, weil er vor einer Verurtheilung der Beschuldigten zurückbebte, sondern weil ein Befehl dazu nicht ertheilt war. Denn wie erbittert auch Tiberius losgebrochen war, so hatte er doch die Hauptsache, die Bestrafung, unbestimmt gelassen [1]). Während der Senat, durch eins seiner Mitglieder vor Uebereilung gewarnt, schwankt und zögert, umringt das Volk, indem es Agrippina's und Nero's Bildnisse voranträgt, die Curie und schreit, „untergeschoben sei das Schreiben und gegen des Fürsten Willen bereite man Gliedern seines Hauses den Untergang". So kam es an diesem Tage im Senat weder zu näherer Verhandlung noch zum Beschluß. Aber Sejanus, vom Volke als Urheber der Anklage bezeichnet und dadurch noch heftiger von Zorn entflammt, drängt den Fürsten zu schärfern Maßregeln [2]). Neue Schreiben langen von Capreä an; Tiberius wiederholt die Vorwürfe gegen Nero und Agrippina, tadelt heftig das Volk durch ein Edict, beschwert sich, daß im Senat die kaiserliche

[1]) Tac. Ann. V, 3.
[2]) Tac. Ann. V, 4.

Majestät mißachtet werde, und fordert, den Proceß zu seiner eigenen Entscheidung vorzubereiten. Nun zögert der Senat nicht länger mit den Verhandlungen und erklärt, zur Rache bereit werde man nur durch den Fürsten zurückgehalten [1]).

Die weitern Verhandlungen und die Form des Urtheils sind uns nicht erhalten [2]), nur das Resultat ist bekannt geworden. Agrippina und Nero wurden von Tiberius verbannt, jene nach Pandataria, dieser nach der Insel Pontia. Bei der Abführung der erstern ging man mit solcher Härte zu Werke, daß der damit beauftragte Centurio der Widerstrebenden und Schimpfenden ein Auge ausschlug [3]). — Schon im nächsten Jahre erfolgte der Sturz des zweiten Sohns der Agrippina, des Drusus. Dieser befand sich bis dahin mit seiner Gemahlin Aemilia Lepida [4]), wie sein jüngster Bruder Cajus in der Umgebung Tiber's auf Capreä. Sejan umstrickte auch die Lepida mit seiner Buhlschaft und ließ durch sie ihren Gemahl bei dem Fürsten anschwärzen. Die Folge war, daß Drusus von der Insel nach Rom entfernt wurde. Allein dem Sejan war dieser Beweis der Ungnade des Fürsten nicht genug; er befürchtete, Tiberius möchte seine Gesinnung ändern, und so bewog er den Consul Cassius Longinus, über Drusus im Senat einen Vortrag zu halten. Hier wurde nun Drusus, wie früher sein Bruder Nero, für einen Feind des Vaterlandes erklärt [5]), und

[1]) Tac. Ann. V, 5.

[2]) Durch eine größere Lücke im 5ten Buche der Annalen ist die taciteische Darstellung der Ereignisse des Jahres 782 zum bedeutenden Theile, des Jahrs 783 gänzlich und des Jahrs 784 bis auf einige Überreste der Nachwelt entzogen. Für den schmerzlichen Verlust bieten die Nachrichten Sueton's und Dio's nur einen sehr unvollkommenen Ersatz.

[3]) Suet. Tib. 53.

[4]) Tac. Ann. VI, 40.

[5]) Suet. Caius 7.

es erfolgte darauf die gefängliche Haft deſſelben in einem untern Gemache des kaiſerlichen Palaſtes [1]).

Der Tod der Julia Auguſta machte ihre frühern Freunde ſchutzlos, und da Tiberius gewohnt war, alle, welche wenigſtens in den letztern Jahren mit ihr in vertrauterm Verhältniß geſtanden, als ſeine Gegner zu betrachten, ſo traf ſie, einen nach dem andern, in kurzer Zeit die Rache des Fürſten [2]). Ein gleiches Loos erfuhren die Freunde und Bekannten der Agrippina und ihrer Kinder [3]). Daneben wurden aber manche ſchon lange geweihete Schlachtopfer nachgeholt. Zu dieſen gehörte Aſinius Gallus, der Sohn des berühmten C. Aſinius Pollio. Tiberius zürnte ihm von der Zeit an, wo er ſeine geſchiedene Gattin, die Vipſania, Tochter des Agrippa, geheirathet hatte [4]); er legte ihm dies als hochſtrebenden Sinn aus. Außerdem haßte er ihn des Freimuths halber, wovon er, gleich bei dem Regierungsantritt des Tiberius, eine verletzende Probe gegeben hatte [5]). Seit einiger Zeit hatte Gallus dem Sejan den Hof gemacht und jüngſt die übertriebenſten Ehrenbezeugungen für ihn beantragt. Tiberius ſah darin, und wahrſcheinlich nicht mit Unrecht, die verſteckte Abſicht, den Liebling ihm läſtig und verdächtig zu machen. Als daher Gallus mit der Geſandtſchaft, welche die Beſtätigung der neuen Ehren für Sejan von dem Fürſten erbat, auf Capreä erſchien, ward er von dieſem ſcheinbar gütig aufgenommen, aber gleichzeitig durch ein Schreiben beim Senat angeklagt, und während er an der kaiſerlichen Tafel den Becher der

---

[1]) Suet. Tib. 54. Dio 58, 3, aus den Excerpt. Peiresc. p. 669.
[2]) Suet. Tib. 51.
[3]) Suet. Tib. 61.
[4]) Tac. Ann. I, 12.
[5]) Tac. l. c. Dio 58, 3. 57, 2.

Freundschaft trank, verurtheilten ihn die Väter zu Rom und sandten einen Prätor nach Capreä, der ihn gefesselt zum Tode abführen sollte. Tiberius spielt dabei den Ueberraschten und befiehlt, Gallus nur in freiem Gewahrsam [1]) zu Rom zu halten, bis er selber dorthin kommen würde. Aber die Haft dauerte drei Jahr und zwar unter so harten Umständen, daß sein Tod als eine Wohlthat erscheinen mußte. „Endlich", so sprach der Unmensch im Jahre 786, „habe ich mich mit Gallus ausgesöhnt", und befahl von Capreä aus dessen Hinrichtung [2]).

Elftes Kapitel.

Sejan's Sturz.

Unter den stets sich erneuernden Auftritten blutiger Greuel [3]) war die furchtbare Macht Sejan's immer höher gestiegen, und mit ihr hatten die Ehrenbezeugungen gleichen Schritt gehalten, welche durch den Knechtsinn aller Stände auf ihn gehäuft worden. Die Statuen, welche der Senat, der Ritterstand und die Corporationen ihm errichteten, waren kaum zu zählen, die Gesandtschaften nach Capreä waren häufiger an Sejanus, als an Tiberius gerichtet. Mit den Auszeichnungen des erstern übertrieb man auf eine Weise, daß die Vorrechte der kaiserlichen Majestät ver-

[1]) Eine custodia libera sollte nach römischen Bestimmungen keine Strafe sein: der, über welchen sie verhängt war, wurde einem Magistratus übergeben, der den Angeschuldigten in seinem Hause nur im Gewahrsam zu halten und dafür zu sorgen hatte, daß derselbe am Gerichtstage erschien. Die Behandlung des Gallus war eine widerrechtliche, denn er wurde behandelt, wie kaum der im Carcer Tullianus gefangen Gehaltene.

[2]) Dio 58, 3. 23.

[3]) Dio 58, 4.

letzt wurden. Nach Senatsbeschlüssen sollte sein Geburtstag durch öffentliche Feste, Opfer, Gastmähler, Geschäftsferien und Spiele verherrlicht werden, — eine Ehre, welche bisher keinem Privatmann zu Theil geworden und welche Tiberius selber für seine Person zurückwies [1]). Für das Heil Sejan's wurden, ebenso wie für das des Kaisers, Gelübde gebracht; jenem wie diesem opferte man als einem Gott, bei dem Glück beider leistete man Eidschwüre [2]). Tiberius selber hatte eine außerordentliche Gewalt dem Günstling verliehen und dessen übermäßige Erhebung geduldet, um ihn als Werkzeug zum Sturz seiner Feinde zu benutzen. Es bedurfte dazu für Rom eines Mannes, der in gefürchteter Machtfülle dastand und mit ihr die Verruchtheit verband, welche Sejanus besaß [3]). Allein das Glück hatte den aus dem Staube Gehobenen allmählig berauscht, der Weihrauch, der ihm dampfte, verdunkelte fast den kaiserlichen Glanz, und die Waffe, welche der Fürst in ihm zu handhaben vermeinte, drohete ihm selber gefährlich zu werden. Diese Betrachtung Tiber's war hinreichend, um den Sturz des bisherigen Günstlings zu beschließen. Die Ausführung des Vorhabens war indeß ein bedenkliches Unternehmen. Als Befehlshaber der Garden stand Sejan an der Spitze einer ansehnlichen Militärmacht, und er hatte es verstanden, sich bei diesen Kriegern in Gunst zu setzen [4]). Gleichfalls waren auch die Senatoren theils durch verliehene Ehrenämter und Statthalterschaften, theils durch Hoffnung oder Furcht an sein Interesse gekettet. Hierzu kam, mit allen, welche sich in der Umgebung des Tiberius befanden,

---

[1]) Dio 58, 12.
[2]) Dio 58, 2. Suet. Tib. 65. Vgl. Reimarus zu Dio ang. St.
[3]) Suet. Tib. 55.
[4]) Tac. Ann. IV, 2. Dio 58, 4.

war er so eng verbunden, daß er alles, was der Kaiser that, stracks von ihnen erfuhr, während sie dem Kaiser Sejan's Handlungen verschwiegen [1]).

Aus diesem Grunde und weil es seiner heimtückischen Natur entsprach, griff Tiberius zur Hinterlist, um den Verdächtigen zu stürzen, und damit sein Anschlag nicht verrathen würde, suchte er zunächst ihn aus seiner Umgebung zu entfernen [2]); er bewerkstelligte dies durch eine neue Erhebung desselben. Tiberius wählte ihn zu seinem Collegen im Consulat, mit der Weisung, die Fasces in der Hauptstadt zu übernehmen. Da er ihn aber in dem Schreiben, wodurch er die Wahl dem Senat und Volke anzeigte, wie sonst in Gesprächen, Theilhaber seiner Regierungssorgen nannte, so fiel seine Entfernung aus Capreä weder dem Sejan noch den Römern auf. Am ersten Januar 784 trat also Sejan zu Rom, Tiberius auf Capreä das Consulat an [3]), und die vorzüglichsten Ehren concentrirten sich auf das Haupt des in der Hauptstadt anwesenden vermeinten Günstlings. An allen öffentlichen Orten sah man jetzt Bildnisse des Sejanus und Tiberius neben einander; vereinigt erblickte man beide auf Gemählden; im Theater stand neben dem goldenen Sessel des Tiberius der des Sejanus, und vor den Standbildern des letztern opferte man nicht minder, als vor denen des Fürsten; ja der Senat erließ den Beschluß, beide sollten gemeinschaftlich fünf Jahre hindurch das Consulat verwalten [4]). Schon war es dahin gediehen, daß man Sejan den Collegen des Fürsten selbst in Bezug auf die kaiserliche Gewalt nannte, und wer das

[1]) Dio 58, 4.
[2]) Suet. Tib. 65.
[3]) Dio l. c. Suet. Tib. 26. Eckh. D. N. VI. p. 196.
[4]) Dio 58, 4.

Gedränge vor Sejan's Thüren und die Unterthänigkeitsbeweise aller Stände sah, hätte glauben sollen, der Emporkömmling sei Kaiser von Rom und Tiberius bloß Herr von Capreä [1]).

Die übertriebene Verehrung Sejan's während der ersten Monate seines Consulats war das letzte Auflodern seines Glanzes. Bereits hatte der Fürst bei sich über dessen Untergang entschieden, aber er übereilte ihn nicht. Das weitere Benehmen Tiber's verräth die Absicht, durch ein zweideutiges Benehmen zu erforschen, wie es mit dessen Anhang zu Rom und dessen eigener Treue gegen den Fürsten bestellt sei. In der That, die Briefe Tiber's an den Senat und an Sejan versetzten diesen wie jenen in eine eigenthümliche Spannung. Sejan wurde bald sehr gelobt, bald sehr getadelt; von seinen Freunden erhielten einige Ehrenstellen, andere harte Verweise [2]). Noch bedenklicher war, daß Tiberius nicht bloß die Annahme des fünfjährigen Consulats verweigerte, sondern auch sein einjähriges Consulat niederlegte. Natürlich mußte das von Sejan sogleich nachgeahmt werden. Am 15. Mai traten die Ersatzconsuln ein, Faustus Cornelius Sulla für Tiberius und Sextidius Catullinus für Sejanus [3]). Der Stoß, welchen dadurch die Macht des letztern erhielt, ward nicht ausgeglichen durch ein schmeichelhaftes Decret des Senats, welches seine Amtsführung allen Consuln als Muster zur Nachahmung empfahl und ihm die Proconsulargewalt verlieh, noch auch dadurch, daß der Fürst selber, als er das Pontificat seinem

---

[1]) Dio 58, 4—6.

[2]) Dio 58, 7.

[3]) Suet. Tib. 26. Vgl. Excurs. Ernesti et Wolf. z. d. St. Noris. epist. consul. in T. XI. Thesaur. Graev. p. 404. Grut. Inscript. p. 1087.

Großneffen Cajus verlieh [1]), gleichzeitig den Sejan und dessen Sohn mit Priesterthümern beehrte. Denn in dem Schreiben an den Senat hatte Tiberius den Cajus gelobt und über ihn Winke gegeben, welche die Römer, in Erinnerung an Germanicus, mit Freuden so deuteten, als habe er ihn zum Nachfolger in der Herrschaft bestimmt [2]). Unstreitig um durch seine persönliche Nähe eine Verstimmung Tiber's, — und nur diese muthmaßte er — wieder auszugleichen, erbat sich Sejan die Erlaubniß zu einer Reise nach Capreä oder nur nach Campanien unter dem Vorgeben, seine kranke Braut [3]) zu besuchen. Jedoch Tiberius gab ihm den Befehl, in Rom zu bleiben, da er selber bald dorthin kommen werde [4]). Bald darauf erfolgten Ausschreiben, worin der Fürst verbot, irgend einem Sterblichen Opfer zu bringen; ferner untersagte er aufs Neue, Beschlüsse zu seiner eigenen Verherrlichung zu fassen, und, was besonders auffiel, in den gleichzeitigen Briefen an den Senat nannte er Sejan, ohne die früher gewöhnlichen Schmeichelworte hinzuzufügen, bloß mit dem Namen [5]). Dieser Umstand und jene Verbote, deren Rückwirkung vorzugsweise auf die Demüthigung des Uebermüthigen berechnet waren, öffneten endlich den Römern die Augen. Sie begriffen jetzt, was dem Sejan noch weniger entgehen konnte,

[1]) Suet. Cai. 12.

[2]) Suet. l. c. Dio 58, 7. 8.

[3]) Gemeint ist hier nicht die Gemahlin des Drusus, Livilla, welche dem Sejan von Tiberius versagt worden, sondern, wie wir aus Zonaras (Ann. XI, c. 2. T. II, p. 442. ed. Bonn.) sehen, Julia, die Tochter des Drusus und der Livilla, die frühere Gemahlin des Nero und nachherige des C. Rubellius Blandus. Also die Tochter seiner Buhlerin war nach der Verbannung Nero's dem Sejan verlobt!

[4]) Dio 58, 7.

[5]) Dio 58, 8.

daß die Sonne der kaiserlichen Gunst für ihn untergegangen sei, und begannen alsbald, es ihn empfinden zu lassen.

Sejan wußte am besten, wie bei Tiberius verlorene Gunst sich nicht wiedergewinnen lasse; die Möglichkeit seiner Rettung sah er nur im Hochverrath. Bald nach Niederlegung seines Consulats [1]) ward er daher der Anstifter einer Verschwörung gegen das Leben des Fürsten, über deren Beginn und Verlauf wir so unvollständig unterrichtet sind [2]), daß man sie wohl in Zweifel gezogen hat; jedoch mit Unrecht, denn nicht nur Josephus [3]) berichtet von ihr, sondern auch Sueton [4]) erwähnt ihrer ausdrücklich, und Tacitus selber bestätigt sie [5]). Viele Senatoren mit ihren Freigelassenen hatten sich ihr angeschlossen, die Soldaten waren durch Geld gewonnen; das Complott hatte in kurzer Zeit eine bedeutende Ausdehnung erlangt. Allein ein Schützling und früherer Helfershelfer Sejan's, der als Ankläger berüchtigte Satrius Secundus [6]), unstreitig durch den Lohn der Angabe gelockt, entdeckt das Vorhaben der Antonia Minor, der Mutter des Germanicus, und diese sendet sogleich ihren vertrautesten Sclaven Pallas mit einer Anzeige

[1]) Tillemont (histoire des empereurs T. I. p. 100) und Andere versetzen diese Verschwörung irrig unter die Consuln des vorigen Jahres und bringen dadurch viele Umstände in einen falschen Zusammenhang.

[2]) Der Bericht des Tacitus von ihr ist in der Lücke seines fünften Buchs der Annalen verloren gegangen, welche uns die meisten Ereignisse aus Sejan's Consularjahre 784 entzogen hat; auch Dio erzählt die Verschwörung nicht. Aber sie würde, ohne die ausdrücklichen Zeugnisse bei andern Schriftstellern, schon gewiß sein durch die Strafe des Hochverraths, welche Sejan's Freunde und Anhänger traf.

[3]) Ioseph. antiq. XVIII, 6. § 6.

[4]) Suet. Tib. 65.

[5]) Tac. Ann. V, 8. VI, 8.

[6]) Tac. Ann. VI, 47. 8. IV, 34.

an Tiberius nach Capreä [1]). Obgleich das Verbrechen Sejan's unzweifelhaft war, so wagte Tiberius doch nicht, den gefährlichen Gegner durch offene Maßregeln niederzuschmettern; mit argem Trug umgarnete er ihn [2]). Während er unter der Hand das Gerücht verbreiten läßt, er wolle Sejan mit der tribunicischen Gewalt bekleiden, ernennt er ingeheim Näbius Sertorius Macro zum Präfectus Prätorio an Sejanus' Stelle, und sendet ihn mit geheimen Aufträgen nach Rom. Macro kommt bei Nacht hier an, begiebt sich stracks zum Consul Memmius Regulus [3]) und theilt ihm, wie auch dem Präfecten der Stadtmiliz, Grätinus Laco, die Befehle des Kaisers mit. Der Consul muß gleich am nächsten Morgen, 18. October 784, den Senat im Tempel des palatinischen Apollo versammeln. Zur anberaumten Stunde erscheint auch Sejan mit einem Corps Prätorianer, und da ihn Macro durch die Nachricht täuscht, er werde jetzt, vermöge des überbrachten kaiserlichen Schreibens, die tribunicische Gewalt erhalten, so betritt er stolzen Sinns den Sitzungssaal. Macro, nachdem er dem Consul das Schreiben Tiber's zur Bekanntmachung überreicht hat, verläßt die Versammlung wieder, begiebt sich zu den vor der Curie aufgestellten Prätorianern, kündigt ihnen an, daß er für sie ein Donativ vom Kaiser überbringe und daß er zu ihrem Chef ernannt sei. Durch die erstere Mittheilung gewonnen gehorchen sie auch dem Commando, sich in ihre Kaserne zu begeben, wohin Macro ihnen bald nachfolgt, um dort einem möglichen Aufstande vorzubeugen.

[1]) Ioseph. Ant. l. c.

[2]) Suet. Tib. 65.

[3]) Memmius Regulus, ein Ergebener des Kaisers, und Fulcinius Trio, ein Anhänger Sejan's, waren bereits wieder für die frühern Ersatzconsuln eingetreten. M. s. die Inschrift bei Gruter. p. 1087. und Noris. epist. consul. in Graev. thes. T. XI. p. 404.

Der Apollotempel wird darauf von Laco mit seinen Vigiles umstellt. In der Senatsversammlung ward während der Zeit das absichtlich weitschweifig abgefaßte Schreiben des Kaisers vorgelesen, welches, nach vielen andern Sachen, erst ganz am Schluß den Befehl enthielt, zwei Anhänger Sejan's zu bestrafen, ihn selbst aber gefänglich zu verwahren. Der Befehl wurde stracks vollzogen und Sejan unter wildem Rache- und Jubelgeschrei in's Gefängniß geführt. Den Tod desselben hatte Tiberius nicht geboten; aber man konnte über seine Absicht nicht im Zweifel sein, und die Wuth des Volks forderte ihn. Denn maßlos waren die Verhöhnungen und die Flüche, die ihn trafen; alle seine Bildsäulen wurden bereits umgestürzt, an Stricken umhergeschleift und zertrümmert. Noch an demselben Tage versammelte sich daher der Senat aufs Neue, sprach das Todesurtheil über ihn aus und ließ es stracks vollziehen. Sein Körper wurde auf die gemonischen Stufen geworfen und der Verhöhnung des Pöbels preisgegeben [1]).

Mehrere Tage hindurch tobte der gräßlichste Aufruhr in der Stadt. Die aufgeregten Massen, durch den Tod Sejan's allein nicht beschwichtigt, suchten die Opfer ihrer Rache auch unter dessen wirklichen und vermeinten Anhängern. Die Prätorianer fühlten sich verletzt, weil man den Scharwächtern mehr getraut, als ihnen selbst, und rächten die Zurücksetzung durch Brandstiftung und Plünderung. Auch der Senat war vielfach bewegt und durch Zwiespalt zerrissen. Jedoch Furcht war hier das vorwaltende Gefühl; da Alle dem früher Allmächtigen geschmeichelt, und viele sich zum Werkzeuge seiner Grausamkeit hergegeben hatten; und so vereinigte man sich zu folgenden Beschlüssen: „die

[1]) Dio 58, 9—11. Vgl. Iuvenal. sat. X, 61 ff.

Trauer um Sejanus ist verboten; der Libertas wird ein Standbild auf dem Forum errichtet [1]); die Befreiung von dem Tyrannen soll nicht nur alsbald von allen Magistraten und Priestern festlich begangen werden, sondern sein Todestag wird auch alljährlich durch circensische Spiele und Thierkämpfe von den vier ersten Priestercollegien und von der augustalischen Genossenschaft gefeiert; sein Name wird auf Monumenten getilgt" [2]). Nach diesen, zum Theil unerhörten, Verfügungen erfolgte das Verbot: „Niemand soll in der Folge mit übertriebenen Ehren geschmückt werden, und bei keinem andern Namen, als dem des Kaisers, soll man einen Schwur leisten". Endlich beschloß man Belohnungen für Macro und Laco und wollte neue ehrende Auszeichnungen auf Tiberius häufen, vor allen den Titel: „Vater des Vaterlandes". Doch jene verweigerten aus Vorsicht und dieser aus Mißachtung leeren Prunkes das Angebotene [3]).

Während der Katastrophe zu Rom schwebte Tiberius auf Capreä in der peinlichsten Angst. Von dem höchsten Felsen der Insel spähete er häufig nach den Zeichen, welche mit Macro verabredet waren, um schnell den Erfolg des Anschlags gegen Sejan zu erfahren. Wie bedenklich dem Kaiser das Unternehmen schien, beweisen seine Maßregeln. Mißlang der Sturz des Gefürchteten und leistete seine

---

[1]) Dio 58, 12. Auch durch Inschriften ward die gewonnene Freiheit verewigt und Sejan für einen Feind erklärt. So auf einem Marmor von Interamna bei Gruter. thes. p. 113. Nr. 2.

[2]) Daß auch dies beschlossen wurde, ist gewiß, denn in den Consularfesten dieses Jahrs wird Tiberius allein als Consul genannt (vgl. die angeführte Inschrift), und sogar auf Münzen ward Sejan's Name ausgeschabt, Eckh. D. N. VI, p. 196. Florez, medallas de España, I. p. 183.

[3]) Dio 58, 12.

Partei bewaffneten Widerstand, so war Macro beauftragt, den Enkel Drusus, der im Palast gefangen gehalten wurde, von seinen Banden zu befreien und als Führer gegen die Empörer aufzustellen. Ja für den Fall der Noth hielt Tiberius Schiffe bei Capreä segelfertig, um zu den Legionen in den Provinzen zu fliehen. Die Besorgniß verließ ihn selbst da nicht, als er den Untergang Sejan's und bald darauf die Herstellung der Ruhe in der Stadt erfuhr. Eine Gesandtschaft aus Senatoren, Rittern und dem Volke nahm er nicht an; sogar der Consul Regulus, sein getreuer Anhänger, ward bei ihm nicht vorgelassen. Noch mehrere Monate hindurch wagte er nicht, die Villa Jovis, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, zu verlassen [1]).

Nachdem die Ausbrüche der Volkswuth zu Rom und die formlosen Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger Sejan's ihr Ende erreicht hatten, begann die gerichtliche Untersuchung der Verschwörung. Das Complott war jüngst geschmiedet und nicht zum Ausbruch gekommen, es gab mithin keine offenkundige Theilhaber desselben, sondern Mitwissenschaft und Schuld waren erst zu ermitteln. Der Verdacht ruhte auf den Verwandten, Freunden und Schützlingen Sejan's, und die vierundvierzig Reden [2]), welche jetzt im Senat gehalten wurden, betrafen vermuthlich die Frage, wie jene, ohne den eigentlichen Beweis der Theilnahme an dem Verbrechen, zu behandeln sei'n. Wir kennen die aufgestellten Grundsätze nicht, aber die überlieferten Strafbeispiele zeigen, daß in weitester Ausdehnung die Grenzen gesteckt wurden, innerhalb welcher die Opfer fielen. Zuvörderst traf das Verderben die nächsten Verwandten Sejan's. Nach Hinrichtung seines Oheims Bläsus und anderer beschloß der

[1]) Tac. Ann. VI, 23. Suet. Tib. 65. Dio 58, 13.
[2]) Tac. Ann. V, 6.

Senat, die noch übrigen Kinder Sejan's zu bestrafen, — so nannte man das Ermorden der schuldlosen Unmündigen. Das Senatusconsultum war um so empörender, da die Erbitterung des Volks durch das bereits vergossene Blut zu schwinden begann. Sejan hatte drei Kinder [1]) von seiner geschiedenen Gattin Apicata hinterlassen. Der ältere Sohn war, wie es scheint, als Opfer der Volkswuth bald nach dem Vater gefallen; der jetzige Senatsbeschluß galt einem Knaben und einem noch jüngern Mädchen; nur jener begriff bereits, was ihnen bevorstand, als die Schergen sie ergriffen und forttrugen; aber die Schwester fragte wiederholt, was sie verbrochen? wohin man sie schleppe? sie wolle es nicht wieder thun, man könne ihr ja die Ruthe geben! Beide wurden im Kerker erdrosselt, und letztere erst nach der schaudervollsten Greulthat, wozu jemals religiöser Wahn und empörende Rechtssophismen geleitet haben [2]). Die geschiedene Gemahlin Sejan's blieb ihres Geschicks halber von Strafe verschont; aber als sie das Loos ihrer Kinder vernommen und die jugendlichen Leichnahme auf den gemonischen Stufen geschaut, setzt sie eine Schrift auf, worin sie dem Tiberius die Vergiftung seines Sohnes Drusus durch Livilla und Sejan anzeigt; dann entleibt sie sich [3]). Die Untersuchung dieses Verbrechens übernahm Tiberius selber auf Capreä, und durch die Folter der Gehülfen bei dem Giftmorde von der Wahrheit des Berichts überzeugt, ließ er diese wie auch seine Schwieger-

[1]) Tac. Ann. IV, 3.

[2]) „Tradunt temporis eius auctores, quia triumvirali supplicio affici *virginem* inauditum habebatur, a carnifice laqueum iuxta compressam; exin oblisis faucibus id aetatis corpora in Gemonias abiecta". Tac. Ann. V, 9. Suet. Tib. 61. Dio 58, 11.

[3]) Dio 58, 11. Vgl. Tac. Ann. IV, 8. 11.

tochter selbst hinrichten [1]). Livilla's Bildnisse wurden zertrümmert, ihr Name aus den Fasten getilgt, ihr Gedächtniß verflucht [2]).

Durch die Enthüllung dieser ihm bisjetzt verborgen gebliebenen Vergiftung war Tiber's Erbitterung gesteigert [3]), und die Anlässe zum Blutvergießen hatten sich vervielfältigt. Die Henker auf Capreä waren nun gleich beschäftigt [4]), wie die zu Rom. Die Wuth des Herrschers sieht überall nur Genossen Sejan's, und der Scharfsinn des Senats sucht die Schlachtopfer in den weitesten Kreisen seiner Verbindungen. Ein früherer Umgang, ein freundliches Verhältniß irgend welcher Art mit dem Hochverräther, war zum Verderben hinreichend [5]), wenn es den geeigneten Ankläger fand. Unschuldige wie Schuldige wurden in Sejan's Verbrechen verwickelt [6]). Die grauenvolle Zeit vermehrte die Zahl der Delatores in's Unendliche; nie zuvor hatten die Ersten des Staats so niedrige Angebereien getrieben, und die am meisten Beschäftigten saßen im Senat [7]). Niemand aus den höhern Ständen war eigentlich frei von dem Vorwurf, Sejan geschmeichelt zu haben, allen drohete daher das Verderben. Da man der eigenen Anklage wohl durch Beschuldigung Anderer entging, und der eigenen Verurtheilung häufig durch das Vorgeben entkam, man habe wichtige Eröffnungen zu machen [8]); so stieg die Zahl der

[1]) Suet. Tib. 62. Nach einer andern Angabe ließ Tiberius ihr das Leben, aber ihre Mutter Antonia zwang sie zum Hungertode, Dio l. c.
[2]) Tac. Ann. VI, 2.
[3]) Suet. Tib. 62.
[4]) Suet. Tib. l. c.
[5]) Dio 58, 14.
[6]) Dio 58, 16.
[7]) Tac. Ann. VI, 7. Dio 58, 14.
[8]) Tac. Ann. VI, 4. 7.

Criminalprocesse in furchtbarer Progression. Die Anklagen geschahen entweder bei dem Fürsten und dem jetzigen Präfecten der Garde, oder beim Senat; aber Tiberius, theils außer Stande, auf Capreä die Untersuchungen zu führen, theils bemüht, den Vorwurf so vieler Bluturtheile von sich zu entfernen, verwies fast alle Sachen an den Senat [1]), um so mehr, da dieser bei Verbrechen seiner Standesgenossen die gesetzlich competente Behörde war. Von seinen frühern Gerechtsamen verblieb dem Senat fast nur die Befugniß eines Blutgerichts, und da Ankläger und Beklagte gewöhnlich in der Curie saßen, so bestand jetzt die Hauptthätigkeit der Väter darin, sich selber zu vernichten [2]).

Zwölftes Kapitel.

Die letzten fünf Jahre von Tiber's Principat.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung bei dem Sturz eines verhaßten Ministers, daß unmittelbar nach der Katastrophe alles Ungemach, welches früher drückte, und alles Unrecht, welches unter ihm geschah, auf dessen Rechnung geschrieben wird. Diesen Trugschluß machte auch Rom nach dem Tode Sejan's. Jede harte Maßregel des Oberherrn legte man dem frühern Günstling zur Last, und an allem Blutvergießen, so vermeinte man, sei er Schuld gewesen, Tiberius habe theils von den Hinrichtungen nichts gewußt, theils sei ihm der Befehl dazu durch Sejan's trügerische Veranstaltungen abgedrungen [3]). Diese Behauptung, wie begründet im Einzelnen, litt doch sehr an Uebertreibung, und die darauf gestützte Hoffnung eines mildern Regiments

[1]) Dio 58, 21.
[2]) Dio 58, 16.
[3]) Dio 58, 12.

ward bitter getäuscht [1]). Die unmenschliche Strenge bei der Verfolgung von Sejan's Bekannten im weitesten Sinn zeigte die Charakterhärte des Fürsten in ihrem grausigsten Stadium; und bald erkannte man auch, daß Sejan wenigstens nicht schlechter gewesen, als Macro, der jetzt dessen Stelle beim Fürsten einnahm [2]). In der That erst nach Sejan's Tode begann die gräßlichste Periode dieses Principats. Aber wahrlich nicht etwa deshalb, wie sich Tacitus einbildet [3]), weil Tiberius, so lange er noch den Günstling geliebt oder gefürchtet habe, seine Lüste vor ihm zu verbergen strebte; sondern vor allem, weil die entdeckte Verschwörung seine Wuth und Rache, wie zu keiner Zeit, entflammte und sein aufs höchste gestiegener Argwohn zu den äußersten Mitteln seiner Erhaltung griff.

Während Rom unter den täglichen Scenen neuer Verhaftungen und Hinrichtungen seufzte, unternahm Tiberius zu Anfange des Jahrs 785 längs der Küste von Campanien eine Reise bis in die Nähe Roms. Unstreitig wollte er sich persönlich von dem Zustande der Hauptstadt und ihrer Gesinnung überzeugen. Aber nicht weiter als zu den Gärten an der Tiber drang er vor, wo er Wachen ausgestellt, um alle sich ihm Nähernden zurückzuweisen, und bald kehrte er wieder zurück zu seiner Felseninsel und der Öde des Meers, denn seine Furcht ließ ihn überall heimliche Nachstellungen sehen [4]). Dem Fürsten seine Bedenk-

[1]) Dio 58, 16. Suet. Tib. 61.

[2]) Tac. Ann. VI, 48.

[3]) Tac. Ann. VI, 51. Vor dem Genossen der Schande schweigt die Scham, und Sejan beschränkte seinen Herrn in dieser Hinsicht keineswegs.

[4]) Tac. Ann. VI, 1. Suet. Tib. 72. Der Senat, wie wir aus seinem Beschluß sehen, wußte, daß Furcht ihn abgehalten, Rom zu betreten.

lichkeiten zu nehmen, in Rom und im Senat zu erscheinen, faßten die Väter einen Beschluß, der ihm anheim gab, aus den Senatoren sich eine Leibwache zu wählen, die, mit dem Schwert umgürtet, ihn beschützen sollte, so oft er die Curie betreten würde [1]). Jedoch Tiberius wies unter höhnendem Scherz den Antrag zurück und suchte durch schmeichelnde Zusprache und Geschenke bei den Prätorianern sich einen zuverlässigern Schutz zu bereiten [2]). Ja nicht lange darauf gedachte er in einem Schreiben an den Senat, der Feindschaften, welche er sich durch seine Verfügungen zum Wohl des Staats zugezogen habe, und bat, ihm zu gestatten, von Macro und einigen Militärtribunen bei seinem Erscheinen in der Curie sich begleiten zu lassen. Natürlich gingen die Väter bereitwillig in eine Forderung ein, die sie nicht abschlagen konnten, und stellten Rang und Zahl der militärischen Begleiter völlig in sein Ermessen. Der Antrag, wie man leicht begriff, war eigentlich nur gemacht, um dem Senat seinen Haß und dem Militär seine Zuneigung zu beurkunden; denn der Fürst, welcher nicht einmal die Stadt betrat, sondern sie nur auf Nebenwegen umschweifte, dachte noch weniger daran, in einer Senatsversammlung zu erscheinen [3]).

Bei der Geschäftigkeit der Delatoren häuften sich Anklagen auf Anklagen; ein Proceß führte in der Regel mehrere andere herbei; die Gefängnisse Roms waren überfüllt mit Menschen jeden Standes, Alters und Geschlechts, denn auch die Frauen blieben nicht verschont, und konnte man sie nicht des Hochverraths beschuldigen, so wurden sie wegen ihrer Thränen belangt: denn Todes-würdiges Verbrechen

[1]) Tac. Ann. VI, 2. Dio 58, 17.
[2]) Dio l. c.
[3]) Tac. Ann. VI, 15. Dio 58, 18.

war es jetzt, einen hingemordeten Vater, Gatten oder Sohn zu beweinen [1]). In dieser greuelvollen Schreckensperiode schien einmal ein milderer Stern über Rom aufzugehen. Mehrere Angeklagte waren von Tiberius frei gesprochen [2]), und sowohl deshalb, wie auch aus dem Erlaß einiger gemäßigten Verordnungen, schöpfte man die Hoffnung zu einer allgemeinen Amnestie [3]). Allein nur für kurze Zeit dauerte diese Täuschung. Die Furcht vor so vielen Rächern, welche jene Maßregel entzügelt hätte, unterdrückte bei dem Fürsten schnell wieder die Regung der Menschlichkeit. Die Senatoren und die Henker mußten ihr blutiges Geschäft von Neuem aufnehmen. Die gerichtliche Form wollte er bei den Eingekerkerten beobachtet wissen; es sollte streng, jedoch nach Gerechtigkeit, entschieden werden. Aber weder der Senat noch Tiberius war im Stande, bei jedem Einzelnen Schuld oder Unschuld zur Gewißheit zu erheben. Die Berichte des Senats an den Kaiser, wie die Berufungen der Angeklagten auf ihn waren ohne Maß und Ziel, und gerade die zweifelhaften Fälle wurden seiner Entscheidung anheim gegeben. In solchen Augenblicken, wo er Tod und Leben wog, fühlte er wohl, wie er die Götter vergebens angefleht um Ruhe des Gemüths, um Einsicht des göttlichen und menschlichen Rechts [4]). Von der Verzweiflung, die ihn dann ergriff, giebt ein Schreiben Zeugniß, das er auf Anlaß einer Provocation an den Senat richtete und mit den bedeutsamen Worten einleitete: „Wenn ich weiß, was ich euch schreiben soll? oder wie ich euch schreiben soll? oder was ich euch nicht schreiben soll? so mögen

---

[1]) Tac. Ann. VI, 10. Dio 58, 10.
[2]) Tac. Ann. VI, 5. 8.
[3]) Dio 58, 16.
[4]) Tac. Ann. IV, 38.

mich die Götter noch ärger verderben, als ich mich täglich hinschwinden fühle" [1]). Man sieht, daß weder eigentliche Blutgier noch auch Leichtsinn den grausen Tyrannen beherrschten, und der Jammer seines zerrissenen Gemüths könnte versöhnend auf den Beurtheiler wirken, wenn jene zermalmende Stimme des Innern zu einem Wendepunkt auf seiner blutbefleckten Bahn geführt hätte. So aber giebt er sich bald wieder den finstern Leidenschaften hin, und immer neue Schlachtopfer läßt er von den Anklägern seinem Argwohn und seiner Rache liefern.

Vor allen blutig war das Jahr 786. Tiberius, so scheint es, wollte der Untersuchung über die sejanische Verschwörung, welche sich schon zwei Jahre hingezogen hatte, und immer verwickelter wurde, ein Ziel stecken. Deshalb erläßt er den entsetzlichen Befehl, „die wegen Gemeinschaft mit Sejan Angeklagten, welche in den Gefängnissen gehalten würden, insgesammt hinzurichten" [2]). Und so werden sie im Kerker erwürgt, ihre Leichname auf die gemonischen Stufen geworfen und Wächter dabei gestellt, welche den nahenden Verwandten das Weinen, ja das längere Anschauen versagten. Endlich schleppt man die faulenden Körper an Haken zur Tiber und übergiebt sie den Wellen. Und wo auch die Reste ans Ufer getrieben werden, Niemand erfüllt ihnen die Todtenpflicht; Furcht hält Alle gefesselt und verbannt jede menschliche Theilnahme [3]).

[1]) Tac. Ann. VI, 6. Suet. Tib. 67.

[2]) Tac. Ann. VI, 19. Daß Tiber's Auftrag ohne Einschränkung ertheilt und vollzogen wurde, möchte ich bezweifeln. Offenbar ist Tacitus hier, wie an andern Stellen, zu sehr Tragiker. Arg genug war's, wenn, wie Sueton (Tib. 61) berichtet, an einem Tage zwanzig hingerichtet wurden. Aber zwanzig sind doch noch sehr verschieden von der immensa strages des Tacitus.

[3]) Tac. l. c. Suet. Tib. 61. Dio 58, 15.

Nicht aus Lust am Morden, sondern um des Blutvergießens für die Folge überhoben zu sein, hatte der Fürst zu der grausenhaften Maßregel gegriffen. Aber die Ruchlosigkeit habsüchtiger Ankläger würde die Gefängnisse bald wieder gefüllt und die Blutgerichte aufs Neue in Thätigkeit gesetzt haben. Um dies zu verhindern, erließ er kurz darauf den zweiten Befehl, die verrufensten Delatoren an Einem Tage hinzurichten; und um dies schnöde Gewerbe für die Folge zu beschränken, verbot er allen verabschiedeten Militärs, als Ankläger aufzutreten; Ritter und Senatoren behielten jedoch diese Befugniß [1]).

Der günstige Eindruck, welchen diese Maßregel gegen die Delatoren erregte, schwand plötzlich wieder durch den gleichzeitig kund gewordenen Tod des Drusus und der Agrippina [2]). Nachdem Tiberius den Nero auf der Insel Pontia schon im Jahre 784 durch Hunger hatte tödten lassen [3]), Cajus aber durch sein Zusammenleben mit dem Fürsten auf Capreä den Augen und Wünschen Roms entrückt war [4]); so hing das Volk mit seinen Hoffnungen nur noch an der Gattin und dem zweiten Sohn des Germanicus. Man trauete einem verbreiteten Gerücht, daß Tiberius sich mit jenem Enkel und der Schwiegertochter aussöhnen würde [5]). Aber gerade dies war vermuthlich ein Antrieb mehr für den Unerbittlichen, das Ende des Drusus zu beschleunigen. Er starb auf Befehl des Oheims, nach

[1]) Dio 58, 21. Tacitus gedenkt freilich vielfach der Bestrafung falscher Ankläger (z. B. IV, 71. VI, 30.), indeß von einem so umfassenden Befehl zu ihrer Hinrichtung an Einem Tage berichtet er nichts.

[2]) Dio 58, 22.

[3]) Dio 58, 8. Suet. Tib. 54. Cai. 7.

[4]) Tac. Ann. VI, 20.

[5]) Tac. Ann. VI, 23.

dreijähriger Haft im kaiserlichen Palaste, des Hungerstodes [1]), nachdem er bis zum neunten Tage, kauend das Füllwerk seines Lagers [2]), sich hingehalten. Seit seiner Einkerkerung waren ihm Wächter gesetzt, welche über sein Verhalten und seine Reden Tagebücher führen mußten, und diese, bis zum letzten Athemzuge desselben fortgesetzt, enthielten mit grausiger Genauigkeit verzeichnet alle Verwünschungen und Flüche des Hinschmachtenden, wie seine Mißhandlungen durch die Schergen. Und Tiberius, sonst so verschlagen, seine Verbrechen zu verhüllen, ließ das Tagebuch zum haarsträubenden Entsetzen der Väter, im Senat vorlesen, und, gewissermaßen die Kerkerwände entfernend, zeigte er ihnen seinen Enkel, wie er unter den Geißelhieben des Centurio und unter den Stößen der Sclaven um die letzte Lebensnahrung vergebens flehte [3]). — Bald nachher erfuhr man zu Rom den Tod der Agrippina. Sie hatte nach Sejan's Hinrichtung anfangs sich neuen Hoffnungen hingegeben; da aber Tiber's Grausamkeit nicht nachließ und in ihrem Verhältniß nichts geändert wurde, so faßte sie den Entschluß, durch Versagung der Speise ihrem Leben ein Ende zu machen, und trotz der Befehle Tiber's, mit Gewalt ihr Nahrung einzuflößen, setzte sie diesen Vorsatz durch. Selbst nach ihrem Tode verfolgte sie der Fürst mit eben so unwahren als schandbaren Beschuldigungen. Obwohl in ihrem herrschsüchtigen und männlichen Gemüth weibliche Fehler keinen Raum fanden, warf er ihr Unkeuschheit vor und behauptete, weil ihr Buhle Asinius Gallus hingerichtet sei, habe sie sich aus Lebens-

[1]) Dio 58, 3. Suet. Tib. 54.

[2]) Tac. Ann. VI, 23. — Gnaphalion, cuius foliis albis mollibusque pro tomento utuntur, Plin. N. H. XXVII, 61.

[3]) Tac. Ann. VI, 24.

überdruß selber getödtet. In einem Schreiben an den Senat beantragte er, ihren Geburtstag unter die Unglückstage des Calenders zu setzen, und in den Fasten zu bemerken, sie sei an demselben Tage gestorben, an welchem vor zwei Jahren Sejanus bestraft worden. Seiner Milde rechnete er es hoch an, daß sie nicht mit dem Strick erdrosselt und auf die Gemonien geworfen war. Der Senat aber, werth seines kaiserlichen Wütherichs, gab den äußersten Beweis hündischer Gesinnung durch den Beschluß: „Dank sei für solche Gnade dem Fürsten zu zollen, und am 18ten October alljährlich dem Jupiter ein Opfer zu bringen“ [1]).

Es sind besonders die schauderhaften Blutscenen in den unmittelbar auf den Sturz Sejan's folgenden Jahren und die Äußerungen empörender Härte gegen Agrippina und Drusus, welche Tiberius mit dem Stempel gefühlloser Grausamkeit gebrandmarkt haben. Gewiß wird jeder mit Abscheu auf diese Periode seines Principats hinblicken und mit Graun zurückbeben vor den Ausbrüchen maßloser Wuth, womit der Entsetzliche den Tod jenes Neffen herbeiführte und dessen Mutter noch nach ihrem Tode verfolgte. Indeß wer die Haltung erwägt, welche die Wittwe des Germanicus dem Fürsten gegenüber im Staat und in der kaiserlichen Familie fortwährend behauptete, der wird dessen Härte mindestens erklärlich finden. Wie Tiberius im Staate alle republicanischen Organe seinem despotischen System dienstbar gemacht hatte, so suchte er zu dessen con-

[1]) Tac. Ann. VI, 25. Suet. Tib. 53. Die Überreste der Agrippina wie auch ihrer Söhne wurden heimlich verscharrt, um nie in das kaiserliche Mausoleum gebracht werden zu können, Dio 58, 22. Suet. Tib. 54. Cajus fand sie jedoch später auf, Suet. Cai. 15. Dio 59, 3.

sequenter Durchführung und für seine eigene Sicherheit gleichfalls die persönlichen Elemente des Widerspruchs sich zu unterwerfen, oder, wo dies nicht möglich war, zu vernichten. Auch dies war ihm in dem Kreise der Aristokratie auf die eine oder andere Weise gelungen. Nur in seiner Familie bildete Agrippina mit ihren Kindern fortwährend eine persönliche Opposition, welche der Oberherr, obwohl sie die gefährlichste von allen war, eine lange Reihe von Jahren, bis zum Tode der Livia, hatte dulden müssen. Es war Thatsache, daß nach Germanicus' Tode, dessen Freunde, meistens gewichtige Männer, sich um Agrippina sammelten und sich ihre Partei nannten [1]). Das Volk schloß sich mit seiner Liebe, mit seinen Wünschen und Hoffnungen fortwährend den Hinterlassenen des Gefeierten an, und zwar auf eine Weise, welche den Tiberius tief verletzte. Denn jedes günstige Ereigniß, das den Stamm des Germanicus betraf, jeder Vorzug, jede Erhebung, welche die Jünglinge erfuhren, wurde zu Rom mit Entzücken aufgenommen, während das Glück seines eigenen Hauses die Trauer des Volks, und das Unglück die Freude desselben erregte [2]). Zwischen Tiberius und den Römern stand trennend die ererbte Volksgunst der Agrippina, und selbst in den blutigsten Tagen der Inquisition von 786 klammerte sich an sie und ihren Sohn Drusus die Hoffnung Roms [3]).

Was Agrippina anlangt, so hat sie größten Theils selber durch ihr Verhalten das Verderben auf ihr Haupt herabbeschworen. Die flehentlichen Bitten ihres sterbenden Gemahls, „den Stolz abzulegen, ihren hochfahrenden Sinn vor dem widrigen Geschick zu beugen und Mächtigere nicht

[1]) Tac. Ann. IV, 17.
[2]) Tac. Ann. II, 84. IV, 12.
[3]) Oben S. 159.

zu reizen", waren umsonst vor dem Ohr dieser Claudia verklungen. Ein freundlicher Verkehr mit Livia und Tiber war ihr natürlich nicht zuzumuthen, denn schon früher trennte weibliche Eifersucht sie von der kaiserlichen Mutter [1]), und gegen die vermeinten Mörder ihres Gatten konnte sie, die jeder Verstellung unfähig war, nicht die Unbefangene spielen. Aber die Schmollende verkannte so sehr den schlüpfrigen Boden, auf dem sie stand, daß sie aufreizend und herausfordernd die übermächtigen Feinde gegen sich in die Schranken rief. Sie betrachtete sich und ihre Kinder als die näherberechtigten, aber zurückgedrängten Thronerben. Ihrem Stolz und ihrer Herrschsucht fiel es unerträglich, daß sie unter den Horizont der Machthaber gesunken und von einer Nebenlinie des kaiserlichen Hauses zurückgedrängt war in die Sphäre der Gehorchenden, in welcher sie wie alle Übrigen dem unbeschränkten Willen des kalten selbstsüchtigen Despoten gehorsamen mußte. Trotzend auf ein vermeintes Näherrecht zum Thron [2]), und die entwundene Herrschaft für sich und ihre Kinder gewissermaßen zurückfordernd, tritt sie Wuth-entflammt vor den Oheim und pocht darauf, daß sie die Enkelin August's sei und ein wahrhafter Sproß dieses himmlischen Bluts [3]). Was Agrippina nicht aussprach, konnte Tiberius danach sich leicht ergänzen; er war ihr also der Eindringling in das Herrscherhaus, welcher den Thron durch die Ränke der Mutter erschlichen hatte. Nach solchen bittern Wahrheiten zweifelte er nicht, daß die Herrschsüchtige, welche sein Anrecht auf den Thron in Zweifel zog, ihm auch den Besitz desselben

[1]) Tac. Ann. IV, 40.

[2]) Dies war jedoch durch August's Bestimmung beseitigt, Tac. Ann. IV, 57.

[3]) Tac. Ann. IV, 52. Vgl. III, 4.

entwinden würde, falls die Möglichkeit sich darbot. Daß Agrippina wirklich Rathschläge und Unternehmungen gegen Tiberius gefördert hatte, ist nicht erwiesen; aber auf jeden Fall war sie dazu fähig, selbst Tacitus scheint dies anzudeuten [1]). So lange die Wittwe des Germanicus und ihre beiden ältern Söhne lebten, bildeten sie einen Gährungsstoff im Staat, und so lange hatte der Oberherr eine Schilderhebung zu ihrem Gunsten zu fürchten. Erst ihr Tod sicherte ihm von dieser Seite Thron und Leben.

Was das Blutvergießen nach Sejan's Sturz anlangt, so bedenke man vor allem, daß es die Folge einer Verschwörung war. Die Untersuchung zeigte, daß der Verrath selbst vermeinte Freunde aus der nächsten Umgebung Tiber's ergriffen hatte. Furcht und Rachsucht steigerte seine Härte und er griff zu jenen entsetzlichen Maßregeln, welche das römische Strafverfahren gegen Hochverräther, nach frühern Vorgängen, gestattete. Leider ward nun, wie bei ähnlichen Katastrophen in ältern und neuern Zeiten, neben dem schuldigen Blut, auch unschuldiges vergossen. Indeß wird das Grauen vor Tiberius, welches die Historiker erwecken, um vieles gemindert, wenn man ihre Darstellung mit kritischem Auge prüft und sich von dem tragischen Schimmer des Tacitus nicht blenden läßt. Des Historikers Behauptung, „daß weder Zeit noch Bitten noch Übersättigung, welche andere Menschen milder stimmten, den Fürsten besänftigten, sondern daß er Ungewisses und Verjährtes, gleich den schwersten und neuesten Verbrechen bestrafte", wird von Dio noch überboten, welcher behauptet, daß keiner der Angeklagten jetzt mehr freigesprochen sei,

[1]) Tac. Ann. VI, 25. „Aequi impatiens, dominandi avida, *virilibus curis* feminarum vitia exuerat".

sondern daß sie alle hingerichtet wurden [1]). Tacitus selber gewährt uns aber die Mittel, Dio zu widerlegen, und die nähere Betrachtung der wichtigern Criminalfälle aus der verrufensten Periode dieses Principats [2]) rechtfertigte keineswegs den ersten entsetzlichen Eindruck, den das sechste Buch der Annalen hervorruft.

Cotta Messalinus, der sich durch harte Abstimmungen im Senat verhaßt gemacht hatte und dann selber wegen schmähender und unehrerbietiger Reden als Majestätsverbrecher angeklagt wurde, beruft sich auf den Fürsten, und dieser rescribirt, es sollen ihm übelverdrehete Worte und die Unbefangenheit bei Tischgesprächen nicht zum Verbrechen gemacht werden [3]). — Die muthige Rede eines römischen Ritters M. Terentius, der wegen seiner Freundschaft mit Sejan angeklagt wird und der offen gesteht, daß er sich in ihm geirrt, wie der Fürst selber, hat seine eigene Freisprechung und die Bestrafung seiner auch sonst verbrecherischen Ankläger zur Folge [4]). — Bald darauf werden fünf der angesehensten Männer zu gleicher Zeit wegen Hochverrath belangt [5]), indeß zwei derselben, Appius Silanus und Calvisius Sabinus, werden sogleich durch einen ihrer Vertheidiger der Gefahr entzogen; den Proceß der andern, und zwar des Annius Pollio, welcher später in der Verschwörung gegen Nero verwickelt war [6]), des Annius Vinicianus, in der Folge vorzüglicher Räthelsführer eines Complotts gegen Claudius [7]), und des Mamercus Scaurus

[1]) Tac. Ann. VI, 38. Dio 58, 24.
[2]) Tacitus strebt bei seiner Aufzählung nach einer Vollständigkeit der bemerkenswerthern Fälle, Tac. Ann. VI, 7.
[3]) Tac. Ann. VI, 5.
[4]) Tac. Ann. VI, 8.
[5]) Tac. Ann. VI, 9.
[6]) Tac. Ann. XV, 56. 71.
[7]) Dio 60, 15.

setzte Tiberius aus, bis er — wozu er nie entschlossen war — selber nach Rom kommen und die Sache mit dem Senat untersuchen würde. Von den Genannten wurde nur Mamercus Scaurus, wie es scheint auf Betrieb seines Feindes Macro, später wieder in Anklagestand versetzt. Er tödtete sich selber mit seiner Gemahlin, weil er seine Verurtheilung voraussah. Aber wer mag behaupten, daß dem durch sein Leben Geschändeten [1]), der außer anderm auch des Ehebruchs mit der Livilla beschuldigt war, durch Verdammung Unrecht geschehen wäre!

Wenn die erstern Beispiele zeigen, daß Freisprechung und Begnadigung der Angeklagten selbst in dieser Zeit keineswegs dem Tiberius fremd war; so haben dagegen die wirklich Bestraften, die wir näher kennen, ihr Loos in vollem Maße verdient. Die Vorwürfe, welche im Jahre 785 Tiberius in einem Schreiben an den Senat gegen den gewesenen Prätor Sextius Paconianus aussprach, erregten den Vätern große Freude, denn der Getadelte war nach Tacitus ein verwegener, verbrecherischer Mensch, der die Geheimnisse Anderer aufspürte, und den sich Sejanus erkoren hatte, um dem Cajus Cäsar Fallstricke zu legen. Es würde sogleich die Todesstrafe über ihn ausgesprochen sein, wenn er nicht verheißen hätte, andere Verbrecher anzuzeigen [2]). Auf seine Anklage ward damals ein gleichschändlicher Genoß des Sejan, Latinius Latiaris, verurtheilt [3]), welcher, um das Consulat von diesem zu erschleichen, eine Hauptrolle bei dem Verrathe gegen den Ritter Titus Sabinus, einen Freund des Germanicus, gespielt

[1]) Tac. Ann. VI, 29. Senec. de benefic. IV, 31. Tertull. de pallio, 5.
[2]) Tac. Ann. VI, 3.
[3]) Tac. Ann. VI, 4.

hatte [1]). Paconianus wurde drei Jahre später im Kerker erdrosselt [2]). — Der Senator Cäcilianus wurde auf Antrag des Fürsten als falscher Ankläger verurtheilt [3]). — Auf Capreä wurden gleichzeitig zwei Ritter, Vescularius Atticus und Julius Marinus mit dem Tode bestraft [4]): sie gehörten zu Tiber's ältesten Vertrauten, waren ihm nach Rhodus gefolgt und hatten ihn nach Capreä begleiten müssen. Wüßte man nun weiter nichts von ihnen, so würde ein arger Vorwurf auf dem Fürsten lasten; aber aus Tacitus kennen wir Vescularius Atticus auch als jenen Niederträchtigen, welcher den Unterhändler bildete, um Libo zu umstricken [5]), und den Marinus als Sejan's Helfershelfer bei dem Sturz des Curtius Atticus [6]). Ihr wohlverdienter Fall erregte allgemeine Freude [7]). — Im Jahre 786 ward Considius Proculus, ein gewesener Prätor, wegen Hochverraths in die Curie geschleppt, verurtheilt und stracks hingerichtet; seine Schwester wurde verbrannt [8]). Inwiefern diese schuldig waren, wissen wir freilich nicht, kennen übrigens Proculus als hämischen Ankläger [9]). — Gleichzeitig wurde Plancina, die einstige Gemahlin Piso's, wegen offenkundiger Verbrechen angeklagt; sie büßte später, als sie verdient hatte: ihrer Verurtheilung gewiß, entleibte

---

[1]) Tac. Ann. IV, 68.
[2]) Tac. Ann. VI, 39.
[3]) Tac. Ann. VI, 7.
[4]) Tac. Ann. VI, 10.
[5]) Tac. II, 28. Vgl. oben S. 80.
[6]) Tac. Ann. IV, 58. Curtius Atticus, ein angesehener römischer Ritter, gehörte gleichfalls zum Gefolge Tiber's auf Capreä.
[7]) Tac. Ann. VI, 10.
[8]) Tac. Ann. VI, 18.
[9]) Er machte dem Pomponius Secundus die Freundschaft des Aelius Gallus zum Verbrechen, Tac. Ann. V, 8.

sie sich selber [1]). — Im Jahre 787, wo Mamercus Scaurus durch Selbstmord starb, öffnete sich auch Pomponius Labeo die Adern und kam so der Verurtheilung zuvor; außer andern Verbrechen war er der Erpressungen in der Provinz Mösien angeklagt [2]). — Im Jahre 788 ereilt endlich die gerechte Rache einen der verruchtesten Delatoren, den Fulcinius Trio, welcher vorzüglich thätig zum Sturz des Libo sich bewiesen, ein Anhänger Sejan's gewesen und gegen seinen Mitconsul als Ankläger aufgetreten war; seine Verurtheilung voraussehend starb er im Kerker durch Selbstmord, nachdem er zuvor harte Beschuldigungen gegen Macro, wie die angesehensten Freigelassenen Tiber's, und Schmähungen auf den Fürsten selber in seinem Testamente niedergeschrieben hatte [3]). — Im folgenden Jahre starb Ämilia Lepida, die Buhlerin Sejan's und Gattin des Drusus, des zweiten Sohns der Agrippina, dessen Unglück sie durch Anschwärzungen bei Tiberius veranlaßt hatte, sie büßte alte und neue Frevel. Des Ehebruchs mit einem Sclaven angeklagt und der Verurtheilung gewiß, gab sie die Vertheidigung auf und tödtete sich selber [4]).

Neben diesen genannten Personen führt Tacitus noch mehrere andere auf, welche in den sechs letzten Jahren dieses Principats als Verurtheilte hingerichtet wurden, oder aus Furcht vor einer Verurtheilung durch Selbstmord en-

---

[1]) Tac. Ann. VI, 26. Vgl. oben S. 29 ff. Früher war sie durch die Julia Augusta vor Verurtheilung geschützt, und als diese gestorben, durch die Feindschaft der Agrippina, welcher Tiberius nicht die Genugthuung gönnte, daß Plancina für frühere Frevel gestraft wurde. Erst als Gunst und Haß aufgehört, siegte das Recht.

[2]) Tac. Ann. VI, 29. Dio 58, 24.

[3]) Tac. Ann. II, 27. V, 11. VI, 38. Dio 58, 25.

[4]) Tac. Ann. VI, 40. Dio 58, 3.

deten [1]). Sie waren größtentheils des Hochverraths oder auch der Empörung angeklagt; Schuld oder Unschuld sind bei ihnen nicht zu ermitteln, da die kurzen Bemerkungen des Historikers dazu nicht genügen. Die Vermuthung liegt nahe, daß manche von ihnen der Cabale oder der empörenden Ausdehnung des Majestätsgesetzes zum Opfer fielen, und daß unter ihnen Unschuldige und Ehrenwerthe bluteten. Dasselbe kann aber nicht von den oben näher Betrachteten gesagt werden; denn, welches auch immer der nächste Anlaß ihres Sturzes gewesen sein mag, die meisten von ihnen ereilte endlich die Nemesis für ein langes verbrecherisches Leben, ihr Untergang gereichte der Stadt zur Freude und dem Tiberius zur Ehre. In den frühern Büchern der Annalen hat Tacitus an einzelnen Stellen [2]) darauf hingewiesen, wie manchem Verbrecher in der Folge seine Vergeltung geworden, und im letzten Buche hat er in einzelnen Fällen auch bemerkt, wenn der Tod eines hämischen Anklägers die Stadt mit Jubel erfüllte. Jedoch im Ganzen tritt diese Idee der Vergeltung sehr zurück gegen das Bestreben des Historikers, durch die Erzählung ihres Untergangs das Schaudergemählde der Grausamkeit Tiber's zu verstärken und zu vollenden. Die rhetorischen Phrasen über die Mordgier Tiber's entströmen dem Historiker auch bei den Hinrichtungen der ärgsten Schurken jener Zeit [3]). Mit Tacitus geht Sueton Hand in Hand. Arg ist allerdings seine Anklage, daß der Fürst die meisten von seinen frühern vertrautesten Freunden mit dem Tode bestrafte, und daß er von den zwanzig Rathgebern und Beiständen bei den öffentlichen Geschäften kaum zwei oder drei am

[1]) Tac. Ann. VI, 10. 18. 19. 47.
[2]) Tac. Ann. IV, 71.
[3]) Z. B. eines Fulcinius Trio und Paconianus, Tac. Ann. VI, 38. 39.

Leben gelassen [1]). Wir kennen nur Einzelne von ihnen, einen Vescularius Atticus und Marinus, welche wahrlich auf unser Mitleid keinen Anspruch haben [2]). Aber wir wissen, daß Sejan's Verrath auch auf Capreä spielte, und daß die Umgebung Tiber's im geheimen Einverständniß mit seinem Günstling stand [3]), und so mußte die Katastrophe, durch welche dieser fiel, auch verderblich für viele der sogenannten Freunde des Fürsten werden.

Bei weitem die Meisten, welche unter Tiberius von ihm selber oder dem Senat verurtheilt wurden, gehörten der höhern Aristokratie an, und diese bestand der überwiegenden Mehrzahl nach aus so jämmerlichen und verbrecherischen Menschen, deren Untergang an sich geringe Theilnahme erweckt. Das Empörende dabei ist nicht ihr Tod, den sie in der Regel in vollem Maße verdient hatten, sondern der Umstand, daß wenigstens viele von ihnen als Opfer des Majestätsgesetzes fielen [4]), welches jetzt in seiner schauderhaften Ausdehnung selbst die Trauer um die Gefallenen zu einem todeswürdigen Verbrechen erhob [5]). Die wirklichen Schandthaten der Angeklagten wurden häufig nur als Nebensache behandelt und da herbeigezogen, wo die Läsa Majestas nicht völlig erwiesen war oder nicht ausreichte, um die Verurtheilung des Verdächtigen zu bewirken. Das Unglück der Zeit tritt uns am klarsten durch den Selbstmord solcher Männer hervor, welche sich den Tod gaben, obwohl sie die Hoffnung hatten, der Verurtheilung zu entkommen, oder gar nicht gefährdet waren. So gesteht

---

[1]) Suet. Tib. 55.
[2]) Tac. Ann. VI, 10. Vgl. oben S. 175.
[3]) Dio 58, 4.
[4]) Tac. Ann. VI, 39.
[5]) Tac. Ann. VI, 48.

L. Arruntius den Freunden, er habe genug der Jahre und sich nichts weiter vorzuwerfen, als daß er unter Verhöhnungen und Gefahren sein Alter so weit hingeschleppt habe; lange Zeit sei er dem Sejan, darauf dem Macro verhaßt gewesen, und zwar nicht durch seine Schuld, sondern weil er Schandthaten nicht habe dulden wollen. Den wenigen Tagen des alten Fürsten könne man wohl entkommen, aber wie der Jugend des dem Reiche bevorstehenden Cajus? Mit den Worten „er entfliehe den gegenwärtigen und zukünftigen Greueln" öffnete er sich die Adern [1]). Noch ergreifender ist der Tod des Coccejus Nerva. Bei ungefährdeter Stellung und völliger Gesundheit faßt dieser berühmte Rechtsgelehrte, der beständige Gefährte des Fürsten, den Entschluß zu sterben [2]). Sobald Tiberius dies erfährt, eilt er zu ihm, setzt sich neben ihn, fragt nach den Gründen, bittet, den Vorsatz aufzugeben, und erklärt, es sei drückend für sein Gewissen, lastend für seinen Ruf, wenn sein nächster Freund ohne Veranlassung sich den Tod gebe. Doch Nerva erwiedert nichts auf die Worte, und fährt fort, sich der Speise zu enthalten. Die, welche seine Gedanken zu kennen glaubten, behaupteten, je unmittelbarer er die Uebel des Staats geschaut, desto mehr habe er, von Unwillen und Besorgniß erfüllt, noch unangefochten ein ehrenvolles Ende gesucht [3]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 48.

[2]) Tac. Ann. VI, 26.

[3]) Man trug sich zu Rom mit verschiedenen Gründen von Nerva's Selbstmorde. Nach Dio (58, 21) entleibte er sich, weil Tiberius Cäsar's Schuldgesetze zu erneuern beabsichtigte und er als Staatsmann und Rechtskundiger das neue Unheil voraussah, was daraus entspringen mußte. Diese Vorstellung ist falsch, da jene Angelegenheit schon vor Nerva's Tode ausgeglichen war. M. s. Tac. Ann. VI, 16 ff.

Allerdings war der unmittelbare Verkehr mit dem Herrscher bedenklich, und schlüpfrig der Boden, auf welchem die Angesehensten im Staat standen. Der Verdacht des finstern Gemüths war leicht erregt, und boshafter Cabale gelang es, auch bloß Unvorsichtigen durch den Fürsten den Untergang zu bereiten. Indeß eigentlicher Leichtsinn oder gar Blutdurst lag Tiberius fern, und die Zustände waren keineswegs so trostloser Art, daß nicht auch für ehrenwerthe Charaktere unter diesem Principat Raum und Schutz gewesen wäre [1]). Kecke, von Egoismus eingegebene Opposition duldete der Autokrator nicht; aber eben so wenig war sclavische Unterwerfung und Schmeichelei gegen ihn erforderlich, um seinen Posten im Staat und seinen Platz in der Gunst des Fürsten zu behaupten. Mit Ekel erfüllte den Tiberius die hündische Kriecherei des Senats, so daß er früher die Curie gewöhnlich mit dem Ausruf verließ, „o der sclavisch gesinnten Menschen!“ [2]). Es gab einen Mittelweg zwischen entehrender Fügsamkeit und starrem Trotz, den man gehen konnte ohne Gunstbuhlerei und Gefahr [3]). Viele, welche diesen Pfad einschlugen, blieben ungefährdet und in fortwährendem Ansehn bei dem Oberherrn, wie bei dem Volke. Entspräche in der That Tiberius dem Bilde, welches Tacitus von ihm aufstellt, Charaktere wie der eines Marcus Aemilius Lepidus und eines L. Piso wären, bei ihrer Stellung, unter ihm unmöglich gewesen. Jener, ein Sohn des Aemilius Paulus und der Cornelia, ein Enkel

[1]) Tac. Agric. 42 „sciant quibus moris est, illicita mirari, posse etiam sub malis principibus magnos viros esse; obsequiumque ac modestiam, si industria ac vigor adsint, eo laudis excedere, quo plerique per abrupta, sed in nullum reipublicae usum, ambitiosa morte inclaruerant“.

[2]) Tac. Ann. III, 65 „O homines ad servitutem paratos“.

[3]) Tac. Ann. IV, 20.

des P. Scipio und des L. Aemilius Paulus, stammte aus einer Familie, welche als die angesehenste nach der kaiserlichen galt. Dieser Umstand, verbunden mit seinen Talenten, seinen Thaten und seinem hohen Ansehn beim Volke, war wohl dazu geeignet, ihn bei dem Herrscher verdächtig zu machen, um so mehr, da Augustus kurz vor seinem Tode, Lepidus als fähig für den Thron bezeichnet hatte. Aber weil er überall Maß hielt und keine hochstrebenden Absichten verrieth, so blieb ihm seine Gunst beim Oberherrn, trotz seines hohen Einflusses im Staat, und er durfte es wagen, manche harte Abstimmung im Senat, welche von serviler Schmeichelei eingegeben worden, zu mildern [1]). Wie Lepidus, so starb auch der Oberpriester und Präfectus Urbi L. Piso eines ruhigen Todes in hohem Alter, obwohl ihn die jetzt so schwierige Polizeidirection in die verfänglichsten Beziehungen zu Tiberius brachte. Nie hatte er eine knechtische Abstimmung in der Curie veranlaßt, und war sie nicht zu umgehen, sie weise gemäßigt; vor allem hatte er sich durch milde Handhabung seines Amts großen Ruhm erworben, ohne jemals bei dem Fürsten Anstoß zu erregen [2]). Tiberius kannte die Männer sehr wohl, deren ehrsüchtiges Streben ihm gefährlich werden konnte; aber selbst die, welche ihm Augustus als fähig zum Thron und bereit zu Unternehmungen für dessen Besitz geschildert hatte [3]), fanden keineswegs alle, wie Tacitus behauptet [4]), durch den Oberherrn ihren Untergang; und wo dies der Fall war, da hatten sie gewöhnlich durch

[1]) Tac. Ann. I, 13. III, 50. IV, 20.
[2]) Tac. Ann. VI, 10. Vellei. Paterc. II, 98.
[3]) Tac. Ann. I, 13.
[4]) Den Lepidus läßt freilich Tacitus selber als eine Ausnahme von jener Regel gelten; aber auch Cn. Piso und L. Arruntius fielen wenigstens nicht durch Tiberius. M. s. Tac. Ann. III, 15. VI, 5. 7.

Frevel oder aberwitziges Benehmen den Untergang auf ihr Haupt herabbeschworen. Der Historiker selber kommt daher zu der Ueberzeugung, daß in den eigenen Maßregeln der Menschen ihr Geschick gelegen [1]).

Was die Zustände unter diesem Principat in weiterm Umfange anlangt, so treten in vielen Verhältnissen des öffentlichen und Privatlebens die trübsten und widerwärtigsten Erscheinungen uns entgegen; allein es würde unbillig sein, die Schuld allein dem Tiberius beizumessen. Seine Verantwortlichkeit erscheint sehr vermindert, wenn man die unglückselige Beschaffenheit des damaligen römischen Throns erwägt. Die Alleinherrschaft, welche Augustus über den Trümmern eines Freistaats gegründet hatte, befand sich noch in dem Gährungsproceß republicanischer und monarchischer Elemente. Der Kampf zwischen Monarchie und Freistaat war nur äußerlich ausgekämpft bei Actium, innerlich ward er entschieden durch Tiberius. Augustus hatte bei der Gründung seiner Alleinherrschaft die organische Umgestaltung der Verfassung nach einem monarchischen Princip so gänzlich verabsäumt, daß er sogar die wichtigsten Attribute eines Monarchen verschmähete oder versteckte. Es genügte ihm, factisch der Allmächtige zu sein, wo er es wollte; die legale Berechtigung kümmerte ihn nicht, und Sicherheit erstrebte er durch Popularität. Als Tiberius den Thron einnahm, bestand noch die ganze Mißgestalt desselben: die Persönlichkeit des Fürsten und die Laune der Gehorchenden bildeten die einzigen Garantien. Nur in wenigen Köpfen war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Monarchie lebendig, nirgends fand sich aber Eifer für eine durch den Thron bedingte und für denselben erforderliche Verfassung. Bei dem Mangel jedes Erbfolge-

[1]) Tac. Ann. IV, 20.

Gesetzes regte sich das Herrschaftsgelüste nicht bloß anderer Glieder des kaiserlichen Hauses, sondern auch vieler hervorragenden Männer der römischen Aristokratie. Die persönliche Opposition hatte Augustus zuerst durch die Gewalt der Waffen niedergeschmettert und die Ueberreste derselben in der Folge durch seine Leutseligkeit beschwichtigt. Den Widerspruch der republicanischen Verfassungsorgane gegen eine monarchische Ordnung der Dinge, so hoffte er, werde die Zeit lösen. Und allerdings war der Gründer der Monarchie durch seine geschmeidige Natur der Verhältnisse und der Personen für seine Lebenszeit Herr geworden. Was dem beliebten, populären Herrscher gelungen, versuchte auch der verhaßte Nachfolger anfangs durch ein ähnliches Verfahren zu erreichen. Seine Maske heuchlerischer Bescheidenheit war, wo möglich noch vollständiger, als bei Augustus. Er verbot, ihn Herr (dominus) und seine Handlungen heilig zu nennen [1]). Ein guter Fürst, so äußerte er mehrmals, müsse dem Senat gehorsamen, oft der Gesammtheit der Bürger, ja in vielen Fällen selbst Einzelnen [2]). Wichtige und unwichtige Angelegenheiten legte er dem Senat vor und gestattete jedem, freimüthig darüber seine Meinung zu sagen; er duldete Beschlüsse, welche seiner Ansicht entgegen waren [3]). In einem freien Staat müßten Gedanken und Worte frei sein, und deshalb sollte man Schmähreden gegen ihn nicht zur Untersuchung ziehen [4]). Diese und ähnliche, dem August abgelernte, Redensarten hatten aber für Tiberius nicht gleiche Erfolge, als für den Erfinder derselben, denn den Worten gab er nicht durch

[1]) Suet. Tib. 27.
[2]) Suet. Tib. 29.
[3]) Suet. Tib. 30. 31. Dio 57, 7.
[4]) Suet. Tib. 28.

jene materiellen Mittel Nachdruck, welche Augustus mit so vollkommenem Glück angewandt hatte. Seine Herrschernatur verschmähete es, durch Geschenke, Gastmähler und Spiele die Massen über die veränderten Zustände zu täuschen. Außerdem merkte man seinem Stolz den Zwang an, den die angenommene Bescheidenheit ihn kostete.

Tiberius selber begriff sehr bald, daß unter ihm die Monarchie durch die Macht der Gewohnheit sich nicht vollenden werde. Es galt einen Kampf mit der persönlichen Opposition, die gegen ihn ihr Haupt wieder erhob, und deshalb auch ein entschiedeneres Eingreifen in die republicanischen Verfassungsorgane, welche möglicher Weise seiner Gegenpartei zur Stütze dienen konnten. — Die römische Monarchie stand im Widerspruch mit den Neigungen und Lieblingserinnerungen der Römer; der Inhaber des Throns entbehrte also aller Sympathien der Nation, falls er nicht das Gehässige seiner öffentlichen Stellung durch gewinnende persönliche Eigenschaften ausglich, und das war bei Tiberius nicht der Fall. Der Widerwille des Volks begleitete ihn auf den Thron und der Neid und Haß der Aristokratie gegen den Nachfolger August's erwachte, sobald sie merkte, daß der neue Oberherr das Verhältniß der Gleichheit ignorirte, in welchem die vermeintlich Ebenbürtigen mit ihm zu stehen glaubten, und daß er nicht geneigt war, ihre Anmaßung und ihr Unrecht zu dulden. Man schloß sich mit seiner Zuneigung an eine Nebenlinie des herrschenden Hauses; man wünschte einen Umschwung der Dinge, und erwartete ihn von Germanicus. Das Ringen mit seinen wirklichen und vermeinten Gegnern hat den Tiberius zu seiner despotischen Herrschaft geführt. Die Aristokratie war es, welche ihm ein gelindes Regiment und liberale Verfassungsformen unmöglich machte.

Eine gesunkene Nation vergißt leichter ihre politischen Rechte, als ein verderbter Adel seiner mißbräuchlichen Bevorzugung entsagt. Daher die Erscheinung, daß der Kampf mit dem letztern viel hartnäckiger war, als der mit den republicanischen Verfassungsorganen. Tiberius nahm den Comitien das Wahlrecht und verkümmerte ihnen die Gesetzgebung, ohne daß beim Volke diese Einbuße seiner Souveränitätsrechte nachhaltigen Unwillen zur Folge hatte [1]). Ja da in der Curie die Wahlen vollzogen wurden, der Senat das Wesentliche der Gesetzgebung abmachte und den umfassendsten Gerichtshof für Verbrechen bildete, wähnte man wohl, in diesem Collegio seine Hoheitsrechte gewahrt zu sehen. Um so mehr, da der Senat eine so hohe Stellung einnahm, wie er sie in den glänzendsten Tagen des Freistaats nicht gehabt hatte. Allein wenn der Senat damals herrschte ohne gesetzliche Befugnisse [2]), so besaß er jetzt alle gesetzlichen Befugnisse ohne zu herrschen. Die Curie war dem Tiberius nur das Mittel, um alle Zweige der Staatsgewalt zu concentriren, und indem er selber das Collegium völlig beherrschte, vereinigte er alle Souveränitätsrechte auf sein eigenes Haupt. Die Unumschränktheit des kaiserlichen Willens war indeß auch jetzt keineswegs durch ein Gesetz ausgesprochen: denn selbst die Lex De Imperio band die Legislation des Princeps an die Mitthätigkeit des Senats [3]), und diesem war das Recht der Debatte und des Widerspruchs eben so wenig, als den Tribunen das Recht der Einsage genommen [4]). Den bestehenden Gesetzen nach war die Gewalt des Tiberius keineswegs eine

---

[1]) Tac. Ann. I, 15.
[2]) M. Röm. Gesch. I, 1. S. 23.
[3]) Oben S. 61.
[4]) Tac. Ann. I, 77.

absolutistische, sie wurde dazu erst durch die Mittel, welche er den Umständen nach anwandte, um die gesetzliche Lücke seines Herrschaftsgebäudes zu ergänzen. Die Möglichkeit überall, wo er wollte, seinen individuellen Willen zum allgemeinen zu erheben und die Schwäche der Widerstandskraft des Senats waren die großen Uebelstände der Verfassung.

Die Vorwürfe, welche man deshalb dem Oberherrn gemacht hat, sind jedoch mindestens ungerecht. Das Alterthum kannte keine wirkliche Monarchie, welche nicht Despotie war, und die Erfahrungen der Römer erstreckten sich vorzugsweise auf die Königthümer des zerstückelten macedonischen Reichs. Von Tiberius fordern, sich durch eine Verfassung zu beschränken und der Monarchie freie Institutionen verleihen, heißt, ihm zumuthen, was gänzlich über seinem politischen Horizont lag, und von ihm ein Verfassungsexperiment verlangen, welches nothwendiger Weise mißlingen mußte. Die römische Republik war untergegangen an dem Egoismus der Großen des Reichs und an der Gleichgültigkeit des Volks für politische Freiheit. Beide Gebrechen dauerten fort und waren auch die vorzüglichsten Hindernisse einer constitutionellen Monarchie. Hätte der Oberherr dem Volke seine Hoheitsrechte zurückgegeben, für welche es schon längst alles Interesse verloren, so wären die Comitien wieder zu Werkzeugen herrschsüchtiger Magnaten erwachsen. Hätte er den Senat, welchen diese Aristokraten bildeten, mit wirklicher Macht versehen, so wären ihm seine Widersacher über den Kopf gewachsen. Die Aristokratie zur Zeit der Monarchie war kein Adel in neuerm Sinn und nicht geeignet, das Bollwerk der Verfassung oder die Stütze des Throns zu bilden. Zu einer freisinnigen Monarchie fehlten dem Imperatorenreiche die erforderlichen Elemente, und für Tiberius' Zeit war sie völlig unmöglich. Noch haftete an

der Herrschaft die Bedingung ihres Ursprungs, die Waffengewalt. Die Monarchie befand sich daher fortwährend in Opposition mit der Nation, und der Oberherr stand in Bezug auf sie isolirt da. Ohne den Schutz rechtlicher Institutionen und die Kraft persönlicher Sympathien hatte Tiberius selber den Thron und sich auf ihm zu sichern. Die Garden und das Majestätsgesetz wurden seine Schutzwehren.

Die unglückseligen Verhältnisse, unter welchen Tiberius die Herrschaft überkam und behauptete, machten den Absolutismus unentbehrlich. Mit ihm traten nun auch die Uebelstände hervor, welche ein solches System häufig zur Folge hat. Die Furcht vor dem Autokrator wurde eine unselige Macht im Staat. Indem der Fürst alle Zweige der höchsten Gewalt auf sein Haupt concentrirte, verschwand natürlich das Element freier Selbstthätigkeit bei den Magistraten in Rom wie bei den Behörden in den Provinzen, und jeder geistige Aufschwung wurde in den einförmigen maschinenartigen Gang der Verwaltung gebannt. Die Hauptsorge Tiber's war, daß alles in der gehörigen Ruhe blieb, und einmal geordnete Verhältnisse nicht in Verwirrung geriethen [1]). Mittelmäßige Köpfe, welche den Geschäften gewachsen waren, aber auch über diese nicht hinaus strebten, waren ihm die liebsten [2]). Freisinnigkeit auf dem Gebiete der Literatur verschwand; Schriftsteller, welche den Freistaat priesen, wurden verfolgt und ihre Schriften verboten [3]). Die Zeitgeschichte ward entstellt durch unverdientes Lob, welches Gunstbuhlerei den lebenden Herrschern spendete [4]). Schon jetzt treten uns die widerwärtigsten

---

[1]) Tac. Ann. II, 65.
[2]) Tac. Ann. VI, 39.
[3]) Tac. Ann. IV, 34. Suet. Tib. 61. Dio 57, 24.
[4]) Tac. Hist. I, 1.

Erscheinungen dieser Richtung in Vellejus und Valerius Maximus entgegen. Alle socialen Verhältnisse der höhern Kreise waren trüb und in sich zerrissen. Furcht erzeugte die Heuchelei in allen Beziehungen zum Fürsten; Mißtraun nagte an den Banden der Freundschaft und Verwandtschaft, denn die schnöden Angebereien machten das Sprechen und Hören gefährlich [1]). — So arge Zustände waren nun keineswegs nothwendige Folgen des Absolutismus, sondern hier hat Tiberius' Persönlichkeit harte Verschuldung auf sich geladen. Wenn wir später mehrere Fürsten auf dem römischen Thron erblicken, deren Leutseligkeit und Milde versöhnend über den despotischen Formen steht, so war das nicht bei Tiberius der Fall. Die Neuheit der Herrschaft unter ihm, die Gewohnheit des Gehorchens unter spätern Nachfolgern erklären wohl die größere Strenge des erstern, aber sie rechtfertigen dessen unerbittliche Härte nicht. Die grausen Züge seines Charakters, finsterer Argwohn, heuchlerische Tücke und blutige Rachsucht werfen tiefe Schatten auf dies Principat, und für das vielfache Unheil, welches von seinen Leidenschaften ausging, steht er als Mensch gebrandmarkt in der Geschichte.

Tragen wir aber auch Tiberius, dem Beherrscher des ganzen Römerreiches, unsere Rechnung! Hart lastend war seine Herrschaft nur für einen geringen Theil seiner Unterthanen, für die römische Aristokratie. Die historische Gerechtigkeit fordert jedoch, über dem Unglück, welches Einzelne traf, jener Millionen nicht zu vergessen, denen das Glück einer geordneten, festen und nach Gerechtigkeit strebenden Verwaltung zu Theil ward. Bis an seinen Tod hielt Tiberius in eigener Hand die Zügel der Regierung.

---

[1]) Tac. Agric. 3.

Die unerschütterte Ruhe des Reiches war sein Werk. Mit richtiger Einsicht verzichtete er auf die Erweiterung der Grenzen und hielt den Plan fest, die Angelegenheiten des Auslandes durch List und Klugheit zu leiten, den Krieg zu vermeiden [1]). Die Provinzen erfreuten sich eines gesicherten Rechtszustandes, Mißbräuche und Härte der römischen Verwaltungsbehörden wurden streng gerügt. Mit der Hauptstadt blieb der Oberherr, auch nach seiner Entfernung von ihr, fortwährend in dem regsten Verkehr; der regelmäßige Gang der Staatsgeschäfte durfte durch nichts unterbrochen werden [2]). Für die ungeheuern materiellen Bedürfnisse der Hauptstadt sorgte er besser, als Augustus [3]). Der Finanzzustand war nie blühender als unter ihm, und machte es möglich, die großartigsten Geldopfer zu bringen, wenn momentanes Unglück, wo auch immer, sie erheischten [4]). Die hochherzigsten Handlungen dieser Art am späten Abend seines Lebens verbürgen uns die Aufrichtigkeit seiner öftern Versicherung, daß er nach der Ehre bei der Nachwelt strebte [5]). Das gebührende Lob ist ihm freilich nach seinem Tode durch den frischen Haß der Schreibenden — ein Hauptgrund der Geschichtsverfälschung [6]) — über Gebühr verkümmert. Doch wer die Reihe der Imperatoren durch Jahrhunderte verfolgt

---

[1]) Tac. Ann. VI, 32.

[2]) Dio 58, 21.

[3]) Tac. Ann. VI, 13.

[4]) Tac. Ann. VI, 17. 45. Dio 58, 21. 26. Vgl. oben S. 105.

[5]) Tac. Ann. IV, 38. VI, 46. Das Geschwätz Dio's (58, 23. Vgl. Suet. Tib. 62. Suid. s. v. *Τιβέριος*), wonach Tiberius den Priamus glücklich schätzte, weil dessen Ende mit dem Sturz seines Throns und Vaterlandes verbunden gewesen, bedarf nicht der Widerlegung. Nur einem Cajus ist die Anwendung des euripideischen Verses auf sich und der tolle Wunsch ähnlich:

Ἐμοῦ θανόντος γαῖα μιχθήτω πυρί.

[6]) Tac. Ann. I, 1.

hat, und wem Haß und Gunst fern liegen, der muß Tiberius' Principat den ehrenwerthesten zuzählen.

Die Spende von hundert Millionen Sesterzien nach dem Brande des Aventin im Jahre 789 war die letzte hervorragende Wohlthat, welche Tiberius der Stadt erzeigte. Schon seit längerer Zeit drohete Altersschwäche seinem Leben ein Ende zu machen. Jedoch Thrasyllus tröstete ihn über seinen Zustand und verhieß ihm noch ein zehnjähriges Leben. Die Absicht des Astrologen, welche ihm auch gelang [1]), soll gewesen sein, durch dieses Vorgeben einige schwebende Todesurtheile zu verzögern. Vielleicht war das Vertraun auf diese Prophezeihung der Grund, daß Tiberius die Bestimmungen in Bezug auf seinen Nachfolger nicht beschleunigte. Sein Enkel Tiberius, der siebenzehnjährige Sohn des Drusus [2]), war ihm durch Verwandtschaft der nächste. Aber theils war er noch zu jung, und dann ward seine Liebe zu ihm geschwächt durch das Gerücht, welches die Vaterschaft des Drusus bei seinem Sohn in Zweifel zog und diese dem Sejan zuschrieb [3]). Eine Zeitlang schien's, als habe der Oberherr den jüngsten Sohn des Germanicus, Cajus, zum Erben seiner Macht auserkoren. Er hatte den ein und zwanzigjährigen Jüngling im Jahre 786, bei einem Ausfluge auf das Festland, mit nach Capreä hinüber genommen, wo er sich fortwährend in seiner nächsten Umgebung befand [4]). Hier erwarb er sich durch ein geschmeidiges, unterthäniges Benehmen gegen seinen Großoheim anfangs dessen Zuneigung; indeß scheint er diese durch andere Umstände wieder eingebüßt zu haben. Die ererbte Volksgunst,

[1]) Dio 58, 27. Das Gegentheil behauptet Suet. Tib. 75.
[2]) Tac. Ann. II, 84.
[3]) Tac. Ann. VI, 46. Suet. Tib. 62. Dio 58, 23.
[4]) Tac. Ann. VI, 20. Suet. Cai. 10.

welche auch auf diesem Sproß des Germanicus ruhete, die ziemlich verbreitete Ansicht, daß er der Thronerbe sei, und das Benehmen Macro's, der ihn als solchen behandelte, erregten den Argwohn des Fürsten, der sogar zu verschiedenen Malen den Untergang des Cajus beabsichtigt haben soll [1]). Wie dem sei, der Gardepräfect erfuhr den Vorwurf, daß er die untergehende Sonne verlasse und sich der aufgehenden zuwende [2]), und gewiß ist es, daß Tiberius den Neffen weder mit der tribunicischen Gewalt bekleidet, noch ihn zum Reichsgehülfen angenommen hatte. Eine nähere Anwartschaft auf den Thron hatte eigentlich ein Oheim des Cajus, der Bruder des Germanicus, Claudius, allein der schwache Verstand desselben schien jede Berücksichtigung bei der Thronfolge auszuschließen. Außer dem Kreise des kaiserlichen Stamms sich umzusehen, widersprach Tiber's Stolz und seiner vermeinten Pflicht gegen August's Andenken und den Namen der Cäsaren. Die Unschlüssigkeit seines Geistes nahm mit der Entkräftung des Körpers zu. Ein Testament, worin sein Enkel Tiberius und sein Großneffe Cajus zu Erben seiner Güter eingesetzt waren, hatte er schon früher gemacht, aber in Bezug auf die Nachfolge überließ er die Entscheidung, der er nicht mehr fähig war, dem Schicksal [3]).

Wie Tiberius selber in Bezug auf sein Lebensende hintergangen war, so suchte er auch Rom und seine Umgebung über seine zunehmende Hinfälligkeit durch erzwungenen Schein

---

[1]) Phil. adv. Flacc. p. 519.

[2]) Tac. Ann. VI, 45. 46.

[3]) Tac. Ann. VI, 46. Da Cajus gar nicht zum Thronerben von Tiberius eingesetzt war, so fällt auch der abgeschmackte Grund weg, weshalb er nach Dio (58, 23) ihn als solchen den Römern hinterlassen habe.

von Kraft zu täuschen; er versagte sich keinen der gewohnten Genüsse und unternahm häufige Reisen in dem benachbarten Campanien. Bei einem solchen Ausfluge nöthigte ihn sein Zustand am misenischen Vorgebirge auf einer ehemals luculliſchen Villa zu verweilen. Hier entging seinen Begleitern nicht länger das Hinschwinden seiner Körperkraft, und ein Arzt, dem es gelang, unter dem Schein des Handkusses seinen Puls zu prüfen, verkündete dem Macro, nicht über zwei Tage werde Tiberius noch leben. Jetzt wurden schleunig alle Vorkehrungen in Bezug auf den Thronwechsel betrieben und Befehle an die Legaten und Heere in den Provinzen erlassen. Am sechszehnten März stockt dem Fürsten der Athem; man hält ihn für todt, und Cajus empfängt sogleich die Glückwünsche der Hofleute. Aber plötzlich wird aus dem Sterbezimmer gemeldet, dem Tiberius kehre Stimme und Blick zurück, und er fordere Speise. Während der Schreck alle übrigen betäubt oder verscheucht, und Cajus von der höchsten Hoffnung herabgeschleudert den Tod fürchtet, naht Macro unerschrocken dem Bett, entfernt die Wächter und erstickt den Halbentseelten vollends durch über ihn gehäufte Decken [1]). So endete Tiberius am 16ten März 790, im acht und siebenzigsten Jahre seines Alters und im drei und zwanzigsten seiner Regierung [2]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 50. Suet. Tib. 73. Eine noch schauderhaftere Rolle giebt Sueton an einer andern Stelle (Cai. 12) dem Cajus, um den Tod Tiber's zu beschleunigen.

[2]) Gegen Tacitus und Sueton setzt Dio (58, 28) den Todestag Tiber's auf den 26sten März 790.

Siebentes Buch.

Von Cajus' Regierungsantritt bis auf Nero's Tod.

790—821.

Erstes Kapitel.

Cajus' anfängliche Regierung.

Das erste Gerücht von Tiberius' Tode wurde zu Rom mit Mißtrauen aufgenommen: man fürchtete neue Hinterlist des Herrschers, um Gesinnungen zu erforschen und Aeußerungen der Freude blutig zu rächen [1]). Doch der folgende Tag brachte Gewißheit und entfesselte die Wuth der Menge, welche nun in Verwünschungen und nichtige Schmähungen gegen den Entseelten losbrach [2]). Im Senate erschien Macro mit einem Schreiben von Cajus und dem Testamente des Tiberius. „Dem Gestorbenen", so forderte der Neffe, „möge man himmlische Ehren beschließen, das Testament desselben aber für das eines Geistesschwachen erklären" [3]). Macro beantragte dann die Herrschaft für seinen

[1]) Ioseph. Ant. Iud. XVIII, 6, 10.

[2]) Suet. Tib. 65.

[3]) Nach Josephus sagte Cajus in dem Schreiben an den Senat: „Tiberius sei gestorben und er trete die Herrschaft an". Solche Doppelbotschaft erfolgte freilich nach Augustus' Tode von Tiberius; allein dieser war auch des Verstorbenen Adoptivsohn, war bereits dessen Reichsgehülfe gewesen und befand sich im Besitz

Schützling, und die Väter beeilten sich, die Gunst des neuen Herrn durch gewohnte Willfährigkeit zu erkaufen.

Rom sah bereits in Cajus seinen Oberherrn, als er den Trauerzug des Großoheims von Misenum zur Stadt geleitete. Eine unendliche Volksmasse war ihm von hier und aus den benachbarten Municipien entgegengeströmt. Der unendliche Jubel, der dem Lebenden galt, übertönte die höhnenden Flüche, womit man sich an dem Todten rächte; das Trauergeleit ward zum Triumphgepränge des neuen Herrschers: denn zwischen lodernden Fackelreihen und dampfenden Altären, unter Glückwünschungen und Schmeichelworten, führte man Germanicus' Sproß, den Zögling der Heere, in das frohlockende Rom [1]).

Cajus vollzog hier zunächst die Pflichten gegen den

---

der tribunicischen Gewalt. Keine dieser Auszeichnungen, wodurch die Kaiser ihren Wunsch in Bezug auf die Reichsnachfolge zu erkennen geben, hatte Cajus erfahren, und noch weniger konnte dieser aus dem Testament seines Vorgängers Ansprüche herleiten: denn abgesehen davon, daß er selber es für ungültig hatte erklären lassen, enthielt es keine Bestimmung über den Reichsnachfolger. Tiberius wußte, daß ihm rechtliche Verfügungen darüber nicht zustanden, und Tacitus sagt bestimmt, daß er die Nachfolge dem Schicksal überließ (Ann. VI, 46). Es ist mithin ein Irrthum, wenn Josephus (Antiq. Iud. XVIII, 6, 10), durch Vorstellungen des Orients, und Dio (59, 1), durch Erscheinungen seiner Zeit verleitet, der Meinung sind, Tiberius habe durch Testamentsbestimmung den Cajus zum Reichserben eingesetzt. Das war nicht einmal bei Augustus in Bezug auf Tiberius der Fall gewesen. Aber wenn dieser, vermöge der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen, vor allen wegen seiner Theilnahme an der Regierung unter Augustus, mit einem gewissen Anrecht auf die Herrschaft sogleich nach dem Tode seines Adoptivvaters hervortrat, so befand sich Cajus in ganz anderer Lage. Die anfängliche Rolle der Bescheidenheit gegen den Senat ward ihm gewissermaßen aufgedrungen.

[1]) Suet. Tib. 75. Cai. 13.

Todten, welche der Brauch von ihm als erstem Leidtragenden forderte. Bei Nacht war der Leichnam in die Stadt gebracht; früh Morgens erfolgte die Ausstellung desselben, und der Neffe hielt die Trauerrede. Ungeachtet der reichlichen Thränen des Redners war sein Lob des Verstorbenen mäßig, und die Absicht unverkennbar, Augustus' und Germanicus' Andenken zu erneuern und sich selber zu empfehlen. Darauf wurde in stattlichem Leichenzuge der Körper dem Scheiterhaufen auf dem Marsfelde übergeben, das Mausoleum August's nahm die Asche auf [1]).

Kaum hatte man den Anforderungen der Bestattung nothdürftig genügt, so eilte Cajus in die Curie, welche, außer den Senatoren, von einer Anzahl Ritter eingenommen war [2]). In einer Rede voll gesuchter Schmeicheleien bat er die Väter, sie möchten ihn wie ihren Sohn und Zögling betrachten, der die Herrschaft mit ihnen zu theilen wünsche und der seine Handlungen nur nach ihrem weisen Ermessen einrichten werde. Er kam dann auf das Testament Tiber's, beklagte, daß der Miterbe in einem Alter stehe, das ihm noch nicht einmal den Besuch der Curie gestatte, und versprach, als Vater den Knaben zu lenken [3]). Doch jetzt ward der weitere Erguß der Rede unterbrochen durch lärmende Volkshaufen, welche in die Curie drangen und mit ungestümem Eifer den Senat zu Beschlüssen drängten. So ward denn eiligst das Testament für ungültig erklärt und dem Cajus die höchste Gewalt mit allgemeiner Zustimmung übertragen [4]). Auch alle ehrenden Benennun-

[1]) Suet. Cai. 15. Dio 58, 28. 59, 3.
[2]) Suet. Cai. 14.
[3]) Phil. legat. ad Cai. in: Opp. ed. Mang. T. II, p. 549. Dio 59, 1. 6.
[4]) Suet. Cai. 14.

gen, welche Augustus erst nach und nach angenommen, Tiberius zum Theil ganz ausgeschlagen hatte, wollte man ihm mit einem Male beilegen, jedoch mit erheuchelter Bescheidenheit lehnte er sie jetzt sämmtlich ab [1]). Die Vergötterung seines Vorgängers, welche er in seinem ersten Schreiben an den Senat gefordert, kam nicht weiter zur Sprache [2]).

Die ersten Handlungen des neuen Fürsten waren klingende Beweise seiner Dankbarkeit für die zuvorkommende Gunst, womit ihn Rom auf den Thron gehoben. Das Testament seines Vorgängers, so erklärte Cajus, sei freilich ungültig, und mithin der Erbe nicht an die Bedingungen der Erbschaft gebunden; indeß aus freien Stücken wolle er die aufgegebenen Legate zahlen. Dem gemäß erhielten nun alle Soldaten, sowohl in Rom und Italien als auch in den Provinzen, ferner alle der Plebs Urbana angehörigen Bürger und endlich auch viele einzelne Privatpersonen die ihnen von Tiberius vermachten Summen. Ja Cajus erfüllte mehr, als man gehofft hatte. Den Prätorianern zahlte er eine gleiche Summe, wie sie nach dem Legat erhalten hatten, aus eignem Vermögen, und, was bedeutender war, seine Freigebigkeit tilgte alte Ehrenschulden. Als er vor acht Jahren die Toga Virilis erhalten hatte, war, nach altem Herkommen, der Plebs ein Geschenk versprochen, aber nicht gezahlt; gleichfalls hatte Tiberius die Legate des Testaments der Julia Augusta zurückbehalten. Aller dieser Verpflichtungen entledigte sich jetzt der Erbe der Hinterlassenschaft seines Vorgängers mit strenger Gewissenhaftigkeit. Was der Fürst auf diese Weise bei'm

[1]) Dio 59, 3.

[2]) Dio l. c.

Antritt seiner Regierung zahlte, erreichte nach unserm Gelde mindestens die Summe von dreißig Millionen Thalern [1]).

Mit den ererbten Schätzen hatte Cajus die Massen bestochen; durch Pietätshandlungen gegen die nächsten Glieder seiner Verwandtschaft täuschte er selbst die heller Sehenden. Nach kurzem Aufenthalt in Rom verließ er die Stadt wieder und steuerte bei ungestümem Wetter, desto größern Eifer zu beurkunden, nach Pandataria und den pontischen Inseln, um die Asche seiner Mutter und seines Bruders Nero zu holen. In kaiserlichem Prunk verrichtet er eigenhändig den Todtendienst, sammelt die Ueberreste in Urnen, kehrt mit ihnen heim und läßt sie in August's Mausoleum beisetzen. Alle Senatsbeschlüsse, die Tiberius gegen ihr Andenken erzwungen hatte, werden natürlich aufgehoben; ihre verbannten Freunde kehren aus dem Exil zurück, ihre Feinde werden bestraft. Der Mutter stiftete er ein jährliches Todtenfest und zu Ehren des Vaters befahl er, den Monat September fortan Germanicus zu nennen [2]). Nach diesen Verherrlichungen der Todten bedachte er auch die lebenden Verwandten. Der Großmutter Antonia ließ er den Namen Augusta beilegen, ernannte sie, nach dem Beispiele der Livia, zur Priesterin August's und befahl, durch Senatsbeschluß alle Auszeichnungen und Vorrechte auf sie zu häufen, welche der Gemahlin August's jemals ertheilt worden [3]). Bald darauf bestimmte er den Oheim Claudius, welcher bis jetzt dem Ritterstande angehörte, zu seinem Collegen im Consulate. Seinen Miterben Tiberius adoptirte er an demselben Tage, an welchem er die Toga

[1]) Suet. Cai. 16. Tib. 51. Dio 59, 2.
[2]) Suet. Cai. 15. Dio 59, 3.
[3]) Grut. inscript. p. 236. 9. Cf. Sturz zu Dio T. VI. p. 313. Suet. und Dio ll. cc.

Virilis anlegte, und ernannte ihn zum Princeps Juventutis [1]). Uebertrieben und anstößig mußte aber die Erhebung der Drusilla, Agrippina und Julia Livilla, der Schwestern des Cajus erscheinen, um so mehr, je weniger sie ihrer Ehren sich würdig bewiesen.

Die nächsten Maßregeln des neuen Herrschers waren darauf berechnet, seine Popularität und hochherzige Gesinnung prunkend zur Schau zu stellen. Durch ein Edict hob er alle Anklagen wegen Majestätsverbrechen auf, und nachdem die an dem Unglück seiner Familie vorzugsweise thätigen Helfershelfer bestraft waren [2]), verkündet er eine allgemeine Amnestie der weiter daran Betheiligten. Alle Verbannte durften zurückkehren, allen Gefangenen öffneten sich die Gefängnisse. Eine Menge Papiere ließ er in Feuer auflodern und behauptete, es seien das alle Briefe und übrigen Urkunden, welche nur irgend wie zu einer Anklage hätten benutzt werden können [3]). Endlich gestattete er, die durch Senatsbeschluß unterdrückten freisinnigen Werke des Titus Labienus, des Cremutius Cordus und des Cassius Severus zu verbreiten und zu lesen [4]). Dies und anderes erregte maßlose Freude vor allem unter der großen Masse des Volkes: man betrachtete den Anfang dieser Regierung als den Beginn eines goldenen Zeitalters. Im Jubel und Dank für das gewordene Glück brachte man den Göttern in nicht vollen drei Monaten über hundert und sechszigtausend Schlachtopfer [5]).

Am ersten Juli 790 trat Cajus mit seinem Oheim Claudius das Consulat an, und die Rede, welche er bei

[1]) Suet. Cai. 15. Dio 59, 6. 8.
[2]) Dio 59, 3.
[3]) Suet. Cai. 15. Dio 59, 4. 6.
[4]) Suet. Cai. 16.
[5]) Phil. leg. ad Cai. T. II. p. 547.

dieser Gelegenheit hielt, nahm das Volk als eine Bürgschaft für die Fortdauer des gegenwärtigen Glücks. Cajus ging die Fehler des Tiberius einzeln durch, tadelte dessen finsteres Wesen, seine Grausamkeit und Habsucht; kam dann auf sich selber und versprach, nach dem Vorbilde Augusts zu regieren. Der Senat freuete sich der guten Vorsätze und Versprechungen des Fürsten und beschloß, alljährlich solle diese Rede beim Amtsantritt der Consuln vorgelesen werden [1]). Dies war früher und später mit einzelnen Reden Augusts und anderer Kaiser der Fall [2]), um ihre Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Bei Cajus verhielt sich die Sache anders: der Senat wollte dadurch diesem Fürsten alljährlich ein Spiegelbild seiner jetzigen Versprechungen vorhalten. Es waren namentlich im Senat viele, welche nicht der Zauber fesselte, den der letzte männliche Sproß des Germanicus auf das Volk übte. Die Quelle der Gunst verbürgte nicht die Würdigkeit des Begünstigten, und was dieser in den ersten Monaten seiner Herrschaft gethan hatte, konnte nur bei der kurzsichtigen Menge unbedingtes Lob finden. Durch die Aufhebung der an gerichtliche Formen gebundenen Majestätsanklagen war der formlosen Willkür des Fürsten Thür und Thor geöffnet. Die Befreiung der Gefangenen ohne Ausnahme kam nicht bloß Unschuldigen, sondern auch groben Verbrechern zu statten. Die prunkende Verschwendung ungeheurer Summen entzog dem Staat die von Tiberius gesammelten Mittel für nothwendige Ausgaben. Es war indeß weniger das Unbesonnene und Verfehlte mancher Maßregeln, was den Bedächtigen nicht einstimmen ließ in die Freude der Massen, als die Besorgniß,

[1]) Dio 59, 7.
[2]) Dio 60, 10.

daß die Aeußerungen der Milde, des Wohlwollens und der Großmuth des Fürsten Verstellung seien: denn sein früheres Leben bildete mit den gegenwärtigen Handlungen den grellesten Gegensatz, und wer dem Knaben oder Jüngling näher gestanden, den schauderte vor dessen gefürchteter Herrschaft [1]).

Als Cajus Cäsar Germanicus [2]), nach Soldatenwitz mit dem Scherznamen Caligula benannt [3]), Oberherr der römischen Welt wurde, hatte er noch nicht sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt [4]), und er war der erste Herrscher, der diesen Thron ohne alle Bildung für ihn bestieg. Nach dem Tode seines Vaters, dem er mit seiner Mutter in das Standlager am Rhein wie auf dem Zuge in den Orient gefolgt war, ward er zunächst bei dieser erzogen. Nach Agrippina's Verbannung lebte er bei der Livia, seiner Urgroßmutter, und als diese starb, bei der Großmutter Antonia. Im zwanzigsten Jahre seines Alters (786) nahm ihn sein Großoheim Tiberius, bei einem Besuche des

---

[1]) Tac. Ann. VI, 48.

[2]) Germanicus hieß Cajus nach seinem Großvater Drusus, dem für sich und seine Nachkommen dieser Beiname vom Senat beigelegt war, Suet. Claud. 1. Dio 55, 2. 60, 2. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 176.

[3]) Cajus ward im Standlager am Rhein schon als zwei- oder dreijähriger Knabe aus Eitelkeit der Mutter als Soldat gekleidet, und so trug er denn auch die caliga, den gemeinen Soldatenschuh, dessen Diminutiv Anlaß der Benennung ward, Tac. Ann. I, 41. Suet. Cai. 9. Dio 57, 5. Caligula ist übrigens nie wirklicher Name des Cajus gewesen; er selber hielt später die Benennung für eine Schmach, Senec. de constant. sapient. 18.

[4]) Cajus war am 31. August 765 geboren (Dio 59, 7), und zwar nicht im Lager am Rhein, sondern, wie Sueton in actis Antii fand und unumstößlich beweist, zu Antium, Suet. Cai. 8.

Festlandes, nach Capreä mit hinüber [1]), und von dieser Zeit an befand er sich fortwährend in der täglichen Gesellschaft desselben. Unter Weiberhänden erzogen, von Cabalen und Nachstellungen umgeben, hatte er, obwohl von Natur jähzornig, früh die Kunst der Verstellung gelernt. Sein Aufenthalt bei Tiberius vollendete den Heuchler. Kein Wort, kein Seufzer entfuhr dem Knaben und Jüngling bei der Anklage, der Verurtheilung und dem Tode der Mutter und Brüder. Ein unmenschliches Herz unter trügerischer Bescheidenheit bergend, zeichnete er sich auf Capreä aus durch willenlosen Gehorsam gegen seinen Oheim und dessen hochgestellte Günstlinge. Wie die jedesmalige Tageslaune Tiber's, so waren auch Mienen und Worte bei dessen nachschattendem Ebenbilde. Treffend wurde daher in der Folge gesagt: kein besserer Sclav, kein schlechterer Herr, als Cajus [2]). Seine wissenschaftliche Bildung wurde eben so vernachlässigt, als er selber jeder ernstlichen Beschäftigung abhold war. Nur der Beredsamkeit widmete er einigen Fleiß [3]), aber vermuthlich bloß deshalb, weil sie mit seiner Lieblingsneigung zur Schauspielerkunst zusammenhing. Denn theatralischem Spiel, Tanz und Gesang war er eben so leidenschaftlich ergeben, als der Fechtkunst und dem Wagenlenken im Circus [4]). Neben diesem Getreibe suchte er vor allem die ausschweifendste Befriedigung des Geschlechtstriebes [5]), und diese Leidenschaft stand bei ihm in gräßlichem Bunde mit blutiger Grausamkeit. Auch zu dieser trieb

---

[1]) Tac. Ann. VI, 20. Suet. Cai. 10. Dio (58, 25) ist über die Zeit im Irrthum, vgl. Reimar. zu Dio l. c.
[2]) Suet. Cai. 10. Tac. Ann. VI, 20. 45.
[3]) Suet. Cai. 53.
[4]) Suet. Cai. 54. 11.
[5]) Suet. Cai. 11.

ihn teuflische Lust. Schon des Knaben vorzüglichste Ergetzlichkeit bildete das Zuschauen bei der Folter und der Hinrichtung der Verurtheilten [1]). Hierbei übte er, womit er sich später rühmte, jene Festigkeit des Auges [2]), das unverwandt das Gräßlichste anzustieren vermag. Obwohl Cajus seine grause Natur vor Tiberius zu verbergen suchte, so durchschaute dieser doch dessen Inneres. Oefter soll er geäußert haben, „Cajus lebe zu seinem eigenen wie aller übrigen Menschen Verderben, und er erziehe in ihm eine Natter für das römische Volk, einen Phaëton für den Erdkreis“ [3]).

Den Augen Roms war jedoch Cajus seit den letzten fünf Jahren durch seinen Aufenthalt auf Capreä entzogen gewesen. Uebele Eindrücke aus früherer Zeit wurden entschuldigt durch seine Jugend, zurückgedrängt durch die Gunst, welche seinem Stamm galt, und vergessen über dem, was jetzt erfreuete. Seit seinem Regierungsantritt hatte er fortwährend nach dem Lobe eines populären Herrschers gestrebt [4]) und durch Freigebigkeit sich empfohlen; sein Consulat hob ihn auf den Gipfel der Volksgunst. Denn Cajus führte jetzt die lange entbehrten Belustigungen zurück, wodurch Augustus dem Hange der Römer geschmeichelt und seine Politik gefördert hatte, welche aber durch Tiberius' Geistesrichtung der Stadt versagt oder verkümmert waren. Der Fürst ergriff die Gelegenheit dazu, welche ihm die Einweihung eines von Tiberius gebaueten Tempels des Augustus darbot. Nach den Opferfeierlichkeiten, wobei

[1]) Suet. l. c.

[2]) Er bezeichnete diese teuflische Virtuosität mit dem, in anderer Beziehung gebrauchten, Ausdruck der Stoiker ἀδιαφορία, Suet. Cai. 29.

[3]) Suet. Cai. 11.

[4]) Dio 59 3.

adelige Jünglinge und Jungfrauen den Festhymnus sangen, gab er den Senatoren und Rittern mit ihren Frauen und dem gesammten Volke einen Festschmaus. Es folgten theatralische Darstellungen und Spiele im Circus, und um nachhaltige Freude zu bereiten, erhielt die Plebs Urbana, Mann für Mann, ein Geschenk von dreihundert Sesterzien [1]). Am nächsten Tage, dem ein und dreißigsten August, war Cajus' Geburtsfest, und an ihm ließ der Fürst die ersehnten Wettrennen und Thierhetzen wieder aufleben. Cajus selber auf einem Sechsgespann — was bisher unerhört gewesen! — eröffnete den Zug durch den Circus; dann begann das Wettrennen der Wagenlenker, und als Zwischenspiele wurden die Reiterschwenkungen des Trojaspiels ausgeführt. Den Beschluß machte eine großartige Thierhetze, wobei vierhundert Bären und eben so viele Thiere aus Libyen erlegt wurden [2]). Rom's hoher wie niederer Pöbel war entzückt, denn Cajus hatte den alten Glanz der Stadt und ein neues Lustleben hervorgerufen. Man dankte dem Freudenbringer durch ausgezeichnete Ehren. Nach Senatsbeschluß wurde ihm ein goldener Schild geweiht, den alljährlich die Priestercollegien unter Geleit des Senats aufs Capitol bringen sollten; edle Jünglinge und Jungfrauen sollten in eigens dazu gedichtetem Hymnus das Lob der Tugenden des Fürsten singen. Der Tag aber, an welchem Cajus die Regierung übernommen, sollte den Namen „Palilia" führen, gleichsam als sei an ihm die Stadt neu gegründet [3]).

Am dreizehnten September legte Cajus das Consulat

---

[1]) Das Geschenk betrug für die gesammte Plebs nach unserm Gelde gegen fünf Millionen Thaler.

[2]) Suet. Cai. 17. Dio 59, 7.

[3]) Suet. Cai. 16.

nieder, und die Ersatz-Consuln traten ein [1]). Der junge Fürst hatte die strenge und düstere Zeit der vorigen Regierung ins Gegentheil gewandt; die Stadt sollte, so viel an ihm lag, in Genüssen schwelgen, aber er selber wollte auch, der frühern Fesseln frei, ein Lustleben führen auf seine Weise. So ließ er denn zunächst die Maske der Bescheidenheit und den Schein der Ehrbarkeit sinken, überließ sich unmäßigen Schwelgereien der Tafel und ärgern natürlichen und unnatürlichen Lüsten [2]). In Folge dieser Ausschweifungen befiel ihn im achten Monat seiner Regierung eine lebensgefährliche Krankheit. Die Theilnahme, welche sie innerhalb und außerhalb Roms erregte, zeigt, wie man für Cajus glühete. Große Volkshaufen umschweiften die Nächte hindurch wehklagend den Palast und lauschten ängstlich auf Nachricht von dem Befinden des Kranken. Ein Bürger, P. Afranius Potitus, gelobte feierlich sein Leben für die Rettung des Fürsten; ein Ritter, Atanius Secundus, versprach dafür als Gladiator zu kämpfen. Wie diese Trauer, so überschritt nachher der Jubel alle Grenzen, als Cajus wieder hergestellt war; selbst die entlegensten Provinzen nahmen Theil an der allgemeinen Freude [3]). Noch ahnete man nicht, wie viel Blut sein Tod dem Staate erspart hätte.

Bald nach seiner Genesung ließ der Fürst die Maske sinken und brach hervor zu den ersten offenen Schandthaten seines Principats. Zunächst ließ er seinen Adoptivbruder Tiberius, in welchem er einen Nebenbuhler um die Herrschaft fürchtete, durch einen abgeschickten Kriegstribun er-

[1]) Dio 59, 7.

[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 548.

[3]) Suet. Cai. 14. 27. Dio 59, 8. Vgl. vor allen Philo a. d. a. St., welcher als Augenzeuge spricht.

morden. Vorwand war, der Jüngling habe des Fürsten Tod gewünscht und gehofft. Beim Senat suchte er sich deshalb weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen [1]). In gräßlichem Muthwillen zwang er darauf Potitus und Secundus, die nicht fürchteten beim Wort genommen zu werden, vielmehr auf Belohnung hofften, ihre Gelübde zu erfüllen [2]). Seinen Schwiegervater, den berühmten Silanus, dessen Tochter er schon vorher verstoßen hatte, trieb er durch Kränkungen aller Art zum Selbstmorde, weil er ihm durch fortgesetzte Ermahnungen lästig geworden [3]). Das Volk stutzte anfangs bei diesen Thaten, aber von des Fürsten Tugenden überzeugt, zweifelte man nicht, es müßten die triftigsten, wenn auch verborgene, Gründe zu seinen strengen Maßregeln vorhanden sein. Den Tod des jungen Tiberius entschuldigte man mit der politischen Nothwendigkeit: eine Doppelherrschaft passe nicht für Rom; jenen Thoren sei für ihre heuchlerische Todesweihe ihr Recht widerfahren, und ein Schwiegervater müsse sich nicht herausnehmen, was nur einem Vater zustehe [4]). So klügelte man die Vorwürfe hinweg, die jetzt auf dem Fürsten lasteten, und dieser bewährte sich bald aufs neue als der Mann des Volks und der Freiheit, indem er den Saturnalien einen fünften Tag, den er Juvenalis nannte, hinzufügte [5]).

Zweites Kapitel.

Die Umwandlung dieses Principats.

Sorglos jubelten die verblendeten Massen dem neuen Jahre entgegen, bei dessen Beginn die Consuln auf die

[1]) Suet. Cai. 21. Dio 59, 8.
[2]) Suet. Cai. 27. Dio l. c.
[3]) Suet. Cai. 23.
[4]) Phil. leg. ad Cai. p. 556.
[5]) Suet. Cai. 17. Dio 59, 6.

Verfügungen des Augustus und Cajus schwuren [1]). Der Eidesformel waren, nach dem Befehle des Fürsten, die Worte zugefügt: „und will ich den Cajus und seine Schwestern lieber haben, als mich selber und meine Kinder“ [2]). Das angetretene Jahr 791 zeigte noch einzelne gute Handlungen des Fürsten unter der weit überwiegenden Masse der unüberlegten und frevelhaften desselben [3]). Da der Ritterstand durch die jüngste Läuterung sehr zusammengeschmolzen war, so wählte Cajus die Reichsten und Angesehensten aus Italien und den Provinzen und ergänzte mit ihnen die gelichteten Reihen desselben [4]). Aehnlich hatten seine Vorgänger gehandelt: Rom sollte der Mittelpunkt aller Hochgeborenen und aller Reichthümer sein. Aus schlechtverstandenem Freiheitssinn gab er den Centuriatcomitien das Wahlrecht zurück [5]), worauf die jetzigen Römer gerade den mindesten Werth legten, und welches den jetzigen Verhältnissen so wenig angemessen war, daß es schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben wurde [6]). Vermuthlich weil Cajus die Nothwendigkeit voraussah, für neue Geldmittel zu sorgen, ließ er den Bestand des Staatshaushalts bekannt machen, was seit Augustus' Tode nicht geschehen war [7]). Es ergab sich dabei, daß die ungeheuere Summe von einhundert und fünf und dreißig Mil-

---

[1]) Die Acta des Tiberius wurden nicht beschworen, denn dies hatte der Fürst selber bei seinen Lebzeiten nicht geduldet (Suet. Tib. 26. Tac. Ann. I, 72), und nach seinem Tode brachte ihn Cajus um diese Ehre. Dio 59, 9.

[2]) Dio 59, 9.

[3]) Dio u. Philo angef. St.

[4]) Suet. Cai. 16. Dio 59, 9.

[5]) Suet. u. Dio angef. St.

[6]) Dio 59, 20.

[7]) Dio l. c. Suet. Cai. 16.

lionen Thalern unseres Geldes, welche Tiberius in der Schatzkammer hinterlassen hatte, von Cajus in nicht vollen neun Monaten gänzlich durchgebracht war [1]). Wer es wußte, daß gerade im römischen Reiche ein geordneter Staatshaushalt die Hauptbürgschaft für das Wohl der Unterthanen, wie des Herrschers selbst war, konnte nur mit banger Besorgniß in die Zukunft sehen: denn seine Gunstbuhlerei bei dem großen Haufen verminderte die Quellen der regelmäßigen Staatseinnahmen [2]), und sein ungemessener Leichtsinn trieb die Verschwendung immer ärger. Bereits jetzt trat sein Hang zu theatralischen Darstellungen, sowie zu den Spielen im Circus und Amphitheater in colossaler Weise hervor. Cajus war der erste, welcher dadurch den römischen Thron schändete.

Der Fürst, bei den meisten seiner Handlungen über das gewöhnliche Maß hinausstrebend, zeigte auch in den verschiedenen Arten der Spiele das Streben nach dem Außerordentlichen. Die Leidenschaft dieses geistesverwandten Vorläufers eines Nero und Commodus fand sich nicht durch das Anordnen und Leiten der Spiele befriedigt, sondern sie trieb ihn zu thätiger Mitwirkung, und maßlose Eitelkeit stachelte ihn, nach der Meisterschaft in jenen Künsten und Fertigkeiten zu ringen. Was zunächst die theatralischen Darstellungen betrifft, so verging fast kein Tag, an welchem nicht die eine oder andere Gattung derselben, an den ver-

[1]) Suet. Cai. 37. „vicies septies millies sestertium" d. i. 2,700,000,000 Sesterzien. Nach einer Angabe Dio's (59, 2) betrug die Summe 3,300,000,000 Sesterzien oder 165 Millionen Thaler.

[2]) Cajus hob die centesima oder ducentesima auctionum Italiae auf, d. i. die Abgabe von einem oder einem halben Procent von dem Werthe aller in Auctionen versteigerten Gegenstände durch ganz Italien. Suet. Cai. 16. Vgl. die Erklärer zu d. St.

schiedensten Orten Roms, dem Volke geboten wurde. Ja selbst des Nachts, was bis dahin unerhört war, wurden sie veranstaltet; die ganze Stadt mußte dann erleuchtet sein [1]). Apelles, ein berühmter Tragöde damaliger Zeit, ward in der Schauspielerkunst der Lehrer des Fürsten, und dieser erschien nicht bloß vor Vertrauten und Senatoren als tragischer Held, sondern wollte selbst öffentlich als mimischer Tänzer auftreten [2]). Mit noch größerm Eifer war Cajus den Spielen des Circus ergeben. Von früh Morgens bis spät Abends dehnte er das Wettrennen aus, und dazwischen wurden Thierhetzen oder das Trojaspiel gegeben. Cajus selber trat als Wagenlenker in die Schranken [3]), und wenn er, was bei außerordentlichen Anlässen geschah, die Rennbahn mit Zinnober und Chrysocolla bestreuen ließ, dann mußten Männer bloß senatorischen Standes seine Wettkämpfer sein [4]). Unter diesem Principat treten nun zuerst die verschiedenen Banden der Wagenlenker und die Factionen des Circus hervor. Cajus war leidenschaftlicher Anhänger der grünen Bande [5]); dieser wies er einen eigenen Uebungsplatz in der vierzehnten Region der Stadt an, welcher noch später den Namen Cajanum führte [6]).

Die Pracht und Ausdehnung, welche die Spiele jetzt erhielten, kostete den Staat unmäßige Summen, denn jeder Einfall der Künstler mußte stracks ausgeführt, jede Laune des Fürsten augenblicklich befriedigt werden [7]). Die unendliche Geldvergeudung ward durch ihre Folgen ein

[1]) Suet. Cai. 18. Dio 59, 5.
[2]) Phil. legat. ad Cai. p. 57. Dio 59, 5. 29.
[3]) Suet. Cai. 54.
[4]) Suet. Cai. 18.
[5]) „Prasinae factioni addictus et deditus" Suet. Cai. 55.
[6]) Dio 59, 14.
[7]) Dio 59, 5.

großes Unglück für den Staat. Aber eben so unheilvoll und schmählicher war die Entwürdigung des Fürsten und des Throns. Der leidenschaftliche Eifer, womit Cajus diesen Belustigungen sich hingab, brachte ihn mit Menschen zusammen, welche theils das Vorurtheil, theils ihre gemeine Bildung von der Berührung mit den höheren Ständen in weitester Entfernung hielt. Cajus hatte nie begriffen, was er sich selber und dem Throne schuldig sei; er trat daher mit den Helden des Theaters und des Circus in engsten offenen Verkehr. Apelles bildete seine tägliche Gesellschaft und war sein Begleiter, auch wenn jener sich öffentlich zeigte; der Pantomime Mnester wurde selbst während des Spiels von ihm geküßt [1]). Noch stärker fühlte sich der Fürst zu Wettrennern und Gladiatoren hingezogen [2]). Am häufigsten fand man ihn in den Gemächern und Ställen der Wagenlenker und Rosse der prasischen Farbe. Häufig übernachtete er hier, um beim frühesten Beginn der Wettfahrten zugegen zu sein. Eutychus, ein Lenker dieser Faction, der ein gewichtiger Mann bei ihm war, ward bei einem Gastmahl vom Fürsten mit zwei Millionen Sesterzien beschenkt [3]). Cajus stand mit seiner ganzen Geistes- und Gefühlsrichtung auf der Stufe der Hefen Roms. Wären bessere Richtungen in ihm gewesen, sie hätten doch zu Grunde gehen müssen bei diesem Getreibe und unter solchen Menschen. Der Oberherr der römischen Welt sank in förmliche Abhängigkeit von ihnen; er ward der Sclav von Sclaven, die Asien und Africa geschickt hatte [4]).

Durch die genannten Belustigungen machte der Fürst

[1]) Dio 59, 5. Suet. Cai. 55.
[2]) Dio angef. St.
[3]) Ioseph. Ant. Iud. XIX, 3. 4. Suet. Cai. 55.
[4]) Dio 59, 5.

sich lächerlich und verächtlich; seine Gladiatorspiele indeß erwecken wahrhaftes Graun vor ihm. Zu den Darstellungen dieser Art genügte ihm das Amphitheater des Taurus nicht; häufig wählte er dazu die geräumigeren Septa auf dem Marsfelde, und auch andere Orte in der Stadt selbst, mochten sie frei oder bebaut sein, erkor er für sie; die Häuser ließ er niederreißen, und über dem Schutt erhoben sich Gerüste für seine Fechterbanden [1]). Um diese blutigen Spiele zu vervielfältigen, gab sie der Fürst nicht bloß selber von Staatswegen, sondern auch die Beamten wurden wieder, wie es früher der Fall gewesen, von Amtswegen dazu angehalten [2]). Um des Blutes recht viel zu schauen, hob er die gesetzliche Bestimmung auf, welche die Zahl der Fechterpaare, die man halten und aufstellen durfte, beschränkte [3]). Die Gemetzel dieser Art, welche Cajus selber veranstaltete, füllten in der Regel den ganzen Tag aus; der Abwechselung halber mußten in Zwischenspielen Scharen der ausgezeichnetsten Faustkämpfer auftreten, die er aus Campanien und selbst aus Africa dazu kommen ließ [4]). Das Gefecht selbst war gegen frühere Zeiten eine schmachvolle Steigerung des Gräßlichen. Es befriedigte seine Lust am Blutvergießen nicht, die Einzelnen Mann gegen Mann kämpfen zu sehen; sondern er zwang die Fechter scharenweise und dichtgedrängt, wie in Schlachtreihen, sich anzugreifen und niederzumetzeln. Vom Senat verlangte er, diese neue Art des Kampfs durch eine Verordnung festzusetzen [5]). Nicht gesättigt durch das Blut von Sclaven und

[1]) Suet. Cai. 18. Dio 59, 10.

[2]) Dio 59, 14. Das Losen der Prätoren um die Fechterspiele führte Cajus wieder ein.

[3]) Dio l. c.

[4]) Suet. Cai. 18.

[5]) Dio 59, 10.

gedungenen Miethlingen, zwang er, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, auch Römer zum Kampf mit Gladiatoren. Sechs und zwanzig Ritter ließ er im Fechterspiel morden, die einen, weil sie ihr Vermögen durchgebracht hatten, die andern, weil sie ohne seine Erlaubniß als Gladiatoren aufgetreten waren [1]). Ein gräßlicheres Spiel mit Menschenleben trieb er bei einer Thierhetze: da die Zahl der zu diesem Kampf verurtheilten Verbrecher nicht ausreichte, ließ er aus den an den Schranken stehenden Zuschauern einige ergreifen und den Bestien preisgeben [2]).

So entfaltete der Liebling Roms schon im zweiten Jahr der Regierung sein wildes und blutgieriges Gemüth; es waren die ersten schwachen Anfänge seiner Greulthaten. Bereits zeigte er sich jeder Mahnung zur Mäßigung und Menschlichkeit unzugänglich. Das erfuhren zu ihrem Verderben selbst die, welchen er die Herrschaft, ja die Erhaltung des Lebens verdankte, denn Rücksichten auf Dankbarkeit kannte der Fürst nicht. Dreimal hatte ihn Macro den Mordanschlägen Tiber's entzogen, und nur der mächtige Befehlshaber der Garden hatte ihn auf den Thron gehoben. Aber gerade die Erinnerungen an diese Verdienste um ihn waren dem Fürsten lästiger als dessen Warnungen. Er zwingt jetzt den Ueberlästigen sammt dessen Gattin Ennia, mit der er früher in Buhlschaft gelebt, zum Selbstmorde; und damit kein Sproß des verhaßten Hauses übrig bleibe, läßt er auch deren Kinder hinwürgen [3]). — Sehen wir von dem gräßlichen Gemetzel der Fechterscharen ab, so

[1]) Dio l. c.

[2]) Ja er soll den Unglücklichen, um ihnen Hülferuf und Unschuldsbetheuerungen unmöglich zu machen, zuvor die Zunge haben ausschneiden lassen, Dio l. c. Vgl. Suet. Cai. 27.

[3]) Phil. adv. Flacc. p. 519. Suet. Cai. 12. 26. Tac. Ann. VI, 45. 50. Dio 58, 28. 59, 10.

hatte Cajus bis dahin nur gegen Einzelne gewüthet. Bald erhielt jedoch seine Mordgier einen neuen empörenden Antrieb. Die unsinnige Verschwendung hatte den Schatz nicht nur gänzlich geleert, sondern große Summen waren bereits aufgeliehen [1]). Aber auch diese deckten seine Bedürfnisse nicht, und so griff er zum Morden als einem Mittel zum Gelde. Seine blutigen Anschläge richteten sich gegen alle Reichen. Viele ließ er ohne weiteres hinrichten; andere, bei denen er den Schein einer Untersuchung aufrecht erhielt, sollten an dem Tode seiner Eltern oder Brüder Schuld sein. Beweismittel gaben falsche Zeugen oder jene Briefschaften aus Tiberius' Zeit, deren scheinbare Vernichtung [2]) nur hinterlistiges Blendwerk gewesen. Das einzige Verbrechen der Schlachtopfer war ihr Vermögen, welches der Fürst einzog [3]).

Unter diesen entsetzlichen Scenen der Anklagen und des Blutvergießens starb Drusilla, welcher Cajus unter seinen drei von ihm geschändeten Schwestern am heftigsten mit frevelhafter Liebe ergeben gewesen. Zuerst dem Cassius Longinus verheirathet, ward sie dann die Gemahlin des Marcus Lepidus, der früher mit Cajus durch unnatürliche Lust befreundet war, und darauf, als dessen Schwager, Drusilla dem Bruder zu öffentlicher Blutschande überlassen mußte [4]). In seiner Krankheit hatte sie Cajus zur Erbin des Reiches wie seines Vermögens eingesetzt. Der Gestorbenen verordnete er ein glänzendes Leichenbegängniß und einen Geschäftsstillstand so unerhörter Art, daß selbst das gemeinschaftliche Speisen der Männer mit ihren Frauen, und beider mit ihren Kindern bei Todesstrafe verboten

[1]) Dio 59, 2.
[2]) Vgl. oben S. 198.
[3]) Dio 59, 10. Suet. Cai. 30.
[4]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 11.

ward. Der Fürst, sowenig in Trauer als Freude Maß und Anstand behauptend, floh den Anblick der Menschen und die Stadt. Ohne der Leichenfeier beizuwohnen, verbarg er sich auf seinem albanischen Landgute, wo er im Würfelspiel und in andern unanständigen Beschäftigungen Trost suchte. Von Schmerz gestachelt, eilt er bald von dort wieder fort, durchstreift mit langem Haupt- und Barthaar Italiens Küste, gelangt nach Sicilien und veranstaltet in Syracus Spiele [1]). Darauf eilt er nach Rom zurück, entschlossen, die Trauer Drusilla's zu endigen und ihre Verehrung zu beginnen. Ein Befehl von ihm erzwingt den Senatsbeschluß, der ihr nicht bloß gleiche Ehren mit der Livia Augusta ertheilt, sondern zugleich Folgendes verordnet: „in der Curie wird ihr ein goldenes Bildniß gesetzt, ein anderes im Venustempel auf dem Forum, von gleicher Größe mit dem der Göttin und zu gleicher heiligen Verehrung. Unter dem Namen Allgöttin (Panthea) erhält sie einen Tempel zu Rom; Frauen und Männer weihen ihr Bildsäulen, und erstere dürfen nur bei ihrem Namen schwören. Ihr Geburtstag soll mit Spielen begangen werden, ähnlich den megalesischen, an ihnen sollen die Senatoren und Ritter einen Festschmauß feiern". Allen Städten Italiens und der Provinzen ward die göttliche Verehrung Drusilla's befohlen. Ein Senator, Livius Geminus, schwur, er habe mit leiblichen Augen gesehen, wie Drusilla zum Himmel gefahren und mit den Himmlischen verkehre; Verderben solle ihn und seine Kinder treffen, wenn es nicht so wäre. Der Schwur wurde ihm mit einer Million Sesterzien bezahlt. Zu der schandbaren Posse kam das Schreckliche, daß Drusilla noch jetzt Unheil-bringend für viele

[1]) Suet. Cal. 20.

wurde; denn wer sie betrauerte, hatte nach Cajus' Deutung die Göttin verletzt, und wer sie nicht betrauerte, die Sterbliche, und so ward mit dem Tode bestraft, wessen Vermögen der Fürst durch Mord suchte [1]).

So heftig des Fürsten Schmerz um Drusilla gewesen, so schnell schwand er auch wieder bei dem Wankelmüthigen. Kurz nachher entbrannte er für Lollia Paulina, welche mit ihrem Gemahl, dem Consular Memmius Regulus, in Syrien sich befand, dessen Statthalter er damals war [2]). Cajus befiehlt beiden, nach Rom zu kommen, und Regulus muß an Vaters Statt ihm seine Gattin zur Ehe übergeben [3]). Reichthum lockte ihn zu dieser Heirath mehr, als die ihm angepriesene Schönheit, denn Lollia Paulina war die Erbin des Großvaters, M. Lollius, welcher durch Bedrückung der Provinzen so große Schätze erworben hatte, daß seine Enkelin gewöhnlich die Summe von vierzig Millionen Sesterzien am Körper trug [4]). Auch diese Gattin ward bald wieder von ihm verstoßen.

Das Jahr schloß mit einem besserer Zeiten würdigen Auftritt; Cajus ordnete mehrere Provinzialverhältnisse. Auf dem Forum, von seinem Curulsessel zwischen beiden Consuln, verkündet er das erlassene Senatusconsultum, welches mehrern Vasallenkönigen Herrschaften verleiht oder bestätigt [5]). Der jüdische König Agrippa, des Fürsten Vertrauter, darf sein im vorigen Jahre erhaltenes Reich be-

---

[1]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 11. Senec. cons. ad Polyb. 36. und ludus de morte Claud. 1.

[2]) Suet. Cai. 25. Dio 59, 12.

[3]) Diese Rechtsaushülfe erfand Augustus, als er Livia heirathete, Dio 48, 44. Euseb. chronic. 2056.

[4]) Plin. N. H. IX, 58.

[5]) Dio 59, 12. Das Nähere bei den Provinzialverhältnissen.

suchen [1]), und Avilius Flaccus, der langjährige Präfect Aegyptens, unter welchem gräßliche Bedrückungen der alexandrinischen Juden stattgehabt, wird verbannt und sein Vermögen eingezogen [2]). Wie verrucht auch immer Cajus sich bereits gezeigt, seine ärgste Periode war noch nicht eingetreten, denn, neben seinen ausschweifenden Vergnügungen, sorgte er doch auch für Anstalten zum allgemeinen Nutzen der Stadt. Ihm gebühren die Anlagen von neuen Wasserleitungen, welche die Werke eines Q. Marcius Rex und Agrippa weit überboten. Er unternahm es, Berge zu durchstechen, Thäler zu ebnen und auf Bogengängen die sogenannte Curtische und die dunkele Quelle, wie auch den neuen Anien zur Stadt zu leiten. Das Wasser, welches jene führten, durchlief eine Strecke von acht, und welches der Anien brachte, über zwölf geographische Meilen bis zur Stadt; es erhob sich bis zu allen Hügeln Roms und ward durch kleinere Kanäle und Röhren in Fischteiche, Bäder, Gärten und Häuser geleitet. Die colossalen Anlagen konnten erst von Claudius vollendet werden [3]).

Das Jahr 792 begann unter dem zweiten Consulat des Fürsten, der wie jeder andere bei der Uebernahme dieses Amts den Schwur leistete, nach bestem Wissen und Gewissen den Pflichten desselben nachkommen zu wollen [4]). Von jetzt an stieg Cajus' Geldverlegenheit immer höher, und in demselben Grade wird das Morden häufiger. Viele der unter Tiber Verhafteten, welche er selber befreit hatte, wurden aufs Neue gefänglich eingezogen, hingerichtet oder

---

[1]) Philo advers. Flacc. p. 521.

[2]) Philo p. 539.

[3]) Plinius, N. H. 36, 24. § 9. 10. Frontinus de aquaeductib. I. Eine Inschrift bei Piranesi, antichita Rom. T. I. Tab. 37. Nr. 2.

[4]) Dio 59, 13.

zum Kampf mit Gladiatoren und wilden Thieren gezwungen. Bisher war Cajus ein Freund des niedern Volkes gewesen, und das Volk begünstigte ihn. In dies Verhältniß kam jetzt ein Riß. Die Massen wurden endlich der steten Greulsscenen müde, und da sie bei den Thierhetzen selber ihres Lebens nicht mehr sicher waren, so strömten sie minder zahlreich zu diesen Metzeleien. Auch den Eifer für theatralische Spiele und Wettrennen hatte ihnen Cajus durch rücksichtsloses Benehmen verleidet; man war nicht geneigt, dessen Zeichen von Gunst und Abgunst gegen einen Schauspieler oder Wagenlenker zur Richtschnur des eigenen Beifalls zu nehmen. Erbittert durch die laue Theilnahme, welche seine Spiele fanden, und in Wuth gesetzt durch den Applaus, den die Zuschauer einst dem Wagenlenker der von ihm nicht begünstigten Faction zollen, bricht Cajus laut in die unbesonnene Drohung aus: „möchte das ganze römische Volk Einen Nacken haben, um es mit Einem Streiche zu vernichten“ [1]). Die Worte, weit gefehlt, die Menge durch Furcht zu bannen, regten zu heftigerm Unwillen auf, der jedoch diesmal noch nicht gegen den Fürsten, sondern gegen die Helfershelfer seiner Grausamkeit, gegen die falschen Angeber losbrach, welche sich jetzt wieder hervorthaten; man fordert mit wildem Geschrei deren Bestrafung. Ohne Antwort zu ertheilen, aber erbittert, verläßt Cajus Rom, nachdem er die Ersatzconsuln für sich hat eintreten lassen, und begiebt sich nach Campanien. Hier scheint ihn jedoch Besorgniß vor den Folgen seines unsinnigen Betragens angewandelt zu haben. Denn bald kehrt er nach Rom zurück, und feiert den Geburtstag der Drusilla. Ihr zu Ehren veranstaltet er zweitägige großartige

[1]) Suet. Cai. 30. Dio 59, 13. Senec. de ira III, 19.

Spiele, nach deren Schau das Volk durch ein Gastmahl erfreut wird, während Senatoren und deren Frauen Geschenke erhalten [1]).

Unverkennbar ist das Bestreben des Fürsten, die Gunst der Römer wieder zu gewinnen; allein seine unendlichen Geldbedürfnisse machten ihm dies unmöglich. Nach einem mißlungenen Versuche, selber Gold zu machen [2]), kam er zunächst wieder auf das gewöhnliche Verfahren zurück, Reiche hinrichten zu lassen und deren Güter einzuziehen. Darauf wandte er sich zu neuen Mitteln des schnöden Erwerbs. Für die Fechterspiele hielt Cajus tausende von Gladiatoren, und wie viele auch immer hingewürgt wurden, so war doch eine große Anzahl derselben erhalten. Diese stellte er jetzt zum Verkauf und ordnete eine öffentliche Versteigerung an, in welcher er selber durch Angebote den Preis in die Höhe trieb und Magistrats- wie Privatpersonen zum Ankauf verleitete oder zwang. Auf ähnliche Weise veräußerte er auch Wagenführer und Wettrenner des Circus und ließ nachher die Ausgezeichnetsten, welche nicht der von ihm begünstigten Farbe angehörten, wie auch bereits verkaufte Gladiatoren durch Gift aus dem Wege räumen, um zu neuen Ankäufen zu nöthigen. Manche Reiche büßten auf diese Weise ihr ganzes Vermögen ein [3]). Eine andere Geldquelle hatte er sich durch ein erzwungenes Senatusconsult eröffnet, dem zu Folge jeder, der den Tiber zum Erben bestellt hatte und noch lebte, genöthigt wurde, Cajus seine Güter zu vermachen. Selbst ohne Senatsbeschluß zog er die Hinterlassenschaft aller Centurionen, die unter seinem Vater gedient und nicht den Kaiser

[1]) Dio l. c.
[2]) Plin. N. H. 33, 22.
[3]) Dio 59, 14. Suet. Cai. 39.

zum Erben eingesetzt hatten, als ihm gebührend ein. Durch diese und andere Mittel wurden die Wohlhabenden ausgeplündert, und starben Reiche zufällig eines natürlichen Todes, so nannte er sie seine nahen Verwandten und riß deshalb das hinterlassene Vermögen an sich [1]). Doch die bübischen Anschläge obiger Art erfüllten seine Bedürfnisse so wenig, wie seine Raubsucht. Eine reichere Erndte versprach er sich aus der förmlichen Wiederherstellung der Majestätsanklagen. Bisher hatte Cajus den Tiberius stets auf das Bitterste getadelt und dessen Tadler gelobt; jetzt trat er im Senat plötzlich mit einer Rede hervor, welche alle im höchsten Grade überraschte. Er begann mit großen Lobeserhebungen seines Vorgängers, entschuldigte dessen Härte mit der Nothwendigkeit; bewies aus denselben Papieren, die er früherm Vorgeben nach verbrannt hatte, daß, was freilich sehr richtig war, durch die Senatoren selber die meisten Schlachtopfer unter Tiberius gefallen seien, und daß gerade die Väter durch Angebereien, durch Anklagen und Abstimmungen auch seine Mutter und seine Brüder in's Verderben gestürzt hätten. In affectirter Wuth befahl er dann schließlich, das Majestätsgesetz zu erneuern, in eherne Tafeln einzugraben und öffentlich aufzustellen. Darauf ras'te er fort aus der Curie und begab sich noch an demselben Tage auf seine Landgüter [2]).

Entsetzen ergriff alle Senatoren bei diesem Auftritt, denn wie wenige mochten sich frei fühlen von den Vorwürfen, und wer durfte hoffen, durch die Ankläger nicht umstrickt zu werden! Für den Augenblick schwand ihnen Sprache und Ueberlegung, aber am folgenden Tage suchte man Trost und Rettung in schandbarer Schmeichelei. Unter

[1]) Dio 59, 15.
[2]) Dio 59, 16. Suet. Cai. 30.

vielen Lobeserhebungen dankten ihm die Väter, daß er sie habe leben lassen, und faßten den Beschluß: alljährlich an dem Tage, an welchem der Oberherr jene Rede gehalten, wolle man seiner Gnade opfern; sein Bild von Gold solle dann unter Lobgesängen adeliger Jünglinge aufs Capitol gefahren werden. Zugleich ertheilte man ihm die Ehre des kleinen Siegsgepränges, — der Ovatio [1]).

Diese Auszeichnung verschmähete Cajus als seiner unwürdig; aber die Idee eines Triumphzuges war einmal in ihm angeregt, und so griff er in seinem überspannten Sinn zum Ungeheuren. Aus Nacheiferung der Thaten eines Darius, Xerxes und Alexanders, zugleich auch, um durch ein Wunder der Kunst sich als Fürst zu bewähren [2]), befahl er, den Zwischenraum von Bauli bis zu den Dämmen von Puteoli — eine Wasserstrecke von 3600 Schritten — durch eine Brücke zu verbinden [3]). Zu diesem Zweck wurden aus allen Häfen und Ankerplätzen Italiens die Lastschiffe in der puteolanischen Bai zusammengezogen und, da die vorhandenen nicht ausreichten, viele neue dazu gezimmert. In doppelter Reihe von einem Ufer bis zum andern legte man die Fahrzeuge vor Anker und verband sie durch Balken und Bretter. Auf diesem Unterbau breitete man einen Erddamm aus in Form der appischen Straße mit ihren verschiedenen Stationen, Ruheplätzen, Wirthshäusern und selbst einem Aquäduct von Quellwasser. Mit unsinnigem Eifer ward das Werk betrieben und vollendet; und

---

[1]) Dio 59, 16.

[2]) Nach einer Sage, welche am Hofe erzählt wurde, unternahm Cajus jenen Brückenbau, um einer Prophezeihung des Thrasyllus zu begegnen, welche lautete: „non magis Caium imperaturum, quam per Baianum sinum equis discursurum". Suet. Cai. 19.

[3]) Dio 59, 17. Suet. l. c. Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 1.

während Cajus sich an der Nachäffung eines kriegerischen Sturms und Triumphs ergetzt, leidet Rom und Italien an Hungersnoth.

Es möge uns verstattet sein, bei der Beschreibung dieses Aufzugs etwas zu verweilen, um an einem auffallenden Beispiele des Fürsten gräßliche Thorheit, der Soldaten schmähliche Entwürdigung und des Volkes Geduld kennen zu lernen. Cajus, in einem Harnisch, den Alexander getragen haben sollte, darüber einen seidenen golddurchwirkten Purpurmantel, der mit indischen Steinen übersäet war, das Schwert zur Seite, den Schild am Arm, bekränzt mit Eichenlaub, opfert zuvörderst den Göttern, vor allen dem Neptun und, um den Neid zu versöhnen, dem Deus Livor. Dann betritt er auf geschmücktem Roß von Bauli aus die Brücke. Ihm folgt eine Schar bewaffneter Krieger zu Roß und zu Fuß. Und nun mit blitzenden Feldzeichen, in den Mienen kriegerische Wuth, als gelte es dem Feinde, ras't der Zug fort über den künstlichen Meerespfad bis in die Thore von Puteoli. Nachdem den Anstürmenden die Eroberung der Stadt aufs vollständigste gelungen war, gönnt Cajus, durch die Kriegsarbeit erschöpft, sich und dem Heere einen Tag Rast, die Kräfte herzustellen und den Triumphzug vorzubereiten. Am folgenden Morgen beginnt diese Feier. Der Fürst, auf einem Wagen, den zwei berühmte Rosse der Rennbahn zogen, bekleidet mit einem golddurchwirkten Leibrock, befährt nun die Brücke im Aufzuge eines circensischen Wagenlenkers der prasischen Farbe. Hinter ihm folgt die Beute des Sieges: die edlen Gefangenen versinnbildete der junge Darius aus Arsaces' Stamm, einer der parthischen Geißeln, welche zu Rom gehalten wurden. Dann kam ein Corps Prätorianer, hinter ihnen auf Wagen die Cohors der Freunde und Geleiter des Sie-

gers, alle in Tuniken mit eingewirkten Palmen. Den Zug schloß das siegreiche Heer und der Troß desselben, alle ausgezeichnet durch verschiedene Tracht. Als Cajus bis zur Mitte der Brücke gelangt war, macht er Halt, die Wichtigkeit des Sieges dem Heere ans Herz zu legen. Von der zu diesem Behuf angebrachten Bühne herab hält er eine Rede, welche vor allem seinen Ruhm verkündet. „Gegen seine Thaten seien Darius' und Xerxes' Unternehmungen Kinderspiel, denn diese hätten nur den sieben Stadien breiten Hellespont überbrückt, er aber habe eine sechs und zwanzig Stadien breite Meeresfläche in Banden geschlagen, und Neptun huldige gefesselt seiner Majestät". Dann belobte er das Heer, die Genossen seiner Mühsale und Gefahren, denen der unsterbliche Nachruhm bliebe, mit ihm trockenen Fußes über das Meer geschritten zu sein. Schließlich ertheilte er ihnen ein Geldgeschenk und verhieß ein Gastgebot, wodurch er unstreitig kräftiger die Freude weckte, als durch das ertheilte Lob [1]).

Nach beendigtem Triumphaufzuge begann ein schwelgerisches Gastmahl. Der Fürst mit seiner Umgebung schmauste auf der Brücke, wie auf einer Insel, das übrige Heer auf Schiffen ringsumher. Das Gelag dehnte sich über den Rest des Tages und über die Nacht aus, und beim Schwinden des Tageslichts zeigte sich ein neues Wunder. Die ganze Brücke prangte plötzlich von Fackeln erleuchtet in festlichem Glanz, und zu gleicher Zeit loderten in dem halbmondförmigen Umkreise der Meeresbucht überall dicht gedrängte Freudenfeuer empor und verscheuchten das nächtliche Dunkel der Bai. Cajus hatte Meer in Land umgeschaffen und Nacht in Tag gewandelt! Das Gelag endigte

[1]) Dio 59, 17. Suet. Cai. 19.

übrigens nicht so fröhlich, als es begonnen. Der Fürst, der im Harnisch Alexander's ein Alexander zu sein vermeinte, übertrieb diese Rolle bis zum Gräßlichen. Der Besieger des Orients hatte im Rausch seinen Freund ermordet; Cajus, ihm nachäffend, beginnt nun auch, berauscht unter den Berauschten zu wüthen. Mehrere seiner Freunde und viele andere stürzt er von der Brücke ins Meer und erschwert sogar deren Rettung. Viele fanden so den Tod [1]).

Drittes Kapitel.

Cajus in Gallien.

Der letzte unsinnige Aufwand hatte die Cassen des Fürsten vollständig geleert; um sie aufs neue zu füllen, griff er zunächst wieder zu den Majestätsanklagen; viele Reiche fanden auch jetzt ihren Untergang [2]). Doch Rom und Italien boten keine hinreichende Beute mehr dar; die Provinzen, namentlich Gallien und Spanien, sollten aushelfen [3]). Mit äußerster Strenge ließ er Aushebungen veranstalten, Kriegsbedarf aller Art in größter Fülle zusammenbringen, und brach dann, unter dem Vorwande die Germanen zu bekriegen, nach Gallien auf. Mit einem Gefolge von Schauspielern, Gladiatoren, Weibern und anderm Geschlepp des Unsinns und der Schwelgerei trat er den Zug aus einem seiner Landgüter vor der Stadt an. Der Marsch ging, nach Laune des Fürsten, bald in lächerlicher Eile, bald mit so unkriegerischer Langsamkeit von statten, daß die Ortschaften, welche der Zug traf, zuvor die Wege vom Staube säubern und mit Wasser besprengen mußten [4]).

[1]) Dio l. c. Suet. Cai. 32.
[2]) Dio 59, 18.
[3]) Dio 59, 21.
[4]) Suet. Cai. 43. Dio l. c.

Beim Lager des obern Rheinheers, dem Servius Galba vorstand, angelangt, übte Cajus, um sich als gestrenger Feldherr zu bewähren, sogleich haßerregende Ungerechtigkeit. Die Legaten, welche die Auxiliartruppen aus den verschiedenen Ländern nicht schnell genug hatten herbeiführen können, wurden von ihm schimpflich entlassen. Bei der Musterung des Heers degradirte er sehr viele Centurionen und einige selbst wenige Tage vor Ablauf ihrer Dienstzeit, indem er ihnen Alter und Schwäche vorwarf; den Veteranen beschränkte er ihre Belohnungen auf die Hälfte der gesetzlichen Summe [1]). — Der Krieg, für welchen Cajus scheinbar gerüstet, bot sich nicht dar, und er selber suchte ihn nicht. Jedoch nach dem Ruhme desselben begierig, äffte er auf eben so lächerliche als unwürdige Weise Kämpfe und Siege nach, und ließ sich zum Imperator ausrufen. Dem Senat sandte er ein lorbeerumwundenes Schreiben mit dem Bericht von seinen glorreichen Kriegserfolgen, tadelte aber zugleich, daß, während er selber so große Gefahren bestehe, Väter und Volk den Genüssen der Gastgebote, den Freuden des Circus und der Theater, oder den Erquickungen des Landlebens sich hingäben. Und der Senat, Freude heuchelnd über den erlogenen Ruhm seines Fürsten, erläßt Ausschreiben für Rom und alle Provinzen, den Göttern zu danken ob jener kriegerischen Großthaten [2]).

Nach den Scheinunternehmungen gegen die Feinde verfolgte Cajus seine ernstlichen Zwecke gegen Bundesgenossen und Provinzialen. Er begann damit, von den Communen wie von Einzelnen große Summen, unter dem Namen freiwilliger Geschenke, zu erpressen. Darauf wandte er auch hier das bewährte Mittel der Majestätsbeschuldigungen an:

[1]) Suet. Cai. 44.

[2]) Suet. Cai. 45. Philo leg. ad Cai. p. 598.

die einen sollten Meutereien gestiftet, die andern Verschwörungen gegen sein Leben angezettelt haben. Die liegenden Gründe und übrigen Habseligkeiten der, unter dem nichtigsten Vorgeben, Verurtheilten ließ er öffentlich versteigern und bei seiner Mitwirkung und Aufsicht wurden sie weit über den Werth verkauft. — Das reiche Gallien, so fand der Auctionator Cajus, bezahlte gut; hier ließ sich also, wie er berechnete, mehreres vortheilhaft an den Mann bringen. Daher gebot er, den gesammten alten Hausrath und die Schmucksachen des kaiserlichen Palastes aus Rom nach Gallien zu führen. Was die Hauptstadt an Wagen und Lastthieren besaß wurde zu diesem Zweck in Anspruch genommen, und alle Gegenstände des ehemaligen Bedarfs und Luxus seiner Vorfahren, meistens allein durch die frühern Besitzer merkwürdig oder werthvoll, wurden in einer Versteigerung feil geboten, die an Schamlosigkeit ihres Gleichen nicht gehabt. Neugierde und Eitelkeit zogen eine Unzahl von Käufern herbei; der Fürst selber machte den Ausrufer und steigerte das Angebot, indem er jedes einzelne Stück anpreisend den Bietenden aufschwatzte. „Dies", so bemerkte er, „ist durch Antonius aus Aegypten gekommen, jenes hat Augustus aus dem Orient mitgebracht; dies hat mein Vater, jenes meine Mutter besessen". Nebenbei äußerte er sein Bedauern, daß er fürstliche Gegenstände Privaten überlassen müsse, entschuldigte sich aber mit der drückenden Verlegenheit, die ihn zum Veräußern derselben zwinge. Wer mit den Summen kargte, dem warf er Geiz vor, und schmähete, daß man sich nicht schäme, reicher an barem Gelde zu sein, als er selber [1]).

Als Cajus seine Casse wieder gefüllt hatte, kehrte er zu

[1]) Suet. Cai. 39. Dio 59, 21.

gewohnter Verschwendung zurück. Einen Theil des Raubes verschlang ein Donativ, welches das in Gallien zusammengezogene Heer von 250,000 Mann erhielt; andere Summen verwandte er auf Spiele, die er zu Lugdunum veranstaltete. Diese reiche Stadt feierte alljährlich an der Ara des Augustus anfangs gymnastische Spiele [1]), mit welchen, bei der rasch vorschreitenden Bildung der Provinz, bald auch literarische Wettkämpfe verbunden waren. Was man jemals an diesem Feste geschaut hatte, brachte Cajus zur Darstellung; seinem Charakter nach war die Verschwendung dabei eben so groß, als der Unsinn, womit er die Preiskämpfe der griechischen und lateinischen Beredtsamkeit schändete [2]).

Trotz der Erniedrigung und Verhöhnung aller Stände, welche sich Cajus erlaubte, hatte er doch bis jetzt weder mit dem niedern Volk, noch mit dem Militär es nachhaltig verdorben. Durch Donative beschwichtigte er den momentanen Unwillen des letztern und durch Belustigungen und Geschenke erhielt er noch die Massen bei guter Laune, oder versöhnte sie bald wieder. Nur in den höhern Ständen empörte Einzelne die eigene Schmach, wie die Schändung des Throns; mehrere regte aber die Gefahr auf, in welcher alle Hochgestellten und Reichen schwebten, und die vor allen diejenigen bedrohete, welche das Schicksal in Cajus' unmittelbare Nähe gebracht hatte. Sehr erklärlich ist es daher, daß ein Unternehmen gegen den Wütherich, welches gegen Ende des Jahres 792 entdeckt und blutig gerächt wurde, von seinen nächsten Freunden und Verwandten ausging. An seiner Spitze stand Lepidus [3]), der frühere Gemahl der

[1]) Dio 54, 32. Näheres darüber bei den Provinzialverhältnissen.
[2]) Dio 59, 22. Suet. Cai. 20.
[3]) Suet. Claud. 9. Nach dieser Stelle war Lentulus Getulicus,

Druſilla, welche der Fürſt zur Reichserbin nach ſeinem Tode beſtellt hatte. Dieſe Beſtimmung ſchien aber auch deren Gemahl gewiſſe Anſprüche zu verleihen; ja nach einer Nachricht bei Dio hatte Cajus ſelber dem Lepidus die Nachfolge auf dem Thron verſprochen. Wie dem ſei, ſeine Stellung war auf jeden Fall eine höchſt ſchlüpfrige, und dem Loſe, welches ihm drohete, ſuchte er zuvorzukommen: entweder verband er ſich mit Julia und Agrippina, die er ſchon früher durch Buhlſchaft an ſich gefeſſelt hatte, zum Morde ihres blutſchänderiſchen Bruders, oder dieſe waren wenigſtens dem Anſchlage nicht fremd [1]). Der Anſchlag wurde verrathen; Lepidus büßte mit dem Tode und die Schweſtern wurden verbannt. Den Soldaten ertheilte er ein Donativ, wie nach einem Siege über äußere Feinde. In der Rache unmäßig befahl Cajus, daß Agrippina, welche mit Livilla zu den pontiſchen Inſeln abgeführt wurde, die Urne mit den Gebeinen ihres hingerichteten Buhlen bis Rom im Schooße halten ſollte. Von aller Scham entblößt machte er durch ein Schreiben das unzüchtige Leben der Schweſtern, wovon er ſelber die Haupturſache geweſen [2]), dem Senat bekannt; ſandte drei Schwerter, die zu ſeiner Ermordung bereit geweſen, und weihete ſie mit der Inſchrift „Mars dem Rächer“. Außerdem erließ er das Verbot,

---

ſeit zehn Jahren Befehlshaber des obern Rheinheers, auch in dieſe Verſchwörung verwickelt. Nach Dio fand er ſeinen Tod, weil er wegen ſeiner Liebe bei den Legionen dem Fürſten verdächtig war.

[1]) Dio 59, 22. Suet. Cai. 24.

[2]) Suet. Cai. 24. „Cum omnibus sororibus suis stupri consuetudinem fecit (Eutrop. VII, 7. ex una etiam natam filiam agnovit). Ex his Drusillam vitiasse virginem praetextatus adhuc creditur, — reliquas sorores nec cupiditate tanta, nec dignatione dilexit, ut quas saepe exoletis suis prostraverit“.

keinem seiner Verwandten irgend eine Ehre zu beschließen. Auf den übertriebenen Bericht des Fürsten von dem gefährlichen Complott, beschloß ihm der Senat außer anderm den kleinen Triumph und entsandte eine Anzahl Senatoren mit Claudius an den Rhein, wo Cajus sich aufhielt, um ihm Glück zu wünschen, daß er so großer Gefahr entkommen sei. Jedoch die Gesandtschaft schien ihm nicht zahlreich genug, die ertheilte Ehre hielt er für zu gering; außerdem sah er in den Angekommenen Spione seiner Handlungen, und besonders Claudius, meinte er, sei gekommen, um ihn, den Neffen, wie einen Knaben zu beaufsichtigen und zu lenken. Genug Gründe zur Wuth für Cajus, vor allen gegen den Oheim, welchen er bei seiner Ankunft ohne weiteres in den Strom stürzen ließ [1]).

Gegen den Schluß des Jahrs begab sich der Fürst wieder nach Lugdunum, wo er sich von der Paulina schied und seine letzte Gemahlin Milonia Cäsonia heirathete, mit der er schon früher in Buhlschaft gelebt hatte. Weder schön noch jung, aber ausschweifend, wie ihr neuer Gemahl, ward Cäsonia heftiger von ihm geliebt, als irgend eine andere Frau. Sie müßte die Pest des Reiches genannt werden, wenn erwiesen wäre, was man zu Rom glaubte, daß sie Cajus einen Liebestrank gegeben, durch dessen Wirkung sein Verstand zerrüttet worden [2]). Zu Lugdunum trat Cajus am ersten Januar 793 sein drittes Consulat an und zwar allein, weil der ernannte College wenige Tage vorher gestorben war. Daraus entstand zu Rom große Verlegenheit; niemand wagte dem Fürsten vorzugreifen und die Geschäfte eines zweiten Consuls zu vertreten. Nur Furcht und eingefleischte Unterthänigkeit vereinigte die Senatoren

[1]) Dio 59, 23. Suet. Claud. 9.
[2]) Dio 59, 23. Suet. Cai. 25. 50.

auf dem Capitol, um dem Cajus zu opfern, sich hier vor dessen aufgestelltem Prachtsessel niederzuwerfen, und die üblichen Neujahrsgeschenke aufzuhäufen. Eben so instinktmäßig fand man sich, ohne berufen zu sein, in der Curie zusammen, und aus aller Munde strömten Lobpreisungen des Cajus und Gelübde für sein Wohl. Am zwölften Januar traf endlich die Nachricht ein, der Fürst habe sein Consulat niedergelegt. Jetzt traten die Ersatzconsuln ein, und der erste Act der Thätigkeit des Senats war der Beschluß: „die Geburtstage des Cajus und der Drusilla sollen eben so feierlich, als der des Augustus, begangen werden". So hatte es der Fürst selber befohlen [1]).

Das neue Jahr brachte den Römern neue Besorgnisse, zu welchen die nächste Umgebung des Cajus gerechten Grund gab. Seit einiger Zeit hatte er sich an Prinzen und Könige aus dem Orient, vor allen an Agrippa und Antiochus eng geschlossen und wurde ihr gelehriger Schüler in der Kunst orientalisch zu tyranniſiren [2]). Für den Augenblick tröstete man sich freilich damit, daß der Wütherich abwesend war und ein großes kriegerisches Unternehmen beabsichtigte, das ja möglicher Weise seinen Tod herbeiführen konnte. Man bedachte nicht, daß seine Feigheit sich nie auf Gefahren einließ. Vermuthlich aus thörichter Nacheiferungssucht des Julius Cäsar zog er mit seinem ganzen Heere zur Hafenstadt der Morini am Ocean, dem gewöhnlichen Ort der Ueberfahrt nach Britannien [3]), und gab sich den Schein, als wollte er einen Zug dahin unternehmen. Nachdem er am Gestade die Legionen in Schlachtordnung gestellt, Ballisten und andere Kriegsmaschinen vertheilt hatte, fuhr er

[1]) Dio 59, 24.

[2]) Dio l. c.

[3]) Plin. N. H. IV, 37. Boulogne sur mer.

auf einem Dreiruder eine Strecke in See. Bald darauf zurückgekehrt redet er von erhabener Bühne herab zum Heere, läßt zum Angriff blasen und befiehlt — Muscheln am Strande zu sammeln und damit Helm und Gewand zu füllen; „diese Beute des Oceans gebühre dem Capitol und Palast". Der Auftrag wurde unter Staunen, Lachen und Aerger vollzogen; aber da der Fürst bald darauf den Siegslohn, ein Geschenk von hundert Denaren für jeden Mann, verkündigte, so wich die vorwaltende Stimmung des Unwillens. Zum ewigen Gedächtniß seiner Thaten gebot er dann einen hohen Thurm zu Gesforicum [1]) aufzuführen, der zugleich durch seine nächtlichen Flammen den Schiffen als Wegweiser dienen sollte, und ertheilte zum Aufbruche nach Rom den Befehl [2]).

Jetzt war Sinnen und Trachten des Fürsten auf einen Triumph in Rom gerichtet, und Niemand sollte dazu mehr berechtigt erscheinen: siebenmal hatte er sich, wegen der Nachäffungen von Kämpfen und Siegen, zum Imperator ausrufen lassen [3]). Außerdem hatte sich Adminius, eines britischen Königs Cynobellinus' Sohn, vom Vater aus der Insel vertrieben, mit einer Schar Geleiter in Cajus' Schutz begeben, und diesem Zufall lieh er den Schein der Unterwerfung Britanniens [4]). Daher erließ er an den Senat die prunkende Meldung: „Britannien habe sich ihm ergeben, der Ocean sei gebändigt". Den Verwaltern seiner Gelder schrieb er, „sie sollten einen Triumph rüsten so

[1]) Suet. Cai. 46. Dio 59, 25. Noch jetzt findet sich ein alter Pharus zu Boulogne sur mer, den man für das von Cajus errichtete Denkmahl hält; eine Abbildung findet sich bei Montfaucon, antiq. T. III. Supplem. Tab. 50.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 59, 22.

[4]) Suet. Cai. 44.

glänzend man noch keinen gesehen, jedoch mit der möglichst geringen Summe aus seinem eigenen Schatze; er ertheile ihnen aber die Gewalt über die Güter aller Menschen". Cajus seiner Seits war nun auch bei dem Rückzuge durch Gallien auf die bevorstehende Feier bedacht. Außer einigen Gefangenen und Ueberläufern deutscher Stämme, wählte er sich die durch Körpergröße hervorragenden Gallier aus, welche nach seinem Ausdruck würdig des Triumphs waren [1]), fügte ihnen einige Häuptlinge dieser Provinz hinzu, welche zu der Schmach sich darboten oder gezwungen wurden, und bewahrte sie für den Aufzug. Allen wurde befohlen, das Haar röthlich zu färben und wachsen zu lassen, die germanische Sprache zu lernen und barbarische Namen anzunehmen. Den Einzug in Rom noch mehr zu verherrlichen, sollten die Triremen, womit er in den Ocean eingelaufen war, den Rhein aufwärts steuern und dann bis Rom zu Lande weiter geschleppt werden [2]). Der Zug des Heeres, den Führer an der Spitze, wogt gleichfalls dem Strome zu, streift jene Gegenden, in welchen Germanicus einst befehligt hatte, und berührt das obere Standlager, wo Cajus mit seiner Mutter von den aufrührerischen Legionen umzingelt und an der Entfernung nach Trier gehindert worden war [3]). Was der Soldaten Anhänglichkeit vor fünf und zwanzig Jahren gegen ihn den Unmündigen veranstaltet, erkennt der herangereifte Wütherich jetzt als todeswürdiges Verbrechen, und faßt den grausenhaften Entschluß, das ganze untere Rheinheer hinmorden zu lassen. Nur mit Mühe ward er von diesem wahnsinnigen Vorhaben zurückgebracht; aber hartnäckig darauf beharrend, die Legionen

[1]) Ἀξιοθριαμβευτοί.

[2]) Suet. Cai. 47.

[3]) Tac. Ann. I, 41. Suet. Cai. 9.

wenigstens zu decimiren, beruft er sie zu einer Versammlung und umzingelt die Wehrlosen mit bewaffneter Reiterei. Jedoch da die meisten sich fortschleichen, um, falls Gewalt angewendet würde, die Waffen wieder zu ergreifen, so stürzt er fort aus der Versammlung und beeilt die Rückkehr nach Rom [1]).

Viertes Kapitel.

Von Cajus' Rückkehr nach Rom bis zu seinem Tode.

Es war das erste Mal, daß Cajus während seiner Herrschaft Widerstand gefunden. Sein Wille war gebrochen, aber nicht seine Wuth, die sich nun um so heftiger gegen den Senat wandte, wäre es auch nur um das Gerücht jener Greul durch Schandthaten gegen Hochgestellte zu verdrängen. Unter Drohungen beklagt er sich, durch den Senat um den verdienten Triumph gebracht zu sein. Der Vorwurf war um so ungerechter, da er seinem frühern Auftrage zur Veranstaltung eines Triumphs bald die Weisung folgen ließ, bei Todesstrafe keinen Beschluß zu seiner Ehre zu fassen. Als nun vollends jene Beute des Oceans in Rom ankam, so unterblieben alle Empfangsfeierlichkeiten, denn man nahm für Scherz des Fürsten, was man sah. Da es aber ihm wieder einfiel, aus dem Scherz Ernst zu machen, so suchte man Versäumtes nach Möglichkeit nachzuholen. Stracks mußte eine Anzahl Senatoren als Gesandtschaft ihm entgegen eilen und bitten, seine ersehnte Heimkehr zu beschleunigen. „Ja, ja", schrie der Wütherich die Nahenden und unterthänig Flehenden an, dabei auf den Griff seines Schwertes schlagend, „ich werde kommen und dies da mit mir; ich kehre zurück, aber nur für die,

[1]) Suet. Cai. 48.

welche es wünschen, für die Ritter und das Volk, denn fortan werde ich weder Bürger noch erster des Senats sein, und Niemand dieses Standes soll mich einholen“ [1]). Bald darauf zog er an seinem Geburtstage im kleinen Triumph in die Stadt ein, auf den Untergang des ganzen Senats sinnend [2]), weil dieser ihm so ganz menschliche Ehren beschlossen habe. Aber um die Zuneigung des Volkes sich zu sichern, streuete er von der julischen Halle herab einige Tage hindurch nicht unbedeutende Geldsummen unter die Menge [3]).

Die Wuth des Cajus loderte noch heftiger auf in Folge einer Verschwörung, die bald nachher gegen ihn zu Rom geschmiedet, aber durch Anicius Cerealis verrathen ward [4]). Schuldige und Unschuldige wurden nun hingewürgt; keine Periode seiner Regierung war graunvoller, als die jetzige. Bei Nacht wie bei Tage waren die Marter- und Todeswerkzeuge der Henker thätig, und zwar vor den Augen des Wütherichs, der sich an den Qualen ergetzte und nur Sorge trug, daß die Schlachtopfer nicht schnell starben [5]). Erst die Aussage eines Angeklagten, der die Lustdiener des Fürsten, ferner den Stadtpräfecten, den Befehlshaber der Garden, den liebsten seiner Freigelassenen, Callistus,

---

[1]) Suet. Cai. 49.

[2]) Dio 59, 25. Senec. de ira III, 19.

[3]) Dio l. c. Suet. Cai. 37. Ioseph. antiq. XIX, 1.

[4]) Suet. Cai. 56. Tac. Ann. XVI, 17.

[5]) Das Schaudergemählde, welches Seneca (de ira, III, 18—20) liefert, wurde bald nach dem Tode des Cajus, aber noch vor der Verbannung des Verfassers aufgestellt (vgl. Clinton, fasti Rom. p. 25). Indeß war Seneca nahe daran gewesen, durch Cajus ermordet zu werden (Dio 59, 19), und es ließe sich daher denken, daß Haß gegen den Fürsten den Philosophen zu Uebertreibung leitete. Indeß Seneca's Darstellung wird durch Sueton wie Dio bestätigt, und bei Cajus' Grausamkeit ist kaum Uebertreibung möglich.

und selbst die Gemahlin Cäsonia als Urheber und Leiter der Verschwörung nannte, schüchterte den Wütherich ein und hemmte das Morden. Seinem rasenden Ungestüm folgte plötzlich Muthlosigkeit; in einem Moment der Verzweifelung läßt er jene Männer zu sich kommen, tritt den Bewaffneten allein und in bloßem Untergewande mit den Worten entgegen: „ihr seid drei und bewaffnet, ich stehe allein und wehrlos vor euch, wenn ihr mich haßt, so tödtet mich“ [1]). Die Versicherungen der Treue und Unterthänigkeit, welche er von ihnen, den mächtigsten Personen nach ihm selber, erhielt, beruhigten ihn für den Augenblick, obwohl sie ihm das Zutraun nicht wieder gaben. Er betrachtete sie fortwährend als seine drei bedeutendsten Gegner; da er aber nichts gegen sie zu unternehmen wagte, so ergriff er das schlaue Mittel, die eng Verbundenen durch angezettelte Zwietracht zu trennen und dadurch zu schwächen [2]). Man sieht, Cajus war nicht geisteszerrüttet! Seit dieser Zeit trug der Wütherich Schwert und Kriegsgewand in der Stadt und verletzte dadurch in auffallender Weise ein altes Vorrecht derselben, welches sogar Vitellius an der Spitze eines tobenden Heers zu achten genöthigt wurde [3]). Jedoch Rom ertrug damals diese Schmach, und der Senat gab den empörendsten Beweis seiner sclavischen Unterwürfigkeit. Zu den thätigsten Werkzeugen der Grausamkeit des Cajus gehörte Protogenes, derselbe, welcher stets zwei Bücher bei sich geführt haben soll, das eine „Schwert“, das andere „Dolch“ genannt, welche die Namen der dem Tode Bestimmten mit Bemerkungen über sie enthielten [4]). Als dieser berüchtigte

[1]) Zonaras, annal. XI, 6. T. II. p. 454. ed. Bonn. Dio 59, 25.
[2]) Zonaras l. c.
[3]) Tac. Hist. II, 89.
[4]) Dio 59, 26. Man fand sie später noch unter den geheimen Schriften des Cajus, Dio 60, 4. Suet. Cai. 49.

Ankläger einst beim Eintritt in die Curie wie gewöhnlich von allen Senatoren unter Handschlag begrüßt wird, schaut er Scribonius Proculus, der zu gleichem Gruß herbeigetreten war, mit finsterm Blick an und spricht, „wie! auch du, ein solcher Feind des Fürsten, begrüßest mich"! Kaum hatten die übrigen Senatoren diese Worte vernommen, so stürzen sie auf Proculus zu, durchbohren ihn mit den Schreibgriffeln und zerreissen ihn mit den Händen. Darauf vereinigt man sich zu Beschlüssen, durch welche man dem Fürsten feierliche Spiele gelobt und bestimmt, er solle fortan im Senat auf so erhöhetem Tribunal sitzen, daß Niemand ihn erreichen könne; außerdem wolle man ihn in der Curie durch militärischen Schutz sichern, und Soldaten sollten auch bei seinen Standbildern Wache halten [1]). Durch diese schmähligе Sorge für sein Leben erfreut, söhnte sich Cajus für den Augenblick wieder mit dem Senat aus; ja er schien sogar zu milderer Gesinnung gegen Angeklagte hinzuneigen, denn der nächste Majestätsverbrecher wurde von ihm begnadigt. Dies staunenswerthe Beispiel seiner Hochherzigkeit riß nun die sclavisch Dankbaren zu Lobeserhebungen hin, welche die Grenzen menschlicher Auszeichnungen überragten; jetzt zuerst wurde dieser Auswurf der Menschheit Heros und Gott genannt. Und damit berührte die Curie eine Richtung ihres Fürsten, welche schon früher in den Provinzen Anklang gefunden hatte, aber jetzt zu völliger Entfaltung gedieh.

Der Umgang mit orientalischen Königen, den Cajus eifrig pflegte, hatte zunächst die Folge, daß er die Idee despotischer Unumschränktheit bei ihm steigerte [2]). Es war bei einem Gelage, welches er diesen unterthänigen Vasallen

[1]) Dio 59, 26.

[2]) Dio 59, 24. Suet. Cai. 22. Philo, leg. ad Cai. p. 562.

des römischen Reichs gab, wo ihm plötzlich der Gedanke kam, selber das Diadem zu nehmen und sein Principat mit königlichem Herrschaftsgepränge zu vertauschen. Die Ausführung dieses Einfalls würde vielleicht zu seinem schleunigen Untergange geführt haben. Was er selbst nicht bedachte, durchschauten die, welche mit ihm standen und fielen, und sie verleideten ihm das Diadem, indem sie es als zu gering für seine Hoheit ausgaben. Längst, so spiegelte man ihm vor, überrage er als Heros und Gott den Gipfel königlicher Majestät [1]). Cajus wollte daher lieber mit göttlicher, als königlicher Ehre sich schmücken lassen, und sorgte für seine Gottheit auf jene barokke Weise, die allen seinen Handlungen eigenthümlich ist. Schon früher hatte Klugheit oder Dankbarkeit die Provinzialen veranlaßt, den römischen Kaisern noch bei ihren Lebzeiten Heiligthümer zu errichten; in Rom selbst war bis jetzt nur den Verstorbenen und Vergötterten diese Ehre zu Theil geworden. Cajus aber wollte sich nicht minder zu Rom, als in den Provinzen göttlich verehrt wissen. Den Milesiern gebot er, ihm einen Tempel zu errichten, während sie an dem Heiligthum ihres Apollon arbeiteten; er beabsichtigte, sich diesen Tempel anzueignen [2]). Zu Rom war ihm Ein Tempel vom Senat beschlossen, einen andern ließ er selber sich bauen. Auf dem Capitol thronte Jupiter Capitolinus, und in dessen ehrwürdigem Heiligthum hatte Cajus schon seit längerer Zeit eine Capelle sich zurichten lassen; aber jetzt hielt er es unter seiner Würde, mit diesem Gott unter einem Dache zu wohnen, und gründete sich daher einen eignen Tempel auf dem palatinischen Hügel. Einen Theil des Palastes dehnte er bis zum Forum aus, schied den

[1]) Suet. Cai. 22.

[2]) Dio 59, 28. Suet. Cai. 21.

Tempel des Caſtor und Pollux in zwei Theile und gab ihm die Geſtalt eines Veſtibulums zum Palaſt, um, ſeiner Bemerkung zu Folge, des Jupiter und der Leda Söhne zu Thürhütern zu haben. Zwiſchen beiden ſtand er oft und bot ſich den Nahenden — ihre Zahl war zur Ehre Roms nur gering, — als Jupiter von Latium zur Verehrung dar. Darauf ordnete er den Tempeldienſt und die Opfer. Zu ſeinem Prieſterthum berief er, außer der Gemahlin Cäſonia und dem Oheim Claudius, die Reichſten; man bezahlte dieſe Ehre mit zehn Millionen Seſterzien. An beſtimmten Tagen ließ er ſich ſeltenes und ausgezeichnetes Geflügel als Opfer reichen [1]). Zu Standbildern in ſeinen Tempeln hatte er die ausgezeichnetſten Bildſäulen in Griechenland erkoren, und gedachte, ſie, durch Abhauen ihres Kopfes und Aufſetzen des ſeinigen, zu Bildniſſen von ſich umzugeſtalten. Vor allen wollte er zu dieſem Behuf das Meiſterwerk des Phidias, den olympiſchen Jupiter, und den marmornen Cupido des Praxiteles holen laſſen. Aber durch Prodigien geſchreckt kehrten die damit Beauftragten unverrichteter Sache zurück [2]).

Die Gottheit des Cajus iſt durchaus anderer Natur, als was wir von der Vergötterung oder göttlichen Verehrung orientaliſcher Könige und anderer römiſcher Imperatoren hören. Es war bei Cajus nicht darauf abgeſehen, durch ein feierliches Ceremoniell ſich eine weitere Kluft vom Volke zu ſtecken, ſondern ſeine von ihm ſelber ausgegangene Vergötterung hing aufs engſte mit ſeiner Luſt an theatraliſcher Mummerei zuſammen. Die Götter waren den meiſten Römern dieſer Zeit nicht viel mehr, als Theater-

[1]) Suet. Cai. 22. Dio 59, 28.

[2]) Suet. u. Dio ll. cc. Ioseph. antiq. XIX, 1. Paus. IX, 27. Dio Chrysost. orat. XXXI. Rhodiaca.

puppen, und Cajus vermeinte, sich den Römern als Gottheit aufdrängen zu können, wenn er sich mit dem herkömmlichen Gepränge und Zubehör der Götter- und Heroenwelt umgab. Mit theatralischer Lust travestirte und phantasierte er sich in die verschiedenen Göttergestalten hinein. Heute war er Hercules mit Keule und Löwenhaut, morgen Bacchus mit dem Epheugewinde; bald führte er als Jupiter den Donnerkeil, bald als Neptun den Dreizack, oder als Apollon die Kithara. Nach seiner bizarren Tageslaune wechselte die Gottheit in ihm mit dem Costüm und den Attributen, welche er annahm, und sein goldenes Bildniß wurde täglich mit einem gleichen Gewande bekleidet, wie er es selber trug. Nicht einmal das Geschlecht setzte seiner Mummerei Grenzen: auch Juno, Diana oder Venus wurden von ihm vorgestellt. Victoria bequemte sich, ihm den Siegskranz umzuwinden, Luna nahte nächtlich zu seiner Umarmung, und mit Jupiter hatte er nicht bloß geheime Unterredungen, sondern auch offene Zwistigkeiten, wobei er den Donnerer zum Kampf herausforderte und besiegte [1]). — So ernsthaft der Fürst seine abgeschmackten Gaukeleien zu treiben schien, so wenig war er selber von seiner Gottheit überzeugt [2]). Aber befangen in dem Allmachtswahn, daß alle Menschen ihn für das nehmen müßten, wofür er sich ihnen zu geben beliebte, ward für ihn die frivole Lust am ironischen Spiel mit dem Göttlichen und Menschlichen der Anlaß seiner Selbstvergötterung.

Schon früher hatte Cajus in den Städten der östlichen

---

[1]) Dio 59, 26. 28. Suet. Cai. 22.

[2]) Philo irrt, wenn er Cajus in dieser Selbsttäuschung befangen wähnt (Legat. ad Cai. p. 569). Aus der Art, wie er die jüdische Gesandtschaft mit seiner Gottheit äfft, geht klar hervor, daß er selber nicht an sie glaubte.

Provinzen und in Alexandrien seine Bildnisse zu göttlicher Verehrung aufrichten lassen, und dieser Cultus fand dort um so weniger Anstoß, da man, seit ältesten Zeiten an die Adoratio der Könige gewöhnt, bereits den ersten römischen Kaisern Tempel erbaut und religiöse Verehrung gezollt hatte. Nur die Juden waren, in Betracht ihrer monotheistischen Religion, nie zu diesem Cultus genöthigt worden. In Cajus' Natur lag es nicht, Rücksichten zu nehmen; durch den Widerspruch der Juden gegen seine göttliche Verehrung fand er sich um so mehr gereizt, sie mit Gewalt durchzusetzen. Dem syrischen Statthalter Petronius hatte er deshalb den Befehl ertheilt, ein vergoldetes Colossalbild des neuen Jupiters, des Cajus, im Allerheiligsten des Tempels zu Jerusalem aufzustellen, und, im Fall der Widersetzung, mit Heersgewalt den Auftrag zu vollziehen. Dies Unheil für ihre Nation abzuwenden, kam eine Gesandtschaft der Juden, unter Leitung des Geschichtsschreibers Philo, nach Rom, zu einer Zeit als der Unsinn der Vergötterung des Fürsten die höchste Stufe erreicht hatte. Mit mehr Gefahr ist nie eine Gesandtschaft ausgeführt, lächerlicher und schmachvoller ist keine Audienz gewesen, als die der Streiter für ihren alleinigen Gott zur Abwehr der ärgsten Verletzung ihres Cultus. Indeß die Vorstellungen des Petronius, die Fürbitte des gleichzeitig in Rom eintreffenden jüdischen Königs Agrippa, eines Vertrauten des Cajus, ferner die Besorgnisse vor einem Aufstande der ganzen jüdischen Nation und die Furcht vor der bedenklichen Gesinnung der syrischen Legionen — alles dies zusammen genommen veranlaßte den Fürsten, Aufschub in dieser Angelegenheit zu gestatten [1]).

[1]) Philo leg. ad Cai. p. 573 ff. Ioseph. antiq. XVIII, 8 sq. bell. Iud. II, 9. Tac. Hist. V, 9.

Die in Gallien erpreßten Schätze waren zu Rom bald wieder vergeudet, und es wiederholte sich bald die gewöhnliche Geldverlegenheit bei Cajus [1]). Seine dadurch erregte üble Laune mußte gewöhnlich der Senat entgelten. Diesmal traf aber sein Zorn auch den Ritterstand, das heißt jene großen Capitalisten, deren Vermögen weniger in Rom, als in den Provinzen wucherte, und deshalb dem Raubsystem des Fürsten nicht so ausgesetzt war, als der mehr prunkende Reichthum des senatorischen Standes. Da Cajus sah, daß Rom seiner tollen Verschwendung weiter keinen Vorschub leisten konnte oder wollte, so faßte er einen Plan schaudervoller Grausamkeit; er wollte Rom verlassen und Alexandrien zu seinem Aufenthalte wählen, zuvor aber alle hervorragenden Senatoren und Ritter ermorden [2]). Es gebührt wohl den besonnenern Theilhabern seiner Verbrechen, wenn er einen Vorsatz aufgab, dessen versuchte Ausführung ihn einem sichern Verderben zugeführt hätte. Cajus blieb also in Rom und eröffnete sich, neben den alten, neue schnöde Mittel zum Gelderwerbe. Er griff zunächst zu einem Steuersystem, welches bis dahin unerhört gewesen. Niemand in Rom stand so niedrig und war so arm, daß er nicht von den Auflagen getroffen und gedrückt wurde. Von allen Eßwaaren, die in der ganzen Stadt verkauft wurden, mußte eine bestimmte Abgabe entrichtet werden. Von dem täglichen Lohn seiner Arbeit hatte der Lastträger den achten Theil abzugeben. Bei Processen und gerichtlichen Entscheidungen mußte der vierzigste Theil der Streitsumme entrichtet werden; wer sich verglich oder den Proceß aufgab, verfiel in eine Strafsumme. Endlich führte Cajus bereits eine Steuer der Lustdirnen ein. Diese

[1]) Dio 59, 28.
[2]) Suet. Cai. 49.

neuen Steuerbestimmungen waren anfänglich bloß durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht, und viele Personen geriethen wegen Unkenntniß derselben in Strafe. Der Unwille des Volkes erpreßte nun ein Edict, welches sie enthielt; allein absichtlich ließ dies der Fürst so klein schreiben und so hoch anschlagen, daß es unlesbar blieb, und er so Gelegenheit behielt, Verstöße gegen die Verordnung zu bestrafen. Die Erwerbsucht des Fürsten sank endlich zu der äußersten Stufe scheußlicher Schamlosigkeit: in seinem Palaste ließ er eine Anzahl Gemächer einrichten, wo Frauen und Knaben der angesehensten Häuser gezwungen wurden, für Geld, das in seine Casse floß, sich jedem Zahlenden preiszugeben [1]).

Diese schmachvolle Maßregel war die letzte, wodurch Cajus Rom schändete. Der Haß gegen ihn hatte endlich alle Classen der Bewohner durchdrungen. Wenn die Wütheriche der Folgezeit doch wenigstens den Pöbel mit ihren Handlungen der Willkühr und Grausamkeit verschonten, um sich in der Hefe eine Stütze zu bereiten, so verletzte das Steuersystem dieses Herrschers vor allen die ärmere Bevölkerung der Hauptstadt in ihren unmittelbarsten Interessen. Der Pöbel, den er bisher bei seinen Thorheiten für sich gehabt, rottete sich zusammen und gab seinen Unwillen durch wildes Geschrei zu erkennen [2]). Indeß durch Geschenke und Spiele, wie früher [3]), besänftigt Cajus auch jetzt die Aufregung der niedern Massen; man ruhete, während von anderer Seite die Nemesis den Fürsten ereilte. Es ist eine gewöhnliche Erscheinung bei den Wütherichen auf dem römischen Thron, daß das Verderben ihnen nicht

[1]) Suet. Cai. 40. 41. Dio 59, 28.
[2]) Dio 59, 28.
[3]) Dio 59, 13.

aus den untern, sondern aus den obern Schichten der Bevölkerung Roms kommt. In der Regel sind es einzelne Hochgestellte, welche gegen die Frevler in die Schranken treten; und leider nicht wegen des öffentlichen und allgemeinen Unrechts, welches jene begangen, sondern aus Rache für erlittene persönliche Schmach. So verhielt es sich auch mit der Verschwörung, welcher Cajus erlag.

Unter Unheil verkündenden Zeichen trat der Fürst sein viertes Consulat, am ersten Januar 794, an. Seine Unbesonnenheit verletzte auch in dem Kreise der nähern Umgebung, und selbst die, denen er seinen unmittelbaren Schutz anvertrauet hatte, waren nicht sicher vor den Erniedrigungen seines Muthwillens und den Ausbrüchen seines blutdürstigen Gemüths [1]). Gegen das Ende des vorigen Jahres war Apelles, der frühere Lustgenosse des Cajus, durch gräßliche Marter hingemordet [2]). Ob Apelles mit Recht oder Unrecht gebüßt hatte, wissen wir nicht; aber was ihm widerfahren, dem war, bei des Fürsten Jähzorn, jeder ausgesetzt, welcher sich dessen Mißfallen zuzog. Diese Betrachtung entfremdete dem Cajus fast alle bisherigen Vertrauten, und ließ sie für ihr eigenes Leben fürchten. Der natürliche Trieb der eigenen Erhaltung und das Rachegefühl wegen höhnender Beleidigungen waren die nächsten Gründe zu einer Verschwörung gegen Cajus' Leben, welche vor allen von Cassius Chärea, dem Tribunen einer prätorischen Cohorte, ausging. Chärea zog nicht bloß andere Befehlshaber und Soldaten der Garde, sondern selbst die Präfecten derselben in das Complott; viele Senatoren und Ritter, selbst die mächtigsten unter des Fürsten Freigelasse-

[1]) Suet. Cai. 26.

[2]) Philo, leg. ad Cai. p. 576.

nen, namentlich Callistus, traten bei [1]). Jedoch Unentschlossenheit und Muthlosigkeit verzögerten die Ausführung von Tage zu Tage. Mit Ausnahme Chärea's, war der einzige männliche Charakter unter den Memmen ein Weib, die Buhlerin Quinctilia, der die Qualen ihres auf der Folter zerfleischten Körpers kein Geständniß ablockten [2]). Durch ihr Schweigen ersparte sie der Stadt viel Blut und machte es möglich, daß Chärea sich das größte Verdienst um den römischen Staat erwerben konnte. Die Feier der palatinischen Spiele ward endlich zum Anschlage auf Cajus' Leben bestimmt. Vier Tage des vom Fürsten verlängerten Festes gingen durch Zögern der Verschworenen unbenutzt vorüber, und bereits verlauteten im Volke dunkele Gerüchte von dem Vorhaben. Endlich am fünften und letzten Tage der Feier gelingt es dem Chärea, seine Genossen zur That zu drängen, und in einem Gange des Theaters erliegt Cajus den Schwertstößen der Verschworenen [3]). So wurde am 24sten Januar 794 die römische Welt von einem Ungeheuer befreit, das in seiner kurzen Regierung [4]) zeigte, was die größten Laster bei dem höchsten Glück vermögen [5]). Sein Andenken wurde verflucht, seine Tempel wurden niedergerissen, sein Name auf Monumenten getilgt [6]); in der Geschichte lebt er mit ewiger Schmach gebrandmarkt.

---

[1]) Ioseph. Antiq. XIX, 1. Suet. Cai. 56. Dio 59, 29. Senec. de constant. sapient. 18.

[2]) Ioseph. Antiq. XIX, 1, 5.

[3]) Suet. Cai. 58. Dio 59, 29.

[4]) Cajus starb im 30sten Jahre seines Alters, nach einer Regierung von 3 Jahren 10 Monaten und 8 Tagen, Suet. Cai. 59. Die Regierungsdauer ist gerechnet vom Tode des Tiber am 16ten März 790. Die Angaben bei Josephus und Dio sind nicht genau.

[5]) Senec. consol. ad Helv. 9.

[6]) Suet. Cai. 30.

Der Fluch, welcher auf diesem Princeps ruht, würde dem Mitleid für ihn weichen, wenn eine viel verbreitete Ansicht über den Geisteszustand desselben begründet wäre. Die große Menge verruchter und abgeschmackter Thaten des Cajus steht in einem solchen Widerspruch mit der sogenannten verständigen Handlungsweise gewöhnlicher Menschen, daß man sich für berechtigt gehalten hat, ihn für Geistes-zerrüttet zu erklären [1]). Entweder soll die Krankheit, welche ihn im achten Monat seiner Regierung befiel [2]), oder ein Liebestrank, den ihm Cäsonia beibrachte [3]), diese Wirkung bei ihm gehabt haben. Allein gegen diese Annahme spricht zuvörderst, daß jene Krankheit zu früh fällt, um spätere vernünftige Handlungen des Fürsten zu erklären [4]), und daß er das Philtron zu spät erhielt, um davon seinen frühern Unsinn herzuleiten. Außerdem offenbart Cajus überall einen ganz gesunden Verstand, wo er sich dazu genöthigt sieht: die Art und Weise, wie er bei seinen unüberlegten und widersinnigen Streichen zu gehöriger Zeit wieder einlenkt, um den üblen Folgen derselben zu entgehen und vor allen die gereizten Volksmassen zu versöhnen, beweist hinreichend, daß er nichts weniger, als verrückt im eigentlichen Sinn dieses Wortes war. Unleugbar tritt dagegen bei Cajus eine bedeutende Zerrüttung seines Körpers hervor. Als Knabe hatte er an Epilepsie gelitten und als Jüngling ward er oft plötzlich von einer solchen Schwäche befallen, die es ihm kaum möglich machte, sich aufrecht zu halten. Hierzu kam, daß ihm der Lebensbalsam für Körper und Geist, der gesunde Schlaf, man-

[1]) Suet. Cai. 50. 51.

[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 548. Dio 59, 8.

[3]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 2, 4. Suet. Cai. 50. Iuven. sat. VI, 616.

[4]) Ioseph. Antiq. Iud. XVIII, 7, 2.

gelte: er vermochte Nachts nicht länger, als drei Stunden, zu schlafen, und selbst diese kurze Zeit nicht ruhig und ununterbrochen [1]). Aus diesen Umständen, und bei den bekannten frühzeitigen Ausschweifungen des Cajus, müssen wir schließen, daß sein Körper in hohem Grade zerrüttet war. Dafür spricht aber auch zum Theil seine äußere Erscheinung. Cajus war eine hochaufgeschossene Figur mit aufgeschwemmtem Leibe, hagerm Halse und schmächtigen Schenkeln, aber mit übermäßig großen Füßen. Die Glatze seines Oberkopfes und die eingefallenen Schläfen umgab ein spärliches struppiges Haar. Unter der breiten finstern Stirn seines bleichen Gesichts starrte aus hohlen Augen ein widriger Blick, dem er noch dazu bemüht war, durch Grimassen vor dem Spiegel, einen gräßlichen und furchterregenden Ausdruck zu geben [2]). — Mit einer halbgebrochenen physischen Natur, wie die geschilderte, ist häufig eine krankhafte geistige Aufregung und launenhafte Unbeständigkeit verbunden, welche leicht zu dem Heterogensten durch äußere Impulse getrieben wird [3]); bei Cajus mußten aber die körperlichen Zustände um so mehr auf seine geistigen Aeußerungen zurück wirken, je abhängiger überhaupt jeder rohe Mensch vom Körper ist. Indeß wie sie auch immer im Einzelnen die Handlungsweise des Fürsten bedingt haben mögen: es war eine andere und reichhaltigere Quelle, aus welcher das hervorging, was man seine Verrücktheiten genannt hat.

Cajus, eine geistig vernachlässigte, roh aufgewachsene Natur, hatte Jahrelang in den Banden einer sclavischen Abhängigkeit sich hingeschleppt; diese Banden werden end-

[1]) Suet. Cai. 50.
[2]) Suet. Cai. 50. Senec. de constant. sap. 18.
[3]) Suet. Cai. 51. Senec. consol. ad Polyb. 36.

lich gelöst, und der körperlich Vernichtete, der geistig Verwahrloste sieht sich plötzlich auf einem Thron, der ihn, den bisherigen Sclaven, zum unumschränkten Herrn erhebt, und den er mit der Ueberzeugung besteigt, daß ihm Alles und gegen Alle gestattet sei [1]). Dieser Allmachtswahn bei einem Menschen, für welchen die Zügel der Sittlichkeit und Religion nicht vorhanden sind, und der mit seiner ganzen Gefühlsrichtung auf der Stufe der Hefen Roms stand, erklärt uns die ganze Brutalität dieses Principats, bei dem eigentlich weniger das viele Verkehrte und Schlechte, welches hervortrat, uns räthselhaft erscheinen sollte, als vielmehr das einzelne Gute, welches anfangs sich geltend machte. Zur Erklärung des letztern dient, daß Cajus erst auf dem Thron wurde, was er war.

Trotz der vielen Keime zu allen Niederträchtigkeiten, welche in ihm lagen, bestieg er keineswegs den Thron in der Absicht, dem Bösen den Sieg zu bereiten. Noch weniger dürfen wir wähnen, daß er sich anfangs verstellt habe [2]), um erst festen Fuß zu fassen: eine Natur, wie die des Cajus, ist keiner länger dauernden Verstellung fähig, und sicher war der Sohn des Germanicus durch ererbte Volksgunst. Der Jubel, womit man ihn, den neuen Herrscher, begrüßte, entzückte ihn dergestalt, daß er offenbar mit dem unbesonnenen Vorsatz sein Regiment antrat, alle Wünsche des Volks im umfassendsten Sinn zu befriedigen. Das tyrannische und freudenleere Principat seines Vorgängers sollte in's Gegentheil umgewandelt werden. Sich als freisinnigen Herrscher zu bewähren, verlieh er den Comitien wieder das Wahlrecht [3]), gestattete den Magistraten freie

[1]) Suet. Cai. 29.

[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 549.

[3]) Dio 59, 9. Suet. Cai. 16.

Jurisdiction ohne Appellation [1]), schaffte die Majestätsanklagen ab und rief die Verbannten zurück [2]); ja er hob das Verdammungsurtheil über die Bücher des Titus Labienus, Cremutius Cordus und Cassius Severus auf, ließ sie wieder hervorsuchen und gestattete, sie zu lesen: denn es liege gar sehr in seinem Interesse, daß alle Thatsachen der Nachwelt überliefert würden [3]). Vor allem aber sorgte er dafür, daß die großartigen Volksbelustigungen wieder auflebten. Und hier traf sein eigener Hang mit dem des großen Haufens zusammen. Ganz Rom sollte seiner populären Herrschaft sich erfreuen und in Vergnügungen schwelgen. Ein Luftleben begann in colossalem Styl. Natürlich hatte er, der allgemeine Freudenbringer, nach seiner Ansicht die nächsten Ansprüche auf alle Freuden, welche seine Allmacht hervorrief, und sein Zweck war, zu leben im vollsten Sinn des Worts und auf seine Weise. Im Saus und Braus der Genüsse vergingen die ersten neun Monate seiner Herrschaft. Kein Widerspruch, keine Schranke trat ihm entgegen, und er gewährte dem entzückten Rom, was die ausschweifendsten Erwartungen übertraf. Wäre Cajus im ersten Jahre seines leichtsinnigen Regiments gestorben, sein Lob würde sicherlich das eines Titus überboten haben [4]).

Bereits vor Ablauf eines Jahres war die ungeheuere Erbschaft seines Vorgängers, die Hauptquelle seiner Allmacht, versiegt, und nun machten sich die materiellen Schranken derselben fühlbar. Mit den ersten Geldverlegenheiten des Fürsten schwindet seine gute Laune, und bald wird von

[1]) Suet. Cai. 16.

[2]) Dio 59, 4. Suet. Cai. 15.

[3]) Suet. Cai. 16.

[4]) Titus Vespasianus lebte zu seinem Ruhme nicht länger, als seine ererbten Schätze vorhielten; Cajus' Erbschaft war leider früher zu Ende, als sein Leben.

den jüngst gemachten Zugeständnissen eins nach dem andern zurück genommen. Den Unwillen über die lästigen Widerwärtigkeiten, die ihm aus seinem Geldmangel erwachsen, empfinden zunächst alle, welche ihn warnen und ihm Rücksichten empfehlen. Vorzüglich trifft seine Wuth den Senat, in dessen Händen die Finanzverwaltung lag und der für neue Mittel zur Fortsetzung der rasenden Vergeudung sorgen soll. Widerspruch gegen seinen Willen und Verweigerung seiner Forderungen betrachtet er als Auflehnung gegen seine Allmacht. Jetzt erfolgt der Bruch mit dem Senat, und gleichzeitig treten seine empörenden Mittel des Gelderwerbes hervor. Seine unmäßigen Bedürfnisse sind die Hauptquelle seiner Grausamkeit. Jenen zu genügen, stellt er die Majestätsanklagen wieder her und läßt er die Reichen unter den verschiedensten Vorwänden umstricken, um ihres Vermögens sich zu bemächtigen [1]). Daneben erwächst sein verruchtes Erpressungssystem zu einer wahrhaften Plünderung, zunächst Italiens, und darauf des reichen Galliens. Seinen Schatzmeistern giebt er die Anweisung auf die Güter aller Menschen [2]). Abgesehen von der cannibalischen Virtuosität, welche Cajus bei seinem Fortschritt von sinnloser Vergeudung zu empörender Grausamkeit machte, war dieser Uebergang selbst eine häufig wiederkehrende Erscheinung auf dem römischen Thron, und nicht hierin lag eigentlich das Charakteristische dieses scheußlichen Principats, sondern in der Abenteurlichkeit, mit welcher sich der Allmachtswahn dieses Wütherichs zu Tage legte.

Ganz im Gegensatz zu seinen Vorgängern, welche ihre factische Unumschränktheit zu verbergen strebten, lag für Cajus, nach der Weise roher Gemüther, ein vorzüglicher

[1]) Suet. Cai. 38. Dio 59, 22.
[2]) Suet. Cai. 47.

Reiz darin, seine vermeintliche Allmacht überall prunkend zur Schau zu stellen. Sie begriff, nach seiner barokken Vorstellung, auch die höchste Begabung und das Recht in jedem Verhältniß der erste zu sein und nur allein zu glänzen. Deshalb ringt er nach der Meisterschaft auf der Rennbahn [1]), wie nach dem Siege in der Beredsamkeit [2]). Die Vorzüge, welche andern Menschen eigen sind, die Auszeichnungen, welche sie gefunden haben, erregen seinen kindischen Neid, und Niemand soll sich herausnehmen, ihn, den Höchsten von Allen, in irgend einer Hinsicht zu überragen. Ptolemäus, der Sohn des Juba, findet nicht bloß seiner Schätze halber, sondern weil er bei einem öffentlichen Spiel durch den Glanz eines Purpurmantels die Augen des Volks auf sich zieht, seinen Tod [3]). Die Statuen berühmter Männer, welche Augustus auf dem Marsfelde aufgestellt hatte, läßt er umstürzen und verbietet, Niemanden unter den Lebenden mit einem Bildniß zu ehren, falls nicht er selber es geboten oder erlaubt habe [4]). Den Ahnenbildern der vornehmen Familien nimmt er die Insignien ihrer Gens, dem Torquatus seine Halskette, dem Cincinnatus sein Lockenhaar [5]). Agrippa's Bild soll nicht mit denen der Cäsaren vereinigt erblickt werden. Ja von diesem berühmten Feldherrn abzustammen, gilt ihm für eine Schmach. Er glaubt sich zu erheben durch die Versicherung, seine Mutter sei aus einem Incest Augusts mit der Tochter Julia hervorgegangen [6]). Jeden fremden Ruhm, jede fremde Größe betrachtet er als Beeinträchtigung seiner eigenen Hoheit. Auf die gefeiert-

[1]) Suet. Cai. 54. 55.
[2]) Dio 59, 19.
[3]) Suet. Cai. 26. 35. Dio 59, 25.
[4]) Suet. Cai. 34.
[5]) Suet. Cai. 36.
[6]) Suet. Cai. 23.

sten Schriftsteller schmäht er: Virgil's und Livius' Werke sollen aus allen Bibliotheken entfernt werden, denn jenem fehle es an Talent und Gelehrsamkeit, dieser aber sei ein nachlässiger historischer Schwätzer. Ja auch die homerischen Gedichte will er vernichten, „weshalb solle ihm nicht möglich sein, was dem Plato bei seinem ideellen Staat gelungen?“ [1]). Vor allen widerwärtig sind ihm aber die Juristen; er will nicht bloß das Institut der respondirenden Rechtsgelehrten abschaffen, sondern droht ihrer ganzen Wissenschaft den Untergang. Recht soll fortan sein, was ihm gefällt [2]). — Sein Allmachtsschwindel treibt ihn zu der schleunigsten Verwirklichung eines jeden seiner Einfälle und zu dem thörichtsten Kampf mit den Kräften der Natur. Jeder Zweifel an der Möglichkeit der Ausführung seiner Entwürfe ist für ihn nur ein Sporn mehr zu ihrer Realisirung. Es gilt dies vor allen von seinen, bis auf die Aquäducte, meist wunderlichen Bauten. Der Zweck der abenteurlichen Schiffbrücke, wie der Palast- und Villenanlagen war kein anderer, als Befriedigung einer momentanen Laune; örtliche Schwierigkeiten kamen nicht in Betracht, und jede Verzögerung wurde mit dem Kopf gebüßt [3]). Das Colossalste in dieser Hinsicht vereitelte sein Tod: er beabsichtigte, auf Samos Polykrates' Königsburg herzustellen, auf dem höchsten Joch der Alpen eine Stadt zu gründen, und vor allem den Isthmus von Achaja durchgraben zu lassen [4]). Er wollte ausführen, was Niemand bisher unternommen oder vermocht hatte. Derselbe Zweck tritt uns auch bei seiner Tafelschwelgerei entgegen. Er hatte es dabei weniger auf

[1]) Suet. Cai. 34.
[2]) Suet. Cai. 34. Phil. leg. ad Cai. p. 562.
[3]) Suet. Cai. 37.
[4]) Suet. Cai. 21.

Genuß abgesehen, als vielmehr auf den Ruhm, die Erfindungsgabe aller bisherigen Verschwender zu überbieten und der Welt zu zeigen, welche ungeheuere Summen er durch den Gaumen zu vertilgen vermöge [1]). „Man müsse sparsam leben, oder ein Cäsar sein", war sein Ausspruch [2]). Schandbarer äußert sich die Ungebundenheit des Cajus bei seinen geschlechtlichen Ausschweifungen. Aber auch hier war nicht die Raffinerie der Lust das Empörendste, sondern das unverkennbare Bestreben, den Beweis zu liefern, daß für ihn die Schranken des Gesetzes, der Natur, der Sitte und Scham gar nicht existirten. Daher hier die schamloseste Oeffentlichkeit und die Befriedigung vor allem, wenn sie mit Verhöhnung Anderer verbunden war [3]).

Auf die schauderhafteste Weise wird dieser Hohn oft zum Spiel mit Menschenleben. Cajus hielt sich für einen witzigen Kopf, und häufig stachelt es ihn, ein Pröbchen zu geben, wie seine Allmacht auch witzig sein könne. Bei einem Gastmahl bricht er plötzlich in ein gellendes Gelächter aus; die Consuln, zwischen welchen er ruht, fragen nach dem Anlaß, und seine Antwort ist: ich lache bei dem Gedanken, daß ich euch beide auf den ersten Wink erdrosseln lassen kann. Er küßt den Hals seiner Geliebten und ruft: „o welch ein schöner Nacken, und doch, sobald ich befehle, ist's um ihn geschehn!" [4]). Seinen Halbbruder, Tiberius, der, wie er glaubt, sich durch Gegenmittel vor Vergiftung geschützt hat, nennt er ein Antidotum gegen Cäsar; bei der

[1]) Senec. consol. ad Helv. 9. § 11. „centies sestertio coenavit uno die". Suet. Cai. 37. „pretiosissimas margaritas aceto liquefactas sorbuit". Obige Summe beträgt etwa eine halbe Million Thaler.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Cai. 24. 25. 36. Senec. de constant. sap. 18.

[4]) Suet. Cai. 32. 33.

gleichzeitigen Verurtheilung einiger Gallier und Griechen, rühmt er sich, Gallogräcien unterjocht zu haben [1]). Ja, das Bestreben seinen Witz leuchten zu lassen, wurde bei ihm wohl gerade der Grund zu einem Todesbefehl. Einen gewesenen Prätor, der sich seiner Gesundheit halber nach Anticyra begeben, und von hier aus öfter um Verlängerung seines Urlaubs gebeten hatte, läßt er tödten, mit dem Bemerken, „der Mann, bei dem der Nieswurz nicht angeschlagen, habe einen Aderlaß nöthig" [2]). — Cajus ist eine der wenigen Erscheinungen auf dem römischen Thron, bei welcher wirkliche Lust am Morden hervortritt. Vor den Augen dieses schmausenden und zechenden Cannibalen mußten oft die Henker das grause Geschäft der Folter und Hinrichtung, zur Steigerung seiner Sinnenlust, vollziehen [3]). Man würde diese scheußliche Gefühlsrichtung unbegreiflich finden, wenn man nicht bedächte, daß das Nervensystem der Römer durch ihre Thierhetzen und Fechterspiele gleich abgestumpft wie gestählt werden mußte: wen ein Gladiatorgefecht beim Nachtisch eines Gelags in den Räumen des Speisesaals ergetzte, der mochte eben da auch an dem blutigen Geschäft der Henkersknechte Behagen finden. Wie vollends ein Cajus, der von Kindesbeinen an dergleichen Lustspielen eifrig nachgelaufen war. Die unmenschliche Grausamkeit des Wütherichs brachte für Rom die, erst später häufige, Steigerung der Todesstrafe durch langsame und gräßliche Hinrichtung auf [4]). Sein Auftrag an die Schergen war: „das Schlachtopfer so zu treffen, daß es

[1]) Suet. Cai. 29.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Cai. 32.

[4]) Suet. Cai. 27. „multos honesti ordinis, aut bestiarum more quadrupedes cavea coercuit, aut medios serra dissecuit". Vgl. Dio 59, 10.

den Tod fühle“ [1]). In diesen Worten, weil sie bei ruhigem Blut gesprochen wurden, liegt ein bei weitem stärkerer Beweis seiner Grausamkeit, als in den umfassendsten Blutbefehlen, welche er im Jähzorn erließ oder androhete. Wenig Gewicht hat eigentlich der colossale Einfall: „möchte das ganze römische Volk nur Einen Nacken haben, um es mit Einem Streiche zu vernichten!“ [2]) denn diese in tobender Wuth, auf einen geringfügigen Anlaß, ausgestoßenen Worte sind den rohen Flüchen eines Troßbuben zu vergleichen, und beweisen nur, daß unser kaiserliches Zerrbild in dessen Sphäre seine geeignetste Stellung gefunden hätte.

Wie verrucht und albern die Handlungen auch waren, wozu frivole Sinnenlust, kindische Eitelkeit, bübische Ironie und ungemessener Jähzorn den Cajus trieben, so dürfen wir doch eben so wenig bei ihm, als bei andern römischen Kaisern, welche in ähnlicher Weise sich zeigen, auf geistige Verrücktheit schließen. Es war der Allmachtsschwindel, welcher diese geistig verwahrloste, stets fieberhaft aufgeregte Natur, nach gesprengten Sclavenketten, zu dem verruchtesten Spiel mit allen menschlichen und göttlichen Verhältnissen trieb. Als schrankenlosem Herrscher ist ihm in seinem Wahn erlaubt, was ihm gefällt; er hat das Recht zu sein, was er will, und die Macht, Achtung der Rolle zu erzwingen, die zu spielen ihm beliebt, und wäre es auch die des Jupiter von Latium! Denn einleuchten muß seiner römischen Sclavenwelt, „daß, wie Rinder- und Ziegenhirten anderer Art sei'n, als ihre Heerden, so auch er, der Völkerhirt, über den Völkern als Wesen höherer Gattung stehe“ [3]). Die Entwicklung dieser geistigen Mißgeburt zu seiner schand-

[1]) Suet. Cai. 30. „ita feri, ut se mori sentiat“.
[2]) Suet. l. c.
[3]) Phil. leg. ad Cai. p. 556.

baren Kaiserrolle war nur möglich durch die Unnatur des römischen Throns, der, bei dem Mangel jedes erziehenden und zügelnden Elements für den Fürsten, leider so beschaffen war, daß der rohe Bube, wie der vollkommene Dummkopf oder der lächerliche Gaukler in seiner Weise sich entfalten und vollenden konnte. Was ein Cajus, Claudius und Nero wurden, das wurden sie durch die unselige römische Verfassung dieser Zeit, welche den schlechten Herrschern bei allem Bösen und Ungereimten Vorschub leistete, ohne die ausgezeichneten Charaktere in den Stand zu setzen, der Nation Güter zu verleihen, welche ihre Urheber überdauern mußten.

Fünftes Kapitel.

Claudius' Erhebung auf den Thron und seine ersten Regierungshandlungen.

Cajus war gefallen; aber seine Mörder hielten es für gerathen, vorläufig zu fliehen und sich zu verbergen. Denn die Prätorianer, und besonders die Deutschen unter ihnen, welche zuerst die Kunde erreichte, der Fürst sei verwundet, stürzen mit gezuckten Schwertern herbei, suchen die Thäter und umzingeln das Theater. Einige Senatoren nebst mehrern Bürgern, meistens Unschuldige, fallen als Opfer ihrer Wuth. Jedoch die sichere Nachricht von dem Tode des Cajus und die Beherzigung, daß nun die Belohnung ihres Eifers sehr schwankend geworden, hemmt ihre blutigen Schritte. Die kühnen Worte des Valerius Asiaticus, eines hochangesehenen Consularen, der es unverholen bedauert, nicht selber sich den Ruhm jener That erworben zu haben, bringen die Soldaten vollends zur Besonnenheit zurück[1]).

[1]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 1, 15—19. Suet. Cai. 60. Dio 59, 30.

Die Verschworenen hatten nur den Tod des Cajus gewollt, über die That hinaus gingen ihre Verabredungen nicht: einen neuen Fürsten stellten sie nicht auf. Es fühlte sich daher der Senat berufen, das Ereigniß nach seinem Ermessen auszubeuten. Nachdem die Consuln mit Wacheposten der städtischen Miliz die Hauptstraßen und Plätze, vor allem das Forum und das Capitol, besetzt hatten, beriefen sie den Senat in den Tempel des capitolinischen Jupiter. Zunächst erfolgt ein Edict, welches unter Schmähungen auf Cajus dem Volke Erleichterung der Abgaben und dem Militär ein Geldgeschenk verheißt, wenn man sich in den Schranken der Gesetzmäßigkeit halte. Dann berathen sich die Väter über die Regierung. Die Ansichten sind getheilt: einige beantragen, das Andenken der Cäsarn zu vertilgen, ihre Tempel niederzureißen und die Freiheit zurückzuführen; andere stimmen für Erhaltung der Alleinherrschaft, aber streiten, wem sie zu übertragen sei [1]). Der Zwiespalt über die Wahl des neuen Regenten dauert, ohne Entscheidung, bis tief in die Nacht und verstärkt nur die Stimmung für republikanische Verfassung. Ihr redet zuletzt der Consul Sentius Saturninus das Wort und schließt mit dem Antrage, die Begründer der Freiheit, vor allen Cassius Chärea, mit verdienten Ehren zu schmücken. Der Held des Tages war anwesend, und den Eindruck zu vervollständigen, naht er, wie zu den Zeiten der Republik, den Consuln und fordert die Losung. Unter dem Jubel der Anwesenden empfängt er das Wort „libertas". Die Väter trennen sich, Chärea übergiebt die Parole den vier städtischen Cohorten — nur diese hielten es mit dem Senat — und mißbraucht durch die erste That die erträumte Freiheit.

[1]) Suet. Claud. 10. Cai. 60. Ioseph. Antiquit. XIX, 1, 20. Dio 60, 1.

Ein abgesandter Tribun muß auf seinen Befehl stracks Cajus' Gemahlin sammt ihrer unmündigen Tochter hinmorden, um das verhaßte Geschlecht gänzlich zu vernichten [1]).

Während der Senat noch über die Form der Herrschaft und die Person des Herrschers stritt, hatte bereits der Zufall das Schicksal des Reichs entschieden. Eine Anzahl herumstreifender Prätorianer war, um zu plündern, in den kaiserlichen Palast gedrungen und bemerkte hier einen Menschen, der sich eifrig zu verbergen strebte. Man zog den Verdächtigen aus seinem Versteck hervor, und staunte, als man in ihm den Oheim des Cajus, Claudius, erkannte. Geschreckt durch den Mord des Fürsten und den Tumult, hatte er sich hierher geschlichen und noch immer für sein Leben fürchtend sank er jetzt den Soldaten zu Füßen. Doch diese, froh ihres Fundes, beruhigen den Zitternden, welchen man als einen harmlosen gutmüthigen Menschen kannte. Es sammeln sich mehrere Soldaten um ihn, und bald wird dieser Bruder des Germanicus von den Anwesenden zum Imperator ausgerufen, in eine Sänfte gesetzt und in das prätorianische Lager getragen, wo er übernachtet [2]). Schon am folgenden Morgen sind hier alle für die Erhebung des Claudius zum Kaiser gewonnen, und der Erkorene hört allmählich auf, sich der Uebernahme der Herrschaft zu weigern, als Abgeordnete des Senats im Lager erscheinen. Die Väter ließen ihm die Herrschaft widerrathen und ihn auffordern, sich den Gesetzen und dem Ermessen der Curie zu unterwerfen. „Beständе er jedoch auf den Thron, so möge er zu den Vätern kommen, seine Ansichten mittheilen und aus ihren Händen empfangen, was sie zu verleihen

---

[1]) Ioseph. Antiq. XIX, 2, 1—4.

[2]) Ioseph. l. c. 3, 1—3. Suet. Claud. 10. Dio 60, 1.

hätten“ [1]). Claudius, der die Gesandten mit der Entschuldigung entläßt, daß er durch Gewalt im Lager zurückgehalten werde, redet darauf zu den Soldaten, läßt sich von ihnen den Eid der Treue schwören, ertheilt den Prätorianern Mann für Mann ein Donativ von 1500 Sesterzien und verheißt auch dem übrigen Militär ein Geschenk.

Schon war von dieser Seite dem Claudius die Herrschaft gesichert; aber noch einmal berufen die Consuln den Senat zum Tempel des Jupiter Victor. Nur etwa hundert — mehrere wagten es nicht — fanden sich ein, und zwar nicht bloß Eiferer für die Freiheit, sondern auch Bewerber um den Thron, welche ihre Sclaven und Gladiatoren in Bereitschaft hielten. Während Chärea für die Republik und gegen den gewählten Dummkopf eifert, ziehen die städtischen Cohorten mit den Feldzeichen und mit gezucktem Schwert fort und vereinigen sich mit den Prätorianern. Unter dem Jubel der Soldaten wird Claudius zum Palast geleitet, und die Garden brüsten sich damit, daß sie dem Reiche einen Kaiser gegeben. Claudius versammelt nun hier den Senat, und die Väter fanden es jetzt gerathen, seine Wahl zu bestätigen und alle kaiserliche Macht und Ehre auf ihn zu übertragen. So gelangte Claudius auf den Thron, der erste unter den römischen Kaisern, welcher seine Erhebung von den Prätorianern erkaufte [2]).

Nur allmählich erholte sich Claudius von dem erschütternden Eindruck, den die Ermordung des Cajus bei ihm hinterlassen hatte, und erst nach und nach gewann er Zutraun zu einem Senat, aus dessen Mitte würdigere Männer für den Thron in Vorschlag gebracht waren [3]). Erst dreißig

[1]) Suet. Claud. 10.

[2]) Iosephi Antiq. XIX. c. 3. 4. Dio 60, 1. Suet. Claud. 10.

[3]) Unter andern M. Minucianus, der Gemahl von Cajus' Schwester, Julia, und Valerius Asiaticus, Ioseph. Antiq. XIX, 4, 5.

Tage nach seiner Thronbesteigung faßte er den Muth, an den regelmäßigen Sitzungen in der Curie Theil zu nehmen [1]). Indeß war doch diese Zwischenzeit nicht ohne Regentenhandlungen. Zuerst erließ er die Verkündigung einer Amnestie für alle Thaten und Worte während jener Tage, an welchen die Verfassung des Staats und die Person des Herrschers in Frage gestanden; nur die Haupträthelsführer der Verschwörung, vor allen Cassius Chärea nebst einigen Tribunen und Centurionen, ließ er auf den Rath seiner Höflinge hinrichten: dies Beispiel von Strenge, so meinten sie, sei er seiner künftigen Sicherheit schuldig, da jene erhitzten Republicaner auch seinen Tod verlangt hätten [2]). In Bezug auf seinen Vorgänger gestattete Claudius freilich nicht, wie der Senat beschlossen hatte, dessen Gedächtniß zu verfluchen, und den Todestag unter die Festtage in den Calender zu setzen; aber die sämmtlichen Verfügungen desselben hob er auf, alle seine Bildnisse ließ er bei Nacht von den öffentlichen Plätzen nehmen. Und so wird denn Cajus auch nicht in der Reihe der übrigen Kaiser bei Huldigungseiden und bei Gelübden zum Jahresbeginn genannt [3]). Eifrig sorgte aber der neue Fürst für die Verherrlichung seiner glorreichen Ahnen: das Andenken Augusts und der Livia, des Drusus und der Antonia, vor allen des Bruders Germanicus, ließ er mit erneueten und erhöheten Ehren feiern [4]). Die Verewigung des Letztern wie der Agrippina auf Münzen und die Verherrlichung beider auf andern Denkmälern fand vorzugsweise unter Claudius Statt [5]).

[1]) Dio 60, 3.
[2]) Ioseph. Antiq. XIX, 4. § 5. Dio 60, 3. Suet. Claud. 11.
[3]) Dio 60, 4. Suet. Claud. 11.
[4]) Suet. l. c. Dio 60, 5.
[5]) Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 210. 213.

In Bezug auf eigene Auszeichnungen war Claudius desto bescheidener. Den Ehrentitel, Vater des Vaterlandes, ja selbst das Pränomen Imperator wies er jetzt noch zurück. Er verbot nicht bloß, ihm zu opfern, sondern auch andere göttliche oder nur übertriebene Ehren ihm zu bezeugen. Nur wenige Standbilder mäßigen Werths durfte man ihm setzen [1]).

Als Claudius es endlich über sich gewann, den Versammlungen des Senats beizuwohnen, so ließ er sich von dem Präfecten und den Tribunen der Garde begleiten, und wiewohl er das Beispiel des Tiberius in dieser Hinsicht für sich hatte [2]), so erbat er sich doch erst dazu die Erlaubniß [3]). Auch manche andere Vorkehrungen traf er zu seinem persönlichen Schutz: damit Niemand mit verborgenen Waffen sich ihm nähern konnte, mußte jeder, der Zutritt zu ihm verlangte, einer Untersuchung sich unterwerfen. Bei Gastmählern erschien der Fürst nicht anders, als umgeben von Lanzenträgern, und Soldaten mußten auch die Stelle der Aufwärter vertreten. Einige dieser Vorsichtsmaßregeln, welche Claudius einführte, haben sich als zum Glanz der Herrschaft gehörig erhalten, während anderes der Art theils von ihm selber in der Folge gemildert oder von spätern Kaisern wieder abgeschafft wurde [4]). Rom entschuldigte das Mißtraun des Fürsten mit seiner natürlichen Furchtsamkeit, welche durch die Ereignisse bei seiner Thronerhebung noch gesteigert worden, und vergaß das Anstößige dabei über den vielen Beweisen von Popularität und Gütmüthigkeit, die er bald offenbarte.

---

[1]) Suet. Claud. 12. Dio 60, 3. 5.

[2]) Tiberius hatte sich bereits dieses Recht durch einen Senatsbeschluß ertheilen lassen, Tac. Ann. VI, 15.

[3]) Suet. Claud. 12. Dio 60, 23.

[4]) Suet. Claud. 35. Dio 60, 3.

Als Privatmann hatte Claudius in frühern Zeiten von vielen Personen Hohn und Beleidigungen erdulden müssen; ferner hatte sich bei der letzten Regierungskatastrophe theils ein gefährlicher Eifer für republikanische Verfassung, theils ein selbstsüchtiges Streben nach dem Besitz des Throns, auf eine das Leben des Claudius sehr bedrohliche Weise zu Tage gelegt. Aber kein Groll blieb deshalb bei dem Fürsten haften, und Niemandem, mit Ausnahme des Chärea und seiner nächsten Verschworenen, gereichte frühere Gesinnung oder That zum Verderben. Die von Cajus zurückgeführten Majestätsanklagen hob Claudius wieder auf: aus seinen Tagebüchern ging hervor, daß er nie eine Anklage erzwungen hatte [1]). Von den vielen Gefangenen wurden diejenigen, welche wegen verletzter Majestät eingekerkert waren, entlassen, die wirklichen Verbrecher aber bestraft; eine genaue Untersuchung entschied über Schuld oder Unschuld [2]). Die von seinem Vorgänger Verbannten, unter andern Cajus' Schwestern, Agrippina und Julia, rief er zurück und erstattete ihnen das Vermögen wieder; verfuhr aber dabei nicht willkührlich, sondern nach dem Gutachten des Senats [3]). Was unter der vorigen Regierung widerrechtlich eingeführt war, hob er auf; früheres Unrecht suchte er nach Möglichkeit wieder gut zu machen: was Cajus Privaten erpreßt, erstattete er den Eigenthümern oder deren Kindern zurück; die drückenden Steuern, welche jener eingeführt hatte, hob er auf [4]). Ueberhaupt bewies er in Bezug auf Geld eine musterhafte Mäßigung. Die seit Cajus wieder aufgekommenen Neujahrsgeschenke verbot er

[1]) Dio 60, 3. Tac. Ann. XIII, 43.
[2]) Dio 60, 4.
[3]) Dio l. c. Suet. Claud. 12.
[4]) Dio 60, 3. 4. 5.

durch ein eigenes Edict [1]); jedem, welcher auch nur sehr entfernte Verwandte hatte, untersagte er, ihn zum Erben einzusetzen. Den Städten in Italien und in den Provinzen gab er die Bildsäulen zurück, welche ihnen von Cajus geraubt waren, den Göttern stellte er die Tempel her, welche jener sich angemaßt hatte [2]). Aus diesen und andern Verfügungen erwuchs dem Claudius eine hohe Gunst bei den Römern, und vermehrt wurde sie durch neue, erst jetzt entdeckte, Thatsachen der Ruchlosigkeit seines Vorgängers. Unter dem Nachlaß des Cajus im Palast fanden sich die beiden Bücher des Protogenes, welche, wie wir erzählt haben [3]), Namen und Merkzeichen der zum Tode bestimmten Senatoren und Ritter enthielten; ferner entdeckte man jene berüchtigten, angeblich von Cajus verbrannten, Briefschaften. Claudius ließ diese unheilvollen Actenstücke im Senat vorzeigen und dann wirklich den Flammen übergeben. Auch eine große Kiste mit Giften wurde unter Cajus' Geräth gefunden; Claudius ließ sie in's Meer versenken und endlich den Helfershelfer aller Schandthaten seines Vorgängers, Protogenes, hinrichten [4]). Der Fürst hatte erst wenige Monate regiert, und bereits, in Folge der vielen Handlungen seines wohlwollenden und nach Gerechtigkeit strebenden Gemüths, die Zuneigung Roms in solchem Grade gewonnen, daß ein falsches Gerücht, er sei abwesend von der Stadt Nachstellungen erlegen, fast einen Aufstand des Volkes gegen den Senat und das Militär herbeigeführt hätte [5]).

[1]) Die strenae waren von Augustus angenommen, von Tiberius als unwürdig abgeschafft, von Cajus wieder eingeführt. Dio 60, 6. Vgl. 57, 8.

[2]) Dio 60, 6.

[3]) Oben S. 233.

[4]) Suet. Claud. 49. 55. Dio 60, 4.

[5]) Suet. Claud. 12.

Sechstes Kapitel.

Claudius' Jugendjahre und seine Umgebung.

Der gute Anfang der neuen Regierung ward schon nach den ersten Monaten zum Staunen Roms durch Handlungen schnöder Gewaltthätigkeit getrübt, welche in auffallendem Gegensatz mit der Gutmüthigkeit des Fürsten standen. Zur Erklärung derselben, wie überhaupt zum Verständniß dieses an Widersprüchen reichen Principats, ist vor allem erforderlich, Claudius' Erziehung und nächste Umgebung zu betrachten. Tiberius Claudius Drusus [1]) war ein Sohn des ältern Drusus und der jüngern Antonia [2]), ein Bruder des Germanicus. Er stand bereits in seinem funfzigsten Lebensjahre [3]), als die Zuneigung Roms zu dieser Familie und der Zufall ihn auf den Thron hoben. Fast seine ganze Kindheit und Jugend hindurch hatte Claudius mit Krankheiten zu kämpfen, deren Folgen sich noch später äußerten und die nicht ohne Einfluß auf seinen Körper und Geist blieben [4]). Das zaghafte und linkische Benehmen des Knaben hielt man für Blödsinn, und in dieser Voraussetzung behandelte man ihn auf eine Weise, die ganz dazu geeignet war, Blödsinn hervorzurufen. Noch über die Jahre der Mündigkeit hinaus stand er unter der strengen Aufsicht einer

---

[1]) Seine Beinamen waren Germanicus und Britannicus, deren erstern er aus gleichem Grunde, wie Cajus führte, m. s. oben S. 200 und vgl. Eckh. D. N. IV, p. 239. Der Name Britannicus wurde ihm und seinem Sohn nach den Siegen in Britannien ertheilt, Dio 60, 22.

[2]) Antonia Minor war Gemahlin des Triumvirs M. Antonius und Tochter von Augusts Schwester, Octavia, Suet. Claud. 1. Plutarch. Anton. c. 88. T. V. p. 250. Rsk.

[3]) Claudius war zu Lugdunum in Gallien am 1. August 744 geboren, Suet. Claud. 2. Dio 60, 2.

[4]) Suet. u. Dio angef. St.

liebloſen Großmutter und Mutter, die ihn der rauhen Behandlung ungeeigneter Erzieher preisgaben [1]). Seine Mutter nannte ihn ein menſchliches Mißgebilde, ein unvollendetes Machwerk der Natur, und wie von ihr, ſo ward Claudius auch von andern, die ihm nahe ſtanden, überall mit Hohn und Verachtung zurecht gewieſen [2]). Kein Wunder daher, daß ein ſcheues und unfreies Betragen immer mehr bei ihm ſich feſtſetzte. Der Jüngling war bereits ein und zwanzig Jahre alt, als Auguſtus noch zweifelte, ob er bei völligem Verſtande ſei, und deshalb in Verlegenheit kam, welche Rolle er bei einer bevorſtehenden öffentlichen Feierlichkeit ſpielen ſollte, ohne ſich ſelber und Andere lächerlich zu machen [3]). Für das praktiſche Leben war Claudius nicht gebildet und nicht geeignet [4]); Auguſtus beförderte ihn daher nur bis zum Augurat, Tiberius ertheilte ihm die conſulariſchen Ehrenzeichen, und als er dringend das wirkliche Conſulat begehrte, ſo wurde er von ihm durch ein ſpöttiſches Geſchenk auf eine Weiſe verletzt, daß er jeder weitern Hoffnung auf Ehrenämter entſagte [5]). Fortan lebte Claudius, gewöhnlich fern dem kaiſerlichen Palaſt, vorzugsweiſe den Wiſſenſchaften, wofür er ſeit ſeiner Kindheit den regſten Eifer bewährte. Nur momentan riß ihn der Mißmuth in den Strudel eines wüſten Lebens; im Umgange mit Sclaven und Poſſenreißern ergab er ſich dann den Ausſchweifungen des Spiels, des Trunks und der Liebe [6]). Für Cajus war Claudius durch die lächerlichen Seiten ſeiner körperlichen und geiſtigen Unbeholfen-

[1]) Suet. Claud. 2. Dio 60, 2.
[2]) Suet. Claud. 3.
[3]) Suet. Claud. 4.
[4]) Suet. Claud. 2.
[5]) Suet. Claud. 5.
[6]) Suet. Claud. 5. Tac. Ann. XII, 49.

heit eine Persönlichkeit, an welcher dessen Muthwillen reichlichen Stoff zu Neckereien fand. Durch diesen Reiz ihm empfohlen gelangte Claudius im Jahre 790 wirklich zum Consulat [1]). Indeß hatte unter einem solchen Herrscher sogar dieser Harmloseste aller Sterblichen seine Gefahren zu bestehen [2]), denen er zum Unglück Roms entkam, um vierzehn Jahre hindurch den Beweis zu liefern, daß Gutmüthigkeit allein sehr wenig auf dem römischen Throne bedeute.

Claudius hatte das Unglück, durch Zufall in Verhältnisse hineingeschoben zu sein, für welche die Natur ihn nicht geschaffen hatte, und wozu er durch die Menschen verwahrlost war. Der Widerspruch zwischen den Ansprüchen an einen Regenten und dem Mangel an Befähigung dazu tritt bei Claudius so grell hervor, daß dadurch allerdings der Schein der Albernheit auf ihn fällt. Außerdem war seine Körperbeschaffenheit wohl dazu geeignet, diesen Schein zu verstärken. Freilich auf den ersten Blick hatte seine große und weder zu dicke noch zu schmächtige Gestalt, wenn er ruhig stand oder saß, etwas Würdiges; aber dies verkehrte sich stracks in's Lächerliche oder Widrige, wenn er aus seiner stummen und ruhigen Haltung heraustrat. Seine Zunge stotterte, Hände und Kopf zitterten, und beim Gehen versagten ihm oft die Kniee. Vollends widerwärtig war Claudius im aufgeregten Zustande: sein Lachen war unanständig, und ekelhaft entstellte ihn seine Wuth [3]). Indeß Dio gesteht, daß Claudius, wenn er, sich selbst überlassen, den Eingebungen seines eigenen Verstandes und

[1]) Dio 59, 6. Suet. Claud. 7.

[2]) Suet. Claud. 9. Oben S. 227.

[3]) Suet. Cai. 30. Dio 60, 2. Senec. lud. de morte Claud. 5. Eine Bronce-Büste im Museum zu Paris stellt getreu das trübselige und einfältige Gesicht des Claudius dar. M. s. Iconographie Romaine par Mongez p. 191. Planche XXVII. Nr. 1.

seiner Gutmüthigkeit folgte, oft sehr vernünftig verfuhr; hierzu kommt, daß nicht bloß seine ersten Regentenhandlungen ihm allgemeines Lob erwarben [1]), sondern daß er auch im Verlauf der Regierung manche heilsame Einrichtungen traf und mehrere großartige Entwürfe, selbst gegen den Rath seiner Umgebung, zur Ausführung brachte. Vorzüglich stehen aber die Thatsachen seiner geistigen Bildung mit dem vermeinten Blödsinn des Claudius im Widerspruch und geben der Behauptung einiges Gewicht, daß seine ursprünglichen geistigen Fähigkeiten so gering nicht waren, wie man gemeinhin annahm [2]). Sein reger Eifer für die Wissenschaften [3]) umfaßte die griechische wie die römische Literatur. Die griechische Sprache hatte er sich in einem solchen Grade angeeignet, daß er sie geläufig sprach und schrieb [4]); seine schriftstellerischen Erzeugnisse waren zum Theil griechisch abgefaßt. Sie erstreckten sich vorzüglich auf Geschichte, wozu der Historiker Livius den Knaben ermuntert hatte, und wobei ihn ein unbekannter Sulpicius Flavus unterstützte [5]). Das eigentliche Feld von Claudius'

[1]) Dio 60, 8. Suid. s. v. *Κλαύδιος*.

[2]) Dio 60, 2.

[3]) Suet. Claud. 3. Tac. Ann. VI, 46.

[4]) Suet. Claud. 42.

[5]) Suet. Claud. 41. Als seine Werke werden genannt: 1. eine Geschichte der Bürgerkriege nach Cäsars Tode; da er aber, vermuthlich durch die Zurechtweisungen der Livia, bald zu der Ueberzeugung kam, daß er darüber weder frei noch wahr schreiben könne, so brach er diesen Faden mit dem zweiten Buche ab und begann wieder 2. mit der römischen Geschichte seit der Schlacht bei Actium, von der er ein und vierzig Bücher hinterließ. Er schrieb 3. seine eigene Biographie in acht Büchern; 4. eine Vertheidigung Cicero's gegen die Bücher des Asinius Gallus, welche voller Gelehrsamkeit war. Außerdem verfaßte er in griechischer Sprache 5. zwanzig Bücher etruscischer Geschichten, und 6.

literärischer Thätigkeit bildeten die antiquarischen Studien; sein wichtigstes Werk war unstreitig die etruscische Geschichte, welche von Tacitus, vielleicht auch von Livius benutzt wurde [1]). Umständliche Gelehrsamkeit trat aber auch bei andern seiner literarischen Producte hervor, wo sie weniger an Ort und Stelle war [2]). Von seiner eigenen Biographie wird behauptet, daß sie nicht ohne Eleganz der Form gewesen, aber Unpassendes und Ungehöriges enthalten habe [3]). Gewiß darf man dem Claudius in seiner Geschichte der Bürgerkriege und der nachfolgenden Zeiten keine tiefen Blicken in die Verkettung der Verhältnisse zutrauen; aber sicherlich war es nicht dieser Mangel historischen Scharfsinns, der dem Verfasser häufig den harten Tadel seiner Mutter und Großmutter zuzog [4]), vielmehr mußte die unbefangene Rücksichtslosigkeit des Erzählers so vieler licht-

---

acht Bücher karthagischer Geschichten. Außerdem wird 7. unter seinen Geisteserzeugnissen einer griechischen Comödie gedacht (Suet. Claud. 11), und 8. eines Buches über die Kunst des Würfelspiels (Suet. Claud. 33). — Bekannt ist außerdem, daß Claudius das lateinische Alphabet mit drei Buchstaben vermehrte (Tac. Ann. XI, 14) und eine Schrift herausgab, um ihre Nothwendigkeit zu beweisen, Suet. Claud. 41. Das kaiserliche Ansehen vermochte wohl, den neuen Buchstaben Aufnahme bei den Tagesblättern und öffentlichen Monumenten seiner Zeit zu verschaffen; aber ihre Anwendung verschwand nach dem Tode dieses Fürsten wieder, und sie gingen selbst während seines Lebens nicht in allgemeinen Gebrauch über. Vgl. Lipsius zu Tacitus' angef. St. K. L. Schneider's Elementarlehre I, S. 4 und C. Zell, Claudii imperatoris oratio p. 8.

[1]) Tac. Ann. IV, 65. vgl. mit Claudii oratio ed. Zell. Niebuhr glaubt, daß auch Livius Claudius' Tuscische Geschichte benutzte.

[2]) Man betrachte nur die Abschweifungen in seiner Rede für die Gallier.

[3]) Suet. Claud. 41.

[4]) Suet. l. c.

scheuen Thaten, die blutige Ränkeschmiederin Livia näher berühren und verletzen. Möge indeß immer der Werth von Claudius' Schriftstellerei sehr zweifelhaft sein, schon die Thatsache dieser Thätigkeit, wie sie bei ihm hervortrat, schließt eigentlichen Blödsinn aus.

Trotz dieser Ueberzeugung werden wir jedoch den Geisteskräften des Fürsten kein sonderliches Lob spenden dürfen; es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Claudius den von Natur stiefmütterlich bedachten Köpfen angehörte, deren Beschränktheit durch eine ungeeignete Stellung in grellerem Lichte erscheint. Wäre Sueton auch minder reich an Anekdoten und Beispielen, welche zeigen, wie es Claudius nie begriff, was sich für Zeit und Umstände zu reden oder zu verschweigen ziemte; die naive Art, wie er seine Dummheit öffentlich zur Sprache brachte und dem Senat einzureden suchte, daß sie nur Maske gewesen, um sich gegen den Wütherich Cajus zu schützen und zu seiner spätern Stellung zu gelangen, würde schon allein bestätigen, was er zu widerlegen strebte [1]). Eine auffallende Taktlosigkeit, die Folge beschränkter Urtheilskraft, welche durch Gedächtnißschwäche noch stärker hervortrat, zieht sich durch sein ganzes Leben. Unbedachtsamkeit und Vergeßlichkeit [2]) waren die Quellen fast aller lächerlichen und empörenden Handlungen desselben. Die Erziehung hatte hier bei Claudius nicht bessernd eingewirkt, ja sie war der Grund von einem andern hervorstechenden Zuge seines Wesens, der Unselbständigkeit. Die Eindrücke einer lange über ihn ausgedehnten Unmündigkeit hafteten bei ihm Zeitlebens. Er war stets genöthigt gewesen, seinen Willen dem Ermessen Anderer

[1]) Suet. Claud. 38. Dio 60, 2.

[2]) Suet. Claud. 39. „Oblivio et inconsiderantia, vel ut Graece dicam *μετεωρία* et *ἀβλεψία*".

unterzuordnen, und seine Gutmüthigkeit hatte sich daran gewöhnt, seiner Umgebung, bei einigem Zuvorkommen von ihrer Seite, ein Vertrauen zu schenken, das sie nicht verdiente. Wer seinen Neigungen, vor allen zum Trunk und zu den Weibern, Vorschub leistete, dem folgte er blindlings, und wer es verstand, unter erheuchelter Besorgniß für ihn, seine Furcht zu erregen, der konnte ihn zu dem Entsetzlichsten treiben. Jedes unerwartete Ereigniß brachte ihn außer Fassung; in den Momenten der Angst schwand sein geringer Vorrath von Besonnenheit gänzlich, und dann war er ein gefügiges Werkzeug jedes Nichtswürdigen [1]). Diese Unselbständigkeit des Staatsoberhauptes war vor allem im römischen Reiche ein Unglück, da hier auf der Persönlichkeit des Fürsten alles beruhete, und die Verfassung so wenig der Willkühr desselben Schranken steckte, als seiner Schwäche Stützen bot. Der Gutmüthige ward zum Spielball in den Händen seiner Weiber und Freigelassenen.

Claudius war unter Weibern erzogen; das Weiberregiment gehörte zu seinen Bedürfnissen [2]). Schon in den Jünglingsjahren war er zweimal verlobt gewesen; zur wirklichen Heirath kam es zuerst mit Plautia Urgulanilla [3]), und darauf mit Ällia Petina [4]). Von beiden schied er sich, und einige Jahre vor seiner Thronbesteigung war er zum dritten Male verbunden, und zwar mit Valeria Messalina [5]),

---

[1]) Dio 60, 2. Suet. Claud. 35. 36. Philostr. vita Apoll. V. 32.

[2]) Tac. Ann. XII, 1.

[3]) Wahrscheinlich die Tochter des Consularen Plautius Silvanus, der sich im pannonischen Kriege unter Augustus hervorthat. Vgl. Vellei. II, 112. Dio 55, 34. Gruteri inscriptt. p. 452. Nr. 6.

[4]) Vielleicht die Tochter des Consularen Q. Aelius Tubero. Tac. Ann. XII, 1.

[5]) Suet. Claud. 26.

einer Tochter des M. Valerius Messala Barbatus, eines entfernten Verwandten von ihm [1]). Ihre Mutter war Domitia Lepida, Großtochter des Triumvir's Antonius, und bei Messalina bestätigt sich, daß eine ausschweifende Mutter selten eine züchtige Tochter erzieht. Schon Lepida ist als unzüchtig und ehrlos berüchtigt [2]), und Messalina gehört zu dem Abschaum ihres Geschlechts. Mit ihrer Hauptleidenschaft, der zügellosesten Geschlechtslust, standen andere Eigenschaften ihres verworfenen Charakters in Verbindung, vor allen leichtentflammte Eifersucht, wenn sie andere Frauen sich gleichgeschätzt oder vorgezogen wähnte; unerbittliche Rache, wenn sie bei den Gegenständen ihrer Wahl Unfolgsamkeit fand, oder wenn sie Angebereien bei ihrem Gemahl fürchtete; außerdem unersättliche Habsucht, um die Mittel zu gewinnen, Buhlen wie Förderer ihrer Buhlschaften zu belohnen und schwelgerischen Luxus zu bestreiten [3]). Um auf ihrer schmutzigen, intriguenvollen Bahn sich zu halten, suchte Messalina ihre Stützen unter den Personen, welche mit ihr die nächste Umgebung des Fürsten bildeten, nämlich unter den kaiserlichen Freigelassenen; und diese, meistens von ihr durch Buhlschaft umstrickt, verstanden es ausgezeichnet, durch schlaue Förderung von Messalina's Plänen zugleich ihren eigenen Vortheil wahrzunehmen. Die Kaiserin war allmächtig am Hofe, so lange sie die einflußreichen Freigelassenen an ihr Interesse

---

[1]) Consobrinus des Claudius heißt Messala bei Sueton; aber eigentlich war nur Messala's Gemahlin des Fürsten consobrina, denn diese war eine Tochter der Antonia Major, und Claudius ein Sohn der Antonia Minor. Beide Schwestern waren Töchter des Triumvirs Antonius. Vgl. Lipsius zu Tac. Ann. XI, 37.

[2]) Tac. Ann. XII, 64.

[3]) Dio 60, 17. 18. 22.

gekettet hielt; denn diese bildeten die zweite Macht im Palast, von welcher der Unselbständige abhängig war.

Die Bedeutung der Freigelassenen im römischen Kaiserreiche entwickelte sich ganz allmählich, und ist eine Erscheinung, welche nur durch die unglückselige Isolirung des Throns und durch den Stolz der römischen Nation erklärlich wird. Da die höhern Stände nicht allgemein das Gefühl von der Nothwendigkeit der Monarchie beseelte, und sie noch weniger die ausschließende Berechtigung eines Einzelnen zum Thron anerkannten: so konnte natürlich der beneidete Throninhaber kein wahrhaftes Interesse für seine persönlichen Verhältnisse unter der Geburts- und Geldaristokratie finden [1]). Der Princeps war aber nicht bloß von der Aristokratie moralisch getrennt, sondern in gewissem Sinn auch von den gewöhnlichen römischen Bürgern. Die Furcht oder der eigene Vortheil mochte momentan die Hochgestellten zu den schimpflichsten Erniedrigungen zwingen, allein eine freie Hingebung an die Person des Kaisers zu persönlichen Dienstleistungen, widerstrebte noch in dieser Zeit der Monarchie selbst dem Gefühl jedes freigeborenen Bürgers. Der Fürst hatte seine Diener in der Regel nur unter Sclaven und den aus dem Sclavenstande Hervorgegangenen zu suchen.

Nicht bloß die Bereitwilligkeit, sich dem unmittelbaren Dienst Anderer zu widmen, und der Umstand, daß sie als Ausländer römischer Gesinnung nichts zu vergeben hatten, mußte Sclaven und Freigelassene dem Fürsten zu seinen Palastgeschäften empfehlen, sondern auch die historische Thatsache, daß die meisten und auffallendsten Beispiele von Treue und Aufopferung für ihre Herren und Patrone sich

[1]) M. vgl. Bd. I. 2. S. 137 und oben S. 182 ff.

gerade bei ihnen fanden [1]). Hierzu kam, der Fürst konnte aus allen Nationen wählen, und er wählte vor allen Griechen, welche durch größere Gewandtheit, Geschicklichkeit und in den meisten Fällen auch durch umfassendere Bildung vor den Römern hervorragten. Natürlich waren es die Auserkorenen unter Tausenden, welche zu dem wichtigern Dienst im Palast berufen wurden. Nach ihrer Befähigung erhielten sie den Wirkungskreis angewiesen und durch gefügigen Eifer stiegen sie in der Gunst ihres Gebieters, dem sie factisch allein für ihre Handlungen verantwortlich waren. Bei weitem die meisten wurden natürlich durch ihr eigenes Interesse in diese Bahn des äußern Glanzes gelockt, und ihren Talenten entsprach in der Regel die Schlauheit, womit sie ihre Stellung für sich selber auszubeuten verstanden.

Schon Augustus und Tiberius sahen sich genöthigt, ihre persönlichen Angelegenheiten und namentlich die Geschäfte des kaiserlichen Haushalts und Rechnungswesens Freigelassenen anzuvertrauen. Allein beide wachten über die Grenzen der ertheilten Befugnisse, und besonders wird dem Tiberius nachgerühmt [2]), daß seine Freigelassenen bescheiden in dem Kreise ihres Auftrags sich halten mußten. Unter Cajus hoben sich einige Freigelassene eben so schnell, als sie gestürzt wurden; ihre Lage war, wie damals alles, der Laune des Despoten unterworfen und ohne Stätigkeit. Erst mit Claudius beginnt die goldene Zeit der Freigelassenen. Er, dessen Kindheit und Jugend vor allen auf Sclaven und Freigelassene hingewiesen war, und den alle übrigen Menschen höhnend zurückwiesen, schloß sich früh

[1]) Appian. B. C. IV, 43. 44. Vgl. Drumann's röm. Gesch. I. S. 376.

[2]) Tac. Ann. IV, 7.

ihnen an und blieb sein ganzes Leben hindurch an sie gefesselt. Bis jetzt unerhört waren die Auszeichnungen, welche ihnen Claudius ertheilte oder ertheilen ließ. Unter den besonders begünstigten Freigelassenen [1]) ragen vor allen hervor Polybius, Narcissus und Pallas, welche durch den Einfluß auf das Schicksal des Herrschers sogar historisch wichtige Personen geworden sind. Polybius war der Studienrath des Fürsten, und dieser schätzte ihn so hoch, daß die Consuln es sich zur Ehre rechneten, wenn der Liebling des Fürsten in ihrer Mitte lustwandelte; Narcissus war der Geheimsecretär des Claudius und Pallas sein Schatzmeister. Vorzüglich der Letztere wurde vom Senat, der wohl wußte, durch wen auf Claudius zu wirken sei, mit unendlichen Geldsummen beschenkt, mit den quästorischen und prätorischen Ehrenzeichen geschmückt und durch öffentliche Ehrenmonumente verherrlicht [2]). Natürlich mußte die Einwirkung der Freigelassenen auf die Verwaltung viel ausgedehnter sein, als die der Messalina, weil jene schon ihrer natürlichen Stellung halber in viele Geschäftskreise einzugreifen berufen waren, während Messalina sich nur in sofern mit den öffentlichen Verhältnissen abgab, als diese ihre Ausschweifungen hemmen oder fördern konnten. Beide arbeiteten bei ihren Bestrebungen mehrere Jahre sich in die Hände, und so lange beide Parteien einig blieben, war Claudius stets der Betrogene. Seinen Weibern und Freigelassenen gegenüber spielte der Fürst unbewußt den Diener [3]). Ueberall am Hofe und im Staate waren die Verhältnisse

---

[1]) Zu ihnen gehören auch der Verschnittene Posides, Harpocras und Felix (der Bruder des Pallas). Suet. Claud. 28.

[2]) Suet. Claud. 28. Plin. epp. VII, 29. VIII, 6.

[3]) Suet. Claud. 29.

ihrer Willkühr anheim gegeben, wenn sie es der Mühe werth hielten, sich einzumischen [1]).

Schon nach den ersten Monaten der neuen Regierung geschahen die empörendsten Gewaltthaten [2]). Messalina begann, ihrer Eifersucht und Rache blutige Opfer zu bringen. Das erste war Julia, die Gemahlin des M. Vinicius, Tochter des Germanicus und Schwester des Cajus, welche dieser verbannt und ihr Oheim Claudius zurückgerufen hatte [3]). Die Kaiserin hielt sich von ihr nicht genug geehrt und argwöhnte außerdem, daß das Verhältniß der schönen Nichte zum Fürsten, bei dem sie sich oft allein befand, nicht unschuldiger Art sei. Ihre Eifersucht wälzte daher, neben andern Beschuldigungen, die des Ehebruchs auf sie, und so wußte sie zunächst ihre Verbannung und bald ihren Tod zu bewirken, ohne daß der Unglücklichen das Recht der Vertheidigung gestattet wurde [4]). Auf den Verdacht des Ehebruchs mit Julia wurde auch der Philosoph Seneca nach Corsica verwiesen. Messalina, so stellt wenigstens Seneca selber die Sache vor [5]), erpreßte seine Verbannung vom Senat wider Willen des Claudius [6]). Ein auffallenderes Beispiel von Messalina's Verruchtheit und Claudius' Schwäche bietet der Mord des C. Appius Silanus. Dieser, aus hochansehnlichem Geschlecht, dessen Sohn mit Claudius' Tochter Octavia verlobt war [7]), wurde vom Fürsten aus seiner Statthalterschaft in Spanien nach Rom beschieden, um sich hier seiner für gewisse Zwecke zu bedienen. Clau-

[1]) Suet. Claud. 25.
[2]) Dio 60, 8.
[3]) Dio 60, 4.
[4]) Dio 60, 8. 18. Suet. Claud. 29.
[5]) Senec. consol. ad Polyb. 30.
[6]) Dio 60, 8. Senec. consol. ad Polyb. 32.
[7]) Dio 60, 5. Suet. Claud. 29.

dius behandelte ihn ganz ehrlich als einen seiner liebsten und nächsten Verwandten; ja er gab ihm die verwittwete Mutter der Messalina zur Gattin. Allein Messalina erkohr ihn zu ihrem Buhlen, und da Silanus ihren Lockungen nicht entsprach, so schmiedete sie aus Rache mit Narcissus, der noch ihre Interessen zu den seinigen machte, folgende Cabale. Am frühen Morgen eines verabredeten Tages muß Narcissus wie in äußerster Bestürzung in das Schlafgemach des Claudius dringen und erzählen, ihm habe geträumt, der Fürst sei von Appius ermordet. Messalina nimmt die Miene der Verwunderung an und eröffnet, auch ihr sei einige Nächte hindurch dasselbe Traumgesicht erschienen. Da nun vollends bald darauf Silanus wirklich eintritt, weil ihm am Tage zuvor Claudius selber befohlen hatte, um diese Zeit zu erscheinen, so bedarf es für den Bestürzten, der seinen Auftrag längst wieder vergessen hatte, keines weitern Beweises; Silanus wird ergriffen und stracks hingerichtet. Ja am nächsten Tage berichtet Claudius den Vorfall dem Senate, und dankt dem Freigelassenen, daß er auch im Schlaf für das Heil des Kaisers wache [1]). Auf diese [2]) oder ähnliche Weise fanden manche ihren Tod, die der Messalina oder den Freigelassenen im Wege standen. Hatten sie Jemand dem Untergange geweiht, so flößten sie dem Claudius Furcht vor ihm ein und steigerten diese zu einem Grade, daß er keiner Besinnung fähig blieb. In solchen Momenten der Geistesabwesenheit unterzeichnete er jedes ihm vorgelegte Todesurtheil; kehrte die Besonnenheit zurück, so wußte er nicht mehr, was geschehen, lud wohl diejenigen zur Tafel, welche er am Tage zuvor hatte hin-

[1]) Dio 60, 14. Suet. Claud. 37.

[2]) Auch einem römischen Ritter ward eine Traumerscheinung der Grund zum Verderben, Tac. Ann. XI, 4.

richten lassen, und schmähete auf die Säumigen, die auf sich warten ließen. Erfuhr er endlich den Grund ihrer Abwesenheit, so wurde er von Schmerz und Reue ergriffen [1]).

Eine solche unglückselige Persönlichkeit, welche von so schandbarer Umgebung den Antrieb zu seinen Handlungen empfing, mußte natürlich allen Hochgestellten gefährlicher sein, als der blutgierigste Despot. Diese Ueberzeugung rief schon im zweiten Jahre von Claudius' Principat eine Verschwörung gegen sein Leben hervor. Ihr Anstifter war Annius Vinicianus, einer von jenen Männern, welche man nach Cajus' Ermordung als würdig für den Thron bezeichnet hatte. Dem Unternehmen militärischen Nachdruck zu geben, hatte er Furius Camillus Scribonianus, der als Statthalter Dalmatiens an der Spitze mehrerer Legionen und Hülfstruppen stand, für einen bewaffneten Aufstand gewonnen, und dadurch bewogen, traten nun auch viele Senatoren und Ritter dem Complott bei. Jedoch das Vorhaben scheiterte an der Stimmung der Soldaten, welche einer Umwälzung der Dinge abgeneigt waren, und sich von den Vorzügen einer republikanischen Verfassung, deren Herstellung Camillus ihnen verhieß, nicht überzeugen konnten. Der Statthalter mußte vor seinen eigenen Legionen die Flucht ergreifen und endete auf Issa sein Leben durch Selbstmord [2]). Die erste Kunde von dem Aufstande hatte den Claudius sogleich in die äußerste Furcht gesetzt, um so mehr, da Camillus ihm in einem höhnenden und drohenden Briefe befohlen, die Herrschaft niederzulegen und in den Privatstand zurückzutreten. Schon zog es der Fürst mit seinen Höflingen in ernsthafte Ueberlegung, ob er gehorchen solle, als die Nachricht eintraf, das Unter-

[1]) Dio 60, 14. Suet. Claud. 39.
[2]) Dio 60, 15. Suet. Claud. 13.

nehmen des Camillus sei gescheitert. Jetzt erfolgten Belohnungen und Belobungen der treugebliebenen Legionen, deren siebente und elfte durch Senatsbeschluß die Bezeichnungen legiones Claudianae, Piae, Fideles erhielten [1]). Je größer anfangs Claudius' Bestürzung gewesen, desto ausgedehnter war jetzt die Rache, deren Vollziehung dem Ermessen der Freigelassenen anheimgestellt blieb. Sclaven und Freigelassene wurden als Ankläger ihrer Herren und Patrone gehört; die peinliche Frage wandte man wie bei Sclaven und Peregrinen, so bei Bürgern, Rittern und Senatoren ohne Unterschied an, obgleich Claudius früher versprochen hatte, keinen Freien der Folter zu unterwerfen [2]). Die Urtheile wurden freilich im Senat gefällt, aber nicht bloß in Gegenwart des Kaisers, sondern auch der Freigelassenen desselben und der Präfecten der Garde. Das Criminalverfahren glich daher mehr dem einer Militärcommission, als dem eines Curiengerichts, und das Schnödeste war, daß die größte Schuld zur Unschuld ward, wenn man Messalina's und Narcissus' Gunst besaß oder erkaufte.

Nachdem dieser Versuch zu einer Thronveränderung vereitelt war, stieg die Anmaßung und der Frevel Messalina's wie der Freigelassenen nur noch höher. In jedes Verwaltungsverhältniß drängten sie sich ein, und alles ward in ihren Händen käuflich. Für Geld verliehen sie Bürgerrecht und Immunität; alle Befehlshaberstellen im Heere, Procuraturen und Statthalterschaften in den Provinzen, nebst andern Aemtern, Vorrechten und Monopolien waren käuflich. Für Geld wurden gerichtliche Entscheidungen umgestoßen, Schenkungen zurückgenommen, Testamente untergeschoben oder verändert; ja für Geld

[1]) Dio l. c. Suet. Claud. 35.

[2]) Dio l. c.

konnte der Verbrecher Unsträflichkeit erlangen. Die Zustimmung des Kaisers, dem meistens die richtige Sachlage verborgen blieb, war leicht zu gewinnen [1]).

Siebentes Kapitel.

Der Staat unter Claudius.

Bei einer Umgebung des Throns, welche auf die geschilderte Weise die Auctorität des schwachen Fürsten mißbrauchte, wird man auf alle Uebelstände dieses Principats im voraus gefaßt sein, und vielmehr das Löbliche und Große desselben räthselhaft finden. Jedoch auch Letzteres verliert das Auffallende durch Beherzigung folgender Umstände. Bei aller seiner Beschränktheit war Claudius von Natur gutmüthig, und sein Bestreben ging dahin, sich Verdienste um den Staat zu erwerben. Freilich griff er oft zu verkehrten Mitteln; seine Handlungen und Worte beweisen, daß er für das eigentliche Geschäftsleben nicht geschaffen war. Allein eine unpraktische Persönlichkeit auf dem Thron ist nicht selten die Schöpferin großartiger Anstalten, da sie bei den Entwürfen durch die alles berechnende und langsam prüfende Praxis nicht gestört wird, und die Ausführung Andern obliegt. In diesem Fall befand sich Claudius; das Großartige, was sein Principat hervorgebracht, ging von ihm selber aus. So unzweifelhaft dies ist, so unleugbar sind die grausen Thaten dieses Principats stets das Resultat eines überspannten Zustandes, in welchen die Bosheit seiner Umgebung den Claudius durch Schreck und Furcht systematisch versetzte [2]). Dem Frevel war somit ein weites Feld geöffnet. Indeß der

[1]) Dio 60, 17. Suet. Claud. 28. 29.

[2]) Dio 62, 2. Suet. Claud. 35. 36. Philostr. vita Apoll. V, 32. Suid. s. v. *Κλαύδιος*.

Mißbrauch der kaiserlichen Auctorität hatte doch auch seine Grenzen. Der Einfluß der Messalina und der Freigelassenen erwies sich nur in sofern verderblich, als die Befriedigung ihrer persönlichen Interessen auf dem Spiele stand. Die Schlauheit besonders der letztern begriff aber sehr wohl, daß ihr Loos mit dem des Fürsten eng zusammenhing, und daß durch löbliche Regierungsmaßregeln der Throninhaber wie die Thronumgebung gesichert werde. Man ließ ihn daher häufig auch nach den Eingebungen seines guten Herzens handeln. Die Gutmüthigkeit und Schwäche des Claudius hatte außerdem die Folge, daß unter ihm der Senat wieder zu höherm Ansehen stieg. Selbst die folgenden Mißhelligkeiten zwischen den Frauen und Freigelassenen trugen dazu bei, indem die letztern an die Curie sich anlehnten, um die erstern zu überbieten. Die ausgedehntere Macht und freiere Thätigkeit des Senats zeigt sich in der großen Menge staats- und privatrechtlicher Verfügungen, welche auf dem Wege der Senatusconsulta jetzt an's Licht traten.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß bei den meisten rechtlichen Verfügungen dem Claudius nur eine beistimmende Mitwirkung gebührt; indeß viele derselben sind nachweislich von ihm selber ausgegangen. Dasselbe gilt auch von andern seiner Regentenhandlungen. Claudius' Sorge für den Staat erstreckte sich über alle Theile und alle Verhältnisse desselben. Was zunächst die materiellen Interessen der Hauptstadt anlangt, so hat er sich die unverkennbarsten Verdienste um dieselbe durch Anstalten für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erworben [1]).

Die italische Bevölkerung war bekanntlich bei ihrem Hauptnahrungsmittel auf die Erndten der Provinzen, na-

[1]) Suet. Claud. 18.

mentlich Sicilien und Aegypten, hingewiesen, und hing von den Wechselfällen einer unsichern Zufuhr ab [1]). Die Gefahren der Frachtschiffe waren am bedeutendsten an den der Hauptstadt zunächst gelegenen Küsten [2]). Das flache, hafenlose, den Winden ausgesetzte Gestade bot den Fahrzeugen keine sichere Station dar, und das Einlaufen in den größern linken Tiberarm, an welchem der verschlammte Hafen von Ostia lag, war wegen der vorliegenden Sandbänke und Untiefen nicht bloß im Winter unmöglich, sondern selbst im Sommer bedenklich; größere oder starkbeladene Schiffe mußten auf offener See Anker werfen [3]). Die Zufuhr geschah daher nur in der besten Jahrszeit, und hatte man diese nicht gehörig wahrgenommen, so sah die ungeheuere Bevölkerung Roms einer Hungersnoth entgegen. Getraidemangel drückte die Halbinsel, als Claudius die Regierung antrat, und dauerte bis in's dritte Jahr [4]), er war eine Nachwirkung der Hungersnoth, welche unter Cajus entstand, als dieser alle Fahrzeuge an Italiens Küsten zu seinem unsinnigen Brückenbau verwandte [5]). Diesem Uebelstande abzuhelfen und das Einlaufen größerer Fahrzeuge in die Tiber möglich zu machen, ließ Claudius am rechten Ufer des rechten Tiberarms — am heutigen Fiumicino [6]) — ein großes Bassin graben, den Rand desselben ausmauern, und zum Schutz gegen Stürme große Dämme errichten, die sich weit in das Meer hinein erstreck-

---

[1]) Plinii panegyr. 31.

[2]) Strab. V. p. 251. Dio 60, 11.

[3]) Strab. l. c.

[4]) Aurel. Victor de Caesarib. c. 4.

[5]) Dio 59, 17. im J. 792.

[6]) Giov. Batt. Rasi sul porto Romano di Ostia e di Fiumicino. Roma 1826. Ant. Nibby della via Portuense. Roma 1827.

ten [1]). So entstand der erste zweckmäßige Hafen Roms, Portus Romanus oder Kaiser-Hafen (Portus Augusti) genannt, ein staunenswerthes und der Macht Roms würdiges Werk [2]). Die Anlagen waren ganz eigentlich Claudius' Schöpfung, der trotz den Vorstellungen der Baumeister und ihres ungeheueren Kostenanschlages auf der Ausführung beharrte [3]). Der Fürst rechnete nun auf die regelmäßige Zufuhr zu jeder Jahrszeit. Jedoch mehrjährige Mißerndten in Italien machten eine vermehrte Zufuhr nothwendig, und sie war während des Winters, im elften Jahre der Regierung des Claudius, nicht erfolgt. Das Getraide stieg plötzlich im Preise, und es zeigte sich, daß die Hauptstadt nur noch auf funfzehn Tage verproviantirt war. Die Plebs erregte Unruhen, der Fürst ward auf dem Forum von der Menge unter Schmähungen umringt und konnte sich kaum den Ausbrüchen ihres Unwillens entziehen. Wirkliche Hungersnoth ward diesmal noch abgewandt, aber durch die drohende Gefahr gewarnt, traf Claudius solche Vorkehrungen, daß die Kaufleute die Seefahrt während des Winters noch weniger zu fürchten hatten. Er selber trug die Verluste, welche sie durch Wind und Wetter erfuhren, und sicherte ihnen einen bestimmten Gewinn bei jedem Getraidetransport. Außerdem beförderte er den Bau von Handelsschiffen, indem er für die Baumeister gewisse Vortheile in ihrer bürgerlichen Stellung festsetzte [4]).

---

[1]) Auf einem der Dämme erhob sich ein Leuchtthurm, Suet. Claud. 20. Plin. N. H. XVI, 76, 2. XXXVI, 14, 4.

[2]) Suet. l. c. Dio 60, 11. 75, 16. Beide nennen diesen Hafen Ostia, was falsch ist, denn der kleinere Hafen dieses Namens lag am linken Tiberarm. Vgl. Tabula Peutinger.

[3]) Dio 60, 11.

[4]) Suet. Claud. 18. Tac. Ann. XII, 43.

Noch großartiger war, was Claudius in Bezug auf die Wasserleitungen ausführte. Schon unter Cajus hatte der Bau von zwei neuen Wasserleitungen begonnen, da die bereits vorhandenen sieben Aquäducte für den öffentlichen und Privatgebrauch nicht ausreichten; indeß dem Claudius blieb der bei weitem größte Theil des Baues überlassen, der alles Frühere der Art überbot. Die Aqua Claudia, welche ihr Wasser aus der cäruliſchen und curtiſchen Quelle beim acht und dreißigſten Meilenſteine erhielt, durchlief bis Rom eine Strecke von 46,000 Schritten und zwar mehr als 10,000 über der Erde, zum Theil auf Bogenbau. Die Leitung des neuen Anien durchlief 58,700 Schritte, und davon auf Bauwerk über der Erde 9400 Schritte. Die Bogen dieſes Aquäducts waren die größten, welche Rom je geſehen hatte, ſie erhoben ſich zum Theil bis zu 109 Fuß. Beide Leitungen, vor allen der neue Anien, trieben ihr Waſſer zu bedeutenderer Höhe, als die frühern Werke, ſie verſorgten damit die erhabenſten Punkte der Stadt. Es ſind dieſe beiden Rieſenwerke des Claudius, welche nach Plinius' Bemerkung von keinem Bau auf dem ganzen Erdboden an Großartigkeit übertroffen werden [1]).

Ein drittes coloſſales Unternehmen des Claudius, welches er aber nicht ſo glücklich zu Stande brachte, war der Abzugscanal des Fuciner-See's im Lande der Marſer. Um die Strecke, welche der drei geographiſche Meilen lange und halb ſo breite Lacus Fucinus einnahm, dem Anbau zu gewinnen und die umliegenden Gefilde vor den periodiſchen Ueberſchwemmungen zu ſichern, dachte ſchon Julius Cäſar an die Ableitung deſſelben [2]). Jedoch erſt Claudius unter-

[1]) Frontin. de aquaed. § 13 sqq. Plin. N. H. XXXVI, 24, 10. Suet. Claud. 20. Vgl. die Inſchriften bei Gruter. p. 176.

[2]) Suet. Iul. Caes. 44.

nahm es, durch ein Felsengebirge zwischen seinem südlichen Ufer und dem Liris einen Canal zu hauen, der das Wasser in diesen Fluß ableiten sollte. Dreißig tausend Menschen arbeiteten elf Jahre an dem Werke. Nach Vollendung des Canals trat freilich das verminderte Wasser in engere Grenzen zurück, aber weder damals noch durch Nerva und Hadrian, welche die Arbeit noch einmal wieder aufnahmen, konnte jenes Gebiet völlig trocken gelegt werden: denn der mittlere Theil des See's liegt tiefer, als das Bette des Liris. Die Spuren der gewaltigen Arbeit des Canals sind noch vorhanden, aber auch der Lago di Celano steht bis auf den heutigen Tag [1]).

Wenn diese großartigen Anlagen Claudius jener übertriebenen Geringschätzung entziehen, mit welcher man gemeinhin über ihn aburtheilt, so zwingen uns auch die kriegerischen Verhältnisse zur Achtung seines Principats. Nicht nur die Grenzen am Rhein, der Donau und im Orient wurden behauptet, und die Heere daselbst nahmen eine imponirende Stellung ein; sondern im fernsten Süden und Norden wurde das römische Herrschaftsgebiet erweitert. Dort durch den Zuwachs Mauritaniens als Provinz; hier durch die theilweise Eroberung von Britannien; und waren auch die Lorbeern, welche Claudius sich dabei erwarb, ohne große persönliche Verdienste gebrochen, die glanzvollen Siege anderer Kaiser waren häufig nicht schwieriger erkämpft. Der Entwurf zu der Britannischen Expedition kam, wie es scheint, vom Fürsten selber [2]).

[1]) Tac. Ann. XII, 56. 57. Plin. N. H. XXXVI, 24, 11. Suet. Claud. 20. Dio 60, 11. Spartian. Hadrian. 22. Orelli Inscriptt. Nr. 54. 55. 56. Fabretti de emissario lacus Fucini bei dessen Columna Traiani.

[2]) Aurel. Victor de Caesarib. c. 4. Dio 60, 19. Das Weitere muß dem nächsten Buche vorbehalten bleiben.

Wenden wir uns zu den innern Regierungs- und Verwaltungs-Maßregeln, so zeigt sich in ihnen allerdings kein großer Geist des Regenten. Nicht durch glänzende Reformen ist dies Principat ausgezeichnet, wohl aber treten in ihm zahlreiche Bestimmungen hervor, welche sich auf alle Classen der Bevölkerung des Reichs und auf die mannichfaltigsten Verhältnisse des politischen, religiösen und häuslichen Lebens beziehen [1]). Claudius verräth zunächst das unverkennbare Streben, in die Fußstapfen August's zu treten, wie in anderen Hinsichten, so besonders in seinem Verhältniß zu dem Senat und den Magistraten. Das Schreckenssystem, unter welchem die Organe des Staats während der Regierung des Tiberius und Cajus gebannt waren, hatte ein Ende. Dem Senat gegenüber behauptete Claudius eine gleiche Bescheidenheit, und räumte ihm wieder ein, was der Stifter der Monarchie ihm zugestanden hatte. Die angeborene Furcht des Fürsten hatte gleich anfangs seine Abhängigkeit von den Senatoren zur Folge, und seine Achtung ihrer Ansicht bewirkte, daß er sich ihres Raths häufig bediente [2]). Sein Benehmen gegen sie ist fast eine Copie der Maximen August's. Wie dieser, so hielt auch er darauf, daß alle Mitglieder des Senats bei den Sitzungen sich einfanden, und tadelte scharf die Nichterschienenen [3]). Senatoren und Ritter suchte er im Ansehn wieder zu heben; mit Strenge musterte er diese Stände während seiner Censur [4]). Wessen Vermögen dem erforderlichen Aufwande des senatorischen Standes nicht gewachsen war, oder wer durch schlechtes Betragen sich dessen unwürdig be-

[1]) Suet. Claud. 22.
[2]) Aurel. Victor l. c.
[3]) Dio 60, 11.
[4]) Tac. Ann. XI, 25. Suet. Claud. 16. Dio 60, 29.

wiesen, der wurde zum Ausscheiden genöthigt, aber unter so schonenden Formen, wie die waren, deren sich Augustus bedient hatte: auf dem, welcher freiwillig austrat, sollte kein Schimpf ruhen [1]). Senatoren und Ritter erhielten, wie es im Theater schon längst der Fall war, auch im Circus ihre abgesonderten Sitze; mit den Auszeichnungen ihres Standes durften Senatoren nur auf den für sie bestimmten Plätzen den Spielen zuschauen [2]). Unanständigkeiten suchte er von den Ständen fern zu halten. Cajus hatte Männer und Frauen ritterlichen Standes durch Tanz auf dem Theater sich entwürdigen lassen; nur einmal gestattete dessen Nachfolger ihnen dies öffentliche Auftreten, und zwar um sie zu beschämen, darauf nie wieder [3]).

Der Senat erhielt unter Claudius eine Ergänzung, welche für dies Collegium wie für das Reich nicht unvortheilhaft war. Die Censur des Fürsten hatte die Reihen der Curie gelichtet. Der Umstand, daß nun viele Senatsstellen wieder zu besetzen waren, scheint das im Jahre 801 aus der Gallia Comata eingebrachte Gesuch zu erklären. Die angesehensten Männer dieser Provinz, unstreitig Mitglieder ihrer städtischen Curien, welche bereits das unvollständige römische Bürgerrecht besaßen, bewarben sich um den Theil der Civität, welcher ihnen noch fehlte, nämlich um das Jus Honorum, oder um die Befugniß, Staatsämter in Rom zu bekleiden, welche ihnen zugleich ein Anrecht auf Sitz und Stimme im Senat verlieh. In der Curie fand der Antrag heftigen Widerspruch; aber Claudius, der in Gallien geboren war, nahm sich auch wohl deshalb seiner Landsleute an, empfahl in einer Rede ihr Gesuch,

[1]) Tac. Ann. l. c.
[2]) Dio 60, 7.
[3]) Dio l. c.

und veranlaßte einen Senatsbeschluß, der den Decurionen in den Städten der Gallia Comata, und zwar zunächst denen der Äduer, das volle römische Bürgerrecht ertheilte [1]). Durch die Theilnahme der Angesehensten unter den Provinzialen an den Verhandlungen des römischen Senats war gewisser Maßen eine Vertretung der Interessen der Provinz gegeben. So wohlthätig dies für die Provinzialen war, so heilsam hätte die Aufnahme unverdorbener Elemente in den Senat auf den Geist dieses Standes wirken können, wenn die in Schwelgerei versunkene römische Aristokratie einer Besserung fähig gewesen wäre. Denn die aus den Municipien und Kolonien Italiens wie der Provinzen aufgenommenen Senatoren behielten ihre häusliche Sparsamkeit bei [2]), und zeichneten sich vortheilhaft vor den eigentlichen Römern aus. Die umsichtigsten Kaiser, wie ein Vespasian, waren daher bemüht, den Senat durch frisches Blut aus den Provinzen zu verjüngen [3]).

Gleichzeitig mit dieser Begünstigung der Gallier fiel Claudius' Ergänzung der Patricier. Die Zahl der alten adligen Familien war bereits zur Zeit des Augustus so zusammengeschmolzen, daß dieser, um gewisse Sacra, welche von ihnen verwaltet und bestritten wurden, nicht untergehen zu lassen, den spärlichen Rest des alten Patriciats durch neue Geschlechter vermehrte. Claudius fand ihn noch mehr im Hinsterben versunken und nahm daher, ihn neu zu beleben, die ältesten Senatoren oder auch solche, welche

[1]) Die Rede des Claudius, welche sich zum Theil im Original auf einer, zu Lyon gefundenen, Erztafel erhalten hat, ist von Tacitus für seinen Zweck umgearbeitet und den Annalen einverleibt. Gruteri inscriptt. p. 502. Zell, Claud. imp. oratio super civit. Gall. danda. Friburgi, 1833. Tac. Ann. XI, 23. 24.

[2]) Tac. Ann. III, 55.

[3]) Suet. Vespas. 9.

berühmte Vorfahren hatten, unter die patricischen Geschlechter auf [1]). Außer dem religiösen Grunde bewog ihn zu dieser Maßregel unstreitig auch seine Vorliebe für alles Alterthümliche, das er nach Möglichkeit gegen den Untergang zu schützen pflegte.

Auch den untern Schichten der Bevölkerung wandte Claudius seine Aufmerksamkeit zu. In Bezug auf Verleihung oder Entziehung der Civität verfuhr er freilich nicht nach consequenten Grundsätzen; in einzelnen Fällen übte er große Härte. Wer sich unrechtmäßiger Weise das römische Bürgerrecht anmaßte, sollte mit dem Beile enthauptet werden [2]). Einem Lycier, welcher römischer Bürger war, nahm er die Civität, weil derselbe der römischen Sprache nicht mächtig war [3]); den Peregrinen verbot er, römische Gentilnamen anzunehmen, nur römische Vor- und Zunamen durften sie führen [4]). Vielen nahm Claudius das Bürgerrecht, weil sie ihm desselben unwürdig schienen. Indeß trotz dem ist Claudius' Principat nicht durch die Strenge im Versagen der Civität, sondern durch die Leichtigkeit, mit der man dazu gelangen konnte, berüchtigt geworden. Zum Theil war dies freilich eine Folge des Fortschritts der Monarchie, welche je länger je mehr die Unterschiede der Gehorchenden ausglich, und unter welcher daher auch die frühere Bedeutung der Reinheit des römischen Blutes allmählig sich verminderte. Aber es lag auch im Grundsatz des Claudius — in so fern davon bei ihm die Rede sein kann — mit der Verleihung der Civität im Allgemeinen nicht zu kargen. Dazu kam die Habsucht der Freigelassenen

[1]) Tac. Ann. XI, 25.
[2]) Suet. Claud. 25.
[3]) Suet. Claud. 16. Dio 60, 17.
[4]) Suet. Claud. 25.

und Weiber, welche, bei der Gutmüthigkeit und Schwäche des Oberherrn, die Gewähr des Bürgerrechts zu einem Hauptmittel ihrer Bereicherung machten. Verliehen diese es in des Kaisers Namen an ganze Communen, so mochte es der Einzelne ziemlich wohlfeil haben, und hieraus erklärt sich der ironische Ausspruch, man könne unter Claudius für Glasscherben Bürger werden [1]). Ohne Schwierigkeit beschenkte der Fürst mit der Civität, wenn man den geeigneten Weg einschlug, sowohl einzelne Bewohner Roms, als ganze Classen und Corporationen [2]). Vor allen dehnte er die Vorzüge des römischen Bürgerrechts oder einzelner Theile desselben über weitere räumliche Kreise aus; viele Communen in den Provinzen wurden auf diese Weise von ihm begünstigt [3]). Diese Ausdehnung der Civität ist aus den erhaltenen Censusangaben klar, welche das auffallende Resultat ergeben, daß die Zahl der Bürger im ganzen Reiche nach der letzten Zählung, bis auf die unter Claudius' Censur, fast um ein Drittheil gestiegen ist. Diese Vermehrung gebührt aber vorzugsweise den Verleihungen unter Claudius [4]).

[1]) Dio 60, 17.

[2]) Suet. Claud. 19. Dio l. c.

[3]) Keineswegs erhielt übrigens ganz Gallien, wie Lipsius zu Tacit. (Ann. XI, 23) annimmt, jetzt die Civität, und eben so wenig ganz Spanien die Immunität. Die dafür angeführten Stellen des Seneca (de benefic. VI, 19. und Ludus de morte Claudii III, 3) beweisen dies nicht, sondern sprechen dagegen, und aus Plinius (N. H. IV, 17) geht hervor, daß noch nicht einmal zu dessen Zeit alle Bewohner der Gallia Comata die römische Civität hatten. Vgl. Spanheim, Orbis Rom. c. 17.

[4]) Der Census im letzten Jahre August's (J. 767) ergab für das ganze römische Reich nach dem Marmor Ancyranum 4,097,000, oder nach Eusebius 4,190,117 männliche Köpfe im Kriegsalter (d. h. vom 17 bis zum 45 Lebensalter); der Census unter dem Consulat des Vitellius und Vipsanius, im achten Jahre

Die zahlreiche Classe der Libertini wurde von Claudius mit einer Strenge behandelt, welche um so auffallender ist, je größer seine Nachsicht gegen die eigenen Freigelassenen war. Vielleicht entsprang der Widerwille gegen einen ganzen Stand aus der Frechheit Einzelner desselben, die sich dem Schwachen unentbehrlich gemacht hatten. Indeß sicherlich nicht daraus, sondern vielmehr aus seinem Gerechtigkeitssinn hat man sich die harte Vergeltung zu erklären, welche er an allen Freigelassenen und Sclaven nahm, die unter Tiberius und Cajus als falsche Ankläger oder Zeugen gegen ihre Patrone oder Herren thätig gewesen waren: die meisten derselben ließ er in Kämpfen mit wilden Bestien umkommen, andere überantwortete er ihren frühern Herren zur Bestrafung [1]). Mit Strenge verfolgte er jegliche Anmaßung der Libertini. Wer von ihnen sich der Vorrechte des Ritterstandes bediente, wurde als Sclav verkauft [2]). Willkührlich und engherzig war übrigens Claudius' gerichtliches Verfahren, denn nach seinen Entscheidungen fielen alle, über deren Undank die Patrone Klage führten, ohne weiteres wieder in deren Knechtschaft; und noch alberner

---

der Regierung des Claudius (J. 801) ergab nach Tacitus (Ann. XI, 25) für dasselbe Alter 5,984,072 männliche Köpfe. Vgl. Clinton, Fasti Hellen. III, p. 457. Da die Zählung des J. 767 bereits nach der unter Augustus geschehenen großen Ausdehnung des Bürgerrechts statthatte, die Erweiterung der Civität unter Tiberius und Cajus aber nicht bedeutend war; so muß die Vermehrung, welche die Zählung unter Claudius, im J. 801, ergab (also der Zuwachs seit dem J. 767), vorzüglich unter diesem Kaiser geschehen sein. Nach dem angenommenen und wahrscheinlichen Verhältniß der dienstpflichtigen Mannschaft zu der übrigen Bevölkerung, zählte das Reich jetzt 25,419,066 Köpfe der römischen Bürger. Vgl. Clinton p. 461.

[1]) Suet. Claud. 25.

[2]) Suet. l. c.

war die Weise, wie er die Sachwalter vom gerichtlichen Beistande für Freigelassene, die Tribunen von ihrem Schutz abzuhalten pflegte [1]). Nur in einem Fall hat die Praxis des Claudius zu einer gesetzlichen Bestimmung geführt. Stellte der Libertus Ankläger auf, welche den Status seines Patrons verdächtigen sollten, so fiel jener wieder in seine frühere Knechtschaft zurück [2]). Die übrigen Strafmaßregeln gegen sie wurden nicht zu rechtlichen Normen erhoben. Denn noch unter Nero hatte der Patron wegen Undankbarkeit oder Unverschämtheit der Liberti, außer dem gewöhnlichen gerichtlichen Schutze, nur das Recht, ihn hundert Millien von Rom zu verbannen [3]). — Rühmlicher ist eine Bestimmung, welche Claudius in Bezug auf die Sclaven traf. Die Römer trieben die Härte gegen ihre Knechte wohl so weit, daß sie die Kranken und Gebrechlichen unter ihnen ohne Weiteres aus dem Hause stießen, oder auf der Tiber-Insel, wo der Tempel des Äsculap errichtet war [4]), aussetzten und sie der Obhut des Gottes, das heißt ihrem gewöhnlichen Untergange anheim gaben. Claudius verfügte nun, daß die Ausgesetzten, falls sie hergestellt würden, nicht wieder in die Gewalt ihrer Herren zurückfallen, sondern frei sein sollten, wer aber den Sclaven in jenem Fall lieber tödte, als aussetze, der solle als Mörder behandelt werden [5]).

Für die Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt sorgte Claudius durch mehrere Maßregeln. Den Anlaß zu Unfug

---

[1]) Suet. l. c. Dio 60, 28.

[2]) Fr. 5. pr. D. de iure patron. (37. 14).

[3]) Tac. Ann. XIII, 26. 27.

[4]) Livii epit. Lib. XI. Freinsh. § 12 sqq.

[5]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 29. Suid. s. v. *Κλαύδιος*. Modestin. in: Fr. 2. D. qui sine manum. ad lib. (40, 8).

gab nicht selten das Herumtreiben der Müssiggänger in den Wirthshäusern. Dies zu vermindern, nahm er dem Wirthshausleben seinen Hauptreiz, indem er den Verkauf solcher Gegenstände verbot, welche vorzugsweise dazu lockten. Ein Edict von ihm untersagte den Garküchen, gebratenes Fleisch und Aqua Calida [1]) feil zu haben, bloß Hülsenfrüchte oder Gemüse sollten in ihnen verkauft werden. Außerdem ließ er die Weinhäuser, in welchen man Trinkgelage zu halten pflegte, schließen [2]). Bedenklichere Störungen der gesetzlichen Ordnung gingen in der Regel von den Sodalitiis aus, den religiösen oder bürgerlichen Corporationen, mit ihren geregelten Zusammenkünften; namentlich waren die der Juden übel berüchtigt. Claudius hob die von Cajus hergestellten ungesetzlichen Sodalitia wieder auf [3]). Gegen die Ausweisungen der Juden aus Rom, welche häufig unternommen war, sträubte sich anfangs Claudius' Milde; er untersagte ihnen bloß die öffentlichen mit vielem Unfug verbundenen Aufzüge [4]). Später erfolgte freilich auch von ihm eine Vertreibung der Juden [5]); aber da diese im neunten Jahre seiner Regierung statt hatte [6]), so ist wahrscheinlich, daß sie mit einer allgemeinen, auch früher nicht ungewöhnlichen, Verfügung zusammenhing, welche, wegen der Hungersnoth jenes Jahres, alle Peregrinen nöthigte,

[1]) Warmes Wasser mit Wein und vermuthlich auch mit einem Zusatz von Gewürz. Vgl. Reimar. zu Dio 57, 14. Wunderlich in: Acta Soc. Ien. III, p. 289 und Becker's Gallus von Rein Th. III. S. 241.

[2]) Dio 60, 6. Suet. Claud. 38.

[3]) Dio l. c.

[4]) Dio l. c. Philo in Flaccum p. 762.

[5]) Suet. Claud. 25 „Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit". Unter diesem unbekannten Chrestus ist keineswegs Christus zu verstehen, Act. Apostol. XVIII, 2.

[6]) Orosius VII, 6.

Rom zu verlassen. Denn dem Claudius verdanken die Juden mehrere sie begünstigende Edicte [1]).

Ueberhaupt war in dieser Zeit noch nicht die Religion selber der Grund, wenn der römische Staat gegen die Anhänger hart verfuhr, sondern der Cultus derselben. Nur wenn dieser mit geheimen Zusammenkünften, mit ausgelassenen, anstößigen oder grausamen Gebräuchen verbunden war, und davon dem Staat oder den guten Sitten Gefahr drohete: so richteten sich die Verfügungen der Kaiser gegen die Bekenner. Den Druiden-Cultus hatte bereits Augustus den Römern untersagt, Claudius verbot die grausen Gebräuche dieser Religion und das damit zusammenhängende wahrsagerische und ärztliche Getreibe an allen Orten, selbst in Gallien [2]). Daß das Edict freilich auf die Länge der Zeit nicht in Kraft blieb, ist bekannt [3]). Den ausländischen Religionen an sich war Claudius keineswegs abhold: er machte den Versuch, die eleusinischen Mysterien aus Attika nach Rom zu verpflanzen [4]). Das hohe Alter und mystische Dunkel dieses Dienstes mußte eine besondere Anziehungskraft für den Fürsten haben, der auch in religiöser Hinsicht Altem und Verschollenem neues Leben zu verleihen bestrebt war. Während seiner Censur hielt er einen Vortrag an den Senat über das Collegium der Haruspices und über die Haruspicin, „damit nicht diese älteste Wissenschaft Italiens durch Fahrlässigkeit in Verfall geriethe, was bei der Sorglosigkeit seiner Zeiten in Betreff

[1]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 5. 6.

[2]) Suet. Claud. 25. Plin. N. H. XXX, 1. (4), wo vermuthlich statt Tiberii Caesaris zu lesen ist: Tiberii Claudii Caesaris.

[3]) Sueton sagt abolevit penitus Druidarum religionem; wie wenig an ein solches Vertilgen zu denken ist, zeigt Tacitus (Ann. XIV, 30) und Lampridius (Severus Alexand. 60).

[4]) Suet. l. c.

nützlicher Künste zu befürchten stände". Es wird wohl nicht nach Wunsch des Claudius gewesen sein, daß die Väter Bedenken trugen, den gesammten alterthümlichen Unsinn der Opferschau aufs Neue zu bestätigen, sondern den Beschluß faßten, die Pontifen sollten in Ueberlegung ziehen, was von der Wissenschaft der Haruspices für die Zukunft beizubehalten und festzusetzen sei [1]). Eine besondere Vorliebe für alte Religionsgebräuche bewährte der Fürst auch dadurch, daß er Bündnisse mit auswärtigen Königen auf dem Forum unter Anwendung des Schweinsopfers und mit Zuziehung der Fecialen schloß, welche ihre alte priesterliche Formel vorsagten [2]); daß er ferner Opfer und Sühnungen nach den Vorschriften des Servius Tullius im Hain der Diana durch die Priester veranstalten ließ [3]). — Das Geschmackloseste, was Claudius in religiöser Hinsicht unternahm, war unstreitig seine Aufhebung vieler Opferfestlichkeiten und Feiertage [4]). Wenn dies im Widerspruch zu stehen scheint mit seinem Bestreben, alte Religionssatzungen nicht untergehen zu lassen, so ist zu bedenken, daß viele Feste dieser Zeit neuern Ursprungs waren, und seiner Vorliebe für Alterthümliches durch Abschaffung derselben kein Eintrag geschah; hierzu kommt, daß Claudius durch Verminderung der Feste seinem leidenschaftlichen Eifer für die Geschäfte des Forums Vorschub that. Wirklich gereichte die Menge der Feiertage, da sie den größten Theil des Jahrs ausfüllte, dem Staat zu bedeutendem Nachtheile. Schon Augustus hatte deshalb dem allgemeinen Müssig-

[1]) Tac. Ann. XI, 15.

[2]) Suet. Claud. 25. Die alte Formel der Fecialen findet sich bei Liv. 1, 24.

[3]) Tac. Ann. XII, 8.

[4]) Dio 60, 17.

gange dreißig Tage entzogen und der öffentlichen Geschäftsthätigkeit genommen [1]). Claudius ahmte auch in dieser Hinsicht seinem Vorbilde auf rühmliche Weise nach.

In dem Mechanismus der Staatsorgane und in den Geschäftskreisen der Beamten erfolgten nur wenige Aenderungen. Augustus hatte die Verwaltung des Staatsschatzes den städtischen Quästoren entzogen und den gewesenen oder den noch fungirenden Prätoren übertragen [2]). Anfangs ließ er diese vom Senat wählen, darauf aber, bei dem Verdacht der Amtserschleichung, durch das Loos bestimmen. Dies fiel natürlich mitunter auf Untüchtige, und zu Claudius' Zeit wurden Beschuldigungen gegen die prätorischen Schatzmeister, wegen übel geführten Amtes, erhoben. Der Fürst ging freilich auf die Anklagen nicht ein, beaufsichtigte übrigens die Verpachtungen und den Verkauf mancher Staatsgefälle und verbesserte andere Uebelstände. Einige Jahre später fand er sich veranlaßt, das Schatzmeisteramt wieder den Quästoren zu überweisen, deren zwei jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren es verwalten mußten. Da diese Quästoren während ihres Amtes oft genöthigt waren, den Interessen derer entgegen zu treten, welche ihre spätern Bewerbungen um andere Staatsämter vereiteln konnten, so verhieß ihnen Claudius, nach Niederlegung ihres Finanzamtes, außerordentliche Präturen oder Besoldungen [3]), und machte sie dadurch unabhängig von Gunst oder Abgunst Anderer. Die Zahl der Quästoren ward übrigens nicht vermehrt, und so ist es erklärlich, daß er ihnen die Verwaltung der sogenannten quästorischen Pro-

---

[1]) Dio 60, 14. 17. Suet. Aug. 32.

[2]) Suet. Aug. 36.

[3]) Tac. Ann. XIII, 29. Suet. Claud. 24. Dio 60, 10. 24.

vinzen in Italien [1]) entzog und ihnen die Ehren-Last nahm, für die Instanderhaltung der Straßen in Rom zu sorgen. Dagegen verpflichtete er aber die Bewerber um die Quästur, Festspiele zu veranstalten [2]).

Der prätorische Geschäftskreis erfuhr eine Erweiterung in Bezug auf seine Jurisdictions-Competenz [3]). Es ist bekannt, wie diejenigen, welche zu einer römischen Erbeinsetzung oder zu einem Legat unfähig waren, doch vermittelst des Instituts der Fideicommisse vom Erblasser bedacht werden konnten. Man half sich durch eine juristische Fiction. Der Erbe oder auch der nur zum Schein eingesetzte Erbe konnte durch die Bestimmung des Testaments aufgefordert werden, einer dritten Person einen Theil der Hinterlassenschaft oder auch diese ganz zu restituiren. Fideicommisse konnten auch die Peregrinen antreten [4]). Die Cognition der in solchen Fällen entstehenden Händel hatte Augustus durch alljährlich wiederholte Delegation den Consuln überwiesen [5]), Claudius erhob diese Jurisdiction zu einer stehenden Function, womit er für Rom zwei eigens dazu ernannte Prätoren beauftragte, indem er den Consuln nur die bedeutendsten Fälle zur Entscheidung vorbehielt. In den Provinzen übertrug er die Entscheidung bei Fideicommiß-Sachen den Statthaltern [6]). Es war dies für die

[1]) Suet. Claud. 24. Sueton nennt die provincia Ostiensis und die provincia Gallica. Ueber diese und die andern quästorischen Provinzen, welche laut Dio 60, 24 Claudius alle aufhob, vgl. Lipsius zu Tac. Ann. IV, 27. Pighii Annal. I, p. 468 und die Erklärer zu Suet. l. c.

[2]) Suet. Claud. 24. Tac. Ann. XI, 22.

[3]) Dio 60, 24.

[4]) Gaius II, § 248 sqq. 285.

[5]) Suet. Claud. 23. Ulpian. fr. XXV, 12.

[6]) Suet. l. c. Gaius II, § 278. Fr. 2. § 32. D. de origine iuris (1, 2).

Provinzialen eine große Wohlthat, da sie nun nicht mehr genöthigt waren, in diesen Fällen ihr Recht in Rom zu suchen.

Tadelnswerth erscheint dagegen eine Bestimmung, wodurch Claudius seinen Procuratoren Jurisdiction verlieh, und somit, was Tacitus beklagt, Freigelassene sich und den Gesetzen gleich stellte [1]). Die Procuratoren des Kaisers, das heißt die Einnehmer und Verwalter seiner Chatull-Gelder sowohl zu Rom als in den Provinzen [2]), wurden, nach August's Vorgange, aus Rittern und Freigelassenen gewählt, und besaßen seit ihrer Einsetzung keine Jurisdiction, sondern bloß eine Zwangsgewalt über Sclaven. Schon öfter hatte Claudius bittweise den Vorschlag gethan, den Entscheidungen seiner Procuratoren in Sachen des Fiscus gleiche Gewalt beizulegen, als wenn er selber das Urtheil gefällt hätte. Im Jahre 806 erfolgte daher das Senatusconsultum, welches die Jurisdiction in Angelegenheiten des kaiserlichen Privatschatzes, worüber früher die gewöhnlichen Gerichte entschieden, den Procuratoren des Kaisers überwies [3]). Diese Maßregel, wodurch das Ansehen und die Gewalt der Freigelassenen so bedeutend stieg, war vermuthlich auch von ihnen selber dem Kaiser und Senat abgedrungen. Sie war vorzüglich deshalb so unangemessen, weil nun häufig Kläger und Richter Eine Person bildeten.

Uebrigens ließ sich Claudius das Wohl der Provinzen angelegen sein: Bestechlichkeit und Erpressungen wurden von ihm hart bestraft [4]). Neben den einzelnen Beispielen

---

[1]) Tac. Ann. XII, 60.

[2]) Röm. Gesch. I, 2. S. 200.

[3]) Tac. l. c. Suet. Claud. 12. Fr. 8. § 19. D. de transactionib. (2, 15). Fr. 9. pr. D. de offic. proc. et leg. (1, 16).

[4]) Dio 60, 25.

seiner Strenge, äußerte die Wiederholung einer ältern Bestimmung, welche der factischen Unsträflichkeit bei Verbrechen in den Provinzen entgegentrat, ihre heilsamen Folgen. Bekanntlich konnte kein römischer Magistratus während seines Amtsjahrs, und kein Statthalter, so lange er dies war, vor Gericht gezogen werden. Wer nun von ihnen Anklagen zu fürchten hatte, pflegte daher in voraus dafür zu sorgen, daß er unmittelbar nach Ablauf der einen Magistratur oder Statthalterschaft eine andere antrat, oder daß er, was dieselbe Wirkung hatte, mit einer Legatio Libera versehen [1]), reisen durfte. Gegen solche Mittel einer zeitweiligen Straflosigkeit gab es freilich Gesetze [2]), aber diese wurden wenig beachtet [3]). Claudius schärfte die ältern Bestimmungen von Neuem ein und hielt streng darauf, daß Niemand unmittelbar nach seinem Statthalteramt wieder eine Provinz oder eine städtische Magistratur erhielt. Auch dem Beisitzer eines Statthalters durfte nach Ablauf seiner einjährigen Functionen in einer Provinz nicht sogleich deren Verwaltung übertragen werden. Eben so wenig gestattete der Fürst dem abtretenden Magistratus oder Statthalter lange fortgesetzte Reisen. Er behielt es sich selber vor, die Erlaubniß zu einem Aufenthalt außerhalb Italiens zu ertheilen, ließ aber dann den Urlaub, der gesetzlichen Form halber, durch Senatsbeschluß bestätigen [4]). Um zu ver-

[1]) Auch ohne einen öffentlichen Auftrag konnte man vom Senat mit einer legatio libera versehen werden, und wem diese Vergünstigung zu Theil geworden, der durfte ein Triennium abwesend von Rom bleiben und war keiner Anklage unterworfen. Vgl. Cic. ad Attic. XV, 11 und Manutius zu d. St.

[2]) Dio 52, 23. 53, 14.

[3]) Dio 60, 25.

[4]) Dio l. c. Suet. Claud. 23. „commeatus a senatu peti solitos beneficii sui fecit". Tac. Ann. XII, 23. u. hier Lipsius.

hüten, daß die Proconsuln über ihr Amtsjahr hinaus in der Provinz blieben, diese aber auch nie ohne Statthalter war, verfügte er, daß jene vor dem ersten April oder doch spätestens vor der Mitte dieses Monats ihren Marsch in die Senatsprovinzen antreten mußten [1]).

Reich ist Claudius' Principat an gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Privatrecht. Natürlich gingen diese keineswegs alle aus des Fürsten Kopfe hervor, sondern sind im Allgemeinen das Resultat einer freiern Thätigkeit des Senats, welcher jetzt nicht mehr unter dem Bann des frühern Schreckenssystems stand. Indeß nicht bloß unter den zahlreichen Edicten, die Clausdius' Namen führen [2]), sondern auch unter den auf das Privatrecht bezüglichen Senatusconsulten verrathen mehrere durch ihren Inhalt den kaiserlichen Ursprung. Zwei der letztern veranlaßte Claudius wegen seiner Heirath mit der Agrippina. Die Ehe mit des Bruders Tochter galt nach bisherigem Recht als Blutschande [3]). Der Fürst scheuete dies Vorurtheil und fürchtete, den Zorn der Götter auf den Staat zu wälzen [4]); er drang daher auf einen Senatsbeschluß, wodurch die Ehe mit des Bruders Tochter für gesetzmäßig erklärt würde. Das Senatusconsultum erfolgte, und stracks fand sich auch ein römischer Ritter, der aus Sucht nach der Gunst der Agrippina eine gleiche Ehe einging [5]). Claudius war bereits acht und funfzig Jahr alt, als er diese Heirath schloß. Nach dem Zusatz der Lex Papia Poppäa, durch das Senatusconsultum Persicianum unter Tiberius, setzten sich die

[1]) Dio 60, 11. 17.

[2]) Suet. Claud. 16. An Einem Tage während seiner Censur erließ er zwanzig Edicte.

[3]) Suet. Claud. 26.

[4]) Tac. Ann. XII, 5.

[5]) Tac. Ann. XII, 7. Zonar. Ann. XI, 10. Suet. Claud. 26.

Vermögensnachtheile der Unverheiratheten auch für den fort, welcher als Sechszigjähriger heirathete, weil man bei einem Mann dieses Alters den Zweck des Kindererzeugens nicht mehr annehmen zu können glaubte [1]). Claudius, der jener Altersgrenze nahe war, fand diese Voraussetzung anstößig und ließ durch den Senat beschließen, daß den sechszigjährigen Mann jene Nachtheile nicht treffen sollten, wenn er eine Frau unter funfzig Jahren heirathen würde [2]).

Bei den meisten gesetzlichen Verfügungen dieser Zeit fehlt es natürlich an solchen persönlichen Beziehungen, und sie vom Fürsten selbst herzuleiten, würde sehr gewagt sein. Unter Claudius erfuhr die Lex Cincia eine Veränderung. Dies Gesetz hatte verboten, für den gerichtlichen Beistand Geschenke zu nehmen, allein es ward vielfach umgangen, und man erkaufte den Beistand der Redner und Sachwalter oft für die schlechteste Sache durch unmäßige Summen. Ein Senatusconsultum, im Jahre 800, setzte daher das höchste Maß der Belohnung eines Sachwalters auf zehntausend Sesterzien fest [3]).

Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung, welche durch das Senatusconsultum Macedonianum unter Vespasian noch geschärft wurde. Dem leichsinnigen Schuldenmachen der Haussöhne und dem Wucher der Geldverleiher steckten die ältern Gesetze, wie namentlich die Lex Plätoria, nur sehr ungenügende Schranken. Eine gesetzliche Bestimmung unter Claudius verbot daher, den Haussöhnen auf den Tod des Vaters Geld zu leihen [4]). War dadurch den Gläubigern,

---

[1]) Suet. Claud. 23. Ulpian. Fragm. XVI, 3.

[2]) Suet. l. c. Vgl. Heinecc. comment. ad leg. Iul. et Pap. Popp. II, 2, 6.

[3]) Tac. Ann. XI, 13. Die Summe beträgt ungefähr 100 Louisd'or.

[4]) Tac. Ann. XI, 13.

welche auf diesen Termin ihnen Geld geliehen hatten, der rechtliche Schutz entzogen, so blieb dessen doch immer noch ein Darlehn fähig, welches mit Hausföhnen auf unbestimmte Zeit geschlossen war. Deshalb verordnete nun das das sogenannte Senatusconsultum Macedonianum unter Vespasian [1]), daß den Wucherern, welche Hausföhnen Geld leihen würden, nie, und selbst nicht nach des Vaters Tode, das Klagrecht auf Zurückforderung ihres Darlehns zustehen sollte [2]). Obige Verfügung, wie die folgende, unter Claudius führt den Namen Lex [3]), vielleicht weil man wegen der praktischen Wichtigkeit derselben die formelle Bestätigung dieser Senatusconsulte durch die Comitien für räthlich hielt; oder weil Claudius, in seinem Eifer für Veraltetes, abgekommene Formen auch in legislativer Hinsicht einmal wieder aufleben ließ.

Lex heißt bei den classischen Juristen auch die Verfügung, wodurch unter Claudius in Bezug auf die Tutel der Frauen eine heilsame Aenderung eintrat. Bekanntlich standen bei den Römern, gleich den Unmündigen männlichen Geschlechts, auch die Mündigen des weiblichen Geschlechts unter Tutel. War ihnen durch testamentarische Bestimmung kein Tutor gesetzt, so trat bei einer Freigeborenen die gesetzliche Tutel der Agnaten ein [4]). Auf diese Weise ward ihr Tutor, wer ihr nächster Erbe war. Das Interesse, welches dieser daran haben konnte, die unter seiner Tutel Stehende zu beschränken und ihr das Testiren zu erschweren, war unstreitig der Grund, weshalb man unter Claudius

[1]) Suet. Vespas. 11. Der Name des Sct. stammt nach Theoph. IV, 7. § 7. von einem sonst unbekannten Verbrecher, Macedo, der von Gläubigern bedrängt seinen Vater ermordete.

[2]) Suet. l. c. L. 1. pr. D. de senatusc. Maced. (14, 6).

[3]) Tac. Ann. XI, 13.

[4]) Gaius I. § 155.

diese Tutel der Agnaten aufhob [1]), während die andern Arten der Tutel über die Frau bestehen blieben; ja die Consuln hatten ihr, auf ihr Gesuch, nach einer Verfügung des Claudius, einen Tutor zu geben [2]). — Häufig trat der Fall ein, daß eine Frau unter keinem Tutor stand, und darauf war wohl das Senatusconsultum Vellejanum mit berechnet. Schon seit Augustus war die Bürgschaft einer Frau für ihren Ehemann ungültig. Durch Edicte während seiner frühern Regierungszeit hatte Claudius die ältern Bestimmungen wieder eingeschärft. Gleichzeitig mit jener Lex de Tutela ließ Claudius durch jenes Senatusconsultum die Bürgschaft oder Intercession eines Frauenzimmers für Jeden als ungültig erklären [3]).

Im Jahre 805 hielt Claudius im Senat einen Vortrag über die Strafe der römischen Bürgerinnen, welche sich mit Sclaven fleischlich vermischten, und ein Senatusconsultum bestimmte, daß eine solche, wenn sie sich wider Wissen und Willen des Herrn in ein solches Contubernium begeben habe, jenes Herrn Sclavin werde, willige der Herr aber in jenes Verhältniß ein, sie dessen Liberta sein solle [4]). Claudius gestand, daß er Erfinder seines Antrags der Freigelassene Pallas sei, und dieser ward dafür auf die glänzendste Weise belohnt [5]).

---

[1]) Gaius I. § 157. „Sed olim quidem, quantum ad legem XII Tabularum attinet, etiam feminae agnatos habebant tutores, sed postea *lex Claudia* lata est, quae, quod ad feminas attinet, agnatorum tutelas sustulit".

[2]) Suet. Claud. 23. „Sanxit ut pupillis extra ordinem tutores a Consulibus darentur".

[3]) Fr. 1. D. ad Sct. Velleianum (16, 1).

[4]) Tac. Ann. XII, 53. Gaius I, § 160. Von Vespasian wurde später diese Bestimmung aufs Neue eingeschärft, Suet. Vespas. 11.

[5]) Tac. Ann. l. c.

Achtes Kapitel.

Claudius' Geschäftseifer und dessen Erfolge.

Es war eine Nachwirkung der republikanischen Zeit, daß die römischen Kaiser, deren Macht zunächst aus der Verbindung der verschiedenen Magistratur-Gewalten erwachsen war, sich der Vollziehung der speciellen Amtsgeschäfte unterzogen. Augustus war hier mit dem maßgebenden Beispiel vorangegangen. Vor allem ist es die Jurisdiction, in Bezug auf welche die häufigsten Ansprüche an die Kaiser gemacht werden, und der sie, außer ihren Functionen im Senat, die größte Thätigkeit zu widmen pflegen. Claudius überbot darin seine Vorgänger; er war von einer wahren Leidenschaft für die praktische Rechtspflege beseelt [1]). Die Criminal-Jurisdiction lag fast ausschließlich dem Senat ob, und inmitten dieses Collegii widmete er ihr in der Regel seine Thätigkeit. Er saß hier auf seiner Sella Curulis zwischen beiden Consuln, oder mit ihnen auf den Stühlen der Tribunen, und so hielt er seine häufigen Vorträge [2]). Zugegen waren die Präfecten des Prätoriums und zugleich seine angesehensten Freigelassenen [3]), die ersten nach dem Beispiel unter Tiberius, während den letztern erst jetzt diese Auszeichnung zu Theil ward. Die Abstimmung geschah in der gewöhnlichen Weise. Ausnahmen von dem regelmäßigen Criminalverfahren in der Curie bilden einzelne Fälle der Cabinetsjustiz, wozu der schwache Fürst durch die Intriguen seiner Frauen und Freigelassenen verleitet wurde [4]). Die Form der Senatsjustiz wurde in der Regel selbst bei offenbarem Hochverrath von Claudius

[1]) Suet. Claud. 14. Dio 60, 4. 5. Seneca, ludus de Claudii morte.
[2]) Dio 60, 16. Suet. Claud. 23.
[3]) Dio l. c.
[4]) Suet. Claud. 29. 37.

nicht umgangen, obwohl er dadurch gegen früheres Gesetz und gegen sein gegebenes Versprechen sehr verstieß, daß er die peinliche Frage gegen Bürger, Ritter und Senatoren anwandte [1]). Die Majestätsanklagen, das Schrecken der Zeit des Tiberius und Cajus, wurden von ihm zu Anfang seiner Regierung aufgehoben, und blieben bis zum neunten Regierungsjahre des Nero abgeschafft [2]).

Das eigentliche Lieblingsfeld für Claudius' Thätigkeit bildete die Civil-Jurisdiction. Die Befugniß dazu lag in dem Consulat, so oft er dies bekleidete, und wenn er nicht Consul war, anderer Machtkreise zu geschweigen, in der lebenslänglichen consularischen Gewalt [3]), welche von Augustus auf dessen Nachfolger übergegangen war. Fast jeden Tag saß er auf seinem Tribunal auf dem Forum und widmete sich diesen Geschäften. Weder seine Familienfeste noch religiöse Feiertage hemmten seinen Eifer [4]). Viele Calenderfeste ließ er aufheben [5]), die frühern Herbst- und Frühlings-Gerichtsferien zog er zusammen und beschränkte sie auf die Winterzeit vor Neujahr [6]), um für die gerichtliche Thätigkeit mehr Zeit zu gewinnen. Obgleich der Fürst das Consilium der funfzehn Beisitzer, welches Augustus in's Leben gerufen hatte und das seit Tiberius' Entfernung nach Capreä aufgelöst war, wieder herstellte [7]), so scheint er sich doch dieser Rathgeber bei den Geschäften des

---

[1]) Dio 60, 16.

[2]) Dio 60, 3. Suet. Claud. 11. Tac. Ann. XIII, 43. Zurückgeführt wurde die lex maiestatis unter Nero, im J. 815. Tac. Ann. XIV, 48.

[3]) Dio 54, 10. M. Röm. Gesch. I, 1. S. 389.

[4]) Suet. Claud. 14.

[5]) Dio 60, 17.

[6]) Suet. Claud. 23.

[7]) Dio 60, 4.

Forums weniger bedient zu haben, als nach seiner Weise zu verfahren räthlich gewesen wäre. Häufig wich er bei seinen Entscheidungen von den gesetzlichen Bestimmungen ab, milderte deren Härte oder schärfte deren Milde, nach einem unbestimmten Gefühl von Billigkeit, welches aber wieder von seiner jedesmaligen Stimmung abhing [1]). Wie sein Geist voller Widersprüche war, so ungleich bewies er sich bei seiner Jurisdiction. Mitunter zeigte er sich umsichtig und schlau, öfter unüberlegt und unbesonnen, zuweilen unanständig und fast albern [2]). Sueton hat eine Menge Anekdoten gesammelt, welche die lächerlichsten Verstöße des Fürsten gegen den römischen Proceß, ja gegen den gesunden Menschenverstand enthalten; wie viel davon ersonnen ist, möge dahin gestellt bleiben [3]), dergleichen wächst und mehrt sich in der Tradition der Witzlinge. Indeß ist so viel unbestritten, daß Claudius für diese Thätigkeit trotz seines Eifers nicht geschaffen war, und daß er sich dabei die auffallendsten Blößen gab.

Wie wenig befähigt der Fürst zu praktischen Geschäften war, zeigt vor allem seine Censur. Dies Amt im alten Sinn des Worts und als außerordentliche Magistratur war längst eingegangen; die letzten wirklichen Censoren waren Paullus Aemilius Lepidus und Lucius Munatius Plancus im Jahre 732 gewesen [4]). Die Kaiser vollzogen aber von Zeit zu Zeit gewisse mit diesem Amt verbundene Geschäfte; sie ließen sich zu diesem Behuf die censorische Gewalt und

[1]) Suet. Claud. 14.

[2]) Suet. Claud. 15.

[3]) Der Unsinn, der in Sueton's Erzählung (Claud. 15) „Absentibus, secundum praes. — cessasset liegt, ist bei Dio (60, 28 καὶ ἐπειδὴ πλῆθός τε δικῶν κ. τ. λ.), der unstreitig denselben Fall erzählt, nicht vorhanden.

[4]) Dio 52, 2. Vellei. Pat. II, 95. Suet. Claud. 16.

die Censura Morum übertragen. Claudius aber übernahm die Censur wieder in ihrer frühern Bedeutung, und legte sich deshalb auch den Namen Censor bei [1]). Er trat dies Amt noch in dem Jahre 800 an, setzte es das folgende Jahr hindurch fort [2]), und unterzog sich den Arbeiten desselben im weitesten Umfange. Ein stehendes Geschäft des Censors war die Lectio Senatus. Indem Claudius dabei, nach August's Beispiel, viele Unwürdige zu freiwilligem Austritt bewog, fühlte sich der Consul Vipstanus durch diese Milde so begeistert, daß er beantragte, Claudius „Vater des Senats" zu nennen. Der Name Vater des Vaterlandes sei zu gewöhnlich, neue Verdienste um den Staat seien durch neue Ehrentitel zu verherrlichen. Jedoch der Fürst wies den Schmeichler und die Schmeichelei zurück [3]). Nach der Revision des Senats folgte die des Ritterstandes oder die Recognitio und Transvectio Equitum [4]); darauf die Schatzung oder die eidliche Angabe des Vermögens eines jeden selbständigen Kopfes der gesammten Bürgerschaft. Das bedenklichste Geschäft von allen war aber unstreitig die über alle Stände sich erstreckende Prüfung des sittlichen Verhaltens der Römer, die Censura Morum [5]), oder das Richterthum über das moralische Unrecht, welches außerhalb der Grenzen des positiven Strafrechts lag.

Für das Amt eines Censors, wozu, außer den genannten Functionen, auch die bedeutendsten Geschäfte des Fi-

[1]) Suet. Claud. 16. Tac. Ann. XI, 25. Gruteri Inscriptt. p. 113.
[2]) Suet. Vitellius 2. Gruteri Inscriptt. l. c. Vgl. Clinton, Fasti Rom. I. p. 30.
[3]) Tac. Ann. XI, 25.
[4]) M. Röm. Gesch. I, 1. S. 100.
[5]) Diese „vetus magistra pudoris et modestiae" nach dem Ausdruck Cicero's (de legg. III, 3).

nanzwesens gehörten, wählte man in frühern Zeiten nur vielfach in Staatsämtern erprobte Männer, meistens ergraute Consularen. Praktische Gewandheit, verbunden mit scharfer Beurtheilungsgabe, war das erste Erforderniß, und ein Achtung-gebietendes Aeußere erheischten vorzugsweise die Geschäfte der Censura Morum. Denn hier bewegte sich der römische Ernst in alten ehrwürdigen Formen, bei deren Anwendung schon ein Witzwort des Befragten streng geahndet wurde [1]). Daraus ergiebt sich nun leicht, in welchem grellen Widerspruch Claudius' Befähigung mit der übernommenen Censur stand. Er wähnte sich berufen, über sittliche Ehre und Schmach [2]) zu richten, und erkannte nie die Grenze zwischen dem Schicklichen und Unschicklichen; durch ehrwürdige Haltung sollte er der Menge, wie dem Einzelnen imponiren, und schon sein Auftreten reizte zum Lachen. Was half des Fürsten Eifer, was nützten seine guten Absichten, da die Maßregeln meistens verkehrt waren, und wo sie etwa Lob verdienten, wenigstens der Ausführung stets Abgeschmacktheiten anklebten!

Während seiner Censur verschaffte Claudius angesehenen gallischen Provinzialen Sitz und Stimme im Senat. Der unbefangene Beurtheiler wird dies nur billigen, aber die Rede, welche der Fürst deshalb hielt, belachen. Um seinen Vorschlag gegen den Vorwurf der Neuheit zu schützen, zählt er die Erweiterungen auf, welche der Staat durch Aufnahme neuer Volkselemente seit seinem Beginn erfahren, und verliert sich bei der Aufzählung einzelner Senatoren aus den Municipien und Colonien in Erörterungen, die seinem Gegenstande ganz fremd waren. Der Senat, dem bei diesen wunderlichen Abschweifungen Zeit und Weile lang

[1]) Gell. N. A. IV, 20.

[2]) Cic. de legg. l. c.

wurde, trug kein Bedenken, Claudius — bei dem allein man wohl das wagen konnte — zu unterbrechen und an den Zweck seiner Rede zu erinnern [1]). Beim Census wie bei der Censura Morum machte er sich jeden Augenblick der lächerlichsten Verwechselungen und Versehen schuldig. Viele, die er im Begriff stand, mit der censorischen Nota zu bezeichnen, widerlegten höhnend den Irrthum des Censors: der vermeinte Hagestolz bewies ihm seine Verheirathung, der für kinderlos Gehaltene führte seine Kinder vor; die, denen er ihre Dürftigkeit vorwarf, beurkundeten ihren Reichthum, und ein Mann, den er beschuldigte, Selbstmord mit dem Schwerte versucht zu haben, entblößte sich und zeigte seinen unverletzten Körper [2]). Seine unglückliche Thätigkeit erschöpfte sich außerdem in albernen Verordnungen über Gegenstände, die keinen Magistratus und am wenigsten einen Censor kümmern sollten. An einem Tage erließ er zwanzig Edicte, von denen eins besagte, „bei der reichen Weinerndte solle man die Fässer wohl verpichen", und ein anderes „gegen den Biß der Viper sei nichts besser, als der Saft des Taxusbaumes" [3]).

Wenn den Fürsten nicht einmal die ehrwürdige Censur vor Spott und Hohn schützte, so wurde ihm noch ärger als Richter mitgespielt. Die Sachwalter und Parteien mißhandelten ihn förmlich, wenn er auf dem Forum Recht sprach. Wollte er das Tribunal verlassen, so rief man ihm wohl zu, sitzen zu bleiben; machte er den Versuch herunter zu steigen, so hielt man ihn am Zipfel der Toga oder an den Beinen zurück. Ein griechischer Advocat nannte ihn einen alten Narren, und ein Römer, der fälschlich wegen

[1]) Claud. imp. oratio ed. Zell. p. 26. 33.
[2]) Suet. Claud. 16.
[3]) Suet. Claud. l. c.

Unzüchtigkeit von seinen Feinden belangt war, und gegen welchen Claudius das Zeugniß der Lohndirnen vernahm, warf ihm, unter heftigem Schimpfen auf seine Narrheit, Griffel und Acten, die er in Händen hielt, ins Gesicht [1]). Wir hören nicht, daß Claudius die erlittene Schmach rächte; hatte er, was gewöhnlich der Fall war, seine gute Laune, so ließ er sich belachen, verhöhnen und beleidigen; war dies aber nicht der Fall, so brachte ihn schon der bloße Widerspruch in Wuth und zu den unüberlegtesten Handlungen. Der Redner Julius Gallicus sprach einst als Patronus vor dem Cajus in einem Rechtshandel, der neben der Tiber geführt wurde, und erregte durch seinen Widerspruch sosehr den Zorn des Fürsten, daß dieser ihn ohne Weiteres in die Tiber werfen ließ [2]).

Solche Aeußerungen des Jähzorns [3]) verdrängen häufig bei Claudius das natürliche Wohlwollen seines Gemüths und sind um so gefährlichere Erscheinungen, da nicht Grundsätze, sondern nur Gefühle die Antriebe seiner Handlungen bildeten. Man konnte also seines guten Herzens selbst in solchen Fällen nicht sicher sein, wo er frei von fremdem Einfluß handeln durfte. Vor allem war aber das Recht der Einzelnen und das Wohl der Nation gefährdet durch die Umgebung, in deren Fesseln Claudius lag. Das Gute, was der Fürst wollte, mußten auch seine Weiber und Freigelassenen wollen, um zur That zu werden; wogegen diese viel Böses durchsetzten, wovon seine Beschränktheit keine Ahnung hatte. Bithynische Gesandte führen vor dem Tribunal des Claudius wegen arger Bestechungen lebhafte Anklage ihres Procurators Junius Cilo. Der Fürst, welcher

[1]) Suet. Claud. 15.

[2]) Dio 60, 33.

[3]) Deren sich Claudius übrigens wohl bewußt war, Suet. Claud. 38.

vor allem Lärm nicht verstand, was sie beabsichtigten, fragt die Umstehenden, was die Bithyner eigentlich wollten? Worauf Narcissus: „sie statten dem wackern Junius ihren Dank ab". „Schön"! erwiedert Claudius, „sie mögen ihn als Präses noch ein Jahr behalten" [1]). So führte unter diesem Principat selbst Gutmüthigkeit Böses herbei, und Härte erwuchs aus Schwäche. Der Fürst wollte das Rechte und Gute, und doch war es in der Regel nur Zufall, wenn seine Maßregeln gute Resultate hatten. Die Despotie setzte sich fort, aber in anderer Weise, als unter Tiberius und Cajus; es tritt eine neue gefährliche Seite derselben hervor. Es ist der schreckliche Despotismus des Zufalls, der jetzt herrscht, der um so schwerer lastet, je weniger er berechnet werden kann, dem alles anheim fällt, zumeist der Kaiser selber.

Neuntes Kapitel.

Messalina's Greuelthaten und ihr Sturz; Agrippina's Erhebung.

Während Claudius vermeinte, als Sittenrichter Rom zur Tugend der Vorzeit zurück zu führen, hatte er keine Ahnung davon, in welchen Pfuhl der Schande Messalina den Palast versenkte, und während er sich abmühete, das Alphabet mit drei neuen Buchstaben zu bereichern, entging ihm gänzlich, zu welchen Greueln er unbewußt die Hand bot [2]). Messalina schritt auf der Bahn der Ausschweifungen immer rascher vorwärts, und häufiger wurden die Opfer

[1]) Es scheint übrigens bei Dio (angef. St.) eine Verwechselung mit Cadius Rufus stattzufinden, und so könnte wohl Claudius sein anfängliches Versehen wieder gut gemacht und den Bithynern zu ihrem Recht verholfen haben, denn Rufus wurde wegen Erpressungen verurtheilt. M. s. Tac. Ann. XII, 21. 22.

[2]) Tac. Ann. XI, 13.

ihrer schmählichen Leidenschaften. Die Ermordung der Julia, Germanicus' Tochter, zog den ihres Gemahls, M. Vinicius, nach sich. Die kaiserliche Buhlerin fürchtete jenes Frevels halber dessen Rache, und haßte ihn, weil er auf ihre Liebesanträge nicht eingegangen war. Da er sich übrigens von Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, war ihm mit einer öffentlichen Anklage nicht beizukommen; sie ließ ihn daher heimlich durch Gift aus dem Wege räumen [1]). Im Jahre 800 mordete sie den berühmten Consular Valerius Asiaticus, weil sie nach dessen Gärten lüstern war, die er von Lucullus erkauft und mit großer Pracht noch verschönert hatte. Sein Reichthum und Ansehn, verbunden mit der Kühnheit und Freimüthigkeit, die er bei Cajus' Ermordung an den Tag gelegt hatte [2]), gaben dem Verdacht und der Anklage ein offenes Feld. Claudius wurde leicht von der Schuld des Unschuldigen überzeugt. Nicht vor dem Senat ward er gehört und verurtheilt, sondern in einem Zimmer der Messalina. Seine Vertheidigung rührte den Fürsten und entlockte selbst der Messalina Thränen. Aber indem diese Megära, um nicht nachzugeben, das Zimmer verläßt, setzt sie dem Ankläger zu, den Beschuldigten fest aufs Korn zu nehmen. Claudius erklärt sich für Milde, er gestattet ihm freie Wahl des Todes [3])! Gleichzeitig fiel Poppäa Sabina, Gemahlin des Scipio, die schönste Frau ihrer Zeit, als Opfer von Messalina's Eifersucht, weil ihr Buhle, Mnester, mit jener heimliche Zusammenkünfte gehabt hatte [4]).

Immer mehr überbot sich die Kaiserin an schamloser Liederlichkeit [5]). Der Pantomime Mnester, den sie dem

[1]) Dio 60, 27.
[2]) Dio 59, 30.
[3]) Tac. Ann. XI, 1—4. Dio 60, 29.
[4]) Tac. Ann. XI, 4.
[5]) Tac. Ann. XI, 35. 36. Dio 60, 22.

Theater entzog, mußte bei ihr wohnen, und als das Volk den beliebten Schauspieler mit Ungestüm von Claudius zurückforderte, schwor dieser mit gutem Gewissen der Menge zu, Mnester befinde sich nicht im Palast, denn was die ganze Stadt wußte, blieb allein dem Kaiser verborgen [1]). Endlich genügten der Zügellosen nicht mehr einzelne Liebhaber; sie sank zu dem Grade der Schande herab, daß sie vermummt nächtlicher Weile zu den scheußlichen Häusern der schnöden Lust schlich und sich jedem Wählenden preisgab [2]). Ja, nicht befriedigt durch die eigene Entehrung, riß sie andere hochgestellte Frauen zu gleicher Schande herab. Im Palast selber bereitet sie eine Herberge des Lasters und zwingt Verheirathete zu fremden Umarmungen vor den Augen ihrer Männer [3]). Ihre Schamlosigkeit war der frechen Kühnheit gleich, mit der sie ihr letztes Abenteur unternahm. Von wahnsinniger Liebe entbrennt sie zu Cajus Silius, dem schönsten unter Roms jüngern Männern, der durch ihre Veranstaltung für das Jahr 802 zum Consul bestimmt war [4]). Silius muß sich von seiner Gemahlin Junia Silana scheiden, und versinkt nun in die neue Buhlschaft. Wohl erkannte er das Verbrechen und die Gefahr, aber bei der Gewißheit seines Verderbens, wenn er sich Messalina's Liebe weigerte, gab er sich der Hoffnung hin, der Frevel werde verborgen bleiben, genoß des reichen Lohns der Buhlschaft und stellte alles andere der Zukunft anheim. Die Gluth der Messalina war diesmal nachhaltiger, als bei ihren frühern Liebschaften, und stieg zu wahrhafter Raserei. Jeder Besonnenheit fern durchbrach sie keck

---

[1]) Dio 60, 28.
[2]) Iuven. Sat. VI, 115 ff.
[3]) Dio 60, 31. 17.
[4]) Tac. Ann. XI, 28. Dio 60, 31.

das Geheimniß, zeigte sich öffentlich mit Silius Arm in Arm, kam mit großem Gefolge in sein Haus, und dies füllte sich mit ihren Schätzen, Sclaven, Freigelassenen, ja zuletzt mit dem kaiserlichen Hofstaat, wie wenn die Herrschaft bei dem Ehebrecher eingezogen wäre [1]).

Silius war in ein frevelhaftes Verhältniß hineingedrängt, dessen Strafe möglicher Weise nur durch größern Frevel abgewandt werden konnte. Schwang er sich nicht zum Höchsten empor, so war sein Untergang gewiß. Deshalb reizt er Messalina zu Anschlägen gegen den Fürsten und verheißt ihr die Heirath, wie auch die Adoption ihres Sohnes Britannicus. Doch was nach seiner Absicht auf Claudius' Ermordung und die Usurpation des Thrones folgen sollte, damit verlangte Messalina zu beginnen, auf daß nicht der Buhle, wenn der Thronraub gelungen, der Förderin des schwarzen Plans vergäße. Silius muß sich fügen, und so wird, während einer Abwesenheit des Claudius, an anberaumtem Tage, vor ganz Rom, unter allen juristischen und religiösen Förmlichkeiten, mit allen öffentlichen und geheimen Gebräuchen, die Ehe zwischen ihm und der Kaiserin vollzogen [2]). — Wer mag sagen, wie bald diese beispiellose Frechheit durch die Ermordung des Fürsten ihre factische Rechtfertigung gefunden hätte, wäre sie nicht vorher von denen verrathen, welche bis jetzt Messalina's willfährige Werkzeuge gewesen. Die Freigelassenen verhehlten sich nicht, daß nach einer solchen Heirath der Mord des Fürsten für das neue Ehepaar zur Nothwendigkeit werde; sie fürchteten aber bei einer Thronveränderung für ihren Einfluß, wohl gar für ihr Leben. Außerdem war ihre Hingebung an die Kaiserin bedeutend geschwächt, seitdem diese einem von

[1]) Tac. Ann. XI, 12.
[2]) Tac. Ann. XI, 26. 27.

ihnen, ihren frühern Buhlen, Polybius, durch Anschwärzungen bei Claudius den Tod bereitet hatte [1]). Gleichem Schicksal vorzubauen läßt daher Narcissus dem Claudius, der zu Ostia verweilte, durch zwei seiner Beischläferinnen die gefahrvolle Schmach seines Hauses entdecken, welche von den schleunigst berufenen Vertrauten des Kaisers bestätigt wird. Schreck und Furcht nimmt jetzt dem Fürsten alle Besinnung; jedoch Narcissus handelt für ihn [2]).

Zu Rom wiederhallt der kaiserliche Palast von einem lärmenden Prunkfeste, der Nachahmung einer Weinlese, wobei Messalina und Silius auf hohen Cothurnen, jene in fliegendem Haar, den Thyrsus schwingend, dieser mit Epheu umkränzt, vom bacchischen Chor der Hochzeitsgäste umschwärmt werden. Aber plötzlich verlautet von allen Seiten die Botschaft: „Claudius nahe, wisse alles und sei zur Rache entschlossen." Plötzlicher hat nie ein Fest geendigt; alles flieht, Messalina eilt in ihren luculliſchen Park und Silius, den Unbefangenen spielend, begiebt sich zu den Geschäften aufs Forum. Messalina, wohl wissend, was ihr so oft geholfen, befiehlt, die gemeinschaftlichen Kinder dem Gemahl in die Arme zu führen, und eilt selber, ihm unter die Augen zu treten. Von allen bis auf drei ihrer Dienerinnen verlassen, schlägt sie die Straße nach Ostia ein, dem Zurückkehrenden entgegen. Ohne Narcissus wäre ihr unstreitig gelungen, Claudius wieder zu bestricken und das Verderben auf die Ankläger zu wälzen. Aber der Freigelassene hatte Platz in dem Wagen des Fürsten genommen, und als Messalina nahete und rief: „Claudius möge die Mutter des Britannicus und der Octavia hören", schreit ihr tobend Narcissus die Worte „Silius! Vermäh-

[1]) Tac. Ann. XI, 29. Dio 60, 31.
[2]) Tac. Ann. XI, 30. 31.

lung!“ entgegen, und, um Claudius' Blick und Aufmerksamkeit abzuwenden, hält er ihm eine Schrift vor die Augen, welche ihre Ausschweifungen enthüllen. Man gelangt zur Stadt. Auch hier weiß der Freigelassene die Kinder vom Vater fern zu halten und die von der Messalina zu ihrer Fürsprecherin aufgebotene Vestalin heimzuschicken [1]). Auf Claudius war nur durch sinnliche Mittel einzuwirken. Daher führt ihn Narcissus stracks in des Ehebrechers Haus, zeigt ihm hier unter dem fürstlichen Reichthum und Glanz die Erbstücke des Nero und Drusus und was alles sonst Lohn der Schande geworden; und als er dadurch entflammt in Drohungen ausbricht, geleitet er ihn in das prätorische Lager, wo der Soldat, nach kurzer Rede des Claudius, in ununterbrochenem Geschrei die Bestrafung der Schuldigen verlangt. Mehrere werden sogleich herbeigeschleppt und stracks hingerichtet, vor allen Silius, der nicht Vertheidigung versuchte, sondern nur um Beschleunigung des Todes bat [2]).

Messalina hatte sich wieder in den luculliſchen Park begeben und verfaßte unter wechselnden Gefühlen der Hoffnung und des Zorns Bittschriften an Claudius. Dieser in den Palast zurückgekehrt begiebt sich frühzeitig zum Mahle, und dabei bald milder gestimmt, befiehlt er, der Unglücklichen — so nannte er Messalina bereits — zu melden, „sie möge am folgenden Tage zur Verantwortung erscheinen“. Ließ man es dahin kommen, und die Nacht mit ihren Erinnerungen an die Ehegenossin eintreten, so war ihre Rettung gewiß, und das Verderben ereilte ihre Ankläger. Nur schnelles Handeln konnte dagegen schützen. Narcissus stürzt daher fort und beauftragt Centurionen und Tribunen, „die Hinrichtung der Messalina zu vollstrecken,

[1]) Tac. Ann. XI, 33. 34.

[2]) Tac. Ann. XI, 35.

so gebiete der Kaiser". Der Befehl wurde stracks vollzogen und dem Claudius noch beim Mahle gemeldet, „Messalina sei todt". Man hatte es unbestimmt gelassen, ob sie durch eigene oder fremde Hand gefallen. Der Kaiser fragt nicht weiter nach, fordert noch einen Becher und schmaust fort. Weder jetzt noch an den folgenden Tagen war irgend eine Regung des Hasses und Zorns, der Trauer oder Freude dieses stumpfen Gemüths erkennbar, und der Senat förderte das Vergessen der Messalina durch den Beschluß, ihre Namen auf Denkmählern zu tilgen und ihre Standbilder von öffentlichen Plätzen zu entfernen. Narcissus erhält die Ehrenzeichen eines Quästors, welche jedoch seinen Stolz wenig befriedigen [1]).

Im Spätherbst [2]) des Jahres 801 hatte Messalina ihren Untergang gefunden. Aber die Freigelassenen, welche ihn herbeigeführt, wußten, daß dem Claudius das ehelose Leben unerträglich und Weiberherrschaft Bedürfniß war; sie beeiferten sich daher, alsbald ihm wieder eine Gemahlin zu verschaffen. Ueber die Wahl kam's anfangs zu Zwistigkeiten unter den Freiwerbern, denn jeder von ihnen wählte, seine Macht zu heben, im eigenen Interesse, und Claudius schwankte ohne selbständiges Urtheil von der einen Empfohlenen zur andern. Jedoch endlich befiehlt er, in gemeinsamer Berathung die Sache zur Entscheidung zu bringen. Narcissus begünstigt die frühere geschiedene Gemahlin des Claudius, Aelia Petina, und räth, sie wieder aufzunehmen. Allein diese wird von den übrigen verworfen, wie gleichfalls Lollia Paullina, die Tochter des Consularen M. Lollius, welche Callistus vorschlug. Es siegte endlich im Rath der Freigelassene Pallas, welcher die Julia Agrippina,

[1]) Tac. Ann. XI, 37. 38.

[2]) Adulto autumno, Tac. Ann. XI, 31.

Germanicus' Tochter, empfahl und von ihr rühmte, daß sie, aus der frühern Ehe mit Cn. Domitius Aënobarbus [1]), einen Enkel des Germanicus in die Familie des Claudius brächte. Bereits früher war die schöne Agrippina unter dem Deckmantel der Verwandtschaft oft allein beim Oheim, und bewies sich zärtlicher gegen ihn, als einer Nichte ziemte; jetzt kam sie häufiger zu ihm und umstrickte ihn bald so, daß sie den andern Candidatinnen seines Ehestandes den Rang abgewann, und schon bevor sie kaiserliche Gemahlin war, deren Macht übte [2]). Sobald sie der Heirath sicher war, betrieb sie die Verlobung ihres Sohnes mit Octavia, Claudius' Tochter. Allein diese war bereits mit L. Silanus verlobt, einem Urenkel August's und auch sonst hervorragendem jungen Mann, der in vollem Maße der Auszeichnung würdig war, welche ihm der Fürst bereitet hatte. Dies Band mußte also zerrissen werden, und ein bereitwilliges Werkzeug des Frevels ward Vitellius, der College des Claudius im Censoramte. Der Nichtswürdige sah bereits voraus, wie sich die Verhältnisse des Herrscherhauses entwickeln würden; um sich daher bei Zeiten in der Gunst der künftigen Kaiserin zu befestigen, verbreitet er Beschuldigungen gegen Silanus und verdreht dessen Liebe zu seiner Schwester ins Ehrlose [3]). So unbegründet seine Anschwärzungen erscheinen, so unberechtigt war Vitellius, dessen Censur bereits abgelaufen, zu dem censorischen Edict, wodurch er Silanus aus dem Senat stieß. Indeß der urtheilsunfähige Fürst gab leicht dem Argwohn gegen den be-

---

[1]) Tac. Ann. IV, 3.

[2]) Tac. Ann. XII, 1—3. Suet. Claud. 26. Dio 60, 31.

[3]) Silanus nannte seine schöne aber leichtfertige Schwester, Junia Calvina, welche allgemein den Namen Venus führte, scherzweise seine Juno, Senec. ludus de morte Claud. c. 8.

stimmten Eidam Raum, und löste dessen Verbindung mit seiner Tochter auf [1]).

Bereits zu Anfang des Jahres 802 lebte Claudius als Gemahl mit der Agrippina, obwohl der Vollziehung der Heirath noch die oben erwähnten [2]) gesetzlichen Schwierigkeiten und die religiösen Bedenken des Fürsten entgegen standen. Indeß auch diese wurden von Vitellius beseitigt. In einer Rede an den Senat setzt er die Nothwendigkeit der Verheirathung des Fürsten auseinander, erörtert dann, daß Agrippina allen, welche außerdem in Frage gewesen, vorzuziehen sei, und entkräftet das gesetzliche und religiöse Hinderniß dieser Ehe durch Berufung auf andere Völker, bei denen Heirathen zwischen Oheimen und Nichten üblich waren. Die Stimmführer in der Curie waren unstreitig in voraus gewonnen, und so fand der Antrag allgemeinen Beifall; manche verließen die Versammlung mit der Betheuerung: „zögere der Fürst, so müsse man Gewalt gebrauchen". Ein zusammengelaufener Volkshaufen zieht vor den Palast und schreit, „das römische Volk ersuche Claudius, seine Heirath zu vollziehen". Jetzt tritt der Fürst hervor, nimmt auf dem Forum die Glückwünsche der Menge an, betritt dann die Curie und verlangt einen Senatsbeschluß, wodurch die Ehe mit einer Bruderstochter für gesetzlich erklärt werde. Das Senatusconsultum erfolgt, und Claudius vollzieht die Gebräuche der Heirath. Um sich bei Agrippina zu empfehlen, vermuthlich auch von ihr veranlaßt, schließen bald darauf zwei andere Römer eine Ehe unter gleichem Verwandtschaftsgrade [3]).

---

[1]) Tac. Ann. XII, 4.

[2]) M. vgl. S. 296.

[3]) Tac. Ann. XII, 5—7. Dio 60, 31. Zonaras XI, 10. Suet. Claud. 26.

Agrippina, eine entartete Tochter des Germanicus und ihrer gleichnamigen Mutter, eine Schwester des Cajus, stand bereits im drei und dreißigsten Jahre, und war zum zweiten Male Wittwe, als sie Claudius heirathete [1]). Schon im Jahre 781 hatte sie der Kaiser Tiberius mit Cn. Domitius vermählt, aus welcher Ehe Domitius mit dem Beinamen Germanicus [2]) — der nachherige Kaiser Nero — hervorging; ihr zweiter Gemahl war der berühmte Redner Passienus Crispus gewesen [3]). Schwerlich war Agrippina besser, als ihr Ruf, und dieser bildet eine Schandsäule ihres Lebens. Schon im frühen Mädchenalter pflegte sie der Unzucht mit Aemilius Lepidus, dem Gemahl ihrer Schwester Drusilla, welchem Cajus Hoffnung auf die Reichsnachfolge erregt hatte [4]). Mit ihrem Bruder stand sie, wie ihre Schwestern, in blutschänderischem Verhältniß [5]); der Lohn ihrer Buhlerei mit dem Freigelassenen Pallas war die Heirath mit dem Oheim [6]). Und doch, wie arg und vielfach sie gesündigt, war Sinnlichkeit nicht ihre Leidenschaft, sondern diente bloß ihrer Herrschsucht: denn von allen Eigenschaften ihrer Mutter hatte sie keine geerbt, außer unmäßigem Ehrgeiz. Diesen zu befriedigen, waren alle ihre Ausschweifungen berechnet, und durch diese Absichtlichkeit ihrer Schande steht sie tief unter Messalina, welche Sünderin aus Sinnlichkeit war. Von früher Jugend an bis zur Kaiserin fröhnte sie durch ihre Buhlschaften der Sucht, zum

[1]) Suet. Cai. 7. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 255.

[2]) Germanicus hieß der junge Domitius nach seinem mütterlichen Urgroßvater Drusus. Vgl. oben S. 200.

[3]) Suet. Nero 6. Reimarus zu Dio, T. VI, p. 432. N. 114. ed. Sturz. u. Lipsius zu Tac. Ann. XII, 6.

[4]) Tac. Ann. XIV, 2.

[5]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 22.

[6]) Tac. Ann. XIV. 2. XII, 65.

Höchsten emporzusteigen. Herrschaft zu erlangen gab sie sich als Kind dem Bruder hin, Herrschaft zu behaupten bot sie sich zu gräßlicher Lust dem Sohne an. Kein ärgeres Scheusal, als diese Agrippina, hat die ganze greuelvolle Kaiserherrschaft aufzuweisen!

Die neue Heirath des Claudius war für das Principat von großen Folgen. Bisher hatte Rom einer ausschweifenden Frau gehorcht, welche mit allen Angelegenheiten ein leichtfertiges Spiel getrieben; von jetzt an war man einem herrschsüchtigen Weibe unterthänig, das mit männlicher Kraft die straffangezogenen Zügel der Regierung führte. In ernster, stolzer Haltung behauptete Agrippina den Schein des Anstands; ihre schmählichen Handlungen wußte sie zu verbergen oder zu rechtfertigen. Der Buhlerei entsagte sie selbst jetzt nicht, aber ingeheim spendete sie ihre Gunst, um Gehülfen für ihre weitern Pläne sich zu erhalten oder zu erwerben. Ihrer Geldgier dienten die Staatsbedürfnisse zum Vorwande [1]). Agrippina, nicht zufrieden, wie Livia einst über Augustus zu herrschen, ging unverholener zu Werke. Ihr Hochmuth trieb sie, auch öffentlich ihre Macht zur Schau zu stellen. Mit dem Kaiser erschien sie bei dessen Amtsgeschäften und saß neben ihm auf eigenem Tribunal. Aufs Capitol fuhr sie im Staatswagen, ein Vorrecht, welches bloß den Priestern und Vestalinnen zustand [2]). Ihre Macht auch auswärtigen Völkern zu zeigen, empfängt sie nicht nur mit ihrem Gemahl fremde Gesandte [3]), sondern überwundene Könige müssen ihr, wie dem Kaiser, huldigen. Als der besiegte und gefangene Cataractus im Triumph aufgeführt wird, und die Gardecohor-

[1]) Tac. Ann. XII, 7.
[2]) Dio 60, 33. Tac. Ann. XII, 42.
[3]) Dio 60, 33.

ten vor ihrem Lager unter den Waffen stehen, sieht Rom ein den alten Sitten unerhörtes Schauspiel; auch Agrippina thront bei diesem Aufzuge auf eigener Bühne, und der überwundene König muß ihr, gleich dem Claudius, den Dank für seine Begnadigung zollen [1]). Sie veranlaßt die Abführung einer Veteranen-Colonie in das Land der Ubier am Rhein, und läßt die Gründung nach ihrem Namen Colonia Agrippinensis nennen [2]).

An blutigen Schandthaten überbot Agrippina noch die Messalina; ihrem Stolz und ihrer Herrschsucht sanken mehrere Opfer, als der Eitelkeit und Lüsternheit der Vorgängerin. Die ersten Gewaltstreiche führte sie gegen Lollia Paullina, ihre Mitbewerberin um die Vermählung mit Claudius, und gegen Calpurnia. Jene ward von ihr mit nichtigen Beschuldigungen vor dem Senat angeklagt, und obwohl dieser sammt dem Fürsten nur Verbannung gegen sie ausgesprochen, so läßt Agrippina sie durch einen Tribunen zum Selbstmorde zwingen. Calpurnia fiel, weil Claudius einmal zufällig und ohne weitere Absicht ihre Schönheit gepriesen [3]). Unstreitig hatte Agrippina's Politik an diesen Gewaltthaten größern Antheil, als ihre verletzte Eitelkeit oder ihre Rachsucht. Jede schöne Frau, auf welche Claudius seine Augen warf, konnte eine gefährliche Waffe gegen die kaiserliche Gemahlin werden, wenn die Freigelassenen sich ihrer bemächtigten.

Agrippina's Verhältniß zu den Freigelassenen ward ein anderes, als das der Messalina zu ihnen gewesen. Letztere stand mit allen derselben, welche beim Fürsten Ansehn genossen, so lange auf vertrautem Fuße, bis ihr Leichtsinn

[1]) Tac. Ann. XII, 37.
[2]) Tac. Ann. XII, 27.
[3]) Tac. Ann. XII, 22.

den Polybius gestürzt hatte. Nach dem Untergange der Messalina führte die Wahl einer neuen Kaiserin zu Spaltungen unter ihnen. Von Pallas war die Erhebung der Agrippina durchgesetzt; aber Callistus und Narcissus hatten andere Frauen empfohlen, und beide bequemten sich, auch nach Agrippina's Heirath, nicht zu ihrer Partei. Ja Narcissus setzt sich mit der Kaiserin in offenbare Opposition, und wie hoch und fest trotz dem seine Stellung am Hofe ist, zeigen mehrere Umstände. Er darf es wagen, die Beschuldigungen, welche Agrippina gegen ihn ausstößt, mit gleich harten Vorwürfen ihr in's Gesicht zu erwiedern, und sie nimmt die Beleidigung ohne Ahndung hin [1]). Ferner, obwohl sie Pallas, den eifrigsten Förderer aller ihrer Schändlichkeiten, durch ihre Intriguen zu heben vermag, so ist sie doch zu schwach oder zu schlau, um den Sturz ihrer Gegner unter den Freigelassenen zu betreiben. Sie wußte, was vor allem den Sturz der Messalina herbeigeführt hatte, und dadurch gewarnt, unternahm sie nichts gegen ihre Gegner in der Umgebung des Kaisers.

Diese Opposition unter den Freigelassenen hatte weitere Folgen. Die Gegner der Kaiserin unter den Freigelassenen wurden die natürlichen Bundesgenossen des Senats, und so kam es, daß die Curie, von einer Hofpartei unterstützt, Beweise von Kraft giebt, wie sie selbst bei Messalina's Lebzeiten nicht hervorgetreten waren. Der Senat nimmt die Anklage auf, welche von einem aus seiner Mitte gegen Vitellius, einen der eifrigsten und mächtigsten Anhänger Agrippina's, vorgebracht wurde, und dem Beklagten wäre der Tod zuerkannt, wenn nicht die Kaiserin durch Drohungen den Gemahl eingeschüchtert hätte und so der Tod

[1]) Tac. Ann. XII, 57.

ihres Günstlings in die Strafe der Verbannung umgewandelt wäre [1]). Ein falscher Ankläger, Tarquitius Priscus, den Agrippina angestiftet hatte, wurde trotz ihrer Gegenbemühungen aus dem Senat entfernt [2]). Durch die Parteiungen der Freigelassenen wurde der Macht dieses Weibes eine factische Schranke gesteckt, und der Senat fühlte sich ermuthigt, Claudius' unvollständige Leitung der Regierungsverhältnisse durch seine vermehrte Auctorität zu ergänzen. Diesem Umstande gebührt es auch, daß bei aller schimpflichen Abhängigkeit und persönlichen Entwürdigung des schwachen Regenten, dem römischen Namen die Schmach erspart wurde, welche ein Cajus vor den Augen der Provinzen ihm bereitet hatte. Nur die freiere Thätigkeit und das Eingreifen des Senats macht es erklärlich, daß an den Grenzen des Reichs die Achtung vor den römischen Waffen wieder auflebte. Die letzten fünf Jahre des Claudius sind reich an meistens rühmlichen Kriegserfolgen, deren Glanzpunkt die Eroberungen in Britannien bilden. Claudius fühlt sich deshalb berufen, nach dem Beispiel Sulla's und August's, das Pomörium der Stadt zu erweitern, und mit der Lust des Alterthümlers das Augurium Salutis anzustellen [3]).

Zehntes Kapitel.

Domitius' Erhebung und Claudius' Tod.

Wie Livia ihre Greuelthaten für Tiberius ausführte, so Agrippina die ihrigen für Domitius; gleich jener wußte auch diese ihren eigenen Sohn aus früherer Ehe dem Stiefvater als Thronfolger aufzudringen, und wie Livia ver-

[1]) Tac. Ann. XII, 42.
[2]) Tac. Ann. XII, 59.
[3]) Tac. Ann. XII, 23. 24.

folgte und verfehlte auch Agrippina den endlichen Zweck der eigenen Macht. Doch die Nemesis hat hier gräßlicher gewaltet, als dort: Haß und Verachtung des Sohns folgten der Livia in das natürliche Grab, Agrippina sank durch die Mörderhand ihres Sohnes! Schon vor der Verheirathung mit Claudius hatte Agrippina den ersten Schritt zur Erhebung ihres Sohnes gethan, indem sie die Hindernisse beseitigte, welche der Verbindung desselben mit seiner Stiefschwester im Wege standen. Bald nach ihrer Vermählung bewegt sie durch große Verheißungen den designirten Consul Memmius Pollio, im Senat den Antrag zu stellen, Claudius zu ersuchen, seine siebenjährige Tochter Octavia mit ihrem zwölfjährigen Sohn Domitius zu verloben [1]). Der Vorschlag ward auch von Andern unterstützt, vornehmlich von denen, welche Britannicus' Rache, wegen der Anklage seiner Mutter, wenn er zur Regierung kam, zu fürchten hatten. Der Fürst, nicht geeignet, einen versteckten Plan zu durchschauen, giebt ohne Bedenken seine Zustimmung, und die Verlobung, darauf berechnet, dem Domitius für den Thron die Bahn zu brechen, wird vollzogen. Durch ein doppeltes Verwandtschaftsverhältniß jetzt dem Claudius verbunden, ist somit vorläufig der Stiefsohn dem rechten Sohn mindestens gleichgesetzt [2]). Förderlich ihren herrschsüchtigen Absichten, so hofft Agrippina, werde auch Seneca, der durch die Ränke der Messalina nach Corsica verbannte Philosoph, sich bewähren. Daher bewirkt sie die Aufhebung seines Exils, verschafft ihm die Prätur und bestimmt den berühmten Mann zum Erzieher ihres Sohnes; sie rechnet auf seine Rathschläge bei ihren Bestrebungen und setzt voraus, daß der Zurückgerufene ihr

[1]) Tac. Ann. XII, 9. Vgl. Eckhel D. N. VI. p. 285. 260.
[2]) Tac. Ann. XII, 9.

selber eben so ergeben, als dem Claudius wegen der erfahrenen Kränkung feindselig gesinnt bleiben werde [1]).

Den nächsten bedeutenden Dienst zur Erhebung des Domitius leistet der Agrippina ihr Buhle Pallas. Er drängt Claudius, „für das Wohl des Staats zu sorgen, und das schwache Alter des Britannicus durch einen ältern Bruder zu kräftigen: eben so hätte der göttliche Augustus, obwohl er seine Stütze in den Enkeln gehabt, doch auch die Stiefsöhne gehoben, und von Tiberius sei, neben seinem leiblichen Sohn, Germanicus an Kindesstatt angenommen; auch Claudius möge daher einen Jüngling näher an sich schließen, der einen Theil seiner Sorgen ihm abnehmen würde" [2]). Durch diese aus dem Verfahren des Augustus hergenommenen Gründe leicht besiegt, verkündigt Claudius seinen Entschluß zur Adoption in der Curie. Die Rede, welche er hielt, hatte ihm ein Freigelassener abgefaßt. Der Senat dankt dem Fürsten unter reichlich beigemischten Schmeicheleien für Domitius, durch ein Curiat-Gesetz geht der Stiefsohn zu Anfang des Jahres 803 in die claudische Familie über und empfängt den Namen Nero. Bei dem jüngern Alter des Britannicus [3]) war diese Gleichstellung des Domitius gewissermaßen Erhebung über ihn. Gleichzeitig ward Agrippina's Ehre vermehrt durch den Beinamen Augusta [4]). — Britannicus' Loos erregte schon jetzt das Mitleiden jedes Unbefangenen; sein Schicksal war entschieden! Das begriffen am schnellsten die Hofschranzen und ließen es den Knaben empfinden. Bald von allen, selbst

[1]) Tac. Ann. XII, 8. Dio 60, 8. 61, 10.

[2]) Tac. Ann. XII, 25.

[3]) Domitius war nicht, wie Tacitus (Ann. XII, 25) sagt, zwei Jahre älter, als Britannicus, sondern über drei Jahre. M. s. Ernesti zu Tac. l. c. und Eckh. D. N. VI. p. 260.

[4]) Tac. Ann. XII, 26.

von der Bedienung der Sclaven, verlassen, blieb ihm am längsten die falsche Dienstbeflissenheit der Stiefmutter, deren Heuchelei er durchschauete und belächelte [1]).

Neue Erhebung des Nero erfolgte im nächsten Jahre. Im März 804, als er eben vierzehn Jahr alt geworden, erhielt er bereits die Toga Virilis, welche man selbst den Enkeln Augusts, Cajus und Lucius Cäsar, erst nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre ertheilt hatte. Dem Sohn der Agrippina wurde diese Handlung beschleunigt, um ihm sobald als möglich Staatsgeschäfte zu übertragen. Gleichzeitig entband ihn der Senat in voraus von der Lex Annalis, bestimmte ihn zum Consul, sobald er das zwanzigste Jahr erreicht habe, ertheilte ihm sogleich die Proconsulargewalt außerhalb Roms und ernannte ihn zum Princeps Juventutis. Zugleich wurde er in mehrere Priestercollegien aufgenommen [2]). Endlich ertheilte Claudius in des Stiefsohns Namen und um ihm Gunst bei den Massen zu erwecken, dem Militär wie der Plebs Urbana Geschenke, und veranstaltete Spiele im Circus, wobei Britannicus in der Prätexta, Nero im Triumphalgewande auffuhr: das Volk sollte diesen im Herrscherprunk, jenen im Knabenkleide schauen und danach beider Loos abnehmen [3]).

Zu dieser massenhaften Auszeichnung des Nero, welche nicht bloß dem höhern Alter desselben ertheilt scheinen konnte, und daher zugleich eine Zurücksetzung des jüngern Britannicus enthielt, erfolgten üblere Vorzeichen für die Zukunft des Letztern. Mehrere Tribunen und Centurionen im Heere, welche Britannicus' Schicksal vorahneten und ihn bemit-

[1]) Tac. Ann. XII, 26.

[2]) Inschrift bei Pighius III, p. 585. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 365. Gruter. Inscr. p. 300. 1. Eckh. D. N. 261.

[3]) Tac. Ann. XII, 41.

leideten, wurden unter erdichteten Gründen oder unter dem Schein der Ehre entfernt. Zu gleicher Zeit trennte man von ihm die Treuesten der Freigelassenen in seiner Umgebung. Der bereits zwölfjährige zurückgedrängte Thronerbe, welcher keineswegs stumpfsinnig war [1]), durchschauete und fühlte nun das harte Unrecht, und aus seiner gereizten Stimmung floß ein Benehmen gegen den Stiefbruder, welches von gewaltthätigen Folgen war. Wenn beide Jünglinge sich begegneten, grüßte Nero den Britannicus bei diesem Namen, Britannicus den Nero aber „Domitius". Diesen Verstoß nahm Agrippina als hervorbrechende Zwietracht, und beklagte sich deshalb bitter gegen den Gemahl. „So werde die Adoption für nichts geachtet und im Palast selber vernichtet, was der Senat für gutbefunden und das Volk bestätigt; würde nicht die Bosheit derer gezügelt, welche so feindseliges Benehmen angestiftet, so werde sie zu öffentlichem Unheil ausschlagen". Claudius durch den Vorfall wie von einem Staatsverbrechen aufgeregt, läßt stracks die besten Erzieher mit Verbannung oder Tod bestrafen, und stellt seinen Sohn unter die Aufsicht derer, welche die Stiefmutter für ihn auserkoren hatte [2]).

Um ihre Absicht mit Nero demnächst zu verwirklichen, war es für Agrippina von entscheidender Wichtigkeit, einen ihr ergebenen Mann an die Spitze der Gardecohorten zu stellen. Gegenwärtig war der Befehl über die Prätorianer getheilt zwischen Lusius Geta und Rusius Crispinus, bei welchen die Kaiserin voraussetzte, daß sie als ehemalige Anhänger der Messalina [3]) jetzt deren Kinder begünstigten. Sie stellt daher ihrem Gemahl vor, die Gunstbuhlerei bei-

[1]) Tac. Ann. XII, 26.
[2]) Tac. Ann. XII, 41.
[3]) Tac. Ann. XI, 33.

der trenne die Cohorten, Ein Anführer dagegen könne die Disciplin strenger handhaben. Claudius, leicht überzeugt, ertheilt daher das Commando über die Garden dem Burrus Afranius, einem Mann von ausgezeichnetem militärischen Ruf, der aber nicht vergaß, wem er diese Stellung verdankte [1]). — Je weniger Agrippina bei ihren Bestrebungen auf Callistus und Narcissus rechnen konnte, desto enger suchte sie den Pallas an ihre Interessen zu fesseln. Die alles überbietenden Auszeichnungen, welche dieser Freigelassene im Jahre 805 erfuhr, waren unstreitig ihr Werk. Claudius hatte das Senatusconsultum erwirkt, wodurch die Strafe der freigeborenen Frauen, welche geschlechtlichen Umgang mit Sclaven pflogen, bestimmt wurde. Als Urheber desselben hatte der Kaiser den Pallas genannt. Deshalb beantragte der designirte Consul Barea Soranus für diesen ehmaligen Sclaven die prätorischen Ehrenzeichen und ein Geldgeschenk von fünf Millionen Sesterzien; ein anderer Senator, Cornelius Scipio, fügte hinzu, man müsse dem Pallas öffentlich danken, daß er, obwohl von Arkadiens Königen stammend [2]), seinen uralten Adel dem öffentlichen Wohl nachsetze und unter den Dienern des Fürsten verbleibe. Worauf Claudius das Wort nehmend versicherte, „Pallas, durch die Ehre befriedigt, wolle bei seiner frühern Armuth verharren". Und nun wurde auf öffentliche Kosten ein Denkmahl errichtet, dessen eingegrabener Senatusbeschluß einen Freigelassenen, welcher ein

---

[1]) Tac. Ann. XII, 42.

[2]) Von dem mythischen Könige der Arkader, den Virgil in seine Dichtung gezogen (Aen. III, 51. Apollod. III, 8), leitete also die unverschämteste Schmeichelei den Freigelassenen her, welcher als gemeiner Sclav über das Meer eingeführt war. Plin. N. H. 33, 9. § 47. 35, 58. Ioseph. Antiq. XVIII, 6, 8.

Vermögen von dreihundert Millionen Sesterzien [1]) zusammengescharrt hatte, mit dem Lobe alterthümlicher Sparsamkeit überhäufte [2]). Plinius der Jüngere sah das Monument auf dem Forum, wo es durch seine Nähe die Reiterstatue des Julius Cäsar beschimpfte; er las die Inschrift und hat uns erhalten, wie ein Scipio zur Schmach dieses großen Namens, sich und den Senat gebrandmarkt durch hündische Schmeichelei und kindische Lächerlichkeit [3]). Unter des vielvermögenden Pallas' Aegide verübte dessen Bruder, Felix, seine Schändlichkeiten in Judäa, und veranlaßte einen Aufstand, den der Gehülfe seiner Frechheiten büßte, während er, der größere Frevler, durch die Rücksichten auf den Buhlen der Kaiserin, dem Gericht entschlüpfte [4]).

Schon im Anfang des Jahres 806 ward die Heirath des funfzehnjährigen Nero mit Claudius' Tochter, der jetzt elfjährigen Octavia, vollzogen [5]). Um Blutschande zu vermeiden, wurde letztere zuvor in eine andere Familie adoptirt [6]). Jetzt sollte sich der junge Ehemann durch ehrenwerthe Bestrebungen und durch Beredtsamkeit empfehlen; er mußte daher bald darauf einen Vortrag im Senat halten, worin er für die Ilienser Abgabenfreiheit, für die durch Brandunglück zerstörte Colonieſtadt Bononia große Geldunterstützungen, für Rhodus Wiederverleihung der Freiheit und für das durch Erdbeben verwüstete Apamea

[1]) Gegen zwanzig Millionen Thaler unsers Geldes.

[2]) Tac. Ann. XII, 53.

[3]) Plin. epp. VIII, 6. VII, 29.

[4]) Tac. Ann. XII, 54. Ioseph. l. c.

[5]) Nero war noch nicht 16 Jahre alt, wie Tacitus angiebt (Ann. XII, 58), sondern vollendete dieses Lebensjahr erst am 15ten December 806. Suet. Nero 6. Tac. Ann. XIII, 10.

[6]) Dio 60, 33. Zonaras XI, 10. Senec. Octav. v. 536. Caii instit. I, 4. § 2. u. daſ. Schult.

Steuererlaß beantragte [1]). Natürlich waren dem Knaben Empfehlungen unter den Fuß gegeben, deren Gewähr vor der Rede beschlossen war. Auch jede andere Gelegenheit wurde benutzt, dem Nero Gunst und Zutraun der Menge zu erwerben. Bei einer Krankheit des Claudius muß der Stiefsohn in der Curie für dessen Genesung circensische Spiele geloben; bei einer andern Gelegenheit weiß Agrippina ihren Gemahl zu veranlassen, durch ein Edict dem Volke und durch ein Schreiben dem Senate zu eröffnen, daß auf den Fall seines Todes Nero schon zur Verwaltung des Staats geeignet sei [2]). Von jetzt an war in der Regel nur von Nero die Rede; Britannicus, den die Stiefmutter den Augen der Römer möglichst verbarg, wurde immer mehr vergessen, und wer sich dessen noch erinnerte, der verlor die Theilnahme für ihn durch die von der Agrippina verbreiteten Gerüchte, daß er blödsinnig und epileptisch sei [3]). Gleichzeitig sorgte die Kaiserin für ihre eigene Hoheit; alles was Livia früher an Ehren erhalten und mehr war auch ihr ertheilt, doch damit nicht befriedigt, suchte sie als wirkliche Herrscherin sich zu bewähren und trat überall, neben ihrem Gemahl, mit gleichen Ansprüchen auf Glanz und Macht hervor [4]).

Claudius war nicht geeignet, seine unwürdige Stellung neben der Herrscherin zu fühlen und den Plan zu durchschauen, womit sie ihn umgarnt hielt. Gleichwohl trat, nach der Heirath des Nero mit der Octavia, in dem Be-

[1]) Tac. Ann. XII, 58.

[2]) Zonar. annal. XI, 11.

[3]) Dio 60, 34. Zonar. l. c. Nach dem Urtheil Anderer war Britannicus nichts weniger, als stumpfsinnig, aber die Tücke der Stiefmutter und die Mörderhand seines Bruders verhinderten ihn, sich zu entfalten. Tac. Ann. XII, 26.

[4]) Zonaras l. c.

nehmen desselben plötzlich eine Umwandlung hervor, welche am wenigsten seiner Gemahlin verborgen blieb. Aus mehrern Umständen schloß sie, daß den Fürsten seine Heirath mit ihr und Nero's Adoption gereue, und diese Vermuthung wurde durch ihre Spione in dessen Umgebung bald zur Gewißheit erhoben. Sie erfuhr, wie der Fürst den ihm zufällig begegnenden Britannicus inbrünstig umarmt und aufgefordert habe, sich in allen Verhältnissen vom Vater leiten zu lassen; wie er darauf dem zartgebaueten Knaben verheißen, sobald er nur noch ein wenig herangewachsen, ihn mit der Toga Virilis zu bekleiden, und dabei geäußert habe: „aufdaß endlich einmal das römische Volk einen wirklichen Cäsar besitze“ [1]). Agrippina sah jetzt, daß dem Gemahl, der nur von Andern zu Liebe oder Haß bestimmt wurde, über ihre Handlungen und Absichten die Augen geöffnet waren. Unter ihren Gegnern am kaiserlichen Hofe konnte nur der mächtige Narcissus dazu sich den Muth gefaßt haben. Erst kürzlich hatte er bewiesen, welche schmähende Vorwürfe er ungestraft gegen sie wagen durfte [2]). Seine Erbitterung gegen sie machte ihn zum Mentor des Britannicus, obwohl er als der Mörder der Messalina von ihrem Sohn demnächst keine Schonung erwartete. Unter Freunden äußerte er deshalb, „sein eigener Untergang sei gewiß, möchte Britannicus oder Nero zur Herrschaft gelangen, aber Claudius habe es um ihn verdient, daß er für ihn das Leben opfere“. Seiner selbst vergessend befeuert er den Knaben, die Feinde des Vaters zu vertreiben und sich an den Mördern der Mutter zu rächen [3]).

Von so glühendem Haß, der das Leben für Rache ein-

[1]) Suet. Claud. 43.
[2]) Tac. Ann. XII, 57.
[3]) Tac. Ann. XII, 65.

setzt, war alles zu fürchten; und doch kam von Narcissus nicht die nächste Gefahr. Der Agrippina wurde die unbesonnene Aeußerung hinterbracht, welche Claudius im Rausch ausgestoßen hatte: „es sei sein Loos, die Schandthaten seiner Frauen anfänglich zu ertragen und dann zu bestrafen“ [1]). Zugleich erfuhr sie, daß Claudius sein Testament gemacht und von allen Magistraten hatte untersiegeln lassen [2]). Kurz von allen Seiten zog sich ein drohendes Gewitter um sie zusammen; sie erhielt die Gewißheit, daß Claudius entschlossen war, sie zu stürzen und den eigenen Sohn auf dem Throne folgen zu lassen. Ja Narcissus, der Anstifter aller dieser Anschläge, beabsichtigte ihre förmliche Anklage [3]). Es stand also für Agrippina alles auf dem Spiele, und durfte sie auch vielleicht hoffen, einem öffentlichen Gericht durch ihre Partei Trotz zu bieten, Niemand konnte verbürgen, daß nicht Claudius im nächsten Rausch vollziehen ließ, was er in einem frühern gedroht hatte. Ihren eigenen Untergang, beeilt sie sich daher, durch den des Gemahls abzuwenden; in der Größe der Gefahr lag der Antrieb zur Eile. Die berüchtigte Giftmischerin Locusta, schon lange unter den Mitteln der Herrschaft genannt [4]), und der Verschnittene Halotus, der Vorkoster der Speisen an der kaiserlichen Tafel [5]), wurden die Werkzeuge des Frevels, zu dessen Vollziehung die Trennung des Claudius von seinem eifrigsten Beschützer Narcissus, der zur Linderung seines Podagras in den

---

[1]) Tac. Ann. XII, 64. Suet. Claud. 43.

[2]) Suet. Claud. 44.

[3]) Dio 60, 34. Zonaras XI, 11. Tac. Ann. XII, 65.

[4]) Tac. Ann. XII, 66.

[5]) Dieses persische Schutzmittel gegen Vergiftung scheint schon unter Augustus angewandt zu sein. Gruter. inscr. p. 602.

Bädern von Sinuessa [1]) sich befand, günstige Gelegenheit bot [2]). Das Gift wurde dem Kaiser in Pilzen, einer Lieblingsspeise desselben, gereicht [3]).

Während noch der Senat berufen wird und die Consuln und Priester Gelübde für die Erhaltung des Fürsten bringen, ist dieser bereits entseelt; aber man fährt fort, am Leichnam Umschläge anzuwenden, bis die Vorkehrungen getroffen sind, dem Nero die Herrschaft zu sichern. Agrippina, scheinbar in Schmerz aufgelöst und selber Trost suchend, umarmt den Britannicus, nennt ihn des Vaters wahrhaftes Abbild, und hält durch solche trügerische Künste den Stiefsohn, wie dessen Schwestern, Antonia und Octavia, im Zimmer zurück. Das Gemach des Todten läßt sie streng bewachen, jeden Zugang besetzt halten und häufig

---

[1]) Die Bäder von Sinuessa am Fuß des Massicus in Campanien galten für wirksam gegen die Unfruchtbarkeit der Weiber, gegen Hysterie, Podagra, Wahnsinn und andere Uebel, Strab. V, p. 357. Plin. N. H. XXXI, 4. Martial. XI, 8. Dio 60, 34. Vgl. Andr. Baccius, de thermis III, p. 85. ed. Patav. 1711.

[2]) Ueber den Ort und die nähern Umstände des Giftmordes waren die Nachrichten nicht übereinstimmend, Suet. Claud. 44. Nach dem gewöhnlichen Text des Tacitus (Ann. XII, 66) hatte sich nicht Narcissus, sondern Claudius selber in die Bäder begeben, und hier war er vergiftet und gestorben. Aber dies ist sehr unwahrscheinlich, denn der Bericht des Historikers erwähnt keines Leichenconducts nach der Hauptstadt, wie er doch umständlich bei Augustus und Tiberius beschrieben wird, im Gegentheil geht aus seiner weitern Erzählung hervor, daß Claudius zu Rom gestorben sein muß. Dies ist auch nach Dio (60, 34) der Fall gewesen, und mit ihm stimmt Tacitus völlig überein, sobald wir nur den fälschlich in den Text (Ann. XII, 66) eingeschlichenen Namen Claudius wieder tilgen, welchen die zweite mediceer Handschrift und die Princeps nicht hat.

[3]) Tac. Ann. XII, 67. Suet. Claud. 44. Daher später der Witz des Nero, „Pilze sind eine Götterspeise, denn durch ihren Genuß ist Claudius zum Gott geworden". Dio 60, 35. Suet. Nero 33.

melden, des Fürsten Gesundheit bessere sich; denn den Soldaten soll gute Hoffnung erhalten werden, und sie selber wartet auf die Anzeige der Chaldäer, daß der glückliche Moment zum Beginn der neuen Herrschaft eingetreten [1]). Mittags am dreizehnten October 807 öffnen sich plötzlich die Thüren des Palasts, und heraustritt Nero, von dem Präfecten Burrus begleitet, zu der Cohorte, die den Wachedienst hatte. Hier mit Freudengeschrei empfangen wird er in eine Sänfte gesetzt und in das prätorische Lager getragen. Einige schauen sich freilich nach Britannicus um, da er aber nirgends erscheint, so fügt man sich dem, was die Gegenwart bietet. Zu den Garden redet Nero einige angemessene Worte, verheißt ein Geschenk und wird von ihnen als Herrscher begrüßt. Claudius starb im vier und sechszigsten Jahre des Alters, im vierzehnten seiner Regierung [2]).

Elftes Kapitel.

Die ersten fünf Regierungsjahre Nero's.

In dem prätorischen Lager war Claudius Nero zum Kaiser ausgerufen, von hier wurde er in einer Sänfte in die Curie getragen. Der versammelte Senat stimmte dem Ausspruch der Soldaten bei, und auch die Heere in den Provinzen weigerten sich der Anerkennung des neuen Herrschers nicht [3]). Die Väter ertheilten ihm die gesammte kaiserliche Macht mit allen ehrenden Auszeichnungen derselben. Nero nahm alles Gebotene mit einem Male an, nur den Titel „Vater des Vaterlandes" schlug er seiner

[1]) Tac. Ann. XII, 68.

[2]) Nach genauerer Rechnung ward Claudius 63 J. 2 Mon. 13 Tage alt, und regierte 13 J. 8 Mon. 18 Tage. Vgl. Clinton, Fast. Rom. p. 38.

[3]) Tac. Ann. XII, 69.

Jugend halber für jetzt noch aus [1]). In dieser ersten Senatssitzung beschäftigte man sich außerdem mit den letzten Ehren des Gestorbenen: dem Claudius wurde ein censorisches Leichenbegängniß von gleicher Pracht wie das, womit man einst Augustus geehrt hatte, und die Vergötterung beschlossen [2]). Endlich schmeichelte man auch der Agrippina mit neuen Auszeichnungen: man ertheilte ihr das Vorrecht, sich zweier Lictoren zu bedienen, und übertrug ihr das Priesterthum des Claudius. Als die Versammlung gegen Abend aufgelöst ward, trat ein Tribun zu dem neuen Herrscher und forderte nach Dienstbrauch die Losung; Nero gab die Worte „beste Mutter", was man als Zeichen seiner Ehrerbietung und als Bürgschaft der Eintracht zwischen beiden nahm [3]). Das Testament des Claudius kam weder jetzt noch in der Folge zur Sprache, die Beförderer von Nero's Erhebung hatten es zu unterdrücken gewußt [4]). Bei dem Leichenbegängniß hielt der Fürst dem Stiefvater die Lobrede, wie sie ihm Seneca aufgesetzt hatte, denn Nero war der erste in der Reihe der römischen Herrscher, der seine Vorträge nicht selber ausarbeiten konnte. Die schmuckreiche Rede des Philosophen enthielt neben Geeignetem und Wahrem, was beifällig aufgenommen wurde, auch das Lob der Vorsicht und Weisheit des Hingeschiedenen [5]), worüber man lächelte. Nach beendigtem Gaukelspiel der Trauer erschien der Fürst wieder in der Curie und las einen gleichfalls von Seneca verfaßten Vortrag ab, worin er versprach, nach August's

---

[1]) Suet. Nero 8.
[2]) Tac. Ann. XII, 69. XIII, 2. Suet. Nero 9.
[3]) Tac. Ann. XIII, 2. Suet. l. c.
[4]) Tac. Ann. ll. cc. Dio 61, 1.
[5]) Tac. Ann. XIII, 3.

Beispiel herrschen zu wollen: denn „keinen Haß bringe er mit auf den Thron und keine Kränkung habe er erfahren oder zu rächen". Er entwarf dann einen Abriß seiner Regierung, verhieß, daß dem Senat und den Magistraten ihre alten Befugnisse verbleiben sollten, und, was vor allem freudigen Eindruck machte, daß die Oeffentlichkeit der Criminalgerichte wieder hergestellt und die übermäßige Macht der Freigelassenen beschränkt werden würde. Das Gehörte erfüllte die Väter mit der Hoffnung eines milden Principats; in ihrer Freude beschlossen sie: „die Rede solle in Silberplatten eingegraben und bei jedem Consulatswechsel abgelesen werden" [1]).

Während man sich so in Bezug auf den Fürsten selber lockenden Täuschungen hingab, war die Rolle, welche Agrippina gleich anfangs spielte, nichts weniger, als beruhigend. Unmittelbar nach Claudius' Tode brachte sie zwei blutige Opfer, das eine ihrer Vorsicht, das andere ihrer Rache. M. Junius Silanus, Proconsul von Asien, galt den frühern Herrschern so wenig gefährlich, daß Cajus den reichen aber dummen Mann das goldene Schaf nannte. Agrippina räumte ihn, ohne Vorwissen des Nero, durch Gift aus dem Wege, denn sie fürchtete dessen Rache für den Sturz seines Bruders, den sie bewirkt hatte [2]); um so mehr, da im Volke häufig verlautete, würdiger des Throns, als der kaum der Kindheit entwachsene und durch Verbrechen erhobene Nero, sei dieser Nachkomme der Cäsaren, ein Mann im gesetzten Alter und von unbescholtenem Ruf [3]). Zu gleicher Zeit erfüllte sich für Narcissus, was

[1]) Tac. Ann. XIII, 4. Suet. Nero 10. Dio 61, 3.

[2]) Tac. Ann. XII, 4. 8. XIII, 1.

[3]) Tac. Ann. XIII, 1. Plin. N. H. VII, 11. Silanus' Mutter war Urenkelin Augusts. Suet. Claud. 26.

er längst vorgeahnet hatte [1]); wider Willen Nero's, mit dessen noch verborgenen Lastern die Habsucht und Verschwendung dieses Freigelassenen wohl übereinstimmten, ward er von Agrippina im Gefängniß zum Tode gezwungen [2]).

Wenn die Kaiserin nach diesen beiden Morden auf ihrer blutigen Bahn gehemmt wurde, so gebührt das zwei Männern, denen es Rom überhaupt verdankt, daß in den ersten fünf Regierungsjahren des Nero so manches Gute gefördert und noch mehr Böses verhindert wurde, dem Afranius Burrus und dem L. Annäus Seneca. Der erste hatte als alleiniger Präfectus Prätorio die Garde für Nero's Erhebung zu gewinnen gewußt [3]); dem Seneca war schon im Jahre 803 der Unterricht des muthmaßlichen Thronerben überwiesen worden. Beide gehörten den ausgezeichnetsten Männern im jetzigen Rom an, aber beide standen unter der schlimmen Einwirkung ihrer Zeit und ihrer Verhältnisse. Burrus besaß ausgezeichnete militärische Verdienste und wird von Tacitus sogar wegen seiner strengen Sitten gelobt; aber leider blieb er zu lange eingedenk, daß er der Agrippina seine Stellung verdankte [4]). An Seneca rühmt Tacitus nicht die strenge Moral, wohl aber anständige Leutseligkeit und Gelehrsamkeit [5]). Agrippina hatte dem letztern vor allen den wissenschaftlichen Unterricht ihres Sohnes übertragen, und sie rechnete auf den guten Eindruck, den es machen werde, daß Nero unter einem so berühmten Lehrer heranwuchs [6]). Das System der Stoa

---

[1]) Tac. Ann. XII, 65.
[2]) Tac. Ann. XIII, 1. Dio 60, 34.
[3]) Tac. Ann. XII, 69.
[4]) Tac. Ann. XII, 42. XIII, 2.
[5]) Tac. Ann. XIII, 2. 3.
[6]) Tac. Ann. XII, 8.

kann nicht alles billigen, was dieser Anhänger derselben that und unterließ; in der Praxis begnügte er sich damit, in so schmählicher Zeit nicht zu den Schlechtesten zu gehören [1]), oder besser als die Bösen zu sein [2]). Das Verhältniß dieser beiden Männer als Leiter und Lehrer des Nero blieb auch nach dessen Erhebung zum Kaiser bestehen; der jugendliche Fürst sollte von ihnen mit den Staatsgeschäften vertraut gemacht werden. Schon dadurch erhielt der Wirkungskreis seiner Führer eine höhere Bedeutung. Allein ihre Stellung ward um so wichtiger, da Nero nur seinen Vergnügungen nachging [3]). Burrus und Seneca wurden unter diesen Umständen die bedeutendsten Männer am römischen Staatsruder, denn alles, was der formellen Auctorität des Fürsten bedurfte, ging nicht bloß durch ihre Hände, sondern wurde auch allein von ihnen abgemacht; Nero gab längere Zeit hindurch zu allen ihren Regierungsmaßregeln bereitwillig seine Zustimmung [4]).

Die Machtfülle, welche auf diese Weise in die Hände des Burrus und Nero kam, trat bald in Widerspruch mit den ungezügelten Leidenschaften der Agrippina. Den weitern Blutplänen derselben hatten sie nach den ersten Opfern Einhalt gethan; einen hartnäckigern Kampf setzte es darauf mit ihrem Stolz und ihrer Herrschsucht [5]). Agrippina hatte ihren Sohn erhoben, um über ihn und durch ihn zu herrschen; ihre frühere Gewalt wollte sie steigern, selbständig die Zügel der Regierung führen und ihre Herrschermacht auch zur Schau stellen. Zeigte sich Nero öffentlich, so war

[1]) Senec. Epist. 75. § 12.
[2]) De vita beata 17. § 4.
[3]) Dio 61, 4.
[4]) Dio 61, 3. 4.
[5]) Tac. Ann. XIII, 2.

sie an seiner Seite; dieselbe Sänfte vereinigte Mutter und Sohn, und häufiger ließ nur sie sich tragen, während der Fürst unter ihren Begleitern zu Fuß folgte [1]). Sie machte darauf Anspruch, an den Verhandlungen des Senats Theil zu nehmen. Um bedenklichen Anstoß zu vermeiden, erschien sie freilich nicht in der Curie, aber die Väter mußten sich in dem Palast versammeln, und hier behorchte sie in einem Nebenzimmer, durch den Vorhang vor den geöffneten Thüren des Sitzungssaales den Augen der Versammlung entzogen, die Verhandlungen [2]). Ja weiter ging ihre Anmaßung: fremden Gesandten gab sie Bescheid und fertigte schriftliche Befehle an Provinzen, Fürsten und Könige aus [3]). Die Eintracht mit dem Sohn und ihre Macht aller Welt kund zu thun, ließ sie Münzen schlagen, welche ihr Bildniß mit dem des Nero vereinigt enthielten [4]).

Obwohl der Herrscher selber mit der untergeordneten Rolle, welche ihm die Mutter bestimmt hatte, zufrieden schien, so widersetzten sich doch Burrus und Seneca einer Weiberherrschaft, die um so schmählicher war, da man neben einem Weibe auch dessen Buhlen, dem widerwärtigsten Freigelassenen Pallas, zu gehorsamen hatte. Die nächste Gelegenheit wurde daher benutzt, um der Mutter eine Demüthigung zu bereiten. Armenische Gesandte waren in Angelegenheiten ihrer Nation vor Nero erschienen. Während der Kaiser von seinem Tribunal mit ihnen verhandelt, naht die Mutter und schickt sich an, gleichfalls die Rednerbühne zu besteigen, um den Vorsitz zu führen. Jedoch Nero, durch einen Wink des Seneca getrieben, verläßt das

---

[1]) Dio 61, 3. Suet. Nero 9.
[2]) Tac. Ann. XIII, 5.
[3]) Dio 61, 3.
[4]) Eckh. D. N. VI. p. 257.

Tribunal, geht der Mutter entgegen und vereitelt durch dies Blendwerk kindlicher Liebe ihre Absicht [1]), denn die weitere Verhandlung wird zu ebener Erde geführt. Von jetzt an wurden die Leiter des Fürsten beherzter in der Opposition gegen Agrippina, und es gelang, sie wenigstens von der öffentlichen Theilnahme an den Staatsgeschäften fern zu halten.

Ueber Nero behaupteten Burrus und Seneca mehrere Jahre ein Uebergewicht, und zwar durch Anwendung einer Maxime, wozu die Kenntniß der Natur des Fürsten sie gewissermaßen nöthigte. Nero's aufgeweckter und lebhafter Geist war nicht ohne mannigfache Talente, jedoch leider waren diese nicht auf ernste und seiner Stellung angemessene Beschäftigungen gerichtet, sondern auf Arbeiten mit dem Grabstichel, auf Mahlen, Singen und vor allem auf's Rosselenken [2]). Seine Lehrer hatten ihn freilich genöthigt, sich mit allen Zweigen der Wissenschaften zu beschäftigen; jedoch nur das Versemachen trieb er mit einigem Eifer, obwohl auch seine Poesien den Beweis liefern, daß er nicht über die Anfangsgründe der wissenschaftlichen Bildung hinausgekommen war. Wir wissen außerdem, daß er es nicht vermochte, seine Reden selber auszuarbeiten [3]). Mit Nero's sittlicher Erziehung stand es noch übeler. Unter den Einflüssen des ungezügelten Genußlebens, und bei den Eindrücken der zahlreichen Verbrechen seiner nächsten Umgebung, zumeist einer greuelvollen Mutter, mußte sie gänzlich mißrathen. Nero's Ziel war ausgelassene Befriedigung seiner Sinnengelüste, und hier sich jeder lästigen

[1]) Tac. Ann. XIII, 29. Dio 61, 3.

[2]) Tac. Ann. XIII, 3. Suet. Nero 53. Vgl. Augusti scriptor. reliq. ed. Weichert, p. 107.

[3]) Tac. l. c.

Schranke zu entledigen, sein Bestreben. Seneca und Burrus, überzeugt, daß jeder Versuch, die lodernden Begierden des siebenzehnjährigen Wüstlings zu unterdrücken, vergebliches Bemühen sein werde, gestatteten Befriedigung [1]), wo sie doch nicht hemmen konnten, und erkauften durch ihre Nachsicht eine Gefügigkeit des Fürsten in Bezug auf die Regierungsmaßregeln. Ihr einziges Bemühen ging dahin, die Ausschweifungen seiner ungezähmten Leidenschaften und die Ausbrüche seines verwilderten Gemüths für den Staat unschädlich zu machen. Und dies gelang ihnen eine Zeitlang sehr wohl: der junge Fürst hielt sich gegen seine Führer in gewissen Schranken der Folgsamkeit und Ehrerbietung, welche er in Bezug auf die Mutter freilich nicht ohne deren eigene Schuld bald gänzlich hintansetzte.

Agrippina's Herrschsucht war auf empfindliche Weise verletzt, als Burrus und Seneca ihr den Vorrang vor ihrem Sohn bei Staatsgeschäften entwandt hatten; konnte sie aber nicht mehr als Herrscherin über den Sohn sich stellen, so wollte sie wenigstens als Mutter sein Privatleben beaufsichtigen und beschränken. Wenn Nero offene Tafel hielt für die jungen Wüstlinge Roms, mit ihnen die Nächte durchschwärmte und Buhlerinnen sich hingab [2]), so übersahen dies wilde Leben Seneca und Burrus, während Agrippina die Rolle der strengen Sittenrichterin spielte, wozu sie am wenigsten berechtigt war. Aber grade die Beschränkung seiner Sinnengenüsse erschien dem Sohn als das Lästigste von allem; viel bequemer war ihm das Verhältniß zu seinen Führern, diese ließen ihn schwelgen, wie er sie regieren. Die Strenge und Inconsequenz der Mutter, vor allen ihr leidenschaftliches Betragen gegen den Sohn,

[1]) Tac. Ann. XIII, 2.
[2]) Dio 61, 4.

führte bald zu einem Bruch zwischen beiden, der von grausenhaften Folgen war. Nero, der vor seiner Gemahlin Octavia eine tiefwurzelnde Abneigung hegte, entbrannte in Liebe zu einer Freigelassenen Namens Acte. Burrus und Seneca widerstrebten diesem Verhältniß nicht, in der Voraussetzung, solange der Fürst dadurch gefesselt werde, würden angesehene Frauen vor seiner Schmach sicher sein. Agrippina dagegen tobte nach Weiberart „eine Freigelassene wetteifere mit ihr an Einfluß bei dem Sohn, eine Sclavin sei ihre Schwiegertochter" [1]). Jedoch dies und Aergeres, was sie keiffend gegen ihn ausstieß, verstärkte nur Nero's Leidenschaft und hatte außerdem die Wirkung, daß er immer mehr seine Folgsamkeit gegen die Mutter ablegte und von Seneca sich leiten ließ. Da Agrippina sah, daß sie auf diese Weise nichts ausrichtete, springt sie plötzlich zu dem entgegengesetzten Mittel über; gesteht unzeitige Strenge und sucht durch übertriebene Nachsicht und Liebkosungen den Sohn wieder an sich zu ziehen: sie erbietet sich die Unterhändlerin zu machen, und ihre Gemächer seinen Liebesabenteuren zu leihen; ja sie übergiebt ihm ihre Schätze, die dem kaiserlichen Vermögen wenig nachstanden. Jedoch Nero durchschaute die Falschheit ihres Betragens, und seine Freunde warnten, auf der Huth zu sein, und bald trat auch wieder ihre Anmaßung hervor. Die stolze Aeußerung, welche sie bei einem Geschenk des Sohnes machte, „Nero theile nur, was er alles von ihr habe", erfüllt ihn mit Erbitterung, welche sich zunächst gegen die kehrt, auf welche sich ihr Uebermuth stützte. Er entfernt Pallas, ihren Vertrautesten, von seinem Posten als Schatzmeister, auf welchem er mit willkührlicher Herrschergewalt über die wichtigsten Verhältnisse des Reichs entschied.

[1]) Tac. Ann. XIII, 12 ff. Dio 61, 7.

Durch diese Maßregel in Schreck und Wuth gesetzt, stürzt Agrippina zum Sohn und ergießt sich in arge Drohungen: „schon sei Britannicus, ein wahrer und würdiger Sproß des kaiserlichen Stamms, reif für die väterliche Herrschaft, die ein Eingeschobener und Angekindeter unter Kränkungen der Mutter behaupte. Enthüllen wolle sie alle Greuel des unglücklichen Hauses, zuerst ihre Heirath und ihre Giftmischerei. Dafür allein hätten die Götter und sie gesorgt, daß der Stiefsohn lebe. Gehen wolle sie mit ihm in das prätorische Lager; dort möge man die Tochter des Germanicus hören, wie den Wicht Burrus und den verbannten Seneca, Menschen, die mit verstümmelter Hand und Schulmeisterzunge das Menschengeschlecht zu regieren verlangten". So eifernd streckte sie die Hände aus, häufte Vorwürfe auf Vorwürfe, rief den vergötterten Claudius auf, die Manen der Silani und so viele, nun zwecklose, Verbrechen [1]).

Agrippina's Toben trieb den Sohn zu dem ersten Probestück auf seiner verbrecherischen Laufbahn. Der Tag war nahe, an welchem Britannicus sein vierzehntes Jahr vollendete, und mithin, nach jetzigem Brauch, als Prinz des kaiserlichen Hauses für Staatsämter geeignet scheinen mochte. Nero kannte den ungestümen Sinn der Mutter zu gut, um mit Recht zu fürchten, sie könne ihre Drohungen ausführen. Britannicus' Leben war eine furchtbare Waffe in ihrer Hand; ihr diese zu entwinden, ward Locusta aufgeboten, die allberüchtigte Giftmischerin ihrer Zeit, welche gerade jetzt als Beklagte großer Verbrechen in Gewahrsam zu Rom sich befand. Nach erstem mißlungenen Versuch von Nero bedroht, verheißt sie so schnellen Tod des Stief-

[1]) Tac. Ann. XIII, 14.

bruders, als würde er mit dem Schwert durchbohrt; und die Meisterin ihrer verruchten Kunst hält Wort. In des Fürsten Gemächern ward der Trank gekocht; bei Tafel empfing ihn Britannicus in der Aqua Calida und stracks versagten ihm Stimme und Athem. Gräßlicher, als dieser feige Meuchelmord selbst, war der Eindruck, den er bei den Genossen des Mahls erregte. Die zunächst Sitzenden erbeben, einige Unbedachtsame fliehen; Agrippina kämpft umsonst, Schreck und Bestürzung aus ihrem Gesicht zurückzudrängen, denn sie sieht sich ihrer letzten Hülfe beraubt und erblickt ein Vorbild des Muttermordes. Octavia, die dreizehnjährige Schwester des Britannicus ist scheinbar theilnahmlos, denn diese unglückselige Gemahlin des Mörders hat schon so früh gelernt, Schmerz, Liebe, jegliche Gefühlsregung zu verbergen. Die Meisten sitzen wie angeheftet, den Blick auf Nero gerichtet, der sich zurücklehnt und unbefangen bemerkt, „das sei eine gewöhnliche Erscheinung bei Britannicus' Fallsucht; Gesicht und Besinnung würden bald wiederkehren". Nach kurzem Schweigen ist die Fröhlichkeit des Mahles hergestellt [1]).

Noch in derselben Nacht ließ Nero den Leichnam auf dem Marsfelde verbrennen, wozu die Vorkehrungen schon in voraus getroffen waren. In einem Ausschreiben entschuldigte er diese Eile mit dem alten Brauch „Unmündiger Leichen den Augen zu entziehen, und ihre Bestattung nicht durch Gepränge zu verzögern". „Uebrigens", so hatte der Heuchler hinzugefügt, „setze er jetzt, da er der Hülfe des Bruders beraubt sei, seine einzige Hoffnung auf den Staat. Senat und Volk müßten nun um so mehr den Fürsten pflegen, der als der letzte Sproß des Herrschergeschlechts

[1]) Tac. Ann. XIII, 17. Suet. Nero 33. Dio 61, 7.

daſtände“ [1]). Durch Freigebigkeit ſuchte er darauf die mächtigſten ſeiner Freunde noch enger ſich zu verbinden, und Männern, die ſonſt ſtrenge Grundſätze äußerten, ſollen jetzt Paläſte und Landhäuſer als Beute zugefallen ſein [2]). Doch kaum bedurfte es im jetzigen Rom dieſer Mittel, um die Erinnerung an ein Verbrechen zu ſchwächen, das die meiſten ohnedies verziehen, indem ſie der alten Bruderzwiſte des Römerſtaats und der Unverträglichkeit einer Doppelherrſchaft gedachten.

Nur Agrippina's Zorn milderten weder Geſchenke noch ſolche Betrachtungen. Sie ſchloß ſich eng an Octavia, verkehrte häufig ingeheim mit ihren Freunden, raffte Geld, mehr als ſonſt ihre Habſucht pflegte, zuſammen, und buhlte um die Gunſt bei Großen, wie bei Tribunen und Centurionen. Jedoch nicht lange blieb ihr leidenſchaftliches Treiben dem Fürſten verborgen, deſſen Verdacht die tiefere Demüthigung der Mutter zur Folge hatte. Nero entzog ihr die Ehrenwache und die germaniſche Leibcohorte; ja er nöthigte ſie, den Palaſt zu verlaſſen und das Haus der Antonia zu beziehen [3]). Nach dieſen Beweiſen eines offenen Zwiſtes zwiſchen Sohn und Mutter, zogen ſich ſogleich die Freunde und Anhänger der letztern zurück; nur wenige Frauen, deren Theilnahme zweifelhafter Art war, unter ihnen Junia Silana, betraten noch ihre Schwelle. Dieſe ehemalige Gattin des C. Silius hatte früher zu Agrippina's theuerſten Freundinnen gehört, war dann aber von ihr verletzt, und wollte jetzt die günſtige Zeit zur Rache benutzen. Zwei ihrer Anhänger mußten ausſagen, „Agrippina habe den Rubellius Plautus, der mütterlicher Seits, in

[1]) Tac. Ann. XIII, 17.
[2]) Vermuthlich eine Hindeutung auf Seneca.
[3]) Tac. Ann. XIII, 18. Dio 61, 8.

gleichem Grade mit Nero, von Augustus stammte, zum Haupt eines Aufstandes und für sich zum Gemahl erkoren, um so wieder die Herrschaft zu gewinnen". Die Beschuldigung ward durch Paris tief in der Nacht dem berauschten Nero hinterbracht, der in Schreck und Angst gesetzt, stracks den Tod der Mutter und des Plautus verlangt. Jedoch Burrus widerstrebt, „die Aussage eines Einzelnen aus feindlichem Hause, noch dazu angebracht in einer beim Gastmahl durchschwelgten Nacht, sei verdächtig; Agrippina solle mit dem Tode büßen, aber nur, wenn sie der Schuld überführt würde". Dies Versprechen minderte die Furcht des Fürsten und bewirkte Aufschub des Befehls. Gleich mit Tagesanbruch eilen Burrus und Seneca mit Zeugen zu Agrippina und eröffnen ihr die Beschuldigungen. Es gelang ihr sich zu rechtfertigen, und nach gestatteter Unterredung mit dem Sohn, erhält sie die Genugthuung, daß ihre Freunde belohnt und ihre Ankläger bestraft werden. Nur Paris, der Lustgenoß des Fürsten, stand bei diesem zu hoch in Gunst, um seinen Verrath zu büßen [1]). Die Art, wie sich Agrippina von den Beschuldigungen reinigte, hob sie wieder zu einigem Ansehn, verschaffte ihr aufs neue einen gewissen Einfluß im Staate und eine scheinbare Auctorität über ihren Sohn [2]).

Nach den ersten Greuelthaten, wodurch Nero den kaiserlichen Palast erschüttert hatte, schien sein entsetzliches Gemüth einige Zeit zu ruhen, wie wenn es neue Kräfte sammle zu ärgern Verbrechen. Die Nachrichten aus den nächsten Jahren vervollständigen bloß das Bild eines zügellosen Wüstlings, der jede innere und äußere Schranke niederzutreten strebt. In Sclaventracht vermummt, um un-

[1]) Tac. Ann. XIII, 18—22.
[2]) Tac. Ann. XVI, 1.

erkannt zu bleiben, durchschwärmt er nächtlicher Weile mit losen Genossen die Gassen, Kneipen und Hurenhäuser der Stadt und verübt in keckem Muthwillen entehrende Bubenstreiche. Angesehene Männer und Frauen, die der tobenden Rotte begegnen, sind ihrem frechen Muthwillen ausgesetzt; Buden werden erbrochen und Verkaufsgegenstände geraubt. Der Unfug führt zu Schlägereien und Verwundungen, denen der Fürst selber nicht entgeht, obgleich er Gladiatoren und Soldaten in einiger Entfernung zur Hülfe bereit hält. Aus Lust an Raufereien weiß er auch die Gunst und Mißgunst der Zuschauer gegen die Schauspieler zu blutigen Händeln zu steigern, und griffen die Parteien endlich zu Steinen und zertrümmerten Bänken, so warf und schlug der Fürst selber tapfer dazwischen [1]). Dies empörende Getreibe wechselte bei Nero mit den Schwelgereien der Tafel und den Ausschweifungen seiner Geschlechtslust. Indeß in letzter Hinsicht hielt ihn seine Neigung zur Acte noch von dem Aergsten zurück, denn sie fesselte ihn dergestalt, daß er an Heirath mit ihr dachte und deshalb einige Consulare schwören ließ, sie stamme aus dem königlichen Blut des Attalus [2]). Selbst bei den übrigen Unwürdigkeiten suchte er das Schimpflichste noch zu verbergen [3]), und die Vorwürfe der Mutter, wie die Vorstellungen des Burrus und Seneca schien er nicht ohne Reue und mit dem Vorsatz zur Aenderung seines Lebens aufzunehmen. Leider waren aber die momentanen bessern Eindrücke in der nächsten Stunde verwischt, wenn seine Lustgenossen, ein Otho, ein Claudius Senecio und andere, welche sich durch zweideutige Geheimnisse tief bei ihm ein-

[1]) Tac. Ann. XIII, 25. Suet. Nero 26. Dio 61, 8.
[2]) Suet. Nero 28. Dio 61, 7.
[3]) Tac. Ann. XIII, 47.

geschlichen hatten [1]), das Bewußtsein der Unumschränktheit in ihm neu anfachten [2]). Sehr übel war's, daß man seinen Jugendstreichen leicht ansah, sie sei'n nicht Fehler des Alters, sondern die Ausbrüche einer verwilderten Natur [3]).

Zwölftes Kapitel.

Der Staat unter Nero.

Die erzählten Greuelthaten in der kaiserlichen Familie und das ausschweifende Privatleben des Fürsten blieben mehrere Jahre ohne besonders nachtheilige Rückwirkung auf den Staat. Nicht bloß Seneca [4]) hält Nero's Principat, selbst noch über die ersten fünf Jahre hinaus, für ein sehr erfreuliches, sondern ein unbetheiligter Beurtheiler, der Kaiser Trajan, soll häufig geäußert haben [5]), die Regierung keines andern Herrschers sei so vortrefflich gewesen, als Nero's erstes Quinquennium. Wer auch dies Lob für übertrieben hält, der muß doch eingestehen, daß bis zum Tode des Burrus die Regierungsverhältnisse zu Rom auf löbliche Weise verwaltet wurden. Diese Thatsache gebührt dem Zusammenwirken mehrerer Umstände; vor allen der Festigkeit, womit Burrus und Seneca grause Anschläge des Fürsten meistens zu vereiteln, und seine Gefügigkeit zum Wohl des Staats auszubeuten wußten. Als von Wahrsagern die Wunderzeichen des Jahres 813 auf seinen Tod gedeutet wurden, und er durch ein Blutbad unter seinen Feinden sich schützen wollte, trat Seneca entgegen und bemerkte ihm, „so viele Menschen du auch tödten

[1]) Tac. Ann. XIII, 12.
[2]) Dio 61, 4.
[3]) Suet. Nero 26.
[4]) Senec. quaestion. natur. VII, 21. § 2.
[5]) Sext. Aur. Victor de Caesarib. 5. Epit. 5.

magst, dein Nachfolger überlebt dich doch“ [1]). Der Scheidung von Octavia widersetzte sich Burrus mit der schneidenden Erinnerung: „dann gieb ihr auch die Mitgift, das Kaiserthum, zurück“ [2]); und als ihn Nero über diese oder eine andere Angelegenheit wiederholt befragte, so fertigte er ihn mit den Worten ab: „worüber ich dir einmal meine Meinung gesagt, befrage mich nicht zum zweiten Male“ [3]). Die scharfe Zurechtweisung, welche er von dem Führer, wie von dem Erzieher erfuhr, setzt in Erstaunen, aber sie ist eine sehr ehrenwerthe und unleugbare Thatsache, da Seneca den kaiserlichen Zögling, in der Stunde, wo er den Mordbefehl gegen den Lehrer erließ, daran erinnern konnte, daß er öfter seinen Freimuth, als seinen Sclavensinn erfahren [4]). Das Band der Abhängigkeit des Fürsten mußte, neben der Macht der Gewohnheit, auch durch das Bewußtsein desselben befestigt werden, daß es ihm unmöglich sei, selbständig in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens sich zu bewegen. Wie der Fürst an die schönen Worte und Reden gebunden war, welche Seneca ihm dictirte [5]), so konnte er sich auch vielen Verfügungen nicht entziehen, wozu jene gewisser Maßen die Einleitung waren, oder welche außerdem Seneca und Burrus ihm angaben. Indeß wie gewiß es ist, daß bei weitem die meisten Veränderungen und neuen Einrichtungen, wozu Nero den Namen herlieh, von jenen einsichtsvollen und gewichtigen Männern herrühren, welche sich der Regierungsgeschäfte in ihrem ganzen Umfange mit großer Treue und Gerechtigkeitsliebe annah-

---

[1]) Dio 61, 18. Tac. Ann. XIV, 22.
[2]) Dio 62, 13.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XV, 61.
[5]) Tac. Ann. XIII, 3. XIV, 47.

men [1]); so können wir doch nicht daran zweifeln, daß auch manche löbliche Verordnungen von dem Fürsten selber ausgingen, denn selbst gutgemeinten Entwürfen desselben mußten sich seine Führer widersetzen, weil sie der Lage des Staats unangemessen waren. Wie Cajus brachte auch Nero gute Vorsätze mit auf den Thron, was er wurde, wurde er erst durch ihn.

Zu den wohlthuenden Erscheinungen in den persönlichen Verhältnissen des Fürsten während der ersten Zeit dieses Principats gehört die bewiesene Pietät gegen seinen Vater Cnejus Domitius und gegen seinen Vormund. Für jenen erbat er sich vom Senat die Erlaubniß zu einem Standbilde, für letztern, den Asconius Labeo, die consularischen Ehrenzeichen; wogegen er die ihm selber beschlossenen Statuen aus massivem Gold und Silber ablehnte. Seine Bescheidenheit trat auch sonst mehrfach hervor. Der Senat wollte das Jahr mit dem December anfangen lassen, weil in diesem Monat der Fürst geboren sei; jedoch Nero widersetzte sich dieser Aenderung. Als beim Jahrsbeginn die Magistrate auf die Verfügungen der Kaiser den üblichen Schwur leisteten, verbot er, seine Acta zu beschwören [2]). In Reden verpflichtete er sich nicht bloß zu Milde und Gnade, sondern er hielt auch sein Versprechen. Hervorstechend ist seine Freigebigkeit. Um manche Senatoren ihrem Stande zu erhalten und sie nicht in unverschuldeter Armuth untergehen zu lassen, gab er ihnen ansehnliche Jahrgehalte [3]). Was er anfangs in Bezug auf Unparteilichkeit der Rechtspflege gelobt hatte, wurde während der ersten Hälfte seiner Regierung gehalten. Der Senat und die

[1]) Dio 61, 3. 4.
[2]) Tac. Ann. XIII, 10. 11.
[3]) Tac. Ann. XIII, 34. Suet. Nero 10.

Magistrate übten wieder ihre alten Jurisdictionsbefugnisse, und wo Nero eingriff, da geschah es, um harte Urtheile aufzuheben [1]) oder zu ermäßigen [2]). Die wirklich Bestraften aus dieser Zeit sind offenkundige Verbrecher, vor allen der Erpressung Ueberwiesene [3]). Die frühere Cabinetsjustiz blieb abgeschafft und von Majestätsanklagen ist während der ersten Hälfte dieses Principats keine Rede; selbst persönliche Beleidigungen ertrug er mit bewundernswerther Langmuth [4]).

Nero's Edicte und sonstige Verfügungen verrathen das, wenn auch nur eingeflößte, Bestreben, sich Verdienste um den Staat zu erwerben, und zwar selbst mit eigenen Aufopferungen. Den allgemeinen Credit aufrecht zu erhalten, legte er aus seinem Privatvermögen eine ansehnliche Summe in den öffentlichen Schatz nieder [5]). Er verfügte, daß die Processe derer, die dem Aerarium schuldeten, gleich den Geldforderungen unter Privaten, vor den Recuperatoren und nicht, wie bis dahin, von den Präfecten der Schatzkammer entschieden werden sollten, da diese natürlich mit größerer Strenge gegen die Staatsschuldner verfuhren [6]). Der Erlaß des fünf und zwanzigsten Theils vom Kaufpreise der Sclaven war freilich nur ein Uebertragen dieser Abgabe von den Käufern auf die Verkäufer; aber da jene in der Regel Römer und diese Ausländer waren, so lag darin eine Erleichterung für die erstern [7]). Indeß die Aufmerksamkeit des Fürsten war nicht bloß auf die Bürger, sondern

[1]) Tac. Ann. XIII, 43. 52.
[2]) Tac. Ann. XIII, 27. XIV, 18. 22. 45.
[3]) Tac. Ann. XIII, 30. 33. 42. XIV, 18. 28. 46.
[4]) Suet. Nero 39.
[5]) Tac. Ann. XIII, 31.
[6]) Suet. Nero 17.
[7]) Tac. Ann. XIII, 31. Vgl. Ernesti zu d. St.

auch auf die Provinzialen gerichtet. Ein Edict aus dem Jahre 810 verbot den Statthaltern oder Procuratoren der Provinzen, Fechterspiele, Thierhetzen oder andere Belustigungen zu veranstalten, um nicht durch diesen Aufwand zu Bedrückungen der Unterthanen veranlaßt zu werden [1]). Einen großartigern Plan hatte er im nächsten Jahre. Bei den ewigen Klagen über die Habsucht der Zollpächter wollte er alle Zölle im ganzen Reiche abschaffen und eine allgemeine Handelsfreiheit als das schönste Geschenk dem Menschengeschlechte verleihen. Jedoch der Senat, welcher freilich die hochherzige Gesinnung des Fürsten lobte, bewies ihm, daß der Staat ohne diese Einnahme gar nicht bestehen könne. So gab Nero dies Vorhaben auf, jedoch mehrere heilsame Verfügungen waren die Folge [2]). Durch Edicte verordnete er, daß die Bestimmungen der Steuerämter für die Steuerpächter, welche bis dahin geheim gehalten waren, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wurden; daß Forderungen an die Steuerpflichtigen über ein Jahr hinaus nicht gültig sein sollten; daß in Klagsachen gegen die Zollpächter, zu Rom der Prätor, in den Provinzen der Proprätor außergewöhnlicher Weise Recht sprechen mußte; endlich sollte den Soldaten ihre Zollfreiheit, außer bei Gegenständen, womit sie Handel trieben, erhalten bleiben. Dies und anderes, was sich durch Billigkeit empfahl, wurde jetzt angeordnet und manchen widerrechtlichen Erpressungen der Zollpächter ein Ziel gesteckt [3]). Gleichzeitig erleichterte

[1]) Tac. Ann. XIII, 31.

[2]) Tac. Ann. XIII, 50.

[3]) Tac. Ann. XIII, 51. Die Worte „manet tamen abolitio quadragesimae quinquagesimaeque, et quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerant" enthalten schwer zu lösende Schwierigkeiten. Nach Tacitus hätte Nero die Quadragesima (welche vielleicht bei einigen Gegenständen eine Quin-

er den überseeischen Provinzen die Getreidelieferungen für Rom. Den Rehdern, welche den Transport besorgten, durfte der Werth ihrer Schiffe nicht zum quiritarischen Eigenthum geschlagen und im Census berechnet werden, damit sie von ihnen keinen Schoß zu zahlen hatten [1]).

Neben der heilsamen Wirkung, welche Burrus und Seneca auf Nero ausübten, lag der hauptsächliche Grund des erfreulichen Zustandes der öffentlichen Verhältnisse in der Stellung, welche der Senat jetzt einnahm. Die erhöhete Auctorität desselben war das Resultat folgender, für ihn günstiger, Umstände. Zunächst floß sie aus der Jugend des Fürsten, der in unzähligen Fällen vom Senat sich abhängig fühlen mußte. Dazu kam, daß seine Führer, nachdem sie den Kampf gegen die Herrschsucht der kaiserlichen Mutter glücklich bestanden hatten, die natürlichen Bundesgenossen jenes Collegii wurden. Endlich erstarkte die Curie durch Beseitigung der übermächtigen Freigelassenen. Ein rühmlicher Stolz ließ Nero die Bande zerreißen, durch

---

quagesima war) dauernd abgeschafft. Aber will man unter dem erstern Namen den allbekannten Zoll, dem alle ein- und ausgeführten Sachen, mit Ausnahme des Reisebedarfs, unterworfen waren, verstehen, so spricht dagegen, daß Nero mit seinem Vorhaben, die Zölle abzuschaffen, nicht durchdrang, und daß namentlich die Quadragesima fortbestand, Quintil. declam. 359. Sie findet sich unter Vespasian nach Suet. Vespas. 1. und existirte in spätern Zeiten, Symmachi epist. V, 65. An die Quadragesimä Litium zu denken (also an die Abgabe des vierzigsten Theils vom Werth der streitigen Gegenstände, welche zur richterlichen Entscheidung kamen, und die Cajus einführte, Suet. Caius 40.), verbietet theils der Umstand, daß diese Abgabe gar nicht von den Publicanis erhoben wurde, theils eine Münze, nach welcher sie erst von Galba abgeschafft wurde. Vgl. Spanh. de usu et praest. num. T. II. p. 549. u. Reinesii inscript. Cl. IX, 36.

[1]) Tac. Ann. l. c.

welche Claudius an diese Menschen gefesselt war; sein gerechter Haß entfernte den mächtigsten von ihnen, den Buhlen seiner Mutter, und befreiete so den Staat von einem eigennützigen Finanzverwalter, und die Curie von einem überlästigen Leiter der wichtigsten Reichsverhältnisse. Indeß hatte der Fürst nicht bloß auf diese Weise, vor allem durch den Sturz des Pallas, mittelbar zu einer freiern Stellung des Senats beigetragen, sondern auch durch bestimmte Verordnungen hob er das Ansehn dieser Körperschaft. Gleich zu Anfang seiner Regierung erklärte er, der Senat solle in seinem alten Geschäftskreise unverkümmert bleiben [1]). Er gestattete ihm Freimüthigkeit bei den Debatten [2]), und räumte ihm ein höheres Gewicht bei der Jurisdiction ein. In Bezug auf Appellationen stellte Nero gleich anfangs dies Collegium sich selber gleich, und in der Folge überließ er ihm jegliche Berufung. Es ist bekannt, wie seit Beginn der Kaiserherrschaft und namentlich seit Tiberius nicht bloß in Criminalfällen vom Senat an den Kaiser [3]), sondern auch in civilen Fällen von den Magistraten an diesen appellirt wurde [4]). Cajus gestattete anfänglich den Magistraten eine freie Jurisdiction ohne Appellation von ihrem Urtheilsspruch [5]). Indeß wie er in der Folge Berufungen vom Senat an sich gestattete [6]), so vermuthlich auch von den Richtern in Civilsachen. Um jedoch das leichtfertige Appelliren von den Richtern zu verhindern, wurden die Succumbenz-Gelder eingeführt; der Appellant deponirte eine Summe, die er verlor, wenn der

[1]) Tac. Ann. XIII, 4.
[2]) Tac. Ann. XIII, 41.
[3]) Tac. Ann. VI, 5.
[4]) Dio 59, 8.
[5]) Suet. Caius 16.
[6]) Dio 59, 18.

Kaiser das Urtheil der ersten Instanz bestätigte. Nero bestimmte nun, daß auch in dem Fall, wo von den Civilgerichten an den Senat appellirt wurde, eine gleiche Summe gezahlt werden mußte, die man bei Bestätigung des Urtheils erster Instanz verlor [1]). Wahrscheinlich wurde dem Nero in der Folge die ganze Sache zu lästig, und er verfügte endlich, daß alle Appellationen an den Senat gingen [2]).

Die freiere und ehrenvollere Stellung der Curie wirkte auch auf die erhöhete legislative Thätigkeit dieser Körperschaft zurück. Tacitus versichert, daß vieles nach dem Ermessen dieses Collegiums angeordnet wurde [3]), und die große Anzahl der Senatusconsulta unter Nero bestätigt die Wahrheit dieser Aussage. Durch einen Senatsbeschluß vom Jahre 807 ward, was Claudius in Bezug auf die Lex Cincia verordnet hatte [4]), abgeändert und bestimmt, es solle Niemand für seinen gerichtlichen Beistand Lohn oder Geschenke nehmen [5]); indeß ward fortwährend dagegen gefehlt [6]), und so erlitt auch dies Verbot noch unter Nero wieder eine Abänderung, wonach die Parteien den Sachwaltern ein festgesetztes aber den Umständen angemessenes Honorar zahlen mußten [7]). Auch ein anderes Senatusconsultum aus demselben Jahre war gegen eine Verfügung des Vorgängers gerichtet; es verordnete, daß die designir-

[1]) Tac. Ann. XIV, 28. Vgl. Lips. exc. zu d. St.

[2]) Suet. Nero 17.

[3]) Tac. Ann. XIII, 5.

[4]) Claudius hatte als höchste Summe, welche ein Sachwalter für seine Bemühung nehmen durfte, 10,000 Sesterzien festgesetzt (Tac. Ann. XI, 7). Agrippina widersetzte sich deshalb dem neuen Senatsbeschluß, ohne jedoch durchzudringen (Tac. Ann. XIII, 5).

[5]) Tac. Ann. XIII, 5.

[6]) Daselbst XIII, 42.

[7]) Suet. Nero 17.

ten Quästoren nicht verpflichtet sein sollten, die üblichen Gladiatorgefechte zu veranstalten [1]). Claudius hatte ihnen dies als Pflicht aufgebürdet [2]); Agrippina widersetzte sich auch der Aufhebung dieser claudischen Bestimmung, die Senatoren errangen jedoch gleichfalls den Sieg über ihren Widerspruch [3]). Im Jahre 809 verbot das Senatusconsultum Volusianum den Ankauf von Gebäuden auf Abbruch, um mit den Plätzen und dem Material derselben Handel zu treiben [4]). Ein Streit zwischen einem Prätor und Tribunen führte zur Beschränkung der Tribunen auf ihre gesetzliche Machtfülle: es wurde ihnen verboten, Beklagte aus den italischen Städten vor Gericht zu fordern, und Geldstrafen, in die sie verurtheilt hatten, durften von den Quästoren der Schatzkammer erst vier Monate darauf in die Rechnungen eingetragen werden. In der Zwischenzeit konnten die Verurtheilten Hülfe dagegen beim Consul suchen. In demselben Jahre ward auch die Amtsgewalt der Aedilen beschränkt, und genauer bestimmt, wie viel die curulischen und wie viel die plebejischen Aedilen an Pfand nehmen und an Geldstrafen verhängen sollten [5]). Im Jahre 810 erfolgte das Senatusconsultum Pisonianum oder Neronianum, welches eine Erweiterung des Senatusconsultum Silanianum unter August (761) war. Aelter als die Lex Cornelia [6]) war die Bestimmung, daß, wenn der Hausherr von einem seiner Sclaven ermordet worden,

[1]) Tac. Ann. XIII, 5.
[2]) Tac. Ann. XI, 22.
[3]) Tac. Ann. XIII, 5.
[4]) Fr. 62. D. de contrah. emptione (18, 1). Gruteri inscript. p. IX, 4. Reines. inscript. VII, 11.
[5]) Tac. Ann. XIII, 28.
[6]) In welche die ältere Bestimmung überging, vgl. Fr. 25. D. de Sct. Silan. (29, 5).

alle Sclaven, welche mit ihm unter einem Dach gewesen, zur peinlichen Untersuchung gezogen, und falls der Thäter nicht ausgemittelt ward, sämmtlich hingerichtet wurden [1]). Man nahm dabei an, der Mord habe nicht ohne Mitwissen anderer Sclaven von einem Einzelnen ausgeführt werden können. Der Senatsbeschluß unter August wiederholte und erweiterte die ältere Bestimmung, und das Senatusconsultum Pisonianum, auch Neronianum genannt, unterwarf jenem Gesetz auch die testamentarischen Freigelassenen, welche sich mit dem Ermordeten unter Einem Dache befanden [2]). Ferner trat die Erweiterung hinzu, daß, falls im Hause die Gemahlin des Herrn ermordet worden, auch die Sclaven des Gemahls, und umgekehrt die Sclaven der Gemahlin, wenn der Gemahl getödtet war, auf die Folter gebracht wurden [3]). Noch unter Nero kam das unmenschliche Gesetz wirklich zur Anwendung. Der Stadtpräfect Pedanius Secundus war im Jahr 814 von einem seiner Sclaven ermordet; der Senat fällte das Todesurtheil über alle, welche sich zu der Zeit in dessen Hause befunden hatten, deren Zahl sich auf vierhundert belief, und zwar jeglichen Alters und Geschlechts. Das Mitleid mit so vielen anerkannt Unschuldigen regte die Volksmassen zu drohendem Unwillen auf. Aber vergebens! Die Väter ließen, unter militärischem Beistande, ihr grauses Urtheil vollziehen. Ja in Bezug auf die Freigelassenen des Secundus beantragte ein Senator „Verbannung aus Italien"; indeß diese Erweiterung des Gesetzes, welches bei den Freigelassenen nur die Folter, um den Thäter zu ermitteln,

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 32.

[2]) Tac. l. c. Fr. 3. § 16. D. de Sct. Silaniano (29, 16).

[3]) Pauli sent. rec. III, 5, 5.

vorschrieb, untersagte Nero: „den alten Brauch, den das Mitleid nicht gemildert, sollte Grausamkeit nicht schärfen“ [1]).

Das Jahr 814 führte eine nähere Strafbestimmung über das Verbrechen der Prävaricatio herbei. Ein gewisser Valerius Ponticus war als Ankläger einiger Frevler aufgetreten, um ihnen Straflosigkeit zu bereiten. In dieser Absicht hatte er sie nicht vor dem Präfectus Urbi belangt, zu dessen Competenz ihre Verbrechen gehörten, sondern vor einer der Quästiones, welche ohnedies größtentheils außer Anwendung gekommen waren. Er rechnete darauf, daß der Prätor, welcher die Vorstandschaft der betreffenden Quästio hatte, sich für incompetent erklären würde, und so war für ihn, wie für die Belangten, vor der Hand wenigstens Zeit gewonnen. Durch weitere Machinationen, hoffte er dann, die Schuldigen gänzlich der Strafe zu entziehen. Allein der Senat zog sein Benehmen ans Licht und verwies ihn aus Italien. Das bei dieser Gelegenheit erlassene Senatusconsultum Turpillianum bestimmte, daß derjenige Ankläger, welcher sich des Verbrechens der Prävaricatio schuldig mache, d. h. der durch Gunst oder Geld bewogen, wider sein besseres Wissen und Gewissen den Angeklagten durchschlüpfen ließ, die Strafe leiden solle, welche den verurtheilten Verläumder traf, nämlich die Verbannung aus Italien [2]). — In demselben Jahre erfuhr auch die Lex Papia durch das Senatusconsultum Calvisianum [3]) und zwei Jahre später durch das Senatusconsultum Memmianum neue Bestimmungen. Letzteres war gegen diejenigen gerichtet, welche durch erdichtete Adoptionen die Vor-

[1]) Tac. Ann. XIV, 42—45.

[2]) Tac. Ann. XIV, 41.

[3]) So genannt nach einem Consul Suffectus, den man in dies Jahr versetzt. Vgl. Gruteri inscript. p. 64. Nr. 9.

theile der Väter wirklicher Kinder, bei der Bewerbung um Aemter und Statthalterschaften, zu erschleichen suchten [1]). Aus dem Jahre 815 stammt das Senatusconsultum Trebellianum über die Fideicommiß-Erbschaften [2]). In das neronische Principat gehört gleichfalls ein Senatusconsultum über die äußere Form und Sicherung testamentarischer oder anderer Urkunden [3]); ferner die Wiederholung einer Bestimmung, welche schon Claudius durch ein Edict getroffen hatte, daß der, welcher ein fremdes Testament aufsetzte, sich nicht selber darin ein Legat zuschreiben durfte [4]); und endlich das Senatusconsultum Neronianum, wonach ein unter fehlerhaften Ausdrücken abgefaßtes Legat so angesehen werden sollte, als sei es in der Form einer Damnatio hinterlassen [5]).

Was die Jurisdiction anlangt, so wurde diese unverkennbar besser gehandhabt, als unter Claudius. Nero selber befaßte sich damit und zwar auf eine Weise, welche von dem frühern Verfahren sehr abwich, und, in Betracht seiner geringen Ausbildung dafür, sehr zweckmäßig war. Die Parteien, welche vor seinem Tribunal erschienen, erhielten in der Regel erst am folgenden Tage und schriftlich von ihm Bescheid. Jene längern Verhandlungen der Patroni und Redner beseitigte er, aber die Beweismittel des Klägers und Beklagten wurden mit desto größerer Sorgfalt einzeln geprüft. Mit seinem Consilio pflegte er nicht gemeinschaftlich und öffentlich zu berathen, sondern die Beisitzer mußten ihre Ansichten schriftlich einreichen, und Nero,

[1]) Tac. Ann. XV, 19. Vgl. fr. 2. § 2. D. de vacatione et excus. (50, 5).

[2]) Gaius II, 251. 253. Fr. 1. § 1. 2. D. ad Sct. Trebell. (36, 1).

[3]) Suet. Nero 17. Paul. sent. rec. V, 26. Maffei, hist. diplom. p. 33.

[4]) Suet. Nero 17.

[5]) Gai. II, 197 ff. Ulpian. XXIV, 112.

ohne sich auf mündliche Discussion einzulassen, las zu Hause die Gutachten, fällte aber das Urtheil nach eigenem Ermessen [1]). Diese Aenderung, wodurch der Proceß der spätern Form genähert wurde, hatte vielleicht Seneca seinem Zögling angegeben, damit dieser sich keine Blößen in den öffentlichen Verhandlungen gab, und sich des Beistands Sachverständiger daheim bedienen konnte.

Betrachtet man den Gang der öffentlichen Verhältnisse unter Nero, so hatte die römische Welt alle Gründe, mit der ersten Hälfte seines Principats zufrieden zu sein; vor allem mußte dies der Fall sein, wenn man der schauderhaften Willkühr unter Cajus und Claudius gedachte. Durch Seneca und Burrus ward noch die unmittelbare Rückwirkung der greuelvollen Seite von Nero's Charakter auf den Staat verhütet. Jedoch nur mit Grauen konnte man an die Zukunft denken, wenn, wie zu erwarten war, die hemmenden Schranken sinken würden, welche jetzt noch aus Gewohnheit des Fürsten Jugend duldete.

Dreizehntes Kapitel.

Nero's Muttermord und seine Folgen.

Bereits im fünften Jahre seiner Herrschaft führte den Nero eine neue Buhlerin in ein neues Stadium seiner verbrecherischen Laufbahn, und ward der Anlaß großen Unheils für den Staat [2]). Poppäa Sabina, aus berühmtem Geschlecht, reich, schön und geistreich, war die Gemahlin eines römischen Ritters, aber die Buhlerin eines jeden, von dessen Umgang sie sich äußere Vortheile versprach. Poppäa verlockte Otho, einen Lustgenossen des Kaisers, zum Ehebruch und darauf zur Ehe. Aber nicht

[1]) Suet. Nero 15.

[2]) Tac. Ann. XIII, 45.

auf ihn, sondern auf den Fürsten, als dessen geliebtester Freund Otho galt, hatte sie ihre endliche Absicht gerichtet. Unvorsichtig oder, was wahrscheinlicher ist, schlau berechnend und in Uebereinkunft mit ihr, preist Otho bei den kaiserlichen Schwelgermahlen die Schönheit seiner Frau. Nero ist entflammt, bevor er noch Poppäa gesehen, und gefesselt, als diese Zutritt bei ihm erlangt. Otho, der gehofft, durch Willfährigkeit gegen den Fürsten, höher bei ihm in Gunst und Macht zu steigen, sah sich bald getäuscht, denn Nero entfernt ihn unter dem Schein der Ehre als Statthalter nach Lusitanien, um des Nebenbuhlers ledig zu werden [1]). Poppäa's Absichten gingen auf nichts Geringeres als auf Heirath mit dem Fürsten, und meisterhaft verstand sie es durch Buhlerkünste, zu denen selbst Lobpreisungen ihres Gemahls und erheuchelte Sehnsucht nach ihm gehörten, den kaiserlichen Wüstling immer stärker zu entflammen. Indeß Ehe mit Nero und dessen Trennung von Octavia konnte sie nur hoffen, wenn Agrippina nicht mehr war; also sann sie auf deren Verderben.

Agrippina hatte ihren frühern Einfluß beim Sohn und im Staat größtentheils wieder gewonnen, und war dadurch beiden aufs Neue gleich lästig und verhaßt geworden. Dies kam der Poppäa sehr zu statten, die sich gegen den völlig durch Leidenschaft verstrickten Fürsten alles erlauben konnte. Bald scherzend bald im Ernst machte sie ihm Vorwürfe über seine Schwäche, nannte ihn einen Unmündigen, der, von fremden Befehlen abhängig, nicht einmal Freiheit, geschweige denn Herrschaft besäße. Denn weshalb verschiebe man die Heirath mit ihr? Könne die Mutter nur eine dem Sohn feindlich gesinnte Schwiegertochter ertragen,

[1]) Tac. Ann. XIII, 45. 46.

so möge man sie ihrem Gemahl Otho zurück geben. Hingehen wolle sie, wo sie die schmähliche Abhängigkeit des Kaisers nur durchs Gerücht vernehme, statt sie mit Augen zu schauen und in dessen Gefahren verwickelt zu werden. Durch Thränen und andere Buhlerkünste wußte sie dem Gesagten größern Eindruck zu geben. Niemand mischte sich in dies verrätherische Spiel mit Nero's Leidenschaft, denn alle wünschten Agrippina's Einfluß, auf welche Weise auch immer, völlig gebrochen zu sehen, und man ahnete den Entschluß nicht, der jetzt bei ihm reifte [1]). Aber Agrippina, von Eifer getrieben, ihre Macht um jeden Preis zu behaupten, geht zu einer andern Rolle über. Buhlerisch geschmückt naht sie öfter um Mittag dem Sohn, wenn dieser von Wein erhitzt am Mahle ruht; und ihren Lockungen wäre das Scheußlichste gelungen, hätte nicht Seneca Hülfe dagegen bei der Freigelassenen Acte gesucht und sie hineingeschickt, dem Nero zu eröffnen, „schon verlaute von seiner Blutschande, die Mutter selbst rühme sich deren; der Soldat werde die Herrschaft eines geschändeten Fürsten nicht ertragen". So wurde Nero in die Schranken der Natur zurückgescheucht, um sie bald auf andere Weise zu brechen [2]).

Die Fesseln der Ueberlästigen völlig abzustreifen, und Poppäa's Anschwärzungen trauend, „Agrippina sinne auf sein Verderben" [3]), war er jetzt zum Muttermorde entschlossen, und nur die Ueberlegung, wie sie sterben sollte, verzögerte noch den Tod, bis Anicetus, sein früherer Erzieher und jetziger Befehlshaber der Flotte bei Misenum, sich zum Werkzeug darbot. Man zweifelt, was gräßlicher

[1]) Tac. Ann. XIV, 1.
[2]) Tac. Ann. XIV, 2.
[3]) Dio 61, 12.

sei, ob die That oder die Umstände der Ausführung. Bei dem Fest der Quinquatrien [1]), welches Nero zu Bajä feiert, wird Agrippina vom Sohne, unter dem Schein kindlicher Verehrung und Liebe, auf ein für sie ausgeschmücktes Fahrzeug verlockt. Das Schiff war so gebaut, daß ein Theil desselben auf dem Meere sich lösen und die Mutter zerschmettern oder versenken sollte. Allein der Anschlag gelang nicht vollständig: Agrippina nur leicht verwundet wird von den Unkundigen des Plans gerettet und zu einer ihrer Villen am Lucriner-See gebracht [2]). Sie durchschaut leicht die That des Sohns; aber, um sich zu sichern, spielt sie die Unwissende und meldet ihm, durch der Götter Gunst und zu seinem Glück sei sie einem gefährlichen Zufall entkommen. Nero außer sich vor Schreck über die Rettung der Mutter und in Furcht vor ihrer Rache, sucht Hülfe bei Burrus und Seneca; doch letzter blickt auf Burrus, und dieser bezweifelt die Folgsamkeit der Garden bei Blutbefehlen gegen die Tochter des Germanicus; er räth, Anicetus möge ausführen, was er verheißen. Dieser ist zu großer Freude Nero's stracks dazu bereit, und eilt mit entschlossenen Gehülfen zum Landhause der Agrippina. Die Unglückselige, von den herannahenden Mördern überfallen und aufs Haupt getroffen, bietet ihren Knitteln und Schwertern den Leib dar, mit den Worten: „diesen trefft, denn er hat Nero geboren" [3]). Nach einer Sage zu Rom hatte Agrippina vor vielen Jahren ein solches Ende geglaubt und verachtet. Denn die Chaldäer, von ihr über Nero's Geschick befragt, hatten verkündet, „er wird herrschen und die

[1]) Das fünftägige Minerva-Fest wurde vom 19ten März an gefeiert. Ovid. Fast. III, 809. Calend. in: Thesaur. Graev. T. VIII.

[2]) Tac. Ann. XIV, 3—5.

[3]) Tac. Ann. XIV, 6—8. Suet. Nero 34. Dio 61, 12. 13.

Mutter tödten"; worauf diese: „er tödte mich, wenn er nur Herrscher wird" [1]).

Gewissensangst trieb Nero bald fort aus der Gegend, wo der Frevel begangen; er eilt nach Neapel und erläßt von hier ein Schreiben an den Senat, das, wie man annahm, von Seneca verfaßt war [2]). In ihm erzählt er, daß die Mutter Meuchelmord gegen ihn versucht, und nach dessen Mißlingen, im Bewußtsein ihrer Frevel, durch Selbstmord geendet habe. Darauf häuft er Beschuldigungen der Herrschsucht und Grausamkeit auf sie und bemerkt endlich, daß sie zum Heil des Staats gestorben sei. Das Schreiben ward freilich nicht als Nero's Rechtfertigung, sondern vielmehr als Seneca's Geständniß des Muttermordes aufgenommen; aber nichts desto weniger wetteifert der Senat in Schmeichelei und Ehrenbezeugungen des Fürsten, und beschließt Dankgebete in allen Tempeln. Nero aber sucht durch Zurückberufung mehrerer Verbannten und durch andere Verfügungen der Milde zu der Vermuthung zu leiten, seine frühere Härte sei Eingebung der Agrippina gewesen [3]). Die Schmeichelei der Höflinge giebt ihm endlich den Muth, nach Rom zurück zu kehren; sein Empfang war über Erwarten glänzend. Der Senat in festlichem Schmuck, das Volk nach den Tribus gesondert sammt Weibern und Kindern kam ihm entgegen; sein Einzug glich einem Triumphgepränge. Sich dankbar für solche Gunst zu beweisen und sein Verbrechen vergessen zu machen, veranstaltet er zum Dank für seine Rettung und für das Heil des römischen Reichs die großen Festspiele, und Rom vergaß der Schandthat seines Herrschers im Taumel der Sinnenlust und im

[1]) Tac. Ann. XIV, 9.

[2]) Tac. Ann. XIV, 11. Quintil. inst. orat. VIII, 5. § 18.

[3]) Tac. Ann. XIV, 11. 12.

Jubel über die Geschenke, welche die Verschwendung ihm bot [1]).

Der Tod der Mutter äußerte vor der Hand nur auf das Privatleben des Fürsten seine Folgen. Hier war jetzt jede Schranke seiner sinnlichen Gelüste gesunken. Die Befreiung von ihrer lästigen Aufsicht führte zunächst zu der rücksichtlosesten Befriedigung seiner Neigungen als praktischer Künstler. Zu den alten Lieblingsbeschäftigungen Nero's gehörte das Wagenlenken und in höherm Grade das Kitharspiel mit Gesang. Er trieb beides mit der Leidenschaft eines jugendlichen Enthusiasten. Sein Auftreten in Haltung und Prunk eines wettstreitenden Aöden rechtfertigte er mit dem Beispiel der griechischen Helden und des Musageten Apollo [2]). Burrus und Seneca, welche vermeinten, sie würden es verhüten, daß der Fürst sich als Sänger lächerlich mache, wenn sie ihm das Rosselenken gestatteten, bewiesen sich dieser Neigung förderlich; sie ließen einen Raum im Thal des Vatican mit einer Mauer umschließen und zu einem Circus einrichten, in welchem er vor ausgewählten Zuschauern sein Viergespann lenken sollte. Aber Nero verlangte zu sehr, sich in größerm Kreise loben zu hören, und ließ daher in der Folge auch das Volk zur Schau einladen [3]). Sein Hang zur Schauspielerkunst ward indeß durch das Wagenrennen keineswegs beseitigt. Anfangs vermied er es auch hierbei, die öffentliche Bühne zu betreten; er stiftete, seinen Drang zu befriedigen, zunächst für scenische Spiele die Juvenalia, welche er im kaiserlichen Palast oder in seinen Gärten halten ließ [4]). Weder

[1]) Suet. Nero 11. Dio 61, 17.
[2]) Tac. Ann. XIV, 14.
[3]) Tac. Ann. l. c. Suet. Nero 22. Plin. N. H. 36, 15.
[4]) Tac. Ann. XIV, 15. XV, 33. Suet. Nero 21. Die Iuvenalia

Adel noch Ehrenstellen, weder Geschlecht noch Alter schützten vor der unabweislichen Zumuthung, dabei Rollen zu übernehmen, Nero's Wunsch oder Befehl machte alle zu Künstlern. Schwächliche Greise und achtzigjährige Matronen wurden genöthigt unter jungen Mädchen und Knaben als Tänzer oder Sänger mitzuwirken; kein Sträuben half, man mußte sich in lateinischen und griechischen Bühnenstücken zu den unmännlichen Gesangsweisen und unzüchtigen Gebärden bequemen [1]). Ja Frauen der angesehensten Geschlechter verstanden sich nicht bloß zu der Unanständigkeit des Spiels, sondern zu der größern Schande, welche Nero in dem Lusthain seines Parks ihnen bereitet hatte [2]). Auf diesem Privattheater begann nun Nero seine theatralische Laufbahn, und zwar mit so lächerlichem Eifer, daß er durch seine Haltung und durch die genaueste Befolgung unwesentlicher Gebräuche die äußere Erscheinung eines Sängers und Schauspielers vom Fach streng nachahmte. Für rauschenden Applaus war gesorgt, theils vermittelst seiner militärischen Umgebung, theils durch das Corps der Augustaner, welche, aus römischen Rittern erwählt, des Fürsten göttliche Gestalt und Stimme zu preisen beauftragt waren. Burrus und Seneca heimlich traurend, aber öffentlich lobend, standen dem kaiserlichen Bühnenhelden zur Seite, der durch sein Auftreten sich entehrte und durch seine schwachen Leistungen sich lächerlich machte [3]).

Gleichfalls wollte Nero als Dichter glänzen. Zu diesem Behuf versammelte er um sich eine Schaar von Dichter-

---

wurden von ihm gestiftet, um die erste Abnahme seines Bartes zu verherrlichen. Vgl. Dio 61, 19, u. d. Erklärer zu d. St.

[1]) Tac. Ann. XI, 15. Dio 61, 19.

[2]) Ueber die Lage vgl. Dio's Erklärer Tom. VI. p. 436. Sturz.

[3]) Tac. l. c. Dio 61, 20.

lingen, welche Mitgebrachtes vorlasen, oder augenblicklich Erfundenes in Strophen zusammenschmiedeten, vor allem aber Nero's Worte zu Versen ergänzten. Daß aus solchen Bestrebungen kein wirklich dichterisches Erzeugniß von Werth hervorging, bemerkt Tacitus und begreift sich leicht. Auch mit den Lehrern der Weisheit verkehrte er auf seine Weise; er zog sie zur Tafel, um über ihre entgegengesetzten Behauptungen und ihr Gezänk zu lachen [1]).

Außer den Juvenalien stiftete Nero im Jahr 813 die nach seinem Namen genannten Neronia, eine Nachbildung der fünfjährigen olympischen Spiele, welche, außer musikalischen und gymnastischen Kämpfen, auch Wettrennen umfaßten [2]). Für die gymnastischen Spiele ließ er ein Gymnasium errichten [3]). Die Neuerung ward von den Anhängern alter Sitte vielfach getadelt; während Andere in den Siegen, welche jetzt auch den Rednern und Dichtern geboten wurden, eine Anregung für die geistig Begabten sahen [4]). Nero ließ sich gleich anfangs in das Album der Kitharöden einschreiben, und gewann den Kranz ohne Kampf; denn alle übrigen Sänger wurden als des Sieges unwürdig zurückgewiesen [5]). Den Preis in der Beredsamkeit erhielt Niemand, aber Nero ward als Sieger ausgerufen [6]). Uebrigens ging die erste Feier der Neronien ohne besondere Unanständigkeit vorüber, denn die Pantomimen, deren Darstellungen wieder gestattet waren, wurden von diesen heiligen Spielen fern gehalten. Griechische

---

[1]) Tac. Ann. XIV, 16.
[2]) Tac. Ann. XIV, 20. Suet. Nero 12. Dio 61, 21.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XIV, 21.
[5]) Dio l. c.
[6]) Tac. l. c.

Sitte faßte seit dieser Zeit festern Fuß; griechische Gewänder, mit welchen man sich während des Festes schmückte, wurden nun eine häufigere Tracht [1]).

Immer mehr nöthigte Nero die höhern Stände zu thätiger Theilnahme an den Darstellungen im Theater, im Circus und Amphitheater. Früher waren wohl, namentlich unter Cajus, einzelne Personen des Ritter- und Senatorstandes als Gladiatoren oder im Kampf mit wilden Thieren aufgetreten. Aber diese Entwürdigungen waren in der Regel freiwillig übernommen und blieben einzelne Erscheinungen. Noch viel seltener war das Auftreten auf der Bühne [2]). Nero bewirkte, daß dergleichen aufhörte, Ausnahme zu sein. Männer ritterlichen und senatorischen Standes erblickte man nun in Masse als Wagenlenker im Circus, als Gladiatoren oder als Thierkämpfer im Amphitheater auf gleicher Stufe mit den verachteten Menschen dieser Künste; ja, was nach römischer Sitte viel ärger war, Männer und selbst Frauen der höchsten Stände betraten als Schauspieler, Sänger und Tänzer gezwungen oder freiwillig die Bühne [3]). Der Fürst beabsichtigte keineswegs die Entwürdigung der so Preisgegebenen, sondern selber enthusiastisch für die theatralischen und circensischen Spiele eingenommen, wollte er die Kunst als solche fördern und sein eigenes Getreibe adeln. Von dem, was nationale Sitte und Anstand verbot, hatte er keinen Begriff, und so ward Rom vor sich selbst entehrt, und versank unter Anleitung Nero's jetzt in den tiefsten Schlamm des sittlichen Verderbens [4]).

---

[1]) Tac. l. c. vgl. Lipsius zu d. St.
[2]) Dio 61, 17. u. das. Reimar.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XIV, 15.

Vierzehntes Kapitel.

Von Burrus' Tode bis zum Brande Roms.

Bisher hatten die Führer den Fürsten auf seiner lächerlichen Künstlerbahn noch in sofern zu hemmen gewußt, daß sie wenigstens die ärgste Selbstentwürdigung, nämlich sein Auftreten auf öffentlichen Theatern, von ihm fern hielten [1]). Indeß immer widerstrebender ertrug er die losen Fesseln seiner Abhängigkeit, und immer trüber wurden die Aussichten des vom Fürsten geschändeten Roms. Man befürchtete, daß Nero, welcher verschwendete, wie der unsinnige Cajus [2]), auch durch dieselben Mittel, welche dieser angewandt hatte, sich in der Folge Geld verschaffen würde; und leider war dies bald der Fall. Die schaudervollste Periode dieses Principats begann schon mit dem Jahre 815, dem achten der Regierung des Nero. Als Vorbote der grausen Zukunft erfolgte die Erneuerung des Majestätsgesetzes, welches seit Claudius' Regierungsantritt aufgehoben war [3]). Geistige Vorzüge und Verdienste um den Staat, vor allem Reichthum, wurden nun wieder von der aufgeweckten Schaar der Delatoren zu Majestätsanklagen benutzt, und Worte wie Thaten zu Todes-würdigen Verbrechen erhoben [4]).

Während die Hauptstadt wieder in den Bann einer Schreckensherrschaft, wie unter Tiberius und Nero, ge-

---

[1]) Tac. Ann. XIV, 14.

[2]) Dio l. c. Suet. Nero 32.

[3]) Tac. Ann. XIV, 48. Dio 60, 3. Den Anlaß gab der Prätor Antistius durch seine Schmähgedichte auf den Fürsten, die er bei einem zahlreichen Gastmahle vorgelesen. Trasea's freimüthiger Abstimmung hatte er es zu danken, daß er nur zur Verbannung und Confiscation seines Vermögens verurtheilt wurde.

[4]) Tac. Hist. I, 2. Dio 63, 17. 18.

schlagen wurde, sanken auch die Schutzwehren gegen das überflutende Verderben. Es starb Burrus, der bisher noch so manches Unheil verhütet und so viele grausenhafte Vorsätze des Fürsten vereitelt hatte [1]). Tacitus läßt es unentschieden, ob er eines natürlichen Todes starb, oder einem Giftmorde, auf Nero's Veranstaltung, unterlag; indeß Sueton und Dio sprechen für diesen feigen Meuchelmord, welcher um so glaublicher ist, wenn man erwägt, daß der Tod dieses gewichtigen Mannes der Scheidung Nero's von der Octavia unmittelbar vorherging, und daß diesem Schritt Burrus sich stets auf das Entschiedenste und noch kurz zuvor mit herben Worten widersetzt hatte [2]). Die Beseitigung dieses Mannes, so scheint es, hielt Nero für die Ausführung seines längst gefaßten Entschlusses erforderlich.

Der Tod des Burrus, den Rom in seiner ganzen unheilvollen Bedeutung erkannte, brach auch Seneca's Einfluß, welcher einer kräftigsten Stütze beraubt, sogleich von seinen Feinden mit mancherlei Beschuldigungen angegriffen wurde. Man machte ihm seine ungeheuren Reichthümer zum Vorwurf und schilderte ihn dem Fürsten als einen gefährlichen Gunstbuhlen beim Volke. Vielleicht noch stärkern Eindruck machte auf Nero das Vorgeben, daß Seneca mit ihm in Beredtsamkeit und Dichtkunst wetteifere, daß er seine Geschicklichkeit, Rosse zu lenken, verkleinere, und seiner musikalischen Leistungen spotte [3]). Seneca erhielt von diesen Anschwärzungen Kunde, und bemerkte bald, daß sie ihres Eindrucks nicht verfehlten, denn der Fürst vermied immer mehr seinen Umgang. Der drohenden Gefahr zu entgehen, will der Philosoph seine Schätze zurückgeben und bittet,

[1]) Dio 62, 13.
[2]) Tac. Ann. XIV, 51. Suet. Nero 35. Dio 62, 13.
[3]) Tac. Ann. XIV, 52.

sich von den öffentlichen Geschäften zurückziehen zu dürfen. Nero sträubt sich freilich gegen beides unter trügerischen Liebkosungen; jedoch Seneca durchschaut seine Lage und entsagt dem bisherigen Glanz, unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit und philosophischer Studien [1]).

An die Stelle des Burrus, welcher die Präfectura Prätorii allein bekleidet hatte, ernannte Nero jetzt zwei Präfecten Fenius Rufus und Sophonius Tigellinus. Jener, ein unbescholtener aber schwacher Mann, stand bei dem Volke und Militär in gutem Ruf. Aber gerade deshalb und wegen Agrippina's früherer Freundschaft ward er Nero verdächtig. Während er daher bald den Einfluß verlor, den seine Stellung ihm zu sichern schien [2]), concentrirte sich alle Gewalt auf Tigellinus, einen der ärgsten Schandbuben der Kaiserzeit [3]). Von dunkeler Geburt, unter scheußlichen Lüsten herangewachsen, war er dem Nero schon früher durch Schande verbunden, und ward noch fortwährend von ihm bei den geheimsten Ausschweifungen zugezogen [4]). Täglich höher stieg er an Macht, da er Nero in Verbrechen zu verstricken wußte, die er selber für dessen Sicherheit zu unternehmen sich stellte [5]).

Die ersten Opfer, welche den Cabalen des Tigellinus fielen, waren Plautus und Sulla, vor denen, wie er wußte, der Fürst Besorgnisse hegte [6]). Rubellius Plautus, mütterlicher Seits dem kaiserlichen Hause verwandt, ein Mann von strengen Grundsätzen und Sitten, war im Volke als Nachfolger des Nero genannt, als dessen baldiger Tod

[1]) Tac. Ann. XIV, 53—56.
[2]) Tac. Ann. XIV, 51. 57. XIII, 22.
[3]) Tac. Hist. I, 72. Dio 62, 13. Schol. Iuvenal. I, 155.
[4]) Tac. Ann. XIV, 51.
[5]) Tac. Ann. XIV, 57.
[6]) Tac. l. c.

durch das Erscheinen eines Cometen angedeutet schien. Deshalb hatte ihm Nero die Entfernung nach Asien geboten, wo er ererbte Güter besaß; und hier lebte er seit 813 mit Gemahlin und wenigen Sclaven fern von Staatsgeschäften [1]). Tigellinus steigert die Besorgniß des Fürsten zur Furcht vor diesem Stoiker, durch Hinweisung auf die Berühmtheit seines Geschlechts, die großen Reichthümer desselben und die Nähe der orientalischen Heere [2]). Auf noch nichtigere Verdachtsgründe hin war Cornelius Sulla im Jahre 811 nach Massilien verbannt. Die verachtete und jedes Wagstücks unfähige Natur dieses Mannes hätte allein jede Furcht vor ihm beschwichtigen sollen; aber Tigellinus spiegelte dem Nero vor, schon der Name Sulla rege, durch Erinnerung an den Dictator, Gallien auf, aus seiner Armuth erwachse ihm Kühnheit, und seine Unthätigkeit sei schlaue Verstellung [3]). Keine Untersuchung, kein Verzug weiter! Der Fürst sendet Centurionen, welche stracks den Blutbefehl vollziehen müssen; an den zurückgebrachten Köpfen der Hingerichteten übt der Gräßliche noch seinen Hohn. Dann erläßt er ein Schreiben an den Senat, worin er die Hinrichtung verschweigt, aber meldet, Sulla und Plautus sei'n unruhigen Geistes, er fürchte sehr für die Sicherheit des gemeinen Wesens. Die Väter aber beschlossen Dankfeste und verordneten — ein Gaukelspiel empörender, als das Unrecht selbst! — „Sulla und Plautus sollen aus dem Senat gestoßen werden" [4]).

Seneca's Einfluß war gebrochen, Burrus war todt; seine andern beiden, wie er vermeinte, gefährlichsten Gegner

[1]) Tac. Ann. XIV, 22.
[2]) Tac. Ann. XIV, 57.
[3]) Tac. Ann. XIII, 47. XIV, 57.
[4]) Tac. Ann. XIV, 58. 59.

hatte der Fürst so eben beseitigt, und der Senat nahm alle seine Frevel als vortreffliche Handlungen auf. Durch diese Umstände ermuthigt, schritt Nero zur Ausführung einer längst beschlossenen Schandthat gegen seine Gemahlin. Octavia lebte ohne Ansprüche in bescheidener Zurückgezogenheit, aber sie war ihm lästig als Tochter des Claudius, an dessen Mord ihn unwillkührlich ihre Nähe erinnerte, und noch mehr durch die Liebe beim Volke. Außerdem aber drängte die Buhlerin Poppäa den Fürsten zur Ehe. Unter dem Vorwande der Unfruchtbarkeit schickt Nero der Gemahlin im Jahre 815 den Scheidebrief und überweist ihr Burrus' Haus nebst Plautus' Landgütern. Schon zwölf Tage darauf erfolgte seine Heirath mit Poppäa Sabina [1]). Diese richtet nun sogleich auf den völligen Sturz der Octavia ihre scheußlichen Cabalen, und besticht einen ihrer Diener, sie des Ehebruchs mit einem Sclaven zu beschuldigen. Die Untersuchung ward mit größter Strenge geführt, aber trotz dem Eifer des Tigellinus und der Folter bei Octavia's Sclavinnen konnte die Anklage nicht bewiesen werden. Nichts desto weniger ward die Unglückliche bald darauf nach Campanien verbannt und unter militärische Aufsicht gestellt. Die allgemeinen und rücksichtslosen Klagen des Volks nöthigen den Fürsten zu dem Beschluß, die Gemahlin zurückzurufen, und grenzenlos ist der Jubel der Menge. Frohlockend besteigt man das Capitol, und zollt den Göttern Dank; Poppäa's Standbilder werden umgestürzt, während man die der Octavia auf dem Forum und in den Tempeln aufstellt und mit Blumen schmückt [2]). Aber gerade diese Gunstbeweise der Menge werden ihr Verderben. Durch Waffengewalt läßt Tigellinus die jubelnden Haufen zer-

[1]) Tac. Ann. XIV, 60. Suet. Nero 35. Dio 62, 13.
[2]) Tac. Ann. XIV, 60. 61.

streuen, und Poppäa's Ehrendenkmähler werden wieder hergestellt. Die Buhlerin, von Haß und Furcht gleich stark aufgeregt, weiß den Fürsten jetzt zu den äußersten Maßregeln zu treiben. Der Vollstrecker des Muttermordes, Anicetus, wird aufs Neue aufgeboten und muß die schimpflichsten Beschuldigungen gegen Octavia erheben. Auf den Grund neuer erlogener Anklagen, welche härter waren, als jeder Tod, verbannte Nero die Unschuldige nach Pandataria, und schon wenige Tage nachher ward ihr der Tod angekündigt. Ihr gewaltsames Lebensende im zwanzigsten Jahre des Alters war gräßlich, wie ihr unverschuldeter Lebensjammer, seitdem sie an das kaiserliche Ungethüm gekettet war. Der ältern Agrippina Geschicke erregen unsere tiefe Theilnahme; aber Octavia's Unglücksloos übersteigt jede menschliche Klage! — Ganz Rom trauert, nur der Senat beschließt Geschenke den Tempeln und Dankgebete den Göttern, wie stets, wenn der Fürst Verbannung oder Morde verhängt hat [1]).

Von nun an war die Hauptstadt und das Reich noch ärgern Entwürdigungen und Mißhandlungen des Fürsten preisgegeben, denn jetzt trat er in das äußerste Stadium unmenschlicher Grausamkeit, viehischer Sinnenlust und unsinnigen Kunstgetreibes. Bisher hatte er sich begnügt, nur im Palast oder Park an den Juvenalien zu singen, jetzt trieb ihn die Eitelkeit, auf den öffentlichen Bühnen sich hören zu lassen. Zuerst trat er in Neapel auf; von hier, so gab er vor, wolle er nach Achaja übersetzen, in den heiligen Spielen Kronen erringen, um dann größern Beifall bei den Bürgern Roms zu gewinnen [2]). Indeß verschob er doch vorläufig seine griechische Reise, wie er auch

[1]) Tac. Ann. XIV, 61—64.

[2]) Tac. Ann. XV, 33. Suet. Nero 20.

den neuen Plan, Aegypten und den Orient zu besuchen, aufgab, und kehrte nach Rom zurück, zum Leidwesen des Senats und aller Vornehmen, aber zur Freude des Pöbels, der sich nach Spielen und Spenden sehnte. Fortan betrat der Fürst als Sänger und Schauspieler die öffentlichen Theater und riß zugleich die vornehmsten Männer und Frauen in diese Entehrung durch öffentliche theatralische Darstellungen [1]). Auch als Wettfahrer übte er sich nicht mehr auf gesonderter und umfriedeter Rennbahn, sondern im Circus Maximus lenkte er sein Viergespann, unter der Schar der verachteten Wagenrenner, und fügte sich in Kleidung und Benehmen völlig den Regeln dieses Handwerks [2]).

Je tiefer sich Nero entwürdigte, desto höher stieg er in der Gunst der Hefen, und diese noch enger an sich zu ketten, dienten seine Gastmähler. Durch eins derselben bewährte er, gleich nach der Rückkehr von Neapel, seinen Eifer für die Massen. Wie bei allen übrigen Bestrebungen der Fürst ins Ungemessene ging, so auch, wenn er das Volk bewirthete. Zu diesem Zweck benutzte er nicht bloß die öffentlichen Plätze, wie das Marsfeld oder den Circus Maximus; sondern der ganzen Stadt bediente er sich wie eines Gasthauses zu Gelagen, bei denen die rasendste Verschwendung mit der zügellosesten Befriedigung der gemeinsten Lüste wetteiferte. Vor allen ist berüchtigt das Gastmahl des Tigellinus, so genannt nach dem Namen dieses fürstlichen Lustgenossen, der den Wirth dabei machte. Es ward im Jahr 817 auf und an dem See des Agrippa veranstaltet. Ein großes Floß, von Schiffen gezogen, trug das aus den seltensten und kostbarsten Leckerbissen aller Länder bestehende Mahl. Die Ehrenplätze an ihm behaup-

[1]) Suet. Nero 21. Dio 61, 20. Iuven. sat. VIII, 192.
[2]) Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 22. Dio 62, 15.

teten natürlich Nero und Tigellinus; ausgewählte Gäste füllten die übrigen Räume an der schwimmenden Tafel. Rings um den See und in den angrenzenden Hainen waren Zelte aufgeschlagen, unter denen das Volk schmauste und zechte. Ohne Unterschied war hier der höchste und niedrigste Pöbel Roms vereinigt. Männer alten Adels neben Sclaven und Gladiatoren, Frauen und Mädchen der höchsten Stände mit Scharen liederlicher Dirnen waren meistens freiwillige Theilnehmer dieses Festes, das, bis in die Nacht ausgedehnt, die scheußlichsten Leidenschaften entfesselte. Alles war gestattet, außer Verweigerung [1]! Nie war das römische Leben so schandbarer Schmach preis gegeben, als unter diesem Fürsten, der, durch jegliche Unzucht befleckt, selbst das Aergste überbot und sogar mit der Unnatur die empörendste Posse der Oeffentlichkeit trieb [2].

Während Nero durch solche Bacchanale viehischer Lust Gefühl und Namen der Scham zu vertilgen strebte, traf auch die Wohnstätte aller Scheußlichkeiten, und zwar durch den Fürsten selbst, zum großen Theil das Loos der Vernichtung. Im Jahre 817 am neunzehnten Juli brach in dem Theile des Circus, der an den palatinischen und cälischen Hügel stieß, die größte Feuersbrunst aus, welche Rom jemals erlitten hat [3]. Durch die dort befindlichen Kaufmannsbuden, welche mit Oel und andern Brennstoffen angefüllt waren, ward die Flamme gleich anfangs sehr bedeutend und ergriff bald, vom Winde getrieben, alle Gebäude den Circus entlang. Das Feuer wüthete zuerst in der Ebene, in der elften und zwölften Region der Stadt,

---

[1]) Tac. Ann. XV, 37. Dio 62, 15. Suet. Nero 27.

[2]) Tac. Ann. l. c. Suet. Nero 28. Dio 63, 13. 62, 28.

[3]) Tac. Ann. XV, 38 ff. Suet. Nero 38. Dio 62, 16, u. dazu Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 185 ff.

breitete sich dann auf den Höhen aus, über die dreizehnte, zehnte und zweite Region, und wandte sich hierauf wieder mit unwiderstehlicher Gewalt in die Tiefen, zu der dritten, vierten, achten und zwölften Region. Die Bauart des ältern Roms, enge winkliche Straßen, sehr hohe Häuser, deren obere Stockwerke von Holz waren, erklärt die schnelle und unaufhaltsame Verbreitung des Feuers; erst am sechsten Tage wurde man am Fuß der Esquilien Herr desselben. Aber von Neuem loderten die Flammen in den ämilianischen Gebäuden des Tigellinus empor und verheerten den Theil des Marsfeldes, welcher sich vom Circus Flaminius nach dem Quirinal hinzieht. Auch dieser zweite Brand dauerte drei Tage [1]) und vernichtete vorzüglich viele Tempel und andere öffentliche Monumente. Von den vierzehn Regionen oder Districten Roms blieben nur vier unversehrt; drei wurden bis auf den Grund zerstört, und in den sieben übrigen sah man nur noch wenige halbverbrannte Häuser. Tacitus wagt es nicht, die Zahl der gewöhnlichen Wohnhäuser oder der Insulä, der Paläste und Tempel, welche vernichtet wurden, zu bestimmen. Unter den ältesten Heiligthümern, die jetzt untergegangen, hebt er namentlich hervor den Tempel der Diana, den Servius Tullius errichtet, den Altar und Tempel des Herakles, angeblich von Euander geweiht, den romulischen Tempel des Jupiter Stator, Numa's Königsburg und das Heiligthum der Vesta mit den Penaten des römischen Volks. Außerdem gedenkt er des unersetzlichen Verlusts der Meisterstücke griechischer

[1]) Tacitus (Ann. XV, 40) und Sueton (Nero 38) umfassen mit ihrer Zeitbestimmung, wie es scheint, nur den ersten Brand, und bestimmen die Dauer des zweiten nicht; allein eine alte Inschrift bei Gruter (Inscriptt. 61, 3) redet von dem neuntägigen neronischen Brande.

Kunst und der Werke alter Schriftsteller, welche die Hand der Verfasser selbst geschrieben hatte [1]).

Nero befand sich beim Beginn des Brandes in Antium, und kehrte erst nach Rom zurück, als das Feuer seinem Hause, wodurch er den Palast mit Mäcenas' Gärten in Verbindung gebracht hatte, sich nahete. Doch auch jenes Haus, sein Palast und alle Gebäude umher brannten nieder; Rettung war unmöglich oder vielmehr wurde nicht ernstlich versucht [2]). Denn wie abgeschmackt auch die Angabe ist [3]), Nero habe gestrebt, noch bei seinen Lebzeiten Reich und Stadt zu vernichten — das Gegentheil beweist der Wiederaufbau Roms —, so hat doch gewiß der Fürst selber den Brand veranstaltet. Diese übele Nachrede erhielt sich trotz aller Spenden und Veranstaltungen, wodurch er nachher das Unglück zu erleichtern strebte [4]), und der Plan paßt ganz in den excentrischen Kopf des rücksichtslosen Despoten. Die Unförmlichkeit der meisten alten Gebäude, die engen und krummen Straßen waren ihm zuwider; er wollte aus der alten Stadt eine ganz neue schaffen und nach sich Neronia nennen. In dieser neuen Stadt wollte er vor allen sich einen Palast gründen, der seiner würdig sei [5]). Indeß daß Nero die Hausbühne betreten, oder von Mäcenas' Thurme, dem Brande zuschauend, in der Tracht eines Aöden, Ilion's Sturz zur Kithara gesungen, ist ersonnen. Die Sache selbst sieht dem Nero sehr ähnlich, aber die Umstände widerlegen sie [6]). — Als

[1]) Tac. Ann. XV, 41.
[2]) Suet. Nero 31.
[3]) Dio 62, 16.
[4]) Tac. Ann. XV, 44.
[5]) Suet. Nero 38. Sulpic. Sever. hist. sacra II, 29.
[6]) Tac. Ann. XV, 39. Suet. Nero l. c. Dio 62, 18. Was Tacitus als Gerücht giebt, erzählt Sueton als Thatsache und

die Stadt in Schutt gesunken war und unsägliches Elend die ungeheure Menschenmasse bedrängte, bewies Nero einen Eifer das Ungemach zu lindern, der den besten Fürsten geziert haben würde. Er ließ die Monumente auf dem Marsfelde wie auch seine Gärten dem Obdach-losen Volke öffnen. Ueberall erhoben sich Gebäude, für den nächsten Bedarf eiligst aufgeschlagen, um die hülflose Menge zu beherbergen. Lebensbedürfnisse mußten von Ostia und den nächsten Municipien herbeigeschafft werden; den Preis des Getreides setzte er auf drei Sesterzien herab [1]).

Bald wurden die Anstalten zur Wiederherstellung Roms getroffen. Die Hauptsache war für Nero der Bau der sogenannten Aurea Domus, seines neuen Palastes, der sich in der Mitte der Stadt, auf den Trümmern des alten, mehrerer Tempel und einer großen Anzahl von Privatgebäuden erhob. Er erstreckte sich vom palatinischen Hügel bis zu dem esquilinischen, und so blendend auch die innere Pracht und Ausschmückung durch Gold, Edelsteine und Perlen war, so erregte doch diese Verschwendung, welche schon gewöhnlich geworden, geringere Bewunderung, als die ungeheure Ausdehnung desselben. Das goldene Haus, um nur Einzelnes zu erwähnen, enthielt drei Säulenreihen, von denen jede sich zu der Länge von tausend Schritten ausdehnte. Umschlossen von den zusammenhän-

---

schmückt Dio weiter aus. Aber Nero kehrte erst nach Rom zurück, als sein Palast bedroht war, der auch bald vom Feuer ergriffen ward. Schwerlich wird der von Natur Furchtsame sich da noch auf den höchsten Theil seines Hauses oder auf Mäcen's Thurm gewagt haben. Das Mährchen bildete sich vielleicht aus der Thatsache, daß Nero ein Gedicht, Ilion's Fall, im folgenden Jahre bei der Wiederkehr der von ihm gestifteten Neronien vortrug.

1) Tac. Ann. XV, 39.

genden Gebäuden des Palasts waren Felder, Seen, Weinberge, Triften, Haine mit allen Arten zahmer und wilder Thiere. Im Vestibulum des Hauptgebäudes stand die, der Verehrung des Sonnengottes geweihete, Colossalstatue von hundert und zwanzig Fuß Höhe. Ausgeführt wurde das Ganze von den Baumeistern Severus und Celer, deren Talent und Kühnheit sie trieb, Hindernisse der Natur durch Kunst zu bewältigen und mit den Geldkräften des Fürsten zu spielen. Als Nero diesen gigantischen Prachtbau einweihete, soll er seine Zufriedenheit durch die Bemerkung ausgedrückt haben: endlich beginne er doch wie ein Mensch zu wohnen [1]).

Der neue Palast nahm einen bedeutenden Theil der niedergebrannten Stadt ein [2]). Schon deshalb, aber noch mehr in Folge der Anordnungen, denen sich jeder bei'm Wiederaufbau fügen mußte, wurde die Stadt sehr erweitert. Es war jetzt nicht, wie nach dem gallischen Brande, verstattet, wo und auf welche Weise man bauen wollte, sondern die Straßenviertel wurden abgemessen, breite Straßen gezogen, und die Höhe der Häuser ward beschränkt. Auch vor den Insulä mußten Vorplätze gelassen und Säulengänge errichtet werden. Alle Gebäude wurden mindestens bis zu einer gewissen Höhe ohne Balkenwerk aus dem feuerfesten gabinischen oder albanischen Stein aufgeführt, und jedes Haus erhielt seine eigene Wand. Die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr wurden noch vermehrt durch heilsame Erweiterungen, welche das System der Bewässerung Roms gleichzeitig erfuhr. Alle jene Bestimmun-

[1]) Tac. Ann. XV, 42. Suet. Nero 31.

[2]) Bekannt ist das satyrische Distichon bei Sueton (Nero 39):

Roma domus fiet: Veios migrate, Quirites,
Si non et Veios occupat ista domus.

gen, worauf bei dem Wiederaufbau streng gehalten wurde, empfahlen sich nicht nur durch ihre Nützlichkeit, sondern verliehen der neuen Stadt ein weit schöneres Ansehen, als die ältere gehabt hatte [1]). Die anbefohlene Bauart war natürlich kostbarer, als die frühere. Nero vergütete den Zwang dazu, indem er die Kosten der Säulenhallen selber zu tragen versprach. Um ferner den Bau zu beschleunigen, setzte er, nach Maßgabe des verschiedenen Standes und Vermögens der Einzelnen, Belohnungen fest, die man erhielt, wenn man den Neubau seines Hauses binnen einer bestimmten Zeit beendigt hatte. Und so erstand in ein paar Jahren ein neues erweitertes Rom, das mit dem erhaltenen Theile der alten Stadt in auffallendem Contrast stand [2]).

Trotz der vielen Vergünstigungen, wodurch Nero, wie gesagt, den Römern die schweren Lasten erleichterte, schwand doch der harte Vorwurf nicht, „der Fürst sei es, der die Feuersbrunst befohlen". Und Nero, der sich nicht gescheut hatte, seiner leichtsinnigen Bauluſt das Leben und Glück von vielen Tausenden zu opfern, trug eben so wenig Bedenken, die Schuld der Brandstiftung auf Andere zu wälzen. Er beschuldigte die Christen zu Rom, und seine unmenschliche Grausamkeit gilt als die erste Christenverfolgung [3]). Eine große Menge von ihnen wurde ergriffen,

---

[1]) Manche glaubten jedoch, daß die alte Stadt der Gesundheit angemessener gewesen sei, weil sie vermöge ihrer engen Straßen und höhern Häuser dem Sonnenbrande nicht so ausgesetzt gewesen, als die breiten Straßen der neronischen Stadt. Tac. Ann. XV, 43.

[2]) Tac. l. c. Suet. Nero 31.

[3]) Tertullian. Scorpiac. c. 15. Apologet. c. 5. 21. ad nationes I, 7. Sulp. Sev. hist. sac. II, 41. 42. And. Nachweisungen bei Clinton F. R. p. 46. 47.

und obwohl nicht der Brandstiftung, doch des Menschenhasses überführt, denn dafür ward ihre Absonderung von den übrigen Bewohnern Roms genommen. Mit Schaudererregenden neuerfundenen Martern wurden sie hingerichtet, und zwar zur Steigerung der Lust eines circensischen Spiels, wobei Nero selber in der Kleidung eines Wagenlenkers seine Rosse tummelte. Indeß auch dieses Mittel, seinen schandbaren Frevel vergessen zu machen und Gunst bei den Hefen wieder aufzufrischen, hatte die entgegengesetzte Wirkung. Selbst Rom's blutdürstiger Pöbel, der noch dazu überzeugt war, jene Menschen hätten die härteste Strafe verdient, bedauerte die Schlachtopfer, welche nicht dem allgemeinen Besten, sondern der Grausamkeit eines Einzigen fielen [1]).

Zu der Mißbilligung so blutiger Greuelthaten kam bald anderes, was den Unwillen gegen Nero erhöhete und allgemeiner machte. Die unsinnige Verschwendung bei seinen Bauten hatte den Fürsten in Geldverlegenheiten gestürzt, denen er auf die empörendste Weise abzuhelfen suchte. Ein völliges Raubsystem wurde von ihm über Italien und die Provinzen ausgedehnt, welches Bürger, verbündete Völker und freie Städte zu Grunde richtete. Von Einzelnen oder von Communen forderte er anfangs als freie Geschenke ungeheure Summen, und wo man sich diesem Ansinnen nicht fügte, da erpreßte er sie mit Gewalt. Göttliches wie Menschliches gerieth in die allgemeine Beute. Darauf traf die Tempel Roms die Plünderung, und entwandt wurde das Gold, was bei Triumphen und bei Gelübden seit Jahrhunderten das römische Volk im Glück oder Unglück geweiht hatte. Noch Aergeres erlitten endlich die Pro-

[1]) Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 16.

vinzen, in welche der Fürst seine Abgesandten schickte. Aus den Tempeln Asiens und Griechenlands raubten Acratus und Secundus Caprinas nicht bloß die Weihegeschenke, sondern auch die goldenen Götterbildnisse, um sie in Münzen zu verwandeln [1]).

Funfzehntes Kapitel.

Von der pisonischen Verschwörung bis auf Nero's Tod.

Die gewaltsamen Erpressungen, denen jeder Wohlhabende preisgegeben war, und die Lebensgefahren, in welchen jeder Mann von Ansehn schwebte, verbreiteten den Haß der höhern Stände gegen Nero in immer weitern Kreisen. Zeichen auf der Erde und am Himmel, vor allen das Erscheinen eines Cometen, nahm man als Andeutung einer Thronveränderung [2]), und so kam es im Frühling des Jahres 818 zu einer weitverzweigten Verschwörung gegen das Leben des Wütherichs, deren jammervoller Ausgang leider den schwachen und elenden Charakteren der Haupträthelsführer vollkommen entsprach. Als Haupt derselben betrachtete man Cajus Piso, einen Mann von hoher Geburt, der den ausgezeichnetsten Familien verwandt war [3]). Freilich ging von ihm weder der Anschlag gegen den Fürsten aus, noch verfolgte er ihn auf kräftige Weise, und war überhaupt kein gediegener Charakter; aber er besaß manche Eigenschaften, die ihn der Menge, wie seinen Freunden empfahlen, und er wußte sich auch mit dem Schein von solchen Tugenden zu umgeben, welche ihm fehlten. Man versprach sich von seiner Leutseligkeit und

[1]) Tac. Ann. XV, 45. Suet. Nero 38. Dio 62, 18. Orosius VII, 7.

[2]) Tac. Ann. XV, 47.

[3]) Nach Dio (62, 24) ging die Verschwörung von Seneca und Fenius Rufus aus, was in Bezug auf den erstern irrig ist.

Liberalität einen milden Regenten und deshalb schob man ihn an die Spitze des Unternehmens, das im günstigen Fall ihn auf den Thron bringen sollte. Piso selber strebte eigentlich nicht nach der Herrschaft, aber er gönnte sie auch nicht jedem andern und fürchtete die Republik [1]).

Der Haß gegen Nero und die Gunst für Piso hatte der Verschwörung zahlreiche Theilnehmer unter den Senatoren, den Rittern und bei dem Militär erworben; selbst Frauen waren ihr beigetreten. Viele von ihnen wurden leider nicht durch das Gefühl von Roms Entwürdigung und aus Liebe zum Staat zu der Verbindung getrieben, sondern durch die jämmerlichsten persönlichen Rücksichten. Lucanus haßte im Fürsten den eifersüchtigen Dichter, der den Ruhm seiner Gedichte unterdrückte; andere wollten erlittenen Schimpf an Nero rächen. Fenius Rufus, der zweite Präfect der Garde, trat an die Spitze der Verschworenen, weil er durch Tigellinus sich verdunkelt und bedroht wußte. Mancher hielt für frühere im Auftrage Nero's vollbrachte Verbrechen sich nicht gebührend belohnt; viele traten als Freunde Piso's bei [2]). Als man sich endlich stark genug wähnte, konnte man sich über die Ausführung nicht vereinigen. Subrius Flavus, der Tribun einer Gardecohorte, brannte anfangs von Begierde, Nero auf dem Theater zu ermorden; nachher wollte er jedoch lieber ungefährdet bleiben. Dann sollte der Mord auf Piso's Landgute vollzogen werden; jedoch Piso, wie er selber angiebt, mochte nicht gern die Gastfreundschaft verletzen, oder, wie Andere glaubten, wollte dem L. Silanus nicht Zeit lassen, während dieser Zeit in Rom den Thron zu

[1]) Tac. Ann. XV, 48. 49. 52.

[2]) Tac. Ann. XV, 49. 50. 51.

besteigen, und noch weniger den Consuln Gelegenheit geben, die Freiheit herzustellen.

Der achtenswertheste Charakter, der die feigen Männer beschämt, ist ein Weib, die Freigelassene Epicharis. Sie bietet alles auf, die Verschworenen zu entflammen und — was besonders wichtig werden konnte — sucht die Anführer der Flotte zu Misenum dem Unternehmen zu gewinnen. Leider! ward jedoch der Chiliarch Volusius Proculus, der anfangs Bereitwilligkeit heuchelte, zum Verräther [1]), und Epicharis wird verhaftet; indeß da sie dem Proculus mit kluger Vorsicht die Namen der Verschworenen verschwiegen hatte, so war dessen Anzeige für den Augenblick erfolglos, und das Unternehmen entwickelte sich weiter [2]). Die Ausführung ward endlich auf den neunzehnten April, den Tag der Circensien des Ceres-Festes, angesetzt. Der Senator Scevinus fordert für sich die Hauptrolle und wählt dazu einen geweihten Dolch aus dem Tempel der Salus oder der Fortuna. Während der Mord ausgeführt würde, sollte der Verabredung gemäß Piso beim Ceres-Tempel warten, und dann sogleich von dem Präfecten Fenius und den übrigen Verschworenen in das prätorische Lager geleitet werden. Es ist das Benehmen eines albernen Menschen, mit den Vorkehrungen eines gewagten Unternehmens sich zu brüsten, das allein Verschwiegenheit zu einem erwünschten Ausgange führen kann. Dieser Vorwurf trifft Scevinus, der einen Freigelassenen beauftragt, jenen geweihten Dolch zu schleifen, Verband zu Wunden und blutstillende Mittel bereit zu halten. Durch dies und anderes, was im Hause ihres Herrn mit prunkender Heimlichkeit betrieben wird, gelangt jene Sclavenseele zur Mit-

[1]) Tac. Ann. XV, 51.
[2]) Tac. Ann. XV, 52.

wissenschaft, und die Gier nach unermeßlichem Lohn treibt sie zum Verrath. Alles was der Freigelassene weiß und ahnet, enthüllt er dem Nero. Stracks beginnt die Untersuchung, und sogleich den ersten beiden Verschworenen, welche vorgeführt werden, erpreßt der bloße Anblick der Folterwerkzeuge das Geständniß der Verschwörung und die Namen mehrerer Theilhaber [1]). Viele Aufschlüsse versprach sich der Fürst von der Epicharis; aber dieses Weib, obwohl durch die gräßlichsten Martern zerfleischt, leugnet alles und schützt durch ihr Schweigen Fremde, fast Unbekannte; während freigeborene Männer des Ritter- und Senatoren-Standes, von der Folter unberührt, ihre liebsten Familienglieder verriethen [2]).

Scharenweise werden nun die Verschworenen herbeigeschleppt, und die, welche die Untersuchung führen, zum Theil, wie Fenius Rufus, schuldiger als die Angeschuldigten, verfuhren jetzt mit äußerster Härte gegen die Genossen, um selber schuldlos zu erscheinen. Die Entscheidung bei diesem Blutgericht fällte Nero selber; Helfershelfer des Wütherichs waren vor allen Tigellinus und die Poppäa. Unter den erstern, die das Todesurtheil traf, war Seneca. Obwohl der Philosoph nicht der Verschwörung überführt werden konnte, so benutzte doch der Fürst das allgemeine Blutbad, um sich von dem Lästigen zu befreien, bei dem ein versuchter Giftmord mißlungen war. Seneca starb besser, als er gelebt hatte [3]). Nicht so war das Ende der

[1]) Tac. Ann. XV, 55. 56.

[2]) Tac. Ann. XV, 57.

[3]) Schon früher hatte Seneca dem Kaiser sein ganzes Vermögen als Beitrag zu den Baukosten geschenkt, Dio 62, 25, doch auch dadurch konnte er den Mordentschluß seines Zöglings nicht abwenden. Später fanden auch seine Brüder ihren Untergang, vgl. Dio l. c. u. das. Sturz.

Mehrzahl. Selbst die, deren Todesstrafe gewiß ist, sind zu keinem kühnen Streiche, dessen Gelingen gar nicht unmöglich war, zu bewegen; die meisten beflecken ihre letzten Augenblicke durch Feigheit, einige selbst durch hündische Schmeichelei gegen Nero. Nur Einzelne verherrlichen ihre Todesstunde durch glänzenden Freimuth: so ein Centurio Sulpicius Asper, der von Nero befragt, weshalb er sich zu seinem Morde verschworen, die Antwort ertheilte, „weil es kein anderes Mittel gegen so viele Schandthaten gab“ [1]).

Nero begnügte sich nicht, die Verschwörung durch den Tod der wirklichen Theilnehmer zu unterdrücken, sondern er benutzte sie auch, um sich Anderer zu entledigen, welche ihm entweder verhaßt und verdächtig waren [2]), oder nach deren Vermögen er strebte. Damit er die Güter der Hingerichteten mit einem Schein des Rechts zum Fiscus ziehen konnte, ward sogar über ihre Kinder Verbannung oder Tod verhängt, und, wo dies bedenklich schien, geheimer Giftmord geübt [3]). Wie sich die Stadt mit Leichen füllte, so das Capitol mit Opfern. Die Furcht trieb zu dem Unnatürlichsten. Der Eine dankt den Göttern, weil ihm ein Sohn, der Andere, weil ihm ein Bruder, Verwandter oder Freund hingerichtet ist; man schmückt mit Lorbeern des Fürsten Palast, man naht kriechend seinen Knien und ermüdet seine Rechte mit Küssen [4]). Darauf spendet Nero Belohnungen: zuerst den Angebern, vor allen dem Milichus [5]); dann den Soldaten: jeder der Gemeinen erhält zweitausend Sesterzien und außerdem unentgeltliches Ge-

---

[1]) Tac. Ann. XV, 58—68.
[2]) Dio 62, 24. 28.
[3]) Suet. Nero 37.
[4]) Tac. Ann. XV, 71.
[5]) Er erhält außer den Blutlohn den Namen Σωτήρ. Dio l. c.

treide. Glänzende Auszeichnungen erfahren vor allen die Häupter seines Blutgerichts. Hoch ehrt der Fürst besonders den Tigellinus und Nerva: außer ihren Triumphstatuen auf dem Forum sollen auch Brustbilder von ihnen im Palast stehen [1]). In einer Rede vor den Vätern und durch ein Edict ans Volk sucht er die Beschuldigung zu widerlegen, daß Haß oder Furcht ihn zum Morde schuldloser Männer getrieben [2]). Schließlich erfolgen die schandbaren Beschlüsse der Curie; sie verfügt, wie gewöhnlich, Geschenke und Dankbezeugungen für die Götter und vieles andere zum Gedächtniß der unterdrückten Empörung. Am höchsten treibt seine knechtische Schmeichelei der designirte Consul Anicius Cerialis. Indeß sein Antrag, dem Nero als Gott schleunig auf öffentliche Kosten einen Tempel zu errichten, scheint abgelehnt zu sein, denn da göttliche Verehrung den Kaisern erst nach ihrem Tode ertheilt zu werden pflegte [3]), so fürchtete man den Schein übler Vorbedeutung.

Neben seinen blutigen Greulthaten hatte der Fürst noch Lust und Muße, auch seinen gewohnten Kunstvergnügungen nachzugehen. Es stand die Wiederholung der neronischen Spiele beim Beginn des neuen Lustrums bevor. Der Senat, um die Schande abzuwenden, welche der Fürst durch seine theatralischen Darstellungen auf sich lud, will in voraus ihn als Sieger im Gesang und in der Beredsamkeit ausrufen lassen. Aber die Väter hatten sich verrechnet; der Enthusiast erklärt, es bedürfe bei ihm nicht dieser Gunst und Willkührmacht des Senats; er sei gerecht gegen Nebenbuhler, und wolle nur der Gewissenhaftigkeit der Kampfrichter verdientes Lob verdanken. Und so

[1]) Tac. Ann. XV, 72.
[2]) Tac. Ann. XV, 73.
[3]) Tac. Ann. XV, 74.

betrat er denn aufs neue, in Haltung und Geberden der Affe eines Künstlers von Fach, die Bühne und bequemte sich allen Vorschriften des kitharödischen Wettstreits. Die Hefen der Stadt lärmten und klatschten nach dem Takt rauschenden Beifall [1]). Und nicht bloß der Pöbel war verderbt bis zum Jubel über des Fürsten Schande; sondern auch Redner flochten in ihre Prunkstücke der Beredsamkeit das Lob desselben. Sogar von Zufälligem und Eitlem nahmen sie den Anlaß zur Schmeichelei. „Natur und Gottheit", so vernahm man, „bezeigen sich freigebiger unter einem solchen Fürsten: die Erde trägt nicht nur die gewohnten Früchte und eröffnet Erzadern, nein, ihr Schoß thut sich auf und die Götter zeigen der Dido unermeßliche Schätze" [2]).

Den Anlaß zu dieser Lächerlichkeit hatte ein römischer Ritter, Cesellius Bassus, gegeben, welcher Landgüter in Africa besaß und, wirren Geistes wie er war, auf einen Traum hin, nach Rom reiste und dem Nero meldete, auf seinen Grundstücken befände sich eine tiefe Höhle, in welcher eine gewaltige Menge Gold, vermuthlich die Schätze der Phönicierin Dido, in Barren aufgeschichtet sei. Eiligst läßt der Fürst Triremen ausrüsten, die bereitliegende Beute zu holen. Doch nachdem seine Schatzgräber die Aecker des Bassus weit und breit vergebens durchsucht hatten, wundert sich dieser, daß er durch seine Träume, die sonst sich stets bewährt hätten, jetzt zum ersten Male getäuscht sei. Die Einziehung seiner Güter war natürlich nur eine sehr geringe Entschädigung für die königlichen Schätze. Da Nero die Scheu vor dem Lächerlichen, welche alle Welt beherrscht, nicht kannte, so war die Täuschung für ihn

[1]) Tac. Ann. XVI, 4. 5.
[2]) Tac. Ann. XVI, 2.

kein Unglück, wohl aber war sie es für das Reich. Denn in Hoffnung auf Dido's Reichthümer, hatte er bereits andere große Summen vergeudet [1]).

Nicht bloß die Finanznoth des Fürsten war nach dem Brande der Stadt fortwährend im Steigen, sondern auch seine Grausamkeit. Letztere folgte zum Theil aus der erstern, da er durch Ermordung der Reichen sich Hülfsquellen eröffnete. Jedoch war sie auch eine Nachwirkung der pisonischen Verschwörung, welche seine Furcht vor allen Hochgestellten und ausgezeichneten Charakteren gesteigert hatte. Durch die unbegründetsten Verleumdungen befreiete sich der Wütherich von den Gefürchteten, und das Unverfänglichste wurde in den weiten Kreis des Majestätsverbrechens gezogen. Hochverräther war jetzt sogar, wer für des Fürsten göttliche Stimme keine Gelübde gebracht, oder wer an die Göttlichkeit der Poppäa nicht glaubte [2]). Auch diese hatte ihren Tod, und zwar durch rohen Jähzorn Nero's gefunden. Sie war die einzige, die zur Freude aller starb, welche ihre Unzucht und Grausamkeit erwogen [3]). Als hätte sich die Natur mit dem kaiserlichen Wütherich zur Vernichtung des Römervolks verschworen, brach im Herbst des Jahres 818 eine Seuche zu Rom aus und vertilgte 30,000 Menschen [4]). Wer ihr von den Rittern und Senatoren erlag, wurde weniger beklagt, denn er entging der Mordhand des Fürsten, die unabläßig über den Häuptern der Angesehenen und Reichen schwebte und im neuen Jahr fortfuhr, wie sie im alten geendet hatte [5]). Unab-

[1]) Tac. Ann. XVI, 1—3. Suet. Nero 31.
[2]) Tac. Ann. XVI, 22. Dio 62, 27.
[3]) Tac. Ann. XVI, 6. 7. Suet. Nero 35.
[4]) Tac. Ann. XVI, 13. Suet. Nero 39.
[5]) Tac. Ann. XVI, 14.

läſſig ſanken ihr die edelſten Schlachtopfer, deren Verbrechen theils Reichthum, theils kriegeriſcher Ruhm oder ſonſtiges Verdienſt war, und deren einziger Vorwurf in der ſclaviſchen Geduld beſtand, womit ſie dem Wütherich ihren Nacken darboten [1]).

Das bedenklichſte Wagſtück ſeiner blutigen Despotie unternahm Nero gegen das Ende der ſchaudervollen Periode, welche die Jahre 818 und 819 umfaßt. Die Greulthat deutet Tacitus mit den Worten an, daß der Wütherich endlich die Tugend ſelbſt durch den Mord des Thraſea Pätus und Barea Soranus zu vernichten ſtrebte [2]). Beide waren von hohem Stande und großem Vermögen, aber ſie gehörten weniger deswegen, als vermöge ihrer geiſtigen Richtung und ihres politiſchen Einfluſſes, den wichtigſten Männern des Staats an [3]), ja Thraſea ſteht als die bedeutendſte Perſönlichkeit dieſer Zeit da. Er war, wie Soranus, Stoiker, und ſuchte, wie viele Männer dieſer Schule, ſeiner Wiſſenſchaft praktiſche Anwendung im Staate zu verſchaffen. Seine Thätigkeit widmete er vor allem dem öffentlichen Leben, und die Sittenſtrenge der eigenen Natur ſuchte er hier zur Anerkennung zu bringen. Die Colliſion, in welche auf dieſe Weiſe die Philoſophie und vor allen die ſtoiſche mit dem gegenwärtigen Regierungsprincip trat, machte den Despoten zum Gegner der Philoſophen überhaupt [4]), beſonders aber der Stoiker, welche principmäßig nach einer öffentlichen Thätigkeit ſtrebten, um die Grund-

[1]) Tac. Ann. XVI, 16.

[2]) Tac. Ann. XVI, 21.

[3]) Dio 62, 26. — Ueber Thraſea Pätus vgl. was Fabricius zu 61, 15 geſammelt hat. Seine Bedeutung im Staat hat Ad. Schmidt (Geſchichte der Denk- und Glaubensfreiheit ꝛc. S. 352 ff.) vortrefflich entwickelt.

[4]) Philostr. v. Apoll. IV, 38. 47.

sätze ihrer Schule zu verwirklichen. Dem greulvollen Despoten und seinen Helfershelfern galten sie für unruhige, geschäftsgierige, ja gefährliche Menschen [1]), und Tigellinus suchte seinen Herrn zu überzeugen, daß jede Aufregung im Staat von ihnen ausgehe. Das Wahre ist, die Stoiker bildeten die kräftigste Opposition gegen das allgemeine überfluthende Verderben im jetzigen Leben und Staat der Römer, und Haupt dieser ehrenwerthen Opposition war Thrasea Pätus.

Als Consular war er einer der ersten Senatoren und als solcher berufen zur Theilnahme an den wichtigsten Staatsgeschäften; die Art und Weise, wie er sich ihrer annahm, lehrt uns seinen großartigen Charakter kennen. Bei den Beschlüssen hündischer Schmeichelei gegen Nero, wodurch bei weitem die Mehrzahl des Senatscollegiums sich schändete, blieb Thrasea schweigend oder gab nur mit wenigen Worten seine Zustimmung; aber als der Fürst wegen seines Muttermordes gefeiert, und den Göttern gedankt wurde, da verließ Thrasea vor der Abstimmung die Curie [2]). Der Gesang und die theatralischen Kunstleistungen Nero's vermochten den Philosophen nicht zu erlogenem Lobe zu begeistern [3]), und eben so wenig ließ er sich zur theatralischen Mitwirkung am Fest der Juvenalien zwingen [4]). Als nach Wiederherstellung des Majestätsgesetzes ein Prätor Antistius wegen Veröffentlichung seiner Schmähgedichte auf den Fürsten belangt war, und die übrigen Senatoren sich für die Todesstrafe desselben entschieden, stimmte Thrasea für Verbannung, und setzte, trotz Nero's

[1]) Tac. Ann. XIV, 57.
[2]) Tac. Ann. XIV, 12. Dio 61, 15.
[3]) Dio 61, 20.
[4]) Tac. Ann. XVI, 21.

Empfindlichkeit darüber, diese mildere Strafe durch [1]). Wie in diesem Fall, so brach sein Freimuth vielfach sonst den Sclavensinn des Senats; seine würdevolle Haltung, seine Unerschrockenheit imponirte den Collegen, denn nie gab er ungerechten Strafurtheilen oder andern feigen Beschlüssen seine Zustimmung. Als er endlich daran verzweifelte, in der immer mehr eingeschüchterten Curie durch sein Verhalten noch zu nützen, hielt er es seiner Würde gemäß, sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen. Aber Thrasea sank dadurch nicht in Vergessenheit; seiner passiven Opposition wurde große Wichtigkeit beigelegt. Die römischen Tagebücher wurden eifrig in den Provinzen und bei den Heeren gelesen, aber nicht deshalb, um die kaiserlichen Erlasse und die feilen Beschlüsse des Senats zu vernehmen, sondern um zu sehen, daß Thrasea nicht im Senat gewesen, als die Vergötterung der Poppäa beschlossen, daß er nicht Theil genommen an deren Leichenbegängniß, überhaupt um zu erfahren, was dieses Haupt der Opposition nicht gethan hatte [2]).

Dem Fürsten entging die Bedeutung dieses Mannes keineswegs, und er scheint es sowohl gewünscht als versucht zu haben, ihn für sich zu gewinnen [3]); allein sein Bemühen scheiterte an der Festigkeit desselben, und so sann er auf dessen Verderben. Daß Tigellinus, der Helfershelfer bei allen Schandthaten Nero's, auch bei dieser die Hände im Spiel hatte, ist an sich höchst wahrscheinlich, und wird es um so mehr, da dessen Eidam, Capito Cossutianus, als Ankläger des Thrasea auftrat [4]). Die Klagepuncte bildeten

[1]) Tac. Ann. XIV, 48. 49.
[2]) Tac. Ann. XVI, 22.
[3]) Plut. praecepta ger. reip. T. IX, p. 228. Tac. Ann. XV, 23.
[4]) Tac. Ann. XVI, 21.

jene lächerlichen Verstöße gegen die Majestät des Fürsten und die Verdächtigungen, welche man auf Thrasea als Stoiker warf. Man beschuldigte ihn, keine Opfer für des Fürsten Wohl und dessen himmlische Stimme gebracht zu haben, und nicht an die Göttlichkeit der Poppäa zu glauben, außerdem vermeide er beim Anfang des Jahres die feierliche Huldigung und entziehe sich schon seit drei Jahren der Curie. Dies und anderes wurde jetzt als Hochverrath gefaßt und die Entscheidung von Nero dem Senat anheimgegeben [1]). Am anberaumten Tage war die Curie, wie das ganze Forum nebst den Hallen umher von Soldaten umstellt, unter deren drohenden Blicken und Worten der Senat zum Gericht sich versammelte [2]). Cossutianus und Eprius Marcellus, letzter vom Fürsten als zweiter Ankläger aufgestellt, brachten die obigen Beschuldigungen vor, behandelten Thrasea förmlich als Empörer, und trugen auf seine Bestrafung an. Der zitternde Senat wagte nicht zu widersprechen, und so wurde die Verdammung über ihn ausgesprochen. Ein gleiches Loos hatte Soranus. Die Art des Todes durften sich beide wählen. Thrasea war bei seiner Verurtheilung abwesend, weil er nutzlose Vertheidigung, bei Gefahr persönlicher Schmach, nicht versuchen wollte. Im Kreise einer zahlreichen Gesellschaft und in eifrigem Gespräch mit dem Stoiker Demetrius „über die Beschaffenheit der Seele und die Trennung des Geistes vom Körper", traf ihn der abgesandte Quästor mit dem Senatsbeschluß. Das Todesurtheil überraschte und bekümmerte ihn nicht, aber froh stimmte ihn die zugleich erhaltene Nachricht, daß über seinen Eidam Helvidius nur die Verbannung aus Italien beschlossen sei. Mit den

[1]) Tac. Ann. XVI, 22.
[2]) Tac. Ann. XVI, 27.

Worten: „dieſe Spende Jupiter dem Befreier“ ließ er ſich die Adern öffnen [1]). So verſchied dieſer großartige Charakter der Kaiſerzeit; mit ihm ſank jeder moraliſche Halt für den Senat und die letzte Schranke gegen die ſchandbare Herrſchaft [2]).

Die Verurtheilung des Thraſea war von Nero mit ſchlauer Berechnung für die Zeit aufbewahrt, da Tiridates nach Rom kam; durch das, was dieſes Ereigniß zu ſchauen und zu ſchwatzen gab, ſollte die Aufmerkſamkeit von jener Schandthat abgewandt werden. In Folge der unglücklichen Unternehmungen des römiſchen Feldherrn Cäſonius Pätus in Armenien, war der von Nero auf den Thron dieſes Landes geſetzte Tigranes vertrieben, und Tiridates hatte durch ſeinen Bruder, den Partherkönig Vologeſes, die Herrſchaft über dies Land, die er früher beſeſſen, wieder erlangt. Indeß die Rüſtungen, welche der ſyriſche Statthalter, der gefürchtete Corbulo, gegen den parthiſchen Vaſallen in Armenien unternahm, ließen es dieſem wie auch dem Partherkönig ſelbſt räthlich erſcheinen, die Beſtätigung ſeiner Herrſchaft bei dem römiſchen Kaiſer zu ſuchen [3]). Tiridates kommt im Jahre 819 in Italien an [4]).

Als Magier, welche Würde der König mit der des Herrſchers verband, war ihm die Meerfahrt verſagt [5]), und ſo hatte er den weiten Weg zu Lande gemacht. Mit ſich führte er ſeine Gemahlin, wie auch ſeine und ſeiner Verwandten Kinder. Es folgten ihm dreitauſend parthiſche

---

[1]) Tac. Ann. XVI, 28—35. Schol. Iuven. V, 36. Dio 62, 26.

[2]) Durch eine Lücke am Ende der Annalen iſt uns bekanntlich Tacitus' Erzählung der letzten beiden Jahre Nero's entzogen.

[3]) Tac. Ann. XV, 1—17. 26—31.

[4]) Tac. Ann. XVI, 23.

[5]) Tac. Ann. XV, 24. Plin. N. H. 30, 2.

Reiter, außer einer starken römischen Ehrengarde. Der Zug mit dem ganzen Geschlepp des orientalischen Prunks wurde in allen Städten der römischen Provinzen auf Nero's Befehl glänzend empfangen; die neunmonatliche Reise vom Euphrat her kostete dem römischen Staate täglich 800,000 Sesterzien — 40,000 Thlr. —. Bis an Italiens Grenze machte der König den Weg zu Pferde; hier nahmen ihn die kaiserlichen Wagen auf. Durch Umbrien und Picenum gelangte Tiridates nach Neapel, wo sich Nero gerade aufhielt [1]). Nachdem der König sich halb und halb zu der demüthigenden Ceremonie beim ersten Zusammentreffen mit Nero verstanden hatte, fand dieser Behagen an dem Parther und wandte nun alles an, um seinen königlichen Gast zu ergetzen und vor ihm die römische Macht wie den Glanz seiner kaiserlichen Majestät zu entfalten. Zuerst bot er ihm die Schau eines prachtvollen Fechterspiels, das er ihm zu Ehren in Puteoli veranstalten ließ [2]). Darauf führte er ihn nach Rom. Stadt und Bewohner waren festlich geschmückt, als man einzog; das Militär prangte in glänzender Rüstung. Gleich der folgende Tag war bestimmt, dem Tiridates die Herrschaft Armeniens, als römisches Reichslehn, zu ertheilen. Früh Morgens erschien Nero im Triumphgewande, umgeben von seinen Garden und dem Senat, bestieg das Tribunal und ließ sich auf seinem Prachtsessel nieder. Ihm nahete dann Tiridates mit seinem Gefolge. Die zahllose Menschenmasse, die Reihen der Soldaten und das ganze Gepränge, machte einen solchen Eindruck auf den Parther, daß er die Weisung seiner Brüder [3]), die ihm jede Demüthigung untersagt hatten, hintan-

[1]) Dio 63, 1. 2.
[2]) Dio 63, 3.
[3]) Tac. Ann. XV, 31.

setzte. In unterthänigem orientalischen Schwulst erkannte er sich als „Sclaven seines Gebieters und Gottes Nero, vor dem er, gleich ehrerbietig als vor Mithra, die Kniee beuge, und der seines Geschickes Faden spinne". Nero, nachdem er einiges voll prunkenden Selbstlobes erwiedert, hieß den Parther sich zu seinen Füßen setzen, ernannte ihn zum König von Armenien und umwand sein Haupt mit dem Diadem. Unendlicher Jubel der Menge begleitete diese Handlung [1]).

Durch des Königs unterwürfiges Benehmen bei dieser Ceremonie fand sich Nero in seiner Eitelkeit so geschmeichelt, daß er sich noch mehr beeiferte, Tiridates für die Demüthigung durch Belustigungen zu entschädigen. Zu diesem Behuf ließ er die glanzvollsten scenischen Darstellungen und circensischen Spiele veranstalten. Das Theater ward so prächtig geschmückt und strotzte sosehr von Gold, daß der Tag, an dem es Tiridates besuchte, der goldene Tag genannt wurde. Natürlich wünschte Nero vor allem, seine eigenen Talente vor dem königlichen Gast zu entfalten: er trat nicht bloß als Kitharöde im Theater auf, sondern zeigte sich ihm auch im Circus als Wettfahrer in grünem Gewande und mit dem helmförmigen Huth der Wagenrenner. Auf den Parther machten diese Kunstleistungen des Kaisers nicht den günstigen Eindruck, welchen Nero erwartet hatte; ja der Gast war so keck, seinen Tadel über solche Unwürdigkeiten unverholen auszusprechen und dem Fürsten zu bemerken: „in der That, du hast an Corbulo einen gutmüthigen Sclaven". Zum Glück faßte Nero die Worte nicht, wie sie gemeint waren; die kaiserliche Gunst blieb dem Tiridates und bewährte sich am höchsten bei seinem Abschiede. Sehr

[1]) Dio 63, 5.

reich beschenkt [1]) kehrte der römische Vasall nach Armenien zurück. Sein Gefolge war noch vermehrt durch eine Menge Künstler und Handwerker, die ihm Nero überlassen, um damit Artaxata, wie er ihm erlaubte, wieder aufzubauen. Seinen Weg nahm diesmal der Parther nicht durch Illyricum, sondern er scheint in Rom vergessen zu haben, daß er Magier war, setzte von Brundusium über das Meer und nahm seine weitere Reise über die schönsten Städte von Kleinasien. Der Eindruck von der Macht und dem Glanz des römischen Reichs wurde auf diese Weise bei dem König noch verstärkt. Eine seiner ersten Unternehmungen daheim war die Herstellung der Stadt Artaxata, der er, aus Dankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, den Namen Neronia gab [2]).

Bald nach Tiridates' Abreise trieb den Nero die Begierde, seine theatralischen und gymnastischen Künste auch außerhalb Italiens bewundern zu lassen. Daß Hellas von ihm heimgesucht wurde, war die Folge einer unvorsichtigen Schmeichelei der Griechen. Diejenigen ihrer Staaten, welche noch musikalische Wettkämpfe hielten, waren auf den Einfall gekommen, alle errungenen Siegskränze der Kitharöden dem Kaiser zu übersenden, um sich so dessen Gunst zu erwerben. Sehr wohlgefällig nahm Nero diese Geschenke auf, und die Gesandten, welche sie überbracht hatten, wurden von ihm mit solcher Auszeichnung behandelt, daß

[1]) Die Summe der Geschenke, welche Tiridates erhielt, betrugen nach Dio (63, 6) 200 Mill. Sest., d. i. 10 Mill. Thaler unseres Geldes. Vielleicht ist dies eine Verwechselung mit dessen Reisekosten (Dio 63, 2), welche sich so hoch beliefen. Nach Sueton (Nero 30) betrugen die Geschenke beim Abschied, außer den Reisekosten, 100 Mill. Sest. oder 5 Mill. Thaler. Vgl. Reimar. zu Dio 63, 2. 6. u. Lips. admir. II, 14.

[2]) Dio 63, 6. 7.

er sie zu den Gastmählern zog, die er seinen vertrautesten Freunden gab. Bei einer solchen Gelegenheit wagen die Griechen die Bitte, Nero möge sich doch über Tisch mit einem Gesang vernehmen lassen. Der Kaiser erfüllt ihren Wunsch und erndtet von ihnen natürlich einen so unbegrenzten Beifall, daß er gesteht, nur die Griechen hätten ein Ohr für Musik und seien des Genusses seiner Kunstbemühungen würdig. Der Entschluß nach Griechenland zu gehen, war schnell gefaßt, und noch im Herbst 819 setzt er nach Corcyra über, wo er sogleich als Sänger auftritt [1]).

Nero's Aufenthalt in Griechenland währte bis in den Anfang des Jahres 821. Sein Gefolge bildeten, außer einer großen Schaar anderer Kunst- und Schandgenossen, vor allen die Augustaner [2]), jenes Corps von fünftausend des ritterlichen und plebejischen Standes, welche auf den taktmäßigen Applaus und andere kunstmäßige Aeußerungen des Beifalls bei den Vorträgen des Kaisers eingeübt waren. Nero strebte nach dem Ruhme Periodonikes [3]) zu werden, und zog deshalb nach allen Orten, wo noch Wettkämpfe gehalten wurden. Natürlich waren es vor allen die olympischen, pythischen und isthmischen Spiele, in denen er auftrat. Damit das aber möglich wurde, mußten sie alle, obwohl gegen ihre Zeitordnung, gefeiert werden [4]). Wie er in dieser Hinsicht alte Ordnung verletzte, so band er sich auch nicht an die Art der Wettkämpfe, welche in jedem der heiligen Spiele herkömmlich und gesetzlich waren. Zu

[1]) Dio 63, 8. Suet. Nero 22.

[2]) Reimarus zu Dio 61, 20.

[3]) *Περιοδονίκης* hieß der, welcher in den vier großen Spielen der Reihe nach den Sieg gewonnen hatte, — bekanntlich eine große Ehre, welche nur Wenigen zu Theil ward. Grut. inscr. p. 314. Reines. inscr. III, 36. Festus s. v.

[4]) Suet. Nero 23. Philostrat. v. Apoll. V, 7. Paus. X, 36.

Olympia ließ er, ganz der alten Einrichtung zuwider, einen musischen Wettkampf veranstalten und trat daselbst als Tragöde und Kitharöde hervor; auf den Isthmien zeigte er sich gleichfalls als tragischer und komischer Held, obwohl Tragödie und Komödie von ihnen ausgeschlossen waren [1]). Doch nicht bloß in den Musenkünsten entfaltete Nero vor den Hellenen seine Talente, sondern auch als Wagenlenker; ja selbst die Stärke seiner bekanntlich schwachen Stimme zu bewähren, trat er mit Herolden als Schreier in Wettstreit [2]). Aller Orten suchte er auch einzelne namhafte Künstler, von welchem Fach sie sein mochten, auf, und ließ sich mit ihnen in einen Kampf ein [3]). Bei seinen Kreuz- und Querzügen blieben jedoch, seltsam genug, Athen und Sparta verschont; letztere Stadt aus dem naiven Grunde, weil Lykurgs Gesetze mit seinen Grundsätzen im Widerspruch ständen, Athen aber aus Scheu vor dem Mythus von den Erinnyen [4]). Im vollsten Umfange entfaltete Nero seine vermeintlichen Talente, und überall war er begreiflicher Weise der Sieger [5]); selbst wenn er, wie zu Olympia beim Wagenrennen, umwarf, so verschaffte ihm ein reichliches Geschenk an die Kampfrichter den Siegskranz. Sein Herold war ein Consular und dessen prunkende Verkündigung lautete jedesmal: „Nero der Kaiser ist Sieger, er krönt mit Ruhm das Römervolk

---

[1]) Lucian. Nero 9. Opp. ed. Reitz. III. p. 641. Philost. v. Apoll. V, 7. IV, 24 u. daf. Olear.

[2]) Dio 63, 14 und Reimar. zu d. St.

[3]) Dio 63, 8.

[4]) Dio 63, 14. Vgl. jedoch Suet. Nero 34.

[5]) Die von ihm errungenen Siege sind aufgezählt bei Euseb. chronic. ed. Aucher. Venet. 1818. p. 273. Vgl. Reimar. zu Dio 63, 10.

und sein Eigenthum den Erdkreis“ [1]). Rauschenden Beifall stimmten dann die Augustaner an, und mit ihnen erschöpfte sich das Gunst-buhlende Hellenenvolk in dem Ausruf: „Nero, pythischer, olympischer, periodischer All-Sieger“! [2]). Zum Dank für die glänzende Anerkennung, die seinen künstlerischen Leistungen in Hellas geworden, verkündete der Kaiser auf dem isthmischen Stadium der ganzen Provinz die Freiheit; den Kampfrichtern verlieh er das römische Bürgerrecht und beschenkte sie außerdem mit großen Geldsummen [3]). Neben diesen Siegen versuchte er auch auf andere Weise in Hellas sich berühmt zu machen und auszuführen, was andere vor ihm umsonst versucht hatten [4]). Er unternahm es, den Isthmus von Korinth zu durchgraben und zog eine große Menge Arbeiter, selbst aus andern Ländern, zu diesem Unternehmen herbei, welches jedoch bald scheiterte [5]).

Die Entwürdigung des Kaisers auf den Theatern und bei den Spielen, konnte den Griechen wegen ihrer, von der römischen Ansicht ganz verschiedenen, Betrachtungsart der scenischen Kunst, nicht so anstößig erscheinen, als den Römern; die Schmach, welche Nero den heiligen Siegern der Vorzeit zufügte, indem er, um als einziger Sieger im Andenken zu bleiben, deren Standbilder niederreißen und beschimpfen ließ [6]), ward von den leichtsinnigen Hellenen gleichfalls nicht mit gebührender Entrüstung gefaßt; ja auch mit den schandbaren Scheußlichkeiten unnatürlicher

---

[1]) Dio 63, 14.
[2]) Dio 63, 10.
[3]) Suet. Nero 24. Dio 63, 10. 14.
[4]) Plin. N. H. IV, 4.
[5]) Suet. Nero 19. Dio 63, 16.
[6]) Suet. Nero 24.

Geschlechtslust, denen Nero vor allem jetzt sich überließ [1]), fand das entartete Hellas sich auf die eine oder andere Weise ab. Aber das Fühlbarste für die Provinz waren die Folgen des unsinnigen Kunstgetreibes und der damit verbundenen unendlichen Verschwendung. Die vergeudeten Summen wieder zu gewinnen, ward Griechenland von Nero und seiner mitgeschleppten Raubhorde nicht nur völlig ausgeplündert, sondern auch der Schauplatz zahlreicher blutiger Greulthaten. Viele Menschen wurden jetzt lediglich ihres Reichthums halber gemordet und die Erben der Gemordeten vertrieben. Weder Profanes noch Heiliges blieb verschont. Die Tempel verloren ihre Götterbildnisse aus Gold und Silber, wie ihre übrigen werthvollen Gegenstände [2]). Und während Nero selber auf dem hellenischen Festlande mit seinem Genossen Tigellin sich dem Raubgeschäft unterzog, ließ er durch Abgesandte die schandbare Plünderung auch über Vorderasien und andere Länder des römischen Herrschaftsgebietes ausdehnen [3]).

Der Zustand von Rom war während Nero's Abwesenheit wo möglich noch unglückseliger, als früher. Die Leitung der Hauptstadt und Italiens hatte der Kaiser in die Hände seines Freigelassenen Helius gelegt, und dieser wüthete nach freiem Belieben mit Mord, Verbannung und Gütereinziehungen gegen alle Stände [4]). Nero weilte noch in Griechenland, als sich daheim eine bedenkliche Gährung kund gab. Helius forderte wiederholt den Fürsten zu schleuniger Rückkehr auf, allein dieser, nach neuen Siegen lüstern, schrieb seinem Stellvertreter zurück, „du mußt

[1]) Dio 63, 13.
[2]) Dio 63, 11. Suet. Nero 32.
[3]) Dio l. c. Dio Chrys. Rhod. p. 355. Tac. Ann. XVI, 23.
[4]) Dio 63, 12. Suet. Nero 23.

wünschen, daß ich meines Namens würdig heimkehre". Durch die drohenden Verhältnisse bewogen, setzt daher der Freigelassene im Frühling 821 nach Griechenland über, schildert dem Kaiser den bedenklichen Zustand und treibt den Erschreckten, trotz der in dieser Jahrszeit gefahrvollen Meerfahrt, zu augenblicklicher Rückkehr [1]). Nero landete bei Neapel und begrüßte zuerst diese Stadt, die Wiege seiner theatralischen Kunst. Seinen Einzug hielt er mit einem Gespann weißer Rosse, und, wie es bei den alten Hieroniken üblich war, durch einen niedergerissenen Theil der Stadtmauer. Auf gleiche Weise zog er dann in Antium, in Albanum und vor allen in Rom selbst ein. Noch vor seiner Ankunft hatte ihm der Senat eine Menge ehrender Auszeichnungen beschlossen, und wie laut auch die Unzufriedenheit gewesen, so sank doch bei seinem Herannahen alles wieder in die Schranken der unterthänigsten Schmeichelei zurück. Seinen Einzug in Rom hielt er, zur Seite des Kitharöden Apollodor, auf einem Wagen, der früher den Triumphen des Augustus gedient hatte. Bekleidet mit dem Purpurgewande und einer goldbesternten Chlamys, trug er auf dem Haupte den olympischen Siegerkranz, in der rechten Hand den pythischen. Vor ihm her wurden alle übrigen Kronen getragen [2]), und Inschriften verkündeten die Gattung der Wettkämpfe, in welchen der Fürst sie errungen hatte. Soldaten, Ritter und Senatoren begleiteten ihn durch die mit Kränzen geschmückte, von Wohlgerüchen und Opfern duftende Stadt. Vom Circus Maximus, dessen Bogen für den Triumphzug gleichfalls niedergerissen wurde, ging's über das Velabrum, das Forum

[1]) Dio 63, 19. Suet. Nero 25.

[2]) Die Zahl sämmtlicher Kronen, welche Nero erlangt hatte, soll 1808 gewesen sein. Dio 63, 21.

zum Palatin und dem hier befindlichen Apollotempel. Des Jubels war kein Ende; das gesammte Volk und zumeist die Senatoren begrüßten den Fürsten als Nero-Herakles, Nero-Apollon und größten Sieger seit ewigen Zeiten [1]).

Der glänzende Empfang, den Nero gefunden, benahm ihm jede Besorgniß, welche Helius bei ihm erregt hatte [2]). Aufs Neue überließ er sich den gewohnten Belustigungen des Circus [3]) und Theaters, wie zu Rom so in andern Städten Italiens, vor allen zu Neapel [4]). Aber während die verderbten Massen zu Rom der gewohnten Vergnügungen sich freuen, und alle besser Gesinnten durch Furcht in sclavischem Gehorsam gehalten werden, bereitet sich Rettung von dem kaiserlichen Narren und Wütherich in den westlichen Provinzen vor. Die Verwaltung des jenseitigen Galliens befand sich um diese Zeit in den Händen des Proprätors C. Julius Vindex, der aus dem Geschlecht der alten Könige Aquitaniens stammte, dessen Vater aber bereits römischer Senator gewesen war. Vindex, für Ehre und Freiheit eben so begeistert, als unternehmend und kriegserfahren, hatte den eigenen Abscheu vor Nero den Galliern wie den Römern eingeflößt; seine Reden wirkten um so kräftiger, jemehr Gallien von jeher und besonders unter diesem Principat durch drückende Erpressungen gelitten

---

[1]) Dio 63, 20. Suet. Nero 25.

[2]) Brotier (supplem. Tac. Ann. XVI. § 65) setzt hier in die Reihenfolge der Ereignisse eine Verschwörung, und zwar, die des Vinicius, Suet. Nero 36. Aber wann diese fällt, ist gänzlich unbekannt, und eben so unsicher ist die Deutung einer Stelle Plutarch's (de garrulitate, Opp. ed. Rsk. VIII, p. 12) auf sie.

[3]) Dio 63, 21.

[4]) Dio 63, 26. Suet. Nero 40.

hatte [1]). Seine Aufforderung zum Abfall von dem Fürsten ward mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen. Das Unterfangen des Vindex war frei von allen selbstsüchtigen Absichten: er schlug den Servius Sulpicius Galba, den gegenwärtigen Statthalter von Spanien, der dort an der Spitze einer bedeutenden Heersmacht stand, zum Herrscher vor; und Galba, welcher in dem Ruf eines gerechten und kriegstüchtigen Mannes stand, ward auch stracks von dem Heere des Vindex zum Kaiser ausgerufen [2]).

Schon früher hatte ihm Vindex den Plan zum Abfall von Nero mitgetheilt, allein Galba war nicht darauf eingegangen, und zögerte auch noch, als er ihm die Beistimmung der Gallier mittheilte und deren Hülfe verhieß. Selbst als die spanischen Truppen und Provinzialen ihn zum Kaiser ausriefen, wollte er sich nicht Cäsar nennen lassen, sondern nur als Feldherr des römischen Senats und Volks dem Vaterlande dienen [3]). Vorsicht empfahl ihm diese Zurückhaltung: er wußte noch nicht, wie sich die Legionen am Rhein entscheiden würden, und das nächste Auftreten derselben versetzte ihn allerdings in eine bedenkliche Lage. An der Spitze des untern Heeres stand als kaiserlicher Legat L. Fontejus Capito, das obere Heer befehligte als solcher T. Virginius Rufus. Letzter, einer der bedeutendsten Feldherren dieser Zeit und an der Spitze der tapfersten und kräftigsten Legionen [4]), war anfangs so wenig für das Unternehmen des Vindex, daß er, diesen zu bekriegen, gegen Vesontium zog. Eine Unterredung beider

---

[1]) Dio 63, 22.

[2]) Dio 63, 22. 23. Suet. Galba 6. 7.

[3]) Plut. Galba 5.

[4]) Plut. Galba 5. 10.

Feldherren in der Nähe dieser Stadt hatte freilich, wie man vermuthete, den Erfolg, daß sie sich verständigten und Virginius dem Unternehmen gegen Nero beitrat. Aber ein Mißverständniß, oder, was wahrscheinlicher ist, der Widerwille der Rhein-Legionen, der Sache des Vindex und Galba zu dienen, wird der Anlaß zu einem heftigen Kampf derselben mit dem Heer des Vindex, den beide Führer nicht hemmen können, bis 20,000 auf Seiten des Vindex gefallen sind. Aus Gram über dieses unglückselige Gemetzel soll sich Vindex selber den Tod gegeben haben. Jetzt will Virginius' Heer seinen Feldherrn zum Kaiser erheben; allein dieser widersetzt sich standhaft dem Ansinnen und verlangt, wie Galba, die Entscheidung dem römischen Senat und Volke anheimzustellen [1]).

Nero erhielt die Nachricht von Vindex Empörung und dem Aufstande Galliens zu Neapel, an demselben Tage, an welchem er vor neun Jahren seine Mutter getödtet hatte [2]). Er wohnte gerade einem Fechterspiele bei und ließ sich durch diese Botschaft nicht im mindesten in seinen Vergnügungen stören; er hoffte, den Vindex leicht zu besiegen, und schien sich der gebotenen Gelegenheit zu freuen, um, gewissermaßen nach Kriegsrecht, in Gallien zu morden und zu plündern. Auch die bald folgenden bedenklichern Schreiben übersah der Fürst, bis er von den schmähenden Ausschreiben des Vindex Kenntniß erhielt, worin dieser ihn unter anderm einen schlechten Kitharöden gescholten. Dadurch in Harnisch gebracht, fordert er in einem Schreiben den Senat auf, ihn und den Staat zu rächen. Den

---

[1]) Dio 63, 24. 25. Plut. Galba 6.

[2]) Suet. Nero 40. Also erfuhr er den Aufstand zwischen dem 19ten und 23sten März 821. Vgl. oben S. 360.

wiederholten dringenden Mahnungen gelingt es endlich, den Fürsten zur Rückkehr nach Rom zu bewegen; allein er setzt hier sein gewohntes albernes Treiben fort, ohne an Verhandlungen mit Senat und Volk zu denken [1]). Erst die Nachricht, daß auch Galba und Spanien abgefallen sei, trifft ihn mit erschütterndem Schlage. Aber für jeden neuen Eindruck empfänglich, ließ er sich durch tröstendes Ammengeschwätz und die nächste günstige Nachricht aus den Provinzen zu früherm Leichtsinn oder zu Plänen neuer Grausamkeit wieder fortreißen. Bald will er durch Thränen die Heere in den Provinzen erweichen, bald nach Alexandrien fliehen und sich dort durch seine Kunst ernähren [2]), bald den ganzen Senat zur Tafel laden und vergiften, oder die Stadt in Brand stecken und die im Circus gehegten wilden Bestien gegen das Volk loslassen. Doch die Ausführung dieser Rachepläne wurde endlich verdrängt durch den Entschluß, gegen die Empörer zu Felde zu ziehen. Er befiehlt daher, die zu einem früher beabsichtigten Feldzuge gegen die Albaner ausgehobenen und zu den caspischen Pforten gesandten Truppen zurück zu rufen, und will mit diesen nebst andern Streitkräften aus Rom Vindex bekriegen [3]). Nachdem er beide Consuln ihres Amts beraubt hat, übernimmt er selber das Consulat und betreibt weitere Rüstungen. Es gelang ihm indeß nur, womit er sich vor allem eifrig beschäftigte, das Geschlepp seiner Unzucht und scenischen Kunst in gehörigen Stand zu setzen; die beabsichtigte Aushebung in der Stadt hatte eben so wenig Erfolg, als seine Veranstaltung zu den

---

[1]) Suet. Nero 40. 41. Dio 63, 26.

[2]) Dio 63, 27. 28.

[3]) Tac. Hist. I, 6.

Gelderpressungen für das Unternehmen. Die Stimmung Roms war seit einiger Zeit auch in den untern Schichten der Bevölkerung Nero abgewandt. Den Unwillen des Volks, welchen Getreidemangel zu bedenklicher Höhe gesteigert hatte, brachte ein Zufall vollends zum Ausbruch. Während der Hunger drückt, wird das Herannahen eines alexandrinischen Lastschiffs gemeldet; froh sieht man der Linderung der Noth durch einen ägyptischen Getreidetransport entgegen. Das Fahrzeug wirft endlich die Anker; doch es bringt — Nilsand für die kaiserliche Ringbahn! Diese Täuschung entfesselte die Massen; wuthentbrannt häuft man Schmähungen über Schmähungen auf den Fürsten und beschimpft seine Standbilder [1]).

Während dieser Zeit hatte sich der Aufstand in den Provinzen immer weiter ausgedehnt, und Galba, obwohl er bis jetzt den Titel Imperator nicht angenommen, galt doch als das Haupt der ganzen Bewegung und seine Macht stieg fortwährend. Sein Heer war durch Aushebungen in Spanien vermehrt, und um ihn bildete sich bereits ein Senat, mit dem er die wichtigsten Angelegenheiten in Berathung zog. In andere Provinzen hatte er Aufforderungen erlassen, die allgemeine Sache des Vaterlandes zu fördern. Ein Statthalter nach dem andern trat ihm bei; nur Clodius Macer in Africa nicht; und Virginius Rufus zögerte noch. Indeß jener kam wenig in Betracht, und dieser wollte nur keinen Kaiser, den nicht der Senat gewählt, anerkennen, obwohl er der Sache des Staats zu dienen sich bereit erklärte, und sein Heer, wenn auch zögernd, von Nero abgefallen war [2]). Die Entscheidung,

[1]) Suet. Nero 42—45. Dio 63, 27. Plut. Galba 5.

[2]) Plut. Galba 6. Suet. Galba 10. Tac. Hist. 1, 8.

so wollte Virginius wie Galba, sollte von Rom kommen. Zum Glück blieb sie nicht lange aus.

Nero war zuletzt entschlossen, sich in der Stadt zu vertheidigen, und hatte den Rubrius Gallus nebst einigen andern Führern gegen die Empörer gesandt. Bald aber erhielt er die Nachricht, daß auch sie zu jenen übergegangen waren, und daß selbst Virginius Rufus mit dem obern Rheinheer, seine letzte Hoffnung, von ihm abgefallen sei [1]). Die feigsten und albernsten Pläne, eben so schnell aufgegeben als gefaßt, durchkreuzten nun das Gehirn des Fürsten, der endlich begriff, daß es vorbei sei mit seiner Macht. Auf Flucht sinnend begiebt er sich in den servilianischen Park, sendet seine treuesten Freigelassenen nach Ostia, um Vorkehrungen bei der Flotte zu treffen, und läßt zugleich einige Tribunen und Centurionen der Prätorianer zur Theilnahme auffordern. Jedoch umsonst! theils Entschuldigungen, theils offenbare Weigerungen überzeugen ihn, daß er auf keinen Beistand der Garde zu rechnen hat, und schon in der nächsten Nacht zieht auch die prätorische Cohorte ab, welche den Wachedienst bei ihm hatte. Dies auffallendste Zeichen seines völligen Sturzes verfehlte des Eindrucks auf die Höflinge und auf die Dienerschaft des Fürsten nicht; noch in derselben Nacht verlassen ihn alle, bis auf vier von den letztern. Mit diesen entweicht er nun vermummt aus der Stätte seiner Schandthaten, das Versteck zu erreichen, welches einer derselben auf seinem Gute ihm angeboten [2]). Während er fortzieht durch die Porta Salaria erschallt aus dem nahen prätorischen Lager lautes Getöse; es waren die Glücksrufe für

---

[1]) Dio 63, 27. Zonar. Ann. XI, 13. T. II. p. 480. ed. Bonn.

[2]) Suet. Nero 47. Dio 63, 27.

Galba und die Flüche für ihn selber. Der Senat hatte bereits die Prätorianer für Galba, durch das Versprechen großer Geschenke, gewonnen, Nero für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und Galba zum Kaiser mit allen kaiserlichen Rechten erhoben [1]).

Während Rom von unendlichem Jubel bewegt den Göttern Dankopfer bringt, werden zugleich nach allen Seiten Reiter ausgesandt, Nero aufzusuchen und zur Strafe zu ziehen. Nach einigen Tagen gelang es, den Flüchtling zu finden. Schon vorher hatten die Begleiter diesem Jammervollsten der Sterblichen zugeredet, der Schmach, die seiner warte, durch freiwilligen Tod zu entgehen, aber der Muth, frei zu sterben, kam ihm selbst da noch nicht, als er von der Todesart hörte, die ihm bevorstand. In dem Ausschreiben des Senats, welches gegen ihn erlassen war, fand er, „daß man ihm nachspüre, um ihn zu strafen nach altem Brauch". Auf die Frage, welcher Art diese Strafe sei, wird ihm geantwortet: „Aller Hülle entblößt wirst du mit dem Nacken in das Gabelholz gezwängt, so durch die Straßen geschleppt und mit Stecken zu Tode gegeißelt; dein zerfleischter Leichnam wird dann auf die gemonischen Stufen geworfen und von da endlich mit Haken zur Tiber geschleift". Das Graun vor solchem Ende bewegt ihn freilich, die Schärfe zweier Dolche zu prüfen, doch seine Feigheit senkt sie wieder in ihre Scheiden. Erst als die ausgesandten Reiter ihm nahen, vollführt er, von einem Diener unterstützt, den Todesstoß, mit dem Ausruf „Jupiter! welcher Künstler geht in mir unter" [2]). Nero starb, als das erste Bei-

[1]) Suet. Nero 49. Dio 63, 29.

[2]) Suet. u. Dio ll. cc.

spiel eines vom Senat verurtheilten Fürsten [1]), am 9ten Juni 821, im ein und dreißigsten Jahre seines Lebens, im vierzehnten seiner Regierung [2]). Mit ihm endete der julisch-claudische Herrscher-Stamm, bei dem anfangs die Römer Hülfe gefunden gegen die alles zerrüttenden Parteikämpfe, bei dessen Erlöschen aber die, durch ihre Ungeheuer auf dem Thron tiefer entsittlichte, Nation neuen bürgerlichen Kriegen preisgegeben war.

---

[1]) Tac. Hist. I, 16.

[2]) Suet. Nero 57. Dio 63, 29. Nach genauer Rechnung ward Nero 30 J. 5 Mon. 26 Tage alt, und regierte 13 J. 7 Mon. 28 Tage. M. s. Clinton F. R. p. 52.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.

23302

HR

Author Hoeck, K

H

Title Römische Geschichte.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU